UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Traditionsbücher des Benediktinerstiftes Göttweig

Fuchs, Adalbert F.

Wien [u.a.], 1931

urn:nbn:de:hbz:466:1-67944

Visual Library

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Historische Kommission

Fontes rerum Austriacarum

Österreichische Geschichtsquellen

Zweite Abteilung

Diplomataria et acta

69. Band

Die Traditionsbücher des Benediktinerstiftes Göttweig

1931
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Traditionsbücher

des

Benediktinerstiftes Göttweig

Bearbeitet

von

Dr. Adalbert Fr. Fuchs O. S. B.

Abt zu Göttweig

(Mit 4 Tafeln.)

1931

Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.

Wien und Leipzig

Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

30
LUR
1187-2,69

Universität-Gesamthochschule
Bibliothek
10
Paderborn

85/12854

Druck von Adolf Holzhausens Nachfolger in Wien

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

OSWALD REDLICH,

DEM VEREHRTEN LEHRER ZUGEEIGNET

VOM VERFASSER

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

VORWORT.

Endlich ist es mir gelungen, auch die Neuausgabe der zwei Göttweiger Traditionsbücher, dieser seltenen und wertvollen Geschichtsquelle für Nieder- und Oberösterreich, und der sonstigen in Göttweig befindlichen Traditionsnotizen zu vollenden und im Druck der historischen Forschung als Ergebnis einer langjährigen Arbeit vorzulegen.

Wohl hatte 1855 Wilhelm Karlin, der gelehrte Göttweiger Stiftskapitular, dieselben unter dem Titel ‚Das Saalbuch des Benediktinerstiftes Göttweig' zugleich mit Erläuterungen in Fontes rerum Austriacarum 2, VIII zum erstenmal herausgegeben und speziell durch seine erläuternden Anmerkungen einen wertvollen Beitrag zur Benützung seines Werkes dargeboten. Wenn auch sein Werk alle vorausgehenden und unmittelbar nachfolgenden Arbeiten auf diesem Gebiete durch Benützbarkeit und auch an wissenschaftlichem Werte weit überragte, so war es doch in den Kreisen der gelehrten Historiker der Folgezeit kein Geheimnis, daß eine Neubearbeitung, welche auf den Grundsätzen und Errungenschaften der heutigen historischen Forschungsmethode fußen sollte, überaus wünschenswert war. Hatte doch Karlin eine textvergleichende Bearbeitung völlig unterlassen und über das Verhältnis der beiden Traditionsbücher zueinander und zu ihren Vorlagen sowie über die Zeit der Abfassung der beiden Handschriften gar keine Untersuchungen angestellt. Es ist deshalb begreiflich, daß er in vielfacher Hinsicht nur eine mangelhafte Erkenntnis der zahlreichen wichtigen Fragen schöpfen konnte, ja vielfach überhaupt zu direkt irrigen Anschauungen geführt wurde. Diese Tatsache zeitigte selbstverständlich auch insofern bedenkliche Folgen, als die Benützer seines Werkes dadurch wesentlich beeinflußt wurden. So waren seine Irrtümer vom

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Abt Adalbert Dungel bei der Bearbeitung der Geschichte des Stiftes Göttweig in der Topographie von Nieder-Österreich III, 495—584, Artikel ‚Göttweig', kritiklos in seine Darstellung übernommen und dadurch die Ursache geworden, daß gerade der Teil über die älteste Geschichte des Stiftes Göttweig heute weniger brauchbar ist. Auch zahlreiche andere Benützer des Werkes Karlins haben sich durch ihn in gleicher Weise ungünstig beeinflussen lassen.

Es ist deshalb wohl begreiflich, daß ich meine Arbeiten über die Göttweiger Geschichtsquellen nicht abschließen konnte, ohne gerade diese überaus schwierige Arbeit zu einem gedeihlichen Ende gebracht zu haben. Hatte ich doch in den Jahren 1901—1902 das Werk ‚Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benediktinerstiftes Göttweig' in drei Bänden in Fontes rerum Austriacarum 2, LI, LII und LV, von der Gründung des Stiftes bis zum Jahre 1500 veröffentlicht, zu welchem, allerdings nur zum ersten Band, umfassend die Zeit von der Gründung bis 1400, teilweise vorbereitende Arbeiten des Abtes Adalbert Dungel, bloß aus zirka 400 sehr unvollkommenen Abschriften der Urkunden bestehend, zur Verfügung standen. Im dritten, d. i. dem Abschlußbande, wurden von mir noch das Göttweiger Necrologium, der Abtkatalog, das Jahrtagsverzeichnis, die Gebetsverbrüderungen und die Gebetsverpflichtungen des ehemaligen Göttweiger Nonnenklosters sowie zwei Göttweiger Kalendarien veröffentlicht und das dargebotene umfangreiche Material durch umfassende und sorgfältige Register der historischen Forschung leichter benützbar gemacht.

Im unmittelbaren Anschluß an dieses mühevolle Werk war ich an die Bearbeitung der ‚Göttweiger Urbarien' herangetreten, deren Ausgabe eine Ergänzung des Urkundenwerkes bilden sollte. Als auch diese Arbeit, welche dieselben bis zum Jahre 1536 umfaßte, im Jahre 1906 zu einem gedeihlichen Abschlusse gelangte und in der dritten Abteilung der österreichischen Urbare als I. Band der ‚Urbare geistlicher Grundherrschaften' (III, 1) unter dem Titel: ‚Die Urbare des Benediktinerstiftes Göttweig' veröffentlicht wurde, konnte ich zunächst wieder daran denken, meine unterdessen schon ziemlich weit vorgeschrittenen Vorarbeiten für die Neuausgabe der

‚Göttweiger Traditionsbücher' mit größerer Energie aufzunehmen.

Allein schon im Juli 1907 übernahm ich über Aufforderung der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae in Berlin die zwar sehr ehrenvolle, aber äußerst schwierige Aufgabe, die mittelalterlichen Nekrologien des östlichen Teiles der alten Passauer Diözese, und zwar Niederösterreichs, zu bearbeiten. Es ist wohl begreiflich, daß diese riesige Arbeit meine Kraft durch mehr als volle sechs Jahre fast ganz in Anspruch nahm, zumal ich auch zum kollateralen Bande IV des Dr. M. Fastlinger einige Beiträge lieferte, und daß ich erst nach der glücklichen Vollendung dieses Werkes, das im Herbste 1913 in Mon. Germ. Necrologia V erschien, und dessen große Register gleichfalls von mir bearbeitet sind, nach längerer Unterbrechung im Jahre 1914 wieder meine Arbeiten über die ‚Göttweiger Traditionsbücher' aufnehmen konnte.

Übrigens war es mir durch eine besondere Gunst der Umstände möglich, unterdessen auch noch andere für die historische Wissenschaft wertvolle Werke zu bearbeiten und zu veröffentlichen, wie die ‚Urkunden und Regesten zur Geschichte der aufgehobenen Kartause Aggsbach' in Fontes 2, LIX, und die ‚Briefe an den Feldmarschall Raimund Grafen Montecuccoli' als Beiträge zur Geschichte des nordischen Krieges in den Jahren 1659—1660, herausgegeben in den Veröffentlichungen der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs, II. Band.

Als Frucht meiner Vorarbeiten zu den Göttweiger Traditionsbüchern erschien unterdessen auch meine quellenkritische Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Benediktinerstiftes Göttweig und dessen Verhältnis zu den Göttweiger Geschichtsquellen' als Beitrag zur ältesten Geschichte von Göttweig im Jahrbuch für Landeskunde von N.-Ö. IX, 1—99 (1910), welche auch teilweise die Einleitung vorliegender Arbeit entlasten sollte. Mit derselben beabsichtigte ich, die mannigfachen bisherigen Irrtümer und Unsicherheiten in dem ältesten Teile der Geschichte von Göttweig, wie sie durch Karlins und Dungels Arbeiten in die historische Forschung in nicht gerade glücklicher Weise eingedrungen waren, zu berichtigen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und eine feste Grundlage für spätere derartige Arbeiten zu schaffen.

Nun habe ich nach einer Reihe von Jahren, um meine Arbeiten für die Ausgaben der Göttweiger Geschichtsquellen zu vollenden, auch die vorliegende Neuausgabe der ‚Göttweiger Traditionsbücher' samt einem Anhange ‚Nachträge zum Göttweiger Urkundenbuche' zu einem glücklichen Abschlusse gebracht. Es ist wohl keineswegs zu verkennen, daß die Arbeit schwierig war, da man es zumeist mit undatiertem Material zu tun hat, welches erst chronologisch festgestellt werden mußte. Daß dadurch manche Unsicherheit in der Datierung entstehen und auch bleiben mußte, das ist wohl ohneweiters einzusehen. Doch wurde, soweit es erreichbar war, die möglichste Genauigkeit unter Heranziehung aller Momente erstrebt.

Somit liegt nun diese Arbeit als eine Frucht der von mir bei meinen zahlreichen Amts- und Berufsobliegenheiten erübrigten Mußestunden vor, wie ich überhaupt hier gestehe, daß auch diese nur unter einer sorgfältigen Beobachtung einer genau umschriebenen Tagesordnung zu erübrigen waren. Es mögen die Benützer deshalb dessen eingedenk sein, daß mir diese Muße sowohl in meinem früheren als auch in meinem jetzigen Pflichtenkreise nur in einem sehr bescheidenen Ausmaße geboten war.

Stift Göttweig, am Feste des hl. Benedictus,
am 21. März 1927.

Dr. Adalbert Franz Fuchs O. S. B.
Abt zu Göttweig.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

NACHWORT.

Abt Dr. Adalbert Franz Fuchs, korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften, ist nach längerem Leiden am 15. November 1930 gestorben. Es war ihm noch vergönnt, den Abschluß des Druckes der Einleitung und der Texte der Traditionsbücher zu erleben. Auch hatte er selbst noch die Nachträge zum Urkundenbuch von Göttweig vorbereitet und das Namenregister angelegt. Die Vollendung des Registers und des Druckes des ganzen Werkes wurde während der schweren Erkrankung und nach dem Tode des Abtes von hochw. Konventualen des Stiftes Göttweig und von der Historischen Kommission besorgt.

Die Durchführung des Werkes wäre nicht möglich gewesen ohne die namhafte Unterstützung durch die Österreichisch-Deutsche Wissenschaftshilfe, wofür der wärmste Dank ausgesprochen wird.

Wien, im März 1931.

Die Historische Kommission
der Akademie der Wissenschaften in Wien.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

INHALT.

Seite

Einleitung 1

I. Die Codices traditionum; deren Beschreibung 1

II. Das Formular 14

III. Verhältnis der beiden Traditionsbücher zueinander; ihre Gruppen 19

IV. Zeit der Abfassung der beiden Traditionsbücher 110

V. Chronologie der Traditionsnotizen 119

VI. Konkordanztabellen 120

VII. Die Traditionsnotizen der Kirche St. Veit an der Gölsen . . 132

VIII. Die Traditionsnotizen aus den Göttweiger Codices ms. 53 und 98 137

IX. Editionsprinzipien 138

X. Nachträge zum Göttweiger Urkundenbuche (Fontes rerum Austriacarum 2, LI, LII und LV) 140

TEXT.

Die Göttweiger Traditionsbücher, Nr. 1—411 143

Traditionsnotiz des Stiftes St. Georgen (Herzogenburg), Nr. 412 . . . 548

Traditionsnotizen der Kirche St. Veit an der Gölsen, Nr. 413—423 . . 549

Fünf Traditionsnotizen aus den Göttweiger Codices ms. 53 (Liber canonum) und nr. 98 557

Nachträge zum Göttweiger Urkundenbuche (Fontes rerum Austriacarum 2, LI, LII und LV) 561

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

EINLEITUNG.

I. Die Codices.

Der Neuausgabe der Göttweiger Traditionsbücher wurde von mir der ältere Codex A, welchen Karlin in seiner Ausgabe derselben in Fontes rerum Austriacarum 2, VIII, als Codex B bezeichnete, zugrunde gelegt. Während Karlin den jüngeren Codex B, den er als Codex A bezeichnete, einfach abdruckte und dann jene Traditionsnotizen daranfügte, welche im älteren Traditionsbuche noch weiter enthalten waren, wurden in vorliegender Ausgabe die Traditionsnotizen in textkritischer Weise derart bearbeitet, daß die Traditionsnotizen des älteren Traditionsbuches von mir in der Reihenfolge des Codex angeordnet wurden, wobei aber stets alle textlichen Abweichungen des jüngeren Codex B entweder in den textkritischen Anmerkungen vermerkt oder aber durch Nebeneinanderstellung der Texte in Spaltendruck ersichtlich gemacht wurden.

Codex A.

Die Handschrift in Kl.-4° besteht aus 9 Quaternionen, zusammen 72 Folien aus Pergament in der Größe von 151 mm Breite und 217 mm Höhe. Das letzte Folium ist an dem rückwärtigen Einbanddeckel angeklebt. Der vordere Deckel ist mit einem Blatt einer Hs. aus dem 13. Jahrhundert auf der Innenseite verklebt, in das auch der erste Quaternio eingefalzt erscheint. Der Einband der Hs., deren Lagen vermutlich in einem Pergamentumschlag anfangs lose verwahrt wurden, dürfte frühestens zu Ende des 13. Jahrhunderts besorgt worden sein, wobei einige Lagen derselben verschoben wurden. Es wurden die zweite und dritte Lage in den Lagen 2—5 verschoben, so zwar, daß jetzt infolge dieser Verschiebung aufeinander folgen Quaternio I (fol. 1—8), Quaternio IV (fol. 25—32), Quaternio II (fol. 9—16), Quaternio V (fol. 33—40), Quaternio III (fol. 17—24), Quaternio VI (fol. 41—48) und die folgenden Lagen. Eine alte Zählung, die aus dem 18. Jahrhundert stammt, springt sehr wahrscheinlich infolge eines Versehens von fol. 43 auf fol. 49 über. Dieselbe zählt übrigens zweimal ein fol. 6. Uhlirz hat in seiner Besprechung dieses Traditionsbuches die Zählung unrichtig (die Folien um 1 weniger gezählt) angeführt (vgl.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Chroust, Monumenta palaeographica, Ser. II, Lief. XIV, Tafel 2 a). Er hat hiebei meine provisorische Arbeit benützt, ohne dieselbe weiter nachzuprüfen. Nun habe ich diese Zählung, irregeführt durch die alte Zählung, welche ein fol. 6 doppelt zählte, so daß das fol. 8 unter der Zahl 7 erschien, provisorisch am Ende jeder der verschobenen Lagen vermerkt, als ich mich in den Jahren 1904—1907 mit den Vorarbeiten zu der vorliegenden Neuausgabe befaßte. Uhlirz hatte wohl meine Arbeit benützt, welche Lagen und Hände im Kodex selbst provisorisch vermerkt hatte, o h n e d i e s e l b e z u e r w ä h n e n, war aber meines damaligen Irrtums nicht gewahr geworden und hat denselben einfach aus der Hs. abgeschrieben. Erst die jetzt von mir abermals vorgenommene Revision ergab diese Richtigstellung des Irrtums.

Das Linienschema ist mit dem Bleistifte gezogen und besteht aus Horizontal- und Vertikallinien. Der für die Schriftfläche bestimmte Raum wurde nach den Höhenrändern zu durch je zwei senkrechte Linien, welche vom oberen bis zum unteren Rande reichen, begrenzt. Desgleichen reichen von den wagrechten Linien die zwei obersten und untersten bis an die beiden Seitenränder. Die Schriftlinien stehen ebenso wie die Vertikallinien 7—8 mm voneinander ab. Die Zahl der Horizontallinien wechselt zwischen 18 und 22. Die Pfriemenlöcher am Rande dienten zur Herstellung des Linienschemas.

Das Pergament ist stark und rauh bearbeitet. Die Tinte ist eine schwarze. Zahlreiche Löcher sind in dem zur Hs. verwendeten Pergament vorhanden gewesen. Der untere Rand der Hs. ist später durch Ausschütten von schwarzer Tinte beschmutzt, die Hs. selbst aber im Inneren dadurch keineswegs beschädigt worden.

Der alte Einband weist Holzdeckel auf, die mit Schweinsleder überzogen sind. Zur Verzierung derselben sind am Rande parallel mit demselben blinde Randlinien aufgetragen. Das Innere dieser so eingeschlossenen Fläche ist durch je drei blind aufgetragene Linien, die schräg von rechts nach links und von links nach rechts gezogen sind, gerautet. Von zwei Lederschließen ist nur mehr die obere erhalten, die untere abgerissen. Am Oberrande des Vorderdeckels ist die Archivsignatur von einer H. des 18. Jahrhunderts verzeichnet: ‚Lit : A. Loco : 2. Nro. 1.' Auf der Außenseite des Hinterdeckels befindet sich der Vermerk: ‚Prothocoll deren zum Closter Göttweig gestüfften Güetter a S. Altmanno.'

Das Traditionsbuch A ist die Arbeit von drei Schreibern, die in drei Intervallen schrieben, u. zw. schrieb die erste H. drei Quaternionen auf fol. 1—8, 25—32, 9—16, die zweite H. fünf Quaternionen auf fol. 33—40, 17—24, 41—70ª, und von der neunten Quaternio einen Teil, die dritte H. schrieb die neun Traditionsnotizen nr. 302—310 auf fol. 70ª—72ª der neunten Quaternio. Es schrieb also die erste H. in A Traditionsnotizen nr. 1—108

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(Ausgabe nr. 107) inklusive ‚Noverint cuncti fideles, qualiter quidam', die zweite H. von nr. 108 (Ausgabe nr. 107) angefangen mit ‚vir nomine Odalscalch rogatu domni sui' bis nr. 302 (Ausgabe nr. 293), die dritte H. von nr. 303 (Ausgabe nr. 294) bis 311 (Ausgabe nr. 302) die letzten neun Nummern (nicht acht Nummern, wie Uhlirz a. a. O. unrichtig behauptet).

Die erste H. hat die unechte, auf 1096 datierte Urkunde Bischof Ulrichs von Passau (vgl. mein Göttweiger Urkundenbuch in Fontes 2, LI nr. 11) geschrieben. Ich habe hierüber schon eingehend gehandelt in meinem Aufsatze ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' im Jahrb. f. Landesk. v. N.-Ö., IX, S. 62. Ihre Arbeit fällt in die Jahre 1122—1125, so daß also die Anlage des älteren Traditionsbuches in diese Jahre verlegt werden muß (vgl. hierüber das Kapitel ‚Zeit der Abfassung'). Sie schrieb auch die Urbarialnotiz über das Amt an der Fischa (Cod. 112 [rote nr.] fol. 50^{b}). (Vgl. Göttweiger Urbare in Österr. Urbare 3, I, 5.) Die zweite H.,[1] welche Uhlirz ‚während der Jahre 1140—1150' arbeiten läßt (vgl. a. a. O. Serie II, Lief. XIV, Taf. 2^{a}), schrieb spätestens in den Jahren 1134—1136, wie ich dort eingehend ausgeführt habe. (Vgl. hiezu die Vorbemerkungen zu nr. 163.) Sie ist mit der ersten enge schulverwandt und unterscheidet sich von derselben sehr wenig. Die dritte H. setzte endlich diese Arbeit in der Zeit zwischen 1157—1164, vermutlich aber um 1157 oder bald darnach, fort. Sie ist identisch mit der zehnten H. in Codex Tradit. B und wahrscheinlich die Hand des Abtes Johannes I. (aus Admont).

Die ersten beiden Schreiber in A haben jedoch, indem sie die von ihnen niedergeschriebenen Traditionsnotizen zu wenig in Evidenz hielten, wiederholt bereits einmal aufgenommene Notizen abermals verzeichnet. So ist nr. 5 in nr. 109, nr. 6 in nr. 110, nr. 26 in nr. 113, nr. 27 in nr. 114, nr. 28 in nr. 115, nr. 29 in nr. 102, nr. 55 in nr. 277, nr. 106 (Ausgabe nr. 105) in nr. 136, nr. 152 (Ausgabe nr. 145) in nr. 224, nr. 172 (Ausgabe nr. 165) in nr. 231, zum zweiten Male kopiert. (Vgl. darüber das Kapitel ‚Verhältnis der beiden Traditionsbücher zu einander'.) So sehr dieser Umstand von der geringen Übersicht und Sorgsamkeit der beiden ersten Hände in A Zeugnis ablegt, so wichtig war er für die Kritik der beiden Traditionsbücher.

Die Schrift ist die Bücherminuskel und sehr deutlich. Ansätze zur diplomatischen Minuskel finden sich in nr. 40 [2]—42 und

[1] Dieselbe schrieb auch wahrscheinlich den Urbarialvermerk von Maiersch (vgl. meine Göttweiger Urbare in Österr. Urbare 3, I, S. 5, nr. 1—5. Sie wendet statt des *e* candatum meist das einfache *e* an. Cod. nr. 85 [rote nr.] fol. 2^{a}).

[2] Hier und im folgenden sind die Nummern des Kodex und nicht die der Ausgabe angegeben. Letztere können aus der Konkordanztabelle leicht ersehen werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in nr. 67—70. Wiederholt wechselt der Duktus, so z. B. in nr. 5, 7, 13, 17, 20, 23, 34, 36, 39, 45, 55, 64, 67, 71, 80, 84, 86, 88, 90, 92 (mit *investiturę*), 98, 102, 105, 108 (hier setzt die zweite H. ein), 111, 113, 116, 125 (mit *investiture*), 130 (mitten in der Notiz), 132 (mitten in der Notiz), 136 (mitten in der Notiz), 139 (mitten im Zeugenkataloge), 145, 148 (mitten in der Notiz), 160 (mitten in der Notiz), 162 (mitten in der Notiz), 165 (mitten in der Notiz), 167 (mitten in der Notiz), 170, 174 (mitten in der Notiz), 178, 181, 183, 185, 188, 190, 192, 197, 204, 217, 219 (anfangs und in der Mitte der Notiz), 221, 224 (mitten in der Notiz), 229, 236, 239, 245, 251 (mitten in der Notiz), 255 (mitten in der Notiz), 256 (mitten in der Notiz), 258 (mitten in der Notiz), 266, 273 (mitten in der Notiz), 276, 277 (nach den ersten Worten der Notiz), 287, 289, 290 (mitten in der Notiz), 303 (hier setzt die dritte H. ein), 304 (in der Zeugenreihe), 305, 310. Dieser Wechsel im Duktus und das oftmalige Absetzen der Hände und Wiedereinsetzen derselben beweist uns deutlich das langsame Fortschreiten der Kopialarbeit. Die Schreiber setzten, wie es im Ordensleben nur durch die gebotene Tagesordnung erklärt werden kann, mitten in ihrer Arbeit ab, um andere Verrichtungen zu erfüllen, und begannen wieder mit der Fortsetzung ihrer Arbeit, sobald ihnen dazu die Zeit gegeben war. Gerade das wiederholte Abbrechen der Arbeit mitten in der Notiz weist mit großer Deutlichkeit darauf hin, daß die Mönche als Schreiber zu jener Zeit der pünktlichen Erfüllung einer genau umschriebenen Tagesordnung oblagen, und daß sie momentan auf ein im Kloster gegebenes Zeichen ihre Kopialarbeit unterbrechen mußten. Nur so ist es erklärlich, daß der Duktus so oft mitten in der Notiz wechselt.

Die Rubrizierung der Hs. wurde nur teilweise durchgeführt. Teilweise wurden die großen Anfangsbuchstaben der einzelnen Traditionsnotizen mit roter, teilweise mit schwarzer Tinte geschrieben. So ist die Initiale in nr. 1—10 [1] durchwegs schwarz, in nr. 11—203 zuweilen in schwarzer Tinte ausgeführt, während sie zumeist überhaupt fehlt. In nr. 204—232 treffen wir rote Initialen, während sie in nr. 233—238 ausgelassen sind. In nr. 239—273 stoßen wir wieder auf rote Initialen, während in nr. 275—311 die Initialen bis auf einige wenige vermißt werden. Da jedoch in dem Fall, als dieselben fehlen, ein freier Raum für sie aufgespart ist, so läßt dies darauf schließen, daß man nachträglich die vollständige Rubrizierung durchzuführen beabsichtigte, sie aber wohl infolge der Anlage von B dann einfach unterließ.

Eine weitere Frage ist nun die, ob in dem uns jetzt erhaltenen Umfange von A tatsächlich die ganze ursprüngliche Hs. er-

[1] Hier und in den folgenden Nummern sind die Nummern des Kodex und nicht die der Ausgabe wiedergegeben. Letztere können aus der Konkordanztabelle leicht ersehen werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

halten ist oder ob etwa Teile derselben vor dem Einbande der vorhandenen Lagen frühestens im 13. Jahrhundert verloren gegangen sind. Diese Frage muß auch aus dem Grund in Erwägung gezogen werden, da tatsächlich im jüngeren Traditionsbuche B eine Reihe von Notizen aufgenommen erscheinen, wie Ausgabe nr. 303 bis 330, welche in die Zeit der Kopialarbeit der beiden ersten Hände fallen. Es liegt daher die Annahme nahe, daß die Arbeit in A ursprünglich vollständiger gewesen sein könnte und erst später etwa eine Lage verloren gegangen wäre.

Eine eingehende Nachprüfung aller Lagen ergab jedoch, daß eine solche Annahme ganz und gar undenkbar ist, da kein einziger Quaternio zugleich mit dem textlichen Abschluß einer Traditionsnotiz zusammenfällt. Wäre dies der Fall, dann könnte man unter Umständen auf den späteren Verlust einer Lage schließen. Da aber gerade zufällig jede Lage mitten in einer Traditionsnotiz abschließt, die zu Beginn der nächsten Lage fortgesetzt erscheint, so können wir mit Gewißheit darauf schließen, daß die Hs. uns heute in derselben Vollständigkeit vorliegt, in der sie bei ihrer Anlage abgefaßt war. Nur wurden, wie schon oben erwähnt wurde, bei dem Einbande die Lagen II—V vertauscht.

Die Interpunktion besteht hauptsächlich aus dem Punkt. Einschaltungen werden durch den Beistrich angedeutet. Die Verweisungszeichen sind aus den Neumen herübergenommen. Der Bindestrich ist immer zu Beginn der folgenden Zeile gesetzt, die Zahlen sind mit übergeschriebener Endung zwischen Punkte gesetzt. Die Tilgung von fehlerhaften Buchstaben ist durch einen darunter gesetzten Strich angezeigt.

Codex B.

Die Hs. in Kl.-4° aus Pergament besteht aus 96 Folien in der Größe von 150 mm Breite und 215 mm Höhe. Die Traditionsnotizen sind im ganzen auf 11 Quaternionen (88 Folien) niedergeschrieben. Denselben erscheint ein Pergamentblatt vorgeheftet, das den Abtkatalog von Göttweig enthält, welcher von derselben H. um ca. 1260 angelegt wurde, die auch den Rotulus censuum schrieb, und bis zu Abt Lucas von Göttweig († 22. September 1439) in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts von wechselnden Händen fortgesetzt wurde. Außerdem ist darnach ein Ternio vorgeheftet, in welchen nach dem vierten Pergamentblatt ein Pergamentblatt der gleichen Größe eingelegt und eingeheftet worden ist. Auf diesem erscheint der Abtkatalog von einer H. aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (ca. 1482) niedergeschrieben, der dann von wechselnden Händen bis zum Tode des Abtes Michael Herrlich zu Beginn des 17. Jahrhunderts fortgeführt wurde. Am Schluß ist ein Pergamentbogen zu zwei Blättern eingeheftet, von welchen das zweite an den Hinterdeckel angeklebt ist, während das erste, wel-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ches gleichfalls angeklebt war, losgelöst worden ist. Auf diesen zwei Blättern waren Lektionen des Breviers verzeichnet. Die Zählung der Folien aus alter Zeit fehlt, an deren Stelle eine Zählung der Seiten aus dem 18. Jahrhundert tritt.

Das Linienschema ist blind ins Pergament eingedrückt. Die Schriftfläche ist von einem Rahmen umschlossen, welcher aus je zwei Vertikallinien, parallel dem linken und rechten Höhenrand, und je zwei Horizontallinien, parallel dem oberen und unteren Breitenrande gezogen, besteht. Die sonstigen wagrechten Schriftlinien sind nur innerhalb der inneren Höhenlinien des Schemas gezogen worden. Am Rande sind die Pfriemen noch deutlich sichtbar, welche zur Herstellung des Schriftschemas und des Rahmens dienten. In dem von der ersten H. angelegten Teile der Hs. lassen sich nahezu immer 22 Schriftlinien zählen. Jedoch lassen sich in der Fortsetzung der Arbeit durch spätere Hände auch wiederholt 23 Linien feststellen.

Das verwendete Pergament ist stark und gut bearbeitet, immer auf einer Seite glatt, auf der Gegenseite zumeist rauh, aber auch manchmal glatt. Die Tinte des ersten Schreibers war satt rostbraun bis schwarz. Die späteren Hände verwendeten abwechselnd hellere oder dunklere schwarze und auch licht- bis rostbraune Tinten.

Der Einband, bestehend aus zwei Holzdeckeln, ist mit Schweinsleder überzogen und mit je einem kreisrunden Buckel und vier Eckenschützern aus Messing auf jedem Deckel verziert. Die zwei Schließen sind abgerissen. Zur Verzierung der Außenseiten ist auf jeder ein Rechteck mittels dreier Randlinien eingepreßt. Dieses wird wieder durch je drei schräg rechts und schräg links blind eingepreßte Diagonallinien schräg geviertet, in dessen freie Flächen kleine Rosetten blind eingepreßt sind. Der Vorderdeckel ist innen mit einem Pergamentblatt aus einer Hs. des 13. Jahrhunderts gefüttert. Der Einband stammt vermutlich aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Das ergibt sich daraus, daß an den Deckeln zur Verklebung der schadhaften Stellen kleine Reste von Handschriften aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verwendet wurden. Auf dem oberen Rande des Vorderdeckels steht von einer H. des 18. Jahrhunderts die Archivsignatur ‚Lit: A. Loco 2. Nro. 2' vermerkt.

Das Traditionsbuch ist mit Initialen und Rubriken ausgestattet. Die Traditionsnotizen werden zumeist, wenigstens was die Arbeit der ersten H. betrifft, mit einem großen roten Anfangsbuchstaben begonnen und es wird zumeist in der unmittelbar vorausgehenden Zeile, wenn es der Raum gestattet, die Rubrizierung, welche den Ortsnamen der nachfolgenden Tradition enthält, vorangestellt. Manchmal werden diese Ortsnamen am Rande der Notiz angeführt, manchmal die Rubrizierung auch einfach unterlassen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Anfangsbuchstaben auf fol. 9[a] (D) und 9 und 20[b] (N) stellen Initialen mit Rankenzeichnungen und Knollenblättern dar. Der Raum für die Anfangsbuchstaben ist von den meisten Schreibern freigelassen worden. Nur an einzelnen Stellen wurde derselbe sogleich mit schwarzer Tinte aber mit roten Punkten verziert eingetragen. Die Rubriken auf fol. 9[a] und 9[b] sind von der ersten H. gemacht, welche auch die Initialen besonders zu verzieren trachtete. Bei den von den späteren Händen eingetragenen Traditionsnotizen von fol. 72 an beginnen die Anfangsbuchstaben in kleinerer Ausführung zu erscheinen, und es wechseln rote und schwarze Buchstaben, wenn auch erstere noch zahlreicher sind. Zum letzten Male findet sich die Ortsrubrik auf fol. 91[a] bei nr. 339 am Rande. Es ist dies eine nachträgliche Kopie einer bedeutend früher fallenden Rechtshandlung und Traditionsnotiz, welche unter dem Göttweiger Abte Rudmar eingetragen wurde. Auf fol. 93 und 94 fehlen bei nr. 345, 346, 347, 348 und 352 die großen Anfangsbuchstaben. Der für sie bestimmte Raum wurde freigelassen, aber die Nachtragung der Buchstaben vergessen. Von da an können wir übrigens die Anfangsbuchstaben nur in der schwarzen Tinte und in sehr bescheidener Größe ausgeführt feststellen. Der Rubrikator ist in seinem Duktus allem Anscheine nach dem Duktus des XIV. und XXIII. Schreibers ähnlich, welcher auf fol. 84[a] die Notiz nr. 310, resp. nr. 334 eintrug. Es ist dies eine H., die uns auch sonst in Göttweiger Hss. begegnet.

Auf fol. 96[a] erscheint die Reihe der österreichischen Markgrafen und Herzoge bis auf König Ottokar II. von Böhmen unter nr. 355[b] verzeichnet, während dieselbe H. auf fol. 96[b] den Passauer Bischofskatalog bis auf Otto (von Lonsdorf) niederschrieb, welcher nachträglich bis auf Bischof Wernhard fortgeführt wurde. Sowohl der erste Abtkatalog als die Serie der Landesfürsten und die Passauer Bischofsreihe stammen von derselben Göttweiger H., welche auch den Rotulus censuum in Göttweig anfertigte. Da im Abtkatalog die Wahl des Abtes Helmwik, in der Landesfürstenreihe König Ottokar, in der Passauer Bischofsreihe Bischof Otto bloß mit dem Namen angeführt sind, so ist es klar, daß diese Göttweiger H. diese Kataloge in der Zeit bald nach 1260 angefertigt hat, welche später dem Traditionsbuche beigebunden wurden, vermutlich aber auch schon vor dem Einbande der Hs. mit denselben vereinigt waren, wie aus dem Umstand hervorgeht, daß die Serie der Landesfürsten und Passauer Bischöfe auf dem letzten Blatte der Hs. unter der letzten Traditionsnotiz niedergeschrieben waren.

Dieses Traditionsbuch wurde von Karlin in seiner Reihenfolge bearbeitet und in Fontes rerum Austriacarum 2, VIII der dort von ihm publizierten Bearbeitung ‚Das Saalbuch des Benediktinerstiftes' zugrunde gelegt. Nur wurden aus dem Traditionsbuch A noch jene Notizen daran angereiht, die in B nicht ent-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

halten waren. Karlin hat seiner Arbeit sehr wertvolle Erläuterungen, u. zw. numeriert nach der Reihenfolge der Notizen des Textes, beigegeben, welche aber heute in vielen Fragen bereits überholt sind. Bruchstücke des älteren Traditionsbuches finden sich mit dem Codex quartus Patar. publiziert in Mon. boica XXIX/2, S. 51—66. Die zwei Äbteverzeichnisse wurden zuerst von H. Pez in Scriptores rer. Austriac. II, Sp. 281—286, sodann von Karlin in Font. 2, VIII, 101—106, dann in Monumenta Germaniae Scriptores XIII, 365 und zuletzt von mir als Anhang zu dem Göttweiger Urkundenbuch in Fontes 2, LV, 928—938, versehen mit zahlreichen kritischen Anmerkungen, publiziert.[1] Das Verzeichnis der österreichischen Landesfürsten wurde veröffentlicht in Monumenta boica XXIX/2, S. 54, in Fontes rer. Austriac. 2, VIII, 99. Das Verzeichnis der Passauer Bischöfe wurde von H. Pez in Scriptores rerum Austriac. I, Sp. 12—14, in Mon. boica XXIX/2, S. 54, in Fontes rer. Austriac. 2, VIII, 99, 100 und in Mon. Germ. SS. XIII, 362—364 veröffentlicht.

Das jüngere Göttweiger Traditionsbuch (B), das mit einem Vorworte, ‚Diffinitio operis sequentis‘,[2] eingeleitet ist, die durch ihren Reim und Stilistik starke Anklänge an die Vita Altmanni prior bekundet,[3] ist inhaltlich reichhaltiger als das ältere Traditionsbuch, und auch der Form nach weitaus gefälliger gearbeitet. Schon das Pergament ist wertvoller, fehlerloser und schöner bearbeitet, das Linienschema, mit dem Stichel gezogen und blind aufgetragen, ist gefälliger. Vor allem aber ist die Schrift der ersten Hände, besonders die des ersten Schreibers, geradezu formvollendet und vollständig gleichmäßig. Sie ist eine schöne und deutliche Bücherminuskel und zeigt mit der ersten H. im Traditionsbuche A eine enge Schulverwandtschaft, ist jedoch weitaus regelmäßiger und vollendeter als diese. Die Hs. umfaßt nach meiner Zählung und Ausgabe 355 Traditionsnotizen, von welchen die erste H. in einem Zuge die nr. 1—270 schrieb, während die übrigen 85 Nummern von wechselnden Händen eingetragen sind. Die protokollarische Eintragung beginnt in B erst vermutlich mit nr. 286 auf fol. 76 b (Ausgabe: nr. 343). Allerdings muß auch da konstatiert werden, daß einigemale ältere Traditionsnotizen von bedeutend späteren

[1] Uhlirz hat diese Publikation in der Besprechung des Traditionsbuches B in Chroust, Mon. palaeographica, Ser. II, Lief. XIV, Tafel 2 b vollständig übergangen, obgleich in derselben zahlreiche chronologische Bestimmungen gegeben wurden, die in der Ausgabe der Mon. Germ. SS. XIII, 365 fehlen.

[2] Die Behauptung H. Hirschs, daß sich diese als Einleitung zum Traditionscodex A findet, ist unrichtig, da sie eben die Einleitung zum Traditionscodex B bildet (vgl. Jahrbuch f. Landesk. XV und XVI, Die Vita Altmanni S. 354).

[3] Vgl. meine Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig‘ im Jahrbuche f. Landesk. v. N.-Ö., IX, 38 f.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Händen offenbar aus noch vorhandenen Originalnotizen kopiert wurden, und daß auch manchmal mehrere Notizen nicht sogleich nach der Abwicklung des Rechtsgeschäftes verzeichnet, sondern zuerst auf Einzelblättern eingetragen und von da erst abschriftlich in das Traditionsbuch übertragen wurden. Vgl. das III. Kapitel über das Verhältnis der beiden Traditionsbücher zu einander.

Da uns die Urschrift der Vita Altmanni prior nicht mehr vorliegt, so ist es uns unmöglich, durch Schriftvergleich die Identität des Bearbeiters derselben mit dem ersten Schreiber im Traditionsbuch unzweifelhaft festzulegen. Jedoch haben sowohl chronologische als auch stilistische Momente, besonders aber die Anwendung des Reimes in der ‚Diffinitio operis sequentis', der Vorrede des Traditionsbuches B, uns die Vermutung nahegelegt, daß beide miteinander identisch sein können, und daß derselbe hervorragende Mönch, zugleich Diktator und Mundator, die Vita Altmanni prior in den Jahren 1132—1135 verfaßte und dann in den Jahren 1135—1136 das jüngere Traditionsbuch anlegte und bis nr. 270 bearbeitete. Dazu werden wir auch durch die Annahme geführt, daß derselbe doch zu beiden nicht unbeträchtliche Vorstudien machen mußte, die sich auf der gleichen Linie bewegten, so daß der Verfasser der Vita Altmanni prior zugleich auch dann ganz leicht das jüngere Traditionsbuch anlegen konnte.

Daß übrigens dieser Mönch im Diktat und in Schrift gleich hervorragend verwendbar war, ergibt sich wohl auch unzweifelhaft aus dem Umstande, daß derselbe auch eine Reihe von echten Urkunden geschrieben, aber auch unechte Urkunden verfaßt und mundiert hat. So schrieb er nachweisbar die besiegelte Urkunde Bischof Ulrichs von Passau über die Widmung Sibotos von Porinheim (vgl. mein Göttweiger Urkundenbuch in Fontes 2, LI, nr. 9), dann die Urkunde über den Vergleich mit Perhard von Stattersdorf (nicht ‚Stadeldorf', wie Uhlirz a. a. O. irrtümlich schreibt) (vgl. a. a. O. nr. 31), ferner verfaßte und schrieb er die unechte Urkunde Bischof Ulrichs von Passau über die Bestätigung des Göttweiger Besitzes (vgl. a. a. O. nr. 10) in diplomatischer Minuskel und die unechte Urkunde Bischof Ulrichs von Passau über die Pfarrbestätigung zu Kilb (vgl. a. a. O. nr. 14). Die Vermutung, daß derselbe Mönch, der fähig war, unechte Diplome von beträchtlichem Umfange, wie Fuchs nr. 10, zu verfassen und zu mundieren, außer der Anlage des jüngeren Traditionsbuches auch die Vita Altmanni prior verfaßt habe, wird wohl dadurch sehr in den Bereich der Wahrscheinlichkeit gerückt.

Die Zeit der Anlage fällt in die Jahre 1135—1136, wie ich schon in der Abhandlung ‚Der älteste Besitz von Göttweig' a. a. O. S. 39 nachgewiesen habe. Die Annahme von Mitis (vgl. Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen S. 187), daß derselbe in den Jahren 1120—1130 verfaßt sei, ist unrichtig. Übrigens habe

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ich darüber auch im IV. Kapitel, ‚Zeit der Abfassung der Traditionsbücher' eingehend gehandelt.

Es erübrigt mir noch zu erörtern, ob die uns vorliegende Hs. des Traditionsbuches B in ihrem heutigen Umfange die alte ursprüngliche Hs. in ihrem ganzen Umfange darstellt oder ob Teile derselben fehlen. Eine sorgfältige Durchforschung der Hss. ergab nun das Resultat, daß nur B nr. 98 (Ausgabe nr. 104) und B nr. 175 (Ausgabe nr. 137) mit dem Ende eines Quaternio zusammenfallen. Da aber die Traditionsnotiz nr. 98 (Ausgabe nr. 104) samt den vorausgehenden Notizen der zugehörigen Gruppe der Zeit zwischen 1110—1120 angehört, während die sonst in B fehlenden Notizen, die in A allein aufscheinen, der Zeit zwischen 1120—1130 und einer noch späteren Zeit angehören, so ist nicht leicht anzunehmen, daß nach ihr eine Lage folgte, welche dieselben enthielt, heute aber verloren gegangen ist. Wenn auch Codex B ebensowenig wie A chronologisch angelegt erscheint, so kann man doch das Bestreben in B wahrnehmen, die der späteren Zeit angehörigen Traditionsnotizen auch an einer späteren Stelle anzusetzen. Man wird sich also der Meinung mehr zuneigen müssen, daß hier keine Lage angenommen werden kann, die etwa ausgelassen oder verloren gegangen sein könnte. Alle übrigen Lagen hingegen schließen sich insoferne an die nächstfolgende an, als jedesmal die Traditionsnotiz, deren ein Teil noch auf der Rückseite des letzten Blattes der einen Lage niedergeschrieben ist, auf der Vorderseite des ersten Foliums der nächsten Lage fortgesetzt erscheint. Eine Ausnahme macht bloß die Traditionsnotiz nr. 236 in B (Ausgabe nr. 195), die mit einer Quaternio zugleich abschließt. Da aber diese Notiz einer Gruppe von Notizen angehört, ja sogar in die Mitte derselben fällt, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß hier keine Auslassung stattgefunden hat, bzw. daß nach derselben keine Lage fehlen kann, die etwa verloren gegangen sein könnte. Es bleibt nur noch der eine Fall nach nr. 175 (Ausgabe nr. 137), wo wir einen solchen Ausfall annehmen könnten. Aber auch diese Traditionsnotiz fällt als vierte Nummer in die Gruppe der Ausgabe nr. 134—144 (B nr. 172 bis 182), in welcher die Reihenfolge der Notizen in A und B miteinander übereinstimmt. Auch nach B nr. 300 (Ausgabe nr. 357), welche gleichfalls mit einer Lage zugleich abschließt, kann ein Ausfall keineswegs angenommen werden, da die Notizen schon der späten Zeit von 1158—1162 angehören und schon protokollarische Eintragungen darstellen. Es muß also mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden, daß uns die Hs. im Traditionsbuche B ebenso wie bei A im ursprünglichen Umfange heute noch vorliegt, und daß keine Lage derselben verloren gegangen ist.

Eine weitere Frage ist nun die, ob die von mir bei der Zergliederung der Hss. vorgenommene Teilung in Gruppen, die auf die Vorlagen der Traditionsbücher zurückzuführen sind, etwa auch

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in den Codices selbst irgendwie ersichtlich ist. Eine solche Kennzeichnung einer Gruppe läßt sich im Traditionsbuche A nr. 171 (Ausgabe nr. 164) feststellen. Diese Traditionsnotiz beginnt nicht in der ersten Zeile, sondern einige Zeilen tiefer. In B läßt sich auf fol. 20 b bei nr. 38—41 der Beginn einer solchen Gruppe feststellen. Desgleichen ist mit nr. 215 auf fol. 58 b die folgende Gruppe genau gekennzeichnet. Daß wir einer weiteren Kennzeichnung der einzelnen Gruppen in beiden Traditionsbüchern nicht begegnen, hat wohl seinen Grund darin, daß die Bearbeiter hierauf nicht ihr Augenmerk lenkten und kein Gewicht legten, so zwar, daß in A zahlreiche Traditionsnotizen überhaupt, ohne irgendeinen Zwischenraum zu lassen, aneinander gereiht sind, während in B wohl eine größere Übersichtlichkeit der Arbeit nur insoferne angestrebt wurde, als die einzelnen Traditionsnotizen deutlich erkennbar von der unmittelbar vorausgehenden Nummer geschieden wurden, aber auch nicht mehr angestrebt wurde.

Während das Traditionsbuch A das Werk dreier Schreiber darstellt, das von denselben in Intervallen bearbeitet wurde, ist das jüngere Traditionsbuch B das Werk einer ganzen Reihe von Händen, von denen allerdings den Hauptteil der Arbeit die erste H. in den Jahren 1135—1136, wie ich im vierten Kapitel eingehend nachgewiesen habe, von nr. 1 bis zu nr. 270 geleistet hat. Die folgenden zahlreichen und wechselnden Hände hatten immer nur einzelne oder nur eine geringe Zahl von Traditionsnotizen darin niedergeschrieben.

Bevor ich jedoch in die Feststellung dieser wechselnden Hände in B eingehe, kann ich es mir nicht versagen, auf Bemerkungen hinzuweisen, die Karl Uhlirz [1] in seiner Besprechung der Göttweiger Traditionsbücher (vgl. Chroust, Mon. palaeographica Ser. II, Lief. XIV, Taf. 2 b) mir gegenüber machte. Uhlirz schreibt dort in Anmerkung 1: ‚Ich bemerke, daß die von mir vorgenommene Scheidung der Hände erheblich von jener abweicht, die Pfarrer Fuchs durchgeführt hat, und deren er sich in seiner Abhandlung über den ältesten Besitz bedient. Der von mir angenommene Schreiber 11 wäre gleich Fuchs H. 7, 8, Schreiber 12 gleich H. 9, Schreiber 13 gleich Fuchs H. 10.‘ An anderer Stelle vermerkt er: ‚Der Rubrikator ist als eine Person mit dem dreizehnten Schreiber (= Fuchs, H. 10) anzusehen‘ usw. Nun mag man meine Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig‘ [2] durcharbeiten wie man will, so wird man dort nirgends einer abschließenden Darstellung der im Traditionsbuche B auftretenden Hände begegnen. Ja eine solche ist ihr auch ganz und

[1] Letzterer hatte zwar diesbezüglich vor Ausgabe seiner Arbeit eine Anfrage an mich gerichtet. Ich war aber damals wohl nicht in der Lage, ihm das Resultat meiner provisorischen Vorarbeiten bekanntzugeben.

[2] Jahrbuch f. Landeskunde v. N.-Ö. IX, 1—99.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gar nicht zugrunde gelegt. Wohl aber habe ich nur eine vorläufige Feststellung der ersten ältesten Hände und ihre Identität mit den Schreibern der Altmann-Urkunde, der Ulrich- und Reginmar-Urkunden nachgewiesen. Nur habe ich die siebente H. als Verfasserin der unechten Altmann-Urkunde erwähnt (a. a. O. S. 44). Diese stellte sich bei der späteren endgültigen Feststellung als zwölfte H. heraus. Doch nirgends wird man dort ein Wort über die achte, neunte und zehnte H. usw. finden. Doch Uhlirz verrät die Quelle, aus der er den Stoff zu dieser Kritik schöpfte, indem er bei der Besprechung seines elften Schreibers in Klammern (= Fuchs, H. 7, 8) beifügte. Nun kann dies Uhlirz nicht aus der obgenannten Abhandlung, wo nirgends etwas davon, geschweige denn von der H. des Rubrikators in B, erwähnt wird, sondern nur aus dem Codex selbst geschöpft haben. In demselben waren allerdings von mir provisorische, aber durchaus nicht endgültige Bestimmungen der darin tätigen Schreiber in den Jahren 1904—1907 vorgenommen worden. Um nun diese provisorischen Ergebnisse festzuhalten, legte ich damals an den einzelnen Stellen des Traditionsbuches B Merkzeichen ein, auf welchen ich dieselben provisorisch verzeichnete. Dies tat ich hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich dem seither verstorbenen Göttweiger Stiftskapitular P. Adalbero Lehner den Codex mit der Bestimmung übergab, diese Hände, bzw. Folienseiten zu photographieren. Da ich aber durch die Übernahme der Bearbeitung der niederösterreichischen Nekrologien des Mittelalters vom Jahre 1907 (Juli) bis Ende 1913 genötigt war, die vorbereitenden Vorarbeiten für die Neuausgabe der Göttweiger Traditionsbücher durch fast volle sieben Jahre vollständig zu unterbrechen, so kam Uhlirz in die Lage, unterdessen die beiden Traditionsbücher vom Stifte zur Benützung zu erhalten und darin meine provisorischen Merkzeichen, die übrigens, wie ich nachträglich feststellen konnte, unterdessen sogar von irgend jemandem teilweise verschoben worden waren, zu finden. Jedenfalls dienten ihm auch diese meine provisorischen, durchaus nicht endgültigen Feststellungen bei seinen Arbeiten in ausgedehntem Maße, da er sich sonst nicht darauf beziehen hätte können, wie z. B. bei Besprechung der H. des Schreibers 11, den er mit den Händen 7 und 8 meiner provisorischen Feststellung identifizierte. Es berührt doch sonderbar, wenn jemand sich die provisorischen Vorarbeiten eines anderen Forschers, der dieselben keineswegs endgültig abgeschlossen und deshalb auch noch nicht veröffentlicht hatte, zunutze macht und gegen deren Ergebnisse dann polemisiert.

Uhlirz, welcher im ganzen 34 Hände in B, nämlich den ersten Schreiber und 33 Hände als Fortsetzer, annimmt, hat es indessen unterlassen, die Traditionsnotizen genau festzustellen, welche von den einzelnen Händen geschrieben wurden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bei meiner endgültigen abschließenden Untersuchung der Hände in B kam ich zu dem Resultate, daß in B im ganzen 37 verschiedene Schreiber tätig waren, deren Hände durch Schrifttafeln nach photographischen Aufnahmen im Anhange anschaulich zur Darstellung gelangen. Von diesen hat der seither verstorbene Göttweiger Stiftskapitular P. Adalbero Lehner über mein Ersuchen acht Aufnahmen gemacht, während ich die übrigen 29 selbst nachträglich ausführte.

Die H. I schrieb in B nr. 1—270 (Ausgabe nr. 328), die H. II trug 271, 272 (Ausgabe nr. 329, 330) ein. Hier bei der H. II können wir keine protokollarischen Eintragungen annehmen, da uns diesbezüglich noch heute der von der H. I geschriebene, besiegelte Originalakt vorliegt. Die H. III schrieb in B nr. 273 (Ausgabe nr. 331). Die H. IV schrieb nr. 274—280, 282—287 (Ausgabe nr. 332—338, 340—344). Sie ist etwa die H. des Abtes Wernher oder eines Prüflings-Mönches. Mit derselben beginnen vermutlich in nr. 343—344 der Ausgabe (B nr. 237—238) protokollarische Eintragungen. Es ist dies allerdings nicht so zu verstehen, als ob von da an alle Eintragungen protokollarische wären, sondern es folgen auf solche dann wieder Abschriften von bereits den einzelnen Schreibern vorliegenden Originaltraditionsnotizen. Die H. V schrieb nr. 281 (Ausgabe nr. 226, 227), die H. VI nr. 288 (Ausgabe nr. 345), die H. VII nr. 289—294 (Ausgabe nr. 346—351), die H. VIII nr. 295—298 (Ausgabe nr. 352—355), die H. IX die nr. 299 (Ausgabe nr. 356), die H. X schrieb in B nr. 300 (Ausgabe nr. 357). Dazu ist zu bemerken, daß H. IX und X schulverwandt sind und sehr wahrscheinlich aus Admont stammen. Möglicherweise ist H. X mit der H. des Abtes Johannes I (aus Admont) identisch. Die H. XI schrieb nr. 301, 302 (Ausgabe nr. 358, 359), die H. XII die nr. 303—308 (Ausgabe nr. 360—365), die H. XIII nr. 309 (Ausgabe 366). Selbe ist mit H. VIII schulverwandt. Die H. XIV (H. des Rubrikators) schrieb die nr. 310, 311 (Ausgabe nr. 367, 368), die H. XV nr. 312 (Ausgabe nr. 369), die H. XVI die nr. 313, 314 (Ausgabe nr. 370, 371), die H. XVII nr. 315—320 (Ausgabe nr. 372—377), die H. XVIII die nr. 321, 326 (Ausgabe nr. 378, 383), die H. XIX die nr. 322, 323 (Ausgabe nr. 379, 380), die H. XX die nr. 324, 325 (Ausgabe nr. 381, 382), die H. XXI die nr. 327—332 (Ausgabe nr. 384—389), die H. XXII die nr. 333 (Ausgabe nr. 390), die H. XXIII nr. 334 (Ausgabe nr. 391), die H. XXIV nr. 335 (Ausgabe nr. 392), die H. XXV die nr. 336, 337, 340 zum Teil (Ausgabe nr. 393, 394, 396 zum Teil), die H. XXVI nr. 338 (Ausgabe nr. 395), die H. XXVII nr. 339 (Ausgabe nr. 163). Selbe ist schulverwandt mit H. XXII. Die H. XXVIII schrieb nr. 340, 341 (Ausgabe nr. 396, 397), H. XXIX in nr. 340 die Zeugenreihe (Ausgabe nr. 396, Zeugenreihe), H. XXX nr. 342 (Ausgabe nr. 398), die H. XXXI nr. 343,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

346 (Ausgabe nr. 399, 402), die H. XXXII nr. 344, 345 (Ausgabe nr. 400, 401), welche möglicherweise mit der H. des Abtes Rudmar identisch ist. Die H. XXXIII schrieb nr. 347—349 (Ausgabe nr. 403—405), die H. XXXIV nr. 350 (Ausgabe nr. 406), die H. XXXV nr. 351, 353 (Ausgabe nr. 407, 409), die H. XXXVI nr. 352 (Ausgabe nr. 408), die H. XXXVII die nr. 354, 355 (Ausgabe nr. 410, 411).

Wenn wir noch einen Vergleich der Hände des Traditionsbuches B mit den Händen der Göttweiger Urkunden vornehmen, so läßt sich konstatieren, daß die H. IV in B sehr ähnlich ist der H. des Schreibers, welcher die Urkunde Bischof Reginmars von Passau für Göttweig, enthaltend die Pfarrbestätigung (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 27), geschrieben hat. Die H. VI in B hat Ähnlichkeit mit der H., die die Urkunde Bischof Reginberts von Passau für Göttweig über die Schenkung der Kirche zu Groß schrieb (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 36). Die H. II in B ist ähnlich der H., welche die Urkunde betreffs der Übergabe der Richkart schrieb (Fuchs a. a. O. nr. 38). Die H. XXXIII in B hat große Ähnlichkeit mit der H., welche die Urkunde Ortolfs von Rabenstein schrieb (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 73). Die unechte Altmann-Urkunde (vgl. Fuchs nr. 5) ist von der H. XII in B geschrieben. Übrigens zeigt diese H. auch eine Ähnlichkeit mit der H. des Schreibers der Urkunde Herzog Heinrichs I. vom 1. Mai 1171 (Fuchs nr. 50). Die H. XXXVII in B. ist sehr ähnlich der H., welche die Urkunde Liutolds von Hardegg von ca. 1206 (Fuchs nr. 63) geschrieben hat. Allerdings zeigt letztere Urkunde eine bedeutende Fortentwicklung der Schrift, die offenbar durch die Nachahmung der in den Oberschaft von *f* und *s* gelegten Doppelschlinge in den Urkunden der kaiserlichen Kanzlei beursacht worden war. Nur hat der Göttweiger Schreiber die Schlinge spitz gemacht, während die in den Kaiserurkunden rund gemacht sind. Der Rubrikator in B ist augenscheinlich nicht die H. XXIII, welche in B nr. 334 schrieb, sondern ihr nur ähnlich, schulverwandt. Aber eine Identifizierung, wie selbe Uhlirz vornahm, indem er den Rubrikator mit angeblich der H. XIII des Codex B identifizierte (vgl. Chroust, Mon. palaeogr. Ser. II, Lief. XIV, Taf. 2 b), ist unmöglich, wie der Schriftcharakter deutlich ergibt.

II. Formular der Göttweiger Traditionsnotizen.

Fassen wir die textliche Fassung der Traditionsnotizen ins Auge, so läßt sich eine große Mannigfaltigkeit in der Anwendung der verschiedenen Formeln konstatieren. Wir wollten im nachfolgenden eine sorgfältige Übersicht derselben zur Darstellung bringen; allein gewichtige Gründe erzwingen die möglichste Kürze.

Vor allem sind da die Arengen zu beachten. Dieselben finden sich erst vom Jahre 1130 an vereinzelt, von 1160 an aber

ziemlich häufig in Verbindung mit der Reimprosa angewendet. Auch kann man den Verfassern der Traditionsnotizen diesbezüglich große Vielseitigkeit nachrühmen, so daß man kaum daran denken kann, es wären hier eigene Formeln vorgelegen, die dann von den Diktatoren der Notizen benützt worden wären. Im Gegenteil, gerade der große Wechsel in der Anwendung und im Ausdrucke der einleitenden Gedanken und der Umstand, daß sich die gleiche Arenga niemals sklavisch abgeschrieben wiederholt, läßt uns darauf schließen, daß die Diktatoren sich hier nicht an ein etwa vorliegendes Formular hielten, sondern unter Einführung verschiedener einleitender Gedanken frei im Konzept blieben.

So finden sich folgende Arengen durchwegs in schöner Reimprosa gearbeitet vor:

nr. 304; Ut in noticiam perveniat posteritatis curiosa memoria antiquitatis, literis mandamus quoddam pietatis officium ab eo, qui cognomento pius Otto dicebatur, peractum.

nr. 358; Ad presentium confirmationem et posterum commonitionem et omnimodam litis diremptionem literis memorię imprimimus concambium prediorum.

nr. 360; Exemplo provocati priorum stilo denotamus benefacta piorum, tum ut memoria eorum semper vigeat, tum ut litis controversia in nullo nobis proveniat.

nr. 361; Digne in memoriam scribuntur hominum, quorum iusticia permanet in seculum.

nr. 390; Ut in noticia tam presentis, quam futurę etatis habeatur, presenti scripto notatur.

nr. 395; Ne fiant occulta a filiis hominum, sed narretur in generationes seculorum.

nr. 396; Ut in memoria posterorum habeatur et devotio iustorum cum gratiarum actione et iugi obsecratione domino deo commendetur, presenti scripto notatur.

nr. 400; Ut gesta preteritorum perveniant ad noticiam futurorum, instrumentis scriptorum efficatius agitur.

nr. 403; Ne qua litis suboriatur tumultuatio, rata testium calamique adhibenda est roboratio.

nr. 406; Ut nobis exhibita pia fidelium devotio, calami roboretur testimonio.

nr. 408; Ut erga nos habita opera pie devotionis ad noticiam perveniant future generationis, officia litterarum sunt adhibenda, quatenus debitorum nostrorum memoria fiat solempnior et subscriptis testibus ipsarum nobis rerum traditio sit firmior.

nr. 409; Ut pia fidelium devotio prompto favoris teneatur studio, litterarum nobis assumimus testimonia, ut exhibite nobis devotionis beneficia nunquam a successorum nostrorum officiosa deleatur memoria. Noverit igitur prudens generatio querentium veritatem

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

et in auribus filiorum loquens transmittat ad omnem nepotum suorum posteritatem.

Es läßt sich deutlich feststellen, daß die Arengen erst mit dem Jahre 1160 häufiger und beredter zu werden beginnen. Jedenfalls hat der immer kräftiger einsetzende Einfluß der Urkunde hier zu dieser formellen Weiterentwicklung der Traditionsnotizen wesentlich beigetragen. Die Gedanken, die in den Arengen zur Darstellung gelangen, sind verschiedene. So wird insbesondere der Zweck der Festhaltung der Traditionen im Gedächtnisse der Nachwelt in der mannigfaltigsten Form zum Ausdrucke gebracht. Aber auch die Pflicht der Dankbarkeit gegenüber den Wohltätern wird öfters variiert. Einige Male wird auch, wie in nr. 408 und 409, auf den Wert der Aufzeichnung der Traditionen im Traditionsbuche neben dem Zeugenbeweise hingewiesen und damit dem Traditionsbuche selbst Beweiskraft vindiziert.

In vorliegenden Arengen finden wir größtenteils die Reimprosa angewendet. Es ergab sich nun bei der textlichen Untersuchung der Hss. die Notwendigkeit, sie auch darauf zu prüfen, ob etwa der Reim auch durch die Interpunktion gekennzeichnet ist. Dieselbe hat nun das interessante Resultat ergeben, daß nahezu in allen Arengen die Reime durch die Interpunktion, u. zw. den Punkt, gekennzeichnet sind. Jedenfalls sollte dadurch auch die Atempause beim Verlesen der Notizen kenntlich gemacht werden. Besonders sorgfältig erscheint diese Interpunktion in nr. 304 (B nr. 132), nr. 409 (B nr. 353), nr. 411 (B nr. 355) verzeichnet. Aber auch in nr. 358 (B nr. 301), nr. 360 (B nr. 303), nr. 361 (B nr. 304), nr. 374 (B nr. 317), nr. 390 (B nr. 333), nr. 395 (B nr. 338), nr. 396 (B nr. 340), nr. 397 (B nr. 341), nr. 400 (B nr. 344), nr. 403 (B nr. 347), nr. 406 (B nr. 350), nr. 408 (B nr. 352) ist der Reim durch die Interpunktion fixiert.

Die bedeutendste Mannigfaltigkeit läßt sich jedoch in den Publikationsformeln feststellen.

Wenn man den Gedanken auch unbedingt ablehnen muß, als wäre für jede Formel ein entsprechendes Formular in einem Formelbuche vorgelegen, so kann man doch mit Sicherheit annehmen, daß für die überaus zahlreichen Publikationsformeln den Diktatoren der Traditionsnotizen eine Reihe von Formularen vorgelegen hat, welche dieselben entsprechend ihrer stilistischen Gewandtheit in der mannigfachsten Weise variierten.

In ähnlich mannigfaltiger Weise finden sich auch die Widmungsformeln variiert. In denselben läßt sich eine Zweiteilung durchführen. Es kommen da vor allem jene Formeln in Betracht, die bei Bestellung eines Salmannes angewendet werden, und dann die, welche die Übergabe der Widmung, sei es durch den Wohltäter, sei es durch den Salmann, zum Ausdrucke bringen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Es ergibt sich auch hier, daß jedenfalls den Diktatoren der Traditionsnotizen eine Reihe von Grundformeln für die Delegation und Tradition vorlagen, die sie entsprechend ihrer Gewandtheit in der lateinischen Stilistik mannigfach ummodelten und variierten.

Die Bestätigungsformeln begegnen uns in den Göttweiger Traditionsnotizen nicht allzu häufig. Auch hier können einige Grundformeln angenommen werden, welche die Diktatoren verschiedenartig variiert haben. Sie seien im folgenden angeführt:

confirmavit; nr. 177.
traditionem confirmavit; nr. 300, 362.
traditiones confirmavit; nr. 341.
super altare s. Marie et sanctorum reliquias confirmavit; nr. 133.
secundo confirmavit super reliquias sanctorum; nr. 226.
hanc delegationem confirmavit; nr. 349.
stabilivit eandem traditionem; nr. 346.
iusticiam ministerialium ... eis confirmavit; nr. 390.
renovavit omnes traditiones prediorum et mancipiorum, quas antea delegaverat; nr. 232.

Ziemlich reichlich scheinen auch die Zustimmungsformeln auf: oft cum manu, dann cum licencia, consensu, consilio, presente, in presentia, coram mit der Bezeichnung der Konsentierenden oder Anwesenden. Die rechtliche Bedeutung bedarf natürlich einer besonderen Untersuchung.

Nicht wenige formelle Hinweise auf das Fehlen jeder Einrede finden sich:

absque omni contradiccione; nr. 2, 20, 60, 66, 68, 102, 115, 166, 174, 249, 335, 339, 346, 415.
absque ulla contradictione; nr. 76, 106, 182, 268, 272, 276.
sine omni contradiccione; nr. 198, 199.
nullo contradicente homine; nr. 103.
absolute sine impedimento; nr. 200.
ut ecclesia deinceps libere et absque ulla contradiccione perpetuo iure possideret; nr. 55.
Unde ne ulla contradiccio de hoc in posterum oriretur, prenominatus Otto ... in placito domini L(iupoldi) marchionis hoc idem denuntiavit; nr. 230.

Nicht mindere Mannigfaltigkeit weisen die Pertinenzformeln auf, die teils allgemein gehalten sind (cum appendiciis), teils eine Aufzählung der Pertinenzen geben.

Die Zahl der Kaufverträge ist sehr gering, häufiger ist Tausch. Hiefür finden wir die Formeln:

mutuo accepit; nr. 225.
mutuavit; nr. 416.
pro IIII marcis; nr. 179.
pro tribus marcis et uno iquo; nr. 142.
pro commutatione; nr. 136, 137, 159, 225.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

commutationem fecerit (fecerunt); nr. 167, 176, 207, 267, 279, 281.
mutuo recepto a fratribus eiusdem loci; nr. 8.
accepto eius vice alio predio; nr. 55.
tantundem a nobis recipiens; nr. 207.
acceptis a nobis pro commutatione duabus marcis; nr. 311.
pro quo fratres reddiderunt; nr. 139.
quia alium mansum mutuo recepit; nr. 198.
data sibi vicissim a nobis; nr. 279.
ratione concambii contradidit, quo contra recepit; nr. 358.
cum simili concambio et restitucione; nr. 369.

Die Anathemformel findet sich nur ein einziges Mal angewendet: si quis emulus de supradictis prediis nobis et s. Marie irracionaliter aliquid auferret, perpetuo anathemate subiaceret; nr. 210.

Vereinzelt finden wir Datierungen nach dem Inkarnationsjahr, zweimal die Indiktion, öfters bloße Tagesangaben.

In den Zeugeneinführungsformeln läßt sich die größte Mannigfaltigkeit mehrerer Grundformeln, welche den Diktatoren vorlagen, feststellen.

Die zahlreichen Varianten sind nicht im Wesen verschieden. Sehr oft begegnet das bairische per aurem tracti.

Auch in den überaus zahlreichen Variationen der Zeugeneinführungsformel tritt uns die Tatsache vor Augen, daß den verschiedenen Diktatoren der Traditionsnotizen wohl mehrere Formulare vorgelegen haben, die mannigfach variiert wurden, wie ja überhaupt die große Anzahl der Änderungen und formellen Ausgestaltung der Grundformeln auf die große stilistische Gewandtheit der Diktatoren hinweist, die offenbar damals die Göttweiger Schule leiteten. Es darf uns dies in Göttweig um so weniger wundernehmen, als die Traditionsnotizen zu einem großen Teil in die Zeit fallen, in der die Göttweiger Spuria im Stift angefertigt wurden. Wie nun diese Falsata stilistisch gewandte Diktatoren zur Abfassung erforderten, so haben dieselben auch bei der Abfassung von Traditionsnotizen sich nicht sklavisch an das ihnen vorliegende Formelbuch gehalten.

Eine verhältnismäßig geringe Entwicklung und sehr spärliche Variation der Grundformel läßt sich bei der Investiturformel konstatieren:

investiture; nr. 10, 20, 35, 36, 39, 43, 56, 58, 65, 70, 82, 92, 109, 111, 115, 124, 125, 127, 129, 133—135, 164, 175, 177, 179, 181, 183, 185, 187, 191, 195, 211, 213, 222, 231, 240, 246, 259, 263, 279, 282, 323, 330, 347, 421.
ad investituram; nr. 332.
investituram tradidit; nr. 110.
investituram contradidit: nr. 20, 133, 140, 201, 243.
investituram (!) contradita sunt; nr. 335.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wenn auch speziell bei den Publikationsformeln in Anbetracht des Umstandes, daß erwiesenermaßen eine Reihe von Notizen nicht mehr in der Originalfassung, sondern in abgeleiteter Form in den Traditionsbüchern vorliegt und formelle Änderungen im Formular überhaupt und speziell in der Publikationsformel erlitten hat, so läßt sich doch noch an den als Abschriften der Originalnotizen vorliegenden Traditionsnotizen erkennen, daß hier den Diktatoren ein kleines Formelbuch vorgelegen haben muß, das sie aber entsprechend ihrer Fähigkeit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache und Stilistik in geradezu schöpferischer Weise variierten. Ein Unterschied im Gebrauche des Formulars zur Zeit der Chorherren und der darauf eingeführten Benediktiner, den man in Anbetracht des Ordenswechsels in Göttweig vermuten könnte, läßt sich nicht feststellen. Es hat dies eben sicher darin seinen Grund, daß einige in Göttweig lebende Augustinerchorherren samt ihrem Propste, wie die Vita Altmanni berichtet, tatsächlich sich mit den neu eingeführten Benediktinern verschmolzen. Jedenfalls hatten dieselben auf letztere, deren Ordensregel sie annahmen, insoferne Einfluß genommen, als sie auch das bisherige Formular beibehielten.

Ein Vergleich mit dem Formular der gleichzeitigen Traditionsbücher ergibt die Tatsache, daß das Göttweiger Formular vielfach mit dem des Passauer, Freisinger, Mondseer, Garstener, Klosterneuburger Traditionsbuches sowie mit dem des Stiftes St. Nikolaus bei Passau übereinstimmt, vielfach auch Ähnlichkeit besitzt. Diese beachtenswerte Kongruenz des Formulars hat, da die Traditionsbücher doch vielfach fast gleichzeitig und völlig unabhängig voneinander geführt wurden, jedenfalls darin seinen Grund, daß in allen diesen Hochstiften und Klöstern Formulare die Vorlage bildeten, die auf ein Urformular zurückgehen. Nur ist in Göttweig die Tatsache zu konstatieren, daß die Publikationsformel und noch mehr die Zeugeneinführungsformel von den Diktatoren viel mehr stilistisch variiert wurde als in anderen Klöstern, was eben wohl auf die Tatsache hinweist, daß die Göttweiger Diktatoren als Lehrer der berühmten Göttweiger Klosterschule große stilistische Gewandtheit besaßen.

III. Verhältnis der beiden Traditionsbücher zueinander.

Ihre Gruppen.

Karlin, welcher die Göttweiger Traditionsbücher zum ersten Male herausgab, hat in Fontes 2, VIII, S. 1—99, in 379 Nummern die Traditionsnotizen unter Übergehung von einigen in der Weise bearbeitet, daß er an erster Stelle in ununterbrochener Reihenfolge die des jüngeren Traditionsbuches B abdruckte, das er als A bezeichnete, welchen er dann die Traditionsnotizen aus dem älteren A, bei ihm als B bezeichnet, anfügte, die in ersterem übergangen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

waren. Hätte er die textliche Fassung beider miteinander verglichen und die Reihenfolge der Traditionsnotizen in beiden ins Auge gefaßt, so hätte es ihm unmöglich entgehen können, welches das Verhältnis der beiden Codices zueinander ist.

Gerade die textvergleichende Arbeit einerseits und die sorgfältige Beachtung der Reihenfolge der einzelnen Traditionsnotizen in beiden Traditionsbüchern ermöglichte es mir, über die Anlage und das Verhältnis derselben zueinander sichere Aufschlüsse zu gewinnen und auf deren Vorlagen unzweifelhaft zurückschließen zu können.

Die Textvergleichung führte vor allem zu dem Ergebnisse, daß die beiden Traditionsbücher zwar unabhängig voneinander zu verschiedener Zeit von ihren Bearbeitern bearbeitet sind, daß ihnen aber nahezu die gleichen Vorlagen zugrunde gelegt worden sind.

Die sorgfältige Nebeneinanderstellung der Reihenfolge der Traditionsnotizen in A und B förderte nun überraschende Ergebnisse zutage (vgl. hiezu die Konkordanztabelle meiner vorliegenden Ausgabe mit der Karlins und der beiden Traditionsbücher zueinander und zu diesen). Es ließ sich nach einer eingehenden Untersuchung deutlich erkennen, daß einzelne Traditionsnotizen in A und B in verschiedenartiger Reihenfolge verzeichnet sind, während wieder andere zahlreiche in Gruppen von Notizen in ganz der gleichen Reihenfolge und Zusammenhang in beiden Traditionsbüchern verzeichnet sind. Dadurch war es ermöglicht, auf die Art der Vorlage Rückschlüsse zu machen, zumal sich jedesmal die textliche Unabhängigkeit der Arbeit des jüngeren Traditionsbuches (B) von dem älteren (A) als feststehende Tatsache erweisen ließ. Es bildete also die sorgfältige Zusammenstellung der Konkordanztabellen den Schlüssel zur Entwirrung der zahlreichen Rätsel, welche die Bearbeitung bot, und ermöglichte es, zu unzweifelhaften Ergebnissen in den darauf basierten Rückschlüssen auf die Vorlagen zu gelangen.

Eine auf dieser vergleichenden Arbeit der Reihenfolge der einzelnen Traditionsnotizen in beiden Codices basierte Zerlegung des vorliegenden Materials in seine Teile legte es nahe, die einzelnen Gruppen sowie auch die aus jeder gruppenweisen Reihenfolge losgeschälten Einzelnotizen einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen, deren Resultate im nachfolgenden behandelt werden sollen.

Nr. 1—6 bilden eine Gruppe von Traditionsnotizen, welche jedenfalls in der Vorlage in einem kleinen Heft oder auf einem größeren Doppelblatte verzeichnet waren, das dann den Bearbeitern von A und B als Vorlage diente. Allerdings hatte der Bearbeiter in B insoferne eine Verschiebung der Notizen vorgenommen, als er nr. 4 und 6, die ja sachlich zusammengehören, zusammenfaßte und als zweite Traditionsnotiz ansetzte. Die Tradi-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

tionsnotiz nr. 3 in A, über welche ich in meiner Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' (vgl. Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö., IX, 6 ff., 23 und 27) eine eingehende kritische Untersuchung angestellt habe, stellt ein zusammenfassendes Verzeichnis der durch den hl. Altmann als Stifter und andere Wohltäter der neuen Klostergründung in Göttweig nach der ersten Bestiftung zugewendeten Besitzobjekte nach Art einer Urbarialnotiz dar. Selbe dürfte in der Vorlage noch bei Lebzeiten des Stifters kurz vor dessen Ableben entstanden sein. Sie ist in B unter Anschluß der Traditionsnotiz nr. 6 direkt an nr. 1 angeschlossen, welche die ursprüngliche Bestiftung der neuen Klostergründung darstellt. Da jedenfalls sechs Traditionsnotizen damals schon in der Vorlage zusammengeschrieben wurden, die von dem Bearbeiter in A in getreuer Folge kopiert wurden, während sie in B systematischer angeordnet wurden, so ist es als sicher anzunehmen, daß der in Göttweig eingetretene Konverse Ernist, welcher das beträchtliche Ministerialenlehen zu Paudorf widmete, damals schon gestorben war. War ja doch die Tatsache seines Todes als Parenthese der auf seine Widmung bezüglichen Traditionsnotiz schon eingefügt worden. Hatte der ursprüngliche Bearbeiter der Vorlage mehr den Gesichtspunkt der zeitlichen Aufeinanderfolge der Widmungen im Auge, den übrigens auch A in der Abschrift festhält, so bemühte sich der erste Bearbeiter in B, die Notizen derart anzuordnen, daß die durch den Stifter gewidmeten Besitzobjekte vorangestellt wurden und in einer ununterbrochenen Reihe erscheinen.

Auffallend erscheint die Tatsache, daß die zwei Traditionsnotizen nr. 5 und 6 in A an einer zweiten Stelle, u. zw. in der Gruppe A nr. 105—111 als nr. 109 und 110 abermals aufscheinen. Auch an dieser zweiten Stelle ist die Parenthese betreffs des Eintrittes und Todes Ernists in Göttweig in gleicher Weise aufgenommen. Gerade der Umstand, daß hier diese beiden Notizen in gleichem unmittelbaren Zusammenhange wieder aufgeführt sind, weist mit Gewißheit darauf hin, daß dieselben schon in der Vorlage auf einem Pergamentblatte verzeichnet gewesen sein müssen; denn nur diese konnten die Vorlage für die Abschriften in den zwei verschiedenen Gruppen in A nr. 1—6 und A nr. 108—111 gewesen sein. In dieser Vorlage muß aber bereits diese Parenthese ‚qui nobiscum postea conversatus seculum mutavit et sub milicia spirituali (speciali) deo auxiliante vitę cursum implevit' eingefügt worden sein, da es sonst unerklärlich wäre, daß dieselbe in beiden Abschriften der zwei Gruppen gleichlautend erscheint. Es war jedenfalls diese Vorlage nicht mehr die Originalnotiz, sondern eine Kopie. Daß diese zwei Notizen in A nochmals aufgenommen erscheinen, hat seinen Grund wohl darin, daß der Bearbeiter in A seine Vorlagen einfach abschrieb, ohne sich dabei zu erinnern, daß er diese Notizen bereits an anderer früherer Stelle gebracht hatte.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

eben weil sie in der Vorlage enthalten waren. In die zweite Vorlage konnten sie von einem anderen Kompilator durch Abschrift aufgenommen worden sein, welcher unabhängig von dem Bearbeiter der Vorlage von nr. 1—6 dieselben in seine Abschrift aufgenommen hatte. Nur der erste Bearbeiter in B erinnerte sich bei der Abschrift der Gruppe nr. 108—111 (A), daß diese beiden Notizen schon einmal in seiner Arbeit aufscheinen, und nahm aus dieser mit Weglassung der beiden bereits kopierten Notizen nur nr. 108 und 111 als nr. 155 und 156 in seine Kompilation auf. Übrigens dürfte auch der am Schlusse von nr. 5 angefügte Zusatz ‚Quod etiam episcopus super altare s. M(arie) delegavit etc.' auch erst später der Originalnotiz beigefügt worden zu sein, die mit der Zeugenreihe ursprünglich abgeschlossen zu sein scheint.

In nr. 5 sind drei auf dasselbe Besitzobjekt bezügliche, zeitlich aufeinander folgende Handlungen erwähnt: 1. Die Lehensauftragung seitens Ernests an seinen Dienstherrn Graf Ulrich von Ratelberg, 2. die Widmung desselben seitens des letzteren an Bischof Altmann von Passau, und 3. die Übergabe desselben an das neu gegründete Kloster in Göttweig. Wenn auch nichts darüber erwähnt wird, so ist jedenfalls als ganz sicher anzunehmen, daß schon die beiden ersten Handlungen durch die dritte beursacht waren. Während jedoch die ersten zwei eine Zeugenreihe aufweisen und dadurch angedeutet wird, daß sie wohl gleichzeitig erfolgten, so ist die dritte nur als Zusatz beigefügt. Es ist naheliegend, anzunehmen, daß die letzte Rechtshandlung mit den zwei vorausgehenden nicht gleichzeitig erfolgte, da sie dann vor der Zeugenreihe aufgenommen erschiene. Es ist vielmehr offensichtlich, daß über die beiden ersten Rechtshandlungen auf einem Pergamentblatt eine Originalnotiz sogleich nach vollzogenem zweiten Rechtsakte von einem Schreiber des Bischofs Altmann von Passau aufgezeichnet wurde, welcher dann nach erfolgter dritter Rechtshandlung in Göttweig, wobei diese Originalnotiz etwa mitübergeben wurde, noch der Vermerk über dieselbe als Zusatz beigefügt wurde.

Aus dem Umstande, daß bei diesen Traditionsnotizen stets die Widmung ‚super altare s. Marie' eigens erwähnt wird, darf wohl keineswegs geschlossen werden, daß die Schenkung erst nach der Einweihung der Marienkirche und des Klosters in Göttweig am 9. September 1083 (vgl. mein Göttweiger Urkundenbuch in Fontes 2, LI nr. 6) fällt, da ja schon in der ältesten Kirche in Göttweig zu Ehren der hl. Erentrudis ein Hauptaltar der hl. Maria am 1. Oktober 1072 eingeweiht wurde (vgl. ebenda nr. 3). Die ältesten Widmungen seitens des hl. Altmann und der mit ihm enge befreundeten Wohltäter Göttweigs sind augenscheinlich auf diesem Altare der Erentrudiskirche erfolgt und in die Zeit zwischen 1072 und 1083 zu verlegen. Die Traditionsnotiz nr. 1 stellt uns die älteste Bestiftung von Göttweig seitens hl. Altmanns von Passau dar,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

welche wahrscheinlich schon bald nach der Einweihung der Erentrudiskirche vollzogen worden war (vgl. meine Abhandlung ‚Der älteste Besitz von Göttweig' im Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö., IX, 31). Mit dem ‚dominicale ad Echindorf' war jedenfalls diese erste Bestiftung, die aus reinem, ursprünglichem Passauer Hochstiftsgute bestand, abgeschlossen. Der Traditionsnotiz nr. 1, welche also als das erste und älteste Stiftungsdokument aufzufassen ist, erscheint dann noch später als Zusatz angefügt der Vermerk über die drei Pfarren Mühlbach, Pyhra und Kilb, die erst nachher an Göttweig gediehen. In diesem späteren Zusatz ist die chronologische Reihenfolge, in der dieselben gewidmet wurden, augenscheinlich unbeachtet geblieben, da ja die Pfarre Kilb erwiesenermaßen früher als die zu Pyhra an Göttweig kam. Der Bearbeiter in B hat auch hierin die Vorlage, welche in A getreuer kopiert ist, insoferne abgeändert, als er den späteren Zusatz sogleich an die Pfarre Mautern anschloß, welche augenscheinlich allein zur ursprünglichen Bestiftung gehörte.

In A nr. 2 (= B nr. 3) liegt uns wiederum in B eine genauere Fassung Richizas Widmung in Kilb an Göttweig vor. Der Kompilator in B bemüht sich sichtlich, der ursprünglichen Fassung seiner Vorlage eine größere Deutlichkeit zu geben und die textliche Darstellung der historischen Tatsache entsprechender zu gestalten. In A nr. 3 (= B nr. 4) sind nur ganz geringfügige Abweichungen der Versionen in A und B zu verzeichnen. In A nr. 4 (= B nr. 2) gewinnen wir den Eindruck, daß beide Bearbeiter in A und B die ihnen bereits vorliegende Kompilation entsprechend ihrer Auffassung zu modifizieren versucht haben. Gerade die Fassung in A läßt hier erkennen, daß die Vorlage die Zehenterwerbungen Göttweigs zu Petronell, Bruck a. d. Leitha usw. von Diepold von Vohburg in einer gewissen zeitlichen Folge, wie sie an Göttweig gediehen, aufgeführt haben muß, während der erste Bearbeiter von A sie an einer Stelle zusammenzuziehen bestrebt war, aber dann doch vergaß, an der betreffenden Stelle die Aufführung des bereits früher angeführten Zehents zu unterlassen. So kam es, daß wir einen Einblick in die Anlage der Vorlage für A und B gewinnen. Diese war nach Art der ältesten Urbarialnotizen angelegt worden, und scheint derselben der Gedanke zugrunde gelegt worden sein, noch zu Lebzeiten des Stifters über den von ihm und durch seine Vermittlung erworbenen Besitz eine übersichtliche Darstellung zu gewinnen, um es etwa dem Amtsnachfolger nach dessen Tode vorlegen und dessen Bestätigung einholen zu können.

Die Traditionsnotizen in A nr. 7—12 stellen Abschriften von Einzelnotizen dar, welche von den ersten Bearbeitern in A und B unabhängig voneinander kopiert wurden. Während jedoch in A nr. 7 die Traditionsnotiz mit der ältesten Pfarrgrenze noch aus der Originalnotiz kopiert ist, hat der Be-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

arbeiter in B nr. 10 bereits die neue Entwicklung der Pfarrgrenze durch die neue Grenzbegehung berücksichtigt, wie sie in gleicher Weise bereits in der unechten Ulrichurkunde (vgl. Göttweiger Urk.-Buch. in Fontes 2, LI nr. 11) aufscheint, die nach 1121 verfaßt wurde. Es wurde in B die neue Südgrenze, welche unterdessen seit der Ausstellung der Originaltraditionsnotiz über die älteste Pfarrgrenze genau festgelegt worden war, statt der ganz allgemeinen Angaben derselben genau aufgenommen, was A ganz außer acht gelassen hatte. In A nr. 9 = B nr. 11 liegt uns die Abschrift der Originaltraditionsnotiz über die älteste Grenzbegehung der Pfarre Kilb vor. Hier haben beide Bearbeiter in A und B die unterdessen erfolgte genaue Abgrenzung der Südgrenze ganz übergangen, wie sie uns in der unechten Ulrichurkunde (vgl. a. a. O. nr. 11) und in der unechten Ulrichurkunde über die Pfarre Kilb (Fuchs ebenda nr. 14) ausgewiesen wird. In A nr. 11 = B nr. 13 liegt uns vermutlich die Abschrift einer Originaltraditionsnotiz vor, welcher aber noch vor der Abschrift die Parenthese ‚qui postea seculo renuncians nobiscum est conversatus' hinzugefügt wurde. Zugleich ist dieselbe und A nr. 12 = B nr. 14 ein Beispiel dafür, daß die Widmung des liegenden Besitzes getrennt von der der darauf seßhaften Hörigen vorgenommen wurde. Ja, bei der Widmung der Hörigen intervenierte eine ganz andere Zeugenreihe als bei der des liegenden Besitzes. Jedenfalls war aber die Traditionsnotiz nr. 12 der in nr. 11 unmittelbar gleich im Original beigesetzt worden, da sie sich einerseits auf ein und dieselbe Vergabung bezog, und andererseits kaum sonst in A und B mit nr. 11 in derselben Reihenfolge verzeichnet wäre. Nur die Schreibung der Namen hat jeder Kompilator nach seinem Gutdünken geändert.

Die Traditionsnotizen nr. 13—19 stellen abermals eine Gruppe dar, welche, wie sich aus nr. 13 erschließen läßt, erst später aus einer Reihe von Originaltraditionsnotizen kompiliert wurde. Die so zusammengestellte Vorlage wurde von den Bearbeitern von A und B unabhängig voneinander benützt. Daß der erste Bearbeiter von B das Traditionsbuch A nicht benützt hat, ergibt sich klar aus nr. 16, wo in B in der Zeugenreihe um vier Zeugen mehr als in A ausgewiesen erscheinen; desgleichen aus nr. 18, in der B noch den Zeugen Dietrich anführt, welcher in A übergangen ist. Jedenfalls standen diese Zeugen in der Vorlage, bei deren Benützung sie von dem ersten Bearbeiter in A übergangen wurden, während die erste H. in B sie aufnahm.

In nr. 13 fehlt die Zeugenreihe, weshalb die Traditionsnotiz verstümmelt erscheint. Jedenfalls lag dem Bearbeiter der Vorlage, die diese Gruppe umfaßte, noch die Originalnotiz vor, aus der er die Zeugenreihe wegließ. Die Parenthese ‚qui postea seculo renuncians nobiscum est conversatus' ist jedenfalls in der Originalnotiz ursprünglich noch nicht gestanden, sondern später, vermut-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

lich bei der Bearbeitung der Gruppe in die abgeleitete Form, aufgenommen worden. Die Aufnahme der Zeugenreihe erschien dem Bearbeiter der Vorlage dieser Gruppe vermutlich aus dem Grund überflüssig, weil es sich hier um die Widmung eines ins Kloster getretenen Mönches handelte, welcher mit dem späteren Abte Nanzo identisch zu sein scheint. Aus demselben Grund ist auch das Fehlen der Zeugenreihe in nr. 14 zu erklären, welche übrigens in B mit dem Hinweis ‚ad eundem tytulum' auf nr. 13 die Gleichartigkeit der Rechtshandlung kennzeichnet. In nr. 17 wird mit dem Zusatze ‚quod et factum est' auf die in Göttweig erfolgte Übergabe der Widmung des Irmindie durch dessen Salmann Rapoto hingewiesen. Diese Traditionsnotiz weist zwei Zeugenreihen auf, von welchen sich die erste, bestehend aus drei Zeugennamen, auf die Rechtshandlung der Bestellung des Salmannes durch den Wohltäter bezieht, während der zweite Zeugenkatalog, welcher acht Zeugen aufführt, sich auf die Übergabshandlung durch den Salmann in Göttweig bezieht. Es erscheinen also in dieser Notiz zwei verschiedene, zeitlich auseinanderliegende Rechtshandlungen aufgeführt. Es ist die Annahme naheliegend, daß bei der ersten Rechtshandlung eine kurze Notiz aufgezeichnet wurde, welche dann bei der Übergabshandlung gleichfalls übergeben wurde und in die neu aufgezeichnete Traditionsnotiz Aufnahme gefunden hatte.

In nr. 16 (Ausgabe) hat in B der Schreiber nach ‚mancipia IIII' einen Raum von zwei Drittelzeilen frei gelassen, welcher offenbar für die Nachtragung der Namen der vier Hörigen bestimmt war. Derselbe frei gebliebene Raum dürfte auch schon in der Vorlage ausgespart worden sein. Auch in A nr. 17 ist ein Raum von 2½ Zeilen frei geblieben. Ob derselbe für die nachträgliche Eintragung der Investiturhandlung samt deren Zeugen oder der Namen der mit dem Besitze mitübergebenen Hörigen bestimmt war, deren Übergabe wiederholt an anderen Stellen, gesondert von der des Besitzes, aufgezeichnet wird (vgl. nr. 13 und 14), kann wohl nicht mehr mit Sicherheit entschieden werden. Aber aus der Größe des frei gebliebenen Raumes möchte man auf letztere Annahme eher schließen.

Nr. 20 und 21 waren in der Vorlage als Originalnotizen, welche für A und B als Vorlagen dienten, offenbar auf einem Pergamentblatte verzeichnet. Nr. 20 ist insoferne von größtem Interesse, als in derselben zwei Traditionsnotizen mit ihren Handlungszeugenreihen und Investiturzeugenreihen in einer Notiz vereinigt sind. Sie ist jedenfalls eine Originalaufzeichnung, in welcher eine Notiz über eine vorausgegangene, auf dasselbe Objekt bezügliche Rechtshandlung wörtlich als Insert Aufnahme gefunden hat, um den rechtlichen Gang der Besitzfolge für alle Zeiten festzuhalten und im gegebenen Falle den Zeugenbeweis für die Rechtmäßigkeit des Besitzerwerbes herstellen zu können. Dies

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

erschien um so notwendiger, als ja die inserierte Traditionsnotiz klar erweist, daß rechtswidrige Handlungen vorausgegangen waren, die nun gutgemacht wurden. Die Rechtshandlung des Insertes fällt wohl nur kurze Zeit vor der Übergabe des Besitzes an Göttweig. Die Delegation erfolgte augenscheinlich in St. Pölten, als Walchun von Perg daselbst nach vollbrachter Kirchenbuße die Lossprechung vom Kirchenbanne vom hl. Altmann, Bischof von Passau, erhielt. Gleichzeitig muß über diese in St. Pölten erfolgten Rechtshandlungen eine Traditionsnotiz aufgezeichnet worden sein, die dann in Göttweig bei der Übergabe mitübergeben und in die über letztere neu aufgezeichnete Traditionsnotiz inseriert wurde. Auf demselben Pergamentblatte wurde nachträglich auch nr. 21 als Originalnotiz beigesetzt, weil es sich um eine Widmung desselben Walchun von Perg handelte, die vermutlich nicht viel später als die in nr. 20 erfolgte. Die textlichen Abweichungen, wie sie uns in den textkritischen Anmerkungen zahlreich ausgewiesen werden, beweisen ausreichend, daß auch hier A und B unabhängig voneinander aus derselben Vorlage geschöpft sind.

Gruppe nr. 22—36. Da diese Traditionsnotizen sowohl in A als auch in B in derselben Reihenfolge verzeichnet sind, wobei die Unabhängigkeit des Traditionsbuches B von A sicher erweisbar ist, so ist es klar, daß dieselben schon in der Vorlage, die in A und B unabhängig voneinander benützt ist, in derselben Reihenfolge aufgezeichnet waren. Durch die Eigenart der Formulierung läßt sich jedoch mit einiger Gewißheit auf die Beschaffenheit der Vorlagen dieser später erst kompilierten Vorlage von A und B schließen. So beweist die Reihenfolge der drei Widmungen nr. 22 bis 24 in A und B, daß wir hier eine bereits abgeleitete Fassung der den drei Rechtshandlungen entsprechenden Traditionsnotizen vor uns haben, welche bereits in der Vorlage von A und B enthalten war. Sonderbarerweise sind diese drei Traditionsakte nicht in zeitlicher Folge verzeichnet, da ja nr. 24 zeitlich vor nr. 23 anzusetzen ist. Der Kompilator der Vorlage hat dieselben bei der Zusammenstellung verschoben. Dies wird wohl dadurch erklärlich, daß seit der Vornahme der drei Rechtshandlungen bis zur Abfassung der Vorlage, d. i. der Kompilation der Gruppe nr. 22—36, eine längere Zeit vergangen war und der Kompilator der Vorlage die zeitliche Folge zu wenig beachtete. Derselbe Umstand sowie die durch die Länge der Zeit und die hohe Stellung der Wohltäterin, der Gräfin Adelheid von Formbach, gewährleistete Sicherheit der gewidmeten Schenkungen mochte auch die Ursache sein, daß der Kompilator auch bei nr. 22 und 24 die Zeugenreihen wegließ, die jedenfalls in den Originaltraditionsnotizen enthalten waren.

Auch in nr. 25 ließ der Kompilator die Zeugenreihe weg, welche in der Originalnotiz zweifellos stand. Der Grund hiefür dürfte der sein, daß es sich da um eine vorläufige Willenserklärung

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Berthas, der Witwe Albuins, handelt, über welche eine vorläufige Zeugennotiz ohne Nennung des Ortsnamens der Widmung aufgenommen worden war. Als aber dieselbe in die Kompilation der Vorlage aufgenommen worden war, dürfte die Widmung bereits erfolgt sein. In nr. 26, 27 und 28 liegen uns drei Traditionsnotizen vor, die ursprünglich als Originalnotizen auf einem und demselben Pergamentblatte niedergeschrieben sein mußten. Der Originalnotiz über die Widmung des Göttweiger Mönches Chazilie wurde die zweite spätere Widmung desselben einfach ohneweiters angefügt. Da nun diese zwei Notizen in Verbindung mit der in nr. 28 in A aus Versehen später nochmals, u. zw. außerhalb jeder Gruppe stehend, in derselben Fassung aufgenommen wurden, so ist es bis zur Gewißheit klar, daß den zwei Traditionsnotizen nr. 26 und 27 auch noch die nr. 28 als Originalnotiz hinzugesetzt wurde, und daß dieses Pergamentblatt auch nach der Benützung seitens des Kompilators vorliegender Gruppe noch erhalten blieb und aus Versehen nochmals in A kopiert wurde. Da aber in nr. 28 die Zeugenreihe sicher schon in der Originalaufzeichnung fehlte, so muß dieselbe schon vom Schreiber derselben weggelassen worden sein. Der Schreiber hielt die Unanfechtbarkeit der Widmung schon durch die hervorragende Stellung der Wohltäterin Gräfin Ita von Burghausen gesichert.

Die nämliche Tatsache der Vernachlässigung der Zeugenreihe in der Originalaufzeichnung begegnet uns auch in nr. 29. Auch für diese darf derselbe Grund angenommen werden. In nr. 29 liegt uns ein lehrreiches Beispiel vor, wie die Originalnotiz schon bei ihrer Aufnahme in die Kompilation dieser Gruppe einer verhältnismäßig weitgehenden textlichen Abänderung unterzogen wurde. Dies ergibt sich aus der Fassung von A nr. 102, wo diese Notiz abermals aus Versehen in A aufgenommen erscheint, weil sie in der Vorlage der Gruppe nr. 96 bis 104 abermals aus der Originalnotiz kopiert wurde. Die Fassung in A nr. 102 steht der der Originalnotiz am nächsten. In der Originalnotiz stand jedenfalls irrtümlich die Zahl von 29 statt 19 *mancipia*, welche Angabe auch die Kompilation der Vorlage für die Gruppe nr. 96—104 in nr. 102 beeinflußte, so daß dort irrig die Zahl 27 erscheint, während bloß die Namen von 19 Hörigen ausgewiesen sind.

In nr. 30 und 31 liegen uns abermals zwei Traditionsnotizen vor, die zwei Widmungen von Angehörigen einer und derselben Familie enthalten. Dieselben wurden jedenfalls als Originalnotizen auf einem Pergamentblatte niedergeschrieben. Da aber sowohl in A als in B, die unabhängig voneinander aus derselben Vorlage geschöpft sind, in nr. 30 der Zusatz ‚qui nobiscum postea in sancta conversacione vixit' enthalten ist, so ist anzunehmen, daß der Kompilator der Vorlage dieser Gruppe bei der Abschrift dieser Originalnotizen in nr. 30 diese Parenthesen, welche dort noch nicht ent-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

halten waren, selbständig hinzufügte. Die Traditionsnotizen nr. 32 bis 34 enthalten gleichfalls Widmungen einer und derselben Familie. Da nr. 32 erst durch die Traditionsnotizen nr. 33 und 34 ihre Erläuterung erfährt, so ist es klar, daß erst der Kompilator der Vorlage für A und B bei Benützung der Originalnotiz die Zeugenreihe ausließ, da in derselben die bloße Willenserklärung über eine Widmung enthalten war, deren tatsächliche Übergabe durch die daran angeschlossene Notiz nr. 33 und vielleicht auch durch die in nr. 34 seitens Gozwin, des Sohnes der Richza, nach deren Tod ausgewiesen erscheint. Übrigens war die Zeugenreihe für den Kompilator der Vorlage bereits überflüssig geworden, weil ja die Willenserklärung betreffs der Widmung durch die nachfolgende Übergabe bereits überholt war, und deshalb deren Übergehung durchaus erklärlich. In nr. 35 und 36 sind uns gleichfalls Traditionsnotizen erhalten, welche sich auf eine und dieselbe Person eines Wohltäters, nämlich des Edlen Piligrim von Rotingin, beziehen. Auch sie waren, wie sich aus dem unmittelbaren textlichen Anschlusse von nr. 36 an nr. 35 mit ‚sed et post alio tempore' hervorgeht, jedenfalls als Originalnotizen, welche die Vorlagen für den Kompilator bildeten, auf einem Pergamentblatte verzeichnet gewesen, u. zw. in der Weise, daß nr. 36 als spätere Widmung der früheren in nr. 35 einfach als Originalnotiz beigesetzt wurde.

Daß die beiden ersten Bearbeiter von A und B unabhängig voneinander dieselbe Vorlage benützten, ergibt sich aus den in den textkritischen Anmerkungen angeführten textlichen Abweichungen von A und B, namentlich aber aus nr. 27 und 29. Da in nr. 27 die Zeugenreihen von B und A nr. 114 übereinstimmen, während A nr. 27 davon beträchtlich abweicht, so ist es klar, daß B unmöglich A als Vorlage benützt haben kann, sondern daß der erste Bearbeiter von A die Zeugenreihe seiner Vorlage eigenmächtig nicht unbeträchtlich durch Umstellung veränderte, während die zweite Anführung derselben Notiz in A nr. 114 jedenfalls in sorgfältigerer Wiedergabe der dortigen Vorlage mit der in B in der Reihenfolge übereinstimmt. Es ist nun völlig undenkbar, daß der Bearbeiter von B unter Benützung der Vorlage von A nr. 27 zufällig die dort umgestellte Zeugenreihe wieder derart umgestellt hätte, daß er mit der späteren Version in A nr. 114 übereingestimmt hätte. Desgleichen läßt die textliche Verschiedenheit in nr. 29 mit Gewißheit auf die textliche Unabhängigkeit des Traditionsbuches B von dem in A in dieser Gruppe schließen.

Nr. 37—39 bilden eine kleine Gruppe von Traditionsnotizen, die, wenigstens was nr. 37 und 38 betrifft, sicherlich erst nachträglich auf einem Blatte Pergament verzeichnet wurden. Das läßt sich aus nr. 38 schließen, die sowohl in A als in B die gleiche Parenthese ‚qui nobiscum conversatus seculum feliciter

reliquit' aufweist. Da aber in nr. 38 noch die persönliche Intervention des Ritters Bruno bei der Übergabe des Besitzobjektes vermutlich gelegentlich seines Eintrittes in Göttweig erwähnt wird, so muß der auf seinen Tod bezügliche Zusatz erst später in die Fassung der Originalnotiz hineingebracht worden sein. Dies kann aber nur gelegentlich der Abschrift derselben angenommen werden, welche die drei Traditionsnotizen, welche drei Widmungen an einander nahegelegenen Orten betreffen, auf einem Pergamentblatte vereinigte. Diese Kopie von Originalnotizen haben nun die Bearbeiter von A und B unabhängig voneinander benutzt, wie sich klar aus nr. 37 ergibt, wo A und B in der Wiedergabe des Zeugenkataloges wesentlich voneinander abweichen. Das irrtümlich stehengebliebene ‚alius' in A nr. 37 läßt aber mit Sicherheit darauf schließen, daß die von B abweichende Fassung desselben in A von dessen erstem Bearbeiter eigenmächtig formuliert wurde, während der erste Bearbeiter in B den Text der Vorlage sorgfältiger abschrieb. Auffallend erscheint in nr. 37 schon die Formulierung der Publikationsformel mit ‚hoc etiam memorię commendandum' und die Unterlassung der Angabe des Ortsnamens des gewidmeten Objektes. Die so kurze Fassung kann wohl am besten daraus erklärt werden, daß schon der Verfasser der Originalnotiz in Anbetracht des Umstandes, daß es sich um eine bloße Willenserklärung über eine Widmung auf den Todesfall handelt, dieselbe absichtlich nur ganz kurz abfaßte. Daß übrigens auch die erste H. in A dieser Traditionsnotiz keine besondere Bedeutung beilegte, erhellt schon daraus, daß sie sogar den in der Vorlage stehenden Namen des Wohltäters Starcholf ausließ.

Gruppe nr. 40—43. In dieser Gruppe liegt uns, wenigstens was die drei ersten Traditionsnotizen betrifft, nicht mehr die ursprüngliche Form vor; denn diese drei Vergabungen in nr. 40—42 sind zu verschiedenen Zeitpunkten an Göttweig gediehen, deren Widmungen sicherlich mit dem dabei üblichen Zeugenapparat erfolgten und mit dem sonstigen Formelapparat als Traditionsnotizen verzeichnet wurden. Es ist nun im höchsten Grade wahrscheinlich, daß der Schreiber der Originalnotiz in nr. 43, als diese Widmung erfolgte, bei dieser Gelegenheit die früheren Widmungen des Grafen Ulrich von Ratelberg nach den vorhandenen Originalnotizen kurz zusammenfaßte und seiner nun neu verfaßten Originalnotiz über die Widmung von Ulrichs Witwe als Auszug voranstellte. Nur so erklärt sich die Verschiedenartigkeit in der Wiedergabe der Traditionsnotizen, indem man die drei ersten als auszugsweise Wiedergabe von Originalnotizen betrachtet, denen dann nr. 43 als Originalnotiz beigesetzt wurde.

Die Traditionsnotiz nr. 44 ist in A und B außerhalb jeder Gruppe an verschiedener Stelle stehend verzeichnet und stellt die Abschrift einer Originaleinzelnotiz dar. Da aber ihre Publi-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

kationsformel ‚sed et hoc memorie commendandum est' darauf hinweist, daß diese Traditionsnotiz nicht auf einem einzelnen Pergamentblatte geschrieben war, so möchte man vermuten, daß sie etwa in einem Kodex aufgezeichnet war. Auch hier ist die Fassung in B von der in A unabhängig.

Gruppe nr. 45—91. Diese Gruppe von Traditionsnotizen, deren textliche Unabhängigkeit in B von A außer allem Zweifel steht, war jedenfalls in einem Hefte kodifiziert gewesen. Daß wir es hier nicht mit einer Sammlung von Originalnotizen, sondern mit Abschriften derselben, also mit einer abgeleiteten Form zu tun haben, ergibt sich genugsam aus nr. 46 und den folgenden Traditionsnotizen, welche der Zeugenreihe entbehren. In der Originalfassung wird eine Zeugenreihe vorhanden gewesen sein, und wurde nur bei der Kopierung weggelassen. Es ist übrigens auch der Fall denkbar, daß mehrere größere Pergamentblätter, auf welchen je eine Reihe von Notizen kopiert waren, nachträglich zu einem Hefte vereinigt wurden, welches dann die Vorlage für die Bearbeiter von A und B bildete.

Die Tatsache, daß A und B unabhängig voneinander aus derselben Vorlage geschöpft sind, ergibt sich außer anderen zahlreichen textlichen Verschiedenheiten, die jeweilig in den textkritischen Anmerkungen vermerkt sind, insbesondere deutlich aus nr. 55, wo der erste Bearbeiter in B zur Vervollständigung der auch in A aufgenommenen Traditionsnotiz eine zweite an die erste anfügt, welche in A fehlt. Dies wäre einfach undenkbar, wenn A dem Bearbeiter von B als Vorlage gedient hätte. Es ergibt sich ferner aus nr. 59, wo der Zeuge Gundold von A in B als Gerolt angeführt ist, aus nr. 64, wo statt der Fassung in A ‚et mancipia n. Hemah' in B die Fassung ‚mancipium, quod dedit, n. Hemma' steht, aus nr. 72, in der in B noch die Investiturformel mit dem Zeugen ‚investiture: Wezil' angeführt ist, welche in A gänzlich fehlt, aus nr. 83, wo die Anfangsbuchstaben der in der Traditionsnotiz aufgeführten Personen N. T. O. von A in B durch die ausgeschriebenen Personennamen Hartwicus, Tutonem und Odalricum ersetzt sind, desgleichen aus nr. 85, in der das siglenartige ‚C.' von A in B durch den ausgeschriebenen Namen ‚Chonradi' ersetzt wurde. Speziell die Einführung des Namens Hartwicus in nr. 83 in B statt des N. in A beweist deutlich, daß der Bearbeiter dieser Gruppe in B den Codex A nicht benützt haben kann. Wohl aber hatten beide Traditionsbücher dieselbe Vorlage, welche sie allerdings verschiedenartig benützt haben, so daß sich daraus die in den textkritischen Anmerkungen jedesmal konstatierten textlichen Abweichungen ergaben.

Die Kodifikation von 47 Traditionsnotizen in der Vorlage dieser Gruppe von A und B ist wohl als ein erster Anlauf zur Vornahme von Sammelarbeiten der bereits vorhandenen Original-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

notizen anzusehen und jedenfalls auf eine Anregung eines damit betrauten Mundators seitens eines Abtes zurückzuführen. In nr. 45 und 46 sind zwei Traditionsnotizen, welche verschiedenen Zeitpunkten angehören, aneinander gereiht. Vermutlich waren beide als Originalnotizen auf einem Pergamentblatt in der Weise verzeichnet, daß der Schreiber der Originalnotiz nr. 46 wegen der Gleichheit der Person des Wohltäters, des Grafen Ekbert von Pütten, einfach die zweite Widmung desselben auf dem Pergamentblatt, auf welchem die ältere Schenkung desselben nr. 45 verzeichnet war, mit Hinweglassung der Zeugenreihe hinzusetzte. Von da wurden nun beide Notizen in die Vorlage, d. i. in die Bearbeitung der Gruppe nr. 45—91, abschriftlich übernommen. Die folgenden Traditionsnotizen nr. 47—49 entbehren durchwegs der Zeugenreihe, was darauf hinweist, daß wir es nicht mehr mit den Originalnotizen, sondern mit einer abgeleiteten Form derselben zu tun haben. Jedenfalls hatte der Kopist bei ihrer Benützung die Zeugenreihen einfach weggelassen. Der Grund hiefür war wohl der, daß der Besitz teils nicht mehr dem Stifte gehörte, sondern schon veräußert oder vertauscht worden war wie in nr. 47, teils aber von Wohltätern von derart hervorragender Stellung herrührte, daß eine spätere Anfechtung des geschenkten Besitzes nicht zu erwarten war, wie in nr. 48 und 49. Übrigens mochte auch die Tatsache, daß das Stift Göttweig sich schon durch eine beträchtliche Zeit im unbestrittenen Besitze der gewidmeten Objekte befand, bei einzelnen Traditionsnotizen für den Bearbeiter der Vorlage der Grund gewesen sein, daß er den Zeugenkatalog bei der Abschrift der Notizen unterdrückte.

In anderen Fällen, wo wir nur mehr eine geringe Anzahl von Zeugen verzeichnet finden, ist diese sonderbare Tatsache wohl nur so zu erklären, daß die Kompilatoren der einzelnen Gruppen bei der Abschrift der ihnen vorliegenden Originaltraditionsnotizen, in denen sie eine größere Reihe von Zeugen vorfanden, einfach nur mehr die Namen jener Zeugen aufnahmen, welche zu ihrer Zeit noch lebten, da ja die anderen bereits verstorbenen Zeugen für den Zeugenbeweis nicht mehr in Betracht kamen. So werden in nr. 50 nur mehr drei Zeugen aufgeführt, wo doch sicherlich zu erwarten war, daß eine größere Reihe von Zeugen interveniert hatte. Auch in nr. 52 erscheinen bloß zwei Zeugen aufgeführt, während in nr. 51 der Zeugenkatalog völlig übergangen erscheint. Stellt nr. 51 vermutlich eine bloße Willenserklärung dar, so handelt es sich in nr. 52 um eine ältere Widmung, seit deren Übergabe an Göttweig bis zur Kompilation der Gruppe von nr. 45—91 als Vorlage für A und B die größere Zahl der Zeugen bereits gestorben sein konnte. In nr. 53, die eine jüngere Widmung enthält, blieb der Zeugenkatalog intakt, während in nr. 54 bloß zwei Zeugen verzeichnet sind. Vermutlich handelt es sich auch da wieder um

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

eine Widmung, deren Zeugen bereits zum größten Teil verstorben waren.

Das allergrößte Interesse in dieser Gruppe beansprucht die Traditionsnotiz nr. 55, von der uns zwei verschiedene Versionen vorliegen, von denen die eine kürzere in A nr. 55 enthalten ist und den Wortlaut der ursprünglichen Traditionsnotiz, die über die erste Rechtshandlung verfaßt worden war, darstellt, während die längere Version in A nr. 276 und B nr. 52 vorliegt, welche durch die Ergänzung mittels der Notiz über den Ausgang dieses Rechtsstreites und die endgültige Beilegung desselben erweitert worden war. Es fragt sich nun, wie sich diese drei Überlieferungen der zwei Versionen zueinander verhalten. In A nr. 55 liegt uns jedenfalls die Fassung der ursprünglichen Originalnotiz vor, wenn auch die Reihenfolge derselben in vorliegender Gruppe beweist, daß die erste H. in A nicht mehr aus der Originalnotiz schöpfte, sondern aus der Abschrift derselben, welche in die Vorlage dieser Gruppe von deren Kompilator aufgenommen worden war. Der Umstand, daß der Bearbeiter in A nr. 55 nach dieser Notiz einen freien Raum ließ, beweist, daß er die Absicht hatte, die Notiz über die weitere Entwicklung der strittigen Rechtsache und deren Abschluß beizufügen, was aber dann unterblieb.

Dafür wurde aber in A nr. 276 die erweiterte Fassung dieser Traditionsnotiz unter Hinzufügung der Notiz über die Beendigung des Streitfalles aufgenommen. Da aber A nr. 276 in der Gruppe nr. 255—285 enthalten ist, so ist es evident, daß auch hier für A nicht mehr die Originalnotiz, sondern eine Abschrift derselben in der Kompilation dieser Gruppe, welche offenbar in einem Hefte verzeichnet war, vorliegt.

Wie stellt sich nun das Verhältnis der drei Überlieferungen der zwei verschiedenen Fassungen dieser Traditionsnotiz zueinander? Jede dieser drei Überlieferungen ist nicht aus der Originalnotiz, sondern aus einer Kopie geschöpft, da jede derselben in einer Gruppe von Notizen erscheint, deren Vorlage bereits eine Kompilation von Abschriften aus den Originalnotizen darstellt. Während jedoch die zweite H. in A die Notiz nr. 277 aus der ihr vorliegenden Kompilation der Gruppe nr. 255—285 abschrieb, hat der erste Bearbeiter dieser Gruppe in B mit Rücksicht darauf, daß er sie schon einmal in ergänzter, vollständiger Fassung gebracht hatte, sie an dieser Stelle einfach übergangen. Alle drei Versionen der zwei Fassungen stammen jedenfalls mittelbar aus der Originalnotiz, welche, noch bevor der Rechtsstreit abgeschlossen war, in die Gruppe nr. 45—91 als Vorlage für A und B abschriftlich aufgenommen worden war. Da der Rechtsstreit um 1114 seinen Abschluß gefunden hat, so ist uns dadurch auch ein terminus ad quem für die Entstehungszeit dieser Vorlage für A und B gegeben. Diese muß also noch vorher fallen, da sie sonst bereits die ergänzte

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Traditionsnotiz vorliegen gehabt hätte und in A bereits die ergänzte zweite Fassung aufgenommen wäre. Da der Bearbeiter in B nr. 52 bereits die ergänzte Fassung aufnimmt, so ist es klar, daß er zur Ergänzung der Traditionsnotiz, wie sie ihm in der Abschrift der vorliegenden Gruppe geboten war, einfach die Originalnotiz, auf welcher als Einzelnotiz der Zusatz über die Beilegung des Rechtsstreites nach vollzogener Rechtshandlung verzeichnet worden war, oder die Abschrift in der Vorlage der Gruppe nr. 255—285 herbeigezogen haben muß. Der Umstand, daß aber auch in A nr. 55 ein freier Raum für die Ergänzung der Notiz aufgespart wurde, beweist noch nicht, daß derselbe etwa auch schon in der Vorlage vorhanden war. Derselbe konnte in der Vorlage, die bestimmt *noch vor Ende 1114 verfaßt* worden war, fehlen, aber von dem ersten Bearbeiter von A, der von der weiteren Entwicklung der Rechtssache wußte, mit Rücksicht auf die beabsichtigte Ergänzung aufgespart worden sein, wenn er auch zur Ausführung seiner Absicht nicht mehr kam.

Die Originalnotiz, welche nach Abschluß des Rechtsstreites auf demselben Pergamentblatt ergänzt worden war, wurde noch vor der Ergänzung abschriftlich in die Vorlage für A und B aufgenommen, welche die Gruppe nr. 45—91 enthielt, und nach der Ergänzung zum zweiten Male abschriftlich in die Vorlage für A und B einverleibt, die die Gruppe nr. 255—285 umfaßte; außerdem diente sie auch neben der Abschrift in der Vorlage der Gruppe nr. 255—285 der ersten H. in B als Vorlage zur Ergänzung des Textes der nr. 55 in der Vorlage der Gruppe nr. 45—91. Die Versionen aber ergeben, daß diese Originalnotiz nicht in allen drei Versionen mit gleicher Sorgfalt kopiert wurde. So lassen die Versionen in A nr. 277 und B nr. 52 deutlich erkennen, daß sie die Originalnotiz, u. zw. erstere mittelbar auf dem Umweg über eine Abschrift, letztere unmittelbar textlich getreuer wiedergeben als A nr. 55. Jedenfalls hat der Bearbeiter in A nr. 55 seine Vorlage etwas schleuderhaft kopiert, wie sich ja aus zahlreichen anderen Fällen ausreichend erweisen läßt. Aus allen drei Versionen läßt sich schließen, daß der Passus in der Originalnotiz über den Abschluß des Kaufvertrages Göttweigs mit dem Edlen Wolfker richtig ‚fratres ... pro predicta pecunia emere non sunt cunctati' gelautet haben muß. A nr. 276 hat nun statt des in A nr. 55 ganz richtigen ‚emere' das Verbum ‚vendere', während B nr. 52 richtig ‚emere' hat, wobei aber von derselben H. über der Zeile ‚vel vendere' nachgetragen wurde. In der Originalnotiz muß zweifellos richtig das Verbum ‚emere' gestanden sein, während in der Vorlage von A nr. 276 unbedingt irrtümlich ‚vendere' stand. Gerade dieses über der Zeile nachgetragene ‚vendere' legt uns die Annahme nahe, daß die erste H. in B bei der Ergänzung der nr. 55

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bestimmt auch die Kopie in der Vorlage der Gruppe nr. 255—285 vor Augen gehabt haben muß.

Die Textvergleichung ergibt aber bestimmt, daß die erste H. in B die kompilierte Vorlage in der Gruppe nr. 45—91, wie sie uns in A nr. 55 erhalten ist, nicht benützt hat, da die Zeugenreihe in B nr. 52 erheblich von der in A nr. 55 abweicht, wohl aber mit der Fassung in A nr. 276 übereinstimmt. Dies kann nur so erklärt werden, daß die erste H. in B bei dieser Traditionsnotiz sogleich die ergänzte Fassung suchte und sie allein ohne Rücksicht auf die vorliegende Gruppe benützte. Während in A nr. 55 in der Zeugenreihe ‚Albuin, Piligrim, Rudolf, Rumolt' angeführt sind, haben A nr. 276 und B nr. 52 übereinstimmend die Reihenfolge: ‚Piligrim, Albuin, Rumolt'. Das Fehlen des Passus ‚in via vivus vel mortuus remaneret, ecclesia sibi' in A nr. 55 kann auf ein Versehen der ersten H. in A zurückgeführt werden, welche möglicherweise eine Zeile der Vorlage bei der Abschriftnahme übersprang. Auch das Fehlen des ‚Huriginbach' in A nr. 55 läßt sich durch ein Versehen erklären. Gerade der Umstand, daß diese in A nr. 55 fehlenden Stellen in B nr. 52 nicht übersehen sind, beweisen, daß die erste H. in B den Codex A in dieser Gruppe nicht benützt haben kann.

Auch der Umstand, daß der Traditionsakt in A nr. 55 in ergänzter Fassung in A nr. 276 aufscheint, ist ein unzweifelhafter Beweis dafür, daß für die Herstellung der Vorlage für die Gruppe nr. 45—91 nicht etwa die Originalnotizen gesammelt und zu einer Gruppe in einem Konvolut vereinigt wurden, sondern daß tatsächlich die hier vereinigten Traditionsnotizen **abschriftlich** in einem Hefte zusammengestellt wurden. Diese Abschrift, welche für A und B als Vorlage diente, muß spätestens im Jahre 1114 gemacht worden sein, und ist offenbar als ein erster bescheidener Anlauf zu Kodifikationsarbeiten zu betrachten. Sie mag als Vorläufer von Codex A angesehen werden.

Die Traditionsnotiz nr. 56 enthält als Insert eine Delegation und Willenserklärung über eine Widmung auf den Todesfall. Nr. 57, welche unmittelbar an nr. 56 angeschlossen ist, obgleich sie zeitlich um einige Jahre später fällt, wie sich aus dem Wörtchen ‚post' ergibt, war jedenfalls als Originalnotiz auf demselben Pergamentblatte der nr. 56 unmittelbar nach erfolgter Rechtshandlung beigesetzt worden. Von da wurden dann beide Notizen abschriftlich in die Vorlage dieser Gruppe von A und B aufgenommen. In nr. 58 liegt eine Traditionsnotiz vor, welche zwei zeitlich nacheinander folgende Bestellungen eines Salmannes für die Übergabe einer Widmung an Göttweig beinhaltet. Der Umstand, daß in nr. 59 nur mehr ein Zeuge verzeichnet ist, läßt

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

darauf schließen, daß diese Widmung schon lange vor deren Abschrift in der Vorlage dieser Gruppe für A und B erfolgt war, so daß die dabei intervenierenden Zeugen bereits alle bis auf einen gestorben waren, weshalb sie aus dem Zeugenkatalog in der Abschrift ausgeschieden worden waren. Der Zeuge Gundold in A nr. 59 ist wohl unrichtig für Gerolt, wie er in B nr. 56 genannt wird, gesetzt, beweist aber die textliche Unabhängigkeit des Traditionsbuches B von dem in A in dieser Gruppe. In der kompilierten Vorlage stand vermutlich bloß G. In nr. 61 scheint uns eine bloße Willenserklärung über die Widmung eines Besitzes zu Pellendorf vorzuliegen, deren Übergabe die Traditionsnotiz nr. 65 enthält. Da dieser sich im Besitz eines Ministerialen befand, der ihn erst herausgeben mußte, so scheint die Widmungserklärung in nr. 61 Widerstand verursacht zu haben, der teilweise in nr. 65 beseitigt erscheint. Aber auch hier wäre noch keine völlige Besitzübergabe an Göttweig erfolgt, da der Ministeriale Hartmut, vermutlich der Besitznachfolger des Werigand von nr. 61, sich noch den Fruchtgenuß desselben vorbehielt. Jedenfalls stehen die Traditionsnotizen nr. 61 und 65, bei denen die zwei Zeugen Piligrim und Megingoz jedesmal intervenieren, und die zeitlich vielleicht einige Jahre voneinander abstehen, in einem interessanten Verhältnisse zueinander. Die Identität des Besitzes und die zeitliche Folge der Inhaber desselben, Werinhard (nr. 61) und Hartmut (nr. 65), wird uns durch den Relativsatz in nr. 61 ‚quod Werinhardi fuerat beneficium' angedeutet. Gerade das Plusquamperfektum ‚fuerat' weist darauf hin, daß das Gut damals nicht mehr im Besitze Werinhards war. Vermutlich handelt es sich um eine Lehenseinziehung seitens der Edlen Hiltburg oder Lehensheimfall, die aber nicht so glatt verliefen.

Die Traditionsnotizen nr. 66 und 67, welche auf denselben Wohltäter hinweisen, zeitlich aber ziemlich weit voneinander abstehen, waren als Originalnotizen offenbar auf einem Pergamentblatt in der Weise verzeichnet, daß die zweite Widmung des in Göttweig als Konverse eingetretenen Heinrich einfach auf demselben Pergamentblatt als Originalnotiz zu der früheren hinzugeschrieben wurde. Aus demselben wurden sie dann abschriftlich in die kompilierte Vorlage dieser Gruppe in A und B aufgenommen. Die Traditionsnotizen nr. 68—71 stellen Seelgerätestiftungen dar, bei denen regelmäßig die zwei Edlen Piligrim und Megingoz als Zeugen intervenieren. Wahrscheinlich hat ihr oftmaliger Aufenthalt in Göttweig, zu dem sie als Neffen des Göttweiger Konversen Piligrim von Rotingin, ihres Oheims, in naher Beziehung standen, dazu Veranlassung geboten. Nr. 72 enthält eine Widmung auf den Todesfall unter Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses. Gerade das Fehlen der Investiturformel samt Zeugen in A beweist in nr. 72, daß B unabhängig von A bearbeitet ist.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

In nr. 73 scheint es sich um eine vorläufige Willenserklärung zu handeln, welche erst durch die Widmungen in nr. 143 und 360 vollständig an Göttweig gediehen ist. Dies war jedenfalls auch der Grund, weshalb die Zeugenreihe, die sicherlich in der Originalnotiz stand, weggelassen worden war. Dieselbe Erscheinung kehrt uns in nr. 74, 75 und 79 wieder. Zweifellos war sie von dem Bearbeiter der Vorlage dieser Gruppe bei der Abschrift der Originalnotizen unterdrückt worden.

Von Interesse erscheint die Traditionsnotiz in nr. 77, in welcher eine andere Notiz über die der Übergabe vorausgehende Bestellung des Salmannes vollständig inseriert erscheint. Es ist dies ein Beweis, daß schon bei der Vornahme der Delegation eine Notiz mit Aufnahme der dabei intervenierenden Zeugen verzeichnet wurde, die von dem Salmanne bei der Übergabe des gekauften Besitzes in Göttweig mitübergeben wurde und dann der neu verfaßten Traditionsnotiz einfach inseriert wurde. Um diese Traditionsnotiz in allen Teilen zu vervollständigen, wurde sogar die Investitur samt ihrem Zeugen Egilolf verzeichnet. Die außergewöhnliche Vollständigkeit dieser Notiz fällt insoferne auf, als es sich hier um eine zeitlich um mehr als 30 Jahre vor der Abfassung des Traditionsbuches A liegende Widmung handelt, welche noch an das Augustinerchorherrenstift in Göttweig gemacht wurde und vor 1094 fällt. Der Grund hiefür wird wohl der sein, daß dieser Besitz, welcher in der Folgezeit zu großen und langwierigen Streitigkeiten Göttweigs mit dem baierischen Stifte Rot Veranlassung gab, vielleicht schon damals bei der Widmung nicht ganz unbestritten sein mochte, weshalb sich die Kopisten sowohl in der Abschrift der kompilierten Vorlage als auch in A und B der möglichsten Genauigkeit befleißigten. Bemerkenswert ist schon der Umstand, daß dieser große Besitz von zehn Königshufen mit dem niedrigen Kaufschillinge von 20 Mark Silber von Göttweig gekauft wurde. Es macht dieser Kaufvertrag mehr den Eindruck, daß es sich eigentlich um eine großartige Schenkung der Pfalzgräfin Elisabet von Rot handelte, der zum Behufe der größeren Rechtssicherung das Kleid eines Verkaufes an Göttweig gegeben wurde. Deshalb wird auch ausdrücklich in der Notiz darauf Bezug genommen, daß der Salmann Ulrich mittels eines Eides sich als befugt und berechtigt zur Übergabe des Besitzes erklärt. Dieser Passus ist jedenfalls ganz besonders im Interesse des Empfängers, d. i. des Stiftes Göttweig, gelegen und weist darauf hin, daß man sich schon bei der Übergabe des Besitzes gegen eventuelle spätere Besitzanfechtungen dadurch sichern wollte, daß man das Zeugnis über die Rechtmäßigkeit der Rechtshandlung möglichst unanfechtbar machen wollte. Vielleicht war der Besitz von der Pfalzgräfin Elisabet in einer Notlage oder auch infolge einer Mißgunst gegen Rot, die Gründung ihres Mannes, an Göttweig veräußert worden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Man wollte durch die Wahl eines Kaufvertrages als Weg zur Eigentumsübertragung desselben die frühere Widmung desselben an Rot durch den verstorbenen Mann, den Pfalzgrafen Cuno von Rot, der Rechtskraft entkleiden und ihn um eine niedrige Kaufsumme an Göttweig bringen, dem schon die Aufbringung der 20 Mark Silber Schwierigkeiten verursachte, wie sich aus der Wendung ‚supra facultatem suam comparaverint' deutlich ergibt.

Die Traditionsnotizen nr. 78 und 79 sind gleichfalls älter. So kommt es, daß in nr. 78 nur mehr zwei Zeugen aufgeführt werden, während die Zeugenreihe in nr. 79 gänzlich fehlt. Da die Traditionsbücher A und B textlich völlig gleichlautend sind, ihre Bearbeiter aber unabhängig voneinander dieselbe Vorlage benützten, so ist die Annahme berechtigt, daß der Kompilator der Vorlage bei der Abschrift der Originalnotizen in nr. 78 nur mehr die Zeugen anführte, welche zu seiner Zeit noch lebten, während er in nr. 79 den Zeugenkatalog überhaupt ausließ, obgleich es sich da um zwei Widmungen handelte, die an einem Tag erfolgten. Der Grund war vermutlich der, daß es sich um geringfügige Objekte handelte und keine Besorgnis mehr wegen einer späteren Besitzanfechtung vorhanden war. In nr. 80 ist ähnlich wie in nr. 77 der Hinweis auf die eidliche Versicherung verzeichnet, daß der Wohltäter die Berechtigung zur Widmung besitze. Die Traditio in nr. 81 ist vermutlich gleichzeitig mit der in nr. 80 erfolgt, weshalb der Zeugenkatalog weggelassen worden sein dürfte. Da hier kein Ortsname der gewidmeten Hufe angegeben ist, so läßt sich schließen, daß der Besitz wie in nr. 80 in Maiersch lag.

Von größerem Interesse erscheint die Traditionsnotiz in nr. 83, welche eigentlich die Zusammenfassung von drei verschiedenen Rechtshandlungen darstellt. Gerade diese Notiz ist durch die textlichen Abweichungen zugleich ein deutlicher Beweis, daß A und B in dieser Gruppe voneinander unabhängig sind. Auch in nr. 85 sind zwei vorausgehende, zeitlich auseinanderfallende Rechtshandlungen erwähnt, welche der endgültigen Übergabe des Gutes zu Horn vorausgingen. Nur erscheinen die denselben entsprechenden Zeugenreihen nicht mehr inseriert. Die Widmungen in nr. 86 und 87 sind wohl an einem und demselben Tag erfolgt. Die Sache ist so zu erklären, daß Markgraf Leopold III. der Heilige Göttweig einen Teil des früher entzogenen Besitzes restituierte, während der Edle Waldo bei dieser Gelegenheit einen in der nächsten Nähe desselben gelegenen Waldkomplex dem Stifte widmete. Die Gleichzeitigkeit der nr. 87 mit der vorausgehenden läßt sich aus der Zustimmung des Markgrafen zur Widmung und der Anwesenheit und Zeugenschaft einiger Ministerialen desselben, welche in seinem Gefolge vermutet werden müssen, erschließen. In nr. 87 wird auch auf den Vertrag Bezug genommen, welchen Waldo mit dem Markgrafen Leopold III. betreffs der Übernahme seines Erbes

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

abschloß, wie uns in der Urkunde vom 1. Mai 1171 (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 50) genau angegeben wird, wenn auch hier von dem Inhalte desselben keine Erwähnung geschieht. In nr. 88 wird der Name des Besitzes nicht eigens erwähnt, was die Vermutung nahelegt, daß wir es hier mit einer Widmung zu tun haben, welche aber Göttweig später durch Verkauf oder Tausch verlorenging. Auf die tatsächliche Übergabe derselben läßt schon der Hinweis ‚quod et factum est' schließen. Desgleichen stellt die hohe Stellung des bestellten Salmannes die Übergabe außer Zweifel. Die Traditionsnotiz nr. 89 enthält die Willenserklärung über eine Widmung unter Vorbehalt des Fruchtgenusses und eine zweite bedingte Widmungserklärung. Vermutlich steht die Tradition in nr. 235 mit dieser Erklärung in Zusammenhang.

In der Traditionsnotiz nr. 90 wäre man versucht, den gewidmeten Besitz mit dem in nr. 197 zu identifizieren. Jedoch sind wir nur auf Vermutungen angewiesen, weil wir einerseits keinen Anhaltspunkt über den späteren Umfang des Göttweiger Besitzes in Ober-Waltersdorf haben, da Göttweig zur Zeit der Abfassung der ältesten Urbare ihn nicht mehr sein Eigen nannte, und andererseits in nr. 197 mit keinem Wort auf nr. 90 Bezug genommen wird, was man einigermaßen erwarten würde, falls irgendeine Wechselbeziehung zwischen ihnen bestünde. Hier fehlt abermals die Zeugenreihe in A und B. Der Kompilator der Vorlage wird sie bei der Abschrift der Originalnotiz weggelassen haben, da keine Besitzanfechtung mehr zu besorgen war, zumal es sich um die Widmung von Göttweiger Konversen handelte. In vorliegender Notiz wird auch auf einen früheren Besitzerwerb am selben Orte durch Kaufvertrag Bezug genommen. Jedoch ist die Traditionsnotiz hierüber verlorengegangen.

Gruppe nr. 92—95. Auch in der textlichen Wiedergabe derselben erscheinen die Versionen von A und B unabhängig voneinander, wie sich aus einer Reihe von textlichen Abweichungen schließen läßt, die in den textkritischen Anmerkungen festgelegt sind. Die Vorlage bildete für A und B jedoch nicht etwa eine abgeleitete Form, sondern das Pergamentblatt selbst, auf dem die Originalnotizen verzeichnet waren. Die Traditionen nr. 92—94 waren an einem und demselben Tag unter Zuziehung derselben Zeugenreihe erfolgt und deshalb in einem Zuge gleichzeitig auf einem Pergamentblatte niedergeschrieben worden. Auf demselben wurde dann später, da noch freier Raum geblieben war, unter Benützung desselben die Notiz nr. 95 als Originalnotiz hinzugefügt. Es waren also im ganzen vier Originalnotizen darauf verzeichnet, welche dann von den Bearbeitern von A und B unabhängig voneinander kopiert wurden.

Gruppe nr. 96—104. Dieselbe ist gleichfalls von den Bearbeitern von A und B unabhängig voneinander aus derselben

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vorlage kopiert. Die textliche Unabhängigkeit von A und B ergibt sich deutlich aus nr. 97, wo ‚Ebo' in der Zeugenreihe in A fehlt, während er in B aufgeführt erscheint. Desgleichen wird in nr. 101 in B der Namen der filia mit Hadalôch angegeben, während in A ein Raum für die spätere Eintragung freigeblieben ist. Diese Erscheinungen wären bei einer Benützung des Codex A durch den Bearbeiter von B in dieser Gruppe einfach undenkbar. Sie sowie die sonstigen zahlreichen textlichen Abweichungen beweisen, daß eben B nicht aus A geschöpft ist, sondern daß A und B unabhängig eine gemeinsame Vorlage, wenn auch nicht mit der gleichen Sorgfalt, benützt haben.

Wie war nun diese Vorlage beschaffen? Sie war jedenfalls eine ältere Abschrift der Originaltraditionsnotizen, wie sich mit Sicherheit aus nr. 101 erschließen läßt, in der durch den Passus ‚presenti pagina' in der Zeugeneinführungsformel tatsächlich darauf hingewiesen ist, daß die Originalnotiz als Einzelnotiz verfaßt war. Dasselbe ergibt sich auch aus A nr. 102, welches eine zweite Aufnahme der nr. 29 in A darstellt. Da diese Traditionsnotizengruppe in A und B wohl in derselben Reihenfolge der Notizen, aber als Ganzes in A und B nicht in demselben Zusammenhang erscheint, so ist es klar, daß alle aus derselben Vorlage geschöpft sein müssen. Die Traditionsnotizen waren offenbar von einem Kompilator aus den vorliegenden Originalnotizen abgeschrieben worden. Nur unterlief demselben der Irrtum, daß er die Notiz, welche schon vorher in der Gruppe nr. 22—36 als nr. 29 aufgenommen worden war, aus Versehen abermals kopierte. Während aber der Bearbeiter dieser Gruppe in A die ganze Vorlage ohne jedwede Änderung vollständig abschrieb, hat der in B das Versehen erkannt und sie mit Rücksicht darauf, daß er schon vorher diese Notiz aufgenommen hat, hier unterdrückt. Der Kompilator, welcher diese Vorlage der Gruppe nr. 96—104 offenbar auf einem größeren Pergamentblatte zusammenstellte, ist vermutlich von dem, welcher die Vorlage der Gruppe nr. 22—36 zusammenschrieb, verschieden.

Nun fragt es sich, welches war die Vorlage für A nr. 102 in dieser Gruppe? Jedenfalls war sie eine Einzelnotiz, da sie sonst nicht in beiden Gruppen erscheinen könnte. Da diese Notiz aber in beiden Gruppen ohne Zeugenreihe verzeichnet ist, was nicht denkbar wäre, wenn die Vorlage eine solche enthalten hätte, zumal man nicht annehmen kann, daß sie bei der unabhängigen doppelten Aufnahme jedesmal bei sonstiger textlich gleicher Kopierung vernachlässigt worden sei. Es ist somit klar, daß schon die Einzelnotiz keine Zeugenreihe enthielt. Es dürfte also wohl eine Einzelabschrift der Originalnotiz gewesen sein, welche in einem Kodex oder sonst für sich mit Hinweglassung der Zeugenreihe angefertigt worden war, und die dann seitens der jeweiligen Kompilatoren

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dieser zwei Gruppen in dieselben Aufnahme fand. Es war jedenfalls hier eine bereits abgeleitete Form, welche von denselben abgeschrieben wurde.

Die Tatsache, daß hier wie in zahlreichen anderen Fällen in den meisten Traditionsnotizen nicht mehr die große Zahl der Zeugen in den Zeugenreihen verzeichnet ist, sondern eine verhältnismäßig geringe Zahl derselben begegnet, darf uns keineswegs überraschen. Nachdem diesbezüglich A und B fast völlig übereinstimmen, so enthielten schon die Vorlagen nur mehr diese beschränkte Zahl von Zeugen in den einzelnen Traditionsnotizen. Die Kompilatoren haben bei der Abschrift der Originalnotizen jene Zeugen unterdrückt, welche zu ihrer Zeit nicht mehr lebten. So finden wir in nr. 96 nur mehr fünf Zeugen, in nr. 97, 100 und 102 deren vier, in nr. 101 wieder bloß fünf, während die Traditionsnotizen nr. 103 und 104, welche je acht Zeugen enthielten und mit demselben Zeugenkatalog ausgefertigt sind, noch jüngeren Datums waren und an einem und demselben Tage nach gleichzeitiger Rechtshandlung auf einem Pergamentblatt aufgezeichnet worden waren.

Die Traditionsnotizen nr. 105—112 stellen mit einziger Ausnahme von nr. 107 und 108 und den dazwischen eingeschalteten zwei Notizen in der Vorlage Einzelnotizen dar, welche von den Bearbeitern in A und B unabhängig ihrer Arbeit eingefügt wurden. Von nr. 105 liegen uns übrigens zwei verschiedene, textlich und sachlich nicht unbeträchtlich abweichende Versionen vor, welche beide in A, u. zw. die eine in A nr. 105, die zweite in A nr. 135 Aufnahme fanden, während in B nur die zweite Version zur Aufnahme gelangte, welche mit der zweiten in A nr. 135 genau übereinstimmt. In A nr. 105 haben wir es jedenfalls mit einer Abschrift der Fassung der Originalnotiz zu tun, welche abermals wohl bald nach ihrer Abfassung in der Vorlage der Gruppe nr. 127—133 mit einigen willkürlichen textlichen Änderungen, soweit dem Kopisten einzelne Details erinnerlich waren, kopiert wurde. Diese Kompilation lag als Kopie nun in der Vorlage dieser Gruppe den Bearbeitern von A und B vor, welche sie einfach kopierten. So läßt sich auch die Gleichheit der Einführungsformel des Zeugenkataloges in B mit ‚testibus istis per aurem adtractis' mit der Abschrift der Originalnotiz mit A nr. 105 erklären, die jedenfalls auch so in der Originalnotiz enthalten war, während der Schreiber von A nr. 135 statt ‚adtractis' eigenmächtig ‚adhibitis' setzte. Es liegt uns in diesem Fall ein hochinteressantes Beispiel vor, wie die Originalnotizen manchmal vom Kopisten in der Textierung und auch sachlich gemäß seiner Erkenntnis des Sachverhaltes verändert wurden. Der Umstand, daß die Bearbeiter von A es übersahen, daß diese Traditionsnotiz bereits einmal aus der Originalnotiz kopiert worden war, und so eine Abschrift derselben in der Vorlage der Gruppe nr. 127—133 in abgeänderter Form zum zweitenmal aufnahmen, läßt uns einen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sicheren Schluß auf die ursprüngliche Textierung der Originalnotiz und der davon abweichenden Arbeit in der Kopie machen, die uns in A nr. 135 und in B nr. 218 vorliegt. Es ist dieser Fall ein äußerst instruktives Beispiel, wie sich der Abschreiber bei der Aufnahme einer Traditionsnotiz in die Kompilation einer Gruppe auf einem größeren Pergamentblatt oder in einem Hefte willkürliche Änderungen des Textes gestattete, welche zuweilen nicht bloß die ursprüngliche Fassung, sondern auch den Sinn derselben völlig änderten.

In nr. 106 erkennen wir aus den Abweichungen im Zeugenkatalog und besonders im Investiturzeugenkatalog, daß B von A völlig unabhängig ist. Darauf weist übrigens auch der Umstand hin, daß der Zeuge ‚Adalbertus Jerosolimitanus' in B mit ‚de Werda' gekennzeichnet ist. Die Traditionsnotizen nr. 107 und 108, zwischen welchen in A noch die beiden Notizen nr. 5 und 6 zum zweitenmal kopiert erscheinen, sind jedenfalls aus einer Vorlage abgeschrieben, in welcher sie zusammen verzeichnet waren, da sie in A zweimal und B einmal in der gleichen Reihenfolge aufgeführt sind. Dies ergibt sich aus dem Umstand als gewiß, daß A und B auch da voneinander unabhängig sind. Die Vorlage kann nur als ein größeres Pergamentblatt gedacht werden, auf welchem die Notiz in A nr. 105, dann zum zweitenmal die beiden Notizen nr. 5 und 6 und zum Schlusse die Notiz nr. 108 nach den Originalnotizen verzeichnet waren. Die Bearbeiter von A hatten die ganze Vorlage, die bereits eine abgeleitete Form darstellt, vollständig in ihre Arbeit aufgenommen ohne Rücksicht darauf, daß zwei dieser Notizen schon einmal an anderer Stelle kopiert waren, während der Bearbeiter von B, welcher sich daran erinnerte, daß er diese zwei Notizen bereits einmal aufgenommen hatte, sie wegließ und aus der vorliegenden Gruppe nur die erste und letzte Notiz aufnahm.

In nr. 109 liegt uns eine verstümmelte Traditionsnotiz vor. Auch hier kann B nicht aus A geschöpft haben, wie sich aus dem Fehlen des ‚presbiter' und der Ortsangabe ‚ad Chumberg' in A ergibt. Es muß also schon die Vorlage diese verstümmelte Fassung gehabt haben, da es sonst unerklärlich wäre, daß A und B unabhängig voneinander fast auf ganz gleiche Weise die Originalnotiz verstümmelt hätten. Weil es sich nun hier um eine alte Traditio handelt, die bald nach der Gründung von Göttweig fällt, so kann nur angenommen werden, daß auf einem Pergamentblatt oder sonst in einem Kodex eine verstümmelte Abschrift der Originalnotiz notiert war, welche dann in beiden Traditionsbüchern in A und B Aufnahme fand, während den Verfassern von A und B die Originalnotiz nicht mehr vorlag, die jedenfalls in der Zwischenzeit verlorengegangen ist.

Die drei folgenden Traditionsnotizen in A nr. 113—114 stellen eine Wiederholung der Notizen nr. 26—28 dar, welche, wie sich

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

aus dem Textvergleich ergibt, aus den Originalnotizen geschöpft waren. Während jedoch hier die Originalaufzeichnung derselben auf einem Pergamentblatte die Vorlage bildete, war es in der Gruppe nr. 22—36 die abschriftliche Aufnahme in diese Vorlage gewesen, die den Bearbeitern von A und B als Kompilation vorgelegen war. Dadurch sind wir aber in die Lage versetzt, schon für eine verhältnismäßig frühe Zeit die kompilatorische Arbeit von Traditionsnotizen seitens einzelner Kopisten annehmen zu können. So muß die Vorarbeit der Gruppe nr. 21—36 noch unbedingt vor 1114, also vor dem Tode des Abtes Hartmann angesetzt werden.

Die Traditionsnotizen nr. 110—112 müssen wir unbedingt als Abschriften von einzelnen Originalnotizen ansprechen, da ihre verschiedenartige Einreihung in A und B unbedingt darauf hinweist. Beide Bearbeiter in A und B haben hier unabhängig voneinander aus denselben geschöpft und haben gerade deshalb, weil ihnen Einzelnotizen vorlagen, dieselben an verschiedenen Stellen ihrer Arbeit eingereiht. Besonders die Notiz nr. 110 ist deshalb von hervorragendem Interesse, weil in derselben drei nacheinander erfolgte Rechtshandlungen erwähnt werden, wobei aber nur von der letzten, d. i. der Übergabe des Gutes zu Engabrunn in Göttweig, der Zeugenkatalog verzeichnet ist. Während nr. 111 eine Seelgerätestiftung enthält, stellt nr. 112 die Grenzbestimmung der Pfarre Mühlbach dar, die voraussichtlich nach erfolgter Grenzbegehung auf einem einzelnen Pergamentblatte verzeichnet wurde. Da die Pfarre zu Mühlbach Göttweig einerseits schon bald nach der Gründung vom Stifter übertragen wurde, während anderseits hier weder der Gründung dieser Pfarre noch deren Widmung an das Stift Erwähnung geschieht, so kann diese Aufzeichnung ganz gut das Resultat einer späteren Grenzbegehung darstellen, welche etwa durch eine nachträgliche genaue Abgrenzung der Nachbarpfarren notwendig geworden waren, zumal sicherlich in der Nähe eine Reihe solcher neu gegründet worden waren.

Gruppe nr. 113—122. In dieser liegt uns abermals eine Gruppe von Traditionsnotizen vor, die in der Vorlage auf einem größeren Pergamentblatte verzeichnet waren. Darauf weist die Notiz nr. 116 deutlich hin, welche ohne Zeugenkatalog erscheint. Daß auch hier B von dem älteren A textlich völlig unabhängig ist, ergibt sich klar aus nr. 120, wo unter den Investiturzeugen in B außer den anderen noch der Zeuge Snello aufgeführt erscheint, welcher in A fehlt. Es wäre dies bei einer Benützung von A durch den Bearbeiter dieser Gruppe in B undenkbar. Nun fragt es sich, ob die Vorlage von A und B die Traditionsnotizen dieser Gruppe als Originalaufzeichnungen enthielt oder ob wir es mit einer bereits abgeleiteten Form zu tun haben, insofern als die Originalnotizen bereits darin kopiert waren. Gegen erstere Annahme spricht die Traditionsnotiz nr. 116 und weist mit Deutlichkeit auf eine bereits

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

abgeleitete Form hin, da in derselben der Zeugenkatalog unterdrückt ist und auf den der vorausgehenden Nummer kein Bezug genommen wird. Allerdings stellt sie eine bloß einstweilige Willenserklärung dar, da die Schenkung der Hörigen erst für den Todesfall Rechtskraft erlangen sollte. Es war hier also ein Zeugenkatalog wohl auch entbehrlich, da ja die Widmung noch nicht perfekt geworden war. Diese Erklärung konnte übrigens doch auch unter der Zeugenreihe der vorausgehenden Traditionsnotiz stattgefunden haben; aber der Schreiber der Notiz mochte in Anbetracht dieses Umstandes es unterlassen haben, auf diese Zeugengleichheit irgendwie hinzuweisen.

Auch die sonstige Formulierung, wonach immer zwei Traditionsnotizen, zuweilen auch drei, formell aneinander geschlossen sind, deutet darauf hin, daß die Vermutung doch eine Berechtigung hat, daß in der Vorlage dieser Gruppe bereits die Originalnotizen tatsächlich aus den Pergamentblättern abgeschrieben sind, auf welchen je zwei oder auch drei derselben als Original verzeichnet waren. Während die erste immer die volle Publikationsformel enthält, ist die zweite und allenfalls auch eine dritte einfach mit ‚delegavit idem' (nr. 114) oder ‚sed et hoc' (nr. 116), ‚et hoc memorie' (nr. 118), ‚sed et hoc memorie' (nr. 119) angeschlossen. Dies wird aber noch klarer durch den Umstand, daß in nr. 118 die Zeugenreihe mit dem Ablativ ‚adhibitis testibus' in A eingeführt wird, während die Zeugen selbst in A teilweise, in B gänzlich im Nominativ angeführt sind. Dies kann wohl nur so erklärt werden, daß der Kompilator der Vorlage die Zeugenreihe in der Originalnotiz im Nominativ eingeführt vorfand, etwa mit: ‚cuius rei adhibiti sumt testes', sie aber der Kürze halber mit dem Ablativus absolutus einführen wollte, aber bei der Anführung der Namen vergaß, auch diese im Ablativ aufzuführen. Der Bearbeiter von A erkannte wohl diesen Fehler und korrigierte ihn insoferne, als er die ersten Namen der Zeugenreihe auch im Ablativ anführte, verfiel aber bald auch in den Fehler der Vorlage, indem er dann die folgenden Zeugen im Nominativ niederschrieb. Der Bearbeiter dieser Vorlage in B hingegen schrieb einfach die Vorlage mit ihrer Inkonsequenz ab. Nr. 117 enthält eine bloße Willenserklärung über eine Widmung, die in nr. 263 erfolgte. In nr. 120 wird der Eintritt Potos als Mönch in Göttweig durch die Parenthese ‚regulariter est educatus' präzisiert. In nr. 121 und 122 liegen in A zwei Widmungen vor, welche in einer der Vorlage entsprechenden Fassung in A gebracht werden, während der Bearbeiter in B sie durch eine willkürlich veränderte Stilisierung in einer Traditionsnotiz formell zusammenfaßte. Die Vorlage dieser Gruppe von A und B stellt also eine Abschrift von mehreren einzelnen Pergamentblättern dar, auf denen je zwei oder auch drei Traditionsnotizen als Original verzeichnet waren.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Traditionsnotiz nr. 123 ist jedenfalls eine Abschrift einer Originalnotiz, welche von den Bearbeitern in A und B unabhängig voneinander benützt wurde.

Dieser schließt sich die Gruppe nr. 124—126 an. Hier bildete für die Traditionsbücher A und B jedenfalls eine Sammlung von drei Traditionsnotizen die Vorlage, welche als Originalnotizen auf einem Pergamentblatte verzeichnet waren. Daß A und B diese Vorlage unabhängig voneinander benützt haben, ergibt sich mit Sicherheit aus nr. 225, wo B statt des einfachen ‚idem' in A dem Sinn entsprechender ‚quorum sunt vocabula' schreibt. Diese Fassung in B ist jedenfalls die richtigere und wohl aus der Vorlage entnommen, während der Bearbeiter dieser Gruppe in A diesen Satz wegließ und das mißverständliche ‚idem' dafür setzte, das gänzlich überflüssig ist. Diese drei Traditionsnotizen sind jedenfalls als Originalnotizen auf einem Pergamentblatte verzeichnet worden, was sich aus der Fassung und der Vollständigkeit des Kataloges der Handlungs- und Investiturszeugen erschließen läßt. Zudem war ja die Tradition in nr. 125 gleichzeitig und unter denselben Zeugen wie nr. 124 erfolgt. Höchst bemerkenswert ist in A nr. 125 die Erscheinung, daß der Bearbeiter dieser Gruppe in A bei der Anwendung des Akkusativ in der Anführung der Hörigen nicht die lateinische, sondern die deutsche Endung, wie Pezal a n, Imiz a n, verwendet. Alle drei Traditionen dieser Gruppe enthalten Seelgerätestiftungen und sind rechtlich gleichartig.

Die Traditionsnotizen nr. 127—133 bilden eine Gruppe, welche in A und B unabhängig voneinander kopiert erscheint. Es handelt sich nun darum, festzustellen, ob die Notizen derselben in dieser Vorlage für A und B als Originalnotizen sogleich nach Abschluß der Rechtshandlung auf einem Pergamentblatt oder in einem Hefte verzeichnet waren oder ob diese Vorlage bereits als eine abgeleitete Form anzusehen ist. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß nr. 105 in A in dieser Gruppe nochmals, allerdings in anderer Fassung, aufgenommen erscheint, in welcher sie auch vom Bearbeiter derselben in B verzeichnet ist. Es liegen uns also von einer und derselben Traditionsnotiz zwei verschiedene Fassungen vor, von denen die in A nr. 105 unzweifelhaft die der Originalnotiz darstellt, während die in A nr. 135 und B nr. 218 als Abschriften einer bereits abgeleiteten Fassung anzusprechen sind. Da aber hier A und B, obgleich sie voneinander unabhängig sind, dennoch textlich miteinander übereinstimmen, so ist es klar, daß schon ihre Vorlage dieselbe Fassung enthielt, welche bereits eine Kopie der Originalnotiz mit nicht unwesentlichen textlichen Veränderungen darstellt; denn nur durch die Vorlage kann diese textliche Gleichheit erklärt werden. Es wurde also die Originalnotiz von nr. 105 in der Vorlage dieser Gruppe abschriftlich mit textlichen Veränderungen aufgenommen, wobei

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sie aber nicht vernichtet wurde, sondern erhalten blieb, so daß sie durch ein Versehen als solche in A nr. 105 nochmals, u. zw. der Originalversion genau folgend, kopiert wurde. Gerade dieses Moment ist uns ein ausschlaggebendes Beweismoment, daß wir es in der Vorlage dieser Gruppe nicht etwa mit einer protokollarischen Eintragung von Originalnotizen zu tun haben, sondern daß uns Abschriften von Originalnotizen vorliegen, welche sich auf Traditionen desselben Wohltäters, des Edlen Piligrim von Grie, beziehen. Sie waren jedenfalls auf ein größeres Pergamentblatt aus den gesammelten Einzel-Originalnotizen kopiert und vom Kompilator dabei entsprechend textlich insoferne abgeändert worden, als er die Publikationsformeln der an die erste Nummer dieser Gruppe angeschlossenen Notizen wegließ und dafür die Wendungen ‚non post multum', ‚item vero alio tempore', ‚alio tempore', ‚delegavit ad eundem tytulum', ‚postea vero' entsprechend der zeitlichen Folge der Traditionen, wie sie dem Kopisten bekannt war, einführte und sie so aneinander reihte.

Daß wir es übrigens in der Vorlage dieser Gruppe von A und B nicht mit Originalaufzeichnungen zu tun haben, das ergibt sich auch aus nr. 129, wo der auf des Göttweiger Konversen, des Edlen Piligrim von Rotingin Tod bezügliche Relativsatz ‚qui nobiscum monachicam vitam consummavit cursu felici' als Parenthese eingeschoben erscheint. Da gerade diese Widmung Piligrims von Grie über Aufforderung seines noch lebenden Oheims Piligrim von Rotingin (nr. 129) erfolgte, so kann die Originalnotiz diese Parenthese keinesfalls enthalten haben, sondern sie muß erst bei einer Abschrift eingefügt worden sein. Die Widmungen Piligrims von Grie erfolgten zu verschiedenen Zeitpunkten und wurden auf einzelnen Pergamentblättern als Originalnotizen verzeichnet, später aber, vermutlich zwischen 1120—1125, unter Abt Nanzo gesammelt und der chronologischen Reihenfolge nach kopiert. Darauf deutet auch die letzte Notiz dieser Gruppe hin, welche berichtet, daß Piligrim von Grie auf Bitten des Abtes Nanzo in Gegenwart des Markgrafen Leopold III. des Heiligen und des Sohnes Adalbert alle von ihm bisher gemachten Widmungen bekräftigte und die Investitur damit in Göttweig vollzog. Gerade diese Abschlußnotiz macht es klar, daß man in Göttweig ein Interesse daran hatte, die Traditionsnotizen der Widmungen seitens dieses Wohltäters nochmals zusammenzufassen und als solche nochmals bekräftigen zu lassen, um einer Besitzanfechtung in der Zukunft zu entgehen.

So kam es, daß eigentlich nur die Traditionsnotiz nr. 127 vollständig kopiert erscheint, während die folgenden Notizen in der Publikationsformel wesentliche Änderungen von dem Schreiber der Vorlage von A und B erfuhren. Das eine ist gewiß, daß Piligrim von Rotingin zur Zeit, als diese Notizen gesammelt und kopiert wurden, bereits ge-

storben war, da eben in nr. 129 sein Tod erwähnt wird. In nr. 127 liegt uns offenbar eine getreue Abschrift der Originalnotiz vor. Die Notiz nr. 128 dürfte schon in der Originalnotiz in derselben Weise an nr. 127 angeschlossen worden sein, da die Widmung am selben Tag und unter denselben Zeugen erfolgte. Anders verhält es sich jedoch bei nr. 129—132, die alle Veränderungen bei der Kopierung erlitten. Die Traditionsnotiz nr. 133 macht jedoch den Eindruck, daß sie als Originalnotiz unter Bezugnahme auf die vorausgehenden Widmungen im Text an die vorausgehenden Kopien sogleich nach vollendeter Rechtshandlung angeschlossen worden ist. Ja die Arenga in nr. 133 mit ihrem Hinweis auf die früheren Schenkungen mit ‚ne ulla contradiccio oriretur', die dadurch vor Besitzanfechtungen seitens der rechtmäßigen Erben gesichert werden sollten, spricht offenkundig für die direkte Eintragung von nr. 133 als Einzelnotiz in diese Gruppe. Die Kataloge der Handlungs- und Investiturzeugen sind durchwegs ziemlich vollständig aufgenommen worden.

Gruppe nr. 134—144. Betreffs dieser könnte man zweifeln, ob die Traditionsnotizen derselben, welche offenbar in der Vorlage auf einem größeren Pergamentblatt verzeichnet waren, sogleich nach vorgenommener Rechtshandlung als Originalnotizen eingetragen wurden oder ob sie aus bereits vorhandenen einzelnen Originalnotizen abschriftweise übertragen wurden. Da wir es hier fast ausschließlich mit Notizen zu tun haben, welche der unmittelbar vorausgehenden Zeit angehören, so ist es begreiflich, weshalb sie im Formular vollständig wiedergegeben sind und auch fast immer die beiden Kataloge der Handlungs- und Investiturzeugen enthalten. Sie fallen nämlich alle in die letzte Zeit des Abtes Hartmann und in die erste Zeit der Regierung des Abtes Nanzo. Im Gegensatze zu früheren Gruppen erscheint hier die Publikationsformel unverändert beibehalten, ohne daß durch deren Weglassung ein unmittelbarer textlicher Anschluß an eine frühere Notiz versucht worden wäre. Eine Ausnahme bildet jedenfalls nur nr. 137, welche durch Übergehung der Publikationsformel durch den einfachen Anschluß an nr. 136 mittels der Dispositio oder Widmungsformel ‚delegavit idem episcopus etc.' die Gleichzeitigkeit dieser Rechtshandlung mit der vorausgehenden andeutet. Diese Art der vollständigen Kopie der Originalnotizen in der Vorlage dieser Gruppe in A und B ist jedenfalls eine spezifische Eigenart des Kompilators derselben, welcher offenbar eine von den Kompilatoren anderer Gruppen verschiedene Persönlichkeit war.

Mit Sicherheit können wir nur durch die Fassung der Notiz nr. 142 auf die Beschaffenheit der Vorlage schließen. In derselben findet sich nämlich eine Parenthese, die jedenfalls in der Originalnotiz nicht gestanden sein kann. Es ist dies der Passus ‚vita decessit', welcher nicht bloß den Satzbau, sondern auch den Sinn der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Notiz völlig stört. Fällt derselbe aus, dann ist die ursprüngliche Notiz in ihrer verständlichen Fassung wieder hergestellt. Die Originalnotiz kann diese Parenthese nicht enthalten haben, sondern sie wurde erst später hineingetragen. Dieses kann nur in der Vorlage von A und B angenommen werden, welche, wie sich aus den in den textkritischen Noten namhaft gemachten zahlreichen textlichen Abweichungen ergibt, von deren Bearbeitern unabhängig voneinander benützt wurde. Es muß also diese Vorlage aus einzelnen Originalnotizen zusammengestellt worden sein, die deren Kompilator auf einem größeren Pergamentblatte kopierte, um sie der Gefahr eines Verlustes zu entreißen. Dieser hat nun offenbar bei der Abschrift, welche doch einige Zeit später als die Aufzeichnung der Originalnotiz erfolgte, der Tatsache, daß der als Konverse in Göttweig eingetretene Erchinger unterdessen verstorben ist, Rechnung tragen wollen und den Passus ‚vita decessit', wo es ihm gerade am passendsten erschien, eingeschoben, ohne zu beachten, daß der ursprüngliche Satzbau dadurch verschoben und der Sinn wesentlich beeinträchtigt worden war.

In nr. 135 ist der Ablativ der Zeugeneinführungsformel (testibus) in der Zeugenreihe nicht mehr fortgesetzt, sondern die Namen der Zeugen sind im Nominativ angeführt, was besonders bei der Nennung der Dienstleute Diepolds von Vohburg hervortritt (‚Dietpoldi marchionis servientes'). Ob diese Inkonsequenz dem Kopisten der Vorlage zur Last fällt oder aber schon in der Originalnotiz so stand, darüber läßt sich keine Entscheidung mehr treffen. Die Notizen nr. 136 und 137 enthalten Tauschverträge zwischen Göttweig und dem Hochstifte Passau. Da sie an einem Tag und unter derselben Zeugenreihe vollzogen wurden, so ist wohl anzunehmen, daß dieselben schon als Originalnotizen in derselben Fassung auf einem Pergamentblatte standen. In nr. 138 liegt uns eine Traditionsnotiz über eine vorläufige Willenserklärung vor, obgleich die Investitur mit dem Besitze vollzogen wurde. Der Besitz war erst nach dem Tode der Wohltäter an Göttweig gediehen, wie uns die Traditionsnotiz nr. 216 berichtet.

Die Traditionsnotiz nr. 139 enthält gleichfalls einen Tauschvertrag zwischen Göttweig und dem Hochstifte Passau. In nr. 140 wird auf eine vorausgehende Rechtshandlung, d. i. die Übergabe des Besitzes zu Kottes durch den Markgrafen Leopold III. den Heiligen an Abt Nanzo von Göttweig Bezug genommen. Ob über dieselbe eine eigene Traditionsnotiz aufgezeichnet wurde oder ob diese Handlung einstweilen bloß als mündliche Vereinbarung anzusehen ist, welche vor Zeugen vor sich ging, das kann aus vorliegender Notiz nicht mehr klar erwiesen werden. Fast möchte man jedoch annehmen, daß auch über die erste Widmung, beziehungsweise Vereinbarung, eine Notiz aufgezeichnet worden war,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

aber dann, nachdem die Besitzübergabe in vollkommen rechtskräftiger Form erfolgte, einfach beseitigt wurde.

Die Notiz nr. 141 weist die Parenthese ‚qui et primitus beneficium dederat' auf, mittels welcher auf eine frühere Widmung desselben Wohltäters an Göttweig Bezug genommen worden war. Ob dieselbe in der ursprünglichen Traditionsnotiz bereits stand oder aber vom Kopisten erst in die Vorlage dieser Gruppe mit Rücksicht auf die ihm bekannte frühere Widmung aufgenommen wurde, das kann aus dem Stande der beiden Versionen in A und B nicht mehr erschlossen werden. Jedoch spricht für letztere Annahme der Umstand, daß der früher gewidmete Besitz in dieser Parenthese als ‚beneficium' irrtümlich bezeichnet wird. Der Kopist mochte sich erinnert haben, daß eine frühere Widmung der vorliegenden vorausging, aber die rechtliche Beschaffenheit des Besitzobjektes nicht mehr genau gewußt zu haben. Dieser Irrtum wäre beim Schreiber der Originalnotiz nur schwer zu erklären. Hier fehlen, ebenso wie in nr. 139 und 140, die Investiturzeugen, obgleich sie jedenfalls genaue Abschriften der Originalnotizen darstellen. Dies kann wohl nur so erklärt werden, daß bereits bei der Abfassung der Originalnotizen die Investiturzeugen vernachlässigt wurden oder aber, daß die Investitur erst später erteilt wurde, als die Notizen über die Rechtshandlung bereits aufgezeichnet waren und derselben nicht mehr hinzugefügt wurde. Speziell bei den Traditionsnotizen über Tauschverträge fehlen die Investiturzeugen wie in den vorliegenden Fällen in nr. 136, 137 und 139. Auch in nr. 143 wird auf eine vorausgehende Rechtshandlung Bezug genommen, die Tatsache derselben wohl angeführt, aber die Zeugen nicht mehr erwähnt. In nr. 144 ist die Zeugenreihe im Ablativ mit testibus eingeführt, während die Zeugen selbst im Nominativ erscheinen. Ob dies nun schon in der Originalnotiz so stand oder aber erst vom Kompilator der Vorlage für A und B so formuliert wurde, das kann jetzt nicht mehr entschieden werden. Wohl aber kann mit Recht angenommen werden, daß die Notiz nr. 144 als Originalnotiz zusammen mit der in nr. 143 ursprünglich auf einem einzelnen Pergamentblatte verzeichnet war, da es sich bei beiden um Widmungen an einem und demselben Orte handelte, welche zeitlich nicht weit auseinander liegen, wobei nr. 144 mit der Wendung ‚ad eundem tytulum' an nr. 143 angeschlossen wurde.

Nr. 145—148 stellen Abschriften aus Originalnotizen dar. Alle vier Notizen hatten in A und B Einzelnotizen, welche als Originalnotizen auf einzelnen Pergamentblättern eingetragen waren, zur Vorlage. Der Bearbeiter dieser Notizen in A legte auf nr. 145 einen derart großen Wert, daß er diese Notiz zweimal in seine Arbeit in A aufnahm. Offenbar hatte er im Verlaufe seiner Arbeit, als ihm eine Abschrift der Originalnotiz auf einem Einzelpergamentblatte wieder unterkam, dieselbe nochmals

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

aufgenommen. Da diese Traditionsnotiz weder hier, noch in A nr. 223, noch auch in B in einer Gruppe erscheint, so ist als sicher anzunehmen, daß dieselbe auf einem Pergamentblatt als Einzelnotiz verzeichnet war. Es fragt sich nun, ob sowohl der nr. 145 als der nr. 223 in A und der nr. 187 in B eine und dieselbe oder verschiedene Vorlagen zugrunde gelegt worden waren. Aus dem Umstande, daß in A nr. 223 der Name Viscah als Sohah irrtümlich von demselben Bearbeiter geschrieben ist, läßt darauf schließen, daß derselbe bei nr. 223 nicht mehr die Originalnotiz, sondern eine Abschrift derselben vorliegen hatte, in welcher dieser Schreibfehler bereits eingedrungen war, der ohne weitere Korrektur in A nr. 223 gedankenlos nachgeschrieben wurde. Da aber in A nr. 151 und B nr. 187 richtig Viscah steht, so mußte schon in der Vorlage Viscah gestanden sein. Weil aber kaum anzunehmen ist, daß derselbe Schreiber in A bei der Benützung derselben Vorlage einmal richtig Viscah und das zweite Mal irrig Sohah geschrieben hätte, so müssen wir daraus eben auf zwei voneinander verschiedene Vorlagen schließen, von denen eine die Originalnotiz, die andere eine Kopie derselben war, wo der Abschreiber aus Versehen oder infolge eines Schreibfehlers Sohah geschrieben hatte, was der Bearbeiter von A nr. 223 gedankenlos abschrieb. Die textlichen Abweichungen und auch die sonstige Einreihung dieser Traditionsnotizen deutet klar darauf hin, daß A und B voneinander unabhängig aus denselben Vorlagen geschöpft sind.

Auffallend erscheint es übrigens auch, daß in keiner der drei Versionen in A und B ein eigener Zeugenkatalog aufscheint. Derselbe hat jedenfalls schon in der Originalnotiz gefehlt. Aber dies ist nur scheinbar, da in der Dispositio eigens darauf Bezug genommen wird, indem der Umstand der Ministerialen Diepolds von Vohburg erwähnt wird. Da dieselben bei der Rechtshandlung intervenierten, so war es gar nicht notwendig, daß dieselben namentlich aufgeführt wurden, zumal man sie ja jederzeit wieder feststellen konnte. Der Umstand, daß der zweite Schreiber in A diese Notiz zweimal nach zwei verschiedenen Vorlagen aufnahm, von denen die erste die Originalnotiz, die zweite eine Abschrift derselben gewesen sein muß, läßt uns darauf schließen, welch großen Wert man schon vor der Abfassung des älteren Traditionsbuches A gerade auf dieselbe legte.

In nr. 146 und 147 lag den Bearbeitern von A und B die Originalnotiz vor, auf welcher die erste Widmung verzeichnet und daran unmittelbar anschließend die zweite gleichzeitige Traditio beigefügt wurde. Auch hier ist B von A völlig unabhängig, da der Bearbeiter sonst, wenn er A benützt hätte, die Reihenfolge desselben sicherlich beibehalten hätte. Die abweichende Reihenfolge einerseits und die textlichen in textkritischen Anmerkungen ausgewiesenen Verschiedenheiten anderseits lassen dies als gewiß

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

erscheinen. Dies ergibt sich beispielsweise auch aus nr. 148, wo in A der Zeuge Sitwich genannt wird, der in B als Steuine erscheint.

Gruppe nr. 149—160. Hier liegt uns abermals eine Gruppe von Traditionsnotizen vor, für welche beiden Bearbeitern in A und B eine Kompilation als Vorlage diente, welche sich als eine Zusammenfassung einer ganzen Reihe von Traditionsnotizen darstellt. Beide Traditionsbücher sind voneinander unabhängig aus derselben Vorlage geschöpft, wie sich aus den abweichenden Stellen in A und B ergibt. Der Umstand, daß nr. 154 bloß in A, nicht aber auch in B aufgenommen ist, kann daraus leicht erklärt werden, daß es sich diesfalls um ein geringfügiges Objekt handelt, das als Sühne für die zwei begangenen Verbrechen des Diebstahls und der Brandlegung an Göttweig übergeben wurde. Dem Bearbeiter dieser Gruppe in B erschien es jedenfalls nicht von solcher Wichtigkeit zu sein, daß er diese Notiz aufnahm, sondern er ließ sie bei der Kopierung der Vorlage einfach aus. Anders kann dies nicht erklärt werden, da A und B sonst in der Reihenfolge der übrigen Traditionsnotizen völlig übereinstimmen. In nr. 150 erscheint Dietmar von Patzenthal als ‚nobilis' bezeichnet, während er in nr. 151 als ‚non ignobilis' bezeichnet wird. Dies ist wohl als Willkür des Schreibers aufzufassen, welcher in nr. 150 auf die edelfreie Abkunft der Kuenringer, in nr. 151 auf das Verhältnis der Ministerialität Dietmars zu den österreichischen Markgrafen Bezug nahm.

Bemerkenswert erscheint übrigens in dieser Gruppe, daß immer die zweite Notiz an die unmittelbar vorausgehende mit ‚et hoc' usw. angeschlossen erscheint. Dies deutet darauf hin, daß, wie in nr. 152 und 153, die beiden Notizen schon in der Vorlage aneinander geschlossen waren, was um so gewisser wird, als diese beiden Rechtshandlungen unter derselben Zeugenreihe vor sich gingen. Sie waren offenbar als Originalnotizen auf demselben Pergamentblatt aufgezeichnet worden. Von da wurden sie dann abschriftlich in die Kompilation dieser Gruppe aufgenommen, welche die Vorlage von A und B bildete. Daß wir es hier nicht mit einer protokollarischen Eintragung von Einzelnotizen auf einem Pergamentblatte zu tun haben, geht auch schon aus dem Umstande deutlich hervor, daß in nr. 156 in der Zeugeneinführungsformel durch den Passus ‚presenti pagina' ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß diese Notiz im Original als Einzelnotiz auf einem Pergamentblatte niedergeschrieben wurde. Es muß also diese Notiz erst nachträglich abschriftlich in die Vorlage dieser Gruppe in A und B aufgenommen worden sein.

In der Traditionsnotiz nr. 154 tritt uns der Fall entgegen, daß der Zeugenkatalog im Ablativ eingeführt ist, während die Zeugenreihe genau so wie in nr. 149 im Nominativ steht. Es kann

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dies etwa so erklärt werden, daß in der Originalnotiz die Zeugenreihe etwa mit ‚huius rei adhibiti sunt testes' eingeführt im Nominativ stand, was aber der Kompilator dieser Gruppe dahin änderte, daß er diese Formel durch den Ablativus absolutus ersetzte, den Zeugenkatalog aber im Nominativ beließ. Die Bearbeiter von A und B schrieben diese inkonsequente Fassung ihrer bereits abgeleiteten Vorlage einfach ab. Gerade die Tatsache, daß die Vorlage von A und B nicht als eine protokollierte Niederschrift der Originalnotizen aufzufassen ist, läßt uns den Schluß machen, daß dieselben zeitlich nicht nacheinander fallen, bloß weil sie in einer Gruppe vereinigt sind, sondern daß manche derselben vielleicht anderen zeitlich in ihrer Rechtshandlung vorausgehen können. Nur das wird sich festhalten lassen, daß alle Notizen dieser Gruppe innerhalb einer gewissen Spanne Zeit fallen.

Die Notizen nr. 156 und 157 waren jedenfalls als gleichzeitig mit demselben Zeugenkatalog auf ein Pergament im Original geschrieben und von da abschriftweise in die Vorlage von A und B übertragen worden. In letzterer liegt uns überhaupt nur eine einfache Willenserklärung vor. Die Traditionsnotizen nr. 158—160 sind insofern textlich aneinander geschlossen, als in nr. 159 und 160 dieser Anschluß in der Publikationsformel eigens gekennzeichnet ist. Ob sie nun schon als Originalnotizen auf einem Pergamentblatte derart verzeichnet waren oder ob diese Formulierung erst der Kompilator der Vorlage für A und B durchführte, das kann wohl jetzt nicht mehr entschieden werden. Wohl aber möchte man vermuten, daß diese eigenartige Formulierung schon ursprünglich in der Originalfassung so bestand. In nr. 158 findet sich ‚ingenuus' in der Bedeutung von ‚nobilis' verwendet, da der ‚ingenuus' Eppo mit dem Salmann Waltchûn als ‚eque nobilis vir' bezeichnet wird. ‚Ingenuus' bedeutet hier also nicht ‚gemeinfrei', sondern ‚edelfrei'. Nr. 159 ist deshalb formell von Interesse, weil der Besitzkauf die Formulierung eines Tauschvertrages aufweist, indem der Kaufschilling formell als Tauschobjekt behandelt wird. Man hielt sich da augenscheinlich an den Hergang der Rechtshandlung beim Verkauf, indem die beiden Objekte, einerseits das Gut, anderseits der Kaufschilling als Tauschobjekt betrachtet wurden. Hier wird übrigens auch Otto von Mühlbach als ‚non ignobilis' bezeichnet, während er nach anderen Traditionsnotizen als ‚nobilis' erscheint. Jedenfalls war hier ähnlich wie in nr. 151 bei Dietmar von Patzenthal sein Ministerialitätsverhältnis zum Markgrafen der Grund für diese Bezeichnung gewesen, da er durch dasselbe aus dem Stande der Edelfreien ausgeschieden war.

In nr. 161—163 liegen uns Abschriften von Einzeloriginalnotizen vor, welche auf einzelnen Pergamentblättern verzeichnet waren und in A und B unabhängig voneinander daraus geschöpft waren. Die Traditionsnotiz in A nr. 162 ist in B überhaupt voll-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ständig übergangen worden. Von nicht geringem Interesse ist die Notiz nr. 163, welche aber in A unvollständig geblieben ist, während sie in B vollständig mit Anführung aller Phasen dieses Rechtsgeschäftes aufgeführt ist. Nun kann man aber in dieser längeren Fassung ganz gut eine Teilung durchführen, u. zw. sind zu sondern 1. die Rechtshandlungen, welche unter Meginwart von Grabern vor sich gingen, und 2. die, welche unter dessem Sohne Perhard von Grabern vollzogen wurden. Während nun A einen ganz geringen Teil der ganzen Notiz bringt, bringt sie B vollständig, obgleich beide aus einer und derselben Quelle geschöpft sind. Dies kann nur so erklärt werden, daß die ursprüngliche Originalnotiz, als sie den Bearbeitern von A vorlag, nicht vollständig war, sondern erst jenen Teil der Rechtshandlungen enthielt, welche bis dahin vollzogen worden waren, während zur Zeit, als die Bearbeiter von B diese Traditionsnotiz benützten, bereits die ganze in B enthaltene Fassung darin verzeichnet war. Es waren unterdessen die in der Zwischenzeit vollzogenen Rechtshandlungen tatsächlich auch auf dem Pergamentblatte der Originalnotiz als Ergänzung hinzugefügt worden.

Es fragt sich nun, wie weit die dem Bearbeiter von A vorliegende Traditionsnotiz reichte. Dieselbe reichte offenbar bis zum Abschlusse des Kaufvertrages über das Gut zu Tiefenthal zwischen dem Abte Chadalhoch von Göttweig und Perhard von Grabern. Zwischen diesem Kaufvertrag und der endgültigen Übergabe des Besitzes an Göttweig verstrich jedoch, wie sich aus B ergibt, eine nicht unbeträchtliche Spanne Zeit. Da nun diese Übergabe und die derselben vorausgehenden Delegationen wohl mit Göttweig als Käufer vereinbart worden sein mochten, aber durch mißliche Umstände verzögert wurden, so hat vermutlich der Bearbeiter von A in der Voraussicht der notwendigen Ergänzung der ihm vorliegenden Originalnotiz, welche bis zum Schlusse des Kaufvertrages reichte, also den Text bis zu b) in B umfaßte, mit Perhardus abgebrochen und einen freien Raum für die Nachtragung der weiteren Ergänzung freigelassen. Vermutlich beabsichtigte er, eine gekürzte Fassung der Ergänzung der Notiz zu bringen. Später aber, als die Originalnotiz nach Abschluß aller Rechtshandlungen vollendet war, hatte der Bearbeiter in B seine Tätigkeit schon beendet und eingestellt. Da er an der Fortsetzung von A nun nicht mehr arbeitete, so unterblieb auch die weitere Fortsetzung dieser unvollständig gebliebenen und jäh abgebrochenen Traditionsnotiz. Anders war es in B. Dem Bearbeiter von B lag die mittlerweile vollständig ergänzte Traditionsnotiz vor, und diese nahm er nun auch vollständig in seine Arbeit auf. Nur so kann es erklärt werden, daß in A nur ein Bruchstück derselben aufgenommen erscheint, während sie in B vollständig kopiert ist.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zu bemerken ist noch, daß alle drei Traditionsnotizen nr. 161—163 einen vollständigen Zeugenkatalog ausweisen, der besonders in nr. 162 und 163 mit Zeugen überreichlich ausgestattet ist.

Gruppe nr. 164—172. Hier liegt uns eine Gruppe von Traditionsnotizen vor, welche in A und B in derselben Reihenfolge kopiert erscheinen. Da aber A und B auch hier voneinander unabhängig sind, so ist es klar, daß sie eine und dieselbe Vorlage benützt haben müssen, in der die Notizen bereits in derselben Anordnung standen. Es fragt sich nun, ob die Traditionsnotizen als Originalnotizen in diese Vorlage von A und B protokollarisch eingetragen wurden oder ob wir es hier bereits mit einer aus den Originalnotizen abgeleiteten Form zu tun haben. Die Gruppe eröffnet der Bearbeiter in B mit einem in Unciale geschriebenen ‚notum'. Schon dieses Moment deutet etwas Außergewöhnliches an. Es war diesfalls der Beginn der neuen Gruppe.

In nr. 164 liegt uns der seltene Fall vor, daß die Notiz über die vorausgehende Delegation mit ihren Zeugen inseriert wurde und so eigentlich zwei Rechtshandlungen mit den ihnen entsprechenden Zeugenreihen in einer Notiz vereinigt erscheinen. Besonders aber ist der Umstand von ausschlaggebender Bedeutung für die Beurteilung der Vorlage dieser Gruppe, daß nr. 165 noch ein zweites Mal in A nr. 229, u. zw. dort bestimmt als Abschrift der Originalnotiz aufgenommen ist. Dies beweist, daß nr. 165 zuerst im Original als Einzelnotiz aufgezeichnet wurde, welche in A nr. 229 als Vorlage diente, da die Abschrift dieser Notiz ganz außerhalb jeder Gruppe steht. Da sie aber in vorliegender Gruppe in A und B in derselben Reihenfolge aufscheint, so kann dies nur so erklärt werden, daß sie hier abschriftlich in die Vorlage dieser Gruppe aufgenommen wurde, während die Originalnotiz noch erhalten blieb und später nochmals, außerhalb jeder Gruppe stehend, in A kopiert wurde. Es beweist dies aber auch, daß die Originalnotiz in der Vorlage nicht protokollarisch, sondern abschriftlich verzeichnet wurde. Daraus geht aber hervor, daß die Vorlage dieser Gruppe in A und B keineswegs protokollarisch verzeichnete Originalnotizen enthalten haben kann.

In nr. 165 wird auf die Bestellung Diepolds von Vohburg als Salmann seitens des Edlen Manegolt nur durch das einfache ‚rogatu domni Manegoldi' hingewiesen. An diese Notiz schließt sich die in nr. 166 mit ‚hoc quoque cunctis etc.' unmittelbar an, in welcher auch durch ‚absque omni contradiccione' auf die der Rechtshandlung unmittelbar vorausgehende Umfrage beim Umstande hingewiesen wird. Auch nr. 167 und 168 müssen ursprünglich auf einem einzelnen Pergamentblatte verzeichnet gewesen sein. Dieser Traditionsnotiz nr. 167 lag offenbar eine über den Abschluß des Tauschvertrages zwischen Bischof Reginmar von

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Passau und Abt Nanzo von Göttweig abgefaßte Notiz mit dem dazugehörigen Zeugenkatalog vor, welche dann bei dem Vollzuge der Übergabshandlung in der darüber verfaßten Notiz gleich zu Beginn inseriert wurde. Die Verabredung dieses Tauschvertrages war ja schon unter Bischof Ulrich von Passau erfolgt. Schon in der inserierten Notiz finden wir eine Reihe von Rechtshandlungen schriftlich festgehalten, da es sich um verlehnte Objekte handelte, bei denen die Lehensträger durch Lehensaufgabe und neue Lehensnahme intervenieren mußten. Die Übergabe war übrigens zweimal erfolgt, u. zw. zuerst in die Hand des Göttweiger Priors Leopold, welcher offenbar vom Abte damit betraut worden war, den Besitz durch Empfang der Rechtssymbole stellvertretend zu übernehmen, und dann in feierlicher Handlung auf dem Marienaltar bei Gelegenheit der Anwesenheit des Bischofs in Göttweig. Die erste Übergabe dürfte durch den Bischof in Passau vollzogen worden sein. Jedenfalls war auch bei dieser Gelegenheit schon eine diesbezügliche Traditionsnotiz mit einer Zeugenreihe verfaßt worden, welche der vorliegenden Notiz bei der Abfassung als Grundlage diente, obgleich die Zeugenreihe ausgelassen wurde. Diese Notiz nr. 107 ist als Niederschlag der gesamten Rechtshandlungen anzusehen, welche alle Einzelheiten und Phasen des Vertrages, wenn auch nicht völlig genau, zusammenfaßte. Daran schließt sich noch in nr. 168 ein Tauschvertrag von geringerer Bedeutung, welcher zwei Tauschobjekte beiderseits betrifft und auch schon früher verabredet worden war, der aber nun zu gleicher Zeit und unter Intervention derselben Zeugenreihe in feierlicher Handlung der gegenseitigen Übergabe der Tauschobjekte abgeschlossen und dieser Notiz hinzugefügt wurde. In nr. 168 wird die Tatsache angedeutet, daß der feierlichen Tauschhandlung die Vereinbarung über die Besitzgrenze und die Begehung derselben schon vorausgegangen war.

Die textliche Unabhängigkeit von A und B ergibt sich aus den zahlreichen textlichen Abweichungen von A und B, besonders aber aus der verschiedenen Schreibweise der Namen in nr. 169, wie sie in den textkritischen Anmerkungen ausgewiesen werden.

Die Traditionsnotizen nr. 171—172 sind jedenfalls als Abschriften von Einzeloriginalnotizen zu betrachten, die schon in der Vorlage dieser Gruppe abschriftlich zusammengefaßt wurden. In nr. 171 fällt es auf, daß nur zwei Zeugen eingeführt sind, während in Wirklichkeit eine größere Zahl derselben interveniert haben muß. Dies dürfte seinen Grund darin haben, daß die halbe Hufe einerseits schon in den unbestrittenen Besitz Göttweigs übergegangen war, während andererseits zur Zeit der Abschrift schon eine Reihe von Zeugen verstorben war, welche der Kompilator der Vorlage aus diesem Grunde bei der Abschrift einfach wegließ.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

In nr. 173—175 kehren uns Abschriften von einzelnen Originalnotizen in A und B wieder, welche in beiden Traditionsbüchern an verschiedenen Stellen Aufnahme fanden, während nr. 175 überhaupt bloß in A kopiert wurde. Speziell nr. 173 ist deshalb von Interesse, da darin auf eine vorausgehende Delegation Bezug genommen wird. Da die gewidmeten Hörigen nach Familien und mit Namen, mit Ausnahme der Kinder, aufgeführt werden, deren Übergabe dann Markgraf Ottokar IV. von Steier als Salmann infolge von Verhinderung an den zweiten Salmann Hartwik von Reidling wieder übertrug, die dieser dann bei der endgültigen Übergabe des Besitzes in Göttweig namentlich überantwortete, so ist es ziemlich naheliegend, anzunehmen, daß bei der ersten Delegation bereits eine diesbezügliche Notiz angefertigt wurde, die dann an den zweiten Salmann ausgefolgt und von demselben bei der Rechtshandlung der Besitzübergabe mitübergeben wurde und als solche bei der Abfassung vorliegender Traditionsnotiz zugrunde gelegt wurde. Allerdings wurde die jedesmalige Zeugenreihe derselben hier unterdrückt. Die Traditionsnotiz nr. 174, die ebenfalls die Abschrift einer Originalnotiz darstellt, liegt uns in A und B in verschiedener Fassung vor, die uns in A erkennen läßt, wie die Fassung der Originalnotiz beschaffen war, während die Fassung in B durch die Hand des Kopisten wesentlich verändert wurde. A bringt die Notiz in möglichst unveränderter Form, während B dieselbe im Anschlusse an nr. 39, die gleichfalls eine Widmung der Gertrud enthält, in bezug auf die ursprüngliche Fassung sehr umarbeitete. Nur so kann die beträchtlich voneinander abweichende Fassung in A und B erklärt werden.

Die Traditionsnotiz nr. 175 ist nur in A erhalten, in B vollständig übergangen. Jedenfalls haben die Bearbeiter in B dieselbe übersehen, da es sonst nicht denkbar ist, daß die Bearbeiter in B diese so wichtige und in der vorliegenden Fassung so vollständige Notiz absichtlich unterdrückt hätten. Gerade dieser Umstand, abgesehen davon, daß diese Notizen in verschiedener Anordnung in A und B erscheinen, beweist, daß wir es unbedingt mit einzelnen Notizen zu tun haben, die als Originalnotizen auf einzelnen Pergamentblättern verzeichnet waren und von da unabhängig von den Bearbeitern der beiden Traditionsbücher in denselben kopiert wurden. Auch in nr. 175 wird eine vorausgehende Delegation erwähnt, die dann auf einen zweiten Salmann übertragen wurde, der die Widmung hierauf ausführte. Jedenfalls wurde bei dieser Rechtshandlung auf die erste Delegation Bezug genommen. Auf diese Übertragung der Delegation auf den zweiten Salmann und dessen faktische Berechtigung zur Übergabe bezieht sich das ‚potestative' in der Widmungsformel.

Die Traditionsnotizen nr. 176 und 177 sind in A und B unabhängig voneinander aus der Vorlage kopiert worden,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wie aus den textlichen Abweichungen derselben deutlich hervorgeht. Sie waren allem Anscheine nach in der Vorlage auf einem Pergamentblatt als Originalnotizen verzeichnet. Während jedoch nr. 176 einen Tauschvertrag enthält, sind in nr. 177 zwei Rechtshandlungen, nämlich 1. eine Seelgerätestiftung und 2. ein Kaufvertrag, zusammengefaßt. Beide Traditionsnotizen zeichnen sich durch vollständige Formulierung und Einführung einer ausgiebigen Zeugenreihe aus. In beiden finden sich übrigens schon die Anläufe zur Reimprosa in der Publikationsformel.

Die Traditionsnotizen nr. 178—181 bilden in A und B eine neue Gruppe, welche in derselben Reihenfolge erscheinen und deshalb sicherlich schon in der Vorlage, welche in A und B unabhängig voneinander benützt wurde, in derselben Reihenfolge stand. Wir haben es hier mit einer kleinen Gruppe von Traditionsnotizen zu tun, die in der Vorlage jedenfalls auf einem größeren Pergamentblatte verzeichnet waren. Nur ist es unerfindlich, an welche Rechtshandlung und vorausgehende Notiz nr. 178 sich anlehnen soll, da sie mit ‚et hoc memorie commendandum' beginnt und in der Widmungsformel die Wendung ‚ad eundem titulum' enthält, da die vorausgehende Nummer in A und B, an die diese Gruppe angeschlossen ist, keine ähnliche Rechtshandlung beinhaltet. Es scheint somit ein Anschluß an eine Traditionsnotiz hier vorzuliegen, welche gleichfalls die Widmung von Hörigen enthält, und welche sowohl in A als in B aus der ursprünglichen Verbindung losgerissen ist. Es ist übrigens auch der Fall denkbar, daß diese Traditionsnotizen in der Weise protokollarisch auf einem Pergamentblatt eingetragen wurden, daß nr. 179 an erster Stelle stand, daß aber oberhalb derselben ein Raum frei blieb, welcher später zur Eintragung der Notiz nr. 178 benützt wurde, das unter Kürzung der formelhaften Teile keinen besonders großen Raum in Anspruch nahm. So ließe sich das ‚ad eundem titulum' in nr. 178 erklären. Die Bearbeiter von A und B mögen nun ihre Abschrift mit der zu oberst geschriebenen Notiz begonnen haben, obgleich sie erst nachher eingetragen sein mochte. Mit diesem Hinweise kann sich nr. 178 ganz gut an nr. 180 anschließen, die gleichfalls die Übergabe von Censualen an Göttweig enthält. Da es sich bei allen vier Notizen um Erwerbung von minder wertvollen Objekten handelte, so ist es erklärlich, daß bei Abfassung derselben auf das Formular derselben im Original weniger Wert gelegt worden ist. In nr. 179 liegt uns ein Kaufvertrag vor, welcher aber in der Formulierung deshalb ganz in den Hintergrund tritt, da man die Zustimmung des Markgrafen als Lehensherrn und die Delegation des Salmannes zu sehr in den Vordergrund stellte. Wir werden demnach mit der Ansicht kaum fehlgehen, daß diese vier Traditionsnotizen, welche in die Zeit zwischen 1121 und 1130 fallen, in der Vorlage protokollarisch

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

im Original auf einem größeren Pergamentblatte verzeichnet waren, zumal damals die Kodifikationsarbeit von A und die ihr vorausgehende Kompilationsarbeit schon längst eingesetzt hatte.

Gruppe nr. 182—189. Hier fällt uns vor allem auf, daß die Traditionsnotizen mit Ausnahme von nr. 186, welche die Pfarrgrenzen von Kottes enthält, und nr. 188 nahezu nur Willenserklärungen über Widmung von Besitzobjekten betreffen, welche nicht sogleich in den Besitz des Stiftes Göttweig übergingen, sondern erst nach dem Tode des jeweiligen Wohltäters mit allen Nutzungen an Göttweig gedeihen sollten. Über die Anlage der Vorlage dieser Gruppe von A und B gibt uns die letzte Nummer derselben, 189, einen bedeutsamen Anhaltspunkt. Diese Notiz enthält nämlich die Ergänzung zu der Widmung in nr. 187. In nr. 187 widmet der Priester Gunther durch seinen Salmann Ulrich von Wilhering zwei Hufen an Göttweig. In nr. 189 widmet er zwei Familien zu Censualenrecht, die jedenfalls auf den zwei Hufen seßhaft waren.

Nun erscheint es aber sehr auffällig, daß der Kopist diese zwei Traditionsnotizen nicht gleich aneinander anschließend niedergeschrieben hat, da er doch in nr. 189 auf nr. 187 ausdrücklich Bezug nahm. Ja, man müßte auch annehmen, daß tatsächlich die Notiz nr. 189 als Originalnotiz auf demselben Pergamentblatte, wo bereits nr. 187 stand, beigefügt worden wäre, wenn man die Meinung vertreten wollte, daß tatsächlich diese Notizen auf einzelnen Pergamentblättern geschrieben waren. Dann müßte angenommen werden, daß aber in der Kompilation die beiden Notizen aneinandergereiht worden wären. Da dem aber nicht so ist, so muß man sich die Sache in der Weise erklären, daß die Notizen dieser Gruppe als Originalnotizen protokollarisch nach vollzogener Rechtshandlung auf einem größeren Pergamentblatt oder in einem kleinen Heft eingetragen wurden. Handelt es sich doch nahezu um lauter Willenserklärungen, die auf dem Marienaltar in Göttweig abgegeben wurden. Diese verzeichnete man protokollarisch der chronologischen Reihenfolge nach und so kam es, daß die nr. 187 und 189 eben deswegen, weil zwischen ihnen ein Intervall an Zeit anzunehmen ist, unterbrochen wurden, da unterdessen die Traditio nr. 188 vor sich ging, die eben anschließend an 187 verzeichnet wurde, so daß dann nr. 189 davon getrennt war. Die Notiz nr. 188 enthält die schriftliche Festlegung eines vollständig abgeschlossenen Rechtsgeschäftes, das sogleich in Kraft trat.

Die Traditionsnotiz nr. 186 berichtet über die Abgrenzung der Pfarre Kottes. Eine kurze Notiz ist jedenfalls bei der Grenzbegehung dieser Pfarre an Ort und Stelle verfaßt worden. Diese wurde dann mit einiger Erweiterung abschriftlich in dieser Gruppe eingetragen und ist deshalb von besonderem Interesse, weil sie von

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dem gewöhnlichen Formular vollständig abweicht und nur die Fixierung der Grenzen und einige Daten über die Errichtung der Pfarre berichtet, während jeder Hinweis über die Widmung völlig beiseite blieb. Nur das ‚banno confirmavit' weist darauf hin, daß diesbezügliche Verhandlungen vorangegangen waren. Im übrigen hatte diese Notiz bloß den Zweck, die Grenzen dieser Pfarre schriftlich festzuhalten, nachdem die Verhandlungen über die Errichtung und Ausstattung derselben vorausgegangen waren und die Grenzbestimmung eigentlich nur mehr das letzte Stadium der Pfarrerrichtung darstellt (vgl. meine Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' im Jahrbuch f. Landeskunde v. N.-Ö. IX, 1910, 81 ff.). Diese Notiz, welcher eine in Kottes verfaßte kurze Grenzbegehungsnotiz zugrunde gelegt sein mochte, wurde nun protokollarisch in dieser Gruppe verzeichnet und ist die einzige Notiz, welche nicht sogleich ohne Vorlage darin Aufnahme fand.

Um diese Zeit, in welche diese Notizen insgesamt fallen, ist es begreiflich, daß man schon zur protokollarischen Eintragung auf ein größeres Pergamentblatt oder in ein kleines Heft übergegangen war. Hatte man doch längst schon mit der Sammlung der Einzelnotizen begonnen und selbe, um sie vor dem Untergang und sich vor dem Verluste zu bewahren, gruppenweise zusammengeschrieben! Was war da natürlicher, als jetzt auch die Originalnotizen von Traditionen, welche in Göttweig vor sich gingen, gleich protokollarisch zu verzeichnen?

Eine weitere Traditionsnotiz, welche gleichfalls schon einen Vorakt voraussetzt und von bedeutendem Interesse ist, liegt uns in nr. 188 vor. Es handelt sich um die endgültige Beilegung eines langwierigen Streitfalles des Stiftes Göttweig mit Dietmar von Bachlingin. Da der Vergleich in demselben feierlich auf einem Landtaiding in Gegenwart des Bischofs Reginmar von Passau sowie der beiden Markgrafen von Österreich und Steiermark, des Vogtes Adalbert und zahlreicher vornehmer Zeugen vor sich ging, auf die der Zeugenkatalog mit dem einfachen ‚et alii multi, quos perlongum est, omnes hic adnotare' hinweist, so ist jedenfalls vorauszusetzen, daß schon am Orte des Taiding und am Tage der Schlußverhandlung eine kurze Originalnotiz als Vorakt verfaßt wurde, welche dann in Göttweig das Substrat für die Abfassung der vorliegenden Traditionsnotiz bildete.

In nr. 182 ist die Umfrage an den Umstand durch den Passus ‚absque ulla contradictione' kurz gekennzeichnet. Daß dieser Traditionsakt sogleich protokollarisch in ein Heft eingetragen wurde und zwischen diesem und der Abschrift in A und B keine Kompilation als Zwischenglied anzunehmen ist, das ergibt sich daraus, daß in nr. 182 die beabsichtigte Pilgerfahrt Hermanns von Hundsheim nach Jerusalem erwähnt wird. Wäre derselbe erst nach Ablauf

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

von mehreren Jahren abschriftlich einer Kompilation einer Gruppe abschriftlich einverleibt worden, so wäre es jedenfalls vom Kompilator in irgendeiner Form erwähnt worden, ob er diese Absicht auch tatsächlich ausgeführt hat, da er ja wiederholt später in den Göttweiger Traditionen als Zeuge auftritt. Er wäre einfach als ‚Hierosolymitanus' bezeichnet worden. Gerade dieser Umstand beweist, daß diese Notiz wirklich sogleich protokollarisch als Originalnotiz zu Beginn dieser Gruppe eingetragen wurde. An diese schließt sich nr. 183 mit dem einfachen ‚sed et hoc memorie' etc. in der Publikationsformel an. In nr. 183—185 liegen uns lauter Willenserklärungen über Vergabungen an Göttweig vor.

Gerade die Traditionsnotiz nr. 185 läßt aus der in den beiden Versionen von A und B zutage tretenden Verschiedenheit deutlich erkennen, daß die Bearbeiter von A und B unabhängig voneinander aus einer Vorlage geschöpft haben. In B fehlen nämlich die beiden Ortschaften Chalchgrubi und Purch, welche in A aufgenommen erscheinen. An ihrer Stelle ist in B eine Rasur zu konstatieren. Es macht nun den Eindruck, daß der Bearbeiter von B die Vorlage nicht als ganz zuverlässig angesehen hatte und deshalb zögerte, sie ohneweiters ganz zu kopieren. Er mochte übrigens die Ortschaft Chalchgrubi schon kopiert, aber dann sie wieder durch Rasur gelöscht haben. Ebenso steht das vorausgehende Dancholfis in B auf Rasur. Was ihm diese Bedenken verursachte, das läßt sich heute mit Sicherheit nicht mehr feststellen. Jedenfalls hatte er gegen die Fassung der Vorlage gewichtige Bedenken, während der Bearbeiter dieser Gruppe in A sie ohneweiters kopierte. Vielleicht war zur Zeit, als die Eintragung in B erfolgte, wieder eine Unklarheit betreffs dieses Besitzes eingetreten, die ihn veranlaßte, die zwei weiteren Ortschaften Chalchgrubi und Purch einstweilen auszulassen und dafür behufs nachträglicher Ergänzung einen freien Raum zu lassen. Jedoch finden wir Göttweig später im unbestrittenen Besitze der in A angeführten vier Ortschaften, wie die Urbare von 1302 und 1322 beweisen (vgl. meine ‚Urbare des Stiftes Göttweig' in Österr. Urbare 3, I, 131 ff., nr. 489—499).

In nr. 187 und 189 haben wir zwei Traditionsnotizen vorliegen, die sich auf dasselbe Objekt beziehen, aber nur eine einstweilige Willenserklärung über die Widmung darstellen. In nr. 185 tritt uns in der Publikationsformel ein schüchterner Anlauf zur Reimprosa entgegen, desgleichen in nr. 188. In letzterer begegnet uns übrigens auch der Fall, daß die ersten Zeugen der Zeugenreihe in Übereinstimmung mit dem Ablativ der Zeugeneinführungsformel im Ablativ angeführt sind, während die folgenden im Nominativ erscheinen. Da diese Inkonsequenz in A und B in gleicher Weise auftritt, so ist es klar, daß diese schon in der Vorlage enthalten war. In nr. 189 liegt uns ein instruktives Beispiel vor, wie bei einem und demselben Besitzer die Widmungen des

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

liegenden Besitzes und der Censualen getrennt vor sich gingen, weshalb auch zwei verschiedene Traditionsnotizen darüber verfaßt wurden. Offenbar hatte dies auch seinen Grund darin, daß der Wohltäter, Priester Gunther, bei Gelegenheit der Widmung auch die rechtliche Lage der Hörigen verbessern wollte, weshalb er sie als Censualen widmete. Es ist deshalb auch erklärlich, weshalb eine eigene Traditio dieserhalben erfolgte und die Notiz hierüber auch eigens aufgezeichnet wurde, um die höhere Rechtsstellung der gewidmeten Holden ein für allemal zu fixieren.

Die Traditionsnotiz nr. 190 ist eine einzelne Notiz über die Widmung der Pfarre Mautern an das Stift Göttweig durch Bischof Altmann von Passau. Dieselbe steht in A und B außerhalb jeder Gruppe an verschiedener Stelle und ist in beiden unabhängig aus derselben Vorlage kopiert. Die Vorlage für A und B bildete offenbar eine Einzelnotiz, welche auf einem Pergamentblatte verzeichnet war, und die in den beiden Traditionsbüchern an verschiedener Stelle abschriftlich aufgenommen war. Sie enthält vor allem, da sie einseitig von Seiten des Stiftes Göttweig als Empfänger verfaßt war, die Tatsache der Pfarrgründung durch Bischof Eigilbert von Passau und deren Widmung durch den hl. Bischof Altmann von Passau, wobei darauf besonders Bezug genommen wird, daß die Pfarre mit ihren alten Pfarrgrenzen, also in der ursprünglichen Ausdehnung, Göttweig gewidmet wurde. Zur Bekräftigung dieser Tatsachen wird jeder mit dem Banne bedroht, welcher diese Widmung irgendwie zu beeinträchtigen versuchen würde.

Da A und B gleichlautend sind, ohne voneinander abhängig zu sein, so muß eine und dieselbe Vorlage für beide angenommen werden, aus der beide geschöpft sind. Das kann aber diesfalls nur eine Einzelnotiz gewesen sein. Auffällig erscheint die Einschaltung des bischöflichen Bannes. Dieser war wohl in der ursprünglichen Originalnotiz nicht enthalten. Wir werden da an eine spätere Textierung denken müssen, in welche diese Bannformel Aufnahme fand. Die kann aber nur für die Zeit nach der Einführung der Benediktiner in Göttweig angenommen werden, welche infolge ihrer ganz verschiedenartigen Ordenskonstitutionen nicht in der Weise für die Seelsorge bestimmt waren, wie die vorher in Göttweig eingeführten Augustinerchorherren. Zur Zeit der letzteren hatte diese Formel gar keinen Wert, da sie ja für die Seelsorge bestimmt waren. Anders hingegen gestaltete sich die Sache, als statt der Chorherren die Benediktiner in Göttweig einzogen. Da diese für die Seelsorge weniger bestimmt waren, so läßt sich dieser Einschub über die Pastoration der Pfarre Mautern durch die Mitglieder des Stiftes leichter erklären. Man hatte jetzt in Göttweig ein Interesse daran, dies ausdrücklich in der Traditionsnotiz zu betonen, was früher als selbstverständlich galt. Bemerkenswert ist der Umstand, daß die Pfarre mit ihren Süd-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

grenzen so nahe an St. Pölten herangeschoben wurde. Vermutlich erfolgte die Abfassung der Traditionsnotiz kurz vor Abfassung der drei unechten Ulrich-Urkunden. Darauf weist auch der Umstand, daß diese Notiz eine große Ähnlichkeit mit der über die Pfarrgrenzen von Kottes hat. Sie können also wohl in ihrer Abfassung zeitlich einander nahestehen.

Gruppe nr. 191—199. In diesen Traditionsnotizen liegt uns eine Gruppe vor, welche in A und B unabhängig voneinander kopiert ist. Dies ergibt sich aus einer Reihe von textlichen Abweichungen, die sonst unerklärlich wären. So führt nr. 197 in A im Zeugenkatalog an ‚Reginger et filius eius Reginger', während B ‚Reginger filius Regingeri' verzeichnet. In nr. 198 führt A Bertolt als Zeugen auf, welcher in B mit Pernolt verzeichnet erscheint. In nr. 191 wird in A der Zeuge ‚Rudolfus nobilis vir' genannt, der in B als ‚Rudolfus de Berga' bezeichnet wird. In nr. 196 fehlt in A vor ‚matrona' die Bezeichnung ‚nobilis', welche in B aufscheint. Alle diese Abweichungen wären nicht denkbar, wenn der Bearbeiter von B aus A geschöpft hätte.

Wie war nun die Vorlage der beiden Traditionsbücher beschaffen? Da es sich hier um lauter Traditionsnotizen handelt, welche kurz vor Abfassung von A fallen, so ergibt sich aus dem Umstande, daß schon früher der Versuch nachweisbar ist, die Traditionsnotizen in Gruppen auf größeren Pergamentblättern oder in kleinen Heften abschriftlich zu sammeln, die ziemlich begründete Vermutung, daß wir es hier mit einer gleichzeitigen protokollarisch geführten Traditionsnotizengruppe zu tun haben, welche sogleich nach vollzogener Rechtshandlung niedergeschrieben und nicht erst als einzelne Notizen aufgezeichnet wurden. Allerdings haben die Bearbeiter von A und B ihre Vorlage nicht mit der gleichen Sorgfalt und dem gleichen Verständnisse kopiert, wie sich aus einer Reihe von Abweichungen im Text ergibt. So nennt A in nr. 191 einen Hörigen Engildit, während er in B als Engildie aufscheint. In nr. 192, die durch das einfache ‚sed et hoc notandum' an nr. 191 angeschlossen ist, wie wir es auch schon für die Vorlage annehmen können, wird Gotfridus in A als ‚de Redmarchi' benannt, während er in B mit ‚de Riedmarcha' gekennzeichnet ist.

Die Traditionsnotiz nr. 193 wird durch das einfache ‚ad eundem titulum' an nr. 192 angeschlossen und als Seelgerätestiftung bezeichnet. Jedenfalls hat diese Art des textlichen Anschlusses schon in der Vorlage bestanden. Auch nr. 194 ist in ähnlicher Weise durch das einfache ‚set et hoc notandum' an nr. 193 angeschlossen und mit dem einfachen ‚ad eundem titulum' auf die Gleichartigkeit der Rechtshandlung hingewiesen. In gleicher Weise ist auch nr. 195 durch das einfache ‚hoc quoque cunctis notandum' an nr. 194 angeschlossen. Dieser unmittelbare textliche

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Anschluß an die vorausgehende Nummer läßt wohl deutlich erkennen, daß die Vorlage nicht erst eine Kompilation aus einzelnen Originalnotizen sein kann, sondern daß die Traditionsnotizen sogleich als Originalnotizen protokollarisch in der Vorlage verzeichnet wurden.

In nr. 196 und 197 liegen uns Rechtshandlungen von Angehörigen einer und derselben Familie vor. Diese Traditionsnotizen, welche über diese Rechtshandlungen, u. zw. 1. über eine Seelgerätestiftung und 2. über einen Besitzkauf aufgezeichnet wurden, sind offenbar protokollarisch hintereinander in der Vorlage für A und B niedergeschrieben worden, welche aber von deren Bearbeitern nicht gleichmäßig benützt wurde. In A fehlt in nr. 196 vor matrona die Bezeichnung ‚nobilis', welche in B aufscheint, während die Zeugenreihe in nr. 197 in A aufführt: ‚Reginger et filius eius Regingerus', während B ‚Reginger filius Regingeri' verzeichnet. Vermutlich hat hier B die Vorlage genauer kopiert. In nr. 198 liegen uns zwei Versionen in A und B vor, die zwar in der Hauptsache übereinstimmen, aber doch in der Formulierung nicht unerheblich voneinander abweichen. Welches die Fassung der Vorlage war, läßt sich aus den Versionen in A und B nicht mehr mit absoluter Sicherheit feststellen. Wohl aber hat es den Anschein, daß die unbeholfenere Fassung in A die ursprüngliche Originalversion darstellt, welche der Bearbeiter von B bei seiner Abschrift entsprechend dem sonstigen Formular des Vertrages insoweit geändert haben dürfte, daß die Fassung in B die richtigere ist. Die Fassung im Original dürfte hier als etwas verunglückt anzusehen sein. In nr. 199 liegen uns zwei ziemlich beträchtlich voneinander abweichende Versionen vor. Auch hier hat jedenfalls der Bearbeiter von A die ursprüngliche Fassung der Originalnotiz genauer wiedergegeben, während der Bearbeiter in B mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Widmung — es handelt sich um die Übergabe von zwei Hörigen — einfach die Vorlage verkürzte. Hier läßt sich also in B ganz deutlich die Einflußnahme des Bearbeiters von B auf die verkürzte Fassung dieser Notizen in seiner Arbeit deutlich erkennen. Die protokollarisch angelegte Vorlage dieser Gruppe hat der Bearbeiter von A teilweise nicht vollständig getreu wiedergegeben, teilweise hat auch der in B, wie z. B. in nr. 198 und 199, beträchtliche textliche Veränderungen und Kürzungen vorgenommen.

Die Traditionsnotizen nr. 200—206 waren als Gruppe in der Vorlage höchstwahrscheinlich auf einem größeren Pergamentblatt aufgezeichnet. Da in beiden Fassungen in A und B diese sieben Notizen wesentlich voneinander abweichen, so kann mit Sicherheit geschlossen werden, daß A und B voneinander unabhängig sind. Allem Anscheine nach sind diese Notizen in der Vorlage protokollarisch eingetragen worden. Darauf deutet schon die Fassung in A

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in nr. 206 hin, welche sicherlich die Fassung der Vorlage getreuer wiedergibt als die Fassung in B. Jedenfalls war die Originalfassung dieser Notiz über einen Besitztausch schon völlig verunglückt, wie ja schon die Fassung in A als total verunglückt vor Augen tritt. In A scheint nun diese Fassung ganz unverändert kopiert zu sein, während der Bearbeiter in B, wenn er auch die Rechtshandlung unvollständig bringt, doch die Fassung derart abändert, daß sie einen unanfechtbaren Sinn ergibt, zumal ja die Fassung in A gänzlich mißverständlich ist. Diese Traditionsnotiz mochte in der Vorlage von einem minder geübten und gewandten Diktator niedergeschrieben worden sein, der in dem allerdings unvollendet gebliebenen zweiten Teile der Notiz ganz mißverständliche einleitende Formeln gebrauchte. Wir haben hier augenscheinlich einen Kaufvertrag vorliegen, der die Fassung eines reinen Tauschvertrages insoferne erhalten sollte, als der Kaufschilling, welcher hier nicht angegeben erscheint, als Tauschobjekt behandelt wurde. Bemerkenswert ist es, daß auch der Ortsname, wo der gewidmete Besitz lag, nicht angeführt erscheint.

Gleichwie in A nr. 200 der Name Hirz von B als Huz erscheint, so ist in nr. 201 das Izo von B in A als Enzo angegeben. Offenbar hat der Schreiber in A die Namensform richtig kopiert. In nr. 201 erscheint gleichfalls die ursprüngliche Fassung der Traditionsnotiz in A sorgfältiger wiedergegeben zu sein. Auch inhaltlich ist A in seiner Fassung getreuer als B, da B die Widmung der Tochter Adalheid verschweigt und überhaupt nicht erwähnt, daß alle diese Hörigen zu Censualenrecht gewidmet wurden und zugleich eine Seelgerätestiftung darstellen. Der Bearbeiter dieser Gruppe in B, welcher diese Notiz mit ‚sed et hoc notandum' an nr. 200 kurz anschloß, hat infolge der geringen Bedeutung dieser Widmung ihr auch eine verkürzte Formulierung zuteil werden lassen. Auch in nr. 202 kehrt uns eine nicht unwesentliche Verschiedenheit wieder, da Diemut in A als ‚matrona', in B als ‚conversa' bezeichnet wird. Auch in nr. 203 besteht in der textlichen Fassung zwischen A und B insofern eine Verschiedenheit, als in B die gewidmete Censuale Hicewiba in B als ‚ancilla' aufgeführt erscheint. Die Traditionsnotiz nr. 205 ist in A als reine Zeugennotiz verzeichnet und beginnt mit dem einfachen ‚testes, qualiter', während der Bearbeiter von B ihren Anschluß an die vorausgehende Nummer ganz unmittelbar mit ‚quidam etiam' durchführt. In nr. 206, wo uns in A gleichfalls die Originalfassung der Notiz vorliegt, hat der Bearbeiter von B die Fassung ebenfalls nicht unwesentlich verändert. Speziell in der Zeugenreihe fällt es auf, daß der Zeuge ‚Adalbero de Griezbach' von B in A als ‚Adalbero Kelbergras' aufscheint. Da nun derselbe auch in nr. 207 in A ‚Kelbergras' genannt wird, während er in B einfach als ‚Adalbero' chne jeden Beisatz aufgeführt ist, so ist zu vermuten, daß der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Autor von A, der diesen Namen aus eigener Erfahrung kannte, denselben in seine Arbeit aufnahm, ohne daß derselbe in der Vorlage stand, während der Bearbeiter von B diesen ‚Adalbero' in nr. 206 nach seinem Wohnsitze ‚de Griezbach' bezeichnete, während er in nr. 207 einfach ohne jeden Zusatz aufgeführt ist.

Die Abweichung, daß der Zeuge Wolfker von A in B als Wolfheri aufgeführt ist, ist von geringer Bedeutung, da hier ein Schreibfehler in B leicht angenommen werden kann. Auch das Fehlen des Relativsatzes ‚qui illa suscepit' bei ‚Adalbertus advocatus noster' in B kann durch den Umstand erklärt werden, daß B sich sichtlich bemühte, die Fassung der Vorlage möglichst zu kürzen. Für die Auffassung, daß die Traditionsnotizen dieser Gruppe schon in der Vorlage als Originalnotizen protokollarisch verzeichnet wurden, ist wohl der Umstand ein nicht zu unterschätzender Beweis, daß in nr. 206 in der Fassung von A auf die vorausgehende erste Nummer dieser Gruppe, nämlich nr. 200, ebenso wie in nr. 205 insofern Bezug genommen wird, als auf die Widmung auf dem Göttweiger Marienaltar mit dem einfachen ‚ad predictum altare' hingewiesen wird. Der Umstand, daß diese Notiz in A sonst in der vollen formellen Ausstattung einer Originalnotiz aufscheint, deutet darauf hin, daß sie als Originalnotiz protokollarisch in der Vorlage dieser Gruppe niedergeschrieben war. Es ist dies um so leichter erklärlich, als wir mit diesen Traditionsnotizen bereits in einer Zeit stehen, wo in Göttweig schon längst damit begonnen worden war, die vereinzelten Notizen gruppenweise zu sammeln.

In den Traditionsnotizen nr. 207 und 208 liegen uns Einzelnotizen vor, von welchen nur nr. 207 in A und B aufgenommen ist, während nr. 208 in B fehlt. Wir haben es augenscheinlich da wieder mit Zeugennotizen zu tun, da in nr. 207 der Ort des erworbenen Besitzes weder in A noch in B aufgenommenen ist. Die Fassung in nr. 207 in B zeigt uns aber, daß diese Notiz im Original doch nicht ganz des Formulars entbehrte, sondern mit allen Formeln einer Traditionsnotiz ausgestattet war. Wir sehen hier deutlich, wie der Bearbeiter dieser Gruppe von A eigenmächtig das Formular der Originalnotiz nach Gutdünken kürzte und es so wesentlich änderte, so daß sie den Eindruck macht, als wäre sie eine reine Zeugennotiz. Er machte es hier ebenso, wie es in der vorausgehenden Gruppe der Bearbeiter von B an den einzelnen Notizen praktizierte. In nr. 208, die gleichfalls das Aussehen einer reinen Zeugennotiz hat, hat ähnlich wie in nr. 207 eine formell viel weiter ausgestattete Traditionsnotiz die Vorlage gebildet, die hier in A ebenfalls in gekürzter Fassung Aufnahme fand.

In der Gruppe nr. 209—211 liegt uns gleichfalls eine kleine Reihe von Traditionsnotizen vor, welche sehr wahrscheinlich in der Vorlage auf einem größeren Pergamentblatte ver-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zeichnet waren. Da in beiden Fassungen von A und B diese drei Notizen in derselben Reihenfolge erscheinen, während diese Gruppe in B an anderer Stelle und in anderem Zusammenhang untergebracht ist, so kann man darauf schließen, daß sie sich in der Vorlage in derselben Weise aufgezeichnet befanden, aus der sie von den Bearbeitern von A und B in derselben Weise in ihre Arbeit, nur an verschiedenen Stellen, Aufnahme fanden. Nur läßt sich hier ebenso wie bei der vorausgehenden Gruppe die Wahrnehmung machen, daß bei der Kopierung die Bearbeiter in beiden Traditionsbüchern mannigfache Änderungen des Textes vornahmen. So ist die ursprüngliche Fassung bei nr. 209 in B vollständiger erhalten als in A, welches daraus eine ganz kurze Zeugennotiz bildete, während der Bearbeiter von B in nr. 210 und 211 wieder textliche Kürzungen eintreten ließ. Am meisten weicht jedoch die Fassung der nr. 211 in A und B voneinander ab.

Bei nr. 209 ist es deutlich erkennbar, daß schon die ursprüngliche Traditionsnotiz als eine Zeugennotiz abgefaßt wurde, u. zw. ist die Fassung in B jedenfalls der Originalnotiz sehr nahestehend, während der Bearbeiter von A diese Fassung auch formell in eine reine Zeugennotiz umwandelte, indem er die möglichste Kürzung des Textes eintreten ließ. In nr. 210 läßt sich gleichfalls die Beobachtung machen, daß der Bearbeiter von B die Stilisierung dieser Traditionsnotiz über die Zehentbestätigung zu Krems seitens des Bischofs Reginmar von Passau für Göttweig nur vereinfachte. Jedenfalls liegt in A die ursprüngliche Form der Originalnotiz vor, die in der Vorlage protokollarisch eingetragen wurde, während der Bearbeiter in B es für notwendig erachtete, sie zu kürzen. Im allgemeinen dürfte die Abschrift in A etwas fehlerhaft sein, insofern als der Bearbeiter nicht bloß im Texte das Wort ‚litigium' ausließ, sondern auch im Zeugenkatalog statt des Zeugen Alrich den monstruösen Namen Merche irrtümlich niederschrieb.

Nun fragt es sich, wie die textlich ziemlich starken Abweichungen der Traditionsnotiz nr. 211 in A und B zu erklären sind. In nr. 211 in A werden die beiden Edelfreien Meginhard und Hadamar, die Söhne Ekkirichs von Kuffern als Wohltäter bezeichnet, wobei ihrer Mutter Gertrud gar keine Erwähnung geschieht, während in B die Witwe Ekkirichs, Gerdruth, samt ihren zwei Söhnen Meginhard und Hadamar als Wohltäterin auftritt. Nun läßt sich mit Bestimmtheit erklären, daß der Textvergleich das Resultat ergibt, wonach die Fassung von A, abgesehen von dieser Abweichung, das gewidmete Objekt genauer bezeichnet. Diese Verschiedenheit in der Darstellung dürfte darin ihren Grund haben, daß die Abschrift in A der Abfassung der Originalnotiz zeitlich ziemlich nahe steht und deshalb ihr Bearbeiter alle Einzelheiten dieser Widmung zu Seelgeräte noch im frischen Gedächtnisse hatte. Dadurch wurde er nun bei der Niederschrift dieser Kopie

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

aus der Originalnotiz beeinflußt. Die Sache wird wohl in der Weise zu erklären sein, daß zuerst nach dem Tod Ekkirichs von Kuffern dessen Witwe gemeinsam mit ihren Söhnen die Seelgerätestiftung in Göttweig errichtete, worüber die Traditionsnotiz angefertigt wurde, die in B noch abschriftlich vorliegt. Nur dürfte das in A erwähnte Moment, daß diesen Besitz Walchun zu Lehen hatte, noch in derselben aufgenommen gewesen sein. Später aber mochten die beiden Söhne nach dem Tod ihrer Mutter diese Widmung neuerlich selbständig bekräftigt haben, worüber aber keine selbständige Notiz verfaßt worden zu sein scheint. Diese abermalige Bekräftigung und die Ausdehnung der Seelgerätestiftung auf ihre ganze Aszendenz mochte, da sie dem Bearbeiter von A noch frisch im Gedächtnisse war, diesen insoweit beeinflußt haben, daß er eine dementsprechende textliche Änderung der ursprünglichen Originalnotiz vornahm, während in B, wo die Arbeit später anzusetzen ist, die Originalnotiz einfach abgeschrieben wurde, wobei der Passus über die Lehensinhabung Walchuns allerdings von dem Bearbeiter weggelassen wurde, weil er ihm entbehrlich erschien. Daß aber beide Traditionsbücher die gleiche Vorlage vor sich hatten, ergibt sich deutlich aus der genauen Reihenfolge der Zeugen im Zeugenkatalog. Diese war jedenfalls die der gemeinsamen Vorlage, welche deren Bearbeiter benützten und nicht abänderten, während die Widmungsformel in A einseitig einer Abänderung unterworfen wurde. Es ist schon deshalb unmöglich, zwei verschiedene Vorlagen für diese und die vorausgehende Gruppe anzunehmen, da ja in der Gruppe nr. 191—199 bloß die zwei letzten Notizen nr. 198 und 199 starke textliche Veränderungen erlitten, was uns darauf schließen läßt, daß tatsächlich der Bearbeiter in B von seiner bisherigen Weise zu kopieren abwich und wesentliche Veränderungen seiner Vorlagen vornahm.

Es erscheint ferner in nr. 210 von nicht geringem Interesse, daß der Bearbeiter von A einer Reihe von Zeugen auch den Ort des Wohnsitzes beifügte, während der in B bloß bei Ernest von Treisma den Ort beisetzte, es aber bei den anderen Zeugen einfach unterließ. Es fragt sich nun, ob diese Ortsnamen auch in der Vorlage standen oder ob sie bloß einseitig von A aufgenommen wurden. Da der Name des Zeugen Alrich in A irrtümlich in Merche verschrieben wurde, so läßt sich daraus schließen, daß der Bearbeiter dieser Gruppe in A diese Notiz sklavisch abschrieb, wobei er sich manchmal in ganz unerklärlicher Weise verschrieb. Daraus läßt sich nun mit einiger Gewißheit folgern, daß die Ortsnamen doch schon in der Vorlage standen, vielleicht aber über der Zeile oberhalb der einzelnen Personennamen verzeichnet waren, aus der sie dann der Kopist in A abschrieb, während der in B sie einfach überging. Die Einführung der Ortsnamen war vielleicht eine spezifische Eigenart des Schreibers, welcher die Originalnotiz in der Vorlage verzeichnete.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Traditionsnotizen nr. 212, 213, 214 und 215 stellen sich sowohl in A als in B, soweit sie in letzteren eben Aufnahme fanden, als Abschriften von einzelnen Notizen dar. Jedenfalls waren auch hier A und B voneinander unabhängig, da es sonst unerklärlich wäre, daß dann in B die beiden nr. 213 und 214 ausgelassen sind. In nr. 212 lag offenbar schon in der Originalnotiz die kurze Fassung einer Zeugennotiz vor, welche die Bearbeiter von A und B, jedoch entsprechend ihrer Eigenart, abänderten. Da A in der vorausgehenden Nummer den Heidenreich als Investiturzeugen anführt, so schließt sie diese Notiz nr. 212 einfach mit dem Hinweise ‚delegavit idem Heidenricus' an A an, während in B diese Notiz an nr. 199 angeschlossen ist, wo derselbe Heidenricus als Salmann intervenierte. Den Anschluß an diese vermittelte B durch die kurze Wendung ‚ad eundem tytulum'. In B erscheint der Zeugenkatalog vollständiger, da dort außer den in A angeführten zwei Zeugen noch zwei andere, Dietrich und Christan, aufscheinen, welche in A unterdrückt sind. Zweifellos hat der Bearbeiter von A sie gleichfalls in seiner Vorlage verzeichnet gefunden, aber sie ausgelassen. Es ist dies wieder ein unumstößliches Zeugnis, daß auch hier B nicht A zur Vorlage gehabt haben kann, sondern daß A und B voneinander unabhängig sind.

Die beiden Traditionsnotizen nr. 213 und 214 waren in der Vorlage jedenfalls als Originalnotizen auf einem Pergamentblatte verzeichnet, aus welchem sie in A einfach kopiert wurden, während der Bearbeiter in B dieses Blatt übersah. Durch den einfachen Anschluß ‚alio quoque tempore' von nr. 214 an nr. 213 in A war jedenfalls diese Notiz schon in der Vorlage an die vorausgehende Widmung desselben Wohltäters angeknüpft worden. Da diese zwei Traditionsnotizen sich auf einen und denselben Wohltäter beziehen und noch dazu in A außerhalb einer Gruppe stehen, so besteht kein Zweifel, daß sie schon in der Vorlage auf einem Pergamentblatt als Originalnotizen verzeichnet waren. Man hatte der ersten Originalnotiz auf demselben Pergamentblatt einfach die zweite Notiz über eine nachträgliche andere Widmung desselben Wohltäters hinzugefügt und durch das ‚alio quoque tempore' nur den späteren Zeitpunkt derselben kennzeichnen wollen.

In nr. 215 liegt uns abermals eine Einzelnotiz vor, welche im Original auf einem Pergamentblatte geschrieben war und sowohl von A als auch von B an verschiedener Stelle aufgenommen wurde. Die Fassung in A steht jedenfalls dem Original näher, da sie die vollständige Formulierung einer Traditionsnotiz aufweist, während diese Nummer in B mit der nr. 212 an die nr. 199 durch das einfache ‚item alio tempore idem Heidinricus' angeschlossen ist. Da nr. 199 eine Widmung Heidenrichs als Salmann der Gräfin Liutkarda enthält, so wurden die zwei weiteren Notizen, die gleich-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

falls Widmungen seitens desselben enthalten, von dem Bearbeiter in B an den ersteren angeschlossen. Offenbar hatte er das Bestreben, die auf ein und dieselbe Person bezüglichen Rechtshandlungen, welche in den Einzelnotizen verstreut aufgezeichnet waren, zu sammeln und an einer Stelle zu vereinigen. Auch die in A hier zum zweitenmal aufgenommene Notiz nr. 152 ist nichts anderes als eine Abschrift einer Einzelnotiz, welche allerdings für Göttweig von hervorragender Bedeutung war.

Die Gruppe nr. 216—219 enthält eine Gruppe von Traditionsnotizen, die sowohl in A als auch in B in derselben Reihenfolge erscheinen, was nur daraus erklärt werden kann, daß sie auch schon in der Vorlage in derselben Reihenfolge verzeichnet waren. Das etwas holperige und unbeholfene Diktat in nr. 217 und 218 legt uns übrigens auch den Schluß nahe, daß wir es in der Vorlage mit Originalnotizen zu tun haben, die protokollarisch auf ein größeres Pergamentblatt geschrieben wurden. Auffallend erscheint es zunächst, daß in A und B in nr. 216 der Kasusendung der Zeugeneinführungsformel nicht Rechnung getragen wurde, welche der Ablativ ist, während die Zeugennamen im Nominativ aufgeführt sind. Auch ist die Reihenfolge der Zeugen in B gegenüber der in A verschoben. Erstere Inkonsequenz ist jedenfalls schon im Original der Vorlage zutage getreten, während die Verschiebung der Zeugenreihe einem der beiden Bearbeiter von A und B zur Last fällt. Welcher von beiden dieselbe vornahm, das läßt sich nicht mehr entscheiden. In nr. 216 liegt uns übrigens die Ausführung einer früheren Willenserklärung vor, die in nr. 138 erhalten ist.

In der Traditionsnotiz nr. 217 tritt uns in A ein sehr unbeholfenes Diktat entgegen. Speziell der Relativsatz ‚quod petivit etc..... redemerat' ist in der vorliegenden Form gänzlich mißverständlich. Jedenfalls fällt dies dem Diktator der Originalnotiz zur Last. Desgleichen zeigt sich auch das Diktat von nr. 218 nicht besonders geschickt verfaßt. Der Diktator derselben hatte jedenfalls in der Abfassung von Traditionsnotizen, die einen längeren Sachverhalt erzählen sollten, wenig Geschick gehabt. Auch in der Zeugenreihe, die mit dem Akkusativ eingeleitet ist, erscheint ganz unvermittelt in A der Nominativ. In der Notiz nr. 219 liegt uns der seltene und interessante Fall vor, daß eine auf das Rechtsgeschäft bezügliche Notiz über die vollzogene Delegation in der über die vollzogene Übergabe abgefaßten Traditionsnotiz inseriert ist.

Die folgenden Traditionsnotizen nr. 220—254 können wir uns in der Vorlage unmöglich als Einzelnotizen vorstellen, da es sonst undenkbar ist, wieso es käme, daß mit einziger Ausnahme von nr. 226 und 227 alle diese 32 Notizen auf einzelnen Blättern übersehen worden wären. Eher denkbar ist wohl der Fall,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

daß auch hier wie im Vorausgehenden einzelne Gruppen von Notizen auf größeren Pergamentblättern verzeichnet waren, die dann vielleicht zu einem Hefte vereinigt worden sind, das dem Bearbeiter von B entgangen sein mag. Dies ist eher erklärlich, als daß diese 32 alle als Einzelnotizen vom Bearbeiter von B, der ja sonst seine Arbeit gewissenhaft und sorgfältig zu machen sichtlich bestrebt war, übergangen worden wären. Es wird sich deshalb in diese umfangreiche Gruppe eine Unterabteilung einführen lassen, durch die sie in eine Reihe von Untergruppen zerlegt werden kann.

Der Umstand, daß die Notizen nr. 226 und 227 allein in dieser großen Gruppe sowohl in A und B aufgenommen sind und dadurch mit Deutlichkeit darauf hinweisen, daß sie auf einem Pergamentblatt als Originalnotizen aufgezeichnet waren, welche A und B als Vorlage dienten, läßt uns darauf schließen, daß die Notizen nr. 220—225 eine eigene Gruppe bilden, die in der Vorlage auf einem größeren Pergamentblatte verzeichnet waren; denn sie erscheinen einerseits durch die vorausgehende Gruppe, anderseits durch obige zwei Notizen nr. 226 und 227 eingeschlossen. Es fragt sich nun, ob dieselben im Original protokollarisch verzeichnet waren oder ob die Aufzeichnung dieser Gruppe erst nachträglich als Kompilation von Einzelnotizen anzusehen ist. Vor allem muß festgestellt werden, daß A nr. 230 offenbar nichts anderes ist als eine Abschrift der Originalnotiz in dieser Gruppe, da dieselbe bereits in nr. 145 als Einzelnotiz, beziehungsweise als Kopie derselben begegnet. Es ist nicht anzunehmen, daß in A dieselbe Einzelnotiz zweimal kopiert wurde, weshalb wir hier daran denken müssen, daß sie in dieser Gruppe Aufnahme fand, und infolgedessen ganz unabsichtlich mit den anderen Notizen derselben in A nochmals kopiert wurde.

Daß wir es hier mit Kopien von Einzelnotizen zu tun haben, darauf weist übrigens auch die Notiz nr. 221 hin. In derselben wird im Nachtrag auf die nach dem Tode Heidenrichs von Au seitens seiner Söhne erfolgte Übergabe des von ihm gewidmeten Gutes zu Erla an Göttweig Bezug genommen und darin die Ausführung der Widmung unter Zuziehung von Zeugen erwähnt. Dieser Zusatz, welcher auf die zweite Traditio hinweist, kann nur nachträglich auf dem einzelnen Pergamentblatt, auf welchem die Originalnotiz über die zeitlich vorausgegangene Widmung Heidenrichs selbst verzeichnet war, hinzugefügt worden sein. Dieser Umstand schließt es unzweifelhaft aus, daß die Notizen dieser Gruppe etwa protokollarisch niedergeschrieben worden sind. Es wäre dann diese Ergänzung einfach undenkbar. Diese kann nur auf dem einzelnen Pergamentblatte nachträglich beigefügt worden sein und von da in die Vorlage für A übergegangen sein. In der Originalnotiz mochte vielleicht auch die Zeugenreihe der zweiten Traditio verzeichnet gewesen sein, welche aber der Kompilator der Vorlage

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

etwa unter dem einfachen Hinweis ‚exsolverunt cum testibus' wegließ. Die Traditio nr. 221 enthält also eine einfache Willenserklärung und daran anschließend eine kurze Notiz über die Ausführung derselben in einer zweiten Traditio.

Die Traditionsnotiz nr. 220 schließt sich mit dem einfachen ‚hoc quoque notum sit etc.' an die frühere Tradition an. Dieser einfache Anschluß in der Formulierung der Publikationsformel kann ganz gut erst als durch den Bearbeiter von A geschehen angenommen werden. Die Notiz nr. 224 enthält eigentlich auch eine bloße Willenserklärung über eine Widmung nach dem Tode des Priesters Gunther. Göttweig sollte erst nach demselben in den ungestörten Besitz der Kirche zu Mauer samt deren Bestiftung eintreten. Die Notiz nr. 225 enthält einen Besitztausch zwischen Göttweig und dem Hochstifte Passau, wobei erwähnt wird, daß Bischof Reginmar von Passau das eingetauschte Besitzobjekt sogleich an Hermann von Hundsheim zu Lehen verlieh. Es wird also hier ausdrücklich außer der Tauschhandlung des Belehnungsaktes Erwähnung getan. Sehr wahrscheinlich sind die Zeugen der Tauschhandlung auch zugleich die Zeugen der Belehnung. In dieser Zeugenformel wird ausdrücklich auf den Gebrauch der Zeugenziehung mit ‚testes isti *ex more* per aurem adtracti sunt' hingewiesen. Die Notiz nr. 226 deutet in ihrer formellen Fassung auf das Übergangsstadium von der Traditionsnotiz zur Urkunde hin, da der Ort der Handlung mit ‚acta est traditio in colloquio' aufgeführt ist, während die Zeugenreihe einfach mit ‚testes autem hi sunt adhibiti' eingeführt ist.

Nr. 228—239. Die formelle Fassung dieser Traditionsnotizen läßt darauf schließen, daß dieselben schon ursprünglich wenigstens zum größten Teile protokollarisch als Originalnotizen in ein kleines Heft eingetragen waren. Dieses war wohl dem Bearbeiter von B entgangen, so daß auch die darin enthaltenen Notizen in B übergangen erscheinen. Da dieselben mit ihrer Rechtshandlung schon in eine Zeit fallen, da mit der sammelnden Kompilationsarbeit der vorhandenen Einzelnotizen bereits längst begonnen worden war, so ist es erklärlich, daß man die über die damals vollzogenen Rechtshandlungen aufgezeichneten Notizen sogleich in der Vorlage als Originalnotizen auf ein großes Pergamentblatt oder in ein Heft eintrug. Die ganze Textierung in nr. 228 z. B. zeigt, daß wir hier eine unverkürzte Originalnotiz vor uns haben. Die Notiz nr. 228 stellt sich als eine Willenserklärung über eine letztwillige Verfügung dar.

In nr. 230 finden sich zwei auf dasselbe Rechtsgeschäft, d. i. eine Schenkung, bezügliche Traditionen zusammengefaßt. Zuerst widmeten die Brüder Nantwik und Otto einen Besitz zu Blinddorf an Göttweig. Hierauf macht Otto vor seiner Pilgerfahrt nach Jerusalem im Landtaidinge des Markgrafen nochmals diese Widmung feierlich kund, damit dem Stifte Göttweig in der Folgezeit

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

keine Besitzanfechtung mehr entstehen könne. Diese Notiz macht nun den Eindruck, daß sie keine protokollarische Originalaufzeichnung ist. Sie kann nicht die Traditionsnotiz der ersten Handlung sein, da ja die ursprüngliche Traditionsnotiz über die in Göttweig erfolgte Widmung seitens der beiden Brüder dieser letzteren Tatsache der feierlichen Kundmachung im Landtaidinge keine Erwähnung getan haben kann. Diese Notiz wurde also unterdrückt, und es wurde sehr wahrscheinlich bei Gelegenheit der Erklärung Ottos im Landtaiding eine neue Traditionsnotiz verfaßt, welche die ursprüngliche Widmung auch aufnahm. Diese Notiz wird sodann abschriftlich in diese Gruppe aufgenommen worden sein. Es ist also wohl der Fall ganz gut denkbar, daß die ersten drei Notizen nr. 228—230 aus vorliegenden Originalnotizen abschriftlich in das Heft übertragen wurden, während die darauf folgenden Notizen dieser Gruppe nr. 231—240 an diese protokollarisch angereiht wurden. Die Zeugenreihe in nr. 230 bezieht sich auf die Erklärung Ottos in Landtaiding. Es sind Adelige und Ministerialen, welche damals am Landtaidinge teilnahmen. Diese Erklärung mochte Otto deshalb auf Ersuchen des Stiftes Göttweig abgegeben haben, damit dasselbe von Besitzanfechtungen verschont bleibe; denn das Stift, welches wiederholt wegen solcher langwierige Prozesse durchzumachen hatte, wollte sich gegen dieselben mit allem Nachdrucke von vornherein sicherstellen.

Mit nr. 231 setzt zum erstenmal eine datierte Traditionsnotiz mit Angabe der Indiktion ein, die aber unrichtig berechnet ist. Es läßt sich da schon deutlich der Einfluß, welchen das bereits in aufsteigender Entwicklung begriffene Urkundenwesen auf die formelle Ausgestaltung der Traditionsnotizen nahm, wahrnehmen. Diese Notiz enthält eine bloße Willenserklärung über eine Widmung auf den Todesfall. Von nr. 231 an erkennt man auch in den folgenden Notizen, daß dieselben in der Vorlage protokollarisch als Originalnotizen aufgezeichnet wurden, da sie sich fortlaufend unter beständigem Hinweis auf dieselbe Zeugenreihe oder auf dasselbe Jahr als Zeit der Rechtshandlung aneinander reihen und auch sonst durch die Formulierung als solche erweisen. Es sind vielfach Rechtsgeschäfte, die an demselben Tag und unter denselben Zeugen vor sich gingen, oder endlich, welche in kurzen Zeitabständen voneinander erfolgten, was es als begründet erscheinen läßt, wenn sie fortlaufend protokollarisch in ein Heft eingetragen wurden, das dann die Vorlage für A bildete. So weisen nr. 232—235 auf dieselbe Zeugenreihe wie in nr. 231 hin, gehören mithin zeitlich zusammen. Die folgenden Notizen nr. 236—239 schließen sich mit ‚eodem anno' oder ‚ipso anno' an die vorausgehenden Notizen an und kennzeichnen dadurch den ursprünglichen Zusammenhang mit den übrigen Notizen dieser Gruppe in der Vorlage, obgleich sie verschiedene Zeugenreihen aufweisen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Auffassung ist jedenfalls am ehesten berechtigt, daß sie alle infolgedessen, daß nur ein kurzes Zeitintervall zwischen ihnen bestand, nacheinander in der Vorlage, d. i. vermutlich in einem Heft, als Originalnotizen protokollarisch eingetragen wurden.

Mit nr. 240—254 treten uns Traditionsnotizen vor Augen, welche durch die Datierung in nr. 241 und 245 in das Jahr 1133 zuverlässig verlegt werden können. Hier erscheint die Indiktion gleichfalls unrichtig berechnet. Es sind nur zwei Fälle denkbar, entweder 1. daß nach der Pause eines Jahres dasselbe Heft, in dem die Notizen nr. 228—240 standen, wieder protokollarisch fortgesetzt wurde, oder aber 2., daß diese Gruppe von Notizen, die alle in ein Jahr fallen, in einem eigenen Heft oder auf einem großen Pergamentblatte niedergeschrieben wurden. In dieser Gruppe, die sich durch die Aufnahme des Datums 1133 mit unrichtiger Indiktion als datiert erweist, wird mehrfach in folgenden Traditionsnotizen durch Hinweis auf die datierte Notiz dargetan, daß sie in dasselbe Jahr 1133 fallen.

Durch das ‚eodem anno' in nr. 241 wird dargetan, daß auch diese Notiz in das Jahr 1133 fällt. Die Notizen nr. 242 und 243 gehören zusammen. Hier tritt uns der seltene Fall entgegen, daß über die Delegation eines Salmannes seitens der Person des Wohltäters die Notiz nr. 242 und über die durch den Salmann erfolgte Übergabe der Widmung wieder eine eigene Traditionsnotiz ausgefertigt wurde. Durch den Passus in nr. 243 ‚post non multum' wird darauf hingewiesen, daß die Übergabe zeitlich bald nach der Bestellung des Salmannes fällt. Dadurch wird aber auch dargetan, daß diese Notizen protokollarisch als Originalnotizen in der Vorlage von A eingetragen wurden. Bemerkenswert erscheint in nr. 243 auch die Bemerkung, daß der Salmann die Übergabe vor dem Bischofe von Passau und dem Markgrafen als Sollennitätszeugen in Krems auf dem Altare (‚super reliquias sanctorum') vollzog. Daß diese Notizen, wiewohl sie undatiert sind, in das Jahr 1133 fallen, geht daraus hervor, daß nr. 244 wiederum auf das Datum in nr. 240 mit ‚eodem anno' hinweist. Diese Nummer ist nun keine vollständige Traditionsnotiz, sondern nur ein ganz kurzer Vermerk über die vollzogene Rechtshandlung, die in dieser Gruppe aufgezeichnet wurde. Es ist aber im höchsten Grade wahrscheinlich, daß ein in aller Form abgefaßter Traditionsakt bei der Übergabe des Pfarrlehens zu Nappersdorf an das Stift Göttweig verfaßt wurde. Derselbe erscheint aber nirgends in A und B aufgenommen, sondern man begnügte sich in Göttweig mit diesem kurzen Vermerk über die vollzogene Widmung in der Vorlage dieser Gruppe. Das Wort ‚parrochia' ist übrigens in nr. 244 mißverständlich, da es eigentlich ‚ecclesia parrochialis' heißen sollte. Der Edle Chadolt konnte ja doch nur die Pfarrkirche, welche vermutlich von ihm oder seinen Vorfahren erbaut worden

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

war und deshalb sein Kirchenlehen war, samt ihrer Bestiftung widmen, keinesfalls aber die Pfarre selbst. Vermutlich begnügte man sich mit dem kurzen Vermerke deswegen, weil seitens des Stiftes noch mit dem Bischofe von Passau wegen Übertragung der pfarrlichen Rechte Verhandlungen gepflogen werden mußten.

Daß die nr. 242—244 noch in das Jahr 1133 fallen müssen, ergibt sich auch daraus, daß nr. 245 wieder mit der Jahreszahl 1133 datiert erscheint. Die Notiz nr. 246 ist mit dem kurzen Hinweise ‚hoc anno', ebenso die nr. 247 mit ‚eodem anno' angeschlossen. Die übrigen Traditionsnotizen sind offenbar wie die vorausgehenden protokollarisch an die früheren in der Vorlage angeschlossen worden. Der kurze Hinweis in nr. 250 ‚post non multum vero tempus' deutet jedenfalls mit entschiedener Deutlichkeit darauf hin, daß diese und die folgenden Notizen bis nr. 254 als Originalnotizen in der Vorlage von A protokollarisch niedergeschrieben wurden. In nr. 248 sind zwei zeitlich aufeinanderfolgende Delegationen erwähnt, von denen die Zeugenreihen fehlen und bloß die Tatsache der Rechtshandlung erwähnt wird. Die Notizen nr. 249 und 250 beziehen sich auf eine und dieselbe Person. Nr. 251 enthält abermals eine Willenserklärung über eine Widmung auf den Todesfall. In nr. 252 liegt uns eine Notiz über eine Willenserklärung aus Anlaß des Eintrittes einer Klosterfrau in Göttweig vor. Die gewidmete Hufe ist als nichts anderes als eine Ausstattung der Nonne zu betrachten. Da die Zeugenreihe fehlt, so begnügte man sich auch hier, wo eine Anfechtung der Widmung nicht zu besorgen war, mit dem kurzen Vermerke, weil ja die Widmung eigentlich bloß eine Ausstattung bedeuten sollte.

In nr. 253 und 254 liegen uns Traditionsnotizen vor, welche sich auf die Person desselben Wohltäters beziehen und in derselben Zeit erfolgten. Nr. 254 erscheint deshalb mit ‚eadem hora' an nr. 253 angeschlossen. Allerdings ist die Widmung in beiden eine verschiedene. Während in nr. 253 eine unbedingte Widmung vorliegt, was den Eintritt des wirklichen Besitzes betrifft, haben wir in nr. 254 bloß eine bedingte Widmung auf den Todesfall vor uns.

Es fragt sich nun, ob im Jahre 1132 keine Widmungen und Rechtsgeschäfte des Stiftes Göttweig durch Traditionsnotizen zu verzeichnen waren. Jedenfalls waren auch in diesem Jahre solche erfolgt, deren Notizen aber in dieser Gruppe nicht aufscheinen. Sie mochten etwa als Einzelnotizen auf einem anderen Pergamentblatte verzeichnet worden sein. Sehr wahrscheinlich ist es, daß die Notizen des Jahres 1131 in nr. 228—239 in einem eigenen Heft und die vom Jahre 1133 in nr. 240—254 in einem anderen Hefte protokollarisch aufgezeichnet waren. Der Bearbeiter von B übersah es jedoch, als er diese kopierte, die ins Jahr 1132 fallenden Notizen aus ihrer Vorlage zwischen beiden hier einzuschieben. Aus

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

den größeren Pergamentblättern oder Heften, auf welchen diese Untergruppen eingetragen waren, wurde dann ein größeres Heft gebildet, welches die Vorlage von A bildete, während der Bearbeiter in B dasselbe übersah. Das Konvolut derselben war ihm entgangen.

Gruppe nr. 255—285. Die textliche Unabhängigkeit der beiden Traditionsbücher A und B voneinander geht deutlich aus den textlichen Abweichungen beider in dieser Gruppe, so insbesondere aus nr. 263 hervor, wo B nach dem Zeugen Marchwart noch ‚et filius eius' hinzusetzt. Desgleichen ergibt sich dies auch aus nr. 264 und 265, wo der Zeuge Rudolfus in B mit ‚de Berga' bezeichnet ist, während ihn A als ‚filius Walchunonis' kennzeichnet. Auch in nr. 282—284 ergibt die Zeugenreihe wesentliche Unterschiede zwischen A und B. Alle diese textlichen Abweichungen sind unerklärlich, wenn B von A abgeleitet wäre. Wohl aber haben beide Bearbeiter dieser Gruppe in A und B aus derselben Quelle geschöpft. Dadurch, daß beide sich Abänderungen in der Wiedergabe der vorliegenden Quelle erlaubt haben, sind diese nicht unwesentlichen textlichen Verschiedenheiten von A und B entstanden.

Vorliegende Gruppe nr. 255—285 enthält 32 Traditionsnotizen in A, 29 in B, die in derselben Reihenfolge erscheinen. Da wir nun die textliche Unabhängigkeit von A und B oben erwiesen haben, so liegt es auf der Hand, daß alle diese Notizen schon in derselben Reihenfolge verzeichnet gewesen sein müssen, da sie sonst unmöglich in A und B in derselben aufscheinen können. Allerdings läßt sich zwischen A und B der Unterschied konstatieren, daß A drei Notizen mehr aufführt. Allein auch dies kann leicht erklärt werden. Da alle vorausgehenden und nachfolgenden Notizen in A und B in der Reihenfolge übereinstimmen, so kann es sich diesfalls nicht um Einzelnotizen handeln. Sondern sie müssen gleichfalls in der Vorlage aufgenommen gewesen sein, bei deren Benützung sie von dem Bearbeiter von B einfach übergangen worden sind. Wenn wir uns die in B übergangenen Notizen näher ansehen, so läßt sich leicht verstehen, weshalb der Bearbeiter dieser Gruppe in B die Notiz nr. 266 (Ausgabe) überging. Diese war ja für den Nachweis des Besitzerwerbes bedeutungslos, da sie eine bloße Grenzbegehung des von Göttweig eingetauschten Besitzkomplexes in Tradigist im Pielachtale darstellt, während die Aufzeichnung über die Übergabe dieses Besitzes in der folgenden Notiz nr. 267 in B wieder aufgenommen ist. Die Notiz in A nr. 277, welche nichts anderes ist als eine Wiederholung der bereits in nr. 55 in A aufgenommenen Traditionsnotiz, die auch in B nr. 52 a und b bereits in der erweiterten Fassung aufgeführt worden ist, wurde in B mit Rücksicht auf diesen Umstand einfach übergangen, während sie in A nochmals aufgenommen wurde, weil in A nr. 55

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nur die nicht ergänzte Notiz verzeichnet worden ist. Für die Aufnahme dieser zwei Notizen bestand also in B kein zwingender Grund und es ist deshalb erklärlich, daß der Bearbeiter von B sie einfach überging. Daß aber die Notiz nr. 271 in B nicht kopiert wurde, kann entweder aus einem Versehen erklärt werden, oder aber es erschien diese Notiz dem Bearbeiter von B vermutlich insofern als bedeutungslos, als sie bloß die Widmung von neun Hörigen enthält, die niemals angestritten wurde, weil ja ihr Widmer Hecil als Konverse in Göttweig noch lebte. Da aber auch hier die vorausgehenden und nachfolgenden Traditionsnotizen in der Reihenfolge übereinstimmen, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Vorlage für A und B dieselbe war, die der Bearbeiter in A vollständig kopierte, während der in B nach seiner Beurteilung drei Notizen ausließ.

Vergleicht man die Datierung der einzelnen Traditionsnotizen, so läßt sich ganz deutlich die Aufeinanderfolge von vier verschiedenen Untergruppen in dieser großen Gruppe unterscheiden, u. zw. 1. nr. 255—260, welche in die Zeit zwischen 1088 bis 1106 fallen, 2. nr. 261—264, die der Zeit zwischen 1108—1116 angehören, 3. nr. 265—276, die mit einziger Ausnahme von nr. 265, die in die Zeit von 1081—1091 fällt, mit den Jahren 1108—1130 zu begrenzen sind, und 4. nr. 277—285, die in die Jahre 1090 bis 1130 fallen. Alle diese vier Untergruppen beginnen mit älteren Traditionsnotizen, an die sich die jüngeren anreihen. Es erklärt sich diese auffallende Tatsache am besten dadurch, daß die einzelnen Traditionsnotizen dieser vier Gruppen vermutlich ursprünglich je auf ein größeres Pergamentblatt kopiert waren, so daß jede Gruppe separiert auf einem solchen stand. Diese vier Blätter waren dann nachträglich in ein Heft vereinigt worden. Es war also die Vorlage von A und B bereits eine abgeleitete Form. Daß aber die Traditionsnotizen ursprünglich als Originalnotizen auf einzelnen Pergamentblättern aufgezeichnet waren, das läßt sich aus einer Reihe von Notizen und den darin enthaltenen Hinweisen noch jetzt feststellen. So z. B. erscheint in nr. 261, 270 und 274 in der Zeugeneinführungsformel ausdrücklich der Hinweis auf die Original- als Einzelnotiz mit ‚presenti pagina conscripti' verzeichnet. Die nr. 264 stellt jedenfalls eine ursprüngliche, als Einzelnotiz vollzogene Aufzeichnung dar. Dasselbe gilt betreffs nr. 265. In nr. 277 haben wir sogar einen noch deutlicheren Hinweis auf die Abfassung der Einzelnotiz durch den Passus in der Zeugeneinführungsformel ‚testes vocabula *presenti scedula* habentes'. Auch in nr. 280 kehrt uns der Hinweis mit ‚testes representantur *pagina presenti*', und in nr. 281 mit ‚habet testes idoneos *presenti pagina* scriptos' wieder. Die Traditionsnotizen waren also im Original als Einzelnotizen auf einzelnen Pergamentblättern niedergeschrieben worden und daraus in einer gewissen zeitlichen Reihen-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

folge als vier kleine Gruppen auf je einem größeren Pergamentblatte kopiert worden. Diese müssen dann zu einem Hefte vereinigt worden sein; denn es wäre sonst undenkbar, daß bei der völligen Unabhängigkeit von A und B doch in beiden die Reihenfolge der Notizen die gleiche ist. Diese kann eben nur aus der Vorlage erklärt werden. Dadurch, daß die Pergamentblätter zu einem Hefte vereinigt wurden, war die Möglichkeit ausgeschlossen, daß sie untereinander verschoben werden konnten. Ohne diese Annahme wäre es fast wunderbar, daß eine solche Verschiebung nicht stattgefunden hätte.

Die Traditionsnotizen nr. 255 und 256 waren sicherlich ursprünglich auf ein Pergamentblatt geschrieben, da sie zwei, unter derselben Zeugenreihe durchgeführte Rechtshandlungen enthalten. Darauf deutet übrigens auch der formelle Anschluß von nr. 256 an nr. 255 mit ‚sed et hoc memorie commendandum' hin. In nr. 255 kehrt uns übrigens in der Publikationsformel bereits mit ...*etas*...poster*itas* ein schüchterner Anlauf zur Reimprosa wieder. In derselben ist eine Stiftung zu Seelgeräten enthalten, in der der Name des Ortes nicht genannt ist. Daß sich aber der gewidmete Besitz zu Hetzmannsdorf befand, das ergibt sich aus der unmittelbar daran schließenden Notiz nr. 256.

Die Notiz nr. 257 stellt gleichfalls eine Stiftung zu Seelgeräten dar, die aber bloß bedingungsweise vor sich ging. Desgleichen enthalten nr. 258—260 derartige Stiftungen. Dies macht fast den Eindruck, als ob in dieser Gruppe so absichtlich gleichartiges Material zusammengetragen wäre. Eine Ausnahme macht nur nr. 256, die einen Kaufvertrag darstellt. Daß derselbe aber hier aufgenommen wurde, kann dadurch erklärt werden, daß er schon in der Vorlage mit nr. 255 vereinigt war, da dieser Vertrag mit demselben Nantker abgeschlossen war, der früher eine Stiftung zu Seelgeräten in Göttweig machte. Alle Notizen dieser Gruppe zeigen deutlich ganz die Fassung von Traditionsnotizen und sind offenbar ursprünglich als Einzelnotizen auf einzelnen Pergamentblättern aufgezeichnet und nachträglich in dieser Gruppe gesammelt und vereinigt worden. Nur die Notiz nr. 260 macht insofern eine Ausnahme, als sie ebenfalls wie in den früheren Gruppen an nr. 259 unmittelbar mit ‚qua hora, quo loco' angeschlossen ist. Da in nr. 260 die gleiche Zeugenreihe wie in nr. 259 intervenierte, so kann als feststehende Tatsache gelten, daß sie schon im Original auf einem Pergamentblatte zusammengeschrieben waren.

Die Notizen nr. 261—264 bilden für sich eine Untergruppe, die aus vier Notizen besteht. Diese besteht augenscheinlich aus Abschriften von Einzelnotizen, die ursprünglich auf einzelnen Pergamentblättern geschrieben waren. Darauf deutet einerseits der Passus in der Zeugenreihe in nr. 261 ‚testes idonei habentur *presenti pagina* conscripti' hin, womit auf ihre

Abfassung als Einzelnotiz bestimmt Bezug genommen wird. Die Notizen nr. 261 und 262, die sich auf einen und denselben Wohltäter beziehen und, wie in nr. 262 eigens hervorgehoben wird, zu einer Stunde und unter denselben Zeugen vor sich gingen, sind jedenfalls im Original auf ein Pergamentblatt verzeichnet worden. Daß beide aneinander anschließend verfaßt wurden, darauf bezieht sich wohl der Vermerk in nr. 262: ‚hec omnia donavit, sicut dictum est, etc.' In nr. 261 und 263 kehren schüchterne Versuche der Anwendung von Reimprosa wieder. Nr. 263 stellte jedenfalls im Original eine Einzelnotiz dar. Es wäre sonst nahezu unerklärlich, weshalb diese Notiz nicht an nr. 69 oder 117 angeschlossen ist, welche Widmungen derselben Wohltäterin betreffen. Da hier ausdrücklich auf die frühere Widmung in nr. 69 mit ‚que ad Straneisdorf mansum *ante* dedit' hingewiesen wird, so ist es fast nicht zu erklären, daß man diese Notiz nicht an die in nr. 69 anschloß, welche die vorläufige Willenserklärung darstellt, während in nr. 263 die tatsächliche Ausführung derselben vorliegt. In nr. 264 liegt zweifellos eine Einzelnotiz über die auf der Passauer Diözesansynode erfolgte feierliche Verlesung der Urkunde Kaiser Heinrichs V. über die dem Stifte Göttweig erteilte Besitzbestätigung vor. Dieser Einzelnotiz lag jedenfalls eine kurze Notiz zugrunde, welche von den Göttweiger Abgesandten als Teilnehmern der Synode bei dieser Gelegenheit abgefaßt wurde. Es ist übrigens ganz gut möglich, daß die Traditionsnotiz nr. 264 auf dem Pergamentblatte dieser Untergruppe sogleich auf Grund des Voraktes aufgezeichnet wurde, wobei die Reimprosa in der ganzen Textierung zur Anwendung kam.

Die Notizen nr. 265—276 stellen abermals eine Untergruppe dar. Es besteht wohl kein Zweifel, daß über die durch ein Gottesurteil erfolgte Erwerbung des Waldes zu Heuberg schon sogleich nach dem glücklich bestandenen Ordal in Göttweig eine Traditionsnotiz verzeichnet wurde. Diese Originalnotiz, welche, wie aus dem Diktat hervorgeht, einseitig seitens des Stiftes Göttweig verfaßt wurde, war ohne Zweifel im Stift aufbewahrt worden und dann später aus dieser abschriftlich auf dem größeren Pergamentblatte dieser Untergruppe einverleibt worden. Da in dieser Notiz mit keinem Wort auf den Tod des Stifters, des Bischofs Altmann von Passau, Bezug genommen wird, so ist es unzweifelhaft, daß sie sogleich nach dem Ordal in Göttweig verzeichnet worden war. Dieselbe diente bei der Kompilation der vorliegenden Gruppe als Vorlage. Auch der Kopist hat zum Glück nachträglich keine Erweiterung des ursprünglichen Textes durchgeführt. Ja, auch die beiden Bearbeiter dieser Gruppe in A und B haben eine solche unterlassen, so daß wir hier die ursprüngliche Fassung einer Originalnotiz aus der ersten Zeit des Bestandes des Stiftes Göttweig, d. i. des ursprünglichen Augustinerchorherren-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

stiftes, vor Augen haben. In nr. 266 und 267 liegt uns in A der seltene Fall vor, daß die Grenzbestimmung der Traditionsnotiz über den diesbezüglichen Vertrag vorausgeht. Offenbar war die Grenzbegehung und -bestimmung vorher an Ort und Stelle vereinbart und durchgeführt worden, worauf der Tauschvertrag erst erfolgte. Über diese Grenzbestimmung war sicherlich eine Aufzeichnung gemacht worden, welche hier in A aus dieser Vorlage aufgenommen erscheint. Vermutlich wurde diese Grenzbestimmungsnotiz einfach auf dem Pergamentblatte der Einzelnotiz vor deren Eintragung verzeichnet, und darauf die Notiz über den Vertrag hinzugefügt. Von da kam sie in die Vorlage von A und B. Allerdings hat der Bearbeiter von B die Grenznotiz einfach übergangen.

In nr. 267 wird ausdrücklich die Zustimmung des Bischofs von Passau und des Markgrafen erwähnt, weil der Zehentanteil als Tauschobjekt nur mittels der Zustimmung des Passauer Bischofs veräußert werden konnte, während andererseits das von Göttweig eingetauschte Gut zu Tradigist ein Lehensbesitz der Edlen von Hofstetten vom österreichischen Markgrafen war, weshalb auch dessen Zustimmung eingeholt werden mußte. In der Zeugenreihe begegnet uns der interessante Fall, daß auf die Notwendigkeit der Zeugen mit ‚adhibiti sunt idonei et *necessarii* testes' hingewiesen wird. Die Notiz, welche in A nr. 276 kopiert ist, wurde in B einfach übergangen, weil dieselbe dort bereits früher in ihrer Vollständigkeit aufgenommen wurde. Die Bearbeiter in A haben sie, da sie früher nur die unvollständige Notiz über die erste Handlung aufgenommen, aber die Ergänzung über den Abschluß der Rechtshandlung dabei nicht mehr verzeichnet hatten, nun als vollständige und abschließende Notiz nochmals in ihre Arbeit einbezogen.

In den folgenden Notizen haben wir ohne Zweifel lauter Traditionsnotizen über Rechtshandlungen vorliegen, die ursprünglich auf einzelne Pergamentblätter geschrieben waren und von diesen in die vorliegende Untergruppe übertragen wurden. In nr. 268 wird mit ‚absque ulla contradictione' abermals auf die Umfrage an den Umstand bei der Übergabsfeierlichkeit hingewiesen. Die Notizen in nr. 269 und 270 dürften im Original auf einem Pergamentblatte vereinigt gewesen sein, da sie beide Widmungen, welche an demselben Orte, wenn auch zu verschiedener Zeit, gemacht wurden, betreffen. Auf diese Originalaufzeichnung auf einem Einzelblatte bezieht sich offenbar das ‚presenti pagina' in der Zeugeneinführungsformel in nr. 270. Allerdings ist auch der Fall denkbar, daß erst der Kompilator der Vorlage dieser Untergruppe bei seiner Arbeit diese zwei Notizen, weil sie sich auf denselben Ort bezogen, aneinanderreihte. Da es sich in nr. 271 bloß um die Widmung von Hörigen handelt, so erschien sie ver-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

mutlich dem Bearbeiter von B als zu geringfügig, als daß er sie in seine Arbeit einbezogen hätte. In nr. 272 und 274 wird gleichfalls die Umfrage an den Umstand erwähnt. Durch den Passus ‚presenti pagina' in nr. 274 wird unzweifelhaft dargetan, daß dieselbe ursprünglich im Original als Einzelnotiz verfaßt war (vgl. Redlich, ‚Über baierische Traditionsbücher und Traditionen' in Mitteilungen f. österr. Gesch. V, 75). Da nr. 274 und 276 einen und denselben Wohltäter nennen, so sollte man meinen, daß sie ursprünglich auf einem Pergamentblatte niedergeschrieben gewesen wären. Allein dem ist nicht so, und es ist im Gegenteil nr. 275 dazwischen eingeschoben. Das beweist aber wieder, daß beide Notizen vermutlich ursprünglich Einzelnotizen waren und auf separaten Pergamentblättern verzeichnet waren, so daß es möglich war, daß eine Notiz dazwischen kommen konnte. Übrigens wäre auch der Fall nicht undenkbar, daß die drei Notizen nr. 274 bis 276 protokollarisch auf dem ursprünglichen Pergamentblatt als Originalnotizen dieser Gruppe beigefügt wurden, so daß sie in ihrer chronologischen Reihenfolge erscheinen. In beiden Widmungen in nr. 274 und 276 wird ausdrücklich auf die Umfrage an den Umstand bei der feierlichen Übergabe hingewiesen.

Die Traditionsnotizen nr. 277—285 bilden in dieser Gruppe eine neue Untergruppe. Auch sie sind jedenfalls Abschriften aus Originalnotizen, die auf einzelnen Pergamentblättern aufgezeichnet waren. Darauf weist übrigens ganz klar der Passus in der Zeugeneinführungsformel der nr. 277 ‚presenti scedula' hin. Desgleichen beweist dies auch ganz zweifellos dieselbe Formel in nr. 280: ‚testes representantur *pagina presenti*'. Ebenso enthält die Notiz nr. 281 in der Zeugenkatalogseinführungsformel ‚habet testes idoneos *presenti pagina* scriptos' und beweist, daß die dieser Notiz inserierte Notiz über die vorausgehende Rechtshandlung als Einzelnotiz auf einem Pergamentblatt enthalten war. Diese Notizen lassen uns den Schluß machen, daß auch die vorausgehenden Notizen Einzelnotizen waren, als sie dieser Gruppe abschriftlich einverleibt wurden.

In nr. 281 erscheinen zwei verschiedene Zeugenreihen, deren erste sich auf die Bestellung des Salmannes bezieht, während die zweite auf die Übergabsfeierlichkeiten Bezug nimmt. In der Notiz nr. 282 tritt uns der interessante Fall entgegen, daß vor der Übergabe die Abgrenzung des gewidmeten Waldes erfolgt war, so daß auf diese vollzogene Tatsache in der Traditionsnotiz hingewiesen werden konnte. In derselben weicht auch der Zeugenkatalog insofern in A und B voneinander ab, als in A einzelne Zeugen mit der Ortsbestimmung erwähnt werden, während in B diese Ortsbezeichnungen einfach übergangen sind. In der Vorlage dürften dieselben wohl aufgeführt gewesen sein. Die Notizen nr. 283—285 sind jedenfalls auch als solche Einzelnotizen wie die vorausgehenden

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

aufzufassen. In nr. 284 weicht die Fassung in B beträchtlich von der in A ab. Es beweist dies, daß B von A auch hier vollständig unabhängig sein muß. Bemerkenswert erscheint auch der Umstand, daß in nr. 285 in der Zeugeneinführungsformel der Ablativ zur Anwendung kommt, während die Zeugen selbst im Nominativ eingeführt sind.

Gruppe nr. 286—289. Gerade hier mangelt uns die Kontrolle der Version in B, da diese Notizen in B ausgelassen sind. Wir können deshalb nicht mit solcher Bestimmtheit wie bei anderen Gruppen nachweisen, daß diese vier Notizen hier eine geschlossene Gruppe für sich bilden; doch läßt sich aus ihrer Fassung mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten, daß sie zusammen eine kleine Gruppe bilden, die in der Vorlage von A auf einem Pergamentblatte verzeichnet waren. Allerdings zeigt uns die Fassung der Traditionsnotizen deutlich an, daß dem Bearbeiter der Gruppe in A in der Vorlage keine Originalnotizen in protokollarischer Aufzeichnung vorgelegen sind. Ja, nicht einmal vollständige Abschriften können darin enthalten gewesen sein. Es handelt sich hier um vier Widmungen von Hörigen seitens solcher, die als Mönche oder Konversen in Göttweig ins Kloster eintraten. In nr. 286—288 ist die Zeugenreihe vollständig ausgelassen. In der Notiz nr. 286 erkennen wir deutlich, daß die Widmung des Klerikers Gotiscalch vor seinem Eintritt in das Stift fällt, da durch die Parenthese ‚nobis se *post* in spiritali habitu socians' unwiderleglich darauf hingewiesen wird. Jedenfalls stand diese in der Originalnotiz noch nicht und war erst vom Kompilator dieser Gruppe, der diese drei Notizen mit Hinweglassung der Zeugenreihen aufgenommen hatte, mit Rücksicht auf den unterdessen erfolgten Eintritt des Gotiscalch bei der Abschrift der Originalnotiz in die Vorlage dieser Gruppe aufgenommen worden.

In ähnlicher Weise wurde auch in den folgenden Traditionsnotizen nr. 287 vom Kompilator der Vorlage für A der Passus ‚nostre congregationis *postea* monachus' und in nr. 288 die Parenthese ‚in hoc monasterio *postea* conversus' bei der Abschrift der Originalnotizen eingefügt. Derselbe ließ hier übrigens nicht bloß die Zeugenreihen weg, sondern er unterdrückte auch die sonstigen formelhaften Teile, wie z. B. die Publikationsformel, und schloß die einzelnen Notizen derart aneinander, daß er nur in nr. 286 die Publikationsformel aufnahm, während er in nr. 289 bloß die Zeugenreihe aufführte. Da es sich hier gerade um vier Notizen handelt, welche insgesamt Widmungen von in Göttweig nachträglich als Mönche oder Konversen eingetretenen Wohltätern enthalten, die nur Hörige an das Stift übergaben, so sieht man augenscheinlich, daß diese Notizen nicht zufällig aneinandergereiht wurden, sondern daß sie unter dem obigen Gesichtspunkte gesichtet

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und in der Vorlage von A von deren Kompilator auf einem Pergamentblatte verzeichnet wurden.

Die Gruppe nr. 290—293 enthält gleichfalls Widmungen seitens solcher Wohltäter, die als Mönche in Göttweig eintraten. Auch hier erkennt man es auf den ersten Blick, daß wir es hier mit einer Gruppe von Traditionsnotizen zu tun haben, die nicht protokollarisch aufgeschrieben, sondern aus Einzelnotizen gesammelt, unter Weglassung der Zeugenreihe mit einziger Ausnahme von nr. 292 zusammengetragen und auf einem größeren Pergamentblatte mit Kürzung der formelhaften Teile eingetragen wurden. Die einzelnen Traditionsnotizen, welche mit einziger Ausnahme von nr. 293, wo die Zeugenreihe aufscheint, ohne Publikationsformel und ohne Zeugenreihe erscheinen, sind mit ‚ad eundem titulum' (nr. 290) oder mit ‚sed et alius' (nr. 291), ‚ad predictum titulum' (nr. 292) und mit ‚quidam etiam' (nr. 293) aneinandergereiht. Auch diese vier Traditionsnotizen nehmen nicht mehr Raum ein als eine Seite eines etwa mittelgroßen Pergamentblattes.

Es ist sogar leicht denkbar, daß die Gruppe nr. 286—289 auf einer Seite der Vorlage stand, während die Gruppe nr. 290 bis 293 auf der anderen Seite geschrieben war. Wenigstens läßt dies der unmittelbare Anschluß von nr. 290 an die früheren Notizen mit ‚ad eundem titulum' und die Gleichartigkeit der Traditionen ganz glaubwürdig erscheinen. Dies ist um so leichter begreiflich, wenn man sich gegenwärtig hält, daß ja alle acht Traditionsnotizen dieser zwei Gruppen einerseits gleichartige Widmungen enthalten und auch andererseits in ihrer gekürzten Fassung einander sehr ähnlich sind, so daß man annehmen muß, daß sie von ihrem Kompilator nach einem bestimmten Prinzip kopiert und gekürzt waren. Auch hatten je vier dieser Notizen auf einer Seite eines mittelgroßen Pergamentblattes leicht Platz. Es kann der Umstand, daß die Gruppe nr. 286—289 in B fehlt, vielleicht auch dadurch leicht erklärt werden, daß, während der Bearbeiter von A beide Seiten der Vorlage kopierte, der Bearbeiter dieser Gruppe in B bloß die eine Seite kopierte und die andere übersah. Jedenfalls weisen die oben angeführten Momente sowie das ‚ad eundem titulum' in nr. 290, womit diese zweite Gruppe beginnt, mit ziemlich zweifelloser Deutlichkeit darauf hin.

Nr. 294—302. Hier liegt uns in A eine Gruppe von Traditionsnotizen vor, die in B nicht aufgenommen sind und einer verhältnismäßig späten Zeit angehören. Da in A die Kodifikation der Traditionsnotizen mit 1136 aufhörte und weitere Eintragungen unterblieben, so ist es um so mehr auffallend, daß in der Zeit zwischen 1157 und 1164 neuerdings Notizen in A eingetragen wurden. Weil nach der Vollendung der Kodifikationsarbeit der früheren Notizen bloß der Codex B fortgesetzt wurde, so muß man

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

annehmen, daß man in Göttweig die Arbeit in B als die vollkommenere betrachtete und sie fortführte, während man die in A als minder gelungen ansah und sie deshalb nicht weiter fortsetzte. Um so überraschender muß es nun erscheinen, daß nach einer so langen Pause nach Ablauf von mehr als 20 Jahren auf einmal eine Gruppe von neun Traditionsnotizen in A auf einmal verzeichnet wurde. Es muß für diese ungewöhnliche Tatsache ein bestimmter Grund vorliegen oder, besser, eine ausreichende Erklärung hiefür gefunden werden.

Die Notizen dieser Gruppe fallen in die Zeit von 1157 Februar 2 bis 1164. Es war dies aber für Göttweig eine äußerst ereignisreiche und folgenschwere Zeit; denn am 19. November 1155 wurde Abt Wernher von seinen Mönchen in Göttweig ermordet, worauf Friedrich als Abt angeführt wurde, der aber, wie es scheint, keine Anerkennung fand und durch Abt Johann, einen Admonter Professen, ersetzt wurde, der von 1157 vor Mai 1 bis 1174 Dezember 9 in Göttweig regierte. Wir sind dadurch der Erklärung um ein gutes Stück näher gekommen, weshalb nach so langer Zeit auf einmal das Traditionsbuch A fortgesetzt wurde. Der neue Abt Johann, der kein Göttweiger Profeß war und die Göttweiger Verwaltung und deren Hilfsmittel, welche hauptsächlich die beiden Traditionsbücher darstellten, nicht entsprechend kannte, war jedenfalls durch die in Göttweig eingerissenen traurigen Zustände genötigt gewesen, im Stift energisch Remedur zu schaffen. Da ist denn anzunehmen, daß er auch in der Verwaltung des Stiftes einschneidende Änderungen durch einen Personenwechsel in der Stelle des Cellerars durchgeführt hatte. Es dürfte in Göttweig angesichts der vorausgegangenen unerfreulichen Ereignisse eine durchgreifende Reform angebahnt worden sein, worauf ja in erster Linie die Berufung des neuen Abtes aus einem anderen Kloster hindeutet. Die neu an die wichtigsten Verwaltungsstellen berufenen Männer hatten es offenbar anfänglich nicht gewußt und auch nicht beachtet, daß das ältere Traditionsbuch A seit ca. 1136 nicht mehr fortgeführt wurde, sondern daß man bloß B fortgesetzt hat, und so diese neun Traditionsnotizen, die teils kurz vor den Beginn der Regierungszeit des neuen Abtes Johannes, teils gleich zu Beginn derselben fallen, in A verzeichnet. Daß wir bei der Abfassung dieser Gruppe von Notizen auch einen bestimmten Diktator zu suchen haben, der bisher in Göttweig nicht gearbeitet hat, ergibt sich daraus, daß drei von diesen neun Notizen, u. zw. die beiden ersten und die letzte, die neue Publikationsformel ‚notum facimus' aufweisen. Da nun alle neun Traditionsnotizen von einer Hand geschrieben sind, so ist es sehr gut erklärlich, daß ein Mundator in der ersten Regierungszeit des Abtes Johannes die von früher bereits übernommenen Einzelnotizen und die neu zugewachsenen in Codex Traditionum A aus Unkenntnis der oben angeführten

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Tatsache eintrug und erst, als er zur Erkenntnis der oben besprochenen Tatsache gelangte oder darauf aufmerksam gemacht wurde, dann wieder den Codex B fortführte. Es war nun naheliegend, diese dritte H. in A mit der H. zu vergleichen, welche in B die Traditionsnotiz nr. 300 (Ausgabe nr. 357) schrieb, da in derselben Abt Johannes von Göttweig tatsächlich dort mit ‚ego Johannes humilis Gotwiensium servus' usw. eingeführt wird, und diese Traditionsnotiz in dieselbe Zeit fällt, in welche diese Gruppe in A zu verlegen ist. Tatsächlich ergab nun der Schriftvergleich die überraschende Tatsache, daß sowohl vorliegende Gruppe in A als nr. 300 in B (Ausgabe nr. 357) von derselben H. geschrieben sind. Es kann nun diese H. vielleicht mit dem von Abt Johannes gleich nach seinem Eintreffen in Göttweig bestellten Cellerar identisch sein. Aber man kann noch einen Schritt weitergehen. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß uns hier die H. des Abtes Johannes selbst vorliegt, der auch diese Eintragungen selbst besorgt haben kann. Dies wird besonders durch den Umstand nahegelegt, daß eben diese H. in B bloß die einzige Notiz eintrug, welche sich auf eine einseitig seitens des Abtes Johannes beurkundete rechtliche Verfügung desselben bezieht. Man ersieht nicht bloß aus dem Wortlaute der Urkunde, welche in B als Notiz kopiert wurde, sondern auch aus dem Umstande der Aufnahme derselben in B, wie sehr es dem Abte darum zu tun war, diese rechtliche Feststellung für alle Zeiten schriftlich festzuhalten. Gerade dies kann unsere Vermutung rechtfertigen, daß der Schreiber beider Abt Johannes von Göttweig selbst war. Diese Gruppe wurde aber in B nicht mehr wiederholt.

Diese neun Traditionsnotizen fallen vermutlich alle in die Zeit zwischen 1156—1157, wenn auch für eine Reihe derselben, nämlich nr. 297—302, die weiteste zeitliche Begrenzung mit 1157 bis 1164 angenommen werden mußte. Man kann wohl mit einiger Gewißheit annehmen, daß diese Notizen gleichzeitig aus den vorliegenden Originalnotizen in A eingetragen wurden. Die Notiz nr. 295 ist deshalb sehr interessant, weil in derselben zwei Zeugenreihen verzeichnet sind. Die erste Zeugenreihe bezieht sich wohl auf die Verhandlung des Streitfalles und die Bestellung eines Salmannes für die Übergabe des Stiftsbesitzes an Göttweig seitens des Herzogs, während die zweite Zeugenreihe sich auf die durch den Salmann in Göttweig erfolgte Übergabe des Besitzes bezieht. Es ist deshalb mit Sicherheit anzunehmen, daß über die beiden ersten Rechtshandlungen eine Traditionsnotiz aufgenommen wurde, welche dann in Göttweig vom bestellten Salmanne mitübergeben und dieser Traditionsnotiz inseriert wurde, aber von seiten des Verfassers der Traditionsnotiz entsprechend der subjektiven Stilisierung derselben in etwas in ihrem Diktate verändert wurde. Bemerkenswert ist hier das Auftauchen einer Datierungsformel,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

welche schon sehr an die fortschreitende Entwicklung des Urkundenwesens gemahnt. Die Notiz nr. 296 ist mit ‚eodem etiam anno' an nr. 295 angeschlossen und war wahrscheinlich schon auf dem Pergamentblatt in der Originalfassung so verfaßt worden. In nr. 294 begegnet uns die Tatsache, daß ein Teil der Zeugenreihe im Ablativ steht, während der andere im Nominativ angeführt erscheint. Auch in nr. 297 erscheint die Zeugeneinführungsformel im Ablativ, während die Zeugenreihe im Nominativ gesetzt ist. Es sind dies Abweichungen, die vielleicht erst dem Kopisten zur Last fallen.

Die Notiz nr. 298 ist mit dem einfachen ‚sed etiam quidam' an nr. 297 angeschlossen. Und hier fehlt auch die Zeugenreihe. Vermutlich erschien sie dem Kopisten A (dritte H.) wegen der Geringfügigkeit der Sache als wertlos und entbehrlich. Oder es ist auch der Fall denkbar, daß nr. 298 unter den gleichen Zeugen ohne ausdrücklicher Erwähnung dieser Tatsache vollzogen und auf das gleiche Pergamentblatt verzeichnet wurde. Nr. 299 und 300 standen in der Vorlage jedenfalls auf einem Pergamentblatte verzeichnet, da in nr. 300 auf die Notiz nr. 299 Bezug genommen wird und nr. 300 an die vorausgehende Nummer mit dem einfachen ‚postea adveniens' angeschlossen ist. Es liegen in denselben zwei verschiedene Traditionsnotizen vor, welche zeitlich zwar auseinanderfallen, aber im Original offenbar auf einem Pergamentblatte verzeichnet wurden, das dann in das Traditionsbuch A abschriftlich übertragen wurde. Auch in nr. 300 wird die Zeugenreihe mit dem Ablativ eingeleitet, während die Zeugen selbst im Nominativ aufgeführt sind. Auch die Notiz nr. 301 ist mit Weglassung der Publikationsformel einfach an nr. 300 angeschlossen. Nr. 302 macht den Eindruck, daß es sich hier um die nachfolgende, vor Zeugen erfolgte Bekräftigung einer früheren Schenkung handelt, welche fast 40 Jahre früher fällt. Vielleicht wurde diese Widmung von seiten der Nachkommen oder Verwandten Hartwichs angefochten. Möglicherweise hatte sich Hartwich den Nutzgenuß auf Lebenszeit ausbedungen, und sollte nun nach dem Tode der gewidmete Besitz an Göttweig fallen. Die neuerliche Übergabe erfolgte nun vor neuen Zeugen. Es ist dies gewiß ein bemerkenswerter Fall von wesentlich späterer Übergabe einer viel früher vollzogenen Widmung, so daß Widmung und Übergabe fast ein Menschenalter auseinanderliegen. In nr. 302 liegt uns die Ausführung von 319 vor. In nr. 295 erfolgt die Übergabe vor der in der Kirche versammelten Volksmenge beim Gottesdienst am Feste Mariae Lichtmeß und dies wird im Datum eigens erwähnt.

Die Traditionsnotizen dieser Gruppe wurden augenscheinlich im Original auf einzelnen Pergamentblättern entweder allein oder auch zwei derselben zusammenhängend, wenn sie zusammengehörten, verzeichnet und bildeten in ihrer chronologischen Reihen-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

folge die Vorlage für diese Aufzeichnung der dritten H. in A. Von hier an fehlt in A jedwede Aufzeichnung von Traditionsnotizen.

Mit der Traditionsnotiz nr. 303 setzen die alleinigen Aufzeichnungen im jüngeren Traditionsbuche B ein. Sie stellt jedenfalls eine Einzelnotiz dar, die im Original auf einem Pergamentblatt allein verzeichnet war. Es ergibt sich dies daraus, daß sie in B aus dem Zusammenhange mit jedweder Gruppe herausgerissen aufgeführt erscheint. Desgleichen steht auch nr. 304 in B außerhalb jeder Gruppe von Traditionsnotizen und ist deshalb in B ebenso wie nr. 303 als Kopie einer Originalnotiz anzusehen, die auf einem einzelnen Pergamentblatte verzeichnet war. In derselben erscheint übrigens schon in der Arenga die Reimprosa ausgiebiger angewendet und Anklänge an die Formeln der Urkunden in der Datumsformel, welche mit ‚acta est hec traditio etc.' eingeleitet ist, eingeführt. Die Notiz war die Ausführung der Widmungen von nr. 209 und 230. Es müssen da langwierige Streitigkeiten mit den Verwandten der beiden Brüder Nantwik und Otto stattgefunden haben, die diese Widmung nicht zu Recht bestehen lassen wollten, so daß Otto sich genötigt sah, seine Widmung einmal im Landtaiding des Markgrafen öffentlich feierlich zu verkünden und durch die Gegenwart des Markgrafen als Sollennitätszeugen zu sichern und dann nochmals nach vorausgegangener Verhandlung im Gerichte des Markgrafen auf dem großen feierlichen Landtaiding des Markgrafen zu Krems zu bekräftigen.

Die Traditionsnotizen nr. 305—312 bilden in B eine Gruppe. Da sowohl die vorausgehenden Notizen in B nr. 133 bis 136 (Ausgabe nr. 290—293) eine Gruppe für sich bilden, als auch die Notiz in B nr. 145 (Ausgabe nr. 10) für sich eine Einzelnotiz darstellt, die in A und B an verschiedener Stelle kopiert wurde, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die folgenden Notizen in B nr. 137—144 (Ausgabe nr. 305—312) tatsächlich eine Gruppe bilden, die in A einfach übersehen worden war. Zumal hier schon eine stark verkürzte Form der ursprünglichen Traditionsnotizen vorliegt, so kann man die Ansicht nicht von der Hand weisen, daß diese Kürzungen nicht etwa erst der Bearbeiter von B bei Benützung der Originalnotizen vornahm, sondern daß er sie schon in der Vorlage vorfand. Derselbe hatte also nicht mehr die Originalnotizen selbst, sondern bereits eine abgeleitete Form vorliegen, in welcher diese Kürzungen schon vorgenommen worden waren. Und diese Vorlage wurde durch Kopie in B aufgenommen, während die Bearbeiter von A sie einfach übersahen. Wären sie noch als Einzelnotizen vorgelegen, so wäre es einfach unerklärlich, wieso sie alle in A übergangen sein könnten, da deren Bearbeiter doch eine ganze Reihe von Einzelnotizen aus derselben Zeit ihrer

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Arbeit einverleibt hatten. Die Notizen dieser Gruppe waren aber sicherlich in der Vorlage schon derart gekürzt, daß sie ganz gut auf einem größeren Pergamentblatte Platz fanden.

Die Notiz nr. 305, welche in B an nr. 136 (Ausgabe nr. 293) anschließt, stellt eine außerordentlich verkürzte Form dar, ist aller formelhafter Teile völlig entkleidet und entbehrt sogar der Zeugenreihe. Nr. 306 weist durch ‚ad eundem tytulum' darauf hin, daß es auch sachlich an nr. 305 angeschlossen ist. Ebenso erscheint nr. 307 mit Weglassung aller formelhaften Teile, ja sogar der Zeugenreihe, durch das einfache ‚et hoc notandum' an die vorausgehende Notiz angefügt. Einen ähnlichen Anschluß finden wir auch in nr. 308, wo die Publikationsformel mit ‚necnon et hoc memorie mandandum' beginnt. In dieser Notiz bezieht sich die Zeugenreihe auf die Übergabe der Widmung, da in der Narratio ausdrücklich erwähnt wird, daß die Bestellung des Salmannes vorausging, der nachträglich (‚postea') die übertragene Widmung ausführte. Hat die Notiz nr. 309 noch die formelhaften Teile der ursprünglichen Originalnotiz, so schließt sich nr. 310 schon wieder mit dem einfachen ‚et hoc memorie etc.', nr. 311 mit ‚sed et hoc notandum' und nr. 312 mit ‚hoc quoque notandum' an die unmittelbar vorausgehende Notiz an. Es handelt sich übrigens mit einziger Ausnahme von nr. 311, welche einen Besitzkauf in der formelhaften Wiedergabe eines Tauschvertrages enthält, durchwegs um Widmungen von Hörigen zu Eigen- oder Censualenrecht. Die formelle Fassung von nr. 311 ist insofern bemerkenswert, als der Kauf derart als Tauschvertrag ausgeführt ist, daß der Kaufschilling als Tauschobjekt angeführt ist. Selbst in der Zeugeneinführungsformel wird mit ‚huius commutationis sunt testes hi' darauf Bezug genommen, während in der Tauschformel ‚acceptis a nobis pro commutatione duabus marcis' aufscheint. Jedenfalls wurde vom Verfasser der Originalnotiz die Formel für einen Tauschvertrag zugrunde gelegt.

Betreffs der folgenden Notizen nr. 313, 314 und 315 (B nr. 157, 210, 223) ist zu bemerken, daß sie augenscheinlich nicht als Einzelnotizen anzusehen sind, die in B vom ersten Bearbeiter an Notizen angeschlossen sind, welche sich in B entweder wie nr. 313 auf dieselbe Person des Wohltäters oder Salmannes beziehen oder einfach mit gekürzten Formeln an eine vorausgehende Gruppe wie nr. 315 angehängt sind. Sie sind sämtlich von den Bearbeitern des Codex A übergangen worden. Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 313—315 in der Ausgabe.

Die Traditionsnotiz in B nr. 157 (Ausgabe nr. 313) ist in B an nr. 156 (Ausgabe nr. 108) angeschlossen, wobei es sich in beiden um Widmungen seitens desselben Salmannes Heidenrich von Au handelt. Die Notiz nr. 314 (B nr. 210) ist mit allen Formeln einer regelrechten Traditionsnotiz abgefaßt und deshalb interessant, weil

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sie eine viermalige Bestellung eines Salmannes, beziehungsweise eine einmalige Bestellung und eine dreimalige Übertragung der Delegation auf einen anderen Salmann enthält, bis endlich die Widmung der an Göttweig geschenkten Hörigen ausgeführt werden konnte. Hermann von Hundsheim erscheint hier als ‚vir ingenuus', während er sonst wiederholt als ‚nobilis' bezeichnet wird. ‚Ingenuus' hat hier die Bedeutung von ‚edelfrei'. Die Notiz nr. 315, welche in B nach nr. 222 (Ausgabe nr. 133) eingeschoben ist, stellt sich als eine von der Hand des Kopisten in B sehr verkürzte Traditionsnotiz dar, in welcher alle formelhaften Teile ausgelassen sind. Es erscheint dies übrigens begreiflich, da es sich ja diesfalls nur um die Widmung von einem Censualen handelt.

Die Traditionsnotiz nr. 316 eröffnet in B die Reihe von Notizen bis nr. 325, die in B in ununterbrochener Reihenfolge aufgezeichnet sind. Da es sich aber teilweise um Traditionsnotizen handelt, welche noch in die Zeit fallen, die auch in A bearbeitet wurde, so können wir annehmen, daß es sich hier um eine Kompilation von Notizen handelt, welche die zweite H. in A nicht mehr aufnahm, da der 2. Bearbeiter in A seine Arbeit abgebrochen und nachher nicht mehr aufgenommen hatte, während die Bearbeiter in B dieselben in ihre Arbeit einbezogen hatten. Daß wir es hier zunächst nicht mit einer protokollarischen Führung des Traditionsbuches B zu tun haben, ergibt sich schon aus nr. 316, deren Rechtshandlung noch in die Zeit des Abtes Nanzo fällt, während in der Traditionsnotiz in B derselbe durch die Parenthese ‚felicis memorie' als bereits verstorben bezeichnet wird. Die Eintragung in B erfolgte also beträchtlich später als die Abfassung der Originalnotiz nach Vollzug der Rechtshandlung des Kaufes. Weil es sich in nr. 317 um die Widmung einer Hörigenfamilie handelt, so hatte der Schreiber in B von der Aufnahme der formelhaften Teile dieser Notiz vollständig abgesehen. Die nr. 319 ist mit ‚sed et hoc' an die vorausgehende Notiz angeschlossen. Diese Fassung dürfte wohl kaum als eine der Originalnotiz ursprünglich eigene anzusprechen sein, sondern ist unzweifelhaft auf Rechnung der ersten Hand in B zu setzen.

Da es sich hier um die Abschrift einer Kompilation von Einzelnotizen in B handelt, so kann man aus der Reihenfolge der Notizen keineswegs folgern, daß die darin wiedergegebenen Rechtshandlungen ziemlich in chronologischer Reihenfolge aufgezeichnet sind. Die Notiz nr. 321 bildet die Ergänzung der Besitzübergabe in nr. 220. Hier lagen ebenso wie in den folgenden Notizen den Bearbeitern von B jedenfalls Einzelnotizen vor. In nr. 323 läßt sich deutlich die Sonderung des liegenden Besitzes und der darauf seßhaften Hörigen bei der Übergabe feststellen, da zuerst der liegende Besitz und erst dann die darauf installierten Hörigen durch eine eigene Rechtshandlung übergeben wurden. Die Notiz

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nr. 324, die nur die geringfügige Schenkung eines Censualen enthält, wurde bei der Aufnahme in B aller formelhaften Teile entkleidet und nur die Widmungsformel und die Zeugenreihe angeführt. Während in nr. 323 eigens auf die Widmung der Censualen und die dabei intervenierenden Zeugen Bezug genommen wird, wird in nr. 325 zwar für die Widmung der Censualen eine Zeugenziehung nicht eigens erwähnt; aber sie wird doch getrennt vom liegenden Besitze nach der auf diese bezüglichen Zeugenreihe angeführt. Mit nr. 332 beginnt die VI. H. in B bereits vorliegende Traditionsnotizen nachzutragen. Selbe ist vielleicht identisch mit der des Abtes Wernher.

Die folgenden Notizen sind alle durchwegs ohne Kürzung eingetragen. Es ist dies wohl ein Beweis, daß hier die auf einzelnen Pergamentblättern geschriebenen, mit allen Formeln ausgestatteten Notizen einfach ohne Kürzung in Codex B kopiert wurden. Mit nr. 344—345 (B nr. 286—288) beginnen vermutlich in B die protokollarischen Eintragungen. Es ergibt sich dies aus dem steten Wechsel der Hände und, falls eine Hand mehrere Notizen verzeichnete, aus dem steten Wechsel des Zuges und auch der Tinte bei derselben. Allerdings darf man nicht behaupten, daß von da an alle Eintragungen ohne Ausnahme protokollarische sind. Im Gegenteil ist sogar bei einer Reihe von Notizen mit Sicherheit anzunehmen, daß sie Abschriften bereits vorliegender Originalnotizen darstellen. Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 332. In nr. 333 wird ausdrücklich auf die vorausgehende Bestellung des Salmannes hingewiesen, welcher nachträglich (‚postea') die ihm übertragene Delegation ausführte. In nr. 335 wird eigens die Umfrage an den Umstand erwähnt. Die Widmung erfolgte in Gegenwart der beiden Wohltäter. Auch hier wird nach der Übergabe des Besitzes nach der Widmungsformel, aber noch vor der Zeugenreihe die Übergabe der Hörigen separat aufgeführt. Über die Widmung in nr. 336 war in der Vorlage jedenfalls auf einem Pergamentblatt eine Notiz kurz verzeichnet, welche den Vorakt für die Eintragung in B bildete. Dieser muß sehr kurz gefaßt gewesen sein. Darauf deuten die Rasur und drei Nachträge in B. In nr. 329, 335 und 337 erscheint in der Publikationsformel die Reimprosa angewendet.

In der Traditionsnotiz nr. 339 ist gleichfalls auf die Umfrage an den Umstand bei der Übergabe des gewidmeten Besitzes Bezug genommen. In der Traditionsnotiz nr. 340 begegnet uns eine Widmung unter dem Kleid eines fiktiven Kaufvertrages. Der Kaufvertrag war nämlich zu einem derart niedrigen Kaufschilling abgeschlossen, so daß der Kauf eigentlich doch immer noch als Widmung anzusehen ist. Vermutlich war diese Art der Widmung vom Wohltäter gewählt worden, um eine nachträgliche Besitzanfechtung seitens der Verwandten als Erben, wie solche ja um

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

diese Zeit öfter vorkamen, hintanzuhalten. Daß der Kaufschilling per 11 talenta eigentlich ein sehr niedriger war, ergibt sich daraus, daß für den Fall des Rückkaufes des gewidmeten, respektive verkauften Besitzes seitens der Verwandten eine unverhältnismäßig höhere Summe per 40 talenta festgesetzt wurde.

Die Traditionsnotiz nr. 341 weist ebenfalls in der Publikationsformel die Reimprosa auf. In derselben werden drei aufeinander folgende Rechtshandlungen erwähnt, beziehungsweise wird, da über die letzte Rechtshandlung eigentlich die Traditionsnotiz ausgefertigt wurde, darin auf zwei vorausgehende Rechtshandlungen Bezug genommen, u. zw. 1. auf die Bestätigung der Widmungen der beiden Brüder Siegfried und Megingoz von Ranna, wie sie in nr. 289, 295 und 335 berichtet werden, durch letzteren nach dem Tode des ersteren, nämlich Siegfried, bei Gelegenheit der Bestattung desselben in Göttweig in Gegenwart des Propstes Chadalhoch von Passau als Sollennitätszeugen, und 2. auf die Behauptung des Rechtes im Gerichte König Konrads III. seitens Megingoz' von Ranna gegen seine Schwägerin, die Witwe nach seinem Bruder Siegfried. Über die erste Rechtshandlung wird wohl im Stifte Göttweig eine eigene Traditionsnotiz verfaßt worden sein, die aber hier nicht inseriert wurde, sondern nur in bezug auf ihren Hauptinhalt sachlich Aufnahme fand. Da aber nach dieser Rechtshandlung ein Streit entstand mit der Witwe Siegfrieds von Ranna, welche sich einzelne gewidmete Objekte anmaßte, so wurde der Streitfall zur Zeit der Kreuzfahrt König Konrads III. zugunsten des Stiftes Göttweig ausgetragen, indem das freie Verfügungsrecht darüber dem Edelfreien Megingoz zugesprochen wurde. Nachher wiederholte Megingoz nochmals in Göttweig seine Widmungen und erweiterte sie noch durch Übergabe von 3 Censualen. Nur von einem Teile des geschenkten Besitzes hatte sich Megingoz das Nutznießungsrecht auf Lebenszeit vorbehalten. Nach seinem Tode sollte auch dieses an Göttweig fallen. Vorliegende Traditionsnotiz wurde jedenfalls in Göttweig erst nach erfolgter zweiter Widmung seitens Megingoz' von Ranna auf Grund der vorausgegangenen Tatsachen und vorliegenden Aufzeichnungen verfaßt.

In der Traditionsnotiz nr. 342 wird auf eine frühere Traditio Bezug genommen, welche aber in keinem der beiden Traditionsbücher Aufnahme gefunden hat. Die Notizen nr. 340—344 sind in B von der IV. H. geschrieben. Vermutlich hat in nr. 343—345 der Schreiber die einzelnen Notizen nach Vollzug der Rechtshandlung in B eingetragen. Er dürfte in nr. 340 und 343 in der Publikationsformel mit ‚et hoc memorie' und in nr. 345 mit ‚memorie fidelium' den unmittelbaren Anschluß an die vorausgehende Notiz haben kennzeichnen wollen. Da in nr. 343 eine Widmung unter Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses vorliegt, so kann sie

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

als eine bloße vorläufige Willenserklärung (Vorakt) angesehen werden, in der sogar die Angabe des Ortes des gewidmeten Objektes fehlt.

Die Notizen nr. 346—351 sind in B von derselben Hand VII geschrieben. In nr. 346 liegt uns eine Traditionsnotiz vor, welche in allen Formeln einer solchen abgefaßt erscheint. Sonderbarerweise hat dieselbe noch einen Nachtrag. Jedenfalls wurde diese Nachtragsbestimmung in der Fassung der Notiz übersehen. Es ist wohl sehr merkwürdig, daß darin der langwierigen und großen Streitigkeiten, welche wegen der Zehentrechte zu Krems zwischen dem Hochstift und dem Dompropst von Passau einerseits und dem Stifte Göttweig andererseits bestanden und vom Bischof Reginmar von Passau seinerzeit bereits einmal geschlichtet worden waren, keine Erwähnung getan wird. Anscheinend wurden in nr. 347 (Ausgabe) die protokollarischen Eintragungen wieder aufgenommen. In nr. 347—349 liegen uns drei Traditionsnotizen vor, welche sich auf eine Widmung Piligrims von Hofstetten beziehen. Es begegnet uns hier abermals die Tatsache, daß die Widmung des liegenden Besitzes von der der Hörigen getrennt wird. Da diese zu Censualenrecht gewidmet werden, so ist es klar, daß ihre höhere Rechtsstellung in einer eigenen Traditionsnotiz unter Hinweis auf dieselbe Zeugenreihe der Besitzwidmung aufgezeichnet wurden. Weil Piligrim Ministeriale der österreichischen Markgrafen war, so mußte Herzog Heinrich I. diese Widmungen erst bestätigen, beziehungsweise seine Zustimmung hiezu erteilen.

In der Notiz nr. 349 wird erwähnt, daß Herzog Heinrich I. diese Traditionen auf dem Marienaltar in Göttweig bestätigte. Vermutlich hat derselbe die auf diese Widmungen bezüglichen Traditionsnotizen, die in dem Codex B bereits verzeichnet waren, mit dem Buch auf den Altar gelegt und damit die Bestätigung vollzogen, da es ausdrücklich heißt: ‚tradens potestativa manu supradictas traditiones super altare s. Marie coram ministerialibus suis his ascitis testibus'. Es werden da die österreichischen Ministerialen, welche dieser Rechtshandlung beiwohnten, als Sollennitätszeugen angeführt, während sonst eigene Zeugen für die Handlung selbst gezogen wurden. Hier scheint Piligrim, der vermutlich mit dem in nr. 328 identisch ist, die früheren Rechtsansprüche, welche er dort erhoben hatte und die auch dort befriedigt wurden, gutgemacht zu haben.

Nr. 351 und nr. 352 sind Originaleinzelnotizen, die nur Besitzbestätigungen früherer Widmungen und die Bekräftigung des Heimfalles des Besitzes an Göttweig nach dem Tode der mit demselben als Prekarie Beliehenen enthalten. Nr. 353 ist an nr. 352 mit dem einfachen ‚sed et hoc memorię commendandum' angeschlossen. Da es sich in nr. 352 und 353 um Widmungen in derselben Gegend handelte, so ist es erklärlich, daß sie aneinander geschlossen erscheinen. Sie fallen zeitlich nicht weit auseinander

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und waren in der Vorlage vielleicht auf ein Pergamentblatt geschrieben. Das gleiche können wir betreffs der beiden Notizen nr. 354 und 355 annehmen.

In nr. 356 setzt ein neuer Duktus der H. IX mit einem neuen Abkürzungszeichen ein. Diese neue Hand ist vermutlich mit Abt Johannes I. aus Admont mitgekommen. Hier begegnet uns abermals eine außergewöhnlich stilisierte Traditionsnotiz, die mit dem Jahresdatum beginnt. Diese Notiz erwähnt ausdrücklich die vor der Heerfahrt nach Italien seitens des Grafen Ekbert von Pütten gemachten Delegation für den Fall seines Todes. Es ist wohl anzunehmen, daß über dieselbe eine Traditionsnotiz mit Aufnahme der dabei intervenierenden Zeugen aufgezeichnet worden ist, welche aber in vorliegender Notiz nicht inseriert wurde. Es fragt sich nun, ob sich die ganze außergewöhnlich große Zeugenreihe auf die durch den Salmann Sivrid, den Ministerialen Graf Ekberts, erfolgte Übergabe bezieht. Vor allem möchte man wohl annehmen, daß die beiden geistlichen Zeugen, Dechant Otaker von Fischau und Pfarrer Poppo von Neunkirchen, bei der Übergabe in Göttweig nicht anwesend waren, sondern daß diese eher bei der Bestellung des Salmannes vor dem Auszug Ekberts nach Italien intervenierten. Wir werden diese große Zeugenreihe, bestehend aus 21 namentlich aufgeführten Zeugen, am besten uns in der Weise erklären, daß bei der Übergabe des gewidmeten Besitzes in Göttweig zugleich auch die Notiz über die Willenserklärung Graf Ekberts und seine Bestellung des Salmannes mitübergeben wurde, deren Zeugenreihe auch bei der Abfassung vorliegender Traditionsnotiz aufgenommen wurde, ohne daß die Notiz selbst inseriert worden wäre.

Die Traditionsnotiz nr. 357, geschrieben von H. X, enthält die gekürzte Abschrift einer Urkunde, welche über besitzrechtliche Verfügung des Abtes Johannes verfaßt und vom Bischof Konrad von Passau besiegelt worden war. Die Urkunde selbst ging uns verloren, während darüber eine subjektiv verfaßte Notiz des Abtes Johannes hier verkürzt und abschriftlich aufscheint. Die Hand des Schreibers ist jedoch nicht die des Abtes Johannes, da sie schon früher auftritt. Wohl aber mag die verloren gegangene besiegelte Originalnotiz oder Urkunde von der Hand dieses Abtes geschrieben gewesen sein. Die Fassung dieser Notiz ist sehr instruktiv, da es sich hier um eine ganz einseitige Aufzeichnung des Göttweiger Abtes über eigene rechtliche Verfügungen handelt, welche er durch den Bischof von Passau besiegeln ließ, um ihr dadurch die notwendige Rechtskraft der Urkunde zu vindizieren. Dieser Fall ist gewiß ein interessantes Beispiel für die Entwicklung der österreichischen Privaturkunde.

In nr. 358 liegt uns jedenfalls eine Originalnotiz vor, der wieder wahrscheinlich eine Urkunde zugrunde liegt, die über den

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Besitztausch des Markgrafen Otaker V. von Steiermark mit dem Stifte Göttweig ausgestellt wurde. Die Zeugenreihe, welche sich auf den Abschluß des Vertrages und die Bestellung des Salmannes Otakers V., nämlich des Herzogs Heinrichs I. von Österreich, bezieht, dürfte in dieser Urkunde gestanden sein und auch dabei interveniert haben. Da aber Herzog Heinrich I. persönlich verhindert war, die Übergabe auszuführen, bestellte er den Edelfreien Adalbert, welcher vermutlich mit Adalbert von Perg identisch ist, zu seinem Stellvertreter. Auch bei dieser Gelegenheit dürfte eine nicht unbeträchtliche Zeugenreihe interveniert haben, welche, da es sich um Ministerialen des Herzogs handelt, mit den Zeugen bei der vorausgehenden Rechtshandlung teilweise identisch sein dürfte. Wird doch vorausgehend ausdrücklich erklärt, daß ‚ceteri quam plures ministerialium ducis et marchionis' anwesend waren, die nicht eigens benannt wurden. Die letzte in der vorliegenden Traditionsnotiz benannte Zeugenreihe bezieht sich auf das Faktum der Übergabe des Tauschobjektes durch den bestellten Salmann-Stellvertreter Adalbert.

Bei dieser Übergabe sowie bei der vorausgehenden Bestellung des Edelfreien Adalbert als Stellvertreter des Herzogs dürfte jedesmal die über den Besitztausch verfaßte Urkunde übergeben worden sein, die dann in den Besitz des Stiftes Göttweig kam, aber verloren ging. Diese bildete vermutlich die Grundlage für die Abfassung vorliegender Traditionsnotiz, welche den ganzen Hergang dieses Rechtsgeschäftes zur Darstellung bringt, und da sie von seiten des Stiftes angefertigt wurde, subjektiv abgefaßt wurde. Bei der Übergabe des Besitzes dürfte zweifellos auch die Reihe der Traditionsnotizen, die sich auf die Kirche St. Veit beziehen und in nr. 412—423 vorliegen, sowie eine solche über Widmungen an die Kirche Hainfeld, die aber heute als verloren gelten müssen, mitübergeben worden sein.

In nr. 358 liegt uns in der Arenga ein Beispiel von gelungener Reimprosa vor: „... confirma*tionem* et poster*orum* commoni*tionem* et ... dirempt*ionem* litteris ... pred*iorum*'. Die übergebene Urkunde bildete vermutlich das Substrat für die subjektiv verfaßte Traditionsnotiz. Das Datum wird in die Narratio aufgenommen und erinnert an den Einfluß der italienischen Notariatsurkunde auf die Fassung der Traditionsnotizen. Die Zeugenreihe wird mit dem Ablativ eingeleitet, während die Zeugen selbst im Nominativ angeführt sind. Dies dürfte wohl in der Urkunde nicht der Fall gewesen sein. Übrigens dürfte die urkundliche Fassung viel weitläufiger gewesen sein und durch den Schreiber bei der Abfassung der Notiz eine Kürzung erfahren haben, so daß diese störende Inkonsequenz zum Vorschein kam. Das Datum dürfte sich hier auf den Abschluß des Vertrages und nicht auf die später erfolgte Übergabe beziehen und schon in der Urkunde enthalten gewesen sein.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Auch die Traditionsnotiz nr. 359 beginnt mit dem Datum. Sie dürfte gleichfalls auf einem einzelnen Pergamentblatte bei Gelegenheit der Übergabe des Besitzes in Göttweig verfaßt worden sein. Sonderbarerweise wird hier die Bedingung gestellt, daß der gewidmete Besitz nicht weiter zu Lehen verliehen werden und im Falle des Verkaufes nur an die Familienangehörigen der Wohltäter veräußert werden darf. Die unter ‚familia s. Marie' angeführten Zeugen sind hier teilweise Adelige als Konversen des Stiftes, deren früherer Eintritt in Göttweig sich durch Traditionsnotizen feststellen läßt, teils Ministerialen des Stiftes. In nr. 360 begegnet uns abermals ein schönes Beispiel von Reimprosa: ‚Exemplo provocati priorum stilo denotamus benefecta piorum tum, ut memoria eorum semper vigeat, tum ut litis controversia in nullo nobis proveniat.' Hier liegen uns in einer Traditionsnotiz vier verschiedene Traditionen vor, welche unter einer Zeugenreihe vor sich gingen. Die Zeugenreihe ist sehr groß. Jedenfalls ist dies so zu erklären, daß jede der vertragschließenden Parteien eine Reihe derselben für sich selbst mitbrachte. Da nun alle diese Rechtsverhandlungen zur selben Zeit erfolgten, so intervenierten alle zusammen für alle vier Rechtshandlungen und wurden auch gemeinsam zum Schlusse verzeichnet. Die hier angeführte ‚domna Adelheidis abbatissa' hat Karlin viele Schwierigkeiten bei der Erklärung bereitet (vgl. Fontes 2, VIII, 208, Anmerkung zu nr. CCLXXXV). Allein hier ist jedenfalls ein Schreibfehler anzunehmen und statt ‚abbatissa' ‚comitissa' zu lesen. Ob die Widmung des Besitzes in Rassing eine neuerliche Widmung darstellt oder ob wir es mit der endgültigen Übergabe eines bereits längst seitens der Vorfahren Gerungs von Rassing gewidmeten Besitzes durch denselben zu tun haben, das läßt sich heute nicht mehr mit Sicherheit entscheiden. Wohl aber möchte ich mich der letzteren Anschauung eher anschließen.

Die Traditionsnotiz nr. 361 zeigt gleichfalls einen geringen Versuch der Anwendung der Reimprosa in der Arenga. In der Zeugenreihe werden die ‚servi monasterii' als Zeugen aufgeführt. Diese sind jedoch richtiger als ‚clientes', vielleicht teilweise sogar als ‚milites' zu betrachten. Diese Notiz und die nachfolgende nr. 362 gehören zusammen. Die in nr. 362 erwähnte Widmung war übrigens schon bedeutend früher erfolgt; allein die Traditionsnotiz hierüber ist uns nicht mehr erhalten. Jedenfalls war dieser Albricus mit dem nach nr. 361 in Göttweig begrabenen ‚Albricus de Adelberndorf' identisch, welcher mit seiner ersten Gattin Elisabet von Königstetten für seinen Todesfall einen Weingarten in Königstetten widmet, sich jedoch das lebenslängliche Nutzungsrecht davon vorbehält. Da er nun verstorben war, so wurde der Weingarten von seinem Salmann Ascwin von Werdarin an Göttweig übergeben. Weil aber in nr. 362 die Gattin Elisabet genannt wird, während

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sie in nr. 361 Petrissa heißt, so ergibt sich daraus, daß Elisabet die erste Gemahlin, Petrissa hingegen die zweite gewesen sein muß. So wird diese Schwierigkeit am besten gelöst. Albrich hatte eben die Widmung noch zu Lebzeiten seiner ersten Gattin gemacht, unterdessen, nach dem Tode der Elisabet, abermals geheiratet, und erst nach seinem Tod erfolgte die Übergabe beider Widmungen an Göttweig. Zwischen der ersten Willenserklärung und der endgültigen Übergabe liegt deshalb eine beträchtliche Spanne Zeit. Letztere erfolgte wohl bald nach oder besser bei der Bestattung Alberichs. In nr. 362 werden ‚famuli ecclesie' erwähnt, welche als ‚clientes' zu betrachten sind.

Von nicht geringem Interesse ist nr. 364, in welcher die Hingabe einer Freien zu Censualenrecht an Göttweig schriftlich festgehalten wird. Die Ursache dieser Aufgabe zu Censualenrecht dürfte in Vexationen zu suchen sein, auf welche die Notiz mit ‚ab exactoribus Egypti confugiens' anzuspielen scheint. In nr. 365 fällt es vor allem auf, daß die Notiz, obschon sie mit 1131 datiert ist, doch in die Zeit von 1160 bis 1170 eingereiht ist. Doch lassen alle Details darauf schließen, daß die Rechtshandlung tatsächlich in die durch das Datum angegebene Zeit fällt. Die spätere Eintragung der früheren Notiz wird außer Zweifel gesetzt dadurch, daß bei der Erwähnung der Zustimmung des Bischofs Reginmar von Passau vor ‚pontificis' das Wörtchen ‚tunc' eingefügt ist. Dieses ‚tunc' ist jedenfalls nicht in der ursprünglichen Fassung der Originalnotiz gestanden. Auch die Erwähnung der Gegenwart des Göttweiger Abtes Chadalhoch bei der Übergabe entspricht derselben Zeit. Die Schwierigkeiten werden durch die Annahme gelöst, daß hier tatsächlich eine frühere Einzelnotiz einfach erst später aus dem Original in B abschriftlich aufgenommen wurde.

Die Notiz nr. 366 ist gleichfalls insofern interessant, als sie sich mit den Rechtsverhältnissen der in nr. 233 gewidmeten Hörigen befaßt, und dadurch, daß sie noch eine zweite unvollständige Datumsformel mit ‚factum est presente' verzeichnet. Diese letztere Formel weist auf die früheren Traditionsnotizen in nr. 231 und 233 hin. Weil in nr. 233 über die weiteren Rechtsverhältnisse dieser vier Censualen nichts erwähnt wird, so scheint es nachträglich in einem Taiding, nachdem Meinungsverschiedenheiten über die persönliche Rechtsstellung derselben und ihre Rechte auf das mit ihnen zugleich gewidmete Gut entstanden sein mochten, zur Feststellung dieser Rechte gekommen zu sein, welche vor Zeugen vor sich ging und dann unter Bezugnahme auf die frühere Widmung verzeichnet wurde. Die Zeugenreihe in nr. 366 ist von der in nr. 231 und 233 verschieden. Auch die Benennung der vier Censualen ist insofern verschieden, als statt des Wigman in nr. 233 derselbe hier Elbuvin benannt wird. Der Name ist jedenfalls in nr. 366, wo auch die Namen der Eltern, also die Abstammung,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

angeführt ist, augenscheinlich richtig angegeben. Derselbe dürfte in nr. 233 verschrieben sein. In geringem Ausmaße findet hier auch die Reimprosa in der Arenga Anwendung.

Die Notizen nr. 367 und 368 gehören sachlich und zeitlich zusammen, wenn auch anzunehmen ist, daß die beiden Notizen nicht an einem Tage, sondern in Intervallen erfolgten. Handelt es sich in nr. 367 um die Widmung des Ministerialen Konrad allein behufs Stiftung eines Seelgerätes für seine verstorbene und in Göttweig bestattete Mutter, so treten in nr. 368 beide Brüder, Konrad und Adalbert, als Wohltäter auf, die Göttweig zwei Besitzobjekte als Seelgeräte für ihre Eltern und insbesondere zur Aussteuer ihrer zwei Schwestern, die in Göttweig ins Frauenkloster eingetreten waren, widmeten.

In der Traditionsnotiz nr. 369 wird auf drei vorausgehende Rechtshandlungen, nämlich die Widmung einer Hörigen, dann Tausch durch Hingabe einer anderen Hörigen und die Delegation derselben in die Hand eines Salmannes Bezug genommen. Hier tritt uns ein interessantes Beispiel vor Augen, daß einer Hörigen das Recht der freien Selbstbestimmung erteilt wird, daß dieselbe aber nach vorausgegangener Beratung sich als Censualin hingibt, da das Censualenrecht damals jedenfalls als die beste Form der rechtlichen Stellung angesehen wurde. Diese Freiheit wurde denn auch bei der Übergabe auf das denkbar beste geschützt, da bestimmt wurde, daß sie und ihre Nachkommen erst nach Zinsversitzung von zehn Jahren ihrer Freiheit verlustig gehen sollten. Um auch deren Kinder und Enkelkinder sicherzustellen, werden sie alle bei ihrem Namen aufgeführt. Auffallend ist die Tatsache, daß auch der Vater dieser ehemaligen Hörigen bei der Übergabe durch den Salmann als Zeuge erscheint.

Die in nr. 370 berichtete Widmung ging augenscheinlich gleichzeitig mit dem Eintritte der Novizin Adelheid in Göttweig vor sich. Die Notiz in nr. 371 enthält abermals eine bloße Willenserklärung, welche eigentlich erst nach dem Todesfalle des Wohltäters in Rechtskraft treten sollte, da der Wohltäter sich den lebenslänglichen Fruchtgenuß vorbehielt. Da wird nun ebenfalls eine Reihe von Zeugen aus der ‚familia' des Klosters angeführt, die aber sicherlich als ‚clientes' anzusehen sind. Diese Notizen sind ebenso wie die vorausgehenden von nr. 347 an und die nachfolgenden mit Ausnahme einiger derselben als gleichzeitige Originalnotizen anzusehen, die in B protokollarisch verzeichnet wurden.

In der Traditionsnotiz nr. 372 liegt uns eine Notiz vor, in der drei zeitlich auseinander liegende Rechtshandlungen zusammengefaßt sind. Die Traditionsnotiz über den ersten Vertrag liegt uns nicht mehr vor, sondern desselben geschieht nur hier Erwähnung, so daß wir dadurch zu dessen Kenntnis gelangen. Auch die beim ersten Vertrag intervenierende Zeugenreihe ist hier nicht inseriert.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Traditionsnotiz nr. 373 stellt sich als eine Urbarialnotiz dar, der die Zeugenreihe mit dem kurzen ‚testes' angefügt ist. Jedenfalls ist sie der Niederschlag einer vorausgegangenen rechtlichen Abmachung, die in B protokollarisch aufgezeichnet wurde. In der Notiz nr. 374 ist die Stilisierung der Arenga insofern interessant, als darin besonders darauf hingewiesen wurde, daß die Verzeichnung der Traditionsnotizen zu dem Zwecke geschah, damit die Namen der Wohltäter dem Gedächtnis der Nachwelt überliefert werden. Sie erweckt den Eindruck, daß zuerst ein Konzept verfaßt wurde und aus demselben eine Abschrift erst in das Traditionsbuch übertragen wurde. Darauf weist der Umstand hin, daß das Wörtchen ‚factum' vor ‚stilo' in der Publikationsformel über der Zeile nachgetragen wurde. Der Schreiber dieser Notiz hatte es beim Kopieren übersehen. Auch hier ist die Zeugenreihe mit dem einfachen ‚testes' eingeführt. Nr. 374 und 375 enthalten Widmungen für den Todesfall. Die Notiz nr. 375 lehnt sich in ihrer Fassung schon sehr an urkundliche Formen an, indem die Datumsformel mit ‚Acta sunt hec ...' an die Zeugenreihe angefügt ist. Eine Seltenheit bedeutet auch die Bedingungsformel, welche nach der Zeugenreihe unter ‚facta est' aufgeführt ist. Dies läßt darauf schließen, daß diese Tradition nicht ohne Konzept in B eingetragen wurde. Der Schreiber des Konzepts hatte, da er die Bedingung vergessen hatte, sie noch von der Datumsformel aufgenommen.

Die Traditionsnotizen nr. 376—378 entbehren der Arenga und Publikationsformel und beginnen sogleich mit der Widmungsformel. Die Notizen nr. 376 und 377 enthalten gleichfalls Widmungen auf den Todesfall, deren Zeugenreihen mit ‚testes' angeführt sind, während nr. 378 überhaupt keine Zeugenreihe aufweist. Vielleicht setzt diese Notiz eine andere Notiz voraus, die von der Übergabe des liegenden Besitzes handelte, aber verlorengegangen ist.

In der Traditionsnotiz nr. 379 wird abermals auf den Zweck derselben in der Arenga hingewiesen, daß die Widmung dem Gedächtnisse der Nachwelt überliefert werden soll. In nr. 381 liegt uns eine einfache Notiz vor, in der zwar die Zeugeneinführungsformel im Ablativ gesetzt ist, während die Zeugen selbst im Nominativ angeführt sind. Die Notiz nr. 382 ist, obgleich sie sachlich an nr. 381 angeschlossen ist, dennoch zeitlich später anzusetzen, da sie nicht die gleiche Zeugenreihe aufweist. Es macht den Eindruck, daß der Besitz von nr. 381 doch nicht völlig frei von Besitzanfechtungen war, weshalb die Wohltäter in nr. 382 abermals zu dessen Sicherung eine andere Widmung machen. Nr. 383 enthält ebenfalls eine einfache Widmung eines Censualen und entbehrt aller formelhaften Teile sowie der Zeugenreihe. Von letzterer dürfte man bei der Abfassung derselben, schon mit

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Rücksicht auf das geringfügige Objekt, abgesehen haben. Vielleicht sollten auch die aufgeführten vier Söhne des Wohltäters Heinrich gleich die Stelle der Zeugen vertreten.

In nr. 384 liegt uns eine Willenserklärung über eine Stiftung zu Seelgeräten vor, wobei die Wohltäterin sich den Fruchtgenuß vorbehielt. Desgleichen enthält nr. 385 eine Seelgerätestiftung. Da hier eine ‚vinea cum appenditiis suis' gewidmet und zugleich eine Hörige samt ihren Kindern übergeben wurde, so unterliegt es keinem Zweifel, daß wir es hier mit einem Weinlehen zu tun haben. Da nr. 386 die Widmung eines Weingartens enthält, der zu Bergrecht verliehen war, so mußte außerdem noch die Zustimmung des Grundherrn als Bergherrn hinzutreten. In nr. 387 liegen uns zwei verschiedene Widmungen vor, die unter denselben Zeugen vor sich gingen. Auf die Gleichzeitigkeit weist übrigens auch das ‚ipso die' hin, mit welchem die zweite Widmung an die erste angefügt ist. Während in nr. 388 die Stiftung eines Begräbnisplatzes in Göttweig vorliegt, mit der vielleicht gleichzeitig auch eine Seelgerätestiftung verbunden war und die am Tage der Bestattung der Wohltäterin Adalheit von Hohenstein übergeben wurde, enthält nr. 389 eine einfache Widmung zu Seelgeräten.

In der Traditionsnotiz nr. 390 ist die Widmung einer Familie an Göttweig seitens des Hochstiftes Passau enthalten, wobei derselben ihre ministerialenrechtliche Stellung ausdrücklich bestätigt wird. In derselben findet auch die Reimprosa Anwendung. Die Notiz nr. 391 enthält ebenfalls in der Publikationsformel den Hinweis, daß die Eintragung derselben zu dem Zweck erfolgte, um die Kenntnis dieser Widmung der Nachwelt zu vermitteln. Bei dem ‚beneficium Ottonis' wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das Recht des Lehensinhabers unangetastet bleiben müsse. In der Notiz nr. 392 wird eine frühere Widmung neuerdings bekräftigt und der Besitzübergang aus der Hand des Wohltäters in die des Stiftes Göttweig durch die Leiheform der Prekarie gesichert, indem sich derselbe den gewidmeten Besitz von Göttweig zu Prekarie verleihen ließ. Sonderbar berührt es, daß, obgleich der Wohltäter Aspwin in nr. 393 als Passauer Hochstiftsministeriale bezeichnet wird, dennoch nichts von der Zustimmung des Bischofs erwähnt wird.

In der Traditionsnotiz nr. 395 wird uns eine Widmung Hadmars von Anzenberg erwähnt, über die uns die Traditionsnotiz nicht erhalten ist. Da sie eine Stiftung zu Seelgeräten darstellt, so dürfte sie nicht allzu lange vor dieser zweiten Widmung fallen, die nach dem Tode Hadmars von dessen Sohn Lûtold in Göttweig vorgenommen wurde. Jedenfalls war die diesbezügliche Willenserklärung Hadmars von Anzenberg unter Zuziehung von Zeugen in Göttweig erfolgt, aber in B nicht weiter verzeichnet worden. Die Notiz nr. 396 weist in der Arenga abermals die Reimprosa

auf. Der Umstand, daß in der Zeugenreihe ‚et alii quam plures' hinzugefügt wurde, deutet darauf hin, daß die Widmung an einem Festtage beim Gottesdienst in Göttweig vor den Kirchenbesuchern vor sich gegangen war.

Die Traditionsnotiz nr. 397 entbehrt der Zeugenreihe. Obgleich der Raum für deren Nachtragung frei blieb, so ist sie dennoch unterblieben. Vermutlich liegt uns hier eine Aufzeichnung über die der Übergabe vorausgegangene Willenserklärung vor, die man vorher verzeichnete. Die Zeugen, welche bei derselben intervenieren sollten, sollten erst hinzugefügt werden. Die nachträgliche Ergänzung dürfte vergessen worden sein. Da es sich hier um die Ausstattung einer Nonne handelt, die in Göttweig ins Frauenkloster eingetreten war, so läßt sich nicht daran zweifeln, daß die Besitzübergabe tatsächlich stattgefunden hat. Es ist also anzunehmen, daß zwischen der Willenserklärung und der darauf folgenden Übergabe doch einige Zeit verstrichen ist.

Auch in nr. 398 wird auf den Zweck der Aufzeichnung von Traditionsnotizen hingewiesen, insofern als die Schenkung nicht der Vergessenheit anheimfallen solle. Dadurch wird ein Weingarten in der Nähe von Mautern zu Burgrecht verliehen, was beweist, daß um diese Zeit diese bessere Grundleiheform auch schon in der Nähe von Mautern sich durchgesetzt hatte. Die Traditionsnotiz nr. 399 weist ausdrücklich auf eine frühere Willenserklärung hin, die aber in B nicht aufgezeichnet erscheint. Jedenfalls war diese Erklärung einige Zeit vor der tatsächlichen Übergabe durch die Gattin des unterdessen verstorbenen Wohltäters und dessen Sohnes erfolgt. Die Gattin erlangte aber noch das lebenslängliche Nutzungsrecht für sich an dem gewidmeten Weingarten. Als besonders bemerkenswert muß hervorgehoben werden, daß in nr. 399 und 400 auf das Traditionsbuch mit ‚presens pagina' hingewiesen wird. Desgleichen wird auf dessen Beweiskraft mit der Wendung ‚firmitate presentis pagine' in nr. 399 und ‚presentis pagine testimonio' in nr. 400 Bezug genommen, da ja diese Eintragungen protokollarisch erfolgten. In nr. 400 ist in der Arenga die Reimprosa zur Anwendung gebracht. Bemerkenswert erscheint die Widmung des Grafen Siboto von Herrnstein bei Gelegenheit eines Begräbnisses in Göttweig, das zwar nicht ausdrücklich erwähnt wird, bei dem aber Herzog Leopold V. auch zugegen war; denn in derselben wird ein Hof in der Nähe des Stiftes zu Krustetten zu Burgrecht gewidmet. Es läßt dies schon auf eine größere Verbreitung und Ausdehnung dieser besseren Grundleiheform auch in der ganzen Gegend um Göttweig schließen, wozu jedenfalls die Nähe der Städte Krems, Stein und Mautern in hervorragender Weise beigetragen haben werden.

In nr. 401 liegt uns abermals der bemerkenswerte Fall vor, daß unter Abt Rudmar von Göttweig eine subjektiv gehaltene

Traditionsnotiz eingetragen wurde, die mit ‚ego' beginnt. Da aber der Abt darauf hinweist, daß er, um für alle Zeiten Besitzanfechtungen hintanzuhalten, seine Aufzeichnung mit einem Siegel, ganz abgesehen von der Zeugenverzeichnung, versehen habe, so darf man darauf schließen, daß der Abt tatsächlich eine mit der vorliegenden ganz gleichlautende Notiz auf einem Pergamentblatte verfaßt hatte, ihr die Zeugenreihe hinzufügte und dann noch zur weiteren Bekräftigung einseitig sein eigenes Siegel aufdrückte. Wir befinden uns also hier schon deutlich in dem Stadium der größeren Urkundenschätzung und der Anwendung des Siegels zur Sicherung von Rechten, wenn man dabei auch etwas unbehilflich war. Diese Urkunde wurde dann in B abschriftlich eingetragen, so daß uns diesfalls keine protokollarische Eintragung vorliegt.

In nr. 402 liegt uns wieder eine protokollarische Eintragung einer Traditionsnotiz vor, während uns in der Arenga von nr. 403 die Reimprosa begegnet. Sonderbar ist auch in letzterer die Widmung eines Besitzes an das Stift und der Wiederempfang derselben zu Prekarie gegen einen jährlichen Zins. Vermutlich sollte auch hier dadurch die Widmung für den Todesfall des Wohltäters gegen Besitzanfechtungen geschützt werden. Auf die in ihrem Werte gestiegene Schätzung der schriftlichen Aufzeichnung, wie sie die Traditionsnotiz darstellt, neben der Zeugenreihe weist die Arenga von nr. 404 mit ‚rata testium calamique adhibenda est roboratio' hin. Die Notizen nr. 403—405 sind protokollarisch eingetragen, u. zw. sogleich nach Vornahme der Rechtshandlung. Alle drei Widmungen stellen übrigens gleichzeitig Rechtshandlungen dar, und unter denselben Zeugen wie nr. 403 und 404 erfolgte auch die Widmung in nr. 405.

In ähnlicher Weise wird in der Arenga von nr. 406 auf die Beweiskraft der schriftlichen Aufzeichnung mit ‚calami roboretur testimonio' und deren Zweck, die Kenntnis einer Schenkung der Nachwelt zu vermitteln, hingewiesen. Hier werden zwei Widmungen aufgeführt. Die erste ist die Willenserklärung des Ritters Ulrich von Imbach über die Stiftung eines Seelgerätes in Göttweig. Dieselbe wurde, obwohl sie unbedingt früher fällt, nicht eigens aufgezeichnet, sondern hier bei der nachträglichen Übergabe des gewidmeten Besitzes durch Tuta von Imbach als Grundfrau bloß erwähnt. Die Übergabe selbst erfolgte beim Leichenbegängnis in Göttweig. Es wird dies zwar nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch ist anzunehmen, daß die Zeugen Teilnehmer des Leichenbegängnisses waren. Auch werden die Söhne des Eberger, mithin ganz junge Zeugen, gezogen, damit das lebendige Zeugnis länger erhalten bleibe. Die Notiz nr. 407 stellt wieder in einfacher Formulierung eine einfache Traditionsnotiz dar, welche eine Willenserklärung auf den Todesfall enthält.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

In der Traditionsnotiz nr. 408 wird in der Arenga abermals auf die Bedeutung der schriftlichen Aufzeichnung mit ‚officia litterarum sunt adhibenda, ... et subscriptis testibus ipsarum nobis rerum traditio sit firmior' hingewiesen und besonders die Wichtigkeit des lebendigen Zeugenbeweises betont. Auch hier begegnet uns außerdem die Anwendung der Reimprosa. Sonderbarerweise widmet hier der Ritter und Ministeriale Ulrich von Imbach einen Weingarten zu Eigenrecht, ohne daß die Zustimmung seines Dienstherrn erwähnt wäre. Es geht daraus hervor, daß er als Ministeriale auch Eigengut besessen haben muß und zu dessen Hingabe keiner Zustimmung seines Dienstherrn bedurfte. Jedenfalls stammte er selbst aus einer Freienfamilie, und augenscheinlich waren zu jener Zeit die rechtlichen Bestimmungen des Ministerialenrechtes noch nicht zur vollständigen Durchbildung gelangt. In dieser Notiz erscheinen gleichfalls zwei Handlungen in einer Notiz vereinigt, u. zw. 1. die Willenserklärung, die vorausging, und 2. die Übergabe nach dem Tode des Wohltäters. Die Zeugenreihe dürfte auch hier aus Teilnehmern am Leichenbegängnis in Göttweig bestehen. Schon die Ortschaften, nach welchen die Zeugen benannt sind, weisen darauf hin. Während in nr. 407 und 408 die Zeugeneinführungsformel im Ablativ, in nr. 409 im Genitiv steht, sind die Zeugen in den Notizen nr. 407—409 im Nominativ aufgeführt. Die Notiz nr. 409 trägt schon deutlich das Gepräge des Überganges von der Traditionsnotiz zur Urkunde an sich. Während in der Arenga die Reimprosa zur Anwendung kommt, wird eine Datumsformel mit ‚facta sunt hec' eingeführt, indem nicht so sehr auf das Faktum der Aufzeichnung als auf die Tatsache der Rechtshandlung Bezug genommen wurde. Erst daran schließt sich die Zeugenreihe an.

In der Notiz nr. 410 ist gleichfalls eine frühere Rechtshandlung erwähnt, über welche keine eigene Aufzeichnung in Form einer Traditionsnotiz vorliegt. Es handelte sich um die rechtliche Behauptung des Erbrechtes Dietmars von Wiesendorf auf einen Besitz zu Süßenbrunn, welcher ihm zu eigen zugefallen war, die ihm auch im Gerichte des Herzogs durch rechtliche Beweise gelungen war. Hierauf trug Dietmar dieses zu Eigenrecht behauptete Gut dem Stift Göttweig zu eigen auf und nahm es von demselben für sich und seine zwei Söhne gegen einen mäßigen Jahreszins zu Lehen. Dies beweist wohl deutlich, daß Dietmar ursprünglich aus einer freien Familie stammte, weil er von seinem Oheim Besitz zu Eigenrecht erbte. Da er in seiner derzeitigen Stellung als Göttweiger Stiftsministeriale seine persönliche Freiheit eines Freien nicht mehr besaß, so gab er auch sein Eigenrecht auf seinem Besitze zugunsten seines Dienstherrn, des Stiftes Göttweig, auf. Auch hier wird die Datumsformel mit ‚factum' eingeführt, was auf die Tatsache der erfolgten Rechtshandlung hinweist. Der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Datumsformel sind die Zeugen eingefügt, was schon deutlich urkundliches Gepräge an sich trägt und auf den Übergang der Traditionsnotiz zur Urkunde hinweist.

In nr. 411 wird gleichfalls einer früheren Rechtshandlung gedacht, über die uns eine Traditionsnotiz nicht erhalten ist. Sie wird hier bloß erwähnt. Die spätere Rechtshandlung, welche auf die gerichtliche Entscheidung des Herzogs erfolgt war, wird mit ‚postmodum' angefügt, wodurch deutlich kenntlich gemacht ist, daß die zweite Rechtshandlung, d. i. das erfolgte Kompromiß des Stiftes Göttweig mit den Brüdern, den Rittern von Kierling, erst nachträglich stattgefunden hat. Hier wird schon deutlich auf einen Fall von Usurpation des Vogteirechtes über Göttweiger Besitz in Königstetten durch die benachbarten Ritter von Kierling als Bedevögte hingewiesen, was zu ernsten Rechtsstreitigkeiten führte, die vorerst im Gerichte des Herzogs entschieden wurden und dann noch durch eine weitere Übereinkunft auf dem Wege eines Kompromisses gänzlich beigelegt wurden.

Die Traditionsnotiz nr. 412 enthält eine einzelne Kopie einer Originaltraditionsnotiz im Göttweiger Cod. ms. 83 (rote Nummer) auf Pergament, fol. 106, aus dem 12. Jahrhunderte, die uns über eine Widmung an das Chorherrenstift St. Georgen (= Herzogenburg) berichtet. In derselben ist die Zustimmung des Passauer Hochstiftes nicht erwähnt, was man doch bei der Widmung eines Ministerialen desselben sonst voraussetzen sollte. Jedenfalls war sie doch vor der Widmung erwirkt worden und nur, selbst wenn sie bei der Widmung erwähnt worden wäre, vom Schreiber der Notiz einfach übersehen worden.

Fassen wir die Resultate der vorliegenden kritischen Untersuchung zusammen, so ergibt sich, daß, obgleich manche Ergebnisse sich nicht mit voller Gewißheit feststellen ließen, **die Vorlagen** der beiden Traditionsbücher verschiedener Natur waren. Wir haben es teilweise mit Original- als Einzelnotizen, teilweise mit kleinen oder auch größeren Gruppen, teilweise mit Kopien aus den vorliegenden Originalnotizen, teilweise mit protokollarischen Eintragungen zu tun, welche die Bearbeiter von A und B benützten.

Während sich nr. 1 als die älteste Notiz darstellt, die über die erste Bestiftung von Göttweig gleich bei dessen Gründung verfaßt wurde, zeigt sich, daß man im Stifte schon frühzeitig daran gegangen war, das bereits vorliegende Material von Traditionsnotizen zu sammeln und in einer Kompilation zu verarbeiten. Als solche stellt sich nun die Vorlage der nr. 4 der Ausgabe dar. Diese war eine zusammenfassende Bearbeitung des bis 1091 von Göttweig erworbenen Besitzes in Form eines größeren Verzeichnisses. Diese Kompilation mußte noch vor Ende 1091 in Göttweig vollendet worden sein. Eine weitere Sammlung, wobei aber die einzelnen Traditionsnotizen nicht sachlich verarbeitet wurden, sondern uns inso-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

fern erhalten blieben, als eine an die andere angereiht wurde, liegt in nr. 45—91 vor. Diese Notizensammlung ist zirka in das Jahr 1114 zu verlegen und dürfte zu Beginn der Regierungszeit des Abtes Nanzo, welcher zu Beginn 1114 gewählt worden sein muß, erfolgt sein. Wir werden sie diesem Abte, dem auch die anderen Sammelarbeiten von Traditionsnotizen, wie die Gruppen nr. 96—104, 113—122, 127—133, 134—144, 149—160, 164—172, 182—189, 191—199 usw., und die Anlage des Codex A zuzuschreiben sind, zuweisen, da man aus den Anläufen zu systematischer Sammelarbeit von Traditionsnotizen, die nachweisbar in seine Regierungszeit fallen, am ehesten schließen kann, daß dieser Abt überhaupt darauf bedacht war, die vorliegenden Notizen zu erhalten, weshalb er jedenfalls schon gleich zu Beginn seiner Regierung als Abt mit einer solchen intensiven Tätigkeit eingesetzt haben wird. Weniger mag dies dem um 1114 schon sehr bejahrten Abte Hartmann zuzuschreiben sein, da derselbe damals Abt von mehreren Klöstern war und darum seinem eigenen Hause nicht seine ganze, ungeteilte Aufmerksamkeit widmen konnte. Abt Nanzo hingegen hat auch eine Reihe von hervorragenden Wohltätern seines Klosters noch in seinen letzten Lebensjahren dazu veranlaßt, daß sie durch eigene nochmalige Widmung die Bestätigung des bereits schon früher zu verschiedenen Malen geschenkten Besitzes vornahmen, wie uns diese in nr. 133 betreffs der Widmungen Piligrims von Grie, dann in nr. 145 betreffs der Schenkungen Diepolds von Vohburg und in anderen Fällen vorliegt. Jedenfalls hatte ihn hier wie auch in der Herstellung der Kompilationen von Gruppen aus den vorliegenden Einzelnotizen die Absicht geleitet, den Besitz seines Klosters nach Möglichkeit zu sichern.

Die protokollarische Führung der Traditionsbücher läßt sich nur in dem jüngeren Codex B konstatieren und beginnt mit Ausgabe nr. 343—345 (B nr. 386—388). Allerdings darf man auch da nicht behaupten, daß alle von da an eingetragenen Notizen in B tatsächlich protokollarisch eingetragene Originalnotizen sind, sondern es sind nachweislich auch Abschriften von Notizen darunter aufgenommen, die im Original vorher auf einem Pergamentblatt verzeichnet waren, wie dies ja bei der vorausgehenden Untersuchung ganz genau nachgewiesen wird.

Fassen wir die Anlage der beiden Traditionsbücher ins Auge, so können eine ganze Reihe von Gesichtspunkten bezeichnet werden, nach welchen die Untersuchung anzustellen ist. Stellen wir den chronologischen Gesichtspunkt in den Vordergrund, so muß man offen gestehen, daß derselbe bei weitem nicht immer maßgebend war. In allen diesen Untersuchungen ist es notwendig, die einzelnen Gruppen und Untergruppen ins Auge zu fassen. Wenn auch die Bearbeiter sich, wie man deutlich erkennen kann, bestrebten, die ältesten Widmungen, beziehungsweise die darauf bezüglichen Tradi-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

tionsnotizen an den Beginn der Arbeit zu stellen, so läßt sich nur zu häufig nachweisen, daß auch einzelne älteste Traditionsnotizen tatsächlich erst in später aufgenommenen Gruppen eingereiht sind. Es kann dies sowohl innerhalb einzelner Gruppen als auch im Rahmen der Aneinanderreihung der Gruppen selbst mit großer Deutlichkeit erwiesen werden. Der chronologische Gesichtspunkt war also sicherlich nicht sonderlich beachtet worden.

Fassen wir den örtlichen Gesichtspunkt ins Auge, so kann mit aller Bestimmtheit versichert werden, daß derselbe nirgends angewendet wurde, da die Orte, an welchen das Stift Besitz erwarb, kunterbunt durcheinander gewürfelt erscheinen. Selbst nicht der Gesichtspunkt einer Sammlung der Notizen nach dem Umfange der in den späteren Urbaren getroffenen Einteilung des Besitzes nach Verwaltungsbezirken, ja nicht einmal eine Scheidung des Stoffes nach der Zweiteilung Nieder- und Oberösterreichs durch die Donau erscheint berücksichtigt.

Desgleichen ist eine Scheidung und Sammlung von Traditionsnotizen unter dem Gesichtspunkte von Widmungen an liegendem Besitz und Hörigen nicht durchgeführt. Ebensowenig vermöchte man, wenn man die Stellung der Wohltäter ins Auge faßt, eine Scheidung der Notizen nach Widmungen seitens geistlicher und weltlicher Herren und bei letzteren seitens der Grafen, Edelfreien, Freien und Ministerialen usw. zu erkennen.

Auch nach der Art des Rechtsgeschäftes, ob selbe eine Widmung ohne Gegenpflichten seitens des Stiftes darstellen oder mit solchen verbunden waren, ob sie Kauf-, Tauschverträge oder Lehensvergabungen waren, ist keine Scheidung getroffen. In keiner Weise wurde auch darauf Rücksicht genommen, ob der gewidmete, respektive seitens des Stiftes Göttweig erworbene Besitz Ackerland, Weinkultur, Wald- oder Wiesenkultur darstellt oder ob es Salland im Eigenbetrieb oder zu den verschiedenen Rechtsformen jener Zeit ausgetaner Besitz war. Nicht im geringsten kann auch das in den Traditionsnotizen vorliegende Formular als Gesichtspunkt in der Anordnung derselben angesehen werden. Dies hat seinen Grund darin, daß zumeist Gruppen als Kombinationen den Bearbeitern von A und B als Vorlage dienten, welche inhaltlich vollständig kopiert wurden.

Im großen und ganzen kann man als Ergebnis der Untersuchung annehmen, daß bei der Abfassung der kompilierten Gruppen einigermaßen der chronologische Gesichtspunkt beobachtet wurde, wenngleich auch hierin die Arbeiten der beiden Traditionsbücher ohne Konsequenz durchgeführt wurden. Nur in einzelnen Gruppen finden wir irgendeinen Gesichtspunkt mit größerer Folgerichtigkeit durchgeführt. So stellen die Notizen nr. 1—6 die älteste Bestiftung von Göttweig dar. In nr. 40—43, 92—95, 127—133 finden wir den Gesichtspunkt der Sammlung von

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Notizen nach Widmungen einer und derselben Familie festgehalten. Dieser war jedoch schon, wie im vorausgehenden eingehend erwiesen wird, bei der Kompilation dieser Vorlage beider Traditionsbücher maßgebend gewesen. Die Notizen nr. 200—206 enthalten Widmungen von lauter Hörigen, während die Notizen nr. 228—239 und 240—254 nach dem chronologischen Gesichtspunkt als Gruppen insofern angelegt sind, als sie Widmungen je eines Jahres und der bald darauffolgenden Zeit enthalten. Die Notizen nr. 286—289 und nr. 290—293 enthalten lauter Widmungen von Mönchen, die in Göttweig ins Kloster eingetreten waren und ihre Schenkungen bei dieser Gelegenheit oder auch vorher und nachher gemacht hatten. Es war also in einzelnen übrigens ganz kleinen Gruppen bald der, bald jener Gesichtspunkt bei der ursprünglichen Zusammenstellung der Notizen in Gruppen beobachtet worden, so daß man ohneweiters behaupten kann, daß eine konsequente Durchführung irgendeines Prinzips nirgends in den beiden Traditionsbüchern zum Durchbruche gelangte, da in den meisten und größten Gruppen überhaupt der Mangel jedweden Prinzips zu konstatieren ist, und die Gruppen fast ganz in A und B aufgenommen wurden, ohne sie inhaltlich irgendwie zu verarbeiten.

Es muß nun auch die Frage in Erwägung gezogen werden, weshalb man in Göttweig so bald nach der Kompilation des Codex A, dessen erste Anlage bestimmt vor 1125 fällt und der nach 1133, aber noch vor 1135 von einer zweiten Hand fortgeführt wurde, um das Jahr 1135 zur Anlage eines neuen Traditionsbuches schritt. Die Ursache kann wohl nicht in einer etwa verfehlten Anlage von A gesucht werden, da ja auch die Bearbeiter von B die nämlichen Vorlagen, wenn auch in manchmal veränderter Reihenfolge, kopierten. Allerdings kehrt in B der Fall, der wiederholt in A konstatiert werden muß, daß eine und dieselbe Traditionsnotiz zweimal kopiert wurde, an keiner Stelle wieder. Dieser Umstand sowie die Tatsache, daß in A mehrere größere Gruppen von Traditionsnotizen übergangen sind, die ihrer zeitlichen Zugehörigkeit nach unbedingt hätten Aufnahme finden sollen, lassen wohl die Annahme berechtigt erscheinen, daß man die Arbeit von A um 1135 als eine zu wenig sorgfältige ansah und deshalb zur Neubearbeitung des ganzen Stoffes schritt, die, wie im vorausgehenden hinreichend bewiesen wurde, völlig unabhängig von A erfolgte. Auch der Umstand, daß man in A die Traditionsnotizen eine an die andere, der Reihe nach, aneinander anreihte, ohne den Anfang der neuen irgendwie, etwa durch eine neue Zeile, besonders zu kennzeichnen, ist wohl auch ein Grund für die Neuanlage von B gewesen, in welchem jede einzelne Traditionsnotiz durch einen Zwischenraum und auch sonst irgendwie ersichtlich gemacht wurde, wodurch die ganze Arbeit übersichtlicher ausfiel. Auch kann keineswegs übersehen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

werden, daß der erste Bearbeiter in B sich bemühte, die ältesten Traditionsnotizen möglichst zu Beginn seiner Arbeit aufzunehmen. Es unterliegt also wohl keinem Zweifel, daß im allgemeinen die Arbeit in B als sorgfältigere und übersichtlichere anerkannt werden muß, obgleich auch in B die strenge Durchführung eines Planes oder Prinzips in der Anordnung der Notizen vermißt wird, da ja auch der chronologische Gesichtspunkt in B durchaus nicht immer der maßgebende war. Auch die Schrift erscheint in B schöner und gleichmäßiger als in A und auch die Wiedergabe der Vorlagen kann in B im allgemeinen als eine verläßlichere angesehen werden.

Es dürfte sonach bloß die Erkenntnis, daß A zu wenig sorgfältig und schön gearbeitet und nicht in allen Fällen völlig verläßlich war und zudem nicht unwesentliche Lücken aufwies, somit unzulänglich war, die Ursache gewesen sein, weshalb man schon so bald zur Anlage des Traditionsbuches B schritt, bei dem man diese Mängel möglichst zu vermeiden trachtete und auch im ersten Teile der Arbeit das chronologische Moment etwas mehr als in A berücksichtigte.

Trotzdem, daß gerade infolge der mehrmaligen Kopie einzelner Traditionsnotizen in A diese Arbeit bald nach ihrer Vollendung als zu wenig sorgfältig erschien, und dadurch mit ein Anlaß zur Anlage eines neuen Traditionsbuches geboten war, muß gerade mit aller Schärfe betont werden, daß dieser Umstand für die textkritische Behandlung der beiden Codices von größter Bedeutung war. Ließ sich ja doch auf Grund dieser verschiedenen Versionen mit großer Sicherheit auf die Vorlagen schließen und dadurch feststellen, ob wir im gegebenen Fall etwa eine Einzelnotiz oder aber eine Kopie in einer kleineren oder größeren Gruppe als Vorlage für A und B anzunehmen haben, ferner wie die Einzelnotizen in ihrer Originalfassung etwa aussahen und welche formelle Änderungen in dieselben von den Kopisten vielleicht hineingetragen wurden. Es ist ein außerordentlich glücklicher Umstand, der allerdings nicht für eine allzu große Sorgfalt der beiden ersten Hände in A Zeugnis gibt, aber über zahlreiche und sonst fast unüberwindlichen Schwierigkeiten bei der Textkritik hinweggeholfen und es ermöglicht hat, in zahlreichen Fragen ein klares Bild zu gewinnen und sie mit ziemlicher Sicherheit zu lösen.

Als unzweifelhaftes Resultat der eingehenden Untersuchung ergab sich die Tatsache, daß über eine Reihe von in den Traditionsnotizen erwähnten Besitzobjekten die betreffenden Traditionsnotizen, welche über deren Erwerb berichten sollten, fehlen. So fehlen die Notizen über den Erwerb des Zehentes zu Mauer vor 1108, über eine Hufe zu Fischamend, über die erste Übergabe der Zehente zu Hainburg, Petronell, Bruck a. d. Leitha und Höflein usw. durch Diepold von Vohburg, über das ‚curtale in Halla'

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(Reichenhall), über eine Hufe zu Ravelsbach, über zwei Hufen und acht ‚curtalia' in ‚Zaina', über eine freie Hufe in ‚Boreisdorf' bei Schleinbach, über zwei Hufen in Perzendorf, drei Hufen in Gansaraveldi bei Leobendorf, welche Göttweig noch vor 1108 verloren zu haben scheint, über 2½ (drei) Hufen in ‚Ezinistorph' (Groß-Enzersdorf), eine Hufe zu Hagenbrunn, welche in der Urkunde Heinrichs V. von 1108 (vgl. mein Göttweiger Urkundenbuch in Fontes 2, VIII, nr. 18) aufgeführt sind und alle vor 1108 von Göttweig erworben worden sein müssen.

In gleicher Weise fehlen die Traditionsnotizen über die Widmung einer Hufe zu Kilb an den hl. Altmann, Bischof von Passau (vgl. nr. 2), über den Besitz, den Tobilan und seine Söhne widmeten (vgl. nr. 8), über den größten Teil des späteren Göttweiger Besitzes zu Ober-Thern (vgl. nr. 82), über eine Hufe oder überhaupt einen Besitz in Ober-Waltersdorf (vgl. nr. 90), über den Erwerb des ‚predium in Peheimchirichen', das von Göttweig gegen ein anderes zu Wolfpassing vertauscht wurde (vgl. nr. 136), über die ‚vinea' in Reidling und die Hufe in Auern (vgl. nr. 139), über den partiellen Erwerb des Besitzes in ‚Norcindorf' (vgl. nr. 177), über den Besitz in Sasendorf (vgl. nr. 181), über einen Teil des Besitzes in Theyern (vgl. nr. 192), über partielle Besitzrechte an der Kirche zu Mauer (vgl. nr. 224), über Besitz zu Schildbach (vgl. nr. 237), etwa auch über Besitz zu Hetzmannsdorf (vgl. nr. 255), über Besitzrechte an der Kirche zu Markersdorf (vgl. nr. 262), über die ‚possessio apud Lithah' (vgl. nr. 279), über ‚duo mansus in Bawaria' (vgl. nr. 281), über den ersten Besitzerwerb zu Münichhofen (vgl. nr. 342), über den Besitzerwerb zu ‚Adelgersdorf' (vgl. nr. 358), über den großen Teil des Besitzes zu Nappersdorf (vgl. nr. 387) und über den Besitz zu Griderauwe (vgl. nr. 395).

Allerdings stehen dem gegenüber eine ganze Reihe von Traditionsnotizen, welche Widmungen ohne Angabe des Ortes enthalten, wie z. B. nr. 16, 18, 21, 25, 31, 32, 37, 54, 58, 64, 79, 88, 109, 141, 144, 150, 157, 184, 194, 207, 208, 209, 211, 219, 220, 226, 232, 234, 235, 248, 255, 260, 268, 283, 318, 326, 328, 343, 357, 386, 387, 399, 401, 408, 411. Bei einzelnen derselben sind die Angaben unbestimmt oder bloß allgemeiner Natur, während einzelne offenbar als bloße Willenserklärungen aufzufassen sind. Jedenfalls ist als feststehend anzunehmen, daß durch einzelne derselben tatsächlich Besitz von nicht unbeträchtlicher Ausdehnung an Göttweig gelangte, der nicht weiter benannt ist, aber sich mit dem einen oder anderen Besitzobjekte decken kann, von welchen uns die Traditionsnotizen fehlen, so daß also dieses Fehlen von Notizen in einzelnen Fällen bloß scheinbar sein wird. Außerdem darf nicht außer acht gelassen werden, daß uns eine ganze Reihe von Traditionsnotizen über Widmungen von Hörigen vorliegen, wo der Ortsname fehlt und auch die entsprechende Widmung des Besitzes vermißt wird.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Auch durch diese mag in einem oder dem anderen Fall obiges Fehlen erklärt werden.

Von bemerkenswertem Interesse erscheinen jene Traditionsnotizen, in welchen eine andere Notiz über eine vorausgehende Rechtshandlung entweder ganz aufgenommen oder wenigstens größtenteils verarbeitet erscheint. Solche Inserte finden wir in nr. 17, 20, 55, 56, 57, 77, 163, 164, 167, 219, 281 und 295. Außer diesen läßt sich in einer Reihe von Traditionsnotizen feststellen, daß eine oder mehrere der Haupthandlung vorausgehende oder nachfolgende Rechtshandlungen, wie Delegationen usw., im Text erwähnt werden, so in nr. 17, 20, 45, 46, 55, 56, 57, 58, 77, 83, 85, 92, 110, 123, 140, 143, 163, 164, 165, 167, 168, 173, 175, 177, 188, 219, 221, 225, 226, 227, 248, 267, 281, 284, 295, 304, 314, 322, 341, 356, 358, 360, 362, 365, 366, 369, 372, 392, 395, 399, 401, 406, 410, 411. Allerdings finden sich in diesen letzteren nur die Hinweise auf die entsprechende Rechtshandlung, ohne daß die Zeugenreihe der bei Abfassung der Originalnotiz vorliegenden Notiz über die vorausgegangene Rechtshandlung Aufnahme gefunden hätte, während in den oben erwähnten Inserten meist auch die Zeugenreihe der inserierten Traditionsnotiz in die neu verfaßte Originalnotiz abschriftlich übertragen wurde, so daß wir jedesmal zwei Zeugenreihen in jeder derselben vorfinden.

In einer ganzen Reihe von Fällen liegt uns eine bloße Willenserklärung (ein Vorakt) über eine beabsichtigte Widmung vor, welche dann oftmals erst nach einem beträchtlichen zeitlichen Intervall durch die wirklich erfolgte Übergabe zur Ausführung gelangte. Manchmal ereignete es sich, daß bei der Tatsache der Übergabe der Widmung, bzw. bei der Ausführung der Willenserklärung Änderungen in den ursprünglichen Bestimmungen der Willenserklärung getroffen wurden, so daß es manchmal schwierig erscheint, die Beziehung der Willenserklärung und deren respektiven Ausführung festzustellen. Solche Fälle liegen uns in nr. 37 vor, die für nr. 61 und 65 vermutlich als Willenserklärung (Vorakt) zu betrachten ist, in nr. 30, die für nr. 76, in nr. 73, welche für nr. 143 und 360 als bloße Willenserklärung (Vorakt) in Betracht kommt. Die Notiz nr. 117 stellt die Willenserklärung (Vorakt) für nr. 263, nr. 138 für nr. 216, nr. 150 für nr. 151, nr. 212 für nr. 215, nr. 209 für nr. 230 und nr. 304 dar. Vermutlich ist auch nr. 89 als die Willenserklärung (Vorakt) für nr. 235 anzusehen. Auch der Fall der Vervollständigung einer bereits vorangegangenen Rechtshandlung liegt uns in nr. 321 vor, durch die Widmung nr. 220 ergänzt wird. In der Notiz nr. 143 tritt uns der Fall vor Augen, daß auf eine frühere Widmung Bezug genommen wird. Ferner sind die Notizen nr. 157, 228, 230, 343, 376, 377 als Vorakten anzusprechen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

In einzelnen Fällen läßt sich auch die Tatsache feststellen, daß zwei oder drei Notizen sich auf dieselbe Widmung beziehen, so nr. 61 und 65, nr. 73 und 143 und 360, nr. 243 und 243, nr. 347 und 348 und 349, nr. 343 und 352, nr. 374 und 375 und 392.

Reine Zeugennotizen liegen uns in nr. 16, 18, 205, 207, 208, 209 vor. Sehr instruktiv erscheint der eine Fall von nr. 343, welche die Zeugennotiz zu nr. 352 darstellt. Liegen uns einerseits einzelne Zeugennotizen vor, so kann man andererseits konstatieren, daß die Zeugennotizen zu den Traditionen in nr. 29 und 362 vermutlich verloren gegangen sind. Die Originalnotizen nr. 28 und 29 sind ohne Zeugenreihen, was darauf schließen läßt, daß vermutlich eine eigene Zeugennotiz hiefür aufgezeichnet wurde.

In einzelnen Traditionsnotizen läßt sich der seltene Fall konstatieren, daß eine zweifache Traditio (Handlung) und manchmal zugleich auch eine zweifache Investitur samt den dazugehörigen Zeugenkatalogen verzeichnet sind, so in nr. 133, 140, 145 und 342. Aber auch der Fall kehrt nicht selten wieder, daß zeitlich weit auseinanderliegende Handlungen in einer Traditionsnotiz zusammengefaßt erscheinen, so z. B. in nr. 26, 27, 92, 163, 221, 295 und 411. Umgekehrt läßt sich auch aus dem Texte der Traditionsnotizen in nr. 372, 378 und 411 auf verloren gegangene Traditionsnotizen über Besitzwidmungen schließen. Auf verloren gegangene Willenserklärungen (Vorakte) lassen die Traditionsnotizen nr. 88, 395, 399, 406, 409 und 410 schließen.

Von nicht geringem Interesse ist der öfter wiederkehrende Fall, daß die Widmung von liegendem Gut und der darauf seßhaften Hörigen auseinandergehalten werden. Es begegnet uns diese Auseinanderhaltung in einer und derselben Notiz, z. B. in nr. 29, 30, 134, 323, 325 und 335. Aber diese Trennung wird zuweilen so strenge durchgeführt, daß für die Widmung des liegenden Gutes und für die der darauf seßhaften Hörigen je eine Traditionsnotiz verfaßt wurde, so z. B. nr. 11 und 12, nr. 127 und 128, nr. 187 und 189, nr. 226 und 227, nr. 253 und 254, nr. 347 und 348. Es trifft dies zumeist bei Widmung von Hörigen zu Censualenrecht zu.

Einigemale läßt sich das Vorhandensein von Differenzen im Texte der beiden Traditionsbücher konstatieren, so z. B. in nr. 12, 16 und 105. Aber auch eine Verschiedenheit in der Version derselben Traditionsnotizen in den beiden Codices liegt vor in den nr. 55, 105, 174, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 209, 210, 211, 212 und 215.

Gar nicht selten kehren uns Erweiterungen oder Interpolationen der ursprünglichen Fassung der Originalnotizen durch die Kopisten wieder, insofern als dieselben als Parenthesen zumeist in der Publikationsformel eingeschoben erscheinen, so z. B. in nr. 1: ‚felicis memorie'; in nr. 2: ‚que a domino Altmanno episcopo postea in parrochiam est canonicę firmata'; in nr. 4: ‚et ab aliis fidelibus

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

vicissim per tempora'; in nr. 5: ‚qui nobiscum postea conversatus seculum mutavit et sub milicia speciali (statt spirituali und auch spiritali) deo auxiliante vitę cursum inplevit'; in nr. 13: ‚post seculo renuncians'; in nr. 30: ‚qui nobiscum postea in sancta conversatione vixit'; in nr. 38: ‚qui nobiscum conversatus seculum feliciter reliquid'; in nr. 120: ‚qui semetipsum offerens Christo regulariter est educatus in hoc monasterio', wodurch der ursprüngliche Passus ‚semetipsum offerens Christo' erweitert wurde; in nr. 129: ‚qui nobiscum monachicam vitam consummavit cursu felici'; in nr. 141: ‚qui primitus beneficium dederat'; in nr. 142: ‚vita decessit', wodurch der ganze Satzbau und mithin auch der Sinn vollständig gestört wurde; in nr. 284: ‚bone memorie'; in nr. 286: ‚nobis se post in spirituali habitu socians'; in nr. 287: ‚nostre congregationis postea monachus'; in nr. 288: ‚in hoc monasterio postea conversus'; in nr. 316: ‚felicis memorie'; in nr. 332: ‚pie memorie'.

Auch das Formular der Traditionsnotizen bei einzelnen Kaufverträgen ist insofern von bemerkenswertem Interesse, als dabei jedenfalls das Formular eines Tauschvertrages verwendet wurde. Man sah den Kaufschilling als Tauschobjekt an. So finden wir dies bei nr. 159, 163 und 179. Nicht zu übersehen ist der seltene Fall in nr. 125, wo in der Zeugenreihe statt der lateinischen die deutsche Akkusativendung zur Anwendung kam.

Generalbestätigungen früherer Widmungen liegen uns in nr. 133, 226, 227, 232, 243, 335, 341, 349 vor.

Keinesfalls darf auch übergangen werden, daß wiederholt in Traditionsnotizen der gewidmete Besitz nicht mit seinem Ortsnamen aufgeführt wird, sondern nach einem in der Nähe gelegenen Hauptorte benannt erscheint, wie z. B. in nr. 77, 183, 240, 336. Änderungen von Ortsnamen in der Folgezeit lassen sich bei den in nr. 77, 187 und 263 angeführten Widmungen von Besitzobjekten in den dort angeführten Orten feststellen. Die erfolgte Investitur bei gemachten Widmungen wird uns durch die Investiturzeugenreihe verbürgt in nr. 10, 20, 35, 36, 39, 43, 55, 56, 57, 58, 65, 70, 77, 82, 92, 102, 108, 110, 113, 115, 125, 123, 124, 126, 127, 129, 133, 134, 135, 138, 146, 164, 175, 177, 179, 181, 183, 185, 187, 191, 195, 211, 213, 220, 222, 231, 240, 258, 259, 263, 279, 282, 314, 319, 323, 330, 322, 347, 421. Völlig ohne Zeugenreihe erscheinen folgende Traditionen: nr. 13, 14, 25, 28, 29, 32, 34, 40—42, 46—49, 51, 73—75, 78, 81, 90, 109, 116, 145, 244, 252, 286—288, 290, 291, 293, 298, 305, 307, 357, 378, 383, 397, 411, 413, 414, 417—420, 423.

Als besonders interessante Tatsache tritt uns der Fall entgegen, daß in nr. 406 und 410 Ministerialen über freies Eigen an liegendem Besitze verfügen. Ja in letzterem Falle nimmt der Wohltäter das dem Stifte zu freiem Eigen aufgetragene Gut wieder von

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

demselben zu Lehen. Es beweist dies, daß zu jener Zeit die Bestimmungen des Ministerialenrechtes noch nicht in ihrer ganzen Schärfe ausgebildet waren und noch ein solches freies Verfügungsrecht zuließen. Es ist dies jedenfalls in dem Umstande begründet, daß zu jener Zeit vielfach Altfreie mit Allodialbesitz in den Stand der Ministerialität eintraten, weshalb noch in der persönlichen Berechtigung derselben ein größerer Spielraum betreffs des freien Verfügungsrechtes über Eigengut als Reminiszenz an diese Tatsache übrig blieb.

Auch die Anwendung der besseren Grundleiheform zu Burgrecht läßt sich in den Göttweiger Traditionsbüchern feststellen, wie z. B. in nr. 398 und 400. In dem einen Falle sind es Weingärten, im anderen ist es ein Hof, welche zu Burgrecht verliehen sind. Immer werden wir die Nähe der Städte Krems, Stein und Mautern als für die Entwicklung der Burgrechtsleiheform in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft maßgebend erklären müssen.

Wie in zahlreichen anderen Fällen so läßt sich beim jüngeren Göttweiger Traditionsbuches B, welches von nr. 343 an zum Teil protokollarisch geführt wurde, erweisen, daß ihm als solchen seitens des Stiftes wenigstens um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhunderte durch die bloße Eintragung der Traditionsnotizen Beweiskraft vindiziert wurde. Wir finden dies in den Notizen nr. 399, 400, 403 und 406 mit ziemlicher Klarheit ausgesprochen, wo der bloßen schriftlichen Aufzeichnung der Notizen im Traditionsbuch urkundliche Rechtskraft zugesprochen wurde.

IV. Zeit der Abfassung der beiden Traditionsbücher.

Es ist nun noch die Frage zu erörtern, wann sind die beiden Traditionsbücher in Göttweig angelegt worden? Dieser Frage bin ich selbst schon in meiner kritischen Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' (Jahrbuch f. Landeskunde von N.-Ö., IX, 39 und 40 ff.) näher getreten. Ich habe dort die Anlage des älteren Traditionsbuches A in die Zeit von 1120—1125, die des jüngeren B in die Jahre 1135—1136 verlegt, während O. Freih. v. Mitis in seinen ‚Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen' (vgl. S. 187) sich für die Zeit von 1120—1130 als die Zeit der Anlage des jüngeren Traditionsbuches B ausspricht. In neuester Zeit hat sich nun auch Karl Uhlirz mit dieser Frage bei Gelegenheit der graphischen Behandlung der beiden Codices befaßt (vgl. Chroust, ‚Monumenta palaeographica' nr. 372 [a] und 372 [b], Ser. II, Lief. XIV, Taf. 2 a und 2 b). Er verlegt dort die Anlage des älteren Traditionsbuches in die Zeit der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dreißiger Jahre des 12. Jahrhunderts [1] unter dem Abte Chadalhoch von Göttweig und nimmt ferner, meinen Ausführungen in der oben genannten Abhandlung über die Anlage des jüngeren Traditionsbuches B folgend, die Jahre 1135 und 1136 als die Zeit der ersten Anlage von B an. Über das Verhältnis der beiden Traditionsbücher zueinander etwas zu sagen, erklärte sich Uhlirz außerstande.[2]

Wenn Mitis die Anlage des jüngeren Traditionsbuches in die Zeit von 1120 bis 1130 verlegte, so wurde er durch die Gleichheit der ersten Hand mit dem in den Göttweiger Urkunden der gleichen Zeit auftretenden Mundator getäuscht. Es steht aber heute außer Frage, daß die erste Hand unmöglich schon zu dieser Zeit das Traditionsbuch B verfaßt haben kann, da von der ersten Hand in B eine Reihe von Traditionsnotizen aufgenommen erscheinen, die in die Zeit zwischen 1130 und 1140 fallen, so nr. 324 (B nr. 262), nr. 328 (B nr. 270). Außerdem erscheinen eine Menge Notizen von der ersten Hand in B verzeichnet, die in die Zeit um 1120—1130 oder 1130 fallen, wie z. B. nr. 149—153 (B nr. 188—192), nr. 161 (B nr. 185), nr. 174 (B nr. 149), nr. 177—181 (B nr. 209 bis 214), nr. 200—212 (B nr. 241, 243—249, 250—253), nr. 215 bis 219 (B nr. 242, 264—266), nr. 282—285 (B nr. 128—131), nr. 290—293 (B nr. 133—136). Da nun die erste H. in B ihre Arbeit wie in einem Gusse vollendet, so ist es klar, daß sie nicht etwa ein ganzes Jahrzehnt daran gearbeitet haben kann, weil man

[1] Da der sich unmittelbar anschließende zweite Schreiber während der Jahre 1140—1150 gearbeitet hat, könnte man die erste Anlage etwas später als Fuchs ansetzen und annehmen, daß sie während der dreißiger Jahre des zwölften Jahrhunderts in Göttweig unter dem Abte Chadalhoch stattgefunden habe, beide Traditionsbücher also ziemlich gleichzeitig entstanden wären. (So Uhlirz!)

[2] In welchem Verhältnis sie zu dem zweiten Traditionsbuch des Klosters steht (vgl. Chronst, ‚Monumenta palaeographica', Lieferung XIV, Tafel 2^b), konnte vorerst nicht mit Sicherheit ermittelt werden, da W. Karlin seiner Ausgabe nur dieses von ihm als A bezeichnete zweite zugrunde gelegt hat, die von Dr. Adalbert F. Fuchs vorbereitete neue Ausgabe der Göttweiger Traditionen aber noch nicht erschienen ist. Nach der allgemeinen Ansicht soll unser Traditionsbuch nr. 1 älter sein als nr. 2 und Fuchs hat sich dahin ausgesprochen, daß die erste Anlage von nr. 1 unter dem am 5. Februar 1125 verstorbenen Abt Nanzo stattgefunden habe, ja dieser für eine Person mit dem ersten Schreiber zu halten sei (a. a. O., Lief. XIV, Taf. 2^a). Betreffs des letzteren Punktes habe ich allerdings bloß die Vermutung ausgesprochen, daß etwa Abt Nanzo mit der ersten H. in A identisch sein könne (vgl. a. a. O. S. 41). Uhlirz hat die Untersuchung des Verhältnisses beider Codices zueinander gänzlich unterlassen, ich hingegen war auf eine diesbezügliche Anfrage seinerseits bei mir leider nicht in der Lage, das Resultat meiner Forschungen vorher preiszugeben.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sonst dies auch in einer gewissen Ungleichmäßigkeit der Arbeit und Schrift erkennen müßte. Es ist deshalb angesichts des von dem ersten Bearbeiter in B verarbeiteten Materials ausgeschlossen, daß seine Arbeit in die Zeit von 1120 bis 1130 verlegt werden könnte. Ja nicht einmal um 1130 kann der Beginn dieser Arbeit angesetzt werden, da die Notiz nr. 324 (B nr. 262), welche noch von der ersten H. in B geschrieben erscheint, in die Zeit zwischen 1133 bis 1137 fällt. Allerdings fällt diese Notiz vermutlich nicht in das Jahr 1137, sondern dieses Jahr figuriert in der chronologischen Bestimmung bloß als Endtermin der zeitlichen Begrenzung. Jedenfalls fällt aber diese Traditio in die Zeit nach 1133.

Außerdem erscheint von der ersten Hand noch verzeichnet die Notiz nr. 328 (B nr. 270), welche mit 1131—1136 begrenzt wird. Allerdings fallen auch diese zeitlich beträchtlich nach der von v. Mitis angenommenen Zeit. Aber gerade ihre Aufnahme von der ersten H. in B und der Umstand, daß keine späteren Traditionsnotizen mehr von derselben H. in B geschrieben erscheinen, sprechen für meine Annahme, daß die erste Anlage des jüngeren Traditionsbuches in B und die Arbeit der ersten H. in die Jahre 1135—1136 zu verlegen seien. Unbedingt aber muß man annehmen, daß die Arbeit erst nach 1133 begonnen sein kann. Nun habe ich in meiner oben angeführten Abhandlung über den ältesten Besitz des Stiftes Göttweig auch eingehend über die Zeit der Abfassung der älteren Vita Altmanni gehandelt (vgl. Jahrbuch f. Landesk. von N.-Ö., IX, 35 ff.) und bin zu dem begründeten Schlusse gelangt, daß selbe in die Jahre 1132—1135 verlegt werden muß (vgl. a. a. O. S. 38).

Meine dortigen Untersuchungen über die Ähnlichkeit des Diktats in dem Vorworte zu B (‚Diffinitio operis') mit dem in der ‚Vita Altmanni prior' ließen die Annahme als naheliegend erscheinen, daß beide Arbeiten von einem und demselben Mönche herstammen können, welcher um 1132—1135 die ‚Vita Altmanni prior' bearbeitete, während er die Nummern 1—270 im jüngeren Traditionsbuche B etwa in den Jahren 1135—1136 mundierte (vgl. a. a. O. S. 39). Als weiteste Grenzen für die Arbeit der ersten H. in B können die Jahre 1133—1137 in Betracht kommen. Da aber die Traditionsnotizen nr. 329 und 330 (B nr. 271 und 272), welche unbedingt noch vor den 15. November 1136 fallen und in dieses Jahr oder noch in das Jahr 1135 mit ziemlicher Sicherheit verlegt werden können, wie sie auch von mir der Vorsicht halber mit 1135—1136 zeitlich fixiert wurden, von der ersten H., welche in B arbeitete, geschrieben sind, aber in B nicht mehr verzeichnet erscheinen, sondern von der zweiten H. in B eingetragen sind, so ist es auf der Hand liegend, daß der erste Bearbeiter in B seine Arbeit schon vor Abfassung dieser Traditio beendet haben muß und deshalb diese besiegelten Traditionsnotizen nicht mehr in B kopierte. Wären selbe noch während der Kopialarbeit in B von ihm verfaßt worden,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

so wäre es geradezu verwunderlich, wenn er, der sonst möglichst sorgfältig arbeitete, dieselben nicht auch gleich in seine Kopialarbeit einbezogen hätte. Dieses deutet nun mit Gewißheit darauf hin, daß die Arbeit in Codex B in nr. 1—270 seitens der ersten H. bereits vollendet war und der Bearbeiter das Traditionsbuch vermutlich nicht mehr zur Hand hatte. Es muß also die Ansicht als begründet erscheinen, welche diese Arbeit in die Jahre 1133—1136 verlegt, indem sie diese Jahre als terminus a quo und ad quem annimmt. Es wären sonach die Jahre 1133—1136 als weiteste termini a quo und ad quem mit größter Bestimmtheit aufzustellen. Besonders das Diktat der nr. 304 (B nr. 132) aus der Zeit von 1131—1133 mit seiner Reimprosa in der Publikationsformel hat eine frappante Ähnlichkeit mit dem der Vita Altmanni. Sie ist in B von der ersten H. eingetragen.

Wenn Uhlirz betreffs der Bearbeitung erklärt: ‚Sie (= die erste Anlage) ist nicht rein protokollarisch, da von Fall zu Fall auch übergangene Traditionen früherer Jahre aufgenommen wurden' (vgl. a. a. O. Lief. XIV, Tafel 2 b), so beruht dies auf einer Unkenntnis der Arbeit der ersten H. in B, da dieselbe überhaupt nur Kopien bereits vorliegender Originalnotizen zum geringeren Teil und Abschriften bereits vorliegender kompilierter Vorlagen in Gruppen zum größeren Teil aufnahm. Ja selbst wenn wir annehmen, daß er sich dort mißverständlich ausdrückte und eigentlich den ganzen Codex B damit meinte, so bleibt seine Anschauung noch sehr rätselhaft, da ja auch die folgenden Hände in B keine protokollarischen Eintragungen machten, sondern nur kopierten. Erst mit H. IV in nr. 343 (B nr. 286) beginnen einige protokollarische Eintragungen, wobei aber wieder zu berücksichtigen ist, daß dieselben wiederholt durch Aufnahme älterer Notizen, wie nr. 290 (B nr. 308) und nr. 291 (B nr. 309) und andere mehr unterbrochen sind, ja daß wiederholt auch Abschriften aus bereits vorliegenden Originaltraditionsnotizen mit protokollarischen Eintragungen wechseln, wie ich oben bei der Behandlung des Verhältnisses beider Traditionsbücher zueinander eingehend dargelegt habe. Die zweite H. in B, welche die nr. 329—331 in zwei Absätzen eintrug, kann erst die letztere Traditio nr. 331 in der Zeit von 1141—1145 eingetragen haben. Es haben erst die folgenden Hände ziemlich gleichzeitig mit den von ihnen verzeichneten Traditionen gearbeitet, was aus den Vorbemerkungen der einzelnen Traditionsnotizen leicht ersehen werden kann.

Nun fragt es sich, in welche Zeit fällt die Anlage des älteren Traditionsbuches A, das vorliegender Arbeit zugrunde gelegt ist. Bevor wir in die Erörterung dieser Frage eintreten, müssen wir einen Irrtum Uhlirz' richtigstellen. Uhlirz behauptet, daß die zweite H. in A in der Zeit von 1140—1150 gearbeitet habe und setzt deshalb auch die Arbeit der ersten H. irrtümlich später an,

indem er die dreißiger Jahre hiefür in Anspruch nimmt (vgl. Chroust, ‚Monumenta palaeographica', Lief. XIV, Taf. 2 a). Nun liegt aber gar kein Grund vor, die Arbeit der zweiten H. in A in die Jahre 1140—1150 zu verlegen, da in dieselbe keine einzige Traditionsnotiz einbezogen ist, welche in diese Zeit fällt. Man muß aber doch annehmen, daß dies der Fall sein müßte, wenn die zweite H. in A erst um diese Zeit dieses Traditionsbuch fortgesetzt hätte, zumal es tatsächlich an solchen Traditionsnotizen keineswegs gemangelt hat. Wir finden aber gerade im Gegenteil von der zweiten H. nur Nummern eingetragen, welche spätestens in die dreißiger Jahre des 12. Jahrhunderts fallen; denn die Notizen nr. 108—293 (A nr. 109—303), welche von derselben geschrieben sind, fallen durchwegs alle noch vor 1140. Als späteste dieser Notizen müssen wir nun die nr. 240—254 (A nr. 249—263) bezeichnen, die in das Jahr 1133—1138 fallen. Nun darf uns aber der bei der zeitlichen Feststellung der Notizen nr. 251—254 (A nr. 260—263) angenommene terminus ad quem keineswegs irreführen. Es ist dieses Jahr eben die äußerste zeitliche Grenze, mit welcher diese Traditionen fixiert werden können, da wir es eben mit undatierten Traditionsnotizen zu tun haben. Es besteht aber wohl kein Zweifel, daß dieselben, welche der Gruppe von Notizen angefügt sind, die als datierte Notizen in das Jahr 1133 fallen, entweder selbst noch in dieses Jahr oder bald darnach fallen, wie in den Erörterungen derselben ohnehin auseinandergesetzt wurde. Die größte Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß sie noch in das Jahr 1133 oder unmittelbar darnach, also etwa in das Jahr 1134, spätestens in das Jahr 1136 fallen. Da spätere Notizen von der zweiten H. in A nicht mehr kopiert wurden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die zweite H. um dieselbe Zeit oder unmittelbar darnach in A ihre Kopialarbeit durchführte. Dies kann also spätestens die Zeit von 1134—1136 sein, in der ihre Arbeit anzusetzen ist, da eben die oben angeführten Traditionsnotizen nr. 240—254 das späteste Material bilden, das von ihr aufgenommen wurde.

Hiemit ist also außer allem Zweifel gesetzt, daß die Auffassung Uhlirz', wonach diese Hand zwischen 1140 und 1150 in A arbeitete, unhaltbar ist.

Es handelt sich nun darum, festzustellen, in welche Zeit die Arbeit der ersten H. in A fällt, beziehungsweise in welche Zeit die Anlage von A zu verlegen ist. Die Arbeit der ersten H. umfaßt die Notizen nr. 1—107 (Ausgabe = A nr. 1—108). Die chronologischen Feststellungen ergeben, daß gerade alle diese Traditionen in die älteste Zeit des Bestandes des Stiftes Göttweig fallen und mit dem Jahre 1125 als ihrem äußersten terminus ad quem zu begrenzen sind. Keine einzige derselben kann in eine spätere Zeit verlegt werden. Da aber auch unter diesen Traditionsnotizen keine besonders ausgesprochene chronologische Ordnung herrscht, sondern

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dieselben entsprechend der in den Vorlagen bereits vorgefundenen Anordnung vielfach zeitlich verschoben verzeichnet wurden, so daß spätere Traditionen an früherer Stelle und frühere an späterer Stelle aufgenommen erscheinen, so wäre es verwunderlich, wenn der erste Bearbeiter von A, falls er erst in den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts gearbeitet hätte, keine von den zahlreichen Notizen aufgenommen hätte, welche nach 1125 und in die Zeit um 1130 fallen, die in großer Zahl von der zweiten H. in A kopiert wurden.

Setzen wir die Arbeit der zweiten H. in A spätestens in den Jahren 1134—1135 an (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 163 und 251), so könnte man versucht sein, die Anlage von A und die Arbeit der ersten H. in die unmittelbar vorausgehende Zeit zu verlegen. Dafür würde einigermaßen der Umstand sprechen, daß die erste H. in nr. 107 (Ausgabe = A nr. 108) noch die Publikationsformel ‚Noverint cuncti fideles, qualiter quidam' schrieb, während die zweite H. den weiteren Text dieser Notiz mit ‚vir nomine Odalscalch etc.' fortsetzte. Man könnte daraus vielleicht folgern, daß die beiden ersten Bearbeiter in A zeitlich unmittelbar nacheinander arbeiteten, daß also folgerichtig dann die Arbeit der ersten H. spätestens unmittelbar vor 1134—1135 anzusetzen wäre. Hiefür würde aber mit größerer Gewißheit sprechen, wenn die erste H. mitten in einer Gruppe abgebrochen hätte, beziehungsweise wenn nr. 107 (Ausgabe = A nr. 108) in einer der zahlreichen Gruppen von Traditionsnotizen aufgenommen wäre, die bereits als Kompilationen den Bearbeitern beider Traditionsbücher vorlagen. In diesem Falle müßte man wohl unbedingt die unmittelbare Aufeinanderfolge der Arbeit der beiden ersten Hände annehmen.

Da aber nr. 107 (Ausgabe = A nr. 108) den Beginn der Gruppe von A nr. 108—111 darstellt, so ist es ganz gut denkbar, daß zwar der erste Bearbeiter von A noch beabsichtigte, diese Gruppe zu kopieren und auch die Publikationsformel der ersten darin niedergeschriebenen Notiz (A nr. 108) kopierte, aber dann seine Arbeit jäh abbrach. Es muß übrigens nicht unbedingt angenommen werden, daß die zweite H. sogleich diese Arbeit fortsetzte, sondern es kann ganz gut ein längeres Zeitintervall zwischen der Arbeit beider Hände eingetreten sein. Der zweite Bearbeiter mußte also bei der Fortsetzung der Arbeit der ersten H. in A einfach jene Traditionsnotiz suchen, die noch nicht kopiert war und mit dieser Publikationsformel eingeleitet wurde. Diese konnte er nun bald ausfindig machen, da die Traditionsnotizen mit dieser Publikationsformel außerordentlich selten waren. Es war also für den zweiten Bearbeiter gar nicht schwer, die durch längere Zeit hindurch unterbrochene Arbeit wieder an der Stelle, wo sie abgebrochen war, wieder aufzunehmen. Vermutlich hatte die erste H. in A absichtlich noch diese Publikationsformel der ersten Notiz dieser Gruppe niedergeschrieben, um den Fortsetzern, da er es selbst

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nicht mehr ausführen konnte, anzudeuten, welches Material er nun aufzunehmen beabsichtigte.

Es ist deshalb durchaus keine Notwendigkeit vorhanden, die Arbeit der ersten H. in A erst knapp vor 1134 oder 1136 anzusetzen. Im Gegenteil spricht der Umstand, daß in der Arbeit derselben keine einzige Notiz aufgenommen erscheint, welche in die Zeit von 1125—1135 oder überhaupt nach 1125 fällt, beredt für die Ansicht, daß die erste H. vor 1125 ihre Arbeit durchführte. Wäre es doch verwunderlich, wenn gar keine Notiz der Kopialarbeit derselben unterlaufen wäre, welche nach 1125 fällt, wenn sie später gearbeitet hätte und solche bereits in großer Zahl vorlagen! Dieses Fehlen spricht mit Gewißheit dafür, daß eben dem ersten Bearbeiter in A solche Notizen noch gar nicht vorlagen, beziehungsweise, daß er eben seine Arbeit vor dieser Zeit besorgte.

Ich habe mich nun in meiner Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' (Jahrbuch f. Landeskunde von N.-Ö., IX, 40 f.) für die Ansicht ausgesprochen, daß der erste Bearbeiter in A tatsächlich noch vor 1125 dieses Traditionsbuch A anlegte und von nr. 1 bis nr. 108 (Publikationsformel, Ausgabe nr. 1—107) führte. Da nun Abt Nanzo von Göttweig am 5. Februar 1125 starb (vgl. mein Göttweiger Urkundenbuch in Fontes LV, 929, Anm. 3), so kann man mit einigem Recht annehmen, daß unter diesem Abte tatsächlich die Anlage von A erfolgte. Nun läßt sich aus anderen Momenten ersehen, wie sehr gerade dieser Göttweiger Abt in seiner letzten Lebenszeit darum besorgt war, das Stift für die Folgezeit vor Besitzanfechtungen und Entziehungen zu bewahren. Ich will nur darauf hinweisen, wie er den Edlen Piligrim von Ranna veranlaßte (‚rogatu domni Nanzonis abbatis et fratrum'), alle seine bisherigen Widmungen in Gegenwart des Markgrafen Leopold III. des Heiligen und dessen Sohnes Adalbert, des damaligen Stiftsvogtes, zwischen 1122—1125 zu bekräftigen (vgl. nr. 133). Ja auch Markgraf Diepold III. von Vohburg hat nach 1122 dem Stift alle seine Widmungen neuerdings bestätigt (vgl. nr. 145). Auch die Beilegung des Besitzstreites über Kottes und Grie mit Markgraf Leopold III. dem Heiligen fällt bestimmt in die letzte Lebenszeit dieses Abtes (vgl. nr. 282).

Im vorausgehenden läßt sich zu wiederholten Malen erweisen, wie gerade in die Zeit der Regierung des Abtes Nanzo (1114—1125) die Kompilationsarbeit einer Reihe von Gruppen, die dann die Vorlagen für A und B bildeten, zu verlegen ist. Dieser Abt hatte also jedenfalls sein Augenmerk auch darauf gerichtet, durch die Sammlung der vorhandenen Originalnotizen das Stift vor deren Verlust zu bewahren und so auch eine Besitzentfremdung von vorneherein möglichst auszuschließen. In die Zeit des Abtes Nanzo fallen ferner auch eine Reihe von unechten Urkunden, welche keinen anderen Zweck verfolgten, als auch durch sie wie durch die oben angegebene

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Tätigkeit das Kloster vor dem Verluste von Besitz, Kirchen und Pfarren zu bewahren und die bereits rechtlich begründeten Besitztitel gegen Bischof Reginmar von Passau und dessen Begehrlichkeit besser zu stützen und zu sichern (vgl. ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' a. a. O. S. 60, 62 und 95 f.).

Es liegt also wohl klar auf der Hand, daß Abt Nanzo, der noch vor seinem Tode sein Kloster durch seine intensive Tätigkeit vor Besitzverlusten bewahren wollte und zur Sicherung des bereits erworbenen Besitzes alle, darunter auch nicht einwandfreie Mittel anwandte, so z. B. die Abfassung einer Reihe von unechten Urkunden auf den Namen des Bischofs Ulrich von Passau († 1121) (vgl. a. a. O. S. 4 ff.) und kleinere Kodifikationsarbeiten in der Form einiger Kompilationen kleinerer und größerer Gruppen von Traditionsnotizen veranlaßt hatte, auch der geistige Urheber der Anlage des Traditionsbuches A sein kann. Hiefür spricht außer den oben angeführten Gründen wohl auch der Umstand, daß eben von der ersten H. nur Notizen, die bis spätestens 1125 reichen, aufgenommen erscheinen, während spätere gänzlich fehlen. Man muß also annehmen, daß dem Bearbeiter noch keine späteren Notizen vorlagen, respektive daß er eben nur das ihm bisher vorliegende Material an Notizen bearbeitete, weil er eben nicht später arbeitete.

Der Umstand, daß dadurch zwischen der Arbeit der ersten und zweiten H. ein zeitliches Intervall von höchstens zehn Jahren festzustellen ist, darf uns keineswegs irreführen. Ist ja doch bei dem jüngeren Traditionsbuche B in gleicher Weise zwischen der ersten H., welche um 1135—1136 spätestens arbeitete, und der zweiten H., die anfangs der vierziger Jahre des 12. Jahrhunderts die Traditionsnotizen nr. 329—331 (B nr. 271—273) in B eintrug, ein zeitliches Intervall von mindestens 5—6 Jahren festzustellen.

Aus diesem Grunde habe ich nun in meiner Abhandlung ‚Der älteste Besitz usw.' (vgl. a. a. O. S. 41) die Vermutung ausgesprochen, daß etwa der Abt Nanzo selbst mit der ersten H. in A identisch sein könne, was aber Uhlirz deshalb für unmöglich erklärt, weil diese erste H. in A in den Göttweiger Annalen zum Jahre 1138 die Notiz verzeichnete: ‚Lotharius — pię memorie obiit' und vielleicht auch das Todesdatum zum Jahre 1140 ‚Adalbertus advocatus noster obiit' eingetragen hat (vgl. a. a. O. Lief. XIV, Tafel 205). Um die Behauptung Uhlirz' nachzuprüfen, war ein sorgfältiger Vergleich der H., welche in den Göttweiger Annalen zu 1140 ‚Lotharius — pię memorię obiit' usw. verzeichnete, mit der ersten H. in A nötig. Ich gestehe aber aufrichtig, daß man die Identität beider Hände nicht behaupten kann. Wohl besteht eine Schulverwandtschaft zwischen beiden, sowie sie auch zwischen dieser und der ersten H. in B ebenso leicht, ja noch leichter festgestellt werden kann, aber eine Identität derselben zu behaupten, ist wohl durch nichts zu erweisen. Da aber eine Reihe von Notizen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

von der ersten H. in A eingetragen sind, welche in das Jahr ca. 1122 (vgl. nr. 93 und 94) oder um diese Zeit (vgl. nr. 148) oder in die Jahre 1122—1125 (vgl. nr. 95) verlegt werden müssen, so ist es klar, daß sie ihre Arbeit in der Zeit zwischen 1122—1125 durchführte, daß also die Anlage von A zwischen 1122—1125 anzusetzen ist. Ihre Fortsetzung ist **spätestens** in die Zeit von 1134 und 1136 zu verlegen, während eine dritte H. noch neun Nummern (nr. 294 bis 302) um 1157 oder bald darnach eintrug, welche in die Zeit zwischen 1157—1164 (letzteres Jahr als äußerster terminus ad quem angenommen) fallen. Hierüber wurde übrigens eingehend in den Vorbemerkungen zu diesen Nummern und oben bei Besprechung des Verhältnisses der beiden Traditionsbücher zueinander abgehandelt. Die Anlage des Traditionsbuches A fällt also ganz bestimmt in die letzten Jahre des Göttweiger Abtes Nanzo. Ob nun gerade er mit der ersten H. identisch ist, das bleibt unerweisbar, fällt jedoch in Anbetracht der Tatsache, daß die erste H. nur solche Notizen kopierte, welche vor Abt Nanzos Tod anzusetzen sind, in den Bereich der Möglichkeit. Ein Seitenstück hiezu wäre übrigens auch das Besitzverzeichnis des Abtes Wirnto von Formbach († 1127), eines ehemaligen Göttweiger Mönches, gegeben, der dasselbe auch in den letzten Jahren seiner Regierung verfaßte, um jedenfalls auch sein Kloster vor späteren Besitzanfechtungen zu bewahren. Dieser Gesichtspunkt läßt es auch erklärlich erscheinen, daß Abt Chadalhoch, Nanzos Nachfolger, in Codex B in der letzten Lebens- und Regierungszeit eine systematischere und vollständigere Arbeit anfertigen ließ. Es ist jedenfalls notwendig, auch der Frage näherzutreten, weshalb es schon so bald in Göttweig zu einer erneuten Kodifikationsarbeit der vorhandenen Traditionsakten kam. Die Beantwortung derselben ist in den bisherigen Resultaten gegeben.

Die erste umfangreiche Arbeit dieser Art liegt uns in Codex A vor, der in den letzten Lebensjahren des Göttweiger Abtes Nanzo angelegt wurde. Die erste H. hat jedoch, wie ein Vergleich mit Codex B ergibt, ebensowenig als die zweite fortsetzende Hand das zur selben Zeit bereits vorliegende Material an Traditionsakten erschöpft. Es war eben ein erster, ernster und sehr anerkennenswerter Versuch, das Material zu besserer Übersicht und jedenfalls auch behufs besserer Sicherung vor Verlusten zu sammeln und zu kodifizieren. Offenbar hatte der unmittelbare Nachfolger des Abtes Nanzo Chadalhoch die Absicht, diese Unvollkommenheit wieder wettzumachen und durch die Arbeit der zweiten H. in A die Vollständigkeit zu erreichen und den Mangel zu beseitigen. Es war dies auch in einem gewissen Grade gelungen.

Allein nach längerer Fortsetzung dieser Arbeit durch die zweite H. in A dürfte die Erkenntnis aufgedämmert sein, daß trotz alledem dem Codex A eine gewisse Mangelhaftigkeit anhafte, und diese ist offenbar der Grund gewesen, weshalb man in Göttweig

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schon so bald nach der Arbeit der zweiten H. in A zur Neuanlage des Codex B schritt. Abt Chadalhoch († 1141) wollte eben auch in seinen letzten Regierungsjahren eine allseits mehr entsprechende Sammlung der vorhandenen Traditionsakten anlegen lassen, um seinem Stift eine größere Sicherung des im Laufe der sechs Jahrzehnte seines Bestandes zumeist durch Widmungen erworbenen Besitzes zu gewährleisten. Es ist deshalb auch schon die ganze Anlage, die Schrift und die erzielte Vollständigkeit ein Beweis, daß die erste H. in B, das ist die des von Abt Chadalhoch betrauten Bearbeiters, auch äußerlich mit großer Sorgfalt arbeitete. Jedenfalls hatte der Abt mit dieser Arbeit einen seiner hervorragendsten Mönche der damals in Niederösterreich in großem Rufe stehenden Göttweiger Schule betraut, der auch das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen bestrebt war. Das war dann auch sicherlich der Grund, weshalb Codex B später weiter fortgesetzt wurde, während sich in A nur spätere Eintragungen aus der Zeit des Abtes Johannes I. finden, die sicherlich nur in der Unkenntnis und Nichtvertrautheit dieses Abtes mit den Göttweiger Verhältnissen ihren Grund hatten. Diese wird wieder dadurch erklärlich, daß Abt Johannes I., als dem Konvent gegen seinen Willen aufgedrängt, offenbar in demselben passive Resistenz erfuhr, so daß ihm die Ziele des Abtes Chadalhoch unbekannt blieben. Doch trotz alledem bleibt Codex A für die Kritik eine ungemein wertvolle Quelle, weshalb er auch vorliegender Arbeit als der ältere zugrunde gelegt wurde. Zudem ergänzen sich beide Arbeiten beider Codices, die zum Glück unabhängig voneinander sind, und bieten ein Bild über den Entwicklungsgang des Göttweiger Stiftsbesitzes in den ersten Zeiten des Bestandes.

V. Chronologie der Traditionsnotizen.

Durch den glücklichen Umstand, daß sich tatsächlich der größte Teil der in den Göttweiger Traditionsbüchern enthaltenen Traditionsnotizen in Gruppen zusammenfassen ließ, war es möglich, die Datierung derselben meistens mit ziemlicher Gewißheit vorzunehmen. Hiebei kam besonders der Umstand vorzüglich zu statten, daß wiederholt einzelne Notizen in den Gruppen ziemlich genau datiert werden, bzw. die Zeit ihrer Rechtshandlung ziemlich genau in engen zeitlichen Grenzen fixiert werden konnte. Dadurch war es nun auch möglich, für die dazwischen liegenden Traditionsnotizen durch Annahme genau fixierter termini a quo und ad quem zeitliche Grenzen festzulegen, innerhalb deren ihre Rechtshandlung mit ziemlicher Gewißheit fallen muß. Nur bei einer verhältnismäßig nicht allzu großen Anzahl von Traditionsnotizen waren wir genötigt, uns auf das Gebiet der Konjektur zu begeben und durch Annahme wahrscheinlicher Zeitgrenzen die Zeit der Rechtshandlung annähernd zu bestimmen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Es wäre hier wohl zu weitgehend, wollte man in Anbetracht der ziemlich beträchtlichen Anzahl der Gruppen von Traditionsnotizen, wie sie im IV. Kapitel, ‚Verhältnis der beiden Traditionsbücher zueinander', eingehend festgestellt und kritisch besprochen wurden, die Momente und Gründe der zeitlichen Begrenzung und Feststellung hier eingehend kritisch besprechen. Es war da jedenfalls bei dieser Ausgabe der Vorgang der richtigere, die zeitliche Fixierung der Traditionsnotizen in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Notizen zu begründen und durch Verweisungen deren Auffindbarkeit zu erleichtern. Dem Benützer wurde dadurch das Studium einer umfangreichen Abhandlung, wie sie durch die zahlreichen Gruppen erfordert worden wäre, erspart und es ermöglicht, die Begründung der chronologischen Feststellungen in den Vorbemerkungen derselben Notiz einzusehen oder, falls auf eine Besprechung in den Vorbemerkungen einer anderen Notiz derselben Gruppe verwiesen wurde, selbe in allernächster Nähe leicht aufzufinden und zu kontrollieren.

Hier soll nur durch eine systematische Zusammenstellung der Traditionsnotizen in Konkordanztabellen eine möglichst rasche Übersicht über das dargebotene Material samt den chronologischen Bestimmungen in seinem Verhältnisse zu der Publikation W. Karlins und zu den beiden Codices selbst dargeboten werden:

1. Konkordanztabelle der vorliegenden Ausgabe mit der W. Karlins und der Zählung in den beiden Traditionsbüchern.

2. Konkordanztabelle der Reihenfolge der Traditionsnotizen in B mit der in A nach der Zählung in den Codices.

VI. Konkordanztabellen:

1. Tabelle.

F[1]	K[2]	A	B	Zeit
1	1	1	1	1072—1091
2	3	2	3	1072—1091
3	3	3	4	1072—1091
4	2	4	2	1072—1091
5	4	5 u. 109	5	1072—1091
6	2	6 u. 110	2	1072—1091
7	9	7	10	1072—1091
8	13	8	15	1083—1097
9	10	9	11	1072—1091
10	133	10	145	vor 1091
11	12	11	13	ca. 1090—1100
12		12	14	
13	14	13	16	ca. 1094—1100
14	15	14	17	ca. 1094—1100
15	16	15	18	ca. 1094—1108

[1] F = Fuchs (Ausgabe). [2] K = Karlin in Fontes 2, VIII.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

F	K	A	B	Zeit
16	17	16	19	ca. 1094—1100
17	18	17	20	ca. 1094—1100
18	19	18	21	ca. 1094—1100
19	20	19	22	ca. 1094—1108
20	5	20 a u. b	6 a u. b	1081—1091
21	6	21	7	ca. 1081—1091
22	21	22	23	1090—1096
23		23	24	
24		24	25	
25	22	25	26	vor 1091
26	23	26 u. 113	27	1094—1108
27		27 u. 113	28	
28	24	28 u. 114	29	1094—1108
29	25	29 u. 102	30	1094—1114
30	26	30	31	1072—1091
31	27	31	32	1072—1091
32	28	32	33	ca. 1080—1090
33	29	33	34	1090—1108
34	30	34	35	1090—1108
35	31	35	36	1090—1104
36	32	36	37	1090—1108
37	134	37	146	1114—1120
38	135	38	147	1114—1120
39	136	39	148	ca. 1120—1125
40	33	40	38	1082—1097
41		41	39	
42		42	40	
43	33	43	41	c. 1097
44	138	44	150	c. 1120
45	34	45	42	ca. 1106—1107
46	35	46	43	
47	36	47	44	vor 1108
48	37	48	45	vor 1108
49	38	49	46	vor 1108
50	39	50	47	vor 1108
51	40	51	48	vor 1114
52	41	52	49	vor 1091
53	42	53	50	1100—1114
54	43	54	51	ca. 1100—1114
55	44	55 u. 276	52	1096—1114
56	45	56	53	ca. 1096—1102
57	45	57	54	1106—1108
58	46	58	55	nach 1106
59	47	59	56	vor 1091
60	48	60	57	vor 1108
61	49	61	58	ca. 1108—1114

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

F	K	A	B	Zeit
62	50	62	59	1108—1114
63	51	63	60	1108—1114
64	52	64	61	vor 1114
65	53	65	62	vor 1114
66	54	66	63	1094—1097
67	55	67	64	nach 1097
68	56	68	65	1108 – 1114
69	57	69	66	1091—1108
70	58	70	67	vor 1114
71	59	71	68	vor 1114
72	60	72	69	vor 1114
73	61	73	70	vor 1114
74	61	74	71	vor 1114
75		75	72	
76	62	76	73	1108 – 1114
77	63	77	74	vor 1094
78	64	78	75	1108—1114
79	65	79a u. b	76, 77	1108—1114
80	66	80	78	vor 1114
81	67	81	79	vor 1114
82	68	82	80	1091—1108
83	69	83	81	1108—1114
84	70	84	82	1104 – 1108
85	71	85	83	vor 1114
86	72	86	84	1096—1108
87	73	87	85	1096—1108
88	74	88	86	ca. 1102
89	75	89	87	1102—1108
90	76	90	88	vor 1108
91	77	91	89	1108—1114
92	139	92	151	vor 1108 – 1122
93	140	93	152	ca. 1122
94	141	94	153	ca. 1122
95	142	95	154	1122—1125
96	78	96	90	ca. 1110—1120
97	79	97	91	ca. 1110—1120
98	80	98	92	ca. 1110—1120
99	81	99	93	ca. 1110—1120
100	82	100	94	ca. 1110—1120
101	83	101	95	ca. 1110—1120
102	84	103	96	ca. 1108—1120
103	85	104	97	ca. 1110—1120
104	86	105	98	ca. 1110—1120
105	206	106	135, 218	1114 – 1125
106	87	107	99	vor 1091
107	143	108	155	nach 1108

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

F	K	A	B	Zeit
108	144	111	156	ca. 1110 – 1125
109	88	112	100	vor 1091
110	146	115	158	1108—1120
111	110	116	122	1108—1121
112	11	117	12	vor 1091
113	147	118	159	1108—1116
114	148	119	160	1108—1116
115	149	120	161	1108—1116
116	150	121	162	1108—1116
117	152	122	164	1108—1116
118	153	123	165	1108—1114
119	154	124	166	1108—1114
120	155	125	167	1108—1114
121	156	126	168	1108—1114
122		127		
123	151	128	163	1108—1125
124	157	129	169	1108—1125
125	158	130	170	1108—1125
126	159	131	171	1108—1125
127	203	132	215	1108—1120
128	204	133	216	1108—1120
129	205	134	217	1108—1120
130	207	136	219	1108—1125
131	208	137	220	1108—1125
132	209	138	221	1108—1125
133	210	139	222	1122—1125
134	160	140	172	1108—1114
135	161	141	173	1108—1114
136	162	142	174	1108—1114
137	163	143	175	1108—1114
138	164	144	176	1114—1121
139	165	145	177	1114—1121
140	166	146	178	1120—1125
141	167	147	179	1120—1125
142	168	148	180	1120—1125
143	169	149	181	1120—1125
144	170	150	182	1120—1125
145	175	151 u. 222	187	1122—1127
146	171	152	183	ca. 1122
147	172	153	184	
148	174	154	186	ca. 1122 – 1130
149	176	155	188	1120 – 1130
150	177	156	189	1120—1130
151	178	157	190	1120 – 1130
152	179	158	191	1120 – 1130
153	180	159	192	1120 – 1130

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

F	K	A	B	Zeit
154	337	160	—	1120—1130
155	181	161	193	1108—1120
156	182	162	194	1108—1120
157	183	163	195	1108—1120
158	184	164	196	1108—1120
159	185	165	197	ca. 1120
160	186	166	198	ca. 1120
161	173	167	185	ca. 1124—1130
162	338	168	—	ca. 1130
163	320	169	339 a u. b	ca. 1125—1130 1135, 25. V.—1136, 15. XI.
164	187	170	199	1108—1121
165	188	171 u. 229	200	1108—1121
166	189	172	201	1108—1121
167	190	173	202	1122—1125
168	191	174	203	
169	192	175	204	vor 1120
170	193	176	205	1120—1122
171	194	177	206	1120—1122
172	195	178	207	1120—1122
173	104	179	116	1120—1122
174	137	180	149	ca. 1120—1130
175	339	181	—	1120—1130
176	196	182	208	1122—1125, 5. II.
177	197	183	209	1122—1130
178	199	184	211	1120—1130
179	200	185	212	1120—1130
180	201	186	213	1120—1130
181	202	187	214	1120—1130
182	212	188	224	1114—1122
183	213	189	225	1114—1122
184	214	190	226	1114—1122
185	215	191	227	1121 nach 7. VIII.—1122
186	216	192	228	1121 nach 7. VIII.—1122
187	217	193	229	1121 nach 7. VIII.—1122
188	218	194	230	1121 nach 7. VIII.—1122, 28. XI.
189	219	195	231	1121 nach 7. VIII.—1122
190	8	196	9	1072—1091
191	220	197	232	1122 nach 28. XI.—1123
192	221	198	233	Ende 1122—1123
193	222	199	234	Ende 1122—1123
194	223	200	235	Ende 1122—1123
195	224	201	236	1122
196	225	202	237	Ende 1122—1125, 5. II.
197	226	203	238	Ende 1122—1125, 5. II.
198	227	204	239	Ende 1122—1125

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

F	K	A	B	Zeit
199	228	205	240	Ende 1122—1125, 5. II.
200	231	206	243	1122—1130
201	232	207	244	1122—1130
202	233	208	245	1122—1130
203	233	209	246	1122—1130
204	233	210	247	1122—1130
205	233	211	248	1122—1130
206	234	212	249	1122—1130
207	238	213	253	ca. 1122—1130
208	—	214	—	ca. 1122—1130
209	235	215	250	1122—1130
210	236	216	251	1122—1130
211	237	217	252	ca. 1130
212	229	218	241	1122—1131
213	340	219	—	ca. 1130—1135
214	341	220	—	ca. 1130—1135
215	230	221	242	1122—1131
216	249	223	264	ca. 1130
217	250	224	265	ca. 1130
218	252	225	267	ca. 1130
219	251	226	266	ca. 1130
220	342	227	—	ca. 1120—1130
221	343	228	—	ca. 1120—1130
222	344	230	—	ca. 1120—1130
223	345	231	—	ca. 1120—1130
224	346	232	—	1122—1130
225	347	233	—	1122—1130
226	265	234	281 a u. b	ca. 1130—1138
227		235		
228	348	236	—	vor 1131, 23. IX.
229	349	237	—	vor 1131, 23. IX.
230	350	238	—	1122—1131, 23. IX.
231	351	239	—	1131 vor 23. IX.
232	352	240	—	1131 vor 23. IX.
233	353	241	—	1131 vor 23. IX.
234	353	242	—	1131 vor 23. IX.
235	354	243	—	1131 vor 23. IX.
236	355	244	—	1131
237	356	245	—	1131
238	357	246	—	1131
239	358	247	—	1131
240	359	248	—	1133 vor Sept. 23
241	360	249	—	1133
242	361	250	—	1133 vor 23. IX.
243	361	251	—	1133 vor 23. IX.
244	362	252	—	1133 vor 23. IX.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

F	K	A	B	Zeit
245	363	253	—	1133 vor 23. IX.
246	364	254	—	1133
247	365	255	—	1133
248	366	256	—	ca. 1133
249	367	257	—	ca. 1133
250	367	258	—	ca. 1133
251	368	259	—	1133–1138
252	369	260	—	1133—1138
253	370	261	—	1133—1138
254	370	262	—	1133–1138
255	89	263	101	1091–1108
256	90	264	102	1091—1108
257	91	265	103	1091–1108
258	92	266	104	1091—1108
259	93	267	105	1088–1108
260	94	268	106	1088—1108
261	95	269	107	1108 6. IX.–1116
262	96	270	108	1108 6. IX.—1116
263	97	271	109	1108 6. IX.—1116
264	98	272	110	1111 23. VIII.—1116
265	99	273	111	1081—1091, 8. VIII.
266	—	274	—	1108—1114
267	100	275	112	1108–1114
268	101	277	113	1108—1114
269	102	278	114	1108—1114
270	103	279	115	1108—1114
271	—	280	—	1108—1114
272	105	281	117	1108—1114
273	106	282	118	1108—1120
274	107	283	119	ca. 1130
275	108	284	120	ca. 1130
276	109	285	121	ca. 1130
277	111	286	123	vor 1091
278	112	287	124	1090—1108
279	113	288	125	1097—1108, 6. IX.
280	114	289	126	ca. 1100—1110
281	115	290	127	1108—1122
282	116	291	128	1121, 7. VIII.—1130
283	117	292	129	1121, 7. VIII.—1130
284	118	293	130	1121, 7. VIII.—1130
285	119	294	131	1121, 7. VIII.–1130
286	371	295	—	ca. 1120—1130
287	371	296	—	ca. 1120—1130
288	371	297	—	ca. 1120—1130
289	371	298	—	ca. 1120—1130
290	121	299	133	ca. 1120—1130

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

F	K	A	B	Zeit
291	122	300	134	ca. 1120—1130
292	123	301	135	ca. 1120—1130
293	124	302	136	ca. 1120—1130
294	372	303	—	vor 1157, 2. II.
295	373	304	—	1156 nach 24. IX.--1157, 2. II.
296	374	305	—	1157 nach 2. II.
297	375	306	—	nach 1157, 2. II.
298	376	307	—	nach 1157, 2. II.
299	377	308	—	nach 1157, 2. II.
300	377	309	—	1157, 2. II.—1164, 23. I.
301	378	310	—	1157, 2. II.—1164
302	379	311	—	1157—1164
303	7	—	8	ca. 1130—1140
304	120	—	132	1131—1133
305	125	—	137	1120—1130
306	126	—	138	ca. 1120—1130
307	127	—	139	ca. 1120—1130
308	128	—	140	ca. 1120—1130
309	129	—	141	ca. 1120—1130
310	130	—	142	ca. 1120—1130
311	131	—	143	ca. 1120—1130
312	132	—	144	ca. 1120—1130
313	145	—	157	1122—1131
314	198	—	210	ca. 1120—1130
315	211	—	223	1114—1125
316	239	—	254	1121—1125, 5. II.
317	240	—	255	1121—1130
318	241	—	256	ca. 1120—1131
319	242	—	257	1108—1121
320	243	—	258	nach 1130
321	244	—	259	ca. 1120—1130
322	245	—	260	nach 1130
323	246	—	261	1121—1133
324	247	—	262	1133—1137
325	248	—	263	ca. 1121—1130
326	253	—	268	1121—1130
327	254	—	269	1121—1130
328	255	—	270	1131—1136
329	256	—	271	1135—1136
330	257	—	272	1135—1136
331	258	—	273	1141—1145
332	259	—	274	1141—ca. 1145
333	260	—	275	1141—ca. 1145
334	261	—	276	1141—1147
335	262	—	277	1141—1147
336	262	—	278	1141—1147

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

F	K	A	B	Zeit
337	263	—	270	1141—1147
338	264	—	280	1141—1147
339	266	—	282	1141—1147
340	267	—	283	vor 1147
341	268	—	284	1147 ca. Juni
342	269	—	285	ca. 1137
343	270	—	286	1149—1150
344	271	—	287	nach 1149
345	272	—	288	nach 1149
346	273	—	289 a u. b	1138—1147, 10. XI.
347	274	—	290	ca. 1150—1158
348	274	—	291	ca. 1150—1158
349	274	—	292	ca. 1150—1158
350	275	—	293	ca. 1150—1158
351	276	—	294	1150—1158
352	277	—	295	1150—1158
353	278	—	296	1150—1158
354	279	—	297	1150—1158
355	280	—	298	ca. 1136—1147
356	281	—	279	1158 vor VII.—1158 nach 5. VIII.
357	282	—	300	1157—1161, 25. VII.
358	283	—	301	1161 vor 25. VII.
359	284	—	302	1161, 25. VII.
360	285	—	303a, b, c u. d	1162, 1. V.
361	286	—	304	1162, 1. V.—1164, 29. VI.
362	287	—	305	1162, 1. V.—1164, 29. VI.
363	288	—	306	1162, 1. V.—1164, 29. VI.
364	289	—	307	1162—1164
365	290	—	308	1131
366	291	—	309	vor 1133
367	292	—	310	1162—1173
368	293	—	311	1162—1173
369	294	—	312 a u. b	1162—1173
370	295	—	313	1162—1173
371	296	—	314	1162—1173
372	297	—	315 a u. b	1162—1173
373	298	—	316	1162—1173
374	299	—	317	ca. 1173
375	300	—	318	1173
376	301	—	319	ca. 1173—1176
377	302	—	320	1173—1176
378	303	—	321	ca. 1173 - 1176
379	304	—	322	ca. 1173—1176
380	305	—	323	ca. 1173—1176
381	306	—	324	1173—1176
382	306	—	325	1173—1176

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

F	K	A	B	Zeit
383	307	—	326	1176—1182
384	308	—	327	ca. 1176—1182
385	309	—	328 a u. b	ca. 1176—1182
386	310	—	329	ca. 1176—1182
387	311	—	330 a u. b	ca. 1176—1182
388	312	—	331	ca. 1176—1182
389	313	—	332	ca. 1176—1182
390	314	—	333	ca. 1182, 8. VIII.
391	315	—	334	ca. 1182—1189
392	316	—	335 a u. b	ca. 1182—1189 (1186)
393	317	—	336	ca. 1182—1189
394	318	—	337	ca. 1182—1189
395	319	—	338	ca. 1182—1189
396	321	—	340	1182—1189
397	322	—	341	1182—1194, 31. XII.
398	323	—	342	1182—1194, 31. XII.
399	324	—	343	1182—1194, 31. XII.
400	325	—	344	1183—1194, 31. XII.
401	326	—	345	1188—1200, 3. III.
402	327	—	346	ca. 1190—1200
403	328	—	347	ca. 1200—1208
404	329	—	348	ca. 1200—1208
405	330	—	349	ca. 1200—1208
406	331	—	350	ca. 1200—1208
407	332	—	351	ca. 1200—1208
408	333	—	352	vor 1208, 19. XII.
409	334	—	353	1208, 19. XII.
410	335	—	354	1216
411	336	—	355 a u. b	1216—1231 vor 17. IV.
412	—	—	—	ca. 1130—1140
413	—	—	—	ca. 1100—1122
414	—	—	—	ca. 1100—1122
415	—	—	—	1105—1122, 28. XI.
416	—	—	—	1105—1122, 28. XI.
417	—	—	—	vor 1122, 28. XI.
418	—	—	—	vor 1122, 28. XI.
419	—	—	—	ca. 1120—1130
420	—	—	—	ca. 1120—1130
421	—	—	—	ca. 1120—1130
422	—	—	—	ca. 1120—1140
423	—	—	—	ca. 1120—1140
424	—	—	—	983—991
425	—	—	—	983—991
426	—	—	—	1045—1065
427	—	—	—	1045—1065
428	—	—	—	ca. 1060—1070

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

2. Konkordanztabelle

der Reihenfolge der Traditionsnotizen in B u. A nach der Zählung der Codices.

B	A	B	A	B	A	B	A
1	1	44	47	87	89	130	293
2	4, 6, 10	45	48	88	90	131	294
3	2	46	49	89	91	132	—
4	3	47	50	90	96	133	299
5	109	48	51	91	97	134	300
6	20	49	52	92	98	135	301
7	21	50	53	93	99	136	302
8	—	51	54	94	100	137	—
9	196	52	55, 276	95	101	138	—
10	7	53	56	96	103	139	—
11	9	54	57	97	104	140	—
12	117	55	58	98	105	141	—
13	11	56	59	99	107	142	—
14	12	57	60	100	112	143	—
15	8	58	61	101	263	144	—
16	13	59	62	102	264	145	10
17	14	60	63	103	265	146	37
18	15	61	64	104	266	147	38
19	16	62	65	105	267	148	39
20	17	63	66	106	268	149	181
21	18	64	67	107	269	150	44
22	19	65	68	108	270	151	92
23	22	66	69	109	271	152	93
24	23	67	70	110	272	153	94
25	24	68	71	111	273	154	95
26	25	69	72	112	275	155	108
27	26, 113	70	73	113	277	156	111
28	27, 113	71	74	114	278	157	—
29	28, 114	72	75	115	279	158	115
30	29, 102	73	76	116	179	159	118
31	30	74	77	117	281	160	119
32	31	75	78	118	282	161	120
33	32	76	79	119	283	162	121
34	33	77	79	120	284	163	128
35	34	78	80	121	285	164	122
36	35	79	81	122	116	165	123
37	36	80	82	123	286	166	124
38	40	81	83	124	287	167	125
39	41	82	84	125	288	168	126, 127
40	42	83	85	126	289	169	129
41	43	84	86	127	290	170	130
42	45	85	87	128	291	171	131
43	46	86	88	129	292	172	140

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B	A	B	A	B	A	B	A
173	141	219	136	265	224	311	—
174	142	220	137	266	226	312	—
175	143	221	138	267	225	313	—
176	144	222	139	268	—	314	—
177	145	223	—	269	—	315	—
178	146	224	188	270	—	316	—
179	147	225	189	271	—	317	—
180	148	226	190	272	—	318	—
181	149	227	191	273	—	319	—
182	150	228	192	274	—	320	—
183	152	229	193	275	—	321	—
184	153	230	194	276	—	322	—
185	167	231	195	277	—	323	—
186	154	232	197	278	—	324	—
187	151, 222	233	198	279	—	325	—
188	155	234	199	280	—	326	—
189	156	235	200	281	234, 235	327	—
190	157	236	201	282	—	328	—
191	158	237	202	283	—	329	—
192	159	238	203	284	—	330	—
193	161	239	204	285	—	331	—
194	162	240	205	286	—	332	—
195	163	241	218	287	—	333	—
196	164	242	221	288	—	334	—
197	165	243	206	289	—	335	—
198	166	244	207	290	—	336	—
199	170	245	208	291	—	337	—
200	171, 229	246	209	292	—	338	—
201	172	247	210	293	—	339	169
202	173	248	211	294	—	340	—
203	174	249	212	295	—	341	—
204	175	250	215	296	—	342	—
205	176	251	216	297	—	343	—
206	177	252	217	298	—	344	—
207	178	253	213	299	—	345	—
208	182	254	—	300	—	346	—
209	183	255	—	301	—	347	—
210	—	256	—	302	—	348	—
211	184	257	—	303	—	349	—
212	185	258	—	304	—	350	—
213	186	259	—	305	—	351	—
214	187	260	—	306	—	352	—
215	132	261	—	307	—	353	—
216	133	262	—	308	—	354	—
217	134	263	—	309	—	355	—
218	106, 135	264	223	310	—		

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

VII. Die Traditionsnotizen der Kirche St. Veit an der Gölsen.

Die Traditionsnotizen dieser Kirche zu St. Veit a. d. Gölsen sind in dem Melker Codex 928 (R, 12), einer Pergamenthandschrift aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, fol. 84 (125 × 180), niedergeschrieben. Das Blatt ist liniiert und trägt deutlich die Spuren der Pietätlosigkeit und des Verständnismangels für diese wertvollen mittelalterlichen Geschichtsquellen, da es jedenfalls früher an einem Bücherdeckel aufgeklebt war. Durch die dabei erhaltenen Beschädigungen ist die Lesung der Notizen sehr erschwert, ja stellenweise, wie bei der letzten Notiz, direkt unmöglich gemacht worden. Im ganzen umfaßt das Pergamentblatt zwölf Traditionsnotizen, von denen jedoch die letzte nicht mehr zu lesen und zu kopieren ist. An der Herstellung waren drei Hände beteiligt (nicht, wie Dr. Ulrich Schmid meint, bloß eine Hand), von welchen die erste H. die Traditionsnotizen nr. 413 bis in nr. 416 inklusive des Namens Winepreth schrieb, während die zweite H. von nr. 416 angulo ad Halbach bis nr. 421 inklusive und die dritte H. die nr. 422—425 aufzeichnete. Das ‚e caudatum' findet sich durchwegs angewendet, desgleichen die hohe Form des ‚Z', die Kursivverbindung des ‚et' und die Ligatur des ‚u' und ‚s' am Schlusse des Wortes.

Diese Notizen hat zum erstenmal Dr. Odilo Holzer im Melker Gymnasialprogramm ‚Die geschichtlichen Handschriften der Melker Bibliothek' (1896), Anhang S. 53 ff., nicht ohne Fehler abgedruckt, ohne eine nähere Bestimmung derselben vorzunehmen. Zum zweitenmal wurden dieselben von Dr. Ulrich Schmid in den ‚Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung' XXV, 688 bis 693, besprochen und auch nicht völlig fehlerfrei abgedruckt. Schmid versuchte mit Geschick auch die Zugehörigkeit derselben zu erweisen und es gelang ihm dies auch vollständig, da sie tatsächlich der Kirche (damals noch nicht Pfarrkirche!) St. Veit a. d. Gölsen angehörten. Darauf weisen die in Verbindung mit derselben benannten Ortschaften, wie Halbach, Nebenfluß der Gölsen, Hainfeld (Haganvelt, Haginvelt), Rohrbach (Rorwanch), Birkfellner (Pirchvelt), wie sich heute noch in der heutigen Katastralgemeinde ‚Ob der Kirch' drei Bauernhöfe als oberer, mittlerer und unterer Birkfellner (= Birkfeldner), südöstlich von Rainfeld, benennen. Die örtliche Bestimmung von Pirchvelt mit Burgfelden, wie sie Schmid annimmt (vgl. Schmid a. a. O. S. 690), ist unrichtig. Desgleichen handelt es sich hier keineswegs um die Pfarrkirche St. Veit, sondern bloß um die Kirche, da diese erst später zur Pfarrkirche erhoben worden war, um diese Zeit aber, in welche diese Traditionen fallen, bloß eine Filialkirche der Pfarrkirche zu Pyhra war (vgl. a. a. O. S. 691). Durch diese Traditionsnotizen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ist der Bestand der Veitskirche zu St. Veit a. d. Gölsen beträchtlich weiter hinaufgerückt, als dies durch den Tauschvertrag zwischen Markgraf Otaker V. von Steiermark und dem Stifte Göttweig vom Jahre 1161 (vgl. Traditionsnotiz nr. 358) festzustellen möglich gewesen wäre. Wir können die Gründung dieser Kirche mindestens um 1100 ansetzen. Vielleicht fällt sie noch etwas früher, da die vorliegenden Traditionsnotizen nur Widmungen an die Kirche enthalten, nichts aber von der Gründung und ursprünglichen Bestiftung derselben erwähnen. Jedenfalls fällt die Gründung um einige Zeit vor diesen Widmungen.

Die Markgrafen von Steiermark kamen vermutlich in den Besitz des Gölsentales samt dem ganzen Flußgebiete desselben durch die Heirat des Markgrafen Otaker IV. mit Elisabet, der Tochter des österreichischen Markgrafen Leopold II. ca. 1083, welches die Mitgift der letzteren bildete. Die Traditionsnotizen fallen in die Zeit um 1100—1140, die ältesten in die Zeit um 1100. Wenn Ulrich Schmid meint, daß sie um das Jahr 1100 aufgezeichnet wurden, da sich dies nach seinen Darlegungen aus dem Charakter der Schrift ergäbe (vgl. S. 692), so ist dies unbedingt unrichtig, da die vorliegenden Aufzeichnungen nicht mehr die Originalnotizen, sondern nur mehr Kopien derselben enthalten, welche, wie wir im nachfolgenden nachweisen werden, beträchtlich später fallen.

Das Pergamentblatt mit den Traditionsnotizen nr. 413—423 dürfte beim Tauschvertrag (vgl. nr. 358) mitübergeben worden sein und dann nach verschiedenen Schicksalen dem Codex 928, der sich heute in der Melker Bibliothek befindet, vermutlich aber früher dem Stifte Göttweig gehörte, beigebunden worden sein. Auffallend ist nun die Tatsache, daß diese Notizen nicht auch nach nr. 358 in B verzeichnet wurden. Da wohl die Notiz betreffs des Vertrages mit dem Markgrafen Otaker IV. in B Aufnahme fand, nicht aber die auf die eingetauschte Kirche zu St. Veit bezüglichen Traditionsnotizen, so ist es wohl klar, daß man diese Notizen separiert, wie sie uns heute noch von St. Veit in dem Melker Fragment vorliegen, aufbewahrte. Man hatte eben bereits beim Tauschvertrag eine kleine Sammlung dieser Notizen übernommen und dieselbe für ausreichend gehalten. Da aber vorliegende Notizen nur Widmungen an die Kirche zu St. Veit enthalten, während von der Kirche in Hainfeld, welche 1161 gleichfalls von Göttweig im Tauschweg erworben worden war, gar nichts erwähnt wird, so müssen wir wohl annehmen, daß die auf letztere Kirche bezüglichen Traditionsnotizen gleichfalls in ähnlicher Weise kopiert waren und mitübergeben wurden, daß uns aber diese Kompilation in der Folgezeit verloren ging, wie wir es ja auch nur einem glücklichen Zufalle zu danken haben, daß uns erstere erhalten geblieben sind.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Behauptung Ulrich Schmids, daß der Schreiber dieser Notizenkompilation ein Göttweiger Konventuale war, der das Amt eines Pfarrers in St. Veit bekleidete und sicher ein Benediktiner war (vgl. a. a. O. S. 692), ist jedenfalls sehr gewagt und teilweise direkt unrichtig. Zu der Zeit, als die Kompilation erfolgte, war die Kirche zu St. Veit a. d. Gölsen überhaupt noch keine Pfarrkirche und die Kleriker, welche von Markgraf Otaker IV. von Steiermark darauf bestellt waren, jedenfalls keine Benediktiner von Göttweig, da dies ja mit der Ordensverfassung der Benediktiner überhaupt im grellsten Widerspruche stünde. Wohl aber ist es ganz gut möglich, daß einzelne Kleriker an der Schule in Göttweig seinerzeit herangebildet worden sein können und deshalb in ihrer Schrift die Schule nicht verleugnen.

Vor allem muß festgestellt werden, daß es nicht eine Hand, sondern drei Hände waren, die an der Kopierung der Traditionsnotizen in der vorliegenden Kompilation beteiligt waren. Jedoch wären wir in einem entschiedenen Irrtum, wenn wir annehmen wollten, daß uns die zwölf vorliegenden Traditionsnotizen, von welchen die letzte allerdings gänzlich unleserlich ist, alle die Kirche zu St. Veit betreffenden Traditionen enthalten und überliefern. So wird uns in nr. 413 schon in der Kirche das ‚altare s. Viti' erwähnt, was die vorausgehende Gründung und Erbauung der Kirche voraussetzt. Über diese ihre Gründung sowie ihre Bestiftung, welche in der Traditionsnotiz von 1161 (nr. 358) erwähnt wird, sind uns keine Traditionsnotizen erhalten. Jedenfalls rührt die Gründung, Erbauung und erste Bestiftung derselben vom Markgrafen Otaker IV. selbst her, in dessen Grundherrschaft sie stand. Werden ja doch in nr. 358 ausdrücklich die ‚dos' (= Bestiftung) der Kirche und außerdem fünf Zinslehen zu Rainfeld dem Stifte Göttweig übergeben, die hier in keiner Weise weiter erwähnt sind.

Da diese Notizen nicht von wechselnden Händen und in wechselndem Zuge, wie sie bei einer protokollarischen Eintragung vorauszusetzen sind, sondern von drei Händen in einem Zuge verzeichnet sind, wobei wiederholt die Publikationsformel und die Zeugenreihen entfielen, so ist es völlig klar, daß wir hier nicht mehr die Originalnotizen, sondern eine spätere abschriftliche Kompilation derselben vor uns haben. Die Zeugenreihe konnte in nr. 413 und 414 z. B. aus dem Grunde bei der Kopierung der Originalnotiz leicht weggelassen werden, da es sich darin bloß um die Widmung von Hörigen als Censualen handelt, die eben nun schon lange der Kirche zu St. Veit zinspflichtig waren, weshalb eine Besitzanfechtung nicht mehr zu besorgen war. Erst die Notiz nr. 415 weist eine Zeugenreihe auf. Es handelt sich da um eine Widmung unter Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses. Die Notiz nr. 416 ist ebenso wie die vorausgehenden Notizen nr. 414 und 415 mit ‚item' an die unmittelbar voraus-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gehende Notiz angeschlossen. Jedenfalls liegt uns hier nur mehr ein kurzer Niederschlag von den Originalnotizen vor, in denen die formelhaften Teile einfach bei der Abschrift unterdrückt worden sind.

In nr. 416 werden noch Teile der Bestiftung der St. Veiter Kirche in Hainfeld erwähnt. Es weist dies unbedingt darauf hin, daß die St. Veiter Kirche im Gölsental ursprünglich längere Zeit allein bestanden haben und daß die Hainfelder Kirche erst später erbaut sein muß; denn es wäre nahezu undenkbar, daß man in Hainfeld beim Bestand einer eigenen Kirche Besitzobjekte der Kirche zu St. Veit gewidmet hätte. Jedenfalls muß die Widmung derselben an die Kirche zu St. Veit unbedingt vor Erbauung der Kirche in Hainfeld angenommen werden. Allein dieser Tausch läßt schon erkennen, daß man in St. Veit bestrebt war, den zersplitterten Besitz der Kirche mehr in der Nähe zu haben. Dies war schon aus Gründen der Verwaltung des Kirchengutes völlig begreiflich; aber es mochte damals die Gründung der Kirche in Hainfeld, welche um 1161 bereits als bestehend bezeugt ist, tatsächlich beabsichtigt oder bereits erfolgt sein, weshalb man sich in St. Veit beeilte, den in Hainfeld gelegenen Besitz der Kirche in St. Veit durch Tausch abzustoßen.

In der Traditionsnotiz nr. 417 liegen uns eigentlich zwei Widmungen von Hörigen zu Censualenrecht vor, die wohl zur selben Zeit und unter derselben Zeugenreihe erfolgten. Auch in nr. 418 wird die Zeugenreihe ausgelassen, vermutlich weil es sich auch bloß um die Widmung einer Censualin handelte. Alle diese sowie die folgenden Notizen nr. 419 und 420 sind wohl als nur kurze Auszüge aus den vorliegenden Originaltraditionsnotizen anzusehen. In den Notizen nr. 421 und 422, welche sich gleichfalls ohne Publikationsformel an die vorausgehenden Notizen anlehnen, sind die Zeugenreihen erhalten. Hier sind bei der Kopierung also bloß die Publikationsformeln ausgelassen worden. Der Wohltäter Germann in nr. 422 und 423 wird als ‚homo' bezeichnet, was offenbar dessen rechtliche Stellung als Vasall des Markgrafen bezeichnen soll.

Es fragt sich nun, wann diese Kompilation entstanden sein kann. Würde die zweite H. nicht inmitten der Notiz nr. 416 einsetzen, dann müßten wir bestimmt annehmen, daß die Kompilation dieser kleinen Traditionsnotizensammlung zu drei verschiedenen Zeitpunkten erfolgte. Allein, da sie gerade mitten in der Notiz die Arbeit der ersten Hand fortsetzt, so müssen wir annehmen, daß die beiden ersten Hände gleichzeitig arbeiteten und daß die zweite H. die erste unmittelbar ablöste. Selbstverständlich haben sie bei ihrer Kompilation alle formelhaften Teile möglichst unterdrückt, um Raum zu ersparen und den Stoff übersichtlicher zu gestalten. So blieben also die Publikationsformeln fast alle fort

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und wurden auch die in vielen Fällen mehr oder minder wertlosen Zeugenreihen unterdrückt. Da die Traditionsnotizen 413 bis 418 mit ihren Rechtshandlungen in die Zeit von 1100 bis 1121, die Notizen nr. 419—421 in die Zeit von 1120 bis 1130 verlegt werden können, während die Notizen nr. 422—423 in die Zeit von ca. 1120 bis 1140 fallen dürften, so werden wir kaum mit der Annahme fehlgehen, daß die beiden ersten Hände, welche die Notizen nr. 413—421 kopierten, in der Zeit um 1120—1130 ihre Kompilationsarbeit ausführten. Darauf weist auch der Umstand, daß die beiden Notizen nr. 422 und 423, welche erst nachträglich fallen, nicht mehr von ihnen, sondern von einer dritten H. verzeichnet wurden. Diese dritte H. dürfte um 1140—1150 noch dieser Kompilation die drei weiteren Notizen hinzugefügt haben, von denen aber die letzte Notiz heute infolge von Beschädigung nicht mehr leserlich ist und deshalb hier nicht mehr aufgenommen werden konnte.

Die Frage, wo diese Kompilation entstanden ist, ist deshalb nicht mehr schwierig. Da die Kirche zu St. Veit erst 1161 durch Tausch an Göttweig gedieh, so ist es ganz klar, daß dieselbe nicht von Göttweiger Benediktinern, wie Schmid meint (vgl. a. a. O. S. 692), ausgeführt sein konnte. Wir werden mit aller Bestimmtheit annehmen können, daß diese Kompilation am Sitze der Kirche selbst, also in St. Veit a. d. Gölsen entstanden ist und daß zwei Kleriker, welche an dieser Kirche gleichzeitig angestellt waren, die ihnen vorliegenden Originalnotizen sammelten und auf diesem uns noch erhaltenen Pergamentblatte kopierten. Über die älteste Bestiftung sowie über die Erbauung und Gründung der Kirche lag ihnen höchstwahrscheinlich keine Originalnotiz mehr vor, weshalb wir eine solche auch nicht aufgenommen finden. Es ist ja überhaupt fraglich, ob Markgraf Otaker IV. von Steiermark über diese seine Traditio eine Notiz verfassen ließ. Die anderen drei späteren Notizen wurden jedenfalls später, nachdem die Widmungen erfolgt waren, dieser Kompilation beigefügt. Jedenfalls geschah dies noch vor Abschluß des Tauschvertrages zwischen Göttweig und Markgraf Otaker IV., wobei auch dieses Pergamentblatt mitübergeben worden sein mußte.

Da dieses Pergamentblatt aber keine einzige Notiz über die Kirche zu Hainfeld enthält, die im gleichen Tauschvertrage (vgl. nr. 358) an Göttweig gediehen war, so kann man wohl mit Grund vermuten, daß auch die auf diese Kirche bezüglichen Traditionsnotizen etwa in ähnlicher Weise auf einem eigenen Pergamentblatte kopiert worden waren und auch in ähnlicher Weise beim Tauschvertrag ausgefolgt wurden, aber in Göttweig in der Folgezeit verloren gingen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

VIII. Fünf Traditionsnotizen aus den Göttweiger Codices ms. 53 und 98.

Die zwei Traditionsnotizen aus der Zeit des Bischofs Piligrim von Passau von 983—991 sowie die zwei Traditionsnotizen über Widmungen an Bischof Eigilbert von Passau von ca. 1045 bis 1065 sind enthalten in Cod. ms. nr. 53 (rote Nummer) auf Pergament des Göttweiger Manuskriptkabinettes in Kl.-4° (176 × 252 mm) mit Schweinsledereinband auf 180 Folien aus der Zeit von 1140 bis 1150, welcher als ‚Liber canonum conciliorum' bezeichnet ist. Dieser ist um die Mitte des 12. Jahrhunderts aus einer älteren Vorlage in Göttweig von Göttweiger Händen kopiert worden und stellt deshalb die älteste heute erhaltene Version dieser Traditionsnotizen dar, weshalb selbe hier als Anhang aufgenommen erscheinen. Sie sind unter die sogenannten Lorcher Fälschungen eingestreut, welche auf fol. 130—143 aufgenommen sind. Während sich jedoch diese als Fälschungen erweisen, haben wir es in jenen mit unzweifelhaft echten Traditionsnotizabschriften, respektive unzweifelhaft historischen Widmungen, respektive Synodalberichten zu tun. Alle diese Notizen erscheinen unter nr. 424—427 aufgenommen, da die Abdrucke in den Mon. boica XXVIII/2, besonders in der Schreibweise der Namen, nicht völlig verläßlich erscheinen.

Die Traditionsnotiz nr. 428 über die Morgengabe des Grafen Ulrich von Ratelnberg an seine Gemahlin ist abschriftlich verzeichnet in Cod. ms. nr. 98 (rote Nummer), fol. 1, auf Pergament in Groß-4° (195 × 265 mm). Die Hs. ist von einer Hand vom Ende des 11. Jahrhunderts geschrieben. Desgleichen ist auch die Kopie der Traditionsnotiz von einer Hand der Übergangszeit des 11. zum 12. Jahrhundert gemacht, die aber verschieden ist von der des Kodexschreibers. Es ist dies jedenfalls ein lehrreiches Beispiel dafür, daß einzelne wertvolle Traditionsnotizen in Handschriften der Bibliothek verzeichnet wurden. Hier haben wir es offenbar mit einer Abschrift der Originalnotiz zu tun, welch letztere sogleich nach erfolgter Rechtshandlung zur Ermöglichung des Zeugenbeweises für die Gräfin Mathilde angefertigt wurde. Diese dürfte später die Notiz zum rechtlichen Schutze der von ihr gemachten Widmungen an Göttweig behufs Kopierung geliehen haben, um es dem Stifte zu ermöglichen, den gewidmeten Besitz auch fernerhin gegen jedwede Rechtsanfechtung zu behaupten. Nur so kann die Abschrift in etwas späterer Zeit, etwa zu Beginn des 12. Jahrhunderts, in Göttweig erklärt werden. Die Notiz selbst muß mit ca. 1060—1070 datiert werden, da Graf Ulrich von Ratelnberg zwischen 1082 und 1097 schon für seine verstorbenen Söhne nach Göttweig Besitz als Seelgerätestiftung widmet. Es fällt somit diese Traditio zeitlich vor der Stiftung von Göttweig.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

IX. Editionsprinzipien.

Die Grundsätze der Ausgabe der Göttweiger Traditionsbücher schließen sich enge an die ausgezeichnete und vorbildliche Ausgabe der ‚Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen' von Dr. Oswald Redlich an.

Die Art der Behandlung der Texte der Traditionsnotizen ist die der Monumenta Germaniae. Die Nummer ist an die linke Seite des Regestes gestellt. Das Regest selbst wurde möglichst kurz gefaßt. Die Personennamen sind in ihrer urkundlichen Form belassen. Die ‚ingenui, liberi' etc. sind als ‚Freie', ‚nobiles' als ‚Edle' oder ‚Edelfreie' bezeichnet. Die Ortsnamen wurden in allen Fällen, wo selbe mit einem heute noch bestehenden Ort identifiziert werden konnten, in der heutigen Form geschrieben. Konnte eine Identifizierung nicht vorgenommen werden, so wurde die urkundliche Form im Antiquadruck ins Regest aufgenommen. Die Datierung ist rechts an das Ende der Regestenzeile oder darunter gesetzt. Daran schließen sich die Angaben der Drucke, wobei die möglichste Vollständigkeit angestrebt wurde. Das Gleichheitszeichen mit vorangestelltem Komma wurde dann angewendet, wenn der Druck einem früheren entnommen ist. Die Regestendrucke wurden von den Textdrucken vollständig geschieden und dies durch einen Punkt und wagrechten Strich ersichtlich gemacht. Daran schließen sich die Vorbemerkungen, welche sich mit der Feststellung der in der jeweiligen Traditionsnotiz enthaltenen Ortsnamen und mit der Identifizierung des angegebenen Besitzes mit dem in den späteren Göttweiger Urbarien ausgewiesenen befassen. Desgleichen wurde auf vorausgehende Willenserklärungen oder auf Notizen, die sich mit demselben Besitze befassen, verwiesen und die Beziehungen derselben zueinander klargestellt. Ganz selbstverständlich wurde auch auf die Feststellung der Gruppen und die Feststellung der Zeit derselben eingehend Bedacht genommen. War wohl die Besprechung der Gruppen im Kapitel III der Einleitung in kritischer Weise aufgenommen worden, so ließ sich ein kurzer Hinweis an den betreffenden Stellen des Textdruckes nicht umgehen. Die chronologischen Feststellungen blieben, da es durch die Natur der Göttweiger Traditionsbücher geboten war, den Vorbemerkungen im Textdrucke gänzlich vorbehalten.

Dem Textdruck ist aus Zweckmäßigkeitsgründen die Überlieferung der Codices unmittelbar vorangestellt. Die Behandlung des Textes ist nach den Prinzipien der Diplomataausgaben der Mon. Germ. eingerichtet. Varianten von größerem Umfange wurden durch Spaltendruck ersichtlich gemacht; kleinere Varianten, Rasuren, Korrekturen, Nachträge usw. wurden in textkritischen Anmerkungen unter a) b) c) usw. sogleich unter dem Textdrucke gebracht und wegen der Übersichtlichkeit nicht unter die Zeile

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gestellt. Es war dies hauptsächlich durch die große Zahl der textkritischen Anmerkungen notwendig geworden, die am besten und übersichtlichsten sogleich in Verbindung mit dem Textdruck in unmittelbarem Anschluß an denselben gebracht wurden. Die zahllosen Varianten von ae, ę, e wurden einfach beiseite gelassen. Um den Text übersichtlicher zu gestalten und die Hauptbestandteile der Traditionsnotizen besser hervorzuheben, wurde vor der Zeugeneinführungsformel, vor der Investiturformel, vor dem ‚Actum' und bei Tauschverträgen vor der Anführung der Gegengabe ein kleiner Zwischenraum gelassen.

Die Register zerfallen in 1. ein Personen- und Ortsregister und 2. Wort- und Sachregister.

I. Im ersteren sind die Personennamen mit der ältesten vorkommenden Form als Schlagwort vorangestellt, denen dann die übrigen Formen gemäß der Zeit ihres Erscheinens angefügt sind. Auch da sind die mit Vornamen allein auftretenden Personen an erster Stelle gesetzt, denen dann die mit einer Amts- oder Ortsbezeichnung ausgestatteten Personen desselben Namens nachfolgen. Die Zugehörigkeit zur Kirche in Göttweig wurde mit ‚ad eccl.' angegeben.

Für die Ortsnamen wurde die heutige Form als Schlagwort gewählt, denen dann die älteren Formen nach ihrem zeitlichen Vorkommen angeschlossen sind. Das ca. (= circa) und die Bestimmungen mit den Wörtchen ‚vor' oder ‚nach' bei den chronologischen Feststellungen der Traditionsnotizen sind im Register weggelassen worden. Bei den einzelnen Orten sind dann noch jene Adeligen, Freien, Ministerialen oder Bürger, die nach demselben benannt wurden, beigesetzt.

Die Buchstaben B und P, C und K, D und T, F und V, I und J und Y sind jedesmal an einer Stelle zusammengezogen worden.

II. Im Ort- und Sachregister sind alle alphabetischen Buchstaben ohne Zusammenziehung beibehalten worden. Verweise von einer vox auf die andere machen Gleichartiges ersichtlich.

Den Abschluß bildet ein Verzeichnis der Druckfehler.

Den A n h a n g bilden die nach photographischen Aufnahmen hergestellten Schrifttafeln der in den einzelnen Traditionsbüchern tätig gewesenen Schreiberhände. Die Aufnahmen wurden bis auf acht, welche der unterdessen verstorbene Göttweiger Stiftskapitular P. Adalbero Lehner in sehr anerkennenswerter Weise machte, alle von mir selbst besorgt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

X. Nachträge zum Göttweiger Urkundenbuche.

(Fontes rerum Austriacarum 2, LI, LII und LV, nr. 1—2277.)

Vorliegender Bearbeitung der ältesten Göttweiger Geschichtsquellen reiht sich im Anhang eine Bearbeitung der Nachträge zum Göttweiger Urkundenbuch an, welches in Fontes rer. Austriac. 2, LI, LII unter V veröffentlicht ist. Diese Nachträge umfassen die Nummern 429—598, also insgesamt 170 Nummern.

Selbe sind mir infolge des Umstandes bei der Bearbeitung der ‚Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benediktinerstiftes Göttweig' entgangen, daß eben die Ordnung des Stiftsarchivs damals schon in nicht geringem Umfange durchbrochen und selbst die alte Katalogisierung der in der alten Anordnung verzeichneten Archivalien durchaus viel zu wünschen übrig ließ, so zwar, daß die Arbeit überaus erschwert war.

Durch ihre Aufnahme an dieser Stelle soll dieser kleine Mangel wettgemacht und das noch unbekannte historische Material der Geschichtsforschung so vollständig als möglich dargeboten werden. Es soll auch hier nicht unerwähnt bleiben, daß um die Auffindung dieser Nachträge weiland Abt Adalbert Dungel bemüht war, weshalb ich an dieser Stelle sein Verdienst in dieser Hinsicht gebührend würdige.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

TEXT.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B, f. 9a.

Karlin in Fontes 2, VIII, 1; Mon. boica XXIX/2, 51.

Geschrieben in B von H. I.

Bischof Altmann von Passau, der Gründer des Stiftes Göttweig, 1065—1091 August 8 (vgl. Fuchs, Göttweiger Urk.-Buch I in Fontes 2, LI, nr. 7), hatte am Göttweigerberge schon am 1. Oktober 1072 die der hl. Erintrudis geweihte Kirche mit einem Marienaltar eingeweiht (vgl. ebend. nr. 3). Da also zur Zeit der Einweihung dieser Kirche der Bau derselben vollendet war, so müssen wir annehmen, daß derselbe einige Jahre vorher, etwa ca. 1070, begonnen wurde. Weil aber diese Kirche der hl. Erintrudis offenbar nur ein kleines Gotteshaus war, so konnte zu ihrer Erbauung ein relativ kurzer Zeitraum genügen. Es kann wohl angenommen werden, daß nicht lange darnach der Bau des Klosters, das der Stifter ursprünglich regulierten Augustiner-Chorherren unter ihrem Vorsteher Otto übergab, dem Propst Konrad nachfolgte (vgl. ebend. nr. 6), begonnen wurde, der nach seiner Vollendung am 9. September 1083 durch die feierliche Einweihung seitens des Stifters, des hl. Altmann, Bischof von Passau, der hl. Maria gewidmet wurde (vgl. hiezu meine Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' im Jahrbuch f. Landesk. von N.-Ö. IX, 27—31). Der Zweck der Anlage des Traditionsbuches B ist durch vorliegende Praefatio angegeben. Es sollten Besitzanfechtungen, welche durch die Erben der Wohltäter erfolgten, vermieden werden. Solche Besitzanfechtungen und Entziehungen werden wiederholt von mir nachgewiesen werden. Auch sollten die Widmungen des Stifters an Eigengut und eingezogenen Ministerialenlehen aufgezeichnet werden. Letztere führten später noch wiederholt zu langwierigen Prozessen, welche teilweise erst lange nach des Stifters Tode vom Stifte beigelegt wurden, wie aus Traditionsnotizen sich erweisen läßt.

Diffinitio operis sequentis.

De diversa fidelium conlatione iste libellus est conscriptus, qui pro remedio animę suę privatim vel publicę propria nobis largiti sunt bona, quę idcirco scriptis assignavimus, ut si quis eadem in posterum retrahere nititur, evidenti testimonio convincatur. Nunc enim tantis inveteratus est mundus malis, ut quod plures pro spe mercedis ęternę conferunt ęcclesię, alii

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

iusticię obliti non metuunt diripere. Non autem solummodo a potentibus et nobilibus, sed etiam ab infimis iste locus in variis expensis adcrevisse dinoscitur, quorum omnium singularis invenitur beatę memorię dominus noster Altmannus, Pataviensis episcopus, apostolicę sedis legatus, qui huius loci extitit fundator strennuissimus. Denique hunc locum, qui vocatur mons Kotwigensis, a solitudine edificans, deo famulantibus habitabilem reddidit ac amenum et monasterium construens in honore sanctę dei genitricis perpetuę virginis Marię dedicavit fratribusque regulariter coadunatis plura, quibus pro sua necessitudine carere poterat, in prediis et in aliis donariis subministravit. Precipue vero de beneficiis militum suorum, quę in eius potestatem iustis ex causis devenerant, vel qui absque herede vita excesserant, contradidit, quod infra scriptum melius declarabitur. Has autem omnes traditiones, quas fecit, partim testimonio tam spiritalium, quam secularium personarum, partim episcopali auctoritate firmavit.

1.

Bischof Altmann von Passau schenkt dem von ihm gegründeten Stifte Göttweig die Pfarren Mautern, Mühlbach, Pyhra, Kilb und die Ortschaften Palt, Furth und Höbenbach, Weingärten zu Hundsheim sowie je einen Salhof zu Krustetten und Eggendorf.

1072—1091.

Karlin in Fontes 2, VIII, 1 f. nr. 1 aus B; Mon. boica XXIX/2, 52 aus B.

Diese Traditionsnotiz und die folgenden bis nr. 107 sind in A von der H. I geschrieben.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß nr. 1—4 die älteste Bestiftung Göttweigs darstellt, die dem Kloster vielleicht schon bald nach 1072 zum großen Teile bei Gelegenheit der Einweihung der Ehrentrudiskirche vom hl. Altmann überantwortet und einstweilen in Traditionsakten festgehalten wurde. Das ‚suburbana' bezieht sich wohl auf den unter und in der nächsten Nähe des Göttweiger Berges und des neu erbauten Klosters gelegenen Besitz. Ganz richtig hat deshalb der Bearbeiter des Codex A die Pfarre Mautern, weil in der nächsten Nähe Göttweigs gelegen, von den übrigen Pfarren getrennt und mit dem nächstgelegenen Besitze verbunden und daran erst die Anführung der übrigen Pfarren angeschlossen, während der Bearbeiter von B die übrigen Pfarren, wohl vom Gesichtspunkte der Gleichartigkeit geleitet, zugleich mit der Pfarre Mautern anfangs anführt und den übrigen, Göttweig zunächst gelegenen Besitz daran anschließend aufführt. Jedenfalls war die Pfarre

zu Mautern dem neu gegründeten Stifte zuerst vom Stifter gewidmet worden, während die anderen Pfarren erst nachher an Göttweig kamen. Das war jedenfalls der Grund, weshalb auch die Pfarre Mautern in A von den übrigen Pfarren getrennt wurde. Die Darstellung in A entspricht also wohl mehr der geschichtlichen Zeitfolge des Besitzerwerbes, während die in B systematischer angelegt ist. Betreffs dieser Widmungen vgl. meine Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' im Jahrbuch f. Landesk. von N.-Ö. IX, 5 f. und 31 f. Aus dem Wortlaute beider Versionen dieses Traditionsaktes ergibt sich klar, daß die Göttweiger Chorherren die Pfarre Mautern samt der Seelsorge erhielten. Obwohl der darauf bezügliche Vermerk bei den übrigen Pfarren fehlt, so läßt sich doch mit ziemlicher Sicherheit auch bei den anderen darauf schließen. Jeder Zweifel wird aber durch den Wortlaut der Bestätigungsurkunde Heinrichs V. behoben, welcher dies ausdrücklich erklärt (vgl. Fuchs a. a. O. in Fontes LI, nr. 18). Ganz gewiß versahen also 1083 die Chorherren die Seelsorge der benannten Pfarren.

A, f. 1[a] nr. 1.

[N]overint[a] universi sancte ęcclesię filii tam nostra ętate presentes, quam futura posteritate succedentes, quod hęc sunt suburbana, quę felicis memorię Altmannus Pataviensis ęcclesię episcopus tradidit super altare sanctę Marię in monte Kotwigense[b] in usum fratribus deo illic eiusque genitrici servientibus: parrochiam ad Mutarin[c] super idem altare sanctę Marię delegavit et a fratribus eiusdem loci providendam constituit, villam totam ad Palta excepto beneficio Razin et villam ad Vurta, sed et vineas ad Huntisheim, dominicale etiam ad Crucistetin itemque villam ad Horiginbach excepto beneficio Adalberti itemque dominicale ad Echindorf, parrochiam

B, f. 9[b] nr. 1.

. . . . providendam constituit itemque parrochiam ad Mulibach, parrochiam ad Pirchahi, parrochiam etiam ad Chuliub cum decimationibus, quę ad has pertinent. Super idem altare tradidit predictus pontifex villam totam ad Palta excepto beneficio Razin et villam

1. [a] N als Initiale wurde nachzutragen vergessen; wie hier, so im folgenden öfters. — [b] B, Kothwigense. — [c] B, Muttarin.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ad Mulibach itemque parrochiam ad Pirchahi, parrochiam etiam ad Chulubi cum decimacionibus, quę ad has pertinent.

ad Vurta, ut ad se pertinuit, sed et vineas ad Huntisheim, dominicale etiam ad Crucistetin itemque villam ad Horiginbach excepto beneficio Adalberti, dominicale ad Echindorf.

2.

Eine Frau namens Richiza schenkt dem Stifte Göttweig eine Hufe zu Kilb, mit der die Kirche daselbst bestiftet wurde und auf der sie erbaut war. *1072—1091.*

Karlin in Fontes 2, VIII, 4 nr 3 aus B.

Beide hier vorliegenden Versionen, von welchen die in B sich als breiter und beredter darstellt, sind für die Erklärung der Schenkung charakteristisch. Da die Pfarre Kilb samt Kirche jedenfalls schon in der Zeit von 1072 bis 1083 an das Stift Göttweig durch Schenkung seitens des hl. Bischofs Altmann von Passau kam, so ist diese Schenkung einer Hufe zur Auferbauung und Bewidmung der Kirche entschieden noch etwas früher anzusetzen, weil ja auf dem geschenkten Grunde die Kirche erst zu errichten war. Wir werden wohl kaum mit der Behauptung fehlgehen, daß dieser Traditio an Göttweig eine andere vorausging, u. zw. die an den hl. Altmann, welchem ja die Hufe behufs Errichtung der Pfarre und Erbauung der Kirche zuerst übergeben werden mußte. Ob über diese Traditio eine eigene Notiz aufgezeichnet wurde, steht dahin. Jedenfalls ist dieser Akt von den Bearbeitern der beiden Traditionsbücher übergangen worden. Der Stifter mochte nachträglich die Edle Richiza veranlaßt haben, diese Widmung gegenüber dem Kloster Göttweig zu wiederholen, nachdem der Stifter demselben selbst die Pfarre zugewendet hatte. Diese letztere Traditio erscheint durch vorliegenden Traditionsakt in A und B festgehalten, wobei jedoch zu bemerken ist, daß Codex A bloß die Bewidmung der Kirche mit der Hufe konstatiert, während B die historische Entwicklung, welche zwischen beiden oben dargelegten Traditionen liegt, wie die Erbauung der Kirche und die Errichtung der Pfarre berichtet und die Vorlage erweitert. Offenbar weist das ‚postea' in B auf die erste Traditio an den Stifter hin, während sicherlich zur Zeit der zweiten Traditio der Hufe an das Stift die Pfarre schon errichtet war. Über die Pfarre Kilb vgl. meine Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' a. a. O. S. 67 ff.

A, f. 1ª nr. 2.

Notum sit cunctis sanctę ecclesię filiis, qualiter quedam matrona n. Richiza tradidit

B, f. 12ᵇ nr. 3.

Notum sit cunctis sanctę ęcclesię filiis, qualiter quedam matrona nomine Richiza tra-

super idem altare s. Marie mansum unum ad Chulubi absque omni contradictione, cum quo dotata est ecclesia eadem.

didit super idem altare s. Marię mansum unum ad Chuliub absque omni contradictione, in quo ędificata est ęcclesia, quę a domino Altmanno episcopo postea in parrochiam est canonicę firmata.

3.

Gerold schenkt zu Kilb eine Hufe dem Stifte Göttweig. *1072—1091.*

Karlin a. a. O. S. 4 nr. 3 aus B.

Diese Bewidmung der Pfarre Kilb mit einer zweiten Hufe mochte etwa gleichzeitig mit der Errichtung der Pfarre geschehen sein. Wir haben es hier so wie in nr. 1 und 2 mit Traditionsakten zu tun, denen die Zeugenreihe fehlt. Da sowohl A als B sonst zumeist dieselbe verzeichnen, so ist es auffallend, daß selbe hier fehlt. Es kann dieses Fehlen in beiden Codices wohl nur aus der Art der Vorlage erklärt werden. Offenbar war sie also dort schon weggelassen worden und stellte also die Vorlage nichts anderes dar als eine Aufzeichnung, welche nur die Tatsache der Schenkung festhielt. Die gleiche Tatsache begegnet uns bei nr. 4. Die Verschiedenheit des Textes in A und B erklärt sich aus der eigenwilligen Redaktion eines der zwei Bearbeiter, der einfach eine Umstellung der Wortfolge vornahm.

A, f. 1b nr. 3.

In eodem loco[1] delegavit quidam n. Geroldus super idem altare mansum unum.

B, f. 12b nr. 4.

Super idem altare quidam nomine Geroldus delegavit mansum unum in eodem loco.

4.

Bischof Altmann von Passau schenkt dem Stifte Göttweig benannte Besitzungen. *1072—1091.*

Karlin a. a. O. S. 2 nr. 2 aus B; Mon. boica XXIX/2, 52 aus B; Fuchs im Jahrbuch f. Landeskunde IX, 6 ff.

Sowohl die textliche Redaktion in A als in B trägt mehr den Charakter einer einfachen Besitzverzeichnung an sich, beweist also einen mehr urbarialen Zweck. Dies gilt besonders von der genauen Verzeichnung der dem Stifte geschenkten Zinslehen zu Mautern und Stein samt der Angabe der Namen der Inhaber. Bemerkenswert erscheint jedoch die ganz bedeutende Abweichung in der Anordnung der Göttweig gewidmeten

3. [1] Nämlich Chulubi (vgl. nr. 2).

Objekte in B von A, besonders betreffs des Besitzes in Mautern, die wohl nur aus der willkürlichen Redaktion eines der Bearbeiter zu erklären ist. Die Verschiedenheit des Textes in A und B betreffs der Widmung des Zehents bei Hainburg von den Gütern des Markgrafen Diepold von Vohburg ist dadurch etwa erklärlich, daß der Bearbeiter von A beim Abschreiben der Vorlage eine Zeile ausließ, die das in B noch nachfolgende: ‚et de omnibus beneficiis et villis, que ad se vel ad suos pertinent inter Viscah et Litah' enthalten haben mochte. — Eine eingehende Vergleichung des in vorliegender Nummer angeführten Besitzes mit dem in der Urkunde König Heinrichs V. von 1108 September 6 aufgeführten ergibt mehrere Abweichungen, die nur dadurch erklärt werden können, daß der in vorliegender Nummer festgehaltene Besitz die Bewidmung des neugegründeten Klosters vor 1091 durch den hl. Altmann darstellt. Da nun im Laufe der Jahre durch besondere Umstände Besitztauschverträge notwendig wurden oder sonstige Verluste seitens Göttweigs eintraten, so konnte der durch die Bestätigungsurkunde Heinrichs V. von 1108 (vgl. Fuchs a. a. O. in Font. LI nr. 18) verzeichnete Besitz nicht mehr mit vorliegenden Aufzeichnungen in allen Teilen übereinstimmen. Vgl. hierüber meine eingehenden Ausführungen über das Verhältnis dieser Besitzverzeichnisse zueinander in meiner Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' im Jahrbuch f. Landeskunde v. N.-Ö. IX, 5 ff. Das ‚beneficium Werdarin' ist mit dem Besitze des Stiftes in Wörth, einem eingegangenen Dorfe nördlich Palt, Ger.-Bez. Mautern, identisch. Ich berichtige damit auch meine frühere Feststellung in der Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' a. a. O. S. 19. Betreffs der ‚vinea, quam Wazile (A), Wazilie (B) presbyter dedit' vgl. nr. 109. Hier erscheint der Name verschrieben. Das ‚predium Estrici' ist mit dem heutigen Riede ‚Remise' nördlich Palt identisch (vgl. ebend. S. 19 und 21). Die Ansiedlung ist eingegangen und der nicht mehr verstandene Ortsname als Flurname verballhornt worden. Der mittelalterliche Name erinnert mit ziemlicher Deutlichkeit an die Römerstraße, welche längs des rechten Donauufers die Festung Favianis (‚Castra Paphiana') = Mautern mit den anderen, donauabwärts gelegenen Römerstädten und Orten verband. Winidorf ist unrichtig und verschrieben statt Hunindorf = Haindorf a. Kamp. Betreffs der Zehente zu Pernegg vgl. meine Erörterungen ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' a. a. O. S. 22. Über die Zehente in Hainburg, Alt-Höflein, Bruck usw. vgl. ebend. S. 25 und 78 ff. Sonderbar erscheint die Tatsache, daß der Zehent zu Petronell (die Hälfte des Zehents) in A von den übrigen Zehenten daselbst getrennt aufgeführt wird, während in B auch der Zehent zu Bruck a. d. Leitha und Arbesthal getrennt angeführt wird. Beide Bearbeiter hatten die gleiche Vorlage, deren Kompilator die Zehente jedenfalls getrennt anführte, u. zw. wie sie eben auch zeitlich getrennt in Intervallen an Göttweig gediehen. Die Bearbeiter in A und B trachteten dieselben an einer Stelle zusammenzufassen, wobei aber der in A vergaß, sie dann an den betreffenden Stellen auszulassen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Über die ‚oblationes s. Michaelis in Steina' vgl. a. a. O. S. 20 und 26. Über die ‚decima ad Lûbisa et ad Chremisa' vgl. ebend. S. 15 und 51 ff. Betreffs der ‚vineae ad Quumberch' vgl. ebend. S. 19. Das ‚curtale ad Pataviam' und ‚ad Reginspurch' deutet vielleicht darauf hin, daß der Stifter, hl. Altmann, Bischof von Passau, Göttweig ein Haus zu Regensburg zur Unterkunft bei Gelegenheit der Teilnahme an den Reichstagen und bei der Reise an den kaiserlichen Hof daselbst durch diese Widmung sichern wollte. Über das ‚desertum ad Fuchowa' vgl. ebend. S. 20.

A, f. 1b, 2a,b, 3a nr. 4.

Predictus pontifex super idem altare tradidit beneficium Azilini ad Mutarin, beneficium alterius Azilini, beneficium Rŏdwinis ad Huntisheim, beneficium Gemmuntis, beneficium Wibizinis, beneficium Adalberonis, beneficium, quod Ekkiricus habuit ad Mutarin, beneficium Pezilinis ad Steina, beneficium Rŏdhardi, beneficium Gerhardi ministerialis exceptis novalibus, beneficium ad Werdarin, ad Rŏtkerisdorf vineas duas, ad Heminburch decimaciones inter beneficia Diepoldi de villis scilicet Hovelin, Ascrichisbrucca, Scorindorf, Arawezital, Viscahisgimundi mansum unum, apud Chirchlingin de beneficio domni vineam cum manso uno, Kukkingin duas vineas cum suis appendiciis, sed et alias vineas duas ad Chunihohestetin, quas predictus pontifex dedit, et aliam vineam, quam Wazile presbyter dedit in eodem loco, sed et aliam quam Adalhalm dedit ibidem, et vineam, quam comparavimus

B, f. 10a, 11a,b, 12a nr. 2.

Hęc quoque beneficia ab eodem felici episcopo et ab aliis fidelibus vicissim per tempora super idem altare s. Marię sunt donata: beneficium, quod Ekkirich[a] habuit ad Muttarin, beneficium Azilini ad Muttarin, beneficium alterius Azilini, beneficium Rŏdwini ad Huntisheim, beneficium Gemmuntis, beneficium Wibizinis, beneficium Adalberonis, beneficium Pezilini ad Steina, beneficium Rŏdhardi, beneficium Gerhardi ministerialis exceptis novalibus, beneficium ad Werdarin, ad Rŏtkerisdorf vineas duas, ad Heiminburch decimationes inter beneficia Dietpoldi marchionis de villis scilicet Hovilin, Ascrichisbrucca, Scorrindorf, Arawezital et de omnibus beneficiis et villis, que ad se vel ad suos pertinent inter Viscah et Litah. Viscahisgimundi mansum unum, apud Chirchlingin de beneficio domini Ŏdalrici[b] vineam cum manso uno, ad Kukkingin duas vineas cum suis appendiciis,

4. [a] Von derselben H. über der Zeile nachgetragen: de Vinchinheim. — [b] Von gleicher H. folgt über der Zeile nachgetragen: signiferi.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

cum communi peccunia in eodem loco episcopi scilicet et nostra, et dimidiam partem vinearum predicti antistitis ad Winzingin, villam totam ad Talarin cum vineis, predium ad Prunni, predium ad Estrici, prediolum Goteboldi cum vinea una, predium illut dimidium ad Obici et vineas II[as] cum apendiciis, decimacionem ad Frauwindorf cum manso uno, decimacionem ad Muri, decimacionem de Tiemindorf et Winidorf, decimacionem de Perneke, decimationem ad Ramuoltispach, decimationem ad Lûbisa et ad Chremisa vinearum[a], decimationem ad[b] Chetsi cum manso uno, decimationem ad Gansarvelde cum tribus mansis, decimationem ad Heiminburch, decimationem ad Straneisdorf cum manso uno, decimationem ad Ascrihisbrucca, decimationem ad Pilahi, decimationem vinearum ad Hovesten, decimationem ad Sanctam Petronellam, decimationem illam, quam Adalbero presbyter providebat, Adolonem cum manso uno, Engilmannum cum manso uno, Pennonem cum uxore et filiis suis cum decimatione illa tota, quam providit, novale Sigfridi et quod Zeizo possessum habet, oblationes de ecclesia s. Michahelis, prata illa ad sed et alias vineas duas ad Chunihohstetin[c], quas predictus pontifex dedit, et aliam vineam, quam Wazilie presbiter dedit in eodem loco, sed et aliam, quam Adalhalm dedit ibidem, et vineam, quam comparavimus cum communi peccunia in eodem loco episcopi scilicet et nostra et dimidiam partem vinearum predicti antistitis ad Winzingin. Ad Talarin villam totam cum vineis, predium ad Prunni, predium ad Estrici, prediolum Goteboldi cum vinea una, predium illud dimidium ad Obizi et vineas duas cum appendiciis, decimationem ad Frowindorf cum manso uno, decimationem ad Mura, decimationem ad Tiemindorf et Winidorf, decimationem ad Pernekke, decimationem ad Ramuoltisbach, decimationem vinearum ad Liubisa et ad Chremisa, decimationem ad Chetsi cum manso uno, decimationem ad Gansaraveldi cum tribus mansis, decimationem ad Straneisdorf cum manso uno, decimationem ad Pielaha, decimationem vinearum ad Hovestetin, decimationem ad s. Petronellam, decimationem illam, quam Adalbero presbiter providebat, Adalonem cum manso uno, Engilmannum cum manso uno, Pennonem cum

4. [a] Von derselben H. später hinzugefügt. — [b] Von derselben H. über der Zeile nachgetragen. — [c] Am Rande von späterer H. vermerkt: Chunigosteten.

Treisim et duas molas, ad Chůmberch vineas cum mansso uno ad has pertinente, ad Porcindorf duas, ad Imizinisdorf vineam cum appendiciis suis, ad Richeriscreberin vineam, ad Staudradisdorf mansum unum, ad Zeizinmuri augiam in Danubio, ad Isinvurta decem mansus regales, ad Chamba duas vineas, ad Crengilbach mansum unum cum appendiciis suis, ad Riuti dominicale unum cum appendiciis suis, ad Ascaha vineas duas, quas Ŏdalricus Pataviensis prepositus in beneficio habuit, ad Hunisperhe mansum unum, ad Halla sartaginem unam, ad Suechant mansos IIII liberales, ad Huginse vineam unam cum his, que ad eam pertinent, ad Pataviam curtale unum, ad Reginspurch curtale unum, ad Hauperga, quod episcopus dedit et Meginhardus possidet, ad Pechsutilin beneficium, quod idem pontifex dedit, ad Scowingin beneficium, quod episcopus cum mancipiis dedit, ad Studahi decem mansus, desertum illut ad Grie, desertum illut ad Fuchowa.

uxore et filiis suis cum tota illa decimatione, quam providit, novale Sigifridi et quod Heizo possessum habet, oblationes de ęcclesia s. Michaelis ad Steina, prata illa ad Treisim et molas duas, ad Quumberch vineas cum manso uno ad has pertinente, ad Porcindorf duas, ad Imizinisdorf vineam cum appendiciis suis, ad Richeriscreberin vinea, ad Staudratisdorf mansum unum, ad Zeizinmuri augiam in Danubio, ad Isinvurta decem mansus regales, ad Chamba duas vineas, ad Chrengilbach mansum unum cum appendiciis suis, ad Riuti dominicale unum cum appendiciis suis, ad Aschaha vineas duas, quas Ŏdalricus Pataviensis prepositus in beneficio habuit, ad Hunisperg mansum unum, ad Halla sartaginem unam, ad Suechant mansos IIII^{or} liberales, ad Huginse vineam unam cum his, quę ad eam pertinent, ad Pataviam curtale unum, ad Reginsburch curtale unum, ad Houperga, quod episcopus dedit et Meginhardus in beneficio habebat, ad Pechsutilin beneficium, quod idem pontifex dedit, ad Scowingin beneficium, quod episcopus cum mancipiis dedit, ad Studahi decem mansus, desertum illud ad Grie, desertum illud ad Fuchowa.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

5.

Der gräflich Ratelbergsche Ministeriale Ernst, welcher nachträglich in Göttweig als Konverse eintrat, sagte sein Lehen zu Paudorf seinem Dienstherrn Graf Ulrich von Ratelberg auf, der es Bischof Altmann von Passau übergibt. 1072—1091.

Karlin a. a. O. S. 4 nr. 4 aus B.

Diese Traditio des Dorfes Paudorf muß entschieden vor dem Jahre 1091 an Göttweig erfolgt sein. Wir werden mit unserer zeitlichen Feststellung kaum fehlgehen, wenn wir als terminus a quo das Jahr 1072 als das Jahr der Einweihung der Erentrudiskirche und als terminus ad quem das Jahr 1091 annehmen. Das ‚beneficium', das ein gräflich Ratelbergsches Ministerialenlehen war, dürfte damals wohl nur aus einem Salhofe bestanden haben, der von Eigenleuten bebaut wurde; denn darauf weist offenbar die Pertinenzformel ‚cum viris ac feminis' hin. Dieser Stiftsbesitz von Paudorf, südöstlich Mautern (Ger.-Bez.), war ein ziemlich bedeutender und bestand um 1302 aus vier bäuerlichen Zinslehen, einer Reihe von Hofstätten, die zumeist mit Handwerkern besiedelt waren, sowie aus dem angrenzenden Waldkomplex (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare, S. 109 f. nr. 428—430). Da Graf Ulrich von Ratelberg hier bereits als Vogt des neu gegründeten Göttweig bezeichnet wird, so muß er schon vor 1091, vielleicht bald nach 1072, die Vogtei über dasselbe übernommen haben. Die Rechtshandlungen, deren wir in diesem Akte drei unterscheiden können, gingen vermutlich unmittelbar nacheinander in Göttweig vor sich, dem ja die Ortschaft Paudorf benachbart ist, so daß die hier angeführte Zeugenreihe bei allen dreien interveniert haben mochte. Zuerst sagte der Ministeriale Ernest seinem Dienstherrn, dem Stiftsvogte Grafen Ulrich von Ratelberg, in Gegenwart des Bischofs Altmann von Passau in Göttweig sein Dienstlehen auf, der es hierauf als Eigen dem Bischof übertrug, welcher es dann dem Stifte zu Eigen übergab. Es erfolgten die zwei ersten Rechtshandlungen vermutlich unter Beiziehung derselben Zeugen in einem Zuge. Vorliegende Nummer hat entschieden einen späteren Einschub ‚qui nobiscum postea conversatus seculum mutavit et sub milicia spirituali deo auxiliante cursum inplevit', der sich unmöglich im ursprünglichen Akte befunden haben kann. Derselbe muß also erst nachträglich von einer H. nach dem Tod Ernests in demselben aufgezeichnet worden sein. Darauf weist gerade das Wörtchen ‚speciali' in A, daß dieser Einschub schon in der Vorlage der beiden Codices A und B existierte, da der Bearbeiter in A in nr. 5 die Kürzung der Vorlage augenscheinlich irrig las, während der in B und auch der in A in nr. 109 sie richtig spirituali (spiritali) las. Die Durchbrechung der Reihenfolge der Akten und die verschiedene Anordnung derselben in A und B legt den Schluß nahe, daß wir es hier mit Einzelnotizen zu tun haben, die der Kompilation nr. 1—6 zugrunde gelegt wurden, die den Bearbeitern der beiden Codices vorgelegen war. Unter diesen erfuhr vorliegende Notiz in der Vorlage schon diesen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zusatz. Derselbe ist jedenfalls erst nach dem Tode des Konversen Ernist der Originalnotiz hinzugefügt worden, da alle drei Kopien übereinstimmend denselben und unabhängig voneinander aufgenommen haben. Der Zeuge Adalhalm ist offenbar mit jenem Adalhalm identisch, der nach 1072 dem Stift einen Weingarten zu Königstetten spendete (vgl. nr. 4).

A, f. 3a,b nr. 5 u. f. 33a,b nr. 109; B, f. 12b nr. 5.

Noverint omnes Christi fideles, qualiter quidam[a] Ernist, qui nobiscum postea[b] conversatus seculum mutavit et sub milicia speciali[c] deo auxiliante vitę cursum inplevit,[d] beneficium suum Bumanisdorf[e] dictum cum viris ac feminis universisque appendiciis suis domno[f] Ǒdalrico[g] advocato,[h] domino suo, tradidit,[i] quod idem advocatus episcopo Altmanno mox tradidit. Et[k] testes huius rei per aurem sunt adtracti: Pilgrim,[l] Odalrich,[m] Tiemo, Engilpreht, Volchrat,[n] Gerhart,[o] Razo, Izo, Willihalm, Adalhalm, Hartwich,[p] Heinricus.[q] Quod[r] etiam episcopus super altare s. M(arię)[s] delegavit fratribus deo sanctisque eius hic servientibus in usum.

6.

Bischof Altmann von Passau schenkt Göttweig seinen Besitz zu Heuberg mit Ausnahme der öffentlichen Abgaben und des Wegrechtes. 1072—1091.

Karlin a. a. O. S. 4 nr. 2 aus B.

Der hl. Altmann hat sich also nur die Mautgelder vorbehalten. Auch diese Schenkung fällt in die Zeit von 1072—1091. Der sicherlich damals noch wenig besiedelte Boden zu Heuberg und zwischen den beiden Perschlingbächen (‚cultum et incultum') hat seinen weiteren kulturellen Ausbau durch Göttweig erfahren. Das Urbar von 1302 verzeichnet uns bereits ein eigenes Amt Pyhra (Fuchs, Göttweiger Urbare S. 47 f. nr. 195 f.) und ist ein eklatanter Beweis für die daselbst vom Stifte verrichtete Kulturarbeit, zumal die bloß allgemein gehaltene

5. [a] In B folgt: nomine. — [b] In A nr. 109 fehlt: postea. — [c] In A nr. 109 spiritali, in B spirituali. — [d] A nr. 109, complevit; B, implevit. — [e] A nr. 109, Bumannisdorf. — [f] Fehlt in A nr. 109; B, domino. — [g] A nr. 109, Odalrico. — [h] Das folgende: domino suo fehlt in A nr. 109. — [i] A nr. 109 u. B, reddidit. — [k] Et fehlt in A nr. 109 u. B. — [l] A nr. 109 u. B, Piligrim. — [m] A nr. 109, Ǒdalricus. — [n] In A nr. 109 folgt: Razo, Gerhardus. — [o] In A nr. 109, Gerhardus. — [p] In A nr. 109, Hartuuich. — [q] In A nr. 109 u. B: Heinrich. — [r] In A nr. 109 folgt: episcopus etiam. — [s] In A nr. 109 u. B, Marie.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Grenzbestimmung ‚versus Karinthum' auf eine noch wenig vorgeschrittene Besiedelung und Kultivierung des in Rede stehenden Voralpenlandes deutet. Jedoch ist der Bestand des Ortes Heuberg damals schon anzunehmen. (Vgl. meine Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' a. a. O. S. 14, wo Vancsas irrige Behauptung richtiggestellt wird.)

A, f. 3b nr. 6 u. f. 33a, b nr. 110; B, f. 12b nr. 2.

Idem episcopus ad Houberch,[a] quidquid[b] sui iuris erat inter duas Persnicchas[c] cultum et incultum versus Karinthum,[d] tradidit super altare s. M(arię)[e] nichil[f] excipiens omnino preter censum publicum et publicam viam.

7.

Bischof Altmann von Passau schenkt Göttweig die Pfarre Pyhra mit angegebenen Grenzen und widmet den Chorherren in St. Pölten als Entschädigung für diese neu errichtete Pfarre und den Zehent zu Hofstetten die Hälfte der Opfergaben und den Weinzehent der St. Michaelskirche in Stein. 1072—1091.

Karlin a. a. O. S. 6 nr. 9 aus B; Mon. boica XXIX/2, 53 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 127 nr. 27 zu 1083 Reg. und XIII, 107 nr. 28 zu ca. 1083 Reg.

In Abgrenzung der Pfarre Pyhra nach Süden läßt sich zwischen Codex A und B, welch letzterem der Wortlaut der unechten Stiftungsurkunde folgt, ein nennenswerter Unterschied konstatieren. Hat ersterer die älteste Grenzbestimmung und daher bloß die allgemeine Bestimmung ‚adiacentes Alpes', so wird in letzterem der ‚Pechstich' als südliche Grenze angegeben und die daselbst begüterten Grundherren angeführt. Unter der Besitzung des marchio ist der ausgedehnte Besitz des Markgrafen Leopold II. (III.) östlich der Traisen zu verstehen. Das Allod des Haderich ist ein Besitz der Herren von Schwarzenburg-Nöstach, der späteren Gründer von Klein-Mariazell. Unter dem Edlen Rudolf, der hier begütert ist, ist wohl ein Mitglied des mächtigen und reichbegüterten Hauses der Herren von Perg anzunehmen (vgl. Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 127 nr. 27). Der Pechstich, welcher auch in der Abgrenzung des Klein-Mariazeller Besitzes als Grenzlinie genannt erscheint, dürfte am Ursprung des Halbaches in westöstlicher Richtung vorübergegangen sein. Betreffs der Grenzbestimmung vgl. Fuchs, Göttweiger Urk.-Buch I. in Fontes 2, LI, 10 nr. 5. Der Hauptteil der neuen Pfarre ist wohl aus der älteren Pfarre St. Pölten exscindiert worden, weshalb der hl. Altmann von Passau auch derselben eine Entschädigung durch Zehente und Oblationen in Stein bot. Karlin vermutet unter den

6. [a] B, Houperg. — [b] A nr. 110 u. B, quicquid. — [c] A nr. 110, Persnichas. — [d] A nr. 110, Carinthum. — [e] A nr. 110, Marie; B, Marię. — [f] B, nihil.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

‚cenobitis apud s. Petrum' das Kloster St. Peter in Salzburg, was aber durchaus irrig ist. Es war das Kloster St. Pölten, das den hl. Petrus neben dem hl. Hippolyt als Schutzheiligen verehrte (vgl. Lampel, St. Pöltener Urk.-Buch I, 5 nr. 3). Was den Passus wegen der Entschädigung für den Zehent in Hofstetten a. d. Pielach betrifft, so bezieht sich derselbe auf die Widmung der Pfarre Kilb an Göttweig, ist aber hier nur der Kürze halber einbezogen worden. Auch die Errichtung der Pfarre Pyhra und deren Widmung an Göttweig kann nur zwischen 1072—1191 angesetzt werden. — Karlin hält Hovastat für Hofstetten b. Obritzberg. Allein die Widmung der Pfarre Kilb, welche Hofstetten mitinbegriff, läßt nur an Hofstetten a. d. Pielach denken. Auf dieses verweist auch nr. 267. Jedenfalls war die Errichtung der Pfarre Kilb früher erfolgt, da hier schon ein derentwegen entstandener Streit mit St. Pölten geschlichtet wird. (Vgl. hiezu meine Erörterungen in der Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' a. a. O. S. 66 f. und 70 f. Über die Oblationen in der St. Michaelskirche in Stein vgl. ebend. S. 26 und 66 f.)

A, f. 3b, 4a nr. 7; B, f. 14b nr. 10.

Notum sit omnibus[a] ecclesie fidelibus,[b] quod venerabilis Pataviensis ecclesie[a] episcopus Altmannus in allodio apud Pirchahi[c] s. M(arie)[d] eiusque patrocinio in monte Quotwich[e] subiacentis congregationis abscisis partibus adiacensium[f] parrochiarum a suis ecclesiis longius remotis et novalibus nondum terminatis sic plebis necessitate ut cleri consilio canonice parrochiam construxit eiusque curam et regimen cum ceteris[g] eiusdem congregacionis providencie[h] commisit huncque[i] eiusdem parrochie terminum esse[a] episcopali iure predestinavit: versus occidentem Treisim[k] fluvium ab ortu suo usque ad villam Sancti[l] Ypoliti, deinde viam septentrionalem, que recte[a] ducit de Sancto[l] Ypolito ad Mechtirin[m] per villam Wagrein et per villam,[n] que vocatur Vorhaha,[o] dehinc[p] ad villam Sibinhirtin, deinde inter duo allodia Williberti et Waltonis in villa Duirin,[q] versus orientem Persinicham[r] ab ortu suo usque ad villam Duirin,[q s] in australi parte adiacentes Alpes. Cenobitis autem apud sanctum[t] Petrum

7. [a] Fehlt in B. — [b] B, filiis. — [c] B, Piricha. — [d] B, Marię. — [e] B, Kŏtwich. — [f] B, adiacentium. — [g] In B folgt: appendiciis. — [h] B, providentię. — [i] In B, commisit. Hunc. — [k] B, Treisimam. — [l] B, S. — [m] B, Méhtyris. — [n] B, silvam. — [o] B, Vorahach. — [p] B, deinde. — [q] B, Tiurin. — [r] B, Persnicham. — [s] In B folgt: versus australem partem semita, quę vocatur Pechstich, inter confinia allodiorum marchionis, Haderici et Rudolfi et ita versus Carinthiam. Quicquid infra hos terminos est, ad parrochiam Piricha pertinet. Cęnobitis etc. — [t] B, s.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

conversantibus,[a] ne quam de abscisione sibi subiacentis parrochie penuria[b] sufferrent, ad hoc, ne qua amplius de decimacione[c] apud Hovastat,[d] quam[e] suam affirmabant, querela oriretur, dimidium oblationis in ecclesia s. Michahelis[f] et decimationem vini ad eandem ecclesiam terminati predicte congregatione[g] subtrahendo ac sue partis dimidium decimationis frumenti eiusdem ecclesie et decimam vini sui apud Steina utriusque monasterii preposito assentiente restituit.

8.

Eine gewisse Meriza schenkt in einem Tausche Göttweig die Hälfte ihres Gutes in Noppendorf, wofür sie ein Gut an der Perschling erhält, das Tobilan und seine Söhne dem Stifte gewidmet hatten. *1083—1097.*

Karlin a. a. O. S. 8 nr. 13 aus B.

Da Graf Ulrich von Ratelberg, der Göttweiger Stiftsvogt, als Salmann erwähnt wird, so muß dieser Besitztausch noch vor 1097 erfolgt sein, in welchem Jahre nämlich Ulrich verstarb (vgl. Karlin a. a. O. S. 126 Anm. zu nr. XIII). Es ist wohl leicht begreiflich, daß uns der Traditionsakt über die Schenkung des Gutes an der Perschling seitens Tobilans und seiner Söhne nicht mehr erhalten ist, da ja dieses Gut durch vorliegenden Besitztausch dem Stift abhanden kam. Dennoch ist anzunehmen, daß ein solcher Traditionsakt im Stifte damals vorhanden war, der entweder damals gestrichen oder behufs Erhärtung des rechtmäßigen Besitzes durch den Zeugenbeweis an Meriza ausgefolgt wurde. — Als besonders bemerkenswert ist die Tatsache anzuführen, daß der Besitz zu Noppendorf in der Aufführung des Stiftsbesitzes in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 18) fehlt. Es kann dies wohl nur durch ein Versehen erklärt werden. Obwohl diese Urkunde sonst für die chronologische Feststellung einer Reihe von Traditionsakten von Belang ist, ist sie für vorliegenden Akt völlig wertlos. Betreffs der hier erwähnten prata vgl. nr. 66, wo ausdrücklich ein ‚dominicale Tobiraniswisin' erwähnt wird, deren Name auf Tobilan zurückgeführt werden mag, wenn auch der Salhof unmittelbar von dem Konversen Heinrich herstammt (vgl. nr. 66). Göttweig besaß noch im 15. Jahrhundert eine ausgedehnte Wiesenfläche zu Lang-Mannersdorf, welche es auf Zeitpacht vergab. So verpachtete es am 13. Dezember 1433 an ein Konsortium von Pächtern

---

7. [a] Fehlt in B. — [b] Von derselben H in A später nachgetragen; in B, penuriam. — [c] B, decimatione. — [d] B, Hovistat. — [e] In B folgt: affirmabant, suam. — [f] B, Michaelis. — [g] A, in B congregationi.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dieselbe auf zehn Jahre unter Vorbehalt der Selbstnutzung im Bedarfsfalle (Urbar, Codex D, fol. 54 nr. 1). Diese ist wohl mit den hier angeführten ‚prata' identisch. Der Stiftsbesitz in Noppendorf umfaßte um 1302 zwei Zinslehen und zwei Hofstätten (vgl. meine Göttweiger Urbare S. 31 nr. 134).

A, f. 4[b] nr. 8; B, f. 17[a] nr. 15.

Notum sit omnibus, qualiter quedam nomine Meriza dimidium predii sui apud Nopindorf[a] delegavit[b] in manum[c] Ödalrici advocati super altare s. Marie delegandum mutuo recepto a fratribus eiusdem loci predio apud Persniche exceptis[d] pratis, quod[e] Tobilan et filii eius super idem altare s. M(arie)[f] delegaverunt. Huius mutue delegationis testes[g] per aurem attracti sunt hii: Eberhard,[h] Ebbo,[i] Wolfrat, Sigibolo, Eberloch,[k] Chazo.

9.

Bischof Altmann von Passau gründet die Pfarre Kilb mit angegebenen Grenzen und schenkt sie Göttweig. 1072—1091.

Karlin a. a. O. S. 7 nr. 10 aus B. — Blätter f. Landesk. von N.-Ö. XIII, 107 nr. 29 zu ca. 1083 Reg. — Vgl. Keiblinger, Gesch. v. Melk II/1, 163 Anm. 1.

Die Gründung der Pfarre Kilb fällt in die Zeit von 1072—1091. Betreffs der Feststellung der in der Grenzbestimmung angegebenen Örtlichkeiten vgl. Fuchs a. a. O. S. 10 f. Anm. 14 f. und Karlin a. a. O. S. 121 Anm. zu nr. 10. Vergleicht man jedoch den Wortlaut und die einzelnen topographischen Angaben der Pfarrgrenzen von Kilb in der Redaktion von A und B einerseits und der unechten Ulrichurkunde anderseits (vgl. Fuchs in Fontes LI, nr. 14), so besteht kein Zweifel, daß die in den Traditionscodices enthaltenen Angaben die älteren sind, was besonders durch das Fehlen einer genauen Grenzangabe im Süden der Pfarre nahegelegt wird, da hier die Südgrenze mit der allgemeinen Bestimmung ‚pertingens usque ad montana' angegeben ist, während die Ulrichurkunde nicht bloß die Westgrenze weit genauer als vorliegende Grenzbestimmung angibt, sondern speziell die Ost- und Südgrenze der Pfarre eingehend erörtert und letztere bis zur Westgrenze führt. Aus der unechten Ulrichurkunde erhellt auch, daß der Markgraf als Besitzer

8. [a] B, Noppindorf. — [b] Von derselben H. in A über der Zeile nachgetragen. — [c] In B folgt: advocati Ödalrici delegandum super altare s. Marię mutuo. — [d] i aus o in A korrigiert. — [e] A u. B. — [f] s. Marie fehlt in B. — [g] In B folgt: hi per aurem sunt adtracti. — [h] B, Eberhart. — [i] B, Eppo. — [k] B, Eberlöch.

eines Allods an der Westgrenze der Kilber Pfarre mit Markgraf Leopold II. (III.), resp. Ernst, dessen Vater, identisch ist, während Markgraf Otaker III. von Steier (1088—1122), resp. Markgraf Leopold II. (III.) oder Ernst als Besitzer des Allods an der Ostgrenze erscheint. Piligrim ist der Besitzer von Hofstetten a. d. Pielach. Über dessen Geschlecht vgl. Karlin a. a. O. S. 148 Anm. zu nr. 100. Vermutlich gehörten die beiden Allode des Markgrafen zur Zeit der Gründung der Pfarre Kilb den österreichischen Markgrafen, etwa damals noch Markgraf Ernst († 1075). Betreffs der näheren Erklärung über die Schenkung des Zehents zu Hofstetten a. d. Pielach und der Entschädigung des Chorherrenstiftes St. Pölten, welche denselben als Eigen beanspruchten, vgl. nr. 7 und auch meine Erörterungen in der Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' im Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö. IX, S. 67 ff.

A, f. 4[b] nr. 9; B, f. 15[b] nr. 11.

Notum sit ecclesie filiis, quod venerabilis Altmannus Pataviensis ecclesie episcopus de latitudine parrochie apud Huriwin precidit partem ad condendam novam parrochiam, cuius nove parrochie matrem ecclesiam apud Chulup[a] fieri voluit. Eiusdem parrochie certus limes est versus occidentem inter allodium marchionis et quorundam nobilium descendens a montanis usque ad Mazinbach, inde ad Smidibach, iuxta quem rivum habet ascensum[b] ad villam, quę vocatur Smidibach, inde habet[c] dorsum terminum tumentis terre, quam rustici dicunt Sceit,[d] ad villam Heimonis, inde ad Moisinpach,[e] iuxta quem habet descensum ad rivum Huriwin et sic iuxta eius decursum usque ad Sirnicha, cuius etiam decursus limes est usque ad Raduuanaspach,[f] quem ascendit usque ad tumulum, qui excrevit super Wagreim,[g] inde eandem altitudinem habet, quam rustici dicunt Wagreim,[g] usque ad ortum Hediliz, inde usque ad proximum montem, qui pertinet ad Hovistat, hinc habet descensum iuxta Chrebizbach usque ad Pilam, quem etiam Pilam transit, recto limite inter duo allodia marchionis et domni Pilgrimi[h] pertingens usque[i] ad montana. Hos predictos rivos habet eadem parrochia certos limites ita tamen, ut ville eisdem rivulis infra adiacentes, quacumque transcenderint eosdem rivulos, ut assolet, per quelibet extrema, sui limitem promoveant.

---

9. [a] B, Chuliub. — [b] Das erste s in A korr. aus d. — [c] In B folgt: terminum dorsum. — [d] B, Scheith. — [e] B, Moisinbach. — [f] B, Radwanasbach. — [g] B, Wagrein. — [h] B, Piligrimi. — [i] Von derselben H. über der Zeile in A nachgetragen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

10.

Eine Frau namens Gisela schenkt Göttweig einen Weingarten zu Inzersdorf ob der Traisen. *vor 1091.*

Karlin a. a. O. S. 34 nr. 133 aus B.

In Inzersdorf ob der Traisen hatte das Stift durch den hl. Altmann schon einen Weingarten (wohl besser ein Weinlehen) erhalten, der auch in der Urkunde König Heinrichs V. von 1108 (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 18) aufgeführt wird. Es kann wohl die Identität desselben mit dieser Schenkung angenommen werden, wodurch auch ein terminus ad quem für die zeitliche Begrenzung gegeben ist. Bemerkenswert erscheint, daß sowohl Eppo als Eberhart auch in nr. 8 als Zeugen auftreten. Es läßt sich auf Grund der Zeugen, die hier intervenieren, die Vermutung aufstellen, daß diese Traditio etwa in die Zeit von ca. 1090—1108 falle. Da der Weingarten aber auch in dem Besitzverzeichnis in nr. 4 bereits aufscheint, so wird es möglich, diese Widmung zeitlich bedeutend hinaufzurücken; denn dadurch wird die Annahme mit ziemlicher Gewißheit nahegelegt, daß sie noch vor 1091 fällt, da das Besitzverzeichnis spätestens in dieses Jahr fällt (vgl. meine Erörterungen hierüber in der Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' a. a. O. S. 26, wo die Vorlage für die Bearbeiter des Besitzverzeichnisses in A und B noch vor 1091 angesetzt wird). In Inzersdorf ob der Traisen besaß Göttweig um 1302 zwei Zinslehen, welche einen Weingarten zu bearbeiten hatten (Fuchs, Göttweiger Urbare S. 41 nr. 182).

A, f. 5[a, b] nr. 10; B, f. 42[b] nr. 145.

Notum sit omnibus ecclesie filiis, quod quedam matrona nomine Gisila tradidit ad altare sancte[a] Marie cum manu filii sui Tiemonis vineam apud Imicinisdorf[b] pro remedio anime viri sui Reginheri, investiture: Eppo. in quo loco testes affuerunt: Eppo, Adalfrit, Swithart, Wichpoto,[c] Eberhart;[d] investiture: Eppo.

11, 12.

Der Edle Rapoto, welcher später in Göttweig Konverse wurde, schenkt auf Bitten seines Sohnes Adelramm dem Stifte seine Güter unterhalb der Enns und benannte Hörige.

ca. 1090–1100.

Karlin a. a. O. S. 8 nr. 12 aus B.

Welche Besitzungen es waren, die der Edle Rapoto Göttweig widmete, läßt sich aus vorliegendem Traditionsakte nicht ersehen, da beide Redaktionen bloß die Angabe ‚inferius Anesim fluvium' enthalten.

---

10. [a] B, s. — [b] B, Imizinisdorf. — [c] B, Wicpoto. — [d] In B folgt nochmals ein Swithart.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Jedoch scheint in der Urkunde Heinrichs V. für Göttweig (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 18), welche einige Besitzungen im VOWW. anführt, für deren Erwerbung die Belege fehlen, ein Anhaltspunkt gegeben zu sein. Offenbar war durch einen anderen Traditionsakt der Umfang der Schenkung samt Angabe der Ortschaften näher festgestellt worden, der uns aber nicht erhalten ist. Hier haben wir es, wie es scheint, in nr. 11 mit einem reinen Zeugenakte zu tun, der keinen anderen Zweck hatte, als für die gemachte Schenkung den Zeugenbeweis zu ermöglichen. Diesem Akte wurde ein zweiter Akt angefügt, welcher als zweite Rechtshandlung die Schenkung von Hörigen enthielt. Da die Zeugen in beiden verschieden sind, so müssen wir unbedingt an einen verschiedenen Zeitpunkt beider Schenkungen denken. Der Akt über die Übergabe des Besitzes von nr. 11 ist von den Bearbeitern von A und B übergangen worden. — Als eine Erweiterung des ursprünglichen Aktes sind die Worte zu betrachten ‚qui postea seculo renuncians nobiscum est conversatus', die aber beide Bearbeiter von A und B bereits in ihrer Vorlage vorgefunden haben mußten, da sie sonst nicht übereinstimmend diesen Passus brächten, während sie betreffs der Zeugenreihe und der nr. 12 ziemlich stark voneinander differieren. Sie hatten also beide in nr. 11 eine bereits entweder im Originalakt interpolierte oder abgeleitete Vorlage vor sich, die sie in ihre Arbeit aufnahmen. — Vgl. die erläuternden Vorbemerkungen zu nr. 124. — Nach den beiden Zeugenreihen läßt sich diese Traditio mutmaßlich in obiger Weise ansetzen.

A, f. 5[b] nr. 11 u. 12.

[N]otum[a] sit omnibus sancte ecclesie fidelibus, quod quidam nobilis n. Rapoto, qui postea seculo renuncians nobiscum est conversatus, rogatu filii sui Adalrammi predia sua, quecumque et ubicumque inferius Anesim fluvium habuit, pro remedio anime sue super altare s. Marie tradidit.

Huius tradicionis testes per aurem adtracti sunt: comites Engilbertus, Gebehart; Ŏdalricus, Raffolt, Taginie,[b] Reginger, Gudrabo, Ekkiricus, Meginwart,[b] Otpolt, Poto, Ŏtpreht.

B, f. 16[b] nr. 13 u. 14.

Notum sit omnibus sanctę ęcclesię fidelibus, quod quidam nobilis nomine Rapoto, qui postea seculo renuncians nobiscum est conversatus, rogatu filii sui Adalrammi predia sua, quęcumque et ubicumque inferius Anesim fluvium habuit, pro remedio animę suę super altare s. Marię tradidit.

Huius traditionis testes per aurem adtracti sunt: comites Engilbertus et Gebehardus, Ŏdalrich, Taginie, Raffolt, Reginger, Gudrabo, Meginwart, Ekkirich, Liutwin, Otpolt, Poto, Ŏtpreht.

11, 12. [a] N wurde als Initiale nachzutragen vergessen. — [b] Von derselben H. über der Zeile nachgetragen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Addidit etiam et mancipia videlicet: Dietricus, Razo, Ruthart, Rudolf, Trutman, Heriman, Truta, Irmigart, Chuniza, Ita, Gunther, Heriman, Ita, Voluza pro tributo V denarium.

Alia etiam dedit in proprium servicium: Razo, Adalger, Adala, Engilpreht, Reginhard, Wasiburch, Heinrich, Otto, Gnaniwib, Ruzil, Chuniza, Herlug, Helika, Hisila, Luikart, Wolvolt, Hemma, Fridericus, Hadaluch sub his testibus: Rafolt, Berhtold, Alrich, Wezil, Rudolf, Salacho, Riwin, Sigifridus, Dietricus, Aribo.

Addidit etiam mancipia[a] pro tributo V denariorum: Dietrich, Razo, Rŏthart, Rûdolf, Trutman, Heriman, Truta, Irmingart, Chuniza, Ita, Gunthere, Heriman, Ita, Voluza,

sub his testibus: Raffolt, Bertolt, Alrich, Wezil, Rûdolf, Salcho, Riwin, Sigifrit, Dietrich, Aribo. Etiam alia dedit in proprium servicium: Ranzo, Adalger, Adala, Engilpreht, Reginhart, Wasiburch, Heinrich, Otto, Ganwib, Rûzil, Chuniza, Herlŏch, Hesila, Heilka, Liutkart, Wolvolt, Hemma, Friderich, Hadalŏch.

13.

Nanzo, welcher später in Göttweig eintrat, widmete dem Stifte eine Hufe an der Url. *ca. 1094—1100.*

Karlin a. a. O. S. 8 nr. 14 aus B.

Mit nr. 13—19 beginnt eine Gruppe von Traditionsnotizen, welche in A und B in der gleichen Reihenfolge erscheinen. Da nun die Bearbeiter von A und B, wie sich aus dem Textvergleiche besonders in nr. 16 und 18 deutlich ergibt, aus der gleichen Quelle unabhängig voneinander schöpften, so ist es klar, daß denselben bereits eine abgeleitete Form, also eine bereits früher aus den damals noch vorliegenden Originalnotizen zusammengestellte Kompilation vorlag.

Sowohl in nr. 14 als in vorliegender Nummer fehlen die Zeugenkataloge, die wohl in dem ursprünglichen Akte verzeichnet waren. Es entsteht nun die Frage, ob beiden Bearbeitern noch der Originalakt vorlag oder bereits eine Kopie. Entscheidend für die kritische Untersuchung vorliegenden Aktes ist ganz ohne Zweifel der im ursprünglichen Traditionsakte fehlende Zusatz ‚post seculo renuncians'. Es lag also den Bearbeitern von A und B nicht die ursprüngliche Fassung des Aktes, sondern offenbar bereits eine verstümmelte Form des Aktes, in der die Zeugenreihe weggelassen war, vor. Es wäre sonst schwerlich zu erklären, daß beide Bearbeiter hier übereinstimmend die Zeugenreihe eines ihnen vorliegenden Originalaktes vernachlässigt hätten, die sie sonst zumeist

11, 12. [a] Folgt ein freier Raum.

gewissenhaft verzeichneten. Freilich war die Zeugenreihe hier deshalb entbehrlich, wenn man annimmt, daß Nanzo offenbar mit dem gleichnamigen Abt identisch ist, da ja dann dieselbe zur Sicherung des Besitzes keinesfalls notwendig war. — Der in vorliegender Nummer und in nr. 14 dem Stifte gewidmete Besitz hat offenbar den Grund gelegt zu dem späteren in den Urbaren A und B behandelten Amt Ibbsfeld (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 20 f. nr. 26 f.). Der hier aufgeführte Wohltäter Nanzo, welcher später in Göttweig ins Kloster eintrat, ist augenscheinlich mit dem späteren Abte Nanzo (1114—1125) identisch (vgl. Fuchs in Fontes LV, 929 und Anm. 3). Da derselbe schon anfangs 1114 Abt wurde, so läßt sich voraussetzen, daß er schon längere Zeit dem Orden angehörte. Weil nun diese Widmung seinem Eintritte vorangegangen ist, so wird sie in die Zeit bald nach der Einführung des Benediktinerordens in Göttweig zwischen 1094 und 1100 erfolgt sein.

A, f. 6[a] nr. 13; B, f. 17[a] nr. 16.

[N]otum[a] sit cunctis sanctę ecclesię filiis, qualiter quidam n.[b] Nanzo post[c] seculo renuncians delegavit super altare s. Marię mansum unum iuxta fluvium Urla situm.

14.

Marchward schenkt Göttweig zwei und eine halbe Hufen an der Url. *ca. 1094—1100.*

Karlin a. a. O. S. 8 nr. 15 aus B.

Vgl. nr. 13. — Auch diese Traditio, die vermutlich mit der in nr. 13 ziemlich gleichzeitig erfolgt sein dürfte, ist mutmaßlich in die Zeit ca. 1094—1100 zu verlegen. Die erweiternde Bemerkung in B ‚ad eundem tytulum' weist wohl darauf hin, daß Marchward ebenso wie Nanzo (nr. 13) diese Widmung anläßlich seines Eintrittes in Göttweig machte, daß er also gleichfalls daselbst Mönch wurde.

A, f. 6[a] nr. 14; B, f. 17[a] nr. 17.

[N]overint[a] omnes Christi fideles, quod quidam nomine Marchwardus[b] tradidit[c] duos mansus et dimidium iuxta fluvium Urla[d] super altare sanctę Marię.

---

13. [a] N als Initiale nachzutragen vergessen. — [b] In B nomine. — [c] Fehlt in B.

14. [a] N als Initiale in A ausgelassen. — [b] B, Marchwart. — [c] In B folgt: ad eundem tytulum. — [d] Das folgende: super altare sanctę Marię fehlt in B.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

15.

Lanzo schenkt Göttweig auf Bitten seines Vaters Adalhalm sein Lehen zu Lanzendorf mit 24 Hörigen, wozu dessen Schwester Adelheid noch 5 Hörige widmet. ca. 1094—1108.

Karlin a. a. O. S. 9 nr. 16 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 64 aus B.

Da der zu Lanzendorf a. d. Perschling dem Stifte geschenkte Besitz bereits in der Urkunde Heinrichs V. von 1108 (vgl. Fuchs a. a. O. S. 34 nr. 18) aufgeführt erscheint, so ist für die zeitliche Feststellung der Schenkung ein terminus ad quem gegeben. Dieselbe muß somit vor 1108 angesetzt werden. Jedoch weist die hier angeführte Zeugenreihe auf eine etwas frühere Zeit, da sie vermutlich in die erste Zeit der Wirksamkeit der Benediktiner in Göttweig zu verlegen ist. Über die Familie des Edlen Lanzo vgl. Karlin a. a. O. S. 126 nr. XVI. Daß es sich hier um einen größeren Besitz handelt, geht schon aus der großen Zahl der dazugehörigen 24 + 5 Hörigen hervor. Die Urkunde Heinrichs V. vermerkt auch dazugehörige Weingärten: ‚Lanzindorph cum mancipiis et vineis et omnibus appendiciis suis'.

A, f. 6[a] nr. 15; B, f. 17[a, b] nr. 18.

[N]overint[a] universi sanctę ecclesię filii, qualiter quidam n.[b] Lanzo rogatu patris sui Adalhalmi tradidit super altare s. Marię beneficium suum ad Lanzindorf et mancipia XXIV, cuius soror n.[b] Adalheit tradidit V mancipia[c] ad[d] idem altare sub his testibus: Wicker,[e] Meginward,[f] Gudrabo,[g] Razo, Ŏdalricus,[h] Adalhalm, Grif, Heinricus,[i] Reginboto, Azili,[k] Snello, Perehart,[l] Chazile,[m] Guanno, Heinricus.[i]

16.

Meginhard schenkt Göttweig als Seelgeräte sein Lehen, einen Weingarten, eine Wiese und vier Hörige. ca. 1094—1100.

Karlin a. a. O. S. 9 nr. 17 aus B.

Sonderbarerweise fehlt sowohl in Codex A als in B, der sich diesfalls durch die genauere Anführung der Zeugenreihe auszeichnet, die Ortsangabe für vorliegende Schenkung. Es haben beide Bearbeiter offenbar den Namen der Ortschaft in der Vorlage nicht gefunden. Wir haben also die Vorlage als bloßen Zeugenakt anzusehen, der dazu bestimmt war,

---

15. [a] N ist in A ausgelassen. — [b] B, nomine. — [c] Das Folgende in A auf Rasur. — [d] B, super. — [e] B, Wicker. — [f] B, Weginwart. — [g] In B folgt: Ŏdalrich, Adalhalm, Razo. — [h] B, Ŏdalrich. — [i] B, Heinrich. — [k] B, Azilie. — [l] B, Perahart. — [m] B, Chazilie.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die bei dieser Widmung intervenierenden Zeugen im Gedächtnis der Mit- und Nachwelt festzuhalten und bei einer etwaigen Besitzanfechtung gegebenenfalls den Zeugenbeweis zu ermöglichen. — Aus der Formulierung dieses Aktes läßt sich deutlich erkennen, daß hier ‚beneficium' sich nur als Weinlehen auffassen läßt, wie ein solches um 1302 und 1322 in den Göttweiger Urbaren A und B (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 12 nr. 39—41, 43 etc.) ‚beneficium, inde coluntur vinee' oder als ‚weinzurlgericht' bezeichnet wird. Da im vorliegenden Falle durch die Formulierung ‚vineam unam cum iurnalibus XVIIII' die Bestiftung des Weinlehens zu Feld in Abhängigkeit von dem Weingarten steht, also offenkundig auf letzteren der Nachdruck gelegt wird, so wird dadurch auch die in meiner Ausgabe der Göttweiger Urbare von mir aufgestellte Behauptung, daß die in den Göttweiger Traditionsbüchern wiederholt vorkommende Widmung einer ‚vinea cum appendiciis' eigentlich nur als Weinlehen erklärt werden kann (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. CXXVIII), nur neuerdings unterstützt. — Auch die hier angeführte Zeugenreihe ermöglicht eine annähernde zeitliche Einreihung dieses Aktes, der in die ersten Jahre der Wirksamkeit der Benediktiner in Göttweig zu verlegen ist. Das Weinlehen mag in Anzenberg (Anzandorph) oder in Nußdorf ob der Traisen zu suchen sein, da die Urkunde Heinrichs V. von 1108 (vgl. Fuchs in Fontes LI, nr. 18) an diesen Orten vineae als Stiftsbesitz aufführt, die in dem Verzeichnis in nr. 4 fehlen.

A, f. 6[a,b] nr. 16; B, f. 17[b] nr. 19.

[N]overit universitas deum colentium, quod quidam n.[a] Meginhardus[b] tradidit super altare s. Marię beneficium suum pro remedio anime uxoris suę G.[c] et filii eius,[d] vineam unam cum iurnalibus XVIIII, pratum et mancipia IIII[d] testibus istis per aurem adtractis: Werinhere, Ŏdalricus,[e] Hadamar, Engilpreht, Mazile,[f] Grif.

17.

Der Edle Irmindie widmet Göttweig durch die Hand des Edlen Rapoto einen Weingarten zu Eginindorf.

ca. 1094—1100.

Karlin a. a. O. S. 9 nr. 18 aus B.

Aus vorliegendem Traditionsakte kann gleichfalls auf die Widmung eines Weinlehens zu Eginindorf (eingegangene Ortschaft westlich Kuffern) geschlossen werden. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß

---

16. [a] B, nomine. — [b] B, Meginhart. — [c] Fehlt in B. — [d] Folgt in B ein frei gelassener Raum von ca. $^2/_3$ Zeile. — [e] B, Ŏdalrich. — [f] B, Mazilie. In B folgt dann als Fortsetzung der Zeugenreihe: Tagine, Richpolt, Heinrich, Grif, Tobilan.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dieser Besitz mit dem im Urbar B als zu Kuffern gelegenen zinspflichtigen Göttweiger Besitze identisch ist (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 99 nr. 418 und S. 117 nr. 438, S. 202 nr. 877). Durch diesen Traditionsakt erscheinen zwei Akten mit verschiedenen Zeugenreihen in einen zusammengefaßt. Während sich erstere Zeugenreihe auf die Übergabe an den Salmann bezieht, hat letztere auf die Übergabe durch den Salman an das Stift Bezug. Die Zeugenreihe legt obige zeitliche Feststellung nahe, da diese Widmung vermutlich noch in die erste Zeit der Benediktiner in Göttweig, bald nach ihrer Einführung daselbst, fällt. Dieser Besitz fehlt in der Urkunde Heinrichs V. von 1108 (vgl. mein Göttweiger Urkundenbuch in Fontes LI, nr. 18). Dies ist jedoch kein unfehlbares Argument gegen obige chronologische Annahme, da auch andere Besitzobjekte erwiesenermaßen in dem Besitzverzeichnisse desselben fehlen.

A, f. 6^b nr. 17; B, f. 17^b nr. 20.

[N]overit omnium Christi fidelium tam presens ętas, quam successura posteritas, qualiter quidam nobilis nomine Irmindie adibitis[a] testibus Wigrat, Rudolf,[b] Egino legavit in manum cuiusdam nobilis viri Rapotonis vineam unam ad Eginindorf cum appendiciis suis ea condicione,[c] ut idem Rapoto eandem vineam legaret super altare s. Marie, quod et factum est. Huius legationis testes per aurem adtracti sunt: Irminhart, Zeizo,[d] Luipold,[e] Riwin, Luizi,[f] Richo, Aribo, Izo.[g]

18.

Der Edle Wolfstrigil schenkt durch die Hand des Grafen Adalbert dem Stifte Göttweig eine freie Hufe als Seelgeräte.

ca. 1094—1100.

Karlin a. a. O. S. 9 nr. 19 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIV, 187 nr. 3 zu 1100 Reg.

Der Delegator Adalbertus comes ist augenscheinlich Graf Adalbert von Rebegau. — Da auch in diesem Traditionsakte die Benennung der Ortschaft, wo die freie Hufe lag, fehlt, so ist anzunehmen, daß wir es auch hier mit einem bloßen Zeugenakte zu tun haben, dessen Aufzeichnung den Zweck hatte, im Falle von Besitzanfechtung den Zeugenbeweis zu ermöglichen. Daß auch in der Vorlage beider Bearbeitungen von A und B die Angabe der Ortschaft fehlte, ergibt sich wohl mit ziemlicher Gewißheit aus dem Umstande, daß bei der sonst wenigstens in der Schreibung der Personennamen von A stark abweichenden Redaktion

17. [a] A; B, adhibitis. — [b] B, Rûdolf. — [c] B, conditione. — [d] B, Ceizzo. — [e] B, Liupolt. — [f] B, Liuce. — [g] Folgt in A ein frei gelassener Raum von $2^1/_2$ Zeilen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in B sicherlich auch der Ortsname verzeichnet worden wäre, wenn anders er sich in der Vorlage vorgefunden hätte, zumal die Bearbeiter von A und B unabhängig voneinander aus einer gemeinsamen abgeleiteten Vorlage schöpften. Die chronologische Feststellung ist einigermaßen durch den Zeugenkatalog ermöglicht, der auf die ersten Jahre der Wirksamkeit der Benediktiner in Göttweig hinweist. Auch die Erwähnung des Salmannes Adalbert Grafen von Rebegau weist auf obige chronologische Begrenzung hin.

A, f. 6b, 7a nr. 18; B, f. 18a nr. 21.

[N]otum[a] sit omnibus Christi fidelibus, qualiter quidam nobilis vir n. Wolfstrigil[b] liberalem mansum legavit in manum Adalberti comitis ea condicione,[c] ut idem comes pro remedio ipsius et uxoris eius Adalh(eid)[d] super altare sancte[e] Marię delegaret, quod et factum est. Huius legationis testes per aurem adtracti sunt: Rapot,[f] Dietmarus,[g] Heinricus,[h] Reginbolt,[i] Ascwin.[k]

19.

Riwin schenkt Göttweig ein Gehöft in Nußdorf ob der Traisen. *ca. 1094—1108.*

Karlin a. a. O. S. 9 nr. 20 aus B.

Die Zeugenreihe weist darauf hin, daß diese Widmung in die erste Zeit der Benediktiner in Göttweig fällt. Mit den Traditionen nr. 13—19 liegt uns offenbar eine Reihe von Akten vor, die etwa auf einem größeren Pergamentblatt in chronologischer Folge durch Abschrift aus den Originalakten verzeichnet wurden, das dann den Bearbeitern von A und B als Vorlage diente, die es unabhängig voneinander benützten. Anders wäre die gleiche Reihenfolge in A und B, die ja sonst unabhängig voneinander bearbeitet sind, nicht erklärlich. Das curtale in Nußdorf ob der Traisen ist jedenfalls mit einer der drei in der Urkunde Heinrichs V. von 1108 erwähnten vineae (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 18) identisch. Dadurch ergibt sich aber auch obige chronologische Annahme.

A, f. 7a nr. 19; B, f. 18a nr. 22.

[N]overint omnes Christi fideles, qualiter quidam n.[a] Riuuin[b] legavit super altare s. Marie ad Nuzdor[c] curtale unum.

---

18. [a] N als Initiale wurde in A nachzutragen vergessen. — [b] B, Wolftrigil. — [c] B, conditione. — [d] B, Adalheidę. — [e] B, s. — [f] B, Rapoto. [g] B, Dietmar. — [h] B, Heinrich. — [i] B, Reginpolt. — [k] In B folgt noch: Dietrich.

19. [a] B, nomine. — [b] B, Riwin. — [c] A, statt Nuzdorf; B, Nuzdorf.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Huius traditionis[a] testes per aurem[b] adtracti sunt: Liupolt, Albuin,[c] Snello, Adalpreht, Razo, Penno.

20.

Walchun von Perg übergibt durch die Hand des Edlen Piligrim dem Bischof Altmann von Passau sein Gut zu Rottersdorf zum Zwecke der Auslösung des Lehens seines verstorbenen Bruders Rudolf, das diesem heimgefallen war.

1081—1091 St. Pölten, 1081—1091, Göttweig.

Karlin a. a. O. S. 5 nr. 5 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 56 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 127 nr. 28 zu ca. 1083 Reg. und ebend. XIV, 187 nr. 1 zu ca. 1083 Reg. — Vgl. Mon. Germ. SS. XII, 236 c. 24.

Es wird hier Rudolf, der frühere Inhaber, als verstorben bezeichnet, während der Schenker Walchun genannt wird. Es ist dies offenbar Walchun von Perg, der hier mit seinem Bruder Rudolf, der 1081 verstorben war, zusammen erwähnt wird. Aus dem Todesjahre Rudolfs von Perg ergibt sich der terminus a quo. Die Erzählung des Sachverhaltes in der Vita Altmanni prior ist eine notwendige Ergänzung der Darstellung dieser Traditionsnotiz (vgl. MG. XII, 236). Sie führt den Verlauf folgendermaßen aus: ‚Erat quidam praedives nobilis homo, qui defuncti fratris sui beneficium, quod de episcopatu habuit, quasi hereditario iure obtinere voluit; sed episcopus iure illius terrae contradicente, ei praestare noluit. Unde ipse magnam iniuriam saepe episcopo intulit, quam dei servus diu patienter tulit, sed iusticia exigente compulsus a suis, eum demum mucrone anathematis perculit. Cuius communionem cum quique religiosi declinarent et primi Orientalis provinciae eius consortium devitarent, verecundia cogente in loco Sancti Ypoliti episcopum adiit, ante cuius pedes diutissime in profunda nive undis pedibus iacuit. Qui prius non meruit habere locum reconciliationis, donec villam, quae Ratolfisdorf dicitur, tradidit in ius episcopalis dominationis et sic tandem multis nobilibus petentibus vix praesul exoratus absolvit eum a vinculo excommunicationis. Acceptam autem villam mox delegavit super altare s. Mariae in Gottwicensi coenobio (M. G. S. XII, 236, Vita Altmanni prior cap. 24). Es ist auffallend, daß die zweite Zeugenreihe mit einziger Ausnahme des Zeugen Raffolt von der ersten völlig abweicht. Es ist durchaus nicht notwendig, daß der Zeuge ‚Gebhart puer' dem Geschlechte der Grafen von Poigen angehört (vgl. Lechner in Jahrbuch f. Landeskunde v. N.-Ö. XIX, 120), sondern er kann ebensogut mit Gebhard von Adalgerispach (Ollersbach) identisch sein, der um 1135 als verstorben bezeichnet wird (vgl. nr. 163). Es handelt sich ja doch um keine Widmung der Grafen von Poigen, bei der im weiteren Verlauf auch ein Mitglied des Hauses Adalgerispach intervenieren konnte, was für Gebhard zeitlich ganz gut

19. [a] B, legationis. — [b] In B folgt: sunt adtracti. — [c] B, Albwin.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

möglich ist. Bei dieser Annahme schwinden die Schwierigkeiten, die Lechner in der chronologischen Feststellung bei nr. 50 findet (a. a. O. S. 121, Anm. 3). Dieser Gebhart puer ist mit dem Gebehardus in nr. 50 nicht identisch. Adalbertus comes ist mit Graf Adalbert von Rebgau identisch. Auch in diesem Traditionsakte sind zwei Akten zu einem vereinigt, die sowohl einer verschiedenen Zeit angehören, als auch verschiedene Zeugenreihen enthalten. Entschieden enthielt schon die Vorlage diesen Traditionsakt in der vorliegenden Form, da beide Redaktionen in A und B mit Ausnahme der Schreibung einzelner Namen im ganzen übereinstimmen. In diese Vorlage mochte nun zum Zwecke der Rechtssicherung der Akt, der bei der Legatio des Gutes Rottersdorf an den Edlen Piligrim aufgezeichnet und der bei der Traditio offenbar mitübergeben wurde, abschriftlich aufgenommen und die Tatsache der Übergabe mit den intervenierenden Zeugen dazu vermerkt worden sein. Die Übergabe und die Besitzeinweisung durch den Edlen Piligrim fielen zeitlich zusammen, weshalb für beide dieselben Zeugen fungierten. Der inserierte Traditionsakt ist jedenfalls in St. Pölten bei Gelegenheit der Ordnung dieser Streitsache abgefaßt worden.

A, f. 7a, b nr. 20a u. b; B, f. 13a, b nr. 6a u. b.

[N]overint universi sanctę ecclesię filii, quod quidam n. Walchun[a] predium suum Ratolfisdorf[b] dictum cum manu matris suę et uxoris et filii et filię suę legavit in manum Pilgrimi[c] cuiusdam nobilis viri ea videlicet racione,[d] ut idem Pilgrimus[e] idipsum predium, legaret, quocumque[f] episcopus Altmannus vellet, in cuius potesstate[g] beneficium Rudolfi[h] felicis memorię fratris Walchuni[i] adhuc fuit, pro quo beneficio redimendo predium predictum eidem antistiti absque omni contradictione tradidit. Testes vero huius rei per aurem sunt adtracti: Adalbertus comes, Ǒgo, Raffolt, Pilgrimus,[k] Pabo, Albuinus,[l] Berhtoldus,[m] Rupreht,[n] Arnolt, Wolfram; investiture: Adalbertus comes, Ǒgo.

Postea vero rogatu predicti antistitis idem Pilgrimus[e] hoc idem predium super altare sanctę[o] Marię legavit et investituram contradidit. Et ut hec tradicio[p] stabilis deinceps permaneat omni ęvo, testes isti sunt asciti:[q] Gebehart puer, Raffolt, Engilpreht, Meginhart, Heinricus,[r] Reginger, Volcrat,[s] Richpoto,

---

20. [a] B, Waltchŏn. — [b] B, Ratoldisdorf. — [c] B, Piligrimi. — [d] B, ratione. — [e] B, Piligrimus. — [f] B, quocunque. — [g] B, potestate. — [h] B, Rŭdolfi. — [i] B, Waltchŏni. — [k] B, Piligrim. — [l] B, Albwin. — [m] B, Bertolt. — [n] B, Rŏdpreht. — [o] B, s. — [p] B, traditio. — [q] B, adsciti. — [r] B, Heinrich. — [s] B, Volchrath.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Aribo, Adalpreht; investiture: Gebehart, Heinrich, Engilpreht.

21.

Walchun von Perg schenkt Göttweig als Seelgeräte eine Hufe und zwei Hörige. *ca. 1081—1091.*

Karlin a. a. O. S. 5 nr. 6 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 56 aus B.

Walchun von Perg widmete offenbar diese Hufe bald nach der Traditio in nr. 20 dem Stifte Göttweig. Karlin sucht dieselbe in Sankt Pölten und stützt sich dabei auf den Stiftungsbrief von angeblich 1083, der allerdings unecht ist (Fontes 2, VIII, 115, nr. VI). Wohl aber scheint in St. Pölten eine Hufe in der Bestätigungsurkunde Kaiser Heinrichs V. vom 6. September 1108 auf. Da für ihren Erwerb eine Traditionsnotiz nicht vorliegt, so ist dieser Vermutung Raum gegeben. Otachar marchio ist Markgraf Otakar III. von Steiermark (1038—1088).

A, f. 7^b nr. 21; B, f. 13^b nr. 7.

Isdem etiam Walchun[a] alium mansum tradidit super altare s. Marię ob remedium animę fratris sui Rudolfi[b] et mancipia[c] Rupreht,[d] Altman.

Huius tradicionis[e] testes per aurem sunt adtracti: Otachar marchio, Raffolt, Piligrim, Rupreht,[d] Chazo, Wicile,[f] Aribo, Guanno, Werinhere, Rapoto, Craft,[g] Reginpreht, Adalpreht.

22, 23, 24.

*Gräfin Adelheid von Formbach widmet Göttweig als Seelgeräte für ihren verstorbenen Gatten Heinrich je eine Hufe zu Winzing-*Chrufilingin *und zu Pielach und eine halbe Hufe zu Mauer, sowie eine Hörige Irmingard, wozu deren Söhne Gebhard und Dietrich nach deren Tod einen Weingarten zu Merking widmen.* *1090—1096.*

Karlin a. a. O. S. 10 nr. 21 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 60 aus B. — Blätter f. Landeskunde v. N.-Ö. XII, 107 nr. 30 zu ca. 1090—1094 Reg.

Da Graf Heinrich II. von Formbach um 1090 starb, sein Sohn Gebhard, der nach dem Tode der Mutter um 1094 aus dem Leben schied, aber noch als Wohltäter angeführt erscheint, so ergibt sich obige chronologische Feststellung (vgl. Blätter a. a. O. XIII, 107 nr. 30 Reg.). — Die Lage des eingegangenen Ortes Chrufilingin ist durch eine Schenkung der

---

21. [a] B, Waltchŏn. — [b] B, Rŭdolfi. — [c] In B folgt: quorum sunt nomina. — [d] B, Rŏdpreht. — [e] B, traditionis. — [f] B, Wizilie. — [g] B, Chraft.

Gräfin Hedwig von Windberg (vgl. nr. 196) und durch eine Angabe der Göttweiger Zehentregister (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 330 nr. 167), wo es immer mit Greiling zusammen genannt wird, näher gekennzeichnet. Wir müssen diese Ortschaft daher in der nächsten Nähe von Greiling in der Ortsgemeinde Hain westlich Herzogenburg suchen. Wir finden hier wieder mehrere Traditionen in einer Notiz zusammengefaßt, die zeitlich offenbar ziemlich voneinander abstehen. Bemerkenswert ist, daß für die Traditio seitens der Gräfin Adelheid die Zeugenreihe fehlt, während die Zeugenreihe, die uns vorliegt, nur für die Schenkung in Betracht kommt, welche deren Söhne Gebhard und Dietrich nach deren Tod an Göttweig machen. Sonderbar ist es, daß eine zweite Schenkung der Gräfin Adelheid nach dieser erscheint, während sie doch unbedingt vor nr. 23 hätte aufgezeichnet werden sollen. Wir werden dieses wohl nicht anders erklären können, da wir für beide Redaktionen von A und B die gleiche Vorlage annehmen müssen, als daß die Vorlage nicht die ursprüngliche Aufzeichnung darstellt, sondern bereits eine abgeleitete Form war, in der mehrere vorliegende Notizen in der Weise zusammengezogen wurden, daß für den ersten Akt die Zeugenreihe weggelassen wurde und der so verstümmelten Notiz die zweite angehängt wurde. Erst nach Vollendung dieser Kompilation mochte der Schreiber der Vorlage die dritte noch dazugehörige Traditionsnotiz betreffs der Schenkung der Censuale Irmingard entdeckt und einfach angefügt zu haben. Nur so kann die anachronistische Folge dieser zwei letzteren Traditionsakten erklärt werden. Vgl. nr. 195, 325 und 360. — Mit nr. 22—36 liegt uns eine Gruppe von Traditionsnotizen vor, die in der Vorlage jedenfalls auf einem größeren Pergamentblatte chronologisch verzeichnet waren (vgl. Einleitung, III.).

A, f. 7[b] nr. 22, 23, 24; B, f. 18[a,b] nr. 23, 24, 25.

Noverit omnium in Christo fidelium tam presens etas, quam successura posteritas, qualiter Adalheit comitissa ob remedium anime viri sui Heinrici dedit duos mansus et dimidium ad altare sanctę Marię unum ad Winzingin et Crufilingin, alterum ad Pielaha, dimidium ad Muri.

Sed et filii eius Gebehart[a] et Dietrich[b] post excessum matris dederunt vineam unam ad Mirchingin cum appendiciis suis.[c] Huius tradicionis[d] facti sunt testes: Liupoldus marchio, Gudrabo, Aspvin.[e]

Et mancipium unum n. Irmigard[f] eadem matrona tradidit super idem altare pro tributo V denariorum[g] singulis annis solvendorum.

22, 23, 24. [a] B, Gebehardus. — [b] B, Dietricus. — [c] Fehlt in B. — [d] B, traditionis. — [e] B, Ascwin. — [f] B, Irmingart. — [g] Das Folgende fehlt in B.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

25.

Die Edle Bertha widmet Göttweig ihr Gut als Seelgeräte für ihren verstorbenen Mann Albuin. *vor 1091.*

Karlin a. a. O. S. 10 nr. 22 aus B.

Auch diese Traditionsnotiz entbehrt der Zeugenreihe. Da beide Redaktionen in A und B sonderbarerweise hierin übereinstimmen, so ist gleichfalls an eine verstümmelte Vorlage als abgeleitete Form zu denken. Es fehlte offenbar der Zeugenkatalog bereits in der abgeleiteten Vorlage. Dem Schreiber der Vorlage war es etwa auch gar nicht um die Aufzeichnung der bei der Schenkung intervenierenden Zeugen zu tun, wie er ja überhaupt auch nicht einmal den Ort anführt, wo das gewidmete Gut gelegen war, was auf eine geringe Sorgfalt desselben in seiner Arbeit schließen läßt. Jedoch ermöglicht uns der Traditionsakt nr. 126, die Lage des Gutes festzustellen, da dort ausdrücklich Pellendorf als Ort der Widmung angegeben erscheint. Aus diesem Akt ergibt sich auch, daß Bertha, da sie als ‚nobilis' bezeichnet wird, eine dem alten Adel angehörige Frau war. Vgl. die erläuternden Vorbemerkungen zu nr. 126. — Da nun die zweite Widmung in nr. 126 unbedingt zwischen 1108—1125 fällt, so ist wohl anzunehmen, daß diese erste Schenkung vorher, also etwa in die Zeit vor 1091, fällt. Offenbar war das hier gewidmete Gut identisch mit den in der Königsurkunde von 1108 (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 18) aufgeführten ‚4 mansus liberales' in Pellendorf. Da aber im Besitzverzeichnisse (vgl. nr. 4), welches spätestens 1091 fällt, gleichfalls ‚4 mansus liberales' als Stiftsbesitz in Schwechat aufgeführt werden, so wird die Annahme nicht fehlgehen, daß beide Besitzobjekte miteinander identisch sind, was bei der großen Nähe von Schwechat und Pellendorf leicht möglich ist. Es kann dies so erklärt werden, daß ein Teil dieser Hufen in Pellendorf, ein Teil in Schwechat lag. Je nachdem nun der Schreiber den einen oder anderen Ort im Auge hatte, benannte er nun den Besitz darnach. So ist es erklärlich, daß der Verfasser des ältesten Göttweiger Besitzverzeichnisses vor 1091 denselben nach Schwechat benannte, während der Verfasser des Besitzverzeichnisses, welches der Bestätigungsurkunde Heinrichs V. von 1108 zugrunde gelegt wurde, ihn nach Pellendorf benannte. Damit ist aber auch für diese Widmung das Jahr 1091 als terminus ad quem gegeben.

A, f. 8[a] nr. 25; B, f. 18[b] nr. 26.

[N]otum[a] sit cunctis sanctę ecclesię filiis, quod quedam matrona n. Berhta[b] delegavit super altare s. Marie ob remedium anime viri sui Albuini[c] predium suum.

---

25. [a] N als Initiale in A ausgelassen. — [b] B, Bertha. — [c] B, Albini.

26, 27.

Chazilie, welcher in Göttweig eintrat, schenkt dem Stift ein Gut am Kamp samt dem Knaben Heinrich, dessen Mutter er nachher mit einem anderen Knaben als Censualen widmet.

1094—1108.

Karlin a. a. O. S. 10 nr. 23 aus B.

Vgl. nr. 109.

In vorliegendem Akte sind zwei Traditionsakten vereinigt, die einer verschiedenen Zeit angehören und auch zwei verschiedene Zeugenreihen führen. Da die uns erhaltenen drei Redaktionen in der textlichen Formulierung übereinstimmen, so werden wir mit Recht annehmen können, daß den Bearbeitern von A und B die nämliche Vorlage vorlag, obgleich sie in der Zeugenreihe willkürlich Veränderungen vornahmen. Ein Vergleich der Zeugenreihen beweist, daß die Zeugenreihe von nr. 113 in A und 28 in B, da sie in der Reihenfolge genau übereinstimmt, genau der Vorlage entnommen ist, während die Zeugenreihe in A nr. 27 vom Schreiber willkürlich in der Reihenfolge verändert wurde. — Die lokale Fixierung der Schenkung läßt im vorliegenden Falle manches zu wünschen übrig, da die bloß allgemeine Bestimmung ‚quod adiacet Chamba' durchaus auf keine bestimmte Ortschaft hinweist, sondern nur die Nähe zum Kamp feststellt. — Die chronologische Einreihung ist eine mutmaßliche und stützt sich hauptsächlich auf die Zeugenreihe sowie auf den Umstand, daß diese Traditionen in der Gruppe nr. 22—36 nach der in nr. 25 folgen, während sie der in nr. 28 vorausgehen. Da nr. 26—28 schon in der Vorlage in einer und derselben Reihenfolge wie hier in A und B verzeichnet gewesen sein müssen und nr. 28 unbedingt noch vor 1108 fallen muß, so ergibt sich obige chronologische Feststellung. Sollte dieser Mönch etwa mit dem späteren Abte Chadalhoch identisch sein? Es könnte Chazili etwa als Deminutivum des Namens aufzufassen sein. Die Annahme ist sehr naheliegend. Vgl. nr. 96. Der Zeuge Gebahart in der ersten Zeugenreihe ist vermutlich mit dem Edlen Gebhard von Adalgerisbach identisch. Der Zeuge Rapoto der zweiten Zeugenreihe kann mit Rapoto von Falkenberg identisch sein.

A, f. 8[a] nr. 26, 27 u. f. 33[b] nr. 113; B, f. 18[b] nr. 27, 28.

[N]overint universi sanctę ecclesię filii, qualiter quidam n. Chazili[a] seculo apud nos renuncians[b] tradidit super altare s. Marię predium suum,[c] quod adiacet Chamba, testibus istis adhibitis: Gebahart,[d] Gudrabo, Dietricus,[e] Sigifrid,[f] Penzo, Arnolt,[g] et puerum n. Heinrich, cuius matrem post alio tempore

26, 27. [a] B, Chazilie — [b] A nr. 113, renuntians. — [c] Fehlt in A nr. 113. — [d] A nr. 113, Gebehardus; B, Gebehart. — [e] A nr. 113 u. B, Dietrich. — [f] B, Sigifrit. — [g] A nr. 113, Arnold.

cum alio parvulo tradidit super idem altare pro tributo[a] V denariorum[b] singulis annis solvendis[c] et testes hii[d] per aurem sunt adtracti: Rapoto, Reginger,[e] Penno, Luipold, Bertolt, Cunzo, Wichpreht, Bertold.

28.

Frau Ita schenkt Göttweig als Seelgeräte für ihren Sohn Leo einen Weingarten zu Anzendorf. 1094—1108.

Karlin a. a. O. S. 10 nr. 24 aus B.

Bemerkenswert erscheint, daß in allen drei Redaktionen, die uns vorliegen und die formell so ziemlich miteinander übereinstimmen, die Zeugenreihe fehlt (vgl. Einleitung III). — Vermutlich ist Ita die Gemahlin Graf Sieghards von Burghausen († 5. Februar 1104) und mit Ita von Lothringen identisch. — Karlin hält Anzindorf für Anzendorf bei Schalaburg (a. a. O. S. 128). Es dürfte sich jedoch um Anzendorf, O.-G. Hausheim, handeln. Es ist diese ‚vinea' jedenfalls auch schon mitinbegriffen in den zwei ‚vineae in Azandorph' der Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. von 1108 (vgl. mein Göttweiger Urkundenbuch in Fontes LI nr. 18). Dadurch ist aber auch der terminus ad quem für die chronologische Feststellung gegeben. Da in Anzendorf südöstlich Ober-Wölbling in den ältesten Urbaren kein Stiftsbesitz außer Zehentrechten ausgewiesen ist, so ist jedenfalls nur daran zu denken, daß dieses Weinlehen mit dem identisch ist, das nach nr. 284 Abt Hartmann an den Ratelberger Ministerialen Dieprant veräußert hatte.

A, f. 8[b] nr. 28 u. f. 34[a] nr. 114; B, f. 19[a] nr. 29.

[N]otum[a] sit universis sanctę ecclesię filiis, qualiter quedam matrona n. Ita tradidit super altare s. Marię vineam unam apud Anzindorf[b] ob remedium[c] animę filii sui Leun.[d]

29.

Frau Wezala schenkt Göttweig eine Hufe zu Ulrichskirchen samt 19 benannten Hörigen. 1094—1114.

Karlin a. a. O. S. 10 nr. 25 aus B.

Vorliegender Traditionsakt entbehrt der Zeugenreihe (vgl. Einleitung III, Gruppe 22—36). Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, daß

26, 27. [a] B, censu. — [b] Das folgende singulis annis solvendis fehlt in B. — [c] A; in A nr. 114, persolvendo. — [d] in A nr. 114 u. B, isti. — [e] In B folgt die Zeugenreihe in der Fortsetzung: Liupolt, Wichpreth, Bertolt, Penno, Gunzo, Bertolt; in A nr. 114 folgt: Luipoldus, Wichpreht, Bertolt, Penno, Gunzo, Bertold.

28. [a] N als Initiale in A ausgelassen. — [b] In A nr. 115, Ancidorf. — [c] In A nr. 115, pro remedio. — [d] In A nr. 115 u. B, Leonis.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die uns vorliegende Fassung dieser Traditionsnotiz eine bloße Aufzeichnung über die vollzogene Übergabe darstellt, während für die Zeugenreihe ein eigener Zeugenakt getrennt aufgezeichnet wurde, der aber verloren ging. Daß der Besitz tatsächlich an das Stift gedieh, erhellt wohl klar aus der sorgfältigen Aufführung der Hörigen. Die Zahl der Hörigen ist unverhältnismäßig groß für den gewidmeten Besitz. — Odalrichischirchin ist wohl mit Ulrichskirchen am Rußbach identisch. Da dieser Besitz in den Göttweiger Urbaren von 1302 und 1322 und in der Urkunde von 1108 September 6 nicht aufgeführt ist, so muß eine Veräußerung oder Entziehung desselben angenommen werden. — Die chronologische Feststellung beruht auf dem Umstande, daß diese Traditio in der Gruppe nr. 22—36 nach nr. 28 erscheint. Wahrscheinlich fällt sie noch in die Zeit des Abtes Hartmann (1094—1114) (vgl. Fuchs in Fontes LV, 929, Anm. 1).

A, f. 8[b] nr. 29 u. f. 15[b] nr. 102; B, f. 19[a] nr. 30.

[N]otum[a] sit omnibus Christi fidelibus, qualiter quedam matrona[b] n. Wezala tradidit super altare s.[c] Marię mansum unum apud Odalrichischirchin et mancipia XXVIIII,[d] quorum hec sunt nomina: Adalpreht,[e] Hartwich, Gebehard,[f] Meginpreht,[g] Engilpreht, Richpreht,[h] Diepreht,[i] Irinc,[k] Zeizman, Gebehard,[f] Hartwich,[l] Rilint, Sizila,[m] Irmburch, Pezela,[n] Hilta,[o] Suanihilt, Guanna,[p] Helika[q] pro tributo V denariorum[r] singulis annis solvendis.

30.

Der Edle Eberhard, welcher nachher in Göttweig Konverse wurde, und sein Bruder Adalbero schenken dem Stifte durch die Hand des Bischofs Altmann von Passau und des Vogtes Graf Ulrich von Ratelberg das Dorf Agilstreifingin und einen Salhof

29. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] Fehlt in A nr. 102. — [c] In A nr. 102, sanctę. — [d] A nr. 102, XXVII, welches aber ebenso unrichtig ist als die Zahl XXVIIII, da nur 19 mancipia namentlich angeführt sind. Es mag also die Zahl 29 in A nr. 29 u. B nr. 30 unrichtig statt 19 gesetzt worden sein. — [e] A nr. 102, Adalpreh. Daselbst folgen auch die beiden folgenden Namen verkehrt: Gebehard, Hartwich. — [f] B, Gebehart. — [g] In A nr. 102 folgen: Rilin, Sizala, Irmburch, Engilpreht. — [h] In A nr. 102, Ricpreht. — [i] B, Diethpreht. — Statt dieses Namens ist in A nr. 102 angeführt: Hilti, Pezala, Suanihilt, Guanna, Irinc. — [k] B, Irinch; in A nr. 102 folgen: Diepreht, Gebehard, Hartvich, Zeizman. — [l] A nr. 102, Hartvich. Daselbst folgen die Namen: Zeizman, Helika. — [m] A nr. 102, Sizala. — [n] A nr. 102 u. B, Pezala. — [o] A nr. 102, Hilti. — [p] B, Guanni. — [q] B, Heilka. — [r] Das Folgende fehlt in B; in A nr. 102 folgt: per singulos annos solvendo.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zu Mechters sowie einen Weingarten, einen Obstgarten und fünf Hörige. *1072—1091.*

Karlin a. a. O. S. 11 nr. 26 aus B.

Vorliegender Traditionsakt enthält einen späteren Zusatz, der zweifellos in dem bei der Traditio selbst abgefaßten Akte nicht stand, nämlich ‚qui nobiscum postea in sancta conversacione vixit'. Es fragt sich nun, ob die beiden Bearbeiter von A und B den ursprünglichen Traditionsakt vorliegen hatten oder ob ihnen eine bereits davon abgeleitete und schon interpolierte Quelle als Vorlage diente. Da aber dieser Zusatz in beiden Redaktionen gleichlautend erscheint, so wird die Meinung eine ziemliche Berechtigung haben, daß beide Bearbeiter eine bereits abgeleitete Form vorliegen hatten. — Da die Widmung der beiden Brüder bei Gelegenheit der Profeß des einen derselben in Göttweig durch die Hand des Stifters, des hl. Altmann, und des Vogtes, Graf Ulrich von Ratelberg, erfolgte, so ist damit ein terminus ad quem gefunden, da Bischof Altmann von Passau am 8. August 1091 starb, somit die Schenkung vor dieses Datum fällt. — Daß der gewidmete Besitz im Dorfe Ostrapfing (eingegangen, jetzt Ried Osterfink bei Neunkirchen unter dem Wienerwald) ein ganz bedeutender war, geht aus den Göttweiger Urbaren A und B von 1302, bzw. 1322 hervor (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 127 nr. 476). — Metris, auch Mehtrys, ist das Dorf Mechters in der O.-G. Böheimkirchen, östlich St. Pölten (Ger.-Bez.). — Betreffs dieses Besitzes vgl. die Erörterungen in nr. 76. Während der Besitz zu Agilstreifingin in der Urkunde Heinrichs V. von 1108 (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 18) aufgeführt ist, wird der Besitz zu Mechters dort nicht erwähnt. Der Grund war wohl der, daß der letztere vielleicht bis dahin noch nicht endgültig an Göttweig gediehen war, sondern erst durch die Widmung in nr. 76 an das Stift kam. Die Familie mochte eben noch durch längere Zeit die Nutznießung desselben für sich beansprucht haben, so daß er erst etwa bei dem Eintritte des Gottfried in Göttweig übergeben wurde (vgl. nr. 76).

A, f. 8[b] u. 25[a] nr. 30; B, f. 19[a] nr. 31.

[N]overint[a] universi sanctę[b] ecclesię filii, qualiter quidam nobilis vir n. Eberhard,[c] qui nobiscum postea in sancta conversacione[d] vixit, et frater eius Adalbero legaverunt in manum episcopi nostri A(ltmanni)[e] et advocati Ǒ(dalrici)[f] super altare sanctę[g] Marię ad Agilstreifingin[h] villam unam et ad Metris[i] dominicale unum et vineam unam cum omnibus appendiciis et pomarium unum et mancipia quinque:[k] Suarzman, Luduuich,[l]

30. [a] N als Initiale in A ausgelassen. — [b] Fehlt in B. — [c] B, Eberhart. — [d] B, conversatione. — [e] B, Altmanni. — [f] B, Ǒdalrici. B folgt: delegandum super altare. — [g] B, s. — [h] B, Agalstreifingin. — [i] B, Mehtrys. — [k] B, V. — [l] B, Ludwich.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Cristan,[a] Heriman, Hazacho[b] adhibitis mox testibus, quorum ista sunt nomina: Razo, Reginhard,[c] Heriman, Ödalrich, Engilram, Snello, Tagine,[d] Ögo, Wolfram.

31.

Der Jüngling Adalbero tritt in Göttweig ein und widmet sein väterliches Erbe. *1072—1091.*

Karlin a. a. O. S. 11 nr. 27 aus B.

Da der vorliegende Traditionsakt mit nr. 30 gleichzeitig ist, wie aus der Zeugenreihe zu ersehen ist, so ist auch dadurch die unmittelbar an nr. 30 anschließende Formulierung der Publikationsformel erklärt. Offenbar wurden beide Akten ursprünglich auf einem Pergamentblatte verzeichnet. — Adalbero ist ohne Zweifel der Bruder des Edlen Eberhard, der uns mit ihm zugleich in nr. 30 entgegentritt. Betreffs der zeitlichen Einreihung dieses Aktes vgl. die erläuternden Vorbemerkungen zu nr. 30. — Von bemerkenswertem Interesse erscheint es, daß Adalbero bei Gelegenheit seiner Ordensprofeß all sein väterliches Erbgut übergibt, daß aber dasselbe nicht näher spezialisiert wird. Man wäre also versucht, unter ‚substancia' das bewegliche Gut, die Fahrhabe, zu verstehen, zumal in nr. 30 die Schenkung des unbeweglichen Besitzes übertragen erscheint (vgl. nr. 30 und 76).

A, f. 25[a] nr. 31; B, f. 19[a] nr. 32.

Necnon et illut[a] memorię commendandum, quod quidam iuvenis divino[b] compunctus amore n. Adalbero substanciam[c] suam ex paterno sibi iure collatam legavit super altare sanctę[d] Marię seque ipsum[e] ibi stabilivit professione adhibitis testibus superiorioribus.[f]

32.

Frau Richza widmet Göttweig ihr Gut unter Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses. *ca. 1080—1090.*

Karlin a. a. O. S. 11 nr. 28 aus B.

Vgl. nr. 228, 253 und 254.

Sonderbarerweise fehlt in diesem Traditionsakte die Zeugenreihe und in A auch sogar die Ortsangabe des geschenkten Gutes. Es besteht wohl kein Zweifel, daß die Zeugenreihe schon in der Vorlage fehlte. Wir haben es hier mit der bloßen Aufzeichnung der reinen Tatsache der

---

30. [a] B, Christan. — [b] B, Hazaho. — [c] B, Reginhart. — [d] B, Taginie.

31. [a] A; B, illud. — [b] In B folgt: amore compunctus. — [c] B, substantiam. — [d] B, s. — [e] In B folgt: professione ibi stabilivit. — [f] A; B, superioribus.

Widmung unter Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses ohne Rücksicht auf die dabei intervenierenden Zeugen zu tun. Baumgarten südlich Mautern (Ger.-Bez. und O.-G.) war nach B die Ortschaft, in der das fragliche Gut gelegen war. Der Ortsname ‚ad Pomgartin' war jedenfalls in der Vorlage angeführt, aber von dem Bearbeiter des Codex A übersehen worden. Vgl. hiezu die Vorbemerkungen zu nr. 228, 253 und 254. Nach denselben könnte man vermuten, daß dieses ‚predium' etwa mit dem Zinslehen des Neuzel und der Wentel identisch ist, das später einen von den anderen abweichenden Zins an Göttweig zu entrichten hatte (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 82 nr. 399).

A, f. 25[a] nr. 32; B, f. 19[b] nr. 33.

Notum sit cunctis ecclesię filiis, qualiter quedam matrona[a] n. Richza[b] delegavit super altare sanctę[c] Marię predium suum[d] ea condicione,[e] ut, quamdiu ipsa viveret, usum in propriis expensis haberet.

33.

Gozwin schenkt Göttweig durch die Hand des Edlen Egin sein Gehöft mit drei Joch und vier Hörigen zu Baumgarten.

1090—1108.

Karlin a. a. O. S. 11 nr. 29 aus B.

Poumgarten ist mit Baumgarten südlich Mautern (O.-G. und Ger.-Bez.) identisch. Da es sich hier und in nr. 32 um Schenkungen von Besitz im Dorfe Baumgarten handelt, während in nr. 34 und in vorliegendem Akte die Person des Widmers dieselbe ist und nur in nr. 33 die Zeugenreihe aufgeführt ist, so läßt sich die Vermutung nicht von der Hand weisen, daß möglicherweise alle drei Schenkungen etwa am selben Tage vor sich gegangen sind und darum die Zeugenreihe nur einmal erscheint. Durch den Umstand, daß diese und die folgende Traditio in der Gruppe nr. 22—36 der nr. 35, welche noch vor 1108 fällt, vorausgeht, ist dieses Jahr als terminus ad quem gewonnen.

A, f. 25[a] nr. 33; B, f. 19[b] nr. 34.

Noverint cuncti sanctę ecclesię filii, qualiter quidam n. Gozwin delegavit super altare s. Marie predium suum ad Poumgarten[a] videlicet curtale unum cum tribus iugeribus per manum cuiusdam nobilis viri n. Egin[b] et mancipia IIII, quorum sunt

32. [a] Fehlt in B. — [b] B, Richiza. — [c] B, s. — [d] In B folgt die Ortsbestimmung: ad Poumgarti (!), welche hier in A übergangen ist. — [e] B, conditione.

33. [a] B, Poumgartin. — [b] B, Egini.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nomina: Pretinch, Azala, Imiza, Liuza. Et testes hii sunt adhibiti: Reginpreht, Sigifrid,[a] Egini, Erwin, Tobilan, Meginhart, Puoso,[b] Lupold,[c] Salacho.[d]

34.

Gozwin schenkt Göttweig ein Gehöft mit drei Joch zu Eitzendorf. *1090—1108.*

Karlin a. a. O. S. 11 nr. 30 aus B.

Betreffs der Zeugenreihe vgl. nr. 33. — Izindorf ist mit Eizendorf, O.-G. Obritzberg, Ger.-Bez. Herzogenburg, identisch. — Das Stift muß entweder den Besitz daselbst später veräußert haben, da in den Urbaren von 1302 und 1322 sich kein Vermerk mehr über denselben vorfindet, oder man muß annehmen, daß es überhaupt niemals in den tatsächlichen Besitz dieses Gehöftes gelangte, und wir hier eine bloße Willenserklärung über eine Widmung vorliegen haben, die später nicht zur Ausführung gelangte. Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 33.

A, f. 25[b] nr. 34; B, f. 20[a] nr. 35.

Noverint omnes Christi fideles, quod quidam n. Gozwin tradidit super altare sanctę[a] M(arię)[b] curtale unum cum tribus iugeribus apud Izindorf.

35.

Der Edle Piligrim von Rotingin schenkt Göttweig einen Salhof zu Boigen als Seelgeräte. *1090—1104.*

Karlin a. a. O. S. 12 nr. 31 aus B. — Blätter für Landeskunde v. N.-Ö. XIV, 187 nr. 2 z. ca. 1110 Reg. und ebend. XV, 13 nr. 10 z. ca. 1100 Reg.

Sigihardus comes als Zeuge ist Graf Sieghard I. von Schala († 1104), während Adalbertus comes mit Graf Adalbert von Rebegau identisch ist. — Durch den Umstand, daß der geschenkte Salhof zu Boigen, nordwestlich Horn, ober dem Manhartsberg, in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 als ‚predium Piugin' aufgeführt wird, ist ein terminus ad quem gefunden. Obiger Besitz ging später dem Stifte wieder verloren, da Abt Nanzo 1120—1125 denselben dem Grafen Gebhard von Poigen tauschweise durch die Hand des Stiftsvogtes Adalbert gegen ein Gut zu Zenndorf übergab (vgl. nr. 177). Vgl. nr. 129. Die Zeugeneinführungsformel weist auf die große Bedeutung der Zeugenreihe für die Sicherheit der Rechtshandlung hin. Die vornehme

---

33. [a] B, Sigifrit. — [b] B, Pûso. — [c] B, Liupolt. — [d] B, Salcho.

34. [a] B, s. — [b] B, Marię.

Stellung der Zeugen läßt auf die hochadelige Geburt Piligrims schließen. Zeugenreihe und Ort der Schenkung hier und in nr. 36 legen eine sehr nahe Verwandtschaft desselben mit den Häusern der Grafen von Rebegau (Poigen) und Formbach nahe.

A, f. 25[b] nr. 35; B, f. 20[a] nr. 36.

[N]overint[a] omnes tam presentis, quam successure posteritatis fideles, quod quidam nobilis n.[b] Pilgrimus[c] de Rotingin tradidit super altare sanctę[d] Marie dominicale unum ad Buigin[e] pro remedio animę suę et, ut hec tradicio[f] stabilis maneat perpetuo, hii testes idonei per aurem sunt adtracti: Sigihardus comes, Adalbertus comes, Egilolf, Ǒgo, Piligrim de Grie, Hedinrich[g] de Herlaha,[h] Volcholt, Rapoto, Pabo, Gerold,[i] Reginger, Erchinpreht, Hartuuich,[k] investiture: Sigahardus[l] comes, Egilolf.

36.

Der Edle Piligrim von Rotingin widmet Göttweig zwei Weingärten zu Mauer. 1090—1108.

Karlin a. a. O. S. 12 nr. 32 aus B.

Obwohl diese Widmung später und unter Zuziehung anderer Zeugen erfolgte, so ist es dennoch klar, daß der Traditionsakt hierüber in der Vorlage an den Akt von nr. 35 unmittelbar anschließend eingetragen wurde. Hieraus erklärt sich auch die Eigentümlichkeit, daß der Akt sogleich mit der Übergabsformel beginnt. Nur durch den Zusatz ‚et post alio tempore' wird die verschiedene Zeit beider Akten dargelegt. Jedenfalls hatte der Schreiber dieses Traditionsaktes denselben auf demselben Blatte, wo der Originalakt nr. 35 bereits verzeichnet war, anschließend verzeichnet, weil er sich auf denselben Wohltäter bezog. Piligrim und Megingoz, der Vater Piligrims von Grie, scheinen Brüder oder wenigstens sehr nahe Verwandte zu sein. Muri ist Mauer, nördlich Loosdorf, Ger.-Bez. Melk. Die Zeugen ‚Ekkibertus comes et filius Eberhardus' sind Graf Ekbert von Formbach und dessen Sohn Eberhard (vgl. Karlin a. a. O. S. 129 Anm. zu nr. XXXIV). Vgl. nr. 129.

A, f. 25[b] nr. 36; B, f. 20[a] nr. 37.

Sed et post alio tempore idem Pilgrimus[a] tradidit super idem altare duas vineas apud Muri[b] ob remedium anime

35. [a] N als Initiale in A ausgelassen. — [b] Fehlt in B. — [c] B, Piligrimus. — [d] B, s. — [e] B, Biugin. — [f] B, traditio. — [g] B, Heidinricus. — [h] B, Erlaha. — [i] B, Gerolt. — [k] B, Hartwich. — [l] B, Sigihardus.

36. [a] B, Piligrimus. — [b] B, Mura.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sue. Huius tradicionis[a] adhibiti sunt testes: Ekkibertus comes et filius[b] Eberhardus,[c] Hezil, Megingoz; investiture: Ekkibertus.[d]

37.

Starcholf schenkt Göttweig einen Teil eines Ackers für den Todesfall. *1114 ca. bis 1120.*

Karlin a. a. O. S. 34 nr. 134 aus B.

In nr. 37—39 liegt uns abermals eine kleine Gruppe von Traditionsakten vor, welche von den Originalakten in chronologischer Folge auf einem Pergamentblatt abgeschrieben wurden, aus dem dann die Bearbeiter von A und B unabhängig, als bereits abgeleiteter Quelle, voneinander schöpften. Dieser Umstand ermöglicht uns annähernd die zeitliche Feststellung mit 1114—1120. Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 37 bis 39. Da später die Widmung nicht mehr durch einen Traditionsakt erweisbar ist, so hat entweder die tatsächliche Übergabe nicht mehr stattgefunden oder aber es ist die Notiz darüber nicht auf uns gekommen.

A, f. 26[a] nr. 37; B, f. 42[b] nr. 146.

Hoc etiam memorię comendandum,[a] quod quidam[b] cum manu comparis suę delegavit partem quandam agri post obitum suum ad altare sancte[c] Marie[d] sub his testibus: Reginmaro et alius[e] Reginmaro, Perone, Ortolfo.

38.

Markgraf Diepold III. von Vohburg schenkt durch die Hand seines Ministerialen Bruno, der in Göttweig Konverse wurde, und dessen Sohnes Engelmar von dessen Gute eine Hufe zu Wielantisdorf. *1114—1120.*

Karlin a. a. O. S. 35 nr. 135 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 54 aus B.

Diese Hufe zu ‚Wielantisdorf', einem eingegangenen Orte südlich Hetzmannsdorf, unter dem Manhartsberg, welcher im 14. Jahrhundert noch unter dem Namen Wielesdorf erscheint (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 319 Anm. 5), wurde später veräußert, da sich ein Besitz daselbst in den ältesten Göttweiger Urbaren von 1302 und 1322 nicht mehr nachweisen läßt. Der Besitz wurde offenbar vor dem Tode des Voh-

---

36. [a] B, traditionis. — [b] In B folgt: eius. — [c] B, Eberhart. — [d] In B von der gleichen H. mit blasserer Tinte geschrieben.

37. [a] B, commendandum. — [b] Folgt in A ein frei gelassener Raum für den Namen. In B folgt der Name des Schenkers: Starcholf. — [c] B, s. — [d] In B folgt: et isti sunt huius rei testes: Reginmar et alius Reginmar, Pero, Ortolf. — [e] A statt alio.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

burger Ministerialen, des Ritters Bruno, von dessen Dienstherrn Diepold III., Markgraf von Cham und Vohburg, an Göttweig übergeben. Darauf deutet der Vermerk ‚manus sua et ipsius ac filii eius Engilmari'. Die Parenthese ‚qui nobiscum conversatus seculum feliciter reliquid' ist ein späterer Zusatz der Vorlage und stand jedenfalls im Originalakte nicht. Er ist offenbar erst bei der späteren Abschrift des Originalaktes derselben beigesetzt worden. Da A und B gleichartig aus einer und derselben Vorlage unabhängig voneinander geschöpft haben müssen, so kann diese nicht der Originalakt, sondern die Abschrift mit ihren späteren Zusätzen gewesen sein. Die Widmung dürfte beim Eintritte des Ritters Bruno in Göttweig erfolgt sein. Die zeitliche Feststellung beruht auf Konjektur und stützt sich auf den Umstand, daß die hier aufgeführten Zeugen auch anderwärts um diese Zeit auftreten. Durch den Umstand, daß Konrad, der Bruder Diepolds III. von Vohburg, als Zeuge beigezogen wird, ist uns mit dem Jahre 1120 ein terminus ad quem gegeben.

A, f. 26[a] nr. 38; B, f. 43[a] nr. 147.

[N]overint[a] universi in Christo renati, qualiter Diepoldus[b] marchio delegavit mansum unum Wilantisdorf[c] situm de predio Brunonis militis sui, qui nobiscum conversatus seculum feliciter reliquid,[d] manu sua et ipsius ac filii eius Engilmari[e] super altare sancte[f] Marie deo eiusque genetrici[g] hic servientibus.

Huius tradicionis[h] testes fuerunt: Ŏdalricus de Wilheringin,[i] Berinhardus[k] de Truna, Chunradus[l] frater predicti marchionis, Meginradus miles eius.

39.

Frau Gertrud schenkt Göttweig die Kirche zu Groß samt der Bestiftung, dem Zehent, einem Weingarten und vier Hörigen.

ca. 1120—1125.

Karlin a. a. O. S. 35 nr. 136 aus B.

Die Kirche zu Groß westlich Ober-Hollabrunn wurde 1141 vor September 24 von Bischof Reginbert von Passau feierlich geweiht. Es scheint sich damals um einen Neubau derselben gehandelt zu haben, da ja schon durch vorliegenden Traditionsakt der Bestand der Kirche samt der Bestiftung festgestellt erscheint. Es ist daraus auch ein ziemlicher zeitlicher Abstand zwischen vorliegender Schenkung und der Einweihung der Kirche 1141 erklärt. Bischof Reginbert bestätigt der Kirche auch die Rechte einer Pfarrkirche, nachdem er vorher durch die ältesten Um-

38. [a] N als Initiale ist in A ausgelassen. — [b] B, Dietpoldus. — [c] B, Wielantisdorf. — [d] A; B, reliquit. — [e] mari in A getilgt und von derselben H. über der Zeile nachgetragen: wardi, B: Eigilwardi. — [f] B, s. — [g] B, genitrici. — [h] B, traditionis. — [i] B, Williheringin. — [k] B, Perinhardus. — [l] B, Chŏnradus.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sassen eidlich die bisherigen Grenzen der Pfarre feststellen ließ. Es weist diese Tatsache auf einen bedeutend älteren Bestand der Pfarre daselbst hin, als er durch die Urkunde von 1141 (vgl. Fuchs, Göttweiger Urkundenbuch I in Fontes LI, nr. 36) zum Ausdrucke kommt. Diese wird übrigens auch durch die Anführung der ‚dos' und der Zehentrechte in dieser Schenkung bestätigt. Da die ‚vinea' mit vier Hörigen in Verbindung gebracht ist, so haben wir offenbar an ein Weinlehen zu denken, wie ein solches in den späteren Urbaren von 1302 und 1322 als ‚beneficium, inde coluntur vinee' oder ‚weinzurlgericht' bezeichnet wird. Vorliegende Traditio ist durch die Zugehörigkeit zu der Gruppe nr. 37 und 38 zeitlich annähernd mit 1120—1125 zu bestimmen. Der Zeuge Herman ist, da er in B fehlt, vermutlich aus Versehen des Schreibers in A doppelt in der Zeugenreihe geschrieben worden. — Da diese Kirche zu Groß in der Bestätigungsurkunde Bischof Reginmars von Passau (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 27) nicht angeführt erscheint, so können nur zwei Annahmen möglich sein. Entweder wurde in dieser Urkunde diese Kirche zu Groß übersehen oder aber diese Widmung fällt nach der Ausstellung der obigen Urkunde. Da aber sonst der Besitz des Stiftes an Kirchen dort sorgfältig aufgeführt ist, so kann man sich nur für letztere Annahme entscheiden. Die Widmung der Kirche in Groß, welche vermutlich schon bei ihrer Widmung an Göttweig baufällig war, da sie 1141 als Neubau feierlich eingeweiht wurde, mag aber bald nach Ausstellung der Reginmarurkunde erfolgt sein. Vielleicht war gerade die Baufälligkeit ein Grund für deren Widmung, die, wie aus der Investiturformel hervorgeht, mit allen Rechtsförmlichkeiten vollzogen wurde (vgl. nr. 174).

A, f. 26[a] nr. 39; B, f. 43[a] nr. 148.

Noverit universa sanctę ecclesie compago, quod quedam matrona filia Ǒgonis[a] defuncti nomine[b] Gerdrud[c] delegavit super altare sanctę[d] Marie ecclesiam ad Graze cum dote et decimacione[e] ad ipsam pertinente et unam vineam cum IIII[f] mancipiis in usum fratribus hic deo servientibus. Huius tradicionis[g] testes habentur per vocabula presentes: Dietmarus et filius eius Dietmarus, Heinricus, Hermannus,[h] Herman,[i] Herrant, Germunt, Gozwin, Tiemo, alius Dietmarus, Manegolt, Adalbero, Perinhart; investiturę: Dietmar, Heinricus,[k] Herman.[i]

40, 41, 42.

Graf Ulrich von Ratelberg, Vogt von Göttweig, schenkt dem Stift als Seelgeräte für seine in der Schlacht von Mailberg ge-

39. [a] In B folgt: iam. — [b] B, N. — [c] B, Gerdruth. — [d] B, s. — [e] B, decimatione. — [f] B, IIII[or]. — [g] B, traditionis. — [h] In B fehlt dieser Zeuge. — [i] B, Heriman. — [k] B, Heinrich.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

fallenen Ministerialen eine Hufe in Doppl, nachher eine zu Kammern für seine Söhne, welchen er bald darnach eine halbe Hufe ohne Gegenverpflichtung hinzufügt. 1082—1097.

Karlin a. a. O. S. 12 nr. 33 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 58 aus B.

Diese Gruppe nr. 40—43 ist in A dadurch gekennzeichnet, daß die erste Zeile in Unziale geschrieben ist. Für das Initiale *N* ist ein größerer Raum ausgespart.

In vorliegendem Traditionsakte sind drei zu verschiedenen Zeiten an Göttweig gemachte Schenkungen zusammengefaßt. Das zeitliche Auseinanderliegen aller dreier Traditionen ist durch den Text selbst hinreichend bezeichnet. Für die zeitliche Einreihung derselben ist von bedeutender Wichtigkeit die Erwähnung der Schlacht von Mailberg am 12. Mai 1082. Da Graf Ulrich von Ratelberg für seine Dienstleute, die in dieser Schlacht in seinem Gefolge fielen, ein Seelgerät stiftet, so können wir wohl mit einigem Recht annehmen, daß diese Widmung bald nachher vor sich ging. Auch die zweite Widmung desselben, nämlich ein Seelgerät für seine verstorbenen Söhne, dürfte nicht viel später anzusetzen sein. Dieser zweiten folgte in kurzer Zeit eine dritte Schenkung, der keine Gegenleistung auferlegt war. Aus all dem zu schließen, liegen die gemachten drei Widmungen wohl dem Jahre 1082 näher als dem Todesjahre des Grafen Ulrich, † 1097, welches als terminus ad quem angenommen werden kann. Daß die Grafen von Ratelberg zu Kammern a. Kamp, denn nur dort kann nach den Göttweiger Urbaren der geschenkte Besitz gesucht werden, bedeutend begütert waren, geht aus dem Morgengabevertrage des Grafen Ulrich mit seiner Gattin Mathilde hervor (vgl. nr. 428). Tobilarin dürfte mit dem Dorfe Doppl, südlich Leonding (O.-G.). Ger.-Bez. Linz, identisch sein, da die Göttweiger Urbare daselbst einen größeren Besitz ausweisen (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 17 nr. 2). — Der hier gewidmete Besitz fehlt in dem Verzeichnisse der Heinrichsurkunde von 1108 und beweist, daß dieses nicht vollständig ist. Diese Widmungen fallen wahrscheinlich noch in die Zeit der Chorherren in Göttweig.

A, f. 26^b nr. 40—42; B, f. 20^b nr. 38—40.

[N]overint[a] omnes universalis[b] ecclesie fideles, qualiter Ödalricus comes, noster advocatus, dederit unum mansum ad altare sanctę[c] Marię in loco, qui Tobilarin vocatur, pro suis militibus, qui Mauribergensi bello succubuere, et postea alium ad Chamba ob remedium filiorum suorum addens etiam non post[d] multo post gratuito dimidium.

40, 41, 42. [a] N als Initiale in A ausgelassen. — [b] Bis hierher ist in A alles in Unziale geschrieben. — [c] B, s. — [d] A; fehlt in B.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

43.

Gräfin Mathilde von Ratelberg schenkt nach dem Tod ihres Gatten Ulrich eine Hufe zu Kammern dem Stifte Göttweig als Seelgerät. *ca. 1097.*

Karlin a. a. O. S. 12 nr. 33 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 58 aus B.

Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 40—43.

Diese Widmung als Seelgerät weist in ihrer Formulierung darauf hin, daß sie offenbar auf einem Pergamentblatt unmittelbar unter den Traditionen derselben Familie verzeichnet wurde. Während aber dort die Zeugenkataloge fehlen, ist derselbe hier verzeichnet (vgl. hierüber die Erörterungen in nr. 40—42). Es fällt diese Schenkung meines Erachtens noch in das Jahr 1097, das Todesjahr Graf Ulrichs von Ratelberg. Es mag diese Verschiedenheit in der Aufzeichnung der Traditionsakten etwa darin seinen Grund haben, daß nr. 40—42 noch in die Zeit der Göttweiger Chorherren fallen, die vielleicht auf die Aufzeichnung der Zeugenreihe weniger Wert legten und bloß zumeist das Faktum der gemachten Widmung durch ihre abschriftliche Aufzeichnung nach den Originalakten festhielten, um mehr einem urbarialen Zwecke zu dienen, während vorliegender Akt schon in die Zeit der Göttweiger Benediktiner fällt, die, wie es scheint, im allgemeinen mehr Nachdruck auf die Verzeichnung der Zeugenreihe legten, da sie für die Behauptung des Besitzes von ausschlaggebender Wichtigkeit war. Als Zeugen erscheinen Graf Ekbert von Formbach und Neuburg mit seinem gleichnamigen Sohn und Graf Gebhard von Viechtenstein (vgl. Karlin a. a. O. S. 129 Anm. zu nr. XXXIII).

A, f. 26^b nr. 43; B, f. 20^b nr. 41.

Sed et uxor eius post obitum mariti tradidit alium in eodem loco pro remedio amborum. Huius tradicionis[a] adhibiti sunt testes: Ekkibertus comes, Gebehardus, iunior Ekibertus,[b] Rafolt,[c] Engilram, Ödalricus,[d] Hezil; investiture: Ekibertus.[b]

44.

Frau Rilint schenkt Göttweig benannte Hörige als Eigenleute. *ca. 1120.*

Karlin a. a. O. S. 35 nr. 138 aus B.

Vgl. Einleitung III nr. 44.

Diese Traditio, die sich durch ihre Folge in A und B als Einzelakt darstellt, ist nur sehr schwer zeitlich zu fixieren. Vermutlich fällt sie gleichfalls in die Zeit um 1120, da sie in A noch von der ersten H. geschrieben ist.

---

43. [a] B, traditionis. — [b] B, Ekkibertus. — [c] B, Raffolt. — [d] B, Ödalrich.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A, f. 26b nr. 44; B, f. 43b nr. 150.

Sed et hoc memorię commendandum est, quod quedam matrona nomine[a] Rilint tradidit[b] ad altare sanctę[c] Marię mancipia quedam n.[d] Jusila[e] et natos eius in proprium servicium sub his testibus: Nendinch,[f] Dietmar, Richpreht, Adalbero, Wisint.[g]

45, 46.

Graf Ekbert von Pütten schenkt Göttweig je eine halbe Hufe zu Eibetsberg und Volkersdorf als Seelgeräte für seine verstorbene Gattin Mathilde. *ca. 1106—1107.*

Karlin a. a. O. S. 12 nr. 34 und 35 aus B; Mon. boica XXIX/2, 58 aus B.

Wie zu wiederholten Malen umfaßt auch diese Traditionsnotiz eigentlich zwei verschiedenen Zeitpunkten angehörige Traditionen. Von diesen führt die erstere die Zeugenreihe an, während letztere derselben ermangelt. Es kann auch hier kein Zweifel obwalten, daß Graf Ekbert von Pütten, Formbach und Neuburg erstere Widmung bald nach dem Tode seiner Gattin ca. 1106—1107 an Göttweig machte, und daß bei der zweiten Widmung der Akt derselben bloß als nackte Tatsache an den schon vorhandenen Traditionsakt angefügt wurde. Iringisperch ist wohl mit dem Dorf Eibelsberg, O.-G. Zeining, östlich Pöggstall (Ger.-Bez.), ober dem Manhartsberg, identisch, während Vuchilinisdorf als Volkersdorf, Weiler, O.-G. Teufelsdorf, Ger.-Bez. Mank, anzusprechen ist. Dieser Besitz zu Volkersdorf, welcher durch spätere Widmungen und einen Tauschvertrag noch bedeutend vergrößert wurde, muß später vom Stifte veräußert worden sein, da er in den ältesten Urbaren von 1302 und 1322 nicht mehr aufscheint. Wenn auch dieser Besitz in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 teilweise nicht aufscheint, so ist dies doch noch kein entscheidendes Argument gegen obige chronologische Einreihung, da auch anderer Besitz, dessen Schenkung bestimmt vor der Ausstellung dieser Urkunde an Göttweig gedieh, in derselben unerwähnt blieb. Der locus apud fluvium Treisim molendino aptum ist jedoch in der Königsurkunde von 1108 (Fuchs nr. 18) wohl unter den dort erwähnten ‚et in alia ripa Treisim versus Wagrein molendinum cum appendiciis suis et II loca molendini' mitinbegriffen. Daß der andere hier gewidmete Besitz nicht inbegriffen ist, ist wohl darauf zurückzuführen, daß das Verzeichnis unvollständig ist. Es ist dies wohl auch begreiflich, da man in Göttweig bei Gelegenheit der Anwesenheit Heinrichs V. daselbst von ihm die Besitzbestätigung erbeten hatte, aber infolge der kurzen Spanne Zeit — in Tulln wurde bereits vom Könige die Urkunde aus-

44. [a] B, N. — [b] In B von derselben H. über der Zeile nachgetragen. — [c] B, s. — [d] B, nomine. — [e] B, Jusilam. — [f] B, Nendinc. — [g] B, Wirint.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gestellt — nicht in der Lage war, ein sorgfältiges Besitzverzeichnis auszuarbeiten und der Königskanzlei vorzulegen. In den Traditionsnotizen nr. 45—91 liegt uns abermals eine Gruppe von Akten vor, welche in der Vorlage offenbar in einem Hefte verzeichnet waren und daraus von den Bearbeitern von A und B unabhängig voneinander in ihre Arbeit aufgenommen wurden. Dadurch ist uns aber auch die Möglichkeit geboten, die dazwischen liegenden Traditionen zeitlich leichter und genauer zu fixieren. Diese Traditionsnotizengruppe von nr. 45—91 ist, wie man mit ziemlicher Gewißheit annehmen kann, unter dem Abte Nanzo zu Beginn dessen Regierungszeit aus den vorliegenden Originalnotizen kopiert und vermutlich in ein Heft übertragen worden. Diese zusammenfassende Arbeit, welche 47 Traditionsnotizen kodifizierte, ist als ein erster Anlauf zur Vornahme einer Kodifikation der bereits vorhandenen Notizen anzusehen und jedenfalls auf Anregung des Abtes selbst durchgeführt worden (vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 45—91).

A, f. 27[a] nr. 45, 46; B, f. 20[b], 21[a] nr. 42, 43.

[N]overint[a] omnium in Christo fidelium tam presens ętas, quam successura posteritas, qualiter comes Ekkibertus pro remedio anime uxoris suę Math(ilde)[b] dedit mansum unum super altare sanctę[c] Marię duobus quidem locis divisum, sed plus tamen predicta quantitate habentem, cuius videlicet una pars Iringisperch,[d] altera Vuchilinisdorf sita est, addens etiam locum apud fluvium Treisim molendino aptum et publica via tritum.

Huius tradicionis[e] adhibiti sunt testes: Eberhardus eiusdem comitis filius, Hezil,[f] Irmfrit, Megengoz, Ödalricus.

Idem etiam Ekkibertus alio tempore tradidit super idem altare[g] sanctę Marię dimidium mansum ad Vuchilinisdorf et duo mancipia.

47.

Frau Mathilde schenkt Göttweig mit Handen ihrer Söhne Piligrim und Berthold eine Hufe zu Triebensee. vor 1108.

Karlin a. a. O. S. 13 nr. 36 aus B.

Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 45—91.

Die durch vorliegende Traditio Göttweig zu Trübensee, O.-G. Neu-Aigen, Ger.-Bez. Kirchberg a. Wagram, geschenkte Hufe muß späterhin vom Stifte wieder veräußert worden sein, da die ältesten Göttweiger

45, 46. [a] N als Initiale in A ausgelassen; B, Noverit. — [b] B, Mathildę. — [c] B, s. — [d] B, Iringisperg. — [e] B, traditionis. — [f] B, Hecil. In B folgt die Fortsetzung der Zeugenreihe: Megingoz, Irmfrid, Ödalrich. — [g] In B fehlt das folgende: sanctę Marię.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Urbare von 1302 und 1322 den Besitz nicht mehr ausweisen. Sonderbarerweise fehlen in diesem und den zwei folgenden Traditionsakten die Zeugenreihen, was infolge der sonstigen Übereinstimmung der beiden Redaktionen in A und B auf ein Fehlen derselben in der Vorlage hindeutet. Es sind dies also Akten, in welchen nur die Erinnerung an die Schenkungen selbst ohne Rücksicht auf die für einen Zeugenbeweis so notwendigen Zeugenreihen festgehalten wurde. Durch den Umstand, daß nr. 47 und 48 in der Mitte liegen zwischen nr. 46 und 49, ist uns für beide obige zeitliche Begrenzung gegeben.

A, f. 27[a] nr. 47; B, f. 21[a] nr. 44.

Noverint omnes Christi fideles, qualiter quedam matrona n. Mahthild[a] tradidit super altare s. M(arie)[b] mansum unum apud Trebinse cum manu filiorum suorum Piligrimi et Berhtoldi.[c]

48.

Adalhalm schenkt Göttweig eine halbe Hufe zu Pyhra. *vor 1108.*

Karlin a. a. O. S. 13 nr. 37 aus B.

Betreffs der Zeugenreihe und zeitlichen Einreihung vgl. die erläuternden Vorbemerkungen zu nr. 47. — Pirchahi ist identisch mit Pyhra, einem Markte südöstlich St. Pölten (Ger.-Bez.), wo das Stift nach dem Urbare von 1322 (B) 14 Hofstätten samt Äckern besaß (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 67 nr. 312). — Vermutlich ist Adalhalm mit dem gleichnamigen Wohltäter in nr. 4 identisch, der dort Göttweig einen Weingarten zu Königstetten schenkt. Vermutlich ist er identisch mit dem Vater des Edlen Lanzo (vgl. nr. 15 und 41).

A, f. 27[a] nr. 48; B, f. 21[a] nr. 45.

Notum sit omnibus Christi fidelibus, qualiter quidam n. Adalhalm tradidit super altare sanctę Marie dimidium mansum apud Pirchahi.

49.

Markgraf Leopold III. der Heilige schenkt Göttweig eine Au an der Donau bei Theiß. *vor 1108.*

Karlin a. a. O. S. 13 nr. 38; Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. VI, 298 aus B.

Liupoldus marchio ist mit Markgraf Leopold III. (IV.) dem Heiligen (1096—1136) identisch, der sich auch sonst gegen Göttweig, im Gegensatze zu seinem Vater, wiederholt wohltätig erwies. Die Schenkung

47. [a] B, Mathilth. — [b] B, Marię. — [c] B, Bertholdi.

der Au zu Theiß östlich Krems scheint, wie auch Karlin vermutet (a. a. O. S. 130 Anm. zu nr. XXXVIII), noch in die Zeit vor 1108 zu fallen. Da König Heinrich V. in der Urkunde vom 6. September 1108 Göttweig das Gut zu Theiß, eine Schenkung der Gräfin Mathilde von Radelberg (vgl. nr. 92) bestätigt, so fällt diese Schenkung noch vor 1108. Die Widmung der Au daselbst durch den Markgrafen scheint aber nur eine weitere Ausstattung der drei Hufen daselbst zu bedeuten, um denselben Holz- und Weidenutzung zuzuwenden. Da betreffs dieser Widmung Leopolds des Heiligen kaum zu befürchten war, daß sie in der Folgezeit angefochten werde, so ist die Weglassung der Zeugenreihe einigermaßen begreiflich.

A, f. 27^{a,b} nr. 49; B, f. 21^{a,b} nr. 46.

Noverit universitas Christi fidelium, qualiter Liupoldus marchio tradidit super altare s. Marię augiam in Danubio apud Tiscizin.

50.

Graf Hermann I. von Poigen schenkt durch die Hand des Edlen Dietmar als Salmann Göttweig einen Salhof zu Fliensbach samt Hörigen als Seelgerät. vor 1108.

Karlin a. a. O. S. 13 nr. 39 aus B; Mon. boica XXVIII/$_2$, 225 und XXIX/$_2$, 61 aus B. — Hormayr, Archiv f. österr. Gesch. XIX, 628 aus B; Blätter f. Landesk. v. N.-Ö., XIV, 187 nr. 5 zu ca. 1108 Reg.

Daß diese Widmung des Grafen Hermann I. von Poigen noch vor 1108 fällt, geht aus der Urkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 hervor, die den Besitz des Stiftes Göttweig zu Flinzbach, O.-G. Neidling, nordwestlich St. Pölten, bereits detailliert anführt: ‚Flinspach cum silva et molendino et omnibus appendiciis suis' (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 18). Es war also um 1108 der Salhof daselbst mit einer Mühle und Wäldern ausgestattet. Jedoch war die Größe des Salhofes eine sehr mäßige, da er nach den Urbaren von 1302 und 1322 zwei bäuerliche Zinslehen, eine Hofstätte, eine Mühle und einen Acker umfaßte (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 33 nr. 140). Betreffs der chronologischen Fixierung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 49. — Graf Hermann I. von Poigen stiftet hier mit Handen seines Sohnes Gebhard II. für seinen Vater Gebhard I. († ca. 1108) in Göttweig ein Seelgerät. Diese Stiftung kann also nur etwas früher als die Urkunde Heinrichs V. vom 6. September 1108 für Göttweig fallen. Vgl. hiezu die Ausführungen zu nr. 20. Lechner, welcher in seiner Geschichte der Besiedelung des Waldviertels (vgl. Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö. XIX, 121, Anm. 3) die chronologische Feststellung dieser Traditio anficht, ist jedenfalls darin im Irrtum, daß er hier den Gebehardus comes de Poigen mit dem in nr. 20 um 1081 bis 1091 als Zeugen in der zweiten Zeugenreihe angeführten Gebehart puer identifiziert. Er wurde dazu jedenfalls dadurch verleitet, daß in der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ersten Zeugenreihe Adalbertus comes (de Rebgau) aufgeführt ist. Allein, da es sich um keine Widmung der Grafen von Rebegau dort handelt, und außerdem die zweite Zeugenreihe von der ersten nahezu völlig abweicht und jedenfalls auch einer anderen späteren Zeit angehört, so muß in der zweiten Zeugenreihe durchaus kein Abkömmling des Grafen Adalbert von Rebegau aufscheinen. Es kann dies ganz gut ein Angehöriger eines anderen Hauses sein, das zu Göttweig in innigen Beziehungen stand. Da wir in nr. 20 keine weitere Beziehung Gebhards zum Hause der Grafen Poigen ausgesprochen finden, und die Zeugenreihe mit Raffolt von Würmla uns eine andere Identifizierung nahelegt, so können wir bei Gebehart puer ganz gut an den späteren Gebhard von Adalgerispach denken, der um 1135—1136 als verstorben bezeichnet wird, der also um 1081—1091 ein puer genannt werden konnte. Die Nähe von Würmla und Ollersbach legt diese Annahme nahe. Zudem wird er als ‚nobilis' bezeichnet, was es ganz gut erklärlich erscheinen läßt, daß er die Zeugenreihe eröffnet bei der Investitur (vgl. nr. 163). Es ist also die Identität des vorliegenden Zeugen Gebehardus mit dem Zeugen Gebehart puer in nr. 20 absolut zu negieren. Jedenfalls bestand aber zwischen den Grafen von Poigen und Gebhard von Ollersbach eine verwandtschaftliche Beziehung. Diesen Umstand hat Lechner übersehen und deshalb eine fast gewaltsame andere zeitliche Feststellung versucht. Da aber Göttweig in den nachfolgenden Urbaren auch keinen besonders großen Besitz in Fliensbach ausweist, somit eine zweite Widmung außer der hier und in der Königsurkunde von 1108 angeführten Schenkung ausgeschlossen erscheint, so müssen wir unbedingt diese Widmung mit dem in letzterer angeführten Besitz identifizieren. Unter dieser Annahme lösen sich leicht alle auftauchenden Schwierigkeiten. Es macht in nr. 20 auch den Eindruck, daß die zweite Zeugenreihe eine rein zufällige ist, bzw. daß gerade zufällig in Göttweig anwesende Edle als Zeugen herangezogen wurden. Am Rand ist von einer Hand aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vermerkt: ‚Angia Czistel'.

A, f. 27[b] nr. 50; B, f. 21[b] nr. 47.

[N]overint[a] universi sanctę ecclesię filii, qualiter comes Herimannus de Buigin[b] cum manu filii sui Gebehardi delegavit in manum Dietmari cuiusdam nobilis viri dominicale unum ad Flinsbach ea condicione,[c] ut isdem Dietmarus[d] delegaret super altare sanctę[e] Marię pro remedio animę Gebeh(ardi),[f] quod idem[g] Dietmarus[d] inplevit,[h] et mancipia, quorum sunt nomina Egilolf, Heimi[i] in proprium arvicium. Et testes hi[k] sunt adtracti:[l] Herimannus comes et filius eius Gebeh(ardus),[m] Pilgrimus.[n]

50. [a] N als Initiale in A ausgelassen. — [b] B, Biugin. — [c] B, conditione. — [d] B, D. — [e] B, s. — [f] B, Gebehardi. — [g] B, isdem. — [h] B, implevit. — [i] B, Heimo. — [k] B, hii. — [l] B, adsciti. — [m] B, Gebehardus. — [n] B, Piligrimus.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

51.

Volchrat schenkt Göttweig eine halbe Hufe zu Penning.
vor 1114.

Karlin a. a. O. S. 13 nr. 40 aus B.

Da diese Traditionsnotiz keine Zeugenreihe verzeichnet, sondern nur die Tatsache der Widmung kurz anführt, während in nr. 52, die ebenso sukzinkt gehalten ist, doch zwei Zeugen verzeichnet sind, so läßt sich vermuten, daß hier entweder eine bloße Willenserklärung vorliegt, betreffs der man die Zeugenreihe für überflüssig hielt, oder daß der Schreiber der Vorlage aus anderen Gründen dieselbe wegließ. Penningin ist mit Penning, O.-G. Kapelln, südöstlich Herzogenburg (Ger.-Bez.), identisch. Die chronologische Fixierung dieser Traditio beruht auf bloßer Annahme. Vermutlich fällt sie mehrere Jahre vor 1114.

A, f. 27^b nr. 51; B, f. 21^b nr. 48.

Noverint omnes Christi fideles, qualiter quidam n. Volchrat tradidit super altare s. Marie dimidium mansum ad Penningin.

52.

Wasegrim schenkt Göttweig einen Weingarten am ‚Chumberg'.
vor 1091.

Karlin a. a. O. S. 13 nr. 41 aus B.

Der Name ‚Chumberg' ist heute als erloschen anzusehen. Jedoch ist er mit jenem Teile des Wienerwaldes identisch, der sich bei Königstetten gegen das Tullnerfeld zu abdacht. Dort dürften auch alle die Weingärten zu suchen sein, die dem Stift am ‚Chumberg' gewidmet wurden. Die ältesten Göttweiger Urbare, speziell das von 1322, weisen um Königstetten einen ziemlichen Besitz aus, der in dem Amte Königstetten zusammengefaßt war (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 122 f. nr. 457 f.). In nr. 4 werden bereits mehrere ‚vineae' des Stiftes dort erwähnt. Es liegt die Vermutung nahe, daß auch diese ‚vinea' in dem Besitzverzeichnisse mitinbegriffen ist. In diesem Falle müßte man aber diese Traditio noch vor 1091 ansetzen. Vgl. meine Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' im Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö. IX, 19.

A, f. 27^b nr. 52; B, f. 21^b nr. 49.

Noverint omnes Christi[a] fideles, qualiter quidam n. Wasegrim[b] tradidit ad altare sanctę Marie vineam ad Chumberga sub his testibus: Ŏdalricus[c] et Albricus.[d]

---

52. [a] B, ęcclesię. — [b] B, Wasigrim. — [c] B, Ŏdalrich. — [d] B, Albrich.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

53.

Der markgräfliche Ministeriale Anshalm von Hetzmannswiesen widmet Göttweig durch die Hand des Edlen Dietmar als Salmann einen Salhof zu Ebingin *als Seelgerät. 1100—1114.*

Karlin a. a. O. S. 13 nr. 42 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 129 nr. 33 zu ca. 1095—1100 Reg. — Frieß, Die Herren von Kuenring, Anhang S. II nr. 10 zu ca. 1115 Reg.

Anshalm, der Sohn Azzos von Gobelsburg († 1137), wird hier als einer der vornehmsten Ministerialen Österreichs bezeichnet. Dieser Hof lag augenscheinlich am Kamp und ist offenbar identisch mit dem ‚predium ad Chambe' in nr. 55. Er wurde Gertrud, der Witwe Nizos von Hetzmannswiesen, als Ersatz für das dem Stifte wieder restituierte Gut zu Höbenbach und Wizilinesdorf, das er früher schon von dem Edlen Wolfker gekauft hatte, übergeben (vgl. nr. 55). Es wäre damit, da der Tod Nizos und die Restitution des Gutes zu Höbenbach und Wizilinesdorf durch dessen Gattin in das Jahr 1114 fällt, ein terminus ad quem gegeben. Da Azzo von Hetzmannswiesen um 1100 verstarb, so werden wir diese Schenkung Anshalms, die vor allem ein Seelgerät für seine Eltern war, erst nach diesem Jahr ansetzen können. Jedenfalls fällt sie bald nach 1100. Es dient uns somit das Jahr 1100 als terminus a quo für die zeitliche Bestimmung vorliegenden Aktes. Die Zeugen ‚Haderich et filius eius Haderich' sind ohne Zweifel die beiden Schwarzenburg-Nöstacher, welche wiederholt in den Göttweiger Traditionsbüchern als Wohltäter und Zeugen auftreten und die Vorfahren der Stifter des Benediktinerstiftes Klein-Mariazell waren.

A, f. 27b, 28a nr. 53; B, f. 21b nr. 50.

[N]otum[a] sit cunctis sanctę ecclesię filiis, quod quidam n. Anshalm de primis ministerialium marchionis tradidit dominicale quoddam Ebingin in manum Dietmari cuiusdam nobilis viri ea videlicet condicione,[b] quatenus ipse pro sui suorumque parentum salute traderet[c] super altare s. M(arię),[d] quod et factum est. Et ut hec tradicio[e] inconvulsa permaneat perpetuo, testes isti per aurem sunt adtracti: Haderich et filius eius Haderich, Raffolt, Piligrim, Gundaher[f] et filius eius Geroldus,[g] Lupoldus.[h]

---

53. [a] N als Initiale in A ausgelassen. — [b] B, conditione. — [c] In A korrigiert aus dem ursprünglichen tradidit. — [d] B, Marię. — [e] B, traditio. — [f] B, Gundachar. — [g] B, Gerolt. — [h] B, Liupolt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

54.

Dietmar schenkt Göttweig zwei Weingärten.

ca. 1100—1114.

Karlin a. a. O. S. 14 nr. 43 aus B.

In diesem Traditionsakte fehlt die Angabe des Ortes der zwei gewidmeten Weingärten, während die Zeugenreihe mit zwei Zeugen figuriert. Daß der Name der Ortschaft schon in der Vorlage fehlte, geht aus dem Umstande hervor, daß er in beiden Redaktionen von A und B fehlt, die unabhängig voneinander hier aus derselben Vorlage schöpften. — Es ist also ein bloßer Zeugenakt, wie es scheint, dessen Aufgabe es war, bei Besitzanfechtung den Zeugenbeweis zu ermöglichen. Diesem Akte mochte ein anderer mit der Aufzeichnung der Willenserklärung des Widmers vorausgegangen sein, der aber verlorenging. Die chronologische Feststellung beruht auf bloßer Konjektur. Vermutlich fällt sie ebenso wie nr. 53 um 1100. Der Wohltäter Dietmar ist vermutlich mit dem Salmann in nr. 53 identisch, und dies dürfte auch der Grund sein, weshalb der Schreiber der Vorlage der beiden Traditionsbücher diese beiden Traditionsnotizen aneinanderreihte.

A, f. 28[a] nr. 54; B, f. 22[a] nr. 51.

Notum sit cunctis[a] Christi fidelibus, quod quidam n. Dietmar tradidit super altare sancte M(arie)[b] vineas duas.
Et testes hi sunt adhibiti: Egilolf, Gozman.

55.

Der Edle Wolfker verkauft Göttweig aus Anlaß seiner Kreuzfahrt um 20 Mark sein Gut zu Höbenbach und zu Wizilinisdorf auf Wiederkauf mit einer Frist von fünf Jahren, verkauft es aber später, obwohl es dem Stifte schon mit allen Rechten zugefallen war, einem gewissen Nizo, der es bis zu seinem Tode behielt. Erst dessen Witwe Truta stellte es dem Stifte zurück, wogegen sie das von Anshalm dem Stifte geschenkte Gut zu Kamp als Entschädigung erhält.

1096—1114.

Karlin a. a. O. S. 14 nr. 44 aus B. — Blätter f. Landeskunde v. N.-Ö. XII, 130 nr. 35 zu ca. 1095—1100 Reg.; Frieß, Die Herren von Kuenring, Anhg. S. II nr. 11 zu ca. 1125 Reg.

Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 45—91, speziell nr. 55.

Zwei zeitlich weit auseinanderliegende Fakten sind in A nr. 276 und B nr. 52 zusammengezogen. Es hat wohl A in nr. 55 nur das erste Faktum allein angeführt, aber ein frei gelassener Raum deutet daselbst

---

54. [a] B, omnibus. — [b] B, Marię.

auf die beabsichtigte Nachtragung der zweiten Traditio. Hieraus ergibt sich auch die chronologische Feststellung. Wenn wir die erste Traditio um das Jahr 1096 annehmen, da der Zeuge Haderich I. von Schwarzenburg im Jahre 1097 gestorben ist, so ist uns für die zweite durch das Todesjahr des Nizo, eines Sohnes Azzos von Hetzmannswiesen, gestorben vor 1114, ein terminus ad quem gegeben (vgl. Frieß, Die Herren von Kuenring S. 14). Das hier von dem Stifte der Witwe Nizos, Truta (Gertrud), als Entschädigung gegebene Gut ist wohl nur der Hof zu Ebingin, eine Schenkung Anshalms von Hetzmannswiesen (vgl. nr. 53), da in den späteren Urbaren ein Göttweiger Besitz an diesem Orte nicht mehr aufgeführt wird. — Der Edle Wolfker ist offenbar ein Angehöriger der Familie der Herren von Kuffern (Chufarn), ein Bruder Ekkerichs, der in dem nördlich von Kuffern gelegenen, heute verschollenen Wizilinesdorf (einst nordöstlich bei Höbenbach gelegen) und in Höbenbach begütert war. — Der Text von A nr. 276 und B nr. 52 ist ein sprechender Beleg für die subjektive Fassung des Aktes, der vom Empfänger einseitig, dem Zweck entsprechend, stilisiert wurde. Da der Bearbeiter von A schon bei nr. 55 einen freien Raum für die Nachtragung der auf diesen Besitz bezüglichen zweiten Rechtshandlung um 1114 läßt, während der Bearbeiter in B tatsächlich denselben aufnimmt, so ist man zur Annahme berechtigt, daß bereits in der Vorlage von A und B der freie Raum vorfindlich war, daß also schon der Verfasser der Vorlage, d. i. der Traditionsgruppe nr. 45—91, von der Abwicklung derselben Kenntnis hatte und hiefür freien Raum aufsparte. Das ist aber auch zugleich ein deutlicher Beweis, daß die Vorlage erst nachher, also von 1114 an, verfaßt sein kann. Wir werden nicht fehlgehen mit der Vermutung, daß dieselbe zu Beginn der Regierungszeit des Abtes Nanzo geschrieben wurde und Rechtshandlungen des Abtes Hartmann umfassen sollte. Vielleicht geschah diese zusammenfassende Arbeit gelegentlich als Vorbereitung auf die Passauer Diözesansynode, welche noch vor 1116 in Passau stattfand, auf welcher die Urkunde Heinrichs V. von 1108 auf Befehl des Bischofs verlesen wurde (vgl. nr. 264). Abt Nanzo beabsichtigte jedenfalls gleich zu Beginn seiner Regierung durch derartige Kodifikationsarbeiten das Stift vor Besitzverlusten und gegen ungerechte Besitzanfechtungen zu sichern und das Zugrundegehen von Traditionsnotizen zu verhindern. — Nicht zu übersehen ist die sonderbare Tatsache, daß Göttweig den Edlen Wolfker wegen dieses Kontraktbruches nicht zur Verantwortung zog. Es müssen hiefür gewichtige Gründe maßgebend gewesen sein. Jedenfalls nahm man Bedacht auf dessen Familie, da Wolfker der Bruder Ekkirichs von Kuffern war, welcher in den Göttweiger Traditionsnotizen wiederholt als Zeuge intervenierte. Sodann begegnen wir in der Folgezeit einer Reihe von Widmungen gerade seitens Wolfkers, so der Widmung des Kirchlehens zu Nalb usw., welche als Restitution für den früher zugefügten Schaden anzusehen sind. Durch diesen Zusammenhalt wird es klar, daß dieser Wolfker mit dem späteren gleichnamigen Wohltäter identisch ist. Die Fassung von A nr. 55 läßt vermuten, daß Wolfker

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

auch beabsichtigt haben mochte, im hl. Lande sich seßhaft zu machen. Aber durch widrige Verhältnisse mochte er zur Rückkehr und zum Bruche des Vertrages veranlaßt worden zu sein.

A, f. 28[a] nr. 55 u. f. 68[b] nr. 276a u. b.

a) [N]overint[a] omnes[b] tam presentis etatis, quam successure posteritatis fideles, qualiter quidam nobilis n. Wolfker cupiens illut evangelicum preceptum inplere, qui vult post me venire, statuit Hierosolimam ire. Sed quia minus abundabat[c] sumptibus peccunie, predium suum, quod situm est Horiginbach[d] et Wizilinisdorf, delegavit super altare sancte[e] M(arie)[e] in manum domni Hartmani[f] abbatis pro XX marcis eo tenore, ut si ipse[g] in via vivus vel mortuus remaneret, ecclesia sibi predium in ius proprium pro animę sue et parentum suorum requie vendicaret, si vero redisset, quinto[h] anno equali peccunia predium redimendi potestatem haberet. Quod si facere nollet vel non posset, quinto[h] anno transacto ecclesia deinceps libere et absque ulla contradictione[i] perpetuo iure possideret nec dein-

B, f. 22[a, b] nr. 52a u. b.

a) Noverint omnes tam presentis ętatis, quam futurę posteritatis fideles, qualiter quidam nobilis n. Wolfker cupiens illud evangelicum preceptum implere, qui vult post me venire, statuit Hierosolimam ire. Sed quia minus abundabat sumptibus pecunię, predium suum, quod situm est Horiginbach et Wizilinisdorf, delegavit super altare s. Marię in manum domini Hartmanni abbatis pro XX[ti] marcis eo tenore, ut, si ipse in via vivus vel mortuus remaneret, ęcclesia sibi predium in ius proprium pro animę suę et parentum suorum requię vendicaret, si vero redisset, quinto anno equali pecunia predium redimendi potestatem haberet. Quod si facere nollet vel non posset, quinto anno transacto ęcclesia deinceps libere et absque ulla contradictione perpetuo iure possideret nec deinceps redimi omnino posset. Qua con-

55. [a] In A fehlt die Initiale N. — [b] In A nr. 276 folgt statt: tam presentis etatis, quam successure posteritatis fideles, kurz: Christi fideles. — [c] In A nr. 276, habundabat. — [d] A nr. 276, Huriginbach. Das folgende: et Wizilinisdorf, fehlt dort. — [e] Fehlt in A nr. 276. — [f] In A nr. 276 bloß N. — [g] In A nr. 276 fehlt das folgende: in via vivus vel mortuus remaneret, ecclesia sibi. Vermutlich hat der Kopist in nr. 277 eine Zeile seiner Vorlage übersprungen. — [h] A nr. 276, V. — [i] A nr. 276, contradiccione.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ceps[a] omnino redimi posset. Qua convencione[b] fratres commoniti predium, quod habebant, pro predicta peccunia emere[c] non sunt cunctati. In predicta autem delegatione testes hii[d] per aurem[e] sunt adtracti: Haderich et filius eius Heinricus,[f] Albuin,[g] Pilgrim,[h] Rudolf, Rumold[i] et filius eius Tiemo, Erchinpreht, Dietmar, Eberhart,[k] Merboto, Amalunc, Wicman,[l] Snello, Zeizo,[m] Meginhardus,[n] Azili,[o] Bertold,[p] Adalpreh,[q] Gunzo; investiturę:[r] Haderich, Heinrich,[s] Albuin.[t]

Qua traditione sollempniter celebrata et quasi quodam sigillo obsignatam idem W(olfkerus) temerarę presumpsit. Nam oblitus divini officii et karitatis erga eum exibite domno Nizoni comparandum obtulit, quod iam nobis possidendum tradidit. Quod etiam ita sine respectu humane defensionis dominante iniusticia usque ad obitum eiusdem N(izonis) permansit et tunc deo ventione fratres commoniti predium, quod habebant, pro predicta pecunia emere[u] non sunt cunctati. In predicta autem delgatione testes hi per aurem sunt adtracti: Haderich et filius eius Heinrich, Piligrim, Albwin, Rumolt et filius eius Tiemo, Erchinpreht, Dietmar, Eberhart, Merboto, Amalunch, Wichman, Snello, Zeizo, Rûdolf, Meginhart, Azilie, Bertolt, Adalpreht, Gunzo; investiture: Haderich, Heinrich, Albwin.

Quam traditionem sollempniter celebratam et quasi quodam sigillo obsignatam idem Wolfkerus temerare presumpsit. Nam oblitus divini iudicii et karitatis erga eum exhibitę domno Nizoni comparandum optulit, quod nobis iam possidendum tradidit. Quod etiam ita sine respectu humanę defensionis dominante in iustitia usque ad obitum eiusdem N(izonis) permansit et tunc deo miserante, secus quam se humana iudicia habent, nobis restitutum est.

---

55. [a] In A nr. 276 folgt: redimi omnino. — [b] In A nr. 276, conventione. — [c] A nr. 276, vendere. — [d] Fehlt in A nr. 276. — [e] In A nr. 276 folgt: adtracti sunt. — [f] A nr. 276, Heinrich. In A nr. 276 folgt: Piligrim, Albwin, Rumolt. — [g] A nr. 276, Albwin. — [h] A nr. 276, Piligrim. — [i] A nr. 276, Rumolt. — [k] In A nr. 276 folgt: Amulunc, Merbot. — [l] A nr. 276, Wichman. — [m] In A nr. 276 folgt: Rudolf. — [n] A nr. 276, Meginhart. — [o] A nr. 276, Azile. — [p] A nr. 276, Bertolt. — [q] A nr. 276, Adalpreht. — [r] In A nr. 276 folgt: autem testes adhibiti sunt. — [s] In A nr. 276, Heinricus. — [t] In A nr. 276, Albwinus. Folgt ein frei gelassener Raum in A nr. 55. Bis hieher reicht A nr. 55. — [u] In B ist von derselben H. über der Zeile nachgetragen: vel vendere.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

miserantę, secus quam se humana iudicia habent, nobis restitutum est.

b) Nam uxor eius Truta deo semper devota ob remedium mariti sui accepto eius vicę alio predio apud Chambe sito, quod Anshalm dedit, istud nobis, quod et vicinitas et utilitas commendat, tota alacritate restituit. Huius traditionis per aurem adtracti sunt testes idonei: filii eius Adalbero, Dietmar, Gundachar, Hecil, Marchwart, Reginger, Wolfper, Snello, Dietmar, aliique.

b) Nam uxor eius Truta deo semper devota ob remedium animę mariti sui accepto eius vice alio predio apud Chamba sito, quod Anshalm dedit, istud nobis, quod et vicinitas et utilitas commendat, tota alacritate restituit. Huius traditionis per aurem adtracti sunt testes idonei: filii eius Adalbero et Dietmar, Gundachar, Hecil, Marchwart, Reginger, Wolfpero, Snello, Dietmar aliique.

56.

Graf Heinrich II., Burggraf von Regensburg, schenkt Göttweig aus Anlaß seiner Kreuzfahrt durch die Hand seines Ministerialen des Edlen Meginhard sein Gut zu Maiersch für den Fall, daß er nicht mehr heimkehren sollte. ca. 1099—1102.

Karlin a. a. O. S. 15 nr. 45 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 60 aus B. — Blätter f. Landeskunde v. N.-Ö. XII, 129 nr. 34 zu ca. 1095—1100 Reg. und XIII, 301 nr. 66 zu ca. 1096 Reg.; Frieß, Die Herren von Kuenring, Anhg. I nr. 3 zu ca. 1101 Reg.

Graf Heinrich II. war mit seinem Bruder Otto II. ein Sohn des Grafen Heinrich I. von Stefaning und Riedenburg. Es erscheint auffallend, daß um ca. 1132 Markgraf Leopold III. (IV.) dem Stifte Göttweig das ‚opus urbanum' von der Besitzung zu Maiersch schenkt (vgl. nr. 331). Würde man an einen Grundzins denken, so wäre auch schon das Obereigentum der österreichischen Markgrafen an diesem Besitz anzunehmen. Meines Erachtens haben wir es jedoch dort bloß mit dem sogenannten Burgwerk zu tun, das von diesem Gut an die benachbarte markgräfliche Burg Gars zu leisten war und offenbar in Handfronden und Spanndiensten als öffentlichen Fronden bestanden hat (vgl. Dopsch, Österr. Urbare 1, I, S. CLXV). Es wird dadurch das Allodialeigentum der Burggrafen von Regensburg an diesem Besitze nicht in Frage gestellt. Anders allerdings ist die daselbst angeführte Allmendenutzung sowie der Waldzins aufzufassen. In diesen Fällen handelte es sich augenscheinlich um Wald und Allmende, die zur benachbarten Burg Gars

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gehörten, woran aber das Göttweiger Gut Maiersch gegen einen jährlichen Zins ein Nutzungsrecht besaß. — Was die Zeit der Widmung betrifft, so ist durch den zweiten Kreuzzug von 1099, an welchem Herzog Welf von Baiern teilnahm, und der auch die Teilnahme des Burggrafen Heinrich von Regensburg wahrscheinlich macht, ein Anhaltspunkt zur Fixierung derselben gegeben. — Von Interesse ist die Unterscheidung in der Zeugenreihe zwischen den Freien und den nachfolgenden Zeugen, die zwar nicht näher bezeichnet sind, aber unbedingt als Ministerialen betrachtet werden müssen, da Nizo und Adalbero, als der Familie der Kuenringer zugehörig, dem Ministerialenstand angehörten. — Die Übergabe des Gutes Maiersch an Göttweig seitens des Ritters Meginhard mag 1101 oder 1102 nach dem Eintreffen der Todesnachricht des Grafen Heinrich erfolgt sein, woraus sich, da hier zwei Akten in einem zusammengezogen erscheinen, obige zeitliche Einreihung ergibt. — Die hier eigens betonte Gegenwart des Markgrafen Leopold III. als Sollennitätszeuge scheint eben mit dem oben erwähnten Obereigentume der österreichischen Markgrafen über Allmende und Wald zu Maiersch in Zusammenhang zu stehen. — Bemerkenswert erscheint es auch hier, daß Meginhard, der Ministeriale des Grafen Heinrich, als ‚nobilis vir' bezeichnet wird. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß damals manche Edle und Edelfreie in den Ministerialenstand eines vornehmen Adeligen eintraten.

A, f. 28[b] nr. 56; B, f. 23[a] nr. 53.

[N]overint[a] universi sanctę ecclesie filii, qualiter bone memorię Heinricus comes secundum evangelicum preceptum tollens crucem suam gratia invisendi dominicum sepulcrum predium suum Mirssi[b] dictum delegavit in manum Meginhardi cuiusdam nobilis viri, sui militis, apud Tulne[c] ea videlicet condicione,[d] ut, si ipse non reverteretur, prefatus Meginhardus idem predium super altare s. M(arie)[e] delegaret. Huius tradicionis[f] introducti sunt testes: Otto frater eiusdem Heinrici. Quam ita factam esse constat coram Liupoldo marchione. Sed et huius traditionis testes idonei per aurem sunt adtracti: Egilolf, Haderich, Hartlip,[g] Starchfrid,[h] Tiemo, Reginger,[i] omnes liberi; Nizo, Adalbero, Ǒdalricus,[k] Poppo, Adalpreh,[l] Rudiger,[m] Balduin,[n] Gerunc,[o] Meginhard;[p] investiture: Egilolf, Haderich.

---

56. [a] N als Initiale in A ausgelassen. — [b] B, Mŷrsi. — [c] B, Tulnam. — [d] B, conditione. — [e] B, Marię. — [f] B, traditionis. — [g] B, Hartlieb. — [h] B, Starhfrit. — [i] In B fehlt das folgende: omnes liberi. — [k] B, Ǒdalrich. — [l] B, Adalpreht. — [m] B, Rǒdiger. — [n] B, Baldwin. — [o] B, Gerunch. — [p] B, Meginhart.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

57.

Graf Otto II., der Bruder des Grafen Heinrich II., Burggrafen von Regensburg gab seinen Protest gegen die Schenkung des Gutes Maiersch an Göttweig durch letzteren auf und widmete dem Stifte Göttweig noch dazu sein Gut zu Kotzendorf.

1106—1108.

Karlin a. a. O. S. 15 nr. 45 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 60 aus B. — Blätter f. Landeskunde v. N.-Ö. XII, 129 nr. 34 zu 1095—1100 Reg. und ebend. XIII, 301 nr. 66 zu 1096 Reg.; Frieß, Die Herren von Kuenring, Anhg. I, nr. 3 zu ca. 1101 Reg.

Der Zeuge Werigant wird nicht mit Unrecht von Wendrinsky als Werigand von Plaien angesehen (vgl. Blätter XIII, 302 Anm. zu nr. 66). — Die zeitliche Feststellung vorliegenden Traditionsaktes wird durch den Text ermöglicht. Da Graf Werigand von Plaien erst ca. 1106 in Österreich auftritt, während andererseits in der Urkunde König Heinrichs V. von 1108 der Besitz zu Kotzendorf bereits aufgeführt erscheint, so muß diese Widmung zwischen 1106 und 1108 fallen. Jedenfalls waren um diese Zeit die Eltern des Grafen Otto II. von Stefaning und Riedenburg schon verstorben, da er die Widmung als Seelgeräte für sie macht. Offenbar hatte der Salmann Ritter Meginhard nach dem Eintreffen der Todesnachricht des Grafen Heinrich sich seines Auftrages durch Übergabe des Gutes Maiersch in Göttweig entledigt. Da nun die Todesnachricht ca. 1101 oder 1102 eingelangt sein kann, so mag die Übergabe noch im selben oder im nächsten Jahr erfolgt sein. Auch dürfte einige Zeit verstrichen sein, bis Otto II., Heinrichs II. Bruder, seinen Einspruch gegen die Übergabe aufgab und sich zur Widmung von Kotzendorf entschloß. — In vorliegendem Traditionsakte sind zwei voneinander verschiedene Zeugenreihen verzeichnet, wovon sich die erste auf die Willenserklärung und Bestellung des Salmannes seitens des Wohltäters, die zweite auf die Übergabe bezieht. Vermutlich war schon bei der Willenserklärung ein Traditionsakt verfaßt worden, der dann bei der Übergabe durch den Salmann noch durch die dabei intervenierende Zeugenreihe ergänzt wurde.

A, f. 29[a] nr. 57; B, f. 23[b] nr. 54.

Cuius partem cum post Otto predicti comitis frater negaret eo, quod ipse, ubi hęc delegatio facta est, non affuisset, rogatu seniorum nostrorum mutavit sententiam[a] et Chozindorf[b] cum suis appendiciis in manum cuiusdam nobilis viri delegans fecit, ut illuc ob remedium sui suorumque parentum traderetur, quo a fratre suo fuerat ante destinatum, adhibitis mox testibus istis: Egilolf, Tuto, Tagini, Eberhart, Albuin,[c] Charlman,[d]

57. [a] B, sententiam. — [b] B, Chozzindorf. — [c] B, Albwin. — [d] B, Karloman.

Suiker,[a] Chuno,[b] quod et factum est. Huius delegationis adhibiti sunt testes: Werigant,[c] Starchfrit,[d] Marchuuard,[e] Rudiger,[f] Gotfrit,[g] Gerloch; investiture: Werigant.

58.

Ulrich, der in Göttweig eintrat, übergab in die Hand des Edlen Werigand als seines Salmannes seine Erbgüter, damit er sie dem Stifte Göttweig übertrage. Da aber derselbe zu lange verhindert war, übertrug er dies dem Edlen Heidenrich, der auch seine Aufgabe in Göttweig ausführte. nach 1106.

Karlin a. a. O. S. 15 nr. 46 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 65 aus B. — Blätter f. Landeskunde v. N.-Ö. XIII, 303 nr. 78 zu ca. 1120 Reg.

Der Edle Werigand ist offenbar mit Werigand von Plaien identisch. — Dieser Akt ist besonders durch die zwei in ihm verzeichneten Delegationen von bemerkenswertem Interesse, da der Salmann infolge von Verhinderung für sich einen anderen Salmann bestellt. Sonderbarerweise sind aber die Güter nicht näher bezeichnet, so daß wir einen reinen Zeugenakt vor uns haben, der nur die Zeugenreihe sowie das Faktum der doppelten Delegation festhalten sollte. — Der Edle Heidenrich ist offenbar Heidenrich von Au, einem eingegangenen Edelsitz an der Traisen, östlich Inzersdorf und nördlich Herzogenburg. — Otachr marchro ist Markgraf Otaker IV. von Steiermark (1088—1122). Der Zeuge Sigihardus ist wohl kein anderer als Graf Sieghard von Burghausen, u. zw. meines Erachtens Graf Sieghard II., † 1142. Der Zeuge Otto ist mit Graf Otto II., dem Bruder Graf Heinrichs II., Burggrafen von Regensburg, identisch, der auf dem Kreuzzuge von 1099—1101 fiel. Es würde somit dieser Traditionsakt in die Zeit nach 1106 anzusetzen sein. — Die Brüder Ulrich und Berthold, welche vermutlich beide in Göttweig eintraten, kennzeichnen ihre hervorragende gesellschaftliche Stellung durch ihre Salmänner und durch die beigezogenen Zeugen, welche größtenteils dem damaligen Hochadel Bayerns angehörten. Jedenfalls läßt die Intervention des Markgrafen Ottokar IV. von Steyr als Zeuge der Traditio und der Investitur auf innige Beziehungen desselben zu den beiden Brüdern schließen, die selbst auf Blutsverwandtschaft hindeuten können. Als Ministerialen der steierischen Markgrafen möchte ich selbe nicht ansehen (vgl. Karlin in Fontes 2, VIII 134 nr. 46), da doch dieser Umstand in irgendeiner Wendung zum Ausdrucke gebracht worden wäre. Im Gegenteile läßt die Zeugenreihe, bestehend aus lauter dem bairischen Hochadel angehörigen Herren, selbst auf die hochadelige Stellung der zwei Brüder schließen. Der Passus ‚quo vel ipse vel frater eius Bertold rogaret' läßt vermuten, daß Bertold bereits im Stifte sich befand, ob-

57. [a] B, Swiker. — [b] B, Chŏno. — [c] B, Weringant. — [d] B, Starhfrit. — [e] B, Marchwart. — [f] B, Rŏdiger. — [g] B, Gotefrit.

gleich eine darauf bezügliche Traditionsnotiz nicht mehr vorliegt. Daß die beiden Brüder keine Ministerialen waren, geht auch daraus hervor, daß sie ausdrücklich den gewidmeten Besitz als ihr Erbgut bezeichnen.

A, f. 29b nr. 58; B, f. 23b nr. 55.

[N]overit[a] universitas Christi fidelium, qualiter quidam n. Ödalricus apud nos seculo renuncians delegavit predia sua, que sibi hereditario iure debebantur, in manum Werigandi cuiusdam nobilis viri eo tenore, quatenus idem Werig(andus)[b] delegaret illuc, quo vel ipse vel frater eius Bertold[c] rogaret, quod[d] factum esse constat. Nam cum prefatus legator diutius solito abesset, rogatu predicti Ödalrici legavit eandem tradicionem in manum Heidinrici cuiusdam nobilis viri. Sed et ipse tradidit eam, sicut rogatus fuerat, super altare sanctę Marie. Huius tradicionis[e] testes hi sunt per aurem adtracti: Otachr[f] marchio, Otto, Rudolf[g] Otto, Pabo, Sigih(ardus);[h] inzestiture: Otachr.[f]

59.

Amalpreht widmet dem Stifte Göttweig eine halbe Hufe bei St. Andrä a. d. Traisen. *vor 1091.*

Karlin a. a. O. S. 16 nr. 47 aus B.

Da sowohl in A als in B nur ein Zeuge in der Zeugenreihe erscheint, so kann mit Recht angenommen werden, daß auch die Vorlage nur einen Zeugen aufführte. Die Verschiedenheit, daß A diesen Zeugen als Gundold anführt, während B ihn als Gerolt bezeichnet, hat entweder in einem Lesefehler eines der beiden Bearbeiter, vermutlich des in A, seinen Grund oder aber es stand in der Vorlage bloß *G.*, das von beiden Bearbeitern anders gelesen wurde. — Über diese halbe Hufe bei St. Andrä a. d. Traisen fehlen in den späteren Urbaren die Belege eines kontinuierlichen Besitzes. Sonderbarerweise führt aber das älteste Göttweiger Urbar von 1302 ein Zinslehen und Überländäcker zu Herzogenburg als Göttweiger Besitz auf (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 40 nr. 175 und S. 41 nr. 184). Wir werden wegen der großen Nähe beider Orte, Herzogenburg und St. Andrä, und des Umstandes, daß die Lage der halben Hufe mit ‚apud S. Andream' angegeben erscheint, kaum fehlgehen, wenn wir diesen Besitz an Überländäckern (a. a. O. S. 41 nr. 184) mit der Schenkung Amalprehts identifizieren, zumal auch der Umfang beider Besitzangaben einander entspricht, während das Zinslehen zu Herzogenburg wohl mit der von Rudolf von Perg nach Göttweig gewidmeten halben

58. [a] N als Initiale in A ausgelassen. — [b] B, W. — [c] B, Bertoldus. — [d] In B folgt: ita. — [e] B, traditionis. — [f] A; B, Otachar. — [g] B, Růdolf. — [h] B, Sigihart.

Hufe identisch erscheint (vgl. nr. 172). Da Überländäcker zumeist an der Peripherie des Gemeindefriedens liegen, so ist es erklärlich, daß diese halbe Hufe nach ihrer Auflassung und Verleihung der Grundstücke als Überlände nach Herzogenburg gezogen wurde. Der Umstand, daß hier nur mehr ein Zeuge aufgeführt ist, kann wohl so erklärt werden, daß diese Traditio schon eine alte war und deshalb zur Zeit, als die Originalnotiz in der Kompilation als Vorlage dieser Gruppe kopiert wurde, von den in derselben aufgeführten Zeugen alle bis auf Gerolt verstorben waren. Diese Widmung kann man teilweise mit dem Vermerk in nr. 4: ‚prata illa ad Treisim et molas duas' identifizieren. Darnach ist auch die chronologische Feststellung gegeben, da die Abfassung der Vorlage für nr. 4 vor 1091 fällt.

A, f. 29[b] nr. 59; B, f. 24[a] nr. 56.

Notum sit omnibus Christi[a] tam presentis, quam futuri evi fidelibus, qualiter quidam nomine[b] Amalpreht, tradidit super altare sanctę[c] M(arię)[d] dimidium mansum apud Sanctum[e] Andream. Huius tradicionis[f] adhibiti sunt testes: Gundold.[g]

60.

Der Edle Poto, der in Göttweig ins Kloster tritt, widmet dem Stifte seine Erbgüter zu Perasdorf und Gumperding samt 20 Hörigen. *vor 1108.*

Karlin a. a. O. S. 16 nr. 48 aus B.

Da die Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 den Stiftsbesitz zu Perasdorf, O.-G. St. Georgen am Ybbsfelde: ‚Perhartistorph cum mancipiis et vincis et omnibus appendiciis suis' anführt (Fuchs in Fontes 2, LI nr. 18), so muß der Eintritt Potos ins Kloster zu Göttweig und die gleichzeitige Widmung des Besitzes daselbst vor dieses Datum fallen. Es ist somit ein terminus ad quem gefunden. Merkwürdig ist es, daß 1108 Weingärten in der dortigen Gegend angeführt werden, während das älteste Urbar von 1302 bloß sechs Zinslehen, ein Halblehen und drei Hofstätten ohne Verzeichnung von Weingärten aufführt (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 21 nr. 26). Der Besitz zu Gumpenberg ist mit einem Lehen (a. a. O. nr. 29) angegeben. Aus der Anführung der 20 Hörigen möchte man schließen, daß auch schon zur Zeit der Schenkung der Besitz in Zinsgütern vielleicht damals noch nach dem Hufenausmaß ausgetan war und erst später die weitere Zersplitterung des Besitzes erfolgte. Diese Widmung ist offenbar am Tage des Eintrittes in Göttweig erfolgt, durch die derselbe Mönch dem Stifte

---

59. [a] Fehlt in B. — [b] B, N. — [c] B, s. — [d] B, Marię. — [e] B, S. — [f] B, traditionis. — [g] B, Gerolt. Weitere Zeugen fehlen sowohl in A als in B.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gleichfalls ein Gut zu Perasdorf zuwendet. Aus dem Wortlaute des Textes läßt sich erkennen, daß vorliegende Traditio zeitlich vor der in nr. 120 anzusetzen ist. Der Edle Poto ist unzweifelhaft identisch mit dem Mönche Poto in nr. 102.

A, f. 29b nr. 60; B, f. 24a nr. 57.

[N]otum[a] sit cunctis sanctę ecclesię filiis, qualiter quidam nobilis n. Poto mundo apud nos renuncians predia sua heriditario sibi iure tradita scilicet Perihartisdorf[b] et Cumpotingin absque omni contradictione tradidit super altare s. Marie cum XX[c] mancipiis, quorum hęc sunt nomina: Cotbreht,[d] Ellisa, Suanih(ild),[e] Math(ild),[f] Rapoto, Wiker, Sinza et filia eius, Menburch,[g] Guta,[h] Rapoto, Trutman, Hizila, Chuniza, Eberhart et[i] filia eius, Ŏtta, Helika,[k] Iudita et filia eius. Huius tradicionis[l] adhibiti sunt testes: Hartuich[m] de Treisim, Rudolf,[n] Rapoto, Lanzo, Pernold,[o] Liutold,[p] Amalunc,[q] Sigfrid,[r] Snello, Otto, Walraba, Zeizo, Ekkihart.

61.

Frau Hiltipurch widmet Göttweig als Seelgerät für ihren verstorbenen Gatten Egilolf ein Gut zu Pettendorf, das ein Lehen Werinhards war. *ca. 1108—1114.*

Karlin a. a. O. S. 16 nr. 49 aus B.

Der Besitz zu Pettendorf, Ger.-Bez. Stockerau, unter dem Manhartsberg, der durch vorliegende Traditio gewidmet wurde, scheint dem Stifte bald wieder verlorengegangen zu sein, da ihn die ältesten Göttweiger Urbare von 1302 und 1322 nicht mehr aufführen. Da dieses Gut offenbar ein Ministerialenlehen war, so ist eine Entfremdung desselben auf widerrechtliche Weise nicht ausgeschlossen. Die chronologische Feststellung ergibt sich aus dem Umstande, daß hier einerseits bereits die Zeugen Megingoz von Grie und Reginhard von Anzenberg auftauchen, während andererseits das Gut zu Pettendorf in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. nicht aufgeführt ist, weshalb diese Traditio zeitlich wohl nach 1108 fällt (vgl. nr. 65).

A, f. 30a nr. 61; B, f. 24b nr. 58.

Noverint omnes Christi fideles, quod quedam matrona Hiltipurch dicta ob remedium animę mariti sui Egilolfi tradidit

60. [a] N als Initiale fehlt in B. — [b] B, Perihartidorf. — [c] B, XX[ti]. — [d] B, Gotebreht. — [e] B, Suanihilt. — [f] B, Mathilt. — [g] B, Meriburch. — [h] B, Gŏta. — [i] In B folgt: filius eius Ŏtto. — [k] B, Heilka. — [l] B, traditionis. — [m] B, Hartwich. — [n] B, Rŭdolf. — [o] B, Pernolt. — [p] B, Liutolt. — [q] B, Amalunch. — [r] B, Sigifrit.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

super altare s. Marie predium unum Peitindorf[a] situm, quod Werinhardi fuerat beneficium. Testes vero hii[b] sunt adhibiti: Piligrim, Megingoz, Reginger, Hirz, Rapoto, Altman, Gerunc,[c] Reginhard,[d] Adalbero, Rahawin.[e]

62.

Der Edle Rudolf schenkt Göttweig eine Hufe zu Gumperding als Seelgerät. *1108—1114.*

Karlin a. a. O. S. 16 nr. 50 aus B.

Dies ‚Cumpotingin' ist wohl verschieden von dem gleichnamigen Dorf in nr. 60 und zweifellos mit Gumperding, einem Dorfe nordöstlich Murstetten (O.-G.), Ger.-Bez. Neulengbach, identisch. Daselbst weisen auch die ältesten Göttweiger Urbare von 1302 und 1322 noch einen Stiftsbesitz aus (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 52 nr. 277), der sich allerdings mit der hier gewidmeten Hufe nicht deckt. Es scheint sonach dort ein Teil der Widmung verlorengegangen zu sein. Rudolfus nobilis ist offenbar der Edle Rudolf von Perg, der für seine Gattin Richiza aus dem Geschlechte der Edlen von Kilb eine Stiftung macht. Da dieser Besitz in der Bestätigungsurkunde Heinrichs V. von 1108 nicht aufscheint, so kann diese Widmung wohl nach 1108 angesetzt werden. Jedenfalls fällt sie aber noch vor 1114, da sie in der Gruppe nr. 45—91 eingereiht erscheint.

A, f. 30[a] nr. 62; B, f. 24[b] nr. 59.

Notum sit omnibus Christi fidelibus, quod quidam Rudolfus[a] nobilis pro remedio animę uxoris suę dedit mansum unum ad Cumpotingin ad altare s. M(arię).[b] Huius traditionis per aurem[c] adtracti sunt testes: Beringer,[d] Pato, Bêrinhart.[e]

63.

Göttweig kauft von Esso um vier Mark den Teil eines Gutes zu Eibetsberg. *1108—1114.*

Karlin a. a. O. S. 16 nr. 51 aus B.

Iringisperg ist ohne Zweifel mit der heutigen Ortschaft Eibetsberg, O.-G. Zeining, östlich Pöggstall (Ger.-Bez.) identisch. Daselbst schenkte schon ca. 1107 Graf Ekbert von Neuburg eine halbe Hufe dem Stifte Göttweig. Da der Besitz daselbst nach dem ältesten Göttweiger Urbare von 1302 vier ganz gleiche Zinslehen beträgt, so kann die Größe

---

61. [a] B, Pettindorf. — [b] B, hi. — [c] B, Gerunch. — [d] B, Reginhart. — [e] B, Rahwin.

62. [a] B, Růdolfus. — [b] B, Marię. — [c] B, aures. — [d] B, Peringer. In B folgen sodann: Perinhart, Pato. — [e] B, Perinhart.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

vorliegenden Besitzkaufes, wenn man ein Zinslehen in seiner Feldausstattung mit einer halben Hufe identifiziert, mit 1½ Hufen angegeben werden. Nicht zu übersehen ist, daß Eibetsberg, das am Nordabhange des Jauerling liegt, hier mit ‚apud Grie' näher bestimmt ist. Daraus sowie aus den übrigen Anführungen dieser Ortsbezeichnung scheint sich zu ergeben, daß mit Grie, das offenbar in einem weiteren und engeren Sinn aufzufassen ist, im weiteren Sinne die Gegend am Nord- und Ostfuße des Jauerling bis in die Gegend von Kottes nach Norden umfaßt, im engeren Sinne jedoch einen Salhof mit einem Herrenhaus in der Nähe von Mühldorf, etwa den heutigen Prandhof, bedeutet, nach welchem sich das Geschlecht der Edlen von Grie ursprünglich benannt haben mochte. Der engere Sinn dieser Bezeichnung ‚Grie' ergibt sich daraus, daß adelige Familien sich nahezu immer nach einem bestimmten Familiensitze benannten, während der weitere Sinn durch die wiederholten topographischen Bestimmungen mit ‚apud Grie', die auf eine größere örtliche Ausdehnung schließen lassen, nahegelegt wird. Die chronologische Feststellung ist uns durch die Reihenfolge dieses Aktes in dieser Gruppe und durch das gleichzeitige Auftreten der beiden Zeugen Piligrim und Megingoz von Grie (auch Ranna) gegeben, andererseits auch dadurch ermöglicht, daß dieser Besitz in der Bestätigungsurkunde Heinrichs V. von 1108 noch nicht aufgeführt ist. Gerade die textliche Fassung ‚fraternitas ista comparaverit etc.' weist mit ziemlicher Deutlichkeit auf die Zeit des Abtes Hartmann hin, der als gleichzeitiger Abt von Kempten und Augsburg gezwungen war, vielfach von Göttweig abwesend zu sein, so daß während seiner Abwesenheit der Konvent als solcher (‚fraternitas') den Kaufvertrag abschloß.

A, f. 30b nr. 63; B, f. 24b, 25a nr. 60.

[N]overit[a] omnium in Christo fidelium tam presens ętas, quam successura posteritas, qualiter fraternitas ista comparaverit partem predii apud Grie Iringisper[b] dictum[c] ab Essone IIII[d] marcis. Huius[e] traditionis[f] per aurem[g] adtracti sunt testes: Pilgrim,[h] Megingoz, Reginger, Hawart.[i]

64.

Otto schenkt Göttweig durch die Hand des Edlen Lanzo als seines Salmannes einen Weingarten mit einem Hörigen.

vor 1114.

Karlin a. a. O. S. 17 nr. 52 aus B.

Die örtliche Lage des Weingartens ist in diesem Traditionsakte nicht angegeben. Da die Angabe der Ortschaft übereinstimmend in A

---

63. [a] N als Initiale in B ausgelassen. — [b] B, Iringisperg. — [c] A u. B. — [d] B, IIII[or]. — [e] B, huic. — [f] B, traditioni. — [g] B, aures. — [h] B, Piligrim. — [i] B, Hauwart.

und B fehlt, so läßt sich daraus auch auf ein Fehlen derselben in der Vorlage beider schließen. Es handelt sich hier nicht um die bloße Aufzeichnung einer Willenserklärung, da die tatsächliche Übergabe an das Stift mit dem kurzen ‚quod et factum est' klar bewiesen ist. Bemerkenswert erscheint es, daß der Name des Hörigen getrennt vom Besitz angeführt wird. Wir haben es jedenfalls hier mit einem kleinen Weinlehen zu tun. Karlin behauptet, daß der Edle Lanzo um 1108 bei Sankt Pölten ermordet wurde (vgl. a. a. O. S. 127). Durch die Reihenfolge dieses Aktes in dieser Gruppe ist seine zeitliche Feststellung annähernd gegeben.

A, f. 30b nr. 64; B, f. 25a nr. 61.

Noverit omnium Christi sanguine redemptorum tam presens ętas, quam successura posteritas, qualiter quidam Otto tradidit vineam unam cum uno mancipio in manum cuiusdam nobilis viri Lanzonis ea[a] condicione[b] videlicet, quatenus idem legator eandem super altare s. M(arie)[c] delegaret, quod et factum est.

Huius tradicionis adhibiti sunt testes: Pilgrim,[d] Reginger, Rapoto,[e] Adalbreht, Dieprant,[f] Snello. [g]Et mancipia n. Hemat.[h]

65.

Der Ministeriale Hartmut widmet Göttweig mit Handen seiner Lehensfrau Hiltipurch sein Gut zu Pettendorf als Seelgerät für sich und seinen verstorbenen Lehensherrn Egilolf unter Vorbehalt des Nutzgenusses. *vor 1114.*

Karlin a. a. O. S. 17 nr. 53 aus B.

Betreffs dieser Schenkung als Seelgerät vgl. die erläuternden Vorbemerkungen zu nr. 61. Die zeitliche Fixierung dieser Traditio ist annähernd durch die Reihenfolge dieses Aktes in dieser Gruppe einerseits und andererseits durch das gleichzeitige Auftreten der beiden Zeugen Piligrim und Megingoz von Grie gegeben. Dieser Besitz scheint in den späteren Urbaren nicht mehr auf.

A, f. 30b nr. 65; B, f. 25a nr. 62.

[N]overint[a] omnes tam presentis ętatis, quam successure posteritatis fideles, qualiter quidam Hartmut[b] cum licentia domne[c]

---

64. [a] B setzt fort: videlicet conditione. — [b] B, conditione. — [c] B, Marię. — [d] B, Piligrim. — [e] B, Ratpoto. — [f] B, Dietprant. — [g] B setzt fort: Mancipium, quod dedit, n. Hemma. — [h] B, Hemma.

65. [a] N fehlt in A als Initiale. — [b] B, Hartnith. — [c] B, dominę.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

suę Hiltipurc[a] dedit predium suum Pettindorf situm ad altare sanctę[b] M(arię)[c] ob remedium anime suę et domni[d] sui Egilolfi usu sibi fructuario derelicto. Huius traditionis adhibiti sunt testes: Pilgrim,[e] Megingoz, Rahawin,[f] Meginh(ard);[g] investiture: Pilgrimus.[e]

66.

Heinrich von Schwarzenburg—Nöstach widmet Göttweig durch die Hand seines Vaters Haderich I. bei seinem Eintritt in Göttweig einen Salhof zu Tobiraniswisin *und eine Hufe zu Zwerndorf bei Pottenbrunn.* *1094—1097.*

Karlin a. a. O. S. 17 nr. 54 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 60 aus B. — Blätter f. Landeskunde v. N.-Ö. XII, 128 nr. 31 zu ca. 1095 Reg.

Heinrich, der in Göttweig ins Kloster eintritt, ist durch die Anführung seines Vaters Haderich I. näher gekennzeichnet. Wir haben es hier mit Heinrich von Schwarzenburg-Nöstach zu tun. Da dieses Haus auch am Kamp reich begütert war, so ist es begreiflich, daß ihre Besitznachbarn bei dieser Schenkung als Zeugen intervenierten. Den Zeugen Gerold möchte ich nicht mit Wendrinsky für den Vater Heinrichs von Inzersdorf halten (Blätter XII, 129), sondern für den später öfter wiederkehrenden Gerolt von Elsarn im Straßertale, während Rumolt und dessen Sohn Meriboto in Mühlbach begütert waren. Ob selbe jedoch mit den Schwarzenburgern in verwandtschaftlichen Beziehungen standen, muß bloß der Vermutung anheimgestellt bleiben. Ihre gleichzeitige Zeugenschaft in vorliegender Traditio kann wohl auch aus der gleichzeitigen Anwesenheit derselben in Göttweig aus Anlaß eines Festes erklärt werden. Diese hat vielleicht ihren Grund in der Blutsverwandtschaft oder Versippung mit den Herren von Schwarzenburg. — Die zeitliche Feststellung dieser Traditio und des Eintrittes Heinrichs in Göttweig ermöglicht einigermaßen der folgende Traditionsakt nr. 67. Da nach demselben Heinrich zu anderer Zeit aus Anlaß seiner Kreuzfahrt, die jedenfalls in das Jahr 1099—1100 fällt, eine andere Schenkung macht, so bleibt wohl kein Zweifel darüber, daß dieser Akt jenem zeitlich vorhergeht, daß er also ohne Zweifel vor das Jahr 1099 fällt. Da Haderich, Heinrichs Vater († ca. 1097) hier noch als lebend erscheint, so muß der terminus ad quem mit 1097 festgestellt werden. Andererseits ist Heinrichs Eintritt in Göttweig wohl in die Zeit der Benediktiner zu verlegen, was den terminus a quo mit 1094 ergibt. Nun handelt es sich um die topographische Feststellung der Ortschaften Tobiraniswisin und Wirantisdorf. Letzteres ist durch den Akt selbst, als in der Nähe von Pottenbrunn gelegen, leicht als Zwerndorf in der O.-G. Pottenbrunn,

---

65. [a] B, Hiltipurch. — [b] B, s. — [c] B, Marię. — [d] B, domini. — [e] B, Piligrim. — [f] B, Rahiwin. — [g] B, Meginhart.

nordöstlich St. Pölten, bestimmt. Der Ort, der ursprünglich Wierintisdorf hieß, wurde durch Zusammenziehung des Namens mit der Präposition ‚ze' = ‚zu' zu der heutigen Form. Nun fragt es sich, wo ‚Tobiraniswisin' zu suchen ist. Dasselbe scheint mir durchaus nicht, wie Karlin meint (vgl. a. a. O. S. 135 Anm. zu nr. LIV), mit Tobersnich in der Pfarre Loich a. d. Pielach identisch zu sein, sondern ich möchte hier an die Orte Ober- und Unter-Zwischenbrunn denken, die in der Nähe von Pottenbrunn und Zwerndorf liegen, woselbst noch im ältesten Göttweiger Urbar von 1302 (vgl. Fuchs a. a. O. S. 57 nr. 257) eine zinspflichtige ‚curia' als Stiftsbesitz ausgewiesen wird, über deren Erwerb merkwürdigerweise jeder Beleg fehlt. Dieser Umstand sowie die Nähe zu Pottenbrunn und Zwerndorf läßt es als wahrscheinlich erscheinen, daß das ‚dominicale' zu ‚Tobiraniswisin' mit unserem späteren Hofe zu Zwischenbrunn identisch ist. Dabei darf keineswegs die Verschiedenheit des Ortsnamens als Gegenbeweis angesehen werden, da in dieser frühen Zeit die Nomenklatur der Ortsnamen noch durchaus nicht in allen Fällen feststehend war und auch manche andere Orte noch ihren Namen in der Folgezeit änderten. Zu Tobersnich a. d. Pielach aber weisen die Stiftsurbare keinen Besitz, sondern nur einen Zehent aus, der auch von den anderen in derselben Gegend gelegenen Einzelgehöften dem Stifte gereicht wurde (vgl. nr. 8 und 246). Daß der Konverse Heinrich tatsächlich dem Geschlechte der Schwarzenburg-Nöstacher angehörte, ergibt sich auch zur Genüge aus nr. 67, wo er den Besitz zu Haderswörth widmet. Die Hadericheinsind in dieser Familie stereotyp. Ob Heinrich von Göttweig der Verfasser der deutschen Gedichte ist, welche Heinrich von Melk zugeschrieben werden, wäre wohl noch einer Untersuchung wert (vgl. H e i n z e l, Heinrich nach Melk, welcher den Dichter dem Stifte Melk vindiziert). Rumoldus et filius eius Meriboto ist nach nr. 67 zu verbessern in R. et filii eius, da der nachfolgende Zeuge Otto gleichfalls ein Sohn desselben war (vgl. nr. 282).

A, f. 31[a] nr. 66; B, f. 25[b] nr. 63.

[N]overint[a] universi sancte ecclesie filii tam nostra etate presentes, quam futura posteritate succedentes, qualiter quidam Heinricus secularem militiam[b] apud nos in spiritualem commutans dominicale quoddam Tobiraniswisin dictum et mansum unum iuxta Botinbrunnen[c] zi[d] Wirantisdorf[e] dictum per manum patris sui Haderici tradidit ad altare[f] sancte M(arie)[g] absque ulla contradictione. Huius traditionis satis idonei testes sunt adhibiti: Haderich iunior, Gundachar et filius eius Gerold,[h] Rumoldus[i] et filius eius Meriboto, Otto; Eberhart, Richpolt.

66. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, miliciam. — [c] B, Potinbrunnin. — [d] Fehlt in B. — [e] B, Wierantisdorf. — [f] B, s. — [g] B, Marie. — [h] B, Gerolt. — [i] B, Rumolt.

67.

Der Konverse Heinrich widmet Göttweig aus Anlaß seiner Kreuzfahrt durch die Hand seines Salmannes, des Edlen Arnold ein Gut zu Haderswörth. *nach 1097.*

Karlin a. a. O. S. 17 nr. 55 aus B. — Blätter f. Landeskunde v. N.-Ö. XII, 129 nr. 32 zu ca. 1096 Reg.

Wir dürfen annehmen, daß Heinrich von Schwarzenburg, der Göttweiger Konverse, am Kreuzzuge von 1099—1101 teilnahm und darum die Schenkung des Gutes zu Haderswörth, unter dem Wienerwald, mit einigem Recht in diese Zeit verlegen. Der Name ‚Haderichiswerde' deutet auf einen alten Besitz und eine Gründung der Schwarzenburger, in deren Familie der Name Haderich ein sehr häufiger war. Daß übrigens diese Widmung bestimmt vor 1108 fällt, geht aus der Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 hervor, wo es wörtlich heißt: ‚Hadarichisuuerth predium, quod Heinricus dedit' (vgl. Fuchs in Fontes 2, LI nr. 18). Über den Zeugen ‚Chunradus puer', welcher der Sohn des verstorbenen Stiftsvogtes Graf Ulrich von Ratelberg ist, und der damals schon 14 Jahre alt, also im zeugenfähigen Alter gestanden sein muß, und der um 1122 verstorben ist, wie sich aus dem Traditionsakte 18 des Formbacher Traditionsbuches von 1122 ergibt (vgl. Oberösterr. Urk.-Buch I, 632 nr. 18), und wie es auch das von da an zu konstatierende Auftreten des Sohnes des Markgrafen Leopold III. Adalbert als Stiftsvogt als wahrscheinlich erscheinen läßt (vgl. Karlin a. a. O. S. 136 Anm. zu nr. LV). — Der Umstand, daß in diesem Traditionsakt auf die Söhne Rumolds als Zeugen, die in nr. 66 namentlich angeführt sind, allgemein verwiesen wird, sowie die den unmittelbaren Anschluß an einen vorausgehenden Traditionsakt derselben Persönlichkeit markierende Formulierung der Übergangsformel beweist, daß auch schon in der Vorlage nr. 67 unmittelbar unter nr. 66 eingetragen war. Da hier auf die Söhne Rumolds als vorerwähnt verwiesen wird, in nr. 66 aber nur ein Sohn Rumolds, nämlich Meriboto, aufgeführt wird, so werden wir an einen Irrtum zu denken haben, der aber nicht hier, sondern in nr. 66 vorliegt, da der Zeuge Otto offenbar als Sohn Rumolds von Mühlbach angeführt ist, wenn auch irrigerweise in nr. 66 bloß Meriboto als ‚filius eius' bezeichnet wird. Das ergibt sich aus nr. 159, wo beide direkt und ausdrücklich als Brüder bezeichnet werden. Diese Traditionsnotiz war dem Originalakte nr. 66 schon als Originalnotiz auf einem Pergamentblatte beigefügt worden und von diesem dann in die Gruppe nr. 45—91 als Kopie übertragen worden, welche dann die Vorlage für A und B bildeten.

A, f. 31ª nr. 67; B, f. 25ᵇ nr. 64.

Idem etiam Heinricus alio tempore Hierosolimam profecturus tradidit ad eundem titulum[a] aliut[b] predium Haderichis-

67. [a] B, tytulum. — [b] A; B, aliud.

werde[a] dictum per manum cuiusdam Arnoldi nobilis viri, cui erat delegatum. Huius traditionis introducti sunt testes: Chunradus[b] puer, advocati Ödalrici filius, Reginger, Rumold[c] et filii eius suprascripti.[d]

68.

Frau Richiza widmet dem Stifte Göttweig eine Hufe zu Öhling als Seelgerät für ihren Mann Heinrich, welcher nachher in Göttweig bestattet wurde. *1108—1114.*

Karlin a. a. O. S. 17 f. nr. 56 aus B.

Da das Stift Göttweig diese zu Öhling, ober dem Wienerwald, gewidmete Hufe um 1122—1125 tauschweise dem Bischof Reginmar von Passau überläßt (vgl. nr. 168, 169), so ist damit auch ein terminus ad quem gefunden. Es ist deshalb vorliegende Widmung vor dem Jahre 1122—1125 anzusetzen. Jedoch werden wir eine engere zeitliche Begrenzung insofern vornehmen, als diese Traditionsnotiz in die Gruppe nr. 45—91 aufgenommen ist, welche ca. 1114 als Kopie von Originalakten kompiliert wurde. Sollte der hier erwähnte Heinrich etwa mit dem Burggrafen Heinrich von Regensburg identisch sein, welcher beim Kreuzzuge 1099—1101 seinen Tod fand? Fast möchte man angesichts der vorliegenden Erzählung von einer nachträglichen Exhumierung im Zusammenhalte mit seiner ausgiebigen Schenkung in nr. 56 daran denken. Da Graf Heinrich von Formbach († nach 1095) mit Adelheid vermählt war, so kann an eine Identität beider nicht gedacht werden. Bemerkenswert erscheint die Bestattung Heinrichs in Göttweig, welcher an seinem ursprünglichen Begräbnisort exhumiert und in Göttweig abermals bestattet wurde. Diese Sitte der Bestattung der Edlen im Stifte, die in Göttweig anfangs des 12. Jahrhunderts einsetzt und in der Folgezeit immer häufiger wird, ist die Quelle reicher Schenkungen, die aus Anlaß des Begräbnisses dem Konvent freigebig zugewendet wurden. Es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß diese Widmungen wie im vorliegenden Falle nahezu ausschließlich zugleich Stiftungen von Seelgeräten bedeuten, die also seitens des Stiftes und Konvents eine allerdings hier nie näher bezeichnete Gegenleistung von Messen und Totenoffizien bedingen.

A, f. 31[b] nr. 68; B, f. 25[b], 26[a] nr. 65.

[N]overit[a] omnium Christi fidelium tam presens ętas, quam successura posteritas, qualiter quedam matrona Rizza[b] pro

67. [a] B, Haderichiswert. — [b] B, Chůnradus. — [c] B, Rumolt. — [d] Fehlt in B. Dieses weist auf den in nr. 66 genannten Meriboto und Otto hin und ist der Plural in A und B entschieden richtig, während der Singular in nr. 66 als irrig zu bezeichnen ist.

68. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Richiza.

remedio animę viri sui Henrici[a] iam ante alio loco, postea hic tumulati dedit mansum unum zi Ellingin ad altare sancte[b] Marie sine ulla contradictione. Huius traditionis adhibiti sunt testes: Pilgrim,[c] Megingoz, Bertold.[d]

69.

Frau Margaretha widmet Göttweig eine Hufe zu Stronsdorf als Seelgerät. *1091—1108.*

Karlin a. a. O. S. 18 nr. 57 aus B.

Vgl. nr. 117 und 263. Dieselbe Wohltäterin hatte Göttweig auch noch später zweimal Widmungen zugewendet. Aus dem Wortlaute des Traditionsaktes nr. 263 geht deutlich hervor, daß diese Widmung zu Stronsdorf, einem Markte südwestlich Laa a. d. Thaya, unter dem Manhartsberg, entschieden vor nr. 117 und 263 fällt. Was nun die zeitliche Feststellung dieser Besitzschenkung betrifft, so können wir mit Sicherheit behaupten, daß sie vor 1108 fällt, da die Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 den Stiftsbesitz zu Stronsdorf außer der ‚decimatio' mit ‚mansus' angibt, während nr. 4, sowohl nach Codex A als B, die die ursprüngliche Bestiftung zur Zeit des hl. Altmanns enthält, nur den Zehent und eine Hufe verzeichnet. Es muß also in der Urkunde (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 18) diese durch Margaretha gewidmete Hufe bereits miteinbezogen worden sein, da außerdem nirgends mehr die Widmung einer Hufe zu Stronsdorf nachzuweisen ist. Das Göttweiger Urbar von ca. 1400 (F) führt zu Stronsdorf einen zinspflichtigen Hof auf (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 262 nr. 17). Gerade die hier angeführte Widmung einer Hufe zu Stronsdorf ist mit ein Beweis, daß das Besitzverzeichnis in nr. 4 noch in die Zeit des Stifters oder sehr bald nach dessen Tod fallen muß. Der hier als verstorben bezeichnete Sohn, der in die Seelgerätestiftung einbezogen ist, ist jedenfalls von dem in nr. 117 angeführten Sohne Wichard verschieden.

A, f. 31[b] nr. 69; B, f. 26[a] nr. 66.

Notum sit cunctis[a] tam presentibus, quam successure posteritatis fidelibus, quod quedam matrona vocabulo Margareta tradidit super altare sanctę[b] M(arię)[c] mansum unum ad Straneisdorf ob remedium filii sui et parentum suorum. Huius[d] traditionis[e] adhibiti sunt testes: Pilgrim,[f] Megingoz, Gumpo.

---

68. [a] B, Heinrici. — [b] B, s. — [c] B, Piligrim. — [d] B, Bertolt.

69. [a] B, omnibus. — [b] B, s. — [c] B, Marię. — [d] B, Huic. — [e] B, traditioni. In B folgt dann noch: per aurem. — [f] B, Piligrim.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

70.

Frau Helburch widmet Göttweig eine Hufe an der Perschling als Seelgerät für ihren verstorbenen Mann Ebo. vor 1114.

Karlin a. a. O. S. 18 nr. 58 aus B.

Das Göttweiger Urbar von ca. 1360 unterscheidet zwischen dem Dorfe Perschling, O.-G. Weißenkirchen, östlich Herzogenburg, und einem Besitz ‚in der Persnik', welcher in der Nähe von Perschling zu suchen ist und nach demselben einen Hof und drei Hofstätten umfaßt (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 209 nr. 44 und 45). Es versteht sich wohl von selbst, daß wir unsere Hufe ‚iuxta Persniche' unbedingt unter dem Besitz ‚in der Persnik' zu suchen haben. Der dort aufgeführte Besitz ist jedenfalls mit unserer Hufe identisch, da er sich im Größenverhältnisse nahezu mit derselben deckt. Die chronologische Einreihung ergibt sich aus der Aufnahme dieser Traditionsnotiz in der Gruppe nr. 45—91.

A, f. 31[b] nr. 70; B, f. 26[a] nr. 67.

[N]overit[a] omnium Christi fidelium tam presens ętas, quam successura posteritas, qualiter quedam matrona Helburch[b] dicta pro remedio animę mariti sui Ebonis tradidit[c] super altare sanctę[d] Marie mansum unum iuxta Persniche.[e] Huius traditionis adhibiti sunt testes: Pilgrim,[f] Megingoz, Perehardus,[g] Wezil, Burchardus,[h] Hoholt, Snello; investiture: Pilgrimus.[f]

71.

Albuin widmet Göttweig eine Hufe zu Grund, die an die Besitzung zu Chetsi anstößt, als Seelgerät für seine verstorbene Frau. vor 1114.

Karlin a. a. O. S. 18 nr. 59 aus B.

Grunti ist mit dem Dorfe Grund (O.-G.), westlich Wullersdorf, identisch. Die Ortschaft ‚Chezzin' muß mit dem ‚Chetsi' in nr. 4 offenbar identifiziert werden. Da in vorliegendem Traditionsakte die nächste Nähe zwischen Grund und diesem Orte betont wird, so muß derselbe in der Nähe von Grund und Hetzmannsdorf gesucht werden. Weil nun der Ort jetzt tatsächlich verschollen ist, so entsteht die Frage nach seiner Lage, bei deren Eruierung uns einige urkundliche Momente besonders unterstützen. Von Wert erscheint die Tatsache, daß der Stifter Göttweigs, der hl. Altmann, Bischof von Passau, Göttweig den Zehent zu Chetsi widmete (vgl. nr. 4 und Fuchs in Fontes LI nr. 5), während das

70. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Helmburch. — [c] In B folgt: mansum unum iuxta Persnichie ad altare s. Marię. — [d] B, s. — [e] B, Persnichte. — [f] B, Piligrim. — [g] B, Perahart. — [h] B, Burchart.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Stift niemals einen Zehent zu Hetzmannsdorf gewidmet erhielt. Sonderbarerweise aber führt ein Göttweiger Zehentverzeichnis von 1320 einen Stiftszehent von sieben Zinslehen und zwei Höfen zu Hetzmannsdorf an (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 319 nr. 1), für welchen jedweder urkundliche Beleg fehlt. Es liegt nun nichts näher, als in diesem Zehente zu Hetzmannsdorf, der nur einen Teil des Dorfes umfaßte, den ursprünglichen Zehent zu Chetsi, der später nirgends mehr aufgeführt wird, zu erkennen. Es ist diese Ortschaft Chetsi, als ursprünglich selbständiger Ort in der nächsten Nähe von Hetzmannsdorf gelegen, mit diesem später vereinigt worden. Aus dem Umfange des Göttweiger Zehents zu Hetzmannsdorf können wir auch einen Schluß auf die ursprüngliche Größe der Ortschaft Chetsi machen, da dieselbe einen Umfang an Feldausmaß von zwei Höfen und sechs Zinslehen gehabt haben müßte. Es sind somit alle bisherigen Feststellungen in dieser Richtung wie die Karlins a. a. O. S. 111. Anm. zu nr. II, und Keiblingers, Gesch. von Melk II/II, 573, zu ergänzen und zu berichtigen (vgl. nr. 255 und 256). Bemerkenswert ist der Umstand, daß der Göttweiger Besitz zu Chetsi in nr. 4 mit einem ‚mansus' angegeben wird, während die Bestätigungsurkunde Heinrichs V. von 1108 denselben einfach übergeht. Es ist dies wieder ein Beweis, daß das der Königsurkunde zugrundegelegte Besitzverzeichnis unvollständig war.

Zu Hetzmannsdorf besaß Göttweig um 1302 noch zwei Höfe und fünf Zinslehen, in welchen obige Hufe offenbar enthalten ist (vgl. meine Göttweiger Urbare S. 163 nr. 667). Vorstehende Widmung setzt die in nr. 255 und 256 bereits voraus.

A, f. 32ª nr. 71; B, f. 26ª,ᵇ nr. 68.

[N]overint[a] universi sanctę ecclesię filii, qualiter quidam Albuinus[b] ob remedium animę uxoris suę dedit mansum unum ad[c] Grunti possessioni Chezzin[d] contiguum. Et ut hec traditio inconvulsa perpetuo permaneat, hii testes sunt adhibiti: Pilgrim[e] et filius Rapoto, Hezil, Heinrich, Snello, Otto.

72.

Der Edle Adalpreht schenkt Göttweig zwei Weingärten zu Gobelsburg unter Vorbehalt des Fruchtgenusses. vor 1114.

Karlin a. a. O. S. 18 nr. 60 aus B.

Karlin vermutet unter dem Wohltäter ‚nobilis N. Adalpreht' den dritten Sohn Azzos von Hezzmannswiesen-Gobatsburg namens Albero, † ca. 1118 (a. a. O. S. 136 Anm. zu nr. LX). Dem steht aber das Bedenken entgegen, daß Adalpreht und Albero (Adalbero) zwei verschiedene Namen

71. [a] N als Initiale in A ausgelassen. — [b] B, Albwinus. — [c] B, apud. — [d] B, Chetsi. — [e] B, Piligrim.

sind. Man möchte hier eher an Azzo II., den Sohn Anshalms, † ca. 1137, der vor dem Vater verstarb, denken, da Azzo ein Diminutiv von Adalbert (Adalpreht) darstellt. Gegen einen Angehörigen der Ministerialenfamilie der Kuenringer (Gobatsburger) könnte man allerdings die Bezeichnung ‚nobilis' geltend machen. Allein diese Bezeichnung läßt sich hier etwa aus der vornehmen Abkunft der Familie und ihrem Reichtum sowie ihrer angesehenen Stellung erklären. Ohne Zweifel deutet die Schenkung selbst, nämlich zwei Weingärten zu Gobelsburg, auf einen Sprossen der Gobatsburger, die daselbst weitläufig begütert waren. Aus dem Umstande, daß jedoch kein weiterer Zeuge der Familie der Kuenringer aufgeführt wird, läßt sich jedoch mit ziemlicher Gewißheit schließen, daß Adalpreht kein Kuenringer war. Ich möchte ihn für Adalbert aus dem Geschlechte der Edlen von Gobatsburg halten. Der Zeuge Friderich ist offenbar mit Friedrich von Theiß identisch, der mit seiner Gemahlin Heilka wiederholt in den Göttweiger Traditionsbüchern auftritt (vgl. nr. 346, 351 und 354). — Während A die Investiturformel samt dem Zeugen zweifellos in der Vorlage übersehen hat, hat B dieselbe angeführt. Daß selbe aber in der Vorlage vorhanden war, ergibt sich klar aus der sonstigen Übereinstimmung von A und B, welche unabhängig voneinander aus der gleichen Vorlage geschöpft sind. Gerade dieses Moment beweist, daß die erste H. in B den Codex A hier nicht benützt hat, daß also B unabhängig von A aus derselben Vorlage geschöpft hat.

A, f. 32[a] nr. 72; B, f. 26[b] nr. 69.

Noverint universi sanctę ecclesie filii, quod quidam nobilis n. Adalpreht tradidit super altare sanctę[a] Marie duas vineas apud Chopanspurch[b] sitas ea scilicet condicione,[c] ut sibi, quousque viveret, usus fructuarius deserviret. Huius traditionis per aurem adtracti sunt testes: Friderich, Wezilinom,[d] Hagano, Wolfcanch,[e] Wolfher,[f] Cotiscalch.[g]

73.

Berthold schenkt Göttweig für die Erziehung seines Sohnes Walther im Kloster eine halbe Hufe samt einem Obst- und Weingarten zu Rassing. *vor 1114.*

Karlin a. a. O. S. 18 nr. 61 aus B.

Raztingin ist mit Rassing, einem Dorf in der O.-G. Kapelln, südöstlich Herzogenburg, identisch. Da um 1302 nur ein nach Göttweig zinspflichtiges Zinslehen mit einem Zins von ½ ℔ ß als Göttweiger Besitz

---

72. [a] B, s. — [b] B, Chopansburch. — [c] B, conditione. — [d] A; B, Wiezil. — [e] B, Wolfkanch. — [f] B, Wolfhere. — [g] B, Gotiscalch. In B folgt noch: investiture: Wezil.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ausgewiesen wird (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 59 nr. 277), so muß angenommen werden, daß das gewidmete Zinslehen in nr. 143 und 360 später neuerdings von Angehörigen der Familie übergeben wurde, nachdem sie den Nutzgenuß desselben durch längere Zeit innegehabt haben (vgl. nr. 143 und 360). In dem in nr. 143 und 360 an das Stift gediehenen Besitz läßt sich ziemlich deutlich der hier gewidmete Besitz erkennen. Es kann dies so erklärt werden, daß die Familie des Wohltäters Berthold einige Zeit noch den Nutzgenuß des hier Göttweig zugedachten Besitzes innehatte. Somit hätten wir diesen Akt als Vorakt aufzufassen. Sonderbarerweise fehlen für diesen Traditionsakt und die zwei folgenden die Zeugenreihen. Vermutlich fallen alle drei Widmungen in dieselbe Zeit, oder wenigstens dürfte kein größeres zeitliches Intervall zwischen beiden anzunehmen sein.

A, f. 32[a] nr. 73; B, f. 26[b] nr. 70.

Noverint omnes Christi fideles, qualiter quidam[a] Bertold[b] pro dilectione filii sui Waltheri nobiscum in monasterio educandi tradidit super altare sancte[c] Marie dimidium mansum ad Raztingin et pomarium cum vinea.

74, 75.

Wizilie widmet Göttweig neun Joch, Adalpreht sechs Joch zu Rassing. *vor 1114.*

Karlin a. a. O. S. 18 f. nr. 61 aus B.

Für diese zwei Widmungen fehlen die Zeugenreihen (vgl. nr. 73). Vermutlich waren selbe zu gleicher Zeit mit nr. 72 vor sich gegangen, wie sich aus der Art der Aufzeichnung ergibt. Nach dem Anschluß an nr. 73 wäre auf Schenkungen von Ackerland in Rassing an Göttweig zu schließen. Man möchte den in nr. 72 genannten ‚nobilis N. Adalpreht' mit unserem ‚quidam N. Adalpreht' und den dortigen Zeugen Wiezil oder Wezilinom mit unserem Wizili identifizieren. Wir hätten in nr. 73—75 drei Rechtshandlungen vorliegen, die unter derselben Zeugenreihe zur gleichen Zeit vor sich gingen. Der Kompilator der Vorlage unserer Gruppe nr. 45—91 hatte jedenfalls die Zeugenreihe, welche er vielleicht im Originalakte fand, aus dem Grunde weggelassen, weil der gewidmete Besitz tatsächlich noch nicht an das Stift gediehen war, und nur das bloße Faktum der Widmung verzeichnet.

Ob der angeblich zu Rassing gewidmete Besitz tatsächlich daselbst lag, ist wohl sehr fraglich. Es ist auch möglich, daß hiefür auch ein Nachbarort in Betracht kommen kann.

---

73. [a] In B folgt N. — [b] B, Berhtold. — [c] B, s.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A, f. 32ª nr. 74 u. 75; B, f. 26ᵇ nr. 71 u. 72.

Quidam etiam n. Wizili[a] ibidem tradidit VIIII iugera. In eodem loco tradidit super idem altare quidam n. Adalpreht VI iugera.

76.

Hadamut widmet Göttweig aus Anlaß der Erziehung ihres Sohnes Gottfried und als Seelgerät für ihren auf der Kreuzfahrt verstorbenen Mann 5 Hufen samt einem Weingarten zu Mechters.

1108—1114.

Karlin a. a. O. S. 19 nr. 62 aus B.

Durch die Anführung des Todes Adalberos, des Gatten der Hadamut, auf einer Pilgerfahrt ist uns ein terminus a quo für die zeitliche Feststellung dieser Widmung gegeben. Da wir annehmen müssen, daß Adalbero nicht an dem Kreuzzuge (1099—1101), sondern an einer späteren Kreuzfahrt teilnahm und auf derselben seinen Tod fand, so ist klar, daß auch diese Schenkung später fallen muß. Der Umstand jedoch, daß hier die beiden Zeugen Pilgrim und Megingoz von Grie (auch Ranna) gleichzeitig intervenieren, weist annäherungsweise auf das Jahr 1110. Dadurch wird auch die ‚via Hierosolimitana' als Pilgerfahrt und nicht als Teilnahme an einem Kreuzzug erklärt, während wir die Wendung ‚nobiscum in monasterio educandi' als Eintritt ins Kloster auffassen. Zwischen dieser Traditio und denen in nr. 30 und 31 besteht offenbar ein Zusammenhang. Wir haben es mit Mitgliedern einer und derselben Familie zu tun. Jedenfalls führte hier die Witwe Hadamut nach dem Tod ihres Gatten die bereits früher gemachte Schenkung zu Mechters (vgl. nr. 30) aus und übergab den Besitz. Das mochte auch der Grund sein, daß der bereits vor 1091 zu und um Mechters dem Stifte gewidmete Besitz in der Urkunde Heinrichs V. von 1108 noch nicht aufgeführt erscheint, da er ja noch nicht in tatsächlichem Besitze desselben war (vgl. nr. 30 und 31). Auf diese endgültige, ohne irgendeinen Rechtsanspruch seitens anderer erfolgte Übergabe bezieht sich wohl die Wendung ‚absque ulla contradictione'. Der hier als verstorben bezeichnete Adalbero ist vermutlich mit dem in nr. 31 identisch. Er mag aus Göttweig ausgetreten sein und eine Ehe eingegangen haben, so daß wir in Gottfried seinen Sohn vor uns haben. — Da die Urbare von 1302, 1322 und 1360 zu Mechters, einem Dorf in der O.-G. Böheimkirchen, östlich St. Pölten, einen weit geringeren Besitz ausweisen, so liegt klar zutage, daß ein ganz bedeutender Teil dieses Besitzes nicht gerade in Mechters selbst, sondern in naheliegenden Ortschaften lag, wie z. B. Grub, Hub usw., in welchen der in den Göttweiger Urbaren von 1302 und 1322 ausgewiesene Besitz betreffend den Erwerb nicht belegt werden kann.

74, 75. [a] B, Wizilie.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A, f. 32b nr. 76; B, f. 27a nr. 73.

[N]overint[a] omnes universalis ecclesię tam presentis ętatis, quam successurę posteritatis fideles, qualiter quędam matrona Hadamut[b] dicta pro dilectione filii sui Gotfridi[c] nobiscum in monasterio educandi et pro remedio anime viri sui Adalberonis via Hierosolimitana bene consummati tradidit V mansus cum vinea ad Metris[d] ad altare sanctę[e] Marię absque ulla contradictione in usum fratribus[f] deo hic eiusque genitrici servientibus. Huius tradicionis[g] per aurem adtracti sunt testes: Pilgrim,[h] Megingoz, Diepolt,[i] Sigifrid,[k] Snello.

77.

Die Pfalzgräfin Elisabet von Rot verkauft Göttweig ihr Gut Luizimansusdorf um 20 Mark und überträgt die Übergabe dem Edlen Ulrich. *vor 1094.*

Karlin a. a. O. S. 19 nr. 63 aus B; Mon. boica XXIX/2, 55 aus B. Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 45—91.

In diesem Traditionsakte finden sich zwei Zeugenreihen verzeichnet, von denen sich die erste auf den Kauf und die Bestellung des Salmannes, die zweite auf die Übergabe selbst bezieht. Da noch der Chorherrenpropst Konrad als Käufer erwähnt wird, so ist hiemit ein terminus ad quem gefunden, weil derselbe anfangs Oktober 1094 nach der Einführung des Benediktinerordens in Göttweig seiner Würde entsagte (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 8 = Mon. Germ. SS. XII, 240 c. 38 f.). Über die Pfalzgräfin Elisabet vgl. Karlin a. a. O. S. 137 Anm. zu nr. LXIII. Über diesen Besitz vgl. meine Abhandlung ‚Der Göttweiger Besitz an der Schwarza' in Monatsbl. f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 294—311. Bei Luizimansusdorf ist entschieden das Wort ‚predium' zu ergänzen.

A, f. 32b nr. 77; B, f. 27a,b nr. 74.

Notum sit omnibus universalis ecclesię fidelibus tam huius evi presentibus, quam eis in affutura posteritate succedentibus, qualiter fratres isti supra facultatem suam conparaverint[a] Luizimansusdorf[b] dictum a domna[c] Elisabeth palatina comitissa XX marcis, cuius tradicionem[d] delegavit in manum cuiusdam Ödalrici nobilis viri ea videlicet condicione,[e] quatenus ipse illuc traderet,

---

76. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Hadamůth. — [c] B, Gotifridi. — [d] B, Mehtrys. — [e] B, s. — [f] In B folgt: hic deo. — [g] B, traditionis. — [h] B, Piligrim. — [i] B, Diethpolt. — [k] B, Sigifrit.

77. [a] B, comparaverint. In B folgt: predium. — [b] B, Liuzimannisdorf. — [c] B, domina. — [d] B, traditionem. — [e] B, conditione.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

quo domnus Chunradus[a] vel fratres eius rogassent, adhibitis his testibus coram ipsa, quorum hęc sunt vocabula: Pilgrim,[b] Heinricus,[c] Odalricus,[d] Heirich,[e] Diepold,[f] Richard.[g] Quam ipse tradidit ad altare s. Marię sub iuramenti interpositione, qua se affirmavit eius[h] compotem. Huius tradicionis[i] adhibiti sunt testes: Egilolf, Hartuuich,[k] Rapoto,[l] Willihalm, Bruno,[m] Snello, Hirz, Merboto;[n] investiture: Egilolf.

78.

Frau Sophia widmet Göttweig durch die Hand ihres Sohnes Konrad als ihres Salmannes eine Hufe samt Weingarten zu Pielach als Seelgerät für ihre verstorbene Tochter. 1108—1114.

Karlin a. a. O. S. 19 nr. 64 aus B.

Man ist versucht, unter dieser Wohltäterin Sophia etwa die Mutter Konrads I. von Raabs und die sonst dem Namen nach unbekannte Gemahlin Gottfrieds von Gottinisdorf († 1084) aus dem Hause der Grafen von Formbach zu sehen. Hiemit wäre auch ein Schritt zur Feststellung der Persönlichkeiten getan (vgl. Wendrinsky in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 191). Nahegelegt wird obige Vermutung dadurch, daß auch Gräfin Adelheid von Formbach Göttweig eine Hufe an der Pielach widmet (vgl. nr. 22), wodurch Formbacher Besitz daselbst nachgewiesen erscheint. Sophia mag die Hufe an der Pielach als Ausstattung erhalten haben, wie ja überhaupt die altbaierischen adeligen Familien ihre Töchter häufig mit Land ausstatteten. — Wir werden diesen Besitz nicht in Pielach, einem Dorf in der O.-G. Spielberg, östlich Melk (Ger.-Bez.) suchen, sondern in einer Ortschaft an der Pielach, wie überhaupt einige Widmungen ‚ad Pielaha' sich auf späteren Göttweiger Besitz in Pfaffing, Thal, Ursprung, Neubach, beziehen, der in den ältesten Göttweiger Urbaren ausgewiesen ist (vgl. Fuchs a. a. O. S. 36 nr. 155—158 und S. 45 f. nr. 193), für dessen Erwerb aber die Belege fehlen, während der in den Urbaren in Pielach erwähnte Göttweiger Hof (vgl. Fuchs S. 44 nr. 191) bloß mit der Schenkung eines Salhofes seitens des Edlen Marchward identisch erscheint (vgl. nr. 261). — Die hier angeführte Zeugenreihe enthält offenbar die noch lebenden Zeugen, die bei der Übergabe der Schenkung an Göttweig durch Konrad intervenierten. — Die chronologische Einreihung ist uns durch die zeitlichen Feststellungen der vorausgehenden und nachfolgenden Nummern gegeben. Da die wirkliche Übergabe des Besitzes an der Pielach durch den Beisatz der Widmungs-

---

77. [a] B, Chŏnradus. — [b] B, Piligrim. — [c] B, Heinrich. — [d] B, Ŏdalrich. — [e] B, Heinrich. — [f] B, Dietpolt. — [g] B, Richart. — [h] In B folgt: tradendi. — [i] B, traditionis. — [k] B, Hartwich. — [l] B, Ratpoto. — [m] B, Brunno. — [n] B, Meriboto.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

formel ‚quod et factum est', außer Zweifel gesetzt, der Besitz aber in der Urkunde Heinrichs V. von 1108 (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 18) noch nicht erwähnt ist, so ist wohl der terminus a quo mit 1108 gegeben. Anderseits fällt diese Traditionsnotiz durch die Aufnahme in diese Gruppe nr. 45—91 noch vor 1114.

A, f. 9[a] nr. 78; B, f. 27[b] nr. 75.

[N]overint[a] universi[b] ecclesię filii tam in presenti ętate positi, quam in sequenti posteritate successuri, qualiter quedam matrona n. Sophia delegavit in manum filii sui Chunradi[c] ad Pielaha mansum unum et vineam eo tenore, ut idem Chunradus[d] legaret super altare s. Marię pro requie animę sororis suę, quod et factum est. Et testes isti sunt adtracti[e]: Dietmar, Wichpoto.

79.

Gebhard von Getzersdorf widmet Göttweig ein Joch und den Teil einer Au im Ausmaße von $1^1/_2$ Joch daselbst.

1108—1114.

Karlin a. a. O. S. 19 nr. 65 aus B.

Die Publikationsformel dieser Traditionsnotiz, die zwei gleichzeitige Traditionen enthält, sowie der Umstand, daß die Zeugenreihe fehlt, läßt der Vermutung Raum, daß diese Widmungen gleichzeitig und in Gegenwart der Zeugen von nr. 78 in Göttweig vor sich gingen, so daß sie auch anschließend an nr. 78 unter Hinweglassung der Zeugenreihe aufgezeichnet wurden. — Die Lage der gewidmeten Auteile ist nicht näher bezeichnet. Jedenfalls hat man sie in Getzersdorf selbst zu suchen. Man wäre allerdings versucht, mit Rücksicht auf den unmittelbaren Anschluß dieses Aktes an den in nr. 78, auch auf einen Ort an der Pielach zu schließen. Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Erörterungen in nr. 78.

A, f. 9[a, b] nr. 79a u. b; B, f. 27[b], 28[a] nr. 76, 77.

a) Hoc etiam memorię commendandum est, quod quidam n. Gebehart de Gozinisdorf tradidit super idem altare s. Marię[a] iugerum et partem augie scilicet iugerum unum et dimidium.

b) Sed et alii in eodem loco reliquam partem eiusdem augię tradiderunt.

---

78. [a] N fehlt als Initiale in A. — [b] In B folgt: sanctę. — [c] B, Chȭnradi. — [d] B, Chȭnradus. — [e] B, adsciti.

79. [a] s. Marię fehlt in B.

80.

Herwich übergibt Göttweig eine halbe Hufe zu Maiersch.

vor 1114.

Karlin a. a. O. S. 20 nr. 66 aus B.

Aus dieser Traditio geht hervor, daß Graf Heinrich, Burggraf von Regensburg, keineswegs mit dem Gute zu Maiersch dem Stifte Göttweig auch zugleich das ganze Dorf daselbst geschenkt hat (vgl. nr. 56). Es waren daselbst noch andere Freie — als solchen müssen wir wohl unseren Herewic auffassen — daselbst begütert, wie sich aus vorliegendem Akt und nr. 81 und 179 klar ergibt. Von den angeführten Zeugen haben wir wohl Pilgrim und Megingoz als die Edlen von Grie oder Ranna, den Zeugen Walchun als Walchun von Perg († ca. 1130) und den Zeugen Reginhard als Reginhard von Anzenberg, den Bruder Hermanns von Hundsheim, anzusehen. — Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 81. Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. nr. 78. — Da diese halbe Hufe nicht burggräflich Regensburgischer Besitz war, so können wir diesbezüglich hier auf andere Zinsensätze als bei diesen schließen. Tatsächlich finden sich im Urbar von 1302 zwei Zinslehen verzeichnet, die einen von den anderen abweichenden Zins zu leisten hatten (meine Göttweiger Urbare S. 156 nr. 632). Weil in nr. 81 eine andere halbe Hufe gewidmet wurde, so ist die Vermutung naheliegend, daß das zweite Zinslehen mit dem gleichen abweichenden Zinse mit demselben identisch ist, und daß diese beiden einst eine Vollhufe ausmachten, die schon vormals in zwei Hälften mit gleichem Zinse zerlegt wurde.

A, f. 9[b] nr. 80; B, f. 28[a] nr. 78.

[N]overint[a] omnes Christi fideles, qualiter quidam n. Herewic[b] tradidit super altare sanctę[c] Marię dimidium mansum ad Mîrsi[d] prius iuramento super idem altare dato, quo se compotem tradendi affirmavit, quocumque vellet. Huius delegationis per aurem adtracti sunt testes: Pilgrim,[e] Megingoz, Odalrich,[f] Gunthere, Rupreht,[g] Bertoldus,[h] Liuker, Walchun,[i] Trutman, Reginhard,[k] Liuzi.[l]

81.

Gerrich widmet Göttweig eine halbe Hufe zu Maiersch mit zwei Hörigen als Eigenleuten und vier Hörigen als Censualen.

vor 1114.

Karlin a. a. O. S. 20 nr. 67 aus B.

Diesem Traditionsakte fehlt die Zeugenreihe und die Angabe der Ortschaft der gewidmeten halben Hufe. Es liegt aber hier die begründete

80. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Herwich. — [c] B, s. — [d] B, Mîrsi. — [e] B, Piligrim. — [f] B, Ŏdalrich. — [g] B, Rŏdpreht. — [h] B, Bertolt. — [i] B, Waltchŏn. — [k] B, Reginhart. — [l] B, Liuze.

Annahme nahe, daß diese Traditio mit der in nr. 80 gleichzeitig vor sich ging und daß auch diese geschenkte halbe Hufe zu Maiersch lag. Dem entspricht auch die Angabe des ältesten Göttweiger Urbars von 1302: ‚Meyrs habet 19 beneficia, quorum quodlibet serviunt 60 metr. avene Neunburgensis mensure veteris exceptis duobus beneficiis, que ab antiquo servierunt 40 metr.' (Fuchs, Göttweiger Urbare S. 156 nr. 632). Es wird hier also unterschieden zwischen den Zinslehen, von denen 17 den gleichen Zins entrichten, während zwei andere von altersher einen geringeren zu zinsen haben. Wenn wir ferner noch hier die Aufzählung der Göttweiger Urbarialaufzeichnung von ca. 1125—1130 herbeiziehen, die bloß neben zwei Höfen 19 Zinslehen erwähnt (vgl. Fuchs a. a. O. S. 5 nr. 1), so ist es klar, daß nur dieser letztere Besitz aus der Widmung des Grafen Heinrich, Burggraf von Regensburg, herrührt, während die zwei im Zinse von alters her abweichenden Zinslehen in dieser Schenkung und in der in nr. 80 bereits inbegriffen sind. Da aber die Zinslehen der späteren Urbare (‚beneficia') durch Zerschlagung der alten Hufen in Hälften entstanden sind, so daß also die späteren ‚beneficia' sich mit den früheren ‚dimidius mansus' der Traditionsakten decken, so ist es wohl klar auf der Hand liegend, daß wir die in vorliegender Traditio übergebene halbe Hufe zu Maiersch suchen und sie mit der in nr. 80 angeführten zugleich mit den zwei Zinslehen des Göttweiger Urbars von 1302 identifizieren, die einen ermäßigten Haferzins von alters her zinsten. Es erscheint somit die Verlegung dieser halben Hufe in das Dorf Maiersch gerechtfertigt und dürfte somit die Vermutung richtig sein, daß vorliegende Traditio gleichzeitig mit nr. 80 und unter Beiziehung der dort in der Zeugenreihe angeführten Zeugen erfolgte, womit also das Fehlen der Zeugenreihe und der Ortsangabe genügend erklärt erscheint. Betreffs der chronologischen Einreihung vgl. nr. 78.

A, f. 9[b] nr. 81; B, f. 28[a] nr. 79.

[N]otum[a] sit omnibus Christi fidelibus,[b] qualiter quidam n. Gerrich tradidit super altare sanctę[c] M(arię)[d] dimidium mansum[b] et duo mancipia n. Waltman[e] et Hirzman in proprium servitium[f] et alia IIII[g] n. Wolfold,[h] Guanna, Mahthild,[i] Hiltigard[k] pro tributo V denariorum[l] singulis annis persolvendo.

---

81. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] In B folgt ein freigelassener Raum für die Eintragung eines Wortes. — [c] B, s. — [d] B, Marię. — [e] B, Waldman. — [f] B, servicium. — [g] B, IIII[or]. — [h] B, Wolvolt. — [i] B, Mahthilt. — [k] B, Hiltigart. — [l] In B folgt statt singulis annis das einfachere annuatim.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

82.

Friedrich schenkt Göttweig eine Hufe mit vier Hörigen zu Ober-Thern. 1091—1108.

Karlin a. a. O. S. 20 nr. 68 aus B.

Die Göttweiger Urbare A und B von 1302 und 1322 weisen in Ober-Thern, einem Dorfe südwestlich Ober-Hollabrunn (Ger.-Bez.) unter dem Manhartsberg, einen ganz bedeutenden Besitz von einem Hofe, 14½ Zinslehen und von einem ziemlich bedeutenden Burgrechte von Hofstätten, Äckern und Weingärten aus (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 165 f. nr. 673 f.), welcher unmöglich mit vorliegender Traditio einer Hufe identifiziert werden kann. Es müssen also Besitzerwerbungen seitens Göttweigs daselbst entweder vorher oder nachträglich angenommen werden, die die Grundlage des späteren umfangreichen Besitzes bildeten, der sogar in einer Officina Thern als Verwaltungsbezirk um 1302 zusammengefaßt war. Weitere Klarheit über denselben verschafft uns jedoch die Urkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108, die ausdrücklich erwähnt: ‚Terni predium, quod Fridericus dedit' (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 18). Obwohl der Sprachgebrauch damaliger Zeit das ‚predium' nicht gerade immer als einen größeren Besitzkomplex auffassen läßt, so läßt sich doch aus dem spezifischen Sprachgebrauche der Urkunde von 1108 deutlich erkennen und erweisen, daß wir es hier mit einem solch größeren Gutskomplex zu tun haben. Es war also offenbar von Friedrich zu anderer Zeit, bestimmt aber vor 1108, eine andere Schenkung an das Stift Göttweig gemacht worden, die einen größeren Komplex als vorliegendes Gut übergab. Offenbar fielen die Widmungen daselbst, also auch vorliegende, vor das Jahr 1108. Da nun im Göttweiger Archiv sich eine Urkunde König Heinrichs V. von 1066, Goslar (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 2) sich vorfindet, durch die dem Ministerialen Liutwin des Pfalzgrafen Ratboto die Schenkung von zwei Hufen in Thern beurkundet wird, so werden wir kaum fehlgehen, wenn wir behaupten, daß von diesen zwei Hufen (nicht elf, wie Karlin anführt a. a. O. S. 139 Anm. zu nr. LXVIII) unter dem von Friedrich gewidmeten Besitze hier eine Hufe übergeben wurde, weshalb wohl bei der Übergabe des Besitzes auch die Königsurkunde als legitimer Besitztitel mitübergeben wurde. Der Ministeriale Liutwin der Urkunde von 1066 mag ein Vorfahre der Sonnberger sein, der etwa damals schon in Sonnberg seinen Sitz aufschlug, da dies einerseits durch die Nähe der Ortschaften Sonnberg und Ober-Thern und anderseits durch den Umstand nahegelegt wird, daß auch die späteren Sonnberger mit Vorliebe den Namen Leutwein führten. — Die von der Urkunde von 1108 unbedingt vorausgesetzte zweite Widmung eines größeren Besitzes zu Ober-Thern ist uns in keinem weiteren Traditionsakt erhalten. Wir müssen deshalb annehmen, daß die diesbezügliche Traditionsnotiz bald verloren ging, da die Bearbeiter der beiden Traditionscodices von A und B trotz ihrer sonstigen Verschiedenheit und Abweichungen in der Aufnahme der vorhandenen und ihnen vorliegenden Traditionsakten

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

übereinstimmend diesen Akt nicht aufnahmen. Der Grund hievon mag darin zu suchen sein, daß ja das Stift die Kaiserurkunde besaß und damit sein Besitzrecht jederzeit rechtskräftig damit erweisen konnte. Über Schenkungen von Besitz zu Unter-Thern an das Benediktinerstift Garsten vgl. Oberösterr. Urk.-Buch I, 159 nr. 116, 190 nr. 215—216. Wir werden diesen Besitzerwerb wohl in die Zeit des Abtes Hartmann verlegen müssen, da in dem ältesten Besitzverzeichnisse (nr. 4) desselben noch keine Erwähnung geschieht. Der hier genannte Friderich kann wohl mit dem oft genannten Friedrich von Theiß, der sich gegen Göttweig wiederholt wohltätig bezeugt, identifiziert werden.

A, f. 9b, 10a nr. 82; B, f. 28a,b nr. 80.

[N]overint[a] universi sanctę ecclesię filii, qualiter quidam[b] Friderich[c] tradidit super altare s. Marię mansum unum in loco, qui vocatur Terne,[d] et mancipium n. Wigi[e] cum tribus aliis in proprium servicium. Huius tradicionis[f] adhibiti sunt testes: Adalpreht, Marchward,[g] Willihalm, Wigant, Dieprant,[h] Adalpreht, Heribreht; investiture: Wilhalm.[i]

83.

Der Ministeriale Hartwich fordert durch seinen Bruder Tuto den Edlen Ulrich, ihren Verwandten, auf, sein Gut Burgerwiesen als Salmann dem Stifte Göttweig zu übergeben, was derselbe auch ausführt. *1108—1114.*

Karlin a. a. O. S. 20 nr. 69 aus B. — Blätter f. Landeskunde v. N.-Ö. XIII, 144 nr. 2 zu ca. 1110 Reg.

Wendřínsky hält den Grafen Engelbert für den späteren Herzog von Kärnten, den Gemahl der Utta, einer Enkelin Rapotos von Hohenwart, und den Edlen Ódalricus für Ulrich I. von Pernegg, schließt dies auch aus der Nähe der Ortschaft Burgerwiesen westlich Horn (Ger.-Bez.) zu Pernegg und folgert daraus mutmaßlich schon verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem Hause Raabs und Engelbert von Kärnten (vgl. Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 144 nr. 2). Das Besitztum zu Burgerwiesen wurde von Abt Nanzo in der Zeit zwischen 1120—1125 tauschweise an Graf Gebhard von Bogen überlassen (vgl. nr. 176). Es ist somit auch ein terminus ad quem für vorliegende Widmung gegeben, da sie unbedingt vor 1120 anzusetzen ist. Auch die Größe dieses ‚predium' wird in nr. 176 genauer mit ‚duo beneficia', d. i. zwei bäuerlichen Zinslehen angegeben. — Da der Edle Ódalricus als Verwandter des Ortenburger Ministerialen Hartwik erklärt wird, so liegt die Annahme

82. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] In B folgt N. — [c] B, Fridericus. — [d] B, Terna. — [e] B, Wigo. — [f] B, traditionis. — [g] B, Marchwart. — [h] B, Dietprant. — [i] B, Willihalm.

nahe, daß Hartwik oder dessen Vorfahren selbst einem adeligen Geschlecht entsprossen sind und wahrscheinlich unter Annahme von Ministerialenlehen sich zum Ministerialenstande degradierten, ein Vorgang, der wohl wiederholt zu jener Zeit Sprossen altadeliger Geschlechter dem Ministerialenstande zuführte. — Vgl. nr. 176. Obige Datierung ergibt sich daraus, daß das Gut zu Burgerwiesen in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 nicht angeführt ist (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 18), während andererseits diese Traditionsnotiz noch in dieser Gruppe aufscheint. Der Bearbeiter in B hat die vermutlich auch in der Vorlage vorgefundenen Namenskürzungen der Deutlichkeit halber ergänzt und ausgeschrieben.

A, f. 10[a] nr. 83; B, f. 28[b] nr. 81.

[N]overit[a] universitas Christi sanguine redemptorum, qualiter quidam n.[b] ministerialium Engilberti comitis in extremis suis misit fratrem suum T.[c] ad propinquum amborum scilicet O.[d] eo, quod nobilis esset, quatinus tradicionem[e] predii sui Purchartiswisin dictum delegaret ad altare sanctę[f] Marię, quod ipse dudum sanus cogitabat facere, cuius etiam votum rogatus delegator perduxit ad effectum. Huius tradicionis[g] per aurem adtracti sunt testes: Ǒdalricus,[h] Rantwicus,[i] Ortwin.[k]

84.

Graf Dietrich von Formbach und Viechtenstein schenkt Göttweig als Seelgerät für seinen verstorbenen Bruder Gebhard ein Gut zu Enzersdorf. *1104—1108.*

Karlin a. a. O. S. 20 f. nr. 70 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 63 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XV, 13 nr. 11 zu ca. 1108 Reg.

Die Größe des von Graf Dietrich von Formbach hier gewidmeten Gutes — als solches wird es ausdrücklich in nr. 281 bezeichnet — geht aus dem Tauschvertrage des Stiftes Göttweig mit demselben Wohltäter hervor, durch welchen er unter anderem das hier gewidmete predium zu Enzersdorf, bestehend aus 2½ Hufen, wieder zurückerhält. Dadurch ist es auch erklärt, daß Göttweig in Enzersdorf, O.-G. östlich Korneuburg, noch 1354 wohl den Zehent von 14 Zinslehen und 4 Hofstätten besaß (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 354 nr. 50), aber keinen Besitz daselbst mehr ausweist. Wieso es kam, daß Göttweig dort den Zehent erhielt, ist nicht erklärt, da die Belege hiefür fehlen. Möglicherweise gedieh derselbe tauschweise an Göttweig. — Für die zeitliche Feststellung dient vor

---

83. [a] N fehlt als Initiale in A. — [b] In B folgt: Hartwicus. — [c] B, Tutonem. — [d] B, Ǒdalricum. — [e] B, traditionem. — [f] B, s. — [g] B, traditionis. — [h] B, Ódalrich. — [i] B, Rantwich. — [k] B, Ortuin.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

allem der Umstand, daß die Brüder Heinrich und Sieghard II., Grafen von Burghausen, als Zeugen aufgeführt werden, deren Vater Graf Sieghard I. am 5. Februar 1104 in Regensburg ermordet wurde (vgl. Karlin a. a. O. S. 140 Anm. zu nr. LXX), wodurch ein terminus a quo gegeben ist. In der Urkunde König Heinrichs V. erscheint der Besitz mit drei Hufen aufgeführt (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 18). Es fällt also der Tod Gebhards von Formbach, des Bruders Dietrichs, oder wenigstens die Schenkung vor 1108. Wir können somit als terminus ad quem das Jahr 1108 aufstellen. Nach 1120 hat Göttweig dieses ‚predium' wieder abgetreten. Während jedoch hier ausdrücklich bemerkt wird, daß Graf Dietrich die Schenkung als Seelgerät für seinen verstorbenen Bruder Graf Gebhard macht, wird in nr. 281 allgemein gesagt, daß es als Seelgerät für seine verstorbenen Eltern dem Stift übergeben wurde. Dietrich und Gebhard waren die Söhne des Grafen Heinrich von Formbach, des Vogtes von St. Nikolaus, der bald nach 1090 verstorben sein soll. Gebhard starb vor Dietrich, der die Stiftung für ihn in Göttweig errichtete (vgl. Karlin a. a. O. S. 127 Anm. zu nr. XXI).

A, f. 10a,b nr. 84; B, f. 28b, 29a nr. 82.

[N]overit[a] omnium Christi fidelium tam presens, ętas, quam successura posteritas, qualiter Theodo[b] frater Gebehardi comitis pro remedio animę eiusdem germani sui dedit predium quodam[c] Eginzindor[d] dictum ad altare s. M(arie)[e] mancipiis possessum in usum fratribus deo hic et eidem genitrici eius die noctuque servientibus. Huius traditionis testes[f] idonei hii[g] sunt adhibiti: Heinricus et frater eius Sigihardus, filii scilicet Sigihardi comitis, Chuno,[h] Meginh(ard),[i] Cumpoldus,[k] aliique quam plures.

85.

Piligrim trug dem Edlen Otto als seinem Salmann auf, dem Stifte Göttweig aus Anlaß der Erziehung seines Sohnes sein Gut zu Horn zu übergeben. Dieser übertrug es wieder infolge von Verhinderung dem Grafen Werigand von Plaien, der den Auftrag auch ausführte. vor 1114.

Karlin a. a. O. S. 21 nr. 71 aus B; Mon. boica XXIX/2, 64 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 302 nr. 68 zu ca. 1105 Reg.

Piligrim ist wohl mit dem von Rottingen identisch. Der Edle Otto ist vermutlich mit Otto II., dem Bruder Heinrichs, des Burggrafen von Regensburg, zu identifizieren, während Graf Werigant von Plaien der

---

84. [a] N fehlt als Initiale in A. — [b] B, Dietricus. — [c] B, quoddam. — [d] B, Egizinisdorf. — [e] B, Marię. — [f] In B folgt: satis. — [g] B, hi. — [h] B, Chŏno. — [i] B, Meginhart. — [k] B, Gumpoldus.

zweite Delegator ist. Die Lösung der Frage nach der Größe dieses ‚predium' Horne wird uns durch den Tauschvertrag Göttweigs mit Grafen Gebhard von Bogen (vgl. nr. 176) klar ermöglicht. Daselbst erhält nämlich Graf Gebhard von Göttweig unter anderem ein Zinslehen zu Horn, welches nur mit unserem ‚predium' identisch sein kann. Dadurch ist aber auch ein terminus ad quem gefunden. Da der Tauschvertrag von nr. 176 in die Zeit zwischen 1122—1125 fällt, so muß vorliegender Traditionsakt früher fallen. Möglicherweise fällt er auch noch vor 1108, da das Fehlen des Besitzes in Horn in der Urkunde König Heinrichs V. von 1108 (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 18) durchaus kein zwingender Beweis dafür ist, daß die vorliegende Widmung unbedingt erst nach 1108 an Göttweig gedieh, da auch anderer Besitz, dessen Widmung unzweifelhaft vor 1108 fällt, in dieser Urkunde übergangen erscheint. Übrigens spricht auch die gleiche Reihenfolge der Traditionsakten in A und B, die nur der Vorlage entnommen sein kann, für die Zeit von 1108. Als terminus ad quem ist das Jahr 1114 gegeben. — Durch den Eintritt Konrads, des Sohnes Piligrims von Rottingen, sind wohl des letzteren zahlreiche Widmungen an das Stift vollauf erklärt (vgl. nr. 323).

A, f. 10[b] nr. 85; B, f. 29[a] nr. 83.

[N]overint[a] universi sanctę ęcclesię filii, qualiter quidam Piligrimus pro dilectione filii sui C.[b] nobiscum in monasterio educandi tradidit predium quoddam Horne dictum in manum Ottonis nobilis viri delegandum ad altare sanctę[c] Marię. Quod ille inpediente[d] cuiusdam rei obstaculo inplere[e] non valens signavit eandem tradicionem[f] in manum Werigandi comitis delegandam, sicut ipse rogatus fuerat, quod et factum est.
Huius tradicionis assunt[g] testes conscripti: Volcholt, Erchinpreht, Anshalm, Snello, Otto et alii.

86.

Markgraf Leopold III. der Heilige restituiert Göttweig einen Teil des von Bischof Altmann von Passau dem Stifte geschenkten Waldlandes in der Umgebung des heutigen Kottes unter Angabe der Grenzen, welches sein Vater Leopold II. dem Stift ungerechterweise entzogen hatte. *1096—1108.*

Karlin a. a. O. S. 21 nr. 72 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 66 aus B. — Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. VI, 298; Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 108 nr. 32 zu ca. 1096 Reg.

---

85. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Chŏnradi. — [c] B, s. — [d] B, impediente. — [e] B, implere. — [f] B, traditionem. — [g] B, adsunt.

Durch den Umstand, daß in der Urkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 bereits diese Restitution aufgeführt wird: ‚Obizi, Humistal, Voraha et cetera novalia, quę marchio dedit' (Fuchs in Fontes LI, nr. 18) ist es erklärt, daß diese Rechtshandlung vor dieses Datum fallen müsse. Andererseits ist durch den Vermerk, daß Markgraf Leopold III. der Heilige der Wohltäter ist, auch der terminus a quo gefunden, da das Jahr 1096 als das Jahr der Regierungsübernahme seitens desselben als terminus a quo gelten kann. Da durch diese Restitution nur ein Teil des früher vom Stifter, dem hl. Altmann, Bischof von Passau, nach Göttweig gewidmeten Waldlandes nördlich von Mühldorf, ober dem Manhartsberg, wieder an das Stift kam, so ergibt sich daraus, daß das schon in nr. 4 unter den Schenkungen des Stifters aufgeführte ‚desertum illud ad Grie' einen ganz bedeutenden Umfang besessen hat, aber zur Zeit der Schenkung, um 1072—1091, noch unkultivierter Boden war. Der Umfang des Landstriches, welcher mit ‚Grie' bezeichnet wurde, ergibt sich auch aus dem Vermerk in der gefälschten Urkunde Bischof Ulrichs von Passau von angeblich 1096, wo Kottes als bei Grie gelegen bezeichnet wird (vgl. Fuchs in Fontes LI, nr. 11), wonach sich derselbe bis nahe an Kottes ausdehnte. Um 1108 waren aber in diesem Landstrich Ortschaften, wie Ötz, Muthsthal, Fohra, alle südlich Kottes, und andere Neurisse angelegt, was auf ein verhältnismäßig rasches Fortschreiten der Kolonisation und Besiedlung in diesem Teile des sogenannten Waldviertels schließen läßt. Es war also dem Stifte durch Markgraf Leopold II. unter uns unbekannten Vorwänden entzogen worden, die der Verfasser vorliegenden Traditionsaktes als ungerecht bezeichnet. — Die Grenzangaben sind sehr unbestimmte. Als Westgrenze haben wir den Ötzbach, der südöstlich von Kottes entspringt, und die Kleine Krems, die durch Kottes fließt. Im Süden beginnt die Grenze beim sogenannten ‚Arizperch' und reicht bis zu dem nach Kottes führenden Weg. Ich möchte diesen Berg nördlich von Oberranna suchen, und unter dem Wege die Trasse der heutigen Straße von Kottes nach Weißenkirchen verstehen. ‚Chotansruti' ist offenbar identisch mit Kottes. Der Umstand, daß dieser Ort bald ‚Chotans', in der unechten Ulrichsurkunde von angeblich 1096 (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 11), bald ‚Chotansruti' oder wie hier ‚Chotanisriuti' oder bald wieder ‚ad Novam ecclesiam' (vgl. nr. 186) um 1021 bis 1125 genannt wird, beweist, daß die Benennung dieser Ortschaft damals noch durchaus keine einheitliche war, wie es ja öfter bei solch jungen Kolonisationen der Fall war. Mit nr. 86—91 liegt uns in der großen Gruppe von nr. 45—91 eine kleine Gruppe von Traditionsakten vor, die offenbar unmittelbar nach der Rechtshandlung auf einem Folium verzeichnet und von dort in das Heft übertragen wurden. Für diesen Traditionsakt werden wir mit Recht einen Vorakt annehmen müssen, welcher bei Gelegenheit der Grenzbestimmung an Ort und Stelle aufgezeichnet wurde und die maßgebenden Details der Rechtshandlung enthielt. Dieser wurde dann bei der in Göttweig erfolgten Übergabe erst entsprechend formuliert.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A, f. 11a nr. 86; B, f. 29a,b nr. 84.

[N]overint[a] omnes sanctę ecclesię fideles, qualiter Liupoldus marchio rogatu domni[b] abbatis et fratrum fecit divisionem silvę Nortwalt, quam domnus[c] Altmannus episcopus tradidit ad altare sanctę[d] Marię. Hęc enim nobis fuerat aliquanto tempore iniuste ablata, sed deo adiuvante per iuniorem L(iupoldum) restituta. Hanc etiam dirimens cepit a fluvio, qui vocatur Obizinpach, versus occidentem posito, et terminum faciens amnem Chremisiam e regione fluentem, subinde incipiens a monte, qui metallicus[e] dicitur, ad australem plagam sito et pertendens ad viam, quę ducit ad novale Chotansruti[f] dictum, cuius diremptionis ab ipso sollemniter[g] super altare sancte[d] M(arie)[h] celebrata est traditio et ne umquam temeretur, adhibitis[i] confirmata testibus, quorum hec sunt nomina: Werigant, Dietmar, Gotiscalc[k] presentibus etiam suis ministerialibus plurimis.

87.

Der Edle Waldo schenkt Göttweig mit Zustimmung und in Gegenwart des Markgrafen Leopold III. des Heiligen einen Wald, genannt Chotiwald *mit angegebenen Grenzen. 1096—1108.*

Karlin a. a. O. S. 21 nr. 73 aus B. — Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. VI, 299; Frieß, Die Herren von Kuenring, Anhg. S. I nr. 5 zu ca. 1108 Reg.

Auch diese Widmung seitens des Edlen Waldo fällt zweifellos vor das Jahr 1108, da sie in der Urkunde Heinrichs V. vom 6. September 1108 ausdrücklich verzeichnet ist: ‚et silvam, quam Waldo dedit' (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 18). Wir werden aus der Anführung der Zeugen, die ja mit Ausnahme des Zeugen Dietmar die gleichen wie in nr. 86 sind, da anzunehmen ist, daß die in nr. 86 bloß allgemein angeführten Ministerialen mit den Zeugen in vorliegender Nummer, nämlich Nizo, Anshalm usw., identisch sind, auf die Gleichzeitigkeit der beiden Akten in nr. 86 und hier mit Recht schließen können. Der Vertrag, auf welchen sich der Verfasser des Traditionsaktes hier als zwischen Waldo und dem Markgrafen bestehend beruft, ist näher besprochen in der Urkunde Herzog Heinrichs I. vom 1. Mai 1171 (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 50) und ging dahin, daß Waldo dem Markgrafen für den Fall seines Todes allen seinen Besitz innerhalb Bayerns dem Markgrafen Leopold III., dem Heiligen,

86. [a] N als Initiale in A ausgelassen. — [b] B, domini. — [c] B, dominus. — [d] B, s. — [e] In B ist von gleicher H. übergeschrieben: Arizperch. — [f] B, Chotanisriuti. — [g] B, sollempniter. — [h] B, Marię. — [i] In B folgt: testibus confirmata. — [k] B, Gotiscalch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

vermachte. Nur im Hinblick auf diesen Vertrag ist die Zustimmung des Markgrafen, die hier erwähnt ist, zu erklären. Daß dieser ‚Chotiwalt' aber mit der sogenannten Kotteser Haide nicht identisch ist, wie Karlin meint (vgl. a. a. O. S. 142 Anm. zu nr. LXXIII), geht aus der nachfolgenden Grenzangabe hervor, welche sich mit derselben nicht deckt. Wohl aber war sie anscheinend als Teil darin enthalten. Die Grenzen, die hier angegeben sind, sind ebenso ungenau wie die in nr. 86 und es läßt sich diese Ungenauigkeit nur daraus erklären, daß diese Gegend damals noch wenig kultiviert und besiedelt war und darum noch wenige Anhaltspunkte für die Grenzfeststellung bot. Die Chremisa ist die Kleine Krems, die ‚prata Wolfperti' sind jedoch mit der Ortschaft Wolfenreith nicht identisch, sondern sind westlich in der Nähe des Ursprunges der Kleinen Krems zu suchen. Das ‚novale, quod dicitur Sigin' ist mit Singenreith identisch, während ‚Vogitishau' als ‚Voitsau' anzusehen ist. Nur dürften wir annehmen können, daß die Göttweiger Abgesandten, die hier vor der endgültigen Übergabe an das Stift bei der Grenzbegehung und -bestimmung intervenierten, auch bei der Feststellung der Grenzen in nr. 86 gleichzeitig zugegen waren. Ob vorliegende Widmung auch eigentlich als Restitution eines entzogenen Besitzes anzusehen ist und ursprünglich zu dem ‚desertum ad Grie', das der hl. Altmann schon ca. 1072—1091 Göttweig zuwendete, anzusehen ist, muß dahingestellt bleiben. Jedoch möchte man aus der Gleichzeitigkeit dieses Aktes mit dem in nr. 86 und aus der sonst nachweisbaren Größe des Landstriches, der mit ‚Grie' bezeichnet wurde und der auch die Gegend bis Kottes umfaßte, darauf schließen (vgl. nr. 140). Den hier gewidmeten Wald zog Markgraf Leopold III. der Heilige nach dem Tode Waldos ca. 1120 ein, ließ sich aber dann wieder dazu herbei, ihn zu restituieren.

A, f. 11[b] nr. 87; B, f. 29[b] nr. 85.

[N]overint[a] omnes universalis matris ecclesię fideles, tam presencium[b] etas,[c] quam[c] succedentium futura posteritas, qualiter quidam nobilis Waldo coram marchione L(iupoldo) et eius consensu propter pactum videlicet, quod inierant, tradidit silvam quandam vulgarica lingua Chotiwalt dictam ad altare s. Marie, sicut fratres nostri cum legatis eius certis terminis designavere. Quam dirimentes ceperunt a fluvio Chremisa[d] dicto ad orientalem plagam decurrente et terminum huius dimensionis prata Wolfperti versus occidentem sita fecerunt. Deinde incipientes a novali, quod dicitur Sigin, ad austrum vergente finem huius divisionis posuerunt viam, quę ducit Vogitishau,[e] respiciente[f] ad aquilonem. Huius designationis et celebrate tradicionis[g]

87. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, presentium. — [c] In A auf Rasur. — [d] B, Chremisia. — [e] B, Vogitisawa. — [f] A. — [g] B, traditionis.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

per aurem sunt adtracti testes idonei: Werigant, Gotiscalch, Nizo, Anshalm, Adololt[a] et alius Adelolt,[a] Osrich.

88.

Der Edle Aribo widmet Göttweig durch die Hand des Markgrafen Otaker IV. von Steiermark als seines Salmannes ein Gut. *ca. 1102.*

Karlin a. a. O. S. 22 nr. 74 aus B; Mon. boica XXIX/2, 56 aus B. In beiden Versionen beider Traditionscodices fehlt die Angabe des Ortsnamens des gewidmeten Gutes, was auch schon auf ein Fehlen desselben in der Vorlage schließen läßt. Es war offenbar diese Traditio als Zeugenakt aufgezeichnet worden, um bei Besitzanfechtung den Zeugenbeweis antreten zu können. Außerdem mochte früher bereits eine andere Aktaufzeichnung die Willenserklärung des Edlen Aribo festgehalten haben, die dann aber etwa verloren ging oder von den Bearbeitern von A und B übergangen wurde, während unser Akt nur mehr die Tatsache der Übergabe durch den Markgrafen Otaker IV. festzuhalten bestimmt war. — Karlin vermutet mit Recht unter dem Edlen Aribo den Sohn des Pfalzgrafen Hartwik II. (richtiger VII.!), den Grafen im Salzburggau und in Kärnten, welcher 1053 von Kaiser Heinrich III. seiner Stellung entsetzt wurde und hochbetagt im Jahre 1102 starb (a. a. O. S. 143). Bei Annahme der Identität beider ergibt sich obige zeitliche Feststellung dieser Traditio. Auf die hervorragende Stellung Aribos weist übrigens auch der Umstand hin, daß kein Geringerer als Markgraf Otaker IV. als Salmann zur Ausführung der letztwilligen Verfügungen desselben ausersehen wurde. Diese zeitliche Fixierung paßt auch genau in die chronologische Reihenfolge der Akten dieser kleinen Gruppe nr. 86—91.

A, f. 12a nr. 88; B, f. 30a nr. 86.

Notum sit universis sancte ecclesię fidelibus, qualiter quidam nobilis Aribo in extremis suis hereditaria iura inter monasteria distribuens tradidit predium quoddam[a] dictum[b] in manum O(tachari)[c] marchionis delegandum hoc in loco ad altare sancte[d] Marie,[e] quod et factum est. Huius traditionis adhibiti sunt testes: Ödalricus,[f] Walther,[g] Ratpoto,[h] Hecil.[i]

87. [a] B, Adelolth.

88. [a] In B folgt ein frei gelassener Raum einer halben Zeile für die Nachtragung des Namens. — [b] Fehlt in B. — [c] B, Otachari. — [d] B, s. — [e] B, dei genitricis. — [f] B, Ödalrich. — [g] B, Walthere. — [h] B, Rapoto. — [i] B, Hezil.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

89.

Der Passauer Ministeriale Wezil widmet Göttweig die Hälfte eines Weingartens bei Hundsheim unter Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses und sichert für den Fall des kinderlosen Ablebens auch die andere Hälfte dem Stifte zu. 1102—1108.

Karlin a. a. O. S. 22 nr. 75 aus B.

Aus der Reihenfolge der Traditionsakten sowohl in A als in B, welche auf eine gleiche Reihenfolge in der von beiden benützten Vorlage hinweist, die der zeitlichen Folge entsprechend ist, läßt sich darauf schließen, daß vorliegende Traditio noch vor 1108 vor sich ging. Es kann nicht dagegen geltend gemacht werden, daß sich dieser Besitz eines halben Weingartens zu Hundsheim westlich Mautern a. d. Donau in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 nicht aufgeführt findet, da ja erstens das Objekt selbst klein war, zweitens das Stift noch nicht in den tatsächlichen Besitz desselben eintrat, da der Wohltäter sich den lebenslänglichen Nutzgenuß vorbehielt, und drittens nachweisbar auch größere Schenkungen, die zweifellos vor 1108 fallen, daselbst übergangen erscheinen. Da Wecil ein Passauer Ministeriale war, so ist es sonderbar, daß derselbe die Widmung vollzog, ohne daß irgendwie der Intervention des Hochstiftes Passau dabei Erwähnung geschah. Es mag dieselbe einstweilen entweder deshalb unterblieben sein, weil ja der tatsächliche Übergang der Weingartenhälfte samt dem Fruchtgenusse damals noch nicht vollzogen war, da die Übergabe samt dem Fruchtgenusse erst nach dem Todesfalle des Widmers vor sich gehen sollte, oder weil es sich hier jedenfalls um einen Allodialbesitz dieses Ministerialen handelte. Die chronologische Feststellung dieser Traditio ist uns einerseits durch den vorausgehenden, andererseits durch den nachfolgenden Akt gegeben.

A, f. 12a,b nr. 89; B, f. 30a,b nr. 87.

[N]overint[a] universi sanctę ecclesię filii, qualiter quidam de familia s. Stephani vocabulo Wecil[b] ob remedium animę suę tradidit dimidiam vineam apud Untisheim[c] sitam ad altare sanctę[d] M(arię)[e] usu fructuario sibi, quoad viveret, concesso hanc addens[f] condicionem,[g] ut si absque legitimo herede obiret, altera dimidietas deo hic eiusque genitrici servientibus proveniret.

Huius traditionis introducti sunt testes: Werigant, Piligrim frater eiusdem W(ezilonis),[h] Alirich,[i] Zeizo, Liuprant, Otto, Heriman.

---

89. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Wezil. — [c] B, Huntisheim. — [d] B, s. — [e] B, Marie. — [f] In B folgt: etiam. — [g] B, conditionem. — [h] B, Wezilonis. — [i] B, Alrich.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

90.

Diethard und seine Frau Elisabet übergeben Göttweig bei ihrem Eintritt ins Kloster ihr Gut zu Ober-Waltersdorf.

vor 1108.

Karlin a. a. O. S. 22 nr. 76 aus B.

Da die Besitzerwerbungen zu Ober-Waltersdorf a. d. Triesting im Ausmaße von 16 Zinslehen (vgl. nr. 196 und 197) entschieden erst später fallen, so ist es klar, daß der Vermerk in der Urkunde König Heinrich V. vom 6. September 1108: ‚Waltrichistorph mansos II' (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 18) sich bloß auf die in der vorliegenden Traditionsnotiz erwähnten Besitzerwerbungen bezieht. Es ist somit auch schon der terminus ad quem gefunden, da die hier angezogenen Erwerbungen unbedingt vor 1108 fallen müssen. Sonderbarerweise fehlt aber eine Traditionsnotiz über den Besitzkauf zu Ober-Waltersdorf von einem Verwandten der beiden Wohltäter Diethard und Elisabet seitens des Stiftes, der als vorausgegangen bezeichnet wird. Offenbar war auch über ihn eine Traditionsnotiz aufgezeichnet worden. Sie muß also zur Zeit der Abfassung beider Traditionsbücher bereits verloren gewesen sein, da sie vermutlich ein Einzelakt war, was als das wahrscheinlichere anzusehen ist, da sie in beiden Codices übergangen ist. Das Fehlen der Zeugenreihe deutet darauf hin, daß dieser Akt beim Eintritte der beiden als Laienkonversen ins Stift abgefaßt und auf ein Folium unter die Notizen der kleinen Gruppe nr. 86—91 eingetragen wurde. Von dort wurde er dann in das Heft übertragen, welches die Nummern von 45—91 umfaßte. Daß der verlorene Akt hier nicht enthalten ist, beweist deutlich, daß derselbe als Einzelakt aufgezeichnet worden sein muß und bei der Kodifizierung den Bearbeitern entgangen ist. ‚Predium' hat hier die Bedeutung und Größe eines ‚mansus'. Der Kauf von acht Zinslehen in Ober-Waltersdorf (vgl. nr. 197) kann unmöglich mit dem hier erwähnten Kauf identifiziert werden, da hier der Kaufschilling mit 4 Mark angegeben ist, während derselbe in nr. 197 37 talenta beträgt. Es handelt sich nun um die Größe dieses hier von Diethard und Elisabet Göttweig gewidmeten Besitzes. Da hier nur fünf Hörige erwähnt werden, die zur Bewirtschaftung einer Hufe wohl genügen, und andererseits erwähnt wird, daß das ‚predium' dem bereits erworbenen Grundbesitze benachbart ist, so liegt es wohl nahe, unter dem ‚predium' einen ‚mansus' zu vermuten, während der vermutlich nicht lange vorher gekaufte Besitz gleichfalls eine Hufe betragen haben mag. Es wären somit dies die zwei Hufen, welche in der Urkunde Heinrichs V. von 1108 ausdrücklich erwähnt werden.

A, f. 12[b] nr. 90; B, f. 30[b] nr. 88.

[N]overit[a] universitas Christo credentium, qualiter quidam Diethardus cum compare sua Elisabet[b] dicta apud nos seculo

90. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Elisabeth.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

renuncians tradidit predium suum Waltrichisdorf dictum ad altare s. M(arie)[a] pro remedio amborum, quod trans montes in medio duorum fluminum Triestniche[b] et Piestniche[c] situm iungitur illi fundo, quem fratres IIII[d] marcis comparaverunt ab eius cognato. Addidit etiam V mancipia, quorum hec sunt nomina: Engilhalm cum uxore sua, Dietpurch,[e] Ozi,[f] Liuph(ilt), Hizala.

91.

Frau Bertha widmet Göttweig als Konverse daselbst ihr Gut Cŏtlingin *mit angegebenen Hörigen.* *1108—1114.*

Karlin a. a. O. S. 22 nr. 77 aus B.

Da diese Traditio in der Reihenfolge nach den Akten nr. 86—90 sowohl in A als in B verzeichnet ist, die vor 1108 fallen, so liegt die Annahme nahe, daß sie auch in der gemeinsamen Vorlage in derselben Reihenfolge aufgezeichnet waren und auch zeitlich einander nahestehen. Aus diesem Grunde wird vorliegender Akt in die Zeit zwischen 1108 und 1114 eingereiht, weil der Besitz in der Urkunde König Heinrichs V. von 1108 September 6 nicht erwähnt wird. Karlin vermutet unter dem ‚predium Cŏtlingin' den Gütlhof bei St. Georgen a. Steinfeld (ober dem Wienerwald (a. a. O. S. 144), meines Erachtens aber scheint der gewidmete Besitz ein ziemlich beträchtlicher gewesen zu sein, wie sich aus der Schenkung der bedeutenden Anzahl von Hörigen ergibt. Da aber das Stift am Gütlhof keinen Besitz in den ältesten Urbaren ausweist und andererseits dieselben Urbare einen namhaften Besitz im Traunfeld aufführen, für dessen Erwerb größtenteils die Erwerbstitel fehlen, so möchte man Cŏtlingen eher im Traunfelde suchen. Aus der Anführung der Hörigen ergibt sich, daß der geschenkte Besitz schon in ausgetanen Zinsgütern bestand und einzelnen Hörigenfamilien verliehen war. Auch erscheint es keineswegs erwiesen, daß der Besitz durchaus an einem Orte lag, da wiederholt nahegelegene Besitzteile zu einem Besitzkomplex mit einer Hufe als Mittelpunkt zusammengefaßt waren, die der Schenkung den Namen lieh. Da die Hufe in der Folgezeit ihren Namen vermutlich änderte, so ist die Möglichkeit genommen, diesen Besitz genau festzustellen. Diese Widmung erfolgte nicht sogleich mit dem Eintritte Bertas als Konverse, sondern erst einige Zeit darnach.

A, f. 12[b], 13[a] nr. 91; B, f. 31[a] nr. 89.

[N]overit[a] universitas christianitatis, qualiter quedam matrona vocabulo Bertha non longe in nostra possessione con-

90. [a] B, Marie. — [b] B, Triestnich. — [c] B, Piestnich. — [d] B, IIII[or]. — [e] B, Diethpurch. — [f] B, Ozie.

91. [a] N als Initiale fehlt in A.

versa tradidit predium suum Cŏtlingin[a] dictum ad altare s. Marię pro remedio animę suę cum mancipiis, quorum hic sunt nomina conscripta: Sigihardus,[b] Gisilher[c] et uxor eius Engiza et fiiii[d] eorum Ekkiricus,[e] Wigant, Gisilher,[c] Mazile et uxor eius Meginza et filii eorum, Mazile[f] cum filiabus eius Ita, Otilia, Perwin et filius eius Engilbertus cum filia Chuniza et[g] alius Engilbertus, Chazile,[h] Heilka et filias eius, Aribo, Gisla,[i] Irimgart[k] et filius eius Walther[l] cum filia, Richart[m] et alius Walther,[l] Christina.

Huius tradicionis[n] adhibiti sunt testes: Perehart, Snello, Reginher,[o] Otto, Heriman, Lanzo, Willihelmus.[p]

92.

Gräfin Mathilde von Ratelberg widmet mit Zustimmung ihrer Tochter Liutkard dem Stifte Göttweig ihr Gut samt Hörigen zu Fliensdorf, drei Hufen zu Theiß und zwei Weingärten zu Judenau als Seelgeräte für ihren Gemahl Ulrich und ihren Sohn Konrad. *vor 1108—1122.*

Karlin a. a. O. S. 35 nr. 139 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 55 aus B.

In nr. 92—95 liegt uns eine neue Gruppe von Traditionsnotizen vor, welche aber zeitlich weitaus später fallen als die der vorausgehenden Gruppe. Diese Notizen wurden als Originale auf einem Pergamentblatte verzeichnet, von welchem aus sie in A und B kopiert wurden. Vgl. dazu die Einleitung III, Gruppe nr. 92—95.

Daß diese Schenkung der Gräfin Mathilde von Ratelberg noch vor 1108 September 6 fällt, geht deutlich aus der Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. vom selben Tage hervor, wo ausdrücklich dieser Besitz verzeichnet ist: ‚Tirizi predium, quod Mahthilt dedit et cetera recte quesita' (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 18). Durch unsere Traditionsnotiz wird auch die Größe des fraglichen Gutes zu Theiß, östlich Krems, genauer bezeichnet und mit drei Hufen angegeben. Es erscheint diese Tatsache auch für den Sprachgebrauch des ‚predium' bezeichnend, da es hier wie auch öfter anderwärts als ein größerer Besitzkomplex aufzufassen ist. Sonderbarerweise wird hier auch bereits Graf Konrad von Ratelberg, der erst um 1122 verstarb, als tot aufgeführt. Da die Stelle: ‚et filii eius Chunradi' sich sowohl in A als in B ganz übereinstimmend findet, so ist sie offenbar schon in der gemeinsamen Vorlage, dem ursprünglichen Traditionsakte, gestanden. Wir müssen also annehmen,

---

91. [a] B, Gŏtlingin. — [b] B, Sigihart. — [c] B, Gisilhere. — [d] A. — [e] B, Ekkirich. — [f] B, Mazilie. — [g] B, item. — [h] B, Chazilie. — [i] B, Gisila. — [k] B, Irmingart. — [l] B, Walthere. — [m] B, Richkart. — [n] B, traditionis. — [o] B, Reginhart. — [p] B, Willihalm.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

daß die Vorlage, die Originaltraditionsnotiz, frühestens um 1122 nach dem Tode des Grafen Konrad verfaßt wurde. Andererseits aber fällt die Widmung des Besitzes zu Theiß noch vor den 6. September 1108. Es kann dies wohl nicht anders erklärt werden, als daß hier zwei einer verschiedenen Zeit zugehörige Widmungen in einer Notiz zusammengezogen sind, wovon etwa die erstere eine Seelgerätestiftung vor 1108 für Graf Ulrich von Ratelberg, bestehend in einem Gute zu Theiß, war und eine zweite um 1122 für Graf Konrad, des ersteren Sohn, nach dessen Tode, bestehend etwa in einem Besitze zu Fliensdorf und Weingärten zu Judenau bestand. Die bei der zweiten Stiftung abgefaßte Notiz mag nun beide Traditionen zusammengefaßt haben, wodurch der inhaltliche Anachronismus genügend erklärt ist. — Auch das ‚predium apud Flieimistorf' umfaßte einen umfangreichen Besitz, da die ältesten Göttweiger Urbare von 1302 und 1322 daselbst einen Stiftsbesitz von sechs bäuerlichen Zinslehen und einer Hofstätte aufführen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 32 nr. 138). Daß die zwei ‚vinee' zu Judenau nicht bloße Weingärten waren, sondern als kleinere Weinlehen aufzufassen sind, ergibt sich aus dem Urbare von 1322, das daselbst zwei zinspflichtige Gehöfte als Göttweiger Besitz aufführt. Da nun ein anderer Besitzerwerb seitens des Stiftes daselbst nicht nachweisbar ist, so ist offenbar die Widmung dieser Traditio mit dem späteren Besitze doch identisch. Der Zeugenkatalog entspricht der zweiten Traditio.

A, f. 13a,b nr. 92; B, f. 43b nr. 151.

[N]overint[a] universi christiano vocabulo decorati, quod domina[b] Mathild[c] comitissa cum manu filię suę Liukardę[d] delegavit super altare s. Marie predium suum apud Flieimistorf[e] possessum cum mancipiis et tres mansus ad Tillici[f] et duas vineas aput[g] Judinowa cum appenditiis[h] pro remedio animę viri sui Ódalrici et filii eius[i] Chunradi.[k] Huius tradicionis[l] asciti sunt testes: Perihart[m] et eiusdem domne ministeriales,[n] id est: Odalricus,[o] Rahiwin,[p] Marchardus,[q] Irimfrit,[r] alius Rahawin,[p] Willihalm, Penzo, Rumold,[s] Heriman, Rudpreht;[t] investiturę: Perihart,[m] Ódalrich.

---

92. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, domna. — [c] B, Mathilda. — [d] B, Liutkarde. — [e] B, Fliemisdorf. — [f] B, Tissiza. — [g] B, apud. — [h] A; B, appendiciis. — [i] B, sui. — [k] B, Chŏnradi. — [l] B, traditionis. In B folgt weiter: testes adsciti sunt. — [m] B, Pereharth. — [n] In B folgt: idem. — [o] B, Ŏdalricus. — [p] B, Rahwin. — [q] B, Marchwart. — [r] B, Irmfrit. — [s] B, Rumolt. — [t] B, Rŏdpreht.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

93.

Frau Emma schenkt Göttweig einen Hörigen namens Hirzman als Censualen. *ca. 1122.*

Karlin a. a. O. S. 36 nr. 140 aus B.

Da diese Widmung offenbar am selben Tag erfolgte, an welchem die zweite in nr. 92 (vgl. die erläuternden Vorbemerkungen zu nr. 92) vor sich ging, weil hier dieselben Zeugen wie dort intervenieren, so liegt es klar auf der Hand, daß sie zirka in das Jahr 1122 einzureihen ist. Gerade die vorliegende Notiz beweist klar, daß die Zeugenreihe in nr. 92 bei der zweiten Traditio von ca. 1122 intervenierte.

A, f. 13[b] nr. 93; B, f. 44[a] nr. 152.

Delegavit in eodem loco quedam matrona nomine[a] Hemma ad idem altare[b] sanctę Marię sub[c] prenominatis testibus quoddam mancipium Hirzman dictum pro censu V denariorum annuo exsolvendo.[d]

94.

Die Konverse Wieza schenkt Göttweig drei Hörige als Censualen. *ca. 1122.*

Karlin a. a. O. S. 36 nr. 141 aus B.

Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 92 und 93. Diese Widmung erfolgte am gleichen Tage wie die in nr. 92 und 93.

A, f. 13[b] nr. 94; B, f. 44[a] nr. 153.

Item delegavit in eodem loco ad idem altare sub prescriptis testibus quedam conversa nomine[a] Wieza tria mancipia pro censu V denariorum[b] singulis annis reddendum.

95.

Rudolf von Schildbach verkauft Göttweig 15 Joch zu Eibelsau um zwei Mark. *1122—1125.*

Karlin a. a. O. S. 36 nr. 142 aus B.

Da vorliegende Traditio mit nr. 92—94 sowohl in A als in B in einer Reihenfolge erscheint, in A aber in anderem Anschluß an frühere und spätere Traditionen als in B, so liegt es auf der Hand, daß diese vier Akten in der Vorlage auf einem Pergamentblatt und in derselben

---

93. [a] B, N. — [b] Das folgende: sanctę Marię fehlt in B. — [c] In A corr. aus sup. — [d] B, exsolvendum.

94. [a] A, N. — [b] In B fehlt das folgende: singulis annis reddendum.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Reihenfolge verzeichnet waren, da ein Zufall betreffs der Einreihung wohl ausgeschlossen erscheint. Es muß deshalb vorliegende Traditio zeitlich nach den vorausgehenden nr. 92—94 fallen, wodurch uns in der Datierung derselben mit ca. 1122 ein terminus a quo gegeben ist. Da diese Traditionsnotiz den vorausgehenden Traditionsakten in nr. 92—94 unmittelbar in der Vorlage als Originalnotiz hinzugefügt wurde, welche um 1122 fallen, so dürfen wir der Vermutung Raum geben, daß ihre Handlung bald nach diesen fällt. Ebilsauwa ist offenbar mit Eibelsau, einer Rotte westlich Haunoldstein (O.-G.), Ger.-Bez. St. Pölten, identisch. Da aber in den ältesten Göttweiger Urbaren von 1302 und 1322 dieser Besitz nicht mehr erwähnt wird, so ist derselbe zweifellos vom Stift in der Folgezeit veräußert worden. — Es handelt sich nun um die Feststellung des Rudolfus de Sciltah (Schiltah). Karlin vermag die Identität nicht festzustellen (vgl. a. a. O. S. 156 Anm. zu nr. CXLII). Ich möchte jedoch Schiltah (Sciltah) mit dem heutigen Schildbach westlich Bischofstetten (O.-G.), Ger.-Bez. Mank, identifizieren. Es legt dies einerseits die Nähe zu Eibelsau nahe, andererseits aber wurde in jener Zeit wiederholt ‚ah' für ‚pach' im deutschen Sprachgebrauche verwendet. Über ‚Manegold de Acchispach' vgl. Karlin a. a. O. S. 156 Anm. zu nr. CXLII. Der Zeuge ‚Heriman' ist wohl mit dem wiederholt auftretenden Zeugen Hermann von Hundsheim identisch. Der Zeuge Odalric dürfte mit dem in Göttweig eingetretenen Konversen Odalrich identisch sein (vgl. nr. 58).

A, f. 14ª nr. 95; B, f. 44ª nr. 154.

[N]otum[a] sit universis ecclesię fidelibus,[b] qualiter quidam nomine[c] Rudolfus[d] de Sciltah[e] tradidit XV[f] iugera super altare s. Marię sita ad Ebilsauwa[g] pro duobus marcis. Huius traditionis testes sunt asciti:[h] Manegold[i] de Acchispach,[k] Odalric,[l] Heriman.

96.

Marchward übergibt Göttweig auf Bitten des Priesters Chazilinus, der in Göttweig ins Kloster trat, drei Hörige als Censualen. *ca. 1110—1120.*

Karlin a. a. O. S. 23 nr. 78 aus B.

Vgl. nr. 26, 27. Derselbe Chazilinus hatte früher bei seinem Eintritt ins Kloster nicht unbedeutende Schenkungen an Göttweig gemacht. Da er hier bereits als Priester bezeichnet wird, so muß wohl ein Zeitraum von einigen Jahren zwischen der vorliegenden Traditio und jenen in nr. 26 und 27 verflossen sein. Da dieser Wohltäter als ‚dominus' be-

---

95. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, filiis. — [c] B, N. — [d] B, Růdolfus. — [e] B, Schiltah. — [f] B, XV[im]. — [g] B, Ebilsawa. — [h] B, adsciti. — [i] B, Manegolt. — [k] B, Achispach. — [l] B, Ŏdalrich.

zeichnet wird, so möchte man hier an den späteren Abt Chadalhoch denken und die Namen ‚Chazilie' und ‚Chazilinus' etwa als Diminutiva betrachten. Mit nr. 96—104 liegt uns eine selbständige Gruppe von Traditionsakten vor, welche in der Vorlage offenbar auf einem größeren Pergamentblatte verzeichnet waren, woraus A und B unabhängig voneinander schöpften. Dieselben betreffen Widmungen von Hörigen, welche vermutlich in kurzen Zeitabständen erfolgten und wegen der Gleichartigkeit der Rechtsgeschäfte auf einem Pergamentblatte verzeichnet wurden, das für A und B als Vorlage diente. Die chronologische Einreihung beruht auf Konjektur und stützt sich auf die Zeugenreihen dieser Gruppe. Der Salmann Marchward mag mit Marchward II. von Schleinz identifiziert werden.

A, f. 14[a] nr. 96; B, f. 31[a] nr. 90.

[N]overint[a] omnes sanctę ecclesię fideles, qualiter quidam Marchward[b] rogatu domini[c] Chacilini[d] presbyteri[e] nobiscum in monasterio iam degentis tradidit III[f] mancipia: Starchman, Dietmar, Berhta,[g] ad altare s. M(arie)[h] pro[i] denariis V annuatim solvendis. Huius tradicionis[k] adhibiti sunt testes: Perihart,[l] Izo, Wiziman, Alrich, Marchward.[m]

97.

Rüdiger übergibt Göttweig eine Hörige namens Irmingard als Censuale. ca. 1110—1120.

Karlin a. a. O. S. 23 nr. 79 aus B.

Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 96—104.

Da die folgenden nr. 98—104 wie diese Traditio und der vorausgehende Akt nr. 96 sowohl in A als in B in derselben Reihenfolge erscheinen, so müssen sie deshalb zeitlich nacheinander in derselben eingetragen worden sein, somit auch zeitlich nacheinander fallen. Gerade vorliegender Akt ist ein Beweis, daß die Bearbeiter von B nicht aus A, sondern aus einer gemeinsamen Vorlage als Quelle geschöpft haben. Hätte aber der erste Bearbeiter von B aus A geschöpft, so wäre es unerklärlich, wie er diesen Zeugen hätte hier in seinen Zeugenkatalog aufnehmen können.

A, f. 14[a, b] nr. 97; B, f. 31[b] nr. 91.

[N]overit[a] universitas Christi fidelium tam presentium etas, quam succedentium futura posteritas, qualiter quidam Rudiger[b]

96. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Marchwardus. — [c] B, domni. — [d] B, Chazilini. — [e] B, presbiteri. — [f] B, tria. — [g] B, Bertha. — [h] B, Marie. — [i] In B folgt: V denariis. — [k] B, traditionis. — [l] B, Perehart. — [m] B, Marchwart.

97. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Růdiger.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

delegavit quoddam mancipium Irmigart[a] ad altare s. M(arie)[b] pro V denariis[c] annuatim solvendis subiungens hanc etiam conditionem, ut si statutum transgrederetur, servitutis debitum[d] obligaretur. Huius traditionis adhibiti sunt testes: Bruno,[e] Grim,[f] Bertold,[g] Liutold.[h]

98.

Poppo und seine Frau Rilint übergeben Göttweig einen Hörigen namens Volrat als Eigenmann. ca. 1110—1120.

Karlin a. a. O. S. 23 nr. 80 aus B.

Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 97 und Einleitung III, Gruppe nr. 96—104.

A, f. 14[b] nr. 98; B, f. 31[b] nr. 92.

Notum sit cunctis Christi sponse filiis, qualiter quidam Poppo cum uxore sua Rilint[a] tradidit unum mancipium ad altare sanctę[b] M(arię)[c] cuius[d] vocabulum est Volrat,[e] cottidiane servitutis penso mancipandum. Huius traditionis testes adhibiti sunt satis idonei: Grim, Ebo, Adalbero, Bertold,[f] Adalbero, Erminhart.

99.

Ludwig schenkt Göttweig vier Hörige als Censualen. ca. 1110—1120.

Karlin a. a. O. S. 23 nr. 81 aus B.

Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 97 und Einleitung III, Gruppe nr. 96—104.

A, f. 14[b] nr. 99; B, f. 31[b], 32[a] nr. 93.

[N]otum[a] sit omnibus catholice matris ecclesię fidelibus, qualiter quidam Ludiwicus tradidit IIII[b] mancipia: Heriman, Adalgoz, Hirzpurch, Judita, ad altare sanctę[c] Marię pro consueta census solutione annuatim solvenda. Huius traditionis introducti sunt testes: Grim, Otpolt,[d] Liupolt, Rupreht,[e] Snello, Gerunc.

---

97. [a] B, Irmingart. — [b] B, Marię. — [c] In A aus denarios corr. — [d] B, debito. — [e] B, Brun. — [f] In B folgt noch Ebo. — [g] B, Bertolt. — [h] B, Liutolt.

98. [a] B, Rilinda. — [b] B, s. — [c] B, Marię. — [d] B, cui. — [e] B, Volrath. — [f] B, Bertolt.

99. [a] N fehlt als Initiale in A. — [b] B, IIII[or]. — [c] B, s. — [d] B, Othpolt. — [e] B, Rŏdpreht.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

100.

Nortpreht schenkt Göttweig den Hörigen Arnold als Censualen unter der Bedingung, daß er nach dreijährigem Zinsversäumnis der persönlichen Unfreiheit als Eigenmann verfällt. *ca. 1110—1120.*

Karlin a. a. O. S. 24 nr. 82 aus B.

Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 97. — Von Interesse erscheint die hier angegebene Bedingung, unter der der Censuale Arnold seine Bevorrechtung als solcher verliert und wieder in den Stand der Eigenleute zurücktritt. Es waren somit betreffs der Censualen bestimmte Bedingungen, die offenbar je nach der Örtlichkeit oder den Verhältnissen wechselten, festgesetzt, wie hier die Zinsversitzung durch drei Jahre, unter denen dieselben ihre persönlichen Vorrechte vor den Eigenleuten einbüßten.

A, f. 15[a] nr. 100; B, f. 32[a] nr. 94.

Sed[a] et hoc notandum, quod quidam[b] Norpreht[c] tradidit mancipium unum,[d] cui vocabulum Arnold, ad altare s. M(arie)[e] interposito huius conditionis tenore, ut, si trium annorum curricula neglexerit, debito cottidiane servitutis subiaceat penso.

Huius traditionis testes extiterunt: Snello, Liupold,[f] Otto, Meginhart.

101.

Frizala widmet Göttweig die Hörige Irmingard samt Sohn und Tochter als Censualen. *ca. 1110—1120.*

Karlin a. a. O. S. 24 nr. 83 aus B.

Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 97. — Der Zeuge Ekkirich ist offenbar der Edle Ekkirich von Kuffern. Auch die Fassung dieser Traditionsnotiz läßt deutlich auf die textliche Unabhängigkeit des Codex B von A schließen. Es wäre nämlich unerfindlich, wie es sonst möglich wäre, daß der Bearbeiter von B statt des in A an Stelle der Namen aufgeführten N die Namen der Censualen Irmingart und Hadalŏch hätte setzen können. Das ‚presenti pagina' in der Zeugeneinführungsformel weist darauf hin, daß diese Traditionsnotiz als Original zuerst auf ein Einzelblatt verzeichnet wurde und von da erst in die Vorlage für A und B, welche die nr. 96—104 umfaßte, abgeschrieben wurde.

---

100. [a] Fehlt in B. — [b] Folgt in B ein frei gelassener Raum von einer halben Zeile. — [c] B, Northpreht. — [d] In B folgt kurz: N. Arnoldum. — [e] B, Marię. — [f] B, Liupolt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A, f. 15[a] nr. 101; B, f. 32[a] nr. 95.

Notum sit omnibus sancte ecclesie cultoribus, qualiter quedam fidelis mulier vocabulo[a] Frizala ancillam suam n.[b] et eius filium n.[c] Engilbertum cum filia[d] cum omni posteritate eorum tradidit ad altare s. M(arie)[e] ob censum V denariorum.

Huius traditionis testes presenti pagina continentur fideles: Snello, Liuther,[f] Bertold,[g] Ekkiricus,[h] Berhtoldus.[g]

102.

Gunther, der Bruder des Göttweiger Mönchs Poto, widmet Göttweig sein Gut Triesenegg. ca. 1108—1120.

Karlin a. a. O. S. 24 nr. 84 aus B.

Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 97. — Tristnich ist unzweifelhaft das heutige Triesenegg, O.-G. St. Georgen am Ybbsfeld, ober dem Wienerwald. Das ‚predium' vorliegender Traditio umfaßte eine Hofstätte, da die Göttweiger Urbare A und B von 1302, resp. 1322, daselbst eine zinspflichtige Hofstätte als Stiftsbesitz aufführen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 21 nr. 28). — Der hier erwähnte Mönch Poto ist wohl identisch mit dem in Göttweig eintretenden Edlen Poto, der das Gut zu Perasdorf und Gumperding dem Stifte widmet (vgl. nr. 60) und jenem Jüngling Poto, welcher in Göttweig als Mönch nach der Ordensregel erzogen wurde und dem Stifte sein Gut Perasdorf widmete (vgl. nr. 120). Diese Schenkung erwähnt bereits den Bruder Poto als Mönch des Klosters. Da die Widmung zugleich eine Seelgerätestiftung ist, so ist es wahrscheinlich, daß sie später fällt als die in nr. 60 und 120. Dem entspricht wohl auch die Reihenfolge dieses Aktes nach nr. 60 sowohl in A als in B. Daß nr. 120, welche zeitlich der vorliegenden Widmung vorausgeht, dieser nachfolgt, ist dadurch begründet, daß dieselbe einer anderen Gruppe von Traditionsnotizen von nr. 113—122 einverleibt wurde.

A, f. 15[b] nr. 102; vgl. nr. 29.

A, f. 15[b] nr. 103; B, f. 32[a, b] nr. 96.

[N]overit[a] universitas fidelium sanguine Christi redemptorum, qualiter quidam Gunthere,[b] frater Potonis monachi nostre congregationis, tradidit predium suum Tristnich dictum ad altare s. Marię absque omni contradictione pro sua suorumque pa-

---

101. [a] B, N. — [b] B, Irmingart. — In A folgt ein freier Raum zur Nachtragung des Namens. — [c] Fehlt in B. — [d] In B folgt: Hadalŏch. — In A folgt ein freier Raum zur Nachtragung des Namens. — [e] B, Marię. — [f] B, Liuthere. — [g] B, Bertolt. — [h] B, Ekkirich.

102. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Guntherus.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

rentum absolutione. Huius traditionis extiterunt testes: Piligrim, Otpold,[a] Dietrich, Liutold;[b] investiturę: Pilgrimus.[c]

103.

Sueiko und Widara, seine Frau, schenken Göttweig anderthalb Joch Grund bei Grie. *ca. 1110 – 1120.*

Karlin a. a. O. S. 24 nr. 85 aus B.

Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 97 und Einleitung III, Gruppe nr. 96—104. — Betreffs der Bedeutung von Grie vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 63. Hier ist offenbar ‚Grie' im engeren Sinn aufzufassen.

A, f. 16[a] nr. 104; B, f. 32[b] nr. 97.

[N]overint[a] universi Christi sanguine redempti, qualiter quidam vocabulo Sueiko cum uxore n.[b] Widara tradidit iugerum unum et dimidium ad[c] Grie situm ad altare s. M(arie)[d] pro remedio amborum nullo contradicente homine. Huius traditionis testes extant hic notati:[e] Snello, Reginhart, Mazile, Azile,[f] Snello, Riwin, Wichman, Hiltmar.[g]

104.

Mazile und Wirtinna, seine Frau, übergeben Göttweig vier Hörige als Censualen. *ca. 1110—1120.*

Karlin a. a. O. S. 24 nr. 86 aus B.

Die Gleichzeitigkeit dieser Stiftung mit der in nr. 103 ergibt sich deutlich aus dem Wortlaute. Der ‚titulus' ist der eines Seelgerätes (vgl. nr. 103). Da hier auf die gleiche Zeugenreihe mit der der vorausgehenden Nummer hingewiesen wird, so ergibt sich daraus, daß diese Traditionsnotiz als Original sich unmittelbar an nr. 103 angeschlossen haben muß, d. h. daß sie auf demselben Pergamentblatte wie nr. 103 verzeichnet wurde, welches dann für A und B als Vorlage diente. Diese zwei Originalnotizen wurden dann ebenso wie nr. 101 erst in der Gruppe nr. 96—104 durch Abschrift zusammengefaßt, welche für A und B die Vorlage bildete. Der Wohltäter Mazile erscheint in der vorausgehenden Widmung als Zeuge.

A, f. 16[a] nr. 105; B, f. 32[b] nr. 98.

[N]overint[a] omnes universalis ęcclesię fideles, quod quidam Mazile cum uxore[b] sua nomine[c] Wirtinna eodem[d] die et[e]

102. [a] B, Othpold. — [b] B, Liutolt. — [c] B, Piligrim.

103. [a] N als Initiale in A ausgelassen. — [b] B, nomine. — [c] B, apud. — [d] B, Marię. — [e] In B folgt: fideles. — [f] B, Azilie. — [g] B, Hiltimar.

104. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, compare. — [c] B, N. — [d] B, eadem. — [e] Fehlt in B.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sub eisdem testibus dedit IIII[a] mancipia ad eundem titulum[b] pro consueta census solutione annuatim solvenda, quorum[c] mancipiorum[d] hec sunt vocabula: Gisila,[e] Hazicha,[f] Adala, Bertha.

105.

Abt Nanzo von Göttweig kauft von dem Edlen Piligrim von Grie einen Salhof zu Schmida, der für die Übergabe desselben den Edlen Heidenrich als Salmann erwählt. 1114—1125.

Karlin a. a. O. S. 50 nr. 206 aus B. — Blätter f. Landeskunde v. N.-Ö. XII, 132 nr. 44 zu ca. 1114—1125 Reg.

Wenn Wendrinsky diesen ‚eque nobilis vir' Heidenrich für Heinrich von Schwarzenburg-Nöstach hält (Blätter XII, S. 132 nr. 44), so ist dafür wohl noch kein Beweis erbracht. Ich möchte denselben mit Heidenrich von Au bei Herzogenburg identifizieren, der die Delegation wegen der Nähe seines Sitzes zum Stifte leicht ausführen konnte. — Wir haben hier zwei ziemlich stark voneinander abweichende Versionen einer und derselben Widmung. Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 105—112. Schon die Formulierung in A nr. 106 mit der Publikationsformel an der Spitze ohne jede Erwähnung eines früheren Aktes beweist zur Genüge, daß wir es hier mit der Fassung des ursprünglichen Originalaktes zu tun haben, der bei der Übergabe des Salhofes zu Schmida in Göttweig verfaßt und auf einem Pergamentblatt aufgezeichnet wurde, während zu einem anderen Male derselbe Akt zu den anderen vorhergegangenen Widmungen bei der systematischen Zusammenstellung der Widmungen Piligrims vermutlich auf einem größeren Pergamentblatte verzeichnet wurde, wobei allerdings der Text des ursprünglichen Aktes ziemlich verändert wurde, wenn auch die gleichlautenden Stellen in beiden Versionen dartun, daß der Originalakt unbedingt auch der Aufzeichnung der Vorlage für A nr. 135 und B nr. 218 zugrunde gelegen sein muß. Letztere ließ einfach die Publikationsformel weg und gibt dafür genauere Daten über die Art und Zeit des Erwerbes des Gutes, indem es den Kauf durch Abt Nanzo vermerkt. Es war also diese letztere Aufzeichnung sicherlich bald nach der Übergabe des Gutes durch Heidenrich gemacht worden, da man die Details des Erwerbes noch im frischen Gedächtnisse hatte und offenbar die Unzulänglichkeit des Originalaktes durch Aufnahme derselben ergänzen wollte. Vom Originalakte wurde in der abgeleiteten Aufzeichnung auch der Passus wegen der Seelgerätestiftung weggelassen. So kam es, daß dem Bearbeiter von A noch beide Redaktionen, die originale und abgeleitete Form, vorlagen und von ihm an verschiedenen Orten in seine Arbeit aufgenommen erscheinen. — Wir haben also neben der Fassung der ursprünglichen Originaltraditionsnotiz hier eine ziemlich gleichzeitige abgeleitete Aufzeichnung zu konstatieren,

---

104. [a] B, IIII[or]. — [b] B, tytulum. — [c] In B folgt: videlicet. — [d] Fehlt in B. — [e] B, Gisala. — [f] B, Hazacha.

in die erstere in etwas veränderter Form eingetragen wurde und in der mehrere auf denselben Wohltäter bezügliche Akten in laufender Reihenfolge aufgezeichnet wurden, wobei auch ihr formeller Anschluß an den früheren Akt gekennzeichnet wurde. Wir haben hier ein Musterbeispiel vorliegen, wie Originalnotizen in der abgeleiteten Form oft wesentliche Veränderungen erlitten.

A, f. 16[a, b] nr. 106.

[N]overint[a] universi adoptionis[b] spiritu[b] renati, quod quidam nobilis vir Pilgrimus predium unum scilicet dominicale unum ad S.[c] situm cum mancipiis Erchingero cum reliquis ad id pertinentibus delegavit in manum Heidinrici eque nobilis viri, ut hoc vice sua ad altare s. Marie contraderet pro remedio suę animę et parentum suorum in usum fratribus deo hic militantibus, quod et peractum est ab eodem Heidinrico[d]

adtractis his testibus per aurem: Piligrim, cuius et predium, Adalberto de Werda.

A, f. 38[a, b] nr. 135;
B, f. 59[b] nr. 218.

Non[e] post multum vero domnus Nanzo abbas et fratres comparaverunt ab eodem Piligrimo predium unum scilicet dominicale unum ad Smida situm, quod predium idem Piligrimus delegavit in manum Heidenrici[f] eque nobilis viri cum mancipiis Erchingero et reliquis ad it[g] pertinentibus, ut ipse hoc vice sua ad altare[h] s. M(arie)[i] contraderet, quod et peractum est ab eodem Heidinrico testibus istis[k] adhibitis per aurem: Piligrimo, cuius et predium, Adalberto de Werda.

106.

Urliuch und seine Frau schenken Göttweig je einen Weingarten zu Inzersdorf ob der Traisen und zu Altmannsdorf.

vor 1091.

Karlin a. a. O. S. 24 nr. 87 aus B.

Bei dieser Traditionsnotiz lag sowohl A als B die Fassung der Originalnotiz vor, da sie sowohl in A als in B vereinzelt ohne Einbeziehung in eine Gruppe erscheint. Daß jedoch B die Fassung in A

105. [a] N als Initiale fehlt in A nr. 106. — [b] Teilweise auf Rasur. — [c] Folgt ein frei gelassener Raum. — [d] Von gleicher H. korr. aus Heidinricus. — [e] Folgt unmittelbar auf nr. 134. — [f] B, Heidinrici. — [g] Von gleicher H. und Tinte auf Rasur. — [h] Das folgende: s. M(arie) von gleicher H. und Tinte auf Rasur. — [i] B, Marię. — [k] In B folgt: per aurem adtractis.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nicht als Vorlage hatte, geht daraus hervor, daß B den Namen des Wohltäters Urliuch und die Investitursformel samt dem Zeugen derselben, Huch, aufführte, welche in A fehlen. Jedenfalls hatte der Bearbeiter in A die Vorlage, d. i. die Originalnotiz, ziemlich ungenau kopiert. Hier haben wir es, trotzdem zu den gewidmeten Weingärten die ‚appendiciae' erwähnt werden, offenbar mit bloßen Weingärten zu tun. Speziell für den Weingarten zu Altmannsdorf westlich Pyhra (O.-G.) läßt sich aus den späteren Urbaren der Beweis erbringen, daß wir es daselbst mit keinem bloßen Weinlehen zu tun haben; denn das Urbar von 1525 verzeichnet daselbst zwei nach Göttweig zinspflichtige Äcker als Stiftsbesitz (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 295 f. nr. 2). Es besteht nun über die Identität der beiden Äcker mit dem ursprünglichen Objekt der Widmung, dem Weingarten, kein Zweifel. Es war eben der Weinberg bis dahin schon zu einem Ackerland umgewandelt worden, wie wir dies in zahlreichen Fällen für Weingärten nachweisen können (vgl. Fuchs a. a. O. S. CXXXIII f.). Für diese frühe Zeit läßt sich also in dieser Gegend an der Traisen südlich St. Pölten noch der Weinbau erweisen. Da dieses neu erworbenen Besitzes in der Urkunde Heinrichs V. vom 6. September 1108 Erwähnung geschieht (vgl. Fuchs in Fontes 2, LI nr. 18), so werden wir wohl annehmen können, daß diese Traditio vor 1108, also vor der Ausstellung der vorerwähnten Urkunde fällt. Da aber diese vinea zu Inzersdorf auch schon im Besitzverzeichnisse (nr. 4), welches spätestens 1091 verfaßt sein kann, aufgeführt ist, so werden wir diese Widmung noch etwas früher, nämlich vor 1091, verlegen können. Um den Bestand der Widmung zu sichern, war der Bruder des Wohltäters namens Huc auch als Zeuge der Investitur beigezogen worden.

A, f. 16[b] nr. 107; B, f. 33[a] nr. 99.

[N]overit[a] numerositas omnium Christi sanguine redemptorum, qualiter quidam[b] cum conpare[c] sua[d] vocabulo Imila tradidit duas vineas cum suis appendiciis ad altare sancte[e] Marię absque ulla contradictione pro remedio amborum vel animarum utrorumque parentum unam videlicet sitam ad Imicinistorf,[f] alteram ad Altmannistorf. Huius traditionis testes[g] adhibiti sunt: Huc[h] eiusdem traditoris germanus, Volrat, Hirz, Odalricus,[i] Engilman, Hune,[k] Hûc.[h]

106. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] In A folgt ein frei gelassener Raum für die Nachtragung des Namens. In B folgt: Urliuch. — [c] B, compare. In A auf Rasur. — [d] In A auf Rasur. — [e] B, s. — [f] B, Imizinistorf. — [g] In B folgt: sunt adhibiti hac pagina notati. — [h] B, Huch. — [i] B, Ódalrich. — [k] Fehlt in B. Jedenfalls ein Schreibfehler für ein gekürztes Investiture! In B folgt: investiture: Huch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

107.

Odalscalch widmet Göttweig mit Zustimmung seines Lehensherrn Wolfker von Nalb zwei bäuerliche Zinslehen. nach 1108.

Karlin a. a. O. S. 36 nr. 143 aus B.

Diese Traditionsnotiz und die folgenden bis nr. 293 sind in A von H. II eingetragen, deren Tätigkeit in die Jahre 1134—1135 fällt. Es fehlt hier die Angabe des Ortsnamens. Wir dürften jedoch kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, daß diese zwei bäuerlichen Zinslehen in Unternalb selbst lagen. Es scheinen diese zwei Lehen mit jenen zwei Zinslehen identisch zu sein, die das Göttweiger Urbar von 1302 daselbst aufführt (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 181 nr. 730). Für die zeitliche Bestimmung erscheint einigermaßen von Belang die Anführung des Zeugen ‚Adalbertus Jerosolimitanus'. Derselbe ist wohl eine und dieselbe Persönlichkeit mit dem ‚Adalbertus', auf dessen Bitten König Heinrich V. am 6. September 1108 dem Stifte Göttweig die Insel ‚Mutheimerwerth' übergibt. Da er hier ‚Jerosolimitanus' genannt wird, so hat derselbe augenscheinlich den Kreuzzug von 1099—1101 oder eine spätere Pilgerfahrt mitgemacht und war von derselben glücklich heimgekehrt. Es ist uns also damit ein ‚terminus a quo' gegeben. Wir werden als sicher annehmen können, daß diese Widmung nach 1101 fiel. Da dieser Besitz in der Königsurkunde von 1108 nicht aufgeführt erscheint, so mag er vermutlich erst nach 1108 an das Stift gediehen sein. Der Zeuge Gottfried ist jedenfalls mit dem in Göttweig eingetretenen Gottfried identisch (vgl. nr. 76).

A, f. 16b u. f. 33a nr. 108; B, f. 44a nr. 155.

[N]overint[a] cuncti fideles, qualiter quidam[b] vir[c] nomine[c] Odalscalch[d] rogatu domni sui Wolfkeri de Naluip[e] pariter et permissum[f] delegavit super altare sancte[g] Marie duo beneficia rusticorum, que possederant Zweran et frater eius, in usum fratribus hic degentibus. Huius rei[h] testes adhibiti sunt: Wolfkerus supra memoratus, Adalbertus[i] Jerosolimitanus, Gotifridus et alii.

108.

Der Edle Heidenrich übergibt Göttweig ein Gut zu Talheim an der Perschling, welches der Ratelberger Ministeriale

107. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] Von hier ab folgt in A. die H. II. — In B folgt N. — [c] Fehlt in B. — [d] B, Odalscalch. — [e] B, Naliuph. — [f] A. — B, permissu. — [g] B, s. — [h] In B folgt: adhibiti sunt testes hi. — [i] In B folgt: de Werda.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Hadmar von einer Frau gekauft hat und Göttweig schenken ließ. *ca. 1110—1125.*

Karlin a. a. O. S. 36 nr. 144 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 56 aus B. — Blätter f. Landeskunde v. N.-Ö. XII, 131 nr. 43 zu ca. 1110—1125 Reg.

Wendrinsky hält den Edlen Heidenrich für einen Herrn von Schwarzenburg (Blätter f. Landeskunde XII, 131 nr. 43), welche Vermutung aber nicht stichhältig ist. — Dieser Besitz zu Talheim westlich Murstetten (O.-G.), Ger.-Bez. Atzenbrugg, ging dem Stifte Göttweig verloren, sei es durch Veräußerung oder durch Entziehung, da die ältesten Stiftsurbare daselbst keinen Besitz mehr verzeichnen. — Über die Gräfin Mathilde von Ratelberg vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 199. Heidenricus wird hier als ‚nobilis homo' bezeichnet. Ob nun derselbe dadurch als Vasall der Gräfin von Ratelberg bezeichnet werden sollte oder ob die Bezeichnung ‚homo' bloß für ‚vir' gesetzt ist, ist einigermaßen fraglich, jedoch ist letzteres wahrscheinlicher. Heidenricus erscheint übrigens öfter als Salmann derselben, was allerdings auf ein Vasallitätsverhältnis hinweisen könnte. Da Hadamar den Besitz zu Talheim durch Kauf erworben hat, so mochte er auch das Recht der freien Verfügung darüber als über freies Eigen haben (vgl. nr. 313).

A, f. 33[a] nr. 109, vgl. nr. 5.
A, f. 33[a, b] nr. 110, vgl. nr. 6.
A, f. 33[b] nr. 111; B, f. 44[b] nr. 156.

[N]otum[a] sit omnibus in Christo renatis, quod quidam nobilis homo n. Heidenrich[b] delegavit super altare s. Marie predium Hadamari ministerialis domne Mathilde comitisse iuxta Persnikkam fluvium in loco, qui dicitur Talaheimin, situm. Hoc enim predictus Hadamarus[c] a quadam matrona emerat et in manum prenominati Heidenrici[d] delegari fecerat. Huius tradicionis[e] testes fuerant:[f] Isinrinch,[g] Wolfker, Porin,[h] Ödalrich, Ratolt, Hoholt, Ortwin, Durinch, Dietmar, Rudpreht,[i] Heriman, Heinrich; investiture: Isinrinch,[g] Wolker,[k] Odalrich.[l]

109.

Der Priester Chazilie schenkt Göttweig sein Gut und einen Weingarten am Chumberg. *vor 1091.*

Karlin a. a. O. S. 25 nr. 88 aus B.

Da der ‚Chumberg' in der Nähe von Königstetten zu suchen ist, so erscheint es als ziemlich wahrscheinlich, daß die hier angeführte

108. [a] N als Initiale in A ausgelassen. — [b] B, Heidinrich. — [c] B, Hadamar. — [d] B, Heidinrici. — [e] B, traditionis. — [f] B, fuerunt. — [g] B, Isinrich. — [h] B, Borin. — [i] B, Rödpreht. — [k] A; B, Wolfker. — [l] B, Ödalrich.

Traditio mit der Schenkung identisch ist, die in nr. 4 aufgeführt ist und in die Zeit vor 1091 fällt: ‚et aliam vineam, quam Wazilie presbiter dedit in eodem loco', nämlich Königstetten. Da ‚Chazilie' auch hier als ‚presbiter' bezeichnet wird, so liegt es nahe, an einen Schreibfehler in nr. 5 zu denken, durch den aus Chazilie der etwas unverständliche Name Wazilie wurde. Andererseits stimmt auch die Angabe der Örtlichkeit überein, wenn auch in beiden Traditionsakten verschiedene Namen hiefür erscheinen. Auch die ‚vinea' in nr. 4 deckt sich mit vorliegender Traditio, durch die ein ‚predium' und eine ‚vinea' an das Stift kommen. Während es hier klar auf der Hand liegt, daß wir es mit einem Weinlehen zu tun haben, das in den späteren Urbaren von 1302 und 1322 mit ‚beneficium, inde coluntur vinee' oder ‚weinzuerlgericht' bezeichnet wird, ist diese Widmung in nr. 4 als bloße ‚vinea' bezeichnet, die aber in den Göttweiger Traditionsakten, wie sich wiederholt klar erweisen läßt, auch die Bedeutung eines Weinlehens hat und in nr. 4 auch als solches aufgefaßt werden muß. — Da sowohl A als B die Zeugenreihe auslassen, so läßt sich daraus schließen, daß dieselbe schon in der Vorlage fehlte. Es muß also die ursprüngliche Traditionsnotiz als solche schon ohne Zeugenreihe aufgezeichnet worden sein, d. h. man muß damals auf den Zeugenbeweis gerade bei dieser Widmung keinen Wert gelegt haben. Dies mag seinen Grund eben in der Person des Wohltäters haben, der in Göttweig eintrat (nr. 26).

A, f. 33[b] nr. 112; B, f. 33[a] nr. 100.

[N]overint[a] omnes Christi fideles, qualiter quidam[b] n. Chazili[c] tradidit super altare s. Marie predium suum[d] et vineam unam.

110.

Der Edelfreie Erchinger überträgt dem Edlen Ulrich als Salmann sein Gut zu Engabrunn mit Ausnahme von zwei bäuerlichen Zinslehen, damit er es an Göttweig übergebe. Da dieser aber verhindert ist, so überträgt er die Delegatio dem Edlen Rupert, welcher dann auch in Gegenwart Erchingers in Göttweig die Übergabe ausführt. *1108—1120.*

Karlin a. a. O. S. 37 nr. 146 aus B. — Blätter f. Landeskunde v. N.-Ö. XIII, 144 nr. 1 zu ca. 1110 Reg.

Wie zu wiederholtenmalen überträgt der Freie Erchinger die Delegation an einen Edlen, der wieder infolge persönlicher Verhinderung dieselbe einem anderen Edlen von gleichem Rang aufträgt, welcher sich auch seiner Aufgabe in Gegenwart des Wohltäters entledigt und die

---

109. [a] N fehlt als Initiale in A. — [b] In B folgt: presbiter. — [c] B, Chazilie. — [d] In B folgt: ad Chumberg.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Besitzeinweisung zugleich erteilt. Als Ergänzung und Erklärung dient nr. 142, in der der Grund der Schenkung, nämlich der Eintritt Erchingers in das Kloster als Konverse, verzeichnet ist. Aus der Traditio nr. 142 erhellt auch, daß die zwei vom Gut Engabrunn ausgenommenen Lehen (‚beneficia' = Zinslehen) ein Ministeriallehen des Ritters Ascwin bildeten, der ein Dienstmann Erchingers war. Auch ergibt sich aus nr. 142, daß die Schenkung in der vorliegenden Nummer durchaus nicht genau aufgezeichnet erscheint, da betreffs dieses Ministerialenlehens noch eigene Bestimmungen gleich bei dieser Traditio getroffen wurden, die hier übergangen erscheinen. Der Grund hiefür mochte wohl der sein, daß man in der Voraussicht der kommenden Delegation das Detail derselben für einen neuen Traditionsakt aufsparte, der auch tatsächlich uns in nr. 142 vorliegt. Der Göttweiger Besitz in Engabrunn, einem Dorf östlich Hadersdorf a. Kamp, Ger.-Bez. Langenlois, betrug nach der Angabe der ältesten Göttweiger Urbare von 1302 und 1322 (vgl. Fuchs a. a. O. S. 180 nr. 719) 11 bäuerliche Zinslehen. Der hier geschenkte Besitz hat also 9 Zinslehen betragen. Da dieser ganz bedeutende Besitz in der Urkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 18) nicht aufgeführt erscheint, so läßt sich annehmen, daß diese Widmung nachher fällt, wodurch das Datum dieser Urkunde als mutmaßlicher terminus a quo gefunden ist. Hier lag sowohl A als B die Fassung der Originaltraditionsnotiz vor. Erchinger wird hier als ‚ingenuus homo' bezeichnet. Es ist hier das ‚homo' für ‚vir' gesetzt. Der Zeuge Aschwin scheint mit dem in nr. 142 angeführten ‚miles' identisch zu sein. Der ganze Besitz Erchingers in Engabrunn hatte beiläufig die Größe einer Edelhufe (huba nobilis).

A, f. 34ª nr. 113, vgl. nr. 26 u. 27.

A, f. 34ª nr. 114, vgl. nr. 28.

A, f. 34ª,ᵇ nr. 115; B, f. 44ᵇ, 45ª nr. 158.

[N]otum[a] sit omnibus ecclesie filiis, qualiter quidam ingenuus homo Erchinger nomine predium suum Emichinbrunnin dictum delegavit in manum Ödalrici cuiusdam nobilis viri nichil excipiens omnino preter duo beneficia ea condicione,[b] ut ipse hoc idem predium delegaret super altare s. Marie. Sed prefatus Ödalricus quibusdam occupationibus impeditus, dum ipse[c] hoc implere nequivisset, rogante eodem Erchingero delegavit idem

110. [a] Für die weggelassene Initiale N ist in A ein Zwischenraum von mehr als drei Zeilen gelassen, während die anderen Traditionsakten der H. II unmittelbar aneinander gefügt sind, was offenbar einen Abschnitt andeuten soll. Auch in B ist hier ein Abschnitt durch eine kunstvoll verzierte Initiale N und die darauf folgende erste Zeile in Unziale kenntlich gemacht. — [b] B, conditione. — [c] B, per se.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

predium, sicut sibi traditum fuerat, in manum Rudperti[a] eque nobilis viri, ut ipse voluntatem supra dicti Erchingeri in eius donatione sollemniter adimpleret. Quod etiam ipse Rûdpertus[b] presente sepe iam dicto Erchingero super altare s. M(arie)[c] delegavit et investituram tradidit.[d] Huius traditionis testes idonei fuerunt: Erchinger, Aschwin, Wolfker, Gebolf, Wisint; investiture: Erchinger, Wisint.

111.

Herr Wolfker von Nalb schenkt Göttweig die Kirche zu Unter-Nalb samt Bestiftung und Zehent als Seelgerät.

1108—1121.

Karlin a. a. O. S. 30 nr. 110 aus B.

Da die Schenkung der Pfarre Nalb mit der Filialkirche zu Pfaffendorf in der Göttweiger Königsurkunde vom 6. September 1108 noch nicht angeführt wird, so muß dieselbe nach diesem Datum erfolgt sein. Andererseits fällt sie, da sie in der unechten Urkunde Bischofs Ulrich von Passau schon aufgeführt ist (vgl. mein Göttweiger Urkundenbuch in Fontes LI nr. 11), welche um 1122 abgefaßt wurde (vgl. Der älteste Besitz usw. a. a. O. S. 96), bereits vor dieses Datum, wodurch obige Datierung gegeben erscheint. Die irrigen Erläuterungen Karlins a. a. O. S. 150 zu nr. CX fußen auf der unechten Stiftungsurkunde von angeblich 1083. Den Zeugen Adalbertus identifiziert Karlin ganz richtig mit ‚Adalbertus de Werda' (vgl. a. a. O. S. 156, Anm. zu nr. CXLIII), obgleich ich die Bestimmung des ‚Werda' mit dem Dörflein Wört bei St. Georgen am Steinfeld bei St. Pölten für nicht richtig erachte. Aus dem Umstande, daß diese Traditio in B am Schluß einer Gruppe, nämlich nr. 272—276, angeschlossen erscheint, beweist, daß sie ursprünglich nicht in einer Gruppe mit mehreren zusammen auf einem größeren Pergamentblatte, sondern als Einzelakt auf einem separaten Pergamentblatt aufgezeichnet war, der auch noch im Original den Bearbeitern von A und B vorlag und von denselben in beiden Codices in verschiedener Reihenfolge erscheint. — Betreffs der Pfarre Nalb vgl. meine Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' im Jahrbuch f. Landeskunde IX, 77.

A, f. 34[b] nr. 116; B, f. 38[a] nr. 122.

Notum sit omnibus ecclesie filiis qualiter[a] domnus Wolfkerus ecclesiam apud Naliuph cum dote et decimatione vel omnibus ad eam pertinentibus delegavit super altare s. Marie pro remedio anime sue et patris et matris sue. Huius traditiones[b] testes fuerunt: Adalbertus, Burchardus, Hagano, Fridericus, Gotfridus.[c]

110. [a] B, Rŏdperti. — [b] B, Rŏdpertus. — [c] B, Marię. — [d] B, contradidit.

111. [a] In B folgt: idem. — [b] A; B, traditionis. — [c] B, Gotifridus.

112.

Grenzbestimmung der von Bischof Altmann von Passau dem Stifte Göttweig geschenkten Pfarre Mühlbach. vor 1091.

Karlin a. a. O. S. 7 nr. 11 aus B.

Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 105—112.

Vgl. den Artikel Mühlbach in der Topogr. v. N.-Ö. VI, 850—851, über die Grenzbestimmung.

Nicht wenig sonderbar erscheint die Formulierung dieses Traditionsaktes, da derselbe eine bloße Grenzbestimmung der vom hl. Altmann an Göttweig gewidmeten Pfarre Mühlbach enthält. Während bei den anderen Traditionsakten, die Widmungen von Pfarren enthalten, immer auch zugleich kurze Notizen betreffs deren Errichtung enthalten sind, so kann uns das Fehlen derselben hier nur in der Annahme bestärken, daß wir es hier nicht mit einer erst neu errichteten Pfarre, sondern mit einer schon seit länger bestehenden zu tun haben. Über die Pfarrgrenzen vgl. Topographie von N.-Ö. VI, 850 f.

A, f. 34^b, 35^a nr. 117; B, f. 16^a nr. 12.

Iste est terminus parrochie Mulibach: a ponte, qui dicitur Zionza, cum villula, que proxima est, nomine Straza et inde descendit usque Gerrichistal, inde ad viam, que vocatur Plechuntirwech, inde Wirindisdorf et inde a porta Gnannilinis predia liberorum recta linea usque Perthardesstich[a] et inde usque Tichmannes, inde rursum supra Habichisbach et de Habichisbach ad pontem in principio nominatum Zionza.

113.

Merbot von Mühlbach schenkt Göttweig sein Gut zu Rametzhofen a. d. Sierning, bestehend aus einem Salhof und einem Weingarten, im Falle seines Todes, ohne Frau und Kinder zu hinterlassen. 1108—1116.

Karlin a. a. O. S. 37 nr. 147 aus B.

Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 113—122.

In nr. 113—122 liegt uns eine selbständige Gruppe von Traditionsnotizen vor, welche in A und B in der gleichen Reihenfolge erscheinen.

Rumoltishof ist mit Rametzhofen, einem Dorfe nordöstlich Bischofstetten (O.-G.), Ger.-Bez. Mank, identisch. Der Stiftsbesitz daselbst betrug nach dem Urbar von 1302 acht bäuerliche Zinslehen (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 41 nr. 181). Da nun der in nr. 114 dem Stifte gewidmete Kolone Willeham offenbar ein bäuerliches Zinslehen inne-

112. [a] B, Perehardesstich.

hatte, das allerdings nicht eigens erwähnt wird, und Meribot außerdem später noch 40 Joch Grund schenkt (vgl. nr. 141), so hat der Salhof daselbst, der in vorliegender Nummer Göttweig übergeben wird, beiläufig sechs bäuerliche Zinslehen umfaßt. Zu diesem Salhofe gehörte ein Weingarten, was auf den Betrieb der Weinkultur in dieser Gegend zu jener Zeit schließen läßt, wo heute jede Spur der Weinkultur verschwunden ist. Obgleich hier bereits auch die Investitur des Besitzes erteilt wurde, so kann doch Göttweig nicht sogleich in den vollen Besitz gelangt sein, da der Wohltäter die Bedingung seiner Kinder- und Ehelosigkeit für die Besitzübertragung stellt. In A sind die zwei Widmungen Meribotos von Mühlbach mit der vorausgehenden Notiz über die Grenzen der Pfarre Mühlbach in einer Reihenfolge niedergeschrieben, was die Annahme nahelegt, als hätte der Bearbeiter in A absichtlich diese Traditionsnotizen aneinander gereiht, um dadurch ihre Zusammengehörigkeit darzulegen; denn jedenfalls hatten bei der Übertragung der Pfarre Mühlbach an Göttweig die Edlen von Mühlbach auch einen Anteil gehabt. Der gesamte Besitz in Rametzhofen entspricht der Größe einer ‚huba nobilis'. Für die zeitliche Feststellung dieser Traditio fehlen alle Anhaltspunkte. Jedoch werden wir kaum mit der Vermutung fehlgehen, daß sie in die Zeit nach 1108 fällt, da sie in der Urkunde König Heinrichs V. von 1108 nicht erwähnt wird (vgl. Fuchs a. a. O. S. 32 f. nr. 18). Sie mag also entweder in das Ende der Regierung des Abtes Hartmann († 1114) oder in die Zeit des Abtes Nanzo fallen (vgl. Fuchs in Fontes LV, S. 929, Anm. 1—3). Da in dieser Gruppe in nr. 117 das Jahr 1116 der terminus ad quem ist, so liegt es nahe, auch diese Traditio und die in nr. 114—116 mit diesem Jahre zu begrenzen. Vgl. nr. 141. Aus dem Vermerk daselbst: ‚qui et primitus beneficium dederat', möchte man schließen, daß der hier gewidmete Besitz ein Lehen, und zwar zu Ministerialenrecht war, da ein bäuerliches Zinslehen niemals eine so bedeutende Größe wie vorliegendes Gut hatte. Allein die Bezeichnung ‚beneficium' ist dort irrtümlich statt ‚dominicale' oder ‚predium'.

A, f. 35[a] nr. 118; B, f. 45[a,b] nr. 159.

Noverint universi catholice[a] matris ecclesie filii, quod quidam nomine[b] Merbot[c] delegavit predium suum apud Sirnikka[d] situm, Rumoltishof[e] dictum, idem dominicale unum et vineam cum appendiciis super altare s. Marie ea conditione interpositam[f] et[g] si ipse absque uxore legitima et liberis obiret. Huius traditionis testes adiciti[h] sunt: Adalbertus, Diemar,[i] Porin,[k] Snello, Zeizo, Heriman, Dietrich;[l] investiture: Adalbertus, Porin.[k]

113. [a] B, katholicę. — [b] B, N. — [c] B, Meriboth. — [d] B, Syrnichka. — [e] B, Rumoldishof. — [f] A; B, interposita. — [g] Fehlt in B. — [h] A; B, adsciti. — [i] B, Dietmar. — [k] B, Borin. — [l] B, Heinrich.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

114.

Merbot von Mühlbach widmet Göttweig in Rametzhofen einen Hintersassen namens Wilhelm samt dessen Söhnen als Hörige und die Hörige Ebirhilth samt ihren Kindern Hartwik und Friderun zu Censualenrecht. *1108—1116.*

Karlin a. a. O. S. 37 nr. 148 aus B.

Diese Widmung erfolgte gleichzeitig mit der in nr. 113. — Aus dem Wortlaute vorliegenden Traditionsaktes ergibt sich, daß der Kolone Willehalm ein in den Salhof zinspflichtiger Hintersasse war, der augenscheinlich ein Zinslehen innehatte. Da derselbe hier ohne Erwähnung des Besitzes gewidmet wird, so läßt sich mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß derselbe samt seinem Lehen übergeben wurde und sich in der rechtlichen Stellung von Eigenleuten befand. Betreffs der zeitlichen Fixierung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 113.

A, f. 35[a,b] nr. 119; B, f. 45[b] nr. 160.

Delegavit[a] idem Merbot[b] in eodem loco[c] sub testibus prenominatis colonum prefate possesionis[d] nomine[e] Willeham[f] cum filiis suis in proprium servicium et ancillam nomine Ebirhilt[g] cum duobus liberis suis Hartwico et Friderun pro censu V denariorum annuatim exsolvendo.

115.

Isinrich schenkt Göttweig sein Gut zu Söling für seinen Todesfall. *1108—1116.*

Karlin a. a. O. S. 37 f. nr. 149 aus B.

Aus der Reihenfolge, die in beiden Traditionsbüchern A und B die gleiche ist und welche auf eine gleiche Folge der Akte in der Vorlage schließen läßt, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß dieser Akt nach der Widmung in nr. 113—114 liegt, also auch in die Zeit nach 1108 fällt. Vgl. nr. 113. Selingin ist augenscheinlich mit dem Dorfe Sölling a. d. Erlaf, südlich Purgstall, Ger.-Bez. Scheibbs, identisch. Da dieser Besitz in den ältesten Urbaren nicht mehr aufgeführt wird, so war er von dem Stift entweder bis zum Jahre 1302 wieder veräußert worden oder, was noch wahrscheinlicher ist, der Besitz, dessen tatsächliche Übertragung erst nach dem Tode des Wohltäters an das Stift erfolgen sollte, war überhaupt faktisch nicht an dasselbe übertragen worden.

---

114. [a] In B folgt: in eodem loco idem Meribot sub testibus. — [b] B, Meribot. — [c] In B folgt ein frei gelassener Raum von einer halben Zeile für die Nachtragung des Namens. — [d] B, possessionis. — [e] B, N. — [f] B, Willihalm. — [g] B, Ebirhilth.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sondern etwa von den Verwandten desselben widerrechtlich entzogen worden, wie es ja das Proemium in B ganz deutlich erklärt.

A, f. 35[b] nr. 120; B, f. 45[b] nr. 161.

[N]otum[a] sit omnibus Christi sanguine redemptis, qualiter quidam n. Isinrich tradidit ad altare s. Marie predium suum Selingin dictum, quicquid in eo loco habebat cultum et incultum, ut post obitum suum fratribus hic deo militantibus absque omni contradiccione[b] deserviret. Huius traditionis testes fuerunt: Megingoz, Ódalricus, Sigihart, Zeizo, Otto; investiture: Megingoz.

116.

Reginhart von Anzenberg schenkt Göttweig vier Hörige zu Censualenrecht. 1108 - 1116.

Karlin a. a. O. S. 38 nr. 150 aus B.

Da bei dieser Widmung der Zeugenkatalog fehlt, so kann vermutet werden, daß sie mit der Schenkung in nr. 115 gleichzeitig erfolgte und etwa die dort angeführten Zeugen hier beigezogen wurden. Darauf deutet einigermaßen die Reihenfolge in A und B, die auf dieselbe Folge der Akte in der Vorlage beider schließen läßt. So mag es gekommen sein, daß vorliegende Schenkung an die in nr. 116 unmittelbar angeschlossen wurde, ohne der Gleichheit der Zeugenreihe mehr mit dem sonst öfter üblichen ‚sub prenominatis testibus' oder ‚sub eisdem testibus' und dergleichen Erwähnung zu tun. Betreffs der engeren chronologischen Begrenzung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 113.

A, f. 35[b] nr. 121; B, f. 46[a] nr. 162.

[S]et[a] ut[b] hoc memorie commendandum[c] est, quod quidam n. Reginhart delegavit super altare s. M(arie)[d] IIII[e] mancipia pro censu V denariorum post obitum suum singulis annis exsolvendo.

117.

Die Edle Margareta schenkt Göttweig mit Zustimmung ihres Sohnes Wichard ihr Gut zu Penning für ihren Todesfall. 1108—1116.

Karlin a. a. O. S. 38 nr. 152 aus B.

Vgl. nr. 263. Aus dem Vergleiche vorliegenden Aktes mit nr. 263 ergibt sich, daß beide sich auf eine und dieselbe Widmung, nämlich die

---

115. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, contradictione.

116. [a] S als Initiale fehlt in A; B, sed. — [b] A; B, et. — [c] B, tradendum. — [d] B, Marie. — B, IIII[or].

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schenkung eines Gutes von zweieinhalb Hufen zu Penning, einem Dorf in der O.-G. Kapelln, südöstlich Herzogenburgs (Ger.-Bez.) beziehen; denn es liegt klar zutage, daß das ‚Pennindorf' der nr. 263 mit dem Penning unserer Traditionsnotiz identisch ist. Während jedoch dort der Umfang der Schenkung aufgeführt wird, wird hier die Tatsache der Zustimmung ihres Sohnes Wichard im Akte festgehalten. Es besteht also kein Zweifel, daß beide Akte einer verschiedenen Zeit angehören und eine verschiedene Phase der Widmung festhalten. Ohne Zweifel ist der Akt in nr. 263 der jüngere und enthält die einfache Übergabe des Gutes zu Penning, in dessen Besitz das Stift erst nach dem Tode der Wohltäterin eintreten sollte, wie aus vorliegendem Akte hervorgeht. Die daselbst angeführte Investitur beweist, daß die Rechtshandlung dort in allen Teilen abgeschlossen wurde. Anders verhält es sich mit diesem Traditionsakte, der zweifellos dem in nr. 263 zeitlich vorausgeht und des Vermerkes der Investitur entbehrt. Hier hat die Edle Margaretha, vorausgehend unter der Zustimmung ihres Sohnes Wichard, ihre Willenserklärung über ihre Göttweig zugedachte Schenkung, in deren Besitz das Stift erst nach ihrem Tod eintreten sollte, unter Zuziehung der benannten Zeugen abgegeben, worüber ein Traditionsakt seitens des Stiftes verfaßt wurde. — Betreffs der chronologischen Einreihung sind wir nur auf Vermutungen angewiesen. Da aber auch hier die gleiche Reihenfolge in beiden Traditionsbüchern A und B auf die gleiche Reihenfolge in der Vorlage schließen läßt, so läßt sich annehmen, daß diese Traditio zeitlich nach der in nr. 113 fällt, also etwa in die Zeit nach 1108 zu verlegen ist. Da jedoch die tatsächliche Besitzeinweisung in nr. 263 vor 1116 erfolgte, so ist uns damit ein terminus ad quem gegeben, weil diese Widmung zeitlich vor der in nr. 263 fällt. Hier liegt uns also der Vorakt für nr. 263 vor. — Der Zeuge Otto noster de Horginbach ist offenbar ein Ministeriale des Stiftes, der hier in der Zeugenreihe auftritt. Es mag hier das Wörtchen ‚miles' oder ‚familiaris' ausgefallen sein. Das Wörtchen ‚noster' deutet die einseitige Abfassung der Traditionsnotiz seitens des Stiftes als Empfänger an.

A, f. 35[b] nr. 122; B, f. 46[a] nr. 164.

[N]otum[a] sit omnibus Christi sanguine redemptis, quod quedam matrona nobilis nomine[b] Margareta cum manu et permissu filii sui Wichardi delegavit predium suum situm ad Penningin ad altare s. Marie post obitum suum hic fratribus deo militantibus in usum cedendum. Huius traditionis testes extiterunt: Heidinrich, Regingerus[c] et filius eius Regingerus,[c] Werinhart, Erchinpreht, Balduuinus,[d] Otto,[e] noster[f] de Horginbach.

117. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, N. — [c] B, Reginger. — [d] B, Balduinus. — [e] Das folgende: noster de Horginbach fehlt in B. — [f] Das folgende: de Horginbach in A auf Rasur.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

118.

Ita, die Witwe des Grafen Sieghard von Burghausen, schenkt Göttweig durch die Hand ihres Sohnes Heinrich als ihres Salmannes ein Gut zu Anzing bei Ranuoltispach. *1108—1114.*

Karlin a. a. O. S. 38 nr. 153 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 63 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XV, 13 nr. 13 zu ca. 1110 Reg.

Das ‚predium, quod vocatur Azonis' ist offenbar mit dem späteren Besitze des Stiftes in Anzing, einem Dorf in der O.-G. Würmla, nordwestlich Neulengbach, Ger.-Bez. Tulln, ober dem Wienerwald, identisch, da für den Besitz daselbst jeder Beleg fehlt. Es wird dies auch außer Zweifel gesetzt durch die Anführung des benachbarten Ortes ‚Ranuoltispach', der mit dem in den ältesten Urbaren auftretenden ‚Raenhartspach', ‚Reinnoltspach' identisch ist, welches eine eingegangene Ortschaft in der Nähe der Perschling ist. Durch vorliegende Traditionsnotiz ist auch die Lage dieses Ortes näher fixiert, da wir es in der Nähe von Anzing zu suchen haben. Betreffs der zeitlichen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 117. Da diese Traditionsnotiz in dieser Gruppe der in nr. 120 vorausgeht, so ergibt sich, daß auch sie bald nach 1108, also wohl in die Zeit zwischen 1108—1114, fallen muß. — Die Wohltäterin Gräfin Ita von Burghausen wurde am 5. Februar 1104 Witwe, da ihr Gatte zu Regensburg in einem Aufruhr fiel (vgl. Karlin a. a. O. S. 157 Anm. zu nr. CLIII). Diese Widmung dürfte bald nach dem Tode Sieghards von Burghausen erfolgt sein. Der hier genannte Sohn Heinrich war ihr zweiter Sohn und Vogt von Ranshofen und starb im Jahre 1130 (vgl. Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XV, 12). Ob gerade der Name ‚Azonis' an Azzo von Gobelsburg (Gobatsburg) erinnert, wie Karlin behauptet, möchte ich sehr bezweifeln. Vgl. noch die Vorbemerkungen zu nr. 169. Ita stammte aus dem Hause Lothringen.

A, f. 36[a] nr. 123; B, f. 46[b] nr. 165.

[E]t[a] hoc memorie[b] conmendandum[c] fidelium, qualiter domna Ita, relicta Sigihardi comitis, delegavit predium, quod vocatur Azonis, situm apud Ranuoltispach[d] in manum filii sui Heinrici eo tempore,[e] ut hoc ipse super altare s. Marie contraderet, quod etiam benigne adimplevit idem Heinricus[f] adhibitis testibus: Meginhardo[g] et fratre[h] eius Gunpoldo,[i] Werinhart de Julbach, Albuvinus[k] de Steina, Adalram, Werinher,[l] Rudolf,[m] Otachar, Peringerus.

118. [a] E fehlt als Initiale in A. — [b] In B folgt: fidelium commendandum. — [c] B, commendandum. — [d] B, Ranuoldispach. — [e] B, tenore. — [f] In B folgt noch: his. — [g] B, Meginhart. — [h] B, frater. — [i] B, Gumpoldus. — [k] B, Albwinus. — [l] B, Werinhere. — [m] B, Rûdolf.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

119.

Isker überträgt Göttweig über Aufforderung Anselms von Hezimanniswisin (*Kuenring*) *dessen Gut zu Nappersdorf.*

1108—1114.

Karlin a. a. O. S. 38 f. nr. 154 aus B. — Frieß, Die Herren von Kuenring, Anhang S. I nr. 6 zu ca. 1110 Reg.

Das ‚predium Nortprehtisdorf' ist jedenfalls nur teilweise identisch mit dem späteren Göttweiger Besitz zu Nappersdorf, östlich Wullersdorf, Ger.-Bez. Ober-Hollabrunn. Nach dem Göttweiger Urbar von 1302 umfaßte derselbe 26 Zinslehen, zwei Hofstetten und Überländäcker (vgl. Fuchs a. a. O. S. 164 nr. 672). Die Pfarre daselbst erhielt das Stift erst im Jahre 1133 von Chadolt von Mailberg (vgl. nr. 244). Da dieses Gut eine so bedeutende Ausdehnung besaß, so können wir wohl annehmen, daß ein Übersehen in der Urkunde König Heinrichs V. für Göttweig vom 6. September 1108 (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 18) kaum möglich wäre. Wir werden aber mit der Ansicht kaum fehlgehen, daß doch dieses ‚predium' nicht den ganzen späteren Stiftsbesitz in Nappersdorf umfaßte, sondern nur ein Teil, und zwar der kleinere desselben, war, da ja die Widmung des Kirchlehens durch Chadolt von Mailberg den Gedanken nahelegt, daß dieser den eigentlichen Hauptbesitz daselbst samt dem Kirchlehen innehatte. Weil aber in nr. 244 das Kirchlehen durch Widmung seitens desselben an Göttweig fällt, so ist anzunehmen, daß auch ein großer Teil des Göttweiger Besitzes daselbst von demselben stammt, der entweder gleichzeitig mit der Kirche an das Stift kam oder, da in nr. 244 nur die ‚parrochia' erwähnt wird, durch eine andere Widmung, deren Traditionsnotiz uns nicht mehr erhalten blieb, an Göttweig übertragen wurde. Doch weisen die dem Stift um 1302 gehörigen 26 Zinslehen alle den gleichen Zins auf, was auf eine gleichmäßige wirtschaftliche Organisation des Stiftsbesitzes dort hinweist. Der Besitz daselbst mochte schon weit vorher in einer Hand vereinigt gewesen und organisiert worden sein. In der Folgezeit ging er in verschiedene Hände über (vgl. nr. 173), von denen er an Göttweig gewidmet wurde. Es muß also die Widmung in die Zeit nach 1108 zu verlegen sein, was auch der Reihenfolge der Traditionsakten entspricht. Der Umstand, daß diese Nummer in dieser Gruppe der nr. 120 unmittelbar vorausgeht, läßt eine genauere Bestimmung des terminus ad quem zu. Die Bemerkungen Karlins über Anselm von Hezimanniswisin und überhaupt über die ersten Kuenringer (vgl. a. a. O. 157 Anm. zu nr. CLIV) sind durch Frieß, ‚Die Herren von Kuenring', einigermaßen berichtigt worden. Die Zeugen ‚Heriman et frater eius Reginhart' sind Hermann von Hundsheim und dessen Bruder Reginhart von Anzenberg, die wiederholt in den Göttweiger Traditionen als Zeugen intervenieren.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A, f. 36[a] nr. 124; B, f. 46[b] nr. 166.

[S]ed[a] et hoc memorie[b] fidelium tradendum, quod quidam n. Iskerus rogatu Anshelmi de Hezimanniswisin delegavit super altare s. Marie[c] predium Nortprehtisdorf[d] vocitatum in usum deo in loco hoc militantibus. Cuius rei testes sunt: Reginger, Heriman et frater eius Reginhart, Irmingart,[e] Piligrim, Willo.

120.

Poto, welcher in Göttweig in den Orden eintrat, schenkt dem Stifte sein Gut zu Perasdorf samt einer Hörigen.

1108—1114.

Karlin a. a. O. S. 39 nr. 155 aus B.

Vgl. nr. 60 und 102. Das hier von dem Mönche Poto dem Stifte zugewendete ‚predium' zu Perasdorf, ober dem Wienerwald, scheint nur ganz klein gewesen zu sein, da als Zugabe bloß eine Hörige erwähnt wird. Die Schenkung ist vermutlich bei der Ordensprofeß erfolgt, da die Erziehung nach der Ordensregel als bereits vorangegangen und abgeschlossen bezeichnet wird. Da doch zwischen der Rechtshandlung in nr. 60, welche beim Eintritte Potos in Göttweig erfolgte, und der vorliegenden ein größerer Zeitraum von mehreren Jahren angenommen werden muß, so läßt es sich erklären, weil unterdessen die Erziehung desselben vollendet war, daß diese Widmung in der Urkunde Heinrichs V. von 1108 und dem daselbst enthaltenen Besitzverzeichnisse noch nicht enthalten war, obgleich daselbst bereits dem Stift ein Besitz in Perasdorf bestätigt wurde. Das hier angeführte ‚predium' ist vermutlich mit dem in nr. 60 gewidmeten Gute nicht identisch. Die Identität dieses Poto mit dem in nr. 60 und 102 liegt klar zutage. Zeitlich muß also vorliegende Traditio unbedingt nach der in nr. 60 angesetzt werden. Die Reihenfolge dieses Traditionsaktes in A und B, der jedenfalls dieselbe Reihenfolge in der Vorlage beider, aus der beide unabhängig voneinander schöpften, zugrunde liegt, läßt darauf schließen, daß dieser Akt in die Zeit nach 1108 fällt und etwa bald nach 1108 erfolgte.

A, f. 36[a,b] nr. 125; B, f. 47[a] nr. 167.

[N]otum[a] sit omnibus christiane fidei cultoribus, quod quidam puer n. Poto, qui semetipsum offerens Christo regulariter est educatus in hoc monasterio, predium suum Perihardisdorf[b] situm fratribus hic deo eiusque genitrici militantibus cum ancilla n. Imiza perpetuo iure tradidit serviturum. Huius rei testes

119. [a] S als Initiale fehlt in A. — [b] B, memorię. — [c] B, Marię. — [d] B, Norprehtisdorf. — [e] B, Irminhart.

120. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Perehardisdorf.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

idonei fuerunt: Penzo, Wolfker, Snello, Adalbero, Ekkihart, Ortwin, Pezil,[a] Azil,[b] Luitolt;[c] investiture: Penzo.[d]

121, 122.

Gerhard, der Verwalter des Grafen Werigand von Plaien, übergibt Göttweig den Hörigen Berthold sowie fünf andere Hörige zu Censualenrecht. *1108—1114.*

Karlin a. a. O. S. 39 nr. 156 aus B.

Die beiden Redaktionen in A und B sind ein Beweis für die Art und Weise, wie die Kopisten der Traditionsbücher ihre Vorlagen willkürlich veränderten. Die Redaktion in A steht der Vorlage und ihrer textlichen Fassung näher als die in B. Was nun die Zeit dieser Traditio betrifft, so ist die Reihenfolge dieses Aktes unter den anderen der einzige gewichtige Anhaltspunkt für deren annähernde Feststellung. Es fällt dieselbe vermutlich bald nach 1108. — Unter ‚domnus Werigandus' ist offenbar Graf Werigand von Plaien zu verstehen, während der ‚procurator Gerhart' als Verwaltungsbeamter aufzufassen ist.

A, f. 36[b] nr. 126 u. 127.

[S]ed[a] et hoc memorie commendandum est Christi fidelium, quod quidam n. Gerhart, procurator domni Werigandi, dedit ad altare s. Marie servum N. Bertoldum in ius perpetuum.

Delegavit[b] idem Gerhardus et V mancipia ad idem altare s. Marie, quorum hec sunt nomina: Aribo, Gotipolt, Hartliep, Hiltegart, Heilka, pro V denariis ab unoquoque eorum singulis annis reddendis.
Huius rei testes sunt adhibiti: Dieprant, Durinc, Meginhart, Snello, Heriman.

B, f. 47[a] nr. 168.

Sed et hoc ad memoriam Christi fidelium est commendandum, quod quidam n. Gerhart, procurator domini Werigandi, dedit super altare s. Marię servum nomine Bertoldum in ius perpetuum et alia V mancipia, quorum hęc sunt nomina: Aribo, Gotipolt, Hartlieb, Hiltigart, Heilka, pro V denariis. Huius rei testes sunt adhibiti: Dietprant, Durinch, Meginhart, Snello, Heriman.

120. [a] B, Pezilie. — [b] B, Azilie. — [c] B, Liutolt. — [d] In B folgt noch: Snello.

121, 122. [a] S als Initiale fehlt in A. — [b] Schließt unmittelbar in A an nr. 127 an.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

123.

Tiemo trägt dem Stifte Göttweig sein Gut zu Porz mit zwei Hörigen zu 1 ℌ auf seine Lebenszeit zu Lehen auf.

1108—1125.

Karlin a. a. O. S. 38 nr. 151 aus B.

Die Ortschaft Porz lag nördlich von Frauendorf a. d. Au und südlich Kirchberg a. Wagram. Nördlich und nordwestlich von Frauendorf wird heute noch ein Ried ‚Parzfelder' genannt, an deren Stelle die eingegangene Ortschaft zu suchen ist (vgl. Neill in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XV, 332 f. und XVII, 348). Daß der Besitz des Stiftes Göttweig, der nach dem Urbare von 1302 als zinspflichtig angeführt wird, mit dieser Schenkung Tiemos identisch ist, liegt auf der Hand. Daß der Stiftsbesitz, dessen Größe jedoch nicht genau im Urbar von 1322 ausgewiesen erscheint, ein bedeutenderer, zum mindesten größer als ein gewöhnliches Zinslehen gewesen sein muß, geht aus dem Zinse hervor, der davon an das Stift zu entrichten war. Derselbe betrug 9 ß. 4 ₰ zu Georgi, ja nach der Summenangabe desselben Urbars betrug der Burgrechtszins daselbst 11 ß. 2 ₰ (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 177 nr. 711 und S. 198 nr. 868). — Wir haben in diesem Traditionsakt einen Fall vorliegen, wie zu jener Zeit Freie ihren Besitz einer geistlichen Grundherrschaft zu Lehen auftrugen und oft gegen einen sehr mäßigen Zins, ja gegen einen Scheinzins wie im vorliegenden Falle, zu Lehen nahmen. Allerdings währte die Lehensberechtigung hier nur auf Lebenszeit des Wohltäters und nahm darum den Charakter einer ‚Precarie' an. Die chronologische Einreihung dieser Traditionsnotiz ist eine mutmaßliche und beruht auf Konjektur. Jedenfalls fällt diese Widmung nach 1108. Mit dem Tode des Abtes Nanzo (1125) ist wohl ein Endtermin gegeben. Wir werden sie jedoch bald nach 1108 ansetzen können. Ob dieser Wohltäter Tiemo mit dem gleichnamigen Tiemo von Hofstetten, dem Sohn Ulrichs von H., identisch ist, kann aus dieser Traditionsnotiz nicht erschlossen werden.

A, f. 36ᵇ, 37ᵃ nr. 128; B, f. 46ᵃ nr. 163.

[N]otum[a] sit omnibus in Christo renatis, quod quidam n. Tiemo donavit predium suum in loco, qui vocatur Porz, situm super altare s. Marie cum duobus mancipiis Wichperto et Waltrada vocitatis in proprium servitium.[b] Postea vero ex consensu fratrum ab abbate loci istius idem predium pro censu unius,[c] dum ipse viveret, recepit in beneficium. Huius rei testes fuerunt: Ŏdalricus, Hagano, Riwin, Heriman, Liuze, Adalbero; investiture: Odalricus,[d] Hagano.

123. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, servicium. — [c] In B folgt: denarii. — [d] B, Ŏdalricus.

124.

Der Edle Rapoto schenkt Göttweig sein Gut zu Kaiser-Ebersdorf als Seelgerät für seine verstorbene Frau Geppa. *1108—1125.*

Karlin a. a. O. S. 39 nr. 157 aus B.

Die Traditionsnotizen nr. 124—126 stellen eine eigene kleine Gruppe dar. Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 124—126.

Der Edle Rapoto ist wohl mit Rapoto in nr. 155 identisch. Die Vermutung Karlins, daß dieser Edle Rapoto etwa identisch sei mit dem Wohltäter Rapoto, der als Konverse in das Stift Göttweig eintrat und eine nicht unbedeutende Widmung an Göttweig macht (vgl. nr. 11 und 12, vgl. a. a. O. S. 158 Anm. zu nr. CLVII), ist unerweisbar, ja unwahrscheinlich. In diesem Falle wäre allerdings anzunehmen, daß diese Traditio der von nr. 11 und 12 zeitlich vorangeht, da sonst hier der Charakter Rapotos als Konversen irgendwie angedeutet wäre, der ja sonst immer bei den einzelnen Wohltätern sorgsam erwähnt wird. Die vollständige Verschiedenheit der Zeugenreihe hier von der in nr. 11 und 12 läßt darauf schließen, daß der Wohltäter Rapoto hier von dem in nr. 11 und 12 verschieden sein muß. Wir denken hier an Rapoto von Falkenberg. Welche Größe das ‚predium' hatte, kann aus den ältesten Stiftsurbaren nicht mehr festgestellt werden, da es mit dem Besitze von Pellendorf dem Stifte verlorenging (vgl. nr. 126). — Betreffs der zeitlichen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 126, da nr. 124—126 eine eigene kleine Gruppe von Traditionsnotizen darstellen. Zeitlich fällt der vorliegende Traditionsakt vor dem in nr. 155.

A, f. 37[a] nr. 129; B, f. 47[a,b] nr. 169.

[N]overit[a] cuncta catholice[b] plebis ecclesia, quod quidam nobilis n. Rapoto[c] tradidit ad altare s. Marie predium suum Eberisdorf situm, quicquid in eodem loco habebat, fratribus hic deo servientibus in usum ob remedium anime uxoris sue Geppe, que hic sepulta diem resurreccionis[d] exspectat[e] in pace.

Huius rei testes fuerunt: Dietmar et[f] filius eius, Germunt, Adalpreht, Guanno, Zeizo, Ortwin, Herman;[g] investiture: Dietmar, Adalpreht, Germunt.

125.

Der Edle Rapoto schenkt Göttweig fünf Hörige zu Censualenrecht in Ebersdorf. *1108—1125.*

Karlin a. a. O. S. 39 nr. 158 aus B.

Diese Widmung fällt mit der vorigen zeitlich zusammen. Es ist nur merkwürdig, daß sie überhaupt textlich von der in nr. 124 gesondert

124. [a] N fehlt in A als Initiale. — [b] B, katholicę. — [c] B, Ratpoto. — [d] B, resurrectionis. — [e] B, expectat. — [f] et fehlt in B. — [g] B, Heriman.

wurde. Da beide Codices A und B miteinander textlich übereinstimmen, so muß diese Sonderung der Akte schon in der Vorlage bestanden haben. Es liegen eben zwei Rechtshandlungen vor, die gesondert voneinander bei der Übergabe vorgenommen wurden. Außerdem sollte etwa durch diesen Vorgang der Sonderung beider Aufzeichnungen und speziell der gesonderten Aufführung der Censualen in diesem Akte von dem zu Eigengut geschenkten Besitz in nr. 124 besonders die bevorzugte rechtliche Stellung dieser Censualen und deren persönlich-rechtliche Unabhängigkeit von dem Eigengute zum Ausdrucke gebracht werden. In nr. 124 und 125 liegen uns also anscheinend zwei gleichzeitige Rechtshandlungen vor, in denen die Übergabe des Besitzes von der der Censualen gesondert wurde, wobei jede derselben in einer eigenen Traditionsnotiz aufgezeichnet wurde.

A, f. 37[a] nr. 130; B, f. 47[b] nr. 170.

[D]elegavit[a] in eodem loco sub eisdem testibus V mancipia pro censu quinque[b] denariorum annuo[c] idem: Salmannum,[d] Pezalan,[e] Imizan[f] et alia II.[g]

126.

Die adelige Frau Bertha schenkt Göttweig ihr Gut zu Pellendorf als Seelgerät für ihren Gemahl Otto. 1108—1125.

Karlin a. a. O. S. 39 nr. 159 aus B.

Vgl. nr. 25. Dieser Traditionsakt erwähnt bereits eine zeitlich vorausgegangene, durch die Edle Bertha zu Pellendorf an Göttweig gemachte Besitzwidmung aus Anlaß des Todes ihres früheren Gatten Albuin (vgl. nr. 25). Doch wird hier die Ortschaft der Widmung, die dort fehlt, näher angegeben. — Zu Pellendorf, zwischen Zwölfaxing und Himberg im Viertel unter dem Wienerwald gelegen, besaß das Stift laut der Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 vier ‚mansos liberales' (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 18). Dieser Besitzvermerk läßt den Schluß zu, daß die Widmung in nr. 25 vor 1108, ja sogar vor 1091 fällt. Es betrug dieses ‚predium', das von der Edlen Bertha in nr. 25 an Göttweig gewidmet wurde, vier Hufen. — Den Stiftsbesitz zu Pellendorf verlor Göttweig am 17. März 1264, als es denselben gegen eine Ermäßigung der jährlichen Marchfutterleistung von 450 Mut Hafer auf 200 Mut an König Ottokar von Böhmen als Landesfürsten neben anderem Besitze zu Hennersdorf bei Himberg, Viertel unter dem Wienerwald, als Entschädigung abtrat (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 149). So ist es denn auch erklärt, weshalb in den ältesten Göttweiger Urbaren dieses Besitzes keine Erwähnung geschieht. Jedenfalls war der abgetretene Besitz umfang-

125. [a] D fehlt als Initiale in A. — [b] B, V. — [c] In B folgt statt ‚idem' ‚quorum sunt vocabula'. — [d] B, Salman. — [e] B, Pezala. — [f] B, Imiza. — [g] B, II°.

reicher als vier ‚mansus liberales', da ja diese Schenkung noch dazu kam. In dem landesfürstlichen Urbare Ottokars von Böhmen ist dieser von Göttweig stammende Besitz nur ganz allgemein aufgeführt (vgl. Dopsch, Landesfürstliche Urbare in Österr. Urbare 1, I, 124 nr. 37). Da hier der Tod Ottos des zweiten Gatten der Edlen Bertha angeführt ist, so ist jedenfalls zwischen der Widmung in nr. 25 und der vorliegenden ein größeres zeitliches Intervall anzunehmen. Jedoch fällt diese Widmung sicherlich bald nach 1108. Vor 1108 kann sie aus dem Grunde nicht angenommen werden, weil der 1108 erwähnte Besitz des Stiftes mit dem um 1091 aufgeführten an Größe übereinstimmt.

A, f. 37a,b nr. 131; B, f. 47b nr. 171.

[N]otum[a] sit omnibus Christi fidelibus, quod quedam matrona nobilis n. Berhta[b] tradidit ad altare s. Marie predium suum Pellindorf dictum ob remedium anime viri sui Ottonis in loco, ubi prius pro viro suo Albino[c] predium dederat situm.

Huius tradicionis[d] testes fuerunt: Ernist, Dietmar, Othkoz, Heinrich, Ödalrich, Gunther,[e] Durinchart, Piligrim, Gebolf, Zeizo, Otto; investiture: Ernist, Dietmar.

127.

Der Edle Piligrim von Grie *schenkt Göttweig mit Handen seiner Gemahlin Willibirg seine Kirche zu Schilzheizing an der Rot in Baiern, welche seine Eltern erbaut haben, samt der Bestiftung.* *1108—1120.*

Karlin a. a. O. S. 50 nr. 203 aus B.

Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 127—133.

Diese Schenkung fällt offenbar bald nach 1108, da König Heinrich V. der Kirche zu Schilzhaizing in seiner Bestätigungsurkunde vom 6. September 1108 keine Erwähnung macht (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 18). Es ist wohl klar, daß ein solches Besitzobjekt samt der gewiß nicht unbedeutenden Kirchenbestiftung, wie aus der bedeutenden Anzahl der dazu gehörigen Hörigen hervorgeht, nicht leicht übersehen werden konnte, wenn auch kleinere Besitzobjekte nachweisbar in dieser Urkunde nicht aufgeführt erscheinen. Es ist uns somit ein terminus a quo gegeben. Da aber Abt Nanzo sich in Gegenwart des Markgrafen Leopold III. des Heiligen und dessen Sohnes Adalbert als Stiftsvogtes diese Schenkung nebst anderen bestätigen und bekräftigen läßt (vgl. nr. 133), so darf wohl angenommen werden, daß sie als die erste der von Piligrim gemachten Widmungen beträchtlich früher, also bald nach 1108, fällt.

---

126. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Bertha. — [c] In Majuskel auf Rasur. — [d] B, traditionis. — [e] B, Guntherie.

Schilzhaizing liegt bei Pfarrkirchen a. d. Rot in Niederbayern. Die Kirche daselbst hatten bereits die Eltern Piligrims von Grie auf ihrem Besitz erbaut und dotiert. Es mag darum die Kirche daselbst um das Jahr 1080—1090 errichtet worden sein. — Der Edle Piligrim wird von ‚Grie' zubenannt. Es muß also ‚Grie' hier in engerer Bedeutung aufgefaßt werden. Da derselbe Piligrim, auch de Rauhnah, im Jahre 1108 als Zeuge genannt wird (vgl. Meiller, Babenberger-Regesten S. 12 nr. 6), so sind beide wohl identisch. Die doppelte Benennung mag von einem doppelten Sitze der Familie herkommen, von denen der zweite, ‚Rauhnah', offenbar das heutige Schloß Oberranna ist. Sonderbarerweise erscheint der Name ‚Grie' früher, es mag dies also der ältere Familiensitz sein, während Rauhnah-Oberranna erst später auftaucht und dem jüngeren Familiensitz entsprechen mag, den etwa Piligrim erst selbst erbaut haben mag. Da beide Namen hier gleichzeitig gebraucht werden, so schließt es eine Identität der Örtlichkeit aus. — Ganz richtig betont Karlin gegen Meiller (vgl. Notizenblatt I, 143 f.), daß die Edlen von Ranna den Herren von Rudnicha (Reidling, ober dem Wienerwald) nicht beigezählt werden können (vgl. a. a. O. S. 173 Anm. zu nr. CCVII). — Die Kirche samt Bestiftung zu Schilzhaizing tauscht Göttweig mit dem Stifte Reichenbach in Bayern ca. 1161 aus gegen Güter in Füllersdorf und Porrau (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 49). Den Besitz daselbst (vgl. nr. 129) muß aber das Stift Göttweig später veräußert haben, da die ältesten Urbare von 1302 und 1322 ihn nicht mehr erwähnen. Piligrim von Grie ist der Neffe des in Göttweig als Konverse eingetretenen Piligrim von ‚Rotingin'. Das Kirchenlehen zu Schilzhaizing stammte aus seinem eigenen Familienbesitze, da es seine eigenen Eltern auf ihren Erbgute erbaut hatten. Zur selben Zeit, da diese Widmung erfolgte, war der Konverse Piligrim noch am Leben, wie aus nr. 129 hervorgeht. Sie fällt jedenfalls schon bald nach 1108.

A, f. 37[b] nr. 132; B, f. 58[b], 59[a] nr. 215.

[N]overit[a] universa Christi[b] tam presens etas, quam successura posteritas, quod quidam nobilis de Grie Piligrimus nomine delegavit ecclesiam iuxta Rotam fluvium sitam in loco, qui dicitur Scultheizingin, quam sui parentes in propria hereditate construxerant, cum dote et omnibus appendiciis suis super altare s. Marie manu propria et uxoris sue Willibirge fratribus hic deo servientibus in usum perpetuo iure. Huius traditionis testes fuerunt: Erchinpreht, Marchwart, Vulvile,[c] Hadamar, Williher,[d] Gotipreht, Pezil;[e] investiture: Erchinpreht.

---

127. [a] N fehlt als Initiale in A. — [b] In B folgt: fidelium. — [c] B, Vulvilie. — [d] B, Williherie. — [e] B, Pezilie.

128.

Der Edle Piligrim von Grie *schenkt Göttweig 20 Hörige zu Schilzheizing.* *1108—1120.*

Karlin a. a. O. S. 50 nr. 204 aus B.

Aus der bedeutenden Anzahl von Hörigen, die hier durch eine besondere Traditio Göttweig gewidmet wurden, geht hervor, daß auch die ‚dos ecclesie', d. i. die Bestiftung der Kirche, einen ganz bedeutenden Umfang besessen hat, da die Zahl der Hörigen immer im proportionalen Verhältnisse zum Besitze stand, der von ihnen bebaut wurde. Auch hier wie an vielen anderen Stellen weist uns die über die Widmung der Hörigen gesondert von der des immobilen Besitzes verfaßte Traditionsnotiz darauf hin, daß die Widmung der Hörigen eine von der des liegenden Besitzes separierte Rechtshandlung bildete und die Übergabe darum auch vielfach gesondert erfolgte. Betreffs der zeitlichen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 127.

A, f. 37[b] nr. 133; B, f. 59[a] nr. 216.

Delegavit[a] in eodem loco sub testibus prenominatis XX[b] mancipia ad eandem ecclesiam pertinentia.

129.

Der Edle Piligrim von Grie *schenkt Göttweig über Aufforderung seines Oheims Piligrim, welcher im Stift als Konverse starb und von dem er auch andere Güter geerbt hatte, mit Handen seiner Gemahlin Willibirg seinen ganzen Besitz zu Schilzheizing samt 15 Hörigen.* *1108—1120.*

Karlin a. a. O. S. 50 nr. 205 aus B.

Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 127—133.

Auch diese Widmung, welche, wie der unmittelbare formelle Anschluß an nr. 127 und 128 erkennen läßt, kurze Zeit nach der vorausgehenden seitens desselben Wohltäters erfolgte, fällt bald nach 1108. Der gewidmete Besitz, der außerhalb der Kirchenbestiftung fällt, muß ein bedeutender gewesen sein, wie sich aus der ansehnlichen Zahl der Hörigen erschließen läßt. Betreffs dieses Besitzes und seiner Veräußerung durch Tausch vgl. nr. 127. Der ‚avunculus' Piligrim, d. i. der mütterliche Oheim Piligrims von Grie (auch Ranna), ist identisch mit dem Edlen Piligrim von Rotingin, der sich gegen Göttweig sehr wohltätig erwies (vgl. nr. 35 und 36). Bemerkenswert erscheint, daß in nr. 35 unser Wohltäter auch als Zeuge auftritt. Da hier umständlich erwähnt wird, daß dieser Piligrim in Göttweig als Konverse eintrat und starb, so wer-

---

128. [a] Schließt in A unmittelbar an nr. 133 an. — [b] B, XX[ti].

den wir zur Annahme bewogen, daß die Schenkungen in nr. 35 und 36, die vor 1108 fallen, etwa beim Eintritt in das Stift seitens desselben gemacht wurden, während diese Widmung erst in eine etwas spätere Zeit fällt. Von Interesse erscheint das Wörtchen ‚monitu'. Da Piligrim die Schenkung erst von den Erbgütern seines Oheims Piligrim macht, dessen Tod als Göttweiger Mönch hier ausdrücklich erwähnt wird, so ist dieses ‚monitu' wohl auf einen letztwilligen Wunsch desselben zurückzuführen, den er dem Neffen gegenüber bei Lebzeiten noch machte. Piligrim, der Göttweiger Mönch, muß also in der Zeit zwischen 1108—1120 verstorben sein. Wir müssen hier den textlichen Vermerk: ‚qui nobiscum monachicam vitam consummavit cursu felici' als einen späteren Nachtrag auffassen, der nur gleichzeitig bei der späteren Kompilation dieser Traditionsnotizengruppe hinzugefügt wurde. Piligrim von Rotingin lebte noch, als Piligrim von Grie diese Widmung ausführte, war jedoch schon verstorben, als die Einzelnotizen dieser Gruppe nr. 127—133 von späterer Hand durch Kopie auf einem Pergamentblatte vereinigt wurden. Dadurch ist uns auch ein Anhaltspunkt für die zeitliche Feststellung dieser Kompilation als systematische Arbeit gegeben. Dieser Akt ist ein sprechender Beleg, daß der Vertragsgegner die Hörigen nicht vollzählig benannte, sondern nur einen, etwa den ‚villicus', namentlich aufführte. Wenn jedoch v. Mitis ‚ekkonomen' liest und daraus folgert, daß die Namhaftmachung der Mancipien durch den Wirtschaftsbeamten des Vertragsgegners erfolgte (vgl. Studien zum älteren österr. Urkundenwesen S. 15 Anm. 3), so beruht dies offenbar auf einem Versehen, da A und B übereinstimmend ‚Ekkonom' schreiben, und die Stelle natürlich nur so zu erklären ist, daß Piligrim von den 15 Hörigen bloß den Ekko namentlich anführte.

A, f. 37b, 38a nr. 134; B, f. 59a nr. 217.

Non[a] post multum idem Piligrimus monitu avunculi sui, domni Piligrimi, qui nobiscum monachicam vitam consummavit cursu felici, per quem sibi et alia predia in hereditatem venerant, delegavit super altare s. Marie manu propria et uxoris sue Willibirge, quicquid in prefato loco hereditario possidebat iure cultum et incultum, additis insuper XV mancipiis, ex quibus Ekkonem nominatim expressit, et omnia in proprium servitium[b] contradit.[c] In hac autem[d] secunda traditione testes adsciti sunt: Eppo de Gozinisdorf et filius eius Meginhardus, Gundolt, Heinrich,[e] Wichart, Rudolf,[f] Rudiger,[g] Marchwart, Rudpreht,[h] Heinrich; investiture: Eppo, Meginhart.

---

129. [a] Schließt in A unmittelbar an nr. 134 an. — In B folgt: multo post. — [b] B, servicium. — [c] B, contradidit. — [d] Fehlt in B. — [e] B, Heinricus. — [f] B, Růdolf. — [g] B, Růdiger. — [h] B, Růdpreht.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

130.

Der Edle Piligrim von Grie *schenkt Göttweig für seinen Todesfall sein Gut zu Nieder-Ranna samt den Hörigen, sowie die Kirche daselbst samt Bestiftung.* *1108—1125.*

Karlin a. a. O. S. 51 nr. 207 aus B.

Auch dieser Besitz muß dem Stift in der Zeit von 1108—1125 gewidmet worden sein, da sich Abt Nanzo von Göttweig die Widmung desselben noch bei seinen Lebzeiten in Gegenwart des Markgrafen Leopold III. des Heiligen und dessen Sohnes Adalbert als Stiftsvogtes zwischen 1122—1125 bestätigen läßt (vgl. nr. 133). Der hier von dem Edlen Piligrim von Grie zu Ranna, d. i. Niederranna bei Mühldorf, westlich Spitz, ober dem Manhartsberg, für seinen Todesfall gewidmete Besitz hatte eine bedeutende Ausdehnung, wie sich aus den beiden ältesten Göttweiger Urbaren von 1302 und 1322 und dem Urbar von 1361 klar ergibt (vgl. Fuchs a. a. O. S. 143 f. nr. 575, 576 und S. 257 nr. 3). Sonderbarerweise wird aber hier auch eine Kirche samt Bestiftung unter dem geschenkten Besitz ausdrücklich erwähnt, während einerseits Göttweig 1302 daselbst das Kirchenlehen nicht mehr besaß, das Stift St. Florian andererseits aber das Patronat dieser ihm inkorporierten Pfarrkirche innehat. Offenbar hat Göttweig diese Kirche, deren Widmung vermutlich Bischof Reginmar nicht anerkannt hatte, wieder der alten Pfarre St. Michael in der Wachau zurückstellen müssen. Diese Kirche lag zu Niederranna, wo sie heute noch die Pfarrkirche ist, und ist der hl. Margaretha geweiht. Vgl. hiezu meine Ausführungen in der Abhandlung ‚Der älteste Besitz von Göttweig' im Jahrbuch f. Landesk. IX, 85 ff. Die Widmung der Kirche zu Ranna sollte etwa die Errichtung der Pfarre, welche später in Kottes errichtet wurde, an diesen Ort knüpfen. Jedenfalls hatten die Edlen von Ranna daran ein wesentliches Interesse. Im Göttweiger Archiv erliegt eine Ablaßurkunde vom 3. Juni 1454, ausgestellt vom Passauer Weihbischof Sigismund, Bischof von Salona, durch die derselbe die Konsekration eines Altars in derselben und die Rekonziliation des entweihten Friedhofes beurkundet (vgl. Fuchs in Fontes LII nr. 1400). Die Kirche gehörte aber damals nicht mehr dem Stifte Göttweig. Die Kirche wird dort irrig als in Oberranna gelegen bezeichnet, was entschieden auf einem Versehen beruht. — Dieses Ranna als das heutige Niederranna, wo das Stift Göttweig im ganzen Mittelalter neben einem ansehnlichen, aus dieser Widmung stammenden Besitz einen großen Herrenhof sein Eigen nannte (vgl. Fuchs in Fontes LV, 1988, 2002, 2007, 2027 usw.), nach dem es sogar ein Amt benannte, ist verschieden von dem Ranna = Oberranna, dem Sitze der Herren von Ranna (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 127). — Die Zeugen ‚Ekkirich et filius eius Hadamar' sind Ekkirich von Kuffern und dessen Sohn Hadmar, während ‚Heriman et frater eius Reginhart' mit Hermann von Hundsheim und dessen Bruder Reginhart von Anzenberg zu identifizieren sind.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A, f. 38a, b nr. 135, vgl. nr. 105.

A, f. 38a, b nr. 136; B, f. 59b nr. 219.

Idem[a] vero[b] Piligrimus alio tempore delegavit predium suum ad Ranna super altare s. Marie ecclesiam scilicet cum dote et omnibus appenditiis[c] cum mancipiis et quicquid ad idem predium pertinet cultum et incultum, post obitum suum huic ecclesie iure perpetuo cedendum his testibus adhibitis: Reginger, Walther, Ekkirich et filius eius Hadamar, Hartwich de Rudnich,[d] Heriman et frater eius Reginhart, Gundolt, Meginhart, Wielant, Purgman, Pero, Isinrich, Heinrich, Wichart et frater eius Heinrich, Tiemo, Ekkirich.

131.

Der Edle Piligrim von ‚Grie' übergibt Göttweig einen gewissen Tiemo samt Familie und den Besitzungen und Hörigen, welche ihm von demselben aufgetragen wurden. 1108—1125.

Karlin a. a. O. S. 51 nr. 208 aus B; Mon. boica XXIX/2, 61 aus B. Auch vorliegende Widmung fällt wie die vorausgehenden zeitlich vor die abermalige Bekräftigung der Widmung aller Schenkungen desselben Wohltäters, die in nr. 133 erhalten ist. Da nr. 133 in die Zeit zwischen 1122—1125 fällt, so muß diese Schenkung vorher, aber spätestens noch in die Regierungszeit des Abtes Nanzo fallen, wie aus der vorausgehenden nr. 127 u. ff. hervorgeht. Wir werden sie also in der Zeit von 1108—1125 ansetzen können. Betreffs der eigenartigen Formulierung des Aktes, die den unmittelbaren Anschluß an nr. 130 kennzeichnen soll, vgl. die Vorbemerkungen in der Einleitung III. — Da der in vorliegendem Traditionsakte gewidmete Tiemo, dessen Frau und Söhne von den Besitzungen und Hörigen (‚mancipia') unterschieden sind, muß derselbe eine vor den Hörigen hervorragende Rechtsstellung besessen haben. Der Ort der Widmung ist hier wie in zahlreichen anderen Akten nicht angegeben. Da aber im vorausgehenden Akt nr. 130 die Widmung eines Besitzes samt Kirche in Niederranna enthalten ist, so werden wir vermuten dürfen, daß es sich hier um die Widmung eines Besitzes daselbst handelt, deren Inhaber eine bevorzugte persönlich-rechtliche Stellung vor den gewöhnlichen Mancipien (Eigenleuten) innehatten. Offenbar war es eine unter Ministerialenrecht stehende Familie. Darauf deutet denn auch die Bezeichnung ‚cum prediis et mancipiis a b e o s i b i c o l l a t i s' hin. Tiemo hat sich vorher dem Edlen Piligrim samt seiner Familie und seinem Besitz unter Aufgebung seiner persönlichen Freiheit über-

---

130. [a] Folgt in A unmittelbar auf nr. 136. — [b] B, quoque. — [c] B, appendiciis. — [d] B, Rudnicha.

geben, hat also seine Freiheit vermutlich mit der Ministerialität vertauscht. In diesem Verhältnisse trat er dann durch Piligrims Widmung in Göttweigs Ministerialität ein. Die wörtliche Fassung über die Rechtsverhältnisse des Tiemo und seiner Familie ist allerdings mißverständlich.

A, f. 38[b] nr. 137; B, f. 60[a] nr. 220.

Alio tempore idem Piligrimus delegavit ad idem altare quendam Tiemonem cum uxore ac filiis cum prediis et mancipiis ab eo sibi collatis potestativa manu in proprium ius fratribus hic deo servientibus. Huius traditionis testes sunt adsciti: Heriman de Huntisheim, Otto, Wolker,[a] Dietrich, Engilscalch, Sigipreht, Heriman, Adalbero.

132.

Der Edle Piligrim von Grie *schenkt Göttweig den Hörigen Perinhard samt Familie.* *1108—1125.*

Karlin a. a. O. S. 51 nr. 209 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 61 aus B. Auch vorliegende Traditio ist nach 1108 anzusetzen, aber offenbar noch in die Zeit des Abtes Nanzo zu verlegen (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 131). Der Hörige Perinhard wird samt seiner ganzen Familie Göttweig in der rechtlichen Stellung der Eigenleute gewidmet, während des Besitzes keine Erwähnung geschieht. Es ist aber doch anzunehmen, daß diese Familie samt dem von ihr bebauten Zinsgute dem Stifte gewidmet wurde, und daß letzteres einfach hier übergangen wurde. Es ist aber auch möglich, daß über die Widmung des Besitzes eine eigene Rechtshandlung vorgenommen und eine eigene Traditionsnotiz aufgezeichnet wurde, welche aber in dieser Gruppe übergangen wurde. Die Wendung ‚ad eundem titulum' weist nicht etwa darauf hin, daß Perinhard dieselbe rechtliche Stellung wie Tiemo in der vorausgehenden Nummer innegehabt hätte, sondern will nur auf die Ähnlichkeit der Rechtshandlung mit der vorhergehenden hindeuten. Der Zeuge ‚Rudpertus de Balsaz' ist nach Polsenz, einem Dorf in der O.-G. Hinzenbach, Ger.-Bez. Efferding, benannt.

A, f. 38[b], 39[a] nr. 138; B, f. 60[a] nr. 221.

Delegavit ad eundem titulum[a] et alia mancipia Perinhardum cum uxore et filiis in proprium servicium. Huius rei testes extant: Rudpertus[b] de Balsaz, Hartuuich,[c] Merboto,[d] Heriman, Sigihart.

---

131. [a] B. Wolfker.

132. [a] B, tytulum. — [b] B, Rûdbertus. — [c] B, Hartwich. — [d] B, Meriboto.

133.

Der Edle Piligrim von Grie *bestätigt nachträglich auf Bitten des Abtes Nanzo und des Konvents von Göttweig in dessen, des Markgrafen Leopold III. des Heiligen und dessen Sohnes Adalbert als Vogtes des Stiftes Gegenwart die gemachten Schenkungen und erteilt die Besitzeinweisung. 1122—1125.*

Karlin a. a. O. S. 51 nr. 210 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 61 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIV 188 nr. 10 zu 1120 Reg.; Meiller, Babenberger-Reg. S. 15 nr. 20 zu 1121 Reg.

Der Zeuge Gebehardus comes ist vermutlich Graf Gebhard II. von Poigen. — Meiller verlegt vorliegenden Traditionsakt in das Jahr 1121 (vgl. Babenberger-Regesten S. 15 nr. 20). Es liegt jedoch kein Anhaltspunkt für die Annahme gerade dieses Jahres vor. Wohl aber läßt sich diese Traditio in die Zeit zwischen 1122—1125 ansetzen. Da nämlich Adalbert, der Sohn Markgraf Leopolds III. des Heiligen, nebst seinem Vater als Vogt des Stiftes als Solennitätszeuge auftritt, so ist uns hiemit ein terminus a quo gegeben. Adalbert tritt nämlich nach dem Tode des Grafen Hermann von Windberg († 1122) als Stiftsvogt auf. Andererseits starb Abt Nanzo von Göttweig am 5. Februar 1125 (vgl. Fuchs in Fontes LI, 929 Anm. 3). Somit erscheint der 5. Februar 1125 als terminus ad quem. — Es handelt sich nun um die ganz eigenartige Rechtsform dieses Traditionsaktes, durch den der Edle Piligrim von Grie alle seine früheren Schenkungen an das Stift neuerdings bekräftigt und die nochmalige Besitzeinweisung erteilt. Abt Nanzo, in dessen Regierungszeit diese Schenkungen vermutlich alle fallen, mochte am Ende seines Lebens in Anbetracht des Umstandes, daß die gemachten Widmungen sehr umfangreich und wertvoll waren, um das Stift von späterer Besitzanfechtung zu bewahren, den Wohltäter veranlaßt haben, vor dem Markgrafen und Adalbert, dessen Sohn, als Stiftsvogt nochmals die Vergabungen zu bekräftigen und abermals die Investitur zu erteilen. Zu diesem Zwecke ließ er auch alle Schenkungen augenscheinlich auf ein Pergamentblatt zusammenschreiben, wobei speziell in der Publikationsformel ganz bedeutende Kürzungen vom Schreiber vorgenommen wurden, wie sich aus der in nr. 105 uns erhaltenen originalen Fassung des ursprünglichen Aktes klar ergibt. Statt dessen wurde die zeitliche Aufeinanderfolge der Akten durch die Formulierung: ‚non post multum', ‚alio tempore', ‚postea' gekennzeichnet, während vorliegender Traditionsakt den Schluß bildet und wohl unmittelbar als Originalakt hiezu verzeichnet wurde.

A, f. 39[a] nr. 139; B, f. 60[a] nr. 222.

Postea[a] vero ne ulla deinceps contradiccio[b] oriretur, rogatu domni Nanzonis abbatis et fratrum supra dictas omnes traditiones

133. [a] Schließt in A unmittelbar an nr. 139 an. — [b] B, contradictio.

prediorum et mancipiorum in presentia domni[a] Nanzonis abbatis et Liupoldi marchionis presente etiam filio eius Adalberto advocato super altare s. Marie et sanctorum reliquias confirmavit et investituram contradidit. Huius traditionis testes sunt[b] idonei hi sunt adsciti: Gebehardus comes, Adalbero, Ekkirich et filius eius Hadamarus,[c] Hartlieb, Rudolf,[d] Perhinhart,[e] Heitvolch, Wolfker; investiture:[f] Ekkeric,[g] Adalbero.

134.

Der Edle Wichard, welcher in Göttweig ins Kloster trat, schenkt dem Stifte sein Gut ‚Ŏcînheimin' samt den Hörigen.

1108—1114.

Karlin a. a. O. S. 40 nr. 160 aus B.

Vgl. Einleitung III nr. 134—144.

Aus der ansehnlichen Zahl der Hörigen, die der Edle Wichard dem Stifte Göttweig widmete, kann auf ein bedeutenderes Besitzobjekt geschlossen werden. Auch hier sind die Hörigen gesondert von dem Besitz angeführt, was wohl seinen Grund darin hat, daß deren Namen erst bei der Besitzeinweisung und Besitzbegebung namhaft gemacht wurden und darum nach dem Abschlusse des Traditionsaktes dazu nachträglich verzeichnet wurden. Daß wir es hier mit keinem Salhofe zu tun haben, geht daraus hervor, daß die Zinsbedingnisse der Hörigen eingehend erörtert werden und speziell an den althergebrachten Zins, der wohl auch auf dem ‚predium' radiziert war, erinnert wird. Wir haben es also hier mit einem Zinsgute zu tun, von dem die Hörigen wohl als Zinsgenossenschaft zinsten. Auch muß die persönlich-rechtliche Stellung der Mancipien eine bevorzugte gewesen sein, da ihnen das freiwillige Verlassen des Zinsgutes durch den Vermerk: ‚vel sponte migraverint' eingeräumt erscheint. Die Ortschaft ‚Ŏcinheimin' festzustellen, ist schwierig. Jedoch erscheinen im Formbacher Traditionsbuch wiederholt Angehörige der Familie ‚Uzinheim', Uzheim' usw. als Zeugen (vgl. Oberösterr. Urkundenbuch I, 629 nr. 6, 638 nr. 39, 716 nr. 295, S. 719 nr. 307 usw.). Da aber Göttweig in Ůzzing = Jetzing, einem Dorfe südwestlich Leonding (O.-G.), Ger.-Bez. Linz, um 1302 einen Besitz von mindestens einer Hufe hatte (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 17 nr. 3), so liegt es nahe, bei der Identifizierung dieser Schenkung mit späterem Stiftsbesitz an denselben zu denken. Es mag eben der Name der Ortschaft im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts eine durchgreifende Änderung erfahren haben. Bezeichnend ist auch die Entwicklung anderer Ortsnamen, wie Ŏcinestorf in Jettsdorf usw. So dürfte auch der Name Ŏcinheimin seine Umwandlung

---

133. [a] B, domini. — [b] A, fehlt in B. — [c] B, Hadamar. — [d] B, Rûdolf. — [e] B, Perinhart. — [f] In B folgen: Adalbero, Ekkirich. — [g] B, Ekkirich.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in Ŏcingin, Ŏcing, Ûzzing, heute Jetzing, genommen haben. Sonst fehlten für den Erwerb dieses Stiftsbesitzes die Erwerbtitel. Was die Zeit dieser Traditio betrifft, so kann man mit einiger Sicherheit annehmen, daß sie vor nr. 136 fällt, da sie in der Reihenfolge, die in beiden Codices A und B dieselbe ist und darum auch auf eine gleiche Reihenfolge in der Vorlage schließen läßt, derselben vorhergeht. Betreffs der zeitlichen Feststellung der Traditio in nr. 136 vgl. die erläuternden Vorbemerkungen zu derselben. Mit nr. 134—144 liegt uns eine neue Gruppe von Traditionsakten vor, welche in der Vorlage vermutlich in einem Heft oder größerem Pergamentblatte verzeichnet waren und aus derselben unabhängig in A und B kopiert wurden.

A, f. 39a,b nr. 140; B, 47b, 48a nr. 172.

[N]overint[a] universi in Christo renati, quod quidam nobilis nomine Wichardus, qui spretis pompis secularibus nobiscum regulariter est conversatus, tradidit ad altare s. Marie predium suum Ŏcinheimin dictum cum mancipiis et omnibus appendiciis fratribus hic deo servientibus in usum. Mancipia vero ea conditione delegavit, ut, si eandem possessionem incolunt, reditus,[b] qui de ea debentur, consuetudinaliter reddant, si vero alibi transpositi fuerint vel sponte migraverint, censu[c] V denariorum annuatim persolvant. Et ut hec omnia deinceps inconvulsa maneant, testes idonei asciti sunt: Nortpertus, Williher,[d] Meginpreht, Sigifridus, Riwin, Otto, Snello, Heriman, Ekkihart; investiture: Nortpertus. Et hec sunt mancipia, que delegavit: Engilpreht, Ratolt, Williher,[d] Tiemo, Friderun, Enzwib,[e] Mathilt,[f] Liuza, Chadalhoc[g] et uxor eius Gisila, Engilrat.[h]

135.

Graf Gebhard II. von Poigen übergibt auf Bitten seines Ministerialen Isinrich einen Neubruch zu Zaingrub.

1108—1114.

Karlin a. a. O. S. 40 nr. 161 aus B. — Blätter für Landesk. v. N.-Ö. XIV, 187 nr. 7 zu ca. 1120 Reg.

Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 134—144.

Sanikou ist wohl mit dem heutigen Zaingrub, einem Dorfe südsüdöstlich von Horn gelegen und zugleich Ortsgemeinde, Ger.-Bez. Horn, identisch. Da die ältesten Göttweiger Urbare von 1302 und 1322 da-

---

134. [a] N fehlt in A als Initiale. — [b] A u. B. — [c] A; B, censum. — [d] B, Williherie. — [e] B, Enziwib. — [f] B, Mathilth. — [g] B, Chadalhoch. — [h] B, Engilrath.

selbst keinen Stiftsbesitz mehr verzeichnen, so liegt es auf der Hand, daß das Stift denselben später wieder veräußert haben muß, und daß dies noch vor 1302 geschah (vgl. Fuchs a. a. O. S. 1 f.). Da vorliegende Traditio in der Reihenfolge, die in Codex A und B dieselbe ist und augenscheinlich auf die gleiche Reihenfolge in der Vorlage zurückzuführen ist, vor nr. 136 erscheint, so erscheint die Vermutung gerechtfertigt, daß sie auch zeitlich vor diese fällt, somit in die Zeit des Abtes Hartmann fällt und vor 1114 anzusetzen ist.

A, f. 39[b] nr. 141; B, f. 48[a, b] nr. 173.

[N]otum[a] sit omnibus in Christo renatis, quod domnus[b] Gebehardus de Piugin delegavit super altare s. Marie novale quoddam in loco, qui vocatur Sanikou,[c] rogatu Isinrici ministerialis sui adhibitis his testibus: Gundachar, Ǒgo, Bertolt de Mulibach, Liupolt, Marchwart, Piligrim, Liutwin, Dietpoldi marchionis servientes: Rudolf,[d] Engilscalc;[e] investiture: Gundachar, Ǒgo, Bertolt.

136.

Bischof Ulrich von Passau übergibt Göttweig infolge eines Gütertausches das Lehen seines Ministerialen Werinhard zu Wolfpassing, wofür er von Abt Hartmann von Göttweig ein Gut zu Böheimkirchen erhält, das er demselben zu Lehen gibt.

1108—1114.

Karlin a. a. O. S. 40 nr. 162 aus B.

Da hier der Göttweiger Abt Hartmann (1094 September 11—1114 Jänner 2) (vgl. Fuchs in Fontes LV, 929 Anm. 1) interveniert, so ist es klar, daß dieser Besitztausch in diese Zeit fallen muß. Bischof Ulrich von Passau hatte das Bistum Passau vom 16. Mai 1092 bis † 7. August 1121 inne (vgl. Gams, Series ep. S. 301). — Durch dieses Rechtsgeschäft gelangen wir zur Kenntnis, daß Göttweig vorher auch in Böheimkirchen östlich St. Pölten begütert war, da es daselbst Besitz tauschweise hintangibt. — Die Größe dieses Besitzes zu Wolfpassing nordöstlich Königstetten, Ger.-Bez. Tulln, ergibt sich aus der Traditionsnotiz über einen späteren Tauschvertrag, wonach Göttweig für eine Hufe daselbst eine andere zu Langenlebarn samt einem Garten in Königstetten von Bischof Reginmar von Passau erhält. Es hatte sonach das ‚beneficium' des Passauer Ministerialen Bernhard zu Wolfpassing das Ausmaß einer Hufe. Es läßt sich demnach annehmen, daß auch das frühere Göttweiger ‚predium' in Böheimkirchen das gleiche Ausmaß einer Hufe hatte. — Weder

---

135. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, dominus. — [c] B, Sanikov. — [d] B, Rûdolf. — [e] B, Engilscalch.

der Hufe in Böheimkirchen noch der in Wolfpassing wird in der Urkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 für Göttweig Erwähnung getan (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 18). Vgl. nr. 198.

A, f. 40ª nr. 142; B, f. 48ᵇ nr. 174.

[N]otum[a] sit omnibus, quod[b] Ödalricus episcopus tradidit ad altare s. Marie beneficium Werinhardi ministerialis sui ad Wolfpeizingin[c] ipso rogante pro commutatione alterius predii apud Peheimchirchin siti, quod Hartmannus abbas cum communi fratrum consilio Ö(dalrico) episcopo reddidit predicto Werinhardo prestandum, cui mutue donationi presentes[d] s. Stephani ministerialis:[e] Marchwart, Grif, Penzo, Wecil,[f] Rudolf,[g] Walther[h] et alii quam plures.

137.

Bischof Ulrich von Passau übergibt Göttweig tauschweise zwei Joch Grund gegen andere zwei Joch in Mautern.

1108—1114.

Karlin a. a. O. S. 40 nr. 163 aus B.

Diese Widmung ging im Wege eines Tauschvertrages zur selben Zeit und unter Beiziehung derselben Zeugen wie in nr. 136 vor sich. Es fragt sich nur, zu welchem Zwecke Bischof Ulrich von Passau von Göttweig zwei Joch Ackerland eintauschte. Man mag hier vor allem an die Aufführung von Bauten in dieser bischöflichen Stadt denken, die die Erwerbung von Baugründen, die in der Nähe der Stadt lagen, notwendig machten. Anders wäre wohl der Tausch so geringfügiger Objekte wie zwei Joch Äcker kaum erklärlich. Tatsächlich besitzt Göttweig auch jetzt noch Gärten und Felder, die in der unmittelbaren Nähe der heutigen Stadt liegen. Die zeitliche Einreihung ist durch die vorausgehende Nummer gegeben, mit der vorliegende Widmung gleichzeitig ist.

A, f. 40ª nr. 143; B, f. 48ᵇ nr. 175.

Delegavit idem episcopus et alia duo iugera ad eundem titulum[a] pro commutatione duarum iugerum ad Mutarin[b] et quendam[c] Liuzonem eadem die et sub prenominatis testibus.

---

136. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] In B folgt: venerabilis. — [c] B, Wolfpeizingin. — [d] In B folgt: fuerunt. — [e] A; B, ministeriales. — [f] B, Wezil. — [g] B, Rûdolf. — [h] B, Waltherie.

137. [a] B, tytulum. — [b] B, Muttarin. — [c] In B folgt: nomine.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

138.

Heber übergibt Göttweig mit Handen seiner Frau Wentila sein Gut zu Kollersdorf mit Ausnahme eines Gehöftes für ihrer beider Todesfall. *1114—1121.*

Karlin a. a. O. S. 40 f. nr. 164 aus B.

Vgl. nr. 216. Über diese Widmung liegen uns zwei Traditionsakte, hier und in nr. 216, vor, von denen der vorliegende ohne Zweifel der frühere ist. Nach der Formulierung haben wir es hier mit einem Traditionsakt zu tun, der über die Willenserklärung über die bedingungsweise Widmung seitens des Heber und dessen Gattin Wentila, die allenfalls in Göttweig von beiden abgegeben wurde, abgefaßt wurde, während der Akt in nr. 216, der in die Zeit von ca. 1130 fällt, wie es scheint, die letztwillige Verfügung Hebers allein enthält, die derselbe wohl auf dem Totenbette betreffs der endgültigen Übergabe des bereits gewidmeten Besitzes machte und durch die er den Salman hiefür, nämlich den Edlen Adalbert von Werde, bestellte. Da in dem letzteren der Gattin Wentila keine Erwähnung geschieht, so ist auf deren vorherigen Tod daraus zu schließen. Der Stiftsbesitz daselbst betrug nach den ältesten Göttweiger Urbaren von 1302 und 1322 vier Zinslehen und eine Hofstätte (‚area'). Es umfaßte also augenscheinlich das Gut die späteren vier Zinslehen, während die spätere ‚area' der Urbare mit der ‚curticula' hier identisch ist (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 175 nr. 704). Was die Zeit dieser Widmung betrifft, so fällt sie unbedingt vor nr. 139, da die Reihenfolge der Traditionsakten in A und B, die in beiden die gleiche ist und jedenfalls auf die gleiche Reihenfolge in der Vorlage zurückgeht, auf die zeitliche Aufeinanderfolge der Traditionen schließen läßt. Da aber diese Widmung in der Urkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 nicht erwähnt erscheint, so ist sie offenbar nach diesem Datum anzusetzen. Andererseits ist uns auch hier durch den terminus ad quem in nr. 139 ein Endtermin gegeben. Offenbar fällt die Willenserklärung über die erst durch den Traditionsakt nr. 216 übergebene Besitzschenkung gleichwie nr. 139 in die Zeit des Abtes Nanzo, u. zw. in die Jahre 1114—1121. Dieser Akt ist also als Vorakt zu nr. 216 zu betrachten. Wenngleich hier die Investitur erteilt wurde, so trat Göttweig noch nicht in den faktischen Besitz des Gutes ein, sondern der Besitz wurde erst später durch die Widmung in nr. 216 und selbst dort nur für den Todesfall des Wohltäters Heber (Eber) Göttweig gesichert.

A, f. 40a, b nr. 144; B, f. 49a nr. 176.

[N]overit[a] universa catholice plebis ecclesia, quod quidam n. Heber cum manu uxoris sue Wentile tradidit predium suum Qualegisdorf situm, quicquid in eodem loco habuit, excepta una curticula post utriusque obitum fratribus hic deo servientibus

138. [a] N als Initiale fehlt in A.

in usum. Huius rei testes fuerunt: Heidinric,[a] Eppo, Reginhart, Adalpreht, Heinric;[b] investiture: Heidinric, Eppo.

139.

Bischof Ulrich von Passau übergab Göttweig auf Bitten des Abtes Nanzo und des Konventes tauschweise das Lehen des Adalbero zu Höbenbach, wofür er von letzteren einen Weingarten zu Reidling und eine Hufe zu Auern erhielt. 1114—1121.

Karlin a. a. O. S. 41 nr. 165 aus B.

Da Abt Nanzo vermutlich anfangs 1114 gewählt wurde, so kann uns dies als terminus a quo dienen, während wir andererseits den 7. August 1121 als den Todestag des Passauer Bischofs Ulrich als terminus ad quem zu betrachten haben. Sie fällt sonach in die Zeit zwischen 1114 und 1121. Der Besitztausch ist offenbar aus dem Streben Göttweigs, seinen Besitz zu Höhenbach (Ger.-Bez. Krems), dem nur mehr der hier erworbene Besitz fehlte, abzurunden. Schon in nr. 1 der Traditionsbücher wird erwähnt, daß Bischof Altmann von Passau den ganzen Ort Höbenbach mit Ausnahme des Lehens des Adalbert dem Stifte vor 1083 widmete. Dieses Lehen (wohl ein Ministeriallehen) des Adalbert ist identisch mit der Hufe, die in der Königsurkunde von 1108 als ausgenommen von der Schenkung bezeichnet wird (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 18: ‚excepto mansu uno'). Es hatte also das ‚beneficium' des Adalbert die Größe einer Hufe. Diese Hufe ist nun identisch mit dem hier erwähnten ‚beneficum Adalberonis'. Adalbero war also ein Rechtsnachfolger Adalberts in der Lehenschaft dieser Hufe, etwa ein Sohn des Adalbert, wenn wir nicht überhaupt einen Schreibfehler annehmen und Adalbero und Adalbert als eine und dieselbe Person erklären. Die Traditionsakte über die von Göttweig an Bischof Ulrich von Passau übergebenen Besitzobjekte, nämlich die ‚vinea' in Reidling und die Hufe zu Auern sind uns nicht mehr erhalten. Es hat zwar Göttweig später wieder Besitz zu Reidling durch Schenkung erworben, allein alle zwei darüber verfaßten Traditionsakten fallen vermutlich zeitlich erst nach diesem Tauschvertrag. Es muß also diesem Besitztausch eine Besitzerwerbung eines Weingartens in Reidling vorangegangen sein, über die der Traditionsakt fehlt. Derselbe mochte etwa beim Tauschvertrag und dessen formellen Abschlusse mitübergeben oder vernichtet worden sein.

A, f. 40[b] nr. 145; B, f. 49[b] nr. 177.

[N]overint[a] etiam omnes, quod domnus Ödalricus episcopus rogatu domni Nanzonis abbatis et omnium fratrum delegavit super altare s. M(arie)[b] beneficium Adalberonis, quale ipse

138. [a] B, Heidinrich. — [b] B, Heinrich.

139. [a] Auf Rasur. N fehlt in A als Initiale. — [b] B, Marię.

habuit ad Horginbach, pro quo fratres reddiderunt eidem episcopo vineam unam ad Rudnich[a] cum omnibus appendiciis suis et unum mansum ad Auwarin in presentia militum suorum: Rudolfi[b] de Berge et Perhardi.[c]

140.

Markgraf Leopold III. der Heilige restituiert Göttweig den von dem Edlen Waldo geschenkten Wald, genannt Chŏtiwalt, *welchen er nach dessen Tod an sich gezogen hatte, und zwar in die Hand des Abtes Nanzo und erteilt später die Besitzeinweisung.* *1120—1125.*

Karlin a. a. O. S. 41 nr. 166 aus B; Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. VI, 300 aus B.

Der Umstand, daß der Tod des Edlen Waldo von Ranna hier erwähnt und auch Abt Nanzo aufgeführt wird, läßt uns eine ziemlich genaue zeitliche Feststellung machen. Da Waldo vermutlich am 5. Jänner 1120 starb (vgl. Karlin a. a. O. S. 160 Anm. zu nr. CLXVI), so ist damit der terminus a quo gewonnen. Andererseits bildet der Todestag des Abtes Nanzo am 5. Februar 1125 (vgl. Fuchs in Fontes LV S. 929 Anm. 3) den terminus ad quem. Es fällt somit diese Traditio in die Zeit zwischen 1120—1125. Auf die Einziehung der Besitzungen des Edlen Waldo durch Markgraf Leopold III. den Heiligen nach dessen Tode weist auch die Urkunde Herzog Heinrichs I. vom 1. Mai 1171 hin (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 50). Es wird dort ausdrücklich erwähnt, daß Markgraf Leopold III. den Besitz in Grie nach seiner Einziehung seiner Schwester Gerbirg übertrug, durch die übrigens noch eine weitere Schenkung daselbst an Göttweig gedieh (vgl. nr. 185). — Merkwürdig muß es erscheinen, daß Markgraf Leopold III., obgleich er bei der Widmung dieses Besitzes durch Waldo als Solennitätszeuge interveniert und sogar seine Zustimmung hiezu erteilte (vgl. nr. 87), dennoch nach dessen Tod ihn an sich zog und erst über Bitten des Konventes wieder herausgab. Wir haben hier eine doppelte Übergabe dieses Besitzes durch den Markgrafen zu konstatieren. Die erste mochte an dessen Hoflager oder in einem Landtaiding auf Grund der Vorstellungen des Abtes Nanzo über den rechtmäßigen Erwerb des Besitzes seitens des Stiftes, also sicherlich nicht in Göttweig, nicht lange nach 1120 an den Abt erfolgt sein, während später der Markgraf bei seiner Anwesenheit in Göttweig die Übergabe nochmals persönlich über dem Marienaltar feierlich wiederholte und die Besitzeinweisung zum zweiten Male erteilte. Betreffs der beigezogenen Zeugen vgl. Karlin a. a. O. S. 160 Anm. zu nr. CLXVI. — Vgl. nr. 87.

---

139. [a] B, Rudniche. — [b] B, Rûdolfi. — [c] Auf Rasar.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A, f. 40b u. 17a nr. 146; B, f. 49a,b nr. 178.

[N]overint[a] omnes Christi fideles, qualiter Liupoldus marchio silvam Chŏtivalt[b] dictam a quodam nobili viro n.[c] Waldone presente marchione et consentiente super altare s. M(arie)[d] delegatam, cum predia ipsius in eodem loco sita in suum ius marchio traxisset ab eo sibi prius delegata, eiusdem terminos silve inter reliqua sibi contraxit, postea vero fratrum petitionem[e] primo in manus domni[f] Nanzonis abbatis, postea vero per se ipsum delegavit super altare s. Marie et investituram secundo contradidit. Huius autem traditionis testes hi per aurem[g] adtracti sunt: Chunradus[h] de Ronigin, Dietricus de Leichlingin, Adalram de Plaichinpach,[i] Werinhart filius Reginberti de Zelkingin, Dietpoldus de Chagre, Regingerus.

141.

Merbot schenkt Göttweig 40 Joch Grund zu Rametzhofen. 1120—1125.

Karlin a. a. O. S. 41 nr. 167 aus B.

Vgl. nr. 113 und 114. Das ‚predium' zu Rametzhofen, das Meribot als ‚dominicale' Göttweig schenkte (vgl. nr. 113), wird hier als ein ‚beneficium' bezeichnet, was also wohl ein Lehen zu Ministerialenrecht andeuten würde (vgl. die erläuternden Vorbemerkungen zu nr. 113). Jedoch müssen wir mit Recht annehmen, daß hier diese Bezeichnung ‚beneficium' irrtümlich statt ‚dominicale' oder ‚predium' gesetzt wurde, wie es in nr. 113 ausdrücklich heißt. Da es unmöglich als Lehen aufgefaßt werden kann, zumal der Zustimmung des Lehensherrn keine Erwähnung geschieht, was unbedingt notwendig ist und erwartet wird. Wir werden mit ziemlicher Sicherheit annehmen können, daß der gewidmete Besitz von 40 Joch Ackerland auch zu Rametzhofen lag. Diese Annahme legt der Umstand nahe, daß einerseits die Ortsbezeichnung hier fehlt, während andererseits auf die frühere Widmung angespielt wird. Der Schreiber der Traditionsnotiz dürfte eben unter diesem Gesichtspunkte, daß ja die erste Schenkung ohnehin bekannt und verzeichnet ist, die Ortsbenennung unterlassen haben. — Was die zeitliche Feststellung betrifft, so unterstützt uns hier einigermaßen die Identität der Reihenfolge der Traditionsakten in A und B, welche auf eine gleiche Reihenfolge derselben in der Vorlage zurückgeht, die hinwiederum der zeitlichen Folge entsprechen dürfte. Da dieser Akt dem in nr. 145 vorangeht, der noch vor 1127 fällt, während ihm wieder andererseits der Akt

---

140. [a] N fehlt als Initiale in A. — [b] B, Chŏtiwalt. — [c] B, nomine. — [d] B, Marię. — [e] B, peticione. — [f] B, domini. — [g] In B folgt: sunt adtracti. — [h] B, Chŏnradus. — [i] B, Pleichinpach.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nr. 140 vorausgeht, der in die Zeit zwischen 1120—1125 fällt, so ist uns als terminus a quo das Jahr 1120 und als terminus ad quem das Jahr 1127 gegeben. Aber aller Wahrscheinlichkeit fällt sie noch in die Zeit des Abtes Nanzo, also vor 1125.

A, f. 17[a] nr. 147; B, f. 49[b] nr. 179.

[N]overint[a] cuncti fideles, quod quidam vir n. Merbot,[b] qui et primitus beneficium dederat, XL[c] iugera delegavit super altare s. Marie perpetuo iure possidenda. Huius traditionis testes extant: Manegolt de Achispach, Maginus, Gotefrit,[d] Ödalrich, Eberhart, Truthwin, Gundolt, Wecil.

142.

Der Freie Erchinger, welcher im Stift als Konverse starb, hatte bei der Schenkung seines Gutes zu Engabrunn den Teil seines Ministerialen Ascwin ausgenommen und dem Edlen Werinhard als Salmann übertragen, welcher ihn auf Bitten Ascwins für drei Mark und ein Pferd an Göttweig übergab. 1120—1125.

Karlin a. a. O. S. 41 nr. 168 aus B.

Vgl. nr. 110. Aus dem Wortlaute dieser Nummer ergibt sich, daß diese Traditio später fällt als nr. 110. — Aus vorliegendem Traditionsakt ergibt sich, daß auch Freie zu jener Zeit bereits Ministerialen in ritterlichem Stande hatten. Die Größe des von Erchinger von seiner Widmung ausgenommenen Teiles betrug, wie sich aus nr. 110 ergibt, zwei bäuerliche Zinslehen, die gleichfalls zu Engabrunn lagen. — Diese Besitzerwerbung hat die Form einer Ablösung erworbener Rechte. Dem Ritter Ascwin löste Göttweig seine Rechte auf sein Ministeriallehen um 3 Mark Silber und ein Pferd ab. Die Fassung erscheint wohl unklar und drückt den Sachverhalt ungenau aus. Es scheint, daß Erchinger, der Dienst- und Lehensherr Ascwins, auf letzteren einen Druck ausübte, damit er sein Dienstlehen übergehe und seine Rechte sich ablösen lasse. Was die Zeit dieser Widmung betrifft ,so ist durch die Reihenfolge dieses Aktes die Möglichkeit geboten, sie eingermaßen annähernd festzustellen (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 141).

A, f. 17[a, b] nr. 148; B, f. 50[a] nr. 180.

[N]otum[a] sit etiam et hoc Christi fidelibus, quod quidam n. Erchingerus ingenuus nobiscum degens in monasterio vita decessit, cum delegaret predium ad Emichinbrunnin super altare

141. [a] N fehlt als Initiale in A. — [b] B, Meribot. — [c] B, XL[ta]. — [d] B, Gotifrit.

142. [a] N fehlt als Initiale in A.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

s. Marie, excepit partem unam Ascwini sui militis et in manum Werinhardi cuiusdam nobilis viri delegavit eo tenore, ut ipse illam, quo eum Ascwinus peteret, contraderet, quam parte[a] Werinh(ardus) rogatu Ascwini ad altare s. Marię delegavit pro tribus marcis[b] et uno equo. Huius mutue paccionis[c] testes[d] sunt per aurem adtracti: Sigifrit, Erchinpreht, Hiltipreht, Ebran, Erwin, Snello.

143.

Der Freie Volchmar, welcher in Göttweig als Konverse eintrat, widmet dem Stifte bei seinem Eintritt eine Hufe samt Obst- und Weingarten zu Rassing, die er schon früher seiner Schwester Alruna übertragen hatte, damit sie dieselben für seinen Todesfall demselben übergebe. *1120—1125.*

Karlin a. a. O. S. 42 nr. 169 aus B.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 141. — Raztingin ist mit Rassing, einem Dorf in der O.-G. Kapelln, südöstlich Herzogenburg, identisch. — Vgl. nr. 73 und 360. Es wird in Rassing im Urbar A von 1302 nur ein zinspflichtiger Hof als Göttweiger Besitz aufgeführt (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 59 nr. 277). — Vorliegender Traditionsakt faßt zwei verschiedene Rechtshandlungen, die zeitlich nacheinander folgen, in einem zusammen. Die erste ist die Delegation der Alruna, der Schwester des Freien Volchmar, behufs Übergabe der Hufe in Göttweig nach seinem Tode. Für diese Rechtshandlung intervenierte zweifellos eine Zeugenreihe, die aber hier übergangen erscheint. Die zweite ist die tatsächliche Übergabe derselben noch bei seinen Lebzeiten anläßlich seines Eintrittes ins Stift unter Zustimmung seiner Schwester. Die Übergabe in dieser Traditionsnotiz scheint eine Ausführung der Willenserklärung in nr. 73 zu sein. Nur wurde in nr. 73 bloß eine halbe Hufe gewidmet. Die Zeugenreihe hat offenbar nur für letztere Rechtshandlung Geltung.

A, f. 17[b] nr. 149; B, f. 50[a] nr. 181.

[N]overint[a] quoque omnes[b] sanguine Christi redempti, quod quidam homo ingenuus n. Volchmarus mansum unum cum pomario uno et vinea situm ad Raztingin delegavit in manum sororis sue n. Alrune ea ratione, ut ipsa hunc post obitum

142. [a] A; B, partem. — [b] Das folgende: et uno equo in A von derselben H. auf Rasur nachgetragen. — [c] B, pactionis. — [d] In B folgt: per aurem sunt adtracti.

143. [a] N fehlt in A als Initiale. — [b] In B folgt: Christi sanguine.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ipsius ad altare s. Marie contraderet. Postmodum ipse renuntians[a] seculo cum manu eiusdem, sororis ipsius idem beneficium ad altare[b] s. Marie prenomitum[c] potestiva[d] manu contradidit. Cuius rei extant idonei testes hi: Aribo, Wolferim, Wielant et frater eius Pero, Tiemo, Gerunc,[e] Rudolf.[f]

144.

Die Brüder Konrad und Ulrich von Rassing übergeben Göttweig einen Weingarten und zwei Joch zu Rassing (?). *1120—1125.*

Karlin a. a. O. S. 42 nr. 170 aus B.

Betreffs der chronologischen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen in nr. 141. — Da die Wohltäter als zu Rassing seßhaft angenommen werden müssen, zumal sie nach diesem Orte benannt werden, so kann wohl mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden, daß sie auch daselbst den Besitz widmeten. Aus diesem Grunde mochte der Schreiber des Aktes die Anführung des Ortsnamens unterlassen haben, weil er es nach dem vorausgehenden für selbstverständlich hielt. Aus diesem Grunde wurde vorliegende Notiz vermutlich an die in nr. 143 angeschlossen. Die beiden Wohltäter sind offenbar als Freie anzusehen.

A, f. 17[b], 18[a] nr. 150; B, f. 50[b] nr. 182.

[a]Hoc notum sit omnibus, qualiter duo germani fratres Chunradus[b] et Ödalricus de Raztingin delegaverunt ad eundem tytulum vineam unam et duo iugera his testibus adhibitis: Adalbertus, Otto, Gozuuin.[c]

145.

Markgraf Diepold III. von Vohburg schenkt Göttweig die Hälfte des Zehents auf seinem Gute Hainburg und den dazugehörigen Ortschaften zwischen Fischa und Leitha unter Vorbehalt des Vogteirechtes und mit der Bedingung, daß ihn das Stift niemandem zu Lehen geben darf. *1122—1127 März 26.*

Karlin a. a. O. S. 43 nr. 175 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 54 aus B.

Vgl. nr. 165. Sonderbar erscheint es, daß Markgraf Diepold III. von Vohburg diese Schenkung nochmals unter Zustimmung seiner Gattin und seines Sohnes Diepold IV. wiederholt, die sein Vater Diepold II. offenbar schon vor 1078 an das neu gegründete Göttweig gemacht hatte.

---

143. [a] B, renuncians. — [b] In B fehlt das folgende: s. Marie. — [c] A; B prenominatum. — [d] A u. B. — [e] B, Gerunch. — [f] B, Rûdolf.

144. [a] In B folgt: Et hoc. — [b] B, Chûnradus. — [c] B, Gozwin.

Daß diese Widmung schon in eine so frühe Zeit fällt, geht aus nr. 4 hervor, in der sie bereits als erfolgt angeführt ist. Nur wurde hier in diesem Traditionsakte der Vorbehalt des Vogteirechtes genau fixiert. Was die Ursache zu dieser nochmaligen Vergabung und Aufzeichnung des Aktes bildete, läßt sich kaum erkennen. Jedoch möchte man vermuten, daß Diepold III. von Vohburg das Stift vor Besitzanfechtungen einerseits bewahren und andererseits sich den Vorbehalt des Vogteirechtes stipulieren wollte. Da Adelheid die Gattin Diepolds III. von Vohburg noch als lebend angeführt wird, so ergibt sich daraus, daß dieser Akt noch vor den 26. März 1127 fällt, da an diesem Tag Adelheid starb (vgl. Karlin a. a. O. S. 163 Anm. zu nr. CLXXV). Da andererseits der Akt in der Reihenfolge nach dem in nr. 140 kommt, so dürfte er nach 1120 fallen. Es wären somit Anfangs- und Endtermin für die chronologische Feststellung gegeben. Betreffs dieser Traditio und deren zeitlichen Einreihung vgl. meine Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' im Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö., 24, 78 ff., 81. Der Besitz, welcher schon in dem Besitzverzeichnisse Nr. 4, das spätestens 1091 fällt, erwähnt wird, und in der Bestätigungsurkunde Heinrichs V. von 1108 nochmals aufgeführt wird, soll durch vorliegende Traditio in einer allen Rechtsanspruch ausschließenden Form dem Stifte Göttweig nochmals bekräftigt werden. — Was die Hälfte der Kleriker betrifft, die von der Widmung ausgenommen wurde, so ist es klar, daß diese der Propstei in Heimburg gehörte, die nach ihrer Zerstörung im Jahre 1042 bald darauf, 1050, durch Kaiser Heinrich III. wiederhergestellt wurde (vgl. Meiller, Babenberger-Reg. S. 198 Anm. 43). — Betreffs des Verkaufes dieser Zehente vgl. Karlin a. a. O. S. 163 Anm. zu nr. CLXXV. — Über das Erträgnis dieser Zehente von 1297 an vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 586 f. — Vgl. nr. 165.

A, f. 18[a] nr. 151 u. f. 52[a] nr. 222; B, f. 51[b] nr. 187.

[N]overint[a] omnes Christi[b] fideles, quod Dietpoldus[c] marchio cum manu uxoris sue Adalheidę et filii sui Dietpoldi omnem decimationem ad Heimburch et[d] villarum ad idem predium pertinentium infra fluvios Viscah[e] et Litah cultarum et colendarum excepto iurę dimidietatis clericorum delegavit ad altare s. Marie in proprium ius deo hic servientium in presentia militum[f] suorum ea videlicet ratione, ut presens abbas vel aliquis[g] suorum successorum nullatenus potestatem habeat cuiquam[h] in beneficium prestandi vel aliquem advocatum super id eligendi absque se[i]

145. [a] N als Initiale fehlt in A nr. 152. — [b] Fehlt in A nr. 223. — [c] A nr. 223, Diepoldus. — [d] Fehlt in A nr. 223. — [e] A nr. 223 V Sohah irrtümlich statt Viscah. — [f] In A nr. 223 u. B folgt: et ministerialium. — [g] A nr. 223, successorum suorum. — [h] In A nr. 223 folgt: prestandi in beneficium. — [i] In A nr. 223 von derselben H. auf Rasur.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

et suo herede. Quod si hec ratio infracta fuerit, sciant omnes, quod ipse et eius heres in proprium ius retrahendi[a] potestatem habebit.

146, 147.

Der Edle Ulrich I. von Pernegg schenkt Göttweig ein Gut zu Steiningsdorf samt zwei Hörigen und ein anderes Gut, bestehend aus einem Salhof und einer Mühle am Kamp. ca. 1122.

Karlin a. a. O. S. 42 nr. 171 und 172 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 145 nr. 3 zu ca. 1120 Reg.

Betreffs der zeitlichen Einreihung sind wir an die Konjektur gewiesen, welche sich aus der Reihenfolge der Akte ergibt. Wir können annehmen, daß diese Widmungen ziemlich gleichzeitig mit der in nr. 145 vor sich gingen. Jedenfalls fallen sie bald nach 1120. Stanigeisdorf ist mit Steiningsdorf in der O.-G. Gerersdorf, südwestlich St. Pölten (Ger.-Bez.) identisch. Da dort um 1360 noch Göttweig ein bäuerliches Zinslehen besaß (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare, S. 208 nr. 30), so ist die Größe des ‚predium' hiemit genau bestimmt. — Die zahlreichen Schenkungen von Besitz, der zumeist wie hier mit dem einfachen ‚ad Chamba' bezeichnet wird, können unmöglich als in einem Orte gelegen aufgefaßt werden. Es hat also der Ausdruck ‚ad Chamba' hier wie in vielen anderen Fällen nur die Bedeutung der Nähe zum Kamp (zum Fluß), ohne die Ortschaft selbst näher zu benennen. Dies ergeben denn auch die ältesten Göttweiger Urbare von 1302 und 1322, welche einen namhaften Besitz des Stiftes in den Ortschaften am Kamp, u. zw. Kammern, Diendorf, Haitzendorf, Sittendorf, ‚Marchartsunfar', ‚Struntzenreut' (beide eingegangen), Theiß, Altweidling, Strazdorf, Schlickendorf, Grunddorf und Brunn a. Felde verzeichnen, für dessen Erwerb die Belege zumeist fehlen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 182 nr. 732 f.). Es muß also angenommen werden, daß alle diese Erwerbungen auf die Widmungen ‚ad Chamba' zurückgehen. Da das Stift 1302 in Diendorf a. Kamp südöstlich Langenlois, einen zinspflichtigen Hof und außerdem eine zinspflichtige Mühle außer anderem Zinsgute besaß, so werden wir wohl annehmen können, daß die Widmung eines Salhofes und einer Mühle ‚ad Chamba' etwa dort zu suchen ist (vgl. Fuchs a. a. O. S. 183 nr. 733).

A, f. 18[a, b] nr. 152 u. 153; B, f. 50[b] nr. 183 u. 184.

[N]otum[a] sit omnibus Christi sanguine redemptis, qualiter quidam[b] Ödalricus nobilis de Pernekke delegavit predium ad Stanegeisdorf situm cum mancipiis Irmingart et Friderun cum omnibus illis ab eo prestitis super altare s. Marie in proprium

145. [a] In A nr. 223 von derselben H. auf Rasur.

146, 147. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] Fehlt in B.

ius fratribus hic deo servientibus. Huius traditionis testes extant: Waltrich, Otto, Sigihart, Manegolt; investiture: Waltrich, Sigihart.

[I]dem[a] Odalricus delegavit aliud predium situm ad Chamba scilicet dominicale unum et molendinum ad supra memoratum tytulum predictis testibus adscitis.

148.

Der Stiftsvogt Reginger widmet Göttweig einen Teil des Gutes zu Loitzenberg als Ausstattung der Regilind, welche in Göttweig Konverse wurde. *ca. 1122—1130.*

Karlin a. a. O. S. 43 nr. 174 aus B.

Da diese Traditio in der Reihenfolge nach nr. 145 kommt, so liegt es nahe, daß sie auch zeitlich dieser nahe steht, also zwischen 1120 bis 1130 vor sich ging, jedoch bald nach 1120 fiel. Karlin hält Luchinspach für Loitzbach bei Mank, ober dem Wienerwalde (vgl. a. a. O. S. 162, Anm. zu nr. CLXXIV). Das Stift Göttweig hatte jedoch dort nach den Angaben der ältesten Urbare von 1302 und 1322 keinen Besitz mehr, während andererseits dieselben zu Unter- und Ober-Loitzenberg, zwei Dörfern östlich Pyhra (O.-G.), Ger.-Bez. St. Pölten, einen namhaften Besitz aufführen (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 47 nr. 198, S. 54 nr. 244, S. 70 nr. 331, S. 74 nr. 382). Wir werden deshalb kaum fehlgehen, wenn wir unser ‚Luchinspach' mit Loitzenberg identifizieren, zumal ja nachweisbar wiederholt Berge nach Bächen und umgekehrt auch Ortschaften nach diesen wieder benannt wurden. Während also hier die Ortschaft zuerst nach dem Bache benannt wurde, nahm sie später den Namen nach dem Berg an. Da der Göttweiger Besitz zu Loitzenberg um 1302 und 1322 fünf Zinslehen betrug, so liegt es klar auf der Hand, daß das ganze Gut des Stiftsvogtes Reginger daselbst eine beträchtliche Ausdehnung hatte, zumal nur ein Teil desselben als Ausstattung der Konverse Regilind an Göttweig gedieh. — Reginger war offenbar nur ein Untervogt (vgl. Fuchs a. a. O. S. CLXV f.). Der Zeuge Ekkirich von Lufinberg dürfte mit Ekkirich von Kuffern identisch sein. Die Verschiedenheit der Benennung rührt da wohl von zwei verschiedenen Herrensitzen desselben her.

A, f. 18[b] nr. 154; B, f. 51[a] nr. 186.

Noverint[a] quique fidelium, quod Regingerus noster advocatus delegavit quandam partem predii Luchinspach situm, que

146, 147. [a] I fehlt als Initiale in A.

148. [a] In A in Unziale geschrieben. Auch ist hier ein gewisser Abschnitt angedeutet durch den räumlichen Abstand dieser Traditio von der vorausgehenden Nummer.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

erat Regilinde, que hic conversa est, ad altare s. Marie[a] in usum hic existentium fratrum. Huius traditionis extant[b] idonei: Ekkiricus de Lufinberg,[c] Regingerus[d] filius Regingeri, Meginhart, Huc, Marchwart, Sitwich,[e] Heinricus.

149.

Der Freie Adalram IV. und seine Gattin schenken Göttweig ein Gehöft und einen Weingarten am Kamp für den Todesfall eines von ihnen. *1120—1130.*

Karlin a. a. O. S. 43 nr. 176 aus B.

In nr. 149—160 liegt uns abermals eine Gruppe von Traditionsnotizen vor, welche in A und B aus derselben Vorlage unabhängig voneinander geschöpft ist. Die Vorlage selbst mußte schon eine abgeleitete Form sein. Die chronologische Feststellung stützt sich darauf, daß die vorausgehenden Einzelnotizen in die Zeit nach 1120 fallen, woraus sich vermuten läßt, daß auch die Traditionsnotizen dieser Gruppe in die Zeit nach 1120 bis 1130 fallen. Da dieser Adalram als ‚ingenuus vir' bezeichnet wird, so ist es fraglich, ob er mit Adalram, dem Sohne Rudolfs von Perg (vgl. nr. 216) oder mit Adalram, dem Bruder Ernests und Oheim Konrads von Treisma (vgl. nr. 331) identifiziert werden kann, welche stets als ‚nobiles' bezeichnet werden. Es könnte allerdings das ‚ingenuus vir' auch auf ein Versehen des Aktschreibers zurückgeführt werden, da ja die Aktaufzeichnung einseitig von Seiten des Empfängers geschah. Betreffs der Ortsbezeichnung ‚ad Chamba' vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 147. — Da hier ausdrücklich neben der ‚vinea' ein ‚curtale' angeführt erscheint, so haben wir es augenscheinlich mit einem kleinen Weinlehen zu tun, das neben einer Ausstattung mit Weingärten auch eine solche an Hofmark und Hofstätte sowie an Ackerland hatte, welch letzteres hier zwar nicht speziell aufgeführt wird, aber unter dem Begriffe ‚curtale' hier mitzuverstehen ist (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. CXXVIII).

A, f. 18[b], 19[a] nr. 155; B, f. 51[b], 52[a] nr. 188.

[N]overint[a] cuncti quoque ecclesie filii, qualiter quidam vir ingenuus nomine Adalram presente uxore sua delegavit ad altare s. Marie curtale et vineam unam ad Chamba ea videlicet conditione, ut, si ipse vel uxor eius primitus vita excesserit, ecclesia deinceps illut[b] iure hereditario possideat, sub his

148. [a] Das folgende: in usum hic existentium fratrum. Huius traditi, in B radiert. — [b] In B folgt: testes. — [c] B, Luffinberg. — [d] B, Reginger. — [e] B, Steuine.

149. [a] N fehlt als Initiale in A. — Dieser Traditionsakt schließt unmittelbar an nr. 155 an. — In B folgt: quoque cuncti. — [b] A; B, illud.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

testibus per aurem adtractis: Poto de Potensteina, Adalbertus, Rapoto, Herrich, Richer,[a] Adalram, Dietricus.

150.

Benedikta, die Witwe nach dem Edlen Dietmar von Patzental, schenkt Göttweig mit Handen ihres Sohnes Dietmar eine Hufe mit fünf Hörigen und einen Weingarten (wo?). 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 43 f. nr. 177 aus B.

Betreffs der zeitlichen Einreihung dieser Traditio vgl. nr. 149. Der Ort der gewidmeten Hufe erscheint nicht angegeben, weshalb wir bei dessen Feststellung auf Vermutungen angewiesen sind. Man könnte daran denken, daß wir es hier etwa mit einer bloßen Willenserklärung zu tun haben, und daß die Übergabe des Besitzes an das Stift Göttweig noch nicht erfolgt war. Dietmar von Patzenthal, welcher hier als ‚nobilis' bezeichnet wird, erscheint in nr. 151 als ‚non ignobilis'. Man kann dies vielleicht dahin erklären, daß Dietmar einer Ministerialenfamilie angehörte, welche aus dem Stande der Edelfreien in den Stand der Ministerialität eingetreten war. Sollte er etwa mit dem gleichnamigen Kuenringer Dietmar, dem Sohne Nizos identisch sein, und die hier genannten Zeugen etwa teilweise als die Söhne Alberos I. von Kuenring anzusprechen sein? Es wäre dann wohl erklärlich, daß der Schreiber der Traditionsnotiz nr. 151 darauf Bezug nahm und ihn in nr. 151 als ‚non ignobilis' bezeichnet. Die vier Zeugen Rapoto, Heinrich, Otto, Heinrich erwecken hier den Eindruck, als deckten sie sich mit den von Frieß ‚Die Herren von Kuenring aufgeführten Söhnen Alberos I. von Kuenring. Diesfalls wäre dann das Geschlechtsschema desselben dort noch zu ergänzen, indem dort noch Dietmars gleichnamiger Sohn anzuführen wäre. Aus dem Umstande, daß diese Hufe samt einem Weingarten an Göttweig gedieh, kann geschlossen werden, daß das gewidmete Objekt ein größeres Weinlehen war (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. CXXVIII).

A, f. 19[a] nr. 156; B, f. 52[a] nr. 189.

[E]t[a] hoc memorie fidelium commendandum est, quod quedam[b] n. Benedicta nobilis viri Dietmari iam defuncti relicta uxore[c] delegavit cum manu filii sui Dietmari mansum unum cum V mancipiis et vineam unam cum suis appendiciis ad altare s. Marie in proprium usum fratribus hic deo militantibus.
Huius traditionis testes sunt adsciti: Gebehart, Rapoto, Manegolt, Heinrich, Otto, Heinrich.

---

149. [a] B, Richere.

150. [a] E fehlt in A als Initiale. — [b] In B folgt: Benedicta nomine. — [c] sic in A; B, uxor.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

151.

Dietmar von Patzental schenkt Göttweig einen Teil eines Weingartens zu Guntramsdorf. *1120—1130.*

Karlin a. a. O. S. 44 nr. 178 aus B.

Patzenthal, nach welchem sich Dietmar benannte, liegt südlich Patzmannsdorf, östlich Kammersdorf, Ger.-Bez. Laa, unter dem Manhartsberg. Betreffs des Wohltäters Dietmar von Patzenthal vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 150. Vorliegende Traditio fällt zeitlich vor der in nr. 150, da dort bereits Dietmars Tod erwähnt wird. Wie kam es nun, daß diese zwei Traditionen einer und derselben Familie in A und B zeitlich verschoben aufgenommen wurden? Die Sache ist vielleicht in der Weise zu erklären, daß die Traditionsnotizen 150 und 151 auf einem Pergamentblatt als Original, u. zw. je eine auf einer Seite eingetragen wurden. Man hatte zuerst die Notiz nr. 151 als Original auf demselben verzeichnet und dann, als die zweite Rechtshandlung von nr. 150 erfolgt war, einfach die derselben entsprechende Notiz auf der Kehrseite niedergeschrieben. Der Verfasser der Kompilation in der Gruppe nr. 149—160 mochte nun bei der Kopierung der Notizen dieses Blattes die zeitliche Folge übersehen und die jüngere Notiz der Kehrseite zuerst kopiert haben und dann derselben die ältere Notiz angeschlossen haben. Dieser Reihenfolge ihrer Vorlage schlossen sich dann die Bearbeiter von A und B hier unbedenklich an. Da Göttweig nach den Angaben der ältesten Urbare von 1302 und 1322 keinen Besitz mehr zu Guntramsdorf, Ger.-Bez. Mödling, unter dem Wienerwald, hatte, so muß es diesen gewidmeten Weingartenteil vorher veräußert haben.

A, f. 19ª nr. 157; B, f. 52ª,ᵇ nr. 190.

[N]otum[a] sit omnibus,[b] quod quidam vir non ignobilis Dietmarus n.[c] de Pacintal tradidit ad altare s. Marie partem quandam vinee sitam ad Gundrammisdorf in proprium ius fratribus deo hic militantibus. Huius rei testes sunt: Poppo, Merboto, Meginwart, Reginhart, Heinrich.

152.

Der Edelfreie Starhfrit übergibt auf Bitten eines anderen namens Sieghart Göttweig eine Hufe zu Frauendorf a. d. Schmida. *1120—1130.*

Karlin a. a. O. S. 44 nr. 179 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 303 nr. 79 zu ca. 1120 Reg.

Vgl. nr. 252. Der Zeuge Liutolt, der Sohn Werigands, ist offenbar Liutolt von Plaien, der Sohn des Grafen Werigand von Plaien. Graf

---

151. [a] N fehlt als Initiale in A. — [b] In B auf Rasur. — [c] B, nomine.

Liutolt von Plaien war ca. 1100 geboren. Da er hier als Zeuge auftritt, so mußte er damals die Jahre der Wehrhaftigkeit schon überschritten haben. Es ist uns somit ein Anhalt gegeben für eine ungefähre Feststellung eines terminus a quo. Jedoch ergibt die gleiche Reihenfolge dieser Akten in A und B, die offenbar auf dieselbe Vorlage zurückgeht,, die beide unabhängig voneinander benützt haben und die eine zeitliche Folge gerade in diesen Akten mit ziemlicher Gewißheit vermuten läßt, obige Datierung. Dieser vornehme Zeuge möchte darauf schließen lassen, daß der Wohltäter Sigihard hier etwa mit Graf Sieghard II. von Burghausen identisch ist. Die ganze Fassung dieser Traditionsnotiz ist kurz und wortarm, weshalb jede weitere Bezeichnung unterblieb. Andererseits weist die Traditionsnotiz nr. 155 unter den Zeugen einen Sigihard von Sieghartskirchen aus, der mit seinem Bruder Otto gemeinsam als Zeuge auftritt. Bei Annahme einer Identität desselben mit dem Wohltäter Sieghard fällt es auf, daß dessen Bruder Otto hier als Zeuge fehlt, den man bestimmt erwartete. Da aber in nr. 252 Willibirch, die Witwe Sieghards, gleichfalls eine Hufe in Frauendorf an Göttweig widmet, so ist es wohl außer Zweifel, daß es sich in beiden Fällen um ein und dieselbe Familie handelt, die in Frauendorf begütert war. Es handelt sich aber nicht um die der Grafen von Burghausen, da die Witwe Sieghards II. von Burghausen Sophie (von Österreich) war. Gleichwohl muß man aus der Vornehmheit der Zeugen auch auf eine vornehmere Stellung der Familie dieses Sieghard hier und in nr. 252 schließen. Jedenfalls hatte diese Familie in Stockstall ihren Sitz. Zu Frauendorf, einem Dorfe nordöstlich Unter-Ravelsbach (Ger.-Bez.), besaß das Stift um 1320 den namhaften Besitz von 15½ bäuerlichen Zinslehen, der einen eigenen Verwaltungsbezirk (‚officina') bildete (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 173 nr. 701 und S. 262 f. nr. 11 und 12). Da die älteren Göttweiger Urbare bei den Zinslehen in Frauendorf verschiedene Zinse in verschiedener Höhe anführen, so kann dies nur dadurch erklärt werden, daß dieselben von verschiedenen Wohltätern herrühren und etwa auch zu Feld nicht gleichmäßig bestiftet waren, so daß die Zinse schon ursprünglich in wechselnder Höhe auf denselben radiziert waren.

A, f. 19a,b nr. 158; B, f. 52b nr. 191.

[N]overint[a] etiam et hoc cuncti, quod quidam ingenuus n. Starhfrit rogatu alterius n. Sigihardi delegavit super altare s. Marie mansum unum ad Frowindorf situm in usum deo militantibus hoc in loco. Huius traditionis testes[b] sunt hi adhibiti: Liutolt filius Werigandi,[c] Sigihardus, qui et predium possederat, Meginhardus, Sigifridus, Hattolf, Ekkihart.

---

152. [a] N fehlt als Initiale in A. — [b] In B folgt: hi sunt. — [c] B, Werigadi.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

153.

Adalheid von Grie *überträgt eine halbe Hufe zu Friedensdorf dem Edlen Werinhard als ihrem Salmanne, damit er ihn an Göttweig übergebe. 1120—1130.*

Karlin a. a. O. S. 44 nr. 180 aus B.

Die zeitliche Feststellung ergibt sich aus der Reihenfolge der Akte (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 149 und 152). Da Adelheid hier wieder nach ‚Grie' benannt wird, so ist damit ein neuer Beleg dafür gegeben, daß diese topographische Bezeichnung hier im engeren Sinne zweifellos ein Herrenhaus mit einem Salhofe bezeichnet, nach dem sich das Geschlecht benannte. Dies dürfte der heutige Prandhof bei Mühldorf gewesen sein, der diesen Namen offenbar erst später erhielt. Da Göttweig später um 1302 und 1322 in den ältesten Urbaren keinen Besitz zu Friedensdorf in der O.-G. Nonnersdorf, östlich Weiten, Ger.-Bez. Spitz, mehr ausweist, so hat es offenbar die hier erworbene halbe Hufe in der Zeit bis 1302 wieder veräußert. Aus der Gleichheit der Zeugen mit nr. 152 ergibt sich auch die Gleichzeitigkeit dieser Widmung mit nr. 152. Da Piligrims von Grie Gattin Willibirch hieß, so fragt es sich, wie wir hier genannnte Wohltäterin feststellen sollen, zumal sie als ‚matrona' bezeichnet wird. Wir werden sie wohl als Witwe nach Megingoz von Gre, dem Vater Piligrims und Schwager Piligrims von ‚Rotingin' ansprechen müssen.

A, f. 19b nr. 159; B, f. 52b nr. 192.

[E]t[a] hoc notandum fidelibus, quod quedam matrona n. Adalheit[b] dicta de Grie delegavit dimidium mansum ad Fritheimsdorf[c] situm in manum Werinhardi cuiusdam nobilis eo tenore, ut ipse hunc eius vice ad altare s. M(arie) contraderet, quod idem Werinhardus postmodum adimplevit ascitis testibus suprascriptis.

154.

Ladai übergibt Göttweig als Sühne für einen Diebstahl und eine Brandlegung einen Acker bei Krustetten. 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 88 nr. 337 aus A.

Crucesteten ist mit Krustetten, einem Dorfe südwestlich Hollenburg, Ger.-Bez. Krems, identisch. Vermutlich erfolgte die Widmung dieses Ackers zur Ableistung des Schadens. — Die zeitliche Feststellung stützt sich darauf, daß diese Traditionsnotiz in der Gruppe nr. 149—160 eingereiht erscheint. Daß dieselbe jedoch in B übergangen ist, ist wohl dadurch zu erklären, daß diese Widmung keine freiwillige Schenkung darstellt, sondern als eine durch Rechtsspruch auferlegte Buße aufzufassen

---

153. [a] E als Initiale fehlt in A. — [b] B, Adalheith. — [c] B, Fritheimisdorf.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ist. Der erste Bearbeiter von B wurde durch diese Tatsache offenbar bewogen, die in der bereits abgeleiteten Vorlage enthaltene Traditionsnotiz einfach zu übergehen, während die zweite Hand in A sie ohneweiters abschrieb.

A, f. 19b nr. 160.

[N]otum[a] sit cunctis fidelibus, quod quidam Ladai n. ob furtum, quod fecit, et incendium tradidit agrum ad altare s. Marie iuxta Crucesteten in manu uxoris sue et filii sub his testibus: Liuzo, Snello, Ekkihart, Riwin, Izo, Sigifridus aliusque Sigifridus, Wizelin, Zeizo.

155.

Rapoto widmet Göttweig einen Teil eines Gutes zu Penning.
1108—1120.

Karlin a. a. O. S. 44 nr. 181 aus B.

Die zeitliche Feststellung wird uns dadurch ermöglicht, daß diese Traditionsnotiz in der Gruppe nr. 149—160 sowohl in A als in B in derselben Folge erscheint. Weil es nun möglich ist, den Akt nr. 158 mit 1120 als seinem terminus ad quem zeitlich festzustellen, so dürfte auch dieser Akt sowie die zwei folgenden nr. 156—157 vor 1120 anzusetzen sein. Penningin ist mit Penning, einem Dorf in der O.-G. Kapelln, südöstlich Herzogenburg (Ger.-Bez.) identisch. Über den Besitz daselbst vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 59 nr. 281, S. 61 nr. 289, S. 62 nr. 290, S. 72 nr. 353, S. 74 nr. 387 usw. — Über die Zeugenreihe vgl. Karlin a. a. O. S. 164, Anm. zu nr. CLXXXI. Der Wohltäter Rapoto ist vermutlich mit Rapoto von Kilb identisch. Von Widmungen von Besitz zu Penning handeln mehrere Traditionsakte. Man gewinnt jedoch durch den Vergleich mit dem durch die ältesten Urbare ausgewiesenen Besitz den Eindruck, als ob es sich bei einzelnen Traditionsakten um bloße Willenserklärungen handelte, während die tatsächliche Übergabe des Besitzes erst später erfolgte.

A, f. 19b, 20a nr. 161; B, f. 53a nr. 193.

[N]overint[a] universi fideles, qualiter quidam vocabulo Rapoto cum manu et presentia uxoris sui[b] et filiorum delegavit partem predii ad Penningin sitam super altare s. Marie in proprium ius fratribus hic deo militantibus. Huius traditionis testes hi sunt: Sigiboto de Pornheim,[c] Gerunc[d] de Tulbingin, Sigihart et Otto, frater eius de Sigihardiskirchin,[e] Otto, Marchwart, Perinhart de Goldarin, Zeizo, Mazili,[f] Rudpreht.[g]

154. [a] N fehlt als Initiale in A.

155. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] A u. B. — [c] B, Bornheim. — [d] B, Gerunch. — [e] B, Sighardiskirchin. — [f] B, Mazilie. — [g] B, Rûdpreht.

156.

Der Edle Gerold, der Sohn Gundakers, welcher in Göttweig Konverse wurde, widmet dem Stift einen Hof am Kamp und den Meier dieses Gutes Gottschalk. *1108—1120.*

Karlin a. a. O. S. 44 nr. 182 aus B.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 155 und 158. — Aus der Widmung des ‚villicus' Gottschalk läßt sich schließen, daß das ‚curtale' ein Meierhof (= villicacio) war. Was die Bezeichnung ‚ad Chamba' betrifft, so ist klar, daß dieselbe nicht immer einen derart benannten Ort, sondern zumeist die Nähe seiner Lage zum Flusse Kamp bezeichnet. Es liegt also nahe, diesen Besitz auf die zahlreichen Schenkungen ‚ad Chamba' zurückzuführen. Möglicherweise ist der hier gewidmete Besitz in Grunddorf zu suchen, woselbst das Stift noch um 1302 einen größeren Hof und Burgrechtsäcker besaß (vgl. Göttweiger Urbare S. 186 nr. 747). — Der Edle Gerold dieser und der folgenden Traditio ist offenbar mit Gerold von Elsarn identisch (vgl. nr. 167, 183 und 231). Derselbe wird hier als ‚nobilis' bezeichnet. Der Schreiber der ursprünglichen Traditionsnotiz, welche als Einzelnotiz aufzufassen ist, wie aus der Bezeichnung ‚presenti pagina' deutlich hervorgeht, hatte jedenfalls die edelfreie Abkunft Gerolds vor Augen. Vgl. hiezu nr. 157. Ein Teil der hier aufgeführten Zeugen gehörten zu der Familie der Herren von Mühlbach (vgl. nr. 135 und 159).

A, f. 20ª nr. 162; B, f. 53ª nr. 194.

[N]overit[a] cuncta catholice plebis ecclesia, quod quidam nobilis n.[b] Geroldus[c] filius Gundachari nobiscum iam in monasterio conversi tradidit ad altare s. Marie curtale unum ad Chamba situm et eiusdem predii villicum n.[d] Gotischalcum cum omnibus appendiciis suis potestativa manu ad usum deo hic iugiter servientibus. Huius traditionis testes hi[b] sunt adhibiti presenti pagina ascripti: Erchinpreht, Otto, Chadalhoc,[e] Bertoldus, Werigant, Witilo, Chůno, Gerhart, Piligrim, Heriman.

157.

Der Edle Gerold widmet Göttweig einen Acker und einen Weingarten für seinen Todesfall. *1108—1120.*

Karlin a. a. O. S. 45 nr. 183 aus B.

Betreffs der chronologischen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 155 und 158. Aus der Gleichheit der Zeugen ergibt sich auch die Gleichzeitigkeit dieser Traditio mit der in nr. 156. Vgl. die Vorbemer-

156. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] Fehlt in B. — [c] In B folgt: nomine. — [d] B, nomine. — [e] B, Chadalhoh.

kungen zu nr. 156. Allein während der Besitz in nr. 156 sogleich von Göttweig übernommen wird, erscheint dieser in nr. 157 erst für den Todesfall Gerolds als gewidmet; es war also hier offenbar eine einstweilige Willenserklärung über die Schenkung Gerolds für seinen Todesfall.

A, f. 20a nr. 163; B, f. 53a, b nr. 195.

[S]ub[a] eisdem testibus idem Gerolt agrum et adiacens pratum, ut primitus designaverat, delegavit ad memoratum titulum[b] eo tenore, ut post obitum ipsius nulli cederet nisi huic ecclesie, etiamsi ipse heredem acquireret vel si ante redimi posset.

158.

Der Edelfreie Eppo von Getzersdorf überträgt dem Edlen gleichen Grades Walchun von Perg als Salmann sein Gut, bestehend aus einer Hufe zu Heimprehtsdorf *mit dem Hörigen Wielant behufs Übergabe an Göttweig. 1108—1120.*

Karlin a. a. O. S. 45 nr. 184 aus B.

Heimprehtisdorf ist eine eingegangene Ortschaft westlich Oberndorf, Ger.-Bez. Herzogenburg. Von der hier gewidmeten Hufe wurde seitens des Stiftes später die Hälfte, ca. 1120—1121, tauschweise an das Hochstift Passau überlassen (vgl. nr. 167). So ist es denn auch erklärt, daß die Göttweiger Urbare von 1302 und 1322 daselbst nur mehr ein zinspflichtiges bäuerliches Lehen (‚beneficium') verzeichnen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 39 nr. 173). Da jedoch hier erwiesen ist, daß ein späteres bäuerliches Zinslehen (‚beneficium') mit einer früheren halben Hufe identisch ist, so ergibt sich daraus, daß man zur Zeit der Zerschlagung der früheren Hufen in Splissen selbe meist in die Hälfte teilte und daß so aus den alten Hufen zwei bäuerliche Zinslehen gewonnen wurden. Durch diesen Besitztausch sind wir jedoch in die Lage versetzt, den terminus ad quem weiter hinaufzurücken. Da derselbe zwischen 1120—1121 vor sich ging, so muß diese Schenkung vorher fallen. Daraus ergibt sich obige zeitliche Feststellung. Der Zeuge Wolfker, der Bruder Ekkerichs von Kuffern, ist augenscheinlich mit Wolfker von Inzersdorf ob der Traisen identisch, der um 1122 als Zeuge in einem Traditionsakt auftritt, der in einer Urkunde Herzog Heinrichs I. für Göttweig vom 1. Mai 1171 inseriert ist (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 50). Möglicherweise waren sie Stiefbrüder.

A, f. 20a, b nr. 164; B, f. 53b nr. 196.

[N]otum[a] sit universis ecclesie filiis, quod quidam ingenuus n. Eppo de Gozinsdorf delegavit in manum Waltchun[b] eque

157. [a] S fehlt in A als Initiale. — [b] B, tytulum.

158. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] In A teilweise auf Rasur; B, Waltchuonis.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nobilis viri predium suum, unum scilicet mansum ad Heimprehtisdorf cum mancipio n. Wielant eo tenore, ut ipse illut[a] eius vice ad altare s. Marie contraderet, quod posita[b] isdem Waltchûn[c] adimplevit his testibus adhibitis: Ekkirich de Chûfarin et frater eius Wolfkerus, Heidinrich, Wolfkrim, Rapoto, Pabo.

159.

Der Edle Otto von Mühlbach verkauft Göttweig ein Gut bei der Kirche zu Mühlbach um 10 Mark. *ca. 1120.*

Karlin a. a. O. S. 45 nr. 185 aus B.

Da dieser Akt in der Reihenfolge der Gruppe der nr. 149—160 gleich nach nr. 158 aufgezeichnet ist, die bestimmt vor 1120 anzusetzen ist, so dürfte er bald darnach erfolgt sein. — Otto de Mulibach wird als ‚vir non ignobilis' bezeichnet, während er tatsächlich der adeligen Familie der von Mühlbach angehörte. Es erscheint also hier das ‚non ignobilis' etwa als ein Wortspiel für ‚nobilis'. Da die Herren von Mühlbach später als landesfürstliche Ministerialen erscheinen, so ist auch möglich, daß der Schreiber der Traditionsnotiz mit Rücksicht auf dieses Verhältnis der Ministerialität einerseits und der edelfreien Abkunft des Geschlechtes andererseits diese Bezeichnung wählte. Nach dem Kaufschilling dürfte das gekaufte ‚predium' von ziemlicher Ausdehnung gewesen sein. Göttweig besaß in Mühlbach nach dem ältesten Urbar von 1302 eine ‚curia decimalis', die dem gereichten Zinse nach eine ganz bedeutende Ausdehnung hatte (vgl. Fuchs a. a. O. S. 159 nr. 640). Dieser Hof war um 1400 schon insoferne zerschlagen, als das Stift damals einen Hof und drei ganze sowie zwei halbe Hofstätten innehatte (vgl. a. a. O. S. 266 nr. 55). Dieser Besitz des Stiftes daselbst verdankt offenbar der Traditio in nr. 160 ihren Ursprung. Vorliegende Traditio auf Grund eines Kaufes dürfte hingegen als bei der Kirche gelegen zur Ausgestaltung der Bestiftung des dortigen Göttweiger Kirchenlehens verwendet worden sein. Aus dieser und der folgenden Traditio sowie aus der in nr. 156 ergeben sich eine Reihe von Angehörigen der adeligen Familie, die sich von Mühlbach benannte. So werden Meribot und Otto hier als Brüder bezeichnet. Aber auch andere dürften daselbst frei eigenen Besitz innegehabt haben (vgl. nr. 156 und 160).

A, f. 20[b] nr. 165; B, f. 53[b] nr. 197.

[S]ed[a] et hoc notum sit memorie fidelium, quod quidam vir n. Otto de Mulibach non ignobilis delegavit predium quoddam super altare s. Marie adiacens ecclesie Mulibach pro com-

158. [a] B, illud. — [b] A; B, postea. — [c] B, Waltchŏn.

159. [a] S als Initiale fehlt in A.

mutatione X marcarum. Huius traditionis mutue idonei sunt testes hi adsciti: Erchinpreht de Mulibahc,[a] Ödalrich, Meribot frater eiusdem Ottonis, Waltchůn, Herrich, Chůno, Enzi,[b] Eber,[c] Reginhart, Heriman, Adalbero, Liupolt.

160.

Der Edle Walther von Treisma (St. Andrä) übergibt Göttweig als Salmann ein Gut Burchards zu Mühlbach auf Bitten desselben und dessen Bruders Gundaker. *ca. 1120.*

Karlin a. a. O. S. 45 nr. 186 aus B.

Man möchte den Gundacher dieses Traditionsaktes mit dem in nr. 156, der dort als Vater Gerolds von Elsarn im Strassertale bezeichnet wird, identifizieren. Hienach ergäbe sich auch ein familiärer Zusammenhang zwischen dem Burchard dieser Traditio und Gerold, so daß man annehmen könnte, daß die Glieder dieser Familie zwar in Elsarn seßhaft waren und sich später auch darnach benannten, aber doch Besitz in Mühlbach hatten, den hier die beiden Brüder Burchard und Gundaker dem Stifte Göttweig widmeten. Das ‚predium' des Burchard dürfte mit dem späteren Besitze Göttweigs zu Mühlbach zumeist identisch sein (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 159). — Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. nr. 159. — Betreffs der Herren von Treisma vgl. Karlin a. a. O. S. 165 Anm. zu nr. CLXXXVI und S. 187 Anm. zu nr. CCLVIII und Archiv f. österr. Geschichtsqu. IX, 273 f. — Der wiederholt in den Göttweiger Traditionsakten vorkommende Heidenrich wird hier ‚de Augia' genannt. In nr. 222 wird er jedoch nach ‚Walther de Treisma' als ‚Heidenric de eodem fluvio' bezeichnet. Es muß also der Edelsitz ‚Augia' in der nächsten Nähe der Traisen zu suchen sein. Es wird auch tatsächlich ein solcher nördlich Herzogenburg noch im 14. Jahrhundert urkundlich erwähnt (vgl. Faigl, Urkundenbuch von Herzogenburg, S. 489 Anm. 20). Reginhart, der Bruder Hermanns von Hundsheim, ist mit Reginhart von Anzenberg identisch, während der Zeuge Adalbertus als der wiederholt auftretende ‚A. de Werda', auch ‚Hierosolimitanus' genannt, aufzufassen ist. Erchinpreht wird in nr. 159 ausdrücklich als ‚de Mulibahc' bezeichnet. Gundaker, der Vater Gerolds von Elsarn, wird hier als Bruder Burchards aufgeführt. Diese Widmungen hier und in nr. 156 und 157 sind durch den Umstand erklärt, daß Gundachar als Konverse in Göttweig eintrat. Sie rechtfertigen auch die Annahme, daß der hier als Wohltäter neben seinem Bruder Burchard aufgeführte Gundachar mit dem in nr. 156 aufgeführten gleichnamigen Vater Gerolds identisch ist.

---

159. [a] A; B, Mulibach. — [b] B, Enzie. — [c] B, Heber.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A, f. 20b, 21a nr. 166; B, f. 54a nr. 198.

[H]oc[a] quoque cunctis fidelibus notum sit, quod Waltherus de Traisma,[b] vir nobilis, delegavit predium Burchardi ad Mulibach situm rogatu eiusdem Burch(ardi) et fratris eius Gundachari ad altare s. M(arie) in usum fratribus hic deo militantibus.

Huius rei[c] testes sunt asciti: Heidinric[d] de Augia, Gundachar, Heriman de Huntisheim et frater eius Reginhart, Erchinpreht, Wezil, Rahwin, Adalbertus.

161.

Der Edle Ulrich I. von Pernegg schenkt Göttweig die Kirche zu Haindorf mit einer Bestiftung von drei Hufen samt zahlreichen Manzipien. *ca. 1124—1130.*

Karlin a. a. O. S. 42 nr. 173 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 145 nr. 9 zu ca. 1130 Reg.

In Codex B erscheint diese Traditio im Anschluß an zwei vorausgegangene Schenkungen Ulrichs I. von Pernegg, wodurch auch die Formulierung des Aktes beeinflußt wird. Karlin setzt diese Widmung in der Zeit von 1130—1140 an (vgl. a. a. O. S. 161 Anm. zu nr. CLXXIII). Nachdem die Traditionen in nr. 146 und 147 in die Zeit zwischen 1120—1127 fallen, so muß diese Widmung entschieden nachher fallen. Bestimmt aber fällt sie nach 1124, da um diese Zeit Bischof Reginmar von Passau Göttweig (1122—1124) den Besitz aller Pfarren bestätigt, wobei aber der Kirche in Haindorf keine Erwähnung geschieht. Hätte sie damals Göttweig schon besessen, so erschiene sie dort sicher aufgenommen (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 27). Wir werden sie also in die Zeit zwischen 1124—1130, u. zw. näher dem terminus ad quem verlegen können. Der Besitz des Stiftes war durch diese Widmung von drei Hufen ein ganz beträchtlicher. Über sein Verhältnis zum Stifte gibt augenscheinlich die Unterscheidung der Manzipien als Eigenleute und Censualen Auskunft. Die Eigenleute waren offenbar auf der ‚dos ecclesie', dem Pfarrbeneficium', angesiedelt, während die Censualen Zinsgüter innehatten. Nach dem Göttweiger Urbar von 1415—1416 betrug der Stiftsbesitz zu Haindorf zwei Zinslehen und ein Halblehen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 278 nr. 5). Derselbe kann unmöglich mit der ‚dos' dieser Traditio identisch sein. Wir werden also wohl den Göttweiger Besitz in Veldwinge (Velbing), einer eingegangenen Ortschaft bei Haindorf, der 1415—1416 zwei Zinslehen betrug (vgl. Fuchs a. a. O. S. 278 nr. 4), auf diese Widmung zurückführen müssen, da für dessen Erwerb die Belege fehlen. Außerdem ist sicher noch inbegriffen der Teil des Besitzes der Pfarre, welcher damals

160. [a] H fehlt als Initiale in A. — [b] B, Treisma. — [c] In B folgt: asciti sunt testes idonei. — [d] B, Heidinrich.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wie heute im Eigenbetriebe des Pfarrers steht, im Ausmaße von ca. 1½ Hufen. Hagindorf ist mit Haindorf (O.-G.) a. d. Sierning, südöstlich Loosdorf, Ger.-Bez. St. Pölten, identisch.

A, f. 21ª nr. 167; B, f. 50ᵇ, 51ª nr. 185.

ª[N]otum sit omnibus Christi sanguine redemptis, quod domnus Ǒdalricus de Pernekke tradidit ad altare s. Marie ecclesiam ad Hagindorfᵇ sitam cum dote trium mansium quantitatem habentem et mancipia plurima, quedam ad cottidianum servicium, quorum sunt nomina: Ǒta et filii eius, Ǒdilhoch, Iudita, Rilint, Dieza et filii eius, Friderich, Gundolt, Gisila, Aziwib et filius eius, Mazile et filii eius, Adalbero frater eius, Pezileᶜ et frater eius, Hartuuic,ᵈ Liuza et filii eius, Riciman et filii eius, Eberchint et filii eius, quedam vero censum V denariorum solventia: Bertha et eius filii Azile et Willihalm, Pezili[e] et filia eius Wezala et frater eius Winiger, Sigifrit, Ascwin et alia Bertha, Wirat tantum XII denarios. Huius traditionis testes extant hi: Waltrich, Manegolt, Reginhuen, Sigiboto, Truthlieb, Irmfrit, Heriman.

162.

Hadmar I. von Kuenring, der Sohn Nizos, schenkt Göttweig als Seelgerät für seine verstorbene Gattin Gertrud sein Gut im Dorfe Kaindorf in Gegenwart seines Bruders Piligrim und seiner Vettern Adalbero und Heinrich und widmet außerdem für das Armenhospiz einen Weingarten in Krems. *ca. 1130.*

Karlin a. a. O. S. 88 nr. 338 aus A. — Frieß, Die Herren von Kuenring, Anhg. S. III nr. 23 zu ca. 1137 Reg.

Durch den Todestag Hadmars I. von Kuenring, gestorben am 27. Mai 1138, ist uns ein terminus ad quem für diese Schenkung gegeben (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 33). Allerdings dürfte sie um etwas früher anzusetzen sein; allein für den Todestag der Gemahlin Hadmars, Gertrud, nach deren Ableben die Widmung wohl bald (etwa 1130) erfolgt sein dürfte, fehlen uns behufs näherer Bestimmung die Daten. Da Hadmar selbst in Göttweig bestattet wurde (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 33), so kann man wohl vermuten, daß er auch seine Gattin vorher schon

---

161. ª N als Initiale fehlt in A; In B folgt ganz kurz: Alio tempore idem domnus Ǒdalricus tradidit, als Anschluß an nr. 183 u. 184 (in A nr. 146, 147), welche gleichfalls Traditionsakte desselben Schenkers sind. — ᵇ B, Hagandorf. — ᶜ B, Pezilie. — ᵈ B, Hartwich. — ᵉ B, Pezilie.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

daselbst bestatten ließ. Der Göttweiger Besitz zu Kaindorf in der O.-G. Ponsee, östlich Traismauer, Ger.-Bez. Tulln, betrug im Jahre 1322 acht Zinslehen (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 121 nr. 448), der mit dem ‚predium' dieser Traditio offenbar identisch ist. Es hatte sonach dieses ‚predium' den beträchtlichen Umfang einer Edelhufe (‚huba nobilis'), die das Ausmaß von 240 Joch hatte. — Die genealogische Tabelle der Kuenringer bei Karlin a. a. O. S. 231 Anm. zu nr. CCCXXXVIII und speziell die Angaben über das Todesjahr Hadmars und dessen Gemahlin Gertrude sind teilweise unrichtig. — Die als Zeugen angeführten ‚cives Cremsenses' sind vermutlich noch nicht als Bürger von Krems, sondern als Burgmannen der landesfürstlichen Burg daselbst aufzufassen. Darauf weist auch der Umstand hin, daß Krems hier noch als ‚v i l l a' bezeichnet wird. Bemerkenswert erscheint, daß Hadmar I. hier bereits ‚de Kuenringin' genannt wird. Frieß erweist, daß der Umbau des ursprünglichen Azzmannswiesen, das wir uns ursprünglich als Herrenhaus, verbunden mit einem Salhofe, zu denken haben, zur Burg Kuenring zwischen 1120—1136 fallen muß (vgl. Die Herren von Kuenring S. 17). Die ‚patrueles' Hadmars I. namens Adalbero III. und Heinrich I. sind wohl mit den gleichnamigen Herren von Zöbing identisch.

A, f. 21[b] nr. 168.

Notum sit ecclesie filiis tam presentibus, quam futuris, qualiter Hadamarus de Kunringin, filius Nizonis, pro remedio anime Gerdrudis uxoris sue delegavit super altare s. Marie predium suum in villa, que Chůnendorf dicitur, positum cum omnibus appendiciis, cum aquis, cum pratis, cum silvis et ceteris huius predii pertinentis[a] astante fratre suo Piligrimo et patruelibus suis, Adalberone et Heinrico. Vineam quoque in villa Cremesi sitam[b] ad hospicium pauperum tradidit. Huius tradicionis testes tracti sunt hii: Piligrim frater eius, Engilscalch, Wolfker, Dietrich, filius eius Adalber, Heinrich, Ingram, Huc, Adalram, Marchuuart, Egin et cives Cremsenses: Ermpreht, Otto, Grůzil, Otto, Wolfker, Rudiger.

163.

Perhard von Mitter-Grabern läßt durch den Grafen Gebhard II. von Poigen als Salmann sein Gut zu Tiefental, das schon sein Vater Meginward bei seinen Lebzeiten an Göttweig durch den Edlen Gebhard von Ollersbach als Salmann übertragen

---

162. [a] A. — [b] Folgt ein freigelassener Raum für zwei Worte.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

lassen wollte, an das Stift übergeben, nachdem er vorher schon von dem Abte Chadalhoch 50 Mark erhalten hatte.

1135 Mai 25—1136 Nov. 15. ca. 1125—1130.

Karlin a. a. O. S. 82 nr. 320 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIV, 189 nr. 20 zu ca. 1136 Reg.

Die zeitliche Feststellung der letzten hier enthaltenen Rechtshandlung ist uns einerseits ermöglicht durch den Umstand, daß Graf Heinrich von Wolfratshausen erst nach dem Tode seines Vaters Otto (gestorben 27. Mai 1135, vgl. Karlin a. a. O. S. 223) als Besitzer auftritt und über seine Ministerialen, wie Perhard von Mitter-Grabern offenbar einer war, und deren Güter verfügt, respektive deren Verfügungen und Vergabungen ratifizieren konnte. Andererseits erscheint Markgraf Leopold, wohl III. der Heilige, hier als Sollennitätszeuge. Durch den Todestag desselben am 15. November 1136 (vgl. Meiller, Babenberger-Reg. S. 24) ist uns ein terminus ad quem gegeben. Bischof Heinrich von Regensburg aus dem Hause der Grafen von Wolfratshausen wurde nach dem 17. August 1132 konsekriert und starb am 10. Mai 1155 (vgl. Gams, Series episcoporum S. 304). Auch durch die Erwähnung des Göttweiger Abtes Chalhoch, erwählt ca. Februar 1125, gestorben 27. Jänner 1141, wird uns ein weiterer terminus ad quem gegeben. — Das ‚predium Tiufintal' muß eine ganz beträchtliche Größe besessen haben, da die Göttweiger Urbare von 1302 und 1322 daselbst einen Stiftsbesitz von 7½ bäuerlichen Zinslehen und eine Hofstätte verzeichnen, was dem Ausmaß einer Edelhufe (‚huba nobilis') entspricht (vgl. Fuchs a. a. O S. 169 nr. 679). Über die Grafen von Wolfratshausen und deren Ministerialen von Mitter-Grabern vgl. Karlin a. a. O. S. 222 Anm. zu nr. CCCXX. — In vorliegendem Traditionsakt erscheinen eine Reihe von Rechtshandlungen zusammengefaßt. Da Meginward das von Hartmann von Ahusen gekaufte Gut in die Hände Gebhards von Ollersbach delegieren ließ, um sich und seinen Söhnen dasselbe zu erhalten, so mag er für den ungestörten Besitz desselben Besorgnisse gehegt haben, die etwa aus seiner Stellung als Ministeriale der Grafen von Wolfratshausen entsprangen. Es scheinen diesfalls eigene Bestimmungen getroffen worden sein, an die sich Gebhard und dessen Sohn Dietrich hielten, da auch Dietrich die Übergabe des von Perhard von Grabern an Göttweig verkauften Gutes nicht selbst vollzieht, sondern dieselbe über Intervention Perhards auf den Grafen Gebhard II. von Poigen überträgt. Aus der Intervention des Grafen Heinrich von Wolfratshausen und des Bischofs Heinrich von Regensburg erkennt man wohl, daß dieselben über dieses Gut ein oberherrliches Recht als Dienstherren in Anspruch nahmen, während die hervorragende Stellung des letzten Salmannes Graf Gebhard II. von Poigen und die Gegenwart des Markgrafen Leopold III. offenbar im Interesse Göttweigs lag. Die Rechtshandlung, welche in A bloß durch diese Traditionsnotiz festgehalten wird, fällt jedenfalls bedeutend früher als die abschließende Rechtshandlung in B selbst. Wir

werden sie um 1130 oder vielleicht noch früher ansetzen können. Jedenfalls können wir sie in die erste Zeit des Abtes Chadalhoch verlegen.

A, f. 21b, 22a nr. 169.

[N]overint[a] omnes Christi fideles, quod quidam Meginwardus de Grawarn predium quoddam Tiufintal dictum a nobili viro Hartmanno de Ahusen comparatum delegari fecit in manus Gebehardi de Adelgerspach eque nobili[b] viri sibi et filiis suis observandum. Defuncto ergo Meginwardo filius eius Perhardus.[c]

B, f. 91a nr. 339a u. b.

a) Noverint omnes fideles Christi, quod quidam Meginwardus de Grawaren predium quoddam Tiufintal[d] dictum a nobili viro Hartmanno comparatum delegari fecit in manus Gebehardi de Algersbach eque nobilis viri sibi et filiis suis observandum. Defuncto ergo Meginwardo filius eius Perhardus acceptis L marcis a domno Chadalho Kotw(icensi) abbate, quidquid in predicto predio iuris habuit culti et inculti agris vineis silvis pascuis aquarum decursibus, ad altare sancte Marie in Kotwico tradi fecit. b) Que tradicio, quia morte Gebehardi interveniente dilationes sustinuit, filio eius Dietrico iure devenit hereditario. Sane idem Perhardus in presentia domni Heinrici Ratisponensis episcopi marchionisque Liupoldi et aliorum nobilium eandem traditionem cum manu domni sui Heinrici de Wolfrathusen a Dietrico in manus Gebehardi comitis de Piugen transtulit ea conditione, ut ipse eandem traditionem in altari[e] sancte Marie in Kotwico delegaret.

163. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] A. — [c] Die Fortsetzung dieses Traditionsaktes, für welche fast das ganze übrige f. 21 freigelassen ist, fehlt. Der freie Raum würde für die Eintragung des ganzen Aktes genügt haben. — [d] In B ursprünglich: Tiuefintal. — [e] In B i aus a corr.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Que traditio acta est sub testibus conscriptis: Liupoldo marchione, Reginhardo de Ancinberge, et fratre eius Herimanno de Huntshaime, Hadimaro de Chůfarn, Sigifrido et Hugone de Witigeisdorf, Walthero de Imzinesdorf, Gozwino de Gozinesdorf, Pernhardo de Urla, Odalrico Fůzse, Werinhardo de Sulze et fratre eius Richolpho[a] de Widen.

164.

Der Edelfreie Megingoz von Grie *schenkt Göttweig durch die Hand seines Vetters, des Edelfreien Piligrim als seines Salmannes einen Salhof zu Wiesendorf als Seelgerät. 1108—1121.*

Karlin a. a. O. S. 45 f. nr. 187 aus B.

Mit nr. 164—172 liegt uns wieder eine neue Gruppe von Traditiosakten vor; vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 164—172. Da nun in nr. 167, 168 eine genauere zeitliche Bestimmung möglich ist, nämlich die Feststellung der Jahre 1120—1121, so werden die vorausgehenden Akte, also auch vorliegende Traditio, offenbar in dieselbe Zeit oder vielmehr etwas früher fallen. Megingoz heißt hier ‚de Grie'. Dieser Umstand beweist, daß er sich offenbar nach einem Herrensitze, vermutlich dem heutigen Prandhofe, benannte, der den Namen Grie im engeren Sinne führte. Betreffs der Familie der Herren von Grie (auch Ranna, d. i. Oberranna) vgl. Karlin a. a. O. S. 165 Anm. zu nr. CLXXXVII. — Die Größe dieses ‚dominicale' zu Wiesendorf, östlich Kirchberg am Wagram, muß eine sehr ansehnliche gewesen sein, da der Göttweiger Besitz daselbst um 1302 außer zwei Höfen noch zwölf Zinslehen, ein Halblehen, zehn Hofstätten und zwei Mühlen neben anderem umfaßte (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 169 nr. 680). Weil nun eine der Mühlen sich mit der Widmung Gumpos (vgl. nr. 354) identifizieren läßt, so verbleibt der übrige Besitz für die Identifizierung dieser Traditio, zumal weitere Widmungen daselbst nicht verzeichnet sind. Es hatte also der Salhof, der damals noch als Ganzes bestand, ganz unzweifelhaft eine selten große Ausdehnung. Vgl. nr. 295, 335 und 410. Piligrim und Megingoz von ‚Grie' werden hier als Vettern von väterlicher Seite bezeichnet. Die Widmung Megingoz' erfolgte vermutlich auf seinem Sterbebette. Wir werden sie in der oben angegebenen Weise zeitlich fixieren können. Der Zeuge Adalhart

163. [a] In B teilweise auf Rasur.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

für die Delegation war offenbar ein Besitznachbar Megingoz' von ‚Grie' und der Erbauer von Adelharteschirchen, das ich mit dem späteren Albrechtsberg identifiziert habe (vgl. meine Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' im Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö. IX, 91 ff.). Da dieser Adalhart ein Gutsnachbar der Herren von Grie war, so konnte er ganz gut bei dieser Delegation, die sich in ‚Grie' vollzog, als Zeuge intervenieren. Hier liegt der interessante Fall vor, daß die über die Delegation aufgenommene Notiz der späteren Traditionsnotiz inseriert erscheint. Es ist dies ein Beweis, daß auch über Delegationen Notizen mit Aufnahme der dabei intervenierenden Zeugen verfaßt wurden. ‚Ingenuus' hat hier die Bedeutung von ‚edelfrei'.

A, f. 22b nr. 170; B, f. 54a nr. 199.

[N]otum[a] sit cunctis ecclesie filiis, qualiter quidam ingenuus vir n.[b] Megingoz de Grie delegavit in manum Piligrimi patruelis sui, viri item ingenui, dominicale unum ad Wisidorf situm ea ratione, ut ipse illut[c] pro remedio anime sue parentumque suorum ad altare s. Marie contraderet his testibus adhibitis: Waltrich, Adalhart. Quod et fecit idem Piligrimus testibus istis per aurem adtractis: Hartmût,[d] Heinricus, Urliuhe,[e] Heriman, Meginhart; investiture: Hartmût.[d]

165.

Markgraf Diepold III. von Vohburg schenkt Göttweig auf Bitten seines Ministerialen des Edlen Manegold die Pfarrkirche zu Petronell und die Filialkirche zu Höflein, welche dessen Lehen waren. *1108—1121.*

Karlin a. a. O. S. 46 nr. 188 aus B; Mon. boica XXIX/2, 55 aus B. Vgl. nr. 145 und die Vorbemerkungen daselbst und Einleitung III, Gruppe nr. 164—172. Da hier Adelheid, die Gemahlin Diepolds III. von Vohburg, erwähnt wird, so muß diese Widmung noch vor deren Todestag (gestorben am 26. März 1127) erfolgt sein. Da aber andererseits dieser Akt in der Reihenfolge vor nr. 167, 168 erscheint, so kann er noch vor 1121 angesetzt werden, womit ein näherer terminus ad quem gegeben ist. Aus dem Umstande, daß die Pfarrkirche zu Petronell mit der Filialkirche zu Höflein bereits in der unechten Urkunde Bischof Ulrichs von Passau erwähnt wird (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 11), welche mit ihrer Abfassung zwischen 1121 und 1122 fällt (vgl. ‚Der älteste Besitz des

164. [a] N als Initiale fehlt in A. — Dadurch, daß dieses Wort in A in Unziale geschrieben ist, scheint ein Abschnitt angedeutet zu sein, da die übrigen Nummern unmittelbar anschließen. — [b] Fehlt in B. — [c] A; B, illud. — [d] B, Hartmŏth. — [e] B, Urlinch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Stiftes Göttweig' im Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö. IX, 94 ff.), so ist dadurch ein terminus ad quem gegeben. Andererseits fehlt sie noch in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. von 1108, so daß also diese Widmung nach diesem Jahr angesetzt werden muß. Offenbar fallen diese Traditio und die in nr. 145 bald nacheinander oder liegen wenigstens zeitlich sehr nahe. Da die Widmung der Kirche zu Petronell samt der Filialkirche zu Höflein von der des Zehents zu Hainburg auch textlich getrennt erscheint, so ist dadurch auch eine Begründung für die in nr. 145 ausgesprochene Vermutung gegeben, daß auch die ursprüngliche Widmung der beiden Kirchen getrennt von der des Zehents erfolgte. Markgraf Diepold III. von Vohburg dürfte, um den ruhigen Besitz der Widmungen seines Vaters Diepold II. an das Stift zu sichern, nochmals die Traditio wiederholt haben. Die beiden Kirchen waren ein Lehen des Edlen Manegold. Über dessen Bitten wurden sie neuerdings Göttweig gewidmet. In den chronologischen Feststellungen der Mon. boica (vgl. XXIX/$_2$, 54) und der Sitzungsber. der Wiener Akademie (vgl. IX, 756) sind selbststredend ganz bedeutende Irrtümer unterlaufen. Da in der unechten Urkunde Bischof Ulrichs von Passau darauf verwiesen wird, daß schon der Stifter von Göttweig, der hl. Altmann, Bischof von Passau, die Kirche zu Petronell Göttweig inkorporierte, so ist es nötig, diesen Widerspruch mit der vorliegenden Traditionsnotiz einigermaßen zu erklären. Es mag ja die Absicht der Widmung dieser Kirche seitens der Vohburger schon bei Lebzeiten Altmanns bestanden haben, zumal ja auch die Zehente zu und um Petronell schon damals seitens derselben Göttweig gewidmet wurden. Um so eher dürfen wir dies betreffs des dortigen Kirchlehens annehmen. Allein der Ausführung dieser Absicht dürften sich irgendwelche uns unbekannte Schwierigkeiten in den Weg gestellt haben. Vermutlich war es der Umstand, daß man das Ableben des dortigen Pfarrers als Benefiziuminhabers abwarten wollte, da sich bei dessen Lebzeiten Schwierigkeiten ergaben. Da die Reginmar-Urkunde (vgl. Fuchs nr. 27) diesen Besitz tatsächlich bestätigt, so steht es außer Zweifel, daß Göttweig zur Zeit der Abfassung der unechten Ulrichurkunde schon im unbestrittenen Besitze der Pfarre war. Der Lehensmann der Vohburger Manegold ist jedenfalls mit dem gleichnamigen Herrn, der sich nach Aggsbach benannte, identisch.

A, f. 22^b, 23^a nr. 171 u. f. 54^b nr. 229; B, f. 54^b nr. 200.

[N]otum[a] sit cunctis Christi[b] fidelibus tam successuris quam presentibus, qualiter Dietpoldus marchio delegavit cum manu uxoris sue Adalheide ecclesiam, que dicitur ad Sanctam[c] Petronellam, cum dote et decimatione et ecclesiam ad Hovelin,[d] que ad eandem, quia mater ecclesiam[e] est, pertinet, et omnia

165. [a] N fehlt als Initiale in A nr. 172; A nr. 230 u. B, Notum. — [b] Fehlt in A nr. 230. — [c] B, S. — [d] A nr. 230, Hovelingen; B, Hůvelin. — [e] A nr. 172; A nr. 230 u. B, ecclesia.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ad eam pertinentia super altare s. Marie rogatu domni Manegoldi cuiusdam nobilis viri, cuius et beneficium erat, in proprium ius deo et eius getrici[a] hic servientibus pro divina remuneratione et remedio anime sue, parentum suorum, in qua traditione presentes astabant[b] ministeriales sui, qui etiam aure ab eo in testimonium sunt adtracti: Liutwin et frater[c] eius Heriman et[d] Piligrim et[e] eius filius Liutwin, Adalrat,[f] Chadalrat.[g]

166.

Graf Dietrich I. von Formbach schenkt Göttweig durch die Hand des Edlen Eppo als seines Salmannes eine Hörige namens Bertha. *1108—1121.*

Karlin a. a. O. S. 46 nr. 189 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 59 aus B.

Da dieser Traditionsakt vor dem in nr. 167, 168 kommt und dem in nr. 165 nachfolgt, läßt sich die zeitliche Feststellung wenigstens einigermaßen sicher vornehmen, da mit dem Jahre 1121 ein Endtermin gegeben ist. — Graf Dietrich I. von Viechtenstein und Formbach (gestorben 1145) war der Sohn des Grafen Heinrich II. (gestorben nach 1095) (vgl. Wendrinsky in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 372). Vorliegende Traditio bezeichnet seine Gemahlin, die dort übergangen ist, mit dem Namen Adelheid. Der Salmann ‚Eppo nobilis vir' ist jedenfalls mit Eppo von Getzersdorf identisch.

A, f. 23[a] nr. 172; B, f. 54[b] nr. 201.

[H]oc[a] quoque cunctis fidelibus sit memorabile, quod comes Dietricus de Vorinbahc[b] delegavit cum manu uxoris sue Adelheide[c] mancipium unum Bertham n.[d] cum omni eius posteritate in manum Epponis nobilis viri ea ratione, ut ipse illut[e] ad altare s. Marie contraderet, quod etiam idem Eppo fecit absque omni contradiccione[f] eodem comite Dietrico presente. Huius rei testes idonei per aurem sunt adtracti: idem comes Dietricus, Amalbret[g] de Bretinwisin,[h] Eberhart de Pokkisruke,[i] Adalram.

---

165. [a] A nr. 172; A nr. 230 u. B, genetrici. — [b] A nr. 230 u. B, adstabant. — [c] B, fratres. — [d] Fehlt in A nr. 230. — [e] In B folgt: filius eius. — [f] A nr. 230 u. B, Adalhart. — [g] A nr. 230, Chadelhart; B, Chadalhart.

166. [a] H fehlt als Initiale in A. — [b] B, Vormbach. — [c] B, Adalheidę. — [d] B, nomine. — [e] B, illud. — [f] B, contradictione. — [g] B, Amelbreht. — [h] B, Breitinwisin. — [i] B, Pokkisrucke.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

167, 168.

Abt Nanzo von Göttweig tauscht von Bischof Ulrich von Passau den Zehent vom Göttweiger Salhof in Palt, der ein Lehen des Markgrafen Leopold III. des Heiligen und ein Afterlehen des markgräflichen Ministerialen Gerold vom Bistum Passau war, gegen eine Hufe zu Öhling und eine halbe Hufe zu Elsarn ein. Außerdem tauscht er mit demselben einen Acker zu Hundsheim gegen einen anderen daselbst und eine halbe Hufe zu Heimprehtisdorf *gegen einen Wald im Ausmaß einer Hufe an der Grenze der Passauer Hochstiftsgüter und der des steirischen Markgrafen.* *1122—1125.*

Karlin a. a. O. S. 46 f. nr. 190 und 191 aus B; Mon. boica XXIX/2, 59 aus B. — Archiv f. Kunde österr. Gesch. VI, 300; Meiller, Regesten d. Babenberger S. 14 nr. 19 zu ca. 1121.

Durch die Erwähnung des Passauer Bischofs Ulrich (v. Hoeft) ist uns der terminus ad quem gegeben, da derselbe am 7. August 1121 starb (vgl. Gams, Series episcoporum S. 301). Andererseits ist uns durch die Verzeichnung des Stiftsvogtes Adalbert, des Sohnes Markgraf Leopolds III. als Sollennitätszeugen ein terminus a quo gegeben, da derselbe frühestens Ende 1122 als Vogt bestellt sein konnte. Wenn Karlin den hier aufgeführten Prior Leopold für den ersten Abt von Seitenstetten hält (vgl. Karlin a. a. O. S. 167 Anm. zu nr. CXC), der im Jahre 1112 nach Seitenstetten berufen wurde (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 21), so ist er wohl im Irrtum, da wir es hier augenscheinlich mit einem anderen Mönche dieses Namens zu tun haben. — Es sind hier drei Tauschverträge als Rechtshandlungen in einem Akte vereinigt, wovon der erste zeitlich früher bereits abgeschlossen wurde. Voraus geht der Lehensverzicht des markgräflichen Ministerialen Gerold, der wohl, nach dem Erwerbe der halben Hufe zu Elsarn im Strassertale zu schließen, mit dem gleichnamigen Gerold von Elsarn identisch erscheint. Für den Lehensverzicht Gerolds auf den Zehent von dem Göttweiger Salhof in Palt, der also um 1122 noch bestand, wurde eine eigene Aktaufzeichnung vorgenommen, die hier inseriert erscheint. Dieser Zehent war mithin ein Afterlehen von dem Hochstifte Passau. Hiefür erhielt derselbe als herzogliches Lehen eine Hufe zu Öhling, die Rizza Göttweig widmete (vgl. nr. 68). Betreffs der Widmung der halben Hufe zu Elsarn im Strassertale, die von Göttweig tauschweise dem Herzog überlassen wurde, seitens des Stiftes, fehlt der Beleg. Die Notiz mag also nach dem Tausche vertilgt oder übergeben worden sein, während man die betreffs des Erwerbs der Hufe zu Öhling übersah. Das hier noch erwähnte ‚dominicale' in Palt war schon ca. 1260 in Lehen zerschlagen gewesen, da die Göttweiger Urbare daselbst um diese Zeit keinen Salhof mehr verzeichnen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 13 nr. 45 und S. 89 nr. 406 f.). Ob die zum Unterschied von den acht ‚antiqua beneficia' verzeichneten fünf ‚beneficia villicalia' und die fünf

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

‚weinzurlgericht' alle durch Zerschlagung desselben entstanden sind, läßt sich wohl nicht erweisen. Die ‚beneficia villicalia' stammen sicher davon her. Im ersten Tauschvertrag erscheinen fünf Rechtshandlungen: 1. Verzicht Gerolds auf das Afterlehen des Zehents in Palt; 2. Verzicht des Herzogs auf dieses Lehen in die Hand des Passauer Bischofs; 3. Übergabe dieses Zehents an Göttweig; 4. Übergabe einer Hufe in Öhling und einer halben Hufe in Elsarn von Göttweig an das Hochstift Passau; 5. Belehnung des Markgrafen mit denselben seitens des Hochstiftes. Die sechste Rechtshandlung, die wohl die Belehnung des Gerold mit denselben als Afterlehen seitens des Markgrafen Lepold III. darstellen mußte, ist hier beim ersten Tauschvertrag übergangen. Der zweite Tauschvertrag betrifft einen Äckertausch in Hundsheim, einem Dorfe westlich Mautern, O.-G. Mauternbach. Der dritte Tauschvertrag handelt darüber, daß Göttweig eine Hufe Wald an der Grenze des Passauschen Waldes und des Waldes des Markgrafen Otaker IV. von Steiermark erhält, die also offenbar am Ursprunge des heutigen Sendelbaches an der Grenze der heutigen Herrschaften Mautern (Schönborn), Landersdorf (Falkenhayn) und Göttweig zu suchen ist, während es die Hälfte der Hufe, die es durch Schenkung seitens des Edlen Eppo von Getzersdorf erworben hatte, dafür hintangibt (vgl. nr. 158). Bemerkenswert ist es, daß die Ausmarchung des übergebenen Waldlandes durch den bischöflichen Propst (Verwalter), wohl von Mautern, ausdrücklich als eine dem Tauschvertrage vorangegangene Handlung verzeichnet wird. Die Herrschaft Landersdorf war also damals im Besitze der Markgrafen von Steier. Karlin sucht den fraglichen Wald irrtümlich bei Wilhelmsburg (vgl. a. a. O. S. 168 Anm. zu nr. CXCI).

A, f. 23[a,b] nr. 173 u. 174; B, f. 55[a,b] nr. 202 u. 203.

[N]otum[a] sit cunctis sanguine Christi redemptis, qualiter domnus Nanzo huius loci abbas communicato fratrum consilio commutationem fecit cum domno Ödalrico episcopo decimationis illius ad Palta de nostro dominicali, que in beneficio erat marchionis Liupoldi et item ab eo eius militis Geroldi. Hanc igitur decimationem idem Geroldus reddidit marchioni Liupoldo in presentia advocati nostri Adalberti filii eiusdem marchionis, ubi etiam in testimonium sunt convocati: Dietricus comes de Vormbach, Manegolt de Achispach, Friderich de Hunisberg,[b] Heinrich de Sconiberch,[c] Adalbero de Griezbach aliique quam plures milites ac ministeriales sui. Itemque et marchio reddidit episcopo in presentia advocati Adalberti et predictorum militum suorum. Sed et episcopus eandem decimationem transmisit s. Marie et fratribus illi servientibus per manum domni[d]

167, 168. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Hunisperg. — [c] B, Scoinburch. — [d] B, domini.

Liupoldi prioris, qui pro eadem causa functus est legatione. Pro predicta ergo decimacione[a] fratres per manum eiusdem legati reddiderunt episcopo mansum unum apud Ellingin et dimidium apud[b] Elsaren, quod rursus marchio suscepit in beneficium. Postmodum vero publica donatione tradidit ad altare s. Marie istis per aurem in testimonium conductis: Burchart, Hartuuich,[c] item alius Hartuuich[c] et frater eius Otto, Rudolf[d] de Berge.

[C]ontradidit idem episcopus sub eisdem testibus ad altare s. Marie agrum unum ad Huntisheim pro alio agro in eiusdem ville confinio. Tradidit etiam silvam unam in confinio[e] prediorum s. Stephani et marchionis Otachari ad mansum unum, quantum prepositus eius Karolomannus[f] et frater eius Penzo et Wecil,[g] ministeriales sui, demonstrassent ad eundem titulum[h] pro dimidio manso ad Heimprehtisdorf fratribus in usum.

169.

Bischof Heinrich von Freising schenkt Göttweig eine halbe Hufe zu Ramuoltispach. *vor 1120.*

Karlin a. a. O. S. 47 nr. 192 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 63. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XV, 13 nr. 17 zu ca. 1114—1119 Reg.

Da diese Tradition nach nr. 168 verzeichnet ist, die zwischen 1122—1125 fixiert werden kann, so dürfte sie derselben zeitlich nahestehen. Wir haben jedenfalls mit dem Jahre 1125 einen ziemlich sicheren terminus ad quem gegeben, da der Zeuge Waldo von Ranna hier noch interveniert, dessen Todesjahr übereinstimmend mit 1120 angenommen wird. Wir dürfen demnach annehmen, daß diese Widmung vor 1120 erfolgte. Ein allerdings sehr weiter terminus ad quem wäre durch den Todestag Bischof Heinrichs (von Eberstein) von Freising (gestorben 9. Oktober 1137) gegeben (vgl. Gams, Series episcoporum S. 275). Es steht fest, daß Waldo von Ranna zur Zeit dieser Widmung noch lebte. Wenn das Manuskript des Chronikon Gottwicense tom. II diese Traditio vor 1114 ansetzt, so ist dies entschieden zu weit hinaufgerückt. Karlin ist auch betreffs der Identifizierung des Ortes Ramultispach im Irrtum, da er es für Ravelsbach, Viertel unter dem Manhartsberg, hält (vgl. a. a. O. S. 168 Anm. zu nr. CXCII). Daselbst hatte das Stift nach den ältesten Urbaren von 1302 und 1322 keinen liegenden Besitz. Wohl aber wird in Reinnoltspach, auch Raenhartspach genannt, einer eingegangenen Ort-

167, 168. [a] B, decimatione. — [b] B, ad. — [c] B, Hartwich. — [d] B, Rûdolf. — [e] Folgt in B eine kleine Rasur. — [f] B, Karlomannus. — [g] B, Wiezil. — [h] B, tytulum.

schaft bei Anzing, Ger.-Bez. Tulln, in dem Urbare von 1322 ein nach Göttweig zinspflichtiger Hof (‚curia') verzeichnet (vgl. Fuchs a. a. O. S. 48 nr. 207), der offenbar mit der halben Hufe hier identisch ist, da sonst kein Beleg für diesen Besitz auffindlich ist. Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 118.

A, f. 24ª nr. 175; B, f. 56ª nr. 204.

[N]overint[a] universalis ecclesie filii, qualiter Heinricus Frisigensis[b] ecclesie episcopus tradidit hereditaria potestate ad altare s. Marie dimidium mansum apud Ramuoltispach[c] pro remedio anime sue. Huius rei testes isti per aurem sunt adtracti: Waldo, Willihalm, Odalric,[d] Wielant, Hertinc,[e] Sigifrit, Otto, Engilher.[f]

170.

Der Edle Ekkirich von Kuffern schenkt Göttweig sein Gut Zwölfaxing bei Übergabe seines Sohnes Ekkirich an das Stift zur klösterlichen Erziehung. 1120—1122.

Karlin a. a. O. S. 47 nr. 193 aus B.

Betreffs der zeitlichen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 171, 169 und 164. — Karlin wagt nicht die Ortschaft Kuffern nordwestlich Herzogenburg (Ger.-Bez.) als den Stammsitz Ekkirichs in Anspruch zu nehmen (vgl. a. a. O. S. 168 Anm. zu nr. CXCIII). Jedoch ist die Zugehörigkeit dieser Familie zu diesem Orte heute ganz unzweifelhaft. Wolfker, der Bruder Ekkirichs, wird in einem Traditionsakte, der in der Göttweiger Urkunde Herzog Heinrichs I. vom 1. Mai 1171 inseriert erscheint (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 50), als ‚Wolfger de Imizinsdorf' bezeichnet, war also offenbar auch in dem nahen Inzersdorf ob der Traisen begütert. Betreffs des Geschlechtschemas der Herren von Kuffern vgl. Karlin a. a. O. S. 169 Anm. zu nr. CXCIII. Ekkirich von Kuffern und Wolfker sind als Brüder (möglicherweise nur als Stiefbrüder) anzusehen, während Hadmar, Meginhart und Ekkirich (letzterer Mönch in Göttweig) als Söhne Ekkirichs zu gelten haben. Wolfker ist allem Anscheine nach identisch mit ‚Edlen' Wolfker von Nalb, welcher auch nach ‚Grikkingin' benannt wurde (nr. 175), und vielleicht mit jenem Wolfker, welcher dem Stifte nach seiner Rückkehr von der Kreuzfahrt ins heilige Land das früher verkaufte Gut zu Wizilinisdorf entzog (nr. 55). Oder aber es war dieser letztere der Vater beider Brüder Ekkirichs von Kuffern und Wolfkers von Inzersdorf. Zuelvehossigin ist mit Zwölfaxing, südlich Schwechat, identisch. Die ältesten Göttweiger Urbare weisen jedoch daselbst keinen Stiftsbesitz mehr aus. Es ist also der Besitz in der

---

169. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] A; B, Frisingensis. — [c] B, Ramuoldisbach. — [d] B, Ödalrich. — [e] B, Hertinch. — [f] B, Engilger.

nachfolgenden Zeit dem Stifte verloren gegangen. Wir werden hier vor allem an die Abtretung Göttweiger Besitzes um Pellendorf seitens des Stiftes an König Otokar II. von Böhmen am 17. März 1264 denken. Da nun Zwölfaxing unmittelbar nördlich von Pellendorf liegt, so liegt die Vermutung nahe, daß unter dem Stiftsbesitz ‚circa Pellendorf' auch unser ‚predium ad Zuelvehossigin' mitinbegriffen war (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 149).

A, f. 24[b] nr. 176; B, f. 56[a] nr. 205.

[N]otum[a] sit omnibus in Christo renatis, quod vir nobilis Ekkiricus de Chûfarin tradidit ad altare s. Marie predium unum ad Zuelvehossigin pro dileccione[b] filii sui Ekkirici, quem eodem die deo obtulit in monasterio educandum. Huius traditionis testes sunt: Wolfker frater eiusdem Ekkirici et filius eius Hadamar, Isker et[c] alius Hadamar, Walther, Oze.

171.

Der Edle Gebhard von Ollersbach schenkt Göttweig einen Weingarten zu Stiesdorf und eine Hufe am jenseitigen (linken) Ufer der Donau. 1120—1122.

Karlin a. a. O. S. 47 f. nr. 194 aus B.

Aus der Reihenfolge dieser Traditio in der Gruppe von nr. 164—172 ergibt sich obige Datierung. Da sie nämlich nach nr. 167, 168 verzeichnet ist, so wird sie um 1122 anzusetzen sein. Andererseits gibt uns der Umstand, daß sie der in nr. 172 mittelbar vorhergeht, das Jahr 1130 als terminus ad quem, da diese Traditio noch vor 1130 fällt. — Karlin identifiziert Stiesdorf mit Stasdorf im Tullnerfelde nahe bei Tulln. Allein daselbst weisen die ältesten Göttweiger Urbare gar keinen Besitz aus, während sie in Stiersdorf, einer eingegangenen Ortschaft am linken Ufer der Melk, einst in der Au bei Winden, nahe am Einflusse der Melk in die Donau zwischen Winden und Freiningau gelegen, einen Zins von Äckern aufführen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 38 nr. 167). Ich halte nun den Besitz daselbst mit unserer ‚vinea cum appendiciis ad Stiesdorf' identisch. Es ist eben auch hier die ‚vinea cum appendiciis' nicht bloß als Weingarten, sondern offenbar als Weinlehen aufzufassen, das auch eine Ausstattung mit einer Hofmark und Äckern auswies. Wo das Zinslehen am anderen Donauufer lag, ist hier nicht näher angegeben.

A, f. 24[b] nr. 177; B, f. 56[a] nr. 206.

[N]overit[a] universa catholice plebis ecclesia, quod vir nobilis Gebehardus de Adalgerisbach[b] delegavit ad altare s. Marie

170. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, dilectione. — [c] B, item.

171. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Adalgerispach.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

vineam unam cum appendiciis ad Stiesdorf et beneficium unum ex altera parte Danubii pro remedio anime sue parentumque suorum his adhibitis testibus: Heinrico de Vurholce,[a] Hartuuico.[b]

172.

Der Edle Rudolf von Perg schenkt Göttweig mit Handen seiner Frau Richiza eine halbe Hufe zu Herzogenburg als Seelgerät für seinen verstorbenen Sohn Rudolf. 1120—1122.

Karlin a. a. O. S. 48 nr. 195 aus B.

Diese von Rudolf von Perg dem Stifte Göttweig gewidmete halbe Hufe ist mit dem Zinslehen identisch, daß das Göttweiger Urbar von 1302 in Herzogenburg ausweist (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 40 nr. 175). Es stimmt dies auch in der Besitzgröße überein, da bei der ersten Zerschlagung der Hufen je eine Hufe in zwei Zinslehen zerschlagen wurde. Vgl. auch die Vorbemerkungen zu nr. 59. — Für die chronologische Feststellung ist die Reihenfolge dieser Traditio von großer Wichtigkeit, welche uns annehmen läßt, daß sie ungefähr um das Jahr 1122 fallen dürfte (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 171). Da jedoch Rudolf und Richiza von Perg die Widmung für das Seelenheil ihres Sohnes Rudolf machen, der vor dem Vater (gestorben 1130) verstarb, so steht als äußerster terminus ad quem das Jahr 1130 fest. Über das Geschlecht der Herren von Perg vgl. Karlin a. a. O. S. 170 Anm. zu nr. CXCV. Die Edlen von Perg benannten sich nach der verfallenen Burg Mitterberg beim Markte Perg im Mühlkreis in O.-Ö. (vgl. Weiskern I. 71).

A, f. 24[b] u. 41[a] nr. 178; B, f. 56[b] nr. 207.

[N]overint[a] omnes in Christo renatis,[b] qualiter nobilis vir Rudolfus[c] de Berga delegavit cum manu uxoris sue Richize dimidium mansum ad Herzoginburch ad altare s. Marie pro remedio anime filii sui Rudolfi[d] parentumque suorum.
Huius rei testes existunt idonei: Ekkericus de Chûfarin, Adalram filius eiusdem, Rudolfus,[e] Adalo, Perhart, Pero.

173.

Hezil von Pütten schenkt Göttweig durch die Hand des Markgrafen Otaker IV. von Steier als seines Salmannes, der aber infolge von Verhinderung den Edlen Hartwich von Reidling

171. [a] B, Vurholze. — [b] B, Hartwico.

172. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] A; B, renati. — [c] B, Rûdolfus. — [d] B, Rûdolfi. — [e] B, eiusdem Rûdolfi.

damit betraut, ein Gut im Ausmaße von 4 Hufen samt 33 Hörigen in Oberstinkenbrunn. *1120—1122.*

Karlin a. a. O. S. 28 nr. 104 aus B Mon. boica XXIX/$_2$, 56 aus B.

In dieser Traditionsnotiz liegt uns in A und B die Abschrift einer Originaltraditionsnotiz vor. Durch Erwähnung des Markgrafen Otaker IV. von Steier (gestorben 28. November 1122) (vgl. Meiller, Babenberger-Regesten S. 355) ist ein terminus ad quem gegeben. Andererseits kann man wohl annehmen, daß dieser so ansehnliche Besitz zu Oberstinkenbrunn in der Urkunde König Heinrichs V. für Göttweig vom 6. September 1108 verzeichnet wäre, wenn die Schenkung schon damals erfolgt wäre. Wir werden also ganz unzweifelhaft das Jahr 1108 als terminus a quo aufstellen können. Das ‚predium ad Stinchuntinbrunne' läßt sich heute nicht mehr in seiner Lage feststellen. Da das Stift Göttweig nach den ältesten Urbaren keinen Besitz mehr in einer der Ortschaften des Namens Stinkenbrunn verzeichnet, so muß die Sache anders erklärt werden. Es ist wiederholt zu erweisen, daß Besitz in den Traditionsbüchern nach irgendeinem Hauptort in der Nähe, von dem aus er verwaltet wurde, benannt wurde. Da Göttweig zwar in Oberstinkenbrunn später keinen Besitz hatte, wohl aber in der Trenau, einem eingegangenen Orte südöstlich Oberstinkenbrunn, und in Nappersdorf begütert war, so müssen wir an diesen Besitz denken. Der ganze große Besitz des Stiftes daselbst erscheint durch die Göttweiger Traditionsnotizen in keiner Weise nur annähernd ausgewiesen. Es ist deshalb naheliegend, an diesen Besitz hier zu denken und denselben zu identifizieren. Die Benennung nach Oberstinkenbrunn darf uns keineswegs irreführen, da eben dieser Formbacher Besitz zu Nappersdorf und Trenau von Oberstinkenbrunn, als Verwaltungssitz, aus bewirtschaftet worden sein dürfte. Da ja in Nappersdorf mehrere adelige Familien damals begütert waren, so kann leicht vorausgesetzt werden, daß die Formbacher ihren dortigen Besitz in bezug auf die Verwaltung an den nahen Ort Oberstinkenbrunn anschlossen. Karlin hält es irrtümlich für den Ort Stinkenbrunn, nordöstlich Pütten, der heute in Ungarn liegt und Büdösküt genannt wird (vgl. a. a. O. S. 149 Anm. zu nr. CIV). Karlin hält den Wohltäter Hezil de Putine irrtümlich für einen ‚ritterlichen Lehensträger' (vgl. a. a. O. S. 149 Anm. zu nr. CIV). Da derselbe jedoch in nr. 281 ausdrücklich als ‚dominus' bezeichnet wird, so ist wohl seine hochadelige Geburt außer Frage gestellt. Weil aber Hezil nach Pütten benannt wird und wir die Grafen Ekbert I. und Ekbert II. von Formbach nach dieser Burg benannt finden, so liegt es wohl nahe, an einen Angehörigen des Hauses der Grafen von Formbach zu denken. Wir finden auch tatsächlich in dem Geschlechtsschema derselben Heinrich, den Sohn Tiemos. Dieser dürfte als der fragliche Wohltäter anzusprechen sein. Auf die hochadelige Geburt desselben deutet der Umstand, daß Markgraf Otaker IV. von Steier die Ausführung der Widmung ursprünglich übernahm. Ein Lehensmann der Formbacher Grafen ist ganz ausgeschlossen. Vgl. nr. 285 und die Vorbemerkungen daselbst.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A, f. 41[a] nr. 179; B, f. 36[b], 37[a] nr. 116.

[N]otum[a] sit universis christiani nominis cultoribus, quod quidam dives n. Hezil[b] de Putine delegavit predium suum ad Stinchuntinbrunne[c] situm, IIII[d] scilicet mansus et XXXIII mancipia in manum[e] Otachari marchionis ea videlicet condicione,[f] ut ipse hoc ad altare s. Marie delegaret, in quibus nominatim Chazilinum[g] cum uxore Heiza et liberis eorum, Bertoldum cum coniuge Sprinza et filiis eorum. Idem vero marchio aliis rebus impedientibus idipsum in manum Hartwici nobilis viri de Rudnicha delegavit, ut ipse hoc vice sua ad supra dictum tytulum contraderet, quod et peregit idem Hartwicus[h] his idoneis testibus ad hoc adhibitis: Ekkirich de Chûfarin, Heriman et frater eius Reginhart, Gundolt, Purgman, Meginhart, Wichart[i] et frater eius Heinricus, Tiemo, Wielant, Isinrich.

174.

Gertrud, die Tochter Hugos, widmet Göttweig als Witwe einen Weingarten zu Ollersbach als Seelgerät. ca. 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 35 nr. 137 aus B.

Dieselbe Wohltäterin hatte dem Stifte schon früher das Kirchenlehen zu Groß zugewendet (vgl. nr. 39). Da hier eine ‚vinea cum appendiciis' erwähnt wird, so kann man wohl, wie in so vielen anderen Fällen, auf ein Weinlehen schließen. Der gewidmete Besitz zu Ollersbach, zwischen Böheimkirchen und Neulengbach, ober dem Wienerwalde, gelegen, ist von dem Stift entschieden in der nachfolgenden Zeit veräußert worden, da er in den ältesten Urbaren von 1302 und 1322 nicht mehr aufgeführt ist. Was die chronologische Feststellung betrifft, so ist uns durch die Urkunde von 1141 (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 36) ein Anhaltspunkt gegeben. Wir können sicher annehmen, daß diese Traditio noch vor dieselbe fällt, so daß also 1141 als äußerster terminus ad quem dienen kann. Jedenfalls fällt sie noch um Bedeutendes früher, etwa um 1120—1130. Da sie noch in A von der zweiten H. eingetragen ist, so muß sie unbedingt vor 1136 fallen, da diese zwischen 1130 und 1136 tätig war. Der Zeuge Adalbertus comes ist mit Graf Adalbert II. von Rebegau zu identifizieren. Gertrud ist vermutlich die Witwe Nizos von Gobelsburg. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß statt des Zeugen in A Adalbertus comes in B der Zeuge Ekkibertus comes aufgeführt wird. Hier müssen wir also einem der Bearbeiter der beiden Codices ein wesent-

---

173. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Hecil. — [c] B, Stichinbrunnin. — [d] B, IIII[or]. — [e] In B folgt: marchionis Otachari. — [f] B, conditione. — [g] In A von anderer H. und Tinte auf Rasur. — [h] B, H. — [i] B, Wichardus.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

liches Versehen zu Last legen. Die hier und in nr. 39 beigezogenen Zeugen deuten durch ihre vornehme Stellung auch auf die vornehme Abkunft der Wohltäterin Gertrud. Sie dürfte aus dem Hause der Edlen von Adalgerisbach stammen.

A, f. 41a, b nr. 180.

[N]overint[a] omnes Christi fideles, qualiter quedam vidua n. Gedrut filia Ogonis tradidit ad altare s. Marie vineam unam cum appendiciis ad Adadelgersbahc absque omni contradiccione pro remedio anime sue parentumque suorum.
Huius traditionis testes sunt per aurem adtracti: Adalbertus comes, Werinhart de Ingilbach, Sigiboto[b] de[b] Norbach, Engilmar, Wolfker, Offo.

B, f. 43b nr. 149.

Item alio tempore tradidit ad eundem tytulum vineam unam cum appendiciis ad Adalgerispach absque omni contradictione pro remedio animę sue parentumque suorum.
Huius traditionis testes isti per aurem sunt adtracti: Ekkibertus comes, Werinhart de Júlbach, Sigibot de Horbach, Engilmar, Wolfker, Offe.

175.

Der Ministeriale Berthold überträgt unter Zustimmung seines Lehensherrn Wolfker von Grikkingin *(Gigging?) eine Anzahl Hörige behufs Übergabe an Göttweig dem Edelfreien Truther, welcher damit den Edlen Hermann betraut, der dieselben dann teils zu Censualen-, teils zu Ministerialenrecht übergibt.*

1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 88 nr. 339 aus A.

Hier liegt uns in A die Kopie eines Einzelaktes vor, der offenbar ein Originalakt war. Grikkingen mag mit Gigging, einem Dorfe bei Altenwörth a. d. Donau, unter dem Manhartsberg, identisch sein. Die Hintersassen sind alle namentlich verzeichnet, allein kein Ort angegeben, wo dieselben seßhaft waren. Offenbar war dies ein Versehen des Aktaufzeichners. Da aber das Stift Göttweig um 1302 in dem nahen Altenwörth a. d. D., südlich Kirchberg am Wagram, einen ganz bedeutenden Besitz innehatte (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 174 f. nr. 703), für welchen die Belege fehlen, so kann die Vermutung nicht von der Hand gewiesen werden, daß es sich in vorliegender Traditio um Besitz in Altenwörth handelt. Von bemerkenswertem Interesse erscheint die Bestimmung, daß die Hintersassen zu

174. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] Von derselben H. mit anderer Tinte in größerer Schrift auf Rasur.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ministerialenrecht durch eine Ehe mit einer unebenbürtigen Person nur zur Stellung von Censualen herabsinken können. Der ‚nobilis vir' Hermann ist offenbar der Edle Hermann von Hundsheim. ‚Wolfker de Grikkingen' ist wohl mit dem in den Göttweiger Traditionsakten aufgeführten Wohltäter ‚Wolfker de Naliub' identisch, der eben hier, wie es ja in zahlreichen anderen Fällen nachweisbar ist, sich nach einem Herrensitz in Grikkingin (Gigging) benannte. Was die Zeitbestimmung dieser Traditio betrifft, so beruht sie auf bloßer Konjektur. Vermutlich fällt sie um das Jahr 1130. Daß dieser Edle Wolfker am linken Donauufer sehr begütert war, ergibt sich auch aus nr. 276, wo derselbe von seinem Gute zu Selbarn eine Hufe dem Stifte widmet. Das Adjektiv ‚potestative' bezieht sich jedenfalls auf die Berechtigung des zweiten Salmannes Hermann von Hundsheim zur Ausführung der Delegation. Es wird sicherlich bei der Übergabe auf die zweimalige Rechtshandlung der zweifachen Delegation Bezug genommen worden und dieselbe erwiesen worden sein.

A. f. 41^b nr. 181.

Notum sit omni ecclesie tam presenti, quam successure, qualiter quidam homo bone voluntatis Bertoldus nomine cum consensu et in presentia domni sui Wolfkeri de Grikkingin delegavit mancipia quedam in manum viri ingenui Trutheri delegandа nichilminus,[a] quam ipse petisset. Quod et idem fecit delegans scilicet in manus Hermanni nobilis viri, qui potestative eadem tradidit ad altare s. Marie quedam pro censu V denariorum annuatim, quedam ministerialium iure. Que ut per petim inconvulsa permaneant, huius traditionis testes hi stant: Reginhart et frater eius Walther, Truther, Aribo, Wichart; investiture: Reginhart, Truther. Hec sunt mancipia: Hartuuic et due sorores eius Gisila, Wirat ministerialium iure, si autem aliqua ex his in dissocietatem nupserit, V denarios persolvat, Richpurhc et filius eius Odalricus, Christina et filii Reginmůt, Hicila unum quodcunque ob censum V denariorum.

176.

Abt Nanzo von Göttweig übergibt dem Grafen Gebhard I. von Poigen tauschweise einen Salhof zu Boigen, zwei Zinslehen zu Burgerwiesen und eines zu Horn gegen ein Gut zu Zenndorf, bestehend aus einem Salhof und fünf Zinslehen.

1122—1125 Februar 5.

Karlin a. a. O. S. 48 nr. 196 aus B; Mon. boica XXVIII/$_2$, 225 aus B; Hormayr, Archiv XIX, 628. — Ber. d. Museum Francisco-Caroli-

175. [a] A.

num XXVII, 104 nr. 6 Reg.; Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIV, 188 nr. 13 zu ca. 1122 Reg.

In nr. 176 und 177 liegen uns jedenfalls in A und B Abschriften von Originaltraditionsnotizen vor, welche ursprünglich auf einem Pergamentblatte geschrieben waren. Vgl. nr. 83 und 85. Was die chronologische Einreihung betrifft, so ist uns durch die Anführung des Stiftsvogtes Adalbert, des Sohnes Markgraf Leopolds III., ein terminus a quo gegeben, da nämlich Adalbert frühestens Ende des Jahres 1122 die Stiftsvogtei übernommen haben kann. Andererseits läßt uns die Anführung des Abtes Nanzo von Göttweig, der am 5. Februar 1125 starb (vgl. Fuchs in Fontes LV, 929 Anm. 3), den terminus ad quem gewinnen. Da Abt Nanzo von Graf Gebhard I. von Poigen noch vor dem 5. Februar 1125 zwei Zinslehen kauft, die als dem Göttweiger Besitze benachbart bezeichnet sind (vgl. nr. 316), so muß dieser Tauschvertrag dem in nr. 316 vorausgegangen sein. Der Stiftsbesitz in Zenndorf, O.-G. Sasendorf, westlich St. Pölten, wird im Göttweiger Urbar von 1302 mit 6½ Zinslehen und 1 Hof angegeben. Somit betrug das durch Tausch erhaltene Gut 1 Hof und 4½ Zinslehen. Es hat damals offenbar schon das halbe Lehen bestanden und ist irrtümlich als ganzes gerechnet worden, da hier ausdrücklich 5 Zinslehen neben dem Hof aufgeführt sind. Das hier tauschweise an Graf Gebhard I. von Poigen überlassene ‚dominicale' zu Boigen erhielt Göttweig durch eine Widmung Pilgrims de Rotingin (vgl. nr. 35). Betreffs der zwei Zinslehen zu Burgerwiesen vgl. nr. 83. Zu bemerken ist hier besonders die bereits sehr abgekürzte und der heutigen Namensform sehr nahestehende Form ‚Purgarwisin' gegenüber der in nr. 83 noch verzeichneten ursprünglichen Namensform ‚Purchartiswisin'. Betreffs des Zinslehens zu Horn, das in der Widmung Piligrims von Rotingin als ‚predium' bezeichnet wird, vgl. nr. 85. Es scheint sich bei diesem Besitztausch wohl um ein gegenseitiges Interesse gehandelt zu haben, da die Grafen von Poigen dadurch den ihrem Sitze zu Boigen naheliegenden Besitz erhielten, während der Besitz zu Zenndorf andererseits wieder Göttweig näher lag. Hier und in nr. 177 tritt uns in der Publikationsformel zum ersten Male der Anlauf zur Reimprosa entgegen. Der Sohn Gebhards I. von Poigen war H(ermann), sein Bruder Adalbert II. Graf von Rebgau. Betreffs der Zeugen vgl. Karlin a. a. O. S. 171 Anm. zu nr. CXCVI.

A, f. 42[a] nr. 182; B, f. 56[b], 57[a] nr. 208.

[N]overint[a] universi Christi fideles tam nostra etate presentis[b] quam futura posteritate succedentes, qualiter domnus[c] Nanzo abbas cum communi fratrum[d] consilio commutationem fecit cum domno Gebehardo comite de Piugin predii unius Zennindorf dictum. De hoc igitur predio tradidit idem Gebe-

176. [a] N fehlt in A als Initiale. — [b] A; B, presentes. — [c] B, dominus. — [d] In B folgt: suorum.

hardus cum manu uxoris sue Hiltipurge et filii eius H. dominicale unum et V beneficia super altare s. Marie in proprium ius deo et fratribus eius genitrici servientibus in presentia[a] domni Adalberti advocati nostri, filii Liupoldi[b] marchionis, pro quo etiam idem advocatus Adalbertus delegavit in manum eiusdem Gebeh(ardi)[c] et eiusdem uxoris Hiltipurge dominicale unum ad Piugin et duo beneficia ad Purgarwisin itemque unum ad Horna. Et ut hec commutatio firma sit et inconvulsa perpetuo, testes idonei isti sunt per aurem adtracti: Adalbertus frater eiusdem Gebeh(ardi)[c] et alius Adalbertus de Pûcha, Sigifridus cognomine Weiso, Otto de Molti, Adalbero et frater eius Gebolf et ipsi de Molti.

177.

Liutkarde, Witwe Ekkirichs von Luffinberge, *gibt Göttweig den einen Teil ihres Gutes in Norzindorf als Seelgerät zurück und verkauft dem Stifte den anderen Teil um 20 Mark.*

1122—1130.

Karlin a. a. O. S. 48 f. nr. 197 aus B.

Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 176.

Karlin vermutet irrtümlich unter Norcindorf das heutige Noderdorf oder Nöderndorf bei Niederleis, Viertel unter dem Manhartsberg. Es ist jedoch ganz offenbar identisch mit dem eingegangenen Orte gleichen Namens, welcher 1395 noch bestand und zur Pfarre Klein-Engersdorf, Viertel unter dem Manhertsberg, gehörte (vgl. Neill in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XV, 326 und XVII, 347). Daselbst besaß Göttweig noch um 1350 einen Hof im Ausmaße von zwei Zinslehen, welcher dem Stifte 1½ ℔ ♄ zinste (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 123 nr. 457 und S. 125 nr. 467). Vgl. nr. 361. — Dieser Traditionsakt setzt eine bereits vorausgegangene Widmung als Seelgerät voraus, welche, wie es scheint, Liutkarde gleich nach dem Tod ihres Gatten machte, die aber, wie sich aus diesem Akt ergibt, Göttweig noch nicht in den Genuß des gewidmeten Besitzes setzte. Hier erst widmet sie neuerdings zugleich mit dem Verkaufe den bereits einmal geschenkten Gutsteil. Der über die erste Traditio offenbar verfaßte Akt ist in beiden Traditionsbüchern nicht aufgenommen worden, was vielleicht darin seinen Grund hat, daß derselbe ja durch vorliegenden Akt überflüssig geworden ist. — Der Grund, warum Göttweig nicht alsogleich nach der erwähnten ersten Traditio in den Nutzgenuß des geschenkten Besitzes eintrat, war wohl der, daß Heinrich von Tannebach, der das Gut von der Wohltäterin zu Lehen hatte und der auch hier als Zeuge er-

176. [a] In B folgt: advocati nostri Adalberti, filii etc. — [b] B, L. — [c] B, Gebehardi.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

scheint, auf sein Lehen noch nicht Verzicht geleistet haben mochte. — Die zeitliche Einreihung ergibt sich aus dem Umstande, daß uns in den nr. 176—177 zwei Traditionsakten vorliegen, die in beiden Codices A und B unabhängig voneinander in derselben Reihenfolge eingetragen erscheinen, weshalb sie auf eine Vorlage zurückgehen müssen. Da der Akt nr. 176 in die Zeit zwischen 1120—1125 Februar 5 fällt, so dürfte er bald nach demselben anzusetzen sein. — Betreffs des Zeugen Stevine de Engilpoltisdorf vgl. Karlin a. a. O. S. 171 Anm. zu nr. CXCVII.

A, f. 42[b] f. nr. 183; B, f. 57[a] nr. 209.

[N]otum[a] sit cunctis Christi fidelibus tam successuris, quam presentibus, qualiter quedam[b] matrona Liutkarda ob remedium anime viri sui Ekkerici[c] de Luffinberge iam defuncti partem predii Norcindorf[d] dictum servicio fratrum istius cenobii reddidit et denuo, et prius fuerat, super altare s. Marie delegavit, residuam vero partem prenominati predii pro XX[e] marcarum precio comparandam nobis obtulit sicque demum utramque donationem super altare s. Marie confirmavit. Que ut intemerata deinceps persistant, testes idonei per aurem adsciti hi astabant:[f] Steuine de Engilpoltisdorf, Heinric de Tanebach, qui et idem predium in beneficio habuerat,[g] Salman de Geizbach et filius eius Ascwin, Walto de Niunchirchin, Rudolf[h] de Bahc[i] et frater eius Ekkiricus, Walther, Hartmut,[k] Pero, Adalbertus, Otto, Walto; investiture: Salman, Rudolf,[h] Walther.

178.

Leopold von Mauer schenkt Göttweig als Seelgerät die Hörige Hadamut und deren Familie zu Censualenrecht. 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 49 nr. 199 aus B.

In nr. 178—181 liegen uns vier Traditionsnotizen vor, welche in der Vorlage wahrscheinlich schon als Originaltraditionsnotizen auf einem größeren Pergamentblatte protokollarisch verzeichnet waren. Vgl. die Einleitung III. Sie fallen jedenfalls in die Zeit nach 1120 und dürften nur durch ganz kurze Zeitintervalle voneinander getrennt sein. Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 180. Muri ist offenbar identisch mit Mauer, einem Dorfe nördlich Loosdorf, Ger.-Bez. Melk. — Leopold von Mauer war ohne Zweifel ein Altfreier, der in Mauer begütert und seßhaft war.

---

177. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] In B folgt: nobilis. — [c] B, Ekkirici. — [d] B, Norzindorf. — [e] B, XX[ti]. — [f] B, adstabant. — [g] B, habuit. — [h] B, Rûdolf. — [i] B, Bach. — [k] B, Hartmŏth.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A, f. 43ª nr. 184; B, f. 58ª nr. 211.

[E]t[a] hoc memorie comendandum,[b] quod quidam[c] Liupoldus n. de Muri[d] tradidit ad eundem titulum[e] mancipium quoddam Hadamut[f] vocabulo cum omni[g] posteritate ob censum V denariorum.[h] Huius rei testes exstant hi: Adalbertus, Lucie,[i] Chûnrat,[k] Liupolt, Heriman.

179.

Der Freie Engilmût verkauft Göttweig mit Zustimmung des Markgrafen Leopold III. des Heiligen als seines Lehensherrn durch den Edlen Hermann als Salmann einen Teil eines Ackers zu Maiersch. 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 49 nr. 200 aus B.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 180. — Aus diesem Verkauf ersehen wir, daß die österreichischen Markgrafen, denen die benachbarte Burg Gars am Kamp gehörte, auch in Maiersch Besitz hatten (vgl. nr. 56). — Der Salmann, der Edle Hermann, scheint mit Hermann von Hundsheim identisch zu sein.

A, f. 43ª nr. 185; B, f. 58ª nr. 212.

[N]otum[a] sit cunctis ecclesie filiis, qualiter quidam liber homo Engilmût[b] cum consensu et permissu domni sui L(iupoldi) marchionis partem agri ad Miris[c] delegavit in manus Herimanni nobilis tradendam ad altare s. Marie pro IIII[d] marcis, quod et ita peregit idem H(erimannus),[e] in qua traditione testes hi per aurem sunt adtracti:[f] Wolfker, Walther, Engilmut,[g] Otto, Hartwic,[h] Urliuc;[i] investiture: Wolfker, Engilmut.[g]

180.

Aribo schenkt Göttweig als Seelgerät für seinen verstorbenen Vater Adalhalm vier Hörige zu Censualenrecht. 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 49 nr. 201 aus B.

Der hier als verstorben bezeichnete Adalhalm ist wohl identisch mit jenem Adalhalm, der vor 1091 dem Stifte Göttweig einen Weingarten

---

178. [a] E als Initiale fehlt in A. — [b] B, commendandum. — [c] In B folgt: N. Liupoldus. — [d] B, Mûra. — [e] B, tytulum. — [f] B, Hadamŏth. — [g] In B folgt: sua. — [h] In B folgt kurz: sub his testibus. — [i] B, Luzie. — [k] B, Chŏnrat.

179. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Engilmŏth. — [c] B, Míris. — [d] B, IIII[or]. — [e] B, Heriman. — [f] B, adsciti. — [g] B, Engilmŏth. — [h] B, Hartmŏth. — [i] B, Urliuch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zu Königstetten widmet (vgl. nr. 4). Derselbe ist um 1120 verstorben, weshalb wir diese Traditio um 1120—1130 ansetzen können. Auch die Zeugenreihe weist auf diese Zeit. Vgl. nr. 184. Dort wird derselbe Aribo als Passauer Ministeriale bezeichnet, was wohl mit der Schenkung Adalhalms zu Königstetten in Zusammenhang steht, da Königstetten ein Passauer Besitz war. Offenbar war also auch schon Adalhalm, der Vater Aribos, ein Passauer Ministeriale. Da die Zustimmung des Hochstiftes Passau nicht erwähnt wird, so gehören die vier Hörigen den Wohltätern jedenfalls zu freiem Eigen.

A, f. 43[a,b] nr. 186; B, f. 58[b] nr. 213.

[S]ed[a] et hoc notandum,[b] quod quidam Aribo pro anima patris sui Adalhalmi[c] tradidit ad altare s. Marie IIII[d] mancipia: Heinrich, Bertolt, Hiltigart, Diemût[e] pro censu V denariorum annuo[f] adhibitis his testibus: Piligrim, Erchinpreht, Adalbero, Chûnrat.[g]

181.

Sigiboto, der Sohn des Volchrat, schenkt Göttweig durch Ulrich von Zemling als Salmann einen Teil eines Ackers zu Sasendorf. 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 50 nr. 202 aus B.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 178 und 180. Der hier gewidmete Besitz, bestehend aus einem Ackerteile, kann unmöglich mit dem Göttweiger Besitz identisch sein, den die Stiftsurbare zu Sasendorf (O.-G.), westlich St. Pölten (Ger.-Bez.), daselbst ausweisen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 34 nr. 143), der aus 3½ Zinslehen und 3 Hofstätten besteht. Es muß also noch eine andere Widmung von Besitz daselbst an das Stift gediehen sein, über welche uns der Traditionsakt fehlt. Man kann wohl vermuten, daß eine größere Widmung der vorliegenden zeitlich voranging, und daß diese Schenkung nur eine Ausgestaltung und Erweiterung des bereits erworbenen Besitzes zu Sasendorf war. Anders wäre wohl die Zuwendung eines Ackerteiles, also eines verhältnismäßig kleinen Besitzes dort kaum zu erklären. Sigiboto wird hier ausdrücklich und jedenfalls mit Absicht als Sohn Volchrats bezeichnet, zum Unterschiede von dem gleichnamigen Grafen Sigiboto III. von Herrnstein, dem Sohne Rudolfs von H.

A, f. 43[b] nr. 187; B, f. 58[b] nr. 214.

[H]oc[a] quoque[b] notabile fidelibus, quod quidam Sigiboto filius Volchradi delegavit partem agri ad Sasirdorf in manus

180. [a] S fehlt als Initiale in A. — [b] B, notum. — [c] B, Adalhelmi. — [d] B, IIII[or]. — [e] B, Diemŏth. — [f] Fehlt in B. — [g] B, Chŏnrat.

181. [a] H als Initiale fehlt in A. — [b] In B folgt: sit notum.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Odalrici[a] de Cemiliub[b] delegandum ad altare s. Marie, quod et peregit idem Ŏ(dalricus)[c] testibus istis per aurem adscitis: Ratolt, Hoholt, Sigiboto, Marchwart, Winther, Sigibolt, Rudolf;[d] investiture: Ratolt, Sigiboto.

182.

Der Edle Hermann von Hundsheim schenkt Göttweig aus Anlaß einer beabsichtigten Kreuzfahrt ein Gehöft zu Reidling für seinen und seines Bruders Reginhard Todesfall. 1114—1122.

Karlin a. a. O. S. 51 nr. 212 aus B.

Mit den nr. 182—189 begegnet uns eine neue Gruppe von Traditionsakten, vgl. Einleitung III. Da nun sowohl nr. 186 als 188 eine genauere zeitliche Feststellung der Rechtshandlung zulassen, ja nr. 188 sich sogar mit 1121—1122 begrenzen läßt, so liegt es auf der Hand, daß alle vor demselben verzeichneten Traditionsakten nr. 182—187 vor diesem Akte zeitlich angesetzt werden müssen; daher obige zeitliche Feststellung. — Wir werden auch das ‚Jerosolymam profecturus' nicht als Teilnahme an einem großen Kreuzzug auffassen können, sondern hier nur auf eine Pilgerfahrt beziehen, die etwa eine Schar von Edlen unternahm. Betreffs des Geschlechtschemas der Herren von Hundsheim vgl. Karlin a. a. O. S. 174 Anm. zu nr. CCXII. Schon Karlin, der Hundsheim bei Deutsch-Altenburg als vermutlichen Sitz der Familie ansieht, schließt aus der oftmaligen Intervention desselben als Zeuge in den Göttweiger Traditionsakten auf einen dem Stifte nahen Wohnsitz Hermanns von Hundsheim. Es dürfte die Vermutung zutreffend sein, daß derselbe tatsächlich in Hundsheim a. d. Donau, westlich Mautern, seinen Wohnsitz hatte und sich auch darnach benannte. Derselbe mochte also damals in diesem Hundsheim westlich Mautern ein Herrenhaus mit einem Salhofe besessen haben, wo er auch häufig seinen Wohnsitz nahm. — Karlin vermutet irrtümlich, daß Hermann von H. tatsächlich an dem Kreuzzuge König Konrads III. im Jahre 1147 teilnahm (vgl. a. a. O. S. 175). Allein dagegen spricht die zeitliche Folge sowie die Abfassungszeit dieses Teiles des Codex A. — Rudnich ist mit Reidling, einem Dorf im Ger.-Bez. Tulln, ostsüdöstlich Traismauer, identisch. Göttweig muß diesen Besitz in der Folgezeit gar nicht erlangt haben, da die ältesten Urbare von 1302 und 1322 daselbst keinen Stiftsbesitz mehr ausweisen. Vgl. nr. 139. Auf die bei der Traditio erfolgte Umfrage an den Umstand wegen allfälliger Rechtsansprüche auf das gewidmete Besitzobjekt deutet die Formel ‚absque ulla contradiccione'. Das hier angeführte ‚curtale' ist verschieden von der ‚vinea' in nr. 139. Es sollte erst nach seinem und seines Bruders Reginhard von Anzenberg Tod an das Stift gedeihen. Nachdem aber Hermann v. Hundsheim wieder heimkehrt, so unterblieb voraussichtlich die Übergabe des Gehöftes.

---

181. [a] B, Ōdalrici. — [b] B, Zemiliub. — [c] B, Ŏdalricus. — [d] B, Rŭdolf.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A, f. 43b nr. 188; B, f. 60b nr. 224.

[M]emoria[a] quoque a fidelibus et hoc iugiter est retinendum, quod Herimannus de Huntisheim, vir nobilis, Jerosolimam[b] profecturus delegavit super altare s. Marie curtale unum ad Rudnich situm ea ratione, si ipse non reverteretur vel si frater eius Reginhardus obierit, absque ulla contradiccione[c] in usum cedat fratribus hic deo militantibus. Huius allegationis testes[d] sunt hi adsciti: Reginhart frater eius, Otto, Odalscalch,[e] Megingoz, Aribo, Volrat.[f]

183.

Der Edle Bernhard von Traun schenkt Göttweig einen Salhof zu Pasching für seinen Todesfall. 1114—1122.

Karlin a. a. O. S. 52 nr. 213 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 132 nr. 45 zu ca. 1120—1130 Reg.

In Heinrich de Chamba haben wir augenscheinlich einen Schwarzenburg-Nöstacher, den Gründer von Klein-Mariazell, zu erblicken, welches Geschlecht am Unterlauf des Kamp reich begütert war und wohl auch dem Markte Hadersdorf den Namen gab. Aber gerade der Umstand, daß hier der Zeuge Heidenrich neben Heinrich von Chamba erscheint, läßt uns die Vermutung Wendrinskys, daß Heidenrich derselben Familie als Haderich angehört habe (Blätter XII, 132 nr. 44), als sehr gewagt erscheinen. Wir werden in diesem Heidenrich den Besitzer des Edelsitzes Au bei Herzogenburg anzusehen haben. Diese Familie war offenbar mit den Herren von Nöstach verwandt. — Betreffs der chronologischen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 182. — Sonderbarerweise besaß Göttweig nach den ältesten Göttweiger Urbaren zu Pasching südwestlich Linz (Ger.-Bez.) keinen Besitz. Wohl aber wird im Urbar von 1463 in einzelnen Ortschaften der Pfarre Pasching ein Stiftsbesitz erwähnt, so in Aistenthal, Wagram und ‚Grueb' (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 289 nr. 2, 7 und 9). Da es sich aber hier um einen Salhof handelt, so kann nur ein größerer Besitz darunter gemeint sein. Wir werden also kaum fehlgehen, wenn wir den späteren Stiftsbesitz zu Wagram, O.-G. Pasching, der noch um 1463 ein ganz bedeutender war, mit diesem ‚dominicale ad Paschingin' identifizieren (vgl. Fuchs a. a. O. S. 289 nr. 7). Es hätte somit dieser Salhof den Umfang von zwei Hufen, einem Hof, einem Doppellehen, einem Lehen und zwei Äckern besessen, was auf eine ursprünglich beträchtliche Größe desselben schließen läßt. Der Besitz war also nach dem nächstgelegenen Hauptorte benannt worden. Wir

182. [a] M fehlt als Initiale in A. — [b] B, Hierosolimam. — [c] B, contradictione. — [d] In B folgt: hi sunt adsciti. — [e] B, Odalscalch. — [f] B, Volrath.

haben es hier mit einer Widmung auf Todesfall zu tun. Wäre die Investitur nicht zugleich erwähnt, wodurch das Stift die Besitzeinweisung erlangte, so würden wir diese Traditionsnotiz als eine bloße Willenserklärung ansehen. Betreffs Bernhards von Traun vgl. Karlin a. a. O. S. 175 Anm. zu nr. CCXIII. — Betreffs der Vogtei der Edlen von Traun vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 18 nr. 11 f.

A, f. 43b, 44a nr. 189; B, f. 60b, 61a nr. 225.

[S]ed[a] et hoc memorie commendandum, quod quidam Perinhardus de Truna[b] et ipse nobilis tradidit[c] ad altare s. Marie dominicale unum ad Paschingin dictum post obitum suum huic ecclesie iure perpetuo cedendum. Huius rei testes extant hi: Chunradus de,[d] Gerold de Elsarin, Heinrich de Chamba, Reginger et filius eius Reginger, Heidinrich,[e] Heriman, Heribort Waltrich, Egino; investiture: Gerolt.

184.

Der Passauer Ministeriale Aribo schenkt Göttweig auf Bitten seiner Stieftochter Judit zwei Weingärten (wo?) mit der Bedingung, daß sie ihre Brüder nur um 20 Mark zurückkaufen können. 1114—1122.

Karlin a. a. O. S. 52 nr. 214 aus B.

Vgl. nr. 4 und 180. Da Aribos Vater Adalhalm dem Stifte Göttweig schon vor 1091 einen Weingarten zu Königstetten widmet, so kann man wohl annehmen, daß auch Aribo als Passauer Ministeriale daselbst Besitz hatte. Es mochten also diese zwei ‚vinee cum suis appendiciis' in Königstetten gelegen sein. — Betreffs der zeitlichen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 182. — Aus dem Vermerke von einer Hand von ca. 1360 zu Königstetten im Göttweiger Urbar von 1322 (vgl. Fuchs a. a. O. S. 122 nr. 457 Anm. a) ergibt sich, daß dieses Urbar den Stiftsbesitz an diesem Orte keineswegs erschöpfend behandelt hatte, sondern daß das ‚ius montanum' unverzeichnet blieb, obwohl es, wie sich aus dem Erträgnisse per ein Fuder ergibt, einen ziemlich bedeutenden Besitz des Stiftes an Weingärten voraussetzt. Nichtsdestoweniger verzeichnet das Urbar von 1322 daselbst außerdem einen Stiftsbesitz von vier Zinslehen, die offenbar nichts anderes sind als Weinlehen. Weil aber hier von ‚vineae cum appendiciis' die Rede ist, so ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß wir es hier nicht mit bloßen Weingärten zu tun haben, sondern daß kleinere Weinlehen darunter zu verstehen sind. Da die Zustimmung des Passauer Hochstiftes nicht erwähnt

---

183. [a] S als Initiale fehlt in B. — [b] B, Trûna. — [c] In B folgt: ad eundem tytulum dominicale. — [d] In A folgt die Rasur eines Wortes, in B folgt: Pilsteine. — [e] Das zweite i von derselben Hand auf Rasur.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wird, so waren die gewidmeten ‚vineae' jedenfalls freieigener Besitz Aribos, über den er frei verfügen konnte. Obgleich es nicht ausdrücklich erwähnt wurde, so macht es doch den Eindruck, daß es sich in dieser Widmung um eine Ausstattung der Iudita handelt, welche vielleicht in dem Göttweiger Nonnenkloster den Schleier nahm. Darauf deutet der Umstand, daß dieser Traditio die in nr. 185 nachfolgt, wo es sich gleichfalls um eine Widmung handelt, die auf Bitten der Herzogin Gerbirge von Böhmen gemacht wurde, die erwiesenermaßen im Göttweiger Benediktinerinnenkloster Nonne wurde. Da noch Brüder von ihr erwähnt werden, so ist anzunehmen, daß Aribo in eine kinderreiche Familie einheiratete, die über Allodialbesitz frei verfügen konnte.

A, f. 44[a] nr. 190; B, f. 61[a] nr. 226.

[N]overint[a] universi sancte ecclesie filii, qualiter quidam de familia s. Stephani nomine[b] Aribo peticione privigne sue Judite tradidit duas vineas cum suis appendiciis ad altare s. Marie post obitum suum huic ecclesie iure perpetuo cedendas eo tamen pacto, ut si aliquis fratrum predicte femine eas redimere vellet, XX marcas persolveret. Huius traditionis testes hi sunt adhibiti: Germunt, Poppo, Witker, Chunrat,[c] Ötile, Heriman.

185.

Markgraf Leopold III. der Heilige überträgt auf Bitten seiner Schwester, der Herzogin Gerbirge von Böhmen das Gut Voitsau, Dankholz, Kalckgrub und Purk mit dem Walde, wie es einst Waldo gehörte, dem Grafen Gebhard II. von Bogen, damit er es Göttweig übergebe. 1121 nach August 7—1122.

Karlin a. a. O. S. 52 nr. 215 aus B; Mon. boica XXVIII/$_2$, 225 aus B; Hormayr, Archiv XIX, 628. — Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. VI, 301; Meiller, Babenberger-Regesten S. 17 nr. 33 zu 1124; Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 133 nr. 48 zu 1124 Reg. und ebend. XIV, 188 nr. 15 zu ca. 1124 Reg.

Unter dem Zeugen Heidenricus vermutet Wendrinsky abermals den Haderich von Schwarzenburg-Nöstach (Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 133 nr. 48). Es ist aber zweifellos der Edle Heidenrich von Au, welcher infolge der Nähe seines Wohnsitzes zum Stifte Göttweig bei dieser Traditio als Zeuge interveniert, die Graf Gebhard I. von Poigen im Auftrage des Markgrafen Leopold III. (IV.) bei seiner Anwesenheit in Göttweig vornahm. — Betreffs der Herzogin Gerbirge von Böhmen, der Schwester Leopolds III. des Heiligen, vgl. Karlin a. a. O. S. 175 Anm. zu nr. CCXV und Fuchs in Fontes LI nr. 38 und Anm. 1, sowie Palacky, Gesch. von

184. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, N. — [c] B, Chŏnrat.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Böhmen I, 346 f. — Die zeitliche Feststellung dieser Widmung ergibt sich aus der Anführung des Bischofs Reginmar von Passau als Sollennitätszeugen. Da derselbe erst nach dem Tode Bischof Ulrichs, gestorben am 7. August 1121, den Passauer Bischofssitz einnahm (vgl. Gams, Series episcoporum S. 301), so kann dieser Tag als terminus a quo angesehen werden. Andererseits ist uns durch nr. 188, die in die Zeit von 1121 nach August 7—1122 fällt (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 188), mit dem Jahre 1122 ein terminus ad quem gegeben. — Den hier dem Stifte gewidmeten Besitz hatte Markgraf Leopold III. von Waldo durch einen Erbvertrag erhalten (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 50). Wir erkennen daraus, daß der Edle Waldo im Viertel ober dem Manhartsberge, speziell in der Umgebung des heutigen Kottes, einen ansehnlichen Besitz innehatte. Aus der Urkunde Herzog Heinrichs I. vom 1. Mai 1171 ersehen wir jedoch, daß das Stift später in seinem ruhigen Besitze von einer Tochter Waldos angefochten wurde, die sich erst gegen eine Entschädigung von 50 ℳ S bereit fand, ihre Rechtsansprüche aufzugeben (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 50). Gerbirge hatte in Purk, wie sich aus dieser Urkunde ergibt, bereits vor dieser Widmung eine Kirche gebaut, deren Bau in die Zeit nach dem Tode Waldos, also zwischen 1120—1122 fallen muß, sie selbst war aber erst später in das Göttweiger Nonnenkloster eingetreten, wie gleichfalls aus der besagten Urkunde hervorgeht. Ihr Eintritt fällt offenbar nach dem 2. Februar 1124, d. i. nach dem Todestag ihres Gemahls Bořiwoy (vgl. Palacky, Gesch. Böhmens I, 346 f.). Wohl mochte sie sich schon vorher, etwa zugleich mit dieser Widmung in das Göttweiger Benediktinerinnenkloster zurückgezogen haben, wo sie aber erst den Schleier nahm, als sie verwitwete. Jedenfalls war die Widmung unter Vorbehalt des Nutzgenusses für Lebenszeit erfolgt. In diese Widmungsangelegenheit ist auch die Frage über die Errichtung der Pfarre Kottes verflochten, worüber ich bereits eingehend abhandelte in der Untersuchung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' im Jahrbuch f. Landesk. IX, 81 ff. Das Dorf Purch dürfte als Wohnsitz Waldos anzusprechen sein, da der Name, wie man sieht, schon älter war und sicherlich von einer daselbst einst befindlichen Burg herstammte, die nur Waldo, dem der dortige Besitz gehörte, bewohnt, vielleicht auch erbaut haben kann. Die Kirche erbaute erst Gerbirgis bei der Burg, die sie nun als Besitznachfolgerin bewohnte. Die Erbauung der dortigen Kirche hat jedenfalls auch Göttweig dazu veranlaßt, die Kirche zu Kottes neu zu erbauen, um einerseits seine älteren Rechte in dieser Gegend geltend zu machen und andererseits zu verhindern, daß die Purker Kirche Pfarrkirche werde.

A, f. 44ª nr. 191; B, f. 61ª,ᵇ nr. 227.

[N]overint[a] tam presentis evi fideles, quam loco eorum successuri heredes, quod Liupoldus marchio rogatu sororis sue Gerbirge, ductricis de Boemia, delegavit in manus Gebehardi

185. [a] N als Initiale fehlt in A.

comitis de Piugin predium Vogitisawa, Dancholfis,[a] Chalchgrûbi, Purch cum omni silva, sicut quondam Waldonis fuerat, ea videlicet ratione, ut ipse delegaret, quo predicta matrona petisset. Idem vero Gebehardus rogante eadem ductrice tradidit ad altare s. Marie prenominatum predium post eius obitum fratribus hic deo famulantibus in usum presente Reginmaro Pataviensis ecclesie episcopo adiciens et ecclesiam, quam ipsa construxerat in predicto loco, his[b] adhibitis testibus: Rudolfo,[c] Regingero et filio eius Regingero, Heidinrico, Rudperto,[d] Reginhardo; investiture: Rudolfus,[e] Reginhardus.

186.

Bischof Reginmar von Passau weiht die vom Göttweiger Abte Nanzo in Kottes neu erbaute Kirche, erhebt sie zur Pfarrkirche und weist ihr den Pfarrsprengel mit angegebenen Grenzen zu. 1121 nach August 7—1122.

Karlin a. a. O. S. 52 f. nr. 216 aus B; Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. VI, 301 aus B.

Die chronologische Feststellung ergibt sich daraus, daß dem Bischof Reginmar von Passau ausdrücklich die Weihe der von Abt Nanzo von Göttweig zu Kottes neu erbauten Kirche zugeschrieben wird. Es muß also diese Einweihung nach dem 7. August 1121 fallen, da an diesem Tage Bischof Ulrich von Passau, Reginmars Vorgänger, starb. Wir haben damit einen terminus a quo gewonnen. Andererseits ist durch den terminus ad quem in nr. 188 ein solcher auch hier gegeben. — Die Pfarre Kottes, die hier als von dem Göttweiger Abte Nanzo neu errichtet bezeichnet wird, wird angeblich in der unechten Urkunde Bischof Ulrichs von Passau als bereits bestehend dem Stifte mit angegebenen Grenzen bestätigt (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 11). Bischof Reginmar von Passau bestätigt hier bloß die Grenzen unter dem bischöflichen Bann. Es wird sich also vor allem um einen Neubau der bereits bestehenden Kirche handeln, worauf der Zusatz ‚quod nunc vocatur ad Novam ecclesiam' hindeutet. Zudem hat auch die Abgrenzung der bereits bestehenden Pfarre nach Norden hier bestimmtere Formen angenommen, da nach der Urkunde Bischof Ulrichs noch der Wald nördlich der Krems, der offenbar noch unbesiedelt war, als zu der Pfarre gehörig bezeichnet wird, während Bischof Reginmar hier bereits die Grenzen zurückschiebt und entlang der großen Krems im Norden verlaufen läßt. Hierauf mag sich teilweise auch das ‚terminus nove parrochie' beziehen. Vermutlich hatte Altmann

185. [a] In A auf Rasur; in B folgt ein radiertes Wort. Es fehlen daselbst die nachfolgenden Ortschaften Chalchgrûbi, Purch. — [b] In B folgt: testibus adhibitis. — [c] B, Rûdolfs. — [d] B, Rûdberto. — [e] B, Rûdolfus.

von Passau (gestorben am 8. August 1091) schon in dieser Gegend die Errichtung einer eigenen Pfarre geplant. Die Grundlagen hiefür hatte jedenfalls die Schenkung des ‚desertum illud ad Grie' (vgl. nr. 4) gegeben, das Bischof Altmann Göttweig ca. 1072—1091 übergab, und das vielleicht auch als eine Schenkung Waldos an Bischof Altmann von Passau anzusehen ist. Betreffs der Pfarrgrenzen vgl. Fuchs in Fontes LI, 23 nr. 11 Anm. 2—13. Da die Teufelskirche hier als ‚ad cavum lapidem' bezeichnet wird, so haben wir es hier mit einem der prähistorischen Schalensteine zu tun, deren Bedeutung als heidnische Opferstätte noch in Erinnerung erhalten war und hier im Namen ‚tuvilischircha' seinen Ausdruck fand. Über die Grenzen vgl. auch Karlin a. a. O. S. 177 Anm. zu nr. CCXVI. Jedoch sind Karlins Grenzbestimmungen teilweise unrichtig (vgl. meine Abhandlung ‚Der älteste Göttweiger Besitz" im Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö. IX, 92). Über die Errichtung der Pfarre Kottes vgl. ebend. S. 82 ff. Da der Besitz der Pfarre Kottes in der ca. 1121—1122 verfaßten unechten Ulrichsurkunde als von Bischof Ulrich von Passau bestätigt aufgeführt wird und diese Bischof Reginmar unmittelbar nach seinem Pontifikatsantritte vorgelegt wurde, so ist es zweifellos, daß die Pfarre Kottes schon länger bestanden haben mußte, da ja sonst dies sofort erwiesen worden wäre. Die hier klar ausgesprochene Zugehörigkeit von Raxendorf zur Pfarre Kottes bestreitet Lechner in seinem Aufsatz ‚Besiedelung des Waldviertels' im Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö. XIX, 56. Er hält überhaupt dafür, daß die ‚Villa Narchonis' nicht mit dem heutigen Raxendorf identisch sei. Jedoch weist der hier angeführte Feistritzbach (Steinbach, Wehrabach), der jedenfalls beim heutigen Feistritz zu suchen ist, infolge seiner unmittelbaren Nähe zu Raxendorf auf die Richtigkeit meiner Identifizierung, was allerdings Lechner entgangen sein dürfte. Es ist natürlich möglich, daß später Raxendorf auf Grund einer Pfarrgrenzregulierung wieder zur Pfarre Weiten eingepfarrt wurde.

Die ursprüngliche Grenze der Pfarre Kottes im Süden bildete die Kleine Krems und geht von dieser nach Kalckgrub, zieht sich von da nach Ötzbach und über den Schwarzberg nach Raxendorf, das damals noch als zur Pfarre gehörig bezeichnet wurde. Sie wendet sich dann an den Feistritzbach (Steinbach, Wehrabach) bis zur Grenze des Gutes des Edlen Gerung, dessen Amtssitz vermutlich in Klein-Gerungs war und berührt die Gutsgrenzen der markgräflichen Ministerialen Otto und Berthold, deren Sitz jedenfalls in Ottenschlag und Klein-Pertolz zu suchen ist, wobei zu bemerken ist, daß diese drei Güter als zur Pfarre Weiten gehörig bezeichnet werden. Sie wendet sich im weiteren Verfolg an den Bach ‚Scji', vermutlich den Waldbach, der von Klein-Pertolz südlich fließt, von dem sie dann durch den Wald an den Ursprung der Kleinen Krems ging. Hier umfaßte die Pfarre das ganze unbesiedelte Waldgebiet. Von der Kleinen Krems ging sie dann zur Großen Krems, und umfaßte nach der echten Reginmarurkunde von ca. 1124 (Fontes 2, LI nr. 27) und der unechten Ulrichsurkunde (ebend. nr. 11) noch ein Waldgebiet nördlich der Großen Krems. Sie verließ dann die Große Krems, ging durch den

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wald, Albrechtsberg ausschließend, bis zur sogenannten Teufelskirche nördlich Hartenstein an der Kleinen Krems und weiter bis zur Einmündung der Kleinen Krems in die Große Krems.

A, f. 44b, 45a nr. 192; B, f. 61b, 62a nr. 228.

[I]ste[a] est terminus[b] parrochie nove, quam instituit domnus Nanzo abbas apud Grie in predio s. Marie in loco, qui dicitur Chotans,[c] quod nunc vocatur ad Novam ecclesiam, et dedicata est in honore eiusdem s. dei genitricis a Reginmaro Pataviensis ecclesie episcopo, qui et infra scriptas terminationes ad eandem ecclesiam pertinentia suo confirmavit banno. Descendit autem terminus iste de Chalchgrûbi[d] usque ad[e] Obizarbach, de Obizarbach super Suuarzberge,[f] de Swarzberg usque ad quandam villulam Narchonis, que infra eundem terminum est, inde usque in amnem, qui[g] dicitur Fustriz, deinde ad cuiusdam nobilis predium Gerunc[h] dicti pertinentis ad vicinam parrochiam Witin,[i] inde ad quorundam predium ministerialium Liupoldi marchionis Ottonis scilicet et Bertoldi, qui infra terminum predicte parrochie sunt, inde usque in amnem, qui Scrŷii[k] vocatur, et omnem circumiacentem silvam incultum[l] et colendum[l] usque ad capud[m] rivi manentis[n] minoris Chremise, de minori Chremisa usque ad maiorem Chremisam versus Boemiam, deinde[o] usque[p] a maiori Chremisa usque ad[q] minorem et sic usque ad cavum lapidem, qui lingua rustica dicitur Tuvilischrcha,[r] terminatur.

187.

Der Edle Ulrich von Wilhering übergibt Göttweig als Salmann im Auftrage des Priesters Gunther das Gut zu Blindendorf im Umfange von zwei Hufen unter Vorbehalt des Lehensrechtes auf Lebenszeit desselben. 1121 nach August 7—1122.

Karlin a. a. O. S. 53 nr. 217 aus B.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 182. — Schwierigkeiten bereitet die Feststellung des hier als Plintberg (irrig Plintger) bezeichneten Ortes. Karlin identifiziert ihn mit Blindberg, einer Rotte bei Sindelburg. Da jedoch das Stift nach den ältesten Urbaren daselbst keinen Besitz hatte, so liegt die Notwendigkeit

---

186. [a] I als Initiale fehlt in A. — [b] In B folgt: novę parrochię. — [c] B, Chûtans. — [d] B, Chalchgrôbi. — [e] B, in. — [f] B, Swarzberg. — [g] In B folgt: Fustriz dicitur. — [h] B, Gerunch. — [i] B, Witin. — [k] B, Schyi. — [l] A u. B. — [m] B, caput; A. — [n] A; B, manantis. — [o] In B folgt: iterum a etc. — [p] A. — [q] B, in. — [r] B, Tuvilischircha.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nahe, einen anderen Besitz mit demselben zu identifizieren. Dies ist nun der Göttweiger Besitz zu Plintendorf, einem eingegangenen Orte beiläufig eine halbe Wegstunde außer Maisbierbaum gegen Ottendorf zu, wo heute noch der Flurname ‚Blindendorferfeld' erhalten ist und Reste des Dorfes gefunden werden (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 125 nr. 466 und Anm. 1). Da für den dortigen Besitz der Beleg zum Erweise des Erwerbes seitens des Stiftes fehlt, so kann angenommen werden, daß er mit diesem Gute, das mehr als zwei Hufen im Feldausmaße hatte, identisch ist. Es darf uns dabei durchaus nicht der Umstand irreführen, daß die Ortschaft später statt Blindberg Blindendorf hieß, da ja wiederholt in dieser Zeit Namensänderungen vorkamen und nachweisbar sind. Das Dorf, das eben ursprünglich nach dem Berge benannt war, wurde in der Folgezeit nach der Eigenschaft als Dorf benannt, wodurch der Ortsname eine andere Zusammensetzung erfuhr. — Vgl. nr. 189, 232 und 328. Der Zeuge Werinhart, der Sohn Reginberts, stammt aus dem Hause der Edlen von Hagmann. Reginbert war ca. 1125 in Seitenstetten als Konverse eingetreten.

A, f. 45[a,b] nr. 193; B, f. 62[b] nr. 229.

[N]overit[a] universa catholice plebis ecclesia, quod vir nobilis Odalricus de Williheringin tradidit ad altare s. Marie quoddam predium duorum mansuum vel plus quantitate in loco Plintger[b] dictum rogatu Guntheri presbyteri,[c] cuius et erat idem predium, iure beneficii, quoad viveret, tantum sibi a fratribus concesso.

Huius allegationis testes hi sunt per aurem adsciti: Werinhart filius Reginberti, Werinhart filius Regingeri, Walther de Lenginawa, Walther de Fussin, Liupoldus[d] de Trûkeristetin,[e] Odalrich de Halsibach, Liupolt, Isinrich de Anindorf, Dieprant, Rumolt; investiture: II[f] Werinh(art).[g]

188.

Dietmar von Bachlingin entsagt nach langem Besitzstreit gegen eine Entschädigung von 20 Mark seinen vermeintlichen Rechtsansprüchen auf Weingärten zu Mautern und das Gut zu Brunnkirchen, welche Bischof Altmann von Passau Göttweig geschenkt hatte, zugunsten des Stiftes in die Hände des Bischofs Reginmar von Passau und des Siftsvogtes Hermanns Grafen von Windberg. 1121 nach August 7—1122 November 28.

Karlin a. a. O. S. 53 nr. 218 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 57 aus B; Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. VI, 301 aus B. — Bericht d. Mus.

187. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Plintperg. — [c] B, presbiteri. — [d] B, Liupolt. — [e] B, Trǒkeristetin. — [f] B, duo. — [g] B, Werinhart.

Franc.-Carol. XXVII, 104 nr. 4 Reg.; Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIV, 187 nr. 9 zu ca. 1120 Reg.

Auffallend in der Zeugenreihe hier ist die Scheidung von principes und nobiles. Zu ersteren werden die Markgrafen gezählt. Der Zeuge Ernist, der Verwandte des Grafen Gebhard I. von Poigen, ist Ernst von Hohenburg (vgl. Wendrinsky in Blätter XIV, 184, Schema). — Die chronologische Feststellung dieses Rechtsgeschäftes ist einerseits ermöglicht durch die Erwähnung des Bischofs Reginmar von Passau, welcher erst nach dem Tode des Bischofs Ulrich (gestorben am 7. August 1121) auf den Bischofsstuhl von Passau kam. Es ist somit ein terminus a quo gefunden. Allerdings ist anzunehmen, daß Bischof Reginmar erst später nach Österreich kam und bei dieser Schlichtung eines langjährigen Besitzstreites intervenierte. Andererseits ist uns ein terminus a quo dadurch gegeben, daß Markgraf Otaker IV. (gestorben am 28. November 1122) samt seinem Sohne, dem nachmaligen Markgrafen Leopold I. (1122—1129), als Zeuge interveniert. Es kann also der Todestag desselben als solcher angenommen werden. Aber auch das Todesjahr des Grafen Hermann von Windberg wird um 1122 angesetzt (vgl. Karlin a. a. O. S. 178 Anm. zu nr. CCXVIII). Sonderbar ist es, daß hier Adalbert, der Sohn Markgraf Leopolds III. des Heiligen, unter den Zeugen ohne Erwähnung seiner Vogtwürde erwähnt wird, während Graf Hermann I. von Windberg ausdrücklich als Vogt bezeichnet wird, obgleich er sonst in dieser Zeit schon als Stiftsvogt wiederholt bei Rechtsgeschäften interveniert. Es mag dies die letzte Intervention des letzteren in dieser Eigenschaft gewesen und noch zu Ende 1121 anzusetzen sein, worauf offenbar sehr bald die Übertragung der Vogtei auf Adalbert erfolgte. — Das hier erwähnte ‚Brunnin' ist mit dem heutigen Brunnkirchen, östlich Mautern (Ger.-Bez. Krems), identisch. Daselbst erhielt das Stift schon bald nach 1072 ein ‚predium' (vgl. nr. 4), das ein Ministerialenlehen Ekkirichs war. Die hier von Dietmar von Bachlingin beanspruchten Weingärten in Mautern waren augenscheinlich auch mit dem Lehen Ekkirichs (vgl. nr. 4) identisch. Es handelte sich also augenscheinlich um die Ministerialenlehen dieses Ekkirich, genannt ‚de Vinchinheim', die schon bald nach 1072 von dem hl. Altmann an Göttweig übergeben wurden und augenscheinlich eingezogene oder heimgefallene Lehen waren, auf die Dietmar hier fortwährend Ansprüche erhob, die aber hier als ungerechtfertigt bezeichnet werden. Inwieferne diese Ansprüche von demselben gerechtfertigt wurden, ist hier nicht näher angegeben. Jedenfalls dürfte die Berechtigung zur Einziehung seitens des hl. Altmann bestritten worden sein. Die Einziehung könnte durch den hl. Altmann auch deshalb erfolgt sein, weil eben Tiemo von Bachlingin zur Zeit des Investiturstreites wie andere Passauer Ministerialen eine dem Bischof feindselige Haltung eingenommen haben mochte. Daß das ‚predium' zu Brunnkirchen eine ansehnliche Ausdehnung hatte, ergibt sich erstens aus der Größe der Abfindungssumme und wohl auch noch genauer aus den Göttweiger Urbaren von 1302 und 1322, welche den Besitz genau verzeichnen (vgl. Fuchs S. 93 nr. 408). Die Bei-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

legung des langjährigen Streites war auf einem feierlich gehaltenen Landtaiding erfolgt, was sich aus der Bezeichnung ‚placito' und der Zahl und hervorragenden Stellung der Zeugen deutlich ergibt.

A, f. 45b, 46a nr. 194; B, f. 62b, 63a nr. 230.

[N]overint[a] universalis matris ecclesie filii tam presenti etate quam futura succedentium posteritate, qualiter controversia ille,[b] que inter nos et Dietmarum filium Tiemonis de Bachlingin diu est ventilata, iam deo opitulante sit terminata. Namque vineas ad Mutarin[c] et predium[d] illut[e] ad Brunnin, quod beate memorie domnus Altmannus Pataviensis ecclesie[f] episcopus super altare s. Marie tradidit et cum quo nostram matrem ecclesiam dotavit, beneficium suum esse affirmans iniustis querelis nos ubique inclamare non destitit. Nos vero, quorum iustior causa fuerat, ne tali semper subiceremur querele, studuimus quoquo pacto predictam litem sedare omnibus, qui tunc placito intererant, in idipsum consentientibus et simul hoc consiliantibus ea tamen conditione, ut idem Dietmarus recepto XX[g] marcarum precio de omni illa controversia in manu Reginmari Pataviensis episcopi[h] et advocati nostri Herimanni se abnegaret, ut nec ipse nec heredum eius aliquis pro predictis beneficiis litem deinceps inferre auderet, quod et factum est multis,[i] qui placito interfuerant, presentibus principibus et nobilibus, Liupoldo scilicet marchione et filio eius Adalberto, Otacharo marchione et filio eius Liupoldo, Dietricus comes de Formbach,[k] Gebehardus comes de Piugin et frater eius Ernist, Rudolfus[l] de Berga, Odalricus[m] de Williheringin, Adalbero de Griezbach, Meginhart de Sarhlingin, Werinhart filius Reginberti, Reginger et filius R(eginger), Isker, Wolfstrigil,[n] Amalbret[o] de Breitinwisin, Gotifrit et frater eius Pabo de Riedmarcha, Otto et frater eius Hartuuicus[p] de Purchstal et alii multi, quos perlongum est omnes hic adnotare.

---

188. [a] N fehlt in A als Initiale. — [b] A; B, illa. — [c] B, Muttarin. — [d] dium auf Rasur. — [e] A; auf Rasur. — B, illud. — [f] Fehlt in B. — [g] B, XX^{ti}. — [h] Das letzte i in A corr. von derselben H. aus o. — [i] Folgt in A eine größere Schrift und ein kräftigerer Zug von derselben H. — [k] B, Vormbach. — [l] B, Růdolfus. — [m] B, Ŏdalricus. — [n] B, Wolftrigil. — [o] B, Amalbreht. — [p] B, Hartwicus.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

189.

Der Priester Gunther widmet Göttweig eine Anzahl Höriger zu Blindendorf zu Censualenrecht. 1121 nach August 7—1122.

Karlin a. a. O. S. 54 nr. 219 aus B.

Vgl. nr. 187, 232 und 328 und Einleitung III, Gruppe nr. 182—189.

Diese Widmung von Hintersassen zu Censualenrecht ist selbstredend gleichzeitig mit der Schenkung des Besitzes zu Blindendorf (vgl. nr. 187) geschehen. Während jedoch sonst die Hörigen oder Hintersassen wiederholt dem bereits aufgezeichneten Akt über die Widmung nachträglich erst beigesetzt wurden, hatte hier eine eigene Aktaufzeichnung über diesen Vorgang stattgefunden (vgl. v. Mitis, Studien zum älteren österr. Urkundenwesen S. 15 nr. 9). Das hatte zur Folge, daß dieser Akt, in dem augenscheinlich Nachbarzeugen intervenierten und der erst nach dem Vergleich in nr. 188 fällt, eigens verfaßt, u. zw. unter Hinweis auf nr. 187, nach dem in nr. 188 eingetragen wurde. Da nun nr. 188 bereits nach dem in nr. 187 eingetragen war, so sah man sich genötigt, ihn von dem in nr. 187 zu trennen. Es war also die Besitzbegebung und Namhaftmachung der Hintersassen zu Blindendorf erst nachher, u. zw. nach dem Vergleiche des Stiftes mit Dietmar von Bachlingin erfolgt und nach demselben in das Heft oder auf das Pergamentblatt verzeichnet worden. Dies ergibt denn auch obige zeitliche Feststellung. Der Umstand, daß hier zwei Familien getrennt als Censualen (Hintersassen) aufgeführt werden, beweist, daß das Gut in Blindendorf schon als Zinsgut, u. zw. zu je einer Hufe zur Zeit der Widmung ausgetan war, und rechtfertigt die getrennte Rechtshandlung und Aufzeichnung dieser Traditionsnotiz, da jedenfalls die rechtliche Stellung der Censualen dadurch gesichert werden sollte.

A, f. 46^b nr. 195; B, f. 63^b nr. 231.

[H]oc[a] quoque cunctis notandum, quod Guntherus presbyter,[b] qui et supra predium dederat, tradidit ad altare s. Marie quedam mancipia, quorum sunt nomina: Wezil cum uxore sua Gisila et filii eorum, Ernist et Heriman cum omni eorum posteritate post obitum suum pro V denariorum annua solutione
et hi adsciti sunt in testimonium: Adalhalm, Rudolf,[c] Rûdpreht.

190.

Bischof Altmann von Passau schenkt Göttweig die von Bischof Eigilbert, seinem Vorgänger, gegründete Pfarre zu Mautern mit angegebenen Grenzen. 1072—1091.

Karlin a. a. O. S. 6 nr. 8 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 53 aus B.

In nr. 190 liegt uns in A und B die Abschrift einer Einzeltraditionsnotiz vor.

---

189. [a] H als Initiale fehlt in A. — [b] B, presbiter. — [c] B, Rûdolf.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Errichtung der Pfarre Mautern fällt in die Zeit des Bischofs Eigilbert von Passau (1045—gestorben am 17. (23.?) Mai 1065). Bis dahin ist offenbar die Agapituskapelle bei Mautern zur Abhaltung des Gottesdienstes als Filiale benützt worden. Über diese Agapituskapelle vgl. meine Untersuchung ‚Der hl. Severin. Seine Persönlichkeit und sein Aufenthaltsort' in der Festschrift des Erzherzog-Rainer-Gymnasiums in Wien, 1914, S. 27—42. Da sowohl in A als in B bei Erwähnung des hl. Altmann die Parenthese ‚felicis memorie' enthalten ist, so können wir mit Recht annehmen, daß dieselbe schon in der Vorlage, d. i. in der Einzeltraditionsnotiz stand. Dieser Einzelnotiz, welche vermutlich zur Zeit der Benediktiner nach des hl. Altmann Tod abgefaßt wurde, lag jedenfalls eine Originaleinzelnotiz zugrunde, die aus der Zeit des Stifters stammte. Die Pfarre Mautern ist dem Stift offenbar zugleich mit der ersten Bestiftung übergeben worden (vgl. meine Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' im Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö. IX, 31 ff.), um unangenehme Reibungen zwischen dem neu gegründeten Stift und der älteren Pfarre ein für allemal hintanzuhalten und das Stift von Plackereien seitens der letzteren zu befreien.

Die Nordgrenze der Pfarre Mautern bildete die Donau von der Einmündung des Aggsbaches in dieselbe bis zur Ried Kleedorf westlich Hollenburg, wo im 10. Jahrhunderte das eingegangene ‚Chlepadorf' lag. Von hier hebt die Ostgrenze an, welche von da an längs der Wasserscheide in gerader Linie bis Theyern reicht. Von Theyern geht sie gerade bis Kuffern, folgt dem Bache daselbst und dem Weg über Eginindorf bis zum Einfluß in die Fladnitz, geht dann dieser entlang aufwärts bis Diendorf. Von hier beginnt die Südgrenze, welche die Fladnitz verläßt, sich westwärts nach Schanburg wendet, von da über eine heute eingegangene kleine Ortschaft ‚Ekkibrehtisperg' sich nach Karlstetten wendet und an den Ursprung des Bächleins daselbst geht. Von da geht die Grenze durch den Wald bis zum ‚Chirchperch', dessen Namen heute im sogenannten Kirchenkogel erhalten ist. Er ist jedenfalls bei Karlstetten zu suchen. Dann geht die Westgrenze mehreren Waldbächen, ‚Poginbach' und ‚Fiesilpach' genannt, entlang zum Bittersbach bei Gurhof, von welchem sie sich mit dem Wolfsteinerbach zum Aggsbach wendet, und reicht diesem entlang bis zur Einmündung in die Donau.

A, f. 46b, 47a, b nr. 196; B, f. 14a, b nr. 9.

[I]ste[a] est terminus parrochie ad Mutarin,[b] quam domnus Eigilbertus Pataviensis episcopus in honore s. Stephani dedicavit et infrascriptas terminationes eidem ecclesie episcopali auctoritate confirmavit. Postmodum etiam felicis memorie domnus Altmannus Pataviensis ecclesie episcopus, apostolice sedis legatus, eandem parrochiam cum omni sua terminatione super altare s. Marie in

190. [a] I fehlt als Initiale in A. — [b] B, Muttarin.

monte Chotuuigensi[a] tradidit eamque[b] fratribus ipsius cenobii commisit simul banno suo declarans eum perpetue damnationis reum esse, qui horum aliquid quoquo pacto presumpserit temerare. Ascendit autem terminus iste de Chlebidorf recta linea ad Tiurgidin, de Tiurgidin ad Chûfarin in fontem ibi manantem, inde recta via per Eginindorf in flumen Fladniz, de Fladniz usque Tiemindorf, inde ad Scoingin, de Scoingin usque ad villam Ekkibrehtisperg dictum[c] et sic per unam curtem ipsius villule usque Karlistetin in fontem inibi prope manantem, inde silvam usque ad Chirchiperg,[d] de Chirchperch[e] in Poginbach,[f] de Poginbach[f] in Fiesilpach,[g] de Fiesilpach[g] in Pigartinbach,[h] de Pigartinpach usque in Achispach et descendit de Achispach usque in Danubium et sic per Danubium usque ad prenominatam villulam Chlebidorf et inde idem terminus exurgit.

191.

Markgraf Leopold I. von Steiermark widmet Göttweig durch die Hand des Edlen Rudolf II. von Perg als seines Salmannes eine Hufe zu Ritzersdorf samt dem Hörigen Engildie als Seelgerät für seinen verstorbenen Vater Markgraf Otaker IV.

1122 nach November 28—1123.

Karlin a. a. O. S. 54 nr. 220 aus B; Mon. boica XXIX/2, 57 aus B.

Mit dieser Nummer beginnt die Gruppe der Traditionsnotizen nr. 191—199. Die Zeugen Walther von Traisma und Adalram II. sind die beiden Brüder, Söhne Hartwids II. von Traisma. Da Markgraf Otaker IV. von Steiermark am 28. November 1122 starb (vgl. Meiller, Reg. der Babenberger S. 355), so kann man wohl annehmen, daß dessen Sohn, Markgraf Leopold I. von Steiermark, die Hufe zu Ritzersdorf, O.-G. Ober-Grafendorf, südwestlich St. Pölten (Ger.-Bez.), bald nach dessen Tod, also Ende 1122 oder zu Beginn des Jahres 1123, an Göttweig übergab. Dadurch ist obige zeitliche Feststellung von selbst gegeben. Der Edle Rudolf, der hier als Salmann erwähnt wird, ist mit Rudolf II. von Perg identisch. — Zu Ritzersdorf besaß Göttweig nach den ältesten Urbaren von 1302 und 1322 ein ‚beneficium' das ½ ℔ ß zu Hippoliti zinste und von allen Naturalzinsen frei war (vgl. Fuchs a. a. O. S. 35 nr 148). Dasselbe war also um 1302 schon bis zur völligen Reluition aller Naturalabgaben vorgeschritten. Offenbar geht diese Reluition schon auf eine weit frühere Zeit zurück, da das Stift, wie man aus den Urbaren

---

190. [a] B, Kotwigensi. — [b] In B folgt: providendam. — [c] A u. B, statt dictam. — [d] B, Chirchperch. — [e] B, Chirchperg. — [f] B, Poginpach. — [g] B, Fiesilbach. — [h] B, Pigartinpach.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ersieht, gerade im Amte Rottersdorf ziemlich zähe an den Naturalzinsen festhielt. Jene bäuerlichen Zinsgüter, die also bis zur völligen Reluition aller Naturalzinse mit Geld vorgeschritten waren, mochten diese vorteilhafte Stellung gegenüber dem Stift etwa schon zur Zeit der Schenkung derselben erlangt haben. Es wäre sonst unerklärlich, daß nur einzelne Zinsgüter dieselbe erreichten, während alle übrigen im selben Amte noch die Naturalzinse abzuleisten hatten. Offenbar ist dieser Besitz des Stiftes mit der gewidmeten Hufe identisch, die eben um 1302 nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als ‚beneficium' bezeichnet wurde. — Die Bezeichnung Markgraf Leopold III., des Heiligen, als Widmer dieser Hufe (vgl. meine Göttweiger Urbare S. 35 nr. 148 Anm. 1) beruht dort auf einem Versehen, da es offenkundig Markgraf Leopold I. von Steiermark ist.

A, f. 47[b] nr. 197; B, f. 63[b] nr. 232.

[N]otum[a] sit omnibus Christi fidelibus, qualiter Liupoldus marchio legavit mansum unum ad Ragizinsdorf[b] cum mancipio Engildit[c] in manum Rudolfi[d] nobilis viri[e] ea condicione,[f] ut pro remedio anime patris sui Otachari marchionis ad altare s. Marie delegaret, quod et idem R(udolfus)[g] adimplevit his testibus adhibitis: Waltherus de Treisma, Adalram, Reginhart, Gebolf, Eberhart; investiture: Waltherus.

192.

Der Edle Gottfried von Riedmark widmet Göttweig ein Weinlehen und vier Hörige zu Theyern als Seelgerät für seinen in Göttweig bestatteten Bruder Pabo. Ende 1122—1123.

Karlin a. a. O. S. 54 nr. 221 aus B.

Die chronologische Einreihung ist uns durch den Umstand ermöglicht, daß mit nr. 191—199 uns eine neue Gruppe von Traditionsakten vorliegt, welche sowohl in A als in B in derselben Reihenfolge erscheint (vgl. Einleitung III). Da nun die Tradition nr. 191 in die Zeit von Ende 1122 bis Beginn 1123 fällt, so kann dieser Akt frühestens in das Ende 1122 verlegt werden. Andererseits kann mit einiger Sicherheit aus dem Umstande, daß diese Widmung der in nr. 195 vorausgeht, geschlossen werden, daß sie spätestens in das Jahr 1123 fällt, respektive daß 1123 den terminus ad quem bildet. Da das Begräbnis Pabos von Riedmark hier erwähnt wird, so ist dadurch auch der Tod desselben einigermaßen zeitlich fixiert. Die Riedmark ist mit dem unteren Mühlkreis identisch

---

191. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Ragizinisdorf. — [c] B, Engildie. — [d] B, Rûdolfi. — [e] In B folgt: de Berga. — [f] B, conditione. — [g] B, Rûdolfus.

(vgl. Karlin a. a. O. S. 179 Anm. zu nr. CCXXI). — Der Umstand, daß hier die ‚vinea' ‚cum suis appendiciis' angeführt ist und außerdem noch vier Hörige damit gewidmet werden, weist darauf hin, daß wir es hier mit einem Weinlehen zu tun haben. Schon der Göttweiger Rotulus censuum von ca. 1200 und die Urbare von 1302 und 1322 führen daselbst unter dem Stiftsbesitz an: ‚ibidem habemus 2 beneficia, inde coluntur vinee' (vgl. Fuchs a. a. O. S. 15 nr. 52 und S. 100 nr. 419, 420). Eines derselben ist offenbar mit der hier gewidmeten ‚vinea' samt Zugehör und den vier Hörigen identisch. — Da jedoch der Rotulus censuum schon für die Zeit von ca 1260 in Theyern, einem Dorfe nördlich Inzersdorf ob der Traisen (O.-G.), Ger.-Bez. Herzogenburg, schon fünf Zinslehen und zwei Weinlehen nebst einem Burgrechte von fünf Äckern und zwei Weingärten anführt (vgl. Fuchs a. a. O. S. 15 nr. 52), und nur für ein Weinlehen der Beleg mit dieser Traditio gegeben erscheint, so muß der übrige Besitz durch eine andere oder mehrere Schenkungen erworben worden sein, für die die Traditionsnotizen verloren gegangen sind, da nirgends über diesen Erwerb mehr eine Aufzeichnung weder in den Traditionsbüchern noch in den Urkunden vorliegt. Auffallend ist es selbstredend, daß von den fünf Zinslehen zwei den gleichen Zins an Korn ohne Vogtrecht und zwei einen anderen aber auch gleichen an Roggen, Weizen zinsen, während eines bloß Roggen und Hafer zinst, alle drei aber die gleiche Abgabe an Marchfutter, Landpfennigen und ‚denarii superavenam' leisten. Diese Verschiedenheit der Zinse läßt entweder auf eine ursprüngliche Zugehörigkeit zu verschiedenen Grundherrschaften, oder aber auf eine verschiedene Zeit der Bildung der Zinsgüter aus einem etwa ursprünglich vorhandenen Salhofe schließen. Es mögen also, je nachdem das eine oder andere zutrifft, eine oder mehrere Vergabungen an Göttweig stattgefunden haben. Da wir es aber hier schon mit einem Weinlehen zu tun haben, so möchte ich für Theyern um diese Zeit keinen Salhof mehr annehmen, sondern vermute, daß der dortige Besitz bereits damals vollständig zu bäuerlichen Zinsgütern ausgetan war. — Vgl. nr. 248 und 250.

A, f. 47[b] nr. 198; B, f. 64[a] nr. 233.

[S]ed[a] et hoc notandum omnibus in Christo renatis, quod quidam nobilis Gotfridus[b] de Redmarchi[c] tradidit ad altare s. Marie vineam unam ad Tiurgidin cum suis appendiciis et IIII[d] mancipiis ob remedium fratris sui Pabonis eo die hic sepulti.

Huius rei testes extant hii:[e] Salman, Piligrim, Megingoz, Raffolt, Peringerus, Raffolt.

---

192. [a] S als Initiale fehlt in A. — [b] B, Gotifridus. — [c] B, Riedmarcha. — [d] B, IIII[or]. — [e] B, hi.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

193.

Berthold widmet Göttweig Hörige als Censualen mit der Bedingung, daß das Stift niemals diesen Zins als Lehen verleihen dürfe. Ende 1122—1123.

Karlin a. a. O. S. 54 f. nr. 222 aus B.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 192. Durch den Hinweis ‚ad eundem titulum', der sich zweifellos auf nr. 192 bezieht, ergibt sich, daß auch diese Widmung als Seelgerät anzusehen ist. Auffallend ist es, daß der Ort, wo der Censuale Adalbero seßhaft war, nicht genannt ist. Da jedoch Göttweig erst nach dem Tode Bertholds in den Nutzgenuß dieser Widmung eintreten sollte, so liegt es klar auf der Hand, daß wir es hier bloß mit einer einfachen Willenserklärung Bertholds zu tun haben, die derselbe etwa bei seiner Anwesenheit im Stift abgab und die in dieser Traditionsnotiz vorläufig fixiert wurde. — Von Interesse erscheint auch noch die Bestimmung, daß die Kinder Adalberos nach Erlangung ihrer Vogtbarkeit erst den Zins von 5 ß zu leisten haben. Es war also ein erst von den Mündigen zu leistender Kopfzins. Nicht zu übersehen ist ferner das Verbot, diese Censuden jemandem zu Lehen zu verleihen. Dadurch sollte zweifellos vermieden werden, daß dieselben an einen weltlichen Herrn übergeben und diesfalls durch einen Gewaltakt ihre bevorrechtete Stellung verlieren. Von den Zeugen ist Ernest II. von Treisma, Marchwart II. von Schleinz und Rapoto von Nöstach, Sohn Haderichs II. von Schwarzenburg bestimmbar.

A, f. 48ª nr. 199; B, f. 64ª nr. 234.

[N]overint[a] universi Christi fideles, qualiter quidam Bertoldus tradidit ad altare s. Marie mancipium quoddam n. Adalberonem ob censu[b] V denariorum, filios ipsius et sororem eius Sigilam cum sua posteritate post obitum suum ad eundem titulum[c] ea videlicet conditione,[d] ut nec presens abbas nec aliquis successorum eius potestatem habeat cuiquam predictum censum in beneficium prestandi, sed tempore pubertatis transacto prenominatum reddant servicium. Huius allegationis testes isti sunt per aurem adtracti: Ernist de Treisma, Marchwart, Rapoto, Gerhoch.[e]

---

193. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] A statt censum; B, censum. — [c] B, tytulum. — [d] B, condicione. — [e] B, Gerhoh.

194.

Arnold schenkt Göttweig den Teil eines Waldes im Ausmaße von zwei Joch (wo?). Ende 1122—1123.

Karlin a. a. O. S. 55 nr. 223 aus B.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 192. — Da auch hier der Ort, wo der gewidmete Waldteil lag, einerseits nicht genannt ist, andererseits aber auch wie in nr. 193 auf die Seelgerätestiftung in nr. 192 verwiesen ist, so haben wir es offenbar mit einer bloßen vorläufigen Willenserklärung Arnolds zu tun, der die tatsächliche Übergabe erst folgen sollte. So ist die kurze und allgemein gehaltene textliche Aufzeichnung dieses Aktes zu erklären, die sich auch in der Vorlage unmittelbar an nr. 193 anschließt.

A, f. 48[a] nr. 200; B, f. 64[b] nr. 235.

[S]ed[a] et hoc notandum, quod quidam n. Arnoldus tradidit ad eundem titulum[b] partem silve duorum iugerum quantitate. Huius rei testes extant hi: Reginpreht, Pabo, Piligrim.

195.

Gräfin Hadewich, die Witwe des Grafen Hermann I. von Windberg, schenkt Göttweig mit Handen ihres Sohnes des Grafen Hermann II. eine Hufe zu Reidling und je eine halbe Hufe zu Chrufilingi *samt Hörigen und zu* Chrûlingi *und einen Weingarten zu Mauer als Seelgeräte für ihren verstorbenen Mann. 1122.*

Karlin a. a. O. S. 55 nr. 224 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 61 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 126 nr. 60 zu ca. 1125 Reg.; XIV, 187 nr. 8 zu ca. 1120 Reg.; Ber. des Mus. Francisco-Carol. XXVII. 104 Reg.

Da Graf Hermann I. von Windberg im Jahre 1122 starb, so dürfte diese Widmung seiner Witwe Hedwig und seines Sohnes Hermann II. bald nach seinem Tod im Jahre 1122 erfolgt sein, woraus sich obige zeitliche Feststellung ergibt. Wir werden in unserer Annahme dadurch bestärkt, daß Adalbert, der Sohn Leopolds III. des Heiligen, hier noch nicht als Stiftsvogt bezeichnet ist, sondern als bloßer Handlungs- und Investiturzeuge erscheint. Da jedoch Adalbert offenbar bald nach Graf Hermanns I. von Windberg Tode zum Stiftsvogt ernannt wurde, so läßt sich annehmen, daß diese Widmung unmittelbar nach dem Tode Graf Hermanns I. fällt. Karlin setzt als terminus ad quem das Jahr 1130 an (vgl. a. a. O. S. 179 Anm. zu nr. CCXXIV). Da nr. 197 vor dem 5. Februar 1125, d. i. dem Todestage des Abtes Nanzo fallen muß, so ergibt sich die Tatsache, daß nur dieser Tag als äußerster terminus ad

---

194. [a] S als Initiale fehlt in A. — [b] B, tytulum.

quem angenommen werden könnte. — Die Hufe zu Reidling, östsüdöstlich Traismauer, Ger.-Bez. Herzogenburg, muß Göttweig in der Folgezeit wieder veräußert haben, da die Urbare des Stiftes von 1302 und 1322 daselbst keinen Besitz mehr verzeichnen. Anders hingegen steht es mit dem Besitze zu Greiling, einem Dorf in der O.-G. Hain, nördlich St. Pölten, und zu Chrufilingi, das offenbar in der nächsten Nähe von Greiling zu suchen ist (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 330 nr. 167 Anm. 1). Diese Ortschaft wird zwar im Jahre 1337 noch erwähnt (vgl. a. a. O. S. 330 nr. 167), scheint aber schon frühzeitig mit Greiling verschmolzen zu sein, wie sich aus den ältesten Göttweiger Urbaren von 1302 und 1322 (vgl. Fuchs a. a. O. S. 32 nr. 135) erschließen läßt. Diese führen nämlich daselbst einen ziemlich beträchtlichen Stiftsbesitz an, der teilweise nur dadurch zu erklären ist, daß der Besitz zu ‚Chrufilingi' dahin gezogen wurde. Da das Stift um 1302 dort eine Hufe (‚hueb') und vier Zinslehen besaß, so sind dennoch für den ganzen Besitz die Belege in den Traditionsbüchern des Stiftes nicht gegeben, weil in nr. 22 der Erwerb einer halben Hufe zu Chrufilingin und in nr. 409 nur der Erwerb eines Zinslehens in Greiling verzeichnet ist. Es fehlt somit, wenn wir je eine halbe Hufe mit je einem Zinslehen identifizieren, noch die Belege für den Erwerb einer Hufe. Da im Urbar von 1302 (vgl. Fuchs a. a. O. S. 32 nr. 135) ein Eberhardus villicus als Inhaber eines Zinslehens bezeichnet wird, so liegt es nahe, auf einen ursprünglichen Salhof zu schließen, der als Stiftsbesitz zu Greiling ursprünglich bestand, für den aber der schriftliche Beleg (Akt) fehlt. Die Bezeichnung ‚villicus' ist offenbar nach Auflassung desselben dem Inhaber eines Lehens geblieben. Mura ist mit der Ortschaft Mauer (O.-G.), nordöstlich Loosdorf, Ger.-Bez. Melk, identisch. — Jedenfalls stand Adalbert damals zu Göttweig bereits in besonders inniger Beziehung, die möglicherweise schon in Vorverhandlungen zur Übernahme der Stiftsvogtei ihren Ausdruck fanden. War er ja doch auch derjenige, der bei der Investitur als Zeuge intervenierte. Es war eben dies gerade die Zeit des Überganges der Stiftsvogtei von dem Haus der Grafen von Formbach auf Adalbert, den Sohn des Markgrafen Leopold III. des Heiligen.

A, f. 48a, b nr. 201; B, f. 64b nr. 236.

[H]oc[a] quoque cunctis notandum, quod relicta Herimanni comitis n. Hadewich cum manu filii sui Herimanni comitis[b] delegavit ad altare s. Marie mansum unum ad Rudnich[c] et dimidium ad Chrufilingi possessum cum mancipiis, dimidium ad Chrûlingi, cum vinea una ad Mura[d] ob remedium anime predicti viri sui. Huius traditionis testes hi adstabant: Heriman filius predicte domine, Adalbertus filius Liupoldi marchionis, Reginger, Isinrich, Pero, Heinrich, Reginolt, Wolfkanch; investiture: Adalbertus.

195. [a] H als Initiale fehlt in A. — [b] Fehlt in B. — [c] B, Rudniche. — [d] B, Mûra.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

196.

Adelheit, die Witwe nach Othkozz, schenkt Göttweig ein Gut zu Ober-Waltersdorf im Ausmaße von acht Zinslehen als Seelgerät. *Ende 1122—1125 Februar 5.*

Karlin a. a. O. S. 55 nr. 225 aus B.

Da diese Traditio in der Gruppe von nr. 191—199 nach nr. 191 und 195 folgt, ist sie später als diese erfolgt. Es kann somit als frühester Termin das Ende des Jahres 1122 angenommen werden. Andererseits geht dieselbe der in nr. 197 voran, weshalb sie noch vor dem 5. Februar 1125 als dem Todestage des Abtes Nanzo fällt (vgl. Fuchs in Fontes LV, 929 Anm. 3). — Zu Ober-Waltersdorf, einem Markt a. d. Triesting, ostsüdöstlich Baden, Ger.-Bez. Ebreichsdorf, hatte Göttweig schon vor 1108 zwei Hufen erworben (vgl. nr. 90). Während jedoch dort noch die bäuerlichen Zinsgüter als Hufen bestanden, finden wir sie hier und in nr. 197 bereits nur mehr als ‚beneficia' (Zinslehen). Es war also unterdessen schon eine Zerschlagung von ursprünglichen Hufen in Zinslehen an diesem Ort in umfangreichem Maße vor sich gegangen. Sonderbarerweise führen jedoch die ältesten Göttweiger Urbare den Stiftsbesitz, der sich im ganzen auf 2 Hufen (vgl. nr. 90) und 16 Zinslehen (vgl. nr. 197) belief, nicht mehr auf, obwohl noch in der Urkunde Bischof Theobalds von Passau von 1188 Juni—1189 Juli der Göttweiger Stiftsbesitz daselbst erwähnt und des Ausbaues des dazugehörigen Waldlandes in Weinkultur seitens Göttweig gedacht wird (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 53). Es besteht also kein Zweifel, daß auch der namhafte Besitz des Stiftes zu Ober-Waltersdorf am 17. März 1264 von Göttweig zugleich mit den Besitzungen zu Himberg und Pellendorf an König Ottokar von Böhmen abgetreten wurde, wogegen derselbe Göttweig die jährliche Leistung von 250 Mut Marchfutterhafer erließ (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 149). — Da anzunehmen ist, daß Adalheid, die Witwe nach Othkozz, bald nach dem Tode desselben die Stiftung in Göttweig machte, so ist auch wenigstens annähernd ein Endtermin für die Feststellung des Todesjahres dieses wiederholt in den Göttweiger Traditionsnotizen als Zeugen intervenierenden Edlen gegeben. Derselbe verstarb zwischen 1122 und 1125. Der Besitz hatte wohl die Größe einer Edelhufe (huba nobilis) = 240 Joch. Die hier erwähnten acht Zinslehen sind vermutlich durch Zerschlagung oder Auflassung derselben entstanden.

A, f. 48[b] nr. 202; B, f. 65[a] nr. 237.

[N]otum[a] sit cunctis christiano vocabulo redimitis, quod quedam[b] matrona Adalheit[c] n.[d] delegavit ad altare s. Marie

196. [a] N als Initiale in A ausgelassen. — [b] In B folgt: nobilis. — [c] B, Adalheith. — [d] In B: nomine.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

predium unum ad Waltrichisdorf, VIII scilicet beneficia pro sua virique sui Othkozzi iam defuncti absolutione.[a] Que traditio ut inconvulsa perpetuo existat, idonei testes hi adstabant: Wolfker frater Ekkerici[b] de Chufarin,[c] Heriman et frater eius Reginhart, Walther, Otto, Meginhart, Othkoz.

197.

Abt Nanzo von Göttweig kauft von dem Edlen Waltrich ein Gut im Ausmaße von acht Zinslehen zu Ober-Waltersdorf um 37 Mark. Ende 1122—1125 Februar 5.

Karlin a. a. O. S. 55 f. nr. 226 aus B.

Vorliegender Kauf erfolgte kurze Zeit nach der Schenkung in nr. 196. — Betreffs des terminus a quo vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 196. Der terminus ad quem ist uns durch den Todestag des Abtes Nanzo (gestorben am 5. Februar 1125) gegeben (vgl. Fuchs in Fontes LV, 929 Anm. 3). Betreffs des Besitzes zu Ober-Waltersdorf vgl. nr. 196. Auch das Chorherrenstift St. Pölten hatte daselbst einen namhaften Besitz, den allerdings Lampel topographisch nicht genau zu fixieren vermochte (vgl. St. Pöltener Urkundenbuch I, 829, Waltersdorf) und der um 1180 nach der Urkunde Papst Alexanders III. neun Zinslehen, eine Mühle und Hofstätten (ohne Angabe einer Zahl) betrug (vgl. ebend. I, S. 19 nr. 13). Genauere Daten hierüber finden wir bereits in der Urkunde Bischof Rüdigers von Passau von 1248, wo neun Zinslehen, acht Hofstätten, eine Mühle und das Bergrecht als St. Pöltener Stiftsbesitz aufgeführt werden (vgl. ebend. S. 63 nr. 39). Daß dieser St. Pöltener Besitz zu Ober-Waltersdorf zu suchen ist, ergibt sich aus der Urkunde des Bischofs Theobald von Passau von 1188 Juni—1189 Juli, wo derselbe ausdrücklich als zu ‚Waltrichesdorf in parochia Draeschirchen' gelegen bezeichnet wird (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 53). Das 1248 erwähnte ‚ius montanum' zu Ober-Waltersdorf hat seinen Grund in den Rodungen und der Weinkultur auf ursprünglichem Waldlande, die in der Urkunde Bischof Theobalds von Passau ausdrücklich erwähnt wird. Der Vergleich der Zeugenreihe der vorliegenden Nummer mit der in nr. 196 legt die Annahme nahe, daß beide Rechtshandlungen an einem Tag erfolgten. Die teilweise Verschiedenheit der Zeugenreihen kann dadurch erklärt werden, daß eben jede vertragschließende Partei einige Zeugen, Verwandte oder Freunde, mitbrachte zur Bekräftigung des Rechtsgeschäftes, während die in beiden Rechtshandlungen gleich auftretenden Zeugen von Seiten des Stiftes herangezogen wurden. Vgl. nr. 226, 227. Dieser Waltrich wird in nr. 226 als ‚eque nobilis' mit Ulrich von Gossam bezeichnet, was darauf schließen läßt, daß er einem hochadeligen Geschlecht an-

---

196. [a] In A von derselben H. und Tinte auf Rasur. — [b] B, Ekkirici. — [c] B, Chûfarin.

gehörte und ein naher Verwandter desselben war. Auch der hier gekaufte Besitz von acht Zinslehen entspricht der Größe einer Edelhufe (vgl. Vorbemerkungen zu nr. 196).

A, f. 48b, 49a nr. 203; B, f. 65a nr. 238.

[N]overint[a] universi matris ecclesie filii, qualiter domnus Nanzo abbas cum communi fratrum consilio comparaverit predium a Waltrico quodam nobili viro, VIII[b] scilicet beneficia ad Waltrichisdorf dato ei XXXVII[c] marcarum precio, quod predium idem Waltricus publica delegatione ad altare s. Marie tradidit et hi sunt in testimonium adsciti: Ekkericus[d] et frater eius Wolfker, Heriman et frater eius Reginhart, Reginger et[e] filius eius[e] Regingerus,[f] Piligrimus.

198.

Bischof Reginmar von Passau tauscht von Göttweig eine Hufe zu Wolfpassing gegen eine Hufe zu Langenlebarn und einen Garten zu Königstetten ein. Ende 1122—1125.

Karlin a. a. O. S. 56 nr. 227 aus B.

Vgl. nr. 136. — Die Feststellung des terminus a quo ist durch die Persönlichkeit Bischof Reginmars von Passau gegeben. Da derselbe erst nach dem Tode des Bischofs Ulrich (gestorben am 7. August 1121, vgl. Gams, Series episcoporum S. 301) den Passauer Bischofsitz einnahm, so ist dieses Datum als frühester Termin anzunehmen. Weil aber andererseits dieser Traditionsakt in der Gruppe nr. 191—198 nach nr. 191 aufgezeichnet ist, so ist es klar, daß er zeitlich erst nach diesem fallen kann, daß somit die Zeit nach dem 28. November 1122 als frühester terminus a quo anzunehmen ist. Andererseits ist anzunehmen, daß dieser Vertrag noch in die Zeit des Göttweiger Abtes Nanzo (gestorben am 5. Februar 1125) fällt. ‚Wolfpeizzingon' ist mit Wolfpassing, nordöstlich Königstetten (‚Chunihostetin') identisch, während Leurarin als Langenlebarn, nordnordwestlich Königstetten, östlich Tulln (Ger.-Bez.) anzusehen ist. — Der gekürzte Text in B weist auf die gleiche Vorlage hin, die auch A benützte, aber vollständiger wiedergab. Nur erscheint der Text in B linguistisch entsprechender. — Zu Langenlebarn besaß Göttweig nach dem Urbare von 1322 zwei Zinslehen (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 123 nr. 458), die offenbar aus der hier erworbenen Hufe durch Teilung hervorgingen. Es ergibt sich auch in diesem Falle wie so oft, daß eine Hufe bei der Zerschlagung in zwei Zinslehen zerteilt wurde, wie sie uns in den ältesten

---

197. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, VIII[to]. — [c] B, XXX[ta] VII[tem]. — [d] B, Ekkiricus. — [e] Fehlt in B. — [f] B, Regingeri.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Urbaren des Stiftes immer wieder vor Augen treten. Der Zeuge Bertolt in A wird in B als Pernolt aufgeführt.

A, f. 49ᵃ nr. 204.

Notum[a] sit cunctis ecclesie Christi fidelibus, quod venerabilis Reginmarus Pataviensis episcopus mansum unum de Leuraren cum orto Chunchohsteten situs enim regiminaque ad eundem pertinentia super altare s. Marie sine omni contradiccione delegavit, quia alium mansum a fratribus eiusdem loci apud Wolfpeizzingon mutuo recepit. Huius mutue delegationis testes adtracti sunt hi per aurem: Gebehardus de Adelgeresbach, Otto, Werinhart, Reginger, Bertolt, Marchwart.

B, f. 65ᵇ nr. 239.

Notum sit cunctis ęcclesię Christi fidelibus, quod venerabilis Reginmarus Pataviensis ęcclesię episcopus mansum unum de villa Leurarin cum horto, qui Chunihostetin situs est, regiminaque ad eundem pertinentia super altare s. Marię delegavit et alium mansum a fratribus ad Wolfpeizzingin situm mutuo recepit. Huius commutationis testes hi per aurem sunt adtracti: Gebehardus de Adalgerisbach, Otto, Reginger, Werinhart, Pernolt, Marchwart.

199.

Der Edle Heidenrich von Au übergibt Göttweig als Salmann der Gräfin Liutkard, der Gemahlin Friedrichs II., des Regensburger Domvogts, zwei Hörige als Censualen zu einem Seelgerät für ihre Eltern. Ende 1122—1125 Februar 5.

Karlin a. a. O. S. 56 nr. 228 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 56 aus B. Behufs der chronologischen Einreihung vgl. nr. 198. Vgl. auch Einleitung III, Gruppe nr. 191—199. — Der Edle Heidenrich ist ohne Zweifel mit dem gleichnamigen Edlen H. von Au identisch (vgl. nr. 108). Da derselbe schon bei Lebzeiten der Gräfin Mathilde von Ratelberg als Salmann auftritt, was wohl einigermaßen auch durch die Nähe seines Edelsitzes ‚Au', nördlich Herzogenburg, zu dem der letzteren, südlich Herzogenburg, begründet ist, so ist es auch erklärlich, daß ihn auch Liutkard, die Tochter des Grafen Ulrich und der Gräfin Mathilde von Ratelberg, zu ihrem Salmann erwählt. Es ist dadurch auch einigermaßen den verschiedenartigen Hypothesen über diese ‚Ratisponensis advocatissa", die in B einfach ‚comitissa' genannt wird, ein wertvolles Beweisobjekt

198. [a] N als Initiale rot geschrieben. Von hier ab sind die Initialen rot ausgeführt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

entgegengesetzt (vgl. Karlin a. a. O. S. 179 Anm. zu nr. CCXXIX und S. 236 Anm. zu nr. CCCLIX, wo Karlin die Geschlechtszugehörigkeit der Liutkard zu den Grafen von Ratelberg eingehend erweist). Aus dieser Traditio ergibt sich auch, daß die Gräfin Mathilde in dieser Zeit schon verstorben war. Da man aber annehmen kann, daß die Gräfin Liutkard bald nach dem Tode der Mutter diese Schenkung machte, so liegt die Vermutung nahe, daß auch der Tod Mathildens in diese Zeit oder kurz vorher fällt. — Von Interesse ist die in A enthaltene Bedingung, unter der die Censualen ihr persönliches Vorrecht verlieren und wieder in den Stand der Eigenleute zurücksinken. Die Zeugen sind vermutlich gräflich Ratelbergische Ministerialen. Darauf deutet schon der erste Zeuge Hoholt hin, welcher bestimmt als solcher anzusprechen ist. Die zahlreichen Besitzwidmungen seitens der Gräfin Mathilde und deren Tochter Liutkard, welche zumeist am Kamp zu suchen sind, wo die Schwarzenburg-Nöstacher sehr begütert waren, legen die Vermutung nahe, daß Mathilde etwa aus diesem Geschlechte stammte. Darauf deutet übrigens auch der wiederholt als Salmann verwendete Heidenricus von Au, welcher offenbar auch diesem Haus angehörte oder mit demselben wenigstens nahe verwandt war.

A, f. 49[a, b] nr. 205.

Noverit universitas Christi fidelium tam presentium etas, quam succedentium futura posteritas, qualiter quidam nobilis vir n. Heidinricus rogatu Ratisponensis advocatisse nomine Liukarda duo mancipia Perinhardum et Eberlindum ad altare s. Marie pro remedio[a] anime patris et matris eius ceterorumque parentum suorum pro V denariorum annuatim solvenda sine omni contradiccione tradidit subiungens hanc etiam conditionem, ut si statuitum[b] transgrederetur, servitutis debito obligarentur. Huius traditionis adhibiti sunt testes: Hoholt, Marchwart, Liupolt, Billunc.

B, f. 65[b] nr. 240.

Noverit universitas Christi fidelium, qualiter vir nobilis Heidinricus rogatu Liutkardę comitissę delegavit ad altare s. Marię duo mancipia Perinhardum et Eberlindam pro censu V denariorum ob remedium animę suę parentumque suorum. Huius traditionis adhibiti sunt testes: Hoholt, Marchwart, Liupolt, Pillunch.

199. [a] Nach dem ersten e eine Rasur. — [b] A.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

200.

Perhmut und dessen Sohn Huz gehen mit Göttweig einen Gütertausch ein. *1122—1130.*

Karlin a. a. O. S. 56 nr. 231 aus B.

In den folgenden Traditionsnotizen sind gleichartige Widmungen zu Censualenrecht gesammelt.

Mit nr. 200—206 liegt uns wieder eine Gruppe von Traditionsnotizen vor, die sowohl in A als in B textlich ziemlich bedeutend voneinander abweichen, aber dennoch auf dieselbe vermutlich protokollarisch geführte Vorlage zurückgehen, wobei sich allerdings ergibt, daß die Bearbeiter beider Codices, besonders aber der von B, ganz bedeutende Änderungen an dem vorliegenden Texte machten. — Was die zeitliche Feststellung betrifft, so wird die Zeit 1122—1130 aus dem Grund angenommen, weil diese Akte einerseits nach denen eingereiht sind, die anfangs des zweiten Jahrzehntes des 12. Jahrhunderts fallen (vgl. nr. 191—199), und andererseits denen vorausgehen, welche wie nr. 232 f., in den Beginn des dritten Jahrzehntes desselben fallen. Vorliegender Traditionsakt scheint nur die bloße Aufzeichnung einer Willenserklärung und Bestellung des Salmannes darzustellen, bei der nur die Vertragspunkte vereinbart wurden, ohne daß damals zur Übergabe der Tauschobjekte tatsächlich geschritten wurde. So ist es denn auch erklärlich, daß die Ortsangabe des von Göttweig eingetauschten Gutes einerseits fehlt, während andererseits das von demselben an Perhmut tauschweise überlassene Gut und die Modalitäten der Übergabe überhaupt unterdrückt sind. Da beide Versionen in A und B, offenbar unabhängig voneinander, auf dieselbe Vorlage zurückgehen und trotz ihrer starken Abweichungen mit ‚et abbas illi pro mutuo dedit' abbrechen, so liegt es auf der Hand, daß die Verzeichnung der Gegengabe seitens des Stiftes schon ursprünglich unterlassen wurde. Die eigenartige und unvollständige Fassung dieser Traditionsnotiz gibt übrigens zu Zweifeln Anlaß, ob das Tauschgeschäft später auch tatsächlich zum völligen Abschluß gedieh. Vielleicht handelt es sich auch um einen Verkauf, der wiederholt in der Form eines Tauschvertrages in den Traditionsnotizen ausgeführt erscheint. So mag es kommen, daß der Geldbetrag hier ausgelassen erscheint. Von bemerkenswertem Interesse ist es, daß der Sohn der Perhmut in A als Huz, in B als Hirz bezeichnet wird. Die Fassung in A, welche als die ursprüngliche zu bezeichnen ist, legt uns den Schluß nahe, daß wir es hier mit einem sogleich als Originalnotiz in der Vorlage eingetragenen Traditionsakte zu tun haben, welcher mit allen Mängeln und unvollständig in A kopiert wurde, weil er vorher nicht überarbeitet und das Rechtsgeschäft zur Zeit dieser Aufzeichnung noch nicht völlig abgeschlossen war.

A, f. 49^{b} nr. 206.

Notum sit omnibus fidelibus, quod Perhmut et filius

B, f. 66^{a} nr. 243.

Notum sit omnibus Christi fidelibus, quod quidam Permŏth

eius Huz tradiderunt predium potenti manu super altare s. Marie. Huius rei testes isti sunt: Hugo, Ŏdalrich, Wichfrit, Wichart, Adalbreht, Wison, Gerunch, Ellenbrhet, Wirint, et absolute[a] potenti manu liberę sit ab omni impedimento, in manus Rudolfi[b] constitueretur et abbas illi pro mutuo dedit.[c]

et filius eius Hirz tradiderunt quoddam predium potestativa manu ad altare s. Marię. Huius rei isti sunt testes: Hûc, Ŏdalrich, Wichfrit, Wichart, Adalbreht, Wiso, Gerunch, Ellinpreht, Wirint, quod absolute sine ullo impedimento in manus Rûdolfi constituerunt et abbas illi pro mutuo dedit.[c]

201.

Azelinus widmet Göttweig Hörige als Censualen.

1122—1130.

Karlin a. a. O. S. 57 nr. 232 aus B.

Betreffs der chronologischen Einreihung vgl. nr. 200. — Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 200—206.

A, f. 49[b], 50[a] nr. 207.

Notum sit cunctis sancte ecclesie filiis, quod Azelinus Enzimannum cum uxore sua nomine Adelheit et filiis eius duobus et una filia nomine Adalheit pro divina remuneratione et salute anime sue ad altare s. Marie pro censu V denariorum omnique posteritate sua delegavit et investituram contradidit adhibitis his testibus: Riwin, Enzo, Enziliub, Otto, Ermbrhet, Zeizo, Heriman.

B, f. 66[a] nr. 244.

Sed et hoc notandum, quod quidam Azilinus tradidit ad idem altare Enzimannum cum compare Adalheida et filios eorum omnemque posteritatem pro divina remuneratione adhibitis his testibus: Riwin, Izo, Enziliub, Otto, Erimbreht, Zeizo, Heriman.

---

200. [a] Corr. von derselben H. aus absolutione. — [b] Nach i eine kleine Rasur. — [c] Das weitere, das offenbar die Gegengabe des Abtes enthalten sollte, fehlt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

202.

Die Konverse Diemut widmet Göttweig den Meinhard als Censualen. *1122—1130.*

Karlin a. a. O. S. 57 nr. 233 aus B.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 200. Vgl. Einleitung III nr. 200—206. — Die Widmungen hier und in den folgenden Akten bis nr. 204 sind, wie sich aus der Gleichartigkeit der Zeugenreihe sicher erschließen läßt, an einem und demselben Tag in Göttweig erfolgt. Wir haben diesbezüglich an ein hohes Fest zu denken, zu dessen Feier die Wohltäter sich persönlich im Stift einfanden, und bei dessen Gelegenheit sie ihre gleichartigen Widmungen vornahmen, die sogleich protokollarisch auf dem Pergamentblatte verzeichnet wurden, auf dem bereits die Traditionen nr. 200 und 201 vermerkt waren.

A, f. 50ᵃ nr. 208.

Sed et hoc memorie commendandum, quod quedam matrona n. Diemůt Meginhardum ad eundem censum sub eisdem testibus delegavit.

B, f. 66ᵇ nr. 245.

Sub eisdem testibus quędam conversa n. Diemůth tradidit ad idem altare Meginhardum ob censum V denariorum.

203.

Meinhard widmet eine Hörige namens Hicewiba als Censuale. *1122—1130.*

Karlin a. a. O. S. 57 nr. 233 aus B.

Betreffs der chronologischen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 200. — Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 200—206.

A, f. 50ᵃ nr. 209.

Sub hisdem testibus etiam Meginhardus Hicewibam pro eodem censu delegavit.

B, f. 66ᵇ nr. 246.

[S]ub[a] hisdem testibus quidam Meginhardus ad eundem tytulum tradidit quandam ancillam n. Hiziwibam.

---

203. [a] S wurde in B als Initiale nachzutragen vergessen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

204.

Erimbreht widmet Göttweig eine gewisse Gisela als Censuale.
1122—1130.

Karlin a. a. O. S. 57 nr. 233 aus B.

Betreffs der chronologischen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 200.

A, f. 50ª nr. 210.

Eodem die Erenbrhet sub hisdem testibus Gisilam ad eundem censum tradidit.

B, f. 66ᵇ nr. 247.

Eodem die Erimbreht quidam tradidit ad eundem censum Gisilam sub hisdem testibus.

205.

Ortwinus widmet Göttweig den Mazelin als Eigenmann.
1122—1130.

Karlin a. a. O. S. 57 nr. 233 aus B.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 200. — Die Textwiedergabe in A trägt vollends den Charakter einer reinen Zeugennotiz, während der Text in B den unmittelbaren Anschluß derselben an einen vorhergehenden, hier also an die vorausgehenden Nummern in der Gruppe nr. 200—206, zum Ausdrucke bringt. Der Umstand jedoch, daß in A, das hier mit ‚Testes, qualiter etc.' beginnt, aber doch zum Schlusse die Zeugenformel mit dem Zeugenkatalog, u. zw. übereinstimmend mit B erscheint, läßt vermuten, daß die Formulierung ‚Testes, qualiter' in der Vorlage nicht enthalten war, sondern daß der Akt anders, etwa wie in B, eingeleitet und unmittelbar an die vorausgehende Nummer angeschlossen wurde. Die charakteristische Formulierung als reine Zeugennotiz in A ist also etwa auf Rechnung des Kopisten zu setzen.

A, f. 50ª nr. 211.

Testes, qualiter quidam homo nomine Ortwinus ad predictum altare proprium mancipium nomine Mazelinum post obitum suum in proprium servicium delegavit. Huius rei testes sunt: Zeizo, Heriman.

B, f. 66ᵇ nr. 248.

Quidam etiam Orthwinus tradidit ad predictum altare mancipium n. Mazilinum post obitum suum in proprium servicium. Huius rei testes sunt: Zeizo, Heriman.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

206.

Der Freie Arnolt von Baiern widmet Göttweig drei Hörige zu Censualenrecht. *1122—1130.*

Karlin a. a. O. S. 57 nr. 234 aus B.

Betreffs der chronologischen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 200. — Vorliegende Traditionsnotiz war schon im Original in der Vorlage der Gruppe nr. 200—206 angeschlossen. — Der Zeuge ‚advocatus noster Adalbertus' ist Adalbert, der Sohn des Markgrafen Leopold III., des Heiligen, der Ende 1122 oder anfangs 1123 als Stiftsvogt von Göttweig bestimmt nachweisbar ist. Dadurch ist auch der terminus a quo gegeben. Der Zeuge Wolfker von A erscheint in B als Wolfheri.

A, f. 50^b nr. 212.

Notum sit cunctis sancte ecclesie filiis, qualiter quidam liberę conditionis homo Arnolt de Bawaria tria mancipia Irmingardam, Friderudam, Richardam, ad predictum altare pro censu V denariorum delegavit.

Huius rei testes sunt: advocatus noster Adalbertus, qui illa suscepit, Adalbero Kelbergras, Hawart, Adalbrhet et filius eius Adalbrhet, Heidinrich, Huc, Gundolt, Heriman, Werinhart, Wolfker.

B, f. 66^b, 67^a nr. 249.

Et hoc notum sit cunctis, quod quidam libere conditionis homo Arnolt de Bawaria delegavit ad altare s. Marię tria mancipia Irmingart, Fridurun, Richkart pro censu V denariorum. Huius rei testes sunt: Adalbertus noster advocatus, Adalbero de Griezbach, Hawart, Adalbertus et filius eius Adalbreht, Heidinrich, Huc, Gundolt, Heriman, Werinhart, Wolfheri.

207.

Der Edle Hettilo geht mit Göttweig einen Gütertausch ein. *ca. 1122—1130.*

Karlin a. a. O. S. 58 nr. 238 aus B.

Dieser Akt ist jedenfalls als Einzelakt aufzufassen. Dies erhellt daraus, daß er in B erst nach nr. 211 folgt, was unmöglich der Fall sein könnte, wenn die Traditionsakten der Reihe nach in der Vorlage verzeichnet gewesen wären. Offenbar waren diese und die folgenden Traditionsnotizen Aufzeichnungen von reinen Zeugenakten. — Von dieser Nummer stellt die Version in B zweifellos den ursprünglicheren und vollständigeren Text der Vorlage dar, während der Kopist in A, nach dem Beispiele von nr. 205, die Vorlage in die Form einer reinen Zeugennotiz brachte und den Text willkürlich stark kürzte, so insbesondere die Er-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wähnung des Tauschvertrages und Gegenwart des Markgrafen Leopold III., des Heiligen, als Sollennitätszeugen wegließ, der diesfalls offenbar seinen hier nicht verzeichneten Sohn, den Stiftsvogt Adalbert, vertrat und als Lehensherr Hettilos auftrat. — Vermutlich haben wir es in den Akten nr. 207—208 mit ziemlich gleichzeitigen Traditionen zu tun und setzen dieselben in die Zeit zwischen ca. 1122—1130. Hettilo wird in A ausdrücklich als ‚nobilis' bezeichnet, was auf seine edelfreie Abkunft hinweist. Andererseits muß er aber zu dem Markgrafen von Österreich in das Verhältnis der Ministerialität eingetreten sein, weil derselbe in B als ‚dominus suus' bezeichnet wird, und auch die Gegenwart desselben als Sollennitätszeugen dieselbe voraussetzen läßt.

A, f. 50b nr. 213.

Testes predii, quod quidam vir nobilis n. Hettilo ad predictum altare mutuo tradidit: Heidenrich, Adalbero Kelbergras, Odalrich, Durinc, Ŏdalrich, Werinhart, Huc, Gundolt, Heriman, Wolfher.

B, f. 67b nr. 253.

Notum sit cunctis, quod quidam n. Hettilo commutationem fecerit predii sui[a] in presentia domini sui Liupoldi marchionis suum nobis predium delegans et tantundem a nobis recipiens. Huius allegationis testes hi sunt: Heidinricus, Adalbero, Ŏdalrich, Durinch, Ŏdalrich, Werinhart, Huc, Gundolt, Heriman, Wolfhere.

208.

Göttweig kauft vom Grafen Gebhard I. von Poigen ein Gut zu Zendorf. *ca. 1122—1130.*

Dieser Traditionsakt wurde vom Kopisten in B übergangen, ist ihm aber jedenfalls noch vorgelegen. Betreffs der chronologischen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 207. — Offenbar hat auch hier wie in nr. 207 der Bearbeiter in A den ursprünglich in der Vorlage anders formulierten Akt willkürlich abgeändert und in die sehr abgekürzte Form eines reinen Zeugenaktes gebracht. — Diese Notiz ist offenbar nr. 316, wo tatsächlich uns die Originalnotiz in ihrem ursprünglichen Wortlaute vorliegt. Die hier angeführten Zeugen sind mit den daselbst angeführten völlig identisch. Während der Kopist in B dort in nr. 316 die Originalnotiz kopierte, hatte ihm hier in A nicht diese, sondern eine verkürzte Kopie derselben vorgelegen, die er auch aufnahm, während der

207. [a] Das folgende: in presentia in B auf Rasur.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Kopist in B dieselbe an dieser Stelle unterdrückte, weil er sich des Vorhandenseins der Originalnotiz erinnerte.

A, f. 50b nr. 214.

Testes predii, quod emptum est a domno Gebehardo comite: Isinrich, Rapoto, Heitvolch, Heinrich, Reginbret.

209.

Otto, der Bruder des Göttweiger Mönches Nantwik, schenkt Göttweig für seinen Todesfall ein Gut unter der Bedingung, daß seine Erben es nur um 30 Mark zurückkaufen können.

1122—1130.

Karlin a. a. O. S. 57 nr. 235 aus B.

Die Traditionsnotizen nr. 209—211 waren in der Vorlage jedenfalls auf einem Blatt als Originalnotizen verzeichnet. Da dieser Akt dem in nr. 210 vorangeht, so fällt er ohne Zweifel auch zeitlich vor diesem, wodurch sich obige chronologische Feststellung ergibt. — Der Ort des Gutes ist nicht angegeben. Jedoch kann man wohl aus nr. 230 und 304 schließen, daß das Gut in Blinddorf, nordwestlich Pyhra (O.-G.), Ger.-Bez. St. Pölten, gelegen war, da daselbst die beiden Brüder dem Stift einen ansehnlichen Besitz widmeten. Augenscheinlich haben wir es hier mit der schriftlichen Fixierung einer vorläufigen Willenserklärung Otto zu tun, da ja das gewidmete Gut erst nach seinem Tod an das Stift fallen sollte. Diese Widmung ist offenbar in nr. 230 und 304 eingeschlossen. Sie dürfte durch keine umfassendere Schenkung ersetzt, sondern dort nur als Rückkaufsumme der weitaus größere Betrag von 200 Mark Silber festgesetzt worden sein, um den Rückkauf möglichst zu erschweren. Jedenfalls hatte Nantwiks Bruder Otto namhafte Schwierigkeiten seitens seiner Verwandten bei dieser Widmung zu überwinden und war bestrebt, Göttweig in dem ruhigen Besitze des Gutes zu sichern. Dieser Traditionsakt sowie der in nr. 230 stellen offenbar Vorakten zu nr. 304 dar. Alle drei Traditionsnotizen sind sehr interessant für die Art, wie die Wohltäter ihre Widmung an Göttweig durchführten und welche Mittel sie anwendeten, um das Stift im ruhigen Besitze zu sichern. Auch hier versucht es der Bearbeiter in A aus dem ursprünglichen Akte der Vorlage, der uns offenbar in B getreuer kopiert erhalten ist, einen reinen Zeugenakt, ähnlich wie in nr. 207, zu formulieren. Es bildet also auch diese Nummer einen sprechenden Beleg für die willkürlich hier ändernde Arbeit des zweiten Kopisten in Codex A.

A, f. 50b nr. 215.

Isti sunt autem testes predii, quod Otto frater Nantwici nostre congregationis

B, f. 67a nr. 250.

Noverint cuncti fideles, quod quidam Otto frater Nantwici nostre congregationis mo-

monachi post obitum suum nobis et s. Marie tradidit illam subiungens conditionem, si aliquis heredum suorum pro XXX marcis redimere vellet, potestative obtineret: Heidenrich, Urliuch, Růdolf, Reginhart, Heriman.

nachi tradidit ad altarę s. Marię predium quoddam post obitum suum illam subiungens conditionem, si aliquis propinquorum suorum pro XXX[ta] marcis redimere vellet, potestative obtineret. Huius delegationis testes sunt: Heidinrich, Urliuch, Růdolf, Reginhart, Heriman.

210.

Bischof Reginmar von Passau bestätigt Göttweig alle Güter und Zehente, welche seine Vorgänger dem Stifte widmeten, besonders den Weinzehent zu Krems und legt die Streitigkeiten des Stiftes mit dem Passauer Dompropst und anderen bei. 1122—1130.

Karlin a. a. O. S. 57 nr. 236 aus B.

Da dieser Traditionsakt sich auf die Urkunde von ca. 1122 bezieht, in der Bischof Reginmar Göttweig alle Schenkungen seiner Vorgänger bestätigt und sich speziell auf die Widmung des Weinzehents von den seit der ersten Widmung durch den hl. Altmann neu angelegten Weingärten bezieht (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 26), so muß er zeitlich nachher fallen. Der Streit des Stiftes Göttweig mit dem Passauer Domprobst und anderen mochte erst nachträglich über die Weinzehentrechte um Krems entstanden sein und war von Reginmar dahin geschlichtet worden, daß er Göttweig die strittigen Rechte zusprach und unter seinem Banne bestätigte. — Da wir nun annehmen können, daß Reginmar Göttweig seine Besitzungen bald nach dem Antritte des Bistums Passau, also etwa noch im Jahre 1122 bestätigte, so ist damit ein annähernder terminus a quo gegeben. Weil hier aber auf diese Urkunde, u. zw. besonders betreffs der Weinzehentbestätigung über Zehente in Krems Bezug genommen wird, so dürfte dieser Traditionsakt nicht viel später fallen. Entschieden werden wir ihn noch vor 1130 ansetzen können, da um diese Zeit Ekkirich von ‚Chufarin' (Kuffern) vermutlich starb, der hier als Zeuge intervenierte. Dadurch ist obige chronologische Feststellung ermöglicht. Betreffs des Weinzehents in Krems vgl. nr. 4. Trotz dieser Bestätigungen hatte Bischof Reginbert von Passau denselben später angefochten und erst auf Bitten des Konventes dem Stifte mit genau angegebenen Grenzen abermals bestätigt (vg. nr. 346). Der Zeuge Alrich von B erscheint hier in A gedankenlos in Merche verschrieben. Da hier eine Traditionsnotiz über eine Rechtshandlung vorliegt, über welche eine rechtsgültige Urkunde ausgefertigt wurde, welche heute noch im Original vorliegt, so sind wir in der Lage, die Texte der Urkunde (Fontes 2, LI nr. 26) und der Traditionsbücher, welch letztere beide aus der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Traditionsnotiz schöpften, zu vergleichen und können erkennen, daß es sich hier dem Stift um die Führung des Zeugenbeweises handelte, weshalb man den Zeugenkatalog genau verzeichnete.

A, f. 51ª nr. 216.

Noverit omnium Christi fidelium tam presens etas, quam successura posteritas, qualiter domnus Reginmarus episcopus nobis et s. Marie omnia predia et decimas vini et frumenti, que ab antecessoribus eius hactenus obtinuimus, renovando stabilivit et precipue omnem decimam vini, que sita est Cremesi, delegavit et insuper omne,[a] quod habuimus cum preposito Pataviensis[b] et cum ceteris conprovincialibus nostris, exclusit ac firmissimo banno firmavit illam subiungens conditionem, si aliquis emulus de supradictis prediis nobis et s. Marie irracionabiliter aliquid auferret, perpetuo anathemate subiaceret.
Huius rei testes sunt: Ernist de Treisma, Marchuuart de Sconebohel, Heriman de Huntesheim et frater eius Reginhart, Ekkerich de Chufarin et frater eius Wolfker,[c] Dietrich, Merche.

B, f. 67ª nr. 251.

Noverit omnium Christi fidelium tam presens ętas, quam successura posteritas, qualiter domnus Reginmarus, Pataviensis episcopus, omnia predia et decimas vini et frumenti, quę ab antecessoribus eius hactenus obtinuimus et precipue omnem decimam vini ad Chremisa renovando nobis stabilivit, insuper et litigium, quod habuimus cum preposito Pataviensi et cum cęteris conprovincialibus nostris, banno suo exclusit sub anathemate eum ponens, qui aliquid de predictis bonis s. Marię subtraheret. Huius rei testes sunt: Ernist de Treisma, Heriman et frater eius Reginhart, Ekkirich et frater eius Wolfker, Marchwart, Dietrich, Alrich.

211.

Die zwei Edelfreien Meinhard und Hadmar von Kuffern widmen Göttweig als Seelgerät für ihren verstorbenen Vater Ekkirich ein Gut am linken Donauufer. *ca. 1130.*

Karlin a. a. O. S. 58 nr. 237 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 133 nr. 51 zu ca. 1130 Reg.

---

210. [a] Folgt die Rasur eines Wortes. — [b] A. — [c] Von derselben H. und Tinte auf Rasur.

Gertrud, die Witwe Ekkirichs von Kuffern, erscheint in B als Wohltäterin, in A jedoch deren Söhne Hadmar und Meginhard. Den Zeugen Heidenrich müssen wir mit Heidenrich von Au identifizieren. In Heinrich will Wendrinsky den Schwarzenburger erkennen (Blätter f. Landesk. XII, 133 nr. 51). — Betreffs der Familie Ekkirichs von Kuffern und dessen Geschlechtschema vgl. Karlin a. a. O. S. 168 f. Anm. zu nr. CXCIII. — Dieser Traditionsakt mit seinen zwei textlich abweichenden Versionen ist ein schlagender Beweis dafür, daß zu jener Zeit (d. i. in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts) die Standesunterschiede zwischen den termini technici ‚nobilis' und ‚ingenuus', ‚liber' oder ‚libere conditionis', wie wir sie hier in A finden, durchaus nicht scharf geschieden waren, sonst wäre es kaum erklärlich, daß ‚Gerdruth' in B als ‚nobilis matrona' bezeichnet wird, während ihre Söhne Meginhard und Hadamar in A der ‚libera conditio' zugezählt werden, obgleich deren Vater Ekkerich in nr. 170 ein ‚vir nobilis' genannt wird. — Der Zeuge der Traditio und Besitzeinweisung Heidenrich ist ohne Zweifel der Edle H. von Au, der uns wiederholt als Zeuge entgegentritt. — Was nun die zeitliche Feststellung betrifft, so ist es klar, daß das Faktum der Traditio nach dem Tod Ekkerichs anzusetzen ist. Weil nun derselbe in die Zeit von 1120 bis 1130, aber bestimmt vor 1130, fällt, so kann auch die Widmung in dieselbe Zeit verlegt werden, wobei uns allerdings durch den terminus a quo in nr. 210 ein solcher auch hier gegeben erscheint. — Die örtliche Lage des Gutes ist in beiden Codices nicht fixiert, obwohl A sogar den Lehensinhaber aufführt. Die tatsächliche Übergabe des Besitzes dürfte erst nach dem Lehensverzicht Walchuns erfolgt sein, so daß Göttweig nicht sogleich in den faktischen Besitz kam. Die Zeugenreihe enthält offenbar zum größten Teile die Mitglieder der Sippe und der Nachbarschaft.

A, f. 51^{a,b} nr. 217.

Noverit universa catholice plebis ecclesia, quod duo libere conditionis viri nomine Meginhardus et Hadamarus pro remedio patris eorum Ekkerici ceterorumque parentum suorum predium, quod situm est ultra Danubium et quod Walchůn in beneficio ab eis tenet, ad altare s. Marie tradiderunt. Huius rei testes sunt: Heidenrich, Isinrich, Herrant, Volchmar, Heinrich, Wielant, Gozuuin, Urliůch,

B, f. 67^{b} nr. 252.

Noverit universa catholicę plebis ęcclesia, quod quędam nobilis matrona Gerdruth dicta pro remedio animę mariti sui Ekkirici cum manu filiorum suorum Hadamari et Meginhardi tradidit ad altare s. Marię predium quoddam ultra Danubium situm. Huius rei testes adhibiti sunt: Heidinrich, Isinrich, Herrant, Volchmar, Heinrich, Wielant, Gozwin, Urliuch, Walther, Tiemo, Reginhart,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Walther, Tiemo, Reginhart, Adelbret, Wolfker; investiture: Heidenrich.

Adalbreht, Wolfker; investiture: Heidinricus.

212.

Heidenrich widmet Göttweig eine gewisse Adelheid und deren Tochter Wirada als Censualen. 1122—1131.

Karlin a. a. O. 56 nr. 229 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 56 aus B.

Vgl. nr. 215. — Auch dieser Traditionsakt läßt in beiden Versionen deutlich erkennen, inwieweit die Kompilatoren willkürliche Abänderungen des ursprünglichen Textes wie hier durch Umstellung der Wortstellung vornahmen, da hier sowohl A als B die gleiche Vorlage benützten. B bringt übrigens hier die Zeugenreihe vollständiger, da A die beiden Zeugen Dietrich und Christan einfach wegließ. Aus dieser Formulierung läßt sich erschließen, daß die Wendung ‚ad eundem tytulum' in B das Gleiche bedeutet wie ‚super altare s. Marie' in A. Die Vorlage war jedenfalls eine Einzelnotiz, deren Fassung vermutlich in A besser erhalten ist, während der Zeugenkatalog in B vollständiger aufgeführt ist. Vermutlich fällt derselbe in die Zeit von 1122 bis 1131. In B ist diese Traditionsnotiz an nr. 199 angeschlossen, wo derselbe Heidenricus von Au als Salmann auftritt. Den textlichen Anschluß an diese Nummer vermittelt nun in B die kurze Wendung ‚ad eundem tytulum'. Vergleicht man damit die Traditionsnotiz nr. 215, so fällt sofort die Gleichheit der Widmung auf. Wir haben jedenfalls hier eine vorläufige Willenserklärung für die in nr. 215 perfekt gewordene Widmung vorliegen. Durch nr. 215 ist uns deshalb auch die chronologische Feststellung gegeben, weil diese Traditionsnotiz zeitlich vor der in nr. 215 fallen muß. Da der Zeugenkatalog in nr. 215 vollständig erscheint, während er hier sehr unvollständig, aber von dem in nr. 215 unbedingt verschieden ist, so liegt uns hier eine eigene Traditio vor, die aber keinesfalls als Zeugennotiz aufzufassen ist, sondern die in nr. 215 nachträglich ihre volle rechtmäßige Ausführung und Aufzeichnung erfuhr. Wir haben es also hier jedenfalls mit einem Vorakte zu nr. 215 zu tun.

A, f. 51^b nr. 218.

Delegavit idem Heidenricus super altare s. Marie Adelheidam pro censu V denariorum et filiam eius Wiradam.

Huius rei testes sunt: Marchwart, Frobreht.

B, f. 65^b nr. 241.

Delegavit idem Heidenricus ad eundem tytulum Adalheidam et filiam eius Wiradam pro censu V denariorum.

Huius rei testes sunt: Marchwart, Vrobreht, Dietrich, Christan.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

213.

Der Passauer Kleriker Alboin widmet Göttweig eine Mühle am Kamp. *ca. 1130—1135.*

Karlin a. a. O. S. 89 nr. 340 aus A.

Die Bezeichnung ‚ad chamba' bezieht sich zweifellos nicht auf einen Dorfnamen, sondern auf den Flußnamen, da durch dieselbe nur die Lage am Flusse Kamp gekennzeichnet werden soll. Göttweig besaß um 1322 sowohl zu Haitzendorf als ‚apud Longum pontem' je eine Mühle (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 184 nr. 734 und 735). Eine von diesen beiden Mühlen dürfte durch vorliegende Schenkung an das Stift gediehen sein. Die Zeugen ‚Meginhardus et frater eius Heidenricus' sind augenscheinlich die Söhne Heidenrichs von Au (vgl. nr. 221, 236 und 240). Da dieser Heidenrich von Au um 1130 bestimmt vor 1131 verstorben sein muß, so werden wir diesen Akt nach dieser Zeit ansetzen können, weil seine Söhne hier schon Zeugenschaft ablegen. Diese Nummer fällt zeitlich entschieden nach nr. 221.

A, f. 51^b nr. 219.

Notum sit cunctis ecclesie filiis, qualiter quidam clericus de familia s. Stephani nomine Albuvinus tradidit super altare s. Marie quoddam molendinum ad Chamba situm. Et hi testes ex more per aurem sunt adtracti: Meginhardus et frater eius Heidenricus, Durinch, Marchwardus, Wielant de Diuphusin, Hartmůt de Gozinisdorf, Piligrim et frater eius Werigant, Otto, Riuuin, Azelinus, Heinricus; investiture: Heidenricus et Meginhardus.

214.

Der Passauer Kleriker Alboin widmet Göttweig einen Weingarten zu Krems samt der Hörigen Wirat zu Ministerialenrecht. *ca. 1130—1135.*

Karlin a. a. O. S. 89 nr. 341 aus A.

Da diese Traditio in A anschließend an nr. 213 verzeichnet ist, so ist es wahrscheinlich, daß sie kurze Zeit nach der in 213 vollzogen wurde. Der Umstand, daß sowohl nr. 213 als auch vorliegender Akt in B fehlen, legt die Vermutung nahe, daß beide auf einem Pergamentblatt, und zwar nr. 214 nach der nr. 213 verzeichnet waren, worauf die den Anschluß an die vorausgehende Nummer kennzeichnende Einleitung des Aktes mit ‚alio quoque tempore' hindeutet, und daß dieses Pergamentblatt den Bearbeitern von B entweder nicht mehr vorlag oder, was wahrscheinlicher ist, von ihnen übersehen wurde. Es kann dieser Mangel in B vielleicht dadurch erklärt werden, daß die Traditionsnotizen nr. 213 und 214 in der Vorlage etwa auf der Rückseite verzeichnet waren, so daß sie dem Kompilator in B entgangen sind.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A, f. 52ª nr. 220.

Alio quoque tempore idem Albuvinus delegavit super altare s. Marie vineam unam ad Cremesi sitam et mancipium quoddam n. Wirat iure ministerialium his testibus adhibitis: Bertoldus de Piriboum, Tiemo de Winchilarin, Ebirger et alii quam plures.

215.

Der Edelfreie Heidenrich übergibt Göttweig im Auftrage der Gräfin Liutkard als deren Salmann zwei Hörige samt Kindern als Eigenleute zu einem Seelgerät. 1122—1131.

Karlin a. a. O. S. 56 nr. 230 aus B; Mon. boica XXIX/2, 56 aus B.

Vgl. nr. 212. Der Zeuge Hezil ist offenbar jener ‚dominus Hezil dives', der als Mönch in Göttweig ins Kloster trat (vgl. nr. 281). Da Gräfin Liutkard von Bogen, die in nr. 236 Gräfin von Ratelberg, in nr. 240 ‚advocatissa Ratisponensis' genannt wird, im Jahre 1131 und 1133 an Göttweig Schenkungen macht, wo bereits die Söhne Heidenrichs von Au (‚Awa') als Zeugen intervenieren, so liegt es nahe, diese Traditio, die noch der Vater derselben als Salmann vollzieht, vorher anzusetzen. Weil jedoch die Mutter Gräfin Mathilde von Ratelberg, welche hier als verstorben bezeichnet wird, nach nr. 92 noch 1122 am Leben sein mußte, da sie dort noch für ihren Gemahl Ulrich und ihren Sohn Konrad († 1122) ein Seelgerät stiftet, so muß ihr Tod in die Zeit von 1122 bis 1131 fallen. Vermutlich dürfte derselbe jedoch bald nach 1122 erfolgt sein. Da nun Gräfin Liutkarde, die Tochter, hier bereits für ihre verstorbene Mutter eine Stiftung macht, so muß dieselbe gleichfalls in die oben bezeichnete Zeit fallen. — Der Zeuge Hoholt, der hier interveniert, widmete im Jahre 1130 und 1131 nicht unbedeutende Objekte an das Stift Göttweig (vgl. nr. 236 und 240). — Heidenrich von Au wird hier in A als ‚libere conditionis homo' bezeichnet, während er in nr. 199 etc. ‚nobilis' genannt wird und in nr. 221 die Bezeichnung ‚ingenuus vir' erhält. Es besteht wohl kein Zweifel, daß in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Standesunterschiede von ‚liber', ‚ingenuus' und ‚nobilis' nicht völlig klar geschieden waren. — Als vorläufige Willenserklärung der vorliegenden Widmung ist jedenfalls nr. 212 anzusehen. Jedoch scheint hier betreffs der gewidmeten Hörigen eine andere für Göttweig günstigere Bestimmung insoferne getroffen zu sein, als die in nr. 212 gewidmeten Hörigen als Censualen Göttweig zugedacht sind, während hier ihre Widmung zu Eigenleuten erfolgt. Man war also von der ursprünglichen Absicht abgegangen, die rechtliche Stellung der Hörigen gelegentlich der Widmung gleichzeitig zu verbessern. Der Akt in nr. 212 bildet also gewissermaßen einen Vorakt zu dem vorliegenden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A, f. 52ª nr. 221.

Noverit universitas fidelium sanguine Christi redemptorum, qualiter quidam libere conditionis homo nominę Heidenrich ex iussu et peticione comitisse Liutkardis duo mancipia nomine Wiradam et Adelheidam cum filiis in proprium servitium ad altare s. Marie pro remedio anime comitis Ŏdalrici et uxoris eius ceterorumque parentum suorum tradidit.
Huius rei testes adhibiti sunt: Marchwart, Ortuuin, Billunc, Hezil, Berinhart, Hoholt; investiture: Hoholt.

B, f. 66ª nr. 242.

Item alio tempore idem Heidinricus iussu et peticione supradictę domnę Liutkardę tradidit ad altare s. Marię duo mancipia Wiradam et Adalheidam cum filiis in proprium servicium ad altare s. Marię pro remedio animę patris et matris suę parentumque suorum.
Huius rei testes adhibiti sunt: Marchwart, Orthwin, Pillunch, Hezil, Perinhart, Hoholt; investiture: Hoholt.

216.

Eber überträgt dem Edlen Adalbert von Werda sein Gut zu Kollersdorf als Salmann behufs Übergabe desselben an Göttweig, was derselbe tatsächlich ausführt. *ca. 1130.*

Karlin a. a. O. S. 60 nr. 249 aus B.

Vgl. nr. 138. Die daselbst durch einfache Willenserklärung an Göttweig gemachte Schenkung wird hier endlich durch Bestellung des Salmannes seitens Ebers durchgeführt. Da hier die Gattin desselben, Wentila, nicht mehr erwähnt wird, so war sie offenbar unterdessen schon gestorben. Es ist sonderbar, daß hier die in nr. 138 ausgenommene ‚curticula' nicht mehr erwähnt wird. Offenbar war jetzt der ganze Besitz zu Kollersdorf an Göttweig übergeben worden, wofür die Urbare von 1302 und 1322 mit ihren Besitzangaben deutlich sprechen (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 138). Die Übergabe der Schenkung, respektive die Bestellung des Salmannes dazu mag also wohl kurz vor dem Tod Ebers anzunehmen sein. Die Traditionsnotiz nr. 138 ist als ein Vorakt für die vorliegende anzusehen. Der Zeuge ‚Adalbertus de Werda' benannte sich offenbar nicht nach dem späteren Grafenwörth, sondern dem verschollenen ‚Werd' bei Loosdorf. Die chronologische Feststellung gründet sich darauf, daß Adalram, der Sohn Rudolfs von Perg, als Zeuge interveniert. Da Rudolf von Perg spätestens um 1130 starb (vgl. Karlin a. a. O. S. 170 Anm. zu nr. CXCV), so kann obige Annahme Geltung gewinnen. Die chronologische Feststellung ist auch durch nr. 219 gegeben. Da nr. 219

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in das Jahr 1130 fällt, so müssen nr. 216—218 zeitlich vorher fallen können, also zwischen 1120—1130 angesetzt werden. Vermutlich fallen sie kurz vor 1130, da angenommen werden kann, daß diese vier Notizen, welche auf einem Pergamentblatt in der Vorlage vereinigt wurden, zeitlich einander nahe stehen. Sonderbar ist es, daß die Version in B von der in A in der Anführung der Zeugenreihe abweicht, während beide Codices sonst textlich übereinstimmen. Jedoch erklärt uns eine Durchsicht des Zeugenkataloges, daß B wohl willkürlich die Fassung der ursprünglichen Vorlage abänderte und die Zeugen mehr nach dem Ansehen des Geschlechtes anführte, also insbesondere Adalram von Perg voranstellte, während er bei Rudolf von Perg und Adalbert von ‚Werd' die Geschlechtsbezeichnung einfach wegläßt. Zweifellos lag den Kompilatoren beider Codices eine und dieselbe Vorlage vor. Mit nr. 216—219 beginnt eine neue Gruppe von Traditionsakten, die sowohl in A als in B in derselben nur in nr. 218 und 219 verschobenen Reihenfolge verzeichnet sind, obwohl sie in B im Anschluß an andere vorausgehende Akten erscheinen und andere Akten nachfolgen. Dies ist wohl nicht anders zu erklären, als daß diese vier Notizen ursprünglich auf einem Pergamentblatte protokollarisch als Originalnotizen verzeichnet waren, weshalb sie die Bearbeiter in A und B in derselben Folge aufführen.

A, f. 52[a, b] nr. 222, vgl. nr. 151.

A, f. 52[b] nr. 223.

Notum sit cunctis sanguine Christi redemptis, quod quidam vir nomine[a] Eber[b] delegavit predium suum, quale ipse habet ad Choleisdorf,[c] in manum Adalberti nobilis viri de Werde[d] eo tenore, ut ipse hoc delegaret super altare s. Marie in usum fratrum post[e] obitum suum deo in hoc loco famulantum, quod idem Adalbertus est executus his per aurem ascitis testibus: Ernist de Treisma et frater eius Adalram, Dietricus de Zûnis, idem ipse Adalbertus de Werda, Heriman de Huntis-

B, f. 70[a] nr. 264.

. . . his per aurem adscitis testibus: Dietricus de Zûnis, Adalram filius Rûdolfi, Ernist de Treisma et frater eius Adalram, idem Adalbertus, Heriman

216. [a] B, N. — [b] B, Heber. — [c] B, Qualeisdorf. — [d] B, Werda. — [e] In B folgt: suum obitum.

heim, Otto, Bertoldus, Otto de Molti, Adalram filius Rudolfi de Berga, Merbot, Ŏdalricus de Marcpach.

de Huntisheim, Otto, Bertoldus, Otto de Molte, Merboto, Ŏdalricus de Margbach.

217.

Poppo übergibt Göttweig zwei Zinslehen zu Gschwendt als Seelgeräte für seinen verstorbenen Vater Hugo, der dieselben von seinem Lehensherrn Piligrim von Grie um zweieinhalb Mark als freies Eigen eingelöst hatte. *ca. 1130.*

Karlin a. a. O. S. 60 nr. 250 aus B.

Betreffs der chronologischen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 216 und 219. — Die grammatikalisch nicht ganz richtige Fassung dieses Traditionsaktes, die sowohl in A als in B beibehalten ist, beweist deutlich, daß auch schon die Vorlage beider denselben Fehler aufwies. — Die zwei ‚beneficia' waren bäuerliche Zinslehen, da Göttweig noch 1361 in Gschwendt, einem Dorf und O.-G., nordwestlich Spitz (Ger.-Bez.), zwei bäuerliche Zinslehen besaß (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 228 nr. 19). Hugo, Poppos Vater, hatte offenbar von seinem Lehensherrn Piligrim von Grie die Lehenschaft abgelöst.

A, f. 53[a] nr. 224; B, f. 70[a] nr. 265.

Notum sit cunctis fidelibus, quod quidam n. Poppo delegavit ad altare s. Marie duo beneficia ad Swenta ob remedium anime patris sui Ŏgonis iam defuncti, quod[a] petivit idem Ŏ(go) adhuc vivens a domno Piligrimo de Grie II[bus b] marcis et dimidia redemerat. Huic traditioni hi testes sunt adhibiti: Dietricus, Bertolt,[c] Marchwart, Dietrich,[d] Pernolt, Arnolt, Hartwicus.[e]

218.

Der Freie Wilhelm überträgt dem Freien Urliuch als seinem Salmanne sein Gut zu Walpersdorf, bestehend aus einer Mühle, zwei Weingärten und seinem sonstigen Besitze mit Ausnahme des seinen Töchtern zugewendeten Besitzes, damit er es an Göttweig übergebe. *ca. 1130.*

Karlin a. a. O. S. 61 nr. 252 aus B.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 216 und 219. — Die Verschiebung der nr. 218 und 219 in A und B

---

217. [a] In B folgt statt: petivit idem Ŏgo das bloße ipse. — [b] B, duabus. — [c] B, Bertoldus. — [d] B, Dietricus. — [e] B, Hartwich.

ist offenbar in einem Versehen eines der Bearbeiter der Codices A und B — aller Wahrscheinlichkeit nach des in B — begründet. — Walpersdorf ist eine Ortschaft mit Schloß und Herrschaft nordwestlich Herzogenburg (Ger.-Bez.), O.-G. Inzersdorf an der Traisen. Die hier von dem Freien Wilhelm gewidmete Mühle lag augenscheinlich an der Traisen, da im Dorfe Walpersdorf infolge des Mangels einer geeigneten Wasserkraft eine Mühle unmöglich ist. Es wird auch tatsächlich im Urbar A von 1302 ein zinspflichtiger Müllner an der Traisen aufgeführt (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 120 nr. 444). Es ist wohl dessen Mühle als Zinsobjekt mit der hier gewidmeten Mühle identisch. Betreffs des Göttweiger Besitzes zu Walpersdorf um das Jahr 1302 vgl. ebenda S. 39 f. nr. 170 und 177. Da der Freie Willehalm hier seinen sonstigen Besitz unter seine Töchter verteilt, so kann als sicher angenommen werden, daß diese Widmung knapp vor seinem Tod, etwa auf seinem Sterbebett, erfolgte. Hiemit ist aber auch für dessen Ableben mit dem Jahre 1130 ein ziemlich genauer terminus ad quem gewonnen. Vgl. hiezu die chronologischen Feststellungen in nr. 219.

A, f. 53a,b nr. 225; B, f. 70b, 71a nr. 267.

Notandum[a] cunctis preciosa Christi morte redemptis, qualiter quidam libere conditionis homo nomine[b] Willehalm[c] cum manu uxoris sue[d] et filii sui delegavit predium suum ad Waldprehtisdorf in manus viri ingenui[e] Urliuc[f] dicti delegandum nichilminus[g] ad altare s. Marie molendinum videlicet cum appendiciis et duas[h] vineas et quicquid in eodem loco habuit, excepto, quod filiabus distribuit. Quam allegationem predictus Urliuch, ut rogatus erat, super altare s. Marie adsignavit[i] et hos per aurem in testimonium[k] adscivit: Waltherus[l] de Treisma,[m] Heriman de Huntisheim, Bertolt, Erchinger,[n] Hartuuicus.[o]

219.

Graf Heinrich von Burghausen überträgt seinem Dienstmann Otto eine Hufe behufs Übergabe an Göttweig als Seelgerät. *ca. 1130.*

Karlin a. a. O. S. 61 nr. 251 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XV, 14 nr. 25 zu ca. 1130 Reg.

Heinricus comes ist der Sohn des Grafen Sieghard I. von Burghausen und Vogt von Ranshofen, † 1130 (vgl. Wendrinsky in Blätter

---

218. [a] B, Notum sit. — [b] B, vocabulo. — [c] B, Willihalm. — [d] Fehlt in B. — [e] ui in A von derselben H. auf Rasur. — [f] B, Urliuch. — [g] B, nihilominus. — [h] B, II[as]. — [i] B, assignavit. — [k] In B folgt radiert: sunt. — [l] B, Waltherum. — [m] B, Treisme. — [n] Von derselben H. auf Rasur. — [o] B, Hartwich.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

f. Landesk. v. N.-Ö. XV, 12, Schema). Das Nekrologium des Salzburger Domkapitels gibt seinen Todestag mit dem 30. Jänner an (vgl. Karlin a. a. O. S. 183 Anm. zu nr. CCLI). Daß das Jahr 1104 nicht das Jahr der Widmung sein kann (vgl. Mon. boica XIV, 370), da hier Graf Heinrich als vor seinem Tode stehend bezeichnet wird, geht aus nr. 118 hervor, wo derselbe als Salmann bei einer Widmung seiner Mutter Ita, zwischen 1108—1125, interveniert. — Betreffs der Zeugen ‚Gebehardus frater predicti comitis' = Graf Gebhard I. von Burghausen und ‚Werinhardus de Julbach' = Schaunburg vgl. Karlin a. a. O. S. 157 Anm. zu nr. CLIII. — Die Fassung vorliegenden Aktes mit den zwei Zeugenreihen ist augenscheinlich darauf zurückzuführen, daß bei der Bestellung des Ritters Otto als Salmann für die Übergabe der Hufe des Grafen Heinrich von Burghausen eine Traditionsnotiz verfaßt wurde, die das Faktum sowie den Zeugenkatalog schriftlich festhalten sollte, während der Ort der Hufe übergangen wurde. Bei der tatsächlichen Übergabe durch den Salmann, den Ritter Otto, wurde nun dieser Akt kopiert und das Faktum der Übergabe sowie die dabei intervenierende Zeugenreihe dazu inseriert. Da der Ort der Hufe nicht angegeben ist, so haben wir es hier mit einem reinen Zeugenakte zu tun. Dieser Akt dürfte in der Vorlage dem in nr. 218 nachgefolgt sein und die Reihenfolge in B durch ein Versehen bei nr. 218 und 219 verschoben worden sein. Diese Widmung fiel wohl noch in den Jänner 1130.

A, f. 53b, 54a nr. 226; B, f. 70b nr. 266.

Noverint universi ecclesie filii, qualiter Heinricus comes in extremis positus delegaverit mansum unam[a] in manum militis sui Ottonis delegandum ad altare s. Marie pro remedio anime sue et hi in testimonium sunt adsciti:[b] Gebehardus frater predicti comitis, Werinhardus de Julbach, Adalbertus de Stamiheim, Gumpoldus, Meginhardus. Quod et ita peractum est ab eodem Ottone delegans scilicet super altare s. Marie. Huius allegationis testes hi adstabant: Reginger filius R(egingeri), Otto de Lantsdorf, Bertolt de Heida, Dietrich, Marchuuart,[c] Pernolt.

220.

Gottschalk von Werda schenkt Göttweig sein Gut zu Werd. ca. 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 89 nr. 342 aus A.

Vgl. nr. 321.

Die Traditionsnotizen nr. 220—254 sind mit Ausnahme von nr. 226 und 227 in B übergangen. Vgl. hierüber die Bemerkungen in der Ein-

219. [a] In B folgt ein frei gelassener Raum für die Eintragung des Ortsnamens. — [b] B, adducti. — [c] B, Marchwart.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

leitung. In nr. 220—225 liegt uns eine Gruppe von Traditionsnotizen vor, welche in der Vorlage von A auf einem größeren Pergamentblatt aus den Originalnotizen abgeschrieben waren und die in B nicht verzeichnet ist. Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 221. — Auch hier erscheint die Ortschaft, in der das geschenkte Gut (‚predium') lag, übergangen. Es hatte der Aufzeichner des Aktes als bloßen Zeugenaktes in der Vorlage das Hauptgewicht wohl auf die Verzeichnung der Tatsache der Schenkung und der dabei intervenierenden Zeugenreihe gelegt. Sonderbarerweise wird hier der Lehenschaft Adalberts von Werd über das gewidmete Gut keine Erwähnung getan und gleicherweise auch über die sonst bei solchen Widmungen notwendige Zustimmung desselben als Lehensherrn völlig geschwiegen. Eine notwendige Ergänzung zu dieser Widmung bildet die Notiz nr. 321, wo diese Lehenschaft vom Stifte tatsächlich um 6 Mark abgelöst wird. Daß Goteschalch von Werd tatsächlich ein Dienstmann Adalberts war, ergibt sich aus nr. 321, wo er als dessen ‚miles' bezeichnet wird. Da dieser und die folgenden Traditionsakten dem in nr. 224 in der Gruppe vorangehen, so ist auch unter Bezugnahme auf die dort begründete zeitliche Feststellung hier und in den folgenden nr. 221—223 ein ziemlich bestimmter terminus ad quem festgestellt. Auch der Umstand, daß es sonst unerklärlich wäre, wie die Traditionsnotizen dieser Gruppe als Einzelnotizen in B alle vollständig übergangen werden konnten, macht es wahrscheinlich, daß dieselben aus den Originalnotizen auf ein Pergamentblatt kopiert wurden, das dann die Vorlage für A bildete.

A, f. 47 nr. 227.

Hoc quoque notum sit cunctis, quod quidam vir nomine Gotescalch de Werda tradidit predium suum, quali ipse ibidem habuit, ad altare s. Marie in usum deo hic servientium. Huius rei testes per aurem sunt adtracti: Perhart, Gozwin, Dietpolt, Adalbero, Tiemo, Volrat; investiture: Gozuuin.

221.

Der Edelfreie Heidenreich von der Au schenkt Göttweig ein Gut zu Pûcha *bei Erla als Seelgerät für seinen verstorbenen Sohn und seine Eltern.* *ca. 1120—1130.*

Karlin a. a. O. S. 89 nr. 343 aus A.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. auch nr. 220 und 224. Die chronologische Feststellung der Traditio Heidenrichs ist einigermaßen auch ermöglicht durch den Umstand, daß Heidenrich samt seinen Söhnen Meginhard und Heidenrich, die hier als Zeugen intervenieren, genannt wird. Da aber Heidenrich vor 1131 gestorben sein muß, da sein Sohn Meginhart von Au (‚Awa') in diesem Jahr allein als Zeuge erscheint

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(vgl. nr. 236), so ist uns einerseits mit dem Jahre 1131 ein terminus ad quem gegeben. Anderseits deutet der Umstand, daß dessen Söhne nach seinem Tode die Widmung seitens des Vaters zu Seelgerät nochmals vor Zeugen bekräftigen, darauf hin, daß die beiden Rechtshandlungen zeitlich nicht weit auseinanderliegen können, daß somit auch die Widmung Heidenrichs nicht lange vor dessen Tod erfolgt sein wird. Dieselbe ist augenscheinlich in Göttweig anläßlich der Bestattung dessen ungenannten Sohnes vor sich gegangen, wobei eine Reihe von Trauergästen als Zeugen fungierten. Auf diesen Vorgang scheint denn auch das ‚eodem modo' der nachfolgenden Bekräftigung seitens seiner Söhne hinzuweisen, die eben auch aus Anlaß der Beerdigung Heidenrichs in Göttweig erfolgt sein dürfte. Die Bestattung der Edlen in Göttweig ist durch eine Reihe von Traditionsakten direkt bezeugt. Sonderbar aber erscheint es, daß für diese zweite Rechtshandlung die Zeugenreihe fehlt und auf dieselbe nur durch das allgemeine ‚cum testibus' hingewiesen wird. — Der Zeuge Wolfkerus wird hier nach Erla (‚Herlaha') benannt. Da er aber in Verbindung mit Heidenrich von Au und dessen beiden Söhnen am Begräbnistage dessen Sohnes in Göttweig weilt, so ist es wohl als ziemlich sicher anzunehmen, daß er mit dem gleichnamigen Bruder Ekkirichs von Kuffern identisch ist. Es ist daraus auch wohl auf eine enge Verwandtschaft derselben zueinander zu schließen. Der Umstand, daß dieser Traditionsnotiz auch der Vermerk über die erfolgte Übergabe des Besitzes durch die Söhne nach dem Tode des Vaters beigefügt erscheint, beweist, daß dieselbe nicht protokollarisch in der Vorlage von A aufgezeichnet ist, sondern daß sie in A aus der Originalnotiz kopiert sein muß, der vielleicht auch noch im Original der Einzelnotiz dieser Vermerk beigefügt war. Dieser Vermerk beweist auf jeden Fall, daß man über die nachträgliche Übergabe keine eigene Notiz verfertigte und auch die dabei intervenierenden Zeugen einfach vernachlässigte. — Das ‚predium situm in loco Půcha' ist unzweifelhaft mit dem späteren Göttweiger Besitz ‚in Puhel' identisch, der in Pickl, K.-G. Endholz, O.-G. St. Valentin, ober dem Wienerwalde, zu suchen ist und um 1302 ein bäuerliches Zinslehen betrug (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 23 nr. 57).

A, f. 54ª nr. 228.

Noverint universi matris ecclesie filii, quod quidam ingenuus vir nomine Heidenricus de Awa delegavit predium quoddam situm in loco Půcha dictum secus Erlaha presentibus filiis suis super altare s. Marie pro remedio anime filii sui, qui eodem die condebatur, et omnium parentum suorum in usum deo hic servientium. Huius rei testes sunt: Wolfkerus de Herlaha, Bertoldus, Meginhardus, Heidenricus, Hartmůt, Chůno. Post obitum vero patris filii eius eandem delegationem super idem altare eodem modo exsolverunt cum testibus.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

222.

Der Altfreie Reginhart von Senftenberg widmet Göttweig die Hörige Friderun mit ihrer Familie zu Censualenrecht.

ca. 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 90 nr. 344 aus A.

Betreffs der chronologischen Einreihung vgl. auch die Vorbemerkungen zu nr. 220 und 224. — Die chronologische Einreihung ergibt sich aus dem Umstande, daß sowohl Heidenrich ‚de eodem fluvio' (Traisen, mit Heidenrich von Au a. d. Traisen identisch) und Ekkerich von Kuffern hier als Zeugen intervenieren. Da nun einerseits Ekkerich von Kuffern in der Zeit vor 1130 starb (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 211) und andererseits auch Heidenrich von Au unbedingt vor 1131 aus dem Leben geschieden sein muß (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 221), so fällt diese Widmung vor 1130, beziehungsweise 1131. Karlin vermutet, daß Semftinbach etwa Senfteneck bei Ferschnitz, ober dem Wienerwald, bedeute (vgl. Karlin a. a. O. S. 234, Anm. zu nr. CCCXLIV). Allein es liegt die Annahme nahe, daß Semftinbach mit Senftenberg, einem Markt und einer Herrschaft a. d. Krems, nordnordwestlich Krems, identisch sei und daß die Ortschaft Semftinbach zuerst nach dem Bach und dann erst nach dem Berge benannt wurde. Am 26. April 1197 erscheint ‚Rudegerus de Senftenberc' unter den Zeugen in der Urkunde Herzog Friedrichs I. für das Stift Wilhering in Oberösterreich (vgl. Meiller, Babenberger-Reg. S. 79 nr. 9). Ich möchte diesen ‚Reginhart de Semftinbach' mit Reginhard von Anzenberg, dem Bruder Hermanns von Hundsheim (vgl. nr. 335 und 336) identifizieren, zumal als seine Zeugen die benachbarten Edlen Walther von Treisma (St. Andrä a. d. Traisen), Heidenrich von Au (hier von der Traisen benannt) und Ekkerich von Kuffern intervenieren. Es kam ja in dieser Zeit wiederholt vor, daß adelige Herren abwechselnd nach ihren verschiedenen Herrensitzen, die sie gerade bewohnten, benannt wurden. So kann auch Reginhard von Anzenberg sich hier nach einem Herrensitz in Senftenberg benannt haben. Übrigens ist es auch denkbar, daß ‚Semftinbach' auf einem Schreibfehler des Verfassers der Traditionsnotiz beruht. — Der Zeuge Walther de Treisma ist zu unterscheiden von Walther von Getzersdorf (‚Gozindorf') (nr. 223, 245, 401, 412).

A, f. 54^b nr. 229; vgl. nr. 165.

A, f. 54^b, 55^a nr. 230.

Noverint universi sanguine Christi redempti, qualiter quidam libere conditionis homo vocabulo Reginhart de Semftinbach delegavit ad altare s. Marie mancipium quoddam n. Friderun cum filiis suis Arnoldo, Diemůt, Berhta, Ospirin et omni eorum posteritate ob censu[a] V denariorum. Huius rei testes sunt:

222. [a] A.

Walther de Treisma, Heidenric de eodem fluvio, Ekkerich de Chufarin, Reginger et filius eius Reginger; investiture: Walther, Heidenreich.

223.

Der Altfreie Konrad von Würmla schenkt Göttweig ein Gut zu Süßenbrunn. *ca. 1120—1130.*

Karlin a. a. O. S. 90 nr. 345 aus A.

Betreffs der chronologischen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 220 und 224. — Die chronologische Feststellung läßt sich in obiger Weise bewerkstelligen, da der Zeuge Rudolf augenscheinlich mit Rudolf von Perg (gestorben ca. 1130) identisch ist (vgl. Karlin a. a. O. S. 170, Anm. zu nr. CXCV). Der Sitz Konrads von Wirmla ist die Ortschaft Würmla (O.-G.), Ger.-Bez. Tulln, nordwestlich Neulengbach. Den Besitz, den Göttweig hier in Süßenbrunn, einem Dorf östlich Groß-Jedlersdorf, Ger.-Bez. Wolkersdorf, Viertel unter dem Manhartsberg, erwarb, muß es in der Folgezeit wieder veräußert haben, da die ältesten Stiftsurbare daselbst keinen Besitz mehr ausweisen. — Hier kommen Walther von Treisma und Walther von Getzersdorf nebeneinander gleichzeitig als Zeugen vor, ein Beweis, daß wir es hier mit voneinander verschiedenen Persönlichkeiten zu tun haben.

A, f. 55ª nr. 231.

Notum sit ecclesie filiis, quod quidam ingenuus homo Chunradus scilicet de Wirmla tradidit super altare s. Marie predium Sunzinprun dictum potestativa manu in usum fratribus hic deo servientibus. Huic traditioni adstabant testes hi: Walther de Treisma, Adalbertus de Werda, Walther de Gozindorf, Rudolfus, Gerunch.

224.

Graf Hermann, Sohn des Grafen Hermann von Ratelberg (Windberg), des Stiftsvogtes, widmet Göttweig die Kirche zu Mauer und die Bestiftung sowie alles sein Eigengut daselbst für den Todesfall des daselbst angestellten Priesters Gunther. *1122—1130.*

Karlin a. a. O. S. 90 nr. 346 aus A. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 126 nr. 60 zu ca. 1125 Reg. und S. 145 nr. 8 zu ca. 1125 Reg.; Ber. d. Francisco-Carol. XXVII, 114 Reg.

Vgl. nr. 281. — Die Zeugen Sigihardus, Chunradus, Adalbertus, Reginhardus sind offenbar mit Graf Sieghard II. von Schala, Graf Konrad I. dem Rauhen von Peilstein, Adalbert von Werd und Reginhard von

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Anzenberg identisch. Was die chronologische Feststellung dieser Widmung betrifft, so ist uns dadurch, daß auf Graf Hermann I. von Windberg (hier Ratelberg), den Göttweiger Stiftsvogt, mit ‚quodam' hingewiesen wird, der terminus a quo gegeben, da derselbe 1122 verstarb (vgl. Karlin a. a. O. S. 234 Anm. zu nr. CCCXLVI). Andererseits starb Graf Hermann II. von Windberg bald nach seinem Vater und noch vor seiner Mutter Hedwig um das Jahr 1130, das uns als äußerster terminus ad quem dient. — Auffallend erscheint es, daß die unechte Bestätigungsurkunde Bischof Ulrichs von Passau dem Stifte den Besitz der Kirche zu Mauer samt der Bestiftung zu Mauer und Ursprung und dem Zehente von dem Besitze der Edlen Ekkebert, Dietrich, Ulrich und Hermann daselbst bestätigt und auf eine Reihe von bereits vorausgegangenen Schenkungen seitens derselben hinweist (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 11). Es müssen also die vier Sprößlinge der Grafen von Formbach-Neuburg schon vor der Herstellung derselben diese Kirche Göttweig gewidmet haben. Wenn wir nun die Frage in Betracht ziehen, weshalb Graf Hermann II. von Windberg nochmals die Widmung wiederholt, so kann es wohl nicht anders erklärt werden, als daß einerseits Graf Hermann II. etwa vor seinem Tod ohne Nachkommenschaft Göttweig vor der Besitzanfechtung seitens der Erben schützen wollte, während andererseits das Stift Göttweig noch nicht in den tatsächlichen Nutzgenuß dieser Schenkung seines Vaters und dessen Verwandten eingetreten sein mochte, wie sich aus der Bestimmung ‚post obitum Guntheri presbiteri inibi degentis' und der Pertinenzformel ‚quicquid ipse ibi proprio iure possidebat' erschließen läßt. Die Traditionsnotiz über die erste Widmung der Kirche zu Mauer hat als verlorengegangen zu gelten. Möglicherweise bestand sie nur aus einer vorläufigen Willenserklärung der vier Verwandten, der die Übergabe und Besitzeinweisung noch nicht gefolgt war. Sie fehlt in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 18), da sie eben noch nicht in den tatsächlichen Besitz des Stiftes gelangt war. Weil sie jedoch in der Bestätigungsurkunde Bischof Reginmars für Göttweig von ca. 1122—1130 (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 27) erwähnt wird, so werden wir nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß die Zuwendung immer seitens des Stiftes in Anspruch genommen wurde, wenn es auch noch nicht in den faktischen Besitz gelangt war. Da jedoch dort dieser Widmung seitens des Grafen Hermann II. keine Erwähnung geschieht, so liegt die Annahme nahe, daß vorliegende Traditio erst nach Ausstellung dieser Urkunde erfolgte, folglich etwa in die Zeit von 1122—1130 fällt. Vgl. nr. 281, wo Dietrich von Formbach die Kirche zu Mauer widmet. Über die Kirche zu Mauer vgl. meine Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig' im Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö. IX, 64 ff. — Der Grund, weshalb diese Rechtshandlung erfolgte, mochte der sein, daß die Rechte des Stiftes auf die Kirche zu Mauer etwa seitens des Bischofs Reginmar von Passau auf Widerstand stießen. Auch der Umstand konnte hiefür bestimmend gewesen sein, daß der Priester Gunther damals die Kirche noch innehatte. Die unechte Ulrichsurkunde (vgl.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Fuchs nr. 11) nennt die Wohltäter Brüder, was unrichtig ist, da wohl nur die Grafen Ulrich und Hermann I. Brüder waren, während Ekbert und Dietrich ihre nahen Blutsverwandten sind.

A, f. 55[a] nr. 232.

Notum sit etiam quibusque sanguine Christi redemptis, qualiter Herimannus filius Herimanni quondam nostri advocati de Ratlinberge delegaverit super altare s. Marie dotem cum ecclesia ad Mura et quicquid ipse ibi proprio iura[a] possidebat,[a] post obitum Guntheri presbiteri inibi degentis in usum fratrum hic deo famulantium. Huius delegationis testes ascripti tenentur: Sigihardus, Durinc, Odalricus, Chunradus, Adalbertus, Rathart, Reginhardus.

225.

Bischof Reginmar von Passau tauscht von Göttweig einen Weingarten zu Hundsheim, mit dem er Hermann von Hundsheim belehnt, gegen einen anderen Weingarten daselbst ein.

1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 90 nr. 347 aus A.

Die chronologische Einreihung dieses Aktes ist uns dadurch ermöglicht, daß die eine Partei der Tauschhandlung Bischof Reginmar von Passau war, der erst nach dem 7. August 1121 auf den Passauer Bischofsitz gelangte (vgl. Gams, Series episcoporum S. 301). Der terminus ad quem beruht auf der Annahme, daß vorliegende Rechtshandlung nur kurze Zeit nach der in nr. 224 erfolgt ist. — Der Umstand, daß Bischof Reginmar von Passau Hermann von Hundsheim mit dem eingetauschten Weingarten zu Hundsheim belehnte, beweist zur Genüge, daß derselbe daselbst schon früher begütert war. Augenscheinlich war der Besitztausch nur zu seinen Gunsten erfolgt und setzt anderen Besitz voraus, der dadurch irgendwie arrondiert wurde; denn nur Zweckmäßigkeitsgründe desselben können es gewesen sein, die den Bischof zur Vornahme des Besitztausches bewogen. Dadurch, sowie durch das oftmalige Auftreten Hermanns von Hundsheim in den Göttweiger Traditionsnotizen als Zeuge erlangt die Annahme Gewißheit, daß der hier und wiederholt genannte Hermann von Hundsheim in Hundsheim westlich Mautern a. d. Donau seinen Wohnsitz hatte und darnach benannt wurde.

A, f. 55[b] nr. 233.

Notum sit cunctis ecclesie filiis, quod domnus Reginmarus Pataviensis ecclesie episcopus tradidit ad altare s. Marie quan-

224. [a] Von derselben H. auf Rasur.

dam vineam apud Huntesheim sitam pro commutatione alterius vinee, quam ipse mutuo ab abbate accepit, quam etiam idem episcopus Herimanno dedit in beneficium. Huius mutue traditionis testes isti ex more per aurem sunt adtracti: Otto de Machlant, Werinhardus de Julbach, Heinricus de Purchstall, Porin, Heriman, Heinricus.

226, 227.

Ulrich I. von Gossam (Pernegg) bestätigt Göttweig in Gegenwart des Bischofs Reginmar von Passau und des Abtes Chadalhoch sowie einiger Edler alle seine früheren Schenkungen und widmet als Seelgeräte für seinen Verwandten, den Edlen Waltrich, drei Weingärten zu Walpersdorf dem Stifte.

ca. 1130—1138.

Karlin a. a. O. S. 65 nr. 265 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 62 aus B. — Geschichtl. Beilagen z. Dioeces.-Currende IV, 70 Reg.

Da vorliegender Traditionsakt sowohl in A als in B in anderer Reihenfolge erscheint, so ist es klar, daß derselbe nicht zu dieser Gruppe gehörte, sondern unzweifelhaft auf einem selbständigen Pergamentblatte verzeichnet war. Da einerseits Bischof Reginmar als Zeuge erwähnt wird, der von 1121 nach August 7 bis † 30. September 1138 den Passauer Bischofsitz innehatte (vgl. Gams, Series episcoporum S. 301), andererseits Abt Chadalhoch von Göttweig als Zeuge vermerkt ist, welcher von 1125 ca. Februar bis † 27. Jänner 1141 Göttweig als Abt vorstand (vgl. Fuchs in Fontes LV, 929 Anm. 4), so ist mit dem Jahre 1138 ein Endtermin gefunden, während das Jahr 1125 als terminus a quo angenommen werden kann. Da jedoch als Zeuge Adalram von Perg hier interveniert, so läßt sich das Jahr 1130 als solcher feststellen, da Rudolf II. von Perg, der Vater Adalrams, ca. 1130 starb (vgl. Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 203), woraus auf die Zeit nach 1130 geschlossen werden kann. Der Zeuge Graf Konrad von Peilstein ist Konrad I. der Rauhe († 27. Mai ca. 1148, vgl. Blätter XV, 30), während ‚Adalramus de Waldekka' mit Adalram von Waldeck, dem Sohne Hartnids von Treisma und Stifter von Seckau identisch ist. Karlin meint nun, daß von den Schenkungen dieses Ulrich von Gossam nichts bekannt sei (vgl. a. a. O. S. 193 Anm. zu nr. CCLXV). Es ist klar, warum derselbe alle seine Widmungen nach Göttweig in Gegenwart Bischof Reginmars erneuert, da er jedenfalls seine zahlreichen und namhaften Schenkungen, unter anderem die Pfarre zu Haindorf, Göttweig sichern wollte, zumal er ohne männliche Erben war und etwa Besitzanfechtungen seitens seiner Erben besorgte. Diese Erneuerung aller Widmungen fiel vermutlich bald nach 1130. — M. von Gossishem hatte in Gossam, einem Dorfe nördlich Emmersdorf, Viertel ober dem Manhartsberg, seinen Wohnsitz (vgl. Keiblinger, Gesch. von

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Melk I, 177). Darauf weist auch die Besprechung mit Bischof Reginmar von Passau in Pilahegimundie, das einst am rechtsseitigen Donauufer gegenüber Gossam an der Einmündung der Pielach in die Donau lag und nach der Meinung Keiblingers zu Ende des 14. Jahrhunderts durch die Überschwemmungen der Donau und der Pielach spurlos zugrunde ging (vgl. Neill in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XVII, 95 f.). — Gleichzeitig vollstreckte Ulrich die Delegation seitens seines Verwandten des Edlen Waltrich betreffs der Übergabe von drei Weingärten in Walpersdorf nordwestlich Herzogenburg. Daß dieser Edle Waltrich, der hier bereits als verstorben bezeichnet wird, mit dem Edlen Waltrich, von dem Göttweig Besitz in Ober-Waltersdorf, Viertel unter dem Wienerwald, kaufte (vgl. nr. 197), identisch ist, ist ziemlich wahrscheinlich. — Ulrich, der Neffe Ulrichs von Gossam, ist Ulrich II. von Pernegg und Teckendorf, † ca. 1170 (vgl. Blätter XII, 207). Lechner erklärt ihn als Sohn Ulrichs I. von Pernegg und identifiziert ihn mit Ulrich II. von Pernegg (Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö. XIX, 142). Es wäre denkbar, daß etwa eine Tochter Ulrichs von Gossam einen Pernegger heiratete, so daß dadurch eine nahe Verwandtschaft der Häuser Gossam und Pernegg entstand. Auf diese Weise würden die vorhandenen Schwierigkeiten geklärt werden. — Die drei Hörigen, die Ulrich von Gossam hier noch Göttweig widmet und die nachträglich aufgezeichnet sind, mögen zur Widmung der drei Weingärten in Walpersdorf gehört haben. Abermals erscheinen so die Hörigen getrennt von dem Besitz aufgeführt und erfolgte auch deren Übergabe getrennt von der des Besitzes.

A, f. 55[b], 56[a] nr. 234 u. 235; B, f. 75[a] nr. 281a u. b.

[N]overint[a] cuncti fideles, qualiter Odalricus[b] de Gossisheim in presentia domni Reginmari[c] episcopi et Chadalhohi[d] abbatis aliorumque plurimorum clericorum et nobilium hominum omnes traditiones, quas ipse prius s. Marie concessit, prediorum et mancipiorum manu nepotis sui Ŏdalrici secundo confirmavit super reliquias sanctorum fratribus hic deo in Kotwigensi cenobio servientibus in usum. Acta est[e] traditio in colloquio, quod habuit cum eodem episcopo in loco, qui Pilinlagimundie[f] vocatur, addita et alia traditione trium vinearum ad Walprehtisdorf[g] pro remedio anime Waltrici cognati[h] sui eque[i] nobilis[i] viri, qui easdem vineas ea sibi ratione tradiderat. Testes autem hi sunt adhibiti: Chunradus[k] comes de Pilstein,[l]

226, 227. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Ŏdalricus. — [c] In B folgt: Pataviensis. — [d] In B folgt: Kotwigensis. — [e] In B folgt: hęc. — [f] B, Pilahegimundie. — [g] B, Walprehtesdorf. — [h] B, cognoti. — [i] Fehlt in B, eque nobilis. — [k] B, Chŏnradus. — [l] In A durch einen Feuchtfleck verwischt. B, Pilstein.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Pernhardus de Truna, Adalrammus[a] de Berga,[b] Adalrammus[c] de Waldekka,[d] Chunradus[e] de Wirmila,[f] Heinricus de Lenginbach,[g] Otto de Machlant,[h] Eppo de Staphilarn,[i] Ŏdalricus nepos ipsius Ŏdalrici de Gossisheim. [k]Similiter sub eisdem testibus tria mancipia Eber et filiam eius Gisilam filiamque eius Gerbirch.[l]

228.

Der Altfreie Rüdiger widmet Göttweig mit Handen seiner Frau Irmgard zwei Weingärten zu Baumgarten mit der Bedingung, daß nach dem Tod eines von beiden einer und nach dem Tode des zweiten der zweite an das Stift falle.

vor 1113 September 23.

Karlin a. a. O. S. 91 nr. 348 aus A.

Sonderbarerweise fehlen die Traditionsakten nr. 228—254 im Codex B. Daß aber diese Traditionsakten schon ursprünglich in chronologischer Folge aufgezeichnet worden sein mußten, beweist die Reihe der Akten von nr. 231 an. Durch den unmittelbaren Anschluß nachfolgender Nummern mit ‚eodem anno' und dergleichen (vgl. nr. 236, 237, 238, 239) an nr. 231 und der Akten in nr. 241 f. an nr. 240 ist wohl die unmittelbare protokollarische Eintragung des jeweiligen Aktes nach vollzogener Rechtshandlung in das in B als verloren oder übersehen zu bezeichnende Heft als Vorlage von A außer Zweifel gesetzt. Aller Wahrscheinlichkeit zerfällt diese große Gruppe in zwei selbständige Gruppen, von welchen die erste nr. 228—240 umfaßt, während die zweite Gruppe die nr. 241—254 in sich schließt. Die erste Gruppe enthält vermutlich nur Traditionsnotizen aus dem Jahre 1131, die zweite solche aus dem Jahre 1133. Da das Jahr 1132 übergangen erscheint, aber doch angenommen werden muß, daß auch in diesem Jahre mehrere Traditionen stattfanden, so liegt es nahe, für jedes dieser Jahre ein eigenes Heft oder größeres Pergamentblatt als Vorlage anzunehmen, auf dem die Nummern der respektiven Gruppe protokollarisch sofort nach erfolgter Rechtshandlung eingetragen wurden. Vgl. hierüber die Einleitung. Gerade das Fehlen dieser Gruppe von nr. 228—254 in Cod. B beweist gleichfalls, daß B von A unabhängig ist. — Was nun die chronologische Einreihung betrifft, so besteht kein Zweifel, daß diese sowie die folgenden Nummern 229 und 230 unbedingt vor nr. 231, also ganz bestimmt vor 1131 September 24 fallen, da sie vor

---

226, 227. [a] Durch Feuchtfleck in A verwischt. B, Adelrammus. — [b] B, Perga. — [c] B, Adelrammus. — [d] In A durch Feuchtfleck verwischt. — [e] B, Chŏnradus. — [f] B, Wirmilaba. — [g] In A durch Feuchtfleck verwischt. B, Legenpach. — [h] B, Machlante. — [i] B, Staphilarin. — [k] In B folgt statt: similiter sub eisdem testibus die Formulierung: Sub eisdem testibus dedit etiam. — [l] B, Gerbirgam.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dem Akt in nr. 231 aufgezeichnet sind, der vor dem 24. September 1131 fällt. Man wird jedoch mit der Vermutung nicht fehlgehen, daß nr. 228 bis 230 nur kurze Zeit vor nr. 231, also etwa noch in das Jahr 1131 fallen. — Fassen wir diese Widmung näher ins Auge und vergleichen wir sie mit dem Göttweiger Besitze zu Baumgarten südlich Mautern a. d. Donau (O.-G., Ger.-Bez. Krems), so sieht man sich genötigt, diese zwei ‚vinee' nicht als bloße Weingärten, sondern als Weinlehen anzusehen, da Göttweig um 1302 daselbst außer neun Hofstätten und einem ansehnlichen Burgrechtsbesitze sechs Weinlehen besaß (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 82 f. nr. 399 f.). Da nun hier zwei ‚vinee' geschenkt werden, so liegt die Vermutung nahe, daß dieselben, da die sechs Weinlehen nicht alle den gleichen Zins entrichteten und darum offenbar auch nicht gleichen Ursprungs waren, mit den zwei Weinlehen ‚quintum beneficum Neuzel und Wentel' und ‚Helnwicus sextum beneficum', welche denselben, von den anderen abweichenden Zins, besonders an Wein, entrichteten, identisch sind. Vgl. nr. 32, 33, 253 und 254. Weil die beiden Weinlehen erst nach dem Tode der beiden Wohltäter an Göttweig fallen sollten, so haben wir es hier mit einer vorläufigen Willenserklärung, d. i. mit einem Vorakt zu tun.

A, f. 56[a,b] nr. 236.

[N]otum[a] sit cunctis tam presentibus, quam futuris, qualiter quidam ingenuus homo n. Rudigerus cum manu uxoris sue Irmgarde delegavit predium suum, duas scilicet vineas apud Pouingarten sitas super altare s. Marie ea conditione, ut illorum quicumque vita excesserit primitus, tum quoque vinea una cedat fratribus, post amborum obitum utreque vinee maneant fratribus hic deo servientibus. Huius traditionis testes per aurem sunt hi adtracti: Hartwich, Herimannus et filii[b] eius Půlo et Heriman, Engilpreht de Rór, Marchwart, Adalo, Zeizo, Rudolfus.

229.

Der Passauer Ministeriale Piligrim widmet Göttweig den Hörigen Konrad samt dessen Söhnen zu Censualenrecht.

vor 1130 September 23.

Karlin a. a. O. S. 91 nr. 349 aus A.

Die chronologische Feststellung ist durch den Umstand ermöglicht, daß vorliegender Traditionsakt in der Gruppe von nr. 228—254 der wenn auch ungenau und unvollständig datierten nr. 231 vorhergeht (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 228). Bei dieser Widmung des Ministerialen Piligrim des Passauer Hochstiftes — denn nur ein solcher kann durch die Bezeichnung ‚quidam de familia s. Stephani' gemeint sein, da

228. [a] Fehlt die Initiale N. — [b] Ursprünglich filius.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

das Passauer Hochstift den hl. Stephanus zum Patron hatte — fehlt die Ortsangabe. Es ist jedoch anzunehmen, daß der Censuale mit seinen Söhnen eine Familie darstellt, die auf einem bäuerlichen Zinsgute seßhaft war. Offenbar wurde auch dieses zugleich gewidmet, obwohl es hier nicht eigens erwähnt wird, und ging die Rechtshandlung der Übergabe des Besitzes getrennt dieser Übergabe voraus. Die Traditionsnotiz hierüber ist jedoch nicht mehr erhalten. Über Piligrim vgl. nr. 89, wo er als Zeuge interveniert.

A, f. 56b nr. 237.

[N]otum[a] sit cunctis Christi sanguine redemptis, quod quidam de familia s. Stephani Piligrimus tradidit super altare s. Marie quoddam mancipium n. Chunrat cum filiis suis ob censum V denariorum annuatim solvendum his adhibitis testibus: Werigant frater eiusdem P(iligrimi), Zeizo, Otto, Liupoldus.

230.

Die Brüder Nantwik und Otto widmen Göttweig ihr Gut, bestehend aus einem Salhof und fünf Zinslehen, zu Blinddorf mit der Bedingung, daß es ihre Verwandten nur um 30 Mark zurückkaufen können. Zur Bekräftigung verkündet dies Otto vor seiner Kreuzfahrt laut im Gerichte des Markgrafen.

1122—1131 September 23.

Karlin a. a. O. S. 91 nr. 350 aus A. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIV, 188 nr. 17 zu ca. 1130 Reg.

Vgl. nr. 209 und 304. — Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 228 und 229. — Wenn auch hier eine weitere zeitliche Begrenzung angegeben ist, so kann dieser Traditionsakt mit ziemlicher Sicherheit in das Jahr 1131 verlegt werden.

Der Traditionsakt in nr. 209 scheint die vorläufige Willenserklärung der Schenkung, die hier genauer umschrieben ist, darzustellen, zumal dort nicht einmal der Ortsname des gewidmeten Gutes genannt wird. Mit vorliegender Widmung muß nun vorgenannte Schenkung greifbare Gestalt angenommen haben, da der hier gewidmete Besitz ganz gut sich mit dem im Göttweiger Urbar von 1322 angeführten Stiftsbesitze (vgl. Fuchs a. a. O. S. 66 nr. 306 und S. 68 nr. 320) deckt. Die hier aufgeführten fünf Zinslehen sind augenscheinlich mit den fünf Zinslehen des Stiftsurbars (S. 66 nr. 306) identisch, während die daselbst aufgeführte ‚antiqua curia decimatoris' noch die Erinnerung an den hier gewidmeten Salhof aufrecht erhielt. Die drei ‚feuda', die außerdem zu Blinddorf, nordwestlich Pyhra (O.-G.), Ger.-Bez. St. Pölten, in das Göttweiger Kammeramt zinsten, u. zw. den gleichen Zins entrichteten (vgl.

---

229. [a] N fehlt als Initiale in A.

S. 68 nr. 320), führen ihren Ursprung offenbar auf eine Zerschlagung des ‚dominicale' zurück, aus dem sie und die ‚antiqua curia decimatoris' hervorgingen. — Offenbar nimmt dieser Traditionsakt die Mitte ein zwischen nr. 209 und 304. Die neuerliche Widmung in nr. 304 scheint durch den Umstand veranlaßt worden zu sein, daß Otto, wie aus dem Vermerke daselbst: ‚quod iure libertatis possederat et quod extra partem et ius hereditarium affinitatis in presentia Liupoldi marchionis per sententiam optinuerat', hervorgeht, nochmals betreffs dieser Schenkung offenbar seitens seiner Verwandten eine Rechtsanfechtung zu überwinden hatte, die er durch einen Rechtsspruch des Markgrafen beseitigte. Dieser Umstand sowie die ungleich größere Rückkaufssumme, welche dort festgesetzt wurde, muß also der Grund gewesen sein, daß diese Widmung in nr. 304 nochmals wiederholt wurde. — Betreffs der Pilgerfahrt Ottos nach Jerusalem vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 304. — Der Zeuge ‚Adalbertus advocatus' ist mit Adalbert, dem Sohne des Markgrafen Leopold III. des H., identisch. Die Verkündigung seiner Widmung seitens Ottos geschah auf einem Gerichtstage des Markgrafen in Krems, wie ja die österreichischen Markgrafen und später die Herzoge von Österreich periodisch ihre Gerichtstage zu Krems als einer der Malstätten Niederösterreichs hielten. Durch diese öffentliche Widmungserklärung vor dem Herzoge wollte Otto vermutlich seine früher gemachte Willenserklärung (nr. 209) für den Fall, als er nicht mehr zurückkehre, sichern. Dort wiederholte er nun abermals seine Widmung an das Stift vor anderen Zeugen, nachdem er sein Recht zur Vergabung durch den Markgrafen vorher feststellen ließ (vgl. nr. 304). Diese Traditio fällt nur wenige Jahre vor der in nr. 304. Es scheint sich um hartnäckige Rechtsansprüche seitens der Verwandten Ottos gehandelt zu haben, die erst nach einem erlangten Urteilspruch des Markgrafen überwunden werden konnten. Zur Sicherung des Stiftes hat er dann in nr. 304 die Rückkaufssumme wesentlich erhöht. Dieser Akt sowohl als der in nr. 209 sind als Vorakte zu nr. 304 aufzufassen.

A, f. 56b, 57a nr. 238.

[N]otum[a] sit omni ecclesie, quod germani fratres Nantwicus et Otto predium suum tradiderunt super altare s. Marie, V beneficia et dominicale post obitum suum ad Plintindorf ea scilicet ratione, ut si aliquis propinquus ipsorum illut redimere vellet, XXX marcas daret. Unde, ne ulla contradiccio de hoc in posterum oriretur, prenominatus Otto Jerosolimam iturus in placito domini L(iupoldi) marchionis hoc idem denuntiavit, et presentes fuerunt: Adabertus[b] advocatus, Adalbertus comes de Piugin, Ernist de Chuliub, Otto et fratres eius de Machlant,

230. [a] Fehlt die Initiale N. — [b] Statt Adalbertus.

Gerolt de Elsarn, Chadolt de Okkilsdorf, Walchun et frater eius Chunradus, Starfrit et ceteri quam plurimi.

231.

Der Archipresbyter Rudolf widmet Göttweig sein Gut zu Kirchstätten bei Wolfsbach mit der Bedingung, daß es das Stift niemals zu Lehen verleihen oder vertauschen dürfe.

1131 vor September 23.

Karlin a. a. O. S. 91 nr. 351 aus A.

Da wir annehmen können, daß wir es hier mit der Bedaschen Indiktion zu tun haben, so liegt die Vermutung nahe, daß vorliegende Schenkung des Erzpriesters Rudolf noch vor den 24. September 1131 fällt, da mit dem 24. September desselben Jahres bereits die Indictio X einsetzt. — Dieser Archipresbyter Rudolf hat sich augenscheinlich als Mönch in seinen letzten Lebensjahren nach Göttweig zurückgezogen, da er im Jahre 1133 als verstorbener Mönch in den Göttweiger Annalen verzeichnet ist: ‚Ruodolfus presbiter et monachus pię memorię obiit' (vgl. Mon. Germ. SS. IX, 603). — Dieses sowie das in nr. 234 geschenkte ‚predium' zu Kirchstetten, O.-G. Wolfsbach, Viertel ober dem Wienerwald, hatten ohne Zweifel eine ansehnliche Ausdehnung, da noch die ältesten Göttweiger Urbare von 1302 und 1322 daselbst vier Zinslehen als Stiftsbesitz aufführen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 23 nr. 52), von denen mit drei ein rittermäßiger Lehensmann Ritter Otaker gegen einen Jahreszins belehnt war, während eines ein bäuerliches Zinsgut bildete. — Ohne Zweifel war von dem Archipresbyter Rudolf das Gut in Kirchstetten bei Gelegenheit seiner Aufnahme und seines Eintrittes in Göttweig an das Stift übergeben worden. Das hier gewidmete ‚predium' ist offenbar mit dem Zinslehen des Leutolt Prant im Göttweiger Urbar identisch, worauf allerdings die in nr. 233 gewidmeten vier Censualen zu deuten scheinen, da diese zur Bewirtschaftung eines solchen genügten und unzweifelhaft zu diesem ‚predium' in Kirchstetten gehörten. In diesem Falle wäre dann allerdings Göttweig berechtigt gewesen, die anderen drei Zinslehen, die durch die Widmung in nr. 234 erworben erscheinen, an einen rittermäßigen Lehensmann zu verlehnen, da derselbe den von Liutkard, der Witwe Porins, gewidmeten Besitz (vgl. nr. 234) innehatte. Vgl. nr. 366. Beide Traditionen beziehen sich jedenfalls auf dasselbe Objekt. Diese Traditionsnotiz stellt eine Willenserklärung einer Widmung auf den Todesfall dar. Sie ist als ein Vorakt aufzufassen. Das Verbot des Tausches oder der Verlehnung des Besitzes erfolgte zweifellos im Interesse der Hintersassen.

A, f. 57ª nr. 239.

Anno ab incarnatione domini mill(esimo) CXXXI indiccione IX Rudolfus archipresbiter predium suum iuxta Wolvispach

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in loco, qui vocatur ad Chirchstetin, delegavit ad altare s. Marie post obitum suum servicio fratrum cedendum ea videlicet conditione, ut presens abbas nec quisquam successorum suorum potestatem habeat cuiquam illut in beneficium prestandi vel commutandi. Quod si hec conditio transgressa fuerit, proximus heres eius denario super altari posito predium in proprium ius trahat. Huius allegationis testes idonei per aurem hii sunt adsciti: Meginhardus de Chufarin, Hartmut et Gozwin de Gozinisdorf, Poppo, Piligrim, Erchinger, Hertinc, Wigman, Liupolt, Ekkirich, Eberger; investiture: Meginhardus, Hartmut.

232.

Der Priester Gunther, der Bruder des Erzpriesters Rudolf, erneuert seine Schenkungen an Göttweig.

vor September 23. 1131.

Karlin a. a. O. S. 92 nr. 352 aus A.

Da hier auf die Zeit der Schenkung in nr. 231 Bezug genommen wird, so ist es außer allem Zweifel, daß dieselbe am selben Tag und, wie es hier heißt, unter Beiziehung derselben Zeugen erfolgte (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 231). — Der Priester Gunther, der nach nr. 224 in Mauer an der dortigen Kirche vor 1130 angestellt war, hatte seine früheren Widmungen offenbar gleichzeitig mit der Schenkung seines Bruders (vgl. nr. 231) und in dessen Gegenwart nochmals erneuert (vgl. nr. 187, 189, 224 und 328).

A, f. 57^{b} nr. 240.

Simili modo et Guntherus presbiter, frater eiusdem Rudolfi, omnes traditiones prediorum et mancipiorum, quas antea delegaverat, sub prenominatis testibus equa conditione renovavit.

233.

Der Erzpriester Rudolf widmet Göttweig vier Hörige zu Censualenrecht.

vor September 23. 1131.

Karlin a. a. O. S. 92 nr. 353 aus A.

Da hier auf dieselbe Zeugenreihe, die in nr. 231 intervenierte, Bezug genommen wurde, so war diese Widmung augenscheinlich am selben Tage vor sich gegangen. Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 231. — Die hier gewidmeten Censualen gehörten offenbar zum Gut in Kirchstetten (vgl. nr. 231). Der Censuale Wigman wird hier anscheinend richtig benannt, während er in nr. 366 unrichtig

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

als ‚Elbuvinus' bezeichnet wird. Diese Traditio ist jedenfalls als Vorakt zu nr. 366 aufzufassen, die erst dort ihre genauere rechtliche Festsetzung findet.

A, f. 57b nr. 241.

Sub eisdem testibus idem Rudolfus delegavit ad eundem tytulum quatuor mancipia pro censu V denariorum et horum sunt vocabula: Wigman, Altman, Berhta, Fromůt.

234.

Der Archipresbyter Rudolf übergibt Göttweig ein Gut zu Kirchstetten bei Wolfsbach, das ihm seine Verwandte Liutkard behufs Übergabe desselben an Göttweig als Seelgerät für sie und ihren Mann Porin und ihre Eltern übertragen hat.

vor September 23. 1131.

Karlin a. a. O. S. 92 nr. 353 aus A.

Da hier auf die Schenkung in nr. 231 Bezug genommen wird, so besteht kein Zweifel, daß diese Schenkung in Kirchstetten, welche unter Zuziehung derselben Zeugen erfolgte, am selben Tage wie in nr. 231 vor sich ging. Betreffs des Göttweiger Besitzes in Kirchstetten, O.-G. Wolfsbach, Viertel ober dem Wienerwald, vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 231. — Diese Liutkard, die hier als Witwe nach Porin bezeichnet wird, der offenbar kurz vorher starb, kann mit Liutkard, der Gattin Sigibotos von Pornheim nicht identisch sein, die gemeinsam mit diesem ihrem Gatten 1133 Göttweig Besitz zu Ertpurch widmete (vgl. nr. 241), wenn man sich den Passus ‚in extremis posita' gegenwärtig hält. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß diese zweite Liutkard eine Verwandte zu der hier genannten Liutkard ist, was die vorliegende Schenkung und die vorausgehenden Widmungen allenfalls wahrscheinlich erscheinen lassen. Der hier als verstorben erwähnte Porin interveniert in der Urkunde Sibotos von Pornheim, die vor 1121 fällt, als Zeuge und war offenbar ein Ministeriale des Passauer Hochstiftes (vgl. Fuchs in Fontes LI, nr. 9). Betreffs des gewidmeten Besitzobjektes vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 231. Diese Widmung ist von der in nr. 231, 233 und 366 verschieden.

A, f. 57b nr. 242.

Delegavit idem R(udolfus) ad eundem titulum et sub eisdem testibus in predicto loco predium, quod sibi Liutkarda cognata sua in extremis posita illuc tradendum delegaverat pro remedio scilicet anime sue et viri sui Porin et omnium parentum suorum.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

235.

Der Archipresbyter Rudolf widmet Göttweig eine halbe Hufe, welche er von dem Passauer Ministerialen Wezil gekauft hat, unter der Bedingung, daß sie seine Verwandten nur mit 12 Mark zurückkaufen können. vor September 23. 1131.

Karlin a. a. O. S. 92 nr. 354 aus A.

Der Name der Ortschaft dieser halben Hufe erscheint hier nicht angegeben. Höchstwahrscheinlich lag dieselbe, die offenbar mit einem späteren bäuerlichen Zinslehen identisch ist, da die Hufen zumeist in zwei bäuerliche Zinslehen geteilt erscheinen, ebenfalls in oder bei Kirchstetten (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 231). — Da hier auf die Zeugenreihe in nr. 231 verwiesen wird, die auch bei dieser Widmung intervenierten, so kann man als gewiß annehmen, daß sie gleichzeitig mit den vorausgehenden in nr. 231—234 erfolgte. Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vobemerkungen in nr. 231. — Daß Wezil ein Passauer Ministeriale war, ergibt sich aus der Bezeichnung ‚quidam de familia s. Stephani' (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 229). Über Wezil vgl. nr. 89 und 168. In letzterer Traditionsnotiz wird er ausdrücklich als Passauer Ministeriale bezeichnet. Während bei den früheren Widmungen des Archipresbyters Rudolf in nr. 231, 232, 234 keine Rückverkaufssumme festgesetzt war, war hier eine ziemlich bedeutende mit 12 Mark Silbers festgesetzt.

A, f. 58ª nr. 243.

Quidam de familia sancti Stephani Wecil dictus ante plures annos eidem Rudolfo predium quantitate dimidii mansus pro pecunia exposuerat, quod ipse similiter sub prenominatis testibus ad altare s. Marie exposuit ea videlicet ratione, ut si quis propinquorum eius predium recipere vellet, duodecim marcis et ut siclis redimeret.

236.

Hoholt, der Ministeriale der Gräfin Liutkard von Ratelberg, widmet Göttweig durch die Hand des Stiftsvogtes Adalbert ein Gut zu Erlakloster. 1131.

Karlin a. a. O. S. 92 nr. 355 aus A.

Die chronologische Feststellung ergibt vor allem, daß durch die Verzeichnung des ‚eodem anno' dieser Akt in das Jahr 1131 anzusetzen ist. — Da Hoholt, der Vater Konrads, in der Urkunde Herzog Leopolds VI. vom 18. Juni 1217, respektive 26. Juni 1218 als ‚de Chamb' bezeichnet wird (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 83), so ist es auch klar, daß sein Sohn Konrad mit dem in nr. 352 aufgeführten ‚Chunradus de Chambe' identisch ist, zumal derselbe auch dort als Sohn Hoholts bezeichnet wird.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Aus der Widmung desselben in nr. 352 läßt sich deutlich erkennen, daß sowohl Hoholt als Konrad ‚de Chambe' als reichere und vornehmere Ministerialen anzusehen sind, die über einen namhaften Besitz verfügten. — Diese Hufe zu Erlakloster, Ger.-Bez. Haag, ist identisch mit den zwei Zinslehen, welche zu Beginn des 14. Jahrhunderts Wulfing und nach demselben dessen Söhne innehatten (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 22 nr. 46 und S. 26 nr. 82), da Hufen später bei ihrer Zerlegung gewöhnlich in zwei Zinslehen (‚beneficia') zerteilt wurden. Vgl. nr. 240. Diese Widmung ist nicht etwa als vorläufige Willenserklärung für nr. 240 aufzufassen, sondern betrifft eine von der Widmung in nr. 240 verschiedene Schenkung. Während diese Widmung die späteren zwei Zinslehen zu Erlakloster darstellt, ist das in nr. 240 gewidmete Gut offenbar mit je einem Zinslehen entweder zu Anger oder zu Engelberg, O.-G. Erlakloster, identisch. Vgl. auch die Vorbemerkungen in nr. 318. — Da hier Meginhart von Au (‚Awa') als Zeuge erscheint, so war offenbar dessen Vater Heidenrich damals bereits verstorben, zumal auch in nr. 240 im Jahre 1133 Heidenrich von Au, der ausdrücklich dort als Sohn Heidenrichs genannt wird, als Zeuge auftritt. Ohne Zweifel hatten die beiden Söhne sich anfänglich gemeinsam nach dem väterlichen Herrensitz ‚Au' nördlich Herzogenburg a. d. Traisen benannt. Vgl. nr. 343 und 352. Das Geschlechtsschema Hoholts von Kamp und Konrads von Kamp, respektive Gösing, ließe sich folgendermaßen darstellen:

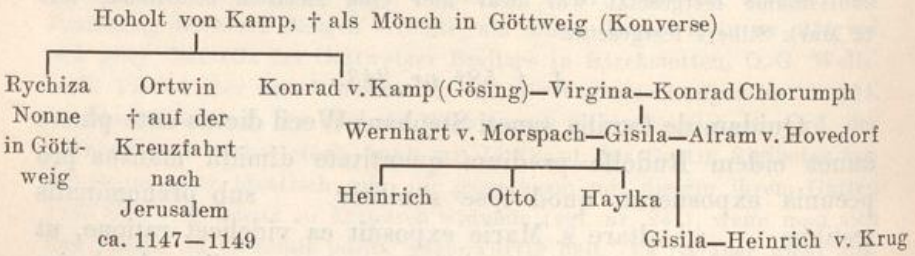

A, f. 58ª nr. 244.

Eodem anno quidam Hoholt de ministerialibus Liutkarde comitisse de Ratilberge delegavit cum manu filii sui Chůnradi mansum unum ad Erlah in manus advocati nostri Adalberti delegandum ad altare s. Marie. Huius rei testes sunt adsciti: Chadolt de Okkilsdorf, Meginhart de Awa, Guntherus, Chunradus filius eiusdem Hoholdi.

237.

Ernst von Kilb tauscht von Göttweig ein Gut zu Schildbach gegen ein solches zu Wolkersdorf ein. *1131.*

Karlin a. a. O. S. 92 nr. 356 aus A.

Die chronologische Feststellung ist uns durch den Hinweis auf die vorausgehende Nummer mit ‚anno eodem' gegeben. — Wieso Göttweig in

den Besitz des ‚dominicale' in Schildbach gekommen ist, ist unklar, da die Traditionsnotiz hierüber fehlt. Dieser Salhof, für den es zwei Zinslehen in Wolkersdorf, einem Dorf in der O.-G. Mank (Ger.-Bez.) erhielt, lag in einem der drei Dörfer Ober-, Mitter-, Unter-Schildbach, westlich Bischofstetten (O.-G.), Ger.-Bez. Mank, und dürfte, nach dem Tauschvertrage zu schließen, gleichfalls zwei Zinslehen umfaßt haben. — Einwik war wohl als Knecht ein Dienstmann des Edlen Ernst von Kilb. Über die Auffassung Fischers betreffs der Lage von Schildbach und über dessen irrige Genealogie der Schwarzenburger vgl. Karlin a. a. O. S. 235 Anm. zu nr. CCCLVI. — Der Sollennitätszeuge Adalbert, der Göttweiger Stiftsvogt, war der Sohn Adalbert des Markgrafen Leopold III. des Hl. Vgl. nr. 247.

A, f. 58a, b nr. 245.

Anno eodem tradidit Ernist de Chuliub quoddam predium ad Vochlinisdorf situm rogatu Einuuici clientis sui, cuius erat idem predium, quantitate duorum beneficiorum pro dominicali uno ad Sciltpach sibi vicissim tradito. Hoc confirmatum est per sanctorum reliquiis[a] presente advocato nostro Adalberto ceterisque nobilibus viris in testimonium adscitis, quorum hec sunt nomina: Hartuuich de Lenginbach, Otto et frater eius Bertoldus de Lautistorf, Hartwich de Rudnich, Engilscalch de Wanstale.

238.

Winther von Krems schenkt Göttweig mit Zustimmung des markgräflichen Verwalters Poppo einen Weingarten zu Krems.

1131.

Karlin a. a. O. S. 93 nr. 357 aus A.

Die chronologische Feststellung ergibt sich aus dem Verweise dieser Nummer auf nr. 236 mit ‚eodem anno'. — Da Winther zu seiner Widmung an Göttweig der Erlaubnis des markgräflichen Verwalters Poppo in Krems bedarf, so ergibt sich daraus, daß derselbe in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Markgrafen stand. Er ist wohl als niederer Ministeriale oder besser Burgmann der österreichischen Markgrafen anzusehen, der in Krems seinen Sitz hatte, wie man wohl auch die anderen hier als Zeugen beigezogenen Kremser besser als landesfürstliche Burgmannen anzusehen hat. — Der Zeuge ‚Otto de Steine' benannte sich unzweifelhaft nach Stein a. d. Donau, wo er seinen Sitz hatte, wie Wichmann von dem nahen Rohrendorf.

A, f. 58b nr. 246.

Eodem anno delegavit quidam nomine Winther de Crhemise cum manu uxoris sue super reliquias sanctorum vineam unam

237. [a] A, statt reliquias.

in eodem loco sitam cum licentia prepositi Popponis marchionis, qui etiam testis adtractus[a] est cum aliis infra descriptis: Otto de Steine, Wichman de Radindorf, Ůzie Niger, Adalbero, Liupolt, Rudmar, Rupreht, Ermpreht, Crhemisenses.

239.

Adalbert von Werd übergibt Göttweig auf Bitten seines Verwandten Hadmar ein Gut zu Mauer für den Todesfall desselben. *1131.*

Karlin a. a. O. S. 93 nr. 358 aus A.

Mit dieser Traditionsnotiz schließt die Gruppe nr. 228—239, welche eine protokollarische Aufzeichnung derselben in der Vorlage darstellt.

Die chronologische Feststellung ergibt sich aus dem Verweis auf nr. 236 mit ‚in ipso anno'. — Es bereitet die Bestimmung ‚de Werda', nach welchem sich der Salmann Adalbert benannte, einige Schwierigkeiten. Dies ‚Werda' ist augenscheinlich mit dem untergegangenen Werd bei Schollach, zwischen Loosdorf und Schalaburg einst gelegen, identisch (vgl. Neill in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XVII, 113 und 114). Man möchte sich für den heutigen Markt Grafenwörth entscheiden, der östlich von Krems liegt und zu jener Zeit bloß Werd genannt wurde (vgl. Blätter XVII, 114, Anm. 2). Dies wird dadurch nahegelegt, daß Adalbert auch in Werd, einer Insel mit Dorf östlich Mautern, begütert war. Man möchte auch aus dem oftmaligen Auftreten Adalberts von Werd als Zeuge und Salmann in Göttweiger Traditionsakten darauf schließen, da dieses einen dem Stifte Göttweig naheliegenden Herrensitz desselben voraussetzt. — Ob dessen Verwandter Hadamar etwa mit Hadmar von Kuenring, der am 27. Mai 1138 kinderlos starb und auch sonst sich gegen Göttweig sehr wohltätig erwies (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 33), identisch ist, ist wohl fraglich. Eher würde ich mich für Hadmar von Kuffern (‚Chufarn') entscheiden, der gemäß der Traditionsnotiz nr. 245 als Bruder des in Göttweig später eingetretenen Meginhart anzusehen ist. Darauf deuten auch die vornehmen Zeugen, welche bei dieser Widmung intervenierten, sowie auch das öftere gemeinsame Auftreten der Edlen von Chufarn mit Adalbert von Werd, der hier als ihr Verwandter bezeichnet wird. — Zu Mauer, einem Dorfe nordöstlich Loosdorf, Ger.-Bez. Melk, besaß Göttweig nach dem ältesten Urbar von 1302 einen ansehnlichen Hof und außerdem fünf zinspflichtige Hintersassen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 37, nr. 159 und 162). Offenbar geht ein Teil dieses Besitzes, der aus einer Reihe von Widmungen erwuchs, teilweise auch auf diese Widmung Hadmars zurück.

A, f. 58^b, 59^a nr. 247.

In ipso anno Adalbertus de Werda rogatu Hadamari cognati sui tradidit ad altare s. M(arie) predium ad Mura situm

238. [a] u aus i corr.

ea videlicet conditione, ut si idem Hadamarus obierit absque herede, predium cedat fratribus hic deo servientibus, et hii presentes adtrahebantur testes: Ernist de Treisma, Chunrat de Wirmila, Friderich de Werde, Hadamar, cuius et predium, Werinher, Raffolt, Gotiscalcheh.[a]

240.

Hoholt, der Ministeriale der Liutkard, der Gattin des Regensburger Domvogtes, widmet Göttweig sein Gut zu Erlakloster samt einer Hörigen. 1133 vor September 23.

Karlin a. a. O. S. 93 nr. 359 aus A.

Mit nr. 240 bis 254 beginnt eine neue Gruppe von Traditionsnotizen, welche ins Jahr 1133 und in die nächste Folgezeit fallen (vgl. hiezu die Einleitung III). Karlin vermutet irrtümlich, daß diese Traditio in das Jahr 1137 falle und begründet dies damit, daß für dieses Jahr die hier aufgeführte Indictio XV stimme (vgl. a. a. O. S. 240 Anm. zu nr. CCCLIX). Er meint nun, daß der Kopist die lateinische Zahl 37 unrichtig mit 33 wiedergegeben habe. Allein ich entscheide mich eher dafür, daß der Kopist das Datum richtig wiedergegeben hat, während er sich entweder bei der Indictio verlas oder es war dieselbe bereits unrichtig in der Vorlage eingetragen, zumal um jene Zeit Irrtümer in der Berechnung der Indiktion, die hier richtig die Indictio XI sein sollte, wiederholt nachweisbar sind. — Für das Jahr 1133 spricht auch die Eintragung der ganzen Gruppe nr. 228—254 in ein Heft als Vorlage, u. zw. sind diese Traditionsnotizen sicherlich zeitlich nacheinander protokollarisch eingetragen worden, so daß wohl ein zeitlicher Zwischenraum von 6 Jahren zwischen nr. 239 und 240 k a u m angenommen werden kann. Übrigens wird dies durch den besonderen Umstand außer allem Zweifel gesetzt, daß uns in nr. 245 nochmals eine mit Jahreszahl und Indiktion, u. zw. 1133, Indictio XI (diese ist dort richtig berechnet), datierte Notiz vorliegt, die derselben Gruppe angehört und unserer Traditionsnotiz nachfolgt. Es ist ganz klar, daß unsere Traditio, die in der Gruppe in der Vorlage vorangehend und doch in der zeitlichen Reihenfolge aufgezeichnet war, ganz bestimmt n i c h t i n d a s J a h r 1137 fallen kann, sondern daß das Jahresdatum richtig wiedergegeben ist, während bloß die Indiktion unrichtig ist. — Da der spätere Göttweiger Besitz zu Erlakloster, wie ihn die ältesten Stiftsurbare ausweisen, sich mit der Widmung in nr. 236 deckt (vgl. Fuchs a. a. O. S. 22 nr. 46 u. S. 26 nr. 82), so liegt es nahe, bei der Identifizierung dieses Gutes mit späterem Stiftsgut an Stiftsbesitz in einem Orte zu denken, der Erlakloster benachbart ist. Da kommt vor allem der Besitz in Anger, einer Rotte in der O.-G. Erlakloster und in Engelberg, einer Rotte in der O.-G. Erla-

---

239. [a] A.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

kloster, Ger.-Bez. Haag, in Betracht, wo das Stift um 1302 je ein Zinslehen besaß, das ganz den gleichen Zins entrichtete (vgl. Fuchs a. a. O. S. 22 nr. 47 u. S. 23 nr. 55). Aus der Gleichheit der Zinse beider Zinslehen möchte man darauf schließen, daß sie einem Herrn ursprünglich gehörten, da ihr Zins von dem der anderen Zinslehen des Amtes Perasdorf und Ybbsfeld abweicht. Diese Widmung ist unbedingt verschieden von der in nr. 236. — Über Hoholt von ‚Chambe' vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 236. Über Liutkard, die ‚advocatissa Ratisponensis', vgl. Karlin a. a. O. S. 236 Anm. zu nr. CCCLIX. Aus dem Umstande, daß die Indictio XI (Bedana) vom 24. September 1132 bis 23. September 1133 reichte, kann man das Datum mit dem 23. September 1133 als Endtermin genauer fixieren.

A, f. 59ª nr. 248.

Anno ab incarnatione domini MCXXXIII indiccione XV Hoholdus quidam de ministerialibus Liutkarde advocatisse Ratisponensis delegavit predium suum ad Erlah[a] situm super altare s. Marie in proprium ius deo hic famulantibus et unum mancipium N. Geppe. Huius rei testes adhibiti sunt: Heidinrich filius Heid(inrici) de Awa, Marchwart, Dietprant et frater eius Durinc, Werinhart, Dietprant; investiture: Heid(inrich), Marchwart.

241.

Sigiboto von Pornheim widmet Göttweig ein Zinslehen zu Ertpurch samt Wein- und Obstgarten als Seelgerät mit Handen seiner Gattin Liutkard. *1133.*

Karlin a. a. O. S. 93 nr. 360 aus A.

Diese Liutkard, die Gemahlin Sigibotos von Pornheim, ist augenscheinlich mit der Liutkard, der Witwe Porins, in nr. 234 nicht identisch (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 234). Die chronologische Feststellung ergibt sich aus dem Verweis auf nr. 240 mit ‚eodem anno'. — Ertpurch ist offenbar mit Erdberg b. Poysdorf, Viertel unter dem Manhartsberg, identisch (vgl. darüber Fuchs in Fontes LI nr. 5 Anm. 13). Daselbst widmete Sigiboto von Pornheim in der Zeit nach 1108 September 6—1121 zwei bäuerliche Zinslehen und den Zehent von seinem Besitze (vgl. a. a. O. nr. 9). Der hier angeführte Sigiboto von Pornheim ist offenbar der Sohn des gleichnamigen Sigiboto von Pornheim, der nach 1108 September 6 Göttweig außer dem Zehent zwei Zinslehen widmete (vgl. a. a. O. nr. 9). Da die Widmung derselben mit Zustimmung des Bischofs Hermann von Augsburg (eines Vohburgers) vor sich ging, so muß auf die Lehensherrlichkeit der Vohburger darüber geschlossen werden. Der hier erwähnte Sigiboto von Pornheim wird schon bei der

240. [a] A, Aderlah.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Widmung seines gleichnamigen Vaters (Fuchs nr. 9) als Zeuge aufgeführt. Die hier genau spezifizierte Schenkung ist offenbar die weitere Umschreibung eines Weinlehens, das sonst als bloße ‚vinea cum appendiciis' bezeichnet wird. Da hier die ‚vinea' zuerst aufgeführt wird, ist sie auch als der wertvollste Teil der Widmung anzusehen. Außerdem erscheinen hier geschieden ‚pomarium' und ‚ortus', wovon ersteres den Obstgarten, letzterer einen Gemüsegarten (Krautgarten) bezeichnet, wie in ähnlicher Weise dieselbe Terminologie noch in den ältesten Göttweiger Urbaren von 1302 und 1322 angewendet erscheint. — Wir haben es hier somit mit einer Widmung des Sohnes gleichen Namens des Sigiboto von Pornheim zu tun, die nach der beurkundeten Schenkung fällt. Die Urkunde ist in die Zeit von 1108 bis 1121 zu setzen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 18 nr. 9).

A, f. 59[a] nr. 249.

[E]odem[a] anno quidam Sigiboto n. de Pornheim cum manu uxoris sue Liutkarde tradidit vineam cum pomario, ortum simul et beneficium ad Ertpurch situm super altare s. Marie pro remedio anime sue et omnium parentum suorum his testibus adhibitis: Hartuuic, Rahwin, Penno, Liupolt, Engilbert, Bertolt, Wichpreht.

242.

Abt Chadalhoch kauft von der Freien Gertrud ein Gut zu Penning um 7 Mark, das diese durch Otto von Loosdorf als Salmann übergeben läßt. 1133 vor September 23.

Karlin a. a. O. S. 93 nr. 361 aus A. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIV, 189 nr. 23 zu 1133—1137 Reg.

Das Jahr 1133 ergibt sich aus dem Umstande, daß dieser Akt, obzwar er keinen Verweis auf eine vorausgehende Nummer enthält, doch in derselben großen Gruppe von nr. 240—254 der mit 1133 vor September 23 datierten nr. 240 fast unmittelbar nachfolgt, während er der nr. 245 vorangeht, die gleichfalls noch vor den 23. September 1133 fällt. Ja, es läßt sich aus der Reihenfolge mit Bestimmtheit darauf schließen, daß er noch vor den 23. September desselben Jahres fällt. — Zu Penning, einem Dorf in der O.-G. Kapelln, südöstlich Herzogenburg (Ger.-Bez.), besaß Göttweig um 1302 sieben Zinslehen (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 59 nr. 281 u. S. 61 nr. 289). Gerdrut ist wohl mit der Witwe Gerdrut nach Ekkirich von Kuffern identisch (vgl. nr. 211). Der Umstand, daß dieselbe dort als ‚nobilis matrona', hier als ‚matrona libere condicionis' bezeichnet wird, kann der Identifizierung beider Personen nicht hinderlich sein, da in den Göttweiger Traditionsnotizen wiederholt

241. [a] Fehlt die Initiale E.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die Ausdrücke ‚nobilis', ‚ingenuus', ‚liber' und ‚liber conditionis' zur Bezeichnung des Adels einer und derselben Persönlichkeit gebraucht werden. Otto von Lautistorf ist offenbar in Loosdorf, Ger.-Bez. Melk, seßhaft gewesen, da er mit seinem Vater Friedrich und seinen Brüdern in Melker Urkunden vorkommt (vgl. Karlin a. a. O. S. 241 Anm. zu nr. CCCLXI). Gebehard v. Chadalhohisperge gehört dem Geschlechte der Kalksburger an (vgl. Fischer in Fontes 2, IV, 234 nr. 162). — Heinrich von Issansdorf war ein Passauer Ministeriale und wird in einer Urkunde Bischof Reginmars von Passau für St. Florian vom Jahre 1125 als Zeuge aufgeführt (vgl. Mon. boica XXIX/2, 20 nr. 32). Issansdorf ist sehr wahrscheinlich mit dem späteren Eisdorf identisch und lag an einem Donauarme, genannt ‚Eitlgang', zwischen Altenberg und Wördern. Die Feste daselbst wird im Judenauer Urbar von 1586 als ‚ennhalb des gang (Seitenarm) zu Eisdorf' als ödes Burgstall verzeichnet, war also samt der Ortschaft um diese Zeit schon gänzlich verfallen (vgl. Neill in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XVII, 64 f.). Wenn Fischer ‚Issanesdorf' an der Traisen vermutet (vgl. Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. 2/I, 133), so ist er selbstredend im Irrtum. Desgleichen ist die Identifizierung mit Missingdorf, Viertel unter dem Mannhartsberg (vgl. Fontes IV, 281 nr. 485), völlig irrig.

A, f. 59a nr. 250.

Notum sit cunctis ecclesie filiis, qualiter domnus Chadalhoch abbas fratrum consilio emerit quoddam predium ad Penningin situm VIII marcis a quadam matrona libere condicionis Gerdrut dicta, quod et ipsa delegavit in manus Ottonis de Lautistorf delegandum, quo abbas et fratres petissent. In qua traditione testes hi per aurem sunt adtracti: Gebehardus de Chadalhohisperge, Nizo de Piela, Heinricus de Issansdorf, Rudolfus.

243.

Otto von Loosdorf übergibt Göttweig in Gegenwart des Markgrafen Leopold III. des Heiligen und des Bischofs Reginmar von Passau zu Krems das von der Freien Gerdrut zu Penning gekaufte Gut. *1133 vor September 23, Krems.*

Karlin a. a. O. S. 94 nr. 361 aus A.

Während nr. 242 die bei Bestellung des Salmannes und Abschluß des Kaufgeschäftes verfaßte Traditionsnotiz darstellt, bezieht sich vorliegende Notiz vorwiegend auf die Übergabe des gekauften Gutes an Göttweig seitens des bestellten Salmannes und auf die Besitzeinweisung seitens desselben. Die Nennung Markgraf Leopolds III. des Heiligen als Sollennitätszeuge hat aber Karlin in der chronologischen Feststellung dieser Rechtshandlung wesentlich irregeführt (vgl. a. a. O. S. 241 Anm. zu

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nr. CCCLXI), da er Markgraf Leopold III. für Leopold IV. ansieht und dieses Landtaiding in Krems ins Jahr 1137, bald nach dessen Regierungsantritt, verlegt. Er wird eben hier durch den schon in nr. 240 besprochenen Irrtum, durch welchen er diese Nummer ins Jahr 1137 verlegt, weiter irregeführt. Da wir es aber hier mit einer Gruppe von Akten zu tun haben, die schon in der Vorlage in derselben Reihenfolge verzeichnet waren (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 228), so liegt es klar auf der Hand, daß nr. 240 und auch alle folgenden in das durch nr. 240 angegebene Jahr 1133 fallen. Die Traditionsnotiz in nr. 245 weist wieder das Jahr 1133 mit der richtigen Indiktion XI auf. Es ging also die Übergabe auf einem Landtaiding Markgraf Leopolds III. vom Jahre 1133, u. zw. vor dem 23. September dieses Jahres, vor sich. — Da hier Adalram von Perg als Zeuge interveniert, so war sein Vater Rudolf offenbar schon damals gestorben. Der Zeuge Gebehardus comes ist mit Graf Gebhard I. von Bogen identisch.

A, f. 59^b nr. 251.

Post non multum vero idem Otto in generali colloquio ad Chremise adstante domno Reginmaro Pataviensi episcopo et Liupoldo marchione super reliquias sanctorum, sicut et traditum erat, delegavit et investituram contradidit. Ad hanc delegationem testes idonei per aurem sunt adsciti: Gebehardus comes de Piugin, Adalram de Berga, Pabo de Amerange, Otto de Lenginbach et fratres eius Hartwicus et Heinricus, Chadolt de Mauriberge, Bertoldus, Walchun de Machlant, Herimannus de Huntesheim et alii quam plurimi.

244.

Der Edle Chadolt widmet Göttweig mit Handen seiner Gattin Truta die Pfarre zu Nappersdorf. 1133 vor September 23.

Karlin a. a. O. S. 94 nr. 362 aus A.

Vgl. nr. 119. — Betreffs der chronologischen Einreihung gibt uns das Datum in nr. 245 die Möglichkeit, die Zeit dieser Widmung annähernd zu bestimmen, da nr. 245 bei Annahme der Bedaschen Indiktionsberechnung noch vor den 23. September 1133 fällt. Andererseits deutet der Hinweis auf nr. 240 und die dort gegebene Datierung mit Bestimmtheit auf das Jahr 1133. — Der Edle Chadolt, der die Pfarre Nappersdorf östlich Wullersdorf, Viertel unter dem Manhartsberg, Göttweig hier widmete, ist offenbar mit Chadolt von Mailberg identisch, der 1137 zu Tulln als Zeuge mit Chadolt junior von Mailberg (Mörperch), seinem Neffen, auftritt (vgl. Meiller, Reg. der Babenberger S. 24 nr. 1). Derselbe hatte auch sein Gut Mailberg dem Johanniter-Ritter-Orden gewidmet, wie aus dem Vergleiche hervorgeht, den Herzog Heinrich noch als Markgraf von

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Österreich zwischen demselben und Chadolt von Harras bewerkstelligte (vgl. Meiller, ebend. S. 37 nr. 31). Chadolt von Mailberg und Truta, seine Gemahlin, erwiesen sich auch gegen Klosterneuburg sehr wohltätig. Karlin schließt aus dem Umstande, daß zu Nappersdorf auch schon früher Anselm von Hezimanniswisin (später Kuenring) ein Gut widmete (vgl. nr. 119), auf nahe Verwandtschaft der Kuenringer mit Chadolt von Mailberg. Es sind hier keine Zeugen angegeben. Möglicherweise erfolgte diese Widmung, da sie unmittelbar nach der in nr. 243 aufgezeichnet ist, unter Zuziehung derselben Zeugen am selben Landtaiding zu Krems. Es kann eben hier der Zeugenverweis ‚sub eisdem testibus' übersehen worden sein. Auffallend ist es, daß auch die Pfarrgrenzen von Nappersdorf sowie die dazugehörigen Zehentrechte und vor allem die ‚dos ecclesie' hier gar nicht erwähnt werden. Offenbar hatte die Pfarre Nappersdorf schon längere Zeit vor dieser Schenkung an Göttweig bestanden. Sie muß aber ursprünglich eine ansehnliche Ausdehnung und bedeutende Zehentrechte besessen haben, da in den Göttweiger Urbaren wertvolle Zehentrechte von Ortschaften in der Nähe von Nappersdorf, wie Haslach, Ternperg (eingegangen), Widesdorf (eingegangen), Harth, Hetzmannsdorf, Klein-Stetteldorf, Aspersdorf, Wieselsfeld, Raffelhof, Chugelveld, östlich Harth, und Schalladorf um 1320 als zum Stifte gehörig angeführt werden, die hauptsächlich nur durch die Schenkung der Pfarre Nappersdorf erworben worden sein können (vgl. Fuchs a. a. O. S. 319 f. nr. 1—24). Betreffs dieser Herren von Mailberg und der darauffolgenden Kuenringer vgl. Karlin a. a. O. S. 242 Anm. zu nr. CCCLXII. Jedenfalls waren die Kuenringer durch eine Heirat mit einer Tochter aus dem Geschlechte der Edlen Chadolt von Mailberg in den Besitz in Nappersdorf und später in Mailberg gekommen. Aus der Gleichheit der Namen des Göttweiger Abtes Chadalhoch mit denen der Edlen von Mailberg und Groß-Harras sowie aus dieser ausgiebigen Widmung Chadolts von Mailberg an Göttweig können wir mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf die nahe Verwandtschaft derselben zueinander schließen. Betreffs des Besitzes zu Nappersdorf vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 173. Parrochia ist hier als gleichbedeutend mit ‚ecclesia parrochialis' aufzufassen, die ein Kirchenlehen der Mailberger Herren war, weil sie zur Vergabung der Pfarre in Nappersdorf allein nicht berechtigt waren.

A, f. 59^b nr. 252.

Eodem anno delegavit quidam nobilis homo n. Chadolt cum manu uxoris sue vocabulo Truta super altare s. Marie parrochiam del(egavit)[a] ad Nortprehtisdorf.

245.

Der Edelfreie Meinhard von Kuffern, welcher in Göttweig Konverse wurde, widmet Göttweig einen Salhof und ein Zins-

244. [a] A.

lehen samt Hörigen zu Rufling, eine Hufe zu Pernhoptin und ein Zinslehen zu Herlahstraz. 1133 vor September 23.

Karlin a. a. O. S. 94 nr. 363 aus A.

Die chronologische Feststellung ist uns durch die Indiktion ermöglicht, die hier richtig angegeben ist. Da die Indictio Bedana mit dem 24. September umsetzt, so fällt diese Traditio noch vor dieses Datum. — Meinhard ist der Sohn Ekkirichs und dessen Gattin Truta (Gerdrut) von Kuffern und wird hier ‚ingenuus homo' genannt, obwohl er als ‚nobilis' richtig zu bezeichnen wäre (vgl. nr. 211, Version in B, wo seine Mutter ‚nobilis matrona' genannt wird). — Das Urbar des Stiftes von 1302 führt zu Rufling, einem Dorfe westlich Leonding (O.-G.), eine Hufe als Stiftsbesitz an, die offenbar mit dem ‚beneficium' hier identisch ist (vgl. Fuchs a. a. O. S. 19 nr. 22). Da aber hier noch ein Salhof zu Rufling erwähnt wird, der später daselbst nicht mehr aufgeführt erscheint, so werden wir annehmen können, daß derselbe später unter einem anderen Ortsnamen in der Nähe, etwa in Doppl, südlich Leonding (O.-G.), oder Staudach, für welchen Besitz der Erwerbtitel fehlt, in den Urbaren aufgeführt wurde (vgl. Fuchs a. a. O. S. 17 nr. 2, 4 u. 5 f.). Desgleichen dürfte die Hufe zu ‚Pernhoptin' mit einer der im Göttweiger Urbar von 1302 angeführten Stiftsbesitzungen im Traunfelde, für die gleichfalls der Erwerbtitel fehlt, wie ‚den ode Hube', ‚Hulben' und ‚Portz' (vgl. Fuchs a. a. O. S. 17 nr. 5—6) zu identifizieren sein. Das Zinslehen zu ‚Herlastraz' mag unter den späteren Göttweiger Besitzungen an der Erla zu suchen sein (vgl. Fuchs a. a. O. S. 22 f. nr. 46 f.). Offenbar haben diese Ortschaften teilweise später ihre Namen geändert, wie dies in zahlreichen Fällen nachweisbar ist, so daß ihre Identifizierung mit dem späteren Stiftsbesitze, wie ihn die ältesten Göttweiger Urbare ausweisen, großen Schwierigkeiten begegnet, ja vielfach fast unmöglich ist. Diese Widmung läßt mit großer Sicherheit darauf schließen, daß die Edlen von Kuffern (Chufarn) in Oberösterreich am Traunfelde reich begütert waren. ‚Diuphusin' läßt sich heute nur mehr sehr schwer feststellen. Die Aufführung Wielants von D. mit den anderen Zeugen zusammen legt uns die Annahme nahe, daß ‚Diuphusin' in der Nähe von Kuffern, Getzersdorf oder Au zu suchen ist. Ich möchte es mit dem späteren Wielandstal westlich Herzogenburg identifizieren, das durch eine Namensänderung nach dem Besitzer Wielant zu diesem neuen Namen kam. Solche Namensänderungen sind um diese Zeit nicht selten.

A, f. 60ª nr. 253.

Anno ab incarnatione domini mill(esimo) [C]XXXIII[a] indictione XI quidam ingenuus homo N. Meginhardus seculo renuntians feliciter nobiscum conversatus tradidit ad altare s. Marie dominicale unum ad Rûdolvingin et beneficium in eodem

245. [a] C ausgelassen.

loco cum mancipiis obsessum, item mansum unum ad Pernhoptin et beneficium ad Herlahstraz. Testes traditionis huius idonei sunt hii adsciti: Hadamar frater eiusdem M(eginhardi), Walther de[a] Gozinsdorf,[a] Meginhart de Awa, Wielant de[a] Diuphusin,[a] Adalbreht, Gotifridus, Wolfcrim omnes[a] de[a] Chufarin,[a] Liupoldus, Eberger.

246.

Der Edelfreie Poto von Pottenstein widmet Göttweig mit Handen seiner Frau und seines Sohnes Rudolf eine halbe Hufe zu Zwerndorf mit der Bedingung, daß sie nie zu Lehen verliehen werden dürfe, als Seelgerät. *1133.*

Karlin a. a. O. S. 94 f. nr. 364 aus A.

Die chronologische Feststellung dieser Traditio ist durch den Hinweis auf nr. 245 mit ‚hoc anno' gegeben. Werindorf ist weder mit Ober-, Unter-Berndorf bei Pottenstein, Viertel unter dem Wienerwald, noch mit Wernersdorf bei St. Pölten, wie Karlin irrig meint (vgl. a. a. O. S. 243 Anm. zu nr. CCCLXIV), sondern mit Zwerndorf, einem Dorf in der O.-G. Pottenbrunn nordöstlich St. Pölten, identisch, da einerseits der Name Zwerndorf ja nur durch die Verschmelzung der Präposition ‚ze', ‚zi' mit Werindorf entstanden ist, und andererseits Göttweig daselbst tatsächlich noch nach den ältesten Urbaren von 1302 und 1322 einen Besitz von zwei Zinslehen und einem halben Hof hatte (vgl. Fuchs a. a. O. S. 47 nr. 201, 302 u. S. 53 nr. 234). Vorliegende Widmung ist jedenfalls, wenn wir die Widmung der Hufe in nr. 66 mit den zwei ‚feoda' des Urbars von 1322 identifizieren, mit dem halben Hofe daselbst identisch. — Betreffs Potos von Pottenstein, einer Burg, jetzt Ruine beim Markte Pottenstein a. d. Triesting südwestlich Baden, vgl. Karlin a. a. O. S. 243 Anm. zu CCCLXIV. — Zudimarisfelde, nach dem sich der Zeuge Berthold benannte, ist mit dem Markt Ulmerfeld, Ger.-Bez. Amstetten, Viertel ober dem Wienerwald, identisch. Das Z in Zudimarisfelde ist wohl nur der Rest der mit Udimarisfelde verschmolzenen Präposition ‚ze', ‚zi'. — Perimdorf, nach dem sich der Zeuge Heinrich benennt, ist jedenfalls mit einem Berndorf, Ober-, Unter-Berndorf südlich Pottenstein (Ger.-Bez.), identisch.

A, f. 60[a] nr. 254.

Hoc anno quidam ingenuus homo n. Poto de Potinstein delegavit cum manu uxoris sue et filii sui Rudolfi dimidium mansum ad Werindorf situm super altare s. Marie pro remedio anime sue parentumque suorum ea conditione, ut nec presens abbas nec quisque successorum suorum aliquis potestatem habeat

245. [a] Von derselben H. mit anderer Tinte über der Zeile nachgetragen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

cuiquam in beneficium prestandi. Et ut hec traditio inconvulsa permaneat, testes hi per aurem sunt adtracti: Rudolfus filius eiusdem Potonis, Perinhart, Adalbero de Potenstein, Bertoldus de Ludimarisfelde,[a] Heinricus de Perimdorf, Herrich, qui idem predium habuit in beneficio, Ödalrich, Piligrim; investiture: Rudolfus, Perinhart.

247.

Der Edle Adalram von Perg übergibt Göttweig als Salmann eine halbe Hufe zu Wolkersdorf samt der Hörigen Geppa als Seelgerät für seinen Oheim Ernst von Kilb. *1133.*

Karlin a. a. O. S. 95 nr. 365 aus A.

Die zeitliche Feststellung ist durch den Verweis auf nr. 245 mit ‚eodem anno' gegeben. — Ernst von Kilb, der noch im selben Jahr auf Bitten seines Knechtes Einwik Göttweig tauschweise ein Gut im Ausmaße von zwei Zinslehen zu Wolkersdorf in der O.-G. Mank übergeben hatte, wird hier bereits als verstorben angeführt. Derselbe war ohne Zweifel noch im Jahre 1133 gestorben. Die hier gewidmete halbe Hufe lag gleichfalls in Wolkersdorf, O.-G. Mank, woselbst die Edlen von Kilb, wie es scheint, einen namhaften Besitz innehatten, da ja selbstredend der Besitz Einwiks als Lehenbesitz ursprünglich deren Eigen war (vgl. nr. 237).

A, f. 60^b nr. 255.

Eodem anno nobilis quidam homo Adalram de Perge delegavit super altare s. Marie dimidium mansum apud Wchlinisdorf[a] situm et quoddam mancipium n. Geppam in proprium ius deo hic servientibus pro remedio anime avunculi sui Ernist.

Huius delegationis testes sunt hii: Otto de Hesilbach, Engildie, Werinher, ambo de Chuliub, Wigant de Chamba, Pero et frater eius Luduuich de Persnich.

248.

Gottfried widmet durch die Hand seines Lehensherrn Adalram von Perge Göttweig ein Gut, das letzterer als Salmann infolge von Verhinderung dem Edlen Salmann von Gaisbach als solchem überträgt. *ca. 1133.*

Karlin a. a. O. S. 95 nr. 366 aus A.

Die chronologische Feststellung beruht auf dem Umstande, daß dieser Traditionsakt in der Gruppe nr. 228—254, resp. 240—254 un-

246. [a] Statt Zudimarisfelde, da der Verfasser die Vorlage unrichtig las.

247. [a] Wohl Vuchlinisdorf.

mittelbar nach dem in nr. 247 verzeichnet erscheint, was wohl darauf schließen läßt, daß er noch in das Jahr 1133 oder wenigstens bald darnach fällt. — Hier ist durch eine offenkundige Auslassung weder die Eigenschaft und Größe des gewidmeten Besitzes noch der Ort angegeben. Es scheint, daß es sich bei der Aufzeichnung dieses Aktes mehr um die schriftliche Festhaltung des Faktums der Übertragung der Sale von Adalram von Perg auf Salmann von Gaisbach und der endlichen Übergabe der Widmung seitens des letzteren handelt. Salmann von Geizpach war offenbar in einem der oberösterreichischen Gaisbach ansässig. Die hier als Zeugen intervenierenden ‚familiares' sind wohl nur als Glieder der ‚familia' des Stiftes, d. i. als niedere Ministerialen Göttweigs aufzufassen. Daß es sich hier unter dem Worte ‚familiares' nur um Ministerialen des Stiftes handelt, geht aus zahlreichen anderen Traditionsnotizen hervor, wo dieselben als Zeugen angeführt werden. — Die Traditionsnotiz, die die Willenserklärung enthielt und auf welche hier mit dem infolge der Auslassungen ganz unklaren ‚qualiter Gotifridus [in manum] Adalrammi de Perge delegandum super altare s. Marie [tradidit]' hingewiesen ist, ist in diese Traditionsgruppe nicht aufgenommen worden. Es kann dies vielleicht dadurch erklärt werden, daß Salmann von Gaisbach über die Bestellung des Adalram von Perg zum Salmann und die Übertragung der Sale auf ihn sowie über die Willenserklärung Gottfrieds eine schriftliche Aufzeichnung in Form einer Notiz zugleich mit den Übergabssymbolen an Göttweig übergab, die als Einzelakt übernommen wurde, weshalb man dann nur mehr die Tatsache der Übergabe mit den dabei intervenierenden Zeugen in vorliegender Notiz schriftlich fixierte. — ‚Gotifridus' ist mit Gottfried von Riedmark identisch, der schon in nr. 192 früher einen Besitz zu Theyern an das Stift Göttweig widmete. Da ich aber in nr. 192 nachwies, daß der dort gewidmete Besitz zu Theyern unmöglich mit dem späteren Stiftsbesitze der ältesten Göttweiger Urbare identisch sein kann, so werden wir mit der Vermutung nicht fehlgehen, daß es sich hier um eine neuerliche Zuwendung von Besitz zu Theyern handelt.

A, f. 60b nr. 256.

Sciendum est cunctis sanguine Christi redemptis, qualiter Gotifridus[a] domni Adalrammi de Perge delegandum super altare s. Marie.[b] Idem vero Adalrammus aliis negotiis inpendentibus adinplere non valens eandem delegationem tradidit in manus eque nobilis viri Salmanni de Geizpach. Quod idem Salmannus devotus adinplevit sub his testibus: Walther, Megingoz, Herbort, Hagibarin, Harthtruht et quidam familiares: Otto, Eberger, Hartwich.

---

248. [a] ‚per manum' oder ‚manu' zu ergänzen. — [b] Ergänze tradidit.

249.

Der Passauer Ministeriale Ingram widmet Göttweig einen Weingarten zu Anzenberg für seinen Todesfall. *ca. 1133.*

Karlin a. a. O. S. 95 nr. 367 aus A.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 248. — Ingram gehörte zur ‚familia' des Passauer Hochstiftes, das den hl. Stephanus zum Patron hatte, weshalb sich auch die ‚familia' darnach benannte. ‚Andinberch' ist offenbar ein Versehen des Schreibers, der ‚Anzinberch' in der Vorlage unrichtig las oder sich verschrieb. Diese ‚vinea cum appendiciis' zu Anzenberg, einem Dorf in der O.-G. Inzersdorf ob d. Traisen, nordwestlich Herzogenburg (Ger.-Bez.), ist mit dem im Göttweiger Urbar von 1302 aufgeführten ‚beneficium' und der ‚vinea' zu Anzenberg (vgl. Fuchs a. a. O. S. 39 nr. 169) sowie mit dem Besitz um 1360 (vgl. ebend. S. 208 nr. 29) identisch. Wir haben es hier wiederum mit der Identität der ‚vinea cum appendiciis', d. i. mit einem späteren Weinlehen, zu tun. Der Zeuge Reginhart ist Reginhart von Anzenberg, der Bruder Hermanns von Hundsheim, der hier als Zeuge ‚Heriman' auftritt. Meginhart ist augenscheinlich mit Meginhart von Au (‚Awa') identisch, der ein Sohn Heidenrichs von Au war und in nr. 236 desgleichen als Zeuge erscheint. Da die Zustimmung des Hochstiftes Passau hier nicht erwähnt wird, so muß man mit Recht annehmen, daß Ingram hier freieigenen Besitz widmete, über den ihm ein unbeschränktes Verfügungsrecht zustand.

A, f. 61ª nr. 257.

Notum sit cunctis Christi fidelibus, quod quidam de familia sancti Stephani Ingram n. delegavit super altare s. Marie vineam unam ad Andinberch[a] sitam cum appendiciis suis post obitum suum absque omni contradiccione fratribus hic deo famulantibus servitura.[b] Et hi in testimonium sunt adtracti: Reginhart et Heriman, Meginhart, Otto de Molti, Heinrich et filius eius Werinhart.

250.

Der Passauer Ministeriale Ingram widmet Göttweig sein Gut zu Wetzmannsthal und seine anderen Besitzungen unter der Bedingung, daß das Stift selbe nach seinem Tode seinen Söhnen zu Lehen gebe, und schenkt demselben außerdem einen Weingarten

249. [a] A, statt Anzinberch. — [b] A.

daselbst unter der Bedingung, daß seine Verwandten ihn nur um 10 Mark zurückkaufen können. *ca. 1133.*

Karlin a. a. O. S. 95 f. nr. 367 aus A.

Da hier auf die Zeit der vorausgehenden Traditionen, u. zw. offenbar besonders auf nr. 249 mit ‚post non multum vero tempus' hingewiesen wird, so ist es wohl klar, daß auch diese Traditio entweder in das Jahr 1133 oder wenigstens bald darnach fällt. Der hier gewidmete Besitz zu Wetzmannsthal (auch Wetzmannsdorf genannt), O.-G. Inzersdorf ob der Traisen, nordwestlich Herzogenburg (Ger.-Bez.), ist mit dem im Göttweiger Urbar von 1302 daselbst verzeichneten Stiftsbesitz identisch, der daselbst von einer Hand von 1340 genauer spezifiziert wurde und zwei Zinslehen, vier Hofstätten, zwei Weingärten und einen Acker umfaßte (vgl. Fuchs a. a. O. S. 38 nr. 168 und Anm. a). Die daselbst verzeichnete größere ‚vinea' ist offenbar mit dem hier gewidmeten Weingarten identisch. Daraus läßt sich nun auch ganz genau die Größe des ‚predium W.' feststellen. Durch den Vermerk ‚et reliqua predia sua' ist auf andere nicht näher angeführte Besitzungen Ingrams hingewiesen. Es läßt sich annehmen, daß einzelne etwa auch in Theyern zu suchen sind, da für den ziemlich umfangreichen Besitz Göttweigs daselbst größtenteils die Belege fehlen (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 192 und 248). Es ist diese Annahme teilweise dadurch begründet, daß Theyern und Wetzmannsthal in nächster Nähe zueinander liegen. Ingrams Besitz zu Wetzmannsdorf und sonst muß ein ansehnlicher gewesen sein. Sonderbar erscheint hier die Bedingung, daß dieser Besitz nur mehr seinen Söhnen nach seinem Tode zu Lehen verliehen werden soll, während er dann nach deren Tod unbedingt an das Stift fällt. Welche Gründe hier maßgebend waren, läßt sich mehr vermuten als erschließen. Jedenfalls war die Kinderlosigkeit derselben feststehend. Auch noch andere Gründe mochten Ingram veranlaßt haben, seine Söhne zum Stifte Göttweig in ein Lehensverhältnis treten zu lassen. Hier fehlt ebenso wie in nr. 249 jede Erwähnung einer Zustimmung des Passauer Hochstiftes, was darauf schließen läßt, daß Ingram hier über einen freieigenen Besitz verfügt.

A, f. 61ª nr. 258.

Post non multum vero tempus idem Ingram divino, ut credimus, instinctu admonitus predium suum ad Wezimannistale situm et reliqua predia sua tradidit ad altare s. Marie hanc interponens conditionem, ut post obitum suum filiis eius in beneficium prestetur, deinceps vero nulli eorum potestati cedat nisi fratribus deo eiusque genitrici hic servientibus. Tradidit etiam vineam quandam ad Wezzemmannistale eo tenore, ut si quis propinquorum suorum redimere vellet, X marcas persolveret.

Et ut hec traditio inconvulsa permaneat, testes hi sunt per aurem adtracti: Hadamar, Heriman et frater eius Reginhart,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gozwin, Heinrich et filius eius Werinhart, Heriman, Rahwin, Otto, Hartwic, Piligrim et frater eius Werigant.

251.

Der Edelfreie Ebran widmet Göttweig je einen Salhof zu Stockstall und am Kamp samt einem Weingarten und 30 Hörige zu Censualenrecht. *1133—1138.*

Karlin a. a. O. S. 96 nr. 368 aus A.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 248. Da Hadmar von Kuenring 1138 starb, so muß diese Traditio unbedingt zwischen 1133 und 1138 fallen. Vermutlich fällt sie bald nach 1133. Wenn auch das Jahr 1138 als äußerster terminus ad quem angesetzt werden muß, so besteht wohl kein Zweifel, daß diese Traditio sowie die folgenden in nr. 252 bis 254 wenn schon nicht in das Jahr 1133, so sicherlich bald darnach fallen, zumal keine Traditionen aus der Zeit von 1135 bis 1138 von der zweiten H. in A aufgenommen erscheinen. Dieser Umstand weist uns darauf hin, daß die zweite H. in A spätestens um 1134 bis 1136 gearbeitet haben muß, zumal sie ja sonst noch den zweiten Teil der nr. 163 nachgetragen hätte, welche in die Zeit von 1135 Mai 25 bis 1136 November 15 fällt. In welcher der drei Ortschaften, Ober-, Mitter-, Unter-Stockstall, östlich Kirchberg a. W., Viertel unter dem Manhartsberg, der Salhof lag, kann aus den ältesten Göttweiger Urbaren von 1302 und 1322 nicht mehr erschlossen werden, da um diese Zeit kein Stiftsbesitz mehr in diesen Ortschaften ausgewiesen wird. Betreffs Ober-Stockstall vgl. Karlin a. a. O. S. 243 Anm. zu nr. CCCLXVIII. Vermutlich haben wir es hier mit der schriftlichen Festlegung einer vor Zeugen abgegebenen Willenserklärung des Edelfreien Ebran zu tun, die aber später nicht zur Ausführung kam, da entweder Ebran noch Leibeserben erhielt, oder aber weil anderweitige Umstände dieselbe behinderten. Der Salhof ‚ad Chamba', bezüglich dessen das Gleiche wie oben zu gelten hat, muß nicht gerade in Kamp oder Kammern am Kamp zu suchen sein, da die Bezeichnung ‚ad Chamba' auch einfach die Lage am Kamp (Fluß) angibt und derselbe darum auch in einem der zahlreichen am Kamp oder in desselben Nähe gelegenen Dörfer gelegen sein kann. — Die 30 Hörigen gehörten offenbar zu den besagten Salhöfen. Es erscheint nun auffallend, daß dieselben das persönliche Vorrecht von Censualen, also eine Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung, erhalten sollten. Hier wird Wolfker nach Lengenfeld genannt. Man möchte auch hier an den oft genannten Edlen Wolfker, den Bruder Ekkirichs von Kuffern (‚Chufarn') denken, wenn er hier nicht nach dem Ministerialen Hadmar von Kuenring genannt wäre. Es ist aber auch der Fall denkbar, daß der Schreiber der Traditionsnotiz durch ein Versehen Wolfker nach Hadmar ansetzte.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A, f. 61b nr. 259.

Noverint universi catholice fidei, quod quidam ingenuus homo n. Ebran delegavit super altare s. Marie omne predium suum, dominicale unum ad Stochistalle et aliut ad Chamba cum vinea una, sed et XXX mancipia ob censum annuatim solvendum eo tenore, si ipse absque herede obiret, ecclesia illut iure perpetuo possideret. Huius nempe traditionis testes extant hii: Hadamar de Chunringin, Wolfker de Lenginvelt.

252.

Willibirch, die Witwe Sieghards, widmet Göttweig als Ausstattung ihrer Tochter Bertha, welche in Göttweig ins Kloster eintrat, eine Hufe zu Frauendorf a. d. Schmida. 1133—1138.

Karlin a. a. O. S. 96 nr. 369 aus A.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 251. — Es erhellt aus diesem Traditionsakte, daß Sieghard von Stockstall schon um 1133 gestorben war, nicht, wie Karlin meint, ‚erst um 1160 gestorben sein mag' (vgl. a. a. O. S. 244 Anm. zu nr. CCCLXIX). Diese Hufe zu Frauendorf a. d. Schmida, nordöstlich Unter-Ravelsbach (Ger.-Bez.), wo Göttweig nach den ältesten Stiftsurbaren einen namhaften Besitz innehatte (vgl. Fuchs a. a. O. S. 172 f. nr. 689 und 701), wurde von Willibirch als Ausstattung ihrer Tochter Bertha, die damals offenbar gleichzeitig als Novizin ins Benediktinerinnenkloster zu Göttweig aufgenommen wurde, gewidmet. Es fehlen hier die Zeugen, die bei der Widmung intervenierten. Es liegt die Vermutung nahe, daß schon Sieghard von Stockstall, der um 1120 bis 1130 eine Hufe zu Frauendorf a. d. Schmida widmete (vgl. nr. 152), diese Widmung bei Lebzeiten machte, um die der Einkleidung als Novizin vorausgehende Aufnahme seiner Tochter Bertha noch bei seinen Lebzeiten zu erlangen, zumal hier bereits von dem faktischen Eintritte derselben in das Kloster Erwähnung geschieht. Da eine längere Stelle in A radiert ist, so mag dies seinen Grund darin haben, daß vielleicht noch weitere Verfügungen und Schenkungen gleichzeitig in Aussicht gestellt wurden, so daß der Schreiber in A den Schluß dieser Traditio radierte, um diese später noch hinzufügen zu können, was aber dann unterblieb. Jedenfalls fällt diese Traditio bald nach der in nr. 251.

A, f. 61b nr. 260.

Noverint omnes Christi fideles, qualiter quedam matrona, relicta Sigihardi, n. Willibirch delegavit super altare s. Marie mansum unum ad Frowindorf cum manu filii sui Sigihardi et filie

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sue Berhte, quam eodem die huc tradidit educandam in dei servitio.[a]

253.

Chadalhoch von Rohr schenkt Göttweig mit Handen seiner Gattin Irmgard 15 Hörige zu Censualenrecht mit der Bedingung, daß dieselben bei dreijähriger Zinsversitzung in den Stand der Eigenleute herabsinken. *1133—1138.*

Karlin a. a. O. S. 96 nr. 370 aus A.

Betreffs der chronologischen Einreihung dieser Traditio vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 251. Chadalhoch von Rohr benannte sich offenbar nach Rohr, östlich Loosdorf (O.-G.), Ger.-Bez. Melk, wo noch im 14. und 15. Jahrhundert eine angesehene Adelsfamilie der Herren von Rôhr, Rêr (auch Rörer genannt), ihren Herrensitz hatte (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 276, 277, 319, 320, 336, 507, 513, 548, 638 etc.). Chadalhoch von Rohr erscheint auch in der Urkunde Markgraf Leopolds IV. für Reichersberg im Jahre 1141 als Zeuge (vgl. Meiler, Reg. d. Babenberger S. 28 nr. 24). — Vorliegende Widmung war, wie sich aus der Zahl der Censualen ergibt, eine namhafte, doch ist der Ort des Wohnsitzes der Censualen hier nicht angegeben. Es hat dies offenbar darin seinen Grund, daß hier die Censualen wie auch sonst vielfach getrennt von der Widmung des Besitzes, auf dem sie seßhaft waren, angeführt werden. Da nun in nr. 254 unter denselben Zeugen die Schenkung einer ‚vinea' in Baumgarten, südlich Mautern a. d. Donau (O.-G., Ger.-Bez. Krems), seitens desselben Wohltäters erwähnt wird, so geht daraus wohl hervor, daß die beiden Widmungen zusammengehören, daß also die 15 Hörigen hier auf der ‚vinea' der nr. 254 seßhaft waren, die wir als größeres Weingut aufzufassen haben. Es wird dies auch dadurch nahegelegt, daß Göttweig nach den ältesten Urbaren von 1302 und 1322 daselbst einen ganz bedeutenden Besitz besaß (vgl. Fuchs a. a. O. S. 82 f. nr. 399 f.), dessen Erwerb durch die schriftlichen Aufzeichnungen in den Traditionscodices in nr. 32 und 33 und 228 nicht genügend erklärt wäre, wenn man die ‚vinea' als einen einfachen Weingarten ansehen wollte. Da die ‚vinea' in nr. 228 mit den zwei Weinlehen 1. des Neuzel und der Wentel und 2. des Helmwik identifiziert wurde (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 228), so werden wir etwa die drei Weinlehen des Lachner, Otto und Henel (vgl. Fuchs a. a. O. S. 82 nr. 399) mit dieser ‚vinea' identifizieren können, da diese drei den gleichen Zins um 1302 zu entrichten hatten und offenbar auf ein größeres Gut zurückgehen, aus dem sie durch Teilung zu gleichen Teilen hervorgingen. Dem würde auch die Zahl der 15 Hörigen hier entsprechen. Die dort noch erwähnten Hofstätten und das ausgedehnte Burgrecht mögen teilweise bei der Teilung der Weingüter, wie wir sie in nr. 32, 228 und in nr. 254 vor uns haben, entstanden sein,

252. [a] Folgen 7 $^1/_2$ Zeilen, welche die Fortsetzung bildeten, radiert.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

teilweise gehen sie offenbar auf Neubrüche zurück, durch die Göttweig nach Erwerb des Besitzes das Kulturland erweiterte und unproduktiven Boden in die Kultur mit einbezog, deren Resultat uns im ältesten Urbar von 1302 in den Hofstätten und dem Burgrecht vorliegt (vgl. a. a. O. S. 82 nr. 399). Da in nr. 228 Irmgard als Gemahlin des Freien Rudigers angeführt wird, während sie hier als Gattin Chadalhochs erscheint, und die Schenkungen in beiden Fällen Besitz zu Baumgarten betreffen, so liegt die Vermutung nahe, daß Irmgard eine und dieselbe Person ist, die etwa als Witwe nach Rudiger noch zwischen 1130 und 1133 den Chadalhoch von Rohr ehelichte, und daß der Besitz ihr Eigenbesitz war, der in beiden Traditionen Göttweig zufiel. Dies erklärt es auch einigermaßen, daß hier die Zustimmung der Markgrafen von Österreich als Lehensherren derer von Rohr nicht erwähnt wird, an die sie doch sonst bei Vergabungen ihres Lehensbesitzes gebunden waren, weil es sich eben hier um einen freieigenen Besitz Irmgards handelte. Es ist durchaus naheliegend, anzunehmen, daß die von Irmgard durch die Traditionsnotizen nr. 228, 253, 254 in Baumgarten bei Mautern an Göttweig gewidmeten Weinlehen mit der Widmung der Richiza in nr. 32 identisch sind. Diese hatte ca. 1080 bis 1090 ein ‚predium' zu Baumgarten unter Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses dem Stifte gewidmet. Das Stift Göttweig sollte also erst nach ihrem Tod in den vollen Besitz desselben gelangen. Da wir nun das ‚predium' als größeren Besitz auffassen können, so wäre tatsächlich der in den Traditionsbüchern ausgewiesene Besitz des Stiftes größer als der durch das Urbar von 1302 aufgeführte. Es ist die Sache nur so zu erklären, daß Irmgard, welche offenbar eine Tochter der Richiza war, einfach nach deren Tode den Besitz noch behielt und erst allmählich an das Stift übertrug. Da nun die Traditio hier vermutlich nichts anderes als eine Ausführung einer früheren Widmung darstellt, so konnte auch deshalb die Intervention des Markgrafen als Lehensherrn der Herren von Rohr entfallen.

A, f. 62[a] nr. 261.

Noverint omnes in Christo credentes, qualiter quidam de Rore Chadalhoch super altare s. Marie delegavit VX[a] mancipia cum manu uxoris sue Irmgarde pro V denariis annuatim solvendum[b] sub hac conditione, ut si tribus annis solvere neglexerint, perpetuo deinceps ibidem servituti subiaceant. Quorum nomina hec sunt: Wolfker, Mathilt et filius eius Sigihart, Bertolt et frater eius Sigihart, Chunrat, Heinrich, Chûnrat, Friderich, Meginhart, Iudiht, Cecina, Gemma, Liuza, Gûtili. Huius rei testes adhibiti sunt per aurem tracti: Meginhart de Awa, Hartwich de Raztingin, Tiemo de Ödalrichschirche,[b] Engilpreht de Rore, Rudpreht de Fuchhou.

253. [a] A, statt XV. — [b] A.

254.

Chadalhoch von Rohr und dessen Frau Irmgard schenken Göttweig ein Weingut zu Baumgarten für den Todesfall. *1133—1138.*

Karlin a. a. O. S. 96 nr. 370 aus A.

Die Gleichzeitigkeit dieser Widmung mit der vorausgehenden ergibt sich hier aus dem Hinweis auf dieselbe Zeit der Rechtshandlung und aus der Intervention derselben Zeugen. Betreffs der chronologischen Feststellung und der Widmung der ‚vinea' in Baumgarten, südlich Mautern a. d. Donau (OG., Ger.-Bez. Krems), vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 253. Vermutlich fallen diese zwei Traditionen bald nach nr. 250, also bald nach 1133. Ein genauer Vergleich mit nr. 253 läßt wohl als sicher annehmen, daß vorliegende Traditio und die gleichzeitige in nr. 253 sich auf ein Objekt beziehen, nur daß in nr. 253 die Hörigen separat aufgeführt sind, während hier das Weingut als immobiler Besitz in Betracht gezogen ist. Die ‚vinea' bedeutet hier offenbar ein größeres Weingut (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 253), worauf schon die beträchtliche Anzahl der Hörigen in nr. 253 hindeutet. Die getrennte Übergabe des Besitzes und der darauf seßhaften Hörigen hatte seinen Grund wohl insbesondere darin, daß die Hörigen eine bevorrechtete Stellung als Censualen erhalten sollten.

A, f. 62ª nr. 262.

Eadem hora supradictus Chadalhoch et uxor eius dederunt ad eundem titulum vineam unam ad Poumgarten sitam sub prefatis testibus post obitum suum in usum, ut predictum est, inibi deo servientium.

255.

Nantker schenkt Göttweig eine halbe Hufe zu Hetzmannsdorf als Seelgerät. *1091—1108.*

Karlin a. a. O. S. 25 nr. 89 aus B.

Mit nr. 255 bis 260 liegt uns eine kleine Gruppe von Traditionsnotizen der großen Gruppe von nr. 255 bis 285 vor. Vgl. Einleitung III. Die chronologische Feststellung betreffs dieser und der folgenden Traditionen in nr. 256 bis 260 beruht auf der Annahme, daß die hier gewidmete halbe Hufe und das Gut, das Göttweig daselbst von Nantker kaufte (vgl. nr. 256), mit dem Besitze des Stiftes in Hetzmannsdorf, wie ihn die Urkunde Heinrichs V. vom 6. September 1108 mit dem Vermerk ausweist: ‚Heizimannisdorf mansus IIII' (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 5), identisch ist. Da in der ältesten Zusammenfassung der Widmungen seitens des hl. Altmann, des Gründers Göttweigs, die in nr. 1 bis 4 aufliegt und um 1091 erfolgt ist, eines Besitzes zu Hetzmannsdorf,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nördlich Hollabrunn (Ger.-Bez.), keine Erwähnung getan wird und auch sonst in den Traditionsbüchern über einen Besitzerwerb daselbst außer hier und in nr. 256 keine Nachricht vorhanden ist, so werden wir wohl den Besitz von vier Hufen in Hetzmannsdorf im Jahre 1108 teilweise auf diese zwei Traditionen zurückführen müssen. Dadurch ist aber auch ein terminus ad quem gegeben. Es müssen also diese Erwerbungen in die Zeit zwischen 1091 und 1108 fallen. — Daß wir es hier mit einem Besitze zu Hetzmannsdorf zu tun haben, ergibt sich klar aus nr. 256 (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 71). — Sonderbarerweise führt die Königsurkunde von 1108 zu Chetsi nur die ‚decimatio' an (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 5), während in nr. 4 außer dem Zehente zu Chetsi noch eine Hufe als Stiftsbesitz erwähnt wird. Es liegt aber in dieser Urkunde offenbar eine Auslassung vor, da in der Traditio nr. 71 ausdrücklich auf diese Besitzung des Stiftes hingewiesen wird, Göttweig aber zu Chetsi außer der in nr. 4 angeführten Hufe keinen anderen Besitz erwarb.

A, f. 62a,b nr. 263; B, f. 33a nr. 101.

Noverit omnium Christi fidelium tam presens etas quam successura posteritas, qualiter quidam Nantker ob remedium anime suę tradidit dimidium mansum ad altare sancte[a] Marie.

Huius traditionis per aurem adtracti sunt testes: Bruno,[b] Huc, Heriman, Sigifrit.

256.

Der Konvent von Göttweig kauft von Nantker ein Gut zu Hetzmannsdorf, das an das bereits genannte Gut anstößt und aus drei Teilen besteht. *1091—1108.*

Karlin a. a. O. S. 25 Nr. 90 aus B.

Aus der Gleichheit der Zeugenreihe und der Identität des Ortes mit nr. 255 ergibt sich, daß es sich hier und in nr. 255 um Traditionen von Besitz am selben Ort und zur selben Zeit handelt. Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 255.

A, f. 62b nr. 264; B, f. 33a,b nr. 102.

Sed[a] et hoc memorie commendandum, quod fratres nostri[b] dato pretio comparaverunt aliut[c] predium Hezimannisdorf dictum ab eodem Nantkero predicto quidem fundo contiguum tribus tamen partibus excellens sub testibus iam supradictis.

255. [a] B, s. — [b] B, Brun.

256. [a] B, Et. Sed fehlt. — [b] In B folgt: precio dato. — [c] A; B, aliud.

257.

Der Edle Rudolf schenkt Göttweig für den Fall, daß er unverehelicht stirbt, eine Hufe zu Adeldorf als Seelgerät.

1091—1108.

Karlin a. a. O. S. 25 nr. 91 aus B.

Diese Hufe zu Adeldorf nördlich Pyhra (O.-G.), Ger.-Bez. St. Pölten, ist offenbar von Rudolf von Perg, dem Sohne Rudolfs von Perg und dessen Gemahlin Gisila, an das Stift gewidmet worden (vgl. Karlin a. a. O. S. 170 Anm. zu nr. CXCV, Geschlechtschema der Edlen von Perg). Die zeitliche Feststellung beruht auf bloßer Konjektur. In dieser Traditionsnotiz liegt uns nur die schriftliche Fixierung einer vorläufigen Willenserklärung über seine beabsichtigte Schenkung vor, die erst nach seinem Tod und bei Zutreffen der festgesetzten Bedingung an Göttweig gedeihen sollte. Sie ist somit ein Vorakt. Die ältesten Urbare des Stiftes weisen jedoch zu A. keinen Stiftsbesitz aus. Es ist also diese Hufe vermutlich niemals an Göttweig gediehen, oder aber sie wurde später veräußert.

A, f. 62[b] nr. 265; B, f. 33[b] nr. 103.

Notum sit cunctis sancte ecclesie filiis, qualiter quidam nobilis n.[a] Rudolfus[b] dedit mansum unum ad Adilindorf situm ad altare sancte Marie pro remedio anime sue ea videlicet conditione, si ipsum absque legitima coniugii copula contigerit obire.

Huius traditionis testes adsciti sunt: Bruno,[c] Grim, Reginger, Ebo, Liutolt, Wolfkanch.

258.

Eine Frau Richiza widmet Göttweig ein Gut bei Gerolding als Seelgerät.

1091—1108.

Karlin a. a. O. S. 25 nr. 92 aus B.

Nach den ältesten Göttweiger Urbaren besaß das Stift in Gerolding, östlich Schönbichl a. d. Donau, Ger.-Bez. Melk, keinen Besitz, wohl aber ein Zinslehen (‚bonum beneficium') ‚datz den Lehen', das bei Gerolding gelegen war, da es immer als zu der Pfarre Gerolding gehörig verzeichnet wird (vgl. Fuchs a. a. O. S. 38 nr. 165). Es liegt nun die Annahme sehr nahe, daß das hier erworbene ‚predium' mit diesem Besitze ‚datz den Lehen' identisch ist. — Was nun die chronologische Feststellung betrifft, so beruht dieselbe auf Konjektur. Die Wohltäterin Richiza ist wohl mit jener Richiza identisch, die Göttweig ca. 1072 bis 1091 die Hufe zu Kilb, auf der die Kirche zu Kilb erbaut wurde (vgl. nr. 2), widmete, da Richiza, die Gemahlin Rudolfs von Perg, erst die Schenkung viel später hätte machen können, welcher Zeit wieder

---

257. [a] B, vocabulo. — [b] B, Ruodolfus. — [c] B, Brun.

die Zeugenreihe widerspräche. Es wird dies auch dadurch nahegelegt, daß anschließend an nr. 2 in der Traditio nr. 3 Geroldus ca. 1072 bis 1091 eine Hufe zu Kilb widmet, was auf eine nahe Verwandtschaft Gerolds mit Richiza und den Herren von Kilb schließen läßt. Darauf weist nun auch vorliegende Widmung des Besitzes bei Gerolding, hin, der offenbar einem Geroldus seine Gründung verdankte, der sein Geschlecht in gleichnamigen Nachkommen fortpflanzte. Vorliegende Schenkung ist also in der Zeit von 1090 bis 1108 anzusetzen. Da sie in der Gruppe von nr. 255 bis 260 nach der Traditio in 256 verzeichnet ist, die noch vor 1108 fällt, so ist obige Datierung naheliegend. Die Gruppe nr. 255 bis 260 scheint nun in der Vorlage, die in A und B unabhängig benützt wurde, auf einem Pergamentblatte verzeichnet gewesen zu sein, da sonst die gleiche Reihenfolge der Akte in A und B unerklärlich wäre. Dies deutet aber auch darauf hin, daß alle vier Akte zeitlich einander ziemlich nahestehen müssen.

A, f. 62[b] nr. 266; B, f. 33[b] nr. 104.

Notum sit cunctis[a] sanguine Christi redemptis, qualiter quedam matrona n.[b] Richiza ob remedium anime sue[c] parentumque suorum absolutione tradidit predium quoddam Gerolotingin[d] dictum ad altare sancte[e] Marie in usum fratribus deo hic sanctisque eius servientibus. Huius traditionis adhibiti sunt testes: Manegolt, Bertolt,[f] Marchuuart,[g] Ŏdalrich, Werinhart et alius Odalrich,[h] Wigo, Wichart; investiture: Manegolt, Bertolt.[f]

259.

Sophia, die Witwe nach dem Gegenkönig Hermann von Luxemburg, widmet Göttweig ein Gut zu Meingoldsdorf als Seelgerät. *1088—1106, Göttweig.*

Karlin a. a. O. S. 26 nr. 93 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 55 aus B.

Über Sophia, die Witwe Hermanns von Salm aus dem Hause Luxemburg, vgl. Karlin a. a. O. S. 144 f. Anm. zu nr. XCIII. Da Hermann von Luxemburg um 1088 starb, so ist damit für die zeitliche Feststellung ein terminus a quo gegeben. Wir können wohl annehmen, daß dessen Gattin und Sohn etwa nach dem gewaltsamen Tode desselben Österreich aufsuchten, wo Markgraf Leopold II. sich 1081 von Kaiser Heinrich IV. lossagte, um daselbst unter dem Schutze des gregorianisch gesinnten Adels vor dessen Rache und Gewalttätigkeit sicher zu sein und dies um so mehr, als in Österreich auch der hl. Altmann, Bischof

258. [a] In B folgt: Christi sanguine. — [b] B, vocabulo. — [c] In B folgt: suorumque parentum. — [d] B, Geroltingin. — [e] B, s. — [f] B, Bertolth. — [g] B, Marchwart. — [h] B, Ŏdalrich.

von Passau, als ein energischer Verfechter der gregorianischen Ideen und später Abt Hartmann von Göttweig von 1094 an wirkten. Es ist aus diesem Zusammenhange leicht erklärlich, weshalb Sophia gerade Göttweig, die Stiftung Altmanns in Österreich, mit ihrer Widmung bedachte. Sie mochte da mit ihrem Sohne Zuflucht gefunden haben. Wo aber das ‚predium Meginoldi' lag, ist jetzt unbestimmbar. Karlin (a. a. O. S. 145) sucht es mit Meingoldsdorf zu bestimmen, ohne jedoch Näheres angeben zu können. Die ältesten Göttweiger Urbare führen keinen derart benannten Ort an, obwohl der Besitz ein ziemlich beträchtlicher war. Es läßt sich nun vermuten, daß entweder Göttweig in der Folgezeit diesen Besitz wieder veräußerte, oder aber, daß das ‚predium Meginoldi' darnach seinen Namen änderte und das Gut in den Göttweiger Urbaren unter einem anderen Namen aufgeführt ist. Als solcher wäre der Göttweiger Besitz zu Wagram (und Umgebung), einem Dorfe südöstlich Pasching (O.-G.), Ger.-Bez. Linz, am Traunfeld, anzusehen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 18 nr. 11 bis 13), für dessen Erwerb der Beleg fehlt und welcher in seinem Umfang etwa der Größe des ‚predium Meginoldi' entspräche. Ein Meingoldsdorf, das weder in Ober- noch in Niederösterreich nachweisbar ist, geht nicht an. Es ist auch der Fall denkbar, daß eines der beiden Güter entweder das ‚superius beneficium' oder das ‚Chirchwegergut', beide bei Wagram gelegen, den Namen ‚predium Meginoldi' führten, zu dem dann noch Besitz in Wagram gehörte. Die Benennung des Gutes mag aber nach dem Sitze des Verwalters (Meiers) erfolgt sein. — Die Widmung ging am selben Tage vor sich, als Wicpoto, der hier als Zeuge interveniert, in Göttweig seine Gattin bestatten ließ (vgl. nr. 260). Diese Widmung fällt jedenfalls in die Zeit des Abtes Hartmann und ist durch den Tod Heinrichs IV. zu begrenzen. In der Bestätigungsurkunde Heinrichs V. von 1108 wird dieser Besitz jedoch nicht aufgeführt. Otto, der Sohn Hermanns von Luxemburg und der Sophia, erscheint hier bereits als Zeuge, muß also schon in vogtbarem Alter gestanden sein.

A, f. 63[a] nr. 267; B, f. 34[a] nr. 105.

Noverint universi Christi sanguine redempti, qualiter domna[a] Sophia[b] Herimanni regis relicta tradidit ad altare s. Marie predium quoddam Meginoldi dictum habens trium quantitatem mansorum tam pro sue anime, quam pro remedio animarum[c] parentum utrorumque. Huius traditionis sunt asciti[d] testes satis idonei: domnus[e] Otto filius eiusdem regine, Wichpoto, Wirinch, Heriwich, Adalbero, Hezil,[e] Odalrich,[f] Zeizo, Diemar,[g] Otto; investiture: Otto.

---

259. [a] B, domina. — [b] B, Sophya. — [c] Fehlt in B. — [d] B, adsciti. — [e] B, Hecil. — [f] B, Ödalrich. — [g] B, Dimar.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

260.

Wichpoto widmet Göttweig ein Gut in Machlant als Seelgerät für seine zu Göttweig bestattete Gattin.

1088—1108, Göttweig.

Karlin a. a. O. S. 26 nr. 94 aus B.

Betreffs der Zeit dieser Widmung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 259. Da hier auf nr. 259 ausdrücklich verwiesen ist und Wicpoto dort als Zeuge interveniert, so ist die Gleichzeitigkeit dieser Traditio mit nr. 259 außer Frage gestellt. — Der Name des geschenkten Gutes ist hier jedoch gar nicht angegeben und dessen Lage in das sogenannte Machland (unteres Mühlviertel bis zum Haselgraben) versetzt. Da jedoch Göttweig nach den späteren ältesten Urbaren daselbst keinen Besitz hatte, so mag es denselben als vielleicht zu entlegen und deshalb für eine geordnete Verwaltung zu unbequem in der Folgezeit veräußert haben. — Es ist auch sehr wohl möglich, daß das Stift diesen und den durch die Traditio in nr. 259 erhaltenen noch vor 1108 wieder veräußert hat, so daß er in der Urkunde Heinrichs V. von 1108 nicht mehr aufscheinen konnte. Wicpoto dürfte als der Vater des in späteren Traditionsnotizen auftretenden Wicpoto de Préla anzusprechen sein. Die Gleichzeitigkeit dieser Widmung mit der in nr. 259 legt die Annahme nahe, daß diesem Begräbnis der Gattin des Edlen Wicpoto auch Sophia, die Witwe nach Hermann von Luxemburg, und deren Sohn Otto in Göttweig beiwohnten, bei welcher Gelegenheit die beiden Schenkungen in nr. 259 und 260 erfolgten.

A, f. 63[a] nr. 268; B, f. 34[a] nr. 106.

Qua[a] hora, quo loco etiam predictus Wicpoto[b] tradidit predium quoddam in Machlant situm ob remedium anime uxoris sue noviter defuncte et apud nos sepulte sub testibus prenominatis.[c]

261.

Der Edle Marchward schenkt Göttweig auf Bitten seiner Gattin Mathilde einen Salhof samt Weingarten und Mühle bei Pielach.

1108 September 6—1116.

Karlin a. a. O. S. 26 nr. 95 aus B.

Mit nr. 261 bis 264 beginnt eine neue Gruppe von Traditionsnotizen, welche einander zeitlich nahestehen.

Für die chronologische Feststellung dieser und der folgenden Traditio ist von einiger Bedeutung, daß die Widmung des hier benannten Salhofes, besonders aber die in nr. 262 aufgeführte Schenkung eines ziem-

260. [a] Schließt in A unmittelbar an nr. 268 an. Es war diese Nummer offenbar in der Vorlage auf demselben Pergamentblatt unmittelbar nach der vorausgehenden Nummer verzeichnet. — [b] B, Wichpoto. — [c] B, prenotatis.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

lich bedeutenden Salhofes zu Markersdorf westlich St. Pölten samt dem Anteil an der dortigen Kirche seitens Marchwards in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. für Göttweig vom 6. September 1108 (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 18) völlig übergangen ist. Es ist nun schwerlich denkbar, daß dort so bedeutende Widmungen übersehen sein können, vorausgesetzt, daß ihre Traditionen vorher erfolgten. Wir werden also wohl annehmen können, daß diese und die folgenden Widmungen nr. 261 und 262 nach 1108 September 6 erfolgten. Als terminus ad quem kann uns das Jahr 1116 dienen, da nr. 264 noch vor dieses Jahr fällt (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 264). Dieses Jahr kann man deshalb auch für 262 und 263 als terminus ad quem annehmen, da in dieser Gruppe von nr. 261—264 diese Traditionen vor der in nr. 264 verzeichnet erscheinen. — Nicht geringe Schwierigkeiten bietet die topographische Festlegung dieser Schenkung, die durch die allgemeine Bezeichnung ‚apud Piela' nur als an der Pielach gelegen aufgeführt ist. Zu Pielach, O.-G. Spielberg, östlich Melk (Ger.-Bez.), kann der ganze hier geschenkte Besitz unmöglich gesucht werden, da die ältesten Göttweiger Urbare von 1302 bloß ein Zinslehen und zwei Äcker anführen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 36 f. nr. 154 und 161). Andererseits führen dieselben in dem nahen Thal, O.-G. Mauer, nördlich Loosdorf, einen zinspflichtigen Hof auf, der etwa hier mit dem ‚dominicale' identisch sein kann, zumal Thal ziemlich nahe der Pielach liegt. Da aber in keiner der Ortschaften an der Pielach, in denen Göttweig Besitz hatte, um 1302 mehr eine Mühle erwähnt wird, so mag dieselbe nachher verkauft worden sein. Der Wohltäter Marchward dürfte mit dem Edlen Marchward von Schleinz (Burgschleinitz) zu identifizieren sein.

A, f. 63[a] nr. 269; B, f. 34[a] nr. 107.

Noverint tam presentis evi fideles, quam eorum loco successuri heredes, qualiter quidam nobilis Marchwardus rogatu uxoris sue Mathilde tradidit dominicale quoddam, vineam et molendinum cum appendiciis suis apud Piela[a] sita ad altare s. Marie fratribus die noctuque dei omnipotentis genitricis[b] servientibus. Huius traditionis testes idonei habentur presenti pagina conscripti: Manegolt, Dietmar, Hartuuic,[c] Regil, Meriboto, Ellinwich, Chůno,[d] Adalbero.

262.

Der Edle Marchward widmet Göttweig einen Salhof zu Markersdorf samt zwei Weingärten und der Hälfte der Kirche daselbst, welche er mit seinem Bruder Friedrich gemeinsam besaß.

1108 September 6—1116.

Karlin a. a. O. S. 26 nr. 96 aus B.

Die chronologische Feststellung ergibt sich aus der Eintragung dieser Nummer in der Gruppe nr. 261—264, vgl. die Vorbemerkungen zu

261. [a] B, Pielaha. — [b] A; B, genitrici. — [c] B, Hartwich. — [d] B, Chŏno.

nr. 261. — Das hier gewidmete ‚dominicale' in Markersdorf, einem Markt an der Pielach, westlich St. Pölten, muß eine beträchtliche Ausdehnung aufgewiesen haben, da Göttweig um 1302 7½ Zinslehen und 7 Hofstätten als sein Eigen aufweist (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 34 nr. 145). Man kann daraus schließen, daß dieser Salhof die Größe einer Edelhufe (huba nobilis) hatte, daß also eine solche die Grundlage des ‚dominicale' bildete. Die Kirche zu Markersdorf, von der einen Teilbesitz Marchward hier an Göttweig überträgt, finden wir später gänzlich im Göttweiger Stiftsbesitze. Nach dem vorliegenden Akt besaß Marchward sie mit Friedrich gemeinsam. Da nun in Göttweiger Urkunden der späteren Jahrhunderte kein Teilhaber an derselben erwähnt wird, so liegt die Annahme nahe, daß auch Friedrich seinen Anteil später dem Stift übertrug, worüber allerdings keine Aufzeichnungen in den Traditionsbüchern vorhanden sind (vgl. Topographie v. N.-Ö. VI, 173 f.). Der hier gewidmete Besitz bildete im 15. Jahrhundert das Zentrum und den Amtssitz des ‚Officium' Markersdorf, von dem aus der ganze Stiftsbesitz an der Pielach verwaltet wurde (vgl. Fuchs S. 276 f. nr. 1 f.). Der Umstand, daß die Kirche zu Markersdorf in der unechten Ulrichurkunde (vgl. Fuchs nr. 11) und in der Reginmarurkunde (Fuchs nr. 27) noch nicht aufgeführt erscheint, kann dadurch erklärt werden, daß eben Göttweig damals noch nicht vollends in den Besitz derselben gelangt war, sondern bloß die eine Hälfte des Besitzrechtes derselben innehatte. Gerade dieser Umstand läßt uns darauf schließen, daß die zweite Hälfte des Besitzrechtes darauf erst nach Ausstellung der Reginmarurkunde (Fuchs nr. 27), welche in die Zeit von 1122—1130, doch vermutlich bald nach 1122, fällt, an Göttweig gedieh.

A, f. 63[b] nr. 270; B, f. 34[b] nr. 108.

Idem[a] etiam Marchwardus eadem hora sub eisdem testibus tradidit aliut[b] dominicale ad eundem titulum[c] s. M(arie) Marchwartisdorf dictum cum duabus vineis et ecclesie partem, quam cum Friderico habebat communem. Hec omnia donavit, sicut dictum est, pro sua suorumque parentum absolutione.

263.

Die adelige Frau Margaretha, welche Göttweig früher eine Hufe zu Stronsdorf gewidmet hat, schenkt Göttweig 2 1/2 Hufen an der Perschling und zu Penning. 1108 September 6—1116.

Karlin a. a. O. S. 26 nr. 97 aus B.

Vgl. nr. 69 und 117. — Betreffs der zeitlichen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 261. — Sonderbarerweise wird hier Penning, O.-G. Kapelln, südöstlich Herzogenburg (Ger.-Bez.) ‚Pennindorf' genannt.

---

262. [a] Folgt in A unmittelbar anschließend an nr. 269. — [b] A; B, aliud. — [c] B, tytulum.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Es war also um diese Zeit die Nomenklatur für diesen Ort noch keine feststehende. In der Publikationsformel finden wir hier die ersten Ansätze zur Reimprosa. Während nr. 117 den Vorakt, die vorläufige Willenserklärung enthält, so stellt diese Traditio die wirkliche Übergabe dar. Es fehlt deshalb in nr. 117 die Erwähnung der Investitur, welche hier ausdrücklich hervorgehoben wird. Hier wird ausdrücklich auf die frühere Widmung derselben Wohltäterin in nr. 69 hingewiesen, ohne daß diese Traditionsnotiz an jene angeschlossen worden wäre. Dies beweist, daß sie als Einzelnotiz verfaßt wurde. Der in B noch als Zeuge namhaft gemachte Sohn Margarethas führt in nr. 117 den Namen W i c h a r d.

A, f. 63[b] nr. 271; B, f. 34[b] nr. 109.

Noverit omnium Christo[a] fidelium tam presens etas quam successura posteritas, qualiter quedam nobilis matrona n.[b] Margareta multis erga nos beneficiis dedita, que ad Straneisdorf mansum ante dedit, etiam possessionem duorum mansorum et dimidium iuxta Persnich[c] sitam et Pennindorf dictam ad altare s. Marię tradidit. Huius traditicionis[d] adhibiti sunt testes: Werigant,[e] Gebehart, Piligrim, Wolfker, Urliuch, Marchuuart;[f] investiture: Werigant.

264.

Bischof Ulrich von Passau läßt die Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. vom Jahre 1108 September 6, Tulln, auf der Passauer Diözesansynode öffentlich vorlesen und bekräftigt sie mit seinem bischöflichen Banne. 1111 August 23—1116.

Karlin a. a. O. S. 26 f. nr. 98 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 58 aus B.

Diese Traditionsnotiz stellt jedenfalls eine Einzelnotiz dar. Man kann wohl als sicher annehmen, daß ihre Vorlage schon in Passau mit der Aufnahme der daselbst auf der Diözesansynode anwesenden hervorragenden Zeugen in dieselbe verfaßt worden ist. Gerade die Verlesung der Urkunde Heinrichs V. von 1108 für Göttweig und deren feierliche Bekräftigung seitens des Bischofs Ulrich von Passau auf der Diözesansynode zu Passau läßt uns bestimmt darauf schließen, daß Bischof Ulrich Göttweig b i s d a h i n keine allgemeine Bestätigungsurkunde, wie sie uns in den zwei unechten Diplomen Ulrichs für Göttweig (Fuchs a. a. O. nr. 10 und 11) noch vorliegen, ausgefertigt hatte, daß also die zwei Diplome, welche noch auf ein früheres Datum bezogen sind, sicher unecht sind. — Die chronologische Feststellung ist uns einerseits durch den Umstand ermöglicht, daß der Zeuge Imbertus hier als Passauer Dompropst bezeichnet wird, während derselbe noch in der Urkunde Bischof Ulrichs

263. [a] A; B, Christi. — [b] B, vocabulo. — [c] B, Persniche. — [d] A. — [e] B, Wierigant. — [f] B, Marchwart. In B folgt noch weiter: et filius eius.

von Passau für das Stift St. Florian vom 23. August 1111 als Domdechant aufgeführt erscheint (vgl. Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 142 nr. 97). Es kann also dieses Datum als terminus a quo angenommen werden, zumal diese Synode unbedingt darnach fallen muß. Andererseits läßt sich das Jahr 1116 als terminus ad quem annehmen, da Propst Isinbert von St. Florian zwischen 1099—1116 dieses Stift leitete (vgl. Karlin a. a. O. S. 146 f. Anm. zu nr. XCVIII). Karlin hält den ‚domnus Willibertus decanus' für den Passauer Domdechant. Allein derselbe scheint mir nach der Anordnung im Zeugenkatalog eher zum Stifte Reichersberg, einem Chorherrenstift am Inn, zu gehören, da ja auch die Chorherrenstifte Dechante aufwiesen. — Dieser Passauer Diözesansynode wohnten auch zahlreiche hervorragende adelige Herren der Diözese bei, wie sich aus dem Zeugenkatalog ergibt, so z. B. Graf Dietrich von Viechtenstein und Formbach, der Vogt des Stiftes St. Nikolaus bei Passau, Ulrich von Wilhering, der von Bischof Ulrich die Vogtei über einige Passauer Besitzungen erhielt, Reginbert und seine zwei Söhne, die Edlen von Hagenau (vgl. Karlin a. a. O. S. 147). — Betreffs der Urkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108, durch die derselbe zu Tulln Göttweig alle seine Besitzungen bestätigte, vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 18. — Dieser Traditionsakt vermittelt uns den seltenen aber lehrreichen Vorgang, daß Bischof Ulrich von Passau, offenbar um Göttweig die Schenkungen seines Vorfahren und überhaupt seinen Besitz zu sichern, diese Königsurkunde in der Diözesansynode zur Verlesung bringen läßt und ihr dadurch sowie durch seinen Bann eine größere Rechtskraft verleihen will. Durch diese öffentliche Verlautbarung sollte auch die größtmögliche Rechtssicherheit gewonnen werden (vgl. v. Mitis, Studien zum älteren österr. Urkundenwesen S. 13).

A, f. 63b, 64a nr. 272; B, f. 35a nr. 110.

Commendandum est cunctorum memorie fidelium, qualiter privilegium regis Heinrici videlicet V.[a] imperatoris nobis auctoritatę super ecclesie nostre bona donatum in sinodo[b] Pataviensis ecclesie precipiente venerabili episcopo Ŏdalrico est recitatum et ipsius banno cleri primatumque favorę perpetua stabilitatę firmatum. Huic conventui interfuerunt[c] he probabiles persone: de domo s. salvatoris Adalrammus abbas; de clero autem IIII[d] prepositi:[e] de domo s. Nicolai[f] domnus Ŏdalricus, de domo s. Stephani Imbertus, de domo s. Floriani d(omnus)[g] Isinbertus, de domo s. Michahelis d(omnus)[g] Pezemannus,[h] d(omnus)[g] Willibertus decanus; de domo s. Stephani archipresbyteri[i] III[k]: Ebo,[l]

264. [a] B, V[ti]. — [b] B, synodo. — [c] B, interfuere. — [d] B, IIII[or]. — [e] In B folgt: de domo s. Stephani Jembertus, de domo s. Nikolai Ŏdalricus. — [f] B, Nikolai. — [g] Fehlt in B. — [h] B, Pezimannus. — [i] B, archipresbiteri. — [k] B, tres. — [l] B, Eppo.

Elmbertus,[a] Gumpoldus; de primatibus etiam isti: Dietricus comes, Ödalricus de Williheringin, advocatus super domum s. Stephani, Reginbertus et duo filii eius aliique quam plures idonei testes.

265.

Bischof Altmann von Passau läßt einen Besitzstreit zwischen Göttweig und einigen Passauer Ministerialen wegen des von ihm dem Stifte geschenkten Waldes zu Heuberg durch das Gottesurteil der Feuerprobe entscheiden, das zugunsten Göttweigs ausfällt.

1081—1091 August 8.

Karlin a. a. O. S. 27 nr. 99 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 65 aus B.

Mit nr. 265 bis 276 liegt uns eine neue Untergruppe von Traditionsnotizen vor, welche vorerst aus Einzelnotizen in ein Heft kopiert wurden, das dann die Vorlage für A und B bildete, welche unabhängig voneinander daraus geschöpft sind. Für die chronologische Feststellung können durch die Erwähnung des Propstes Eigilbert von St. Pölten einerseits und des Bischofs Altmann von Passau andererseits die Endtermine zur Begrenzung der Zeit festgelegt werden. Da Eigilbert nach 1081 Propst von St. Pölten wurde (vgl. Namensverzeichnis von Äbten und Äbtissinnen S. 19), ist uns ein terminus a quo gegeben, während durch den Tod des hl. Altmann am 8. August 1091 andererseits ein terminus ad quem gefunden ist, innerhalb welcher vorliegender Akt und das darin überlieferte Ordal des glühenden Eisens vor sich ging. — Da in nr. 5, wo über die Widmung des Waldes um Heuberg bei Pyhra, Ger.-Bez. St. Pölten, der Traditionsakt vorliegt, noch in keiner Weise dieses Ordals Erwähnung geschieht, so liegt es klar auf der Hand, daß jene Widmung beträchtliche Zeit vor demselben fällt. Er wird etwa schon um 1083 anzusetzen sein. — Die Klagen der in der Nähe begüterten Passauer Ministerialen mögen eben nicht schon zu der Zeit der Widmung, wo der geschenkte Besitzkomplex ein ausgedehnter Forst war, sondern erst nachträglich von denselben erhoben worden sein, als Göttweig Rodungen und Neuanlagen von Ortschaften darin vornahm, wodurch sie sich in ihren Nutzungen verkürzt fühlten. Nach dem Wortlaute dieses Aktes handelte es sich hier nicht um faktischen Waldbesitz der Ministerialen, sondern bloß um Nutzungsrechte. Ebenso geht aus demselben hervor, daß Göttweig sein Besitzrecht als unanfechtbar ansah und nur widerwillig sich zum Ordal entschloß, dem es infolge des Entschlusses des Stifters, des hl. Altmann, auf dasselbe einzugehen, nicht gut ausweichen konnte. Der Zeuge Rudolf ist identisch mit dem Edlen Rudolf von Perg, der in derselben Gegend begütert war und ca. 1130 starb. Er wird hier der

---

264. [a] B, Helmbertus.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sohn des Waltchun genannt. Während Hartliep hier nicht als sein Bruder bezeichnet wird, wird er in nr. 269 als Bruder Rudolfs unter den Zeugen verzeichnet.

A, f. 64a,b nr. 273; B, f. 35a,b nr. 111.

Noverint omnes tam presentis evi superstites, quam[a] eorum loco successuri heredes, qualiter[b] isti fratres divina gratia opitulante iudicio igniti ferri silvam Hauperch[c] dictam optinuerint, quam domnus Altmannus episcopus s. Marie et ei hic servientibus tradidit. Hanc ergo controversiam cum aliqui de ministerialibus s. Stephani erga episcopum concitarent et se beneficium et[d] in eadem[e] silva haberę dicentes inportunis vocibus iudicium exigerent, placuit episcopo et precepit id divino examini committerę nullo eius sententiam valente nostri vice permutare. Nos vero tametsi iustam causam habentes non auderemus contraire, sicut nec fas est, tali decreto talique persone, tamen presumentes de miseratione superne pietatis est precibus, cui devoti existimus, dei genitricis manus tetendimus et, sicut notum est, testę eodem presulę et multis coram positis misericordiam consecuti sumus.

Huius rei[f] extant idonei testes: Eigilbertus[g] archipresbyter[h] et prepositus S. Ypoliti,[i] Witimar, Ozie, Adalram presbyteri; de laicis vero: Rudolfus[k] filius Walchunonis et Hartliep.[l]

266.

Grenzbestimmung des von Ulrich von Hofstetten an Göttweig tauschweise übergebenen Gutes zu Tradigist. 1108—1114.

Karlin a. a. O. S. 149 f. Anm. zu nr. C.

Vorliegende Grenzbestimmung des Gutes Tradigist fehlt in Codex B. Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 265 bis 276. Es ist dies ein Beleg für die von Mitis aufgestellte Behauptung (vgl. Studien zum älteren österr. Urkundenwesen S. 15), daß die Grenzbegehung vielfach eine von der Haupthandlung der Übergabe getrennte Handlung war und vor anderen, meist Nachbarzeugen vor sich ging. Deshalb auch die separierte Eintragung. Die Zeugen sind hier allerdings nicht verzeichnet. Die zeit-

265. [a] In B folgt: loco eorum. — [b] In B folgt: fratres isti. — [c] B, Hauperg. — [d] Fehlt in B. — [e] B, eâdem. — [f] In B folgt: idonei testes extant. — [g] B, Engilbertus. — [h] B, archipresbiter. — [i] B, Yppoliti. — [k] B, Rûdolfus. Statt des folgenden: filius Walchunonis, folgt in B: de Berga. — [l] B, Harthlieb.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

liche Einreihung dieser und der folgenden Nummer ergibt sich, da sie in dieser Gruppe der Widmung in nr. 272 vorausgehen, aus dieser. Vgl. die Vorbemerkungen in nr. 272. Was nun die Grenzen betrifft, so fallen dieselben bis auf einige Quadratkilometer mit der heutigen Katastralgemeinde Tradigist-Gegend zusammen. Die Grenze begann bei der Einmündung des Plespitzbaches unterhalb der Andreaskirche in die Pielach, läuft von der Südseite des Plespitzgrabens über eine Höhe, welche jedenfalls mit dem ‚Mettinbrant' identisch sein dürfte, welcher Name heute im Volksmund erloschen ist, dem Weg entlang auf die sogenannte ‚Eben' zu der Anhöhe, der Eibenberg genannt, südöstlich Kirchberg a. d. Pielach, auf welcher der Eibenbach entspringt. Diesem entlang geht die Grenze am Ostabhange des Eibenberges durch die jetzige Tradigistgegend (‚per maiorem Rategasth') zuerst südöstlich, dann nördlich, bis dieser Bach sich beim sogenannten Hetschenhaus (‚Groß-Eibenbach') in den Tradigistbach ergießt (‚in maiorem Rategasth'). Diesem entlangt läuft die Grenze sodann bis zum Einflusse des Kleinen Tradigistbaches (‚minor Rategasth') in den Großen Tradigistbach, von wo sie sich ersterem entlang aufwärts zieht, und wendet sich dann auf die Anhöhen über dem Zögernitz zu dem rückwärts abfallenden Teil des ‚Geisbichl', dessen Name offenbar aus späterer Zeit datiert und auf dessen Spitze sich das felsige Gestein (‚ad altum lapidum') befindet, wo der Zögernitzbach entspringt. Diesem entlang zieht sich die Grenze bis zu dessen Einmündung in die Pielach bei dem Hause ‚Zögernitz'. Von da geht sie die Pielach aufwärts bis zur Einmündung des Plespitzbaches. — Schon der erste Blick überzeugt uns von der Unzulänglichkeit dieser Grenzbestimmung, zumal die Pielach als Grenze im Westen des fraglichen Besitzes gar nicht verzeichnet erscheint. Der hier vom Stifte Göttweig erworbene Besitz ist identisch mit dem im Göttweiger Urbar von 1302 angeführten Besitz in Tradigist, O.-G. Rabenstein, zwischen diesem und Kirchberg gelegen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 130 nr. 482). Derselbe wurde vom Göttweiger Pfarrer in Rabenstein a. d. Pielach als ‚praefectus in Tradigist' (im 15. Jahrhundert befand sich überhaupt die Pfarre bei der Kirche zum hl. Andreas in Tradigist) verwaltet und wurde 1701 veräußert. Die Besiedelung war slawisch, wie schon Karlin vermutet (vgl. a. a. O. S. 149), da die Ortsnamen Rategasth und ‚Zekkirniz' darauf hindeuten. Der Berg ‚Zekkirniz' mag zur Zeit der slawischen Besiedelung eine heidnische Opferstätte gehabt haben, da sich nur dadurch sein Name, der, wenn überhaupt slawischen Ursprungs, von dem slawischen ‚zirkev' = Kirche abzuleiten ist, erklären läßt. Bezeichnend ist, daß sich schon um 1302 ein Zinslehen ‚circa Ecclesiam' benannte (vgl. Fuchs a. a. O. S. 130 nr. 482), was ohne Zweifel auf eine alte Örtlichkeit in der nächsten Nähe desselben hinweist, die religiösen Zwecken diente. Müller leitet Rategasth von dem althochdeutschen Hradagast (= landfahrender Held) und Zekkirniz vom Zöger (zecker, zeger), Taschenbach (vgl. Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XXIV, 416), Grienberger jedoch Zekkirniz von ‚Zekkirinz' = die Pflügende von ahd. zakkiron = pflügen ab (Mittheilungen des Instituts f. österr. Gesch. 1898, S. 535).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A, f. 64[a], 65[b] nr. 274.

Ascendit terminus istę de Plespizpach sursum per montem, qui dicitur Mettinbrant, et per medium Iwinperch in Iuuinbach et descendit per maiorem Rategast in minorem et de minori Rategasth ascendit sursum per medium montem, qui dicitur Zekkirniz, ad Altum Lapidem et de Lapide in Zekkirnizbach et sic in Piela descendit.

267.

Göttweig tauscht von Ulrich von Hofstetten das Gut Tradigist gegen ein Drittel des Zehents zu Hofstetten ein. 1108—1114.

Karlin a. a. O. S. 27 f. nr. 100 aus B.

Betreffs der Herren von Hofstetten a. d. Pielach vgl. Karlin a. a. O. S. 148 Anm. zu nr. C. — Was nun die Zeit dieses Besitztausches betrifft, so fällt derselbe offenbar nach 1108, da dieser so bedeutende Erwerb in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 kaum übersehen sein könnte. Wir werden ihn deshalb in die Zeit nach 1108 verlegen können. Andererseits ist uns in nr. 270 durch die Anführung Adalhalms als Zeuge, der ca. 1120 verstorben ist (vgl. nr. 180), ein terminus ad quem gegeben, da in der Gruppe nr. 265 bis 276 vorliegender Akt früher fallen dürfte. Betreffs der Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 266. Da hier des Vogtes bloß im allgemeinen Erwähnung geschieht, so ist an die Grafen von Formbach als Vögte des Stiftes zu denken, da des ersten Vogtes aus dem Hause der Babenberger sonst immer namentlich Erwähnung getan wird. Vgl. Erläuterungen zu nr. 7 und 9. — Nicht zu übersehen ist, daß der Besitztausch unter Zustimmung des Passauer Bischofs und des Markgrafen sowie des Stiftsvogtes vor sich ging. Die des ersteren ist wohl durch die Natur des vertauschten Besitzobjektes, des Zehents, hinreichend erklärt. Anders jedoch verhält es sich mit der Zustimmung des Markgrafen, welche nur dadurch ausreichend begründet werden kann, daß der von Ulrich von Hofstetten an Göttweig übergebene Besitz ein Lehensbesitz desselben von den Markgrafen von Österreich war.

A, f. 65[a] nr. 275; B, f. 35[b], 36[a] nr. 112.

[N]otandum[a] adque[b] diligenter est memorie fidelium committendum, qualiter abbas noster communicato seniorum consilio commutationem fecerit possessionis Rategasth erga Ǒdalricum de Hovistetin ipso videlicet Ǒdalrico nobis hoc consilium subministrante data sibi vicissim tercia decimationum parte ad Hovistetin, que nobis contingebat. Sed et hoc[c] domni[d]

267. [a] N fehlt in A als Initiale. — [b] A; B, atque. — [c] In B folgt: cum licentia. — [d] B, domini.

episcopi et marchionis consensu est patratum, nichilhominus[a] etiam advocati nostri, sicut iustum est, interveniente equitatis ratione. Huius mutue traditionis adhibiti sunt idonei et necessarii testes scilicet: filii tres eiusdem[b] Piligrim, Ödalrich, Tiemo; Ratolt, Eber, Snello.

268.

Pabo schenkt Göttweig seine Allodialgüter in Bayern mit 28 Hörigen als Censualen mit Ausnahme des Richpert, den er als Eigenmann widmet. *1108—1114.*

Karlin a. a. O. S. 101 aus B.

Die chronologische Feststellung ergibt sich aus dem Umstande, daß dieser Traditionsakt in dieser Gruppe vor nr. 272 eingetragen erscheint. Betreffs der Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 266, 267 und 272. Pabo ist wohl mit Pabo von Riedmark identisch, der um 1122 bis 1123 als verstorben bezeichnet wird und in Göttweig begraben wurde (vgl. nr. 192). Aus letzterem Umstande, der auf eine besondere Vorliebe Pabos für Göttweig schließen läßt, könnte man sich auch vorliegende Widmung erklären, die entsprechend der ganz bedeutenden Zahl der Hörigen auf einen beträchtlichen Umfang an liegendem Besitze hinweist. Es erscheint allerdings sonderbar, daß die Ortsbezeichnung nur den allgemeinen Namen ‚in Bawaria' enthält. Ob damit die Göttweiger Güter im Traunfelde teilweise gemeint sind (vgl. Karlin a. a. O. S. 149 Anm. zu nr. CI, der übrigens mit seiner Meinung wiederum einer Vermutung des Göttweiger Abtes Magnus Klein folgte), läßt sich allerdings mangels einer genaueren Ortsbezeichnung in dieser Traditio nicht bestimmt erweisen. Aber wir werden kaum fehlgehen, wenn wir einen Teil des Göttweiger Besitzes am Traunfelde (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 14 f. nr. 1 f.), speziell den Besitz in Grueb, Aistental (vgl. a. a. O. S. 19 nr. 18 und 19), für dessen Erwerb jeder schriftliche Beleg fehlt, auf vorliegende Schenkung zurückführen.

A, f. 65[a,b], 66[a] nr. 276, vgl. nr. 55.

A, f. 66[a,b] nr. 277; B, f. 36[a] nr. 113.

[N]overint[a] universi catholice[b] matris ecclesie filii, qualiter quidam N.[c] Pabo predia sua, que proprietatis iure possedit in Bawaria, cum mancipiis XXVIII tradidit ad altare s. Marie absque ulla contradiccione[d] pro consueta V denariorum solutione

---

267. [a] A; B, nichilominus. — [b] In B folgt: Ö.

268. [a] N fehlt als Initiale in A. — [b] B, katholice. — [c] B, nomine. — [d] B, contradictione.

excepto Richperto,[a] quem ut predia obtulit[b] ex toto. Huius traditionis adhibiti sunt testes: Heriman, Perhart,[c] Piligrim, Perhart,[c] Adalbero, Zeizo, Wizil,[d] Mathfrit.[e]

269.

Der Edle Rudolf von Perg widmet Göttweig durch den Edlen Peringer als Salmann ein Gut zu Ober-Tiefenbach als Seelgerät. *1108—1114.*

Karlin a. a. O. S. 28 nr. 102 aus B.

Die chronologische Feststellung ergibt sich aus dem Umstande, daß vorliegende Traditio in dieser Gruppe vor der in nr. 272 aufgezeichnet erscheint. Betreffs derselben vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 267 und 272. Diese und die folgende Schenkung, die beide eine halbe Hufe betreffen und in Tiuphinpach liegend angeführt sind, können sich unmöglich auf einen und denselben Ort beziehen, da das Göttweiger Urbar von 1322 in Ober-Tiefenbach, nördlich Pyhra (O.-G.), Ger.-Bez. St. Pölten, ein Zinslehen (‚fedum') anführt, das nur mit einer der hier erwähnten Widmungen identisch sein kann (vgl. Fuchs a. a. O. S. 50 nr. 216). Da jedoch das ‚fedum' daselbst einen etwas höheren Zins leistet als viele der übrigen Zinslehen desselben Amtes Grub (Pyhra), so kann man vermuten, daß dasselbe mit der vorliegenden Widmung identisch ist, die ein Gut umfaßt, das etwas größer als eine halbe Hufe ist. Dasselbe Urbar führt jedoch noch einen Göttweiger Besitz in Unter-Tiefenbach, südwestlich Böheimkirchen (O.-G.), an (vgl. Fuchs a. a. O. S. 50 nr. 216 Anm. a), der aus einem größeren Waldkomplex bestand, welcher 30 ß. Zins eintrug und für dessen Erwerb keine andere schriftliche Aufzeichnung geltend gemacht werden kann als die Traditio in nr. 270.

A, f. 66[b] nr. 278; B, f. 36[b] nr. 114.

[N]otum[a] sit cunctis[b] sancte ecclesie filiis, qualiter quidam nobilis Rudolfus[c] delegavit predium suum Tiuphinpach[d] situm plus dimidio manso habens in manum Peringeri cuiusdam nobilis viri tradendum super altare s. Marie ob remedium anime sue[e] parentumque suorum absolutione, quod et factum est. Huius traditionis adsciti sunt testes idonei: Hartliep[f] et frater eius Rudolf,[c] Heriman, Urliuc,[g] Meginhart, Heriman.

---

268. [a] B, Richberto. — [b] B, optulit. — [c] B, Perehart. — [d] B, Wizilie. — [e] B, Mahtfrit.

269. [a] N fehlt als Initiale in A. — [b] B, universis. — [c] B, Rûdolfus. — [d] B, Tiufinbach. — [e] In B folgt: pariterque parentum suorum. — [f] B, Harthlieb. — [g] B, Urliuch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

270.

Gerdrut, die Witwe des Dietrich, widmet Göttweig eine halbe Hufe zu Unter-Tiefenbach als Seelgerät. 1108—1114.

Karlin a. a. O. S. 28 nr. 103 aus B.

Betreffs der zeitlichen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 267 und 272. Da nun diese Traditio nach den anderen aufgezeichnet erscheint, so ist sie auch nach den anderen erfolgt. Betreffs der Identität dieser Widmung mit dem späteren Stiftsbesitz in Unter-Tiefenbach vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 269. Da Adalhalm, der um 1120 starb, hier noch als Zeuge erscheint, so fällt diese Traditio noch vor diesem Datum.

A, f. 66[b] nr. 279; B, f. 36[b] nr. 115.

[N]overint[a] universi christiane religionis cultores, qualiter quedam vidua n.[b] Gedrut[c] ob remedium anime mariti sui Theoderici[d] dedit dimidium mansum ad altare s. Marie apud Tiuphinpach[e] situm. Huius traditionis testes continentur presenti pagina conscripti scilicet: Rudolf,[f] Ŏdalrich, Rudolf,[f] Penzo, Adalhalm, Werinhart, Walchůn,[g] Dietpreht, Dietprant, Winther, Riuuin,[h] Snello.

271.

Hezil, welcher in Göttweig als Konverse eintrat, übergibt dem Stift neun Hörige. 1108—1114.

Bei dieser Widmung Hezils ist die Ortschaft nicht angegeben. Mit diesen Hörigen, die sich auf zwei Familien verteilen, war wohl auch liegender Besitz an das Stift gelangt. Es muß nun wohl dahingestellt bleiben, ob ursprünglich eine zweite Traditio stattfand, durch die der liegende Besitz speziell an Göttweig übergeben wurde, und ob die darüber ausgefertigte Traditionsnotiz verlorenging, oder ob diesfalls die Hörigen erst bei einer nachfolgenden Besitzbegehung namhaft gemacht wurden und der darüber mit den Nachbarn als Zeugen aufgenommene Akt hier vorliegt. Da hier zwei hörige Familien als gewidmet bezeichnet werden, so sind mit ihnen wohl auch zwei bäuerliche Zinsgüter mitübergeben worden. Diese sind aber ohne Zweifel die in nr. 281 angeführten zwei Hufen in ‚Bawaria', welche an Graf Dietrich von Formbach nachträglich vertauscht wurden, und welche dort ausdrücklich als eine Widmung des in Göttweig ins Kloster getretenen Hezil bezeichnet werden (vgl. nr. 281), zumal sonst für diese Widmung keine Traditionsnotiz vorliegt. Vorliegende Traditio muß deshalb vor der in nr. 281 fallen,

---

270. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] Fehlt in B. — [c] B, Gerdrut. — [d] B Dietrici. — [e] B, Tiufinbach. — [f] B, Růdolf. — [g] B, Waltchŏn. — [h] B, Riwin.

womit uns für die annähernde Zeitbestimmung mit 1108 bis 1122 ein Anhaltspunkt gegeben ist. Die Anordnung vor nr. 272 ergibt obige Zeitbestimmung. — Vermutlich haben wir es hier mit einer Traditionsnotiz zu tun, die etwa bei der Besitzbegehung über die Zahl und Namen der Hörigen samt den dabei intervenierenden Zeugen auf einem Pergamentblatte verzeichnet wurde, während der Einzelakt über die Widmung der Hufen übersehen wurde oder verlorenging. Der Grund, weshalb diese Traditionsnotiz in B übergangen wurde, ist jedenfalls der, daß der Bearbeiter, welcher diese Gruppe in B kopierte, sich erinnerte, daß der Besitz bereits durch Tausch an Graf Dietrich von Formbach gediehen war (nr. 281), und sie einfach ausließ. Dieser Umstand war es auch offenbar gewesen, weshalb die Traditionsnotiz über die Widmung des liegenden Besitzes, welche jedenfalls auch in Göttweig verzeichnet wurde, in A und B übergangen wurde. Man hatte sie schon bei der Sammlung der Einzelnotizen in gruppenweise hergestellte Abschriften übergangen, während man diese Notiz über die Hörigen aus Versehen aufnahm. Hecil ist jedenfalls mit dem gleichnamigen Wohltäter aus dem Hause der Grafen von Formbach identisch (vgl. nr. 173).

A, f. 66b, 67a nr. 280.

[N]otum[a] sit universis christiani nominis cultoribus, qualiter quidam Hecil magno dei desiderio apud nos seculo renuntians et nobiscum in monasterio degens tradidit VIIII mancipia ad altare s. Marie videlicet Chazelinum cum uxore Heiza et liberis eorum, Bertoldum cum coniuge Sprinza et tribus filiis eorum. Huius traditionis adtracti sunt testes: Ekkirich, Othpolt, Gerunc, Meginhart, Adalbero, Reginhart, Rudpreht.

272.

Heinrich widmet Göttweig einen Weingarten zu Inzersdorf o. d. Traisen als Seelgerät. 1108—1114.

Karlin a. a. O. S. 29 nr. 105 aus B.

Da Göttweig schon vor 1091 zu Inzersdorf nordwestlich Herzogenburg (Ger.-Bez.), Viertel ober dem Wienerwald, einen Weingarten besaß (vgl. nr. 4), der noch in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 ohne weiteren Zuwachs aufgeführt wird (vgl. ebend. nr. 18), so ist es klar, daß vorliegende Widmung der ‚vinea cum suis appendiciis', die wir hier besser als Weinlehen auffassen, nach dem 6. September 1108 fällt. Andererseits ist aber Nizo von Hezzimanniswisin (auch Gobatsburg = Gobelsburg), der hier als Zeuge erscheint und den Karlin irrtümlich für Nizo von Kuffern (‚Chufarn') hält (vgl. a. a. O. S. 150, Anm. zu nr. CV), schon vor 1114 gestorben (vgl. Frieß, Die

271. [a] N als Initiale fehlt in A.

Herren von Kuenring, S. 14). Aus dieser Nummer ergibt sich auch ein terminus ad quem für die vorausgehenden Widmungen von nr. 266—271. — Der hier erwähnte Wohltäter dürfte wohl mit Heinrich, dem Sohne Haderichs I. von Schwarzenburg-Nöstach und Bruder Haderichs II., identisch sein, der in Göttweig als Mönch eintrat, später aber eine Pilgerfahrt nach Jerusalem unternahm (vgl. Wendrinsky in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XI, 357).

A, f. 67[a] nr. 281; B, f. 37[a] nr. 117.

[N]overint[a] tam presentis evi superstites, quam futurę posteritatis fideles, qualiter quidam Heinricus dedit vineam unam ad Imizinisdorf sitam cum suis appendiciis ad altare s. Marie absque ulla contradiccione[b] utpote paterne hereditatis iurę et pro sue anime remedio et parentum absolutione. Huius traditionis adhibiti sunt hi testes: Nizo, Ödalrich,[c] Engilpreht, Hirz.

273.

Der Ritter Rapoto widmet Göttweig mit Zustimmung seines Dienstherrn Gebhard von Formbach-Viechtenstein einen Weingarten zu Kalmbach samt dem Hörigen Willihart. 1108—1120.

Karlin a. a. O. S. 29 nr. 106 aus B.

Für die chronologische Feststellung ist uns das Jahr 1108 als terminus a quo gegeben, da diese Traditio in der Reihenfolge der Gruppe nr. 265—276 sogleich nach nr. 272 verzeichnet ist. Vermutlich fällt sie wohl ziemlich in dieselbe Zeit wie nr. 272 oder bald darnach. Ob Cholinpach mit dem heutigen Dorfe Kollenberg, O.-G. Rametzberg, östlich Kilb, Viertel ober dem Wienerwald, identisch ist, muß wohl dahingestellt bleiben. Daß aber an diesem Ort eine ‚vinea' um diese Zeit erwähnt wird, darf keineswegs befremden, da auch in anderen Ortschaften in der nächsten Nähe der Voralpen gleichzeitig die Weinkultur nachweisbar ist. Die späteren Stiftsurbare weisen daselbst keinen Besitz mehr aus. Derselbe muß also dem Stift aus Gründen, welche uns unbekannt sind, verlorengegangen sein. Oder aber man muß annehmen, daß wir es bloß mit einer vorläufigen Willenserklärung zu tun haben, die nachher tatsächlich nicht ausgeführt wurde. Unter dem ‚domnus Gebehardus', dem Lehens- und Dienstherrn des Ritters Rapoto, haben wir wohl den Grafen Gebhard von Formbach-Viechtenstein, den Bruder Dietrichs und Sohn des Heinrich und der Adelheid, zu verstehen.

A, f. 67[a] nr. 282; B, f. 37[b] nr. 118.

[N]otum[a] sit cunctis matris ecclesie filiis, qualiter quidam miles n.[b] Rapoto cum licentia domni[c] sui Gebehardi tradidit

272. [a] N fehlt als Initiale in A. — [b] B, contradictione. — [c] B, Ödalricus.

273. [a] N fehlt als Initiale in A. — [b] B, vocabulo. — [c] B, domini.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

vineam unam Cholinpach[a] sitam ad altare s. Marie cum uno mancipio Willihart dicto. Huius traditionis exstant[b] per aurem adtracti testes: Adalbreht,[c] Diether.[d]

274.

Wolfker widmet ein Joch Grund zu Röhrenbach als Seelgerät.
ca. 1130.

Karlin a. a. O. S. 29 nr. 107 aus B.

Die chronologische Feststellung ergibt sich aus dem Umstande, daß hier der Bruder Wolfkers als verstorben bezeichnet wird. Es ist dies Ekkirich von Chufarin, der Bruder Wolfkers von Inzersdorf (auch von Naliub und Erlah usw. benannt), welcher ca. 1130 starb. Somit kann diese Widmung um diese Zeit angesetzt werden, da sie einerseits wohl bald nach dem Tod Ekkirichs erfolgte, während andererseits bereits die Söhne Ekkirichs als Zeugen erscheinen. Die Intervention der beiden Söhne Ekkirichs, Hadmar und Meginhart, und des Walther von Inzersdorf als Zeugen bei dieser Widmung weist offenkundig auf die nahe Verwandtschaft derselben zu Wolfker hin. — Zu Röhrenbach, nördlich Böheimkirchen (O.-G.), Ger.-Bez. St. Pölten, besaß Göttweig nach dem ältesten Urbar von 1302 ein Zinslehen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 59 nr. 282). Da nun nicht angenommen werden kann, daß dieses Zinslehen mit der vorliegenden Widmung identisch ist, andererseits auch an keinen Lesefehler gedacht werden kann, da A und B unabhängig voneinander ‚quantitatem iugeris', verzeichnen, so müssen wir schließen, daß durch eine andere Traditio das fragliche Zinslehen gewidmet wurde. Die Schenkung eines Joch Grundes hier ist wohl als nachträglich geschehen zu betrachten, da sonst der Besitz eines solchen Grundstückes keinen rechten Sinn hätte. Es muß also die Widmung des noch in den späteren ältesten Urbaren aufgeführten Zinslehens an Göttweig als früher bezeichnet werden, zu dem dann vorliegende Widmung eine Erweiterung bildet.

A, f. 67[a,b] nr. 283; B, f. 37[b] nr. 119.

[N]overint[a] omnes christiane religionis cultores, qualiter quidam Wolfker ob remedium anime fratris sui tradidit quantitatem iugeris Rorispach[b] sitam ad altare s. Marie absque ulla contradiccione.[c] Huius traditionis habentur testes presenti pagina conscripti: Werinhart, Walther,[d] Hadamar, Meginhart.

---

273. [a] B, Cholinbach. — [b] B, extant. — [c] B, Adalbertus. — [d] B, Diethere.

274. [a] N fehlt als Initiale in A. — [b] B, Rorisbach. — [c] B, contradictione. — [d] B, Walthere.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

275.

Der Jüngling Pezil widmet Göttweig bei seinem Eintritt in das Stift einen Weingarten zu Nußdorf ob der Traisen. ca. 1130.

Karlin a. a. O. S. 29 nr. 108 aus B.

Der terminus a quo ergibt sich aus der Reihenfolge dieser Traditionsnotiz in der Gruppe nr. 265—276. Es ist die Annahme nicht unbegründet, daß diese Traditio zeitlich bald nach der in nr. 274 fällt. Nuztorf ist mit Nußdorf ob der Traisen, westlich Traismauer, Ger.-Bez. Herzogenburg, identisch. Daselbst besaß Göttweig schon im Jahre 1108 drei Weingärten (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 18).

A, f. 67[b] nr. 284; B, f. 37[b], 38[a] nr. 120.

[N]overit[a] universa sancte ecclesie compago, qualiter quidam iuvenis vocabulo Pezil[b] tradidit vineam unam ad[c] Nuztorf sitam ad altarę s. Marie addens etiam adhuc, quod maius est, scilicet quod seipsum obtulit[d] iugiter hic serviturum. Huius traditionis testes habentur per vocabula presentes: Snello, Wizil,[e] Otto, Reginhart, Plidolf, Erchin, Starcholf, Liutram, Wichart, Heripolt, Salamar.[f]

276.

Der Edle Wolfker widmet Göttweig als Seelgerät für sich und seinen Dienstmann, den Ritter Megingaud, eine Hufe von dem Gute zu Seebarn. ca. 1130.

Karlin a. a. O. S. 29 f. nr. 109 aus B.

Der terminus a quo ergibt sich aus der Reihenfolge dieses Aktes in der Gruppe nr. 265—276. Doch dürfte dieser Akt in die Zeit um 1130 fallen, da die hier aufgeführten Zeugen in den Göttweiger Traditionsnotizen derselben Zeit wiederholt wiederkehren. Der Zeuge Tiemo ist offenbar mit dem gleichnamigen Sohn Ulrichs von Hofstetten identisch. Der Edle Wolfker ist offenbar mit dem Edlen Wolfker von Inzersdorf (auch von Nalb, Erla und Gigging benannt) identisch (vgl. nr. 111 u. 175). Zu Seebarn, Ober-, Unter-, Dörfer, südwestlich Kirchberg am Wagram (Ger.-Bez.), besaß Göttweig um 1302 1½ Zinslehen (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 176 nr. 706), die wohl mit vorliegender Schenkung identisch sind. Wir sehen aber daraus, daß hier die gewidmete Hufe, bei ihrer Zerlegung in Spließen, die sonst nachweisbar immer in 2 Zinslehen erfolgte, nur in 1½ Zinslehen (‚beneficium') geteilt wurde. Die Identität dieses Edlen Wolfker mit dem Edlen Wolfker von Nalb geht wohl daraus hervor,

---

275. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Pezilie. — [c] Fehlt in B. — [d] B, optulit. — [e] B, Wizile. — [f] B, Salman.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

daß die Bearbeiter in B zu diesem Traditionsakte den in nr. 111, betreffend die Widmung der Pfarre Nalb, anschließend verzeichneten, was abgesehen davon, daß die Reihenfolge der Akte in B wohl der wirklichen zeitlichen Folge keineswegs entsprach, da nr. 111 entschieden weitaus früher fällt, dennoch beweist, daß die Bearbeiter von B, denen doch die Identität beider zweifellos bekannt war, beide Akte desselben Wohltäters aneinanderreihten.

A, f. 67[b] nr. 285; B, f. 38[a] nr. 121.

[N]overit[a] universitas sancte ecclesie filiorum, qualiter quidam nobilis Wolfker pro remedio anime sue et militis sui Megingaudi tradidit mansum unum ad altare s. Marię de predio, quod Sewarin dicitur, absque ulla contradiccione.[b] Huius traditionis habentur testes idonei: Ernist, Dietrich, Adalbertus, Nantker, Tiemo, Willihalm, Meginhart, Friderich, Hoholt.

277.

Gumpo widmet Göttweig einen Weingarten zu Gugging als Seelgerät. *vor 1091.*

Karlin a. a. O. S. 30 nr. 111 aus B.

In nr. 277—285 liegt uns wieder eine Untergruppe von Traditionsnotizen vor, welche unzweifelhaft in der Vorlage schon in derselben Reihenfolge auf einem größeren Pergamentblatt oder in einem kleinen Heft aufgezeichnet waren, da sowohl in A als in B diese Gruppe in derselben Anordnung aufgenommen ist, obwohl, wie der textliche Vergleich ergibt, beide Codices unabhängig voneinander verfaßt sind. Es ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß in dieser Gruppe eine gewisse zeitliche Folge der Traditionsnotizen besteht. Da die Traditio nr. 279 sich bestimmt in die Zeit von 1097 bis 1108 verlegen läßt, so kann angenommen werden, daß auch vorliegender Traditionsakt sowie der in nr. 278 in die Zeit vor 1108 fällt. Göttweig besaß zu Gugging, einem Dorfe westlich Klosterneuburg (Ger.-Bez.), um 1322 ein Zinslehen und zwei Hofstätten (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 123 nr. 459). Weil nun nr. 4 für Göttweig bereits zwei ‚vinee cum suis appendiciis' aufführt, so liegt es klar auf der Hand, daß die ‚appendiciae' auf die Eigenschaft des Besitzes als ‚Weinlehen' hinweisen. Da aber auch die Urkunde Heinrichs V. von 1108 bloß zwei ‚vinee cum omnibus appendiciis suis' aufführt, so ist die Annahme naheliegend, daß diese Widmung schon in der Aufzählung von nr. 4 inbegriffen ist. Es muß also diese Schenkung in eine verhältnismäßig frühe Zeit, bestimmt aber noch vor 1091, fallen. Ob der Zeuge Nanzo mit dem späteren gleichnamigen Göttweiger Abt identisch, ist nicht erweisbar.

---

276. [a] N fehlt als Initiale in A. — [b] B, contradictione.

A, f. 67b, 68a nr. 286; B, f. 38a,b nr. 123.

[N]overit[a] universitas Christi fidelium, qualiter quidam Gumpo cum uxore sua magne[b] devotionis desiderio obtulit[c] vineam unam Gukkingin sitam ad altare s. Marie pro suarum et utrorumque parentum remedio animarum. Huius traditionis per aurem[d] sunt adtracti testes vocabula presenti scedula habentes: Bertolt, Merboto,[e] Marchwart, Dietrich, Reginolt, Nanzo et alii.

278.

Dietrich übergibt Göttweig auf Bitten der Frau Truta den Censualen Adalbert als Seelgerät. 1090—1108.

Karlin a. a. O. S. 30 nr. 112 aus B.

Betreffs der chronologischen Einreihung dieser Traditio vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 277 und 279. Diese Traditio dürfte der in nr. 277 zeitlich nahestehen.

A, f. 68a nr. 287; B, f. 38b nr. 124.

[N]overint[a] universi adoptionis spiritu renati, qualiter quidam Dietricus rogatu cuiusdam matrone n.[b] Truta[c] delegavit Adalbertum quendam ad altare s. Marie pro suorum absolutione parentum designato V denariorum censu annuatim solvendo.

Huius traditionis testes hi per aurem adtracti sunt:[d] Hesso, Sigifrit, Perhart, alius[b] Sigifrit, Adalbreht,[e] Snello, Heriman, Ekkihart et[b] alii.[b]

279.

Der markgräfliche Ministeriale Trutman übergibt Göttweig in Gegenwart des Stiftsvogtes Graf Konrad von Ratelberg tauschweise sein Gut zu Böding gegen eine Besitzung an der Leitha, die ihm der Edle Heidenrich von Au als Salmann überträgt. 1097—1108 September 6.

Karlin a. a. O. S. 30 nr. 113 aus B.

Die chronologische Feststellung ist uns einerseits durch die Anführung des Stiftsvogtes Graf Konrad von Ratelberg und andererseits

---

277. [a] N fehlt in A als Initiale. — [b] B, magno. — [c] B, optulit. — [d] In B folgt: adtracti sunt. — [e] B, Meriboto.

278. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] Fehlt in B. — [c] B, Trutę. — [d] In B folgt: fideles. — [e] B, Adalpreht.

durch den Umstand ermöglicht, daß der Göttweiger Besitz zu Böding, einem Dorf in der O.-G. Würmla, nordwestlich Neulengbach, der nur von diesem Besitztausche herrühren kann, schon in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 18) erwähnt wird. Da nun Graf Ulrich von Ratelberg im Jahre 1097 aus dem Leben schied (vgl. Karlin a. a. O. S. 129 Anm. zu nr. XXXIII) und Graf Konrad, dessen Sohn, in der Stiftsvogtei über Göttweig nachfolgte, so ist damit der terminus a quo gefunden. Den terminus ad quem bietet uns die Urkunde Heinrichs V. vom 6. September 1108. — Das Stift besaß nach dem Göttweiger Urbar um 1369 daselbst einen Hof (‚curia'), der mit dem ‚predium Potingin dictum' vorliegender Widmung identisch ist. Welches das dafür von Göttweig an den Ministerialen Trutman übergebene Besitztum an der Leitha, Viertel unter dem Wienerwald, war, läßt sich wohl kaum mehr feststellen, da sowohl ein Vermerk über die Größe als über die örtliche Lage desselben hier fehlt. Auch findet sich die Traditionsnotiz darüber, welche dieser jedenfalls vorausging, nicht mehr verzeichnet. Als besonders bemerkenswert ist die Tatsache festzustellen, daß hier ausdrücklich die Zustimmung des Stiftsvogtes zu dem Besitztausche mit dem Vermerk erwähnt wird: ‚cuius consensu est celebrata'. Es weist dies deutlich darauf hin, daß man sich auch damals schon seitens des Stiftes mit den angemaßten Rechten der Vögte abfand, ja sie sogar einigermaßen für berechtigt hielt. Sonst wäre diese Fassung in der einseitig in Göttweig verfaßten Traditionsnotiz undenkbar. Der Stiftsvogt Konrad ist mit Graf Konrad von Ratelberg († 1122), der Salmann Heidenrich mit dem Edlen Heidenrich von Au identisch. Der Umstand, daß bei dieser Tauschhandlung die Zustimmung des Markgrafen nicht erwähnt wird, läßt darauf schließen, daß Trutman hier ein freieigenes Besitzobjekt vertauschte und deshalb die Zustimmung seines Lehensherrn hiezu nicht einholen brauchte.

A, f. 68[a] nr. 288; B, f. 38[b] nr. 125.

[N]otandum[a] est cunctis ecclesie fidem servantibus, qualiter quidam de ministerialibus marchionis vocabulo Trutman[b] commutationem fecerit predii Potingin dictum data sibi vicissim[c] a nobis alia possessione apud Lithah[d] per manum Heidenrici[e] cuiusdam[f] nobilis viri presente advocato nostro Chunrado,[g] cuius etiam consensu est celebrata. Huius traditionis exstant[h] testes idonei inpresentiarum ascripti:[i] Ekkerich,[k] Hartwich, Adalpreht, Reginger, Eppo, Gerunch, Sigifrit, Gundolt, Magans,[l] Walchun,[m] Willihalm; investiture: Adalpreht.

279. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Truthman. — [c] In B folgt: alia possessione a nobis. — [d] B, Litaha. — [e] B, Heidinrici. — [f] Fehlt in B. — [g] B, Chŏnrado. — [h] B, extant. — [i] B, adscripti. — [k] B, Ekkirich. — [l] B, Maginus. — [m] B, Waltchŏn.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

280.

Der Edle Berthold von Mühlbach widmet Göttweig als Seelgerät für sich und seine Gattin Kunigunde einen Hörigen zu Censualenrecht mit der Bedingung, daß derselbe nach einer dreijährigen Zinsversitzung zum Eigenmann herabsinke.

ca. 1100—1110.

Karlin a. a. O. S. 30 nr. 114 aus B.

Da diese Traditio zwischen 279 und 281 liegt, so mag sie in die oben bezeichnete Zeit fallen. Der Wohltäter Bertoldus ist augenscheinlich mit Bertold von Mühlbach identisch, welcher in den Göttweiger Traditionsnotizen wiederholt als Wohltäter und als Zeuge auftritt. Darauf weist auch die Zeugenreihe hin, da die Zeugen Erchinprecht und Meribot dahin gehören, während der Zeuge Rapoto mit dem Edlen Ritter von Falkenberg identisch ist, dessen Burg im Strasser Tal in nächster Nähe von Mühlbach lag.

A, f. 68[b] nr. 289; B, f. 39[a] nr. 126.

[N]otum[a] sit omnibus deo et ecclesie eius fidem servantibus, qualiter quidam nobilis Bertoldus tradidit mancipium unum ad altare s. Marie ob remedium anime sue et comparis Chunigundę pro consueta V denariorum solutionę, quam si trium annorum supersederet curriculo, cottidiane servitutis debitor existeret perpetuo. Huius traditionis testes representantur pagina presenti scilicet: Erchinpreht, Meribot,[b] Rapoto, Snello, Chůnrat[c] et alii.

281.

Göttweig übergibt in einem Besitztausche dem Grafen Dietrich von Formbach unter Zustimmung des Stiftsvogtes zwei Hufen in Bayern, die der im Stifte lebende Konverse Hezil gespendet hatte, und zwei Weingärten zu Aschach sowie zwei und eine halbe Hufe zu Enzersdorf und erhält hiefür von demselben dessen ganzen Besitz zu Mauer, nämlich die Kirche samt Bestiftung und die Weingärten. *1108—1122.*

Karlin a. a. O. S. 31 nr. 115 aus B.

Vgl. nr. 84, 224 u. 271. Während jedoch in nr. 84 ausdrücklich die Widmung des Gutes zu Enzersdorf seitens des Grafen Dietrich von Formbach als Seelgerät für den verstorbenen Bruder Gebhard bezeichnet wird, heißt es hier ganz allgemein, daß die Widmung von ihm als solches für seine verstorbenen Eltern gestiftet wurde. — Für die chronologische Fest-

---

280. [a] N fehlt als Initiale in A. — [b] B, Meriboto. — [c] B, Chŏnrat.

stellung ist von Bedeutung, daß die Kirche zu Mauer samt der Bestiftung und dem Zehent schon in der unechten Urkunde Bischof Ulrichs I. von Passau als eine Widmung der Grafen Ekkebert, Dietrich, Ulrich und Hermann von Formbach an Göttweig angeführt wird (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 11). Da aber in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108 (vgl. ebend. nr. 18) dieser Widmung keine Erwähnung getan wird, so ist wohl Göttweig damals noch nicht in den faktischen Besitz gelangt, sondern der unechten Bestätigungsurkunde Bischof Ulrichs ging wohl nur eine vorläufige Willenserklärung betreffs der Schenkung seitens der Grafen von Formbach voran, über die uns heute eine Traditionsnotiz nicht mehr vorliegt und deren Kenntnis uns nur die unechte Urkunde vermittelt. Es lag im Bestreben des Stiftes, in den tatsächlichen Besitz der Kirche zu Mauer zu gelangen, weshalb es hier durch einen Besitztausch von dem Grafen Dietrich von Formbach seinen Besitz zu Mauer und seine Teilrechte an der dortigen Kirche und die Zehentrechte von seinem Besitze zu erlangen trachtet. Damit ist uns aber auch schon ein terminus a quo gegeben, da dieser Tausch nicht vor den 6. September 1108 fallen kann. Andererseits wird jedoch der Besitz der Kirche zu Mauer in der unechten Ulrichurkunde von ca. 1121—1122 und in der echten Urkunde Bischof Reginmars von Passau von 1122—1130 (vgl. a. a. O. nr. 27) bereits als ein tatsächlicher bestätigt, weshalb dieser Tausch unbedingt vorher fallen muß. Es ist also das Jahr 1122 als ein terminus ad quem zu betrachten. Betreffs der Widmung der zwei Hufen in Baiern vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 271. Da uns von Hecil eine Schenkung über Güter in Baiern im Ausmaße von zwei Hufen außer der in nr. 271 nicht überliefert ist, so muß die Traditionsnotiz über eine derartige Widmung desselben in die Codices nicht mehr aufgenommen worden sein, die diesem Besitztausche voranging und deren Kenntnis uns nur durch vorliegenden Akt und nr. 224 vermittelt wird. Karlin vermutet, daß dieser Tausch noch in die Zeit des Abtes Hartmann von 1091 bis 1114 fällt (vgl. a. a. O. S. 151 Anm. zu nr. CXV).

A, f. 68[b] nr. 290; B, f. 39[a,b] nr. 127.

[N]overit[a] omnium in Christo renatorum tam presens etas, quam successura posteritas, qualiter fratres nostri communis causa utilitatis commutationem fecerunt quorundam prediorum sibi pro elemosina oblatorum erga domnum[b] Dietricum de Formbach[c] consentiente advocato nostro. Horum siquidem, que nos dedimus, fuerunt duo mansus in Bawaria siti, quos domnus[d] H(ecil)[e] nobiscum in monasterio degens optulit, et due vinee ad Ascha,[f] quas episcopus Altmannus dedit, et Egizinstorf[g] duos mansus et semissem habens, quod predium pro remedio parentum

281. [a] In A fehlt die Initiale N. — [b] B, dominum. — [c] B, Vormbach. — [d] B, dominus. — [e] B, Hecil. — [f] B, Aschaa. — [g] B, Egizinisdorf.

eius huc oblatum est. At contra ipse dedit totum, quicquid apud Murun[a] habuit, scilicet ecclesiam cum sua dote, vineas cum suis appendiciis, quicquid ruris cultum et incultum. Huius[b] mutue donationis conventio signata in manum Ekkerici[c] habet testes idoneos presenti pagina scriptos: Hartlieb,[d] Eppo,[e] Gunther,[f] Ǒgo,[g] ea videlicet conditione facta, ut post sollempniter altare sancte[h] Marię celebraretur, quod et factum est. Huius traditionis testes sunt asciti:[i] Rudolf,[k] Arnolt, Razwin,[l] Gundolt, Wolfker, Meginhart, Otto, Heriman, Ǒdalrich.

282.

Markgraf Leopold III. der Heilige übergibt Göttweig zur Beendigung eines Besitzstreites zu Grie von seinem Besitztum das Dorf Leopolds und einen Teil des daselbst gelegenen Waldes.

1121 August 7—1130.

Karlin a. a. O. S. 31 nr. 116 aus B; Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. VI, 299 aus B. — Meiller, Babenberger-Reg. 16 nr. 29 zu ca. 1123; Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 131 nr. 42 zu ca. 1113 Reg.

Wendrinsky hält dafür, daß vorliegende Traditio weit früher erfolgt sei, als Meiller sie ansetzt, nämlich vor dem Jahre 1123 (vgl. Blätter XII, 131 nr. 42). — Unter Heinrich, dem Sohne Haderichs, ist Heinrich von Schwarzenburg-Nöstach zu verstehen. Derselbe ist allem Anscheine nach mit dem in Göttweig als Konverse eingetretenen Heinrich identisch. — Der Wortlaut vorliegender Traditio setzt eine andere voraus, da die Stelle ‚litem ... ad Grie definiens de suo adiecit' ohne Zweifel auf die Widmung der Herzogin Gerbirge hinweist, die aus dem früheren Besitze des Edlen Waldo erfolgte (vgl. nr. 185). Sie ist offenbar eine Ergänzung derselben. Da in der Traditionsnotiz nr. 185 in A und B Rasuren und Auslassungen zu konstatieren sind und hier ausdrücklich auf die endliche Beilegung des Streites Bezug genommen wird, so ist die Sache vielleicht in der Weise zu erklären, daß Markgraf Leopold III. nicht den gesamten Besitz in nr. 185 übergab, sondern einen Teil zurückbehielt, weshalb der Streit einerseits noch nicht als beendigt anzusehen war, während der Kopist in B Raum freiließ und der in A eine Rasur vornahm. Erst durch diese Widmung wurde dann die strittige Angelegenheit endgültig beigelegt. Dieser Schenkung, die ja unzweifelhaft nichts anderes als eine Restitution bedeutete, fügte nun Leopold III. der Heilige noch aus seinem Eigengute den hier verzeichneten Besitz zu Leopolds, einem Dorf in der O.-G. Reichpolds, nördlich Kottes, Ger.-Bez. Ottenschlag, hinzu, um den ganzen Streit, der sich um den Besitz in Grie

---

281. [a] B, Mûri. — [b] B, Hęc. — [c] B, Ekkirici. — [d] B, Hartliebin. — [e] B, Epponem. — [f] B, Guntherum. — [g] B, Ǒgonem. — [h] B, s. — [i] B, adsciti. — [k] B, Rûdolfus. — [l] B, Rahwin.

drehte, endlich aus der Welt zu schaffen. Damit ist aber auch ein terminus a quo gegeben, da diese Widmung die in nr. 185 voraussetzt, die in die nächste Zeit nach dem 7. August 1121 fällt. Der terminus ad quem ist uns durch den Umstand gegeben, daß Ekkerich von Chufarin († ca. 1130) hier als Zeuge auftritt. Wir werden wohl annehmen, daß auch vorliegende Traditio bald nach 1121 vor sich ging. — Zu Leopolds besaß Göttweig um 1361 2 Zinslehen, 2 Halblehen und 1 Hofstätte (vgl. Fuchs a. a. O. S. 233 nr. 69). Es besteht kein Bedenken, diesen Besitz mit dem in vorliegendem Akt aufgeführten ‚predium, quod vocatur Liupoldi' zu identifizieren, da anderer Erwerb daselbst bis 1361 nicht nachweisbar ist, denn die in den Göttweiger Urkunden des 14. Jahrhunderts angeführten Besitzkäufe usw. handeln wohl in erster Linie nur um Rückkäufe von verliehenem ehemaligen Stiftsbesitze (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 334, 405, 416, 430, 543). — Die Grenzeinigung und Begehung auf Grund der vorausgegangenen einfachen Willenserklärung ist hier offenbar den abschließenden Akten der Übergabe und Besitzeinweisung vorangegangen, da ausdrücklich auf dieselbe mit ‚de adiacente silva, quantum economus eius designavit' hier Bezug genommen wird (vgl. v. Mitis, Studien z. älteren österr. Urkundenwesen S. 16 nr. 10).

A, f. 69[a] nr. 291; B, f. 39[b], 40[a] nr. 128.

[N]otum[a] sit cunctis ecclesie filiis, qualiter Liupoldus marchio litem, que inter nos et illum erat, ad Grie desinens[b] de suo adiecit.[c] Tradidit ad altare sancte[d] Marię predium, quod vocatur Liupoldi, sed et de adiacentę silva, quantum economus eius designavit, idem ipse ad eundem titulum[e] delegavit. Huius rei testes exstant[f] hii:[g] Ekkericus[h] de Chůfarin et frater eius Wolfker,[i] Heinricus filius Haderici, Ödalricus filius Reginberti[k] de Celkingin, Meribot[l] de Mulibach; investiture: Ekkericus.[h]

283.

Adalbero von Staatz schenkt Göttweig drei Hufen.

1121 August 7—1130.

Karlin a. a. O. S. 31 nr. 117 aus B.

Der terminus a quo ist uns durch den Umstand gegeben, daß diese Nummer in der Gruppe von nr. 277—285 nach der in nr. 282 eingetragen ist. Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 282. Vermutlich fällt sie bald nach der in nr. 282. Der Beisatz ‚non ignobilis' bei dem Wohltäter Adalbero

---

282. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, definiens. — [c] In B folgt: tradiditque. — [d] B, s. — [e] B, tytulum. — [f] B, extant. — [g] B, hi. — [h] B, Ekkericus. — [i] B, Wolfkerus. — [k] In B fehlt das folgende: de Celkingin. — [l] B, Meriboto. In B fehlt das folgende: de Mulibach.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

deutet vermutlich darauf hin, daß derselbe zwar von edelfreier Abkunft war, aber bereits in einem Ministerialitätsverhältnisse stand. Der Umstand, daß B bei dem Zeugen Dietricus die nähere Bestimmung ‚de Erla' ausließ, läßt darauf schließen, daß A und B dieselbe Vorlage unabhängig voneinander benützten, daß aber B sich Auslassungen zuschulden kommen ließ. Auf diese unabhängige Benützung der Vorlage weist übrigens auch der Umstand hin, daß A Staudiza unrichtig mit Standiza wiedergibt. — Nicht zu übersehen ist, daß die Widmung Adalberos von Staatz, südöstlich Laa (Ger.-Bez.), die Lage der drei Hufen nicht angibt. Möglicherweise liegt uns in vorliegender Traditionsnotiz nur die Aufzeichnung der vorläufigen Willenserklärung, also ein Vorakt, vor. Es bereitet deshalb auch die Feststellung der hier erwähnten drei Hufen Schwierigkeiten. Da nun für den Erwerb des Göttweiger Besitzes in ‚Aenleflehen', einem eingegangenen Orte bei Tiefenthal, östlich Kirchberg am Wagram, Ger.-Bez. Stockerau, bestehend aus vier Zinslehen, einem Überlande und einem Acker, und des in Groß-Weikersdorf, nordöstlich Kirchberg am Wagram, bestehend aus drei Zinslehen (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 168 f. nr. 676—678), urkundliche Belege nicht vorliegen, so läßt sich vermuten, daß derselbe mit dieser Widmung von drei Hufen identisch sein kann.

A, f. 69[a] nr. 292; B, f. 40[a] nr. 129.

[N]otandum[a] quoque et hoc quibusque fidelibus, quod quidam non ignobilis vir nomine Adalbero de Standiza[b] dedit tres mansus super altare sancte[c] Marie potestativa manu hoc in loco deo servientibus in usum. Huius traditionis testes exstant[d] hii:[e] Ödalricus de Cemiliub,[f] Sigifridus, Dietricus[g] de Erla, Herman.[h]

284.

Der Ratelberger Ministeriale Dieprant widmet Göttweig einen Weingarten zu Anzendorf als Seelgerät, welchen er von dem verstorbenen Göttweiger Abte Hartmann gekauft hatte.

1121 August 7—1130.

Karlin a. a. O. S. 32 nr. 118 aus B.

Diese Nummer ist in der Gruppe von nr. 277—285 nach nr. 282 eingetragen, wodurch obiger terminus a quo gewonnen ist. Zu Anzendorf (auch Anzenhof), O.-G. Hausheim, westlich Statzendorf, Ger.-Bez. Herzogenburg, besaß Göttweig schon vor 1108 zwei Weingärten, die in der Urkunde vom September 1108 aufgeführt werden (vgl. Fuchs a. a. O. in Fontes LI nr. 18). Vgl. nr. 28. Das dort genannte Weinlehen ist offenbar

283. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Staudiza. — [c] B, s. — [d] B, extant. — [e] B, hi. — [f] B, Zemiliub. — [g] In B fehlt das folgende: de Erla. — [h] B, Heriman.

mit dem hier in Frage stehenden identisch. Es ist der hier erwähnte Verkauf eines Weingartens zu Anzendorf seitens des Abtes Hartmann von Göttweig an den Ratelberger Ministerialen Dieprant jedenfalls erst zwischen 1108 September 6 und 1114 Jänner 2, dem Todestage des Abtes Hartmann (vgl. Fuchs in Fontes LV, 929 Anm. 1), erfolgt. Da hierauf das Faktum des Kaufes durch ‚dudum' als ein längst vergangenes hingewiesen wird, so ist diese Traditio zweifellos bedeutend später anzusetzen. Vermutlich fällt sie noch vor 1130.

A, f. 69[a] nr. 293; B, f. 40[a, b] nr. 130.

Sed et hoc memorie fidelium commendandum, quod quidam n.[a] Dieprant[b] unus de ministerialium Ratilinberge delegavit vineam unam sitam ad Anzindorf, quam dudum emerat propria peccunia[c] a bone memorie domno Hartmanno abbate, super altare sancte[d] Marie pro remedio anime sue. Huius rei testes sunt: Durinc, Sigbolt,[e] Heinricus, Herman.[f]

285.

Der Kleriker Hartwik, der Sohn des Rimund, schenkt Göttweig 15 Hörige als Censualen. 1121 August 7—1130.

Karlin a. a. O. S. 32 nr. 119 aus B.

Der terminus a quo ist durch den Umstand gegeben, daß vorliegender Traditionsakt in der Gruppe nr. 277—285 nach nr. 282 verzeichnet ist. Diese Widmung mag in die Zeit von 1121—1130 fallen. Hecil als Zeuge in Verbindung mit den zwei Grafen Ekbert von Formbach-Pütten ist unzweifelhaft als der in Göttweig eingetretene gleichnamige Konverse anzusehen. Gerade durch das enge Auftreten desselben mit den Formbacher Grafen wird dessen Geschlechtszugehörigkeit zu denselben außer allen Zweifel gesetzt. Vgl. nr. 173. Sonderbarerweise erscheinen bloß 12 Censualen namentlich aufgeführt, während vorausgehend deren Zahl mit 15 angegeben ist. Es scheint, daß diese Traditio nur als die Vollendung einer vorausgegangenen Widmung von liegendem Besitz anzusehen ist und vorliegende Traditionsnotiz die Notiz darstellt, die bei der Besitzergreifung seitens des Stiftes speziell über die Censualen, die etwa erst da namentlich angegeben wurden, aufgenommen wurde (vgl. v. Mitis, Studien z. älteren österr. Urkundenwesen S. 15 nr. 10); denn es ist für diese Zahl von Censualen ein größerer Besitz anzunehmen, auf dem dieselben seßhaft waren. Derselbe ist vermutlich in einer separaten vorausgehenden Widmung an Göttweig übergeben worden. Die Traditionsnotiz hierüber ist entweder verlorengegangen oder übersehen

---

284. [a] B, nomine. — [b] B, Dietprant. In B fehlt das folgende: unus de ministerialium Ratilinberge. — [c] B, pecunia. — [d] B, s. — [e] B, Sigibolt. — [f] B, Heriman.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

worden, oder aber man hat etwa deren Aufzeichnung bis auf die Übergabe der Censualen verschoben, bei der man aber auf die Nachholung der vorangegangenen Rechtshandlung der Traditio des liegenden Besitzes vergessen haben konnte. Die Zeugen ‚Ekkibertus comes et filius Ekkibertus' sind nur Graf Ekbert II. von Pütten († 1144) und dessen Sohn, Graf Ekbert III. († 5. August 1158 vor Mailand) (vgl. Wendrinsky in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 372).

A, f. 69b nr. 294; B, f. 40b nr. 131.

[N]overint[a] omnes Christi fideles, qualiter quidam clericus n. Hartwich[b] filius Rimundi tradidit super altare s. Marie mancipia VX[c] pro tributo V denariorum singulis annis persolvendo, quorum sunt nomina: Ita, Oza, Gozpolt, Ita, Dieza, Enzi, Walaburch,[d] Liuzi, Aribo, Engilpreht, Eberhart, Pezala sub his testibus: Ekkibertus comes[e] et filius[f] Ekkibertus,[g] Hecil.

286.

Der Kleriker Gottschalk, welcher später im Stift eintrat, widmet den Hörigen Enziman als Eigenmann, den Hörigen Wielant als Censualen. ca. 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 96 nr. 371 aus A.

Die Traditionsnotizen nr. 286—289 bilden eine Gruppe für sich, die, da sie in A zwischen zwei Gruppen, nämlich der von nr. 277—285 und nr. 290—302 eingetragen erscheint, in B aber völlig übergangen ist, auf einem Pergamentblatte verzeichnet sein mußten; denn anders wäre das Fehlen aller vier Traditionen in B nicht erklärlich, wenn selbe als Einzelnotizen aufgezeichnet gewesen wären. In der Vorlage von A wurden diese vier Einzelnotizen jedenfalls gesammelt und bei der Kopierung deren Formulierung wesentlich verändert, wobei die Parenthesen über den Eintritt ins Kloster beigefügt wurden. Dieser Umstand ermöglicht uns den Schluß, daß diese Kopierarbeit tatsächlich erst nach dem Eintritt der hier verzeichneten vier Mönche in Göttweig erfolgte. Vgl. hierüber die Einleitung III, Gruppe nr. 286—289. Sonderbar erscheint es, daß die nr. 286—288 ohne Zeugenreihe verzeichnet sind, während bloß nr. 289 eine Zeugenreihe bestehend aus zwei Zeugen aufweist. Offenbar befürchtete man, da es sich hier um lauter Schenkungen von Männern handelte, die in das Stift Göttweig eintraten, keine Besitzanfechtung, weshalb man die bei der Traditio intervenierenden Zeugen übergeben zu können glaubte, zumal es sich nur um einzelne Mancipien handelte, die

285. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] B, Hartwicus. — [c] A; B, XV. Es sind jedoch bloß 12 Hörige aufgezählt. — [d] B, Wallaburch. — [e] Fehlt in B. — [f] In B folgt: eius. — [g] B, Ekker.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

als bewegliche Habe aufzufassen waren. — Die chronologische Einreihung beruht auf Konjektur. Vermutlich liegen alle vier Schenkungen nahe dem Jahre 1120.

A, f. 69b nr. 295.

Hoc quoque memorie mandandum, quod quidam clericus n. Gotiscalhc nobis se post in spiritali habitu socians tradidit super idem altare mancipium unum in proprium servicium n. Enziman, alterum quoque N. Wielant pro tributo V denariorum.

287.

Ekkirich, der später in Göttweig Mönch wurde, widmet dem Stifte den Hörigen Gottschalk als Censualen. ca. 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 97 nr. 371 aus A.

Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 286—289 und die Vorbemerkungen zu nr. 286. — Der hier als nachmaliger Göttweiger Mönch bezeichnete Ekkiricus ist wohl Ekkirich, der Sohn Ekkirichs von Kuffern (vgl. Karlin a. a. O. S. 169 Anm. zu nr. CXCIII). Da Ekkirich von Kuffern (‚Chufarn') um 1130 starb, so ist der Eintritt seines Sohnes doch um etwas früher anzusetzen. Er dürfte um 1120 erfolgt sein.

A, f. 69b nr. 296.

Quidam etiam n. Ekkiricus nostre congregationis postea monachus tradidit super idem altare mancipium unum n. Gotiscalch pro tributo V denariorum.

288.

Dietrich, welcher später in Göttweig Konverse wurde, widmet dem Stifte den Hörigen Engilrat als Censualen. ca. 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 97 nr. 371 aus A.

Betreffs der zeitlichen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 286.

A, f. 69b nr. 297.

Et hoc notum sit omnibus, quod quidam n. Dietricus in hoc monasterio postea conversus tradidit super idem altare mancipium unum n. Engilrat pro tributo V denariorum.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

289.

Der Knabe Siegfried, welcher Göttweig zur Erziehung übergeben wurde, widmet dem Stift einen Hörigen als Censualen. *ca. 1120—1130.*

Karlin a. a. O. S. 97 nr. 371 aus A.

Betreffs der zeitlichen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 286. — Die zwei Zeugen Piligrim und Megingoz sind die beiden Herren von Grie, die in nr. 164 aufgeführt erscheinen und auf die in nr. 335 als bereits verstorben Bezug genommen wird. Siegfried, der hier als dem Stifte zur Erziehung übergeben erwähnt wird, ist mit dem Siegfried in nr. 335 identisch, der mit seinem Bruder Megingoz in Göttweig eine Stiftung macht, da dies durch die verwandten Zeugen nahegelegt wird. — Hier wird auf eine Bildungs- und Erziehungsanstalt in Göttweig hingewiesen, die, wie sich vermuten läßt, von den adeligen Familien Österreichs gerne für die Heranbildung ihrer Söhne benützt wurde. Dieser Siegfried war noch vor 1147 gestorben, wie sich aus nr. 340 ergibt. Vgl. nr. 341. Auch in nr. 295 wird sein Tod erwähnt.

A, f. 69^b nr. 298.

Super idem altare quidam puer n. Sigifridus nobiscum in monasterio educandus tradidit mancipium unum n. Waltman pro tributo V denariorum singulis annis persolvit[a] sub his testibus: Piligrim, Megingoz.

290.

Berthold, welcher in Göttweig ins Kloster eintrat, widmet zwei Hörige als Censualen. *ca. 1120—1130.*

Karlin a. a. O. S. 32 nr. 121 aus B.

Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 290—293. Der Umstand, daß dieser Traditionsakt einerseits durch den Passus ‚ad eundem titulum' an einen früheren formell anschließt und daß andererseits die vorausgehende Gruppe nr. 286—289 derartige Widmungen von Konversen, Mönchen und Zöglingen des Stiftes zumeist ohne Angabe des Zeugenkatalogs enthält, läßt darauf schließen, daß diese Gruppe von Traditionsnotizen von nr. 290 bis 293, welche in A und B in derselben Reihenfolge erscheint und in beiden unabhängig voneinander aus derselben Vorlage geschöpft ist, welche also dieselben gleichfalls in derselben Folge enthalten mußte, im Anschluß an die vorausgehende Gruppe bereits in der Vorlage verzeichnet war. Es war also schon in der Vorlage auf die Gleichartigkeit dieser Widmungen Bezug genommen, denn sonst wäre in B der Anschluß mit ‚ad eundem titulum' völlig unerklärlich, da nr. 132, an welche sich diese Gruppe in B anschließt, durchaus keine gleichartige Widmung enthält. Vermutlich

289. [a] A, statt persolvendo.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

liegt auch diese Gruppe dem Jahre 1120 sehr nahe. — Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 286 und 289. Dieselbe wird noch durch den Umstand unterstützt, daß auch in dieser Gruppe in nr. 292 die beiden Zeugen Piligrim und Megingoz von Ranna intervenieren.

A, f. 69b, 70a nr. 299; B, f. 41a nr. 133.

Ad eundem titulum[a] quidam n. Bertoldus seculo renuntians[b] tradidit mancipia duo n. Iwa,[c] Chuniza pro tributo V denariorum.

291.

Pernolt, welcher in Göttweig ins Kloster eintrat, widmet dem Stifte zwei Hörige als Censualen. ca. 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 33 nr. 122 aus B.

Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 290. Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 286 und 290.

A, f. 70a nr. 300; B, f. 41a nr. 134.

Sed et alius quidam n. Pernolt seculo et ipse renuntians[a] tradidit super idem altare mancipia duo n. Gerlint, Diemût[b] pro tributo V denariorum.

292.

Enziman, welcher in Göttweig ins Kloster eintrat, widmet dem Stift einen Hörigen als Eigenmann und drei Hörige als Censualen. ca. 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 33 nr. 123 aus B.

Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 290. Die in nr. 289 verzeichneten zwei Zeugen, Piligrim und Megingoz von Ranna, intervenieren auch in vorliegender Traditio. Speziell die textlichen Abweichungen zwischen A und B in dieser Traditionsnotiz beweisen deutlich die textliche Unabhängigkeit der beiden Codices voneinander.

A, f. 70a nr. 301; B, f. 41a nr. 135.

Ad predictum titulum[a] quidam n. Enziman secularem habitum relinquens tradidit mancipium unum n. Wiziman in proprium servicium et alia III[b] mancipia n. Paulus, Imiza, Richkart pro tributo V denariorum[c] singulis annis reddendo sub his:[d] Piligrim, Megingoz.

---

290. [a] B, tytulum. — [b] B, renuncians. — [c] B, Iwan.

291. [a] B, renuncians. — [b] B, Dietmût.

292. [a] B, tytulum. — [b] B, tria. — [c] Das folgende: singulis annis reddendo, fehlt in B. — [d] In B folgt: testibus.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

293.

Zeizo widmet Göttweig einen Hörigen als Censualen.
ca. 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 33 nr. 124 aus B.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 286 und 290.

A, f. 70ª nr. 302; B, f. 41ª nr. 136.

Quidam etiam n. Zeizo ad eundem titulum[a] tradidit mancipium unum n. Etihc[b] pro tributo V denariorum.

294.

Graf Wolfker von Poigen widmet Göttweig je einen Hörigen als Eigenmann und als Censualen. *vor 1157 Februar 2.*

Karlin a. a. O. S. 97 nr. 372 aus A. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIV, 190 nr. 33 zu ca. 1140 Reg.

In nr. 294 bis 302 liegt uns in A eine Gruppe von Traditionsnotizen vor, welche einander zeitlich sehr naheliegen und in A von der H. III eingetragen sind.

Nach Wendrinsky wäre der comes Wolfkerus de Piugen identisch mit Graf Wolfger von Stein, dem Sohn Adalberts II. Grafen von Rebegau (Blätter, XIV, 184 Schema). Karlin hält den Namen Wolfkerus für einen Schreibfehler, da ihm kein Graf Bogen dieses Namens bekannt sei (a. a. O. S. 244 Anm. zu nr. 372). Es erklärt sich jedoch die Benennung ‚de Piugen' aus der Abstammung Wolfkers von den Grafen von Bogen. Offenbar ist er mit Graf Wolfger von Stein identisch, der als Sohn des Grafen Adalbert II. von Rebegau (Regau) durch seinen Großvater von Graf Gebhard I. von Poigen abstammte (vgl. Wendrinsky in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIV, 184, Geschlechtsschema der Grafen von Poigen und Rebegau). In der Traditio des Grafen Heinrich von Wolfratshausen an Klosterneuburg ist er neben seinem Bruder als ‚comes Wolfkerus et frater eius Gebehardus de Stain' (Stein bei Altenburg) unter den Zeugen aufgeführt (vgl. Fischer in Fontes IV, 56 nr. 288). Die chronologische Feststellung ist uns durch den Umstand ermöglicht, daß in nr. 295 bis 301 eine Gruppe von Traditionsakten vorliegt, die offenbar vorher als Einzelnotizen auf Pergamentblättern verzeichnet waren. Vgl. hiezu meine Ausführungen über diese Gruppe in der Einleitung III, Gruppe nr. 294—302. H. III war in A in den Jahren 1157—1164 tätig. Da nun in nr. 295 uns ein genau datierter Traditionsakt vorliegt, der unmittelbar darauffolgend verzeichnet ist, muß vorliegende Traditio vorher fallen. Es ist somit mit dem 2. Februar 1156 ein terminus ad quem gegeben. Vermutlich fällt sie noch in die Jahre 1155—1156.

---

293. [a] B, tytulum. — [b] B, Etich.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A, f. 70a nr. 303.

[N]otum[a] facimus omnibus Christi fidelibus, qualiter[b] comes Wolfkerus de Piugen mancipia II° delegavit super altare sanctę Marię Amelungum ad censum V denariorum et fratrem eius Baldwinum in proprium servitium his testibus coram per aurem ascitis: Herimanno de Huntsheim, Marchwardo de Sconpuhel, Etich, Wigando de Scoingen, Penno, Otto, Fridericus et filius eius Marchwardus, Ödalricus, Herbordus.

295.

Herzog Heinrich von Österreich übergibt Göttweig durch den Edlen Hermann von Hundsheim als seinen Salmann ein Gut der Brüder Megingoz und Siegfried von Ranna, welches ersterer beim Begräbnisse seines Bruders Siegfried entsprechend der schon früher von ihrem Großvater Megingoz verfügten Schenkung Göttweig gewidmet hatte und beendigt dadurch den zwischen ihm und dem Stift entstandenen Besitzstreit.

1156 nach September 24—2. Februar 1157.

Karlin a. a. O. S. 97 f. nr. 373 aus A.

In vorliegender Traditio sind zwei Rechtshandlungen sorgfältig unterschieden. Während nämlich die erste Zeugenreihe bei der Bestellung Hermanns von Hundsheim als Salmann und der damit erklärten gänzlichen Aufgabe aller Ansprüche seitens des Herzogs Heinrich I. von Österreich intervenierte, intervenierte die zweite Zeugenreihe vor der ganzen Pfarrgemeinde bei der tatsächlichen Übergabe des Besitzes durch den Salmann H. von Hundsheim. Die Datierung bereitet in ihren einzelnen Teilen Schwierigkeiten, da für Lichtmeß 1156 nicht die Indictio V., die hier angegeben ist, sondern die Indictio IV. stimmt. Weil die Indictio Bedana IV. am 24. September 1156 umsetzt und von da an die Indictio V. berechnet wird, so ist es klar, daß wir hier eine andere Erklärung für die chronologischen Angaben vorliegender Traditionsnotiz suchen müssen. Die Bestellung des Salmannes war also erst nach dem 24. September 1156 erfolgt, während die feierliche Übergabe des Besitzes seitens desselben zu Göttweig am Lichtmeßtage 1157 vor sich ging. Das unten angefügte und mit ‚Acta sunt hec' eingeleitete Datum, welches dieser Traditionsnotiz eine urkundliche Form verleiht, bezieht sich eben nicht auf die Übergabe, obgleich sie an den Zeugenkatalog derselben angeschlossen ist, sondern, wie das ‚Acta sunt' ohnehin klar erweist, auf

---

294. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] Das folgende: comes Wolfkerus de Piugen mancipia II auf Rasur.

die Vornahme der Rechtshandlung seitens des Herzogs Heinrich I. Die weitere Datumsangabe über die Übergabe des Besitzes zu Lichtmeß an Göttweig kann nur auf den 2. Februar 1157 bezogen werden. Die Jahresangabe fehlt hier einfach. Offenbar war die Entscheidung des Prozesses zwischen Göttweig und Herzog Heinrich I., der den Besitz jedenfalls als heimgefallenes Reichslehen beanspruchte, aber hier wieder darauf verzichtete, nach dem 24. September 1156 vor den Zeugen der ersten Reihe erfolgt und darüber sowie über die Bestellung Hermanns von Hundsheim als Salmann ein Vorakt ausgefertigt worden, der dann in die bei der tatsächlichen Übergabe durch Hermann von Hundsheim zu Lichtmeß 1157 aufgenommene Traditionsnotiz samt der Zeugenreihe herübergenommen wurde. Am 2. Februar 1156 war auch Heinrich I. noch nicht Herzog, sondern bloß Markgraf, da die Erhebung Österreichs zum Herzogtum erst am 17. September 1156 erfolgte (vgl. Meiller, Babenberger-Reg. S. 38 nr. 34). Die Bezeichnung Heinrichs I. Jasomirgott als Herzog von Österreich war für diese Zeit ganz gerechtfertigt. Der Streit bezog sich offenbar auf die Widmung beider Brüder Siegfried und Megingoz in nr. 335, welche Megingoz nach dem Tode seines Bruders Siegfried abermals erneuerte (vgl. nr. 341). Während jedoch in nr. 335 nur allgemein auf den Wunsch ihrer Vorfahren betreffs dieser Widmung hingewiesen wird, wird hier ganz spezifisch festgestellt, daß die dort gewidmeten Besitzungen schon von deren Großvater Megingoz dem Älteren an Göttweig gewidmet waren. Eine Traditionsnotiz hierüber liegt jedoch nicht vor. Es mag eben, da die Brüder in nr. 335 die Widmung machten, dies die spätere Ausführung der Schenkung ihres Großvaters sein. Da in nr. 335 Piligrim als Vater Siegfrieds und Megingoz' bezeichnet wird, während hier Megingoz der Ältere als progenitor bezeichnet wird, so kann man ihn nur als den Großvater der beiden ansehen. Der Streit in nr. 341, der durch die Ansprüche der Witwe Siegfrieds nach der Übergabe in nr. 335 hervorgerufen wurde, scheint durch die Beilegung dort endgültig geschlichtet worden zu sein. Der Traditionsakt über die neuerliche Übergabe des Besitzes von nr. 335, die in nr. 341 erwähnt wird, seitens Megingoz', des Bruders Siegfrieds, ist uns nicht erhalten. Möglicherweise wurde überhaupt über dieselbe als überflüssig keine Aufzeichnung mehr gemacht.

A, f. 70[b] nr. 304.

[N]otum[a] facimus cunctis presentibus atque futuris, qualiter controversia ęcclesię Gotwiensis definita est, quam habuimus cum duce Heinrico super predio Megingozi de Rawana et fratris eius Sigifridi iam defuncti, quod ipse iam[b] delegaverat super altare s. Marię in die sepulturę eiusdem fratris S(igifridi), sicut et a progenitore eorum Megingozo seniore iam dudum eidem

295. [a] N als Initiale fehlt in A. — [b] Getilgt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ęcclesie delegatum fuerat, si absque legitimis filiis ex hac vita decederet. Hoc idem predium prefatus dux H(einricus) tradidit in manus nobilis viri Herimanni de Huntsheim delegandum eidem ęcclesię. Cui rei astipulantur:[a] Adelbero de Chunringen, Chůnradus de Asparn, Piligrimus de Zwetwel, Geroldus de Poveth, Heinricus de Zebingen, Penno. Quam traditionem predictus H(eriman) in die purificationis s. Marię coram omni populo satis devote adimplevit. Ut autem hęc traditio inconvulsa permaneat, testes satis idonei per aurem asciti sunt: Herimannus idem et filius eius Herrandus, Marchwardus de Sconpuhel, Megingoz de Rawane et filius Otto, Gotscalch, Piligrimus, Otto, Hartwicus, Wolfper, Lanzo et filii eius Penno, Wolfpreth, Urliuch, Ŏdalscalch, Permannus et filius eius Wirint, Encimannus, Růpertus, Adelbertus, Ŏdalricus. Acta sunt autem hęc anno ab incarnatione dominica MCLVI, indictione V, regnante invictissimo Friderico cesare.

296.

Herzog Heinrich widmet Göttweig zwei Hörige zu dem Rechts- und Dienstverhältnis, in dem sie zu ihm standen.

1157 nach Februar 2, [Göttweig].

Karlin a. a. O. S. 98 nr. 374 aus A.

Da diese Traditionsnotiz mit ‚eodem etiam anno' an die vorausgehende Nummer, welche gleichfalls eine Rechtshandlung Herzog Heinrichs I. enthält, anschließt, so ist die Annahme naheliegend, daß sie schon als Originalnotiz auf dasselbe Pergamentblatt geschrieben war. Daraus ergibt sich die chronologische Feststellung. — Über Engelbert, den Hallgrafen von Wasserburg, vgl. Meiller, Babenberger-Regesten S. 216 f. Anm. 155, wo auch das Geschlechtsschema verzeichnet ist, und Karlin a. a. O. S. 245 Anm. zu nr. CCCLXXIV. Karlin hält den Zeugen ‚Liutoldus comes' für Graf Liutold I. von Plaien, der am 23. Jänner 1164 starb (vgl. a. a. O. S. 245), allein es wäre wohl möglich, daß er mit Liutold II. identisch ist, der um 1120 geboren wurde und also schon 1156 im Gefolge des Herzogs statt seines alten Vaters sein konnte (vgl. Wendrinsky in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 301 und 322). Über Walchun von Klamm und Otto von Rehberg vgl. Karlin a. a. O. S. 245. Da die Zeugenreihe hier von der in nr. 295 verschieden ist, so war zweifellos diese Widmung an einem anderen Tag erfolgt, wo Herzog

---

295. [a] Fehlt: testes.

Heinrich I. selbst in Göttweig mit den benannten Zeugen anwesend war. Jedenfalls war dies noch im Laufe des Jahres 1157 der Fall.

A, f. 71ª nr. 305.

[E]odem[a] etiam anno idem dux Heinricus delegavit Gotwiensi ęcclesię super altare s. Marię[b] Richizam et Benedictam eo iure, quo ei deserviture erant. Et huic rei testificantur: Engilbertus allegrave et filius eius Gebehardus, Liutoldus comes, Walchûn de Clhamme, Werinhardus de Lanzendorf, Diethmarus de Durrinbach, Wigandus de Scoingin, Otto de Rechperge, Liupoldus.

297.

Ekkehard von Thürnau widmet Göttweig einen Weingarten zu Odenprunne *als Seelgerät.* *nach 1157 Februar 2.*

Karlin a. a. O. S. 98 nr. 375 aus A.

Die chronologische Einreihung ergibt sich daraus, daß diese Traditio in der Gruppe von nr. 294—302 nach der in nr. 296 verzeichnet ist, die noch in die Zeit 1156—1157 fällt. Da nun in nr. 295 die erste Traditio am 2. Februar 1157 beendet war, so ist damit auch für diese und die folgenden Traditionsakten nr. 298—301 ein terminus a quo gegeben. Weil sie andererseits noch vor nr. 300 fallen muß, so ist auch dadurch mit 1164 ein terminus ad quem gegeben. Vermutlich fällt sie bald nach 1157 Februar 2. Auch diese Traditionsnotiz dürfte mit der folgenden in nr. 298 auf einem einzelnen Pergamentblatte niedergeschrieben worden sein. Tirnua ist etwa mit Thürnau, Ober-, Unter-, zwei Dörfern nördlich Drosendorf a. d. Thaya, Ger.-Bez. Geras, identisch. Odenprunne ist mit der eingegangenen Ortschaft südwestlich Rohnthal, südlich Mühlbach, Ger.-Bez. Ravelsbach, identisch, wo heute noch ein Ried so benannt ist (vgl. Neill in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XV, 327 und XVII, 348). Daselbst führen jedoch die späteren ältesten Göttweiger Urbare keinen Stiftsbesitz mehr auf. Wohl aber verzeichnen sie in Dietreichstoch, einem gleichfalls eingegangenen Orte zwischen Stettenhof und Gösing, nordwestlich Kirchberg a. Wagram (Ger.-Bez.) einen Zins von 10 ß (vgl. Fuchs a. a. O. S. 180 nr. 718). Darauf deutet auch das demselben nahe ‚Odenprunne'. Ob nun das dort aufgeführte Zinsobjekt mit dem hier gewidmeten Weingarten identisch ist oder unter den Widmungen zu Hohenwarth, südlich Unter-Ravelsbach (vgl. nr. 350, 353 und 366) mit inbegriffen war, das läßt sich mangels weiterer Belege nicht mehr sicher entscheiden.

---

296. [a] Die Initiale E fehlt. — [b] Das folgende: Richizam et Benedictam eo iure, quo ei deserviture von späterer H. auf Rasur.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A, f. 71ª nr. 306.

[N]overint[a] omnes Christi cultores, qualiter quidam homo n. Ekkihardus de Tirnua delegavit super altare s. Marie unam vineam Odenprunne[b] pro remedio animę suę post obitum suum sive coniugis adhibitis hiis testibus: Odalricus, Heimo, Adelbertus, Ernist, Ortwinus, Fridericus, Sigifridus.

298.

Hadamar widmet Göttweig vier Hörige zu Censualenrecht.
nach 1157 Februar 2.

Karlin a. a. O. S. 98 nr. 376 aus A.

Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 294—302.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 297. Diese Traditionsnotiz war schon in der Vorlage der Originalnotiz nr. 297 angeschlossen, wie sich aus der Formulierung leicht erraten läßt. Beide dürften auf einem einzelnen Pergamentblatt im Original verzeichnet gewesen und von da durch Abschrift in B übertragen worden sein. Da Hadmar von Kuenring am 27. Mai 1138 starb (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 33), so ist der hier angeführte Wohltäter Hadmar augenscheinlich mit Hadmar, dem Sohn Ekkirichs von Kuffern, identisch (vgl. Karlin a. a. O. S. 169 Anm. zu nr. CXCIII).

A, f. 71ª,ᵇ nr. 307.

[S]ed[a] etiam quidam n. Hademarus delegavit super altare s. Marię quedam mancipia ad censum V denariorum. Hęc nomina eorum: Manegoldus, Heinricus, Truta, Germuth.

299.

Kunigunde von Winkel widmet gemeinsam mit ihrem Gatten Poppo Göttweig am Tage der Bestattung ihrer Mutter Benedikta zu Göttweig einen Weingarten zu Traiskirchen als Seelgerät.
nach 1157 Februar 2.

Karlin a. a. O. S. 98 nr. 377 aus A.

Diese Traditionsnotiz und die zwei folgenden waren als Originalnotizen in der Vorlage augenscheinlich, wie sich aus ihrer Formulierung

---

297. [a] Fehlt die Initiale N. — [b] Von anderer H. über der Zeile nachgetragen.
298. [a] Fehlt die Initiale S.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

erschließen läßt, auf einem Pergamentblatt eingetragen und von da abschriftlich in B übertragen worden.

Die chronologische Feststellung ergibt sich aus dem Umstande, daß vorliegender Traditionsakt in der Aktengruppe nr. 294—302 nach nr. 296 verzeichnet ist, wodurch der 2. Februar 1157 als terminus a quo gewonnen ist (vgl. nr. 297). Poppo von Winkel, der seinen Sitz in dem Dorfe Winkl, einer Ortsgemeinde nahe der Donau südlich Kirchberg am Wagram hatte, war ein herzoglich österreichischer Ministeriale (vgl. Meiller, Regesten der Babenberger S. 38 nr. 32). Er kommt auch im Jahre 1156 in den Zwettler Traditionsakten vor (vgl. Fontes 2, III, 53). Weil Göttweig zu Traiskirchen (Markt), östlich Baden (Ger.-Bez.), in den späteren ältesten Stiftsurbaren keinen Besitz mehr hatte, so liegt die Annahme nahe, daß die hier gewidmeten ‚vinee cum appendiciis' daselbst durch die Übertragung des Stiftbesitzes zu Hemmersdorf, Pellendorf und um Himberg an König Ottokar von Böhmen am 17. März 1264 samt dem Besitz in Ober-Waltersdorf und Zwölfaxing übergeben wurde (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 149). Aus dieser Traditio ergibt sich wie auch aus anderen, daß Adelige und Ministerialen Österreichs sich wiederholt in Göttweig offenbar aus besonderer Pietät bestatten ließen und aus Anlaß derselben nicht unbedeutende Widmungen an das Stift machten. Der hier gewidmete Besitz ist als kein Lehenbesitz von den Herzogen von Österreich aufzufassen, da die Wohltäter darüber verfügen, ohne die Zustimmung des Herzogs einzuholen. Wohl aber war er ein Lehenbesitz von den Grafen von Plaien, wie aus nr. 300 hervorgeht. Kunigunde von Winkel war aus einer gräflich Plaienschen Ministerialenfamilie entsprossen und hatte durch ihre Mutter Benedicta den hier gewidmeten Besitz durch Heirat derselben, welche ihn offenbar als Ausstattung erhielt, geerbt. Hier ist also augenscheinlich eine Heirat zwischen einem österreichischen Ministerialen und einer gräflich Plaienschen Ministerialen festzustellen, wobei Lehenbesitz von der einen Seite als Ausstattung auf die andere überging, ohne daß aber die österreichischen Herzoge ein Recht darauf erhielten und ausübten.

A, f. 71[b] nr. 308.

[N]overint[a] universi sacro Christi fonte renati, qualiter Chunigunda de Winchel unacum viro suo Poppone dedit in usus fratrum Gotwiensis cenobii pro[b] duas vineas cum appendiciis earum ad Draschirchen pro remedio animę matris suę Benedictę aput nos iam sepultę eodem die. Cuius rei testes exstiterunt: Růdrich de Asparn, Poppo de Winchel, Hermannus de Scala, Rudolfus, Dietwinus, Gerhoch, Wernhardus de Widerveld, Růdigerus de Respic, Chadelhoch et Herrandess de Naliube, Hector, Huch, Wolframus, Reginbertus de Eginburch.

---

299. [a] Fehlt die Initiale N. — [b] A.

300.

Ortlieb, der Bruder Kunigundens von Winkel, bekräftigt die Schenkung seiner Schwester (vgl. nr. 299) an Göttweig in Gegenwart seines Dienstherrn Grafen Liutold von Plaien.

1157 Februar 2—1164 Jänner 23.

Karlin a. a. O. S. 98 nr. 377 aus A.

Der unmittelbare Anschluß dieser Traditionsnotiz an nr. 299 durch ‚postea adveniens' deutet darauf hin, daß dieselbe auch im Original an dieselbe angefügt war, da es Notizen waren, welche auf dasselbe Rechtsgeschäft Bezug hatten, aber zu einer verschiedenen Zeit aufgezeichnet wurden. Allerdings ist bestimmt anzunehmen, daß diese Rechtshandlung nicht viel später als die in nr. 299 erfolgte. Die chronologische Feststellung ist einerseits durch den Umstand ermöglicht, daß diese Traditionsnotiz nach der in nr. 295 in der Gruppe nr. 294—301 eingetragen erscheint, wodurch der 2. Februar 1157 als terminus a quo gewonnen ist. Da andererseits Graf Liutold I. von Plaien mit seinem Sohne Liutold II. als Zeugen intervenieren, so muß derselbe noch vor den 23. Jänner 1164 fallen, da an diesem Tage Graf Liutold I. starb (vgl. Wendrinsky in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 300 u. 314 nr. 198). — Weil Ortlieb von Winkel, der Bruder Poppos, an die Zustimmung Graf Liutolds von Plaien bei seiner Bestätigung der Schenkung seines Bruders (vgl. nr. 299) gebunden war — denn nur diese kann unter ‚coram domno suo Liutoldo comite' verstanden werden —, der zugleich als sein Herr (Dienstherr) bezeichnet wird, so war er offenbar ein Ministeriale und Lehensmann der Grafen Plaien, und die zwei gewidmeten ‚vineae' zu Traiskirchen waren vermutlich ursprünglicher Besitz der Grafen von Plaien, den schon seine Eltern von denselben zu Lehen hatten und auf deren Erbanrecht er hiemit verzichtete, indem er die Übertragung an Göttweig bestätigte.

A, f. 71^b nr. 309.

Postea adveniens Ortlieb frater eius traditionem ipsam coram domno suo Liutoldo comite confirmavit adhibitis denuo hiis testibus: Liutoldus comes et filius eius Liutoldus Walchûn de Aiginwanc, Wolfkerus, Rapoto de Erlbach, Megingoz et Liupoldus, ministeriales Salzeburgensis ęcclesię, Dietmarus et Bertoldus de Teraz, Fridericus de Salvelde, Megingoz, Hartwicus, Megingoz.

301.

Der Edle Eberger widmet die Hörige Mathilde samt ihrer Nachkommenschaft Göttweig zu Censualenrecht.

1157 Februar 2—1164.

Karlin a. a. O. S. 99 nr. 378 aus A.

Der unmittelbare formelle Anschluß der vorliegenden Traditionsnotiz an die in nr. 299 gleich der von nr. 300 läßt uns vermuten, daß

auch sie in der Vorlage auf einem Pergamentblatt als Originalnotiz mit denselben verzeichnet wurde.

Für die zeitliche Feststellung dieser Traditio ist uns ein terminus a quo im 2. Februar 1157 dadurch gegeben, daß dieser Akt in der Gruppe von nr. 294—302 nach dem Akte nr. 295 verzeichnet ist, der auf den 2. Februar 1157 fällt. Da nun nr. 300 noch vor den 23. Jänner 1164 fällt, so ist es sehr wahrscheinlich, daß auch diese Widmung noch vorher fällt.

A, f. 71b, 72a nr. 310.

Ebergerus etiam quidam nobilis delegavit super altare s. Marię Mathildam cum filiis et fiabus[a] atque omni posteritate sua ad censum V denariorum, cui rei testificantur: Bertoldus, Siber, Heinricus, Chůnradus.

302.

Der Passauer Ministeriale Hartwik widmet Göttweig unter Bischof Ulrich von Passau sein Gut zu Noppendorf, bestehend aus 16 Joch Grund und zwei Gehöften. 1157—1164.

Karlin a. a. O. S. 99 nr. 379 aus A.

Derselbe Passauer Ministeriale widmete in nr. 319 sein ‚predium ad Noppindorf, quicquid in eo loco hereditario iure possederat'. Außerdem widmete in nr. 365 der Passauer Ministeriale Eberger daselbst eine Hufe im Jahre 1131. Es handelt sich nun um die genaue Feststellung der drei Widmungen. Nach den ältesten Göttweiger Urbaren besaß das Stift um 1302 zu Noppendorf, O.-G. Hausheim, westlich Statzendorf, Ger.-Bez. Herzogenburg, 2½ Zinslehen und 2 Hofstätten (vgl. Fuchs a. a. O. S. 31 nr. 134). Da sich nun sicher annehmen läßt, daß die Hufe Ebergers (vgl. nr. 365) bei ihrer Spaltung in zwei Zinslehen zerteilt wurde, wie dieser Vorgang wiederholt nachweisbar ist, so verbleiben für die Widmungen Hartwiks ½ Lehen und 2 Hofstätten. Diese können mit vorliegender Widmung identifiziert werden, da hier ausdrücklich ‚duo curtalia' erwähnt werden, die mit den beiden Hofstätten (‚areae') der Göttweiger Urbare identisch sind, während die hier angeführten 16 Joch Felder dem Ausmaß eines halben Zinslehens entsprechen, wenn man die Hufe mit ca. 60 Joch, ein Zinslehen mit ca. 30 Joch Feldern berechnet. Damit ist aber auch erwiesen, daß in nr. 319 keine eigene Widmung eines anderen Besitzes zu Noppendorf stattfand, sondern, daß wir es hier mit einer weit späteren Feststellung der ursprünglichen Schenkung zu tun haben, zu der eben Zeugen aus der respektiven späteren Zeit herangezogen wurden, während in nr. 319 die tatsächliche frühere Übergabe sowie die Besitzeinweisung in denselben Besitz vorliegt. Vorliegende Widmung ist noch in die Zeit Bischof Ulrichs I. von Passau zu verlegen,

---

301. [a] A, statt filiabus.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

der von 1092 (konsekriert am 16. Mai) bis zum 21. August 1121 (Todestag) den Passauer Bischofssitz innehatte (vgl. Gams, Series episcop. catholic. S. 301), somit noch vor 1121 anzusetzen. Aus der Zeugenreihe kann man jedoch erschließen, daß diese nachträgliche Feststellung in die Zeit zwischen 1157—1164 fiel. Es liegt uns hier ein sehr interessantes Beispiel einer nachträglichen Rechtserweisung vor späteren Zeugen vor, welche bei der ursprünglichen Widmung, deren Notiz uns in nr. 319 vorliegt, nicht angeführt sind. Auf diese Tatsache der durch spätere Rechtsansprüche, welche hier nicht erwähnt sind, notwendig gewordenen Erweisung des Besitztitels weist auch die Zeugeneinführungsformel mit ‚horum testimonio firmatur' hin. — Die chronologische Einreihung ergibt sich aus dem Umstande, daß diese Nummer von der H. III in A nach nr. 300 aufgezeichnet ist. Vermutlich fällt sie bald nach nr. 300.

A, f. 72ª nr. 311.

[N]otum[a] facimus omnibus ęcclesię filiis tam presenti etate, quam futura, qualiter ministerialis Pataviensis ęcclesię quidam n. Hartwicus sub Ódalrico ępiscopo delegaverit super altare s. Marie Gotwich predium suum, quod habebat Noppindorf, XVI iugera et duo curtalia perpetuo iure, subdendum in usus fratrum hic iugiter deo servientibus, et horum testimonio fiirmatur: Waltrich de Vústrîz, Walthere de Witen, Norpreth de Gozinsdorf, Karlomannus de Wagraim, Razo de S. Yppolito, Otto, Sigifridus, Zeizzo aliique quam plures.

303.

Die Edle, Frau Mathilde von Zagging, widmet Göttweig zu seinem Besitz an Viehtriften in Vuchileinsdorf und Wigeleinsdorf ebendaselbst 2 1/2 Joch von ihrem väterlichen Erbgut als Seelgerät. *ca. 1130—1140.*

Karlin a. a. O. S. 5 nr. 7 aus B.

Diese Notiz lag den Bearbeitern von B offenbar als Einzelnotiz vor, da sie in B ohne jeden Zusammenhang einer Reihenfolge aufgezeichnet ist. — Die chronologische Feststellung beruht auf Konjektur, da die hier angeführten Zeugen um dieselbe Zeit urkundlich verbürgt sind, so Wicpot de Piela (vgl. Meiller, Reg. der Babenberger S. 40 nr. 40), Hadmar von Kuffern, der wiederholt um diese Zeit als Zeuge interveniert. Wir werden mit der Annahme nicht fehlgehen, daß sie noch näher dem Jahre 1130 fällt. Vuchileinsdorf und Wigeleinsdorf sind augenscheinlich Ortschaften, die, weil daselbst Weiden angeführt werden, in nächster Nähe zueinander gesucht werden müssen. Ganz richtig hat Karlin dies schon in Betracht

302. [a] Fehlt die Initiale N.

gezogen und die beiden Ortschaften mit Wielersdorf, westlich Ober-Grafendorf (O.-G.), und Willersdorf, südöstlich St. Margarethen a. d. Sierning (O.-G.), Ger.-Bez. St. Pölten, identifiziert, da beide Ortschaften zwischen den beiden Ortsgemeinden in nächster Nähe zueinander lagen (vgl. a. a. O. S. 115 Anm. zu nr. VII). Da nun der Göttweiger Besitz in beiden nur als Weiden (Allmendebesitz) bezeichnet wird, so ist es klar, daß die wiederholt in anderen Traditionen zu Vuchilinisdorf gemachten Traditionen in einem anderen Ort als hier, nämlich in Wolkersdorf (Ger.-Bez. Mank), zu suchen sind. Der Allmendebesitz hier gehörte offenbar zu dem Göttweiger Besitze zu Rametzhofen südlich St. Margarethen und nördlich Bischofstetten (O.-G.), der ein bedeutender war. Zu Zagging, einem Dorf in der O.-G. Hain, nördlich St. Pölten, Ger.-Bez. Herzogenburg, lag eine Wasserburg, die aber anfangs des 19. Jahrhunderts abgebrochen wurde, wobei die Wassergräben ausgefüllt wurden. Über ‚Chunradus de Griez', ‚Wicpot de Piela' (Pielach, O.-G. Spielberg, östlich Melk) und Albero von Vihoven (Viehofen, Dorf und O.-G. nördlich St. Pölten [Ger.-Bez.], vgl. Karlin a. a. O. S. 115 f. nr. VII). ‚Pinizporz', das hier als Grenze des gewidmeten Besitzes bezeichnet wird, mag ein Ried oder besser eine Rechtsstätte (Gerichtsstätte) in der Nähe beider Ortschaften gewesen sein.

B, f. 13^b nr. 8.

Notum sit omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, quod ęcclesia Gotwicensis, cum haberet pascua in Wchileinsdorf, et Wigeleinsdorf, quedam nobilis et honesta matrona de Zakkinge Mahthilt nomine addidit eidem ecclesię pro remedio animę suę in eodem loco ad duo iugera et dimidium et hoc de suo patrimonio, quorum terminus est ad Pinizporz.

Huius rei testes sunt: Hadmar de Chûfarn, Chunradus de Griez, Wicpotus de Piela, Albero de Vihoven.

304.

Otto widmet Göttweig vor seiner Kreuzfahrt, nachdem er vorher zu Krems vor dem Markgrafen Leopold III. dem Heiligen sein Besitzrecht durch einen richterlichen Ausspruch behauptet hatte, sein Gut zu Blinddorf. *1131—1133, Krems.*

Karlin a. a. O. S. 32 nr. 120 aus B; Mon. boica XXVIII/$_2$, 225 aus B; Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. VI, 299; Hormayr, Archiv XIX, 628. — Frieß, Die Herren v. Kuenring, Anhg. S. III, nr. 21 zu 1137 Reg.; Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIV, 189 nr. 26 u. 28 zu ca. 1135 u. 1137 bis 1140 Reg.; Meiller, Babenberger-Reg. S. 25 nr. 5 zu 1137.

Vgl. nr. 209 u. 230. — Vorliegende Traditionsnotiz ist in B von der ersten H. aber mit blasserer Tinte eingetragen. Es macht den Eindruck, als ob der Raum ursprünglich frei gelassen und erst später ausgefüllt

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wurde. Da nun in nr. 230 schon der beabsichtigten Pilgerfahrt Ottos nach Jerusalem gedacht wird, so sind dadurch zwei Annahmen nahegelegt: Erstens, daß Otto nicht sogleich nach der Widmung in nr. 230 seine Pilgerfahrt antrat, und zweitens, daß vermutlich schon bald darauf die Verwandten gegen seine Schenkung Einsprache erhoben, die von Otto, um seine Widmung an Göttweig sicherzustellen, durch einen Rechtsspruch des Markgrafen beseitigt wurde. Wir werden wohl annehmen können, daß diese nochmalige Wiederholung der Schenkung, die durch die Festsetzung einer ungleich höheren Wiederkaufsumme dem Stifte noch mehr gesichert wurde, kurze Zeit nach nr. 230 fällt, also etwa noch in das Jahr 1131, 1132 oder 1133. Die Pilgerfahrt, die hier und in nr. 230 erwähnt wird, ist nicht als Kreuzzug in großem Stile, sondern als eine Kreuzfahrt einer kleineren Pilgerschar aufzufassen, wie solche ja zwischen den einzelnen historischen großen Kreuzzügen öfters stattgefunden haben. Der Irrtum in der Datierung in den Blättern f. Landesk. XIV, 189, und bei Frieß (Die Herren v. Kuenring, Anhg. III, nr. 21) ist offenbar durch Meiller (Reg. der Babenberger S. 24 f. nr. 1—5 u. Note 159) und demselben folgend durch Karlin (a. a. O. S. 153 Anm. zu nr. CXX) herbeigeführt worden, welche sich für das Jahr 1137 als vermutliche Zeit dieser Rechtshandlung entschieden. — Es ist wohl ziemlich sicher, daß es sich hier um das gleiche feierliche Landtaiding handelt, das Markgraf Leopold III. der Heilige in Krems vor dem 23. September 1133 hielt, wie aus nr. 243 deutlich hervorgeht. Darauf deutet auch die teilweise Gleichheit der beiden Zeugenreihen hier und in nr. 243. Die teilweise Verschiedenheit derselben kann wohl durch die Annahme eines verschiedenen Tages beider Rechtshandlungen genügend erklärt werden. Dadurch erscheint aber Meillers Irrtum (vgl. Babenberger-Regesten S. 25 nr. 5) und die allerdings scharfsinnige Darlegung in der Anmerkung 159 (ebendort S. 218) und ihm nachfolgend der Irrtum Frieß' (Die Herren v. Kuenring, Anhg. S. III nr. 21) und Wendrinskys in Blätter f. Landesk. XIV, 189 nr. 26 u. 28, welche alle diese Rechtshandlung in das Jahr 1137 und in die Regierung Markgraf Leopolds IV. verlegen, berichtigt. Auch dieser Traditionsakt kann den Bearbeitern von B nur als Einzelakt vorgelegen sein, da er in keinem Zusammenhang mit anderen Akten erscheint. Vorliegende Traditionsnotiz weist die Reimprosa außer der Publikation auch in den Formeln der Enerratio und Widmung auf. In dieser Hinsicht weist sie durch ihre in die Augen springende stilistische Ähnlichkeit auf die Vita Altmanni prior hin, mit der sie übrigens auch ziemlich gleichzeitig ist (vgl. Fuchs, Der älteste Besitz von Göttweig im Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö. IX, 35—39). Die Traditionsakten nr. 209 u. 230 sind wohl Vorakten zu dem vorliegenden Akte.

B, f. 40^b nr. 132.

Ut in noticiam perveniat[a] posteritatis curiosa memoria antiquitatis, literis mandamus quoddam pietatis officium ab eo, qui

304. [a] pleveniat, Cod. B.

cognomento pius Otto dicebatur, peractum. Is enim Jerosolimam iturus predium suum apud Plintindorf, quod iure libertatis possederat et quod extra partem et ius hereditarium affinitatis in presentia Liupoldi marchionis[a] per sententiam optinuerat, Kotewicensis monasterii fratribus tradidit. Et hanc in traditione conditionem interposuit, ut quicunque suę posteritatis idem predium redimere vellet, prescriptis fratribus ducentas marcas argenti persolveret. Acta est hec traditio in eminentiori Chremisie foro in presentia Liupoldi marchionis, quando eiusdem principis in prefato loco sollempnis habebatur contio. Huius rei testes sunt: Gebehardus comes de Piugen, Otto et frater eius Hartwicus de Lengenbach, Hademarus de Chufarn, Hartwicus de Rudnich, Hademarus de Kunerigen et frater eius[b] Albero de Chobanesburc, Hartunc de Ruhenekke.

305.

Ulrich widmet vor seiner Pilgerfahrt nach Jerusalem sechs Hörige zu Censualenrecht. *1120—1130.*

Karlin a. a. O. S. 33 nr. 125 aus B.

Vgl. Einleitung III, Gruppe nr. 305—312. Diese bilden eine eigene Gruppe von Traditionsnotizen über Widmung von Hörigen und Censualen. Die Formulierung sowie der unmittelbare Anschluß dieser und der folgenden Traditionsnotizen bis nr. 312 in B an die Gruppe nr. 290—293 weist darauf hin, daß auch sie ähnlich wie die vorbezeichnete Gruppe auf einem Pergamentblatt etwa derart verzeichnet waren, daß je die Hälfte derselben nr. 304—308 u. 309—312 auf je einer Seite geschrieben war. Schon die Gleichartigkeit dieser Traditionsnotizen in rechtlicher Beziehung war für die Kompilatoren der Vorlagen für Codex A und B jedenfalls ein Grund, gleichartiges Material auf einem Pergamentblatte zu vereinigen. Sie fallen darum auch wohl in dieselbe Zeit und sind vermutlich von demselben Schreiber in der Vorlage aufgezeichnet worden, der die zwei Gruppen nr. 286—289 und 290—293 in der Vorlage schrieb; denn darauf weist die Gleichartigkeit der Formulierung sowie auch die hier ebenso wie in der vorerwähnten Gruppe verzeichneten Zeugen Piligrim und Megingoz von Grie in nr. 308 hin. Dadurch ist denn auch obige annähernde zeitliche Feststellung ermöglicht. Der Umstand, daß diese Traditionsnotizen nr. 305—312 in A fehlen, kann wohl nur dadurch erklärt werden, daß sie als eine Gruppe aufgefaßt werden müssen, die auf einem Pergamentblatte verzeichnet war, das von den Kompila-

304. [a] Das folgende per sententiam von gleicher H. über der Zeile nachgetragen. — [b] Von derselben H. über der Zeile nachgetragen.

toren des Codex A übersehen wurde. ‚Hierosolimam iturus' ist auch hier nicht als Teilnahme an einem der Kreuzzüge, sondern an einer bloßen Pilgerfahrt aufzufassen, der sich der Wohltäter Ulrich anschloß.

B, f. 41a,b nr. 137.

Sed et Ŏdalricus quidam Hierosolimam iturus super idem altare tradidit VI mancipia pro tributo V denariorum.

306.

Der Priester Gunthard von Pyhra widmet Göttweig vier Hörige als Eigenleute. *ca. 1120—1130.*

Karlin a. a. O. S. 33 nr. 126 aus B.

Betreffs der zeitlichen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 305. — ‚Gunthardus presbiter de Piricha' bedeutet den Pfarrer an der dem Stifte Göttweig seitens des Bischofs hl. Altmann von Passau gewidmeten Pfarre Pyhra, südöstlich St. Pölten (Ger.-Bez.). — Durch den Vermerk ‚ad eundem tytulum' ist auf nr. 305 und die daselbst erwähnte Pilgerfahrt nach Jerusalem hingewiesen, an der sich Gunthard beteiligte. Derselbe war augenscheinlich ein Säkularpriester. Es beweist dies, daß das Stift Göttweig um diese Zeit die Pfarre Pyhra nicht durch seine eigenen Mönche pastorierte, sondern durch angestellte Weltpriester. Es macht dies auch leicht begreiflich, weshalb dann in den unechten Ulrichurkunden mit besonderem Nachdrucke betont wird, daß die Pastoration von dem Stifter auf den gewidmeten Pfarren den Mitgliedern des Stiftes übertragen wurde, was Bischof Ulrich von Passau angeblich bestätigt (vgl. Fuchs in Fontes 2, LI nr. 11 S. 22 u. nr. 14 S. 28). Ja dies mochte mit ein Grund zur Anfertigung der unechten Ulrichurkunden gewesen sein, die dann dem Passauer Bischof Reginmar zur Bestätigung vorgelegt wurden und bei Abfassung der echten Bestätigungsurkunden zugrunde gelegt wurden (vgl. a. a. O. S. 43 nr. 27). Der Zeuge ‚Reginger filius Regingeri' ist offenbar mit dem im Klosterneuburger Traditionsbuch um 1121—1124 als Zeuge auftretenden Reginger von St. Pölten identisch (vgl. Fischer in Fontes 2, IV, 44 nr. 212: ‚Regengerus et filius suus eiusdem nominis de Sancto Ypolito'). Da derselbe dort wie hier an erster Stelle selbst vor Hartwich de Treisma als Zeuge verzeichnet ist, so ist es klar, daß er dem Hochadel des Landes angehörte.

B, f. 41b nr. 138.

Hoc quoque notandum, quod Gunthardus presbiter de Piricha ad eundem tytulum delegavit IIII mancipia in proprium servicium fratribus deo hic famulantibus. Huius rei testes sunt: Reginger filius Regingeri, Hartwicus de Treisma, Meginhart.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

307.

Schenkung einer Hörigen an Göttweig zu Censualenrecht. *ca. 1120—1130.*

Karlin a. a. O. S. 33 nr. 127 aus B.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 305.

B, f. 41b nr. 139.

Et hoc notandum, quod quedam[a] tradidit super idem altare unum mancipium n. Azala pro tributo V denariorum.

308.

Eppo widmet Göttweig den Hörigen Hadmar durch die Hand seines Bruders Herewik zu Censualenrecht. *ca. 1120—1130.*

Karlin a. a. O. S. 33 nr. 128 aus B.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 305. Der Wohltäter Eppo ist vermutlich mit dem an anderen Stellen vorkommenden Eppo von Gozinisdorf (Getzersdorf) identisch.

B, f. 41b nr. 140.

Nec non et hoc memorię mandandum, quod quidam n. Eppo delegavit in manum fratris sui Herwici mancipium unum n. Hadamarum ea conditione, ut idem delegaret super altare s. Marię pro tributo V denariorum, quod isdem Herewicus postea devotus implevit sub his testibus: Piligrim, Megingoz, Wolfpreht, Gunzo, Izo.

309.

Die Göttweiger Nonnenkonverse Lantrath widmet dem Stifte vier Hörige als Eigenleute und drei Censualen als Seelgeräte für sich und ihren Sohn, den Göttweiger Konversen H. *ca. 1120—1130.*

Karlin a. a. O. S. 33 f. nr. 129 aus B.

Betreffs der chronologischen Feststellungen vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 305. — Aus der vorliegenden Traditio läßt sich schließen, daß wir es hier wohl nicht mit einer bloßen Widmung von Hörigen und Censualen zu tun haben, sondern dieselbe setzt den immobilen Besitz voraus, auf welchem dieselben seßhaft waren. Es besteht kein Zweifel, daß die Konverse Lantrath, die in das Göttweiger Benediktinerinnenkloster eintrat, welches damals am südlichen Fuße des Göttweiger-Berges

---

307. [a] Folgt ein frei gelassener Raum für die Eintragung des Namens.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bei der heutigen St. Blasiuskirche von den aus St. Blasien im Schwarzwald eingewanderten Benediktinern und Benediktinerinnen zur Erinnerung an ihr Ausgangs- und Mutterkloster erbaut wurde (vgl. M. G. SS. XII, 237 ca. 27, und Fuchs in Fontes LI, 48 nr. 30), selbst auch zum Teil als Ausstattung neben den Censualen einen immobilen Landbesitz zubrachte. Betreffs dieses Nonnenklosters vgl. Karlin a. a. O. S. 154 Anm. zu nr. CXXXIV. Desgleichen hat sie für ihren schon früher eingetretenen Sohn H(einrich)? Hörige offenbar verbunden mit einem immobilen Besitze gewidmet. Diese Widmung hier stellte zum Teil ein Seelgerät dar.

B, f. 41b, 42a nr. 141.

Notum sit omnibus, quod quędam n. Lantrath conversa dedit super idem altare IIII mancipia, quorum sunt nomina: Renthuich, Rantwich, Gisila, Azala, in proprium servicium pro remedio animę suę et pro salute filii sui H. nobiscum in monasterio conversi sub his testibus: Meginwart, Ŏzi. Pro V autem denariis annuatim persolvendis eadem sanctimonialis Lantrath delegavit ad idem altare: Purgilint et eius filios, Enziman, Sigila.

310.

Starchant widmet Göttweig zwei Hörige zu Censualenrecht mit der Bedingung, daß sie bei dreijähriger Zinsversitzung zu Eigenleuten herabsinken. ca. 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 34 nr. 130 aus B.

Betreffs der zeitlichen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 305.

B, f. 42a nr. 142.

Et hoc memorię fidelium commendandum est, quod quidam n. Starchant tradidit ad altare s. Marię duo mancipia n. Razile et Gisila pro V denariis annuatim solvendis interposito huius conditionis tenore, ut si trium annorum curricula neglexerint, debito cotidianę servitutis subiaceant penso. Huius traditionis testes extiterunt: Egilolf, Gerhart, Eppo, Fridericus, Heriman, Heinricus.

311.

Vulkan verkauft Göttweig einen Weingarten und einen Teil eines Ackers zu Nußdorf ob der Traisen um zwei Mark. ca. 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 34 nr. 131 aus B.

Betreffs der chronologischen Feststellung und der Zeugen ‚Reginger et filius eius Reginger' vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 305. — Die

ältesten Göttweiger Urbare führen zu Nußdorf ob der Traisen keinen spezifizierten Besitz mehr an, sondern verzeichnen übereinstimmend denselben Zins von 3ß ₰, der offenbar das Erträgnis des zu Burgrecht verliehenen Stiftsbesitzes darstellt (vgl. Fuchs a. a. O. S. 39 nr. 172a, S. 203 nr. 886).

B, f. 42a nr. 143.

Sed et hoc notandum, quod quidam n. Vulcan[a] tradidit ad eundem tytulum vineam unam et partem agri ad Nuzdorf acceptis a nobis pro commutatione duabus marcis.
Huius commutationis sunt testes hi: Hartwicus de Treisma, Reginger et filius eius Reginger, Meginhart, Wezil, Ortwin.

312.

Der Priester Raffolt widmet Göttweig benannte Hörige zu Censualenrecht. *ca. 1120—1130.*

Karlin a. a. O. S. 34 nr. 132 aus B.

Betreffs der chronologischen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 305. — Auch hier ist vermutlich ein liegender Besitz zugrunde gelegen, auf dem die Censualen seßhaft waren, deren Zahl einen solchen voraussetzt. Es ist wahrscheinlich, daß die über die getrennte Übergabe des liegenden Besitzes etwa abgefaßte Traditionsnotiz als Einzelnotiz den Bearbeitern der beiden Traditionsbücher entgangen ist.

B, f. 42b nr. 144.

Hoc quoque notum sit, quod quidam clericus nomine Raffolt etiam et presbiter tradidit ad altare s. Marię quedam mancipia, quarum hęc sunt nomina: Regila, Irmingart, Diemŏt, cum natis earum pro tributo V denariorum annuatim exsolvendo. Huius traditionis sunt testes hi: Reginhart, Adalbero, Snello, Azile, Starchant, Rahwin, Bertolt, Engilman, Dietmarus.

313.

Heidenrich von Au übergibt Göttweig als Salmann des Hohold, eines Ministerialen der Gräfin Mathilde von Ratelberg, einen Weingarten zu Inzersdorf ob der Traisen in Gegenwart und auf Bitten desselben, den ihm sein Oheim Volchrat vererbt hatte. 1122—1131.

Karlin a. a. O. S. 37 nr. 145 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 131 nr. 43 zu ca. 1110—1125 Reg.

---

311. [a] B, Wlkan.

Heidenrich war in Au, einem Edelsitze zwischen St. Andrä a. d. Traisen und Inzersdorf, begütert. Der Hof in der Au lag nördlich nahe bei Herzogenburg a. d. Traisen (vgl. Faigl, Urk.-Buch v. Herzogenburg S. 489 Anm. 20). — Dieser Traditionsakt ist keinesfalls als Einzelakt aufzufassen, da er in B augenscheinlich an die Gruppe nr. 155—156 (A nr. 108—111, Ausgabe nr. 107—108) angegliedert erscheint, welche in A und B in gleicher Reihenfolge verzeichnet ist und deshalb sicherlich auch in der Vorlage in derselben Folge und Anordnung geschrieben war. Vorliegende Traditio ist allerdings bloß in B im Anschluß an nr. 108 verzeichnet. Es kann das Fehlen derselben in A nur dadurch erklärt werden, daß der Bearbeiter in A sie entweder übersah, was das wahrscheinlichere ist, oder aus uns unbekannten Gründen ausließ. Der terminus a quo ergibt sich aus dem Umstande, daß Graf Konrad von Ratelberg, der Sohn Mathildens, um 1122 verstarb (vgl. nr. 92), worauf erst wieder Hohold als Ministeriale derselben bezeichnet werden konnte, während andererseits Heidenrich von Au, der hier als Salmann fungiert, vor 1131 bereits verstorben ist (vgl. nr. 236). — Da hier, wie zu wiederholten Malen, eine ‚vinea cum appendiciis' erwähnt wird, so haben wir es augenscheinlich mit einem Weinlehen zu tun. Ob sich das ‚sub eisdem testibus' auf nr. 108 bezieht und auf die Gleichzeitigkeit mit dieser Nummer hinweist, ist wohl nicht sicher erweisbar. Auffallenderweise kommt Hohold in nr. 108 als Zeuge vor, war also bei der dort durch Heidenrich von Au vorgenommenen Rechtshandlung der Übergabe zugegen gewesen. Dieser Umstand könnte die Vermutung rechtfertigen, daß auch vorliegende Widmung gleichzeitig mit jener erfolgte. Der Ministeriale Hohold widmete freieigenen Besitz, welchen er von seinem Oheim mütterlicherseits, Volchrat, geerbt hatte. Deshalb war auch die Zustimmung der Lehensfrau, Gräfin Mathilde von Ratelberg, nicht erforderlich gewesen. Die Gleichartigkeit des Rechtsgeschäftes und die Gleichheit der Person des Salmannes läßt es begreiflich erscheinen, daß diese Nummer und die in nr. 107 und 108 in der Vorlage auf einem Pergamentblatte verzeichnet waren.

B, f. 44^b nr. 157.

Delegavit in eodem loco sub eisdem testibus predictus Heidinrich vineam unam apud Imizinisdorf cum appendiciis Hoholdi, ministerialis predictę Mathildę, ipso presente et rogante, quam sibi Volchratus avunculus suus hereditatis iure dimiserat.

314.

Reginold von Herrnstein läßt durch die Hand des Freien Hermann von Hundsheim, der wieder die Delegation des Truhther vertritt, welche dieser von Hartwik von Ultsheim übernommen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

hatte, auf Bitten eines gewissen Berthold Göttweig Hörige teils zu Censualen-, teils zu Ministerialenrecht übergeben.

ca. 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 49 nr. 198 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 144 nr. 1 zu ca. 1110 Reg.

In dieser Nummer liegt uns anscheinend keine Einzelnotiz vor. Weil diese Traditionsnotiz in B in Verbindung mit den nr. 211—214 erscheint, welche anscheinend in der Vorlage von A und B auf einem Pergamentblatte verzeichnet waren, so kann dies vielleicht dadurch erklärt werden, daß vorliegende Notiz auf dieser Vorlage auf einer Seite geschrieben war, während die Notizen nr. 211—214 (Ausgabe nr. 178 bis 181) auf der anderen Seite standen. So mochte es geschehen sein, daß der Bearbeiter von B alle vollständig in seine Arbeit aufnahm, während der Bearbeiter in A diese und die folgende Nummer übersehen hat.

Der Wohltäter Berthold ist vermutlich identisch mit dem in nr. 73, der dort seinen Sohn Walther Göttweig zur Erziehung überstellt, der hier wohl schon als Zeuge Walther auftritt. Von Interesse erscheint die Übertragung der Sale auf vier Salmänner, von denen infolge Verhinderung dreier erst der vierte die Übergabe ausführt. Auch erscheinen noch die bei der Bestellung Hartwiks von Ultsheim als Salmann intervenierenden Zeugen durch den Vermerk ‚presentibus fratribus suis Růdolfo etc.' hier verzeichnet. Karlin hält Reginold von Herrandistein vermutlich für einen Kastellan auf der Burg Hernstein bei Piesting, Viertel unter dem Wienerwald (vgl. a. a. O. S. 171, Anm. zu nr. CXCVIII). Jedoch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß derselbe dem Geschlechte der Edlen von Falkenstein angehörte (vgl. Topographie von N.-Ö. IV, 200 f.). Die chronologische Feststellung beruht auf Konjektur, und zwar auf dem Zeugenkataloge. — Der letzte Salmann war ohne Zweifel Hermann von Hundsheim, da dessen Bruder Reginhart von Anzenberg auch als Zeuge interveniert. Auch hier ist nichts von einem Besitz erwähnt, auf dem die Ministerialen und Censualen seßhaft waren, der aber doch zweifellos vorauszusetzen ist. Derselbe dürfte durch eine getrennte Rechtshandlung übergeben worden sein. Die darüber verfaßte Traditionsnotiz ist den Bearbeitern von A und B entgangen.

B, f. 57^b nr. 210.

Notum sit omni ęcclesię tam presenti, quam successurę, quod quidam nobilis Reginoldus de Herrandistein presentibus fratribus suis Růdolfo et Wolfkero et filiis sororis suę Růdolfo et Herrando delegavit quędam mancipia in manum Hartwici de Ultsheim rogatu cuiusdam Bertoldi deleganda, quod idem B(ertoldus) petisset, cuius peticione delegata sunt ab eodem Hartwico in manum Truhtheri, sed et ipse item tradidit in manus Heri-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

manni viri ingenui deleganda ad altare s. Marię, quędam pro censu V denariorum, quędam ministerialium iure. Quod et fecit idem Herimannus. Huius allegationis testes hii adstabant presentes: Reginhart, frater eiusdem Herimanni, Walther, Truhther, Aribo, Starchant; investiture: Reginhart, Truhther. Hęc sunt autem mancipia: Hartwich et II sorores eius Gisila, Wirath ministerialium iure, si vero aliqua ex his in dissocietatem nupserit, V denarios persolvat. Hęc vero censum V denariorum reddunt: Richpurch et filius eius Ŏdalricus, Christina et filii eius Reginmŏth et Hizila.

315.

Volrat widmet Göttweig den Hörigen Switker zu Censualenrecht. *1114—1125.*

Karlin a. a. O. S. 51 nr. 211 aus B.

Vorliegende Traditio ist wohl nicht als Einzelnotiz aufzufassen, da die Formulierung derselben auf einen unmittelbaren Anschluß an eine frühere gleichartige Notiz hindeutet. Weil sie nun in B nach nr. 222 (Ausgabe nr. 133) verzeichnet ist, der mit der vorliegenden gleichartige Rechtshandlungen vorausgehen, so läßt sich annehmen, daß sie auch in der Vorlage nach diesem Traditionsakte nr. 222 (Ausgabe nr. 133) verzeichnet war, aber von dem zweiten Bearbeiter in A übergangen wurde. Dadurch ist aber auch obige chronologische Feststellung ermöglicht. Volchrat war nach nr. 313 bereits zwischen 1122—1131 verstorben.

B, f. 60^b nr. 223.

Quidam etiam n. Volrath ad eundem tytulum tradidit mancipium unum vocabulo Switker pro censu V denariorum sub his testibus: Zeizo, Izo, Imizi, Gerolt, Adalpreht.

316.

Abt Nanzo von Göttweig kauft von Graf Gebhard I. von Poigen zwei Zinslehen zu Zendorf, welche dem Göttweiger Besitze daselbst benachbart sind, um 32 Mark. *1121—1125 Februar 5.*

Karlin a. a. O. S. 58 nr. 239 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIV, 188 nr. 14 zu ca. 1124 Reg.

Die Zeugennotiz für diesen Kaufvertrag liegt uns in nr. 208 vor. Da aber die Zeugenreihe in nr. 208 und hier ganz gleich ist, so können wir annehmen, daß beiden Versionen ein und dieselbe Traditionsnotiz zugrunde lag. Nur lag dem Bearbeiter in A eine in Form einer Zeugennotiz gekürzte und bereits abgeleitete Form vor, während hier in B die Originalnotiz zugrunde lag. Erstere war natürlich gleichfalls aus der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Originalnotiz geschöpft, aber vom Kompilator in gekürzter Form auf einem Blatte verzeichnet worden, das dann den Kompilatoren beider Codices A und B als Vorlage diente, wobei allerdings der Kompilator in B, welcher anscheinend auch noch diese Aufzeichnung kannte, die gekürzte und in Form einer reinen Zeugennotiz hergestellte Traditionsnotiz dort ausließ. Wir ersehen daraus, daß in diesem Falle die Zeugennotiz nicht die ursprüngliche Form hatte, sondern erst bei Übertragung der ursprünglichen Notiz in ein Heft oder auf ein größeres Pergamentblatt durch Weglassung wesentlicher Bestandteile des Formulars die gekürzte Form von nr. 208 erhielt.

Vgl. nr. 176. Weil dieser Kauf bereits den Besitz des Stiftes zu Zenndorf voraussetzt, der durch den Tauschvertrag mit Graf Gebhard I. von Poigen erworben wurde (vgl. nr. 176), so muß er nach demselben fallen. Da aber der Besitztausch in nr. 176 nicht vor 1121 erfolgt sein kann und andererseits Abt Nanzo, der hier als Käufer bezeichnet wird, am 5. Februar 1125 starb, so muß er in die Zeit von 1121—1125 fallen. Unter den ‚beneficia' sind bäuerliche Zinslehen zu verstehen. — In nr. 316 und 326 liegen uns in B wieder Traditionsnotizen vor, welche im Codex A übergangen sind. Schon die Erweiterung ‚felicis memorie' läßt unbedingt darauf schließen, daß wir hier in B keine protokollarischen Eintragungen haben, und daß die Notizen nicht unverändert in ihrer ursprünglichen Fassung in B eingetragen sind. Die Notizen waren jedenfalls auf einem Pergamentblatt eingetragen. Da nun vorliegender Akt sich ziemlich genau chronologisch fixieren läßt, so ist damit auch mit dem Jahre 1121 ein terminus a quo für die nr. 317 gegeben.

B, f. 68[a] nr. 254.

Noverint universi ęcclesię filii, quod felicis memorię domnus Nanzo abbas cum consilio fratrum comparaverit a domno Gebehardo comite de Piugin duo beneficia ad Zenindorf XXXII marcis eo, quod esset nostro predio contiguum in predicto loco siti.[a] Quod idem Gebehardus ad altare s. Marię delegans, hos adscivit in testimonium: Isinrich, Ratpoto, Heitvolch, Heinrich, Reginprecht.

317.

Adalbero übergibt Göttweig als Salmann eines gewissen Hiltrik auf dessen Bitten die Hörige Heiza zu Censualenrecht. 1121—1130.

Karlin a. a. O. S. 58 nr. 240 aus B.

Die chronologische Feststellung ist uns gegeben durch das Jahr 1121, das den terminus a quo der ersten Nummer dieser Gruppe nr. 316—325 bildet.

316. [a] B, statt sito.

B, f. 68ª nr. 255.

Quidam Adalbero delegavit ad altare s. Marię ancillam n. Heizam cum filiis ob censum V denariorum rogatu cuiusdam Hiltrici et hi adtracti sunt testes: Eberger, Liupolt, Otto, Ascwin, Adalbero.

318.

Der Edle Eppo übergibt Göttweig als Salmann seines Verwandten Hohold eine halbe Hufe nach dessen Tod als Seelgerät für denselben. *ca. 1120—1131.*

Karlin a. a. O. S. 58 f. nr. 241 aus B.

Betreffs der chronologischen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 316. Der hier als verstorben aufgeführte Hohold war ein Bruder Arnolds und Verwandter (Schwager?) des Edlen Eppo (von Getzersdorf?). Da nun Arnold, Hoholds Bruder, unter den Zeugen an erster Stelle, und zwar vor den Edlen Heriman von Hundsheim und Ekkirich von Kuffern angeführt ist, so liegt es klar zutage, daß auch er ein Edler war. Wir werden annehmen können, daß der hier als verstorben bezeichnete Hohold etwa ein Oheim des in nr. 236 und 240 benannten gräflich Ratelbergschen Ministerialen gleichen Namens ist. Die Widmungen hier und in nr. 236 und 240 mochten aus dem Erbe des ersteren stammen. Auf eine Kinderlosigkeit desselben läßt der Umstand schließen, daß hier kein direkter Nachkomme desselben erwähnt wird, sondern nur sein Bruder Arnold als Zeuge an erster Stelle interveniert, wohl zu dem Zweck, um dadurch die Unanfechtbarkeit der Widmung zu gewährleisten. Da Arnold vor den übrigen Zeugen, die alle adeliger Herkunft waren, angeführt wird, so mochte dadurch auch seine adelige Geburt zum Ausdrucke kommen. Diese Familie scheint dem Stifte sehr gewogen gewesen zu sein und etwa auch Verpflichtungen gegenüber demselben gehabt zu haben, da sie zu wiederholtenmalen Schenkungen an Göttweig macht (vgl. nr. 236, 240). Die Ortschaft, in der die halbe Hufe lag, ist hier nicht angegeben und läßt sich auch nicht erschließen. Auch Karlin hält ihn für ‚Hoholdus de Chambe', den gräflich Ratelbergschen Ministerialen (vgl. a. a. O. S. 181 nr. CCXLI). Es ist naheliegend, anzunehmen, daß eben dieser Hohold, obgleich er edelfreier Abkunft war, aus uns unbekannten Gründen zu den Grafen von Ratelberg in ein Ministerialitätsverhältnis eintrat. Was die Zeit dieser Traditio betrifft, so kann man sie mit 1131 als terminus ad quem begrenzen, da in diesem Jahr der jüngere Hohold eine Widmung macht (vgl. nr. 236). Wir werden wohl als terminus a quo das Jahr 1120 annehmen können, so daß sich obige zeitliche Begrenzung ergibt. Vorliegende Traditio fällt ohne Zweifel vor den Traditionen in nr. 236 und 240.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B, f. 68a,b nr. 256.

Noverint universi precioso Christi sanguine redempti, quod quidam vir nobilis Eppo tradidit super altare s. Marię dimidium mansum pro remedio animę Hoholdi cognati sui iam defuncti, cuius et petitione idem predium delegavit. Huic delegationi testes isti sunt adsciti: Arnoldus frater predicti Hoholdi, Perinhardus, Chůno, Ödalscalch, Heriman, Eberger, Ekkirich.

319.

Der Passauer Ministeriale Hartwik widmet Göttweig sein Gut zu Noppendorf, das er zu Erbrecht besaß. 1108—1121.

Karlin a. a. O. S. 59 nr. 242 aus B.

Diese Traditionsnotiz stellt die Aufzeichnung der Tatsache der Besitzübergabe und -einweisung zugleich dar, da es sich hier um denselben Besitz handelte, wie er schon in nr. 302 verzeichnet ist. Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 302. — Da in nr. 302 ausdrücklich darauf verwiesen wird, daß die Widmung unter Bischof Ulrich von Passau erfolgte, so ist damit für diesen Akt ein terminus ad quem gegeben, da er noch vor 1121 fallen muß. Hartwik verfügt hier über freieigenes Gut, weshalb die Intervention des Passauer Bischofs als Lehensherrn nicht erfolgte. Vorliegende Traditio geht zeitlich der in nr. 302 voraus.

B, f. 68b nr. 257.

Sed et hoc memorię commendandum, quod quidam Hartwicus de familia s. Stephani tradidit super altare s. Marię predium suum ad Noppindorf, quicquid in eo loco hereditario iure possederat. Quod ut perpetuo ratum existat, idonei testes hi adstabant: Otto et frater eius Heinricus de Steinchirchin, Pebo, Eberger, Ascwin, Liupolt, Otto; investiturę: Otto, Eberger.

320.

Megingoz widmet Göttweig auf seinem Sterbebette durch seinen Oheim Perhard als Salmann einen Weingarten zu Hundsheim als Seelgerät. nach 1130.

Karlin a. a. O. S. 59 nr. 243 aus B; Mon. boica XXIX/2, 61 aus B.

Megingoz, der hier als vor dem Tode stehend bezeichnet wird, ist wohl Megingoz von Grie, der Großvater der beiden Edlen Megingoz und

Siegfried von Grie oder auch Ranna (vgl. nr. 295). — Der Weingarten lag zu Hundsheim a. d. Donau westlich Mautern (Ger.-Bez.). Der Zeuge ‚Adalbertus' ist augenscheinlich mit dem in nr. 321 auftretenden ‚nobilis Adalbertus Hierosolimitanus', auch ‚de Werda' genannt, identisch. Da Meginhart von Chûfarin als Zeuge angeführt ist, so muß diese Traditio unbedingt nach 1130 fallen, da vorher stets dessen Vater Ekkirich von Chûfarin als solcher erscheint. Die Vorlage bildete jedenfalls eine Einzelnotiz. Die Delegation mochte bald nach 1130 erfolgt sein. Perhard war also der Oheim des Megingoz von mütterlicher Seite. Da die Delegation auf dem Sterbelager des Megingoz erfolgte, so können wir vermuten, daß die hier angeführten Zeugen, wie z. B. Meginhart von Kuffern, Adalbert von Werd, mit demselben in naher verwandtschaftlicher Beziehung standen.

B, f. 68^b nr. 258.

Notum sit cunctis Christi sanguine redemptis, qualiter quidam Megingoz in extremis positus delegavit vineam unam ad Huntisheim in manum Perhardi avunculi sui delegandam ad altare s. Marię pro remedio animę suę, quod et factum est.

Et testes isti per aurem sunt adsciti: Meginhart filius Ekkirici de Chûfarin et predictus Perhart, Adalbertus, Zeizo, Ŏdalrich, Chŏnrat.

321.

Der Edle Adalbert verzichtet gegen sechs Mark auf sein Lehen zu Werd zugunsten Göttweigs. ca. 1120—1130.

Karlin a. a. O. S. 59 nr. 244 aus B.

Der hier erwähnte ‚nobilis A. Hierosolimitanus' ist augenscheinlich mit jenem Adalbert identisch, auf dessen Bitten König Heinrich V. in der Bestätigungsurkunde vom 6. September 1108 Göttweig die Insel ‚Mutheimerwerth', östlich Mautern und nördlich Palt, in der Donau schenkte und dessen Lehen dieselbe war (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 18). Er hatte seinen Sitz wohl in dem verschollenen Werd bei Loosdorf. — Karlin hält nun das ‚beneficium apud Werda' für die ganze Insel ‚Mutheimerwerth', welche Adalbert gegen 6 Mark Entschädigung dem Stift abtrat (vgl. a. a. O. S. 182 Anm. zu nr. CCXLIV). Gegen diese Ansicht spricht aber vor allem die Widmung von 1108 durch die Hand König Heinrichs V. Es ist wohl kaum vorauszusetzen, daß Adalbert später nochmals Ansprüche darauf erhoben hätte, und falls dies geschehen wäre, wäre die Entschädigungssumme mit 6 Mark hiefür entschieden zu niedrig gewesen. Das Lehen lag aller Wahrscheinlichkeit nach in dem eingegangenen Orte Wörth, nördlich Palt, Ger.-Bez. Krems. Es weist die Widmung von nr. 220 mit ziemlicher Sicherheit darauf hin, daß eben durch die Schen-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

kung von 1108 nicht die ganze Insel in den Besitz des Stiftes übergegangen war, sondern daß das Lehen des Gotiscalch damals schon ausgenommen sein mußte, obgleich es nicht ausdrücklich hervorgehoben wurde. Vgl. nr. 220. Da Ekkirich von Chufarin noch als Zeuge auftritt, der vor 1130 gestorben ist, so muß man annehmen, daß dieser Traditionsakt noch vor 1130 fällt. Wir werden ihn in die Zeit zwischen 1120 und 1130 einreihen. Vermutlich fällt er bald nach der Widmung in nr. 220.

B, f. 69ª nr. 259.

Noverint universi spiritu adoptionis renati, quod vir nobilis Adalbertus Hierosolimitanus de beneficio apud Werda, quod se contingebat, recepto VI marcarum precio cum manu uxoris et filii sui super altare s. Marię se abdicavit. Huic allegationi intererant milites sui, qui ab eo idem beneficium habuerant, et per aurem in testimonium sunt adducti, ut perpetuo ratum existat: Gotiscalch, Hagano, Wolfker, Liutwin et hi: Perinhart et Ekkirich.

322.

Die Edle Gerdrud, die Witwe nach Ekkirich von Kuffern, widmet Göttweig ein Gut zu Zaingrub für ihren Todesfall.

ca. 1130.

Karlin a. a. O. S. 59 nr. 245 aus B.

Ekkirich von Kuffern ist noch vor 1130 verstorben. Wir werden jedoch das Todesjahr desselben nahe zum Jahre 1130 ansetzen können. Somit ist ein Anhaltspunkt für die mutmaßliche Datierung gegeben. Wir werden wohl mit einigem Recht annehmen können, daß diese Widmung bald nach dem Tod Ekkirichs vor sich ging. Die Adalberti II sind offenbar Adalbert von Werd und dessen gleichnamiger Sohn. Karlin stellte ‚Zûnicra' richtig mit Zaingrub, Dorf und O.-G. südöstlich Horn (Ger.-Bez.), fest (a. a. O. S. 182 Anm. zu nr. CCXLV) und berief sich hier auf die beweisende Stelle im Zwettler Stiftungsbuche (Fontes 2, III, 437: ‚quidam de Zuencra iuxta montem, qui Molterperch dicitur', und ebend. S. 497). Da Göttweig nach den späteren ältesten Urbaren daselbst keinen Besitz mehr hatte, so muß es denselben in der Folgezeit veräußert haben.

B, f. 69ª nr. 260.

Notum sit et hoc cunctis fidelibus, quod quedam nobilis matrona Gerdrud relicta Ekkirici de Chûfarin delegavit ad altare s. Marię predium ad Zûnicra post suum obitum hic deo servientibus in usum. Huius rei testes extant idonei: Hadamar et Meginhart, Wolfker, Adalberti II, Durinch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

323.

Die Konverse Bertha widmet Göttweig durch die Hand ihres Neffen Konrad als ihres Salmannes eine Hufe zu Wolfsbach und 13 Hörige. 1121—1133.

Karlin a. a. O. S. 59 f. nr. 246 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 126 nr. 61 zu ca. 1125 Reg.; Geschichtl. Beilagen z. St. Pöltener Dioecesan-Currende V, 130 Reg.

Betreffs der chronologischen Feststellung ist uns ein terminus ad quem mit dem Jahre 1333 gegeben, da in demselben Heidenrich von Au, der hier als Zeuge interveniert, bereits gestorben sein muß, weil in diesem Jahre bereits seine Söhne Heidenrich und Meginhart als Zeugen auftreten (vgl. nr. 240 und 245). — Die Verschiedenheit der Ortsnamen ‚Wolfspach' in nr. 231 und 366 und ‚Wolfaha' darf uns hier durchaus nicht wundernehmen, da ja einerseits in jener Zeit die Wortbildung für die Ortsnamen noch vielfach schwankend war und andererseits im deutschen Sprachgebrauch ‚aha' dasselbe wie ‚pach' bedeutet. In der Folgezeit wurde das ‚aha' in zusammengesetzten Ortsnamen durch das geläufigere ‚pach' ersetzt. Offenbar decken sich die in den ältesten Göttweiger Urbaren aufgeführten zwei Zinslehen zu Zwislichnchirchen mit der Hufe vorliegender Tradition (vgl. Fuchs a. a. O. S. 24 nr. 65 und S. 26 nr. 94). Sollte der Salmann Konrad, der Neffe der Konverse Bertha, etwa mit dem ca. 1110 dem Stifte zur Erziehung übergebenen K., dem Sohn Pilgrims, identisch sein? (Vgl. nr. 85.) Die Widmung des liegenden Gutes und die der Hörigen ist hier wie auch an anderen Stellen getrennt aufgeführt. Der Umstand, daß der Salmann Chunradus gleich nach dem Edlen Heidinreich von Au in der Zeugenreihe angeführt ist, läßt auf dessen adelige Geburt schließen, so daß wir auch mit einigem Recht annehmen können, daß auch die Konverse Bertha adeliger Abkunft war.

B, f. 69a, b nr. 261.

Et hoc memorię fidelium commendandum, quod quedam conversa Bertha delegavit mansum unum ad Wolfaha in manum Chůnradi filii fratris sui delegandum ad altare s. Marię, quod et peregit idem Chůnradus testibus istis per aurem adscitis: Waltherus, Heidinrich, idem quoque Chůnradus, Chůnradus de Wirmila, Hartwicus, Ŏdalrich, Marchwart, Herrant; investiture: Heidinrich, Chŏnradus. Addidit et mancipia XIII sub eisdem testibus.

324.

Engelschalk widmet Göttweig den Hörigen Pero zu Censualenrecht. 1133—1137.

Karlin a. a. O. S. 60 nr. 247 aus B.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Zeugen Piligrim und Megingoz der Jüngere (vgl. nr. 320) sind die Edlen von ‚Grie', während von den zwei Zeugen Meginhard einer der Edle von Kuffern, der andere der Edle von Au ist. Das Auftreten dieser letzteren weist darauf hin, daß diese Widmung nach 1133, d. i. nach dem Tode Heidinrichs von Au († ca. 1133) fällt.

B, f. 69^b nr. 262.

Quidam Engilscalch tradidit ad eundem tytulum quoddam mancipium n. Pero ob censum V denariorum sub his testibus: Piligrim, Megingoz, Meginhardi II.

325.

Der Altfreie Eberhard von Poxruck übergibt Göttweig als Salmann des Ritters Burchard, eines Dienstmannes des Grafen Dietrich von Formbach, eine halbe Hufe zu Merking und einen Weingarten samt den Hörigen als Censualen zu Merking, welche er innehatte. *ca. 1121—1130.*

Karlin a. a. O. S. 60 nr. 248 aus B.

Über Eberhard von Poxruck, Ger.-Bez. Ried in OÖ., vgl. Karlin a. a. O. S. 182 f. Anm. zu nr. CCXLVIII. — In welchem der drei Dörfer, Ober-, Mitter- und Unter-Merking, südöstlich Obritzberg (O.-G.), Ger.-Bez. Herzogenburg, diese halbe Hufe samt dem Weingarten lag, läßt sich jetzt nicht mehr konstatieren, da der Besitz aus dem Grunde nicht mehr in den ältesten Stiftsurbaren vorkommt, weil die Brüder Ernest, Wezil und Heinrich Fleischessen dem Stifte zur Ablösung des Lehensrechtes über den Besitz zu Merking, den schon deren Eltern lange vom Stifte zu Lehen hatten, im Jahre 1162 einen Weingarten zu Mautern übergaben (vgl. nr. 360). Die Zahl der sechs Censualen weist hier darauf hin, daß die ‚vinea cum appendiciis' nicht ein eigentliches Weinlehen darstellt, sondern ein Weingarten war, der zur halben Hufe als Ausstattung gehörte. Wir haben es hier also mit einem Zinslehen zu tun, das mit Feldern im Ausmaß einer halben Hufe und einem Weingarten ausgestattet war, während sonst die eigentlichen Weinlehen meist eine geringere Ausstattung an Feldern aufweisen. Dadurch ist auch die etwas größere Zahl der Censualen, die zum Wirtschaftsbetrieb augenscheinlich gehörten, erklärt, während sonst zum Betriebe des Feldbaues einer halben Hufe gewöhnlich vier bis fünf Hörige genügten. Die Vorlage bildete offenbar eine Einzelnotiz. Die chronologische Einreihung ist eine mutmaßliche und beruht auf Konjektur. Graf Dietrich ist mit Graf Dietrich von Viechtenstein († 1145) identisch. Die Widmung des liegenden Besitzes und der Hörigen ist hier ebenfalls gesondert verzeichnet.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B, f. 69b nr. 263.

Noverint universi ęcclesię filii, qualiter ingenuus homo Eberhardus de Pokkisrukke delegavit super altare s. Marię dimidium mansum et vineam cum appendiciis et mancipiis obsessum ad Mirchingin peticione Burchardi, militis Dietrici comitis, cuius erat idem predium. Et hi in testimonium sunt adsciti: Pabo de Amerange, Otto, Isingrim, Huc, Gotiscalch, Friderich, Wiezil, Irminfrit, Rŏdpreht, Liupolt. Hęc sunt mancipia: Gerhart, Tierhilt, Gerrich, Rŭdiger, Hacicha, Sigiboto, [quę][a] ad censum V denariorum tradidit.

326.

Der Altfreie Eppo von Stafling widmet Göttweig eine halbe Hufe, die dem Dorfe Walpersdorf benachbart ist. 1121—1130.

Karlin a. a. O. S. 61 nr. 253 aus B.

Da diese halbe Hufe als benachbart zu der in nr. 218 (Ausgabe) bezeichnet wird, so ist es möglich, daß sie gleichfalls in Walpersdorf zu suchen ist, da diese Traditionsnotiz in B nach der in nr. 218 folgt. — Ein terminus ad quem ist uns dadurch gegeben, daß auch Born hier als Zeuge erwähnt wird, der ca. 1131 bereits als verstorben bezeichnet wird (vgl. nr. 234). Eppo von ‚Staphilarin' benannte sich vermutlich nach Staffling (Df.), O.-G. Ruprechtshofen, Ger.-Bez. Perg, OÖ. Die Vorlage bildete etwa eine Einzelnotiz. Vermutlich fällt sie bald vor dem Jahre 1130.

B, f. 71a nr. 268.

Notum sit cunctis Christi fidelibus, quod quidam ingenuus homo n. Eppo de Staphilarin tradidit ad altare s. Marię dimidium mansum predicto loco contiguum. Huius rei testes extant: Heriman de Huntisheim, Bertold de Heida, Dietrich, Marchwart, Arnolt, Born, Wezil, Heinrich.

327.

Der Edle Ernest von Kilb widmet Göttweig mit Handen seiner Mutter Christina zwei Lehen zu Wolkersdorf und das freie Wegerecht auf seinen Besitzungen für die Göttweiger Holden als Seelgeräte für seinen verstorbenen Bruder Dietrich. 1121—1130.

Karlin a. a. O. S. 61 nr. 254 aus B.

Da in dieser Traditio noch Rudolf von Perg und sein Sohn Adalram gemeinsam als Zeugen erscheinen und Rudolf von Perg, der Vater Adal-

325. [a] Zu ergänzen.

rams, ca. 1130 aus dem Leben schied (vgl. Wendrinsky in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 203), so muß diese Traditio noch vor diese Zeit fallen. — Die zwei Zinslehen lagen zu Wolkersdorf, Weiler, O.-G. Teufelsdorf, Ger.-Bez. Mank. Es wird hier auf die Widmung des Grafen Ekbert von Pütten von ca. 1107 (vgl. nr. 45, 46) Bezug genommen, da den Göttweiger Hintersassen freie Durchfahrt durch alle Besitzungen der Edlen von Kilb gewährt wird. Die Widmungen zu Wolkersdorf in nr. 237 und 247 fallen erst nachträglich, weshalb mit ‚hominibus nostris' noch nicht darauf Bezug genommen sein kann. Über die Edlen von Kilb und Otto von Altlengbach vgl. Karlin a. a. O. S. 184 f. Anm. zu nr. CCLIV. Hier wird Ernist von Chiuliub als ‚ingenuus' bezeichnet, während er einem edelfreien Geschlecht angehörte. Es beweist dies abermals, daß die Terminologie ‚nobilis', ‚ingenuus' und ‚liber' noch keineswegs klar im Sprachgebrauch geschieden war. Die Vorlage bildete vermutlich eine Einzelnotiz. Die subjektive Fassung dieser Traditionsnotiz erhellt aus der Wendung ‚nostris hominibus', welche durch die einseitige Abfassung derselben seitens des Stiftes als Empfängers erklärt ist.

B, f. 71ª nr. 269.

Notandum sit cunctis Christi sanguine redemptis, quod homo ingenuus Ernist de Chiuliub cum manu matris suę Christinę delegavit super altare s. Marię duo beneficia ad Vuchilinisdorf pro anima fratris sui Dietrici adiciens et vię transitum liberę nostris hominibus per predia sua, ubicumque ei essent contigua.

In qua traditione idonei testes adstabant: Rûdolfus de Berga et filius eius Adalram, Otto de Lenginbach et frater eius Hartwicus, Pabo, Eberhart, Poppo, Eberhart, Arnolt.

328.

Pilgrim und Gisela, seine Frau, verzichten in Gegenwart des Markgrafen Leopold III. des Heiligen gegen eine Entschädigung von 17 Mark auf ihre Ansprüche auf das von dem Priester Gunther Göttweig geschenkte Gut zugunsten des Stiftes.

1131—1136, Göttweig.

Karlin a. a. O. S. 62 nr. 255 aus B.

Das Gut, welches hier als vom Priester Gunther an Göttweig gewidmet bezeichnet wird, ist ohne Zweifel das Gut zu Blindendorf, das Gunther durch Ulrich von Wilhering als seinen Salmann zwischen dem 17. August 1121 bis 1122 dem Stift übergeben ließ (vgl. nr. 187). Offenbar machten Piligrim und seine Söhne Erbansprüche geltend. Der Priester Gunther in nr. 187 ist wohl mit Gunther, dem Bruder des Erzpriesters Rudolf, identisch, der in nr. 232 seine früheren Schenkungen erneuert.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Da derselbe diese Erneuerung erst im Jahre 1131 vor dem 23. September vollzieht, so ist anzunehmen, daß dieser Verzicht nach diesem Datum fallen muß. Gunther mag die Erneuerung eben noch vor seinem Tod in Befürchtung der kommenden Besitzanfechtung seitens Piligrims vorgenommen haben. Es wird also das Jahr 1131 als terminus a quo der Zeit nach anzusehen sein, in welche diese Verzichtleistung Piligrims fällt. Der terminus ad quem ist uns durch die Erwähnung der Gegenwart Markgraf Leopolds III. des Heiligen († 1136) gegeben. Durch vorliegende Verzichtleistung trat Göttweig nach längerem vorausgehenden Prozeß in den ruhigen Besitz des strittigen Gutes ein. Bis hierher reicht in B die Arbeit der ersten Hand, und von da ab werden die Traditionsakte in B von wechselnden Händen eingetragen. Der Zeuge Nizo ist wohl mit dem Kuenringer Nizo I., dem Sohn Azzos von Hezzimanniswisin, nicht identisch, da derselbe schon um 1114 starb (vgl. Frieß, Die Herren von Kuenring S. 14). Wohl aber läßt sich der Zeuge Anshalm mit A. von Hezzimanniswisin = Brunn identifizieren, der um 1137 starb (vgl. Frieß, ebend. S. 11).

B, f. 71ᵇ nr. 270.

Notum sit fidelibus cunctis Christi morte renatis, quod quidam Piligrimus cum uxore sua Gisila et filiis de lite, quam in predio, quod Guntherus presbiter nobis tradidit, habebant, presente Liupoldo marchione in altari s. Marię se abdicaverunt recepto prius ab eodem altari VII et X marcis. Huic confirmationi intererant per aurem adtracti hi testes: Otto de Molte, Nizo, Bertoldus, Anshalm, idem Piligrimus, Zeizo, Eberger et alii multi.

329.

Markgraf Leopold III. der Heilige widmet Göttweig mit Handen seiner Gattin Agnes in Gegenwart seiner Söhne Heinrich und Leopold und des Bischofs Reginmar von Passau seinen Salhof samt zwei Zinslehen zu Trasdorf zu einem Seelgerät für den Todesfall eines von beiden. *1135—1136, Göttweig.*

Karlin a. a. O. S. 62 nr. 256 aus B; Mon. boica XXIX/₂, 63 aus B; Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. VI, 302. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 305 nr. 95 zu ca. 1132 Reg. und ebend. XV, 14 nr. 33 zu ca. 1132 Reg.

Mit vorliegender Nummer beginnt in Codex B die Arbeit wechselnder Hände und setzt die zweite H. ein. Jedoch stellt sowohl die Arbeit der zweiten H. als auch die der dritten H. nicht protokollarische Eintragungen, sondern spätere Abschriften aus einer schon vorliegenden Aufzeichnung dar, da die Eintragungen in B um vielfach Jahre später

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

fallen als die in den Akten überlieferten Handlungen. Karlin zählt irrtümlich diesen und den Traditionsakt nr. 330 noch der Arbeit der ersten H. in B bei. Aus dem Wechsel der Hände kann auf eine gewisse Reihenfolge in der Zeit der Rechtshandlungen geschlossen werden. So fällt vorliegender Akt nach dem in nr. 328. Da nun derselbe als vermutlichen Endtermin ca. 1136 hat, so läßt sich wohl annehmen, daß dieser Traditionsakt spätestens noch 1135—1136 fällt. Weil diese Widmung als Seelgerät erfolgte, so werden wir mit einigem Recht annehmen können, daß sie in die letzten Lebensjahre Leopolds III. des Heiligen fällt. Unter den Sollennitätszeugen fehlt der Stiftsvogt Adalbert, der Sohn Markgraf Leopolds III. des Heiligen, während dessen Brüder Heinrich und Leopold intervenieren. Da nun Heinrich, welcher als der jüngere Sohn hier an erster Stelle aufgeführt ist, frühestens 1114 geboren sein kann, so kann er erst im Jahre 1128 sein vogtbares Alter erreicht haben. Es ist mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß diese und die folgenden Traditionsnotizen erst nach 1141 eingetragen wurden. Mit dieser Nummer, welche von H. II geschrieben ist, ist das Traditionsbuch B fortgesetzt worden. Es hat also, wie es den Anschein hat, die Kopierarbeit in B einige Zeit geruht. Vermutlich wurde nach dem Tode des Abtes Chadalhoch von Göttweig, welcher die Anlage von B jedenfalls angeregt hat (vgl. Fuchs, Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig im Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö. IX, 41), die Kopierarbeit der bereits wieder vorliegenden Traditionsnotizen in B fortgesetzt. Auf diese Tatsache deutet übrigens auch der Umstand, daß hier unter den Sollennitätszeugen Heinrich, der Sohn Leopolds III. des Heiligen, vor dem älteren Bruder Leopold erscheint und daß nr. 330 von derselben H. II eingetragen erscheint. — Göttweig hatte zu Trasdorf (O.-G.), nordwestlich Tulln (Ger.-Bez.), Viertel ober dem Wienerwald, um 1322 einen Besitz von neun Zinslehen (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 121 nr. 447). Da nun hier ein Salhof und zwei Zinslehen gewidmet werden, so hatte das ‚dominicale' die Größe von sieben Zinslehen. Der hier gewidmete Besitz hatte im großen und ganzen die Ausdehnung einer Edelhufe.

B, f. 71^b nr. 271.

Noverint universi Christi sanguine redempti, qualiter Liupoldus marchio cum manu uxoris suę Agnetis et presentia filiorum suorum Heinrici et Liupoldi astante etiam domno Reginmaro, Pataviensis ęcclesię episcopo, ob remedium animę suę et parentum eorum delegaverit super altare s. Marię in monte Kotuigensi dominicale et duo beneficia ad Drasdorf post obitum eius, qui prior illorum vita excesserit, deo et eius pie genitrici famulantibus in usum.[a]

329. [a] Hier bricht die Traditionsnotiz ab.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

330.

Markgraf Leopold III. der Heilige widmet Göttweig sein Recht des Burgwerkes vom Göttweiger Gute zu Maiersch und den Zins vom Walde sowie die Weidenutzung der Stiftsholden auf der Viehtrift. *1135—1136.*

Karlin a. a. O. S. 62 nr. 257 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 64 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 337 nr. 149 zu ca. 1130 Reg.

Vgl. nr. 56. — Betreffs der chronologischen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 329. Betreffs der Zeugen vgl. Karlin a. a. O. S. 186 Anm. zu nr. CCLVII. — Karlin hält das ‚urbanum opus' irrtümlich für einen Grundzins, wohl für das Burgrecht. Allein dagegen spricht der lateinische Ausdruck, der mehr eine Übersetzung des ‚Burgwerkes' darstellt. Dasselbe stellt Hand- und Spanndienste dar, welche zur Anlegung von Befestigungen und Burgen gefordert wurden, war also eine öffentliche Fronde, für deren Veranlagung die Größe des dazu verpflichteten Gutes maßgebend war (vgl. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare in Österreich, Urbe I, 1, CLXV). Außerdem erließ der Markgraf Göttweig noch den Waldzins und gestand dessen Hintersassen (Eigenleuten) die Allmendenutzung zu; denn nur die kann unter dem Vermerk ‚et tamen pastum et omnem usum, quem sui in nemore habent, nostris concedens' gemeint sein. Augenscheinlich hatte das Göttweiger Gut zu Maiersch (vgl. nr. 56) einen zu geringen Wald und Allmendebesitz, weshalb das Stift für die Wald- und Allmendenutzung auf dem angrenzenden markgräflichen Besitz in und um Gars, die es vom Landesfürsten zur Nutznießung erworben hatte, einen Zins zu zahlen hatte, den hier Markgraf Leopold III. der Heilige erließ. — Sowohl diese als die vorausgehende Nummer sind in B genau übereinstimmend mit dem noch erhaltenen besiegelten Originalakt eingetragen (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 34). Auch der besiegelte Originalakt in Göttweig wurde von demselben Mönch geschrieben, der im Codex B die erste H. darstellt. Derselbe ist nun nach der Besiegelung und dem Abschlusse der Handlung unmittelbar aus der Vorlage, aber von zweiter H., in den Codex B, und zwar mit äußerster Genauigkeit, eingetragen worden. Diese hatte ihren Grund offenbar in dem Umstande, daß es sich um die Kopierung eines Aktes des Markgrafen handelte, der noch dazu durch die Besiegelung die Authentizität der Urkunde erlangte. Der merkwürdige Umstand, daß Heinrich, der spätere Markgraf und Herzog von Österreich, vor seinem älteren Bruder Leopold als Zeuge auftritt, ebenso wie er in nr. 329 demselben als Sollennitätszeuge vorausgeht, kann wohl nur dadurch erklärt werden, daß er als Landesfürst designiert war und später auch als solcher für die Aufrechterhaltung dieser Seelgerätewidmung (vgl. nr. 329) nach dem etwaigen Tode seines Bruders Leopold, des Herzogs von Bayern, in erster Linie maßgebend war.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B, f. 72ª nr. 272.

Addidit et aliam traditionem, urbanum scilicet opus de predio nostro Mirs et censum de silva ex toto deinceps dimittens et tamen pastum et omnem usum, quem sui in nemore habent, nostris concedens. Huic delegationi satis probabiles personę per aurem adtracti testes fuere: Heinricus et Liupoldus filii eius, Sigihardus de Scalah et Gebehardus frater eius de Purchusin, Chůnradus de Pilstein, Liutoldus de Plein, Otto de Purcstal et fratres eius Hartwicus et Heinricus, Ódalricus de Wolfuisten, Chadolt de Occlisdorf; investiture: Heinricus et Liupoldus.

331.

Der Edle Konrad I., der Sohn Ernests II. von Traisen, widmet Göttweig durch die Hand des Edlen Kraft als seines Salmannes einen Salhof zu Ober-Fellabrunn mit Ausnahme eines Joch Grundes zum selben Zinse, der ihm gereicht wurde, welchen derselbe auch am Tage seiner Bestattung dem Stift übergibt.

1141—1145.

Karlin a. a. O. S. 62 f. nr. 258 aus B.

Vorliegende Traditionsnotiz ist in B von H. III geschrieben.

Da hier auf den Tod Konrads von Treisma Bezug genommen wird, so muß diese Traditio nach 1141 fallen, weil Konrad I. und sein Bruder Hartnit III. bei der Schenkung, die Markgraf Leopold IV. als Herzog von Bayern auf seinem Sterbebette zu Altaich 1141 an Klosterneuburg machte, als Zeugen intervenierten (vgl. Meiller, Babenberger-Regesten S. 29 nr. 26). Der terminus ad quem ist dadurch gegeben, daß diese Traditio vor der in nr. 333 eingetragen ist, die mit 1145 als solchem zeitlich begrenzt werden kann. — Das ‚dominicale Velewarbrunnen' ist identisch mit dem Hofe, bestehend aus vier Zinslehen, welchen Göttweig zu Ober-Fellabrunn, Df. westlich Hollabrunn (Ger.-Bez.), noch um 1302 besaß (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 173 nr. 702). Er hatte also das Ausmaß einer Königshufe. Über das Geschlecht der Edlen von Treisma vgl. Karlin a. a. O. S. 187 Anm. zu nr. CCLVIII. — Meginher (statt Meginhart) und sein Bruder Hedinrich (statt Heidenrich), die Söhne Heidinrichs von Au nördlich Herzogenburg, nannten sich in den Göttweiger Traditionen gewöhnlich von ihrem Stammsitz ‚Awa', ‚Augia' = Au, während sie sich hier von Inzersdorf ob der Traisen benannten, offenbar weil ihr Stammsitz Au als zu Inzersdorf gehörig betrachtet wurde. (Über sie vgl. Karlin a. a. O. S. 188.) Aus vorliegendem Zeugenkatalog ergibt sich, daß Meginher (= Meginhart) und Hedinrich (= Heidenrich) von Inzersdorf dem Geschlechte der Schwarzenburg-Nöstacher nicht beizuzählen sind. Wohl aber müssen sie mit den Edlen von Chůfarin nahe verwandt gewesen sein, mit denen sie sehr häufig als Zeugen zusammen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

verzeichnet sind. Auch mag eine nahe Verwandtschaft der Edelfreien von Traisma mit ihnen und den Edlen von Chufarin bestanden haben. Durch die Gleichheit der Namen werden wir wohl auch darauf hingewiesen, daß auch eine Verwandtschaft mit den Nöstachern bestand.

B, f. 72ª nr. 273.

Noverint omnes fideles Christi, quod quidam nobilis homo Chunradus n. filius Ernist de Traisma, adpropinquante die exitus sui delegavit in manum cuiusdam nobilis viri Kraft quoddam dominicale Velewarbrunnen cum omnibus, que ad ipsum pertinent, eo iure, quo sibi servierat, excepto uno iugere ea racione, ut ipse delegaret super altare sanctę Marię in monte, qui dicitur Kŏtiwich in usum fratrum ibidem deo serviencium, quod et idem Kraft fideliter in die sepulturę eiusdem super sacras sanctorum reliquias peregit multis coram astantibus. Et hii testes sunt adhibiti: Waltherus, Adalram, patrui eius, Hartnit frater eius, Hadamar de Chûfarin, Chunrad de Wirmilahe, Meginher et frater eius Hedinrich de Imicinisdorf, Waltherus de eadem villa, Gozwin de Gozinisdorf et hii nobiles: item de ministerialibus: Heinricus de Carinthia, Trûnt, Adelbreht et Wichere et Gotfridus de Traism, Megingoz, Hartman, Eberger, Witimarus.

332.

Der Edle Wichart von Frauendorf a. d. Schmida übergibt Göttweig die halbe Hufe des Marchward von Frauendorf daselbst mit der Bedingung, daß derselbe sowie seine Nachkommen sie von dem Stift als Zinslehen zu einem Zinse von 30 ß erhalten.

1141—ca. 1145.

Karlin a. a. O. S. 63 nr. 259 aus B.

Die chronologische Feststellung ist uns durch die Nennung des Göttweiger Abtes Gerhoh und aus nr. 334 gegeben, da Gerhoh von anfangs 1141 bis anfangs 1150 dem Stifte vorstand (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 37 und LV 929, Anm. 5). (Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 331.) Da aber hier im Codex B derselbe ausdrücklich als ‚pię memorię' bezeichnet wird, so ist der Akt erst nach dem Tode desselben am 12. (?) September 1150 in B eingetragen. Es lag also der H. IV in B bereits eine Traditionsnotiz vor, die sie kopierte. Infolgedessen müssen auch alle folgenden Notizen darnach eingetragen sein. Als Sollennitätszeugen fungieren hier außerdem die beiden äbtlichen Kapläne Chadalhoch und Friedrich. Letzterer mag vermutlich mit dem späteren Göttweiger Abte Friedrich identisch sein, welcher 1156 bis anfangs 1157 Abt war, im Äbtekatalog zwar übergangen ist (vgl. Fuchs in Fontes LV, 929 Anm. 6), aber doch

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

urkundlich verbürgt ist (vgl. Fontes LI nr. 50). Auf Abt Gerhoch folgte der Ministeriale der Regensburger Hochkirche Wernher aus Prüfling, welcher von Bischof Konrad von Passau in Göttweig als Abt eingesetzt wurde, da er dem Niedergange der Disziplin unter Abt Gerhoch steuern wollte, weshalb er auch ersteren zur Resignation zwang. Da diese Traditionsnotiz und sicherlich auch die folgenden erst nach dem Tode des resignierten Abtes Gerhoch († ca. 12. September 1150) eingetragen sein können, da hier auf dessen Tod Bezug genommen wird, so ist anzunehmen, daß unter Abt Gerhoch die Eintragungen unterblieben, was ja auch ein Zeichen der eingetretenen Erschlaffung der Ordensdisziplin war. Erst unter Abt Wernher müssen die Notizen nr. 332 und die folgenden bis nr. 343 nachgetragen worden sein. Da die H. IV in B eine ganz andere Schreibschule verrät, die von der der bisherigen Göttweiger Schule abweicht, so liegt die Annahme nahe, daß ein mit Abt Wernher nach Göttweig gekommener Mönch aus Prüfling oder etwa Abt Wernher selbst diese Nachtragungen der Notizen im Codex B für die unter Abt Gerhoch vollzogenen Rechtsgeschäfte besorgte. Es können mithin diese und die folgenden Notizen, welche zeitlich vor 1150 fallen, nicht als protokollarische Eintragungen angesprochen werden. Es mag demnach die H. IV in B mit der des Abtes Wernher identisch sein, der hier an die früheren besseren Traditionen des Stiftes anknüpfte. Diese Traditionsnotiz und die folgenden bis zu nr. 342 (inkl.) sind nicht als protokollarische, sondern erst als nachträgliche Eintragungen bereits vorliegender Notizen anzusehen. Ob diese als Einzelnotizen auf einzelnen kleineren Pergamentblättern oder auf größeren Pergamentblättern oder in einem Hefte verzeichnet waren, das läßt sich heute nicht mehr erweisen, da uns hiezu die Kontrolle der Eintragungen in A fehlt. Nur der Umstand, daß die von fünfter H. in B eingetragenen Nummern der Ausgabe 226 und 227 bereits in A an anderer Stelle kopiert erscheinen, läßt darauf schließen, daß wir es hier mit Einzelnotizen zu tun haben, welche hier in B nachgetragen wurden. Nur in den Traditionsnotizen nr. 343—345 kann man auf allfällige protokollarische Eintragung schließen, da sie zeitlich mit ihrer Eintragung in B zusammenfallen. Der Mönch Altmann, der außerdem als ‚prepositus' erwähnt ist, ist offenbar der Propst (Verwalter) der ‚prepositura' Stein, in deren Verwaltungsbezirk Frauendorf a. d. Schmida, nordöstlich Unter-Ravelsbach (Ger.-Bez.), gehörte (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 173 nr. 701). Es besteht sonach kein Zweifel, daß der Göttweiger Besitz in und östlich von Krems und Stein sowie im Viertel unter dem Manhartsberg zu jener Zeit schon in den Verwaltungsbezirk Stein zusammengefaßt war, der den Namen ‚prepositura' führte, während deren Verwalter der ‚propositus' genannt wurde und damals schon zu Stein im Göttweigerhofe seinen Amtssitz hatte, wie dies noch im 14. Jahrhundert und später nachweisbar ist (vgl. Fuchs a. a. O. S. 156 f. nr. 632 f.). — Nicht uninteressant ist der Umstand, daß Marchward von Frauendorf von dem Edlen Wichard von Frauendorf die Aufgabe seiner halben Hufe zu Lehen an Göttweig

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

erkauft, was darauf hinweist, daß er in einem Abhängigkeitsverhältnis zu demselben stand. Welcher Art jedoch dasselbe war, ist hier nicht angedeutet. Marchward bedingt sich hier für seine halbe Hufe die Erbleihe aus, die mit ‚iure beneficii perpetuo' bezeichnet ist. Da auch die Zustimmung des Pfarrers Konrad hiezu eingeholt werden mußte, so ist anzunehmen, daß die Pfarrkirche zu Frauendorf irgendwelche Rechte darauf hatte, welche uns nicht näher bekanntgemacht werden. — Als Zeugen intervenieren hier die Nachbarn, wodurch die Rechtstatsache im Gedächtnisse festgehalten werden sollte. ‚Mǒinich' ist Münichhofen, östlich Unter-Ravelsbach, während ‚Titrichesdorf' mit Dietersdorf südlich Hollabrunn identisch ist. Von bemerkenswertem Interesse ist der Umstand, daß auch Zeugen ‚de familia ecclesiastica' erwähnt sind. Diese sind hier augenscheinlich als Ministerialen aufzufassen.

B, f. 72^b, 73^a nr. 274.

Notum sit tam presentibus quam post futuris, qualiter Marchwardus de Frǒendorf data facultate sua inpetravit, quod quidam nobilis vir nomine Wichart de eodem loco et uxor eius Benedicta et filii eorum Wichhard scilicet et Wolfstrigil et Sigihard adhibita et manu filię suę Benedictę tradiderunt s. dei genitrici M(arię) ad Kotwich potestativa manu dimidium mansum in eadem villa hac dumtaxat condicione, ut prefatus March(wardus) et omnis successio eius ab eadem ecclesia ipsum absque aliqua refragatione beneficii iure perpetuo possideat et annuatim XXX numos exinde persolvat. Quę res annitente eiusdem loci plebano, domno Chunrado diffinita est in presentia domni Gerhohi abbatis pię memorię presentibus Friderico et Chad(alhoho) capellanis eius, fratre quoque Altmanno tunc temporis preposito. Cui rei testificantur: filii ipsius W(ichhard), W(olfstrigil), S(igehard); de habitatoribus etiam loci illius: Hezel, Hadamar, Gotescalc, Heinricus; de Mǒiniche: Gerold, Ǒdalricus; de Titrichesdorf: Wolfold, Prunwart, Rudolf; de familia ecclesiastica: Chunradus, Ǒdelscalch, Herwich, Eber, Helmbertus, Otto, Poppo, Herman de Porce, Sigifrid de Ekkindorf; ad investituram hii idem.

333.

Ulrich I. der Ältere von Pernegg widmet Göttweig durch seinen Salmann Berthold von Prinzersdorf die Hörige Regilind samt ihrer Nachkommenschaft. 1141—ca. 1145.

Karlin a. a. O. S. 63 nr. 260 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 147 nr. 20 zu ca. 1150 Reg.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ulrich I. von Pernegg wird hier zum Unterschiede von seinem gleichnamigen Neffen ‚senior' genannt. Da derselbe um 1145 verstorben ist (vgl. Wendrinsky in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 207), so fällt diese Traditio noch vor ca. 1145. — Den Zeugen Egizinisperge möchte ich jedoch nicht wie Karlin nach Ekhardsberg bei Gerolding setzen (vgl. a. a. O. S. 190 Anm. zu nr. CCLXI), sondern nach Egetsberg (EH.), Dorf Altendorf, O.-G. Texing, Ger.-Bez. Mank. Über die übrigen Zeugen vgl. Karlin a. a. O. S. 190. — Die vorliegende Traditio erwähnt bloß die Hörigen, ohne irgendeines Besitzes zu gedenken, auf welchem dieselben etwa seßhaft waren. Es ist aber als wahrscheinlich anzunehmen, daß die Widmung des Besitzes etwa durch eine getrennte Traditio erfolgt war, deren Notiz uns nicht mehr erhalten ist.

B, f. 73a,b nr. 275.

Noverit universitas Christo credentium, qualiter quidam Ŏdalricus senior de Perinekke tradidit in manus cuiusdam viri Bertoldi scilicet de Prinzlanisdorf mancipium unum Adiliud nomine cum omni sua posteritate hac condicione, ut ipse delegaret illud super altare sanctę Marię. Quod et ipse postea implevit ascitis his testibus: Rŏdigero de Egizinisperge, Heinrico de Huriwoin, Herwigo, Adalhero de Radili, Megingoz de Ueldwindin, Sigifrido.

334.

Otto von Meinharting widmet Göttweig den Hörigen Balduin zu Censualenrecht. 1141—1147.

Karlin a. a. O. S. 64 nr. 261 aus B.

‚Meginhartingin' ist ohne Zweifel mit Meinharting, Weiler, O.-G. St. Peter, Ger.-Bez. Braunau, O.-Ö., identisch. Da diese Traditio vor der in nr. 335 in B eingetragen ist, die vor 1147 fällt, so ist dadurch ein terminus ad quem gegeben. Durch die Einreihung nach nr. 332 ist uns der terminus a quo mit dem Jahre 1141 gegeben. Weil nun vorliegende Traditio vor der in nr. 335 verzeichnet ist, welche noch vor 1147 fällt, so kann dieses Jahr auch hiefür als terminus ad quem angenommen werden.

B, f. 73b nr. 276.

[M]emorie[a] fidelium commendandum, quod quidam Otto de Meginhartingin delegavit super altare s. M(arie) mancipium unum Paldwin n. pro censu V denariorum sub his testibus: Bertoldo, Ŏdalrico, Witimaro, Ebir, Adalberto.

334. [a] Die Initiale M ist ausgelassen, was beweist, daß die Initialen in B in Rot erst später nachgetragen wurden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

335.

Der Edle Reginhart von Anzenberg übergibt Göttweig als Salmann der Brüder Siegfried und Megingoz von Grie *in deren Gegenwart benannte Eigengüter und Hörige als Seelgeräte.*

1141—1147.

Karlin a. a. O. S. 64 nr. 262 aus B.

Vgl. nr. 164, 289, 295 und 341. Da in nr. 341 ausdrücklich auf diese Widmung als vorausgegangen hingewiesen wird, so ist es klar, daß sie vor 1147 fällt. Hier werden Piligrim und Megingoz als ‚parentes' der beiden Brüder Siegfried und Megingoz bezeichnet. Es ist aber durch nr. 295, wo Megingoz senior progenitor genannt wird, zu ersehen, daß derselbe der Großvater derselben war, während Piligrim als deren Vater anzusehen ist. Der Göttweiger Salhof zu Schmida (Dorf), O.-G. Hausleiten, westlich Stockerau (Ger.-Bez.), war um 1302 schon zu Burgrecht ausgetan und aufgelöst (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 170 nr. 682 und S. 173 nr. 700). Es besteht wohl kein Zweifel, daß diese Traditio der Brüder Siegfried und Megingoz von Ranna (Grie) nichts anderes ist als eine nochmalige Bekräftigung des Kaufes in nr. 105 und der Widmungen in nr. 130—132 zu Niederranna. Das ‚predium ad Ranna' in nr. 130 und die in nr. 131 und 132 gemachten Widmungen an Hörigen umfaßte wohl auch Besitz in den Niederranna benachbarten Ortschaften, so wie er in vorliegender Traditio genau spezifiziert ist. Es ist diese Traditio eines schon einmal von den Vorfahren gewidmeten und übergebenen Besitzes ein Seitenstück zu der nochmaligen Widmung der Kirche samt Zehent zu Petronell seitens Diepolds III. von Vohburg und der Kirche zu Mauer seitens der Grafen von Formbach. Betreffs des Stiftsbesitzes zu Niederranna (Dorf) und Mühldorf (O.-G.), nordwestlich Spitz (Ger.-Bez.), vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 143 f. nr. 575 und 576. ‚Wachawe' ist unzweifelhaft mit dem heutigen Weißenkirchen identisch (vgl. Fuchs in Fontes LIX nr. 19). Der hier aufgeführte ‚villicus Richerus' gehört offenbar zum ‚dominicale' in Porat (Dorf), O.-G. Elsarn, westlich Spitz (Ger.-Bez.). Dasselbe scheint jedoch Göttweig später veräußert oder eingebüßt zu haben, da es nach den ältesten Urbaren dort keinen größeren Besitz mehr hatte. Zu Neusiedl, Rotte, O.-G. Zeining, östlich Pöggstall (Ger.-Bez.), besaß das Stift um 1361 noch zwei Zinslehen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 229 nr. 31). Die zwei Zinslehen zu ‚Odinfelde' sind vermutlich mit dem Göttweiger Besitze zu Strebitzfeld (Rotte), O.-G. Mühldorf, nördlich Spitz (Ger.-Bez.), identisch, da das Stift daselbst noch um 1361 zwei Zinslehen innehatte (vgl. Fuchs a. a. O. S. 229 nr. 34). ‚Odinfelde' ist als solches nirgends mehr später vorfindlich und hat offenbar seinen Namen, wie dies so häufig nachweisbar ist, geändert. ‚Auzarpach' ist mit Ötzbach (Dorf), O.-G. Mühlbach, nordwestlich Spitz, identisch. Die Mühle daselbst ist in den späteren Urbaren nicht mehr nachweisbar, ging also dem Stift offenbar verloren. ‚Gunzinis'

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ist wohl mit Günsles (Dorf), O.-G. Elsenreith, südwestlich Kottes, Ger.-Bez. Ottenschlag, identisch. Auch der hier gewidmete Besitz daselbst ist Göttweig in der Folgezeit verloren gegangen, da die Stiftsurbare ihn nicht mehr ausweisen.

B, f. 73b, 74a, b nr. 277.

Noverint tam presentes, quam futuri Christi vocabulo insigniti, qualiter Reginhardus de Anzinperch nobilis homo rogatu domini Sigifridi et Megingozzi fratrum delegavit super altare sanctę Marię potestativa manu ipsorum in presentia et absque omni contradictione predia illorum queque culta et inculta, ut subscripta sunt, ad Rauvana VI vineas et dominicale unum et tria curtalia, curtale quoque eorum cum pomerio, quod adiacet, et duobus pratis, tria etiam molendina cum agro et pratis et silva. Addidit[a] quoque dominicale I ad Smidahe cum[b] mancipiis,[b] ad Wachauue vineam I, villicum scilicet Richerum cum uxore, filiis et filiabus et Povet dominicale et tria curtalia cum agro, Muldorf VII curtalia, Odinfelde duo beneficia, Neusidele duo beneficia et duo molendina et IIII curtalia cum agris et pratis, Auzârpach molendinum cum agro, quod habet[c] Hartnit advocatus, Gunzinis duo beneficia et curtale cum agro. Hec et alia, quecumque ipsi illic propria habuerunt, publica tradicione tradita sunt pro remedio animarum suarum et parentum suorum Piligrimi scilicet et Megingozzi, quorum desiderio et auctoritate hęc voluntas bona in nepotibus excrevit, simul et omnium parentum suorum et investituram contradita sunt. Addita sunt etiam ab illis hec mancipia: Gotti et Heinricus, Helphricus, Wichpoldus,[d] Radi, Engilpreth[b] et Diethoch cum filiabus et filiis suis,[e] Richarda cum filiis suis. Et ut hec tradicio immota et inconcussa perenniter maneat, hii testes idonei asciti sunt: Hadamarus de Chupharin, Reginhardus predictus et filius eius Hadamarus,[f] Herimannus de Huntisheim, Gozwin de Gocinisdorf et hii nobiles; Rapoto de Walprehtisdorf, Erchinpreht de Welminiche, Pernoldus de Sancto Ypolito, Ebirhardus, Walchun, Svithart, Heinricus, Liutoldus, Hartwicus, Permannus.

335. [a] Das folgende bis et filiabus auf Rasur. — [b] Von derselben H. übergeschrieben. — [c] Von derselben H. übergeschrieben: habuit dominus. — [d] Von derselben H. übergeschrieben: et alius Wichpotdus. — [e] Das folgende: Richarda cum filiis suis von derselben H. übergeschrieben. — [f] Das folgende von anderer H., welche auf der S. 148 die Zeugenreihe fortsetzt.

336.

Hadmar von Kuffern widmet Göttweig ein Gut an der Perschling. *1141—1147.*

Karlin a. a. O. S. 64 nr. 262 aus B.

Die chronologische Feststellung ist durch den Umstand gegeben, daß hier ausdrücklich auf dieselbe Zeit der Übergabe und den gleichen Zeugenkatalog wie nr. 335 hingewiesen ist. Diese und die vorausgehende Widmung in nr. 335 sind an einem Tag in Göttweig erfolgt. Es war vermutlich ein Festtag, an dem die Wohltäter samt ihren beigezogenen Zeugen in Göttweig zur Festfeier anwesend waren. Es kann die Vermutung nicht ganz von der Hand gewiesen werden, daß die Edlen von Grie, die Edlen von Kuffern, Hermann von Hundsheim und dessen Bruder Reginhard von Anzenberg untereinander verwandt oder mindestens miteinander versippt waren. Deshalb auch das gleichzeitige Auftreten als Wohltäter des Stiftes! Deshalb auch die gegenseitige Beiziehung als Zeugen! Die Ortsbezeichnung ‚ad Persniche' bedeutet hier nicht die Ortschaft Perschling, O.-G. Weißenkirchen, östlich Herzogenburg (Ger.-Bez.), sondern soll hier nur die Lage des Objektes am Flusse Perschling bedeuten. Welche der Ortschaften an derselben, in welchen Göttweig noch später nach den ältesten Urbaren Besitz hatte, darunter gemeint ist, läßt sich nicht feststellen, da auch hier die Größe des ‚predium' nicht angegeben ist. Das Stift hatte gemäß den ältesten Urbaren in einer Reihe von Ortschaften an der Perschling einen namhaften Besitz, der in den Traditionscodices nicht namentlich ausgewiesen erscheint, der aber deshalb unter den Widmungen ‚ad Persniche' zu verstehen ist.

B, f. 74[b] nr. 278.

[I]pso[a] die Hadamarus de Chupharen tradidit predium suum ad Persniche super altare sanctę M(arię) sub eisdem testibus.

337.

Dietmar von Gnadendorf widmet Göttweig den Hörigen Megingoz zu Censualenrecht. *1141—1147.*

Karlin a. a. O. S. 65 nr. 263 aus B.

Die chronologische Feststellung mit 1147 als terminus ad quem ist uns durch den Umstand gegeben, daß diese Traditio der in nr. 341 vorhergeht, welche um 1147 fällt. Karlin hält mit Fischer (Fontes IV, nr. 102, 190, 263) Gnannendorf irrtümlich für Gaindorf a. d. Schmida bei Ravelsbach (vgl. a. a. O. S. 191 Anm. zu nr. CCLXIII). Allein es ist tatsächlich mit Gnadendorf (Dorf und O.-G.), südlich Laa (Ger.-Bez.), Viertel unter dem Manhartsberg, identisch (vgl. Topographie von N.-Ö.

---

336. [a] I wurde als Initiale nachzutragen vergessen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

III, 476 und Keiblinger, Melk II, 2, 790). ‚Sconheringin' ist mit Schönering (Dorf und K.-G.), O.-G. Wilhering, Ger.-Bez. Linz, östlich Alkoren, O.-Ö., der Zeuge ‚Hartnid de Treisim' ist mit Hartnid III. identisch († ca. 1145—1150).

B, f. 74b nr. 279.

Noverit universa catholicę plebis ecclesia, qualiter Ditmarus de Gnannindorf delegavit super altare sanctę Marię mancipium unum n. Megingoz ad censum V denariorum sub his testibus: Hartnid de Treisim advocato, Rudolfo, Engilberto de Sconheringin, Gerungo, Permanno, Geroldo.

338.

Heilka von Bierbaum widmet Göttweig mit Hand ihres Sohnes Gerhard als Ausstattung ihrer in Göttweig ins Nonnenkloster getretenen Tochter einen Weingarten zu Stadersdorf und die Hörige Diemut zu Censualenrecht. 1141—1147.

Karlin a. a. O. S. 65 nr. 264 aus B.

Der terminus ad quem mit dem Jahre 1147 ist hauptsächlich durch den Umstand gegeben, daß diese Traditio in B vor der in nr. 341 eingetragen ist. Der Weingarten zu Stattersdorf (Dorf und O.-G.), südlich St. Pölten (Ger.-Bez.), den Heilka von Bierbaum hier widmete, bildete unzweifelhaft die Ausstattung ihrer ins Göttweiger Nonnenkloster als Konverse eingetretenen Tochter. Offenbar war diese Übergabe am Tage der Einkleidung erfolgt. Karlin setzt Heilka von Birboim nach Langen-, auch Oberbierbaum (Dorf), O.-G. Ponsee, östlich Traismauer, Ger.-Bez. Tulln (vgl. a. a. O. S. 192 Anm. zu nr. CCLXIV), und nach ihm die Topographie von N.-Ö. I, 164. Der Weingarten zu Stattersdorf ist ein weiterer Beleg für die Weinkultur an Orten, wo sie heutzutage wegen der Ungunst des Klimas nicht mehr betrieben werden kann. ‚Oftheringen' ist ohne Zweifel mit Oftering (Dorf und O.-G.), südwestlich Linz (Ger.-Bez.), identisch. ‚Hermannus de Porze' ist ein Ministeriale des Stiftes Göttweig, der in nr. 332 als Zeuge auftritt und in Unter-Partz bei Frauendorf in der Au ansässig war, das heute verödet ist (vgl. Neill in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XV, 333). Desgleichen dürfen auch ‚Wolferim' und ‚Otachar de Treisim', Hartwicus und Rahawinus ‚de Winchil', südlich Kirchberg am Wagram (Ger.-Bez.), als Ministerialen, d. i. rittermäßige Leute, aufgefaßt werden.

B, f. 74b nr. 280.

Memoria quoque a fidelibus iugiter est retinendum, quod Heilka de Birboim tradidit super altare sanctę M(arię) per manum filii sui Gerhardi filięque sue[a] eodem die converse vineam

338. [a] Folgt ein frei gelassener Raum.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

unam ad Standratisdorf unumque mancipium Diemudis pro censu V denariorum. Et ut hec tradicio firma sit, idonei asciti sunt testes hii: Adalrammus de Oftheringin, Rudigerus frater ipsius G(erhardi), Hermannus de Porze, Wolferun,[a] Otachar de Treisim, Hartwicus, Rahawinus de Winchil.

339.

Ruprecht widmet Göttweig sein Gut zu Rodingersdorf.

1141—1147.

Karlin a. a. O. S. 65 f. nr. 266 aus B.

Das Jahr 1147 als mutmaßlicher terminus ad quem ergibt sich aus dem Umstande, daß diese Nummer vor der in nr. 341 in B eingetragen ist. Das ‚predium' zu Rodingersdorf (Dorf und O.-G.), nordöstlich Horn (Ger.-Bez.), muß Göttweig in der Folgezeit veräußert haben, da in den ältesten Göttweiger Urbaren kein Besitz zu Rodingersdorf mehr aufgeführt wird.

B, f. 75[b] nr. 282.

Fidelium memorię comendandum, quod quidam n. Rupreht delegavit super altare sanctę Marię predium suum, quale ipse possederat in loco, qui dicitur Rudingisdorf, absque omni contradictione confirmans his testibus: Wolfrado,[a] Megingozo, Erchinberto, Witimaro, Nankero, Egilolfo, Adilberto.

340.

Hugo und Konrad verkaufen Göttweig mit Handen ihrer Mutter ihr Gut am Kamp um 11 Talente mit der Bedingung, daß es ihre Nachkommen nur um 40 Talente zurückkaufen können.

vor 1147.

Karlin a. a. O. S. 66 nr. 267 aus B.

Das Jahr 1147 ergibt sich als mutmaßlicher terminus ad quem aus dem Umstande, daß diese Traditio vor der in nr. 341 eingetragen ist. — Karlin hält die beiden Huc und Chunradus vermutlich für die Edlen von Mühlbach (vgl. a. a. O. S. 194 Anm. zu nr. CCLXVII). Jedoch erscheinen die Belegstellen in Fontes 2, IV, 123 nr. 553 und S. 126 nr. 562 nicht völlig beweiskräftig. Dietmar ‚de Durrinbach' saß wohl in Unter-Dürnbach (Dorf und O.-G.), nördlich Unter-Ravelsbach (Ger.-Bez.) (vgl. Topographie v. N.-Ö. II, 368 f.). Diese Traditio, die eigentlich den Charakter eines Besitzkaufes seitens Göttweigs trägt, war dennoch zum großen Teil eine Schenkung seitens der beiden Brüder Huc und Konrad.

---

338. [a] Wohl irrig statt Wolferim!

339. [a] Durch Korrektur über der Zeile Folrado.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Dies ergibt sich aus dem Umstande, daß dieselben als Rückkaufsumme für den um 11 Talente verkauften Besitz 40 Talente bestimmten, was auf einen weit höheren Wert des Gutes, als der Kaufschilling es war, hinweist. Darauf weist auch der Vermerk ‚ob remedium animarum suarum', welcher auch den Umstand des billigen Kaufschillings erklärt. Die Ortsbezeichnung ‚ad Chambe' bezeichnet wohl auch hier wie zu wiederholten Malen nicht die Ortschaft Kamp bei Haitzendorf, östlich Krems, sondern einen der zahlreichen Orte am Kamp überhaupt, in denen Göttweig um 1302 Besitz hatte, der aber nicht genau nachgewiesen werden kann. Der Wohltäter Chunradus ist vielleicht mit ‚Chunradus de Gozniche' (Gösing) in nr. 343 identisch.

B, f. 75^b nr. 283.

Et hoc memoria tenendum, qualiter duo viri Huc scilicet et Chunradus manu R. matris suę tradiderunt super altare s. Marię predium suum ad[a] Chambe[a] XI pro talentis eo tenore, ut si quis successurę posteritatis redimere atque possidere cupierit, XL talenta exsolvat. Delegantes ergo et ob remedium animarum suarum hos adtraxerunt testes: Dietmarum de Durrinbach, Eberhardum, Sigbotonem, Dietricum, Chunradum et fratrem eius Dietmarum, Witimarum quoque et Fridericum, Meginhardum, Lanzonem aliosque quam plures.

341.

Megingoz von Grie, *welcher Göttweig am Tage der Beisetzung seines Bruders Siegfried seine und dessen Schenkungen bestätigt und zwei Salhöfe neuerdings gewidmet hatte, behauptet infolge der Ansprüche der Witwe Siegfrieds auf einige Güter im Gerichte König Konrads III. seine Rechte über diese Besitzungen durch Zeugenbeweis, um die Rechtmäßigkeit ihrer Schenkung zu bekräftigen, und widmet benannte Hörige als Censualen.*

1147 ca. Juni—1149.

Karlin a. a. O. S. 66 nr. 268 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 59 aus B. — Chmel, Der österr. Geschichtsforscher I, 228 Reg.; Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 112 nr. 78 zu ca. 1147 Reg.

Vgl. nr. 164, 289, 295 und 335. — Die chronologische Einreihung ergibt sich teilweise aus der Regierungszeit des Göttweiger Abtes Gerhoch 1141—1150 und des Passauer Bischofs Reginbert 1138—1148. Da Bischof Reginbert durch einen Vikar vertreten ist, so liegt es nahe, auf das Jahr 1147 zu schließen, in welchem derselbe am Kreuzzuge teilnahm und durch

340. [a] Auf Rasur.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

den Archipresbyter Chadalhoch vertreten wurde. Der ‚marchio Chunradus' wird mit dem Babenberger Konrad, dem nachmaligen Bischof von Passau (seit 1149), identisch erklärt, der nach Blumberger und Karlin seinen am Kreuzzuge gleichfalls teilnehmenden Bruder Heinrich in Österreich vertrat (vgl. Karlin a. a. O. S. 194 f. Anm. zu nr. CCLXVIII). Damit wäre wohl die dort besprochene literarische Fehde endgültig abgeschlossen und die Identität unseres ‚Chunradus marchio' mit dem Babenberger Konrad, Bischof von Passau, außer Zweifel gesetzt. Weil Konrad neben seinem Bruder Herzog Heinrich in der Urkunde König Konrads III. für Waldhausen vom 4. Juni 1147 als ‚marchio' bezeichnet wird (vgl. Oberösterr. Urkundenbuch II, 240 nr. 160), so ist es naheliegend, anzunehmen, daß derselbe in dieser Würde auch vom deutschen König anerkannt war. Desgleichen spricht die Erwähnung desselben in Verbindung mit seinem Bruder Heinrich in den Urkunden Bischof Reginberts von Passau dafür (vgl. Oberösterr. Urkundenbuch II, nr. 155—157). Megingoz von Grie (Ranna) mußte, nachdem er am Tage der Bestattung seines Bruders († 1147) die früheren Widmungen bestätigte und zwei Salhöfe sogleich übergab, gegen Siegfrieds Witwe die Rechtmäßigkeit seiner Widmung erst durch einen Rechtsspruch erweisen lassen, worauf er unter Beiziehung von Zeugen seine Berechtigung zur Widmung und diese selbst außer Zweifel klarstellte und eine neuerliche Widmung von Hörigen vornahm. In vorliegender Traditionsnotiz sind drei verschiedene Rechtshandlungen zusammengezogen: 1. Die Bestätigung der früheren Vergabungen; 2. die Behauptung der Berechtigung zu denselben gegenüber der Witwe Siegfrieds von Ranna; und 3. die neuerliche Zuwendung von drei Censualen.

B, f. 76ª nr. 284.

Notum sit cunctis Christi fidelibus tam successuris, quam presentibus, qualiter domnus Megingoz post obitum fratris sui Sigifridi in die scilicet depositionis eius omnes tradiciones, quas ipsi antea in prediis seu mancipiis ad altare sanctę Marię delegaverant, coram domno Chadalhoho archipreposito, tunc temporis episcopi Reginberti vicario, abbate quoque Gerhoho aliisque quam pluribus confirmavit duo se vivente dominicalia, quo alia cercius firmiusque post obitum suum tenerentur, delegans. Sed quia relicta domni S(igifridi) aliqua ex his vi et absque iure possidere voluerat, litigium in presentia domini Chunradi marchionis cunctisque principibus suis dirimi oportuit exortum, quod et factum est. Nam ipse domnus M(egingoz) iusta optinens censura, quę sua erant, per plures ascivit testes, ut omni sine scrupulo perpetim maneat hec ipsa tradicio. Addita sunt etiam ab illo hec mancipia: Ebirgerus, Marchwardus, Arnoldus pro censu V denariorum sub his testibus: domino Chadalho

preposito, Wermut, Ebirwin, Wolfkero, Sigifrido, Azelino, Permanno, Hartwico.

342.

Der Altfreie Heinrich übergibt Göttweig neuerdings als Salmann des Bischofs Heinrich von Freising den Ort Münichhofen. *ca. 1137.*

Karlin a. a. O. S. 66 nr. 269 aus B.

In vorliegendem Traditionsakte wird auf eine frühere Traditio des Gutes Münichhofen (Dorf und O.-G.), östlich Unter-Ravelsbach (Ger.-Bez.), Viertel unter dem Manhartsberg, Bezug genommen, da der Altfreie Heinrich die Delegation bereits zum zweiten Male vollzieht. Der Salmann Heinrich ist offenbar mit Graf Heinrich II., Grafen von Stefaning und Riedenburg, Burggrafen von Regensburg († 11. März 1142), identisch. Die Bezeichnung ‚ingenuus' darf uns in diesem Falle nicht irreführen, da die Adelsbezeichnungen damals noch nicht endgültig fixiert erscheinen. Sonderbarerweise ist aber über die erste Traditio, die sich doch früher abgespielt haben muß, keine Traditionsnotiz erhalten. Offenbar dürfte diese die bloße vorläufige Willenserklärung des Bischofs Heinrich von Freising, als den Vorakt, dargestellt haben, der schon in nr. 169 eine kleine Widmung an Göttweig machte. Das Stift scheint eben, wie sich aus dem Text ergibt, vorläufig noch nicht in den tatsächlichen Besitz und Fruchtgenuß des Gutes zu Münichhofen gelangt zu sein. Dazu war die tatsächliche Übergabe und Besitzeinweisung erforderlich, die hier der Altfreie Heinrich im Auftrage des Bischofs vollzogen hat, wobei allerdings die Verzeichnung der Investitur und deren Zeugen unterblieb. — Da Bischof Heinrich (von Eberstein) von Freising dem Bistum vom 28. Juni 1098 bis † 9. Oktober 1137 vorstand (vgl. Gams, Series episcoporum S. 275), so läßt sich vermutungsweise annehmen, daß die zweite tatsächliche Übergabe nicht lange vor oder nach seinem Tod erfolgt sein dürfte, da, wie es den Anschein hat, die erste Widmung unter Vorbehalt des Fruchtgenusses erfolgt sein dürfte. Es wäre damit mit dem Jahre 1137 ein annähernder terminus ad quem gegeben. — Göttweig erhielt mit dieser Schenkung einen namhaften Besitz, da die ältesten Göttweiger Urbare daselbst 15 Zinslehen und einen Zehenthof als Besitz ausweisen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 162 f. nr. 660 f.). Diese Traditio war offenbar als Einzelnotiz aufgezeichnet worden, und erst nachträglich nach 1150 durch Kopierung in den Codex B aufgenommen worden. Diese Tatsache der nachträglichen Kopierung vorliegender Traditionsnotiz in B erklärt auch das Fehlen des Voraktes dieser Widmung. Dieser sowie die vorliegende Notiz wurden nicht sogleich in B kopiert, sondern blieben als Einzelnotizen im Stift aufbewahrt. Als nun die IV. H. in B vorliegende Traditionsnotiz kopierte, mochte sie die Aufnahme des Voraktes, wenn er überhaupt noch vorlag, als überflüssig erachten, da hier die Übergabe des gewidmeten Besitzes als bereits erfolgt festgehalten war.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B, f. 76b nr. 285.

Noverint universi ecclesię filii, qualiter Heinricus quidam ingenuus homo delegavit super altare secundo sanctę Marię, ut delegaverat episcopus Heinricus, locum, qui dicitur Munichhoven. Ipse enim in eius manus delegaverat hac conditione, ut in usum fratribus Kotwiensibus traderetur. Hii ergo asciti sunt testes: Waltherus de Treisim, Herimannus de H(untisheim), Adalbertus, Ortolfus, Wigant de Scovingin, Chunradus, Helinpreht, Ebir.

343.

Konrad von Gösing widmet Göttweig eine Mühle unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nutzgenusses. 1149—1150.

Karlin a. a. O. S. 67 nr. 270 aus B.

Vgl. nr. 236 und 352. Die chronologische Feststellung beruht auf dem Umstande, daß diese Traditio nach nr. 341 eingetragen ist. — Konrad von Gösing ist wohl identisch mit Konrad, dem Sohne Hoholds ‚de Chamb', welch letzterer mit seiner Tochter Ryhza in Göttweig ins Kloster trat, und dessen Sohn Ortwin, nachdem er Göttweig als Erben eingesetzt hatte, auf dem Kreuzzuge starb (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 83). Offenbar war es der III. Kreuzzug im Jahre 1147 gewesen, an dem derselbe teilnahm. Diese Mühle, welche hier dessen Bruder Konrad unter Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses dem Stift übergab, scheint nun das Erbe nach demselben gewesen zu sein, das Konrad nach dem Einlangen der Todesnachricht Göttweig übergab, respektive deren Traditio er erneuerte. Dadurch ist aber auch zugleich die Zeit der Übergabe einigermaßen näher bestimmt. Da nämlich die Todesnachricht spätestens 1149 eingelangt sein kann, so ist diese Traditio in das Jahr 1149 oder 1150 zu setzen. Somit fällt diese Widmung ebenso wie die folgenden in nr. 344 und 345 in die Zeit der Eintragung in B, ca. 1150, so daß die Vermutung nicht von der Hand zu weisen ist, daß es sich in diesen drei Fällen um protokollarische Eintragungen in B handelt. Über das Geschlechtsschema Konrads v. Gösing vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 236. Auf diese Widmung bezieht sich denn auch die in Fontes LI nr. 83 vermerkte Tatsache, daß Konrad sich nach dem Tode seines Bruders bei der Übergabe dessen Erbes den lebenslänglichen Nutzgenuß vorbehielt. Durch diese Urkunde vom 18. Juni 1217, respektive 26. Juni 1218, wo ausdrücklich der durch Hohold und dessen Sohn geschenkte Besitz als zu Kamp, Gösing, ‚Struntzenreut' und ‚Marchartesurvar' gelegen bezeichnet wird, werden nicht bloß die ganz allgemein ohne Ortsangabe oder nur mit ‚ad Chamba' angeführten Widmungen örtlich näher fixiert, sondern durch den Umstand, daß diese Familie, die sich sonst ‚de Chambe' nannte, zu Gösing Besitz besaß und schenkte, die Nennung Konrads nach Gösing hier erklärt. Die hier ohne Ortsangabe angeführte Mühle mag mit der

im Urbar von 1322 angeführten Mühle zu Jettsdorf, westlich Grafenwörth (vgl. nr. 352 und Fuchs a. a. O. S. 184 nr. 735), identisch sein. Darauf deutet übrigens auch die Widmung in nr. 352. Durch die Urkunde Herzog Leopolds VI. (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 83) wird uns außerdem die Kenntnis einer Reihe von Details über diese gräflich Ratelbergsche Ministerialenfamilie vermittelt, über welche uns nur wenige Traditionsnotizen vorliegen. Über die vorangegangene Widmung von Besitz in den oben angeführten Ortschaften, ferner über den Eintritt Hoholds und dessen Tochter Ryhza sowie über die testamentarische Verfügung Ortwins und die wiederholten Verleihungen des gewidmeten Besitzes als Precarie an Konrad von Gösing und dessen Stieftochter Gisela liegen uns keine Traditionsnotizen vor. — Vgl. nr. 352. Vorliegende Traditionsnotiz hat ganz die Fassung einer Zeugennotiz als eines Voraktes.

B, f. 76b nr. 286.

Et hoc memoria tenendum, qualiter Chunradus de Gozniche delegavit cum manu uxoris suę[a] super altare sanctę Marię molendinum unum eo tenore, ut quoad viveret, ipsius usui cederet, sub his confirmans testibus: Walthero de Treisim, Herimanno de H(untisheim), Ditmaro, Cozwino de Goz(inisdorf), Ortolfo, Piligrimo, Wolfkero, Ebir, Perinhardo.

344.

Friderun, die Witwe Siegfrieds von Albrechtsberg, widmet Göttweig einen Weingarten zu Ebersreut. nach 1149.

Karlin a. a. O. S. 67 nr. 271 aus B.

Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 343. — Die chronologische Feststellung mit 1149 als terminus a quo beruht auf der Annahme, daß diese Traditio, weil sie nach der in nr. 343 von derselben dritten H. wie in nr. 341—343 in B eingetragen ist, auch zeitlich nach denselben fällt. Karlin vermutet, daß ‚Adalbrehtisperge' mit Albrechtsberg a. d. Pielach (Df.), O.-G. Loosdorf, östlich Melk (Ger.-Bez.), identisch ist und beruft sich hiebei auf die Urkunde Bischof Heinrichs von Troyes über die Einweihung der Kirche in Werde, in der neben Hademar ‚de Mour' dessen Bruder Sifridus als Zeuge vorkommt, welcher allenfalls in dem nahen Albrechtsberg seßhaft gewesen sein mag (vgl. Mon. boica XXIX, 2, 215). ‚Ebirisrute' ist mit Ebersreith (Df.), östlich Pyhra (O.-G.), identisch. Daselbst besaß Göttweig um 1302 einen namhaften Besitz (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 49 f. nr. 209), der aber von vorliegender Widmung nicht herrührt. Durch diese Traditio ist die Weinkultur in den Voralpen an einem Orte nachgewiesen, wo er heutzutage infolge der Rauheit des Klimas nicht mehr besteht.

---

343. [a] Folgt in B ein frei gelassener Raum.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B, f. 77ª nr. 287.

Notum sit cunctis, quod Friderun relicta Sigifridi de Adalbrehtisperge tradidit eius rogatu super altare sanctę Marie vineam unam ad Ebirisrute sub his testibus: Wolfkero, Hartuuico, Ebir, Odalrico, Trutsun, Azilino, Erwino.

345.

Warmund von Eggendorf, ein Ministeriale des Herzogs Heinrich I. von Österreich, widmet Göttweig als Seelgerät für sich und seine Frau Judit drei Zinslehen, und zwar je eines zu Zellerndorf, Stiesdorf und Poisbrunn. *nach 1149.*

Karlin a. a. O. S. 67 nr. 272 aus B.

Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 343. Die vorliegende Traditionsnotiz ist in B von sechster H. eingetragen. — Da diese Traditio nach der in nr. 343 verzeichnet ist, ist das Jahr 1149 als terminus a quo gegeben. Daß Heinrich als Herzog bezeichnet wird, zwingt nicht, die Tradition etwa nach dem 17. September 1156 zu setzen, da Österreich zum Herzogtum erhoben wurde, sondern es führte Heinrich II. schon im Jahre 1143 ca. Juni, allerdings ohne Berechtigung, den Herzogstitel (vgl. ebend. S. 30 nr. 4). Über Warmund von Eggendorf am Walde (Df. und O.-G.), nördlich Mühlbach, Ger.-Bez. Ravelsbach, vgl. Karlin a. a. O. S. 198 Anm. zu nr. CCLXXII. Der von demselben gewidmete Besitz ging Göttweig teilweise vermutlich durch Veräußerungen verloren. Das zweitälteste Stiftsurbar weist nur mehr einen Besitz zu Zellerndorf, südlich Retz (Ger.-Bez.) aus (vgl. Fuchs a. a. O. S. 182 nr. 731), der offenbar mit diesem Zinslehen identisch ist. Der Besitz zu Poisbrunn (Df.), nördlich Poysdorf (Ger.-Bez.), sowie der zu Stierdorf, einem eingegangenen Orte zwischen Winden und Freiningau beim Einflusse der Melk in die Donau, ging Göttweig in der Folgezeit verloren, da er in den ältesten Urbaren nicht mehr nachweisbar ist. Über die Zeugen vgl. Karlin a. a. O. S. 199 f. Der Zeuge ‚Chunradus de Chambe' ist mit dem ‚Chunradus de Gozniche' in nr. 343 identisch. Über den Ort ‚Meginhardisdorf', auch ‚Meinhartsdorf' vgl. Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XVI, 192. Huber hält ihn für Eickendorf (vgl. Karlin a. a. O. S. 199 und Hueber, Austria 54 f.). Porandisdorf ist mit Parisdorf (O.-G.), nördlich Unter-Ravelsbach (Ger.-Bez.), nicht mit Parbasdorf identisch. Ditmar de Durrinpach war in Unter-Dürnbach, nördlich Unter-Ravelsbach seßhaft. ‚Adalwartisdorf' ist mit Olbersdorf, O.-G. Bösendürnbach, westlich Unter-Ravelsbach (Ger.-Bez.) identisch. Herrand ‚de Vuzzesprunnen' war in Feuersbrunn, Df. und O.-G. östlich Hadersdorf, ansässig. ‚Liubes' ist augenscheinlich mit Langenlois (Mkt. und Ger.-Bez.) am Kamp, Thisze mit Theiss (Df. und O.-G.), östlich Krems, identisch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B, f. 77[a] nr. 288.

Memorię fidelium commendandum, qualiter Warmund,[a] ministerialis Heinrici ducis ob remedium animę comparis suę defunctę Juditte delegavit super altare sanctę sancte[b] Marię tria beneficia, Stiesdorf I, Celdrandorf I, Puchesprunnen I rogans fratres, ut pro suis etiam intercederent excessibus. Huic tradicioni asciti sunt testes hii: Rudwin, frater eius,[c] Gebehardus,[d] Manegoldus,[e] Ortolf,[f] Ortolf,[g] Otto,[h] Perinhardus,[i] Dietmarus,[k] Chunradus,[l] Fridericus,[m] Herrand.[n]

346.

Bischof Reginbert von Passau, welcher die Schenkung des Weinzehents zu Krems seitens des Bischofs Altmann von Passau anfocht, gibt seine Rechtsanfechtung in Gegenwart des Göttweiger Konventes und seiner Ministerialen auf und bestimmt genau die Grenzen des Göttweiger Zehentgebietes zu Krems.

1138—1147 November 10.

Karlin a. a. O. S. 67 f. nr. 273 aus B.

Vorliegende Traditionsnotiz und die folgenden bis nr. 351 sind in B von H. VII geschrieben.

Vgl. nr. 4, 210 und Fontes 2, LI nr. 26. — Da Bischof Reginbert (von Hagenau) von Passau nach dem Tode Reginmars († 30. September 1138) den Passauer Bischofssitz einnahm und am 10. November 1147 starb (vgl. Gams, Series episcop. S. 301), so ist dadurch auch die Zeit dieser bischöflichen Entscheidung begrenzt. Aus der Urkunde desselben von 1141 vor September 24 (vgl. Fontes 2, LI nr. 36) können wir schließen, daß auch dieser Vergleich in dieselbe Zeit fällt. Jedoch werden wir wohl nicht fehlgehen, wenn wir sie in die letzte Zeit der Regierung Bischof Reginberts verlegen, da ja derselbe, wie hier ausdrücklich hervorgehoben wird, tatsächlich anfangs derselben die Göttweiger Zehentrechte, die durch Bischof Altmann von Passau dem Stifte geschenkt wurden (vgl. nr. 4) und deren Besitz durch Bischof Reginmar bestätigt wurde (vgl. nr. 210).

---

345. [a] Von derselben H. übergeschrieben Echindorf. — [b] B. — [c] Von derselben Hand übergeschrieben W. — [d] Von derselben H. übergeschrieben filius R(udwini). — [e] Von derselben H. übergeschrieben de Liubes. — [f] Von derselben H. übergeschrieben Meginhardisd(orf). — [g] Von derselben H. übergeschrieben Porandisdorf. — [h] Von derselben H. übergeschrieben Missowe. — [i] Von derselben H. übergeschrieben Adalwartisdorf. — [k] Von derselben H. übergeschrieben Durrinpach. — [l] Von derselben H. übergeschrieben de Chambe. — [m] Von derselben Hand übergeschrieben Tisze. — [n] Von derselben H. übergeschrieben Vuzzesprunnen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bestritt. Da jedoch hier eine genaue Begrenzung des zehentpflichtigen Terrains stattfindet, so läßt sich vermuten, daß Göttweig dennoch eine Einbuße an Zehentrechten dabei erlitt, da ja früher der ganze Weinzehent zu Krems partiell dem Stifte gehörte. Das Terrain wurde einerseits durch die Straße von der Krems nach Landersdorf (O.-G.), östlich Krems, und durch den Weg begrenzt, der östlich von Landersdorf in nordwestlicher Richtung über den Höhenzug nach Gneixendorf und Strazing, nordöstlich Krems, führt, während andererseits die Westgrenze desselben der Weg bildet, der von Strazing südwestlich nach Krems führt, von welchem vor dessen Einmündung in die benannte Straße ein Weg nach Landersdorf abzweigt, der die weitere Grenze bildet. Arnold von ‚Wolfpazzingin' war wohl ein Passauer Ministeriale und in Wolfpassing (Df. und O.-G.), nordöstlich Königstetten, Ger.-Bez. Tulln, seßhaft. Den Zeugen ‚Wezil, qui tunc erat prepositus' hält Karlin für den Verwalter des Passauer Besitzes um Krems (vgl. a. a. O. S. 200 Anm. zu nr. CCLXXIII), der jedoch seinen Amtssitz in Stein im Passauerhof hatte. Man könnte ihn aber auch für den ‚praepositus' = Verwalter der Praepositura des Stiftes Göttweig in Stein, welche als Verwaltungsbezirk damals schon anzunehmen ist, ansehen. Die Entscheidung des Bischofs in Gegenwart der Passauer Ministerialen weist auf den Anteil und die Bedeutung hin, welche die Ministerialen des Hochstiftes bei den Feststellungen von Besitzrechten und Vergabungen hatten. Vgl. hiezu meine Abhandlung ‚Der älteste Besitz von Göttweig' im Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö. IX, 51 ff. Die Eintragung dieses Traditionsaktes in Codex B geschah erst nachträglich etwa um 1150 aus einer Einzelnotiz als Vorlage, die offenbar sogleich bei der Entscheidung der Streitsache abgefaßt wurde. Diese Notiz war vorerst als Einzelnotiz aufgezeichnet und dann später in B kopiert worden.

A, f. 77^b nr. 289 a u. b.

a) Notum sit cunctis ęcclesię filiis, qualiter domnus Altmannus Pataviensis episcopus inter alia, quę huic loco contulit, decimationem vinearum Chremisię tradidit in usum fratrum potenti manu hic deo et sanctę Marię servientium, que traditio permansit inconvulsa usque ad successorem suum Reginbertum episcopum, qui eam inprimis irritani fecit. Sed isdem episcopus rogatus et admonitus a fratribus, ut litem sedaret, coram fratribus et suis ministerialibus decrevit, ut decimationem vinearum a fluvio Chremisi per descensum plateę, que ducit Lantrichisdorf, et per ascensum luteę vię ad Strazingin et eam viam, quę de Strazingin ad Lantrichesdorf ducit, absque omni controversia in usum fratrum cederet cum ipsa silvatica terra, quę incolitur.

Ut hec inconvulsa perpetuo manerent, adhibiti sunt hii testes: Herimannus de Huntisheim, Berinhardus de Trune, Wezil, qui tunc erat prepositus, Marchwardus de Sconenpuhele, Arnoldus

de Wolfpezzingen, Huno frater eius, Perimannus noster familiaris, Rapoto de Chremisę, Ru- digerus, Rudmarus, Sicco, Otto.

b) Stabilivit idem episcopus eandem traditionem, ut decimationem aliarum vinearum, quę in supradictis limitibus non sunt scriptę, libere possideret.

347.

Piligrim von Hofstetten widmet Göttweig bei seinem Eintritt ins Stift als Konverse einen Salhof, drei Zinslehen und den Maier samt Familie bei Hofstetten. *ca. 1150—1158.*

Karlin a. a. O. S. 68 nr. 274 aus B.

Sowohl diese als nr. 346 und die folgenden Traditionen in nr. 348 bis 351 sind in B von der siebenten H. eingetragen, was darauf hinweist, daß sie zeitlich nahe liegen, da die anderen nachfolgenden Traditionen zumeist von Händen in B verzeichnet sind, welche ununterbrochen wechseln. Über die Abstammung Piligrims von Hofstetten vgl. Karlin a. a. O. S. 148 Anm. zu nr. C und S. 201 Anm. zu nr. CCLXXIV. Karlin vermutet richtig, daß der gewidmete Salhof und die drei Zinslehen in dem heutigen Grünau, nordwestlich Hofstetten a. d. Pielach, lagen. Es war jedenfalls dies später nach der Pfarrgründung zum Teil zur Bestiftung der Kirche und Pfarre dort verwendet. Über die Zeugen vgl. Karlin a. a. O. S. 201. ‚Rudolfus de Havenaren' war in Hafing (Df.), südwestlich St. Pölten (Ger.-Bez.), O.-G. Spratzern, ansässig (vgl. Lampel, St. Pöltener Urkunden-Buch I, 102 nr. 73). ‚Ettirhoven' läßt sich heute schwer bestimmen. Es wäre aber auch denkbar, daß das heutige Ederding (O.-G.), nordwestlich Herzogenburg, damals diesen Namen führte, da dasselbe noch im 13. Jahrhunderte den Namen ‚Etterding' führte (vgl. Faigl, Urkunden-Buch von Herzogenburg S. 397 nr. CCCXXV). Möglicherweise führte die daselbst angeführte ‚Hueb' in Ederding diesen Namen. — Da diese Nummer mit den folgenden Nummern 348—350 von H. VII in B eingetragen ist und den Nummern 343—345 nachfolgt, welche H. IV geschrieben hat, läßt sich annehmen, daß diese Traditionen alle in die Zeit nach 1150 fallen und zeitlich einander sehr nahe liegen. Weil aber die Traditionsnotiz nr. 356 in das Jahr 1158 fällt, so sind diese und alle folgenden Notizen bis zu derselben noch vorher, also vor 1158 anzusetzen. Mit dieser Nummer beginnt in B sicher die protokollarische Fortführung der Kodifizierungsarbeit von der Hand VII, da die Eintragungen der zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten H. sich, mit Ausnahme von nr. 343—345, als nachträgliche Eintragungen, die schon einige Zeit nach der vollzogenen Handlung fallen, darstellen. Es geht dies zum Teil daraus hervor, daß ihre Eintragung in B in die Zeit ihrer Ausstellung fällt. Auch wechseln in B die Hände, beziehungsweise die Tinte und der Zug. Die Hände der Schreiber V—VIII gehören zweifel-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

los der alten Göttweiger Schule an, da sie, wenn sie auch nicht die schöne Ebenmäßigkeit in ihrem Duktus, wie z. B. die erste H. in B, erreichen, doch durch die Ähnlichkeit der Abkürzungszeichen mit dieser auf die gleiche Schule in Göttweig hinweisen, während die vierte H. plötzlich mit einem anderen Duktus und völlig neuen Abkürzungszeichen einsetzt. Mit dieser Tradition scheint Piligrim, der mit dem Piligrim in nr. 328 identisch zu sein scheint, ein durch frühere unberechtigte Rechtsansprüche begangenes Unrecht gutgemacht zu haben.

B, f. 78[a] nr. 290.

Noverint tam presentis, quam futurę posteritatis fideles, quod vir nobilis Piligrimus de Hovestetin correptus infirmitate et seculo abrenuntians apud nos delegavit super altare s. Marię in usum fratribus hic deo servientibus dominicale unum iuxta Hovestetin situm cum suis appendiciis, pratis et silvis et tria[a] beneficia in eodem loco, villicum ipsius dominicalis Cristan n. cum filiis et filiabus suis, quorum hec sunt nomina: Ŏdalricus, Piligrim, Chunize et sororem eius Trútim[b] et Piligrim. Huius rei testes sunt hii: Tiemo frater[b] P(iligrimi),[b] Gerunc de[b] Pielahe,[b] Rudolfus Crezzinch,[b] Rudolfus de[b] Havenaren,[b] Chuno de[b] Ettirhoven,[b] Ekkipreht, Marchwardus, Engilmarus, Otto, Engilmar; investiture: Rudolfus, Gerunch.

348.

Piligrim von Hofstetten widmet Göttweig zwei junge Hörige als Censualen. *ca. 1150—1158.*

Karlin a. a. O. S. 68 nr. 274 aus B.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 347. — Die hier gewidmeten zwei jüngeren Hörigen gehörten offenbar zu dem ‚dominicale iuxta Hovestetin', das zu Grünau lag (vgl. nr. 347). Es ist gewiß die getrennte Aufführung dieser Censualen insofern berechtigt, als diese Hörigen gleichzeitig mit der Widmung an Göttweig eine verbesserte rechtliche Stellung erreichten.

B, f. 78[a] nr. 291.

Addidit sub eisdem testibus II mancipia iuniores pro censu V denariorum.

---

347. [a] Radiert, aber noch lesbar. — [b] Von derselben H. über der Zeile nachgetragen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

349.

Herzog Heinrich von Österreich bestätigt in Gegenwart seiner Ministerialen Göttweig die Schenkungen Piligrims von Hofstetten. *ca. 1150—1158.*

Karlin a. a. O. S. 68 nr. 274 aus B.

Da Herzog Heinrich II. die Widmungen Piligrims von Hofstetten (vgl. nr. 347 und 348) bestätigte, so liegt es auf der Hand, daß Piligrim ein landesfürstlicher Ministeriale war und sein Besitz Lehenbesitz von den österreichischen Herzogen war. Wenn Heinrich hier als ‚dux' bezeichnet wird, muß die Rechtshandlung nicht notwendig nach 1156 angesetzt werden, da Heinrich sich schon vorher als ‚dux', und zwar von Bayern; benannte. In vorliegender Traditio scheint durch ein radiertes ‚eo' oder ‚ea' vor ‚die' ursprünglich irrtümlich auf die Gleichzeitigkeit dieser Bestätigung mit den Widmungen nr. 347 und 348 hingewiesen worden zu sein. Man radierte dasselbe offenbar aus dem Grunde, weil die Bestätigung tatsächlich erst nachträglich erfolgte, wie aus der Verschiedenheit der Zeugenreihen deutlich hervorgeht. Jedoch dürfte sie den Widmungen bald nachgefolgt sein. Daraus läßt sich auch obige chronologische Annahme ableiten. Betreffs der Zeugenreihe vgl. Karlin a. a. O. S. 201 Anm. zu nr. CCLXXIV. Der Wortlaut vorliegender Traditionsnotiz weist darauf hin, daß Herzog Heinrich II. bei der Bestätigung der zwei Traditionen in nr. 347 und 348 einfach den Codex B mit den zwei darüber verfaßten Traditionsnotizen auf den Marienaltar in Göttweig legte und dadurch die Bestätigung vollzog. Die darüber angefertigte Traditionsnotiz dürfte nun den zwei vorausgehenden in vorliegender Nummer unmittelbar angefügt worden sein. Gerade die Rasur vor ‚d i e' deutet mit ziemlicher Sicherheit darauf hin, daß dieselbe als Originalnotiz in B eingetragen wurde.

B, f. 78ª nr. 292.

Hanc delegationem dux Heinricus[a] die confirmavit tradens potestativa manu supradictas tradiciones super altare s. M(arie) coram ministerialibus suis his ascitis testibus: Ramunt, Heinricus [de][b] Mistilbach,[c] Heribord [de][b] Rusbach,[c] Chadalhoc, Irinfridus [de][b] Asparin, Rupreht, Rudolfus Sû,[c] Ôdalricus de Suveringin,[c] Adalber de Cumpindorf.

350.

Friedrich von Theiss widmet Göttweig mit Handen seiner Gattin Heilka ein Zinslehen zu Hohenwarth unter Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses. *ca. 1150—1158.*

Karlin a. a. O. S. 68 nr. 275 aus B.

349. [a] Folgt eine kleine Rasur. — [b] Ergänzt. — [c] Von derselben H. übergeschrieben.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die chronologische Feststellung stützt sich auf die Annahme, daß diese Traditio, die in B von derselben Hand wie in nr. 347—349 protokollarisch eingetragen ist, zeitlich denselben sehr nahe liegt. Desgleichen ergibt sich der terminus ad quem aus nr. 356. — Göttweig besaß zu Hohenwarth (Df. und O.-G.), südlich Unter-Ravelsbach (Ger.-Bez.), nach den ältesten Urbaren zwei Zinslehen und ein kleineres bäuerliches Zinsgut (vgl. Fuchs a. a. O. S. 179 f. nr. 715). Hier liegt uns jedenfalls eine vorläufige Willenserklärung, ein Vorakt über eine Widmung, vor. Die Widmung Friedrichs von Theiss in nr. 353 ist augenscheinlich nur eine Erweiterung der hier gemachten Schenkung. Wir werden wohl annehmen können, daß sowohl diese Traditio als die vorausgehenden noch vor das Jahr 1158 fallen, da nr. 356 noch in dieses Jahr fällt. (Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 367 betreffs der gewidmeten Besitzobjekte.)

B, f. 78^b nr. 293.

Memoria a fidelibus retinendum, quod quidam Fridericus de Tizze cum manu comparis suę H(eilca) delegavit super altare s. Marie beneficium I ad Hohinwart eo tenore, ut eis usus fructuarius cederet, dum viverent, his testibus adhibitis: Meginhardus de[a] Tizze,[a] Wolfkerus, Hartwicus, Ebir, Perman, Penno.

351.

Graf Adalbert von Rebgau widmet Göttweig drei Hufen zu Hart als Seelgeräte für seine verstorbenen Eltern. 1150—1158

Karlin a. a. O. S. 69 nr. 276 aus B; Mon. boica XXVIII/$_2$, 226 aus B; Hormayr, Archiv f. Gesch. XIX, 628 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIV, 190 nr. 37 zu ca. 1150 Reg.; Ber. des Mus. Francisco-Carol. XXVII, 106 nr. 17 Reg.

Die chronologische Feststellung beruht auf der Annahme, daß vorliegende Traditio, die vor der in nr. 356 in B verzeichnet ist, auch vor dieselbe fällt. Hiemit ist das Jahr 1158 als terminus ad quem gegeben. Da sie andererseits nach nr. 343 eingereiht ist, so können wir das Jahr 1150 als terminus a quo annehmen. Diese Widmung beinhaltet eine Seelgerätestiftung und läßt vermuten, daß Graf Adalbert II. von Poigen-Rebgau noch vor seinem Tode (ca. 1160) in Göttweig diese ausführte. Die drei Hufen lagen wenigstens teilweise in Harth (Df.), O.-G. Roggendorf, östlich Hetzmannsdorf, da die späteren ältesten Urbare des Stiftes daselbst noch ein Zinslehen aufführen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 164 nr. 669). Mit demselben ist jedoch die Widmung nur teilweise in späteren Urbaren nachgewiesen. Wir dürfen annehmen, daß tatsächlich nicht der ganze gewidmete Besitz in Harth lag, sondern daß derselbe teilweise auch in den zu Harth benachbarten Ortschaften Raffelhof (Raffoltsdorf), östlich

350. [a] Von derselben H. über der Zeile nachgetragen.

Hetzmannsdorf und ‚Ternberg', südwestlich Nappersdorf, lag, wo Göttweig nach dem Urbar von 1302 einen nicht unbedeutenden Besitz innehatte, dessen Erwerb sonst durch schriftliche Belege nicht nachgewiesen werden kann (vgl. Fuchs a. a. O. S. 164 nr. 668 und 670). — Graf Adalbert von Rebgau ist augenscheinlich der zweite dieses Namens, der um 1160 starb (vgl. Wendrinsky in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIV, 184). Da Wichpoto von Pielach und Charl von Hohenegg als Zeugen vorkommen, so ist dadurch schon auf den späteren Besitz der Grafen Bogen-Rebgau in Hohenegg hingewiesen, nach dem sich dessen Sohn Gebhard III. von Hohenegg benannte. Es ist dadurch auch die persönliche Stellung Charls ‚de Hohenekke' einigermaßen klargestellt, weil wir ihn nicht als Freien, sondern als Ministerialen der Bogen-Rebgauer ansehen müssen, der etwa als Burghauptmann zu Hohenegg (Df. mit Ruine), nördlich Hafnerbach (O.-G.), westlich St. Pölten (Ger.-Bez.), seinen Amtssitz hatte.

B, f. 78^b nr. 294.

Noverint omnes universalis ecclesie fideles, qualiter Adalbertus comes de Rebigûv dederit tres mansus ad altare s. Marie in loco, qui vocatur Harde, pro remedio parentum suorum.
Huius tradicionis testes sunt: ipse comes A(dalbertus), Wichpoto de[a] Piela,[a] Charl de[a] Hohenekke,[a] Otto, Wezil, Meginhardus, Rupreth, Ebirger, Hartwich, Adalbertus, Reginbertus, Uvolfker.

352.

Konrad von Kamp, der Sohn Hoholds, widmet Göttweig eine Mühle zu Ettsdorf und eine Insel an der Donau, seinen Besitz an Land und Hörigen samt zwei Weingärten zu Gösing, und schenkt außerdem dem Armenhospital daselbst das Gut zu Sittendorf unter Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses für sich, seine Gattin und seine Schwester Heilka. 1150—1158.

Karlin a. a. O. S. 69 nr. 277 aus B.

Nr. 352—355 sind in B von H. VIII geschrieben.

Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 236 und 343. Hier wird Konrad, der gräflich Ratelbergische Ministeriale, als ‚Chunradus de Chambe' bezeichnet, während er in nr. 343 ‚Chunradus de Gozniche' genannt wird. Dadurch, daß hier Konrad ‚de Chambe' Widmungen zu Gösing macht, wird sein Besitz daselbst außer Zweifel gesetzt. Es ist darum erklärlich, daß er in nr. 343 nach diesem Orte benannt wurde, weil er ja dort auch einen ansehnlichen Besitz innehatte. Diese Traditio enthält offenbar die nochmalige Feststellung aller Besitzwidmungen, die früher von Hohold, Konrads Vater, von Ortwin, Konrads Bruder und Konrad selbst an Göttweig gemacht wurden, von denen uns aber die ersteren Traditions-

351. [a] Von derselben H. über der Zeile nachgetragen.

notizen nicht erhalten sind (vgl. nr. 343 und Fuchs in Fontes LI nr. 83). Dadurch wird aber auch die Urkunde von 1217, respektive 1218 (a. a. O. nr. 83) ergänzt und klargestellt, da Konrad dieses Recht des lebenslänglichen Nutzgenusses auf dem Besitze für sich, seine Gattin und Schwester Heilka erhielt. Die in oben bezeichneter Urkunde vermerkte Verleihung der Precarie an Konrads Gattin, die Witwe Virgina, und die Stieftochter Gisela ist wohl erst später erfolgt, worüber uns keine Traditionsnotiz vorliegt. Vermutlich geschah vorliegende Traditio und Verleihung der Precarie seitens des Stiftes noch vor Konrads Heirat mit Virgina, der Witwe nach Konrad Chlorumph. — Die hier aufgeführte Mühle ist wohl mit der in nr. 343 identisch, wodurch aber auch die Mühle ‚apud Longum pontem' (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 184 nr. 735), denn nur diese kann mit der Mühle zu Ocinestorf identisch sein, näher topographisch fixiert ist. Sie lag also in Jettsdorf (O.-G.), westlich Grafenwörth. Es ist darum auch die topographische Bestimmung in den Göttweiger Urbaren a. a. O. S. 184 nr. 735 Anm. 1 zu berichtigen. Die hier gewidmete ‚insula' an der Donau ist wohl mit der ‚insula apud Marchartesurvar' der Urkunde von 1217, respektive 1218 (a. a. O. nr. 83) identisch. ‚Psitigendorf' ist das in den ältesten Göttweiger Urbaren vorkommende ‚Sitigndorf' (Sittendorf), O.-G. Haitzendorf. Dort besaß Göttweig einen Burgrechtsbesitz ebenso wie in Marchartsûrfar, einem eingegangenen Orte bei Donaudorf, gegenüber St. Georgen a. d. Traisen (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 184 f. nr. 739, 740, 741). Zu Gösing (O.-G.), nordöstlich Feuersbrunn, besaß Göttweig um 1302 einen namhaften Besitz (vgl. ebend. S. 178 f. nr. 714), der größtenteils auf diese Widmungen zurückgeht. ‚Echindorf' ist mit Eggendorf am Walde (Df. und O.-G.), nördlich Mühlbach, ‚Chambe' mit Kamp (Df.), östlich Haitzendorf (O.-G.), ‚Lengenvelde' mit Lengenfeld (O.-G.), westlich Langenlois, ‚Prunne' mit Brunnkirchen (Df.), O.-G. Oberfurcha, südöstlich Krems, ‚Vurte' mit Furth (Mkt.), ostsüdöstlich Mautern (Ger.-Bez. Krems), identisch. Vorliegende Traditio fällt offenbar als Erweiterung und Wiederholung der in nr. 343 später als diese und kann darum nach 1150 angesetzt werden. Da sie jedoch vor nr. 356 verzeichnet ist, so fällt sie noch vor 1158. Die angeführten Zeugen gehörten wohl durchwegs dem Ministerialenstand an. Über das Schema der Familie Hoholds vgl. Karlin a. a. O. S. 204 Anm. zu nr. CCLXXVII. Aus diesen Vergabungen ersehen wir deutlich, welch umfassenden Besitz die Grafen von Ratelberg und überhaupt das Haus der Grafen von Formbach in Gösing und in den Orten am Unterlaufe des Kamp hatten, da ja die Wohltäter Göttweigs als Ratelbergische Ministerialen ihn von diesen zu Lehen hatten. Die Zeugen sind vermutlich niedere Ministerialen, d. i. Knechte. Über das Geschlechtsschema Konrads von Kamp vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 236.

B, f. 78^b, 79^a nr. 295.

Noverit universa katholicę plebis ecclesia, quod Chûnradus de Chambe filius Hoholdi dedit Kotwicensi ęcclesię pro remedio

animę suę molendinum ad Ŏzinestorf cum insula quadam adiacenti Danubio. Nichilominus idem dedit in hospitale in usus pauperum predium ad Psitigindorf. Dedit etiam predictę ęcclesię nostrę, quicquid ad Gozniche habuit in rure et mancipiis, porro duas vineas itidem dedit cum omnibus appenditiis suis. Idem etiam dedit, quicquid in rure et molendinis et omnibus eorum appenditiis unacum mancipiis habuit ea conditione, ut post obitum suum et uxoris et sororis Heilken decessum eidem ęcclesię ex integro deserviat. Cui rei testificantur: Warmůnt de[a] Echindorf,[a] qui etiam delegavit, Růdwinus frater ipsius, Adelholdus, Diethardus de[a] Gozniche,[a] Gebehardus filius predicti Rudwini, Werinhardus filius Friderici Saxigene, Elbwinus de[a] Gozniche,[a] Ailgerus, Adelbertus de[a] Chambe,[a] Bernhardus de[a] Gozniche,[a] Wernhardus de[a] Lengenvelde,[a] et de nostris: Rudigerus de[a] Prunne,[a] Hartwicus de[a] Brunne,[a] Wolfkerus de[a] Vurte[a] et Adelbertus et Snello, Volkhradus et frater eius Waltherus de Traisme.

353.

Friedrich von Theiss und Heilka, seine Gattin, widmen Göttweig ein Gut zu Hohenwart und Äcker, die zu einem ausgehauenen Weingarten gehören, sowie einen Meierhof zu Theiss samt den übrigen Besitzungen unter Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses. *1150—1158.*

Karlin a. a. O. S. 69 nr. 278 aus B.

Diese Widmung ist ohne Zweifel eine Erweiterung der Schenkung in nr. 350. Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 352. Weil jedoch vorliegende Traditio noch vor 1158 fällt, so werden wir annehmen können, daß die in nr. 350 etwa anfangs der fünfziger Jahre des 12. Jahrhunderts fällt, während vorliegende Widmung noch vor 1158 anzusetzen ist. Da aber in B die Traditionen nr. 352—355 von einer Hand eingetragen sind, während bei allen späteren die Hände zumeist wechseln, so liegt auch die Vermutung nahe, daß sie auch zeitlich einander sehr nahestehen. Da die Gemahlin Friedrichs von Theiss hier und in nr. 350 einerseits Heilca genannt wird, andererseits in nr. 352 Heilka als Schwester Konrads von Kamp und Tochter Hoholds erscheint, so dürfte die Vermutung kaum fehlgehen, daß beide miteinander identisch sind und Friedrich v. Theiss Konrads von Kamp (auch Gösing) Schwager war. Es erklärt dies dann auch die unmittelbare Aufeinanderfolge der Traditionen nr. 352 und 353 und den wohltätigen Sinn Friedrichs und Heil-

352. [a] Von derselben H. über der Zeile nachgetragen.

kens, deren letzterer Vater und Schwester in Göttweig (als Konversen) ins Kloster traten. Betreffs des Besitzes zu Hohenwarth, südlich Unter-Ravelsbach (Ger.-Bez.), vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 350. Zu Theiss (Dorf und O.-G.), östlich Krems, besaß Göttweig noch um 1302 einen ansehnlichen Besitz (vgl. Fuchs a. a. O. S. 185 nr. 743). Daselbst schenkte Markgraf Leopold III. dem Stift eine Au (vgl. nr. 49) und Gräfin Mathilde von Ratelberg drei Hufen (vgl. nr. 92), obgleich diese letzteren offenbar nicht alle in Theiss selbst zu suchen sind, sondern auch in den naheliegenden Ortschaften lagen, wo das Stift nach den ältesten Urbaren Besitz hatte, für dessen Erwerb jedoch die Titel fehlen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 185 f. nr. 742, 744, 745, 746, 747, 748). Vgl. auch die Vorbemerkungen zu nr. 367. Die Zeugen sind als niedere Ministerialen, d. i. Knechte, anzusprechen.

B, f. 79a, b nr. 296.

Sed et hoc memorię commendandum est, quod dominus Fridericus de Thizze et uxor eius Heilka dederunt sanctę Marię predium ad Hohenwart et agellos, qui ad vineam pertinuerant, que[a] exstirpata est. Tradidit et stabulariam curtem ad Tizze cum ceteris prediis suis hac lege, ut post decessum suum ęcclesię Gotwiensi deserviat. Cui rei testes hii sunt per aurem omnes idonei adsciti: Meginhardus de Thizze, Piligrimus de Grintorf, Chůnradus ex eadem villa, Bernhardus de Gozniche, Rapoto de Zweintendorf, Dietricus de Grindorf, Heinricus de Thizze, Dietricus de eadem villa, Volkhradus et Waltherus de Traisme.

354.

Gumpo von Groß-Weickersdorf widmet Göttweig eine Mühle zu Wiesendorf an der Schmida mit einer anstoßenden Wiese.

1150—1158.

Karlin a. a. O. S. 70 nr. 279 aus B.

Die chronologische Feststellung ergibt sich aus der Reihenfolge der Traditionen. Vgl. nr. 353. Der Identifizierung von ‚Witigeisdorf' mit Groß-Weickersdorf (Markt), nordöstlich Kirchberg am Wagram (Ger.-Bez.), bei Karlin a. a. O. S. 204 Anm. zu nr. CCLXXIX schließe auch ich mich an. Die Mühle zu Wiesendorf, Groß- und Klein-, (welches?) a. d. Schmida, östlich Kirchberg am Wagram, besaß Göttweig noch um 1302 als Zinsobjekt (vgl. Fuchs a. a. O. S. 170 nr. 680). Der Zeuge Hartwicus wird an anderen Stellen nach ‚Prunne', dem heutigen Brunnkirchen, östlich Mautern, benannt.

---

353. [a] Das folgende bis prediis suis inklusive auf Rasur von derselben H.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B, f. 79b nr. 297.

Notandum simili modo esse volumus, quod quidam Gumpo n. et uxor eius de Witigeistorf dedit s. Marię et huic congregationi deo servienti hic molendinum ad Wisindorf cum adiacenti prato. Et ut hęc traditio inconvulsa permaneat, testes hii per aurem asciti sunt: Hermannus de Huntisheim et Hettvolch, Heinricus Bawarus de Vrowendorf, Hermannus de Bórz; Otto et Hartwicus nostri familiares.

355.

Graf Friedrich III. von Bogen widmet Göttweig benannte Censualen. *ca. 1136—1147.*

Karlin a. a. O. S. 70 nr. 280 aus B; Mon. boica XXIX/2, 64 aus B. Nr. 355 ist in B von H. VIII eingetragen.

Karlin hält den ‚domnus Fridericus, Ratisponensis advocatus' für den Grafen Friedrich III. von Bogen, Domvogt von Regensburg (vgl. a. a. O. S. 205 Anm. zu nr. CCLXXX), welcher nach dem Tode seines Vaters ca. 1136 (vgl. a. a. O. S. 237, Geschlechtsschema) die Domvogtei übernahm und am III. Kreuzzuge 1148 in Palästina starb. Dadurch ist aber auch der terminus a quo und ad quem gegeben. Wir werden letzteren in die Jahre 1147—1148 setzen, da der Kreuzzug schon Ende Mai dieses Jahres begann. Es ist nicht ausgeschlossen, daß derselbe bei einem Aufenthalt in Göttweig Ende Mai, anfangs Juni 1147 während des Zuges ins Heilige Land die Schenkung machte. Sonderbar erscheint es, daß das Besitztum, auf welchem die Censualenfamilie seßhaft war, nicht erwähnt ist, denn es ist anzunehmen, daß mit ihnen auch das Zinsgut, auf dem sie saßen, gewidmet wurde. Dieses mochte das Ausmaß einer halben Hufe gehabt haben. Da nun diese Traditio beträchtlich später, nämlich vor 1158, in B eingetragen wurde, so sind wir zur Annahme berechtigt, daß über die Schenkung eine Einzelnotiz verfaßt wurde, die erst nachträglich in B aus der Vorlage eingetragen wurde. Hier liegt uns demnach bestimmt keine protokollarische Eintragung vor.

B, f. 80a nr. 298.

Et hoc memorie commendandum, quod domnus Fridericus Ratisponensis advocatus tradidit Kotwiensi ęcclesię potestativa manu quendam n. Sigmundum cum omni sua posteritate ad censum V denariorum[a] et hęc nomina eorum: Ebeper, Arnoldus, Chunigunt, Azela. Cui rei testificantur: Heinricus et Sigiboto de Zakkingen.

---

355. [a] Folgt eine kleine Rasur.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

356.

Graf Ekbert III. von Pütten überträgt seinem Ministerialen Sivrid als Salmann sein Gut zu Frohsdorf vor der Heerfahrt nach Italien mit der Bedingung, daß er es samt den Hörigen für seinen Todesfall an Göttweig übergeben soll, welcher Verpflichtung derselbe auch nach dem Tode seines Dienstherrn nachkommt.

1158 vor Juli—1158 nach August 5.

Karlin a. a. O. S. 70 nr. 281 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 60 aus B; Achiv f. österr. Geschichtsqu. XXIV, 30 aus B.

Vgl. Einleitung III nr. 356. Vorliegende Traditionsnotiz ist protokollarisch in B von H. IX verzeichnet worden. Der Duktus und das Abkürzungszeichen sind völlig neu und etwa mit Abt Johannes aus Admont nach Göttweig gekommen. Die chronologische Feststellung muß sich auf die beiden zeitlich auseinanderliegenden Rechtshandlungen, 1. der Willenserklärung und Bestellung des Salmannes und 2. der Übergabe des gewidmeten Besitzes durch denselben stützen. Da Graf Ekbert III. im Juli 1158 nach Italien zog und an der Heerfahrt Kaiser Friedrichs I. teilnahm, so muß die erste Rechtshandlung noch vor dem Juli 1158 fallen, weil sicherlich Graf Ekbert III. noch vor seiner Abreise nach dem Süden auf heimatlichem Boden den Salmann für die bedingungsweise zu vollziehende Widmung bestellte. Sivrid von Kranichberg, sein Ministeriale, übergab nun Göttweig offenbar nach dem Einlangen der Todesnachricht seines Dienstherrn das Gut zu ‚Chrotendorf', heute Frohsdorf, östlich Lanzenkirchen, südlich Wiener-Neustadt. Dadurch ist aber auch der Anfangs- und Endtermin dieser Widmung gegeben. — Da hier das ‚predium' ‚cum omni familia ipsum predium incolente' gewidmet wird, so ergibt sich daraus, daß unter ‚familia' in diesem Falle nur die auf dem Besitze seßhafte Hofgenossenschaft zu verstehen ist. Das ‚predium' hatte eine ziemlich ansehnliche Ausdehnung, da die späteren ältesten Göttweiger Urbare daselbst fünf Halblehen, zwei Viertellehen, drei Hofstätten usw. als Stiftsbesitz verzeichnen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 127 nr. 477). Karlin vermutet ganz richtig, daß die meisten der hier angeführten Zeugen gleichfalls Ministerialen Ekberts III. waren.

B, f. 80^a nr. 299.

Anno incarnationis domini millesimo CLVIII comes Ekkebertus de Putine cum Friderico rege in expeditionem iturus delegavit in manum Sivridi ministerialis sui predium suum ad Chrotendorf ea conditione, ut si ipse in expeditione eadem vita decederet, ille idem predium potestativa manu Gotwigensi monasterio cum omni familia ipsum predium incolente contraderet. Comite ergo in expeditione occiso idem Sivridus traditionem sibi iniunctam super reliquias s. Marię complevit his testibus

astantibus: Sighardo de Flace, Gotscalco de Landeshere, Walthero de Tanninperch, Adelberone et fratre eius Ödalrico de Domichensteine, Liudwico de Glaneke, Gotschalcho de Diernsteine, Chunrado de Pusenperge, Reginberto de Laichlinge, Hartfrido et Gunthero fratre eius de Poscach, Otagrio decano de Viscach, Popone plebano de Niuwenchirchen, Rapotone de Putine, Hainrico de Rotingen, Ekkehardo de Erlach, Dietrico de Swarzach, Gerhardo de Glizenvelde, Ottone et fratre eius Wefingo de Caphenperge aliisque quam plurimis.

357.

Abt Johannes I. von Göttweig entzieht auf Grund des Rates und der Bitten seines Konventes den Stiftsdienstleuten Witimar und Dietmar mit deren freiwilliger Zustimmung gewisse Lehen, während er ihnen und ihren Söhnen die anderen in ihrem Besitz befindlichen Lehen verleiht. 1157—1161 Juli 25.

Karlin a. a. O. S. 70 f. nr. 282 aus B.

Vgl. Einleitung III nr. 357. Da Abt Johannes I., der als Mönch aus Admont nach Göttweig berufen wurde, vor dem 1. Mai 1157 nach Göttweig als Abt kam (vgl. Fuchs in Fontes LV, 929 Anm. 7), so ist uns dadurch der terminus a quo gegeben. Andererseits können wir als äußersten terminus ad quem den 29. Juni 1164 annehmen, da an demselben Bischof Konrad von Passau nach Salzburg als Erzbischof transferiert wurde (vgl. Gams, Series episcoporum S. 301). Jedoch läßt sich durch den Umstand, daß dieser Akt in der protokollarischen Verzeichnung in B den zwei datierten Akten in nr. 358, 359 in B vorausgeht, mit ziemlicher Sicherheit darauf schließen, daß er denselben auch zeitlich vorangeht. Wir können also ganz gut den 25. Juli 1161, d. i. das Datum des Aktes nr. 359, als Endtermin annehmen. Wo diese beiden Ministerialen saßen (‚de familia monasterii' kann hier wohl nur als Dienstmann aufgefaßt werden, da hier von teilweiser Lehenentziehung die Rede ist, während ihnen andere Besitzobjekte belassen wurden, zumal doch Hintersassen nur immer e i n Zinslehen oder bestenfalls e i n e Hufe innehatten), ist in keiner Weise angegeben. Diese Aktaufzeichnung ist für die Entwicklung des Urkundenwesens des 12. Jahrhunderts von hervorragender Bedeutung, da er einerseits die subjektive Aufzeichnung seitens des Abtes ohne Intervention der Gegenpartei darstellt, welcher Vorgang der traditionelle der Traditionsakten ist, während derselbe andererseits sich bemüht, durch die Besiegelung seitens des Passauer Bischofs Konrad dem Akte die selbständige Rechtskraft der Urkunde zu sichern, wobei er sogar die Zeugenreihe wegläßt, deren Verzeichnung sonst für die Vindizierung der Rechtskraft durch die Ermöglichung des Zeugenbeweises von entscheidender Wichtigkeit war. Das Siegel war also damals schon zu

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

einer solchen Bedeutung gelangt, daß es einer völlig subjektiv verfaßten Traditionsnotiz Rechtskraft verlieh und die Zeugenreihe entbehrlich machte. Die Hand des Schreibers ist mit der dritten H. in Codex tradit. A identisch. Sie ist die **Hand X** in Codex tradit. B und ist mit H. IX schulverwandt. Mit Abt Johannes I. von Admont muß eine neue Schreiberschule in Göttweig eingezogen sein, die durch mehrere Mönche repräsentiert wurde. Der Akt war offenbar eigenhändig vom Abte Johannes selbst, nachdem er vermutlich in seinen ersten Regierungsjahren, also bald nach 1157, die Rechtshandlung der Lehenentziehung über Bitten des Konvents vornahm, auf einem Pergamentblatt als Einzelakt verzeichnet und als solcher von Bischof Konrad besiegelt worden, um ihm die Rechtskraft der Urkunde zu verleihen. Von da erst wurde er augenscheinlich in den Codex B eingetragen. Der Einzelakt ist heute nicht mehr vorhanden. Die Titulatur ‚humilis Gotwiensium servus' ist augenscheinlich hier der päpstlichen Titulatur ‚servus servorum dei' nachgebildet. Bemerkenswert erscheint auch die streng subjektive Fassung mit ‚ego' in der Enarratio.

B, f. 80ᵇ nr. 300.

Notum sit tam presentibus, quam futuris, qualiter ego Johannes humilis Gotwiensium servus Witimaro et Dietmaro de familia monasterii cum consilio et petitione fratrum et voluntario assensu[a] ipsorum quedam beneficia subtraxi, reliqua vero, quę adhuc possidere videbantur, ipsis et filiis eorum possidenda concessi. Et ne qua deinceps controversia exinde oriri possit, carte meę inscriptione firmavi et domni Chûnradi Pataviensis episcopi auctoritate firmavi.

358.

Göttweig und Markgraf Otaker V. von Steiermark schließen einen Besitztausch ab. Ersteres übergibt letzterem sein Gut zu Alkersdorf und erhält hiefür die Kirchen zu St. Veit und Hainfeld samt der Bestiftung sowie fünf Zinslehen zu Rainfeld.

1161 vor Juli 25.

Karlin a. a. O. S. 71 nr. 283 aus B; Zahn, Steiermärk. Urkunden-Buch I, 432, nr. 467 aus B; Mon. boica XXIX/₂, 57 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 134 nr. 117 Reg. und XIII, 313 nr. 191 Reg.

Vorliegende Traditionsnotiz ist in B von H. XI protokollarisch eingetragen.

Liuttoldus comes et filius eius Liupoldus (auch Liutoldus) sind als Grafen von Plaien anzusehen. Da jedoch dieser Akt vor dem in nr. 359

---

357. [a] Folgt eine kleine Rasur.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

verzeichnet ist, so liegt es auf der Hand, daß er auch zeitlich früher fällt und deshalb der terminus ad quem mit dem 25. Juli im Jahre 1161 angenommen werden kann. Betreffs des ‚predium Adelgersdorf' vgl. Karlin a. a. O. S. 206 Anm. zu nr. CCLXXXIII). Ich möchte mich für Alkersdorf a. d. Piesting (Df.), O.-G. Hernstein, nordwestlich Wiener-Neustadt, entscheiden. Markgraf Otaker V. von Steier (1129—† 1164 Dezember 31) hatte diese Besitzungen aus dem alten Babenbergschen Besitz erhalten, den Elisabeth, die Babenbergerin, ihrem Gemahl und seinem Vater, Markgraf Otaker IV. von Steier, ca. 1083 als Mitgift mitbrachte. Otaker V. widmete die zu St. Veit a. d. Gölsen (Mkt.), Ger.-Bez. Hainfeld, und zu Hainfeld selbst auf seinem Besitz erbauten Kirchen samt deren Bestiftungen und außerdem fünf Zinslehen zu Rainfeld (Rotte), O.-G. St. Veit, westlich Hainfeld, für das tauschweise erhaltene Gut zu Alkersdorf, um offenbar kirchenrechtlichen Streitigkeiten mit Göttweig auszuweichen oder, etwa besser gesagt, selbe beizulegen. Auf letzteres deutet wohl der Umstand, daß der Tausch in die letzten Lebensjahre Otakers V. fällt. Sowohl die Kirche zu St. Veit als die zu Hainfeld lagen um 1091 im Bereiche der Pfarre Pyhra (vgl. nr. 41 und Fuchs in Fontes LI, nr. 51). Seit ca. 1124—1130, d. i. seit der Errichtung der Pfarre Michelbach (vgl. ebend. nr. 27), lag die spätere Pfarre Hainfeld im Bereiche der Pfarre Michelbach, während die Pfarre St. Veit in dem Bereiche der Pfarre Pyhra verblieb. Die Errichtung der Pfarre Pyhra vor 1091 und der Pfarre Michelbach ca. 1124—1130 sowie die Erwähnung der Kirchen zu St. Veit und Hainfeld 1161 beweist uns das stufenweise und rasche Fortschreiten der Kolonisation in diesem Teile der niederösterreichischen Voralpen. Da 1161 bei den Kirchen schon ‚dotes'-Bestiftungen erwähnt werden, so läßt sich wohl daraus schließen, daß auf beiden Priester (natürlich nur ‚vicarii') angestellt waren, zu deren Erhaltung die ‚dotes' eben dienten. Betreffs der Widmungen zur Kirche zu St. Veit vgl. nr. 413—423. St. Veit muß bald darauf zu einer Pfarre erhoben worden sein, da es um 1209 schon als Pfarre erscheint und den südlichen Teil der Pfarre Pyhra, der von dort abgetrennt wurde, als Sprengel erhielt (vgl. Karlin S. 207), während die Pfarre Hainfeld urkundlich erst 1330 in den Göttweiger Urkunden auftaucht (vgl. Fuchs in Fontes LI, nr. 359), obgleich deren Errichtung sicherlich weit früher fällt. Sonderbarerweise tritt hier noch ‚Wolfger de Naliube' als Zeuge auf und ist unmittelbar vor den zwei Grafen von Poigen verzeichnet, was auf seine Herkunft aus gräflichem Geschlechte schließen läßt. (Vgl. meine Abhandlung ‚Der älteste Besitz von Göttweig' im Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö. IX, 70 ff.)

B, f. 81a, b nr. 301.

a) Ad presentium confirmationem et posterorum commonitionem et omnimodam litis diremptionem litteris memorię imprimimus concambium prediorum, quod factum est inter fratres Kotwigensis monasterii et domnum Otagrium marchionem de

Stiri anno incarnationis domini mill(esimo) CLXI. Idem namque marchio et pro remedio animę suę et pro ratione concambii ecclesiam sancti Viti et ecclesiam ad Haginvelt cum dotibus ad illas pertinentibus, cum omnibus mancipiis, prediis cultis et incultis, silvis, aquarum decursibus et insuper ad Reidinvelth quinque beneficia monasterio contradidit, quo contra predium Adelgersdorf dictum in marchia illius situm cum omnibus appendiciis a monasterio ipse recepit. Huius concambii traditionem in manus advocati ipsius monasterii Heinrici ducis Austrie contradidit et his testibus confirmavit: ipse Heinricus dux testis et marchio, Sigifridus comes de Liubinowe, Liuttoldus comes et filius eius Liupoldus, Chûnradus de Rachze, Wolfger de Naliube, Adalbertus, Gebehardus comites, Adalbertus de Berge, Pabo de Luinze, Dietricus de Adalgersbach, Adalbero de Chobanburch, Adalbero de Chunringen, Heinricus de Zebigen[a] et fratres eiusdem Heinrici Rapoto, Otto, Heinricus, Orthlieb de Widirvelt, Rapoto de Swabedorf, Heinricus [de][b] Swarza, Eberhardus, Adalbero ceterique quam plures ministerialium ducis et marchionis. b) Dux vero acceptam concambii traditionem in manus domni Adalberti liberi hominis monasterio confirmandam delegavit, quam ipse nichilominus Adalbertus super altare s. Marię, ut sibi fuerat contradita, roboravit. Huius rei testes accesserunt: ipse Adalbertus, Heriman de Huntisheim et filius eius Herrant, Hademar de Anziberch et ceteri quam plures.

359.

Peringer von Zemling, ein herzoglicher Ministeriale, widmet Göttweig am Tage der Bestattung seiner Gattin Adelheid daselbst als Seelgerät eine Hufe zu Nivindorf unter Vorbehalt der Vogtei und mit der Bedingung, daß sie an niemanden zu Lehen verliehen werden darf und im Falle des Verkaufes oder Tausches ihm oder seinen Verwandten zum Kauf oder Tausch angeboten werde. *1161 Juli 25, Göttweig.*

Karlin a. a. O. S. 71 f. nr. 284 aus B.

Nr. 359 ist in B von H. XI eingetragen.

Bernger benannte sich nach Zemling (Df. und O.-G.), nordwestlich Unter-Ravelsbach (Ger.-Bez.). ‚Nivindorf' ist offenbar mit dem späteren

---

358. [a] Nach dem i eine kleine Rasur. — [b] Nach dem Sinn ergänzt.

Neundorf identisch, welches heute eingegangen ist und einst südöstlich Unter-Rohrendorf, östlich Krems nahe an der Donau lag und spätestens 1683—1684 von den Fluten der Donau vernichtet wurde (vgl. Neill in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XVII, 377 f.). Daselbst und in Unter-Rohrendorf besaß Göttweig um 1302 ein ziemlich umfangreiches Burgrecht von Gärten, die offenbar von der Auflassung der Hufe und Verleihung der Teile derselben zu Burgrecht herrühren (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 187 nr. 749 und 750). Über das Geschlecht der Ministerialen von Zemling und die Feste daselbst vgl. Karlin a. a. O. S. 207 Anm. zu nr. CCLXXXIV. Die Vermutung Karlins (a. a. O.), daß ‚Nivindorf' mit dem bei der Pfarrgrenzenbestimmung von Unter-Ravelsbach an der Nordgrenze angegebenen ‚Niuwendorf' identisch sei, ist unbegründet. Von bemerkenswertem Interesse ist die hier vermerkte Bestattung der Gemahlin Berngers, Adelheid, im Friedhofe zu Göttweig, bei welcher Gelegenheit Bernger die Seelgerätestiftung machte, sowie die Bestimmung über das Vorkaufs-, Vortausch- und Vogteirecht. Aus dem Umstande, daß tatsächlich keine Zustimmung des Herzogs als Dienstherrn zu dieser Vergabung eingeholt wurde, geht klar hervor, daß es sich hier um einen Allodialbesitz handelt.

B, f. 81^b, 82^a nr. 302.

Anno ab incarnatione domini mill(esimo) CLXI, VIII. k(alendas) augusti Peringerus de Zemiliup, ministerialis ducis Austrię, uxorem suam Adalheidam in poliandrio s. Marię apud nos sepeliens tradidit pro remedio animę eius omniumque parentum suorum mansum unum ad Nivindorf ea conditione, ut nulli umquam in beneficium concedatur et, si vendi vel cambiri aliquando contigerit, sibi vel alicui affinium suorum vendatur vel cambiatur, et ut ipse semper advocati ius in eodem obtineat.

Huius rei testes accesserunt: Perngerus, Dietricus, Ǒdalricus frater Perngeri, Ernist et alius Ernist, Ǒdalricus, et hii de familia s. Marię: Otto, Odalricus, Rudiger, Bertoldus, Ekkericus, Sigifridus ceterique quam plures.

360.

Gerung von Rassing widmet Göttweig ein Zinslehen zu Rassing als Seelgerät. Die Brüder Ernest, Wezil und Heinrich von Fleischessen erwerben von Göttweig tauschweise ein Gut zu Merking, das ihre Eltern schon lange vom Stifte zu Lehen hatten, für einen dem Stift übergebenen Weingarten zu Mautern. Das Stift kauft von Hermann von Hundsheim ein Zinslehen zu Frauendorf an der Schmida, das derselbe übergibt, und

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

von Etich von Kilb einen Weingarten zu Mautern, mit dem Gelde der Äbtissin Adelheid. 1162 Mai 1, Göttweig.

Karlin a. a. O. S. 72 nr. 285 aus B.

Vgl. nr. 23, 73, 143, 325, 360. Vorliegende und die folgenden Traditionsnotizen bis nr. 365 sind in B von H. XII eingetragen. Die Arenga ist in reiner, schöner Reimprosa abgefaßt. In vorliegendem Traditionsakt erscheinen eine Reihe von Traditionen zusammengefaßt, die an einem Tage vor sich gingen. Da Göttweig nach dem ältesten Urbar von 1302 zu Rassing (Df.), O.-G. Kapelln, südöstlich Herzogenburg (Ger.-Bez.), nur einen zinspflichtigen Hof hatte, der vermutlich mit der von dem Freien Volchmar gewidmeten Hufe identisch ist (vgl. nr. 143 und Fuchs a. a. O. S. 47 nr. 203 und S. 59 nr. 277), so muß das Stift die in nr. 73—75 und hier erworbenen Besitzobjekte in der Folgezeit wieder veräußert haben. Vorliegende Widmung des Zinslehens zu Rassing scheint übrigens nur die Wiederholung der Übergabe eines bereits früher von Gerungs von Rassing Verwandten schon gewidmeten Besitzes zu sein und keine neue Besitzschenkung darzustellen. Betreffs des Besitzes zu Merking, den die Brüder Fleischessen (so benannt nach dem Dorfe Fleischessen, O.-G. Kettenreith, südwestlich Kilb, Ger.-Bez. Mank) mit einem Weingarten zu Mautern ablösten, vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 325. — Frowendorf ist mit Frauendorf a. d. Schmida (Df.), nordöstlich Unter-Ravelsbach, identisch. Daselbst besaß Göttweig noch um 1302 15½ Zinslehen und einen Zehenthof (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 172 f. nr. 689 und 701). Der Umstand, daß die Zinslehen daselbst teilweise verschiedene Zinse entrichteten, ist wohl daraus zu erklären, daß Göttweig sie durch verschiedene Widmungen von verschiedenen Besitzern erwarb. Die Zinslehen waren also zur Zeit der Schenkung, weil von verschiedenen Wohltätern herrührend, jedenfalls nicht gleich groß und darum mit verschieden großen Zinsen belastet, die auch nach der Widmung verblieben. Das Geld zum Ankauf erhielt das Stift von der Äbtissin Adelheid. Die Titulatur ‚abbatissa' kann wohl als ein Irrtum des Schreibers angesehen werden, weil in Göttweig die Vorsteherinnen des Benediktinerinnenklosters sich später nur ‚priorissae' nannten (vgl. Göttweiger Nekrolog in Fontes LV, 921). Es muß diese Titulatur aus einem anderen Umstand erklärt werden. Vermutlich ist derselbe in der hochadeligen Geburt Adelheids begründet. Daß Adelheidis hochadeliger Abkunft war, läßt sich wohl aus der Benennung ‚domna' mit großer Wahrscheinlichkeit erschließen. Karlin vermerkt das Fehlen derselben im Göttweiger Nekrolog (vgl. a. a. O. S. 209 Anm. zu nr. CCLXXXV). Allein dasselbe ist durch die Art der Verfassung desselben und die dadurch entstandene Lückenhaftigkeit der nekrologischen Angaben erklärlich (vgl. Fuchs in Fontes LV, 866). Die Schwierigkeit findet wohl am besten seine Erklärung, wenn wir hier einen Schreibfehler des Schreibers in B annehmen, der ‚abbatissa' statt ‚comitissa' schrieb. Daß dies mit Recht angenommen werden kann, darauf deutet das dem Personennamen vorausgesetzte ‚domna'. Diese

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gräfin Adelheid ist als eine Göttweiger Konverse zu betrachten. Sie ist etwa mit Adelheid von Wildberg, der Witwe nach Ernst von Hohenburg († ca. 1130), identisch, die wieder eine Tochter Friedrichs des Domvogtes und der Luitkard von Ratelberg war. Bei den innigen Beziehungen der letzteren zu Göttweig wäre es ganz gut möglich. Das Geld, das Adelheid ins Kloster mitbrachte, bildete offenbar ihre Ausstattung und wurde durch Ankauf von Grundbesitz nutzbringend angelegt, wobei Adelheid den lebenslänglichen Fruchtgenuß (Precarie) vermutlich zuerkannt erhielt. Die ‚homines' Hermanns von Hundsheim, Haitfolch und Rudgerus, sind offenbar Lehensleute desselben, die zu demselben im Ministerialitätsverhältnisse standen. Die ‚servi' der Göttweiger Kirche Hartwik und Rapoto sind wohl gleichfalls hier als niedere Ministerialen, ‚clientes', des Stiftes anzusehen. Der Zeuge ‚Ōdalricus de Vuchowe' benannte sich augenscheinlich nach der Ortschaft Oberfucha (Df. und O.-G.), östlich Mautern (Ger.-Bez. Krems), die Göttweig durch Tausch mit dem Stift Osterhofen erwarb (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 126). Allerdings erfolgte die Beurkundung vom Jahre 1251 erst bedeutend später als der Tausch, wie sich aus deren Wortlaut ergibt.

B, f. 82a, b nr. 303 a, b, c, d.

a) Exemplo[a] provocati priorum stilo denotamus benefacta piorum tum, ut memoria eorum semper vigeat, tum ut litis controversia in nullo nobis proveniat. Gerungus igitur de Raztingin pro remedio animę suę beneficium ad Raztingin tradidit super altare s. Marie.
b) Ipso die filii Heinrici Flaiscezzen Ernest scilicet, Wezil et Heinricus pro parentum suorum pia memoria et pro redemptione predii cuiusdam ad Merchingin, quod iam diu parentes ipsorum pro beneficio tenuerant, tradiderunt monasterio Chotwigensi vineam ad Mutarin.
c) Fratres quoque ipsius cenobii beneficium quoddam ad Frowendorf a Hermanno de Huntisheim ementes eadem die traditionem ab ipso et uxore eius ac filio receperunt. Traditionibus igitur his anno ab incarnatione domini MCLXII kalend(is) mai super altare sancte Marię in Chotwico peractis hii testes accesserunt: Adalbertus de Werde, Hermannus de Huntisheim et Herrandus filius eius; Haitfolch et Rûdgerus homines ipsius; Ernest, Wecil et Heinricus fratres, qui dicuntur Flascezzen, Ōdalricus de Vuchowe, Gerungus de Raztingin, Wigandus de Churzenchirchen; Hartwicus, Rapoto servi ipsius ecclesię.
d) Ipsum autem predium ad Frowendorf redemptum est a predicto Hermanno argento, quod contulit monasterio domna Adelheidis abbatissa, quo etiam redempta est vinea quedam ad

360. [a] E auf Rasur.

Mutarin a quodam Etich de Chuliup. Predictum ergo predium et vinea illi iure in premio[a] asscribitur, cuius sumptibus redemptum dinoscitur.

361.

Petrissa, die Gattin Albrichs von Alberndorf, widmet Göttweig am Tage des Begräbnisses desselben in Göttweig drei Zinslehen zu Norzendorf *als Seelgeräte. 1162 Mai 1—1164 Juni 29.*

Karlin a. a. O. S. 72 f. nr. 286. — Vgl. Keiblinger, Gesch. von Melk II/$_2$, 676.

Nr. 361 ist in B von H. XII eingetragen.

Die chronologische Feststellung ergibt sich aus nr. 360, die mit dem 1. Mai 1162 genau datiert ist. Da nun vorliegende Traditio in der Reihenfolge der protokollarisch verzeichneten Traditionsnotizen in B nach nr. 360 von derselben H. XII verzeichnet ist wie nr. 360 und die nachfolgenden nr. 363—365, so ist es klar, daß sie auch zeitlich darnach fällt, weshalb das Datum in nr. 360 hier als terminus a quo angenommen werden kann. Die Gleichheit der Hand weist aber darauf hin, daß sie nicht viel später fallen kann. Andererseits aber ist durch den Umstand, daß diese Notiz der in nr. 363 vorausgeht, die noch vor den 29. Juni 1164 fällt, ein terminus ad quem gegeben (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 363). Hiemit ist auch die Zeit, in welche der Tod Alberichs von Alberndorf (Df. und O.-G.), östlich Haugsdorf (Ger.-Bez.), Viertel unter dem Manhartsberg, fällt, ziemlich enge begrenzt. ‚Grintdorf' ist mit Grunddorf (Df.), O.-G. Haitzendorf, östlich Krems (Ger.-Bez.), identisch, das noch um 1302 den Namen Grintdorf führt (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 186 nr. 747). ‚Norzendorf' ist ein eingegangener Ort, welcher 1395 noch bestand und zur Pfarre Klein-Engersdorf gehörte (vgl. Neill in Blätter f. Landeskunde v. N.-Ö. XV, 326 und XVII, 347). Über früheren Besitzerwerb daselbst vgl. nr. 177. Daselbst besaß Göttweig noch um 1302 einen mit 1½ ℔ ₰ zinspflichtigen Hof, der offenbar von größerer Ausdehnung war, wie die Höhe des Zinses schließen läßt, und zweifellos die Widmungen von nr. 177 und hier umfaßte. Albrich von Alberndorf war, wie zahlreiche andere Herren des Landes, zur Bestattung nach Göttweig überführt worden, wo denn auch seine Seelgerätestiftung errichtet wurde. Zu der vorliegenden Traditionsnotiz gehört auch die Traditio nr. 362. Die Zeugenreihe ist, soweit es die Göttweiger Ministerialen betrifft, in nr. 361 und 362 nahezu identisch. Es ist durchaus als wahrscheinlich anzunehmen, daß beide Widmungen von nr. 361 und 362 an einem Tage, d. i. dem Tage der Bestattung Alberichs in Göttweig, erfolgten. Nur intervenierten außer den ausgesprochen Göttweiger Ministerialen hier noch Verwandte Alberichs und der Petrissa, welche zur Bestattung mit nach Göttweig gekommen waren, während in nr. 362 Zeugen auftreten, welche teilweise der Salmann Aschwin von Wördern mitbrachte.

360. [a] Wohl unrichtig geschrieben für precario.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B, f. 82b nr. 304.

Digne in memoriam scribuntur hominum, quorum iusticia permanet in seculum. Petrissa itaque uxor Albrici[a] de Adelberndorf ipsum maritum suum in poliandrio s. Marie apud nos sepeliens pro remedio animę illius omniumque parentum suorum tradidit super altare tria beneficia ad Norzendorf his testibus presentibus: Volchrat, frater ipsius Petrisu, Pilgrim de Grintorf, Hettilo de Adelberndorf, Hugo, Pilgrim item de Adelberndorf; Otto, Hartwicus, Enziman, Durinch, servi monasterii.

362.

Albrich und dessen Gattin, Elisabeth von Königstetten, widmen Göttweig durch die Hand des Ascwin von Wördern als ihres Salmannes für ihren Todesfall einen Weingarten zu Königstetten als Seelgerät. 1162 Mai 1—1164 Juni 29.

Karlin a. a. O. S. 73 nr. 287 aus B.

Betreffs der chronologischen Feststellung, Zeugenreihe und Hand vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 361. — Vorliegende Traditionsnotiz war erst nach dem Vollzuge des letzten Stadiums der Rechtshandlung, nämlich nach der Übergabe des Weingartens durch den Salmann Ascwin von Wördern (Df. und O.-G.) a. d. Donau, östlich Tulln (Ger.-Bez.), verfaßt und in B eingetragen worden. Jedenfalls war diese Eintragung unmittelbar ohne vorausgehende Verfassung einer Einzelnotiz in B geschehen, obwohl in nr. 357 ein besiegelter Traditionsakt nachweisbar ist, der vor der Eintragung in B als Einzelakt verfaßt wurde. Der Weingarten lag in Königstetten (Mkt.), südöstlich Tulln (Ger.-Bez.). Der Zeuge ‚Otto de Brunnen' war offenbar in dem heutigen Brunnkirchen (Df.), O.-G. Oberfucha, östlich Mautern, seßhaft, welches damals ‚Prunne' hieß, und in welchem rittermäßige Ministerialen des Stiftes (= ‚clientes') seßhaft waren, die mit dem dortigen Hofe, später ‚Brunnhof' genannt, belehnt waren. ‚Sikkendorf' hält Karlin richtig für Siegersdorf (Df.), O.-G. Asperhofen, nördlich Neu-Lengbach (Ger.-Bez.) (vgl. Karlin a. a. O. S. 208 Anm. zu nr. CCLXXXVII). — Das erste Stadium der Rechtshandlung der Widmung seitens Alberichs und der Elisabeth von Königstetten, die Karlin für Passauer Ministerialen hält, nämlich die Bestellung des Ascwin von Wördern, eines Passauer Ministerialen, zum Salmanne der Widmung, fällt offenbar zeitlich weit früher als vorliegende Traditio durch denselben, weil hier bereits der Tod beider Wohltäter erwähnt wird. Aber die Übergabe konnte erst nach dem Tod Alberichs erfolgen, weil die Widmung den Todesfall als Zeit der Ausführung ansetzt. Der Umstand, daß hier Elisabeth von Königstetten als Gattin Alberichs erwähnt

361. [a] Auf Rasur.

wird, während in nr. 361 dieselbe Petrissa genannt wird, kann nur so erklärt werden, daß Elisabeth seine erste Gattin war, mit der Alberich bei deren Lebzeiten noch vorliegende Delegation vollzog, während Petrissa die zweite Gemahlin desselben war, welche er nach deren Tod ehelichte, und die auch ihren Gemahl überlebte, wie sich aus nr. 361 ergibt.

B, f. 83[a] nr. 305.

Ut in libro scribantur vitę pia facta iustorum, stilo commendamus memorię. Albricus ergo cum uxore sua Elisabeth de Chunihohestetin vineam in eodem loco sitam tradiderunt in manum Ascwini de Werdarin post mortem suam tradendam super altare s. Marie Gotwich. Quibus vita decedentibus idem Ascwinus eandem traditionem secundum fidem sibi contraditam super altare confirmavit sub horum testium presentia: Otto de Brunnen, Tiemo de Sikkendorf, ipse Ascwinus: Otto, Hartwich, Rapot, Enziman, Heinrich, famuli ecclesie.

363.

Der Passauer Ministeriale Hartmut vermacht seinen Nachlaß dem Bischof Konrad von Passau, welcher von demselben Göttweig vier Hörige, die demselben als mütterliches Erbe angefallen waren, zu Censualenrecht als Seelgeräte für denselben widmet.

1162 Mai 1—1164 Juni 29.

Karlin a. a. O. S. 73 nr. 288 aus B.

Nr. 363 ist in B von H. XII eingetragen.

Betreffs des terminus a quo vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 361. Der terminus ad quem ist uns durch den Umstand gegeben, daß Bischof Konrad von Passau, der hier als Wohltäter erwähnt wird, am 29. Juni 1164 von Passau als Erzbischof nach Salzburg transferiert wurde (vgl. Gams, Series episcoporum S. 301). Betreffs der Zeugen Friedrich von Haag, verschollen, bei Obergrafendorf einst gelegen, Viertel ober dem Wienerwald, Pernolts von St. Pölten, Hermanns von Hundsheim und Reginberts von Saach (Rotte), O.-G. Umbach, Ger.-Bez. Mank, vgl. Karlin a. a. O. S. 209 Anm. zu nr. CCLXXXVIII. Wo ‚Deitrich de Smidarn' seßhaft war, läßt sich nicht sicher feststellen. War es etwa Unter-Schmidbach (Df.), Ger.-Bez. Mank?

B, f. 83[a] nr. 306.

Hartmůt, ministerialis episcopi[a] Pataviensis ex hac vita decedens ipsum episcopum reliquit heredem. Chůnradus ergo

363. [a] Folgt ein Loch, dem der Schreiber ausweicht.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

tunc Pataviensis episcopus pro remedio ipsius Hartm(ûdi) tradidit super altare s. Marię ad censum quinque denariorum mancipia quedam, que ipsi Hartmûdo in erciscundia matris suę acciderant: Mathildam cum filiis suis Gerungo, Meginhalmo et filia Richkarda. Huius traditionis testes accesserunt: Friderich de Hage, Pernolt de S. Yppolito, Herman de Huntisheim, Reginbertus de Laichlingin, Engilscalch, Deitrich de Smidarn.

364.

Willibirch gibt sich Göttweig als Censuale zu 5 ß auf.

1162—1164.

Karlin a. a. O. S. 73 nr. 289 aus B.

Da vorliegende Traditio von derselben H. XII protokollarisch in B eingetragen ist wie die nr. 360—365, so fällt sie offenbar auch in dieselbe Zeit, weshalb wir obige zeitliche Begrenzung annehmen (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 361 und 363). Sonderbarerweise erscheint die Ortschaft, wo Willibirch seßhaft war, die sich offenbar als Freie dem Stift als Censuale aufgab, um den Schutz der geistlichen Grundherrschaft gegen den mäßigen Zins von 5 ß zu gewinnen, nicht angegeben.

B, f. 83^b nr. 307.

Willibirch quedam ad asylum summi regis ab exactoribus Egypti confugiens semetipsam super altare s. Marie pro censu quinque denariorum contradidit sub horum testium presentia: Wolfper et filius eius Wolfper, Deitmar nauta, Hartwich, Bernold, Otto, Deitrich, Trutman.

365.

Der Passauer Ministeriale Eberger widmet Göttweig durch seinen Salmann, den Freien Gebhard von Wagram, eine Hufe zu Noppendorf mit Einwilligung des Passauer Bischofs Reginmar.

1131.

Karlin a. a. O. S. 73 nr. 290 aus B.

Vgl. nr. 302 und 319. Nach dem Göttweiger Urbar von 1302 umfaßte diese Hufe die zwei Zinslehen, welche Göttweig noch um diese Zeit außer anderem besaß (vgl. Fuchs a. a. O. S. 31 nr. 134), und welche durch die Teilung derselben entstanden waren. Da dieser Akt unter anderen in B eingetragen erscheint, die um mehr als 30 Jahre später liegen, so ist er als ein Nachtrag aufzufassen, der bei einer Revision der Traditionsnotizen, die zur Auffindung desselben führte, gemacht wurde. Vorliegender Akt ist offenbar ursprünglich als Einzelakt verfaßt worden, denn sonst wäre er wie alle übrigen Akten, die einer Gruppe angehörten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die ursprünglich auf einem größeren Pergamentblatt oder in einem Hefte von Pergamentblättern verzeichnet wurden, mit den übrigen Akten derselben in einem der beiden Codices eingetragen und nicht übersehen worden. Der Freie Gebhard ‚de Wagraim' war augenscheinlich in Wagram (Df. und O.-G.), westlich Traismauer, Ger.-Bez. Herzogenburg, seßhaft, wo einst auch das Schloß Rudolfsberg lag (vgl. Karlin a. a. O. S. 209 Anm. zu nr. CCXC). Hartwicus de Prunne war ein Ministeriale des Stiftes Göttweig und in dem heutigen Brunnkirchen (Df.), östlich Mautern, ansässig, das damals ‚Prunne' hieß. Die erweiternden Zusätze ‚tunc' vor pontificis und ‚in presentia Chadalhohi abbatis' sind jedenfalls dem Schreiber (H. XII) zuzuschreiben, welcher die Originaleinzelnotiz in B eintrug.

B, f. 83^b nr. 308.

Anno incarnationis domini MCXXXI Ebergerus quidam ministerialis Pataviensis episcopi cum licentia Reginmari tunc pontificis delegavit super altare s. Marię per manum liberi hominis Gebehardi de Wagraim mansum unum ad Noppindorf in presentia Chadalhohi abbatis his testibus astipulantibus: Hermannus et frater eius Reginhardus de Huntishaim, Waltherus de Vuchsen, Gebehardus de Wagraim traditor, Hartwicus de Prunne; Otto, Sigifridus de Hurginbach, Hermannus et frater eius Burchardus, Liupoldus, Enzimannus.

366.

Der Priester Rudolf widmet Göttweig vier Hörige, welche von einem Eigenmann und einer freien Mutter stammen, in Anbetracht der freien Geburt der Mutter als Censualen samt dem Gute zu Wolfsbach, das dieselben zum ortsüblichen Zinse von Göttweig zu Lehen innehaben sollen. *vor 1133.*

Karlin a. a. O. S. 74 nr. 291 aus B.

Vorliegende Nummer ist in B von H. XIII eingetragen. Selbe ist mit H. VIII schulverwandt.

Vgl. nr. 231 und 233. Die chronologische Einreihung ergibt sich aus nr. 231, auf die sich unsere Traditio bezieht, und aus dem Umstande, daß der Priester Rudolf schon 1133 starb (vgl. Mon. Germ. SS. IX 602, Annal. Gottwicenses: Rudolfus presbyter et monachus piae memoriae obiit). Da in nr. 231 ausdrücklich vom Wohltäter ausbedungen wird, daß das geschenkte ‚predium' niemandem seitens des Stiftes zu Lehen gegeben werden darf, während in dieser Nummer speziell vermerkt wird, daß die bezeichneten Censualen das gewidmete ‚predium' immer zum festgesetzten Zinse zu Lehen innehaben sollen, so ist dadurch eine innige Beziehung beider Traditionen zueinander und zu dem geschenkten Besitz außer Frage gestellt. Weil auch hier das ‚predium' mit ‚quale habuit

Wolfespach' einigermaßen in der Lage fixiert ist, während in nr. 231 dasselbe mit ‚iuxta Wolvispach in loco, qui vocatur Chirchstetin' topographisch festgestellt ist und andererseits die in nr. 323 gewidmete Hufe in Wolfsbach gelegen und mit dem späteren Stiftsbesitze daselbst identisch ist (vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 323), so ist es unzweifelhaft, daß auch dieses ‚predium, quale habuit Wolfespach' in Kirchstetten, O.-G. Wolfsbach, zu suchen ist. Offenbar beziehen sich beide Traditionen, die in nr. 231 und die vorliegende, auf eine und dieselbe Schenkung. Während jedoch die in nr. 231 den immobilen Besitz ins Auge faßt, befaßt sich vorliegende mit den darauf seßhaften Hörigen und sucht die Begründung, daß diese als Censualen im Lehenbesitze des Gutes ein Vorrecht durch die freie Geburt ihrer Mutter erlangt haben, durch schriftliche Fixierung im Gedächtnisse festzuhalten. Diese Traditionsnotiz fußt jedenfalls auf einer etwas späteren Rechtshandlung als die in nr. 231 und 233. Vermutlich fanden betreffs der rechtlichen Stellung der Censualen, welche durch nr. 233 gewidmet wurden, nachträglich Verhandlungen statt, welche eine neuerliche diesbezügliche Aufzeichnung notwendig machten, die dann aus der Originaleinzelnotiz in B eingetragen wurde. Der Censuale Wigman in nr. 233 wird hier Elbuin geschrieben. Jedenfalls ist die Schreibweise hier die richtige. Der terminus ad quem ist uns mit dem Tode des Abtes Chadalhoch († 1141) gegeben. Da aber der Priester Rudolf 1133 starb, so muß er spätestens ins Jahr 1133 verlegt werden. Da dieser Akt unter solchen Traditionen, welche um 30 Jahre später liegen, in B eingetragen ist, so ist er als Nachtrag aufzufassen. Man hatte denselben, der augenscheinlich nicht in einer Gruppe, sondern als Einzelakt verzeichnet war, als solchen gefunden, und da man sich von seiner Nichtverzeichnung überzeugt hatte, nachträglich eingetragen. Daß derselbe in keiner Gruppe von Akten, wie wir sie vielfach nachgewiesen haben, ursprünglich verzeichnet war, ergibt sich wohl klar daraus, daß er sonst mit der ganzen Gruppe in A und B oder in einem der Codices verzeichnet worden wäre.

B, f. 83^b, 84^a nr. 309.

Noverit tam presens etas, quam successura posteritas, qualiter quidam catholicus sacerdos nomine Rudolfus potestativa manu delegavit quatuor mancipia sua: Perehten, Fromute, Altmannum, Elbuvinum natos de libera muliere et proprio suo servo Elbuvino ob censum V denariorum annuatim solvendo cum tali predio, quale habuit Wolfespach, super altare s. Marie Kotwich pro remedio anime sue et parentum suorum ea videlicet ratione et condicione, quatenus eadem mancipia idem predium ab abbate Kotwicensi debito servitio loci haberent in beneficio, quod ad honorem et retributionem servitutis matris supra dictorum mancipiorum, quia libera fuit, factum et firmatum est. Huius rei testes sunt per aurem tracti: Dietricus de Ruzmares, Ekkiricus

et frater eius Dietricus, Hiltpreht et Herliep, Gunther, Gunthart, Odalricus, Pernhart, Gotfrit. Factum est presente Gunthero presbitero, domino Chadalhoho abbate id suscipiente et fratre Liuthwino.

367.

Der herzogliche Ministeriale Konrad widmet Göttweig ein Gut zu Hohenwart als Seelgerät für seinen Vater Volchrad und seine Mutter Frouze, die in Göttweig bestattet ist. 1162—1173.

Karlin a. a. O. S. 74 nr. 292 aus B.

Vorliegende Nummer und nr. 368 sind in B von H. XIV geschrieben.

Der hier als verstorben bezeichnete Volchrad, der Vater Konrads und Adalberts (vgl. nr. 368), war, wenn wir ihn mit dem in nr. 361 als Zeugen auftretenden Volchrad identifizieren, zwischen 1162—1164 noch am Leben. Da aber hier bereits für ihn ein Seelgerät gestiftet wird, so werden wir diese Traditio nach dieser Zeit ansetzen müssen. Wir können somit das Jahr 1162 von nr. 361 als äußersten terminus a quo annehmen. Weil aber die nachfolgende Traditio in nr. 374 um das Jahr 1173 angesetzt werden kann, so ist dadurch auch der äußerste terminus ad quem gewonnen. Der Umstand, daß diese Nummer und nr. 368 in B von derselben H. XIV eingetragen sind, weist wohl darauf hin, daß sie auch zeitlich einander nahe liegen. Betreffs der bereits durch Friedrich von Theiss zu Hohenwarth (Df. und O.-G.), südlich Unter-Ravelsbach (Ger.-Bez.), gemachten Widmungen vgl. nr. 350 und 353. Über den Göttweiger Besitz zu Hohenwarth um 1302 vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 179 nr. 715. Da nun dieser Besitz kleiner ist als der durch die Traditionsakten gewidmete, so läßt sich vermuten, daß mit diesen Widmungen zu Hohenwarth etwa auch der spätere nicht unbedeutende Besitz des Stiftes um 1302 zu Pfaffstetten (Df.), südlich Unter-Ravelsbach (Ger.-Bez.), und zu Swabdorf, einem eingegangenen Orte bei Pfaffstetten, für dessen Erwerb sich keine Belege finden lassen, an Göttweig gediehen ist, zumal diese Ortschaften in der nächsten Nähe von Hohenwarth lagen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 180 nr. 716 und 717). Konrad verfügt hier augenscheinlich über freieigenen Besitz, der ausdrücklich als von seinen Eltern erkauft bezeichnet wird, weshalb er der Zustimmung seines Dienstherrn, des österreichischen Herzogs, nicht bedarf. Vorliegende Widmung geschah vermutlich am Tage der Bestattung der Frau Frouze, da ausdrücklich hier auf die Tatsache hingewiesen wird, daß sie in Göttweig bestattet ist (vgl. nr. 368). Das Familienschema stellt sich dar wie in nr. 368 (Vorbemerkungen).

B, f. 84ª nr. 310.

Noverint tam futuri, quam presentes, qualiter Chûnradus filius Volchradi et Frovze ministerialis ducis H(einrici) tradidit

super altare s. Marie in Kotwico potestativia manu predium quoddam ad Hohenwart, quod pater et mater eius emerant, ob remedium animarum parentum suorum et precipue matris ibidem sepultę. Huius traditionis testes sunt aure tracti: Chunradus de Mulbach, Sibot de Raztingen, Chunrat et Friderich de Traisem, Nůdunch de Laimgrube, Perhtolt, de Penningen, Chunradus Talwâr, Sighart de Zaggingen; Liutwin, Otto de familia ecclesie.

368.

Die Brüder Konrad und Adalbert, die Söhne der Frouze, übergeben Göttweig ein Gut zu Zwerndorf und Zwentendorf als Seelgerät und Ausstattung ihrer zwei ins Göttweiger Nonnenkloster getretenen Schwestern. *1162—1173.*

Karlin a. a. O. S. 74 f. nr. 293 aus B.

Nr. 368 ist in B von H. XIV geschrieben.

Das ‚predium' zu Wierndorf, einem eingegangenen Orte zwischen Hohenwarth und Zemling, hatte augenscheinlich die Größe eines Zinslehens, wie aus dem Vergleiche vorliegender Widmung mit dem Göttweiger Besitze von 1302 hervorgeht, wie ihn die ältesten Stiftsurbare daselbst ausweisen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 160 nr. 644). Betreffs der chronologischen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 367. Jedoch kann man annehmen, daß diese Widmung zeitlich nach der in nr. 367 fällt. Sie bildet augenscheinlich die Ausstattung der beiden Schwestern Konrads und Adalberts, Töchter der Frouze, welche in Göttweig ins Benediktinerinnenkloster eintraten. Da diese Ausstattung gewöhnlich beim Eintritt übergeben wurde, so ist anzunehmen, daß die zwei Schwestern erst nach dem Tod ihrer Mutter den Schleier nahmen. Karlin vermutet irrtümlich, daß die beiden Ortschaften, da sie miteinander erwähnt werden, auch nahe beieinander gelegen sind (vgl. a. a. O. S. 210 Anm. zu nr. CCIIIC), stellt aber die Lage derselben nicht fest. Göttweig besaß noch um 1302 zu Zwentendorf a. d. Donau (Df. und O.-G.), westlich Tulln, Ger.-Bez. Tulln, ein halbes Zinslehen, dessen Erwerb nur auf diese Traditio zurückgeführt werden kann. Die beiden Ortschaften lagen demnach nicht in der Nähe voneinander. Die Familie Volchrats läßt sich folgendermaßen schematisch darstellen:

Volchrat — Frouze, begraben in Göttweig.

Konrad	Adalbert	N.	N.
		Zwei Töchter, Nonnen in Göttweig.	

B, f. 84ᵇ nr. 311.

Filii, qui nascentur et exurgent, narrent filiis suis, qualiter Chunradus et Adalbertus, filii supradictę Vrǒze, tradiderunt

super altare s. Marie ad Kotwich potestativa manu predium quoddam ad Wirntesdorf et ad Zwentendorf pro remedio animarum parentum suorum et ad subsidium duabus sororibus suis ibidem inclusis. Huius traditionis aure tracti sunt testes: Chunradus de Mulbach et Dietricus, Gerhardus et Gotscalchus de Pirbŏm, Hartunch de Chelchdorf, Liupoldus et filius eius Chunradus de Vêlze, Hirz de Ebersprunnen; Reginbertus, Heinricus de familia ecclesię.

369.

Reginbert von Elsarn entläßt die Hörige Mathilde, welche von ihren Eltern der Kapelle zur hl. Margaretha zu Elsarn gewidmet wurde, auf Bitten derselben und gegen die Widmung der Hörigen Richildis als Entschädigung aus dem Hörigenverhältnis in die Hand des Edlen Berengar von Groß-Meiseldorf, welcher sie auf Bitten der Eltern derselben dem Stifte Göttweig samt ihrer Nachkommenschaft zu Censualenrecht übergibt. *1162—1173.*

Karlin a. a. O. S. 75 nr. 294 aus B.

Vorliegende Nummer ist von H. XV geschrieben. Vgl. Einleitung III nr. 369.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 367. Die hier erwähnte Kapelle zu Elsarn im Straßertale (Df. und O.-G.), nördlich Straß, hatte Reginbert von Elsarn samt dem anliegenden Hause dem Stifte Seitenstetten unter der Bedingung gewidmet, daß dasselbe dort einen Mönch anstelle. Diese Widmung wurde von Bischof Diepold von Passau im Jahre 1175 zu Lorch bestätigt (vgl. Raab in Fontes XXXIII, 9 nr. 7). Durch diese Widmung und die Anstellung eines Priesters an besagter Kapelle, der offenbar daselbst den Gottesdienst zu besorgen hatte, war aber den pfarrlichen Rechten der Pfarre Mühlbach, innerhalb deren Sprengel dieselbe lag, einigermaßen Eintrag getan worden, weshalb es später zu Streitigkeiten kam, die durch ein Schiedsgericht zwischen dem Stifte Seitenstetten und dem Pfarrer zu Mühlbach ausgetragen wurden (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 84). Offenbar wollte Reginbert von Elsarn durch die Bestätigung seiner Widmung an Seitenstetten durch den Passauer Bischof mehr Rechtskraft verleihen und den Gottesdienst zu Elsarn gegen die Rechte des Pfarrers von Mühlbach festigen. Karlin hält die ‚parentes' in a) richtig für die Eltern Reginberts. Wir haben es in vorliegendem Fall offenkundig mit einem rechtsgeschichtlich interessanten Falle zu tun, nämlich daß die Eltern, welche einem höheren Stande, vermutlich dem der Freien, angehören, ihre Tochter, um sie und deren Nachkommen unter den Schutz eines geistlichen Grundherrn zu stellen, aus dem Hörigkeitsverhältnisse loskauften

und dann dem Stifte Göttweig als Censualen widmeten, wobei sie diesfalls das persönliche Vorrecht derselben durch Kautelen möglichst sicher zu stellen trachteten. ‚Mizelporndorf' ist mit Groß-Meiseldorf (Df. und O.-G.), südöstlich Unter-Ravelsbach (Ger.-Bez.), ‚Clubendorf' mit Glaubendorf (Df. und O.-G.), südöstlich Unter-Ravelsbach, ‚Munechehofen' mit Minichhofen (Df. und O.-G.), östlich Unter-Ravelsbach, ‚Obernholze' mit Obernholz, westlich Mühlbach, Ger.-Bez. Langenlois, ‚Frowendorf' mit Frauendorf (Df. und O.-G.), nordöstlich Unter-Ravelsbach, ‚Wise' mit Wiesent, Schloß nordwestlich Maissau, Ger.-Bez. Unter-Ravelsbach. ‚Elsaren' mit Elsarn im Straßertal identisch.

B, f. 84^{b}, 85^{a,b} nr. 312 a u. b.

a) Cognoscant Christi fideles tam futuri, quam presentes, qualiter Reginbertus de Elsaren quoddam mancipium n. Mathildis, quod a parentibus suis delegatum fuerat super altare s. Margarethę Elsaren, pro peticione et remuneratione patris ceterorumque parentum eiusdem mancipii cum simili concambio et restitucione alterius mancipii nomine Richildis a priore delegatione redemit et restituit et in manus cuiusdam nobilis viri Peringeri de Mizelporndorf cum omni libertate suimet ea condicione tradidit, ut si libertatem vel qualemcumque subiugationem alterius delegationis eligeret, cum libertate proprii arbitrii consequeretur.

b) Parentes itaque eiusdem mancipii inito consilio nullam libertatem potiorem quam censum V denariorum esse dixerunt Perigerumque traditorem eiusdem mancipii rogaverunt, ut sicut in manus suas delegata fuerat, ita eam super altare s. Marię Kotw(igensis) ad censum V denariorum delegaret. Quod ille fideliter complevit tali compacta conditione, quatenus si aliqua paupertas vel alicuius impedimenti causa prepedita a censu coarceretur, saltim in X. anno persolveret et sic cum eadem libertate, qua antea fuerat, perduraret. Hec itaque ut rata et inconvulsa permaneant, testimonium fidelium hominum adtraximus: primo prescripti Pergeri de Mizelporndorf, Geroldi de[a] Clubendorf,[a] Chunradi patris eiusdem Mathildis, Ǒdalschaldi et Rudolfi de[a] Munechehofen,[a] Marchwardi et fratris eius Lutpoldi et Ligobotonis de[a] Obernholze,[a] Ottarchwardi de[a] Frǒwendorf,[a] Marcwardi de[a] Wise,[a] Hadewini de Elsaren. Porro filii eiusdem Mathildis sunt: Heinricus, Chûnradus, Eberhardus, Sigifridus, Piligrimus, Hadewich et filii eius Ernest, Mathild nichilominus ad censum V denariorum ipsi et omnis posteritas eorum.

369. [a] Von derselben H. über der Zeile nachgetragen.

370.

Eigil, ein Kremser Burgmann, widmet Göttweig ein Haus und eine anliegende Insel samt einem Fischerstand als Seelgeräte und für seine Tochter Adelheid, welche er dem Stifte zur Erziehung übergab. *1162—1173.*

Karlin a. a. O. S. 75 f. nr. 295 aus B.

Vorliegende Nummer ist in B von H. XVI geschrieben.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 367. — Karlin hält den ‚urbanus' Eigil von Krems für einen Kremser Bürger, derselbe war jedoch offenbar damals nur als Burgmann des österreichischen Herzogs in Krems anzusehen. Das Haus sowie die dem Göttweiger Besitz benachbarte Insel samt dem Fischereiplatz war augenscheinlich in der Donau an dem Nordufer auf der Kremser Seite gegenüber dem in der Donauinsel nördlich von Palt gelegenen, heute eingegangenen Orte ‚Werd', jetzt Ried ‚Wörth', nördlich Palt, gelegen und bildete die Ausstattung seiner dem Göttweiger Benediktinerinnenkloster übergebenen Tochter Adelheid. Derselbe Wohltäter hatte zwischen 1151 und 1161 dem Benediktinerstifte Garsten einen Weingarten gewidmet (vgl. Oberösterr. Urkundenbuch I, 165 nr. CXL). Die hier angeführten Zeugen sind vermutlich gleichfalls Kremser Burgmannen.

B, f. 85[b] nr. 313.

Notum sit cunctis Christi sanguine redemptistam presentis temporis, quam futurę successionis ętate, qualiter quidam urbanus n. Eigil de Cremisia donaverit sanctę Marię et fratribus in hoc loco deo servientibus nunc et deinceps pro remedio animę suę et omnium parentum suorum[a] et causa filię suę Hadelhaith, quam eadem die in monasterio nostro educandam donavit,[b] domum et insulam nobis adiacentem cum loco piscationis. Sunt autem huius donationis testes satis idonei: Odalricus Losil, Otto Rex Ortwinus Niger, Dietmarus Cers, Wolfper Nauta aliique quam plures.

371.

Pfarrer Otto von Amstetten widmet Göttweig zwei Weingärten zu Gneixendorf unter Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses als Seelgeräte. *1162—1173.*

Karlin a. a. O. S. 76 nr. 296 aus B.

---

370. [a] Das folgende ‚et causa filię suę Hadelhaith, quam eadem die in' von derselben H. auf Rasur. — [b] Das folgende ‚domum et insulum nobis adiacentem cum loco piscationis' von derselben H. über der Zeile nachgetragen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vorliegende Traditionsnotiz ist in B von H. XVI eingetragen. Vgl. Einleitung III nr. 371.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 367. — ‚Gnoissindorf' ist mit Gneixendorf (O.-G.), nordnordöstlich Krems (Ger.-Bez.), identisch. Daselbst besaß Göttweig um 1322 einen zinspflichtigen Hof und einen Weingarten, genannt ‚Gebling' (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 200 nr. 870). Der Besitz daselbst trug dem Stift um 1302 8ß 18ϑ ein. Wir werden wohl diesen Besitz mit vorliegender Widmung identifizieren können, da eine andere Widmung zu Gneixendorf nicht nachweisbar ist. Dadurch ist aber dann auch die Tatsache außer Frage gestellt, daß wir es hier nicht mit bloßen ‚vineae', sondern mit Weinlehen zu tun haben, welche um 1322 allerdings durch die Burgrechtsentwicklung in Krems und dessen nächster Umgebung bereits eine andere Form der Grundleihe angenommen haben. Pfarrer Otto ‚de Amstetin' hatte in Amstetten (Stadt), Viertel ober dem Wienerwald, seinen Amtssitz. Die Zeugen Willihard und Heinrich von Karlstetten (Df. und O.-G.), nordwestlich von St. Pölten, und Rapoto von Inzersdorf ob der Traisen waren offenbar Ministerialen, die an diesen Orten ihren Sitz hatten.

B, f. 85ᵇ nr. 314.

Memorię etiam commendandum, quod Otto plebanus de Amstetin delegavit vineas duas Gnoissindorf sitas super altare beatę Marię Kotw(igensis) reservato sibi usu fruendi, dum viveret, pro remedio animę suorumque[a] parentum. Huius rei testes sunt: Willihardus, Heinricus de Charlstetin, Rapoto de Imicinisdorf, Swithard de Charlstetin; Hartw(icus), Penno, Otto, Heinricus, Durinch de familia.

372.

Ortwin von Ebersbrunn, welcher gemeinsam mit Göttweig ein Gut zu Schmida um 10 Talente gekauft hat, trägt dasselbe Göttweig gemäß der Verabredung zu Lehen auf und nimmt es vom Stift auf seine Lebenszeit zu einem Jahreszinse von 30 ϑ zu Lehen. *1162—1173.*

Karlin a. a. O. S. 76 nr. 297 aus B.

Vorliegende Traditio bis zur nr. 377 sind von H. XVII geschrieben.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 367. — Wir haben es hier mit dem interessanten Falle zu tun, daß Ortwin von Ebersbrunn (Df. und O.-G.), südlich Unter-Ravelsbach (Ger.-Bez.), ein Gut zu Schmida kauft, wobei Göttweig ihm einen Teil des Kaufschillings zuschießt, wofür es derselbe vom Stifte zu einem

371. [a] Über o von derselben H. über der Zeile nachgetragen e.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

mäßigen Zins auf Lebenszeit mit der Bedingung zu Lehen nimmt, daß es nach dem Tode ganz an das Stift falle. Aus dem mäßigen Kaufschilling möchten wir darauf schließen, daß das ‚predium' von geringer Ausdehnung war. Über den Göttweiger Besitz zu Schmida (Df.), O.-G. Hausleiten, westlich Stockerau, der ein ziemlich bedeutender war und um 1322 zu Burgrecht ausgetan war, vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 173 nr. 698 und 700. In vorliegender Traditionsnotiz werden drei verschiedene Verträge erwähnt: 1. Kauf des Besitzobjektes in Schmida durch Ortwin von Ebersbrunn; 2. Vertrag desselben mit Göttweig wegen Zuschuß einer Teilsumme zum Kaufschilling unter der Bedingung, daß das Objekt nach dem Tode des Käufers an Göttweig falle; 3. Auftragung desselben seitens des Käufers an das Stift Göttweig zu Lehen gegen einen festgesetzten Jahreszins. Diese letzte Rechtshandlung setzte den sub 2. geschlossenen Vertrag außer Kraft, ja änderte denselben völlig ab. Die Zeugenreihe ist nun jedenfalls auf die sub 3. erwähnte Rechtshandlung zu beziehen, während uns über die Rechtshandlungen, welche sub 1. und 2. erwähnt werden, jedenfalls die etwa darüber ausgefertigten Traditionsnotizen nicht mehr erhalten sind und deren Inhalt hier nur mehr als Vorgeschichte der letzten Rechtshandlung sub 3. erwähnt werden.

B, f. 86[a] nr. 315 a u. b.

a) Ortwinus quidam de Ebersprunnen emit predium quoddam ad Smidahe situm, emit autem a leviro suo Gerwico decem talentis. Partem huius pecunię fratres Kotwicenses[a] dederunt ea conditione, ut ipsum predium post mortem suam monasterio donaret.

b) Fecit, sicut condictum fecit, predium monasterio delegavit et ipse ad censum XXX nummorum solvendum a fratribus illud in beneficium usque in finem vitę suę recepit. Huius rei testes sunt: Wigandus de Scowingin, Pilgrim de Chůnendorf, Gebehardus, Chunradus de Emichenprunnen,[b] Gernot de Rossaz, Hainrich de Porze, Eppo de Emichenprunnen, Hartwich et filii eius, Perhtoldus et Hartliep.

373.

Leutwein von Rohrendorf widmet Göttweig einen Weingarten daselbst zu Burgrecht mit einem Jahreszins von 22 ß als Seelgerät. *1162—1173.*

Karlin a. a. O. S. 76 nr. 298 aus B; Mon. boica XXIX/2, 65 aus B. Nr. 373 ist von H. XVII in B geschrieben.

372. [a] Auf Rasur. — [b] p aus d corr.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 367. — Zu Unter-Rohrendorf besaß Göttweig ebenso wie in dem nahe dabei gelegenen, heute eingegangenen Orte Nonndorf (‚Niundorf') um 1302 ein umfangreiches Burgrecht, das mit der Widmung Rapots von Förthof vom 25. Juli 1303 (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 233) und der vorliegenden Traditio identisch ist. Charakteristisch ist die so frühzeitige Entwicklung des Burgrechtes in der Nähe von Krems, da der geschenkte Weingarten bereits zu Burgrecht verliehen war. ‚Ius civile' und ‚ius urbanum' ist hier als gleichbedeutend = Burgrecht bezeichnet. Wohl zu unterscheiden ist jedoch davon das ‚opus urbanum' = Burgwerk (vgl. nr. 330). Vorliegende Traditionsnotiz hat fast ganz den prägnanten Charakter einer Urbarialnotiz.

B, f. 86ª nr. 316.

Lutuvinus quidam de Radendorf tradidit monasterio vineam ibidem sitam. Tradidit autem eam super altare s. Marię iure civili vel urbano pro remedio animę suę et omnium parentum suorum. Dantur ex ea iure civili XXII denarii. Testes: Růdolfus et Hainricus de Swarzah et Poppo, Trunti, Wirnt, Otto, Hainricus, Poze.

374.

Graf Gebhard von Hohenegg widmet Göttweig zu Handen des Abtes Johannes fünf Zinslehen zu Hennersdorf für seinen Todesfall. *ca. 1173.*

Karlin a. a. O. S. 76 nr. 299 aus B. — Ber. des Museum Francisco-Carol. XXVII, 108 nr. 27 Reg.; Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIV nr. 51 zu ca. 1173 Reg.

Vorliegende Nummer ist in B von H. XVII verzeichnet. Vgl. Einleitung III nr. 374.

In der Arenga finden wir Anklänge an den 8. Vers des 77. Psalms.

Da vorliegender Traditionsakt vor dem in nr. 375 von 1173 verzeichnet ist und außerdem dort auf diese Widmung hingewiesen wird, so fällt sie entschieden vor der in nr. 375. Vermutlich liegen sie zeitlich nahe. Der Göttweiger Abt Johannes wurde vor dem 1. Mai 1157 erwählt und starb am 9. Dezember 1174 (vgl. Fuchs in Fontes LV, 929 Anm. 7). Graf Gebhard von Hohenegg, einer Burg beim gleichnamigen Orte nördlich Hafnerbach (O.-G.), Ger.-Bez. St. Pölten, war ein Bruder Adalberts von Stein, einer kleinen Feste bei Altenburg, Bez. Horn. Beide waren Söhne Graf Adalberts II. von Rebegau (vgl. Wendrinsky in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIV, 184). Über deren Besitznachfolge vgl. Karlin a. a. O. S. 213 Anm. zu nr. CCXCIX. Die fünf Zinslehen lagen zu Hennersdorf (Df. und O.-G.), nordöstlich Mödling, Ger.-Bez. Schwechat.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Diesen Besitz sowie die durch Graf Adalbert von Stein geschenkten sechs Zinslehen, welchen die beiden Grafen später neuerdings dem Stift übergaben (vgl. nr. 392), trat das Stift am 17. März 1264 an König Ottokar von Böhmen als österreichischen Landesfürsten ab (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 149). Es ist darum erklärlich, warum die späteren ältesten Stiftsurbare diesen so ansehnlichen Besitz von elf Zinslehen nicht mehr aufführen. ‚Chrůge' ist mit Krug (Df.), O.-G. Alt-Pölla, Ger.-Bez. Allentsteig, westlich Horn, identisch. ‚Otendorf' ist Uttendorf (Df.), O.-G. Gerersdorf, westlich St. Pölten, ‚Rorinbach' Röhrenbach (Df. und O.-G.), westlich Horn (Ger.-Bez.), ‚Sirnich' mit Groß-Sirning (Df.), O.-G. Haunoldstein, westlich St. Pölten (Ger.-Bez.), identisch. Da diese und die folgende Traditio nochmals in der Traditio nr. 392 wiederholt wird, so haben wir sie augenscheinlich nur als Traditionsnotizen aufzufassen, welche die vorläufigen Willenserklärungen als Vorakten fixieren, während in nr. 392 Graf Gebhard nochmals die Widmung in Gegenwart des Vogtes erneuert, offenbar nachdem Graf Adalbert bereits gestorben war.

B, f. 86[b] nr. 317.

Ne memorię excidat, sed filii narrent filiis suis, benefacta iustorum scriptis figimus. Comitis igitur Gebehardi de Hohinekke factum[a] stilo commendamus et memorię posterorum tradimus. Tradidit enim s. Marię in Kotwico quinque beneficia Honinsdorf porita post finem suum monasterio servitura. Fecit autem ipsam traditionem in manum domini Johannis tunc abbatis ipsius loci.

Testes: Eberhardus de Chrůge, Otto de Ǒtendorf et filii eius Chunradus, Egino; Chunradus, Hugo, Meinhart de Rorinbach,[b] Ernst, Hainricus de Sirnich, Otto Diabolus, Gerwic.

375.

Graf Adalbert von Stein (Hohenegg) widmet Göttweig gemäß dem Beispiele seines Bruders Graf Gebhard sechs Zinslehen zu Hennersdorf für seinen Todesfall. 1173.

Karlin a. a. O. S. 77 nr. 300 aus B; Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIV, 192 nr. 52 Reg.

Nr. 375 ist in B von H. XVII geschrieben.

Betreffs des Besitzes zu Hennersdorf vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 374 und 392. ‚Prinzlanestorf' ist mit Prinzersdorf (Df.), O.-G. Gerersdorf, westlich St. Pölten, ‚Vukla' mit Fuglau (Df. und O.-G.), westlich Horn (Ger.-Bez.), identisch. Vorliegende Traditionsnotiz legt die Annahme eines vorausgehenden Konzepts nahe und weist schon interessante

374. [a] Von derselben H. über der Zeile nachgetragen. — [b] ‚in' von derselben H. über der Zeile nachgetragen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Anklänge an das Urkundenwesen auf durch die Zweiteilung des Datums, dessen erster Teil, eingeleitet mit ‚facta est', sich auf die Rechtshandlung bezieht, während der zweite Teil, eingeleitet mit ‚Acta sunt', sich auf die Tatsache des Vollzuges der Übergabe bezieht. Nur ist bei Bezugnahme auf die erfolgte Rechtshandlung noch eine oben übersehene Bedingung eingeschaltet. Die Verschiedenheit der Zeugenreihe hier von der in nr. 374 erweist deutlich, daß vorliegende Traditio mit der in nr. 374 nicht gleichzeitig erfolgt ist. Stein ist mit Tursenstein bei Altenburg (Ger.-Bez. Horn) identisch.

B, f. 86b, 87a nr. 318.

[S]imiliter[a] et frater ipsius Adalbertus comes de Staine exemple provocatus fraterno, spiritu attactus pietatis tradidit super altare s. Marię VI beneficia in eodem loco Honinsdorf sita post mortem suam monasterio cessura. Testes accesserunt ministeriales ipsius comitis: Karolus, Liutoldus de Prinzlanesdorf, Otto de Ötendorf, Adalbertus de[b] Rorinbach, Irnfrit, Ódalricus de Vukla, de familia ecclesie: Hartwicus, Otto, Wolfker, Ódalricus.

Traditio utraque facta est cum consensu fratrum utrorumque, sine heredes habituri sint sive ne. Acta sunt hec anno incarnationis d(omini) MCLXXIII.

376.

Wilrad von Karlstetten widmet Göttweig einen Weingarten, der mit Äckern und Gehöften ausgestattet ist (ein Weinlehen) zu Walpersdorf als Seelgerät. *ca. 1173—1176.*

Karlin a. a. O. S. 77 nr. 301 aus B.

Vorliegende Traditionsnotiz, geschrieben von H. XVII, enthält eine Willenserklärung (einen Vorakt) über eine Widmung auf Todesfall. Da die Übergabe noch nicht erfolgt war, so entbehrt sie der Investiturformel. Sie und die folgenden Notizen nr. 377 und 378 entbehren der Publikationsformel. Die chronologische Feststellung ist uns durch den Umstand gegeben, daß diese Traditio nach der in nr. 375 in B von der H. XVII eingetragen ist, die in das Jahr 1173 fällt. Andererseits ist dieselbe vor dem Akt in nr. 381 eingetragen, der vermutlich noch vor 1176 fällt. Da der hier gewidmete Weingarten zu Walpersdorf (Df.), O.-G. Inzersdorf ob der Traisen, nordwestlich Herzogenburg (Ger.-Bez.), als mit Äckern und Gehöften ausgestattet bezeichnet wird, so ist es klar, daß wir es hier mit einem Weinlehen zu tun haben, wie solche in den ältesten Urbaren des Stiftes Göttweig als ‚beneficia, inde coluntur vinee' oder

375. [a] S als Initiale wurde ausgelassen. — [b] Folgt ein Loch, dem der Schreiber ausweicht.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

‚weinzuerlgerichte' bezeichnet werden (vgl. Fuchs a. a. O. S 12 nr. 39—41 usw. und S. 84 nr. 403 usw.). Wilrad von Karlstetten (Df. und O.-G.), nordwestlich St. Pölten, ist offenbar mit ‚Wilrad von Carlstein' identisch, der in der Urkunde Herzog Heinrichs I. von ca. 1157 als Zeuge auftritt (vgl. Meiller, Babenberger-Reg. S. 40 nr. 40). Derselbe wird in nr. 371 als ‚Willihardus' unter den Zeugen aufgeführt. Es ist deshalb die Schreibweise ‚Carlstein' bei Meiller entschieden irrtümlich. Der Zeuge Ŏdalricus de ‚Ancindorf' mag nach dem heutigen Anzenhof, westlich Statzendorf, benannt sein.

B, f. 87ª nr. 319.

[W]ilradus[a] de Karlsstetin delegavit super altare s. Marię vineam agris et curtalibus dotatam, post mortem suam monasterio servituram apud Walprehtesdorf pro remedio animarum uxoris et filii sui. Testes: Ŏdalricus de Ancindorf, Wernhart, Switharт, Hainricus, Gotscalc, Růdger, Hadmar, Arbo, Hainricus, M.[b]

377.

Mahtfrid von Königstetten widmet Göttweig den Fruchtgenuß eines Weingartens am Regilinberge *bei Tulbing.*

1173—1176.

Karlin a. a. O. S. 77 nr. 302 aus B.

Diese Traditionsnotiz, geschrieben in B von H. XVII, enthält eine Willenserklärung über eine Widmung auf den Todesfall. Sie ist somit ein Vorakt. Ihre endgültige Übereignung durch die Investitur ist deshalb noch nicht erwähnt, weil sie noch nicht erfolgt war. Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 376. — Der hier gewidmete Weingarten lag auf dem in den Göttweiger Urbaren von 1366 verzeichneten Regelperig bei Tulbing (Df.), südöstlich Tulln (Ger.-Bez.), wo das Stift ein umfangreiches Bergrecht besaß (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 125 nr. 468). Dies weist darauf hin, daß der hier von Mahtfried von Königstetten gewidmete Weingarten ein Objekt von bedeutender Ausdehnung war (vgl. nr. 411).

B, f. 87ª nr. 320.

Mahtfridus de Chunihohestetin tradidit monasterio vineam ad Regilinberge post mortem suam usufructuariam. Testes: Ascwin, Hugo, Wirnt, Ŏdalricus, Chunradus, Guntfrit, Herwort, Otto de Rorinbach, Hainricus, Adalbero.

---

376. [a] W war früher mit schwarzer Tinte geschrieben, dann radiert, um in roter Tinte ausgeführt zu werden, was aber unterblieb. — [b] Dieser Name blieb unausgeschrieben.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

378.

Erchinger von Bayern widmet Göttweig vier Hörige zu Censualenrecht. *ca. 1173—1176.*

Karlin a. a. O. S. 77 nr. 303 aus B.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 376. — Durch die bloße Anführung ‚de Bawaria' erscheint der Wohnsitz Erchingers sehr ungenau bestimmt. Desgleichen ist auch der Wohnort der gewidmeten Censualen nicht angegeben, die doch offenbar auf einem Zinsgute saßen. Vermutlich war die Widmung des liegenden Besitzes getrennt erfolgt, aber in B nicht verzeichnet worden.

B, f. 87a, b nr. 321.

Erchingerus de Bawaria delegavit super altare s. Marię quoddam mancipium n. Gisilam cum omni posteritate sua ad censum V denariorum Adalbertus, Gisila, Bertha filia eius.

379.

Der Priester Arnold von Obritzberg widmet Göttweig durch seinen Salmann, den Freien Aribo von Getzersdorf, sein Gut zu Chremilize *als Seelgerät.* *ca. 1173—1176.*

Karlin a. a. O. S. 77 nr. 304 aus B.

In der Arenga wird auf den Zweck der Aufzeichnung der Traditionsnotizen hingewiesen. Derselbe wird hier als die fortdauernde Festhaltung der Widmung im Gedächtnisse der Nachwelt bezeichnet. Die Arenga und Publikationsformel ist dem 8. Verse des 77. Psalms entnommen. Diese und die folgende Traditionsnotiz sind beide in B von H. XIX geschrieben. Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 376. — ‚Albrehtesperge' ist mit Obritzberg (Df. und O.-G.), westlich Herzogenburg (Ger.-Bez.), identisch. Nach dem Lonsdorfer Codex von ca. 1254 war Obritzberg (‚Albrechtsperge') eine Pfarre und Patronat des Albero von Kuenring (vgl. Mon. boica XXVIII, 482). Leutold von Kuenring trat nun sein Patronat darüber im Jahre 1297 an das Passauer Hochstift ab, was Papst Bonifaz VIII. bestätigte (vgl. ebend. S. 422 nr. 143). Jedenfalls war um diese Zeit ca. 1170—1180 in Obritzberg schon eine Filialkirche, wenn nicht überhaupt eine Pfarrkirche, an welcher dieser Priester Arnold angestellt war. Karlin hält den ‚dominus Adalbertus' für den Edlen A. von Perg, welcher ca. 1165 starb (vgl. Wendrinsky in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XII, 203, und Fontes VIII, 215 Anm. zu nr. CCCIV). ‚Chremilize' ist nach Karlin vermutlich Kremslehen bei Neustadtl, Viertel ober dem Wienerwald. Doch scheint Göttweig diesen Besitz später wieder veräußert zu haben, da er in den späteren ältesten Urbaren nicht mehr aufscheint. Die Zeugen sind wohl zumeist

in der Nähe von Obritzberg seßhaft gewesen, so Růze in Flinzbach (Df.), O.-G. Neidling, nordwestlich St. Pölten (Ger.-Bez.), Ölscalch und Gebolf in Doppl (Df.), O.-G. Obritzberg, westlich Herzogenburg (Ger.-Bez.), Wigand in Schaubing (Rotte), O.-G. Karlstetten, nordwestlich St. Pölten (Ger.-Bez.), Arbo in Getzersdorf (O.-G.), nördlich St. Pölten, Konrad Ernst Pernolt in Mautern (St.) a. d. Donau. Nur Megingoz war weiter entfernt in Kilb (Mkt.), östlich Mank (Ger.-Bez.), seßhaft.

B, f. 87^b nr. 322.

Filii, qui nascentur et exurgent, narrent filiis suis, quod sacerdos quidam Arnoldus nomine de Albrehtesperge tradidit predium suum ad Chremilize super altare s. Marię per manum liberi hominis Arbonis videlicet de Gozinesdorf pro remedio animę suę et domni sui Adalberti. Huius rei aure tracti sunt hii testes: predictus Arbo, Wigandus de Scowinge, Megingoz de Chuliube, Růze de Vlinspach, Ölscalch et filius eius Gebolf de Tobelaren; Chunradus, Ernst, Pernolt de Mutaren; Lutwin, Heinrich et alii de familia ecclesie.

380.

Graf Liutold II. von Plaien widmet Göttweig zwei Zinslehen und zwei Weingärten zu Lang-Mannersdorf samt dem Lehensmanne Meinhard als Seelgerät für seine in Göttweig bestattete Mutter. *ca. 1173—1176.*

Karlin a. a. O. S. 78 nr. 305 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 63 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 314, nr. 199 zu ca. 1175 Reg. und ebend. XV, 37 nr. 93 zu 1175 Reg.; vgl. Blätter f. Landesk. XVI, 193 Anm. 3 zu 1172—1180.

Betreffs der chronologischen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 376. Weil diese Traditionsnotiz in B von derselben H. XIX geschrieben ist wie nr. 379, so kann mit Recht angenommen werden, daß sie sich zeitlich nahestehen. — Graf Liutold II. von Plaien, der hier irrtümlich als ‚Leupoldus' bezeichnet wird, fiel vermutlich am 17. Juni 1190 auf dem Kreuzzuge Kaiser Friedrichs I. in Palästina (vgl. Wendrinsky in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 322, und Karlin a. a. O. S. 216, Anm. zu nr. CCCV). Da diese Widmung jedenfalls am Tage der Bestattung der Mutter Liutolds in Göttweig gemacht wurde, so ist hier auch ein ziemlich eng begrenzter Zeitraum für das Todesjahr der nicht benannten Gräfin von Plaien, der Mutter Liutolds von Plaien, gegeben. Der gewidmete Besitz lag zu Lang-Mannersdorf, O.-G. Weißenkirchen, Ger.-Bez. Herzogenburg, wo die ältesten Stiftsurbare einen namhaften Besitz ausweisen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 49 f. nr. 211). Jedoch geht aus

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dem Vergleiche dieser Widmung mit dem späteren Besitze deutlich hervor, daß letzterer weitaus umfangreicher ist und deshalb offenbar auch noch durch andere Traditionen erworben worden ist. Über die Mutter Liutolds II. von Plaien vgl. Karlin a. a. O. S. 216, Anm. zu nr. CCCV und Blätter f. Landesk. XIII, 300.

B, f. 87^b, 88^a nr. 323.

Noverint omnes Christi fideles, quod Liupoldus comes de Blagen delegavit super altare s. Marię duo beneficia et duas vineas cum[a] agris[a] ad Meginhartesdorf et hominem Meginhardum nomine in usum fratrum hic deo famulantium pro anima matris suę apud nos sepulte. Huius traditionis aure tracti sunt hii testes: Ernst de Trune, Fridericus de Salevelde, Heinricus de Richersdorf, Wolfker de Hage, Wolfker de Winchele, Albertus de Lewarn et frater eius Hartwicus, Perhtoldus Lupus, Tiemo Lupulus, Marchwardus Suevus, Ortolfus de Werde, Meginhardus Camerarius, Wigandus de Scowinge, Heinricus de Vǒnendorf.

381.

Gräfin Sophia und ihr Sohn Graf Herrand von Hernstein widmen Göttweig ein Gehöft zu Pusendorf. 1173—1176.

Karlin a. a. O. S. 78 nr. 306 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 62 aus B.

Vorliegende Traditionsnotiz und nr. 382 sind in B von H. XX geschrieben.

‚Pusendorf' ist mit dem heutigen Busendorf (Df.), nördlich Mank (O.-G. und Ger.-Bez.), Viertel ober dem Wienerwald, identisch. Weil Gräfin Sophie von Hernstein dort einen Hof nach Göttweig widmet, so ist, da dieser im Peilsteinischen Besitz in Niederösterreich lag, dadurch wohl auf verwandtschaftliche Bande zwischen den Grafen von Hernstein und Peilstein hingewiesen. Erstere haben offenbar durch Heirat mit einer Peilsteinerin, und zwar der Sophie mit Herrant von Hernstein, diesen Besitz erworben. Weil aber Sophia für den Fall der Rechtsanfechtung Göttweig ein Gut zu Wöllersdorf als Ersatz in Aussicht stellt, so war offenbar dieselbe nicht ganz ausgeschlossen, was wiederum auf den Besitzstreit dieses Geschlechtes mit dem Grafen Konrad III. von Peilstein hinweist, der 1076 zu Staatz und Prinzendorf an der mährischen Grenze während des Feldzuges gegen Böhmen durch zwei Verzichtsurkunden des letzteren beigelegt wurde (vgl. Meiller, Babenberger-Reg. S. 54 nr. 93 und 94 und S. 232, Anm. 249). Durch denselben wurden jene Besitzstreitigkeiten zwischen den beiden Geschlechtern beigelegt, die hier und in nr. 382

380. [a] Von derselben H. über der Zeile nachgetragen.

angedeutet sind und die sich offenbar um Peilsteiner Gut drehten, das die Hernsteiner durch Heirat erworben hatten. Da diese beiden Traditionsakte aber noch die Rechtsunsicherheit andeuten, so fallen sie offenbar noch vorher. Vorliegende Widmung dürfte aber noch in das Jahr 1176 fallen, und zwar etwa noch vor dem Feldzuge gegen Böhmen erfolgt und als Seelgerät aufzufassen sein. Der hier als Zeuge geführte Herrant von Hernstein starb um 1175, was auch eine zeitliche Begrenzung für diese und die folgende Tradition nr. 382 ermöglicht. Die Anführung der weiteren Zeugen ermöglicht es, das Geschlechtsschema bei Becker, Hernstein III, 26 ff. Tafel S. 33, zu ergänzen, falls die Angaben vorliegender Traditionsnotizen richtig sind. Übrigens trat auch eine weitere Verbindung der Peilsteiner und Hernsteiner dadurch ein, daß Graf Konrad III. von Peilstein sich mit Sophie von Hernstein verehelichte. Auf diese letztere mag sich die Angabe der Melker Annalen beziehen. Meiller vermutet nun in der dort angeführten Gräfin ‚Sophia de Herrandesteine' eine Angehörige des Peilsteiner Geschlechtes, und zwar jene Sophia, deren Todesjahr die Melker Annalen mit dem Vermerk zu 1177 (1176) berichten: Sophya comitissa de Pîlstaeine obiit (vgl. Mon. Germ. SS. IX, 505). War es etwa der nahe bevorstehende Tod der Gräfin Sophia, welcher den Grafen Konrad III. von Peilstein veranlaßte, seinen Verzicht auf ungenannte Besitzansprüche mitten im Feldzuge vom Herzog Heinrich I. bestätigen zu lassen? Durch diesen Umstand ist uns aber ein bestimmter terminus ad quem für beide Traditionen, die vorliegende und nr. 382, gegeben. Andererseits können wir aus dem Umstande, daß diese Traditionen nach der in nr. 375 in B verzeichnet sind, das Jahr 1173 als terminus a quo ableiten. Betreffs des Geschlechtsschemas der Grafen von Hernstein vgl. Karlin a. a. O. S. 217, Anm. zu nr. CCCVI. — Die ältesten Göttweiger Urbare weisen weder zu Busendorf noch zu Wöllersdorf einen Besitz auf. Es scheint, daß das Stift diesen Besitz entweder nachträglich wieder veräußert hat oder überhaupt nicht in den ruhigen Besitz des gewidmeten Gehöftes kam.

B, f. 88ª nr. 324.

Et hoc memorię fidelium commendandum, quod Sophia comitissa de Herrantissteine et filius eius Herrandus delegaverunt super altare s. Marie curtem unam ad Pusindorf sub his testibus: Herrant, Ölrîch, Ortôlf, Chûnrado, Wolfker et frater eius Hûch, nepotes sui; Heinricus, Huch, Heinricus, Hartwicus, Otto, Heinricus, Perhtoldus, Arbo, Liutwin.

382.

Gräfin Sophia und ihr Sohn Herrand widmen Göttweig ihr Gut zu Wöllersdorf. *1173—1176.*

Karlin a. a. O. S. 78 nr. 306 aus B; Mon. boica XXIX/₂, 62 aus B.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Betreffs der chronologischen Feststellung und der Hand des Schreibers vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 381. ‚Zvelanisdorf' ist mit dem heutigen Wöllersdorf (Df. und O.-G.), nordwestlich Wiener-Neustadt (Ger.-Bez.), identisch. Sonderbarerweise war damals die Präposition ‚ze' schon zum Ortsnamen gezogen worden. Es ist zweifellos dem Verfasser des Traditionsaktes die Bedeutung derselben nicht mehr klar gewesen, da er sonst nicht ‚predium suum ad Zvelanisdorf' geschrieben hätte. Da hier teilweise andere Zeugen vorkommen, so liegt es auf der Hand, daß diese Traditio zu einer anderen Zeit vor sich ging als die in nr. 381.

B, f. 88ª nr. 325.

Et ne quis hanc traditionem infringere iuste possit, predium suun ad Zvelanisdorf addiderunt eo tenore, ut, si in curte cuiuspiam pateremur violentiam, ipso predio detento obtineamus iusticiam. Et huius tradicionis seu confirmationis testes sunt hii: Otto, Hecil, Reginoldus et predicti Ortôlf, Ôlrîch, Chûnrad, Hartmût, Heinrich, Perhtold.

383.

Heinrich und seine Söhne Heinrich, Otto, Reginbert und Wernher widmen Göttweig den Hörigen Wernhard als Censualen. ca. 1176—1182.

Karlin a. a. O. S. 78 nr. 307 aus B.

Diese Traditionsnotiz ist in B von H. XVIII geschrieben, welche auch nr. 378 eingetragen hat.

Die chronologische Feststellung ergibt sich aus der Reihenfolge dieser Traditio in B. Daraus, daß die vorausgehenden Akten spätestens in das Jahr 1176 fallen, ist der Anfangstermin gegeben. Andererseits bietet uns die mutmaßliche Zeit der Traditio in nr. 390 den Endtermin.

B, f. 88ª nr. 326.

Heinricus et filii eius Heinricus, Otto, Reginbertus, Werinher delegaverunt super altare s. Marie Kotewich quoddam mancipium n. Werenhardum ad censum V denariorum annuatim solvendum.

384.

Irmgard, die Witwe nach Herrand von Unter-Wölbling, widmet Göttweig mit Handen ihres Schwagers Berthold als Seelgerät für ihren Gatten einen Weingarten daselbst, unter Vorbehalt des Fruchtgenusses für sich und ein Kind. ca. 1176—1182.

Karlin a. a. O. S. 78 nr. 308 aus B.

Diese und die folgenden Traditionsnotizen bis nr. 389 sind in B von H. XXI geschrieben.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 383. — Diese Adelsfamilie der von ‚Welminiche' hatte ihren Sitz in Unter-Wölbling (Df. und O.-G.), nordwestlich Statzendorf, Ger.-Bez. Herzogenburg. Daselbst besaß Göttweig noch um 1310 zwei Weingärten, die, wie sich aus der bedeutenden Höhe des Zinses schließen läßt, eine beträchtliche Ausdehnung besaßen. Da nun eine andere als vorliegende Besitzerwerbung daselbst nicht nachweisbar ist, so ist es zweifellos, daß dieselben auf diese Widmung zurückgehen (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 116 nr. 437). Vorliegende Widmung war eine Stiftung zu Seelgeräte, in deren vollständigen Besitz das Stift jedoch erst nach dem Tode der Wohltäterin und vermutlich auch deren Kindes eintreten sollte. Die Prekarie ist hier nach dem genauen Wortlaute nur der Wohltäterin vorbehalten; allein da auch ihr Kind erwähnt ist, dessen Erwähnung sonst ja völlig überflüssig wäre, so ist die Annahme naheliegend, daß auch für dieses das Recht der Prekarie ausbedungen war. Die textliche Fassung wäre also wohl richtig folgende: ‚ut ipsa et unus infantulus ipsius, quamdiu vivant, usu fructuario perfruantur'.

B, f. 88^b nr. 327.

Memorię fidelium commendandum, quod quedam Irmgard, relicta Herrandi de Welminich, cum manu Prhtoldi[a] fratris eiusdem H(errandi) delegavit vineam unam in eodem loco ad altare s. Marie pro anima predicti H(errandi) mariti sui et omnium parentum suorum eo tamen tenore, ut ipsa, quamdiu vivat, et unus infantulus ipsius usu fructuario perfruantur, postea in usum fratrum cedat. Testes autem hii attracti sunt: idem Perhtoldus frater defuncti, Rudolfus de Welminiche, Fridericus, Dietricus et alii plures.

385.

Der Edle Heinrich von Murstätten widmet Göttweig einen Weingarten zu Nußdorf ob der Traisen und die Hörige Judit als Censuale zu einem Seelgerät für seine verstorbene Gattin Gertrud.

ca. 1176—1182.

Karlin a. a. O. S. 79 nr. 309 aus B.

Betreffs der Hand des Schreibers vgl. nr. 384.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 383. — Da hier die gewidmete ‚vinea' ‚cum omnibus appenditiis suis' geschenkt wird, so haben wir es ohne Zweifel mit einem Weinlehen und nicht mit einem bloßen Weingarten zu tun, das zu Nußdorf ob der Traisen westlich Traismauer lag. Darauf deutet übrigens mit großer Klarheit die beigesetzte Widmung der Judita samt deren Familie als

---

384. [a] B statt Perhtoldi.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Censualen, die offenbar auf demselben seßhaft war. Wie zu wiederholten Malen, so wird auch hier die Widmung des Zinsgutes von der der darauf seßhaften Censualen getrennt. Es hat dies wohl seinen Grund darin, daß bei jeder Widmung je verschiedene Rechtssymbole bei den den einzelnen Widmungen entsprechenden Rechtshandlungen in Anwendung kamen, was auch in der textlichen Überlieferung dieser Tatsachen zum Ausdrucke kam. — Das Stift besaß zu Nußdorf noch um 1324 einen Besitz, der ihm 3 ß ß eintrug (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 203 nr. 886), welcher aber dem durch die früheren Schenkungen erworbenen Besitze kaum entspricht. — Da hier ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß am selben Tage zahlreiche andere Zeugen in Göttweig anwesend waren, so war vermutlich Gertrud in Göttweig bestattet worden, obwohl dies nicht ausdrücklich erwähnt wird, und am selben Tage das Seelgeräte von ihrem Gatten Heinrich von Murstetten (Df. und O.-G.); nordöstlich Böheimkirchen, Ger.-Bez. St. Pölten, errichtet worden. Auf diesen Umstand läßt auch die Abstammung der † Gertrude von den Edlen von Kuffern schließen, zumal diese Familie mit dem Stifte seit seinem Bestand in innigen Beziehungen stand, so daß ihre väterlichen Oheime Meginhart und Ekkirich beide als Mönche in Göttweig eintraten. Wolfker von Hage benannte sich nach einem eingegangenen Edelsitze bei Obergrafendorf.

B, f. 88^b nr. 328 a u. b.

Et hoc notandum, quod vir nobilis Heinricus de Murristetin delegavit vineam unam cum omnibus appenditiis suis ad Nuzdorf sitam ad altare sanctę Marię in usum fratribus hic deo servientibus pro remedio animę uxoris suę Gerdrudis et omnium parentum suorum. Addidit etiam et mancipium unum Iuditam nomine cum sua posteritate ad censum V denariorum.
Huius rei testes sunt: Hadamarus de Chûfarin, pater ipsius G(erdrudis), Eberhardus de Steinberch, Berhtoldus de Winburin, Hadamarus de Ancinberge, Rapoto de Imicinisdorf, Adalbreht de Walprehtisdorf, Rubertus de Vorchinvelde, Wolfkerus de Hage, Huch de Charlstetin, Gerunch, Heinricus, Engilbreht, Adalhart, Sifridus et alii multi, qui ipso die aderant.

386.

Dietrich von Oberfucha widmet Göttweig durch die Hand seines Grundherrn, Ulrichs von Werde, einen Weingarten, der in dessen Bergrecht gelegen war und demselben zinspflichtig war.

ca. 1176—1182.

Karlin a. a. O. S. 79 nr. 310 aus B.
Betreffs der Hand des Schreibers vgl. nr. 384.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 383. — ‚Dietricus de Vîechôwe' saß vermutlich in Oberfucha (Df. und O.-G.), östlich Mautern (Ger.-Bez. Krems). Diese Ortschaft war ursprünglich ein Besitz des Stiftes Osterhofen, welchen Göttweig tauschweise an sich brachte. Da es in der Tauschurkunde von 1251 nach September 24 heißt, daß dieser Tausch von den Vorgängern aus Nützlichkeitsgründen abgeschlossen wurde (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 126), so war derselbe offenbar schon vor 1251 vor sich gegangen. Diese Urkunde belehrt uns aber auch darüber, daß wir unter dem in nr. 4 zwischen 1072 und 1091 von dem hl. Altmann nach Göttweig gewidmeten ‚desertum illud ad Fuchowa' nicht den ganzen Ort oder einen Teil desselben zu verstehen haben, sondern daß darunter nur der westlich von der Ortschaft gelegene waldige Hügel, der noch im 18. und 19. Jahrhundert zeitweilig ein Weideland war, gemeint war. Es war dies eben jenes unkultivierte Hügelterrain, das ca. 1091 als ‚desertum' bezeichnet wurde. Aber keineswegs läßt sich daraus schließen, daß die ganze Gemeindefreiheit von Oberfucha damals noch eine unkultivierte Einöde war, und daß erst nachträglich vom Stift auf dem gewidmeten Gebiete die Ortschaft angelegt wurde, wie dies Vâncsa irrtümlich in seiner Geschichte Nieder- und Oberösterreichs behauptet (vgl. a. a. O. I, 316). Es läßt sich wohl mit Sicherheit annehmen, daß diese Ortschaft ebenso wie alle anderen benachbarten Dörfer um 1072 bereits bestand, worauf die Benennung des ‚desertum' und dessen Scheidung von dem Kulturlande hindeutet. ‚Ŏdalricus de Werde' benannte sich nach dem eingegangenen Ort in der Donau nördlich Palt, dessen Terrain heute noch den Flurnamen ‚im Wörth' führt (vgl. Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XVII, 113) und ist jedenfalls identisch mit dem in nr. 387 und 396 aufgeführten Zeugen ‚Ŏdalrich de Estriz'. Er war wohl in Estriz auf einem Einzelhof in nächster Nähe des eingegangenen Wörth nördlich Palt begütert. Der gewidmete Weingarten ist wohl in der Nähe der Ortschaft Oberfucha zu suchen, da im Orte Werde ein Weinbau kaum möglich war.

B, f. 88^b, 89^a nr. 329.

Notum sit omnibus, quod quidam Dietricus de Vúchôwe tradidit vineam unam in usum fratribus deo hic servientibus. Hanc vineam Ŏdalricus de Werde delegavit super altare s. Marię, quia in eius montano iure sita erat, ad ipsum scilicet ius sibi persolvendum. Asciti sunt autem testes: ipse Ŏdalricus et omnes ipsius loci monticole.

387.

Der Edle Gerung von Nappersdorf widmet Göttweig einen Weingarten und zwei Hörige, Diemut von Hundsheim widmet den Berthold von Krems. *ca. 1176—1182.*

Karlin a. a. O. S. 79 nr. 311 aus B.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Betreffs der Hand des Schreibers vgl. nr. 384.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 383. — Der Edle Gerung benannte sich sonderbarerweise nach Nappersdorf (Mkt.), östlich Wullersdorf, Ger.-Bez. Hollabrunn. Es ist also wohl anzunehmen, daß derselbe in Nappersdorf damals noch seinen Stammsitz hatte. Weil aber Göttweig schon früher das Gut und die Pfarre durch Widmung erworben hatte (vgl. nr. 119 und 244), so liegt es klar zutage, daß dadurch noch nicht der ganze Markt in Stiftsbesitz gekommen war, wie er in den ältesten Göttweiger Urbaren als Göttweiger Besitz ausgewiesen erscheint (vgl. Fuchs a. a. O. S. 164 f. nr. 672). Da aber diese ‚vinea', die offenbar als kleines Weinlehen aufzufassen ist, wie die zwei dazu gewidmeten Hörigen andeuten, unmöglich als dessen Stammsitz angesehen werden kann, so muß das Stift auch noch nachträglich in Nappersdorf dessen Besitz erworben haben, wenngleich jegliche schriftliche Aufzeichnung hiefür fehlt. — Karlin hält ‚Diemuod de Huntisheim' für die vermutliche Gemahlin des Herrand v. Hundsheim (Df.), O.-G. Mauternbach, westlich Mautern (vgl. a. a. O. S. 219 Anm. zu nr. CCCXI). Offenbar gehörte sie diesem Geschlecht an, wie sich aus der Widmung Bertholds von Krems schließen läßt. Die Zeugen Berthold und Wolfker von ‚Prunnen' waren in dem heutigen Brunnkirchen (Df.), O.-G. Oberfucha, östlich Mautern, seßhaft, während ‚Ŏdalrich de Estriz' sich nach einer untergegangenen und völlig verschollenen Ortschaft, die nördlich Palt lag und mit dem heutigen Riede ‚Remis' zu identifizieren ist, benannte und mit dem ‚Odalricus de Werde' in nr. 386 jedenfalls identisch ist.

B, f. 89ª nr. 330 a u. b.

a) Illud et sciendum, quod Gerungus nobilis homo de Nortprehtisdorf delegavit vineam unam et II mancipia ad altare sancte Marie.

b) Ipso die Diemuod de Huntisheim delegavit Perhtoldum de Chremise. Utraque tradicio firmata his testibus: Wigand de Scŏingin, Ŏdalrich de Estriz, Hartwich et filius eius, Bertholdo et Wolfkero de Prunnen, Penno, Rudiger, Liutwin, Irmfrido, Gotfrido et aliis pluribus.

388.

Gozwin von Gutenberg *übergibt Göttweig als Salmann der Adelheid von Hohenstein am Tag ihrer Bestattung ein Gut in* Echindorf *in Baiern.* *ca. 1176—1182.*

Karlin a. a. O. S. 79 f. nr. 312 aus B.

Über die Hand des Schreibers vgl. nr. 384.

Vgl. nr. 391. Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 383. — Wo das ‚predium' zu ‚Echindorf' zu

suchen ist, kann heute nicht mehr festgestellt werden, da Göttweig dieses später wieder veräußert haben muß, zumal es in den ältesten Stiftsurbaren nicht mehr aufscheint. Adelheid benannte sich nach der Burg Hohenstein a. d. Krems, westlich Unter-Meisling, Ger.-Bez. Krems. Sie dürfte wohl als die Gattin Reinprechts v. Hohenstein anzusehen sein, der um 1168 urkundlich bezeugt ist (vgl. Meiller, Babenberger-Regesten S. 47 nr. 70), und war ca. 1176—1182 noch am Leben. Diese Widmung als Seelgerät für sie mochte eben aus ihrer Mitgift erfolgt sein. Reinprecht v. Hohenstein erscheint in nr. 391 als besonderer Wohltäter des Stiftes. Da er dort auf den Tod seiner Gattin Bezug nimmt, die hier als verstorben bezeichnet wird, so ist wohl die Frage, ob Adelheid dessen Gattin war, ziemlich außer Zweifel gestellt. Über Gozwin von ‚Guotinberch', der auf dem Gutenberg bei Grafenschlag seinen Sitz hatte, vgl. Plesser in Monatsblatt des Vereines f. Landesk. v. N.-Ö. II, 152.

B, f. 89[a] nr. 331.

Et hoc sciendum, quod Adalheid de Hohinsteine delegavit predium suum ad Echindorf situm in Bawaria super altare sanctę Marie. Que tradicio facta est per manus Gozwini de Guotinberch die depositionis eius sub his testibus: Gozwino predicto, Rudigero, Tiemone cognatis eius; Phardo,[a] Machto,[b] Hartwico et filio eius Perhtoldo, Liutwino, Irmfrido, Wirint, Meginhardo et aliis pluribus.

389.

Rudbert von Fohrafeld widmet Göttweig als Seelgerät für sich und seinen Sohn einen Weingarten bei Zell. ca. 1176—1182.

Karlin a. a. O. S. 80 nr. 313 aus B.

Betreffs der Hand des Schreibers vgl. nr. 384.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 383. — Da hier zumeist Zeugen aus der Gegend östlich der Traisen intervenieren, so werden wir ‚Vorchinvelde' nicht mit Fohrafeld, O.-G. Teufelsdorf, Ger.-Bez. Mank, sondern mit Fohrafeld (Df.), O.-G. Kasten, nördlich Michelbach am Michelbach, identifizieren können. Der gewidmete Weingarten lag beim Dorfe Zell, östlich Wald (O.-G.), Ger.-Bez. St. Pölten, wo noch die ältesten Göttweiger Urbare von 1302 und 1322 den Weinbau feststellen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 63 nr. 296, S. 64 nr. 298 b, S. 71 nr. 339, 340, S. 73 nr. 367 und 378). Es war somit die Weinkultur an diesem schon im rauhen Voralpenlande gelegenen Ort uralt. Offenbar hatte das spätere Göttweiger Bergrecht in Zell zum großen Teile davon hergerührt. ‚Gotfridus de Haslpach' saß in Haselbach (Df.), O.-G. Weißenkirchen, Ger.-Bez. Herzogenburg, Wezilin in Wald, südlich Pyhra,

388. [a] B, statt Perhardo. — [b] Etwa statt Mahtfrido?

Friedrich in Pyhra (Mkt.), südöstlich St. Pölten. Die hier genannte ‚Laimgrube', in der Engilger seßhaft war, dürfte mit der Örtlichkeit ‚auf der Laimgrube' in Wien kaum identisch sein, sondern dürfte mit irgendeiner anderen Ortschaft identisch sein, welche in der Folgezeit ihren Namen verändert hat oder abgekommen ist.

B, f. 89ª nr. 332.

Notum sit omnibus fidelibus Christi, quod Rudbertus de Vorchinvelde pro remedio animę suę et filii sui Rudberti delegavit super altare sanctę Marię vineam ad Celle sitam. Huius rei testes sunt hii: Wezilinus de Walde, Gotfridus de Haslpach, Chunradus de Vorchinvelde, Engilger de Laimgrube, Fridericus de Pircha, Hermannus de Huntisheim, Wirint.

390.

Bischof Diepold von Passau übergibt auf Bitten des Göttweiger Abtes Rudmar dem Stifte die Frau Truta von Brunnkirchen samt ihrer Nachkommenschaft unter gleichzeitiger Bestätigung deren Ministerialenrechtes. ca. 1182 August 8.

Karlin a. a. O. S. 80 nr. 314 aus B.

Vorliegende Traditionsnotiz ist von H. XXII in B geschrieben.

Bischof Diepold (von Perg) von Passau wurde am 24. September 1172 konsekriert und starb am 3. November 1190 (vgl. Gams, Series episcop. S. 301). Für die zeitliche Feststellung ist von Wert der Umstand, daß Bischof Diepold am 8. August 1182 in Göttweig anwesend war und damals eine Schenkung an das Stift für das Armenhospital machte, die urkundlich am 29. November 1184 in Zeiselmauer festgelegt wurde (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 52). Zur selben Zeit der Anwesenheit in Göttweig ist auch vermutlich diese Traditio über Bitten des Abtes Rudmar vor sich gegangen, da diese die Gegenwart des Bischofs im Stifte voraussetzt. Abt Rudmar stand dem Stifte vom ca. Dezember 1174 bis † 3. März 1200 vor (vgl. Fuchs in Fontes LV, 930 Anm. 8). Truta war augenscheinlich in dem heutigen Brunnkirchen (Df.), O.-G. Oberfucha, östlich Mautern (Ger.-Bez. Krems), seßhaft, wo Göttweig um 1302 einen ansehnlichen Besitz innehatte, wie sich aus den ältesten Stiftsurbaren ergibt (vgl. Fuchs a. a. O. S. 93 nr. 409). Die Zinse daselbst lassen auf größere Besitzobjekte als einfache bäuerliche Zinslehen schließen und sind offenbar nichts anderes als die früheren Ministerialenlehen. Truta und ihre Familie dürfte nun durch die Widmung Bischof Diepolds aus dem Passauer Ministerialenverband in den des Stiftes Göttweig übergetreten sein, soweit sich aus dem unklaren Texte dieses Aktes schließen läßt. Dadurch ist aber auch schon erwiesen, daß durch die Widmung des ‚predium ad Prunni' seitens des hl. Altmann, Bischofs von Passau (vgl. nr. 4), nicht

das ganze Dorf Brunnkirchen an das Stift kam, sondern daß davon diese Passauer Ministerialenfamilie daselbst ausgenommen war. Die textliche Wendung ‚et iusticiam ministerialium, qui ad idem monasterium spectant, eis confirmavit' läßt wohl den Schluß zu, daß die Göttweiger Ministerialen unter etwas veränderten rechtlichen Bestimmungen lebten, wie ja überhaupt die großen Grundherrschaften die Rechte derselben individuell festgesetzt haben mochten. Daß Göttweig schon früher zu Brunnkirchen eigene Ministerialen hatte, geht aus nr. 352 hervor, wo ‚Rudigerus de Prunne' und ‚Hartwicus de Brunne' ausdrücklich als Stiftsministerialen bezeichnet werden. Vgl. auch nr. 4 und 188.

B, f. 89ᵇ nr. 333.

Ut in noticia tam presentis, quam futurę etatis habeatur, presenti scripto notatur, quod domnus Diepoldus, Pataviensis episcopus, rogatu domni Rudmari Kotwicensis abbatis quandam matronam nomine Trutam de Prunne cum filio suo Dietrico et filiabus Gerdrut et Petrissa cum omni posteritate eorum ad altarė s. Marie predicti monasterii delegavit et iusticiam ministerialium, qui ad idem monasterium spectant, eis confirmavit.

Huius rei testes sunt: Eberhardus de Rauna, Dietricus et Werint de Werdarn, Sigihardus de Peheimchirchen, Trutman, Heinricus et Meinhart de Palt, Ulricus de Estriz, Liutwin et Ulricus.

391.

Reinpert von Hohenstein widmet Göttweig benannte Güter und Censualen als Seelgeräte. ca. 1182—1189.

Karlin a. a. O. S. 80 nr. 315 aus B.

Vorliegende Traditionsnotiz ist in B von H. XXIII geschrieben.

Da die Traditio der in nr. 396 vorhergeht, die vor 1189 fällt, so muß auch sie in die Zeit vor 1189 fallen. Andererseits ist gerade dadurch, daß die Traditio nr. 390 sehr wahrscheinlich in das Jahr 1182 fällt, ein annähernder terminus a quo gegeben, da man ja annehmen kann, daß diese Traditio zeitlich bald nach der in nr. 390 fällt. — Über Reinpert (Reinprecht) von Hohenstein und seine vor 1182 verstorbene Gemahlin Adelheid vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 388. — ‚Ekkehardestein' ist augenscheinlich mit dem in den späteren ältesten Göttweiger Urbaren vorkommenden ‚Echartstayn, Ecchartstayn', einer eingegangenen Ortschaft am Steinbache bei Raxendorf (Mkt.), Ger.-Bez. Pöggstall, identisch, wo Göttweig um 1302 noch zwei Zinslehen und eine Mühle innehatte (vgl. Fuchs a. a. O. S. 139 nr. 546). Nur mit großen Schwierigkeiten ist jedoch ‚Sewin' feststellbar, das hier in Verbindung mit ersterem Ort erwähnt wird und deshalb vermutlich in dessen nächster Nähe zu suchen ist. Da

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nun für Lehsdorf, O.-G. Raxendorf, nordöstlich Pöggstall (Ger.-Bez.), wo der Göttweiger Besitz um 1302 noch zwei Zinslehen betrug (a. a. O. S. 139 nr. 548), und das in der nächsten Nähe lag, kein Erwerbtitel vorliegt, so wäre ich geneigt, das ‚Lechstach' der ältesten Urbare mit dem ‚Lewin' hier zu identifizieren. Das ‚beneficium Ottonis' ist offenbar mit dem um 1302 im ältesten Urbar angeführten ‚Ottenperg' = Ottenberg, O.-G. Mannersdorf, östlich Pöggstall (Ger.-Bez.), identisch, wo eine zinspflichtige ‚curia' aufgeführt wird (vgl. a. a. O. S. 146 nr. 584). ‚Liubhardesekke' ist augenscheinlich mit dem späteren Ort ‚Ekk' identisch = Eck (Df.), O.-G. Kirchschlag, südlich Ottenschlag (vgl. a. a. O. S. 235 nr. 87, S. 236 nr. 103—104, S. 254 nr. 283). ‚Chûslage' ist mit dem Dorfe Kirchschlag (O.-G.), südlich Ottenschlag (Ger.-Bez.), identisch (vgl. Fuchs a. a. O. S. 258 nr. 27). Da aber mit dem späteren Stiftsbesitze zu Lehsdorf der hier angegebene Besitz zu ‚Sewin' nicht erschöpft erscheint, so wird auch der spätere Stiftsbesitz zu Neusiedl am Feldstein, O.-G. Mannersdorf, östlich Pöggstall (Ger.-Bez.) (vgl. a. a. O. S. 155 nr. 631), und die Mühle zu Feistritz (Df.), O.-G. Mannersdorf, östlich Pöggstall (Ger.-Bez.) (vgl. a. a. O. S. 143 nr. 576), darunter verstanden sein, da auch für dessen Erwerb die Belege mangeln. Heitfolk war wohl zu Stixendorf (Df. und O.-G.), nördlich Weißenkirchen, Ger.-Bez. Krems, seßhaft. Über die Zeugen vgl. Karlin a. a. O. S. 220 Anm. zu nr. CCCXV. Die Zeugen, welche mit dem Zusatze ‚serviens' bezeichnet sind, sind jedenfalls als niedere Ministerialen = ‚clientes' anzusehen.

B, f. 89^b nr. 334.

Noticię posterorum committimus, quod Reinpertus de Hohenstein super altare s. Marię pro remedio animę suę et uxoris ac filii delegavit duos mansus Ekkehardestein et III curtalia et pratum in Sewin et II loca ad molendina facienda, beneficium Ottonis salvo eiusdem Ottonis iure, ut beneficio suo non fraudetur, preterea II mansus Libhardesekke et vidue beneficia, Chûslage II mansus, qui sunt reditus, Heitfolcum de Stissendorf cum IIII liberis suis tradidit ad censum V denariorum annuatim exsolvendum. Testes: Gozwinus, Reinbertus de Rudigen, Ůlrich de Wisenrût, Wichardus et Otto de Rawina, Perhardus, Albertus,[a] Heinricus serviens Gozwini, Otto serviens domini Reinberti, Chunradus serviens Ottonis de Prunnen, Gundolt, Timo.

392.

Graf Gebhard von Hohenegg übergibt Göttweig die von ihm und seinem Bruder Adalbert für ihren Todesfall dem Stifte ge-

391. [a] Das e auf Rasur.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

widmeten Besitzungen zu Hennersdorf neuerdings in Gegenwart des Vogtes als Eigen und nimmt sie zu einem Zinse von 12 ß vom Abte Rudmar von Göttweig auf Lebenszeit zu Lehen.

ca. 1182—1189 (1186).

Karlin a. a. O. S. 81 nr. 316 aus B; Mon. boica XXIX/$_2$, 62 aus B. — Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIV, 192 nr. 53 zu ca. 1175 Reg. und XV, 21 nr. 134 zu ca. 1175 Reg.

Diese Traditionsnotiz ist in B von H. XXIV geschrieben.

Vgl. nr. 374 und 375. Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 391. Vorausgesetzt, daß Karlins Annahme, der Hadmar von Kuffern zwischen 1120—1186 ansetzt, richtig ist (vgl. a. a. O. S. 169 Anm. zu nr. CXCIII), so wäre mit dem Jahre 1186 ein näherer terminus ad quem gefunden, da hier derselbe noch als Zeuge interveniert. — Wendrinsky setzt den Tod Graf Adalberts von Stein nach 1173 an (vgl. Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 184). Unsere Traditio setzt denselben augenscheinlich schon voraus, da Graf Gebhard von Hohenegg die von Graf Adalbert von Stein, seinem Bruder, für seinen Todesfall nach Göttweig gewidmeten sechs Zinslehen zu Hennersdorf (vgl. nr. 375) nochmals in Gegenwart des Stiftsvogtes, offenbar Friedrichs von Perg, der hier auch als Zeuge interveniert, tradiert und dann dieselben sowie die von ihm selbst gewidmeten fünf Zinslehen (vgl. nr. 374) gegen einen Anerkennungszins von 12 ß, (denn anders kann derselbe wohl keinesfalls aufgefaßt werden) als Prekarie vom Abte verliehen erhält. Wir haben es also hier mit einer nochmaligen Traditio eines bereits für den Todesfall tradierten Besitzes zu tun, wie uns dies bei der Pfarre und den Zehenten von Petronell durch den Markgrafen Diepold von Vohburg und in anderen Fällen schon begegnet ist, um der Widmung eine größere Rechtskraft und Sicherheit zu verleihen. Jedenfalls wollte Graf Gebhard durch diesen Vorgang jede Besitzanfechtung seitens seiner Erben nach seinem Tode verhindern. ‚Heinricus comes de Scala' ist Graf Heinrich, der Sohn Graf Sieghards II. von Schala und der Sophie von Österreich. ‚Fridericus advocatus' ist ohne Zweifel mit Friedrich von Perg identisch, dem von den Babenbergern bestellten Untervogt für die österreichischen Klöster, der zu Antiochia am 15. Juli 1191 starb (vgl. Karlin a. a. O. S. 225 Anm. zu nr. CCCXXI). ‚Rudolfus de Flaedize' benannte sich offenbar nach Flatz (Df. und O.-G.), Ger.-Bez. Neunkirchen, ‚Timo de Huselin' nach Häusling (Df.), O.-G. Gerolding, nordöstlich Melk (Ger.-Bez.). Dort bestanden zwei Herrenhäuser (vgl. Fuchs, Aggsbacher Urkundenbuch in Fontes LIX nr. 177 Anm. 8). ‚Karolus de Izēnisperg' benannte sich vermutlich nach Eisenberg (Df.), O.-G. Idolsberg, Ger.-Bez. Gföhl, ‚Gotefridus de Tristnich' vermutlich nach Triesting, Ober-, Unter- (Rotten), O.-G. Kaumberg, Ger.-Bez. Hainfeld, ‚Marchward de Baien' etwa nach Baierdorf (Df. und O.-G.), Ger.-Bez. Ravelsbach. Eberhard benannte sich nach dem Dorfe Krug (Df.), O.-G. Alt-Pölla, Ger.-Bez. Allentsteig.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B, f. 90[a] nr. 335 a u. b.

a) Noticię posterorum committimus, quod Gebehardus comes de Hohinekke predium de Honinsdorf, quod ipse et frater eius Adalbertus post decessorum eorum[a] super[b] altare s. Marie tradiderant, ut eidem monasterio confirmaretur et roboraretur, iterato sub presentia advocati in proprietatem monasterii tradidit. b) Post hanc traditionem ipse comes predium illud de manu abbatis Růdmari et advocati recepit ea conditione, ut ipse usu fructuario, quoad usque vivat, fruatur et monasterio census XII denariorum ab eo annuatim persolvatur. Testes accesserunt: Heinricus comes de Scala, Fridericus advocatus, Hademarus de Chufarn et filius eius Otto, Rudolfus de Flaedize, Gotefridus de Tristnich, Marchward de Baien, Albrant de Machlant, Timo[b] de Huselin, Hartwicus, Mosbart, Etich, Manegolt, Eberhardus de Chruge, Ŏdalricus, Fuhse, Rudiger Hase, Ainwicus, Karolus de Izênisperg, Gotefridus de Swânze.

393.

Der Passauer Ministeriale Aspwin widmet Göttweig einen halben Weingarten zu Königstetten. ca. 1182—1189.

Karlin a. a. O. S. 81 nr. 317 aus B.

Vorliegende Traditionsnotiz sowie die folgenden Notizen nr. 394 und 396 sind in B von H. XXV geschrieben.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 391. — Da hier die örtliche Lage mit ‚apud Chunihostetin' angegeben erscheint, so ist es wohl klar, daß diese Weingartenhälfte nicht gerade in Königstetten selbst, sondern in einem nahen Orte gelegen sein kann. Aspwin ist ein Passauer Ministeriale, der in den Göttweiger Traditionen wiederholt genannt wird. Das gewidmete Objekt darf wohl als freies Eigen desselben aufgefaßt werden, da die Zustimmung seines Dienstherrn, des Passauer Bischofs, nicht eingeholt und hier nicht erwähnt wurde. Er ist jedenfalls mit dem in nr. 362 erwähnten Salmann Ascwin de Werdarin (Wördern) und dem in nr. 377 aufgeführten Zeugen Ascwin identisch.

B, f. 90[a,b] nr. 336.

Et hoc notandum, quod Aspwinus ministerialis episcopi dimidiam vineam apud Chunihostetin ad altare s. Marie delegavit.

Huius rei testes sunt: Peringerus, Herbordus et alii.

---

392. [a] B, statt decessum. — [b] Auf Rasur.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

394.

Der herzogliche Ministeriale Albero von Raan widmet Göttweig ein Zinslehen zu Neidling als Seelgerät für seine verstorbene Gattin Kunigunde. *ca. 1182—1189.*

Karlin a. a. O. S. 81 nr. 318 aus B.

Vorliegende Nummer ist in B von H. XXV eingetragen.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 391. — ‚Albero de Ronnberc' benannte sich nach dem Orte Raan (Df.), O.-G. Freischling, südöstlich Gars, Ger.-Bez. Langenlois. Da Göttweig um 1302 zu Neidling (Dorf und O.-G.), nordwestlich St. Pölten (Ger.-Bez.), einen Besitz von 3½ Zinslehen hatte (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 33 nr. 141), hier aber nur ein ‚beneficium' gewidmet wird, so bereitet die Identifizierung beider einige Schwierigkeiten. Es scheint sich hier doch nicht um ein bäuerliches Zinslehen, sondern um ein Ministerialenlehen von größerer Ausdehnung zu handeln, welches mit diesem Besitz als identisch angesehen werden könnte. Über die Ministerialen von Ronnberg und die hier angeführten Zeugen vgl. Karlin a. a. O. S. 221 Anm. zu nr. CCCXVIII. Vor Voneinfelde ist ein ‚de' zu ergänzen. Dieser Ort ist offenbar mit Feinfeld (Df. und O.-G.), westlich Horn (Ger.-Bez.), identisch, während ‚Dietmaresdorf' offenbar mit Dietmannsdorf a. d. Wild (Df. und O.-G.), westlich Horn (Ger.-Bez.), ‚Nueinchirchen' mit Neukirchen (Df. und O.-G.), westlich Horn (Ger.-Bez.), ‚Smerberch' mit Schmerbach (Df.), O.-G. Franzen, südöstlich Allentsteig (Ger.-Bez.), ‚Zvins' mit Zwinzen (Df.), westlich Bernschlag (O.-G.), Ger.-Bez. Allentsteig, ‚Isenperch' mit Eisenberg (Df.), O.-G. Idolsberg, nördlich Gföhl (Ger.-Bez.), ‚Racza' mit Retz, ‚Nalius' mit Unter-Nalb (Df. und O.-G.), südöstlich Retz (Ger.-Bez.), identisch ist. Die unter ‚familia' aufgeführten Zeugen sind als rittermäßige Ministerialen des Stiftes Göttweig anzusehen, die man im späteren Mittelalter als ‚clientes' bezeichnete.

B, f. 90b nr. 337.

Mandamus memorie fidelium, quod Albero de Ronnenberc, ministerialis ducis, pro remedio animę uxoris suę Chunigundis beneficium apud Nuligen in altare s. Marię delegavit. Huius rei testes: Heinricus, Werinhardus, fratres eiusdem Alberonis; Heinricus de Smerberch, Heinricus Voneinvelde, Heinricus de Dietmaresdorf, Gerhardus de Nueinchirchen, Egilolfus de Isenperch, Eberhardus de Zvins, Marchwardus de Racza, Gerungus de Ronnenberc et de familia: Wolfkerus de Naliub, Richper, Herbordus, Sigihardus, Ernist cum aliis pluribus.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

395.

Der Edle Hadmar von Anzenberg widmet Göttweig als Seelgerät ein Gut zu Griderauwe, *das dessen Sohn Liutold nach dessen Tode dem Stifte zum zweiten Male übergibt. ca. 1182—1189.*

Karlin a. a. O. S. 81 f. nr. 319 aus B.

Diese Traditionsnotiz ist in B von H. XXVI geschrieben.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 391. — Die hier angedeutete Widmung des Gutes zu ‚Griderauwe', des heutigen Lehenrotte (Rtte.), O.-G. Türnitz a. d. Türnitz, südlich Lilienfeld (Ger.-Bez.), seitens Hadmars von Anzenberg war offenbar nicht in den Traditionscodex B eingetragen worden, obschon die Rechtshandlung der Widmung nach dem Tode der Gattin desselben vor sich ging. Aber erst nach dem Tode desselben übergab dessen Sohn Liutold zum zweiten Male das Gut. Erst über diese Rechtshandlung wurde eine Traditionsnotiz in B aufgezeichnet. Auch hier liegt uns einer der häufigen Fälle vor, daß ein bereits von den Eltern früher gewidmeter Besitz von den Kindern nochmals übergeben wird, offenbar um die Schenkung zu bekräftigen. Offenbar war ein Teil des späteren Göttweiger Besitzes in Moosbach a. d. Türnitz, nordöstlich Türnitz (O.-G.), Ger.-Bez. Lilienfeld, und zwar wohl das E. H. ‚aufm Stain' = Steinthal, K.-G. Lehenrotte, O.-G. Türnitz, dadurch an das Stift gelangt (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 130 nr. 483, S. 284 nr. 5 Anm. 2). — Der Zeuge ‚Otto de Chupharen', der sich hier nach Kuffern, Ger.-Bez. Herzogenburg, nannte, war der Sohn Hadmars von Kuffern und wird urkundlich gewöhnlich als ‚O. de Ramsberg' aufgeführt (vgl. Meiller, Babenberger-Reg. S. 65 nr. 38, S. 66 nr. 40, S. 74 nr. 65 usw.). Über ‚Dietrich de Hohenstûfe' vgl. Karlin a. a. O. S. 222 Anm. zu nr. CCCXIX. ‚Hugo de Hunnedorf' benannte sich vermutlich nach Haindorf (Df. und O.-G.), östlich Langenlois (Ger.-Bez.), die Brüder Otto und Adelbero nach Gansbach (Df. und O.-G.), nordöstlich Melk (Ger.-Bez.) (vgl. nr. 396), Wolfker und Heribord nach Meidling (Df.), O.-G. Paudorf, südöstlich Mautern (Ger.-Bez. Krems), ‚Wezil de Charlesperkh' nach Karlsbach (Df. und O.-G.), südwestlich Ybbs (Ger.-Bez.), ‚Adelbertus de Walpretesdorf' von Walpersdorf (Schloß), O.-G. Inzersdorf ob der Traisen, nordwestlich Herzogenburg (Ger.-Bez.), ‚Alrammus de Hofdorf' nach einem der Hofing (?) oder (Höfing (?). Wolfker von Mûwerlingen = Meidling dürfte noch an anderen Orten begütert gewesen sein und darnach benannt worden sein, da der Name Wolfker zu gleicher Zeit auch in Verbindung mit anderen Ortsnamen erscheint. Hadmar von A. wird hier als ‚de nobilioribus' bezeichnet, womit jedenfalls dessen hervorragende altadelige Herkunft bezeichnet werden soll.

B, f. 90^b nr. 338.

Ne fiant occulta a filiis hominum,[a] sed narretur in generationes seculorum, quod quidam homo de nobilioribus Hade-

395. [a] Von derselben H. über der Zeile nachgetragen.

marus de Anziberge predium quoddam pro remedio[a] animę uxoris suę, quod Griderauwe dicitur, fratribus in Kotw(ico) tradidit, quod predium Lûtoldus filius eius obeunte patre super altare sanctę Marie secundo cum omnibus suis apendiciis delegavit. Huius rei testes sunt: Otto de Chupharen, Dietrich de Hohenstûfe, Alrammus de Hofdorf, Adelbertus de Walpretesdorf, Wezil de Charlesperkh, Hugo de Hunnedorf, Otto et frater eius Adelbero de Kamzisepach, Wolfkerus et frater eius Heribordus de Mûwerlingen, Otto Guldîn, Dietmarus Chunûlle, Wirnth de Palth, Peringerus aliique plures.

396.

Der Untervogt Friedrich von Perg widmet Göttweig eine halbe Hufe zu Weißenkirchen an der Perschling und erläßt dem Stifte alle ihm von derselben gebührenden Leistungen auf Grund seiner Gerichtsbarkeit und seines Vogteirechtes.

1182—1189 Mai.

Karlin a. a. O. S. 82 nr. 321 aus B.

Diese Traditionsnotiz ist von H. XXVIII in B geschrieben, während die Zeugenreihe von H. XXIX beigefügt ist.

Die chronologische Feststellung ergibt sich aus dem Umstande, daß diese Traditio der in nr. 391 in B nachfolgt und deshalb nach ca. 1182 fallen muß. Anderseits muß selbe aber noch vor dem großen Kreuzzuge Kaiser Friedrichs I. erfolgt sein, da Friedrich von Perg an demselben teilnahm und zu Antiochia am 15. Juli 1191 starb, mithin noch vor dem Mai 1189 angesetzt werden. Zu Weißenkirchen (Df. und O.-G.), östlich Herzogenburg (Ger.-Bez.), besaß Göttweig noch um 1302 und 1322 ein ‚feodum' (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 48 nr. 204), das augenscheinlich mit der hier gewidmeten halben Hufe identisch ist. Über Friedrich von Perg und über die Zeugen vgl. Karlin a. a. O. S. 224 Anm. zu nr. CCCXX. Bemerkenswert erscheint die schöne, zierliche Reimprosa in der Arenga. Der hier aufgeführte Zeuge Ulricus de Estriz (vgl. nr. 387) ist jedenfalls identisch mit dem Odalrich de Estriz in nr. 387 und mit dem Odalricus de Werde der nr. 386.

B, f. 91[a] nr. 339, vgl. nr. 163.

B, f. 91[b] nr. 340.

Ut in memoria posterorum habeatur et devotio iustorum cum gratiarum actione et iugi obsecratione domino deo commendetur, presenti scripto notatur, quod domnus Fridericus advocatus

395. [a] Das o auf Rasur.

ob remedium animę primogeniti sui, qui ea die,[a] qua natus est, innocenter obiit, dimidium mansum ad Wizzenchirchen cum omni iure, quod ex officio iudiciario vel advocatie eum attinuit, monasterio nostro tradidit. Huius traditionis testes sunt: Hartnidus de Imcinesdorf et filius eius Meginhardus, Heinricus de Sancto Vito, Heinricus de Chacinberch, Otto et frater eius Albero de Gamcibach, Ulricus de Estriz, Wirint de Palt et alii quam plures.

397.

Die Brüder Konrad und Gerung von Rotenstein widmen Göttweig als Ausstattung ihrer Schwester, welche in das Nonnenkloster daselbst aufgenommen wurde, ihr Gut zu Gunsfeld in jener Ausdehnung, wie es ein gewisser Dietmar innehatte.

1182—1194 Dezember 31.

Karlin a. a. O. S. 83 nr. 322 aus B.

Vorliegende Traditionsnotiz ist in B von H. XXVIII geschrieben.

Die chronologische Feststellung mit dem 31. Dezember 1194 als terminus ad quem ergibt sich aus dem Umstande, daß diese Traditio der in nr. 400 in B in der Eintragung, also derselben jedenfalls auch zeitlich vorangeht. Da nun letztere unbedingt vor dieses Datum fällt, so ist es klar, daß auch diese Widmung mit demselben als äußersten Endtermin begrenzt werden kann. Betreffs der Burg Rotenstein (Rutenstein) vgl. Karlin a. a. O. S. 225, Anm. zu nr. CCCXXII. Jedoch möchte man sich hier eher für Rutenstein, nördlich Baumgartenberg, entscheiden, da die auf Rotenstein bei Hainburg a. d. Donau seßhafte Familie sich immer ‚Rotelenstain' nannte. Auch die Feststellung der Lage von ‚Gunzinges' bereitet Schwierigkeiten. Karlin möchte sich für Ginzing (Rtte.) a. d. Ybbs, K.-G. Truckenstetten, O.-G. Ferschnitz, südwestlich Ybbs (Ger.-Bez.) entscheiden. Diesfalls müßte man annehmen, daß das Gut später wieder vom Stifte durch Verkauf oder Tausch abgestoßen wurde. Allein es dürfte richtiger mit Güntles, O.-G. Elsenreith, westlich Kottes, zu identifizieren sein, das noch um 1302 ‚Gůnczeins' hieß und wo das Stift noch später ½ Zinslehen im Besitze hatte. (Vgl. meine Göttweiger Urbare 3, I, p. 244, nr. 155.) Dieses Gut diente zur Ausstattung einer Schwester derer von Rutenstein, die in Göttweig in das Benediktinerinnenkloster eintrat, und war offenbar ein bäuerliches Zinsgut. Bemerkenswert erscheint, daß besonders auf die Marchung hingewiesen wird, unter der es der frühere Besitzer Dietmar innehatte.

---

396. [a] Von derselben H. über der Zeile nachgetragen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B, f. 91b, 92a nr. 341.

Digne in memoriam tam presentis, quam futurę etatis hominum transferuntur donotiones fidelium, ut posteris fiat ad robur confirmationis curiosa memoria antiquitatis. Notum itaque cunctis facimus, quod Chunradus et Gerungus de Rotenstain sororem suam in collegio sororum nostrarum suscipi optinuerunt, ad cuius subsidium et aliorum deo hic servientium predium eorum, quod Gunzinges dicitur, cum eisdem limitibus et terminis, quibus quidam Dietmarus idem predium possederat, super altare beate Marię tradiderunt. Huius rei testes sunt.[a]

398.

Die Edle Juta von Gansbach widmet Göttweig bei Gelegenheit der Bestattung ihres Sohnes Adalbero einen Weingarten am Sânth bei Mautern, den sie zu Burgrecht innehatte, als Seelgerät für ihn und seinen Bruder Otto. 1182—1194 Dezember 31.

Karlin a. a. O. S. 83 nr. 323 aus B.

Vorliegende Nummer ist in B von H. XXX geschrieben.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 397 und 400. — Die beiden Brüder, die Edlen Otto und Adalbero von Gansbach (Df. und O.-G.), nordöstlich Melk (Ger.-Bez.), waren in der Zeit von 1182 bis 1189 noch unter den Lebenden, da sie tatsächlich um diese Zeit noch als Zeugen intervenieren (vgl. nr. 395 und 396). Nach dieser Traditio waren beide Edle schon verstorben. Da beide Brüder als verstorben bezeichnet werden, so kann wohl an eine Teilnahme der beiden am III. großen Kreuzzuge Kaiser Friedrichs I. Rotbart 1189 gedacht werden, bei dem sie etwa den Tod fanden. Während jedoch Otto schon früher starb, mag Adalbero erst zu Hause verstorben sein. Er war wohl in Göttweig bestattet worden, wie dies öfter direkt in den Traditionsakten erwähnt wird, wo dann gleichzeitig das Seelgerät für ihn und dessen Bruder Otto von ihrer Mutter, der Edlen Juta, errichtet wurde. Der Weingarten war in der Ried ‚Sant' bei Mautern gelegen, in der noch um 1302 Göttweig einen mit vier Eimer Wein zinspflichtigen Weingarten besaß (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 81 nr. 396), der offenbar mit dem hier gewidmeten Weingarten identisch ist. Da dieser Weingarten ihr zu Burgrecht verliehen war, so geht daraus hervor, daß diese Leiheform zu Burgrecht damals auch schon in Mautern eingebürgert war.

B, f. 92a nr. 342.

Contra morbum oblivionis litteris affigendum censemus, qualiter nobilis matrona Juta nomine de Gamizpach in depositione

397. [a] Folgt ein frei gelassener Raum von $3\frac{1}{2}$ Zeilen zur Eintragung des Zeugenkataloges.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

filii sui Adelberonis vineam, quam iure civili apud Sânth possederat, ob remedium animę suę fratrisque sui Ottonis super altare delegavit. Hii per aurem testes sunt asciti: de Chůlůpe Dietricus Ungarus, Liupoldus de Akispach et filius eius, Wirint de Palth, Herimannus, Richper, Peringerus, Sifridus.

399.

Engelschalk von Rossatz widmete Göttweig als Seelgerät einen Weingarten, welchen jedoch nach dessen Tode seine Witwe auf ihre Lebenszeit vom Stifte zu einem Jahreszins von 30 ß zu Lehen nahm. *1182—1194 Dezember 31.*

Karlin a. a. O. S. 83 nr. 324 aus B.

Diese Traditionsnotiz und nr. 402 sind in B von H. XXXI geschrieben.

Betreffs der chronologischen Einreihung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 397 und 400. — Engelschalk war in dem heutigen Rossatz (Mkt.), westlich Mautern (Ger.-Bez. Krems), seßhaft. Wir haben hier den übrigens öfter berichteten Fall vor uns, daß die nächsten Verwandten eines Wohltäters das von demselben gewidmete Besitztum zwar nach dessen Tode dem Stift übergeben, aber gegen einen mäßigen Zins zu Prekarie wieder erhalten. — ‚Radegenprun' ist mit Radlbrunn (Df. und O.-G.), Ger.-Bez. Ravelsbach, ‚Hanndorf' mit Haindorf (Df. und O.-G.), östlich Langenlois (Ger.-Bez.), ‚Vuchav' mit Oberfucha (Df. und O.-G.), östlich Mautern (Ger.-Bez. Krems), ‚Chreuzpach' mit Kreisbach (Df. und O.-G.), südlich St. Pölten (Ger.-Bez.), ‚Vurt' mit Furth (Mkt.), östlich Mautern (Ger.-Bez. Krems), identisch. Betreffs ‚Velwen' vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 407. Hier wird ausdrücklich auf eine frühere Widmungserklärung Bezug genommen, die uns aber nicht erhalten ist. Sowohl hier als in nr. 400 wird durch die Wendung ‚firmitate presentis pagine' auf die Beweiskraft des Traditionsbuches als solchen hingewiesen. Die Eintragung hier sowie die nachfolgenden sind protokollarische.

B, f. 92ª nr. 343.

Filiis, qui nascentur et exurgent, sub firmitate presentis scripte pagine constare volumus, quod quidam Engelschalcus de Rossazz ob remedium animę suę vineam Kotw(icensi) contulit ecclesię, cuius post mortem uxor eius cum filio Chunrado[a] eandem vineam delegatam ecclesie firmavit et ad tempus vitę suę uxor tantum eam in feudo ad censum XXX denariorum recepit, qua decedente libere in usus redeat ecclesie. Huius rei testes sunt: Otto de Radegenprun, Menh(art) de Hanndorf, Hugo

399. [a] Von derselben H. über der Zeile nachgetragen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

de V̊uchav et Heinricus filius eius, Heinricus de Rossazz, Chalhochus[a] de Rossazz, Wirtn de Velwen, Witigo de Chreuzpach, Ortolphus de Vurt et alii plures.

400.

Graf Sigiboto III. von Herrnstein widmet dem Hospital in Göttweig in Gegenwart des Herzogs Leopold V. von Österreich als Stiftvogtes am Tage der Bestattung Ulrichs von Viehhofen seinen Hof zu Krustetten zu Burgrecht mit einem Jahreszins von 12 ß ₰ an ihn seitens des Hospitals.

1183—1194 Dezember 31.

Karlin a. a. O. S. 83 f. nr. 325 aus B. — Vgl. Becker, Hernstein II/2, 434.

Diese und die folgende Traditionsnotiz nr. 401 sind in B von H. XXXII geschrieben.

Für die chronologische Feststellung ist uns dadurch ein Anhaltspunkt gegeben, daß Herzog Leopold V. von Göttweig hier als Stiftsvogt aufgeführt ist. Da nun derselbe am 31. Dezember 1194 in Graz starb (vgl. Meiller, Babenberger-Reg. S. 76), so kann dieses Datum als äußerster terminus ad quem angenommen werden. Der Wohltäter, Graf Sigiboto von H., ist jedenfalls als ein Sohn des Grafen Herrant v. H. und der Sophie aufzufassen. Allerdings wäre uns durch die Nennung Ottos ‚de Purchartesdorf' als Zeugen ein früherer terminus ad quem gegeben, da Frieß das Todesjahr desselben um 1183 ansetzt. Allein diese Annahme ist eine bloß mutmaßliche, da er keinen stichhaltigen Beweis dafür erbringt (vgl. Geschichte der Kuenringer S. 34). Diese Traditio mag um 1190 fallen, da für diese Zeit die hier angeführten Zeugen sprechen. Allerdings wird um 1188 schon ein ‚Albero de Viehofen' in der Urkunde Bischof Diepolds von Passau für das Stift St. Pölten als Zeuge erwähnt (vgl. Lampel, St. Pöltener Urk.-Buch I, 21, nr. 14), allein dadurch ist der Tod Ulrichs von Viehhofen noch nicht erwiesen. Letzterer mochte eben damals für Reisen, die die Zeugenschaft erforderte, nicht mehr fähig gewesen sein. — ‚Poppo de Gnagendorf' wird in der Urkunde Herzog Leopolds V. von 1177 ‚Poppo de Gnage' genannt. ‚Amcinespach' ist mit Anzbach (Df. und O.-G.), Ger.-Bez. Neu-Lengbach, ‚Winchel' mit Winkl (Df. und O.-G.), südlich Kirchberg am Wagram (Ger.-Bez.), ‚Gnagendorf' mit Gnadendorf (Df. und O.-G.), Ger.-Bez. Laa, ‚Maingen' mit Maigen (Df. und O.-G.), Ger.-Bez. Horn, ‚Purchartesdorf' mit Purkersdorf (Df. und O.-G. und Ger.-Bez.), ‚Stauze' mit Staatz (Df. und O.-G.), Ger.-Bez. Laa, ‚Cebingen' mit Zöbing (Mkt.), nördlich Langenlois (Ger.-Bez.), ‚Minnnebach' mit Imbach (Df. und O.-G.), nordwestlich Krems (Ger.-Bez.), ‚Phafstetin' mit Pfaffstetten (Df. und O.-G.), Ger.-Bez. Unter-Ravelsbach, ‚Hertinsteine' mit

---

399. [a] Das zweite c aus l corr.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Hartenstein a. d. Krems, ‚Mulbac' mit Mühlbach (Df. und O.-G.), Ger.-Bez. Ravelsbach, ‚Misswe' mit Maissau (St.), Ger.-Bez. Ravelsbach, ‚Chraneperch' mit Kranichberg (Df. mit Schloß), Ger.-Bez. Gloggnitz, ‚Chlamme' mit Klam (Mkt.), Ger.-Bez. Perg, O.-Ö., ‚Chunigesprunnen' mit Königsbrunn (Df. und O.-G.), Ger.-Bez. Kirchberg am Wagram, ‚Tribauswinchel' mit Tribuswinkel (Df. und O.-G.), Ger.-Bez. Baden, identisch. Göttweig erwarb den Hof zu Krustetten (Df. und O.-G.), südwestlich Hollenburg, Ger.-Bez. Krems, zu Burgrecht für das Armenhospital, da der Zins dessen Vorstehern zu leisten war. Derselbe war um 1302 schon aufgelassen und in Zinslehen ausgetan (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 96 nr. 415). Diese Verleihung zu Burgrecht weist in jener Zeit schon auf eine größere Verbreitung des Burgrechtes in der Nähe von Göttweig hin. Dieselbe war jedenfalls als bessere Leiheform von Grundbesitz durch die Nähe der Städte Krems, Stein und Mautern beursacht.

B, f. 92b nr. 344.

Ut gesta preteritorum perveniant ad noticiam futurorum, instrumentis scriptorum efficatius agitur. Eapropter presentis paginę testimonio futurę posteritati notificamus, quod comes Sigboto de Herrantesteine presente domno et advocato nostro L(iupoldo), duce Austrię, in die ęxequiarum domni Ŏlrici de Vihoven curiam suam in Chruzsteten ecclesię Chotwicensi iure forensi tradidit eo tenore, ut idem comes et successores eius a fratribus et magistris eiusdem hospitalis, quibus et curia servit annuam pensionem, videlicet XII solidos perpetuo recipiant.

Huius rei testes sunt: ipse domnus dux L(iupoldus), Crafto de Amcinespach, Chadoldus de Sevel(de), Ortlieb de Winchel et Poppo de Gnagendorf, Hugo de Maingen, Otto de Purchartesdorf, Ŏlricus de Stauze, Albero de Cebingen, Rudiger de Minnebach, Albertus de Phafstetin, Heinricus de Hertinsteine, Chalochus de Mulbac, Otto de Misswe[a] et fratres eius, Ulrich de Chraneperch, et frater eius Sifridus, Ulrich Loshart, Ortolf de Chlamme et fratres eius Poppo et Wigant, Ŏlrich de Chunigesprunnen, Ludewich de Tribauswinch(el).

401.

Abt Rudmar von Göttweig zwingt den Rudolf von Höflein durch seine Klage für die Zehente von seinen Gütern, die ihm Abt Johannes von Göttweig verliehen hatte, dem Stifte seine Güter

400. [a] B, statt Missowe.

zu verpfänden, mit der Bedingung, daß nach dessen Tod die Zehente Göttweig wieder ledig werden. 1188—1200 März 3.

Karlin a. a. O. S. 84 nr. 326 aus B.

Vorliegende Traditionsnotiz stellt keine protokollarische Eintragung der H. XXXII dar, sondern ist eine Abschrift einer besiegelten Traditionsnotiz, welche einseitig seitens des Abtes von Göttweig aufgezeichnet und besiegelt wurde.

Für die chronologische Feststellung bildet der Todestag des Abtes Rudmar († 3. März 1200, vgl. Fuchs in Fontes LV, 930 Anm. 8) einen Anhaltspunkt. Vermutlich fällt jedoch dieser Akt in die Zeit von 1190 bis 1200, auf welche die Reihenfolge desselben in B einerseits hinweist, während andererseits auch der Text diese Vermutung nahelegt, da Abt Rudmar auf längere Bemühungen seinerseits hinweist, in den Besitz der von Abt Johannes verliehenen Zehente wieder zu kommen. Wir haben es hier augenscheinlich mit einem besiegelten Akte zu tun, der in subjektiver Form nach Art der Traditionsakte verfaßt war und vom Abte selbst, wie er in der Ankündigung des Siegels sagt, offenbar um demselben eine größere Rechtsgültigkeit zu verleihen, besiegelt wurde. Es weist dies auf die Schätzung der Beweiskraft des Siegels zu Ende des 12. Jahrhunderts hin. Abt Rudmar ist mithin der erste Göttweiger Abt, der sich eines eigenen Siegels bediente. Die textliche Wendung ‚oblatione bonorum suorum' ist hier unklar und könnte auch als Auftragung des Besitzes zu Lehen aufgefaßt werden. Da jedoch von einem weiteren Lehensverhältnisse der ihm etwa nachfolgenden Söhne oder von einem Lehenszinse keine Erwähnung geschieht, so kann wohl diese Wendung nur als Verpfändung des Besitzes aufgefaßt werden. Die hier genannten Zeugen gehören, wenigstens teilweise, dem Ministerialenstand an. ‚Gozinsdorf' ist das heutige Getzersdorf (Df. u. O.-G.) (Ger.-Bez. Herzogenburg). ‚Hage' = Haag, eingegangen, bei Obergrafendorf in N.-Ö., ‚Horinbach' = Höbenbach (Df. und O.-G.), südöstlich Mautern (Ger.-Bez. Krems), ‚Prunne' = Brunnkirchen (Df.), O.-G. Oberfucha, östlich Mautern, ‚Palt', das heutige Palt (Df. und O.-G.), östlich Mautern, ‚Estritz' ist eine eingegangene Ortschaft zwischen Palt und Brunnkirchen.

B, f. 93ª nr. 345.

Notum cunctis fidelibus facimus, quod ego Rudmarus dei gratia Kotw(icensis) dictus abbas Rudolfum de Hovelin pro decimis, quas pridem bonis suis[a] sive uxoris sue a domno Johanne predecessore nostro adeptus fuerat, tam diu queremonia inpulsavi, quoad usque idem ipse veniret et easdem decimas oblatione bonorum suorum etiam a nobis redimeret, sic autem,

401. [a] Hier ist entschieden eine sinnstörende Auslassung. — Ergänze vor ‚bonis suis' die Präposition ‚in'.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ut post decessum suum decimę illę nobis libere cedant. Ut ergo deinceps ille nullam inpulsam sustineat, et ne nos ab aliquo posterorum eius iniuriam feramus, etiamsi filios genuerit, hanc manu scriptam sigillo nostro signavimus et testimonio viventium testium roboramus. Sunt ergo testes: Chunradus frater eiusdem Rudolfi, Walther de Gozinsdorf, Wolfkerus de Hage, Sifridus de Horinbach, Pertoldus de Prunne, Wirint de Palt, Ulrich de Estriz, Ulricus Sconlich, Meinher, Engilsach, Heinricus.

402.

Elisabeth, die Zullinne von Kuffern, widmet Göttweig als Seelgerät für ihren verstorbenen Mann Konrad Zull und ihren Sohn einen Weingarten in Gedersdorf. ca. 1190—1200.

Karlin a. a. O. S. 84 f. nr. 327 aus B.

Vorliegende Traditionsnotiz stellt eine protokollarische Eintragung von der H. XXXI in B dar.

Diese Traditio fällt vermutlich noch in die Zeit des Abtes Rudmar, und zwar etwa zwischen 1190 und 1200. — Nach dieser Traditio möchte man schließen, als ob Konrad Zull, der Sohn der Wohltäterin, auch bereits verstorben gewesen wäre. Derselbe erscheint jedoch nachher noch in nr. 409 als Zeuge und war damals ein Ministeriale des Stiftes. Derselbe wurde also noch bei seinen Lebzeiten in das von seiner Mutter gestiftete Seelgerät eingeschlossen. Der Weingarten lag zu Gedersdorf (Df.), O.-G. Brunn im Felde, östlich Krems (Ger.-Bez.). Über den Stiftsbesitz daselbst um 1302 und darnach vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 186 nr. 748 und S. 188 nr. 758, 761. Elisabeth Zull war in Kuffern (Df. und O.-G.), nordwestlich Herzogenburg (Ger.-Bez.), seßhaft. Offenbar gehörte sie nicht zu dem Geschlechte der Edlen von Kuffern, sondern war bloß eine Ministeriale dieses Geschlechtes (vgl. Karlin a. a. O. S. 169 Anm. zu nr. CXCIII). ‚Walde' ist mit Wald (Df. und O.-G.), südlich Pyhra, Ger.-Bez. St. Pölten, ‚Copherberch' mit Kapfenberg (E. H.), K.-G. Lachau, O.-G. Aichbach, westlich Mank (Ger.-Bez.), ‚Vuchav' mit Oberfucha (Df. und O.-G.), östlich Mautern, identisch.

B; f. 93[a] nr. 346.

[N]otum[a] sit tam presentibus, quam futuris, quod quedam venerabilis matrona de Chůpharn nomine Elisabeth cognomento Zullinne ob remedium anime suę maritique sui Chunradi Zull filiique sui eiusdem nominis vineam in Gerratsdorf sancte dei genitrici Marie in Kotw(ico) potestativa manu delegavit.

---

402. [a] N als Initiale wurde nachzutragen vergessen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Huius rei testes sunt: Otto de Walde et nepos eius Evander, Albertus de Copherberch, Albero Smirl, Hugo de Vuchav et filius eius Heinricus, Chunradus Tuerd de Chûpharn.

403.

Hadmar von Kuffern widmet Göttweig mit Zustimmung seines Sohnes Otto ein Gut zu Mold und verpflichtet sich auf Lebenszeit jährlich 12 ß von demselben zu zinsen, worauf es nach seinem Tode als freies Eigen an das Stift fällt.

ca. 1200—1208.

Karlin a. a. O. S. 85 nr. 328 aus B.

Vorliegende Traditionsnotiz stellt eine protokollarische Eintragung der H. XXXIII dar.

Vgl. nr. 385. — Wir haben es hier offenbar mit der erstmaligen schriftlichen Fixierung der abermaligen nachträglichen Traditio zu tun, die Otto von Rametsberg am Tage der zweiten Widmung (vgl. nr. 404) zugleich auch mit dieser in bezug auf die Schenkung seines verstorbenen Vaters vornahm. Die erste Traditio durch Hadmar von Kuffern, den Vater Ottos, erfolgte jedenfalls vor 1186, wobei er sich das Recht der Prekarie gegen einen Anerkennungszins von 12 ß vorbehielt. Über diese erste Traditio liegt uns eine Traditionsnotiz nicht vor. Es scheint nun, daß man seitens des Stiftes die Gelegenheit der neuerlichen Widmung seitens Ottos in nr. 404 dazu benützte, um durch eine nochmalige Übergabserklärung desselben die bereits früher gemachte Schenkung seines verstorbenen Vaters als Akt in B schriftlich zu fixieren, da über die Widmung Hadmars von Kuffern keine eigene Traditionsnotiz angefertigt worden ist, und durch die Eintragung der Zeugenreihe den Zeugenbeweis hierüber zu ermöglichen. Das Recht der Prekarie, das sich auf Hadmar allein bezog, mochte auch dessen Sohn Otto nach dessen Tod vom Stift erlangt haben. Den Besitz zu Mold (Df. und O.-G.), östlich Horn (Ger.-Bez.), muß das Stift später wieder aufgegeben haben oder überhaupt nicht mehr darnach erlangt haben, da derselbe in den ältesten Urbaren des Stiftes nicht mehr erscheint. — Betreffs der Zeugen vgl. Karlin a. a. O. S. 227 Anm. zu nr. CCCXXVIII. Hadmar von Murstetten war jedoch nicht Hadmars von Kuffern Schwiegersohn, wie Karlin meint, sondern Heinrich von Murstetten. Hadmar von Murstetten war demnach ein Enkel Hadmars von Kuffern, ein Sohn Heinrichs und der Gertrude von Murstetten (vgl. nr. 385). ‚Viedorf' ist offenbar mit Viehdorf (Df. und O.-G.), nordöstlich Amstetten (Ger.-Bez.), ‚Ramsperch' mit Rametzberg (Df. und O.-G.), östlich Kilb, Ger.-Bez. Mank, identisch, ‚Deunnvurt' ist mit Dingfurth (Rotte), O.-G. Preinsbach, östlich Amstetten (Ger.-Bez.), ‚Graben' mit dem eingegangenen Edelsitze, jetzt Grabenhof bei Gurhof, O.-G. Gansbach, nordöstlich Melk (Ger.-Bez.), zu identifizieren. ‚Hartwicstain' ist eine eingegangene Burg, welche nicht, wie Dopsch meint, bei

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

der Rotte Schwaig bei St. Peter in der Au (vgl. Dopsch, Landesfürstl. Urbare von N.-Ö. und O.-Ö. I, 79 nr. 317 und S. 80 nr. 322), sondern auf dem Weidenberg und Freithofberg bei Großau lag (vgl. Blank in Monatsblatt des Landesk.-Ver. von N.-Ö. IV, 196). Was die Zeit dieser und der folgenden Traditio betrifft, so sind wir nur auf Konjekturen angewiesen. Da sie in B vor nr. 409 eingetragen sind, so fallen sie auch zeitlich vorher, also vor 1208. Vermutlich sind sie um 1200 anzusetzen.

B, f. 93[b] nr. 347.

[N]e[a] qualitis suboriatur tumultuatio, rata testium calamique adhibenda est roboratio. Notum sit igitur cunctis huius ęcclesię filiis, qualiter dominus Hademarus de Chûfarn assentiente filio suo Ottone delegavit super altare s. Marię predium ad Molte ea videlicet conditione,[b] quoad usque ipse advixerit, annuatim censum XII denariorum persolvat, ipso autem obeunte fratres monasterii illud iure proprietatis possideant. Huius rei testes sunt: domnus Otto de Ramsperch, filius supradicti H(ademari), Hademarus de Murrstetin, Ulricus de Viedorf, Durinch de Ode, Heinricus de Hage, Hiltibrant de Deunnvurt et Otto et Heinricus, Heinricus et frater eius Perhtoldus Prôetaer, Heinricus de Graben, Otto et Heinricus de Anzinberch, Otaker et Alram de Chufarn, Walchunus de Winpozzing, Otto de Hartwicstain, Meinhardus de s. Laurentio, Otto de Salmanslîten.

404.

Otto von Rametzberg widmet Göttweig als Seelgerät für seine verstorbene Gattin Kunigunde ein Gut zu Egning und acht Hörige als Censualen. *ca. 1200—1208.*

Karlin a. a. O. S. 85 nr. 329 aus B.

Vorliegende Nummer ist von H. XXXIII in B geschrieben.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 403. — Da Göttweig zu Kuffern später in den Urbaren zinspflichtigen Besitz ausweist, für dessen Erwerb die entsprechende Traditionsnotiz fehlt, so ist man versucht, dieses ‚Egigne' mit Eginindorf, einer eingegangenen Ortschaft westlich von Kuffern, zu identifizieren, da diese Ortschaft später mit Kuffern vereinigt worden ist. Da nun Otto von Rametzberg aus der Familie der Edlen von Kuffern stammte, so ist diese Widmung in Eginindorf bei Kuffern ganz erklärlich.

---

403. [a] N als Initiale wurde nachzutragen vergessen. — [b] Das folgende ‚quoad usque ipse' von derselben H. in gedrängter Schrift auf Rasur.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B, f. 93[b] nr. 348.

[I]pso[a] die sub prescriptis testibus predictus Otto de Ramsper ob remedium animę dilectę Chunigunt[b] coniugis suę tradidit super altare s. Marię predium Egigne et VIII mancipia ob censum V denariorum annuatim persolvendum.

405.

Hildebrand von Dingfurt widmet Göttweig eine halbe Hufe zu Diepolswiesen, die er auf Lebenszeit zu einem Jahreszins von 12 ß zur Prekarie erhält. ca. 1200—1208.

Karlin a. a. O. S. 85 nr. 330 aus B.

Vorliegende Traditionsnotiz ist in B von H. XXXIII geschrieben.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 403, da diese Traditio am selben Tag und unter Beiziehung derselben Zeugen vor sich ging. Sie fand vermutlich ebenso wie die in nr. 403 und 404 anläßlich des Leichenbegängnisses der † Chunigund von Rametzberg statt, wenn auch desselben nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht. Über Hildebrand von Dingfurt vgl. nr. 403. — Die halbe Hufe lag zu Diepolswiesen (E. H.), K.-G. Krahof, südlich St. Georgen am Ybbsfeld (O.-G.), und war um 1302 bereits in zwei bäuerliche Zinsgüter, ein größeres und ein kleineres, wie sich aus dem Zins erschließen läßt, aufgelöst (vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 22 nr. 35). Durch die Ausbedingung eines Jahreszinses von dem dem Stift übergebenen und zu Prekarie erhaltenen Besitze sollte die Unanfechtbarkeit der Widmung festgelegt werden.

B, f. 93[b], 94[a] nr. 349.

[I]tem[a] sub ipso die Hiltibrandus de Dunnvurt[b] delegavit super altare s. Marię sub prenominatis testibus dimidium mansum in Irnboldeswisen ad censum XII denariorum, quoad ipse vixit, persolvendum.

406.

Ritter Ulrich Sûhel von Imbach widmet Göttweig durch die Hand der Tuta von Imbach einen Weingarten zu Nußdorf ob der Traisen als Seelgerät am Tage der Bestattung seiner Gattin. ca. 1200—1208.

---

404. [a] I als Initiale wurde nachzutragen vergessen. — [b] Von derselben H. über der Zeile nachgetragen.

405. [a] I wurde als Initiale nachzutragen vergessen. — [b] Ursprünglich Deunnvurt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Karlin a. a. O. S. 85 f. nr. 331 aus B.

Vorliegende Traditionsnotiz ist in B von H. XXXIV geschrieben. Da diese Traditio in B vor der in nr. 409 eingetragen ist, so kann mit Recht angenommen werden, daß sie vor 1208 fällt. Vermutlich fällt sie in die Zeit von 1200 bis 1208. — Ritter Ulrich von Imbach (Df. und O.-G.) an der Krems, nordnordwestlich Krems (Ger.-Bez.), war als Ministeriale im Besitze von freiem Eigen, da er die ‚vinea' in Nußdorf ob der Traisen (Df. und O.-G.), westlich Traismauer, Ger.-Bez. Herzogenburg, dem Stift als Eigen widmet. Diese ‚vinea' war wohl, da in Verbindung mit ihr ein entsprechender Acker dem Stift übergeben wurde, als kleines Weinlehen aufzufassen, weil beide auch eine Hofmark voraussetzen. Da hier speziell auf den Tag der Bestattung Ulrichs von Imbach hingewiesen wird, so ist er offenbar, wie dies in vielen anderen Fällen direkt erwähnt wird, in Göttweig auch bestattet worden. Betreffs der Zeugen vgl. Karlin a. a. O. S. 228 Anm. zu nr. CCCXXXI. ‚Richerisdorf' ist mit Reichersdorf (Df.), O.-G. Nußdorf o. d. Tr., nördlich Herzogenburg (Ger.-Bez.), ‚Ratoltsdorf' mit Rottersdorf (Df.), O.-G. Statzendorf, westlich Herzogenburg (Ger.-Bez.), identisch. Da hier unter der ‚familia' des Stiftes auch ein ‚Pertoldus dornator' (wohl Bildschnitzer) und ‚Heribordus cocus' genannt wird, so umfaßte dieselbe auch niedere Dienstleute desselben. Es sind hier niedere rittermäßige Dienstleute des Stiftes (‚clientes') zusammen mit den eigentlichen ‚familiares' als Zeugen aufgeführt.

B, f. 94[a] nr. 350.

[U]t[a] nobis exhibita pia fidelium devotio calami roboretur testimonio, posterorum memorię litteris commendamus, quod Ŏdalricus quidam miles de Minnebach, cognomento[b] Sûhel, vineam nobis apud Nuzdorf cum legittimo agro suo in proprietatem tradidit pro remedio anime eius et uxoris sue. Hanc[c] in die sepulture eius, ut ipse rogaverat, Tûta de Minnebach,[d] cuius dispensator fuerat, delegavit super altare s. Marie. Huius rei testes sunt: Rûdigerus de Richerisdorf, Hartnidus[e] de Minnebach,[f] Herwicus, Wernherus, Rudolfus, Hartnidus, Leo de Nuzdorf; Hartwicus, Heinricus, filii Ebergeri de Nuzdorf; Chunradus, Gotfridus, Ŏdalricus; de familia nostra: Heinricus de Palt, Eberhardus de Ratoltstorf, Pertoldus dornator, Heribordus cocus, Heinricus villicus, Rudolfus.

---

406. [a] U als Initiale wurde nachzutragen vergessen. — [b] Folgt eine Rasur. — [c] B. — [d] Das folgende bis ‚testes sunt' auf Rasur. — [e] Das folgende ‚de Minnebach' von derselben H. über der Zeile nachgetragen. — [f] Folgt getilgt Heinri.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

407.

Konrad von Wösendorf widmet Göttweig mit Zustimmung seiner Frau Adelheid einen Weingarten bei der Sankt-Margarethen-Kapelle zu Mautern für seinen Todesfall als Seelgerät.

ca. 1200—1208.

Karlin a. a. O. S. 86 nr. 332 aus B.

Vorliegende Traditionsnotiz und nr. 409 sind in B von der H. XXXV geschrieben.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 406. — ‚Wesilndorf' ist mit Wösendorf (Mkt.) a. d. Donau, nordöstlich Spitz (Ger.-Bez.), identisch. Der Weingarten lag zweifellos an der Südseite der Stadt Mautern a. d. Donau, wo heute noch die bereits im unechten Göttweiger Stiftungsbrief erwähnte Kapelle zur Hl. Margareta (vgl. Fuchs in Fontes LI nr. 5) liegt. Da, wie die Zeugenreihe andeutet, vermutlich lauter Bürger von Mautern als Zeugen intervenieren, so muß man diesfalls wohl an einen nahen Ort denken. Nun wird aber durch eine Reihe Göttweiger Urkunden erwiesen, daß westlich von Mautern im Mittelalter eine Ansiedlung lag, die den Namen Velbarn führte (vgl. mein Göttweiger Urk.-Buch in Fontes LII nr. 1322 usw.). Nach dieser mochte sich Wirint benannt haben.

B, f. 94ª nr. 351.

Notum sit tam presentibus, quam futuris, quod quidam Chunradus de Wesilndorf consentiente uxore sua Alheit vineam apud s. Margaretham Mutarn cultam s. Marię loco Kotw(icensi) ob remedium animę suę post obitum suum servituram tradidit sub his testibus: Wirint de Velwin, Herdegin, Heinricus Herfcaftil, Otto Piscator, Rudolfus Crucifer, Liupolt Stăber.

408.

Ritter Wernher aus der Dienstmannenschaft Ulrichs von Imbach widmet Göttweig einen neu gepflanzten Weingarten für seinen Todesfall als Seelgerät, den am Tage seiner Bestattung dessen Witwe Ellisa und dessen Stiefsohn Albert dem Stift als Eigen übergeben.

vor 1208 Dezember 19.

Karlin a. a. O. S. 86 nr. 333 aus B.

Vorliegende Traditionsnotiz ist in B von H. XXXVI geschrieben.

Für die chronologische Feststellung ist der Umstand von Bedeutung, daß diese Traditio unmittelbar vor der in nr. 409 in B eingetragen ist, die mit dem 19. Dezember 1208 datiert erscheint. — Der Ort des Weingartens ist hier nicht angegeben. Der Ministeriale Wernher wurde

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in Göttweig offenbar begraben, da ausdrücklich auf die Übergabe des Weingartens in Göttweig am Tage der Bestattung hingewiesen wird. Da der Weingarten als Eigen übergeben wird, so geht daraus wohl hervor, daß dieser Ministeriale auch freieigenen Besitz innehatte. — Betreffs der Zeugen vgl. Karlin a. a. O. S. 229 Anm. zu nr. CCCXXXIII. ‚Saliginberge' ist offenbar mit Sallingberg (Df. und O.-G.), nördlich Ottenschlag (Ger.-Bez.), ‚Fuhsprunn' mit Feuersbrunn (Df. und O.-G.), Ger.-Bez. Kirchberg a. W., östlich Krems, identisch. Nach nr. 406 war jedoch Ulrich von Imbach schon verstorben, da man offenbar den hier benannten ‚domnus O(dalricus) de Minnenbach' mit dem in nr. 406 aufgeführten ‚Odalricus quidam miles de Minnebach' identifizieren muß. Es dürfte der Tod Wernhers kurz nach dem seines Dienstherrn erfolgt sein.

B, f. 94ᵇ nr. 352.

[U]t[a] erga nos habita opera pie devotionis ad noticiam perveniant future generationis, officia litterarum sunt adhibenda, quatenus debitorum nostrorum memoria fiat solempnior et sub scriptis testibus ipsarum nobis rerum traditio sit firmior. Noverint igitur omnes ęcclesię filii, quod miles quidam ex familia domni O(dalrici) de Minnenbach nomine Werinherus in lecto obitus sui vineam novelle plantationis nobis pro remedio animę sue et omnium parentum suorum tradidit. Hanc in die sepulture eius vidua eius nomine Ellisa et filius eiusdem vidue nomine Albertus privignus scilicet defuncti iure proprietatis super altare beatę Marię deligaverunt[b] sub testibus, quos in presenti subiunximus: Chunradus canonicus, Riwinus de Saliginberge, Rudigerus de Richersdorf, Heinricus Zwaimam, Heinricus Bawarus, Rudigerus cellerarius, Werinhardus de Minnenbach, Werinhardus de Fuhsprunn, Chunradus Zant, Albero, Dietmarus de Minnebach, Albero frater eius de Kottans.

409.

Judit, die Tochter Ottos von Churnberg und Gattin Heinrichs von Karlstetten, widmet Göttweig mit Zustimmung der Familie ihres Gatten am Tage der Bestattung desselben in Gegenwart des Abtes Wezelin ein Zinslehen in Greiling als Seelgerät.

1208 Dezember 19.

Karlin a. a. O. S. 86 f. nr. 334 aus B.

---

408. [a] U als Initiale wurde nachzutragen vergessen. — [b] B statt delegaverunt.

Vorliegende Traditionsnotiz, geschrieben von H. XXXV, welche durch das Datum, das mit ‚facta sunt hec' eingeleitet ist und dadurch auf die Zeit der erfolgten Übergabe hinweist, sowie urkundliches Gepräge aufweist, erinnert sehr an die Übergangsperiode der Traditionsnotiz zur rechtskräftigen Urkunde. Die Zeugen, deren Katalog im Genitiv eingeleitet wird, obgleich sie dann im Nominativ aufgeführt sind, sind offenbar als Teilnehmer der Bestattung und der Trauerfeierlichkeiten zu Göttweig anzusehen. Die eingeholte Zustimmung der allernächsten Blutsverwandten † Heinrichs von Karlstetten seitens seiner Witwe legt den Schluß nahe, daß das gewidmete Objekt aus der Mitgift desselben, mithin von der Familie der Herren von Karlstetten stammte, und sollte offenbar Göttweig vor späterer Besitzanfechtung seitens derselben schützen.

Otto von Churnberg benannte sich vermutlich nach Kirnberg (Df. und O.-G.) a. d. Mank, südlich Mank (Ger.-Bez.). Über den späteren Göttweiger Besitz zu Greiling (Df.), O.-G. Hain, nördlich St. Pölten, vgl. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 32 nr. 135. Das hier gewidmete ‚beneficium' ist wohl nur als bäuerliches Zinslehen aufzufassen. Da die Widmung am Tage der Bestattung Heinrichs von Karlstetten in Göttweig erfolgte, so ist anzunehmen, daß auch die Bestattung daselbst erfolgte, wie solche Fälle ja mehrfach in Göttweiger Traditionsakten verzeichnet sind. Betreffs der Zeugen vgl. Karlin a. a. O. S. 229 f. Anm. zu nr. CCCXXXIV. ‚Albertus de Wochingen' benannte sich unzweifelhaft nach dem Dorfe Woking, K.-G. Wohlfahrtsbrunn, nordöstlich Petzenkirchen, Ger.-Bez. Ybbs, ‚Otto de Huselin' nach Häusling (Df.), O.-G. Gerolding, nordöstlich Melk (Ger.-Bez.). ‚Husen' ist mit Hausenbach, eingegangen, bei Karlstetten (O.-G.), Ger.-Bez. St. Pölten, einst gelegen, identisch. ‚Hirzperge' mit einem der nordöstlichen Orte Hirschberg oder Hirschenberg identisch?

B, f. 94b, 95a nr. 353.

Ut pia fidelium devotio prompto favoris teneatur studio, litterarum nobis assumimus testimonia, ut exhibite nobis devotionis beneficia nunquam a successorum nostrorum officiosa deleantur memoria. Noverit igitur prudens generatio querentium veritatem et in auribus filiorum loquens transmittat ad omnem nepotum suorum posteritatem, quod quedam matrona nomine Iudita filia Ottonis de Churnb(erg), uxor Heinrici de Charlstetin, beneficium quoddam apud villam Chraulingin super altare s. Marie in Kotw(ico) delegavit pro remedio animę suę in memoriam viri sui, qui[a] morte inmatura obierat. Facta sunt ista consensu et favore Perhtę matris et Chunradi fratris et Alheidis sororis eiusdem Heinrici[b] XIIII. k(alendas) ian(uarias) feria VI. quatuor temporum infra adventum domini, indictione XI. in die

409. [a] Folgt getilgt ‚in'. — [b] Folgt eine kleine Rasur.

sepulturę eiusdem Heinrici anno incarnationis domini mill(esimo) CCVIII in presentia domini Wecilini abbatis sub testimonio subscriptorum testium: Menh(ardus) de Ymezinstorf, Otto de Anzenb(erg), Albertus de Wochingen, Otto de Huselin et frater eius Chunradus, Hermannus Flaemich, Chunradus Isenputil, Chunradus de Husen, Heinricus de Vorchenvelde, Eppo de Charlstetin; de familia: Menh(ardus) de Palt et Eberhardus, Chunradus Zulle de Chufharn, Chunradus Walde de Hirzperge.

410.

Der Göttweiger Meier Dietmar von Wiesendorf trägt Göttweig sein Gut zu Süßenbrunn, das er von seinem mütterlichen Oheim Dietmar ererbt und dessen Eigentumsrecht er in Gegenwart des Vogtes Wichard (von Zöbing) im Taiding des Herzogs erwiesen hatte, zu Eigen auf mit der Bedingung, daß das Stift dasselbe seinen zwei Söhnen Dietmar und Pitrolf zu einem Jahreszins von 3 ß ₰ zu Lehen gebe. *1216.*

Karlin a. a. O. S. 87 nr. 335 aus B.

Vorliegende Traditionsnotiz ist in B von H. XXXVII geschrieben.

Dietmar war Meier auf dem Göttweiger Salhofe zu Wiesendorf, Groß-, Klein- (Df. und O.-G.), östlich Kirchberg am Wagram (Ger.-Bez.). Er saß offenbar auf dem Salhofe, den Megingoz von Grie dem Stift übergeben hatte (vgl. nr. 164). Das von demselben Göttweig zu Eigen aufgetragene Besitztum lag zu Süßenbrunn (Df. und O.-G.), nordöstlich Floridsdorf, Ger.-Bez. Wolkersdorf. Dasselbe nahmen seine Söhne wieder zu Lehen. Die ältesten Urbare des Stiftes führen es nicht mehr an, weshalb anzunehmen ist, daß Göttweig es später etwa veräußert oder verloren hat. Der Vogt Wichard ist offenbar mit Wichard von Zöbing, nördlich Langenlois, identisch.

B, f. 95^{a,b} nr. 354.

Noverint fideles Christi tam presentes, quam futuri, quod Ditmarus de Wisindorf, ecclesie Kotwicensis villicus, predium suum in Sunzenprunn, quod hereditario iure post mortem avunculi sui Ditmari ad eum devolutum erat, quod et in consilio ducis presente advocato Wichardo iuris sui fuisse legitimis adtestationibus conprobaverat, ecclesie Kotwicensi et fratribus illius ecclesie in proprietatem tradidit hac condicione, ut ecclesia ius proprietatis possideat et filii eius duo Ditmarus et Pitrolfus sub nomine ecclesie in feudo habeant et annuatim tres solidos ratione pensionis persolvant. Hoc factum est anno dominice

incarnationis millesimo CCXVI presente Wezilino abbate, pluribus presentibus et testibus: Gerhardo, Ernesto, Heinrico,[a] Ditmaro, Marchwardo et Ulrico.

411.

Der zwischen Göttweig einerseits und den Brüdern Ulrich und Heinrich von Kierling andererseits wegen der widerrechtlichen Anmaßung der Bergrechtsaufzeichnungen des Stiftes über das Bergrecht am Regelnperge seitens der letzteren ausgebrochene Streit wurde vom Herzog dahin entschieden, daß das Bergrecht und dessen Urbar dem Stifte zustehe. Da aber nachträglich beide Prozeßparteien sich auf ein Schiedsgericht einigten, entschied dieses, daß letztere auf die angemaßte Vogtei und das Bergrecht auf dem Besitze zu Königstetten gegen eine Abfindung von 30 ℔ Wiener ₰ seitens des Abtes zu verzichten haben. Jeder fernere Streit soll im herzoglichen Gerichte ausgetragen werden.

1216—1231 vor April 17.

Karlin a. a. O. S. 87 f. nr. 336 aus B.

Vorliegende Traditionsnotiz ist in B von der gleichen Hand wie nr. 410, d. i. von der H. XXXVII geschrieben. Da nr. 410 mit dem Jahre 1216 datiert ist, so ist zugleich ein Anhaltspunkt für die Datierung gegeben. Sie dürfte zeitlich bald nach nr. 410 anzusetzen sein.

Die chronologische Feststellung ist einerseits durch den Umstand ermöglicht, daß dieser Akt nach dem mit 1216 datierten in nr. 410 in B von gleicher Hand eingetragen erscheint, wodurch derselbe mit 1216 als terminus a quo begrenzt werden kann. Andererseits bietet das Jahr der Resignation des Abtes Wezelin, welcher nur der hier bezeichnete Göttweiger Abt sein kann, den terminus ad quem. Da nun derselbe vor dem 17. April 1231 resignierte (vgl. Fuchs in Fontes LV, 930 Anm. 10), so bildet dies den Endtermin. Offenbar war dieser Streit um das Jahr 1220 zwischen Göttweig und den Brüdern Heinrich und Ulrich von Kierling (Dl. und O.-G.), westlich Klosterneuburg (Ger.-Bez.), ausgetragen worden. Über den Erwerb der Weinberge am Regelberge vgl. nr. 377. — Vorliegende Aktaufzeichnung umfaßt zwei zeitlich auseinanderliegende Rechtsakte: 1. die Entscheidung des Herzogs Leopold VI. und 2. das Urteil der Schiedsrichter in dem Prozesse des Stiftes Göttweig gegen die Brüder von Kierling. In ersterem wurde über das Eigentumsrecht Göttweigs auf die Weingärten am Regelberg und dessen Berechtigung zur Einhebung des Bergrechtes zu dessen Gunsten entschieden, im zweiten wurde überhaupt über alle angemaßten Ansprüche auf die Vogtei und das Bergrecht auf dem Göttweiger Besitz zu Königstetten seitens der

410. [a] Von derselben H. über der Zeile nachgetragen Hatto.

genannten Brüder verhandelt und deren Verzicht auf ihre vermeintlichen Rechte mit 30 ℳ Wiener ₰ entschädigt. Karlin vermutet nun ganz richtig, daß über die herzogliche Entscheidung eine Urkunde ausgefertigt wurde, die allerdings verlorenging (vgl. a. a. O. S. 231 Anm. zu nr. CCCXXXVI). Sonderbarerweise fehlt hier sowohl der Zeugenkatalog für die Entscheidung des Herzogs und die Benennung der Schiedsrichter für den Schiedspruch. Nach dem Wortlaute dieses Aktes möchte ich schließen, daß dem Schreiber desselben eine auf das erste Stadium des Rechtsstreites bezügliche Urkunde des Herzogs Leopold VI. vorlag, die er benützte, als derselbe durch das Kompromiß endgültig beseitigt war. Daß die Entscheidung des Herzogs der Beilegung des Prozesses durch Kompromiß zeitlich vorausging, wird durch das ‚postmodum' angedeutet. Hier handelt es sich um eine Rechtssache, welche durch die Anmaßung seitens der Bedevögte von Kierling zu Königstetten herbeigeführt war. Auch über das Kompromiß muß eine Urkunde ausgefertigt worden sein, da sonst hier sicher die Namen der Schiedsrichter und etwaige Zeugen angeführt worden wären. Wir haben es hier bloß mit einer kurzen Notiz über den Ausgang des Rechtsstreites zu tun. Die Urkunde hat gleichfalls als verloren zu gelten.

B, f. 95ᵇ, 96ᵃ nr. 355 a u. b.

a) Eorum, que agenda sunt circa ecclesiarum commoda, intuitu mercedis divinę principum debet accedere diligentia, ut tam presentia, quam futura in debita firmitate valeant permanere. Inde est, quod universitatem tam presentium, quam futurorum scire volumus, quod abbas Gotwicensis de Ulrico et fratre suo Heinrico de Chyrchlinge queremoniam duci[a] movit, quod de monte Regelnperge, qui est in proprietate eiusdem ecclesię, ratiocinationes de iure montis in preiudicium ecclesię suę indebite sibi usurpassent, et causa ex utraque parte diligenter coram nobis tractata sententia pro abbate lata fuit, ex quo proprietas montis ad ipsum spectaret, etiam ratiocinationes ad ipsum spectare deberent. b) Postmodum vero utraque pars in hoc convenit, quod ea que per iuditium[b] et sententiam erant decisa, etiam per arbitros amicabili compositione pro bono pacis diciderentur. Arbitratum est itaque, quod abbas predictus fratribus predictis XXX libras Wiennensis monete persolveret et fratres predicti iuri montis illius[c] et advocatię, quam in possessionibus eiusdem ecclesię in villa Chunehostetin sibi usurpaverant, penitus

411. [a] Von derselben H. über der Zeile übergeschrieben. — Es war also im Original, welches der Herzog ausstellte, nicht enthalten und wurde erst von der Göttweiger H. eingefügt. — [b] B. — [c] Von derselben H. über der Zeile nachgetragen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

abrenuntiarent, quod ab utraque parte factum nobis constitit, hoc superaddito, quod ad maiorem firmitatis cautelam fratres compromiserunt, si de eodem iure, pro quo transactum est, aliqua controversia oriatur, ipsi fratres de consilio nostro eandem controversiam sopire teneantur.

412.

Der Passauer Ministeriale Berthold schenkt dem Chorherrenstifte St. Georgen seine Güter samt den Hörigen mit Ausnahme von neun Joch und zwei Hörigen als Seelgerät.

ca. 1130—1140.

Cod. 83 (rote Nummer) in Kl.-4°, f. 106′ aus dem Beginne des 12. Jahrhunderts. Die H. des Schreibers des Traditionsaktes, der im Codex nachgetragen ist, fällt zirka in die Mitte des 12. Jahrhunderts.

Das altare s. Georgii ist als das im 13. Jahrhundert von den Chorherren aufgegebene und nach Herzogenburg verlegte Chorherrenstift St. Georgen anzusehen, das einst nördlich Traismauer an der Donau gelegen war und von dem Strom im Laufe der Zeit hinweggeschwemmt wurde. Die Übertragung nach Herzogenburg erfolgte im Jahre 1244 (Faigl, Herzogenburger Urk.-Buch S. 490 Anm. 22). Der Zeuge ‚Wilandus de Diuphofin' ist unzweifelhaft mit dem in nr. 213 und 245 genannten Zeugen ‚Wielant de Diuphusin' identisch. Auch ‚Walther de Gozinesdorf' (Getzersdorf, O.-G., Ger.-Bez. Herzogenburg) kommt in nr. 245 gleichzeitig mit demselben als Zeuge vor und erscheint in derselben Zeit in nr. 223. Aus dem Auftreten der beiden Zeugen um 1120—1130 und in dem Akte von 1133 (nr. 245) läßt sich auch auf die Zeit dieses Traditionsaktes ein annähernder Schluß ziehen. Es läßt sich derselbe somit mutmaßlich um 1130—1140 ansetzen. Ich möchte diesen Wielant nach dem heutigen Wielandsthal, westlich Herzogenburg, versetzen. Die Ortschaft Wielandsthal mochte eben von diesem Wielant durch Namensänderung diesen Namen nachträglich erhalten haben. Schon der Umstand, daß der Name einmal wie hier ‚Diuphofin', ein andermal wieder ‚Diuphusin' wie in nr. 213 und 245 benannt wird, legt die Annahme nahe, daß die Nomenklatur durchaus noch keine feste war, sondern schwankte. Bei Auflassung des Salhofes des Wielant mag dann der neue Name ‚Wielandsthal' sich durchgesetzt haben. Die örtliche Lage der gewidmeten Güter ist hier nicht angegeben. ‚Wacichint de Werda' war augenscheinlich in dem dem früheren Chorherrenstifte St. Georgen a. d. Donau, nördlich Traismauer, auf dem anderen Donauufer gegenüberliegenden Grafenwörth (Mkt.), Ger.-Bez. Kirchberg am Wagram, östlich Krems, seßhaft. Der Zeuge Wiebreht gehörte zu den Ministerialen des Stiftes St. Georgen (heute Herzogenburg). Größere Schwierigkeiten bereitet die Feststellung Ulrichs ‚de Tuffingin', da Tuffingin offenbar eine entweder eingegangene Ort-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schaft bedeutet oder aber mit einer Ortschaft identisch ist, die später den Namen änderte.

Noticię posterorum transmittimus, quod quidam ex familia sancti Stephani Perhtoldus nomine predia sua cum mancipiis pro remedio animę suę parentumque suorum super altare sancti Georgii potenti manu delegavit, ex quibus VIIII iugera et duo mancipia excepit. Huius rei testes sunt: Waltherus de Gozinesdorf, Wilandus de Diuphofin,[a] Ŏdalricus de Tuffingin, Wacichint de Werda, Wicbreht de familia s. Georgii.

413.

Wolfhard widmet durch die Hand des Edlen Piligrim der Kirche zu St. Veit an der Gölsen die Hörige Waza samt deren fünf Söhne und drei Töchter zu Censualenrecht. ca. 1100—1122.

Cod.-Ms. der Melker Stifts-Bibliothek Nr. 928 (R 13), Perg. (12·5 × 18), fol. 84 r.

Schmid in Mitteilungen d. Instit. f. österr. Gesch. XXVI, 692; Holzer, Die gesch. Handschr. der Melker Bibliothek S. 53.

Vgl. nr. 358. — Der hier genannte Salmann ist offenbar mit dem Edlen Piligrim von Hofstetten identisch, der als Grenznachbar des Markgrafen Otaker IV. von Steier in der Grenzbeschreibung der Pfarre Kilb genannt wird (vgl. nr. 9 und Fuchs in Fontes LI, 10 nr. 5). Markgraf Otaker IV. von Steier erwarb diesen Besitz an der Traisen und Gölsen als Mitgift seiner Gattin Elisabeth, einer Tochter Markgraf Leopolds II. von Österreich. Augenscheinlich haben wir es hier mit der Sankt-Veits-Kirche zu St. Veit a. d. Gölsen zu tun, da in nr. 416 die benachbarten Ortschaften Hainfeld a. d. Gölsen, Rohrbach, Rainfeld und Birkfeld erwähnt werden. Wir haben es hier offenbar mit einer Filialkirche der alten Pfarre Pyhra zu tun, welch letztere schon vor 1091, ja vor 1081 durch den hl. Altmann, Bischof von Passau, gestiftet und Göttweig übergeben wurde (vgl. nr. 7). Bei der Grenzangabe in nr. 7 wird im Süden nur die allgemeine Bestimmung ‚in australi parte adiacentes Alpes' gegeben, während in der Urkunde Reginmars von 1125 bis 1130 (Fuchs nr. 37) bereits die Grenze genauer angegeben erscheint mit ‚versus australem partem semitam, que vocatur Pechstich, inter confinia allodiorum marchionis, Haderici et Rudolfi et ita versus Carinthiam'. Der ‚marchio' ist selbstredend Otaker IV. von Steier, dessen Nachbarn Haderich I. von Schwarzenburg-Nöstach und Rudolf von Perg waren. Nirgends findet sich da eine Erwähnung einer Filialkirche zu St. Veit a. d. Gölsen. Daß auch in der Urkunde Bischof Reginmars von Passau für Göttweig von ca. 1122 bis 1125 bei Gelegenheit

412. [a] hofin sehr verblaßt.

der Errichtung der Pfarre Michelbach (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 27) diese Kirche nicht erwähnt wird, läßt sich wohl klar daraus erklären, daß durch die dort angegebene Grenzbestimmung die Kirche oder der Ort St. Veit in keiner Weise tangiert wurde, obwohl sie zweifellos damals schon bestanden hat. Die Kirche war augenscheinlich erst von Markgraf Otaker IV. als Grundherrn, der sich wohl auch die Kolonisation und Besiedelung seines Besitzes im Süden der Pfarre Pyhra angelegen sein ließ, erbaut worden. Offenbar war diese nur als Filialkirche zur Abhaltung des Gottesdienstes errichtet worden und ist bei der wiederholten Intervention des Markgrafen in Göttweiger Traditionsakten und dem daraus zu erklärenden freundschaftlichen Verhältnisse desselben zum Stifte die Zustimmung des Abtes von Göttweig hiezu als sicher anzunehmen. Daß im Jahre 1161 Göttweig von Markgraf Otaker V. von Steier die beiden Kirchen zu St. Veit und Hainfeld a. d. Gölsen eintauschte (vgl. nr. 358), geht auch aus dem Umstande zur Genüge hervor, daß Göttweig infolge von Unzukömmlichkeiten, die sich offenbar aus dem Verhältnisse der an den beiden Kirchen angestellten Weltpriester zu ihrem Pfarrer in Pyhra, respektive in Michelbach ergaben, trachtete, diese Kirchen durch Tausch zu erwerben. Da nun schon die Traditio nr. 415 vor dem 28. November 1122 fällt, so ist es evident, daß diese Widmung sowie die in nr. 414 zeitlich vor derselben fällt. Da Piligrim von Hofstetten schon um 1080 erwähnt ist (vgl. Karlin a. a. O. S. 148 Anm. zu nr. C), so kann man annehmen, daß diese Traditio etwa um 1100 oder bald darnach fällt. Sonderbarerweise fehlen hier wie in nr. 414 die Zeugenreihen. Aus diesen Schenkungen läßt sich auf das Bestehen der Kirche zu St. Veit a. d. Gölsen zur selben Zeit schließen. Es wird darum das Alter derselben weit über den Tauschvertrag von 1161 hinaufgerückt. Sie mag noch zu Ende des 11. Jahrhunderts von Otaker IV. von Steier zugleich mit der durchgreifenden Kolonisation des Gölsentales durch ihn erbaut worden sein. Offenbar bestand sie schon bei Errichtung der Pfarre Michelbach, ca. 1122—1125 (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 27). Ohne Zweifel wäre schon damals die Errichtung der neuen Pfarre zu St. Veit a. d. Gölsen den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechender gewesen. Allein, da die Kirche nicht auf dem Boden des Stiftes lag und deren Erhebung zur Pfarrkirche viele Streitigkeiten mit sich bringen konnte, sah man sich zur Erbauung einer neuen Kirche zu Michelbach und zu deren Erhebung zur Pfarrkirche veranlaßt.

Notum sit omnibus Christi fidelibus, quod quidam vir N. Wolfhardus delegavit super altare s. Viti martyris per manum Piligrimi nobilis viri ancillam suam N. Wazan cum omni posteritate sua pro censu V denariorum. Hęc sunt nomina eorundem mancipiorum: Waza mater, Richpolt, Dietrich, Engilpreth, Mantuvin, Erchinger filii eius, Gisala, Adelmŏt, Reginhilt filię eius.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

414.

Wichard widmet der Kirche zu St. Veit an der Gölsen mit Handen deren ersten Frau Suanihild den Hörigen Eberhard.

ca. 1100—1122.

Cod.-Ms. der Melker Stifts-Bibliothek Nr. 928 (R 13), Perg. (12·5×18), fol. 84r.

Schmid in Mitteilungen d. Instit. f. österr. Gesch. XXVI, 692; Holzer, Die gesch. Handschr. der Melker Bibliothek S. 53.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 413.

Item ad idem altare delegavit quidam n. Wichardus unum mancipium n. Eberhardum cum manu Suuanihildę, primitivę dominę suę, pro censu V denariorum.

415.

Markgraf Otaker IV. von Steiermark übergibt der Kirche zu St. Veit an der Gölsen auf Bitten seines Kaplans Wezelo ein Gut desselben, genannt Wezilisperch, *unter Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses seitens desselben.*

1105—1122 November 28.

Cod.-Ms. der Melker Stifts-Bibliothek Nr. 928 (R 13), Perg. (12·5×18), fol. 84r.

Schmid in Mitteilungen d. Instit. f. österr. Gesch. XXVI, 692; Holzer, Die gesch. Handschr. der Melker Bibliothek S. 53.

Die chronologische Feststellung mit dem 28. November 1122 als terminus ad quem ergibt sich daraus, daß hier ausdrücklich Markgraf Otaker IV. von Steier als Salmann und sein Sohn Leopold I. als Zeuge angeführt ist. Da nun als Zeuge auch ‚Werigant comes' interveniert, der selbstredend nur mit Graf Werigand von Plaien identisch ist (vgl. Wendrinsky in Blätter f. Landesk. v. N.-Ö. XIII, 294 f.), so ist es außer Zweifel gestellt, daß diese Traditio noch vor dem Todestag Otakers IV. von Steier vor sich ging. Da hier Graf Werigand von Plaien als Zeuge erscheint, der in Österreich erst um 1105 auftritt, so ist uns zugleich damit ein terminus a quo gegeben. Ob der Zeuge Heidanricus mit Haderich II. von Schwarzenburg-Nöstach († ca. 1123) (vgl. Wendrinsky in Blätter f. Landesk. XI, 357) identisch ist, kann nicht mit Bestimmtheit behauptet werden, da zur selben Zeit auch ein ‚Heidenricus de Augia' (Au = Edelsitz a. d. Traisen nördlich Herzogenburg) in den Göttweiger Traditionen bezeugt ist, der um 1130 in den Göttweiger Traditionsnotizen noch als Salmann und Zeuge wiederholt nachweisbar ist. Der Umstand jedoch, daß Haderich in Nöstach im nahen Triestingtal seinen Sitz hatte, läßt die Vermutung gerechtfertigt erscheinen, daß er mit dem Zeugen Heidan-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ricus hier identisch ist. Der weitere Umstand, daß hier bereits Leopold, der Sohn des Markgrafen, als Zeuge auftritt, weist auf Haderich II., den Sohn Haderichs I. von Schwarzenburg-Nöstach, welcher ca. 1123 gestorben ist. Der Zeuge ‚Fridericus, advocatus eiusdem ecclesie' ist augenscheinlich ein Ahnherr derer von Hohenstaufe (Hochstaff, s. St. Veit a. d. Gölsen), wo einst die Burg dieses Geschlechtes stand, der die Vogtei über die Kirche innehatte. Die Lage von ‚Wezilisperch' läßt sich nicht mehr genau feststellen. Jedenfalls kann diese und die folgende Traditio nicht vor 1100 angesetzt werden, da in beiden Leopold, Otakers IV. von Steier Sohn, als Zeuge interveniert.

Item omnibus sit notum, qualiter marchio Otacher rogatu clerici sui Wezilonis quoddam predium eiusdem clerici Wezilisperch vocatum delegavit ad altare s. Viti eo tenore, ut idem clericus usu fructuario uteretur et post obitum eius absque omni contradictione deserviret ecclesię s. Viti. Huius rei testes sunt: Liutpoldus filius eiusdem marchionis, Werigant comes, Heidanricus, Fridericus advocatus eiusdem ecclesię.

416.

Markgraf Otaker IV. von Steiermark tauscht von der Bestiftung der Kirche zu St. Veit an der Gölsen neun Joch Grund zu Hainfeld, Rohrbach, Birkfeld ein, gegen das Zinslehen des Reginher, das Winipreth innehatte, und einen Besitz am Halbache, genannt Otpoldesgivanch. *1105—1122 November 28.*

Cod.-Ms. der Melker Stifts-Bibliothek Nr. 928 (R 13), Perg. (12·5×18), fol. 84r u. v.

Schmid in Mitteilungen d. Instit. f. österr. Gesch. XXVI, 692; Holzer, Die gesch. Handschr. der Melker Bibliothek S. 54.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 415. Jedoch dürfte sie zeitlich nicht weit vor dem terminus ad quem 1122 liegen. Aus dieser Traditio ergibt sich klar, daß es sich um die Kirche zu St. Veit a. d. Gölsen, westlich Hainfeld (Ger.-Bez.), handelt, da ausdrücklich die Kirche als zu Hainfeld a. d. Gölsen (Mkt.), Rohrbach a. d. Gölsen, westlich Hainfeld (Ger.-Bez.), begütert erklärt wird. Die Bestiftung derselben lag übrigens auch teilweise zu ‚Pirchvelt'. Heute bestehen noch drei Bauernhäuser als Einzelgehöfte mit den Namen Oberer, Mittlerer und Unterer Birkfellner, südöstlich von Rainfeld. Bei diesen ist der fragliche Besitz zu suchen. Das ‚beneficium' des Winipreth ist etwa mit dem heutigen E. H. Miniberg, Rotte Kerschenbach, O-G. St. Veit identisch? Die Örtlichkeit ‚Opoldesgivanch' läßt sich heute nur mehr schwer feststellen. Der ‚anguls ad Halbach' dürfte in dem Knie an der Einmündung des Halbaches in die Gölsen zu suchen sein. Der Zeugen-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

katalog ermöglicht uns hier die Feststellung zweier Generationen der Herren von Hohenstaufe (Hochstaff), südlich St. Veit a. d. Gölsen als Vögte der St. Veiter Kirche durch die Anführung Friedrichs und dessen Sohnes Heribort. Der Zeuge ‚Pabo de Sirniche' benannte sich jedenfalls nach dem heutigen Groß-Sirning (Df.), O.-G. Haunoldstein, westlich St. Pölten (Ger.-Bez.). Der Zeuge Waltherus ist offenbar mit dem Stifter von St. Andrä a. d. Traisen, Hartwicus mit Hartwich von Reidling identisch.

Item marchio Otacher mutuavit VIIII iugera de dote s. Viti, quę sita est Haganvelt, Roruuanch, Pirchvelt, cum beneficio Reginheri, quod possederat Winipreth, et angulo ad Halbach, quod dicitur Otpoldesgivanch. Huius rei testes sunt: Liupoldus eiusdem marchionis filius, Waltherus et frater eius Harthuuicus, Pabo de Sirniche, Lantfridus, Fridericus advocatus, Heribort filius eius.

417.

Der Ministeriale Wezil übergibt der Kirche zu St. Veit an der Gölsen die Hörige A., sein Sohn Heinrich den Hörigen Adelramm als Censualen. vor 1122 November 28.

Cod.-Ms. der Melker Stifts-Bibliothek Nr. 928 (R 13), Perg. (12·5×18), fol. 84 v.

Schmid in Mitteilungen d. Instit. f. österr. Gesch. XXVI, 692; Holzer, Die gesch. Handschr. der Melker Bibliothek S. 54.

Da auch noch die folgende Traditio nr. 418 noch in die Zeit Otakers IV. von Steier fällt, so ist damit auch für diese Widmung Wezils ein terminus ad quem mit dem Todestage Otakers IV. gegeben, weil man aus der vorausgehenden Eintragung unbedingt auch auf ein zeitliches Vorangehen schließen muß. Der hier aufgeführte Ministeriale Wezil ist vielleicht mit dem in nr. 168 um 1120—1121 aufgeführten Passauer Ministerialen Wecil identisch. Der gleiche Name des Wohltäters in vorliegender Traditionsnotiz mit dem Kleriker Wezilo in nr. 415 läßt auf eine Verwandtschaft beider schließen.

Quidam ministerialis vir N. Wezil delegavit ad altare s. Viti ancillam suam n. A . . . .[a] pro simili censu. Item Heinricus eiusdem Wezilonis filius tradidit ad altare s. Viti servum suum n. Adelrammum pro ce[nsu V denariorum].[a]

417. [a] Nach dem Sinne zu ergänzen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

418.

Markgraf Otaker IV. von Steiermark übergibt der Kirche zu St. Veit an der Gölsen auf Bitten seines Ministerialen Adelgozz eine Hörige desselben namens Adela als Censuale.

vor 1122 November 28.

Cod.-Ms. der Melker Stifts-Bibliothek Nr. 928 (R 13), Perg. (12·5×18), fol. 84 v.

Schmid in Mitteilungen d. Instit. f. österr. Gesch. XXVI, 692.

Auch vorliegende Traditio fällt noch in die Zeit Otakers IV. von Steier, der als Salmann interveniert. Daraus ergibt sich, daß auch diese noch vor dem 28. November 1122, d. i. dem Todestag Otakers IV., fällt. Adelgozz wird hier ein ‚servus' CV. Otakers IV. genannt. Man kann aber aus dem Umstande, daß derselbe eine Hörige als Censuale widmet, schließen, daß wir es nicht mit einem hörigen Hintersassen zu tun haben, sondern daß derselbe eine höhere Rangstufe im Abhängigkeitsverhältnisse vom Markgrafen, und zwar wohl die eines niederen Ministerialen, innehatte. Durch diese Bezeichnung ist jedenfalls die Abkunft des Adelgozz klargestellt, der eben nicht, wie zahlreiche andere Ministerialen, aus einer ursprünglich freien Familie stammte.

Item marchio Otacher rogatu servi sui Adelgozzi [de]legavit[a] anc[ill]am[a] eiusdem Adelgozzi n. A[d]elam[a] pro censu V [denariorum].

419.

Wielant übergibt der Kirche zu St. Veit an der Gölsen seinen Hörigen Hartwik als Censualen. *ca. 1120—1130.*

Cod.-Ms. der Melker Stifts-Bibliothek Nr. 928 (R 13), Perg. (12·5×18), fol. 84 v.

Schmid in Mitteilungen d. Instit. f. österr. Gesch. XXVI, 692.

Eine ziemlich genaue zeitliche Bestimmung dieser und der nachfolgenden Traditionen 420—423 ist infolge des Fehlens gewichtiger Anhaltspunkte, speziell der Zeugenreihe, unmöglich. Da jedoch in nr. 421 die beiden Zeugen Friedrich von Hohenstaufe und dessen Sohn Heribort, die in nr. 416 schon miteinander als Zeugen intervenieren, gleichzeitig auftreten, ja in nr. 422 der Vogt Friedrich allein, ohne seinen Sohn, als Zeuge angeführt ist, so werden wir mit der Vermutung kaum fehlgehen, daß auch diese und die folgenden Traditionen zeitlich nicht viel später liegen können, so daß wir sie somit annäherungsweise mit der Zeit von ca. 1120—1130 begrenzen können.

---

418. [a] Unleserlich.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Quidam N. Wielant delegavit servum suum n. Hartu[uicum][a] super altare sancti Viti pro censu quinque denariorum.

420.

Ulrich widmet der Kirche zu St. Veit an der Gölsen seinen Hörigen Herwik als Censualen. ca. 1120—1130.

Cod.-Ms. der Melker Stifts-Bibliothek Nr. 928 (R 13), Perg. (12·5×18), fol. 84 v.

Schmid in Mitteilungen d. Instit. f. österr. Gesch. XXVI, 692. Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 419.

Quidam nomine Ŏdalricus delegavit ad idem altare servum suum n. Heriuuicum pro censu V denariorum.

421.

Der Ministeriale Geroldus widmet der Kirche zu St. Veit an der Gölsen benannte Hörige als Censualen. ca. 1120—1130.

Cod.-Ms. der Melker Stifts-Bibliothek Nr. 928 (R 13), Perg. (12·5×18), fol. 84 v.

Schmid in Mitteilungen d. Instit. f. österr. Gesch. XXVI, 692. Das gleichzeitige Intervenieren der beiden Zeugen Friedrich von Hohenstaufe und dessen Sohnes Heribort, die schon in nr. 416 gemeinsam als Zeugen auftreten, sowie der Umstand, daß Friedrich in nr. 422 auch allein als Zeuge interveniert, legt die Annahme nahe, daß auch diese und die folgende Traditio sowie die vorausgehenden Widmungen nr. 419 und 420 zeitlich nicht viel später als nr. 415 und 416 fallen, also annähernd etwa mit ca. 1120—1130 begrenzt werden können. Schmid vermutet, daß der hier aufgeführte Ministeriale Gerold mit Gerold von Elsarn im Straßertale, der 1120—1121 als Ministeriale des österreichischen Markgrafen Leopold III. des Heiligen bezeugt ist (vgl. nr. 167), identisch ist (vgl. a. a. O. S. 690).

Quidam ministerialis vir n. Geroldus delegavit [ad idem][a] altare s. Viti servum suum n. Salam[ara . . et][a] [ancillam][a] suam n. Berchta et duo filii[a] eiusdem N. Walthero [et][a] Mathilda pro censu V denariorum. [Huius rei][a] testes sunt: Fridericus, Heribort, Pabo, Eberhardus,[a] Durinch; [investiture][a] testis: Fridericus.

---

419. [a] Unleserlich.

421. [a] Unleserlich.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

422.

Der Vasall Gezmann widmet der Kirche zu St. Veit an der Gölsen den Hörigen Pero samt dessen Nachkommenschaft als Censualen. ca. 1120—1140.

Cod.-Ms. der Melker Stifts-Bibliothek Nr. 928 (R 13), Perg. (12·5×18), fol. 84 v.

Schmid in Mitteilungen d. Instit. f. österr. Gesch. XXVI, 693; Holzer, Die gesch. Handschr. der Melker Bibliothek S. 54.

Betreffs der chronologischen Feststellung vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 421. Es dürfte diese Widmung nicht viel später als die vorausgehenden anzusetzen sein. Gezmann, der hier als ‚homo' bezeichnet wird, ist augenscheinlich als Vasall der steirischen Markgrafen anzusehen. Die Widmung von Censualen hier in nr. 422 und in den vorausgehenden Traditionsnotizen läßt jedenfalls seitens der Wohltäter die Absicht erkennen, die rechtliche Stellung der als Censualen gewidmeten Hörigen dauernd zu verbessern und sie zugleich durch Widmung an die Kirche in dieser zu schützen.

Notum sit omnibus, quod quidam homo Gezmannus nomine tradidit ad altare s. Viti mancipium suum nomine Peronem cum omni posteritate sua pro censu V denariorum. Huius rei testes sunt: Fridericus advocatus, Liuzman, Gnanecho.

423.

Der Vasall Gezmann widmet der Kirche zu St. Veit an der Gölsen die Hörige Hemma als Censuale. ca. 1120—1140.

Cod.-Ms. der Melker Stifts-Bibliothek Nr. 928 (R 13), Perg. (12·5×18), fol. 84 v.

Schmid in Mitteilungen d. Instit. f. österr. Gesch. XXVI, 693; Holzer, Die gesch. Handschr. der Melker Bibliothek S. 54.

Betreffs der zeitlichen Feststellung dieser Traditio fehlen uns die Anhaltspunkte. Da jedoch derselbe Wohltäter in nr. 422 bereits eine Schenkung macht, so läßt sich vermuten, daß auch diese Widmung nicht viel später fällt. Eine weitere Traditionsnotiz, die noch verzeichnet ist, ist völlig unleserlich.

Item idem homo Gezmann delegavit ad idem altare s. Viti ancillam suam nomine Hemmam pro eodem censu.[a]

---

423. [a] Folgt noch eine Traditionsnotiz, welche aber unleserlich ist.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

424.

Bischof Piligrim von Passau läßt durch die in Mistelbach abgehaltene Synode die Zehentrechte des Hochstiftes Passau in Österreich ob und unter der Enns durch beeidete Zeugen feststellen. *983—991.*

Kopie in Cod.-Ms. Nr. 53, f. 143 auf Perg., Göttweiger Stifts-Bibliothek, Ms.-Kabinett (Liber canonum).

Mon. boica XXVIII/$_2$, 207 nr. 6.

Da die Feststellung und Sicherung der hochstiftlichen Zehentrechte von Bischof Piligrim wohl bald nach seinem Regierungsantritt angenommen werden kann, so kann diese Synode wohl ins Jahr 983 oder bald darnach verlegt werden.

Preterea notum sit cunctis, qualiter ad Mistilpach habito ęcclesiastico placito prefatus Piligrimus episcopus populo sacramento obligato, ex quibus locis decimatio ad baptismales ęcclesias iure pertinere debeat, interrogans sub iusiuratione promulgatum est: inprimis ad Sirnicha hanc ex his locis respicere decimationem Garstina, Sapinicha, Stirapurch, Rinti, Suammara, Wolfeswanch, Tunzinestorf; dehinc ad Sconheringa decimam de Wilheringa, ad Nardinam autem decimam de Agesta ex colonis omnique curtis illius pertinentia, ad Linzam autem decimam de Chazapach et de Puchnova et decimam ęcclesię Wizimanni, ad baptismalem ęcclesiam Chrenginpach pertinere debere. Insuper vero Piritaschircha cum I dotali hŏba nec non et predium ad Niwarun ad iam dictam Pataviensem cathedram iure pertinere affirmabant.

Huius testimonii sacramentalium nomina hęc sunt: Werinheri, Rupo, Eigil, Mimilo, Mazili, Diotrich, Hakko, Marchwart, Ernust, Gumpo, Wolfker, Ellinpreht, Reginger, Eccho, Walto, Altman, Reginhart, Azili, Jaziman, Liuziman, Zacho, Gezo, Izo, item Gezo.

425.

Bischof Piligrim von Passau stellt auf den Synoden in Lorch und Mautern durch beeidete Zeugen die Zehentrechte des Hochstiftes Passau in Niederösterreich fest. *983—991.*

Kopie in Cod.-Ms. Nr. 53, f. 142′ auf Perg., Göttweiger Stifts-Bibliothek, Ms.-Kabinett (Liber canonum).

Mon. boica XXVIII/$_2$, 200 nr. 5.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Was die chronologische Feststellung dieser Synoden betrifft, so kann wohl mit Recht angenommen werden, daß sie in die erste Regierungszeit des Bischofs Piligrim, also ins Jahr 983 oder bald darnach fallen.

Notum sit omnibus Christi fidelibus presentibus scilicet et futuris, qualiter tempore Piligrimi episcopi synodo aggregata semel in Lauriacensi ęcclesia oratorio sancti Laurentii martyris Christi, secundo autem in basilica sancti Agapiti martyris Muttarum orientales dioecesaneos suos prestito iusiurationis sacramento, quod suę sanctę ęcclesię iuris in decimatione contingeret interiacentes provincię inter Anesim fluvium et Comagenum montem sydonicę[a] percontans concordi responsione in unam hanc conivere sententiam penitus videlicet ac continuatim omnem decimationem infra prescriptos limites Anesi scilicet fluminis et Comageni montis ante proximam barbaricam suę desolationis devastationem in dicione et potestate predictę sanctę Pataviensis ęcclesię sibique presidentium episcoporum et fuisse et adhuc iure esse debere hac tantum excepta decimatione, quam ab aliis ęcclesiasticis possessionibus ex dominica pertinentia ad portam[b] usus ubique censuit dari et eam tantum, quam ex antiqua regum munificentia constat esse traditam. Hęc sunt nomina sacramentalium: Meginhart comes, Pabo comes, Rupo, Werinhart, Engildię, Eigil, Utich, Mimilo, Wasigrim, Gerolt, Adalfrit, Gerhoc, Heridieo, Hacco, Ediram, Ernust, Azilie, Allo, Mazili, Gozili, Wolfker, Gumpo, Erimpreht, Ellinpreht, Dietrich, Ozi, Salaman, Zakko, Diezi, Gezo, Sinzo, Pezo, Gotti, Liuzman, Walto, Wolfheun,[c] Izo, Perman, Gerolt, Allo, Durinch, Werinheri, Altman, Ello, Zacco, Wizili, Henzo, Razi, Ódalger, Wizili, Reginger, Altman.

426.

Graf Ratpoto widmet Bischof Eigilbert von Passau die von ihm zu Ernstbrunn erbaute Kirche samt Bestiftung zu einem Seelgerät. *1045—1065.*

Kopie, Cod.-Ms. auf Perg. Nr. 53, f. 135, Göttweiger Stifts-Bibliothek, Ms.-Kabinett (Liber canonum).

Mon. boica XXVIII/2, 211 nr. 9.

Für die zeitliche Begrenzung dieser Widmung kommt die Regierungszeit des Bischofs Eigilbert von Passau in Betracht.

---

425. [a] Statt synodice. — [b] Statt partem. — [c] Wohl irrig statt Wolfcrim.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Cunctis christiana fidelitate degentibus notum sit presentibus atque futuris, quod comes Ratpoto pro remedio animę suę coniugisque Mathildę tradidit pontifici Eigilberto, Pataviensis ęcclesię provisori, ęcclesiam, quam in patrimonio suo construxit Ernustisprunnin, cum dote et familia atque decimatione quin cum omni lege. Huius videlicet muneris donum pretitulatus presul rogavit tradere in manum Piligrimi sui militis eo tenore, ut sua comitisque presignati postulatione traderet, quocumque peterent. His namque rebus ita completis dedicavit ęcclesiam predictus pontifex. Ecce cęlebratione dędicationis completa tradidit Piligrimus manu potentativa postulatione comitis et episcopi ęcclesiam prefatam ad Sanctum Stephanum perpetualiter serviturum. Huius rei testes sunt: Rapoto, Purchart, Arnolt, Aribo, Ekkirich, Gerhoch, Hartwic, Arnolt.

427.

Graf Gerold widmet Bischof Eigilbert von Passau die von ihm erbaute Kirche zu Horn als Seelgerät. 1045—1065.

Kopie, Cod.-Ms. Nr. 53, f. 143 auf Perg., Göttweiger Stifts-Bibliothek, Ms.-Kabinett (Liber canonum).

Die zeitliche Begrenzung dieser Widmung ist uns durch die Regierungszeit des Bischofs Eigilbert von Passau gegeben.

Sciat industria omnium Christi fidelium presentium atque futurorum, qualiter comes Geroldus[a] pro redemptione animę suę coniugisque suę Christinę donaret presuli Egilberto, Pataviensis ęcclesię provisori, ęcclesiam, quam construxit in predio suo Hor-

427. [a] Mon. boic. 28 b S. 212 hat die Lesung Carolus, auf welche Lechner, dadurch irregeführt, seine Abstammungstheorie der Grafen von Poigen-Rebgau aufbaut (vgl. Jahrbuch f. Landesk. XIX, 115 ff.). Wir werden mit Recht annehmen, daß vorliegende Lesart die richtige ist, da ein Graf Karolus auf österreichischem Gebiete nicht wiederkehrt, während der Graf Gerolt oder Geroldus wiederholt in Urkunden und Traditionsnotizen vorher und auch später aufscheint (vgl. Oberösterr. Urkundenbuch II, 80 nr. 61 zu ca. 1025 und Salzburger Urkundenbuch I, 268 nr. 32 zu 995—1002). — Wir haben es hier offenbar mit einem altbairischen Grafengeschlechte zu tun, das in Oberösterreich und Salzburg als Grafen vom Attergau begütert war. (Von diesem leitet sich also mutmaßlich das Geschlecht der Grafen Poigen-Rebgau her.) Darauf deutet auch der Besitz der Grafen von Rebgau im Attergau hin (vgl. Lechner a. a. O. S. 116). Alle diesbezüglichen Annahmen Lechners (a. a. O. S. 115 ff.) sind offenbar gewagt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

narun, cum dote et familia ac decimatione et cum omni lege. Tanti videlicet muneris donaria pontifex pretitulatus rogavit mox tradere in manum Piligrimi ea lege, ut sua comitisque presignati postulatione traderet, quocumque peteret. His ita pro certo completis dedicavit episcopus ęcclesiam. Ecce sacramento angelicę celebrationis finito tradidit Piligrimus potentativa manu postulatione comitis et episcopi ęcclesiam prefatam ad Sanctum Stephanum inibi perpetualiter famulaturam. Huius rei testes sunt: Gerolt, Poppo, Gerhoc, Hartwic, Rafolt, Adalram, Pero, Gotapolt, Lanzo, Walthalm.

428.

Graf Ulrich I. von Ratelenberg übergibt seiner Gemahlin Mathilde zu Hohenwarth und Kamp Güter als Morgengabe.

ca. 1060—1070.

Kopie auf Perg., Cod.-Ms. 98 (rote Nummer), f. 1 des Göttweiger Ms.-Kabinetts.

Fuchs, Göttweiger U.-Buch in Fontes 2, LI nr. 4 zu ca. 1075. Karlin in Fontes 2, VIII, 239.

Diese Traditionsnotiz ist eine Abschrift einer Originalnotiz oder älteren gleichzeitigen Eintragung an anderem Ort in diesen Codex, der um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts in Göttweig geschrieben wurde. Sie ist von anderer Hand als der des Schreibers des Codex eingetragen. Diese Eintragung in dem Göttweiger Codex 98 ist dadurch begründet, daß man sich hier durch dieselbe vor Rechtsanfechtungen der nachträglichen Schenkungen der Gräfin Mathilde aus diesem Besitzkomplex an Göttweig sichern und die Berechtigung derselben zur rechtskräftigen Schenkung erweisen wollte. War ja doch der Zeugenbeweis dafür dadurch möglich. Diese Notiz mochte ursprünglich als Originalnotiz in den Händen der Gräfin Mathilde gewesen sein, denn ihre Formulierung weist darauf hin, daß tatsächlich gelegentlich der Rechtshandlung der Widmung des Grafen Ulrich I. von R. eine Notiz abgefaßt, respektive das Faktum durch eine Notiz zum Zwecke des Zeugenbeweises festgehalten wurde. Diese Notiz mochte nun bei ihren späteren Widmungen aus dem oben benannten Besitzkomplexe die Gräfin Mathilde von R. dem Stifte Göttweig behufs Abschrift geliehen haben, von der sie in den Göttweiger Codex abschriftlich übertragen wurde. In den Namen Hohinwarta (Hohenwarth) und Chamba (Kamp) haben wir nur die Hauptorte je eines größeren Besitzkomplexes, in welchen etwa der Zentralpunkt der Verwaltung, also wohl der Saalhof, zu suchen ist. Darauf weisen die mehrfachen Schenkungen derselben Familie, welche aus diesem Besitze gemacht wurden, so die Widmungen der Liutkart, der Gemahlin Graf Friedrichs III. von Bogen, an St. Nikolaus und Formbach (Oberösterr.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Urkundenbuch I nr. 58 und nr. 64) und die Schenkung Graf Friedrichs III. von Bogen an Admont (Wichner, Admont I, 101 f.) und an das Stift Nieder-Altaich (Archiv f. österr. Gesch. I, Heft I, 40).

Noverint omnes in Christo fideles, qualiter comes Ödalricus omnia bona sua, predia cum mancipiis culta et insulta, quę ipse ? ? ? temporis iure hereditario possidebat, et quę sibi postea a parentibus in hereditatem pervenire debuerant, idoneis subintroductis testibus Mathildę uxori suę absque omni contradictione in proprium legavit et filiis eorum, quos procrearent. Si autem filios non haberent, et si illa supervixerit, super his bonis possidendi vel quodlibet faciendi liberam deinceps potestatem haberet. Horum ergo bonorum summa fuit: Hohinwarta cum ceteris omnibus, quę in orientali parte a parentibus suis habuit, et Chamba cum suis appendiciis, quod de eadem Mathilda uxore sua habuit, cui et idem in hac delegatione reddidit. Huius traditionis testes sunt: comes Ekkebertus et puer Gebehardus, nepos eius, Raffold de Wirmilo filiusque eius Raffold, gener eius Piligrim, Alram,[a] Ratboto de Musiliskirchen, Piligrim de Grie, Heinrich, Hartliep, Adalbreth de Stamheim; Tiemo et Reginger, milites eiusdem Ödalrici; Hadamar garulus. Secundam vero traditionem sub eisdem prenominatis testibus uxori suę Mathildę confirmavit super bonis omnibus, quę tunc a fratre suo Herimanno im[b] partem accepta[b] proprię obtinuit et quę postea ab eo in dividenda hereditate in Bawaria vel, ubicunque sit, percipere debuit, et investitura ministerialium omnium, quos prefatę contradidit Mathildę, hęc fuit: Sigiloch, Irmfrit, Ratolf, Ödalrich, Leu, Eberharth.

428. [a] Von anderer H. später über der Zeile nachgetragen, von der auch am Rande vermerkt ist: Alrammus. — [b] Cod.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

NACHTRÄGE

zu

„Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benediktinerstiftes Göttweig“

in

Fontes rer. Austriae, 2, LI, LII, LV.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

429.

Kunigunde, die Witwe nach Stefan von Hohenberg, und ihre Söhne Dietrich und Stefan stiften für die Kirche zu Kleinzell eine Kooperatorstelle in St. Veit an der Gölsen.

Kopie (A), Pap. *1331 Februar 24.*

Ich Kunigunt hern Stephans witib von Hohenberch dem got gnad und Ditrich und Stephan mein sun wir veriehen an disem brief und thun kunt allen den, die in sehent oder hôren lesen, die nun sind und hernach chûnftig werdent, daz wir mit verdachtem mut und gûten willen zu der zeit, do wir es wol getuen mochten, durch got zu vordrist und darnach durch des vorgenanten hern Stephans, dem got gnad und aller unser vordern selheil willen haben gegeben unsers rechten aigens 5 talenta Wiener phenninge gelts auf gestiften holden, als hienach geschrieben stet, zu der kirchen in dem Halpach, das da haisset auf der Celle, und haben uns ganz geauzzent und verzigen desselben guts wir und all unser erben imer ewiglich nur alovil, das wir schullen des gûts erbvogt sein und schullen auch von dem gut zu vogtrecht nit mer nemen, den ie von dem gut alle jar ein hun und schollen auch wir des guts sherm und gwer sein fûr all ansprach und fur alle gerben. Es ist auch das das gut, da die vorgenanten 5 talenta gelts aufligen: im Pheningpach am Mâyrhof 1 talentum an sand Georgentag und an sand Michelstag, dats Wisenfeld die Schûzinne 25 phenninge, an sand Pôltentag, dats der Seidlin auf der Stetten 65 phenninge an sand Pôltentag und 12 phenninge an sand Michelstag, im Schwarczenpach die Standhartin 3 schilling phenninge an sand Pôltentag und zu weinachten, zu ostern, zu pfingsten ze ieglicher hochzeit 4 châs halb Rabensteiner, ieden châs für 7 phenning, an sand Michelstag 2 hûner fûr 4 phenning, zu vaschang 2 hûner fûr 8 phenning. Datz Marcharten an Steinwand 80 phenning an sand Pôltentag und 2 metzen habern an sand Michelstag. Leutold und Heinrich an der Steinwand datz den Dachsluegern 50 phenning an sand Pôltentag und ze pfingsten 6 châs, ieden châs fûr 4 phenning, 2 hûner an sand Michelstag fûr 4 phenning, zu vaschang 1 hun fûr 4 phenning an dem fastentrost, 1 talentum phenning halb zu sand Pôltentag und halb an sand Michelstag. Datz Traesen von des Zaundleins acker 12 phenning an sand Michelstag, von des Elprenher acker 8 phenning und von des Hemerleins acker 2 phenning an sand Michelstag. Die vorgenanten gûlt und auch gût soll inhaben und nûtzen, wer pfarrer und pfleger ist datz Sand Veyt und scholl der davon haben ein gesellen, der all sontag und all feirtag

allein an den tagen, die hienach geschriben steent, eine mess hab in der vorgenanten kirche auf der Zelle, es sei dan das es schneegefell, güss, herrenforcht, süchtümb oder ander ehehaft not understehe. Es seind auch daz die tåg, die der pfarrer von Sand Veit auf der Zelle nicht messe haben soll: sand Agatentag, sand Gregoritag, sand Martinstag, des heiligen chreuzes tag, sand Virgilstag, sand Ruprechtstag, sand Colmanstag. Es sind das auch die tag, die die pfarrleut zu der rechten pfarr zur kirchen gehen sollen: an sand Stefanstag ze weinachten, des montags nach dem ostertag, des montags nach dem phingstag, am antlastag, am carfreitag, an sand Veitstag, an sand Laurenzentag, an die tag, die wir genenet haben und an ehafft not, als vorgeschriben steet, soll man all sontag und all feirtag und besonderlich von dem palmtag die vier tag nach einander untzt an den antlastag von der pfarr datz Sand Veit ein mess haben in der ehegenannten kirchen auf der Zelle und soll man da die pharleut mit beicht und gotsleichnam verrichten die vier tag. Geschåch aber ein saumung an einer mess an eim sontag oder an eim feirtag von ehafter not, das soll in der wochen derfollet werden mit einer andern mess und soll das schaffen, wer pfarrer ist daz Sand Veit. Wêr aber der pfarrer daran såmig, so soll er von unsern wegen an unsern herrn den abt von Chotweich mit endhafter potschaft gebracht werden, der soll danne den pfarrer und den gesellen für sich laden und welcher unter inen schuld hat, den soll er selbe pezzern vor seiner saumung in seim capitl nach eins ordens recht. Wer aber die saumung zu gross, so soll er in datz Sand Veit vercheren und einen darsetzen, der an dem vorgenanten gotsdienst auf der Celle nicht såumig sei. Wir gelůben auch das hin entgegen für uns und all unser gerben, das wir das vorgenant gůt und auch die holden an nichte beschweren sollen, noch nichte von inen nemen, dan vorgeschriben stehet. Und das des stet behalten werde, geben wir vorgenant Dietrich und Stephan von Hochenberg disen brief versigelt mit unsern insigeln, darzu sind auch gezeug unser vettern Chadolt der Altenburger und Hertneid der Wildegger mit iren insigeln. Und ist der brief gegeben, do man zalt von Christs geburt dreizehenhundert jar in dem aen und dreyssigisten jar darnach an sand Mathiastag des zwölfpoten.

430.

Abt Ditreich zu Chotwîg erteilt seine Zustimmung dazu, daß Stephan von Hohenberch seiner Gattin Margret, der Tochter Fridreichs von Aufnstaen, des obersten Marschalls in Kernden, seinen Anteil an dem großen Zehente zwischen Lyenveld und Hohenberch dem Wasser entlang, welchen er gemeinsam mit seinem Bruder Ditreich von Hohenberch von dem Stifte Göttweig zu Burgrecht innehat, als Morgengabe verschreibt.

Siegler: Abt Ditreich zu Chotwîg. *1357 März 25.*

Datum: ... geben (1357) an unser vrowen tag tzu der chundung.

Orig. (A), Perg. Deutsch. Staatsarchiv in Wien nr. 254. Siegel an Perg.-Streifen beschädigt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

431.

Die Brüder Fridereich, Ortlieb und Weychard von Winchel verleihen Chünrat von Ryekntal, ‚hern Tyemen sun, dem got genad', ihre freieigenen 14 Joch Äcker in drei Feldern zu Mittern Stochstal zu Burgrecht zu einem Burgrechtszinse von 4 ß von je einem Joche. *1357 Oktober 16.*

Siegler: die drei Urkundenaussteller.

Datum: ... gegeben (1357) an sand Gallen tag.

Orig. (A), Perg. Deutsch. Von drei Siegeln das erste abgefallen.

432.

Herzog Ruedolf [IV.] von Österreich erteilt dem Abte und Konvente ‚ze dem Gotweig' das Recht, die Vögte auf ihren Besitzungen, falls dieselben sie bedrücken, mit seiner Zustimmung abzusetzen und durch andere zu ersetzen.

1360 Mai 31, Wien.

Siegler: der Urkundenaussteller.

Datum: ... geben ze Wienn an sand Petronellen tag (1360).

Kopie (B) in Cod. J, f. 49 (Archiv: A, XXIII, 3). Deutsch. Kopie (C) in Cod. ms. 671 nr. 357. Kopie (D) in Cod. ms. 886 nr. 357.

433.

Herzog Albrecht [III.] zu Österreich bestätigt den Besitztausch zwischen seinem Lehensmann Hans dem Wildeker und dem Stifte ‚ze dem Köttweig' (vgl. Fontes 2, LI nr. 644).

1367 September 24, Wien.

Datum: geben ... ze Wienn an freytag vor sand Michelstag (1367).

Orig. (A), Perg. im Schloßarchive zu Gschwendt. Deutsch. Siegel abgefallen.

Oberösterr. Urkundenbuch VIII, 338 nr. 346.

434.

Hans der Wildekker gibt Herzog Albrecht [III.] von Österreich, seinem Lehensherrn, zu seinen und seines Bruders Herzog Leupolts Handen sein freies Eigen, den Reichenhof und die Höfe in dem Wotpach, in dem Pangraben und auf dem Reutt, die zusammen 6 ℔ ß Renten einbringen, zu Lehen auf und erhält hiefür den obigen Höfen gleichwertigen Hof in dem Halbpach,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

den er von ihnen zu Lehen innehat und den er dem Stifte zu Chótwig verkauft hat, als freies Eigen.

1367 September 25, Wien.

Siegler: der Urkundenaussteller.

Datum: ... geben ... ze Wienn an samcztag vor sand Michelstag (1367).

Orig. (A), Perg., Staatsarchiv in Wien. Deutsch. Siegel abgefallen.

435.

Hanns von Rórenpach zu Ekchendorff und Elsbet, seine Frau, stellen Cholman dem Hirssen, Judenrichter zu Herczogenburgk, einen Schuldbrief über 11 ℔ Wiener ß aus, die sie ihm oder dem Inhaber desselben 14 Tage nach den künftigen Pfingsten zu zahlen haben, und verpfänden ihm hiefür mit Handen ihres Grundherrn Fridreichs des Techler (Abt zu Göttweig) ihren Hof zu Ekchendorff. Falls der Gläubiger den Zahlungstermin dann nicht mehr erstrecken will, so soll sie der Grundherr zur Zahlung für die Schuld und den Schaden nötigen und pfänden.

1385 Mai 31.

Siegler: der Urkundenaussteller und Fridreich der Techler.

Datum: ... geben (1385) an sand Peternell tag der heiligen junkchfrawn.

Kopie (B) in Cod. J, f. 16. Deutsch.

436.

Herzog Albrecht [III.] von Österreich verständigt den Friderich von Walse von der Klage des Abtes zum Góttweig über ihn wegen seiner schweren Bedrückungen der Stiftsuntertanen und Güter, deren Vogtei er sich anmaßt, und untersagt ihm unter Hinweis auf sein eigenes Vogteirecht jeden weiteren Eingriff.

1390 Dezember 11, Wien.

Geben ze Wienn an sand Damsentag (1390).

Kopie (B) in Cod. ms. 888 nr. 910. Deutsch.

437.

Thaman Hákchl von Achspach und Dorothea, seine Frau, verkaufen dem Prior Hans und dem Konvent des Kartäuserklosters zu Achspach um 50 ℔ Wiener ß und 1 Gulden ihre durch Kauf erworbene Wiese ‚gelegen in dem Gánczpach ob des darffs, ze Achspach chlasterhalben, dý únser freys púrkchrecht ist', von deren unterem Teile man der Herrschaft Schónpúhel 5 Wiener ß, von deren zwei anderen Teilen man je 4 Wiener ß

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dem Kloster zu Achspach und dem Kaplan zu Wolfstain zu Burgrecht an St. Michelstag zu zinsen hat.

1398 Mai 31.

Siegler: I. der ‚edel' Eustach der Schêrffenbergêr, ‚der dy zeit innhat dy herschaft ze Schönpuhel, von dann das tayl an der wisen, ze purkchret[a] ist'; II. Petrein, ‚dy zeit capplan ze Wolfstain, von dann auch ain tayl an der wisen ze purkrecht ist', für die Verkäufer, die kein eigenes Siegel besitzen; ‚die erbern mannen' III. Steffan am Markcht, Richter zu Spicz, und Maricz, Burggraf zu Spicz ‚in payden an schaden'.

Datum: Der brief ist gegeben (1398) am freitag an den chotembern ze phingsten.

Kopie (B), Diplomatarium Aggsbacense, f. 61, in Göttweig, Bibliothek. Deutsch.

438.

Der kaiserliche Notar Jakob von St. Veit, Kleriker der Passauer Diözese, beurkundet durch Notariatsinstrument, daß Erhard von Weykendorf, Pfarrvikar an der Kirche zum hl. Stephan in Mauttarn in der Passauer Diözese, freiwillig auf sein Benefizium an dieser Kirche zu Handen des Abtes Johann [III.] zu Göttweig resignierte, dem das Patronats- und Präsentationsrecht über dieselbe zusteht.

1400 Oktober 12, Wien.

Datum: Acta sunt hec Vienne in domo magnifici et nobilis viri, domini Rudolfi de Waltse, magistri curie, XII. die mensis octobris hora nona vel quasi (1400), indictione octava, pontificatus ... Bonifacii ... pape noni anno undecimo.

Zeugen: presentibus reverendis patribus, domino Floriano, monasterii abbati in Garsten, prefato domino Rudolfo de Waltse, domino Andree[a] de Potenstain, canonico Pataviensi, et domino Iohanne, plebanum[a] ad Sanctum Vitum, Pataviensis dioecesis, testibus.

Kopie (B) in Cod. J, f. 39′. Lat.

439.

Elspet, die Witwe nach Rueger dem Grabner, beurkundet, daß sie in ihrem Streite mit ihrem Stiefsohne Nikel und dessen Bruder Petrein wegen der Hinterlassenschaft ihres Mannes einem Übereinkommen gemäß Fridreich den Schawinger, Ulreich den Lahêr und Jörg den Gravenwerdêr zu Schiedsrichtern erwählte, während letzterer Alolt den Parsenprúnner, Hanns den Gosinkêr und Niklein im See erwählte. Für den Fall, daß sich dieselben nicht einigen können, so erwählen sie beide Abt Peter [II.] von

---

437, 438. [a] Kopie.

Göttweig als Obmann, dessen Schiedsspruch sie sich unterwerfen. Da nun dieser, weil die Spruchleute nicht übereinkamen, tatsächlich ihn dann fällte, so verpflichtet sie sich, denselben unter Strafe von 100 ℔ ß an denselben, von 10 ℔ ß an jeden Spruchmann und unter Verlust aller Rechte an ihre Stiefsöhne Niklein und Petrein zu halten. *1404 April 24.*

Siegler: Hanns der Frêl und Fridreich der Schawinger.

Datum: ... geben (1404) an sand Jorgentag.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Die zwei Siegel in grünem Wachse sehr beschädigt.

440.

Heinrich von Klamm, Peter der Wildecker und Wolfgang von Mainburg wenden in einem Streite mit Pfarrer Artolf von Hofstetten wegen der Messe zu Mainburg deren bisheriger ungenügender Bestiftung noch einige neue Widmungen zu und treffen Vereinbarungen bezüglich der gottesdienstlichen Verrichtungen. *1406 September 14.*

Kopie (B), Pap.

441.

Gregor, Pfarrer zu Mauer, bekundet, daß Jörg Enenkel zu Albrechtsberg, Mautner zu Linz, an der Pfarrkirche zu Mauer einen Jahrtag gestiftet hat, und verpflichtet sich zu genauer Einhaltung desselben. *1407 November 12.*

Kopie (B), Pap. (Archiv: B, XX, 61).

Ich Gregôrg die zeit pfarrer zu unnser frauen zu Maur vergich für mich unnd all mein nachkhomen, die die kirchen zu Maur nach mir innehaben unnd besitzent ... hat der wais Jörg Enenckhl von Albrechtsberg, die zeit mautter zu Lůntz, zu meiner khirchen zu Maur hintz unnser frawen gestifft unnd gebidembt 4 ℔ Wienner pfening ewigs gelts auff stuckhen, daran unns woll benüegt hat, unnd einen weingarten, der gelegen ist zu Ursprung an dem Prôckhmspôrg zu negst Hannsen des Ursprungers unnd Erharten des weingarten, unnd davon man zu purckhrecht gait 6 Wiener ß an s. Michaelstag in die hoff gehn Maur unnd nichts mehr, gott dem allmechtigen, unnser lieben frauen unnd allen hayligen zu lob unnd zu ehren, zu hilff unnd zu trost dem vorgenant Jörgen seiner hausfrauen und allen seinen erben lebendigen unnd totten, seiner vorvattern unnd nachkomen unnd allen glaubigen seelen, und das in das zuvergenckhlich guet zu ainem ewigen nuts und frommen verwandelt werde, unnd darumb wir unns, ich vorgenandter Gregörg pfarrer zu Maur unnd alle nachkomen, die dieselb kirchen nach mir besitzet, mit aigen willen unnd wolbedächtlich gegen in verbundten haben unnd verpindten unns auch mit dem brieff, das wir in darumb ewigckhlich begên und ihr gedechtnus haben schullen allso, das wir alle sontag naht bei

derselben kirchen zu Maur umbschiden gehn mit dem weichprun und mit dem gesungen absolve und vor dem kharner sprechen ein miserere und ain collecte von den seelen, und darnach mit dem gesungen media vita in die kirchen gehen und darnach in der kirchen soll man singen das salve regina mit ainer collecten oder, was die zeit zu singen ist, als zu ostern das regina coeli und darnach des morgens an iedem montag in dem jar sollen wir in singen ain seelambt auf dem altar in der capel auf dem kharner ausgenomben an solchen hochzeitlichen tågen, das es nicht sein soll, so soll man es dennoch in derselben wochen an dem negsten tag darnach thuen und sollen auch bitten unter iedem seelambt umb lebendig und tott und besonderlich umb den vorgenandten Jôrgen von Albrechtsperg und sein hausfraun unnd umb alle seine khůndt umb seinen vatter unnd mueter unnd umb alle sein geschwisterath und vorvortern, so sein lembtig oder dath, und sollen ihn auch zu derselben weil frumben zusprechen ainen pater noster, ain ave Maria und ainen glauben. Und ob auch das war, das wir dy umbganckh an der suntag nacht nicht vollbringen möchten von notturfft wegen, so sollen wir ihn ohn unterlass vollbringen des morgens vor dem seelambt in der waiz als oben begriffen ist. Auch soll und will ich obgenandter Grejôrg pfarrer zu Maur und all mein nachkhomen, die obgenandte kirchen nach mir innehabent und besitzent, von dem vorgenandten 4 pfund ewiges gelts und von dem genandten weingarten alle jar ewigkhlichen raichen und geben dem gesellen zu Måur 6 schilling gueter Wiener pfenning halb zu mittervasten und halb zu sand Michelstag darumb, das er desto fleissiger sey des vorgeschribnen gottesdiensts und alle montag zu pitten umb den vorgenandten Jôrgen von Albrechtsberg, alls oben begriffen ist. Darzue sullen wir auch alle jar raichen und geben daselben ainem schueller oder ainem messner auch an sand Michaelstag 60 Wiener ₰, darumb er auch dienen und raichen soll zu den vorgenandten gottesdienst, des und darzue notturft ist. Es soll auch der vorgenandt Jôrg von Albrechtsberg, sein hausfrau und all sein erben in der capeln auf dem kharner in der egenandten kirchen zu Måur ihr begrebnus haben vor manigklich, wan sie die benandte capellen gebaut, gestifft und geweiht haben. Darzue schullen sew and all ihr erben oder wer die vest Albrechtsberg nach im innehat und besitzt, aller der gueter, die nů zu der obgenandten kirchen zu Måur und der capeln auff dem kharner daselbst gestifft und gepidemt habent, und alles des gůets, das seu noch hinfůr darzue stifftent und widmat, selb vogtey lauterleich durch gotz willen und auch an alle beschwårnus, wie die genant ist, ungevåhrlich, und das wer, das sey die gueter nicht vogten oder wider recht beschweren, als vor verschriben ist, und das wissentlich wehr, so soll und mag ich obgenandter Grejôrg pfarrer zu Måur oder all mein nachkomen selb ain vogt nemben den hochgeborn fursten, den hertzog in Osterreich oder seinen marschalich, wer er die zeit ist. Man soll auch von den obgenandten guetern alle jar jerlich einem yeden vogt, wer er die zeit ist, dienen und geben zway herbsthienner zu vogtrecht an sand Michelstag und nichts mehr. Und ob auch das wer, das ich obgenandter Grejôrg pfarrer zu Måur und all mein nachkomen, die die kirchen zu Måur nach mir innehabent und besitzent, såumbig weren in

dem vorgenandten gottesdiennst und den nicht volbrachten, als oben begriffen ist, so soll und mag sich der obgenandt Jörg und alle seine erben oder wer die benandte veste Albrechtsperg nach im innehat, der obgenandten dienst und gůlt unterwůndten und dicz also gåntzlich inantwurtten ainem caplan zu Albrechtperg als lang, untzt das wir den versaumbten gottsdienst gåntzlich vollbringen. Darnach so sollen sy uns die obgenandte gůlt gantzlich und an verzihen wider inantwortten an schaden und an alles geverth. Und des zu uhrkhundt und einer ewigen bestantnuss aller oben geschriebnen sach, gib ich Gregőrg, die zeit pfarrer zu Maur, für mich und all mein nachkomen den offen brieff dem vorgenandten Jőrgen Enenckhl von Albrechtsberg und allen seinen erben und nachkhomen, als oben begriffen ist, besigelter und bestått mit meinen anhangunten insigl. Darzue hab ich gebeten den ehrwurttigen und geistlichen herrn abbt Peter abbt zu dem Cåthweig, das er den obgeschriben handl und dise stifftung bestått hat mit seinem anhangunten insigl, wen er und ain jeglicher abbt auf dem Cåttweig der obgenandten khirchen hintz unser frauen zu Maur rechter lehen herr ist, und ist auch der handl und genant stifftung mit seinem guetlichen willen beschehen doch im und seinem gottshauss an schaden. Ich hab auch gebeten den edlen herrn, herrn Marcharten den Håusler von Pielach und ersamben herrn, herrn Seyfridten die zeit pfarrer zu Losdorff, das sy der obgeschribnen sach und stifftung auch zeugen seint mit ihren anhangenden insigl in påden und all iren erben und nachkomen an schaden. Beschehen da man zålt nach Christў geburt vierzehenhundert jare und darnach an dem sibenthen jare an dem negsten sambstag nach s. Mertentag.

442.

Dorothea die Polnhaimerin, die Witwe nach Jőrig von Polnhaim, übergibt einen Schuldbrief des Abtes Peter [II.] und des Konventes ‚zum Kottweig', lautend auf 800 ℔ Wiener ₰, ihrem Vetter Weykchart von Polhaim. 1407 November 15.

Siegler: die Urkundenausstellerin.

Datum: Geben (1407) am eretag nach sand Martteinstag des heiligen bischoff.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Siegel in grünem Wachse, beschädigt.

443.

Michel Herrand, Spitalmeister des Bürgerspitals in Klosternewnburg, quittiert dem Kloster zu Chőtweyg über die Zahlung einer jährlichen Geldschuld an das Spital von 64 ℔ Wiener ₰, die je zur Hälfte zu den nächstvergangenen Weihnachten 1407 und 1408 zu zahlen war und die er mit geliefertem Weizen beglichen hat. 1409 Jänner 17 [Klosterneuburg].

Siegler: Michel Herrand mit der Petschaft.

Datum: Geben an sand Antonientag (1409).

Kopie (B), Pap. Deutsch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

444.

Andre Hauckhrótt, Zechmeister der Kirche zum hl. Jakob zu Rossacz, beurkundet für sich und die ganze Zeche, daß Kathrey, die Witwe nach Syman aus dem Bühel zu Rossacz, der Zeche 10 ℔ Wiener ₰ zur Stiftung eines ewigen Lichtes vor dem Marienaltar in derselben Kirche übergeben hat, und verpflichtet sich, diese Stiftung unter Strafe von 2 ℔ Wachs an die Zeche bei jedesmaligem Versäumnisse einzuhalten.

1413 Jänner 21.

Siegler: Petrein, Pfarrer und oberster Zechmeister zu Rossacz, und Niclas von Gresten, Richter zu Rossacz (‚wan wir selbs nit aigen insigl gehabt haben').

Datum: Geben (1413) an sanct Agnesentag der hailigen jungfrauen.

Kopie (B), Pap. (Archiv: B, 15, 2). Deutsch.

445.

Fridreich, Dechant und Amtmann zu Mauttarn, quittiert dem Abte Peter [II.] und dem Konvente ‚zu dem Chotwey' über 20 ℔ Wiener ₰, die sie ihm jährlich zu zahlen haben, für dieses Jahr. *1413 September 29.*

Siegler: der Urkundenaussteller.

Datum: Geben (1413) an sand Michelstag.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Siegel auf der Rückseite aufgedrückt.

446.

Der Spitalmeister Jacob Lederer des Bürgerspitals in Klosterneuburg quittiert dem Abte Peter [II.] von Göttweig über die Zahlung von 32 ℔ ₰ an das dortige Bürgerspital.

1413 März 27 [Klosterneuburg].

Siegler: Niclas der Teym, einer des rats ze Newnburg.

Datum: Geben an freitag vor letare in der vasten (1413).

Kopie (B), Pap. Deutsch.

447.

Reinprecht von Walsse, Hofmeister und Hauptmann ob der Enns, erteilt seine Zustimmung dazu, daß Pfarrer Peter zu Rossacz zwei Weingärten, genannt ‚Creuczberg' und ‚Grausenicht', und eine Wiese, das ‚Elendt' genannt, die von ihm zu Burgrecht verliehen sind und in sein Amt zu Rossacz zinsen, sowie drei Baumgärten, ‚das Wördl', ‚das Stelchl' und ‚der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Pernaner' genannt, die von ihm zu Lehen verliehen sind, für seine Vorfahren und Nachfolger zu einem Jahrtag in der Pfarrkirche zu Rossacz stiftet, und eignet dieselben unter Vorbehalt des jährlichen Zinses an sein Amt daselbst dieser Stiftung zu. Zugleich bewilligt er, daß Pfarrer Peter alle seine Habe bei seinen Lebzeiten der Pfarrkirche zu Rossacz und seinen Verwandten oder beliebig anders, mit einziger Ausnahme ‚seiner schaffdirn oder schafferin', zuwenden könne.

1416 April 27, Wien.

Siegler: der Urkundenaussteller.

Datum: Geben zu Wien am montag nach sanct Jörgentag (1416).

Kopie (B), Pap. (Archiv: B, 15, 3). Deutsch.

448.

Herzog Albrecht [V.] gibt zu dem Besitztausche zwischen dem Stifte ‚zu dem Chôttweig' und Ott von Meissaw, seinem obersten Marschall und Schenk in Österreich (vgl. Fontes LII nr. 1058), seine Zustimmung und verleiht letzterem den von ersterem eingetauschten Besitz zu Lehen.

1416 Mai 3, Wien.

Siegler: der Urkundenaussteller.

Datum: Geben ze Wienn an des heiligen krêutzstag, als es funden warde (1416).

Orig. (A), Perg. Deutsch. Siegel in rotem Wachs angehängt.

449.

Herzog Albrecht [V.] von Österreich trägt dem Abte [Peter II.] ‚zu dem Gôttwey' auf, niemanden, wes Standes er immer sei, wenn er die Gastfreundschaft des Stiftes in Anspruch nehmen und damit lästig werden will, aufzunehmen.

1418 August 15, Wien.

Siegler: der Urkundenaussteller.

Datum: Geben zu Wienn an unser frawentag assumpcionis (1418).

Kopie (B) in Cod. C, f. 285'; Kopie (C) in Cod. J, f. 32. Deutsch.

450.

Erzbischof Eberhard von Salzburg, Legat des Apostolischen Stuhles, ladet den Bischof Georg von Passau zu einer Provinzialsynode auf den 18. November 1418 nach Salzburg ein und befiehlt

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ihm, jene Priester seiner Diözese, die nach seinem Ermessen zur Teilnahme verpflichtet sind, durch Zitation dazu aufzufordern.

Kopie (B). Lat. *1418 September 8, Salzburg.*

451.

Rupert von Welcz, Passauer Domherr und Kanzler, quittiert als der durch den Passauer Bischof Georg bestellte päpstliche Zehentkommissär und -sammler dem Abte Peter [II.] von Göttweig die Zahlung von 150 ℔ Wiener ß als Teilzahlung unter diesem Titel. *1419 Jänner 9, Krems.*

Siegler: der Urkundenaussteller.

Datum: Krembse nona januarii (1419).

Kopie (B), Pap. Lat.

452.

Bruder Karl der Grueber beurkundet, daß er am heutigen Tage mit Abt Peter [II.] zu Gótweig wegen seiner Precarie und anderer Forderungen an ihn und sein Kloster einen Vertrag geschlossen hat, wonach ihm das Kloster 242 ℔ Wiener ß, und zwar 20 ℔ ß sogleich, 11 ℔ ß am künftigen St. Michelstag und 211 ℔ ß am künftigen St. Thomastag zu zahlen hat. Falls er den Vertrag nicht einhält, verliert er alle seine Rechte und verfällt seinem Herrn, dem Bischof von Passau, mit 100 Gulden zu Wandel. *1420 August 26, Göttweig.*

Siegler: der Urkundenaussteller und sein Schwager Fridreich der Hêbichler, Richter zu Gotweig.

Datum: Geben zu Gotweig (1420) an montag vor Augustini.

Kopie (B) in Cod. J, f. 31. Deutsch.

453.

Hanns Geslecht von Weinczúrl beurkundet, daß er sich in seinen Forderungen auf Grund (betreffs) eines Briefes und einiger Geldbeträge, die sein Vetter, der verstorbene Prior Jórg Obmár, hinterlassen hat, mit dem Abte Peter [II.] und dem Konvente auf dem Kóttweig ausgeglichen und deshalb keine Ansprüche mehr an sie zu stellen hat. *1421 Juni 28.*

Siegler: (‚wann ich vorgenant Hanns Geslecht selb nicht aigen insigel gehabt hab') Hanns der Pielacher, Feldrichter ‚innerhalb des Kamps'.

Datum: Geben (1421) am samcztag vor Petri et Pauli.

Kopie (B) in Cod. J, f. 38. Deutsch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

454.

Abt Peter [II.] zu Kottweig quittiert dem ‚edeln' Herrn, Reinprecht von Walsee, Hauptmann ob der Enns, die Zahlung von 80 ℔ ß der alten schwarzen Wiener Münze ‚zu sunnbentten' von dem Pachte des Getreidezehents in dem Drêtigist in der Chirichperger, Rabenstainêr und Hoffstetter Pfarre.

1424 Juni 24, Göttweig.

Siegler: der Urkundenaussteller.

Datum: Geben zu Gottweig an sand Johannstag zu sunnbentten (1424).

Orig. (A), Pap., im Staatsarchiv in Wien. Deutsch. Siegel auf der Rückseite aufgedrückt.

455.

Ulreich Pawer von Húnczhaym, Hanns Schuestêr ‚auf dem aussern Pórcz', Ratsherr und Bürger zu Mauttarn, Erhart Fuchs von Húntzhaym, Stephan Pawerl an der Newstifft, Andree Rómer, Bürger zu Mawtarn, Chúncz Schuestêr bei dem ‚freythoff' zu Mawtarn, Mert Pekch am Angêr von Leubs, Tybolt Múeschleich von Húntzhaym, Kristan Swarczel zu Mawtarn, Anna der Ullym Tochter auf dem Haus, Dorothee des Hasiber Tochter, Fridl Griesser von Pawngarten bitten den Abt Peter [II.] auf dem Gotweig, dem Erhart dem Âkcherlein, Bürger zu Mawtarn, welchem sie das Lehen des Ruster, das ihnen von ihrer Muhme, der Frau des verstorbenen Gradhanns, durch Todesfall angefallen ist, verkauft haben, den Kaufbrief mit seinem Siegel auszufertigen. Von diesem Lehen sind jährlich 10 Eimer Most dem Kloster ‚auf dem Gotweig' zu zinsen.

1426 November 14, Mautern.

Siegler: (‚wann wir all die zeit nicht aigen insigel gehabt haben') Hanns der Haffner, Richter zu Mawtarn.

Datum: Geben zu Mawtarn an phincztag nach sand Merttentag (1426).

Kopie (B) in Cod. J, f. 34. Deutsch.

456.

Herzog Albrecht [V.] erteilt dem Abte [Peter II.] vom Gótwey, der ihm zwar eine merkliche Summe an Hussitensteuer entrichtet, aber doch noch nicht die ganze auf sein Kloster veranschlagte Steuer, wie er vorgibt, bezahlen konnte, die Vollmacht,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die Klostergüter oder Kleinodien deshalb zu verpfänden und selbe vom Gläubiger später wieder einzulösen.

1426 Dezember 22, Wien.

Datum: Geben zu Wienn an suntag noch sand Thamanstag des heiligen czwelifpoten (1426).

Kopie (B) in Cod. C, f. 286. Deutsch. Kopie (C) in Cod. J, f. 37.

457.

Bischof Leonhard von Passau beauftragt, da auf dem Landtage zu Wien, welchen Herzog Albrecht [V.] einberief, in seiner Gegenwart eine allgemeine Landsteuer zur Bekämpfung und Abwehr der Wicleffiten von Österreich (= Hussiten) beschlossen wurde, zu deren Einhebung vom Klerus der Kartäuserprior von Mauerbach, der Propst von Klosterneuburg und der Passauer Offizial, Doktor der Dekrete Johann Gwêrleich als Kommissäre beordert wurden, den Dechant Paulus von Mawtarn damit, dem Klerus seines Dekanates entsprechend den Anordnungen der Kommissäre genaue Weisungen zu erteilen, und befiehlt, daß ihm jeder einzelne die auf ihn veranschlagte Steuer ohne Widerrede zu entrichten habe. *1429 März 11, Passau.*

Datum: Patavie undecima mensis marcii (1429).

Kopie (B) (Insert in nr. 458), Pap. Lat.

458.

Dechant Paulus von Mawtarn fordert den Klerus seines Dekanates unter gleichzeitigem Hinweise auf den speziellen Auftrag des Bischofes Leonhard von Passau (vgl. nr. 457) auf, die auf jeden einzelnen veranschlagte Steuer innerhalb vier Tagen nach erhaltener Bekanntgabe des Anschlages ohne Verzug persönlich in Mawtarn bei ihm zu bezahlen.

1429 März 29 [Mautern].

Datum: ... [feria] tercia pasche (1429) sub segreto.

Kopie (B) in Cod. ms. 672, Pap. Lat. Kopie (C) in Cod. ms. 887, Pap. Lat.

459.

Bischof Leonhard von Passau bestätigt auf Bitten des ‚armiger' Georg Enikl von Albrechtsberge die Messenstiftung desselben an der Pfarrkirche zu Maur, wonach an jedem Montag in der Kapelle am Karner derselben zu Ehren der hl. Maria

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und aller Heiligen für seine Vorfahren eine ewige hl. Messe zu lesen ist. *1429 September 9, Niedernburg b. Passau.*

Datum in Castro nostro inferiori prope Pataviam feria sexta post festum nativitatis Marie (1429).

Kopie (B), Pap. Lat.

460.

Pfarrer Mert zu Pûsenperg geht mit Zustimmung seiner Lehensherren, des ‚edeln' Eberhart von Rôr und Margret, dessen Frau, und mit Handen seines Burgherrn, Abt [Lucas] zu dem Gottweig, mit dem ‚edeln' Ritter Georg Schekch von Wald folgenden Tauschvertrag ein: er übergibt letzterem den Zehentanteil seiner Kirche zu Albrechtsperg ‚in dreu veld, und die dreu veld bringent funf lehen; item ainen czehent auf ainem hoff, bringet auch ain lehen, und von dem benant czehenten auf den gûtern man jêrleîchen dint dem vorgenant abbt und gotzhaus dacz dem Gotweig', 32 Wiener ß an sand Michelstag unter Zustimmung des Abtes [Lucas] zu dem Gottweig als Burgherrn zu Burgrecht und erhält von demselben dafür die Hälfte der Güter und Gülten desselben zu Stemesdarf auf genannten behausten Gütern. Diese Objekte hat auch Herzog Albrecht [V.] als Lehensherr seiner Kirche zugeeignet. *1432 August 26.*

Siegler: der Urkundenaussteller, Eberhart von Ror als Lehensherr, Abt Lucas zu dem Gôtweig als Burgherr, und für Margret von Ror der ‚edel' Niclas der Tewfel zu Winsendarff.

Datum: ... geben (1432) an erichtag vor sand Gilgentag.

Kopie (B) in Cod. J, f. 87. Deutsch.

461.

Bischof Leonhard von Passau beauftragt den Pfarrer von Winkl, den von ihm nach dem Tode des Pfarrers Ulrich auf Grund der Präsentation des Abtes Lucas von Göttweig als Patronatsherrn der Pfarrkirche zum hl. Andreas in Altenwerth für diese ernannten Pfarrer Erhard Pruness, einen Priester der Passauer Diözese, entweder selbst oder durch einen Prokurator daselbst zu installieren und in seinen Rechten zu schützen.

1433 Dezember 6, Passau.

Datum: Passau den 6. tag des monat december 1433.

Kopie (B), Pap. Deutsch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

462.

Abt Lucas zu Gottweig verpachtet dem Stephan Swarcz, Taman Yegter, Janns am Ort und Jans dem Eidam Ruedleins, alle zu Wisharczprukch gesessen, auf zehn Jahre eine stiftliche Wiese zu Menharsdarff zu einem Jahrespachtzinse von 5 ℔ ₰ an sand Mertntag für die Ernte von Heu und Grummet, mit der einzigen Ausnahme, daß, im Falle das Stift der Heuernte selbst bedarf, es dies ihnen um den St. Veitstag (15. Juni) vorher bekanntgeben muß, worauf es dann selbst die Heuernte fechsen kann, während die vier Pächter diesfalls keinen Pachtzins zu zahlen haben. *1433 Dezember 13.*

Dy tayding sind beschehen zu Gottweig in die Lucie 1433.

Kopie (B) in Cod. D, f. 54. Deutsch.

463.

Wolffgang Prandtner, Hochmeister des ‚sand Jórgenordens', benachrichtigt den Richter und die Bauern zu Meisling, die seiner Herrschaft untertan sind, daß er seinen ‚freund', den Abt von Kettwe, ihnen als Verwaltungsobrigkeit mit allen Rechten gesetzt hat, und droht im Falle ihres Ungehorsams Bestrafung an. *1437 Februar 3, Wien.*

Datum: Actum Wienn den III. tag februarii (1437).

Kopie (B) in Cod. ms. 887 nr. 660. Deutsch.

464.

König Albrecht [II.] bestätigt dem Waczloba Hofkircher von Mülbach auf dessen Bitte nach Vorlage der alten besiegelten Immunitätsbriefe, welche die der Burg und dem Herrschaftsbereich daselbst verliehenen Privilegien enthalten, in Ansehung seiner treuen Dienste, daß er und seine Nachkommen die Burg zu Mühlbach, welche von alters mit dem Immunitätsrechte ausgestattet und gut bewehrt ist, zu Eigen besitzen und Recht sprechen dürfen. Die Grenzen dieses Immunitätsrechtes werden genau bestimmt. Innerhalb dieser Grenzen steht demselben das Eigentumsrecht samt dem Wildbann und Weiderechte zu. Außerdem erteilt er ihm das Recht, daß außer ihm niemand Wein und Bier ausschenken darf. Wer immer diese Rechte beeinträchtigt, ist zur Strafe von 32 Mark reinen Goldes in jedem einzelnen Falle verfallen. *1438 März 24, Wien.*

Siegler: König Albrecht II. mit dem österreichischen Erzherzogsiegel.

Datum: Viennae die lunae dominicae quadragesimalis Laetare 1438.

Kopie (B) in einem Vidimus von 1673, Sept. 13, Krems, Pap. Lat.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

465.

Inhalt des Taidings vor dem Abte Lucas zu Gottweig zwischen dem Christanne von Pald einerseits und dessen Stiefkindern Anna und Margaretha anderseits, die durch ihre nächsten Verwandten Seidel Polan von Pald und Gilig Polan von Nidernpergarn vertreten waren. Der dawiderhandelnde Teil ist seiner Herrschaft mit 32 Gulden zur Strafe verfallen.

1438 Juni 11.

Datum: actum in die sancti Barnabe apostoli 1438.

Kopie (B) in Cod. D, f. 67. Deutsch.

466.

Abt Lucas zu Gottweig verkauft Taman dem Kun und Cristein, dessen Frau, um 8 ℔ ₰ ein Meierhoflehen zu Hórnpach, das von dem verstorbenen Erhart dem Scharn dem Stifte wegen versessenen Dienstes verfallen und mit versiegelter Urkunde aufgegeben wurde, unter genannten Bedingungen. *1438 Juli 4.*

Datum: Und das ist beschehen an sand Ulreichstag (1438).

Kopie (B) in Cod. D, f. 67'. Deutsch.

467.

Taman von Chirchperg beurkundet, daß er in seinem Streite mit dem Abte Lucas zu Gottweig wegen seiner Forderung an das Stift, da sie sich beide nicht einigen konnten, auf ein Schiedsgericht vereinbarte, indem er den ‚edlen' Wilhalm von Topell und Abt Lucas den ‚edlen' Georg von Topell, beide gemeinsam aber den ‚edlen' Ott von Topell als Schiedsrichter erwählten, deren Spruch sie sich unterwerfen wollen.

1439 Februar 28, Göttweig.

Siegler: Taman von Chirchperg und der ‚edel' Hanns von Chogell.

Datum: Geben zu Gottweig am sambstag nach sant Mathiastag 1439.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Zwei auf der Rückseite aufgedrückte Siegel abgefallen.

468.

Jakob Motz von Kempten, Priester der Augsburger Diözese, quittiert dem Abte Lucas von Göttweig und den übrigen Prälaten im Herzogtum Österreich aus dem Benediktinerorden und von den Augustinerchorherren die Bezahlung von 12 echten ungarischen Goldgulden für seine ihnen am Baseler Konzil und

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

auf der Reise geleisteten Dienste und erklärt seine Ansprüche hiemit als befriedigt.

1439 Juni 2, Wien.

Siegler: der Urkundenaussteller mit dem Signet.

Datum: Wienne die martis secunda mensis junii (1439).

Orig. (A), Pap. Lat. Siegel in grünem Wachse, beschädigt.

469.

Thoman Kralinger zu Kreling verschreibt seiner Frau Anna mit Handen des Abtes Lucas zu Gottweig als Grundherrn seine Hufe zu Kreling nächst der Celczerinn, von welcher man jährlich in die Abtei zu Gottweig an sannd Yppoltentag 1 ℔ ₰ und in den Amthof zu Noppendorf 60 ₰ an sand Michelstag, um sand Gilgentag zwei Schaff Vogthafer an die Donau, fünf Käse zu sand Gorgntag, zwei Herbsthühner, eine Faschinghenne und in der Weinlese eine halbe Weinfuhr von Kunigsteten zu zinsen hat.

1439 Juni 21.

Datum: Actum 1439 dominica ante Iohannis Baptiste.

Kopie (B), Cod. D, f. 70′. Deutsch.

470.

Abt Taman zu Göttweig verringert den Hintersassen des Stiftes zu Naperstarff wegen Verödung der Stiftsbesitzungen daselbst den Jahreszins an Getreide und Geld auf 2 ℔ ₰ für ein Lehen und 1 ℔ ₰ für ein Halblehen auf zehn Jahre, welcher je zur Hälfte an sand Michelstag und zu Liechtmess zu zinsen ist. Nach Ablauf der zehn Jahre ist dann wieder der alte Zins gemäß dem Urbar zu entrichten. Auch betreffs der Leistung der dem Stifte schuldigen Weinfuhren wird der Abt Nachsicht üben, gestattet auch, daß die Pfennigdienste von den Lehen und Gütern an den von Rukkendarff von dem Jahreszinse an das Stift abgezogen werden sollen, und verspricht, den Hintersassen bei der wirtschaftlichen Aufrichtung Hilfe zu leisten.

1441 Jänner 31.

Datum: Actum 1441 an eritag vor purificacionis.

Kopie (B), Cod. D, f. 75. Deutsch.

471.

Ulreich Hewndl, ‚gesessen zu Wentendarff an der mull', und Taman Schafferfelder daselbst verpfänden mit Handen des Burgherrn, Abt Taman zu Gottweig, Wolfgang dem Kamrer zu Paudarff drei Achtel großen und kleinen Zehent zu Gerestarff

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

auf vier Lehen und ihren Anteil an dem halben großen und kleinen Zehent auf dem Jegerhof für 26 ℔ ₰, welche sie ihm am sant Mertntage zu bezahlen haben. Von diesen Zehenten sind an das Stift Gottweig jährlich 1 1/2 Viertel Schmalz an sant Poltentag zu entrichten. *1442 September 2.*

Datum: Actum 1442 an suntag nach sannt Gilgentag.

Kopie (B), Cod. D, f. 77. Deutsch.

472.

Ludweig Grossner zu Ekkendarff verschreibt mit Handen des Abtes Taman zu Gőttweig seiner Frau Barbara, der Tochter Erhart des Herben zu Steczendarff, alle seine Rechte auf seinem ganzen Besitze, ‚es sey ligunds oder varunds gut'.

1442 Oktober 20, Stein.

Zeugen: bruder Hanns kellner zu Gottweig, her Hainrich Himler, prediger zu St. Ulreich, Gassner hoffmaister zu Gottweigerhoff zu Stain und Martl Smid zu Wiczleinstarff.

Datum: Actum in Stein 1442 sabbato post Galli.

Kopie (B), Cod. D, f. 77. Deutsch.

473.

Hanns der Tieminger beurkundet, daß er sich in Gegenwart der ‚edeln' Herren Ott und Wilhalbm von Toppl in allen seinen Forderungen wegen des Gerichtes und seiner Dienste zu Gőttweig mit dem Abte Taman und dem Konvente zu Gőttweig bis auf den heutigen Tag ausgeglichen hat, und spricht sie von denselben ledig. *1443 April 29, Göttweig.*

Siegler: der Urkundenaussteller.

Datum: Geben zu Gottweig an mantag vor Philippi (1443).

Orig. (A), Pap. Deutsch. Siegel auf der Rückseite in gelbem Wachs aufgedrückt, beschädigt.

474.

Steffan Frey, Bürger zu Stain, Margareth, seine Frau, und Walburga, Cristina und Barbara, ihre Töchter, erhalten von Abt Johanns [IV.] und dem Konvente zu Gottweig auf ihr aller fünf Lebenszeit für geleistete Dienste einen Weingarten von 1 1/2 Joch am Goltberg zu einem Jahreszinse von 14 ß ₰ an

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sannd Mertentag für Most und Zehent in den Stiftshof zu Stain zu Pacht und verpflichten sich, ihn baulich zu halten.

1444 April 24.

Siegler: Steffan Frey und Andree Armpiligreym, beide Bürger zu Stain.

Datum: Geben an sannd Georgentag 1444.

Kopie (B), Pap. Deutsch, in einem Vidimus des Propstes Johann von Herzogenburg, d. d. Herzogenburg 1519 Jänner 23.

475.

König Friedrich [IV.] trägt den Vögten auf den Besitzungen des Stiftes Göttweig auf, daß sie dem Abte zum Gótweig, wenn er seine Hintersassen zum Feldzuge gegen Hanns Keuscher, der gegen ihn, das Land und deren Leute feindselig auftritt, aufrufen wird, keine Hindernisse bereiten, sondern im Gegenteil den Aufruf fördern. *1445 Mai 21, Wien.*

Datum: Geben zu Wienn an freitag nach dem heiligen phingstag (1445) unsers reichs im sechsten jare.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Siegel in grünem Wachs, arg beschädigt.

476.

König Friedrich [IV.] bestätigt dem Stifte zum Gótweyh auf Bitten des Abtes die Privilegien, welche ihm von seinen Vorgängern verliehen worden sind, darunter das Vogteiprivileg Herzog Albrechts V. vom 25. Dezember 1415 (vgl. Fontes 2, LII nr. 1053). *1445 Juli 11,[a] Wien.*

Siegler: König Friedrich IV. mit dem Siegel für das Herzogtum Österreich.

Datum: Geben zu Wien an sand Margarethen abendt 1420,[b] unsers reichs im VI. jahr.

Kopie (B), Pap. Deutsch.

477.

Jorig Oberndorfer und Hanns der Paumgartner als Vertreter seiner Frau Barbara erwählen in ihrem Erbstreit über ein Viertel Weingarten am Partz zu Hornpach, ein Joch Acker zu Winkl, ein halbes Joch Acker daselbst, einen Krautgarten

---

476. [a] Da der 11. Juli auf einen Sonntag fällt, so könnte die Vigil auch auf den Samstag, den 10. Juli, verlegt werden. — [b] Irrig, da 1445 zu setzen ist; vermutlich ein Schreibfehler des Kopisten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

‚auf den obern gárten', ein halbes Holz (Wald) am Chogl, ein Viertel Tagwerk Wiese zu Ekkendorf, ein Feldlehen daselbst, ein Joch Acker ‚an der Hinderleitten', ein halbes Joch Weingarten am Aichperg, ein Joch Acker, genannt Stolhofer, ein Joch Acker ‚in Aichpergerfeld', einen halben Hof zu Ekkendorf und einen Weingarten ‚an der Fuchaw', und zwar ersterer den edlen Caspar Armbstarfer und Ulreich Spiegl, letzterer die edeln Jorg Pranntner und Bertlme Pirchfelder zu Spruchleuten und den Abt Wolfgang [II.] zu Gótweig als Obmann und verpflichten sich, sich deren Schiedsspruch zu unterwerfen.

1446 März 6.

Siegler: die edeln Hanns Tieminger und Tibollt der Primisser.

Datum: Geben 1446 an allerman vaschangtage.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Die zwei aufgedrückten Siegel, eines in rotem, eines in grünem Wachs, abgefallen.

478.

Elena, die Witwe nach Hans dem Piriger und Gattin des Artolff des Kreuss, Bürgers zu Nidern Wallssee, sendet Abt [Wolfgang II.] zu Gótweig, auch als Vertreterin ihrer noch nicht vogtbaren Kinder nach ihrem ersten Manne, Barbara, Prichtold und Walpurga, einen Weingarten zu Kunigstetten, genannt der Walich, den sie und ihr verstorbener Mann, Hans der Piriger, vom Stifte Gottweig zu Lehen hatten, den sie aber der Pfarrkirche zum hl. Johannes dem Täufer zu Sundelburg gemeinsam vermacht haben, mit der Bitte auf, denselben dem Zechmeister derselben, Michl dem Múllner, als Vertreter der Pfarrkirchenzeche zu verleihen. *1446 Juli 25.*

Siegler: der edle Wolfgang der Waser, Pfleger zu Nidern Wallssee, mit seinem aufgedrückten Petschaft.

Datum: Geben an montag sand Jacobstag des h. zwelifpoten 1446.

Orig. (A), Pap. Siegel auf der Rückseite in grünem Wachs aufgedrückt.

479.

Tybold Pirger, Richter zu Nidern Wallssee, Jorig Pirger, Ferge daselbst, Warbara, die Gattin Hans des Pórrách zu Ódd, und Jungfrau Ursula für ihre Brüder Lehenhart, Gaspar und Thoman, die derzeit nicht im Lande weilen, beurkunden, daß ihr verstorbener Vater, Hans Piriger, den Weingarten, genannt der Walich, zu Chunigstetten, der von Gótweig zu Lehen ist,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

der Zeche der Pfarrkirche zum hl. Johannes dem Täufer in Sundelburg vermacht hat. *1446 September 21.*

Siegler: Wolfgang der Waser, Pfleger zu Nidern Wallssee, und Tibold Pirger, Richter daselbst.

Datum: Geben an mitichen sand Matheustag des h. zwelifpoten (1446).

Orig. (A), Pap. Deutsch. Von zwei rückwärts aufgedrückten Siegeln das zweite abgefallen.

480.

Mathes Huntsveint und Kathrey, seine Frau, versprechen Abt Wolfgang [II.] zu Gottweig, daß sie für die 4 ℔ 80 ß, die der Pillung zu Stain innehatte und die dem Óttlein zu Mauttarn, einem Vetter der Kathrey, gehören und die sie mit Erlaubnis des Abtes, ‚wann derselb Óttel solh gelt von prechenhait wegen seiner sinn und vernunft nicht nuczen und geprauchen mag', für denselben eingenommen haben, den obgenannten Óttl, falls er ‚in solh krankhait geviel, das man in in dem pharrhof zu Mauttarn nicht lenger gehaben mocht', zu sich nehmen und vollständig erhalten. *1447 November 8, Krems.*

Siegler: Thoman der Jeger, Bürger zu Krembs, und Hanns der Weichselpekch, Bürger zu Stain.

Datum: Geben zu Krembs an mitichen vor sand Mertentag 1447.

Kopie (B), Pap. Deutsch.

481.

Jorg Pranntner, Pfleger zu Nidern Ráná, stiftet mit Zustimmung des Abtes Wolfgang [II.] und des Konventes zu Gotweyg in der von ihm in seinem Hause zu Meyrling erbauten Kapelle zur hl. Anna und Katharina zwei Wochenmessen, wovon die eine am Montag, die andere am Mittwoch von einem Göttweiger Stiftspriester oder Laienpriester zu lesen ist, wofür von dem benannten Hause jährlich 6 ℔ ß, und zwar je 12 ß ß zu jeder Quatember, an das Stift zu zahlen sind, womit zur künftigen Quatember zu Pfingsten zu beginnen ist, mit Bestimmungen für den Fall der Versäumnis der Zinszahlung und bezüglich Abhaltung der Messen. *1449 April 22.*

Siegler: der Urkundenaussteller, die ‚edlen' Hanns der Freuntzhawser gesessen zu Frewntzhawsen, Pertlme der Pirichvelder gesessen zu Khueffarn und Wolffganng der Chiennberger gesessen zu Walperstorff.

Datum: Geben (1449) am eritag vor sannd Georgentag des heiligen ritter und marttrer.

Kopie (B), Insert in der Urkunde des Leopold Weyrhofer von 1537 März 11, Meidling. Deutsch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

482.

Abt Martin zu den Schotten in Wien quittiert dem Abte Wolfgang [II.] zu Gottweig den Empfang der auf das Stift Gottweig veranschlagten 150 ungarischen Gulden, welche er als der auf der letzten Prälatenversammlung am St. Jakobstage zu Wien nebst anderen dreien erwählte Kommissär als Teilbetrag der für die Tochter König Albrechts V. bewilligten Aussteuer von 14.000 Gulden an den Bräutigam derselben, den Herzog von Sachsen, von demselben bar erhalten hat.

1449 Mai 19, Wien.

Siegler: der Urkundenaussteller mit der aufgedrückten Petschaft.

Datum: Geben zu Wienn an sand Potenciontag der heyligen junkfrawen 1449.

Kopie (B), Pap. Deutsch.

483.

Dorothea, die Witwe nach Hans Schuester und derzeit Frau des Erhart Schuester, Bürgers zu St. Veyt auf der Gólsen, verschreibt ihrem Manne, mit dem sie gemeinsam drei Viertel an dem Hause zu St. Veyt bei dem Brunn nächst dem Hause Petreins des Pecken von den Erben ihres ersten Mannes gekauft hat, unter Zustimmung des Pfarrers Ludweig, eines Professen zu Chotweig, als Stellvertreter des Abtes Wolfgang [II.] zu Chotweig als Grundherrn, ihren Teil an demselben sowie den halben Acker ‚genant auff der Wisenhalb der Gólsen und stósset an des Chúncze Christan acker'.

1449 Dezember 27, St. Veit a. d. G.

Zeugen: die erbern Jorg Snabel, Daniel Webár und der Clete, Diener der Kirche zu St. Veyt.

Datum: Das ist geschehen zu St. Veyt an sand Johannstag des heiligen evangelisten zu den weinachten 1450.[a]

Kopie (B) in Cod. G, f. 86'. Deutsch.

484.

Jorg Snabel zu Sand Veyt auf der Gólsen verschreibt seiner Frau Dorothea, der Tochter Petreins unter der Stetten in der Hainfelder Pfarre, mit Zustimmung des Pfarrers Ludweig zu Sand Veyt, eines Göttweiger Professen, als Stellvertreter des Abtes Wolfgang zu Gottweig als Grundherren, ein Viertel von

---

483. [a] Das Datum ist nach dem Inkarnationsstile zu berechnen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

seiner Mühle zu St. Veyt vor seinem Hause, ein Viertel an seinem Hause zu Sand Veyt, ein Viertel an dem Safrangarten, ‚mit seinem sam gelegen hinder seinem haus daselbs', ein Viertel der gesamten Fahrhabe für seinen Todesfall.

1450 Jänner 18, St. Veit a. d. G.

Zeugen: Erhart Schuester, Meister Chunrat, Steinmetz zu Sand Veyt.

Datum: Das ist geschehen zu Sand Veyt am suntag vor s. Pauls bekerung 1450.

Kopie (B) in Cod. G, f. 86. Deutsch.

485.

König Friderich [IV.] fordert den Abt [Wolfgang II.] zum Kottweig auf, den vormals in einem Streite zwischen dem verstorbenen Abte Thaman zum Kottweig und den Bürgern zu Stain gefällten Rechtsspruch, der noch nicht rechtswirksam geworden ist, seinerseits auszuführen, so wie auch letztere ihn auszuführen haben, damit die Sache nicht mehr in Klageform vor ihn gebracht werde. *1450 Juni 9.*

Datum: Geben an eritag nach gotsleichnamstag 1450, unsers reichs im aindleften jare.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Siegel zum Verschlusse aufgedrückt.

486.

König Friderich [IV.] benachrichtigt den Abt zu den Schotten zu Wien, den Propst zu Klosternewnburg, den Propst zu Sand Dorothee zu Wien, den Prior zu Maurbach und seinen obersten Kämmerer und Hubmeister in Österreich, Sigmund von Eberstorf, daß der Abt zum Kottweig ihm von den 200 Gulden, die er zur Mitgift seiner Muhme, der Gemahlin Herzog Wilhalms von Sachsen, noch schuldig war, 100 Gulden zu seinen Handen bezahlt hat, während er ihm die anderen 100 Gulden nachließ.

1450 November 6, Wiener-Neustadt.

Datum: Geben zu der Newnstat an sand Lienhartstag (1450), unsers reichs im aindleften jare.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Siegel auf der Rückseite in rotem Wachs aufgedrückt, beschädigt.

487.

Abt Wolfgang II. von Göttweig beurkundet, daß er gemäß dem von Papst Bonifaz IX. verliehenen Privileg dem Stiftspriester Wolfgang von Potenbrunn im Kapitel die Pfarrkirche

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zur hl. Maria auf der Zell oder im Halbpach, die seinem Kloster ‚pleno iure' inkorporiert ist, verliehen, denselben als seinen ‚vicarius perpetuus' an derselben bestellt hat und daß er ihm mangels von Weingärten jährlich zwai Dreilinge Wein zur entsprechenden Erhaltung vom Stifte zu geben verpflichtet ist.

1451 Februar 5, Göttweig.

Siegler: der Urkundenaussteller mit dem langen Siegel.

Datum et actum in monasterio prenominato Gottwicensi quinta die mensis februarii (1451).

Kopie (B), Cod. J, f. 234. Lat.

488.

Kathrey Holczlerin, die Witwe nach Connradt dem Holczler, teilt Jorig dem Ennser, Hofmeister zu Kunigstetn, mit, daß ihr Kathrey, die Frau Ulreichs des Eystl, eine Schuld, wofür ihr von derselben ein Weingarten verpfändet worden war, bezahlt hat, und gibt das Pfand frei. *1451 April 16, Wien.*

Datum: Geben zu Wienn an freitag vor dem palmtag 1451.

Kopie (B), Pap. Deutsch.

489.

Die Äbte Stefan von Melk, Martin von den Schotten in Wien und Lorenz von Klein-Mariazell, welche vom Kardinallegaten für Deutschland, Nicolaus von Cusa, als Visitatoren der Benediktinerklöster in der Salzburger Kirchenprovinz aufgestellt sind, visitieren das Stift Göttweig und erteilen ihre Weisungen für die Einhaltung der Ordensdisziplin.

[1451 April—Juni 25, Göttweig.]

Kopie (B), Pap. (Archiv: A, XXIV, 43), unvollständig; Kopie (C) in Cod. ms. 887 nr. 724. Wird an anderer Stelle veröffentlicht werden.

490.

Erhart Schuester zu St. Veyt auf der Golsen und Dorothea, seine Frau, kaufen zu gesamter Hand mit Zustimmung des Pfarrers Ludweig zu St. Veyt, eines Professen zu Chotbeig, als Stellvertreter des Grundherrn, des Abtes Wolfgang [II.] zu Chottbeyg, von Jorg Snabel zu St. Veyt ‚die Päunt, dy do leyt pey dem steg zunachst den Mayren und stóst an dye obern prayten des pharrer'. *1452 Februar 14, St. Veit a. d. G.*

Zeugen: Taman am Weyssenhoff, Meister Chunrat und der Clete, Diener der Kirche zu St. Veyt.

Datum: Und das ist geschehen zu St. Veyt an sand Valenteinstag des heilig martrer 1452.

Kopie (B), Cod. G, f. 87. Deutsch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

491.

König Ladislaus (Lasslaw) erläßt an alle seine Stände und Untertanen den Auftrag, den Bruder Wolfganng von Potenbrunn vom Stifte zum Gottweig, welchem Abt Wolfganng [II.] und der Konvent daselbst die Pfarrkirche ‚unser frawen im Halpach auf der Zelle' mit seiner Zustimmung auf Lebenszeit verliehen haben, in seinen Rechten zu schützen.

1453 Juni 23, Wien.

Datum: Geben zu Wienn an sampstag vor sannt Johannstag zu sunwenten (1453) tercio unserer krönung, unsers reichs des hungrischen etc. im vierczehenden jare.

Kopie (B), Cod. J, f. 235. Deutsch.

492.

Jorg Snabel vermacht in Gegenwart Ulreichs zu den Ódern, Erharts Schuester, Christans Rubentunst, Andres Schuster unter der Stetten als Zeugen der Kirche zu Sandt Veyt 14 ℔ 6 ß 22 ₰, die er ihr schuldet, und seiner Frau Dorothea die Hülfte der Fahrhabe, von der er ihr vormals nur ein Viertel verschrieben hat, und die lebenslange Nutznießung einer Wiese beim Pfarrhofsteg und eines Tagwerk Acker, genannt ‚auf der Wis', welch letztere beide nach ihrem Tode an seine rechten Erben zu fallen haben, ferner das grundbücherlich ihr verschriebene Viertel an der Mühle, dem Hause und dem Garten hinter dem Hause und eine Wohnung im Hause lastenfrei (= ohne Schulden). Außerdem vermacht er der obgenannten Kirche eine Wiese, gelegen bei dem Janns Mayr bei dem Steg. *1453 November 11.*

Datum: an sand Mertentag 1453.

Kopie (B), Cod. J, f. 236. Deutsch.

493.

Abt Wolfgang [II.] von Gottbeig verleiht Hanns Hagen mit Zustimmung benannter Zeugen ein Zinslehen zu Gosingk zwischen den Lehen des alten Chanczler und des Radawner, das lange zu Feld und Dorf verödet war, und verringert ihm den bisherigen Jahreszins von 16 Metzen Korn und 4 ß ₰ auf jährlich 10 ß ₰ für 20 Jahre, wofür derselbe das Lehen in Bau zu bringen hat.

Desgleichen verringert er dem Hanns Pórssl den Jahreszins von einem öden halben Lehen zu Gosingk zwischen den

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Häusern des Erhart des Retter und Jorg Fleischhacker von 8 Metzen Korn, 8 Metzen Hafer und 80 ß für 20 Jahre auf 5 ß ß.

1454 Jänner 18.

Zeugen: Dabei sind gebesen frater Laurencius prior, frater Petrus custos, frater Wolfgangus celerarius, frater Hainricus, frater Mathias, frater Martinus vom Aygen, frater Erhardus plebanus.

Datum: Actum in die Prisce virginis 1454.

Kopie (B) in Cod. D, f. 100′ nr. 1. Deutsch.

494.

Abt Wolfgang [II.] zu Gottweig verleiht Mertt Kunig und Elspet, dessen Frau, von Haindorf ein halbes Feldlehen zu Haindorf mit einem Jahreszinse von 1 Schaff Korn zu Lichtmeß, 1/2 Schaff Hafer an die Donau und 3 1/2 ß darauf, 24 1/2 ß zu Michaeli, einem Herbsthuhn, 1/2 Faschinghuhn und 2 1/2 Käsen zu Pfingsten, das sie von Andre im Hof zu Haindorf gekauft haben, unter der Bedingung, daß sie es nur einem stiftlichen Holden und Hintersassen, und im Falle, als sich da kein geeigneter Käufer fände, nur unter Zustimmung des Abtes zu Gottweig an einen anderen, von diesem genehmigten Käufer veräußern.

1455 Juni 7.

Zeugen: presentibus fratre Simone pro tunc cellerario, Jacobo Kiennberger armigero, Johanne Pûchel, Wolfgango notario monasterii.

Datum: 1455 die sabbati post festum corporis Christi.

Kopie (B), Cod. D, f. 103. Deutsch.

495.

Kaiser Friedrich [III.] bestätigt dem Abte zum Gôttweyh auf dessen Bitten das Privileg Herzog Albrechts [V.] für sein Kloster (vgl. Fuchs in Fontes LII nr. 1053).

1455 Juli 11, Wien.

Datum: Geben zu Wien versiglet mit unserem insigl, das wir in unserem fûrstenthumb uns jer gebraucht haben, an sandt Margarethen abendt (1420),[a] unsers reichs, im VI. jahr.

Kopie (B), Pap. Deutsch.

---

495. [a] Unrichtig statt 1445.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

496.

Pfarrer Ludwig zu St. Veit a. d. G. verkauft Stefan Moser und Barbara, dessen Frau, eine Brandstätte beim Friedhofe daselbst.

1456 Jänner 6 [St. Veit a. d. G.].

Zeugen: die erbern laut Wolfgang von Leus dy zeit des hochwürdigen herrn von Hohenberg ungelter, u. Erhart Sneider, Peter Herttreich, paid gesessen zu st. Veyt.

Datum: Der chauf ist geschehen im lv. jar in der andern vastwochen u. ist im gelihen worden im lvj. jar an der heiligen drey kuningtag.

Kopie (B), Cod. G, f. 88.

497.

Abt Wolfganng [II.] zu Góttweig verleiht dem stiftlichen Notar und Dienstmann Wolfganng Kchól ein Joch Weingarten in der Hinternpewnt [in Fûrth] neben den Weingärten des Stephan Herczog und Paul Reysner, der unten an den Weingarten des Kuncz Smúczl anstößt, zu Leibgeding auf seine Lebenszeit zu einem Jahreszinse von 57 ₰ an sannd Merteintag in die Oblei und dem Zehente von den in demselben erzielten Früchten. Bei Todesfall fällt er in dem Zustande, in dem er sich gerade befindet, samt seiner Frucht an das Stift zurück.

1456 November 14.

Zeugen: Dapey sind gebesen die erbern her Conrad Sachs, pfarrer zu Nalib, und Stephan Frey, dieczeit richter zu Gottweig.

Datum: Actum 1456 am suntag nach Martini.

Kopie (B), Cod. D, f. 104. Deutsch.

498.

Prior Thomas und der Konvent zu Göttweig beurkunden, daß Abt Wolfgang [II.] von Göttweig in Anbetracht der schwierigen Zeitläufte und von dem Wunsche geleitet, sich von der so schweren Last seines Amtes zu befreien, in Gegenwart eines Notars und vieler anderer Zeugen freiwillig auf seine Abtwürde zu Handen des Bischofs Ulrich von Passau verzichtete, wogegen ihm letzterer in Ansehung seiner Verdienste zu seinem Unterhalte die dem Stifte inkorporierte Pfarre zu St. Veit an der Gölsen samt ihren Einkünften, den Stiftszehent in Haynnfeld, den einst Albert Sweinbartter als Prekarie innehatte, und jährlich drei Dreilinge Wein aus den Stiftsweingärten zu Kunigstetn mit Zustimmung des Konventes vorbehielt. Sie verpflichten sich, demnach dem Abte zur Zeit der Vakanz der Abtei die zugewiesenen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Einkünfte zu gewährleisten, und erklären ihn frei von aller Verantwortung wegen seiner bisherigen Verwaltung der Stiftsgüter, wogegen nach dessen Tode dessen ganzer Nachlaß samt allen genossenen Rechten wieder ohneweiters an das Stift zu fallen hat. *1457 [März] 8, Göttweig.*

Siegler: der Konvent mit dem oblongen Siegel, Propst Philipp von St. Pölten und Propst Konrad von St. Andrä.

Datum in nostro monasterio Gottwicensi octava die mensis [marcii][a] (1457).

Orig. (A), Perg., als Umschlag eines Buches verwendet, am rechten Rande beschädigt. Siegel fehlt.

499.

Anna, die Witwe nach Mertt von Sichtenberg, verkauft Hans Schaffer und Kunigund, dessen Frau, ihren halben Hof zu Mauer, an der einen Seite zunächst dem halben Hofe des Hans Waitzpawr, mit dem er einst einen ganzen Hof bildete, auf der anderen zunächst der Kirche gelegen, von welchem an Göttweig folgende Zinse zu leisten sind: 30 Wiener ß an sand Michelstag, 2 ℔ ß für 2 gut gemästete Schweine an sand Merteinstag, 2 1/2 Mut Korn an die Pfisterei, 2 1/2 Mut Hafer in den Kasten auf dem Berge zu Göttweig, 12 Metzen Vogthafer an die Donau und 3 1/2 ß darauf zu sand Gilgentag, 1 Metzen Mohn St. Pöltener Maß, 1 Metzen Erbsen, 4 Herbsthühner, 2 Gänse zu sand Michelstag, 4 ß Eier zu Ostern und 30 Käse, je einer zu 1 ß. *1458.*

Siegler: Abt Martin von Göttweig.

Datum: Geben (1458).

Kopie (B), Pap. Deutsch.

500.

Wolfganng Fráll quittiert dem Abte Mertt zu Göttweig die Bezahlung aller seiner Forderungen an das Stift daselbst an Sold, Darlehen, verlorenem Gut und insbesondere an seinen Rechten auf den Hof zu Kunigstetten. *1462 März 7.*

Siegler: I. Lienhart Lasperger, II. Tibolt Pymisser.

Datum: 1462 am suntag invocavit in der vasten.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Die zwei Siegel auf der Rückseite in grünem Wachs aufgedrückt, beschädigt.

---

498. [a] Ergänzt gemäß der Urkunde von 1457 März 16 (Fuchs in Fontes LII nr. 1427).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

501.

Erzherzog Albrecht [VI.] von Österreich verkauft Ulrich von Rehlingen sein Schloß zu Puechaim ob der Enns um 14.733 rheinische Dukaten. *1462 August 17, Tulln.*

Siegler: der Urkundenaussteller mit dem ‚anhangenden insigel'.

Datum: Geben zu Tulln am erchtag nach unser lieben frauen tag der schiedung (1462).

Kopie (B), Insert in dem Vidimus von 1580 Jänner 8. Pap. Deutsch.

502.

Michell Tatzschennpekh verkauft gemäß dem Schiedspruch des Erhart Chnoll und Pawl Rudl, beide zu Wishartsprugk, und des Anndre Rawbenntisch von Tawtendorf und Jorg Agnpawsch zu Tyendorff als Spruchleuten des Kaufes seinem ‚geswey' Ulrich Schremdler ein Viertel aus dem Saighof zu Wishartsprugk um 60 ℔ ₰, die ihm bereits bezahlt sind. *1462 November 7.*

Datum: Der spruch ist geschehen dominica ante Martini 1462.

Kopie (B) in Cod. D, f. 27. Deutsch.

503.

Wolfgang von Walsse, oberster Marschall in Österreich, oberster Truchseß in Steiermark und Hauptmann ob der Enns, verkauft dem ‚edlen' Ritter Matheus von Spaur sein Schloß zu Hohenegg, das vom Hause Österreich zu Lehen rührt und bei der Besitzteilung mit seinem Bruder Reinprecht von Walsse an ihn gefallen ist, samt Zugehör, wie es im beiliegenden besiegelten Register spezifiziert ist, darunter auch: ‚Item von erst Rossas und Rossaspach mit aller seiner zuegehörung und darczue khürchlechen daselbs zu Rossas, und ist dass alles freys aigen und der ambthof zu Haffnerpach ist ungelt frey, und den zehent zu Janerstorff alenthalben.' *1464 Juli 4, Linz.*

Siegler: Wolfgang von Walsse, die ‚edlen' Achatz Ödter, Georg Pruckner von Linz und Anton Pecher, Bürger zu Linz.

Datum: Geben zu Lincz an sanct Ulrichstag (1464).

Kopie (B), Pap. Deutsch.

504.

Jorig Marschalh von Stunczperg beurkundet, daß er von Abt Mertt zu Gottweig die 100 Dukaten empfangen hat, die ihm

auf Befehl Kaiser [Friedrichs III.] seitens des Stiftes als Darlehen zu geben waren. 1464 Juli 25, Wilhelmsburg.

Siegler: der ‚edle' Jorig der Hegkinger von Rannsenpach, Pfleger und Verweser zu Krewspach, sein Nachbar, ‚mangelhalben diczmallen aigens insigill'.

Datum: Geben zu Wilhalmspurgk an sand Jacob des heiligen zwelfpoten tag (1464).

Orig. (A), Pap. Deutsch. Das aufgedrückte Siegel abgefallen.

505.

Abt Martin, Prior Erhard und der Konvent von Göttweig verzichten auf das Drittel der Opfer in der Kapelle zum hl. Wolfgang in Fórhenfeldt innerhalb der Grenzen der Pfarre St. Veit a. d. Gölsen, derentwegen im Jahre 1441 ein Streit zwischen den Stiftern Göttweig und Lilienfeld ausbrach, welcher durch Schiedspruch des Abtes Heinrich von Heiligenkreuz und des Propstes Kaspar von St. Pölten beigelegt wurde (vgl. Fuchs in Fontes LII nr. 1273), in Anbetracht des Umstandes, daß dadurch der Gottesdienst zum schweren Ärgernisse des Volkes vielfach Schaden litt, unter einzigem Vorbehalt der pfarrlichen Rechte für die Pfarre St. Veit. 1466 Juli 12, Göttweig.

Siegler: die Urkundenaussteller.

Datum in nostro monasterio Gottwicensi (1466) die vero duodecima mensis julii.

Kopie (B) in Cod. ms. 672. Lat. Kopie (C) in Cod. 887 nr. 751. — Fuchs in Fontes LII nr. 1715 nach Cod. nr. 12. Unvollständiges Regest aus dem 15. Jahrhundert.

506.

Andre Trebitscher und Pangruz der Pekch, beide Bürger zu Hainfeld, als Spruchleute des Peter Glanncz in Hainfeld, und Ulreich der Reuss und Mathes der Lechner, gleichfalls beide Bürger zu Hainfeld und Spruchleute für die noch minderjährigen Kinder des verstorbenen Jacob Glanncz, namens Niklazz und Wilhalm, die von deren Vormündern Peter Hertreich, Richter an der Porten, und Andre Schuester zu Rarbach erwählt wurden, sprechen in einem Erbstreite des Peter Glanncz mit seinen minderjährigen Brüdern Niklazz und Wilhalm nach ihrem Vater, Jacob Glanncz, unter Strafe von 32 ℔ ₰ im Falle der Nichteinhaltung desselben für die dawiderhandelnde Partei, folgenden Schiedspruch: Peter der Glanncz hat seinen beiden Brüdern für alle Erbrechte 125 ℔ Wiener ₰ zu zahlen, welche auf seinem Hause und seiner Mühle durch sechs Jahre als Schuld liegen sollen, wofür er die beiden

Knaben die folgenden sechs Jahre aus eigenem zu kleiden und zu erhalten hat. Ein Jahr nach dem Spruche soll er sie selbst verköstigen. Sollte der ältere der beiden Knaben etwa studieren, so hat er für die Kosten des Studiums aufzukommen, desgleichen bei dem jüngeren, welche aber von dem Erbgute dann in Abzug gebracht werden sollen. *1467 März 3.*

Siegler: die vier Spruchleute.

Datum: Geben an eritag nach oculi in der vasten 1467.

Kopie (B), Cod. G, f. 88′. Deutsch.

507.

Schiedspruch der sechs erwählten Spruchleute Hans Mulner von Swárzenpach, Steffan zu Mospach, Andre Múlner im Dórflein, Syman Stuber, Jacob Woppeh, Andre ‚an der andern múl' zwischen Wolfgang Smid in der Hesselgassen und seiner Frau wegen des Hammers zwischen dem Zehenthofe und der Lohstampfe: Das Wasser soll ohne Schwellung durchrinnen, und falls der Hammer bereit steht, so sollen sie alle sechs ihn besichtigen und ihren Spruch fällen. Der dawiderhandelnde Teil ist dann seinem Herrn mit 32 ß verfallen. Bei Todesfall eines Spruchmannes haben die anderen das Recht, den Spruch zu fällen. *1469 Mai 3.*

Siegler: Pfarrer Andre zu St. Veyt auf der Gölsen.

Datum: Actum in die inventionis sancte crucis 1469.

Kopie (B), Cod. G, f. 89. Deutsch.

508.

Schiedspruch in dem Streite zwischen Steffan Prugkner einerseits und Peter Maghaup, Erhart Schuester bei dem Brunn, Pangracz Vischer, Wenzel Smid und Hanns Smid am Ort anderseits wegen ‚wuer und furslacht'.

1469 Mai 12, St. Veit a. d. G.

Siegler: her Andre, die zeit hie verweser zu St. Veyt auf der Gölsen.

Datum: Das ist geschehen zu St. Veyt auf der Gölsen an sand Pangraczentag im neunundsechzigsten jare.

Kopie (B), Cod. G, f. 89′.

509.

Pfarrer Andre zu St. Veyt beurkundet, daß Pangracz Vischer und Margaretha, seine Frau, das Haus, zwei Krautgärten oberhalb des Dorfes, zwei Äcker ‚auf der Wis' in dem Munspach erkauft haben, und schreibt sie beide darauf an. *1469.*

Datum: 1469.

Kopie (B), Cod. G, f. 87′. Deutsch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

510.

Abt Larenntz zu Gottweig verringert dem Wolffganng Reithofer, welcher vom Stifte drei behauste Lehen und zwei Gärtlein bei Gentzpach zu einem Zinse von 11 ß 21 ₰ an sand Michelstag zu Lehen hat, die aber fast verödet sind, auf acht Jahre den Zins auf 6 ß ₰, wofür er sie zu Feld und Dorf stiftlich und baulich zu legen hat. Nach Ablauf der acht Jahre ist wieder der frühere Zins zu entrichten. *1470 Februar 4, Göttweig.*

Siegler: der Urkundenaussteller mit der Petschaft.

Datum: Geben zu zu Gotweig an suntag unser lieben frawntag der liechtmess (1470).

Kopie (B) in Cod. F, f. 29 nr. 1. Deutsch.

511.

Abt Lorenz, Andreas Prior und der Konvent zu Göttweig stellen dem Abte Thomas und dem Konvente von Lambach einen Schuldbrief über ein Darlehen von 100 ungarischen Goldgulden aus, welche sie ihnen auf Verlangen nach Ablauf von zwei Monaten zurückzuzahlen haben, und verpfänden ihnen hiefür den ganzen Stiftsbesitz. *1470 Mai 8, Göttweig.*

Siegler: die Urkundenaussteller ‚sigillis tergotenus appressis'.

Datum in prefato nostro monasterio tertia feria ante festum s. Pangracii (1470).

Orig. (A), Pap. Lat. Siegel abgefallen.

512.

Thaman Vêgrl, Taschner zu Wien, erteilt seinem Schwager N. dem Slåttner die Vollmacht, das Viertel Acker in dem Awfeld im Goldinger Felde nach Belieben zu veräußern.

1470 Juni 20.

Siegler: Hanns der Wildensmer, sein Schwiegervater, und Steffann Pabenberger, beide Bürger zu Wien, mit ihren Petschaften.

Datum: ... geben an mittwochen vor gotsleichnamtag (1470).

Orig. (A), Pap. Deutsch. Siegel auf der Rückseite aufgedrückt, beschädigt.

513.

Verzeichnis der Erfordernisse zur Erhaltung des Hofstaates Kaiser Friedrichs III. *1470.*

Kopie (B), Pap. Wird an anderem Orte veröffentlicht werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

514.

Der Richter und die Bürger der Stadt Staîn quittieren Abt Larentz zum Gottweig über 40 ℔ ₰ gemäß der Beredung, die der ‚edle' Ritter Conradt der Hôltzler zwischen ihnen getan hat. *1471 März 3, Stein.*

Siegler: die Urkundenaussteller mit dem Stadtsiegel.

Datum: Geben zu Staîn an suntag in der ersten vastwochen (1471).

Orig. (A), Pap. Deutsch. Siegel auf der Rückseite aufgedrückt, beschädigt.

515.

Kaiser Fridreich [III.] fordert, da er Nachricht hat, daß von Behem und Merhern die Feinde mit einer ansehnlichen Macht in Österreich einfallen und zur Fortführung des Krieges Fuß fassen wollen, unter anderen den Abt zum Gottweig auf, seine Reisigen zu Roß und Fuß mit Harnisch und Wehr an den Sammelplatz zu senden, welchen ihm sein Hauptmann noch bekanntgeben wird, um dem Feind entgegenzutreten.

1471 November 9, Wien.

Datum: Geben zu Wienn am sambstag vor sand Merteinstag (1471), unsers kaisertumbs in zwaintzigisten jar.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Mit Siegel. Kopie in Cod. ms. 887 nr. 827.

516.

Der Richter und Rat der Stadt Steyr empfehlen dem Abte Lorenz zum Khôttweyg die Predigermönche (Dominikaner) zu Crembsee, denen auf Fürsprache des Kaisers und ihre Bitten vom Papste laut einer Bulle die Erbauung eines Klosters zu Steyr erlaubt wurde, seinem Wohlwollen und ersuchen ihn um seine Förderung, zumal die Bulle an ihn und an den Propst von Türnstain gerichtet ist. *1471 November 19, Steir.*

Datum: Geben zu Steyr am erichtag sand Elspethen der heyligen wyttiben (1471).

Kopie (B), Pap. Deutsch.

517.

Oswaldt Hainzel von Tulln, Pfarrer zu St. Veyt, trägt auf Verlangen des Jorg des Prugkner und Elizabet, dessen Frau, alle ihre benannten Besitzstücke in das Grundbuch ein und schreibt sie darauf an. *1473 November 26.*

Zeugen: Hans Kchåsperger zu Wisenfeld, ‚die zeit paumeister St. Veits kirchen', Wolfgang Welser, Wenzel Smid, Jorig Mülner zu Krophstarff.

Datum: Am freitag nach Katherine 1473.

Kopie (B) in Cod. G, f. 87′. Deutsch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

518.

Abt Lorenz und der Konvent zu Gottweig stellen dem Hanns Hofmüllner von Weyttra einen Schuldbrief über 90 ungarische Goldgulden aus, die er ihnen vor etlichen Jahren in der Notlage ihres Stiftes geliehen hat, verpflichten sich, ihm oder dem Inhaber der Schuldurkunde innerhalb Monatsfrist nach vorausgegangener Kündigung die Summe zu bezahlen, und haften hiefür sowie für den durch Zahlungsverzug erwachsenen Schaden mit dem Stiftsbesitze. *1474 September 14, Göttweig.*

Siegler: Abt und Konvent von Gottweig mit den aufgedrückten Siegeln.

Datum: Gebn zw Gottweyg an des heyligen chreucztag exaltacionis (1474).

Orig. (A), Pap., durchschnitten. Deutsch. Zwei Siegel aufgedrückt, das zweite beschädigt.

519.

Wolfgaung Ludmanstorffer beurkundet, daß der Abt Larenncz zum Göttweyg 24 Mut Hafer jährlich an die Herrschaft Lenngpach zu leisten hat, von denen des Abtes Dienstleute Petter Rossman und Petter Lachinger 20 Mut 15 Metzen Hafer an ihn entrichtet haben. *1474 Oktober 21, Lengbach.*

Siegler: der Urkundenaussteller mit dem aufgedrückten Petschaft.

Datum: Lenngpach am freytag nach sand Ursulatag (1474).

Orig. (A), Pap. Deutsch. Siegel abgefallen.

520.

Abt Lorenz und der Konvent zu Göttbeig stellen dem ‚edlen' Ulreich Marschalch von Stumpfsperg eine Schuldurkunde über ein Darlehen von 100 ungarischen Goldgulden aus, die sie ihm zu dem künftigen Feste Mariae Lichtmess zu bezahlen haben, und haften hiefür mit ihrem ganzen Besitze.

1475 September 17.

Siegler: die Urkundenaussteller mit den aufgedrückten Siegeln.

Datum: Geben (1475) an suntag vor sannd Matheustag des heyligen zbeliffbotten und ewangelisten.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Siegel abgefallen.

521.

Pfarrer Steffan zu St. Veyt auf der Gölsen beurkundet, daß Veyt Prukchner seiner Frau Anna, der Witwe nach Mert

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schiltpekch, 50 ℔ ₰ auf dem Viertel der Mühle zu St. Veyt auf der Gólsen vermacht hat. *1475 November 22.*

Zeugen: Dapey gewesen sind Jorg Prukchner zu St. Veyt und Christoff Fleyschhakcher, Richter zu Markt Turnicz, Steffan Fleyschhakcher zu Liligenfeld.

Datum: 1475 in die sancte Cecilie.

Kopie (B), Cod. G, f. 89'. Deutsch.

522.

Pfarrer Steffan zu St. Veyt auf der Gólsen beurkundet, daß Lienhart Schallenstainer seiner Frau Anna, der Tochter des Nichlas Wophf, ein Viertel am Hof Schallenstain und die halbe Fahrhabe vermacht hat. *1477 Mai 14.*

Zeugen: Wolfgang Welser, Richter zu St. Veyt, und Christan im Aschäch.

Datum: 1477 des mittichen nach s. Pangrecztag.

Kopie (B) in Cod. G, f. 90. Deutsch.

523.

Kaiser Fridreich [III.] teilt dem Abte [Lorenz] zum Gottbeig mit, daß trotz des von ihm an den Prälatenstand, den Adel und die Städte von Österreich erlassenen Aufgebotes wider den Feind nur wenige Landleute zu ihm gestoßen sind, weshalb er sich nach Krems, in die Mitte seines Landes, zurückziehen mußte, und fordert ihn auf, alle seine Reisigen zu Roß und zu Fuß gutbewehrt am künftigen Mittwoch nach sand Larenntzentag nach Krembs zu senden, damit zugleich mit dem Aufgebote des Adels und des Prälatenstandes das Land von den Feinden befreit werde. *1477 August 2, Krems.*

Datum: Geben zu Krembs an sambstag vor sannd Steffanstag invencionis (1477).

Kopie (B) in Cod. F, f. 34. Deutsch.

524.

Abt Lorenz und der Konvent von Göttweig verpachten dem Jorg Rosenstamb zu Stain auf 10 Jahre den Stiftshof in Stein unter folgenden Bedingungen: Er hat das Recht, den Hof zu bewohnen, hat die im Hof Zinspflichtigen in ihren herkömmlichen Rechten zu schützen, ohne sie zu bedrücken, und hat jährlich Rechnung zu legen. Dafür erhält er jährlich 36 ℔ ₰, 4 Mut Korn, 6 Mut Hafer, 4 Dreilinge Wein, Anleite und Ableite von

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

den Holden, die Hälfte des Handdienstes, alle Wändel (Strafgelder) und einen Teil an den Fällen, die sich der Abt vorbehält. Er hat Nachtherberge und Zehrung, letztere gegen Verrechnung, beizustellen, etwaige Bauten zu überwachen.

[1478] Juni 24.

Kopie (B), Pap. Deutsch.

525.

Schiedspruch der vier Spruchleute Steffan Kyczprecht im Kersenpach, Augustin im Halbpach, Thoman ‚an der mittern müll' zu Rorbach und Peter an der Stainwand im Halbpach, alle vier gesessen in der Haynfelder, Veytinger und Zeller Pfarre, zwischen Gainglein und Anderlein zu Halbpach wegen des Sägewerkes und der Mühle daselbst samt Zugehör auf ihrem gemeinsamen Grunde. *1478 Juni 29, St. Veit a. d. G.*

Siegler: Steffan Pfarrer zu St. Veyt auf der Gölsen, ein Mönch von Kotwey, mit der Petschaft.

Datum in S. Vito in die sanctorum apostolorum Petri et Pauli 1478.

Kopie (B) in Cod. G, f. 91. Deutsch.

526.

Der Cellerar Erhart von Göttweig bezeugt dem Lienhart Schofschink, daß er gemäß seiner über das Stiftshofmeisteramt in Klosterneuburg und über die Weingartenarbeit gelegte Rechnung nichts an das Stift Göttweig schuldet.

1478 Dezember 16, Göttweig.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Siegel aufgedrückt.

527.

Erhart Stemphl, Bürger zu Amberg, beurkundet für sich und seine Schwester Margreth, der Frau Hanns des Witterer zu Amberg, deren Vollmacht er innehat, daß er mittels besiegelten Zeugnisses der Bürger von Amberg, wonach er und seine Schwester nach ihrem verstorbenen Vetter, dem Priester Hanns Lobenhofer von Vilsegk, der ‚sein wanung und wesen an zeit hat gehabt bei dem erwirdigen geistlichen herrn, herrn Larenczen abbt und dem gotshaus zu Gottweig, da er mit tod abgangen und begraben ist', als nächste Verwandte nach demselben erbberechtigt sind, Anspruch auf die Hinterlassenschaft desselben erhob. Da er jedoch nach erfolgter Übergabe derselben seitens des Stiftes an ihn gemäß einem versiegelten Inventare erfuhr, daß der Abt und das Stift demselben viel Gutes erwiesen, so überließ er ihnen hiefür

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

freiwillig 114 böhmische Groschen, 18 ‚plappharten, ain rock fur funf phunt phenning, zwaj pett und ain gulter, ain silberpecher fur vier phunt phenning' und quittiert dem Stifte den Empfang der Fahrhabe desselben, welche Jahr und Tag daselbst lag, und haftet demselben für einen etwaigen, durch das spätere Auftreten näherer Erben erwachsenden Schaden.

1479 Juli 30, Krems.

Siegler: für den Urkundenaussteller (‚wan ich aigens insigl ditzmal nicht onhab') Wolfgang Slegl, Bürgermeister der Städte Krembs und Stain, und Johannes Schurger, Stadtschreiber zu Krembs.

Datum: Geben zu Krembs an freitag vor sand Stephanstag im snit (1479).

Orig. (A), Pap. Deutsch. Zwei Siegel auf der Rückseite in grünem Wachse aufgedrückt.

528.

Das Stift Göttweig nimmt den Pfarrer Martin von Kirichperg in seine Gebetsverbrüderung auf. 1479 November 29, Göttweig.

Datum et actum in Gottwico in vigilia Andree Apostoli 1479.

Regest (B) in Cod. F, f. 93'. Lat.

529.

Der Cellerar Erhard von Göttweig berichtet an Abt Lorenz, daß am 1. April Söldner mit 21 Wagen aus Traysenmaur in die Stiftswälder um Göttweig kamen und gegen seinen Willen zu seinem Schaden viel Holz schlugen und abführten. Auch von den Stiftshintersassen trieben sie Brot und Lebensmittel ein. Unterdessen sandten die Hauptleute am 5. April einen kaiserlichen und ihren Brief an das Stift, wonach alle Stiftsuntertanen innerhalb zweier Meilen mit Wägen und allen zur Arbeit erforderlichen Werkzeugen auf ihre Aufforderung dahin zu kommen haben, widrigenfalls mit Pfändung gegen sie vorzugehen ist. Vielleicht sei es dem Abte möglich, eine Vergünstigung für dieselben zu erreichen, zumal sie ohnehin ganz herabgekommen sind und die Stiftshintersassen in Persing, Menersdorf, Wisharczpruk, Dresdorf, Chundorf, Pulkendorf etc., alle bei Traisenmaur, wiederholt zur Teilnahme an den Schanzarbeiten in Tulln gezwungen wurden. Die Arbeiten bei Traysenmauer halte er für sehr lästig, da er der Ansicht sei, daß die Adeligen dem Befehle keine Folge leisten, so daß diese ihren Untertanen dann allein obliegen werden. Fr. Stephanus leidet schwer an Podagra.

1480 April 6, Göttweig.

Datum: Ex Gottwico V. feria pasce (1480).

Orig. (A), Pap. Lat.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

530.

[Abt Lorenz von Göttweig] erstattet Kaiser [Friedrich III.] Bericht über die traurige Vermögenslage des Stiftes. Er sei außerstande, dem an ihn ergangenen Aufgebote ins Feld Folge zu leisten, zumal sein Stift zwischen den Feinden liegt, von denen es sehr hart bedrückt wird. Auch habe er Renten des Stiftes veräußern müssen und zudem besteuern die Vögte seine Hintersassen sehr. Um aber seinen Gehorsam zu bekunden, schicke er aus dem Sacrarium das kostbarste Kleinod zur Veräußerung, um die landesfürstlichen Forderungen zu befriedigen. Die eine Hälfte derselben habe er zu Handen der kaiserlichen Räte schon entrichtet und die andere hoffe er baldigst begleichen zu können. Von der noch schuldigen Summe Vogthafer könne er beim besten Willen nichts entrichten, da die Hintersassen infolge der Kriegsschäden nichts leisten können. Er bittet deshalb, ihm landesfürstliche Kastner auf seine Kosten beizustellen, die denselben von den Hintersassen eintreiben.

[1480 nach Mai 24, Göttweig.]

Konzept (B) in Cod. F, f. 89[b] u. [c]. Deutsch.

531.

Abt Lorenz, Prior Michael und der Konvent von Göttweig verleihen dem ‚accolitus' Johann Plöchl von Lanngenlews in Ansehung seines tadellosen Lebenswandels und des Umstandes, daß er weder ein kirchliches Benefizium noch ein väterliches oder Eigenvermögen besitzt, auf dessen Bitten zur Erlangung der Priesterweihe bis zur Erlangung eines kirchlichen Benefiziums den Tischtitel in Göttweig. *1481 Jänner 9, Göttweig.*

Siegler: Abt Lorenz und der Konvent von Göttweig.

Datum in prefato nostro monasterio die nona mensis januarii (1481).

Kopie (B) in Cod. F, f. 6 nr. 1. Lat.

532.

Graf Rudolf von Berdenberg, der Kommissär der päpstlichen Ablaßverleihung zum Zwecke der Verteidigung der Insel Rhodus gegen die Türken, verleiht dem Vinzenz Techawer auf dessen Bitten die Vergünstigung, sich von benannten reservierten Sünden von seinem Beichtvater absolvieren zu lassen. [Vgl. hiezu die inhaltlich gleichlautende Urkunde bei Fuchs, Fontes 2, LV nr. 1968.] *1481 Mai 1.*

Datum die prima mensis maii (1481).

Orig. (A), Perg. Lat. Siegel abgefallen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

533.

Kaiser [Friedrich III.] schreibt an seinen Oheim Georg, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, auf dessen Brief, wonach in Rom die Angelegenheit der Besetzung des Passauer Bistums anders aufgefaßt werde, als ihm durch seinen Freund, den Kardinal, berichtet wurde, und wonach er vorher dem Doktor Fridreich Maurkircher Zusagen gemacht habe, die er später nicht einhielt, daß er gar keine Zusagen an diesen machte, und fordert ihn unter Hinweis darauf, daß die Vogtei über das Hochstift Passau dem Hause Österreich zusteht, auf, dieselbe nicht anzutasten und dem Maurkircher keinen Beistand zu leisten. Damit er jedoch über die Auffassung der Sache an der römischen Kurie recht unterrichtet werde, übersendet er ihm Abschriften einiger Bullen, welche der Papst in der Streitsache erließ.

1481 Juli 16, Wien.

Datum: Geben zu Wienn am montag nach s(and) Margretentag (1481), unnsers kaisertumbs im XXX. jare.

Kopie (B) in Cod. F, f. 108. Deutsch.

534.

Der Kardinalpriester Georg von St. Lucia in Silice, Bischof von Passau, verpachtet den Weinzehent seines Hochstiftes von allen Weingärten zwischen Stain und Tiernstain, bestehend aus zwei Vierteln, dem Degenhart Schernegker, Hauptmann zu Tiernstain, Bernhart Karlinger, Mautner zu Stain, und Ludwig Zaller auf acht Jahre zu 37 1/2 ℔ ₰ jährlichem Pachtschilling, wofür er sogleich 300 ℔ ₰ als Gesamtsumme bezahlt erhält.

1481 Juli 23, Passau.

Orig. (A), Perg. Deutsch. Mit zwei hängenden Siegeln.

Fuchs in Fontes LV nr. 1971 nach Mon. boica XXXI/II, 594 nr. 262.

535.

Inventar des Göttweigerhofes in Wien. *c. 1481.*

Kopie (B) in Cod. F, f. 10′. Deutsch.

Vier tuch klain und gross, drew sponpet chlain und gros, zwai pett, ain klains pettl, ain klains hauspolsterl, ain lidrene tuchnat, ain alte seydnne deckh, zwai alte ruphne leilachen, zwai alte herbne leilachen, item ain altz deckhl, ain peckh, ain giesfas, zwo pettsidl, ain almarl, ain alter lidrener polster, item im gebelln ain tisch (emptum noviter), item im lustheisln ain tisch, item vier wintschaufn, sechs moltner, zwen messn leichter, ain plechkandl, zwo grien sidln, ain feurschragn im ofen, ainer in der chuchen, in capella 1 mespuech, ain messgwandt, ain chelich cum attinentiis, zwai opferchandl, zway glockl, zway alte fandl, zway alter tuech.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

536.

Georg, Kardinalpriester von St. Lucia in Silice und Bischof von Passau, zitiert an dem Kirchentore zu Klosterneuburg auf Bitten des Benediktinerkonventes zu Göttweig alle, welche gegen die Wahl des Cellerars Erhard von Steir, der einstimmig zum Abte von Göttweig erwählt wurde, Einwendungen erheben, auf den künftigen Mittwoch, d. i. am 9. Jänner, zum Erscheinen vor seinem Gericht im Bischofshofe behufs Einsichtnahme in das Wahlinstrument, widrigenfalls er die Bestätigung erteilen wird. Für den Anschlag dieser Zitation bürgt das Zeugnis des beeideten Boten des Bischofs. *1482 Jänner 7, Wien.*

Datum Viennae septima die mensis januarii (1482) sub secreto proprio dicti reverendissimi patris praesentibus subsubpresso.

Kopie (B) in Cod. ms. 888 nr. 901. Lat.

537.

Abt Erhard zu Góttweyg stellt Jorig Zerer zu Hainfeld einen Schuldbrief über ein Darlehen von 30 ungarischen Gulden aus, welche er ihm innerhalb Monatsfrist nach vorausgegangener Kündigung zu bezahlen hat. *1482 März 17.*

Siegler: der Urkundenaussteller mit dem Petschaft.

Datum: Geschehen an suntag letare in der vassten (1482).

Orig. (A), Pap., durchschnitten. Deutsch. Siegel auf der Rückseite aufgedrückt.

Vermerk auf der Rückseite: An salicher bemelter suma ist beczalt worden in dem funfczehenhundertisten jar zwainczigk phundt phennyng; item an mitichen nach dem newen jar des andern jar ist dem Zerer bezalt warden an der sum zechen phundt phenning; idem an erchtag nach sand Jorgentag in dem andern jar ist dem Zerer bezalt worden an der suma X tal. ß.

538.

Die Priorin Cecilia und der Konvent der Benediktinerinnen zum Gottweig bitten den ‚edlen' Jacob Nawsperger, Hauptmann zu Mautarn, unter Hinweis darauf, daß der jetzige Abt keine Schuld trage an dem schweren Unwillen, den jener gegen das Stift habe und den beiden Konventen des Stiftes, welches ohnehin in den Zeitläuften allenthalben herabgekommen ist, einen nicht geringen Schaden verursachen möchte, dem Stifte denselben nicht fühlen zu lassen. *1482 April 8, Göttweig.*

Datum: Geben zum Gottweig des montag in den heiligen osterfeiertagen (1482).

Kopie (B) in Cod. ms. 888, durchstrichen. Deutsch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

539.

Kaiser Friedrich [III.] teilt dem Abte [Erhard] zum Gottweig mit, daß er, da König Mathias von Ungarn entgegen seinem Eide und den Verträgen die Stadt Haimburg eingenommen und die Erblande verwüstet hat, behufs Widerstandes gegen denselben mit Waczlaw Wultschko und dessen Bruderschaft endlich einen Vertrag geschlossen und eine beträchtliche Anzahl reisigen Volkes in seine Dienste genommen und deren Kosten auf die Stände und Urbarleute seiner Erbländer auf fünf Monate verteilt habe. Nach diesem Anschlage habe der Abt für acht Reisige zu Roß, und zwar für je einen wöchentlich mit 1 ℔ ₰, aufzukommen, zu deren Einbringung er seine Räte zu Wien bestellt habe, denen er die eine Hälfte des Betrages bis zum künftigen sand Steffanstag inventionis und die andere ‚so fürderlichist du magst an lennger vertziehen' gegen Quittung zu bezahlen habe, widrigenfalls er Strafe zu gewärtigen habe.

1482 Juli 19, Wien.

Datum: Geben zu Wienn an freitag vor sannd Marie Magdalentag (1482), unnsers kaiserthumbs im ainsunddreissigisten jar.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Mit Siegel.

540.

Abt Erhard zum Gottweig stellt dem ‚edln' Steffan Awer und Veronica, dessen Frau, einen Schuldbrief über ein Darlehen von 15 ungarischen Gulden und 20 ℔ 5 ß ₰, je den Gulden zu 10 ß 10 ₰ berechnet, zusammen 40 ℔ ₰, aus.

1483 September 23.

Siegler: der Urkundenaussteller.

Datum: Geben an eritag nach sannd Matheus des heyligen zwelfpotn tag (1483).

Orig. (A), Pap., durchschnitten. Deutsch. Das Siegel war auf der Rückseite aufgedrückt.

Vermerk: An dem des freitag nach sandt Mertntag des LXXXIII. jar zu Rena bezalt zbainczig pfundt phen(ning), am erchtag nach sand Elspetntag des LXXXVI. jar an der schuldt bezallt zehn tal. ₰ von sandt Mertn dinst.

541.

Abt Erhard zum Kotbeyg bittet Kaiser [Friedrich III.] auf dessen Aufruf zum Feldzuge gegen den Feind um Rücksichtnahme auf die traurigen Verhältnisse seines Hauses, das zwischen den Feindeslagern gelegen sei und täglich Anforderung der Feinde an Futter etc. beschwert werde, so daß es schon ganz erschöpft sei, da ihm die Renten und Gülten entfremdet wurden und

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zugleich auch die Hintersassen ruiniert sind. Da auch die Stiftsuntervögte die Untertanen schwer besteuern und zum Feldzug aufrufen, so habe er die auf das Stift entfallende Summe der Heeressteuer nicht aufzubringen vermocht, weshalb er, um dennoch gehorsam erfunden zu werden, das wertvollste Kleinod aus seines Hauses Schatzkammer geschickt zum Verkaufe, um der kaiserlichen Forderung zu entsprechen. Betreffs des Vogthafers müsse er bemerken, daß er von den Hintersassen wegen der Kriegsschäden keinen einheben könne. Er bitte darum, ihm einen Kastner beizustellen, der auf Kosten des Stiftes von den Hintersassen unter Beihilfe seiner Dienstleute den Vogthafer eintreibt. *[1483.]*

Kopie (B) in Cod. F, f. 89′. Deutsch. Bruchstück. — Vgl. nr. 530.

542.

Abt Erhard und der Konvent zum Gottweyg verkaufen dem ‚edln' Wolfgang Ludmansdorffer zu Walpersdorf um 250 ungarische Dukaten benannte Gülten (vgl. Fuchs in Fontes LV nr. 1997). *1484 Jänner 31, Göttweig.*

Siegler: die Urkundenaussteller.

Datum: Geben zum Göttweyg an unnser lieben frawen abent der liechtmess (1484).

Orig. (A), Pap., durchschnitten. Deutsch. Zwei Siegel auf der Rückseite aufgedrückt, beschädigt.

543.

Abt Erhard und der Konvent zu Gottweig stellen dem ‚edln' Antoni Frey einen Schuldbrief über ein Darlehen von 100 rheinischen Gulden aus, welche sie ihm zu den künftigen Ostern zu bezahlen haben, und verpfänden ihm hiefür den Getreidezehent des Stiftes zu Undern und Obern Wogram bei der Stadt Sannd Polten, von dem er sich bei Zahlungsverzug schadlos halten soll. Für den Fall, als das Pfand nicht ausreicht, haften sie noch mit dem anderen Stiftsbesitze. *1484 September 25, Göttweig.*

Siegler: die Urkundenaussteller.

Datum: Geben Gottweig (1484) an sambstag vor sannd Michelstag.

Orig. (A), Pap., durchschnitten. Deutsch. Zwei Siegel waren auf der Rückseite aufgedrückt, das zweite abgefallen.

544.

Die Richter Thaman Schopphpekch zu Khotas, Hanns Layczenhofer zum Lewpolcz und Hanns Tenkch zum Dankchholffs

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

berichten Abt Erhart zum Khotweig, daß sie die Huldigung (Steuerauflage) durchführen und hiefür aus jeder Ortschaft einen Bürgen nehmen werden. Die vier Ortschaften Purkch, Heyczleins, Weykchartsslag und Reychpolcz haben dieselbe schon in summa mit 40 ℔ ₰ abgestattet, wofür sie die nachträgliche Genehmigung nachsuchen. *1485 August 13, Kottes.*

Datum: Geben zu Khotas an sambstag vor unser frawn schyedung 1485.

Kopie (B), Pap. Deutsch.

545.

Abt Erhard, Prior Andreas und der Konvent zum Göttweig stellen dem Meister Hanns von Sáligenstatt, Lehrer der sieben freien Künste und der Arznei, einen Schuldbrief über ein Darlehen von 100 ℔ ₰ aus, die sie ihm unter allen Umständen inner Jahresfrist zu bezahlen haben. *1486 Juni 17, Göttweig.*

Siegler: Abt und Konvent zum Göttweig.

Datum: Geben zum Göttweig am sambstag nach sannd Veitstag des heiligen martrer (1486).

Orig. (A), Pap., durchschnitten. Deutsch. Zwei Siegel auf der Rückseite aufgedrückt, beschädigt.

546.

Abt Erhard und der Konvent zum Gottweig stellen dem ‚edlen' Niclas Phlueg, landesfürstlichem Hauptmann zu Stain, einen Schuldbrief über ein Darlehen von 100 ℔ ₰ aus, die sie ihm innerhalb acht Wochen zurückzuzahlen haben, und haften für die Schuld und den etwaigen Schaden mit ihrem Besitze. *1486 Juli 30, Göttweig.*

Siegler: die Urkundenaussteller.

Datum: Geben zum Gottweig am suntag nach sannd Jacobstag des heiligen zwelifpotten (1486).

Orig. (A), Pap., durchschnitten. Deutsch. Zwei Siegel auf der Rückseite aufgedrückt.

547.

Abt Erhard von Göttweig bittet unter Hinweis, daß in Göttweig ein Mönchs- und Nonnenkonvent in zwei Klöstern und ein Armenhospital bestehen, die durch die Verarmung der Stiftshintersassen in die größte Notlage gekommen sind, so daß er für deren Erhaltung Getreide und Wein kaufen müsse, zumal auch noch ein Mißjahr eingetreten sei, dem Stifte einen Gunstbrief zu erteilen, das gekaufte Getreide und den Wein ohne

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Hindernis in das Stift abführen zu können, damit die große Zahl der Mönche und Nonnen erhalten werden könne.

Kopie (B), Pap. Lat. *[1486 vor November 30.]*

548.

Abt Erhard von Göttweig ersucht den Prior der Eremiten in Rena, Petrus, auf seine Kosten entweder selbst an das königliche Hoflager zu reisen oder einen seiner Mönche dahin zu schicken, um zusammen mit dem königlichen Hubmeister Johannes Neunhauser seine Bitte betreffs des Einkaufes von Getreide und Wein für sein Kloster unter gleichzeitiger Verwendung von Ornaten für diesen Zweck daselbst zu unterstützen.

Kopie (B), Pap. Lat. *1486 November 30, Göttweig.*

549.

Nach Verpachtung des Amtes und Hofes zu Rena an Steffan Auer laut Urkunde verpflichtete sich derselbe mittels Handschlag, das Amt treu zu verwesen; allein mittlerweile vogtete sich derselbe gegen den Willen des Stiftes und des Kaisers als obersten Vogtes mit Amt und Herrschaft zu Rena an Wolfgang Strein von Swarczenaw an, welcher die Vogtei darauf tatsächlich ausübte, und übergab an denselben die Kirche zu Cotas, die derselbe eilig mit Hilfe der Fronden der Stiftshintersassen befestigte, um von da aus Heinrich Pruesching zu bekriegen, was alles gegen den Willen des Stiftes war.

Darauf sandte Wolfgang Strein etliche Hintersassen aus dem Amte Rena nach Gottweig mit der Meldung, er vermöge die Kirche nicht weiter innezuhaben, worauf der Abt Erhard selbst in Kotas mit demselben in Gegenwart des edlen Herrn Bernhart von Tirnstain verhandelte und ihm 300 ℔ ₰ bezahlte, die ihm Steffan Auer innerhalb acht Tagen zu bezahlen versprach. Auch willigte er ein, ihm außerdem 60 ℔ ₰ als Schadenersatz zu begleichen, wogegen er die Kirche herauszugeben versprach. Die ganze Summe von 360 ℔ ₰ wurde durch Verpfändung der ganzen Herrschaft beschafft.

Auf die Klage des Auer, daß er von Heinrich Pruesching in des Stiftes Diensten gefangengenommen und geschatzt worden sei, verantwortet sich der letztere in Gegenwart des Herzogs Sigmundt dahin, er habe ihm wegen der Unbill, die durch Wolfgang Strein seinen Untertanen zugefügt wurde, dies zugefügt.

Datum: fehlt. *[1486?]*

Konzept (B) gleichzeitig mit dem verlorenen Originale, Pap. Deutsch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

550.

Abt Erhard und der Konvent zum Gottweig stellen dem Propste Jacob und dem Konvente zu Closterneunburg einen Schuldbrief über 200 ℔ ₰ aus, welche sie ihnen für 12 halbe Fuder Wein schulden, die dieselben ihnen in der Notlage ihres Stiftes geliefert haben, und verpflichten sich, diese Schuld inner Jahresfrist zurückzuzahlen. Auch verpfänden sie ihnen hiefür einen ganzen Ornat (vgl. Fuchs, in Fontes LV nr. 2031), welchen sie jedoch innerhalb der Frist mit derselben Summe Geldes wieder auslösen können. Bezahlen sie aber die Schuld nicht rechtzeitig, so haben letztere das Recht, den Ornat als Eigentum zu betrachten, und haben nur nach der Schätzung von Sachverständigen den Mehrwert desselben an erstere zu zahlen. *1487 April 24.*

Siegler: die Urkundenaussteller.

Datum: ... geben (1487) an sannd Jörgentag des heiligen martrer und ritter.

Orig. (A), Pap., durchschnitten. Deutsch. Zwei Siegel waren auf der Rückseite aufgedrückt, das erste abgefallen.

551.

Abt Erhard und der Konvent von Göttweig verkaufen dem ‚edlen' Cristoff Grabmer zu Zeckhing und Hedwig, dessen Frau, Sebastian, Jorg und Petronilla, ihren Kindern, auf deren aller Lebenszeit um 250 ℔ ₰ den Hof des Stiftes zu Groß Rust samt der öden Hofstatt, den dazugehörigen Wein- und Getreidezehent, zwei öde Weinzierlgerichte, sieben Hofstätten daselbst in der Albrechtsperger Pfarre, ferner den Getreide- und Weinzehent zu Klein Rust und alles Zugehör auf Wiederkauf. *1487 Juni 24.*

Kopie (B) in der Urkunde von 1545 Jänner (Acta Leopoldi abbatis f. 85′). Deutsch.

552.

Stephann Prunner und Thaman Magner, Bürger und Zechmeister der St. Mauritiuskirche zu Spytz, beurkunden, daß sie von Abt Erhardt zum Gottweig einen vergoldeten silbernen Kelch samt der Patene im Gewichte von 4 Mark 2 Loth, je eine Mark zu 10 ℔ 5 ß 10 ₰ gerechnet, um 44 ℔ ₰ gekauft haben, daß aber der Abt und der Konvent das Recht haben, denselben inner Jahresfrist um den gleichen Betrag wieder einzulösen.

1487 November 10, Spitz.

Siegler: die Urkundenaussteller mit ihren Petschaften.

Datum: Geben zu Spytz an samstag vor sand Merttentag (1487).

Orig. (A), Pap. Deutsch. Zwei Siegel waren auf der Rückseite aufgedrückt.

553.

Hanns Münssl und Jacob Haffner bitten Abt [Erhard von Göttweig], dem Jeyssl eine Brandstatt und ein Viertel Weingarten, das er von ihnen abgelöst hat, zu verleihen.

1487 Dezember 28, Mautern.

Datum: Mauttarn freitag die innocentium puerorum (1488).

Orig. (A); Pap. Deutsch. Mit zwei rückwärts aufgedrückten Petschaften unter Papierdecke.

554.

Cristoff von Liechtenstain von Nicolsburg, Landmarschall in Österreich, ladet auf die Klage des ‚edlen' Gregor Honiff, daß er von dem Abte Erhart und dem Stifte zu Göttweig keine Zahlung der Schuld von 127 ℔ 34 ß erlangen könne, die schon dessen Vorgänger Abt Larencz seinem Vater Thomon Honif laut zweier Schuldbriefe schuldig war und die ihm als Erbschaft neben seinen Geschwistern zugesprochen wurde, innerhalb 14 Tagen zum Erscheinen vor ihm oder seinem Anwalte behufs gegenseitigen Verhöres ein, um den Rechtspruch zu fällen. Derselbe wird auch im Falle seines Fernbleibens gefällt werden.

1488 Juni 6, Wien.

Datum: Geben zu Wienn an freitag nach sand Erasmstag (1488).

Orig. (A), Pap. Deutsch. Das Siegel auf der Rückseite beschädigt.

555.

Abt Erhard und der Konvent zu Gottweig stellen dem ‚edlen' Leonhart Etrechsperger einen Schuldbrief über ein Darlehen von 150 ℔ ß ‚in gueter Etscher khreuczer munns' aus, verpflichten sich, ihnen dieselben innerhalb Jahresfrist zurückzuzahlen, und haften hiefür mit ihrem ganzen Stiftsbesitze.

[1488] Juni 7.

Siegler: die Urkundenaussteller mit den aufgedrückten Siegeln.

Datum: ... sabbato post corporis Christi.[a]

Kopie (B), Pap., aus derselben Zeit. Deutsch.

Vermutlich fällt diese Urkunde in das Jahr 1488.

556.

Abt Erhard, Prior Wilhelm und der Konvent zum Gottweig stellen dem ‚edlen' Gregor Haniff, ihrem Hofmeister in

---

555. [a] Das Jahr ist nicht angegeben.

Kunigstetten, und Anna, dessen Frau, einen Schuldbrief über 140 ℔ ₰ aus, welche schon von ihren Vorgängern, den Äbten Mertt und Larenntz, ausgeliehen und wofür der Hof und die Weingärten zu Kunigstetten verpfändet wurden, und verpflichten sich, ihnen dieselben vom künftigen sand Michelstag an inner Jahresfrist zurückzuzahlen. Auch haften sie für die Schuld und den etwaigen Schaden bei Zahlungsverzug mit ihrem Stiftsbesitze.

1488 September 17, Göttweig.

Siegler: die Urkundenaussteller.

Datum: Geben zum Gottweig an mitichen vor sannd Matheustag des heiligen zweliffbotten und ewangelissten (1488).

Orig. (A), Pap., durchschnitten. Deutsch. Zwei Siegel von der Rückseite abgefallen.

557.

Der Cellerar Mathes des Stiftes zu Gottwey quittiert dem Bertlme Prukenhofer, Richter zu Hainfeld, den Empfang des Ausstandes aus der Zeit des früheren Cellerars Michel von 20 ungarischen Gulden, à berechnet mit 10 ß 20 ₰, in summa 26 ℔ 5 ß 10 ₰.

1489 Jänner 2.

Datum: Actum am freitag nach dem new iar 1489.

Kopie (B), Pap. Deutsch.

558.

Abt Mathias [I.] zum Gottweig und der Konvent verkaufen dem ‚edlen' Hanns Geyr, kaiserlichen Rentmeister in Österreich, um 500 ungarische Gulden den Hof des Stiftes zu Wolfsperg. Außerdem soll der Käufer dem Stifte noch 150 ungarische Gulden leihen. Der Käufer hat das Recht, diesen Kauf bis zum künftigen Ostertag aufzusagen, in welchem Falle das Stift ihm innerhalb Jahresfrist den Kaufschilling samt dem Darlehen von 150 ungarischen Gulden zurückzuzahlen hat. Für beide Summen ist dem Käufer ein Schuldbrief auszufertigen. Falls der Käufer den Kauf einhält, hat das Stift ihm in der angegebenen Frist die Schuld von 150 ungarischen Gulden zurückzuzahlen.

1489 Oktober 13, Krems.

Siegler: Abt Mathias mit dem Sekretsiegel, und für Theodoricus Geyr, der als Stellvertreter des Käufers interveniert hat, Jorg Hohenwartter, Bürger zu Crembs, mit dem Petschaft.

Datum: Geben zu Crembs am erichtag sannd Colmanstag des heiligen martrer 1489.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Zwei Siegel auf der Rückseite aufgedrückt, abgefallen.

559.

Abt Mathias [I.] und der Konvent zu Chotweyg verpflichten sich gegenüber König Maximilian [I.], einem bis zu den künftigen Weihnachten gültigen Vertrage gemäß, zur Erhaltung des Friedens auf allen ihren Besitzungen, wogegen sie zur Nutznießung derselben ohne Hindernis berechtigt sind.

1490 September 23, Wien.

Siegler: (‚gebrechenhalb unnsers insigls, das wir nit beyhenndig gehabt haben') Abt Johanns zun Schotten.

Datum: Geben zu Wyenn an phintztag nach sannt Matheus des heiligen zwelfboten tag (1490).

Orig. (A), Pap., Staatsarchiv in Wien. Deutsch. Siegel auf der Rückseite, beschädigt.

560.

Mert Gerstenegker, Stadtrichter zu Tulln, und der Rat bestätigen, daß der Kaplan Hanns Vaster an der Pfarrkirche zu Tulln zur Stiftung von zwei ewigen Messen auf einem neu erbauten Altare zu Ehren des hl. Leopold in der Tullner Pfarrkirche unter anderem ein Joch Weingarten zu Tulbing, ‚auf der Eben, Scheynhart genannt', von dem dem Stifte Göttweig ein Bergeimer Most jährlich zu zinsen ist, verwendet hat.

1490 Dezember 9, Tulln.

Datum: geben ... an phintztag nach sand Niclastag des heiligen bischove (1490).

Orig. (A), Perg., im Stadtarchive zu Tulln. Deutsch. Siegel unversehrt.

Kerschbaumer, Gesch. von Tulln 414 nr. 589.

561.

Wolfgang Mülbanger zum Wolfstain beurkundet, daß ihm Abt Mathias zum Kottwey die Hälfte des Stiftzehentes von der Getreide- und Haferfechsung des Jahres 1491 zu Ampach und Lannkerstorff verpachtet hat, und verpflichtet sich, denselben an den Pfisterhof unter dem Gottwey durch seine Fuhrleute abzuliefern.

1491 Juli 25.

Siegler: der Urkundenaussteller mit dem aufgedrückten Petschaft.

Datum: An sand Jacobztag des heylligen zwelffpotten 1491.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Petschaft auf der Rückseite aufgedrückt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

562.

Kaiser Friderich [III.] trägt seinem Rat und obersten Feldhauptmann, dem ‚edln' Dobosch von Bozkowitz und Tschernahor, auf, den Abt und Konvent zum Góttweig vor Bedrückungen der Bedevögte, falls er von ihnen darum angegangen wird, zu schützen, zumal er die Vogtei derselben wieder an sich gezogen habe.

1492 Mai 15, Linz.

Datum: Geben zu Lintz an ertag nach sand Pangracientag (1492), unsers kaisertumbs im ains und viertzigisten jare.

Kopie (B) in Cod. ms. 888 nr. 913. Deutsch.

563.

Visitationsbericht über die in Göttweig vorgenommene Visitation. *1492 Juli 7 [Göttweig].*

Orig. (A), Pap. Vier Siegel aufgedrückt, zwei in rotem, zwei in grünem Wachse, beschädigt. — Wird an anderer Stelle veröffentlicht werden.

564.

Johannes Khaltenmarkhter ‚arcium et sacre theologie magister sacrique iuris pontificii doctor, canonicus ecclesie ac curie Pataviensis infra Onasum officialis generalis' trägt dem Klerus unter Strafe der Exkommunikation auf, dem edlen N. Rewtter in Obernpielach bei Melk die Zitation auf den sechsten Tag nach Erhalt dieses Briefes, wenn er auf einen Gerichtstag fällt, andernfalls auf den nächsten Gerichtstag, vor sein Gericht in der Klage des Abtes Mathias [I.] und des Konventes von Göttweig kundzutun und von der erfolgten Kundmachung an ihn Bericht zu erstatten. *1492 August 28, Wien.*

Datum Wienne vigesima octava die mensis augusti (1492) sub sigillo officialatus.

Orig. (A), Pap. Lat. Siegel war auf der Rückseite aufgedrückt.

565.

König Maximilian [I.] verbietet, da ihm Klagen über zahllose Bedrückungen der Kirchen und Klöster seitens ihrer Vögte zukamen, so daß dieselben herunterkommen und der Gottesdienst dadurch Einbuße erleide, den Adeligen und allen, welche im Lande unter der Enns über Klöster, Pfarren, Kirchen und andere Gotteshäuser Vogteirechte ausüben, unter Hinweis darauf, daß die Gesamtvogtei ihm als Landesfürsten darüber zustehe, jedwede

weitere Ausübung von solchen Rechten. Sollte jemand erbliche Rechtstitel geltend machen können, so wolle er selbe anerkennen. *1494 Jänner 3, Wien.*

Datum: Geben zu Wienn an freytag nach dem neuen jahrstag (1494), unseres reich des römischen im achten undt des hungerischen im vierten jahren.

Vermerk: Commissio domini regis in consilio.

Kopie (B) in Cod. ms. 888 nr. 921. Deutsch.

566.

Abt Mathias [I.] und der Konvent zu Göttweig verkaufen den Brüdern Matheus und Bärttl den Mautern ihren Hof zu Nidernnálib, genannt der Gotweigerhoff, wovon an das Stift 2 Mut Korn jährlich zu zinsen waren, der aber durch die Kriegsläufte derart herabgekommen war, daß schon durch mehr als 60 Jahre kein Zins gereicht wurde, samt Zugehör an Weingärten, Gärten, Äckern und Wiesen und verringern ihnen den Jahreszins auf 14 ß ₰, die je zur Hälfte zu Georgi und Michaeli in den Stiftshof zu Stain zu zinsen sind. *1494 April 6.*

Siegler: die Urkundenaussteller.

Datum: am suntag Quasimodogeniti 1494.

Kopie (B) in Cod. C, f. 19.

567.

König Maximilian [I.] beurkundet, daß seine Statthalter in einem Streite seines Dienstmannes Jorg Grunawg mit dem Bischofe Cristoff von Passaw wegen des Dechantshofes in Mauttarn, den er samt der Stadt dem König Mathias von Hungern abgenommen und welchen er dem Grunawg für seine Dienste verschrieben hatte, nachdem er durch einen Vertrag dem Bischof alle Besitzungen mit Ausnahme der Stadt Sannd Pöllten zurückgestellt hatte, nach vorausgegangenem Verhöre folgende Entscheidung getroffen haben: der Grunawg hat dem Bischof den Dechantshof am künftigen St. Michelstag abzutreten und die königliche Vorschreibung den Regenten zu übergeben, wogegen ihm alle Fechsung des Hofes, alle ausstehenden Renten, Wändel und Schulden samt der Hälfte aller Pfennig- und Getreidezinse, die bis dahin fällig sind, gehören, während die andere Hälfte dem Bischof zufällt. Sollte sein Anteil am Weinerträgnis nicht die Hälfte erreichen, so hat sie ihm der Bischof aus seinem Anteile zu ergänzen. Auch hat der Bischof dafür zu sorgen, daß dem Grunawg seine Ausstände bezahlt

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

werden, und soll ihm die 46 ℔ ₰, die derselbe auf Rechte des Abtes von Gottweig ausgelegt hat, falls er deren Ausgabe beweisen kann, und alle Forderungen für Kost und Zehrung begleichen. *1494 September 18.*

Datum: geben am phintztag vor sannd Mathewstag des heiligen zwelifboten und ewanngelisten (1494), unnserer reiche des römischen im neundten und des hungrischen im fünfften jaren.

Orig. (A), Perg. Deutsch. Mit angehängtem Siegel.

568.

Der Wiener Domherr Ludwig Starch quittiert als Prokurator des Domkapitels dem Abte von Göttweig die Bezahlung von 6 Rh. Gulden für das Anniversarium des verstorbenen Magisters und Doktors der Medizin Johann von Sáligenstat. *1494 [September 29].*

Siegler: der Urkundenaussteller.

Datum: 1494.

Orig. (A), Pap. Lat. Siegel aufgedrückt. — Die gleiche Quittung erfolgt am 4. Jänner 1496 für das Jahr 1495, wo Johann Pálbing als Rentmeister des Stiftes Göttweig den Betrag zahlt, am 13. Oktober 1496 für 1496, wo der Kämmerer Johann Weydacher die Zahlung leistet, und am 26. Oktober 1498, wo der Wiener Domherr Mathias Sweller den Empfang des Betrages quittiert.

569.

Der Tegernseer Cellerar Maurus quittiert für den Abt Quirein und den Konvent zu Tegernsee dem Abte Mathias [I.] zu Kótweig den Empfang von 104 Eimer Most, à zu 5 1/2 ß ₰ weißer Münze berechnet, zusammen 71 1/2 rheinische Gulden, und von 10 rheinischen Gulden, die er von Benedictus gegen Quittung erhalten hat, der dieses Jahr zur Zehenteinhebung nach Leuben entsendet worden war, alles zusammen 81 1/2 rheinische Gulden, die demselben an dessen Schuld von 100 rheinischen Gulden an sein Kloster abgerechnet werden sollen. *1494 Oktober 23.*

Siegler: die Urkundenaussteller.

Datum: geschechen am phůntztag vor sand Symon und Judas der heyligen zwelfpoten (1494).

Orig. (A), Pap. Deutsch. Mit aufgedrücktem Petschaft.

570.

Der Göttweiger Hofmeister Ulrich Weger zu Klosternewburgkh bittet den Abt Mathes [I.] zum Kottweych um einen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geldvorschuß für die Weingartenarbeit und die Übersendung der Weinstecken bis zu Ostern und berichtet ihm, daß ihn der Propst wegen des Ausstandes von 2 ℔ ₰ an Zehent an ihn nicht hauen lassen will. *1495 März 13, Klosterneuburg.*

Datum: zu Closternewnburgkh an freytag nach Gregorii 1495.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Petschaft aufgedrückt.

571.

Abt Mathias [I.] zu Göttweig ersucht den Passauer Offizial Johann Kaltnmarkhter, ihm den Zahlungstermin der 50 ℔ ₰, welche er in seiner Geldangelegenheit mit Petrus Junkher gemäß der Konsistorialentscheidung am St. Michelstage zu zahlen hatte, auf acht Tage darnach zu erstrecken, da seinem Kloster die Zinse erst an diesem Tage geleistet werden und er sonst über keine Gelder verfüge. *1495 September 23, Göttweig.*

Datum Gotwico feria quarta post Mauricii (1495).

Kopie (B), Pap. Lat.

572.

Abt [Mathias I. von Göttweig] sendet dem [Passauer Offizial] Jo(hann) Kaltnmargkhter zur Abtragung der Schuld an Petrus Jungkher aus Buda 50 ℔ ₰, ersucht um Zustellung der Quittung desselben oder seiner Prokuratoren darüber und bittet ihn, demselben die bereits früher mitgeteilten Ursachen der Zahlungsverzögerung bekanntzugeben. *1495 Oktober 2, Göttweig.*

Datum in Gottwico feria sexta post Michaelis (1495).

Kopie (B), Pap. Lat.

573.

Ulreich Kerssl, Pfarrer zu Sandt Margarethen auf der Sirdning, und Cristan zu Oberhofen beurkunden, daß außer Symon zu Oberhofen und Christine, der Frau Fridleins, auch noch Symon Weys, Erhart Sweintzer und Christan zu Oberhofen Erben nach dem verstorbenen Kuntz zu Heyperig sind, und erklären, von dem [Abte von Göttweig] ihren Erbteil erhalten zu haben. *1496 März 11.*

Siegler: Ulreich Kerssl und Cristan zu Oberhofen.

Datum: Geben an freytag nach oculi und vor vor mittervasten Letare (1496).

Orig. (A), Pap. Deutsch. Siegel auf der Rückseite, beschädigt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

574.

Georig von Eytzing ersucht, seinem Hintersassen Michel Rechgruber zu Gewttendorf und dessen Frau ihr Recht auf einige Burgrechtsäcker zu Gewttendorf, welche von ihm zu Lehen rühren und welche letztere als väterliches Erbteil nach ihrem verstorbenen Bruder Steffan Hager beansprucht, wogegen aber dessen Witwe Protest erhob, trotz desselben zu erteilen oder das Grundrecht in diesem Streite entscheiden zu lassen.

1496 Mai 11, Drosendorf.

Datum: Geben zu Drosenndorf an mitwoch vor gotzauffarttag (1496).

Orig. (A), Pap. Deutsch. Mit Petschaft.

575.

König Maximilian [I.] untersagt dem Bischof Cristoff von Passaw auf die Klage des Abtes [Mathias I.] zum Gotweig hin, daß er ihn, obgleich er nie gegen eine Austragung ihres Streites vor dem landesfürstlichen Gerichte gewesen sei, unter dem fälschlichen Vorwande einer landesfürstlichen Vollmacht gefangensetzen lassen wolle, ein derartiges rechtswidriges Vorgehen und weist ihn an, mit seinen Beschwerden vor seinem oder seiner Statthalter Gerichte sein Recht zu suchen.

1496 Mai 18, Augsburg.

Datum: Geben zu Augspurg an mitichen nach dem sonntag Exaudi (1496), unnser reiche des römischen im aindleften und des hungrischen im sibenten jaren.

Vermerk: Ad mandatum domini regis proprium.

Kopie (B), Pap., im Staatsarchiv in München. Deutsch.

576.

König Maximilian [I.] trägt seinem Pfleger zu Karlspach, Hans Matschacher, nach mehrmaligem Auftrage, die Hintersassen des Stiftes zum Gotweig auf dem Ybsveld nicht mit Steuern zu bedrücken und die abgenommenen Steuern dem Abte zurückzuerstatten, über die Klage des Abtes, daß er den Aufträgen bisher nicht entsprochen habe, neuerdings auf, dem Abte seine Steuern ungehindert einheben zu lassen. Sollte er eine Einwendung dagegen haben, so ladet er ihn auf Dienstag nach sand Cholmanstag nach Wien samt dem Abte von Gotweig vor.

1496 September 26.

Datum: Geben an montag vor sandt Michelstag 1496.

Kopie (B), Pap. Deutsch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

577.

Bischof Christofforus von Passau beurkundet durch Instrument des Notars Johannes Morauer aus der Salzburger Diözese, daß er infolge der nachteiligen Gerüchte seitens unverdächtiger Personen über Abt Mathias [I.] von Göttweig, wonach derselbe mit vielfachen schweren Übeltaten belastet ist, und daß er das einst so berühmte, jetzt aber so verachtete Kloster durch seine Regierung in geistlicher und wirtschaftlicher Beziehung zugrunde richte, kürzlich am 11. Oktober in das Kloster kam und den Abt dessenthalben ermahnte, worauf derselbe von ihm ausdrücklich eine Visitation in beiden Konventen der Mönche und Nonnen verlangte. Da er aber trotz der Zustimmung des Abtes und beider Konvente die begonnene Visitation infolge des eingejagten großen Schreckens nicht zu Ende führen konnte und nun durch wichtige Gründe daran verhindert ist, so überträgt er dem Bischof Bernhard ‚Libariensis', den er hiezu für geeignet hält, die Aufgabe, die Visitation unter Zitation des Abtes und gegebenenfalls unter Anwendung der kirchlichen Strafen gegen denselben und gegen solche Zeugen, die sich aus irgendwelchen Gründen der Aussage entziehen wollen, zu Ende zu führen.

1497 Jänner 19, Passau.

Siegler: der Urkundenaussteller.

Datum: Patavie die decima nona mensis januarii (1497).

Zeugen: presentibus honorabilibus viris, dominis Andrea Kraft presbytero et Wolfgango Phalkenhamrer, clerico Salzpurgensis et Pataviensis diocesis, ad hoc vocatis.

Kopie (B), Insert in nr. 579. Lat.

578.

Bischof Bernhard ‚Libariensis' fällt als der von Bischof Christofforus von Passau zur Untersuchung der Anklagen gegen Abt Mathias [I.] von Göttweig bestellte Visitator, nachdem er zur Fortsetzung der durch letzteren bereits im Oktober vorigen Jahres begonnenen Visitation in Göttweig den Abt vor sein Gericht in der Pfarrkirche zu Krems zitiert hatte, gegen den Abt in dessen Abwesenheit das Urteil, wonach er mit allen angeschuldigten Vergehen vielfach belastet war und ist, das Stift selbst in seiner Disziplin herabgebracht, die Güter desselben verschleudert habe und in Schaden bringe, weshalb er ihn absetzt, zum Kerker verurteilt und zugleich beide Konvente sowie alle Stiftsvasallen und Hintersassen vom Gehorsam gegen ihn entbindet. Gleichzeitig befiehlt er demselben unter Strafe der Exkommunikation,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

innerhalb dreier Tage seine Würde niederzulegen, und reserviert die Neubesetzung der Abtei denen, welchen sie rechtlich zusteht.

1497 Jänner 27, Krems.

Kopie (B), Insert in nr. 579. Lat.

579.

Bischof Bernhard ‚Libariensis' beurkundet, nachdem er unter Berufung auf die ihm von Bischof Christofforus von Passau erteilte Vollmacht (vgl. nr. 577) zur Fortsetzung der durch diesen begonnenen Visitation und Untersuchung der Anklagen gegen Abt Mathias [I.] von Göttweig denselben zum bestimmten Termine vor sich in der Pfarrkirche zum hl. Veit in Krems geladen hat, da diese Stadt in der Nähe von Göttweig liegt und von dem Abte gewöhnlich aufgesucht wird, daß der Abt trotz der Androhung der Verurteilung ‚in contumaciam' nicht erschien und daß er nach vorgenommener Untersuchung ihn abgesetzt habe (vgl. nr. 578), und gibt dieses Urteil beiden Konventen zu Göttweig bekannt.

1497 Jänner 27, Krems.

Siegler: der Urkundenaussteller.

Datum: Acta sunt hec in prenominato oppido Krems in dicta ecclesia parochiali s. Viti ibidem (1497) indictione quinta decima, die Veneris vigesima septima mensis januarii, pontificatus ... Alexandri ... pape sexti anno eius quinto.

Zeugen: presentibus ibidem venerabilibus viris, dominis Georgio Huebner, reddituario plebano in Abstetten, Johanne Goldhan, decano in Chrems, Conrado Neunhofer, plebano in Michelhausen, et Luca Swarczmuller, notario publico, testibus.

Kopie (B) in Cod. ms. 888 nr. 924. Lat. Mit zwei Inserten: nr. 577 und nr. 578.

580.

König Maximilian [I.] benachrichtigt alle Stände, daß die Angelegenheit der Visitation, die Bischof Cristoph von Passau, sein Rat, im Kloster zu Gottwey, dessen oberster Vogt er als Landesfürst ist, vorzunehmen sich unterstand, vor seinen Hauptmann, seine Statthalter und Regenten in Wien gebracht wurde, welche den Anwalt des Bischofes und den Abt Mathias [I.] zum Gottweig verhörten und verordneten, daß die ganze Angelegenheit ruhen solle, bis seine Entscheidung als Landesfürst eingeholt und erfolgt ist. Obgleich aber der Abt sich erbot, vor einem Anwalte des Landesfürsten und des Bischofs von Passau über seine bisherige Verwaltung Rechenschaft zu legen, und bat, es möchten vier hervorragende Mönche aus den Klöstern Tegernsee, Lambach und St. Peter in Salzburg zur Untersuchung und Besserung der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ordensdisziplin in sein Kloster entsendet werden, sei vom Bischofe von Passau keine Antwort erfolgt, sondern derselbe habe sein Vorgehen fortgesetzt, den Abt durch sein Urteil der Abtei entsetzt, kerkerhaftpflichtig erklärt und dessen Lehensleute und Hintersassen vom Gehorsam entbunden, ja, falls er nicht sein Amt innerhalb dreier Tage niederlegt, sogar mit der Exkommunikation bedroht. Da er nun dieses keineswegs zu dulden gesonnen ist, verordnet er, daß alle Untertanen, welche sich daraufhin dem Gehorsam des Abtes entziehen wollen, gebührend bestraft werden sollen. *1497 Februar 6.*

Datum: Geben an montag sand Dorotheentag (1497), unserer reich des rômischen im aindlefften und des hungrischen in siebenden jaren.

Vermerk: Commissio domini regis in consilio. Ein anderer Vermerk: Dictus quoque imperator Maximilianus ad prefatas controversias decidendas abbates Mellicenses et Scotorum Viennae elegit, episcopumque Pataviensem ab ulterioribus attentatis usque ad decisionem causae dehortatus est vigore literarum quarum.

Kopie (B) in Cod. ms. 888 nr. 928. Lat.

581.

König Maximilian [I.] fordert Abt [Mathias I.] zum Gôtweig auf, der Katherina Vaschanngin im Âtzengreymet, deren Bittschrift er beischließt, ihr Gut ohne Entgelt mit Hilfe seines Dienstmannes Steffan Welser zu übergeben. Im Falle von Einwendungen habe er selbe ohne Verzug in Wien vorzubringen.

[1497] Mai 3.

Datum: Geben an mitichen des heiligen crewtztag erfindung 1497.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Siegel zum Verschlusse aufgedrückt.

582.

König Maximilian [I]. berichtet Papst Alexander VI., daß Bischof Christofferus von Passau ohne Beachtung des dem Stifte Göttweig im vorigen Jahre vom Papste erteilten Exemtionsprivilegs gegen jede Rechtsform und Gewohnheit in diesem Stifte eine Visitation vornahm, die jedoch verhindert wurde, worauf er zu deren Fortsetzung den Abt an einen anderen Ort außerhalb desselben vorlud und ihn, nachdem er nicht erschien, im selben Momente vor Mittag ohne weiteren Prozeß exkommunizierte, absetzte und dessen Untertanen vom Gehorsam entband, was wohl ein ungerechtes Urteil ist. Nichtsdestoweniger enthielt sich der Abt bisher vom Gottesdienste, zum nicht geringen Schaden des Klosters und der Religion. Deshalb ersucht er den Papst, dem

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Abte die Absolution ‚ad cautelam' zu erteilen, den Rechtsstreit einigen unverdächtigen Kommissären zur Verhandlung zuzuweisen und das Exemtionsprivileg aufrechtzuerhalten.

1497 Mai 20.

Datum vicesima mensis maii (1497).

Kopie (B) in Cod. ms. 888 nr. 926. Lat.

583.

König Maximilian [I.] erteilt seinen Statthaltern den Befehl, den Bischof von Passaw zu veranlassen, daß er entsprechend seinem zu Innsbruck gegebenen Abschiede den Abt zum Getwein und dessen Dienstleute absolviere und beiden Prozeßparteien zur Beilegung des Streites einen Tag ansetze.

1497 Juni 19, Kaufbeuren.

Kopie (B) in Cod. ms. 888 nr. 925. Deutsch. Kopie (C) in Cod. ms. 894 f. 121.

Datum: Geben zu Kaufpewrn am montag nach sand Veitstag (1497), unsers reichs des römischen in zwelften jar.

584.

Der Göttweiger Mönch Johann von Wien erstattet Abt Mathias [I.] von Göttweig Bericht über seine Reise an das königliche Hoflager. Am ersten Tage nach seiner Abreise vom Stifte erreichte er Ybbs. Mit der ferneren Reise wuchsen infolge der Teuerung die Auslagen, weshalb er sie beschleunigte. Jedoch begann das vom Abte ihm übergebene Pferd am dritten Tage zu hinken, weshalb er es in Ötting unter Aufgabe von 3 fl. gegen ein anderes vertauschte. Von den Rompilgern erfuhr er, daß an der Kurie eine große Teuerung herrsche. Da er das königliche Hoflager zu Insprukh nicht mehr erreichte, reiste er demselben über Viessen nach Kaufpeirn nach, wo er für zwei einfache Briefe samt Kopien 2 rh. fl. bezahlen mußte. Er folgte hierauf dem König nach Viessen, wo er für zwei Briefe an den Papst und den königlichen Prokurator 4 fl. bezahlte. Der Welser werde ihm schon berichten, wie sehr der königliche Rat Doktor Hayden sich für ihn beim Könige verwendete. Der königliche Kanzler habe jedoch für seine Verwendung die Verleihung der Pfarre Nálib an den Ólhafn gefordert. Doktor Hayden wolle sich aber beim Könige verwenden, daß Göttweig nicht eines so großen Erträgnisses beraubt werde. Heute wurde er am königlichen Hoflager verabschiedet und verkauft in Viessen das Pferd, das er in Ótting eingetauscht hatte, um 6 1/2 rh. fl. Er sei besorgt, mit dem Gelde nicht mehr auszulangen, weshalb er sich sehr ein-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schränken werde. Der Welser sei immer in seiner Gesellschaft gewesen. Er hofft, daß der Abt absolviert werde.

1497 Juni 22, Füssen.

Datum in Viessen feria quinta ante Johannis waptiste (1497).

P. S. Soeben berichtet ihm Doktor Haiden, daß heute ein Brief vom Passauer Bischof eintraf, dessen Inhalt er jedoch nicht kenne. Magister Doktor Ludwig ‚Halus', welcher den Brief an den Papst geschrieben hat, berichtet, daß über die Göttweiger Angelegenheit nichts darin enthalten sei. Doktor Haiden trug dem König die Angelegenheit des Ólhafn wegen der Kirche in Nálib vor. Der König ist jedoch entschieden gegen jede Benachteiligung von Göttweig. Der Welser werde über den Inhalt des Briefes des Passauer Bischofes berichten, der sich gegen Zahlung von 10.000 fl. mit dem Abte ausgleichen wolle.

Orig. (A), Pap. Lat. Mit Siegel.

585.

Abt Mathias [I.] und der Konvent von Göttweig verpachten dem Pfarrer Mert Hámerl zu Rabenstein ihren Getreidezehent in der Rabensteiner Pfarre auf fünf Jahre und jährliche 25 ℔ ₰, in summa um 125 ℔ ₰. Von dieser sind jährlich 5 ℔ ₰, in summa 25 ℔ ₰, von der alten, durch Abt Erhard aufgenommenen Schuld in Abzug zu bringen, während der Rest (100 ℔ ₰) zu je 50 ℔ ₰ an dem Tage der Ausstellung dieser Urkunde und am künftigen sand Jórgentag zu bezahlen ist.

1497 Juni 24.

Siegler: die Urkundenaussteller.

Datum: 1497 an sand Johannes gocztauffertag.

Kopie (B), Pap. Deutsch. Insert in der Gegenurkunde des Mert Hâmerl.

586.

Papst Alexander VI. ernennt den Abt des Schottenklosters und den Propst des Chorherrenstiftes zu St. Dorothea in Wien in der Rechtssache des Johann Kalltenmarckter, Domherrn in Wien, wegen der Anklage auf Sakrilegium, falsches Zeugnis, Sodomie und andere Verbrechen zu Untersuchungsrichtern, nachdem ihn der derzeitige Administrator der Wiener Diözese, Bischof Johann von Vesprim, und sein Rechtspromotor, der Wiener Domherr Paul Weingartman, nach vorausgehender Untersuchung dieser Verbrechen für schuldig erklärt und für fünf Jahre suspendiert, aus Wien und dem Bereiche der Wiener Diözese durch zehn Jahre

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ausgewiesen und ihn für die kirchlichen Benefizien unwürdig erklärt hatten, worauf derselbe durch einen Prokurator freventlich nach Rom appelliert und dabei die Ernennung der Pröpste von Klosterneuburg und St. Pölten sowie des Dompropstes von Passau zu Untersuchungsrichtern erschlichen hatte, von denen dann tatsächlich Propst Jakob von Klosterneuburg sich trotz des Widerspruches der ersteren Richter als Richter kompetent erklärte und zum Rechtspruche schritt, wogegen erstere ihrerseits an ihn appellierten, mit der Bitte, alle durch falsche Vorspiegelungen seitens des Johann Kalltenmarckter auf Grund der Appellation erlangten päpstlichen Urkunden als ungültig und das durch den Propst von Klosterneuburg gefällte Urteil als unrechtmäßig zu erklären, welcher Bitte er hiemit entspricht.

1497 Juli 7, Rom.

Datum Rome apud Sanctum Petrum 1497 nonas Julii, pontificatus nostri anno quinto.

Kopie (B), Pap. Lat.

587.

Der Lizenziat Ulrich Habermair berichtet Abt Mathias [I.] von Göttweig, daß der Göttweiger Prior Johann Holtzapfel auf seiner Romreise unter die Räuber fiel und des Rosses und Geldes beraubt wurde. Nun suche er bei einer Bank Geld zu erhalten, um seine Verpflichtung zu erfüllen. Er wundert sich, daß der Abt einem so einfältigen Manne, welcher weder der Sprache mächtig ist noch eine Geschäftskenntnis besitzt, die Vertretung einer so wichtigen Angelegenheit seiner selbst und seines Klosters anvertraut und so viel Geld übergeben hat, zumal derselbe weder den Wert des Geldes kennt noch es zu schützen weiß. Gelegentlich seiner baldigen Reise nach Deutschland hofft er, ihm in seiner Angelegenheit mündlich Mitteilungen zu machen, die er einem Briefe nicht anvertrauen könne, und ersucht, baldigst an die Bank der Fuker oder anderswohin in Rom Geld zu senden, damit die Angelegenheit der Exemtion des Stiftes gedeihlich abgewickelt werden kann. Der Überbringer dieses Briefes, Pangraz Krapp, der gleichzeitig mit dem Prior in Rom ankam und denselben unterstützte, wollte aus eigenen Mitteln dem Abte und Kloster beispringen. Derselbe ist verwandt mit dem königlichen Kanzler Doktor Sturczl und hat bei diesem großen Einfluß, weshalb er rät, ihn ehrenvoll aufzunehmen. *1497 Juli 24 [Rom].*

Datum vigesima quarta julii (1497).

Orig. (A), Pap. Lat. Mit Siegel.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

588.

Abt Mathias I., Prior Andreas und der Konvent beurkunden, daß sie dem Bürger von Ybs Gregor Lindner an verdientem Jahressold und Darlehen 65 rh. fl. 72 1/2 ß schulden.

1498 April 13, Göttweig.

Kopie (B) im Registrum des Abtes Mathias I. von 1497 und 1498, letzte Seite. Deutsch.

589.

Hans Háderstorfer zu Lews verzichtet auf alle Ansprüche auf 2 1/2 Viertel Weingarten, gelegen am Gaisberg, die er als ein ihm von seinem verstorbenen Vetter Peter Paul im Winkl, gesessen zu Hadersdorf, angefallenes Erbe betrachtete, nachdem er erfahren hat, daß sie derselbe seiner Ziehtochter Anna vermacht hat.

1498 September 9.

Siegler: I. Tomas Tannår, Richter zu Leus, II. Hans Walich, kaiserlicher Ungelter zu Leus.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Von zweien ein Siegel abgefallen.

590.

Lienhart Frádl, Mauter zu Stain, quittiert dem Göttweiger Hofmeister in Stein, Lienhart Oblacher, die Zahlung von 2 Mut Korn und 2 Gulden als jährliche Leistung des Stiftes für die Benützung der Brücke in Stein. *1498 Oktober 24.*

Orig. (A), Pap. Deutsch. Mit Petschaft.

591.

Abt Mathias, Prior Georg und der Konvent zu Göttweig verleihen dem Josef Klawber auf Lebenszeit den Stiftshof samt der dem Stifte inkorporierten Kirche zum hl. Andreas in Tradigist und der dazugehörigen Seelsorge und Verwaltung auf Lebenszeit und reservieren sich nur den Bezug der Käse und Hühner, welche in den Hof zu zinsen sind. Sie verpflichten sich, jede Steuer des Landesfürsten selbst zu tragen und im Falle des Freiwerdens eines stiftlichen Benefiziums es ihm zu übertragen, wogegen er die ruinösen Baulichkeiten des Hofes herzustellen und nach Erlangung des Benefiziums die Kirche samt Hof wieder an das Stift zu übergeben hat. *1499 September 8, Göttweig.*

Siegler: Abt und Konvent von Göttweig.

Datum: Datae in Gotwico in die nativitatis Mariae virginis 1499.

Kopie (B), Pap. Lat.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

592.

Wolfgang Grueber quittiert als Schaffer anstatt seines Herrn, Wolfganng zu Polhaim, den Empfang von 55 Mut 8 Metzen, 1/4 und 1/8 Hafer, welche er von dem Rentmeister Gene Pabinger zum Khotweyg erhalten hat. *1499.*

Siegler: der Urkundenaussteller mit dem Petschaft.

Datum: 1499.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Mit Petschaft.

593.

Der Wiener Domherr Paul Weingartman quittiert Abt Mathias [I.] von Göttweig die Zahlung von 6 ℔ ß für das Anniversarium des Johann von Seligenstadt.

1500 Jänner 17.

Orig. (A), Pap. Lat. Siegel aufgedrückt.

594.

Hanns Fruewirt, Bürger zu Herzogenburg, quittiert dem Abte Mathias [I.] von Göttweig den Empfang von 29 ℔ ß für verkaufte Ochsen anstatt seines Schwagers Wolfgang Mair, Bürger zu Wien. *1500 Jänner 27, Herzogenburg.*

Siegler: der Urkundenaussteller.

Datum: Herczogburgk an Johmeztag nach der heiling drey kunig tag (1500).

Orig. (A), Pap. Deutsch. Petschaft ist auf der Rückseite in grünem Wachse aufgedrückt.

595.

Der Pfarrer Johann Kalcher von Mauer stellt zu der Stiftung der Brüder Achacz und Kristoff der Enenkel von Albrechtsberg für die Kirche in Mauer die Gegenurkunde aus (vgl. Fuchs in Fontes LV nr. 2215). *1500 Februar 6.*

Siegler: I. Pfarrer Johannes Kalcher, II. Abt Mathias von Göttweig, III. der edle Stephan Mülbanger zu Wolffstain.

Datum: Der da geben ist (1500) an sand Dorotheatag der heyligen jungfrauen.

Kop. (B), Pap. (Archiv: B, XX, 13). Deutsch. Mit drei angehängten Siegeln.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

596.

Abt Mathias [I.] von Göttweig beschwert sich bei Bischof Wigileus von Passau, daß sein Verwalter in Mauttarn, Georg Hypp, ihm die Leistung des Zehentes vom bischöflichen Hofe und den Äckern in Mauttarn, welche das Stift gemäß seinem Stiftungsbriefe seit mehr als einem Jahrhunderte eingehoben hat, verweigerte und die Stiftsdienstleute gewaltsam, selbst unter Beibringung von tödlichen Wunden, daran behinderte, wobei er fälschlich dies den letzteren andichtete, ja sogar sich über den Pfarrverweser in Mauttarn und dessen Dienstleute eine Jurisdiktion anmaße, obgleich die Pfarrkirche dem Stifte pleno jure inkorporiert ist. Er ersucht den Bischof, da dessen Verwalter (Hofmeister) sich zu einer gütlichen Austragung des Streites nicht verstehen wolle, den Streitfall durch einen freundschaftlichen Ausgleich zu beendigen. *1500 Oktober 14, Göttweig.*

Datum: in cenobio meo Gottwicensi die quarta decima mensis octobris 1500.

Kopie (B), Pap. Lat.

597.

Der Cellerar des Passauer Domkapitels, Conrad Neuhofer, quittiert dem Göttweiger Hofmeister in Stein, Lienhart Oblacher, die Zahlung des Jahreszinses von 16 ℔ ₰ an das Hochstift Passau.

1500 Oktober 29.

Orig. (A), Pap. Deutsch. Siegel aufgedrückt.

598.

Inventar über die pfarrliche Einrichtung in Mautern.

1500.

Kopie (B), Pap.

Was ich in dem pfarhoff zw Mautarn lassen hab 1500 jar

Item in der grossen stuben iij tisch vnd zwo fuerpenkh —

item in dem klain stublein j tisch — item in der kamer ain spanpett mit ainem halbm hymel — item ain almar — item in der altnstuben j spanpet vnd j sydl — item ain eysnen leuchter — item ain newen vischkessl —

item ain newe holczhakchen — item ain krautmesser — item ain essich vessl mit essich — item ain pretspill[a] — item ain dryfues der ist nichtz werdt — item ain pratspis — item vor der alten stubm ain almar —

---

598. [a] Es folgt getilgt: das ist derlogen.

item ain speys truhen — item ain meltruhen — item xxiiij hennen ain hann davon hat man geessen er vnd dy seynen zwo hennen vnd aynne davon tött —

item xxvj meczen drayd — item zwaj predig pücher vnd ettliche petpücher dy nichtz sind als man es findñ sol mit warhayt.

Item ain klains kuphreins kessl — item etliche täller vnd löffl pawrnlöffel.

Item so hab ich in dem pfarhoff lassñ zwen zuber darin man most tregt in dem lesñ.

Item ain viertall schaff — item ain kchuskar — item ain möser vnd ain stössl eysn —

Item etliche hülltzn schüssl aynnen oder zwo vnd ain pratschafft — item ain aychñ meczñ — idem krueg vnd hefñ dy j ℔ gar wol sind werdt vnd schaffer dy hab ich pezalt — idem ain pfannen mer j klains pfendl dy sind mein vnd hab sew von Pehaychirchñ pracht.

NAMEN-
UND ORTSREGISTER.

NAMEN-
UND ORTSREGISTER.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vorbemerkung.

Das von weil. Abt Fuchs angelegte Register wurde von hochw. Herren Konventualen in Göttweig und dann von Dr. Heinrich Ferihumer revidiert und durch Einbeziehung der ‚Nachträge' ergänzt. Die Beseitigung gewisser Unebenheiten, wie die Reihung der Zitate innerhalb eines Schlagwortes nach der Seitenzahl oder die nicht ganz konsequente Behandlung von B und P, D und T usw., hätten eine vollständige Umarbeitung notwendig gemacht, wozu man sich nicht entschließen konnte, um das Erscheinen des Bandes nicht noch länger zu verzögern. Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.

Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen.

advoc. = advocatus
archipresb. = archipresbyter
eccl. = ecclesia
episc. = episcopus
Gottwic. = Gottwicensis
min. = ministerialis
Patav. = Pataviensis
presb. = presbyter
Ratispon. = Ratisponensis
Salzburg. = Salzburgensis
St. = Stadt
Df. = Dorf
EH. = Einzelhof
GB. = Gerichtsbezirk
KG. = Katastralgemeinde
OG. = Ortsgemeinde
Rtte. = Rotte
eingeg. = eingegangen
n. = nördlich
s. = südlich
ö. = östlich
w. = westlich
OMB. = Viertel ober dem Manhartsberg
UMB. = „ unter „ „
OWW. = „ ober „ Wienerwald
UWW. = „ unter „ „

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A.

Abstetten, OG. im GB. Tulln, OWW., — Georg Huebner, plebanus reddituarius in — 619
Achispach, Acchispach s. Aggsbach.
Adala ad eccl. 161, 242
Adalbero, Adalber, Albero 182, 185, 203, 238, 268, 317, 360
— ad eccl. 149, 295, 334
— presb. 150
— frater Eberhardi nobilis viri 175, 176
— filius Nizonis et Trute 196, 197
— maritus Hadamute, pater Gotfridi 216, 238, 258, 259, 270, 293, 399, 410, 412, 445, 450, 491
— min. Patav. eccl. 275
— patruelis Hadamari de Kunringin, filii Nizonis 296
— filius Dietrici 296
— de Griezbach 304, 328
— Kelbergras 346, 347
— de Molti, frater Gebolfi 314
— Chremisensis 378
— de Potenstein 387
— de Standiza 423
— de Chunringen 432, 492
— de Chobanburch 492
— de Cumpindorf 481
— de Domichensteine, frater Odalrici 489, 492, 512
— de Kamzisepach, frater Ottonis 530
— de Camcibach 531
— filius Jute nobilis matrone de Gamizpach 533
— de Cebingen 535
— Smirl 538
— de Minnebach 543
— de Kottans, frater Dietmari de Minnebach 543
Adalbertus, Adalbreht, Adalpreh, Adalpreht, Adelbertus, Adilbertus, Albertus 145, 315, 316, 453
— comes v. Bebegau 166, 168, 179
— de Berge 492
— comes 492
— comes de Staine 511
— frater Chunradi, filius Frouze et Volchradi min. ducis Austrie 503
— de Rorinbach 511
— domus Arnoldi sacerdotis de Albrechtesperge 514
— de Walprehtisdorf 519, 530
— frater Gebehardi comitis de Hohinekke 527
— de Phafstetin 535
— pater Adalbrehti 346
— ad eccl. 174, 417, 513
— min. 197
— de Werda 243, 249, 251, 363, 495
— — — Jerosolimitanus 245, 453
— — — nobilis vir 356
— — — cognatus Hadamari 378
— de Pucha 314
— advoc. Gottwic., Leopoldi III. marchionis filius 270, 304, 314, 328, 336, 346, 371, 377
— 280, 285, 294, 365, 416, 452, 453, 474
— comes 311
— frater Gebehardi comitis de Piugin 314
— comes de Piugin 371
— de Stamiheim 359, 561
— de Chufarin 386, 432, 434, 465, 470, 483
— comes de Rebiguv 483
— min. de Traism 462
— de Chambe 485

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Adalbertus, min. Gottwic. 485
— liberi 492
— de Copherberch 538
— privignus Werinheri militis Odalrici de Minnebach, filius Ellisae 543
— de Wochingen 545
(Adalbreht) 167, 169, 195, 205, 213, 215, 222, 260, 275, 343, 352, 414, 417, 418, 448
Adalbrechtesperge s. Obritzberg
Adalfrit 159
Adalger ad eccl. 161
Adalgersbach s. Ollersbach
Adalgoz ad eccl. 238
Adalhalm 149, 153, 329
— pater Lanzonis 163, 187
— pater Aribonis 317
Adalhart 300, 519
Adalheit, Adalheid, Hadelheith, Alheit
— filia Adalhalmi, soror Lanzonis 163
— uxor Wolfstrigili 166
— comitissa, uxor Henrici II. v. Formbach, mater Dietrici, Gebeharti 170
— uxor Dietpoldi II. marchionis de Vohburg, mater Dietpoldi 281, 301
— de Grie 288
— uxor Dietrici de Vorinbahe 302
— uxor Othkozzi 337
— ad eccl. 343, 352, 355
— uxor Peringeri de Zemiliup, min. ducis Austrie 493
— abbatissa 495
— filia Egili, urbani de Cremisia 506
— de Hohinsteine 522
— uxor Chunradi de Wesilndorf 542
— soror Heinrici de Charlstetin 544
Adalhero de Radili 465
Adalo, Adolo 150, 308, 369
Adalram, Adalrammus, Alrammus, Alram, Adelrammus
— de Berga 368
— de Waldekka 369
— abbas domus s. Salvatoris 404
— presb. 406
— de Oftheringin 470
— de Hofdorf 530
— de Chufarn 539
— filius Rapotonis 160, 255, 285, 296, 302, 332, 561
— ingenuus 284
— de Plaichinpach 277
— filius Rudolfi de Perga et Richize 308, 357, 383, 387, 388, 457
— frater Ernisti de Treisma 356
— patruus Chunradi nobilis filii Ernisti de Treisma 462
Adalrat min. Dietpoldi II. marchionis de Vohburg 302
Adalwartisdorf s. Olbersdorf
Adela ad eccl. s. Viti 554
Adelberndorf s. Alberndorf
Adeldorf, Adilindorf, n. Pyhra, GB. St. Pölten 397
Adelgerspach, Adalgerispach s. Ollersbach
Adelgersdorf s. Alkersdorf
Adelgozzus servus Otacheri marchionis Styrie 554
Adelholdus 485
Adelmot ad eccl. s. Viti 550
Adelolt, Adololt 229
Adiliud ad eccl. 465
Adolo s. Adalo
Aegypten, Egyptus 499
Aekcherlein Erhart, Bürger von Mautern 576
Aggsbach, rechtsseitiger Nebenfluß d. Donau, OWW., Achispach 331
Aggsbach, Achispach, Achspach, Acchispach, Akispach, Df. a. d. Donau, GB. Melk 236, 278, 304, 533, 568, 569
— Manegolt de — 236, 278, 304
— Liupoldus de — 533
— Kartäuserkloster 568, 569

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Aggsbach, Hans, Prior d. Kartäuserklosters zu — 568
— Thaman Häkchl von — 568
Agilstreifingin, Agalstreifingin, eingeg. Ortschaft bei Neunkirchen 175
Agnes, uxor Liupoldi III. marchionis, mater Heinrici et Liupoldi 459
Agnpawsch, Jorg — zu Tyendorff 593
Ahausen, Ahusen 298
— Hartmannus nobilis vir de — 298
Aichperg, Weingarten bei Eggendorf, OG. Höbenbach 584
Aiginwanc, Walchun de — min. Salzburg. eccl. 436
Ailgerus 485
Ainwicus 527
Alberndorf, Df. u. OG. b. Haugsdorf, GB., Adelberndorf 497
— Albericus de — maritus Petrisse 497
— Hettilo de — 497
— Pilgrim de — 497
— Hugo de — 497
Albero de Vihoven 439
— de Chobanesburc, frater Hademari de Kunerigen 441
— de Ronnenberc min. ducis Austrie, maritus Chunigundis 528
— s. auch Adalbero
Albertus 525
— de Lewarn, frater Hartwici 515
— s. auch Adalbertus
Albrant de Machlant 527
Albrecht III., Hz. v. Österreich 567, 568
— V., Hz. v. Österreich 574, 576, 577, 578, 583, 586, 590, als deutscher König II. 579
— VI., Ehz. v. Österreich 593
Albrechtesperge s. Obritzberg
Albrechtsberg (Albrechtsperg) a. d. Pielach, ö. Melk 476
Albrechtsberg, Sigifridus de —, uxor Friderun 476
— Kirche 578, Pfarre 609
— Veste 571, 572, 625
— Enenkel von — 570; Jörg von —, Mautner zu Linz 570, 571, 572; Georg von — 577; Achacz von — 625; Cristoff von — 625
Albricus, Albrich 190
— de Adelberndorf, maritus Petrisse 497
— de Chunihohestetin, maritus Elisabethe 498
Albwinus, Albuin, Albwin, Albuinus, Albuvinus, Albinus 167, 168, 195, 198, 212, 262
— maritus Berhte 171
— de Steina 255
— clericus Patav. 353, 354
Alexander VI., Papst 620, 622
Alheit s. Adalheit
Alkersdorf a. d. Piesting, Df., OG. Hernstein, nw. Wiener-Neustadt, Adelgersdorf 492
Alrammus s. Adalram
Alrich, Alirich 161, 230, 237, 350
Alruna, soror Volchmari ingenui 279
Altenburger Chadolt 566
Altenwörth, Altenwerth, Df. u. OG., GB. Kirchberg a. Wagram 578
— Pfarrkirche St. Andreas 578
— Pfarrer: Erhard Pruness 578
Ulrich 578
Altmannsdorf, Df. s. Pyhra, OG., GB. St. Pölten, Altmannistorf 244
Altmannus, Altman 203
— episc. Patav. 145, 153, 155, 158, 168, 175, 227, 328, 406, 420, 478
— prepositus Gottwic. 464
— ad eccl. 169, 374, 501
Altus Lapis s. Hochebenkogl
Amalbrecht, Amalbreh, Amelbreht 201
— de Bretinwisin 302, 328

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Amalunc, Amalunch, Amelungus 195, 202
— ad eccl. 430
Amberg, St. in der Oberpfalz 600
— Bürger: Erhart Stemphl 600
Hanns d. Witterer 600
Amcinespach s. Anzbach
Amerange 383
— Pabo de — 383, 456
Ampach, Ambach, Df. u. OG., GB. Herzogenburg, OWW. 612
Amstetten, St., OWW., Amstetin 507
— Otto plebanus de — 507
Ancidorf, Ancindorf s. Anzendorf
Ancinberge, Andinberg s. Anzenberg
Anderlein zu Halbpach 600
Andrä, St. — a. d. Traisen, OG., GB. Herzogenburg
— apud S. Andream 201
— Konrad, Propst von — 592
Andreas 590
— de Potenstain, Kanonikus von Passau 569
— Pfarrer zu St. Veyt auf der Gölsen 595
— an der andern muel 595
— Verweser zu St. Veyt a. d. Gölsen 595
— Prior zu Göttweig 596, 607, 624
Anesis s. Enns
Anindorf 326
— Isinrich de — 326
Anna, Stieftochter Christans von Pald 580
Anshalm 458
— min. marchionis 191, 196, 229
— de Hezimanniswisin 257
Anzbach, Df. u. OG., sö. Neulengbach, GB., Amcinespach 535
— Crafto de — 535
Anzenberg, Df., OG. Inzersdorf ob. d. Traisen, nw. Herzogenburg, GB., Ancinberge, Andinberch, Anziberch, Anzinberch, Anzinperch 299, 389, 467, 492, 519, 530, 539, 545
Anzenberg, Reginhardus de —, frater Herimani de Huntshaime 299, pater Hadamari 467
— Hadamar de — 492, 519, pater Lutoldi 530
— Otto et Heinricus de — 539
Anzendorf, Df., OG. Hausheim, nw. Herzogenburg, GB., Ancindorf 173, 424, 512
— Odalricus de — 512
Anzing, Df., OG. Würmla, nw. Neulengbach, GB., Atzenbrugg, predium Azonis 255
Arbestal, Df. u. OG., nw. Bruck a. d. Leitha, GB., Arawezital 149
Aribo, Arbo 161, 165, 169, 280, 319, 448, 512, 516
— ad eccl. 233, 258, 425
— nobilis, in extremis positus 229
— filius Adalhalmi 317
— min. Patav. 321
— de Gozinesdorf 514
Arizperch, mons metallicus, etwa n. Oberranna gelegen 227
Armbstorfer Caspar 584
Armpiligreym Andreas, Bürger zu Stein 583
Arnoldus, Arnolt, Arnold 168, 172, 335, 357, 421, 456, 457
— ad eccl. 239, 362, 472, 487
— liber de Bawaria 346
— frater Hoholdi, cognatus Eponis nobilis 451
Artolf, Pfarrer von Hofstetten 570
Aschaech, Asch, EH., OG. St. Veit a. d. G., GB. Hainfeld 599
— Christan im — 599
Aschbach, Mkt., GB. St. Peter i. d. Au, OWW. Ascaba, Aschaha 151
— Ascha 420
Ascwin, Aschwin 166, 249, 450, 451, 512

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ascwin, ad eccl. 295
— miles Erchingeri ingenui 279
— filius Salmani de Geizbach 315
— de Werdarin 498
Aserichisbrucca s. Bruck a. d. Leitha
Asparn a. d. Zaya, Mkt., GB. Mistelbach, Asparen, Asparin 432, 435, 481
— Chunradus de — 432
— Rudrich de — 435
— Irinfrid de — 481
Aspvin, Aspwinus 170
— min. Patav. 527
Atzengreymet (wo?), Katharina Vaschanng im — 620
Auern, Df. s. Pyhra, OG., GB. St. Pölten, Auwarin 276
Aufnstaen, Friedrich von —, oberster Marschall in Kernden 566
Augia, Awa, eingeg. Edelsitz a. d. Traisen, n. Herzogenburg 294, 361, 376, 380
— Heidinrici de — 294, 361, 380
— Meginhart de — 376, 386, 394
Augia, Heidinrich filius Heidinrici 380
Augsburg, St. 617
— Diözese 580
Augustin im Halbpach 600
Austria s. Oesterreich
Auwarin s. Auern
Auzarpach s. Oetzbach
Awa s. Augia
Awer, Auer, Steffan —, Verwalter d. Amtes Rena 605, 608, 609; Veronica, seine Frau 605
Awfeld (wo?) 596
Aygen, Aigen, OG., GB. Krems
— frater Martinus vom — 590
Azala, Azela ad eccl. 178, 443, 444, 487
Azilie, Azili, Azile, Azil 163, 195, 241, 258, 445
— ad eccl. 295
Azilinus, Azelinus ad eccl. 149, 343, 353, 473, 476
Azonis predium s. Anzing
Azwib ad eccl. 295

B, P.

Pabenberger Steffann, Bürger zu Wien 596
Pabinger Gene, Rentmeister zu Göttw. 625
Pabo, Pebo 168, 179, 200, 292, 335, 409, 451, 457, 555
— de Riedmarcha 328
— frater Gotfridi de Redmarchi 333
— de Amerange 383, 456
— de Suinze 492
— de Sirniche 553
Bach (welches? in O.-Ö.), Bahc 315
— Rudolfus de —, frater Ekkirici 315
Bachlingin 328
— Tiemo de —, pater Dietmari 328
Pacintal s. Patzental
Baierdorf, Df. u. OG., w. Ravelsbach, GB., Baien 527
Baierdorf, Marchward de — 527
Palbing Johann, Rentmeister zu Göttw. 615
Balduin, Baldwinus, Paldwin, min. 197, 254, 430, 465
Balsac s. Polsenz, Df., OG. Hinzenbach, GB. Eferding, Balsaz 268
— Rudpertus de — 268
Palt, Df. u. OG., Krems, GB., Palta, Palth, Pald 145, 304, 524, 530, 531, 533, 537, 541, 545
— Razin de — 145
— Trutman de — 524
— Heinricus de — 524, 541
— Meinhart de — 524, 545
— Wirnth, Wirint 530, 531, 533, 537
— Christian von — 580
— Seidel Polan von — 580

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Pangraben, Bangraben, EH., Rtte. Ober-Gegend, OG. St. Veit a. d. G. 567
Parisdorf, Df. u. OG., n. Unter-Ravelsbach, GB., Porandisdorf 477
— Ortolf de — 477
Parsenprunner Alolt 569
Partz, sw. Mautern 583
Pasching, Df. u. OG., sw. Linz, GB., Paschingin 320
Basel, St., Konzil zu — 580
Passau (Stift und Hochstift), Patav. eccl., Patavia, familia s. Stephani, Passaw
Pataviensis 151, 328, 330, 340, 350, 383, 478, 490, 498, 499, 500, 524, 569, 578, 603, 618, 626
Patav. eccl. 145, 155, 158, 323, 325, 328, 330, 340, 365, 404, 438, 459
— Bischöfe 575, 620, 621, 622
Altmann 145, 153, 154, 155, 158, 168, 175, 227, 328, 330, 406, 420, 478
Chunradus 490, 498
Diepoldus 524
Eigilbert 330, 559
Odalricus 273, 275, 304, 438
Pilgrim 557, 558
Reginbertus 472, 478
Reginmar 323, 325, 328, 340, 365, 367, 383, 459, 500
Cristoff (auch Christofforus) 614, 618, 619, 620
Georg 574, 575
Georg, Kardinalpriester von St. Lucia in Silice 603, 604
Leonhard 577, 578
Ulreich 591
— Archipreposition: Chadalhohus 472
— Prepositi (Pröpste) 623
Karolomannus 305
Isinbertus 404
Imbertus 404
Odalricus 151, 404
Pezemannus 404
Passau, Archipresbyteri:
Ebo 404
Elmbertus 405
Gumpoldus 405
— Presbyteri:
Adalram 406
Ozie 406
Witimar 406
— Clerici:
Albuvinus 353, 354
— Decani:
Willibertus 404
— Canonici:
Chunradus 543
Johannes Khaltenmarkhter 613
Rupert von Welcz 575
— Min. de familia s. Stephani:
Aribo 321
Crif 273
Hartwicus 438, 451
Ingram 389, 390
Marchwart 273
Penzo 273, 305
Perhtoldus 549
Piligrimus frater Werigandi 370
Rudolf 273
Walther 273
Wezil 230, 273, 305, 375
Adalbero 275
Aspwin 525
Eberger 500
Hartmut 498
Perhard 276
Rudolfus de Berge 276
— Prepositus (Verwalter):
Wezil 478
— Cellerar d. Domkapitels:
Conrad Neuhofer 626
— de familia s. Stephani:
Albuwinus 353
Ebo 404
Elmbertus 404
Gumpoldus 405
Imbertus 404

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Patzental, Df. u. OG., sö. Mailberg, GB. Laa, Pacintal 286
— Dietmarus de — 286
Paudorf, Df. u. OG., sö. Mautern, GB. Krems, Paudarff, Bumanisdorf 153
— Wolfgang Kamrer zu — 581
Paulus ad eccl. 428
— von Mawtarn, Dechant 577
Baumgarten, Df. u. OG., s. Mautern, GB. Krems, Pawngarten, Poumgarti, Poumgarten, Pouingarten 177, 369, 395
— Fridl Griesser von — 576
Paumgartner, Hans — 583; Barbara, seine Frau 583
Bawarus, Heinricus — de Vrowendorf 487
— Heinricus 543
Pawer, Ulreich — von Huenczhaym 576
Pawerl, Stephan — an der Newstifft 576
Bayern, Bawaria 346, 409, 420, 513, 522
— Arnolt liber de — 346
— Erchingerus de — 513
Pebo s. Pabo
Pecher Anton, Bürger zu Linz 593
Pechstich, Weg, der wö. am Ursprunge des Halbaches vorübergeht 155
Pechsutilin, eingeg. Ortschaft sw. St. Pölten 151
Peheimkirchin, Pehaychirchen s. Böheimkirchen
Behem s. Böhmen
Peilstein, eingeg. Burg, s. Melk, OWW., Pilsteine, Pilstein 320, 367, 461
— Chunradus de — 320, 367, 461
Peitindorf s. Pettendorf
Pekch, Peck; Mert — am Anger vor Leubs 576; Petrein — zu St. Veyt a. d. G. 586; Pangruz (wohl irrtümlich für Pangraz) —, Bürger zu Hainfeld 594
Pellendorf, Df. u. OG., zwischen Zwölfaxing u. Himberg, s. Schwechat, GB., Pellindorf 262
Benedicta, uxor Dietmari nobilis viri, mater Dietmari 285
— mater Chunigundis de Winchel 435
— uxor Wichardi de Froendorf, mater Wichardi, Wolfstrigili, Sigihardi et Benedicte 464
— ad eccl. 433
Benedictus 615
Penning, Df., OG. Kapelln, sö. Herzogenburg, GB., Penningin, Pennindorf 190, 254, 382, 403, 503
— Perhtolt de — 503
Penno 167, 173, 381, 430, 482, 521
— ad eccl. 150
— filius Lanzonis 432
— min. Gottwic. 507
Penzo 172, 258, 411
— min. Mathilde comitissae de Ratelberg 234
— min. Patav. eccl. 273
— frater Karolomanni 305
Perasdorf, Df., sw. St. Georgen a. Ybbsfelde, OG., GB. Amstetten, Perihartisdorf 202, 257
Berdenberg s. Werdenberg
Perehardesstich, Perthardesstich a. Südabhange d. Manhartsberges 250
Perehart, Perahart, Perehardus, Perihart, Perhard, Perhardus, Perhart 163, 211, 233, 234, 237, 308, 360, 410, 417, 522, 525
— min. Patav. 276
— filius Meginwardi de Crawarn 298
— avunculus Megingozi in extremis positi 452
Perga, Berge, Perge, Berga, nö. St. Pantaleon 276, 305, 328, 357, 368, 383, 387, 388, 457, 492

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Perga, Rudolfus de — 276, 305, 328, maritus Richize, pater Adalrami et Rudolfi 308, 557
— Adalram, filius Rudolfi de — 357, 368, 383, 387, 457, nobilis vir. 388
— Adalbertus de — 492
Perhard, Perihart s. Perehart
Perhardesdorf, Perihartisdorf s. Perasdorf
Perhmut, Permoth, pater Huzi 342
Berhta s. Berta
Perimannus, Permannus, Perman, Pamannus 467, 469, 473, 482
— familiaris Gottwic. 479
— pater Wirinti 432
Perimdorf s. Berndorf
Beringer, Peringer, Peringerus, Pergerus 203, 255, 333, 525, 530, 553
— nobilis vir 410
— de Zemiliup maritus Adalheide frater Odalrici 493
— de Mizelporndorf 505
Perinhardus, Berinhardus, Bearinhart, Perhinhart, Bernhardus, Pernhart, Bernhart 182, 203, 270, 287, 355, 451, 453, 475, 502
— de Adalwartisdorf 477
— de Gozniche 485, 486
— de Truna 181, 320, 368
— de Goldarin 289
— de Urla 299
— ad eccl. 268, 341
— von Tirnstain 608
— ‚Libariensis', Bischof 618, 619
Pernaner, Baumgarten bei Rossacz 574
Berndorf, Ober-, Unter-, Df. u. OG., s. Pottenstein, Mkt., GB., Perimdorf 387
— Heinricus de — 387
Pernegg, Mkt., n. Horn, GB., Perneke, Pernekke, Perinekke 150, 465
— Odalricus nobilis de — 282, 295
— Odalricus senior de — 465
Pernhard, Pernhart s. Perinhardus
Pernhoptin, im Traunfelde? 386
Pernolt, Pernold, Pernoldus 202, 357, 359, 499
— monachus Gottwic. 428
— de S. Ypolito 467, 499
— de Mutaren 514
Pero 180, 267, 308, 315, 336
— frater Wielandi 280
— ad eccl. 455
— ad eccl. S. Viti 556
Perschling, Df., OG. Weißenkirchen, ö. Herzogenburg, Persniche 157, 387, 403, 468
— Pero et frater eius Luduuich de — 387
Perschlingbäche, rechtsseitiger Zufluß d. Donau, Persniccha, Persnikka, Persinicha, Persniche, Persnichie 154, 155, 211, 246
Persing bei Traismauer, Stiftshintersassen 601
Bertha, Perchta, Perehta, Perhta, Berchta
— Converse in Göttweig 232
— uxor Albini 171
— nobilis, uxor Ottonis (et Albini) 262
— ad eccl. 237, 242, 295, 302, 362, 374, 501, 513
— ad eccl. S. Viti 555
— filia Sigihardi et Willibirgis, soror Sigihardi, in Gottwico monialis 393
— conversa Gottwic. 454
— mater Heinrici de Charlstetin et Chunradi et Alheidis 544
Perthardesstich s. Perehardesstich
Berthold, Berhtold, Berhtoldus, Bertolt, Bertold, Perhtolt, Perhtoldus 161, 168, 173, 195, 210, 219, 238, 240, 290, 334, 340, 357, 358, 361, 381, 383, 398, 417, 437, 445, 447, 458, 465, 508, 516, 517
— ad eccl. 258, 310, 317, 394, 412

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Berthold, frater Piligrimi, filius Mathilde 187
— frater Odalrici, monachi Gottwic. 200
— pater Waltheri 214
— de Mulibach 272
— nobilis, maritus Chunigundis 419
— min. Wolfkeri de Grikkingen 312
— min. marchionis Austrie 325
— de Piriboum 354
— de Heida 359, 456
— dornator, min. Gottwic. 541
— min. eccl. Patav. 549
— de Lautisdorf, frater Ottonis 377
— de Ludimarisfelde 387
— min. Gottwic. 493
— monachus Gottwic. 428
— de Teraz 436
— de Prinzlanisdorf 465
— de Penningen 503
— Lupus 515
— frater Herrandi de Welminiche 518
— de Winburin 519
— de Prunnen 521, 537
— de Chremise ad eccl. 521
— filius Hartwici 522
— Proetaer, frater Heinrici 539
Perwin ad eccl. 233
Perzendorf a. d. Schmida, Df., OG. Gaisruck, w. Stockerau, GB., Porcindorf 151
Peter, Petrein, Petrus
— II., Abt von Göttweig 569, 572 bis 576
— Kaplan zu Wolfstain 569
— Pfarrer zu Rossacz 573, 574
— apud S. —, Chorherrenstift St. Pölten s. St. Pölten
— unter der Stetten 586
— frater, custos 590
— Prior d. Eremiten in Rena 608
— St. — in Salzburg, Benediktinerstift 619
— St. — in Rom 622
Petrissa, uxor Albrici de Adelberndorf, soror Volchradi 497
— soror Dietrici de Prunne et Gertrudis, filia Trute de — ad eccl. min. 524
Petronell, Mkt. a. d. D., GB. Hainburg, UWW., ad S. Petronellam 150
— Kirche 301
Pettendorf, Mkt., w. Stockerau, GB., Pettindorf, Peitindorf 203, 206
Pezela, Pezala 174
— ad eccl. 261, 425
Pezelinus ad eccl. 149
Pezemannus abbas de domo S. Michahelis 404
Pezilie, Pezil 208, 263
— juvenis 415
— ad eccl. 295
Pfaffstetten, Df. u. OG., s. Unter-Ravelsbach, GB., Phafstetin 535
— Albertus de — 535
Phalkenhamrer Wolfgangus, clericus 618
Pheningpach, Pfennigbach, Df., OG. St. Veit a. d. G. 565
Philipp, Propst von St. Pölten 592
Phlueg Niclas, landesf. Hauptmann zu Stain 607
Pickl, EH., KG. Endholz, OG. St. Valentin, OWW., Pucha 361
Pielach, Nebenfluß der Donau, OWW., Piela, Pila 158, 408
Pielach, Df., OG. Spielberg, ö. Melk, GB., Pilahi, Piela, Pielaha 150, 170, 218, 382, 401, 439, 480, 483
— Nizo de — 382
— Wiepotus de — 439, 483
— Gerung de — 480
— Marchart Häusler von — 572
Pielacher Hans, Feldrichter ‚innerhalb des Kamps' 575
Bierbaum a. Kleebügel, Df. u. OG., sö. Kirchberg a. Wagram, GB., Piriboum, Birbaim, Pirbom 354, 469, 504

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bierbaum a. Kleebügel, Bertoldus de — 354
— Heilka de —, mater Gerhardi et Rudigeri 469
— Dietricus de — 504
— Gerhardus de — 509
— Gotscalchus de — 504
Piesting, Fluß, UWW., Piestniche 232
Pigartinbach s. Pittersbach
Pilahegimundie, Pilinlagimundie, eingeg. Ortschaft nö. Melk 367
Piligrim, Pilgrim, Pilgrimus 153, 158, 168, 169, 189, 191, 195, 203, 205, 206, 210, 216, 217, 219, 241, 257, 262, 272, 290, 317, 333, 335, 339, 373, 387, 403, 409, 410, 427, 428, 432, 443, 475
— nobilis vir 243, 550
— de Grie 204, 561, maritus Willibirge 263, 264, nepos Piligrimi monachi Gottwic. 265, 267, 268, 269, patruelis Megingozzi de — 300, ingenuus 337, 467
— episc. Patav. 557, 558
— de Rotingin 179
— frater Bertholdi, filius Mathilde 187
— pater Rapotonis 212
— pater Chunradi, monachi Gottwic. 225
— frater Wezilonis de familia s. Stephani 230
— monachus Gottwic., avunculus Piligrimi de Grie 265
— frater Hadamari de Kunringin, filius Nizonis, patruelis Adalberonis et Heinrici 296
— pater Liutwini, min. Diepoldi III. marchionis de Vohburg 302
— frater Werigandi 253, 391
— min. Patav. eccl. 370
— de Zwetwel 432
— maritus Gisile 458
— de Hovestetin, frater Tiemonis, monachus Gottwic., nobilis 480
— de Grintorf 486, 497
Piligrim, de Adelberndorf 497
— de Chunendorf 508
— ad eccl. 480, 505
Pillunch, Billunc 341, 355
Pillung zu Stain 585
Pilsteine s. Peilstein
Pinizporz b. Willersdorf, w. Obergrafendorf, OG., u. Willersdorf, sö. Margarethen a. d. Sierning, OG., GB. St. Pölten 439
Pirchahi, Piricha s. Pyhra
Pirchvelt, etwa Reinfeld a. d. Gölsen, w. Hainfeld, GB. 553
Pirchfelder, Pirichvelder Bertlme von Khueffarn 584, 585
Pirger, Piriger; Hans — 584; Elena —, seine Witwe 584; Barbara, Prichtold u. Walpurga, Elenas Kinder aus erster Ehe 584; Tybold —, Richter zu Nidern Wallssee; Jorig —, Ferge daselbst; Warbara, Gattin Hans Pörrachs zu Ödd; Ursula Lehenhart, Gaspar u. Thoman —, Kinder Hans —s 584, 585
Bisamberg, Df. u. OG., sö. Korneuburg, Pusinperge, Pusenberge, Puesenberg 489, 578
— Chunradus de — 489
— Pfarrer: Mert 578
Piskator Otto 542
Pitrolfus, filius Dietmari de Wisindorf, villici eccl. Gottwic., frater Ditmari 545
Pitten, Mkt. ö. Neunkirchen, GB., UWW., Putine 310, 489
— dives Hezil 310
— Ekkebertus comes de — 488
— Rapoto de — 489
Pittersbach, Zufluß des Wolfsteinerbaches, b. Gurhof entspringend, Pigartinbach 331
Piugin s. Poigen
Plaichinpach 277
— Adalram de — 277

Plaien b. Salzburg, Plein, Blagen 461, 515
— Liutoldus de — 461
— Liupoldus comes de — 515
Plechuntirwech s. Plickersweg
Plespitzpach, Zufluß der Pielach 408
Plickerweg, Weg zwischen Straß u. Hohenwarth, Plechuntirwech 250
Plidolf 415
Blinddorf, Df. nw. Pyhra, OG., GB. St. Pölten, Plintindorf 371, 441
Blindendorf, eingeg. Ortschaft zw. Ottendorf u. Maisbierbaum Plintperg, irrig Plintger 326
Plintperg, irrig Plintger s. Blindendorf
Plöchl, Johann — von Lanngenlews, ‚accolitus' 602
Böding, Df., OG. Würmla, nw. Neulengbach, Potingin 418
Poginbach, Bach nw. Karlstetten 331
Böheimkirchen, Mkt., ö. St. Pölten, Pehaychirchen Peheimchirchin 273, 524, 627
— Sigihardus de — 524
Böhmen, Boemia, Behem 322, 325, 597
— Gerbirge ductrix de — 322
Poigen, Df. u. OG., nw. Horn, GB., Piugin, Buigin, Biugin 179, 189, 272, 314, 323, 328, 371, 383, 430, 441, 449
— Herimannus comes de —, pater Gebehardi 189
— Gebehardus comes de — 270, 272, 298, 322, 348, 383, 441, 449
— maritus Hiltipurge, pater H., frater Adalberti 313
— frater Ernesti 328
— Adalbertus comes de — 271
— Adalbertus de — 314
— Wolfkerus de — 430
Poisbrunn, Df. u. OG., n. Poysdorf, GB. Feldsberg, Puchesbrunnen 477
Pokkisrukke, eingeg., in Steiermark
— Eberhardus de — 302
— Eberhardus ingenuus de — 456
Polan, Seidel — von Pald 580; Gilig — von Nidernpergern 580
Polhaim, Polnhaim, Jörig von — 572; Dorothea, seine Frau 572; Weykchart von — 572; Wolfgang zu — 625
Pölten, St. —, St., OWW., ad St. Yppolitum 155, 438, 467, 499, 606, 614
— Chorherrenstift, apud St. Petrum genannt 155, 406
— Pröpste 623
Eigilbertus 406
Razo de — 438
Pernold de — 467, 499
Philipp 592
Kaspar 594
Bonifaz IX., Papst 587
Poppo, Popo 286, 321, 373, 457, 509
— filius Ogonis 357
— min. 197
— maritus Rilink 238
— prepositus marchionis 378
— de Winchel, maritus Chunigundis 435
— de Gnagendorf 535
— min. Gottwic. 464
— plebanus de Niuwenchirchen 489
— frater Ortolfi de Chlamme et Wigandi 535
Porandisdorf s. Parisdorf
Porcindorf s. Perzendorf
Boreisdorf s. Parisdorf
Porin, Born 246, 251, 366, 456
— maritus Liutkarde, cognatus Rudolfi archipresb. 374
Pornheim, Bornheim, Borham, Edelsitz, Pfarre Karpfham, Bayern
— Sigiboto de — 289
— Sigiboto de —, maritus Liutkarde 381

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Pörrach Warbara 584; Frau Hans —s zu Ödd 584
Pörssl Hans 589
Porz, Borz, Porze, eingeg. Ortschaft n. Frauendorf a. d. Au, GB. Kirchberg a. Wagram 259, 464, 470, 487, 508
— Herman de —, min. Gottwic. 464, 470, 487
— Heinrich de — 508
Poscach s. Pottschach
Potingin s. Böding
Pottenbrunn, Potenbrunn, Df. u. OG., nö. St. Pölten, GB., Botinbrunnen 207
— Wolfgang von —, Göttw. Stiftspriester 587, 589
Pottenstein, Mkt., sw. Baden, UWW., Potensteina, Potinstein 285, 386, 387
— Poto de — 285, ingenuus, pater Rudolfi 386
— Adalbero de — 387
— Andrea de —, Kanonikus von Passau 569
Poto 160
— nobilis vir 202, 257
— monachus Gottwic., frater Guntheri 240
— de Potensteina 285, ingenuus, pater Rudolfi 386
Pottschach, Df. u. OG., nö. Gloggnitz, GB., Poscach 489
— Hartfridus et Guntherus fratres de — 489
Poumgarti, Poumgarten s. Baumgarten
Povat, Df., OG. Elsarn, w. Spitz, GB., Poveth, Povet 432, 467
— Geroldus de — 432
Poze 509
Bozkowitz, Dobosch von — und Tschernahor, Rat und oberster Feldhauptmann Kaiser Friedrichs III. 613
Prandtner Wolffgang, Hochmeister des sand Jörgenordens 579
Pranntner Jorg, Pfleger zu Nidern-Rana 584, 585
Breitwiesen (welches in O.-Ö.?), Breitinwisin, Bretinwisin 302, 328
— Amalbret de — 302, 328
Pretinch ad eccl. 178
Primisser, Pymisser, Tibollt 584 592
Prinzersdorf, Df., OG. Gerersdorf, w. St. Pölten, GB., Prinzlanisdorf 465, 511
— Bertoldus de — 465
— Liutoldus de —, min. Adalberti comitis de Staine 511
— Karolus, min. Adalberti comitis de Staine 511
Proeckhmspörg, Weingarten bei Mauer 570
Proetaer, Perhtoldus —, frater Heinrici 539
Bruck, St., a. d. Leitha, UWW., Ascrichisbrucca 149, 150
Prugkner, Prukchner, Pruckner, Georg — von Linz 593; Jorg — 597; Elizabet —, seine Frau 597; Steffan — 595; Veyt — 598; Anna —, seine Frau 598; Jorg — zu St. Veyt 599
Prukenhofer Bertlme, Richter zu Hainfeld 611
Pruness Erhard, Pfarrer v. Altenwerth 578
Prunner Stephann 609
Brunnkirchen, Df., OG. Oberfucha, ö. Mautern, GB. Krems, Prunni, Brunnin, Prunne, Brumen 150, 328, 485, 498, 500, 521, 524, 525, 537
— Hartwicus de —, min. Gottwic. 485, 500
— Rudigerus de —, min. Gottwic. 485
— Otto de — 498, 525
— Berchtoldus de — 521, 537
— Wolfkerus de — 521

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Brunnkirchen, Truta de —, mater Dietrici, Gerdrudis, Petrisse, ad eccl. min. 524
Bruno, Brun 217, 238, 396, 397
— miles Diepoldi II. marchionis de Vohburg, pater Engilmari 181
Prunwart de Titrichesdorf 464
Prüsching Heinrich 608
Psitigendorf s. Sittendorf
Puch (welches in N.-Ö.?), Pucha 314
— Adalbertus de — 314
Pucha s. Pickl
Püchel Johann 590
Puchsbrunnen s. Poisbrunn
Puechaim, Puchheim, Schloß u. OG., GB. Vöcklabruck, O.-Ö. 593
Puesenperg s. Bisamberg
Buigin s. Poigen
Pulkendorf bei Traismauer, Hintersassen 601
Pulo filius Herimanni, frater Herimanni 369
Bumanisdorf s. Paudorf
Burchardus, Burchart 211, 249, 305
— frater Gundachari 294
— miles Dietrici comitis 456
— frater Hermanni 500
Purchartesdorf s. Purkersdorf
Purchartiswisin s. Burgerwiesen
Purchstal, Purchstall s. Purgstall
Burgerwiesen, Df., OG. Altenburg, w. Horn, Purchartiswisin, Purgarwisin 223, 314
Burghausen, baier. Bez. Alt-Oetting, Purchusin 461
— Gebehardus de —, frater Sigihardi de Scalah 461
Purgilint ad eccl. 444
Purgman 267, 310
Purgstall, Mkt., n. Scheibbs, GB., Purchstal, Purchstall 328, 366, 461
— Otto et frater eius Hartwicus de — 328, 461
— Heinricus de — 360, frater Ottonis et Hartwici 461
Purk, Df. u. OG., nö. Ottenschlag, GB., Purch, Purkch, 323, 607
Purkersdorf, Df., OG. u. GB., w. Wien, Purchartesdorf 535
— Otto de — 535
Busendorf, Df., n. Mank, OG. u. GB., Pusindorf 516
Pusinperge s. Bisamberg
Puso, Puiso 178
Putine s. Pitten
Pyhra, Mkt., sö. St. Pölten, GB., Pirchahi, Piricha, Pircha 155, 187, 442, 523
— Pfarre 146, 155
— Gunthardus presb. de — 442
— Fridericus de — 523
Pymisser s. Primisser

C, Ch, K.

Chacilinus s. Chazilie
Chadalhoch, Chadalhoc, Chalhochus, Chalochus, Chadoldus 290, 481
— maritus Gisile ad eccl. 271
— abbas Gottwic. 298, 367, 382, 500, 502
— de Rore, maritus Irmgardis 394, 395
— de Naliube 435
— capellanus Gottwic. 464
— archiprepositus Patav. 472
— de Rossazz 534
Chadalhoch, de Mulbac 535
— de Sevelde 535
Chadalhochisperge s. Kalksburg
Chadalrat, min. Diepoldi II. marchionis de Vohburg 302
Chadolt de Okkilsdorf 372, 376, 461
— de Mauriberge 383
— nobilis de Mauriberge, maritus Trute 384
Kagran, Df. u. OG., nw. Groß-Enzersdorf, Chagre 277
— Dietpold de — 277

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Kaindorf, Df., OG. Ponsee, ö. Traismauer, Chunendorf, Chundorf 508, 601
— Pilgrim de — 508
Kalcher Johann, Pfarrer v. Mauer 625
Kalkgrub, Df., OG. Münichreith, nw. Spitz, GB., Chalchgrubi 323, 325
Kalksburg, Df. u. OG., s. Hietzing, GB., Chadalhochisperge 382
— Gebehardus de — 382
Kalladorf, Df. u. OG., n. Ober-Hollabrunn, Chelchdorf 504
— Hartunch de — 504
Kalltenmarckter, Khaltenmarkhter, Kaltnmargkhter Johannes, der Rechte u. Theologie Doktor. Kanonikus v. Passau, Domherr in Wien 613, 616, 622, 623
Camerarius, Meginhardus — 515
Kammern, Df., ö. Langenlois, GB., Chamba, Chambe 151, 284, 290, 387, 392, 471, 477, 485
— Heinrich de — 320
— Wigant de — 387
— Chunradus de — 477
— filius Hoholdi, frater Heilke 484
— Adalbertus de — 485
Kamp, linksseitiger Nebenfluß der Donau, OMB., Chamba 172, 183, 196, 283, 353
Kamrer Wolfgang zu Paudorff 581
Kamzisepach s. Gansbach
Chanczler 589
Kapfenberg, EH., KG. Lachau, OG. Aichbach, w. Mank, GB., Caphenberge, Copherberch 489, 538
— Otto et frater eius Wefingus de — 489
— Albertus de — 538
Charl de Hohinekke 483
Charlesperkh s. Karlsbach
Karlinger Bernhart, Mauter zu Stain 603
Karlomannus, Karloman, Charlman 198
— prepositus eccl. Patav., frater Penzonis 305
— de Wagraim 438
Karlsbach, Df. u. OG., sw. Ybbs, GB., Charlesperkh, Karlspach 530
— Wezil de — 530
— Hans Matschacher, Pfleger zu — 617
Karlstetten, Df. u. OG., nw. St. Pölten, GB., Karlistetin, Charlstetin, Karlestetin 331, 507, 512, 519, 545
— Heinricus de — 507, maritus Judite, filie Ottonis de Churnberg, filius Perhte, frater Chunradi et Alheidis 544
— Swithard de — 507
— Wilrad de — 512
— Huch de — 519
— Eppo de — 545
Kärnten, Karinthum, Carinthia, Kernden 154, 155, 462, 566
— Heinricus de —, min. 462
— Fridreich von Aufnstaen, oberster Marschall von — 566
Karolus de Prinzlanisdorf 511
— de Jzenisperg 527
Kaspar, Propst v. St. Pölten 594
Katzenberg, Df., OG. Kapelln, nö. St. Pölten, Chacinberch 531
— Heinricus de — 531
Kaufpeirn, Kaufpewrn, Kaufbeuren, St. in Bayern 621
Chazilie, Chazile, Chazili, Chazilinus, Chacilie, wohl irrig auch Wazile 163
— presb. 149
— Mönch in Göttweig 172, 247
— ad eccl. 233, 310
Chazo 157, 169
Kchaesperger, Hans — zu Wisenfeld 597
Kchöl, Wolfgang —, Göttw. Notar u. Dienstmann 591

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Cebingen s. Zöbing
Cecilia, Priorin d. Benediktinerinnen zu Göttw. 604
Cecina ad eccl. 394
Ceizzo s. Zeizo
Kelbergras, Adalbero — de Griezbach 346, 347
Chelchdorf s. Kalladorf
Celczer, EH. bei Kreling i. d. Nähe v. Herzogenburg 581
Celle s. Zell
Cemiliub s. Zemling
Kempten, St. in Süd-Bayern 580
— Jakob Motz v. —, Priester der Augsburger Diözese 580
Cers, Dietmarus — 506
Kerschenbach, Kersenpach, Df., OG. St. Veit a. d. G. 600
— Steffan Kyczprecht im — 600
Kerssl, Ulreich —, Pfarrer zu Sandt Margarethen auf der Sirdning 616
Chetsi, eingeg. Ortschaft b. Grund, sw. Wullersdorf, Chezzin 150, 212
Keuscher Hanns 583
Kiennberger, Chiennberger, Jakob —, ‚armiger' 590; Wolffgang — zu Walperstorff 585
Kierling, Df. u. OG., w. Klosterneuburg, GB., Chirchlingin, Chyrchling 149, 547
— Ulricus et Heinricus fratres de — 547
Kilb, Mkt., ö. Mank, GB., Chulubi, Chulup, Chuliub, Chulupe 147, 158, 371, 377, 457, 496, 514, 533
— Ernist de — 371, 377; ingenuus, filius Christine, frater Dietrici 457
— Engildie de — 387
— Werinher de — 387
— Etich de — 496
— Megingoz de — 514
— Dietricus Ungarus de — 533
Chirchiperg, jetzt Kirchbühel, Kirchkogel, nw. Karlstetten, GB. St. Pölten 331
Kirchperg, Chirchperg, Chirichperg, Kirchberg a. d. Pielach, Mkt. u. GB., OWW.
— Pfarre 576
— Pfarrer: Martin 601
Chirchperg (welches?), Taman von — 580
Kirchschlag, Df. u. OG., s. Ottenschlag, GB., Chuslage 525
Kirchstetten, Df., OG. Wolfsbach, nw. St. Peter i. d. Au, Chirchstetin 273
Kirnberg, Df. u. OG., a. d. Mank, s. Mank, GB., Churnberg 544
— Otto de —, pater Judite, uxoris Heinrici de Charlstetin 544
Klamm, Mkt., sö. Perg, O.-Ö., Chlamme 433, 535
— Walchun de — 433
— Ortolf de —, frater Popponis et Wigandi 535
Klamm (welches?), Heinrich von — 570
Klawber Josef 624
Chlebidorf, eingeg. Ortschaft a. d. Donau, w. Hollenburg 331
Klein-Rust, OG., GB. Herzogenburg 609
Kleinzell, OG., GB. Hainfeld, Zell 565
— Kirche zu —, s. auch Halbach 565, 587, 589, 600
Clete, Diener d. Kirche zu St. Veit a. d. G. 586, 588
Klosterneuburg, St. u. GB., Klosternewburgkh, Closterneunburg, Closternewnburgkh 604, 616
— Propst von — 577, 587, 623
— Stiftshofmeisteramt von — 600
— Bürgerspital 572, 573; Michel Herrand, Spitalmeister — 572
— Ratsherr: Niclas Teym 573
— Ubrich Weger zu — 615
Clubendorf s. Glaubendorf
Chnoll, Erhart — aus Wisharts-prugk 593

Chobanesburc, Chopansburch, Chobanburch s. Gobelsburg
Chogl, Chogell, OWW. (welches?) 584
— Hans von — 580
Colinpach, etwa Kollenberg, Df., OG. Ramelzberg, ö. Kilb, OWW. 414
Kollersdorf, Df., OG. Altenwörth a. d. Donau, sw. Kirchberg a. Wagram, GB., Qualegisdorf, Choleisdorf 274, 356
Königsbrunn, Df. u. OG., sö. Kirchberg a. Wagram, GB., Chunigesprunnen 535
— Olrich de — 535
Königstetten, Mkt., sö. Tulln, GB., Chunihohestetin, Chunihohstetin, Chunihostetin Kunigstetn, Chunigstetten 340, 498, 512, 527, 547, 581, 584, 591, 592, 611
— Hofmeister: Jorig d. Ennser 588, Gregor Haniff 610
Gregor Haniff 610
— Albericus, maritus Elisabethe 498
— Mahtfridus de — 512
Chono s. Chuno
Chonradus s. Chunradus
Chopherberch s. Kapfenberg
Chotansriuti, Chotans s. Kottes
Cotbreht s. Gotebreht
Cotiscalch s. Gotiscalch
Chotiwalt, Waldland zwischen der großen und kleinen Krems b. Kottes 228, 277
Cotlingin, vermutlich im Traunfelde gelegen 233
Kottes, Mkt., ö. Ottenschlag, GB., Chotansruti, Chotansriuti, Cotas, Khotas, Chotans, Kottans 227, 543, 607
— nova eccl. 325, Kirche 608
— Albero de —, frater Dietmari de Minnebach 543
Kotwigensis sc. mons, Kotiwich s. Göttweig
Kotzendorf, Df. u. OG., ö. Gars, GB. Horn, Chozindorf, Chozzindorf 198
Cozwinus s. Gozwinus
Chraft, Kraft, Crafto 169
— nobilis 462
— de Amcinespach 535
— Andrea — presb. 618
Kralinger, Thoman — zu Kreling 581
Kranichberg, Df. u. OG. mit Schloß, sö. Gloggnitz, GB., Chraneperch 535
— Ulrich de — 535
Krapp Pangraz 623
Chraulingin s. Greiling
Chrebizbach, w. Hofstetten, Zufluß der Pielach 158
Kreisbach, Df. u. OG. mit Schloß, s. St. Pölten, GB., Chreuzpach, Krewspach 534
— Witigo de — 534
— Jorig Hegkinger von Rannsenpach, Pfleger zu — 594
Kreling, wahrscheinlich bei Herzogenburg 581
Chremilize, Kremslehen b. Neustadtl, OWW., GB. Amstetten 514
Krems, Große —, Nebenfluß der Donau, OMB., Chremisia, Cremisis 325, 478
— Kleine —, Nebenfluß der Großen Krems 227, 228, 325
Krems, St. a. d. Donau, OMB., Chremisa, Chremisia, Cremesis, Crembse, Krembs 150, 296, 350, 377, 383, 441, 478, 506, 521, 585, 599, 601, 611, 619
— Bürger: Ermprecht, Gruzil, Otto Rudiger, Wolfker 296
Jorg Hohenwartter 611
Thoman d. Jeger 585
— Bürgermeister: Wolfgang Siegl 601
— Stadtschreiber: Johann Schurger 601

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Krems, Dechant: Johannes Goldhan 619
— Pfarrkirche z. hl. Veit 618, 619
— Dominikanerkloster 597
— Ermprecht 378
— Uzie Niger 378
— Adalbero 378
— Liupolt 378
— Rudmar 378
— Rupreht 378
— Winther 377
— Rapoto 479
— Eigil 370
— Perchtoldus de — ad eccl. 521
Kremsmünster, Benediktinerstift, O.-Ö., domus s. Salvatoris 404
— Abt: Adalrammus 404
Krenglbach, Df. u. OG., nw. Wels, GB., O.-Ö., Crengilbach 151
Creuczberg, Weingarten bei Rossacz 573
Kreuss, Artolff —, Bürger von Nieder-Wallssee 584
Chreuzpach, Krewspach s. Kreisbach
Crezzinch Rudolfus 480
Cristan, Christan 252
— ad eccl. 176, villicus ad eccl. 480
— im Aschaech 599
— zu Oberhofen 616
— Chuencz 586
Christein, Frau Tamans d. Kuns 580
Christina
— ad eccl. 233, 312, 448
— mater Ernisti de Chiuliub et Dietrici 457
Christoff, Cristoff
— von Liechtenstain von Nicolsburg, Landmarschall in Österreich 610
— (auch Christofforus), Bischof von Passau 614, 617—620
Krophstarff, Kropfdorf, Df., OG. St. Veit a. d. G. 597
— Jorig Mülner zu — 597
Chrotendorf s. Frohsdorf
Crucifer Rudolfus 542
Chrufilingin, eingeg. Ortschaft b. Greiling, OG. Hain, sw. Herzogenburg, GB. 170, 336
Krug, Df., OG. Alt-Pölla, GB. Allentsteig, w. Horn, Chruge 510, 527
— Eberhardus de — 510, 527
Chrunlingin s. Greiling
Krustetten, Df. u. OG., sö. Hollenburg, GB. Krems, Crucistetin, Crucesteten, Chruzsteten 145, 146, 289, 535
Kuenring, jetzt Kühnring, Df. u. OG., sw. Eggenburg, GB., Kunringin, Kunerigen, Hezimanniswisin 257, 296, 392, 432, 492
— Anshalm de — 257
— Hadamarus filius Nizonis, maritus Gerdrudis, frater Piligrimi, patruelis Adalberonis et Heinrici 296, 392, frater Alberonis de Chobanesburc. 441
— Adalbero de — 432, 492
Kuffern, Df. u. OG., nw. Herzogenburg, GB., Chupharen, Chufarn, Chufharn, Khueffarn 292, 299, 307, 308, 331, 338, 350, 363, 373, 386, 422, 439, 441, 452, 453, 462, 467, 468, 519, 527, 530, 537, 539, 545, 584, 585
— Ekkirich de —, frater Wolfkeri 292, 307, 308, 338, 339, 350, 363, 422, pater Meginhardi 452, 453
— Ekkiricus de —, pater Ekkirici et Wolfkeri 307
— Gerdrud, relicta Ekkirici de — 453
— Hadamarus de — 299, 307, 439, 441, 462, 467, 468, pater Gerdrudis, uxoris Heinrici de Murristetin 519, pater Ottonis 527, 539
— Meginhardus de — 373, 452
— Adalbreht, Gotifridus, Wolfcrim de — 386
— Otto de — 530

Kuffern, Chunradus Tuerd de — 538
— Elisabeht Zullinne de —, uxor Chunradi Zull 537
— Chunradus Zulle de — 545
— Otaker de — 539
— Alram de — 539
Kukkingin s. Gugging
Chuliub, Chulubi, Chulup s. Kilb
Chumberch, Chumberga, Tulbingerkogel, sö. Tulbing 151, 190, 247
Cumpindorf s. Gumpendorf
Cumpoldus s. Gumpoldus
Cumpotingin s. Gumperding
Kun Taman 580; Cristein, seine Frau 580
Chundorf, Chunendorf s. Kaindorf
Kunig, Mertt — von Haindorf 590; Elspet —, seine Frau 590
Chunigesprunnen s. Königsbrunn
Kunigstetten, Chunihohestetin, Chunchohstetin s. Königstetten
Chunigunde, Chunigunda, Chunigunt
— uxor Bertoldi nobilis 419
— uxor Popponis de Winchel 435
— uxor Alberonis de Ronnenberc 528
— uxor Ottonis de Ramsper 540
— ad eccl. 487
Chuniza, Chunize
— ad eccl. 161, 202, 233, 428, 480
Chuno 199, 224, 290, 293, 361, 401, 451
— de Ettirhoven 480
Chunradus, Chonradus, Konrad, Chunrat, Chuenrat 316, 317, 321, 365, 419, 437, 452, 474, 510, 512, 541
— ad eccl. 370, 394, 505
— frater Diepoldi II. marchionis de Vohburg 181
— puer, advoc. Odalrici comitis de Ratelberg filius 209, et Mathilde filius, frater Liutkarde 234, advoc. Gottwic. 418
— Propst in Göttweig 217
Chunradus, filius Sophie 218
— filius Piligrimi, Mönch in Göttweig 225
— de Ronigin 277
— de Raztingin, frater Odalrici 280
— de Pilsteine 320, comes 367, 461
— de Wirmla, ingenuus 363, 368, 379, 454, 462
— frater Walchum 372
— filius Hoholdi, min. Liutkardi comitisse de Ratelberg 376
— de Griez 439
— filius fratris Berthe, converse Gottwic. 454
— filius Ernesti de Traisma 462
— min. Gottwic. 464
— plebanus de Froendorf 464
— filius R., frater Hugonis 471
— frater Dietmari 471
— nepos Sopie comitisse de Herrandissteine 517
— pater Mathildis 505
— de Mutaren 514
— de Vorchinvelde 523
— Isenputil 545
— de Huselin 545
— Walde de Hirzperge 545
— marchio 472
— de Gozniche 475
— de Chambe 477, filius Hoholdi, frater Heilke 484
— de Grintorf 486
— de Pusenperge 489
— Patav. episc. 490, 498
— de Rachze 492
— de Mulbach 503, 504
— de Traisem 503
— Talwar 503
— filius Volchradi, min. ducis Austrie et Frouze 502, frater Adalberti 503
— de Velze, filius Liupoldi 504
— de Emichenprunnen 508
— filius Ottonis de Otendorf, frater Eginonis 510
— serviens Ottonis de Prunnen 525

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Chunradus de Rotenstein, frater Gerungi de Rotenstein 532
— filius Engelschalci de Rossazz 533
— frater Rudolfi de Hovelin 537
— Tuerd de Chupharen 538
— Zull de Chupharen, maritus Elisabethe Zulline 537
— Zulle de Chufharn 545
— de Wesilndorf, maritus Alheidis 542
— Zant 543
— canonicus 543
— frater Ottonis de Huselin 549
— Propst von St. Andrä 592
— Meister —, Steinmetz zu Sand Veyt 587, 588
Chunring, Kunringin, Kunerigen s. Kuenring
Chunulle, Dietmarus 530
Cunzo 173
Quotwich s. Göttweig
Churnberg s. Kirnberg
Kurzenkirchen (welches in O.-Ö.?), Churzenkirchen
— Wigandus de — 495
Cusa, Nicolaus von —, Kardinallegat für Deutschland 588
Chuslage s. Kirchschlag
Kyczprecht, Steffan — im Kersenpach 600
Chyrchlinge s. Kierling

D, T, Th.

Dachslueg, datz den —, EH. bei Steinwandleiten, OG. St. Veit a. d. G. 565
Tagin, Tagini, Taginie 160, 164, 176, 198
Thalheim, Df., OG. Murstetten, sw. Atzenbrugg, Talaheimin 246
Thallern, Df. u. OG., ö. Mautern, GB. Krems, Talarin 150
Talwar, Chunradus 503
Thaman, Abt zu Göttweig 581, 582, 587
Dankholz, Df., OG. Voitsau, ö. Ottenschlag, GB., Dancholfis, Dankchholffs 323
— Hanns Tenkch zum — 606
Tannaer Tomas, Richter zu Lews 624
Tannbach, Df., OG. Gutau, n. Prägarten, GB., Tanebach 315
— Heinric de — 315
Tanninperch, Waltherus de — 489
Danubius s. Donau
Tatzschennpekh Michell 593
Tawtendorf b. Traismauer 593
Techawer Vinzenz 602
Techler Fridreich, Abt zu Göttweig 568
Tegernsee in Oberbayern 619
Theiß, Df. u. OG., ö. Krems, GB., Tiscizin, Tissiza, Tillici, Tisze, Tizze, Thizze 188, 234, 477, 482, 486
— Fridericus de — 477, maritus Heilke 482, 486
— Meginhardus de — 482, 486
— Heinricus de — 486
— Dietricus de — 486
Deitmar s. Dietmar
Tenkch, Hanns —, zum Dankchholffs 606
Theodo, Theodericus s. Dietricus
Therasburg, Schloß, OG. Theras, n. Eggenburg, GB., Teraz 436
— Dietmarus de — 436
— Bertoldus de — 436
Thern, Ober-, Df., sw. Ober-Hollabrunn, GB., Terne 222
Deunnvurt s. Dingfurth
Deutschland 588, 623
Tewfel, Niclas — zu Winsendarff 578

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Theyern, Df., n. Inzersdorf ob d. Traisen, OG., GB. Herzogenburg, Tiurgidin 331, 333
Teym Niclas, Ratsherr von Klosterneuburg 573
Diabolus Otto 510
Tichmannes, eingeg. Ortschaft w. oder nw. Mühlbach 250
Tiefenbach, Ober-, Df., n. Pyhra, OG., GB. St. Pölten, Tiuphinbach 410
Tiefenbach, Unter-, Df., sw. Böheimkirchen, OG., GB. St. Pölten, Tiuphinbach 411
Tiefental, Df. u. OG., ö. Kirchberg a. Wagram, GB. Stockerau, Tiufintal 298
Diemar s. Dietmar
Tiemindorf s. Diendorf
Tieminger Hanns 582, 584
Tiemo, Timo 153, 182, 259, 267, 280, 310, 351, 352, 360, 409, 416, 525
— filius Reginheri et Gisile 159
— filius Rumolti 195
— liber 197
— de Winchilarin 354
— de Odalrichschirche 394
— ad eccl. 268, 271
— frater Piligrimi de Hovestetin 480
— de Sikkendorf 498
— Lupulus 515
— cognatus Adelheide de Guotinberch 522
Diemut, Diemoth, Diemuth, Diemot, Diemudis, Diemud
— ad eccl. 317, 362, 428, 445, 470
— matrona 344
— de Huntisheim 521
Diendorf, Df., sö. Langenlois, GB., Tiemindorf 150
Diendorf, Df., OG. Hain, sw. Herzogenburg, GB., Tiemindorf 331
— Jorg Agnpawsch zu — 593
Diepoldus, Diepolt, Diethpolt, Dietpoldus, Dietpolt 216, 217, 360
Diepoldus II., marchio de Vohburg 149, frater Chunradi 181, 272, maritus Adalheide, pater Dietpoldi 281, 301
— de Chagre 277
— Patav. episc. 524
Diepolswiesen, EH., KG. Krahof, s. St. Georgen a. Ybbsfelde, OG., Irnboldewisen, OWW., 540
Dieprant, Dietprant 205, 222, 258, 326, 411
— min. comitum de Ratilberge 424
Diepreht, Dietpreht 411
— ad eccl. 174
Tierhilt ad eccl. 456
Diernsteine, Tiernstain s. Dürnstein
Diethardus, maritus Elisabethe, Konverse in Göttweig 231
— de Gozniche 485
Diether 414
Diethoch ad eccl. 467
Dietmannsdorf, Df. u. OG., w. Horn, Dietmaresdorf 528
— Heinricus de — 528
Dietmar, Dietmarus, Diemar, Diethmarus, Ditmarus, Deitmar 166, 182, 185, 195, 227, 246, 260, 262, 399, 401, 445, 475, 532
— pater Dietmari 182
— nobilis vir 189, 191, 192, 196, 218, 251, maritus Benedicte, pater Dietmari 285
— filius Nizonis et Trute 196
— de Pacintal 286
— filius Tiemonis de Bachlingin 328
— ad eccl. 237
— de Durrinbach 237, 471, 477
— de Gnannindorf 469
— frater Chunradi 471
— min. Gottwic. 490
— nauta 499
— Cers 506
— Chunulle 530
— de Minnebach, frater Alberonis de Kottans 543

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Dietmar de Wisindorf, villicus Gottwic. eccl., pater Dietmari et Pitrolfi 545
— de Teraz 436
Dietprant frater Durinci 380
Dietpurch ad eccl. 232
Dietricus, Dietrich, Theodo, Theodericus, Deitrich, Ditreich 161, 166, 172, 241, 251, 268, 285, 350, 352, 257, 359, 416, 417, 456, 471, 493, 518
— ad eccl. 161
— ad eccl. s. Viti 550
— comes, filius Heinrici II., de Formbach et Adalheidis 170, frater Gebehardi 170, frater Gebehardi comitis 224, maritus Adalheide 302, 304, 328, 405, 456
— de Leichlingin 277
— filius Gebehardi de Adelgerispach 298
— de Zunis 356
— maritus Gerdrutis 411
— de Erla 423
— conversus Gottwic. 426
— frater Ernesti de Chiuliub, ingenui et filius Christine 457
— de Crindorf 486
— de Thizze 486
— de Schwarzach 489
— de Adalgersbach 492
— de Smidarn 499
— frater Ekkirici 502
— de Ruzmares 501
— de Pirbom 504
— de Vuchowe 520
— de Werdern 524
— de Prunne, filius Trute de —, frater Gerdrudis et Petrisse ad eccl. min. 524
— de Hohenstufe 530
— Ungarus de Chulupe 533
— von Hohenberch 565, 566
— Abt zu Göttweig 566
Dietwinus 435
Dieza ad eccl. 295, 425
Tillici, Tisze, Tizze, Tiscizin s. Theiß
Dingfurth, Rtte., OG. Preinsbach, ö. Amstetten, GB., Deunnvurt, Dunnvurt 539, 540
— Hiltibrant de — et Otto et — Heinricus 539, 540
Tirnau s. Thürnau
Titrichesdorf, eingeg. Ortschaft s. Ober-Hollabrunn 464
— Bewohner: Prunwart, Rudolf, Wolfold 464
Tiufintal s. Tiefental
Tiuphinpach s. Tiefenbach
Diuphofin etwa Teufelhof, Df., OG. Spratzern, s. St. Pölten 549
— Wielandus de — 549
Diuphusin 353, 386
— Wielant de — 353, 386
Tiurgidin s. Theyern
Tobilan 157, 164, 178
Tobilarin, Tobelaren s. Doppl
Tobiraniswisin etwa Ober- oder Unter-Zwischenbrunn, OG. Ratzersdorf, ö. St. Pölten 207
Thomas, Prior zu Göttweig 591
— Abt von Lambach 596
Domichensteine, Adalbero et frater eius Odalricus de — 489
Donau, Danubius 151, 188, 308, 331, 351, 485
Doppl, Df., OG. Obritzberg, w. Herzogenburg, GB., Tobelaren, Toppl, Topell 514
— Olscalch pater Gebolfi de — 514; Georg v. — 580; Ott v. — 580, 582; Wilhalbm v. — 580, 582
Doppl, Df., s. Leonding, OG. Linz, GB., Tobilarin 183
Dörflein, eingeg. Ortschaft ö. Kuffern, GB. Herzogenburg 595
Dorothea, Sand —, Propst d. Chorherrenstiftes — in Wien 587, 622
Tradigist, Rtte., OG. Rabenstein a. d. Pielach, Rategasth, Dretigist 408

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Tradigist, Stiftshof 624
— Kirche zum hl. Andreas 624
Tradigistbach, Großer —, Kleiner —, Zufluß der Pielach, Rategast maior, minor 408
Traisen, Fluß, OWW., Treisim, 151, 155, 186
Traisen, Df. u. OG. a. d. Traisen, n. Lilienfeld, GB., Traisem, Traesen 503, 565
— Chunrat et Friderich de — 503
Traiskirchen, Mkt., ö. Baden, GB., Draschirchen 435
Traismauer, Mkt., GB. Herzogenburg, Traysenmaur 601
Trasdorf, Df. u. OG., nw. Atzenbrugg, Drasdorf 459
Traun, Df. u. OG., a. linken Traunufer, s. Linz, GB., Truna, Trune 181, 320, 368, 478, 515
— Perinhardus de — 181, 320, 368, 478
— Ernst de — 515
Trebinse s. Trübensee
Trebitscher Andre, Bürger von Hainfeld 594
Treisma, Treisim, vermutlich St. Andrä a. d. Traisen 202, 294, 332, 334, 350, 356, 358, 363, 379, 442, 445, 462, 469, 470, 474, 475, 485
— Hartwich de — 202, 442, 445
— Walther de —, vir nobilis 294, 332, 358, 363, patruus Chunradi nobilis 462, 474, 475
— Ernist de — 334, 350, frater Adalrami 356, 379, 462
— Heidenric de — 363
— Chunradus, filius Ernesti de — nobilis, frater Hartnidi 462
— Adalram de —, patruus Chunradi et Hartnidi nobilis 462
— Hartnid de — 469
— Otachar de — 470
— Walther de —, frater Volkhradi min. Gottwic. 485
Treisma, Ministeriales: Adalbreht, Gotfridus, Wicher 462
Dresdorf bei Traismauer, Stiftshintersassen 601
Dretigist s. Tradigist
Tribuswinkel, Df. u. OG., ö. Baden, GB., Tribauswinchel 535
— Ludewich de — 535
Triesting, Fluß, UWW., Triestniche 232, 240
Triesting, Ober-, Unter-, Rtten., OG. Kaumberg, GB. Hainfeld, Tristnich 527
— Gotefridus de — 527
Drosendorf, St., OMB. 617
Trübensee, Df., OG. Neuaigen, n. Tulln, GB. Kirchberg a. Wagram, Tribinse 187
Truckenstetten, Df., OG. Ferschnitz, sw. Ybbs, Trukeristetin 326
— Liupoldus de — 326
Truna s. Traun
Trunt min. 462
Trunti 509
Truta ad eccl. 161, 434
— matrona 417
— uxor Nizonis, mater Adalberonis et Dietmari 196
— uxor Chadolti nobilis 384
Trutherus, Truther 312, 447
Truthlieb 295
Truthwin 278
Trutim ad eccl. 480
Trutman 219, 499
— ad eccl. 202
— min. marchionis Austrie 418
— de Palt 524
Trutsun 476
Tschernahor, Dobosch von Bozkowitz u. —, Rat u. oberster Feldhauptmann K. Friedrichs III. 613
Tuerd, Chunradus — de Chupharen 538
Tuffingin, etwa Tuffeltsham, Df., OG. Redlham, GB. Schwanenstadt, O.-Ö.? 549

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Tuffingin, Odalricus de — 549
Duirin s. Dürnberg
Tulbing, Df. u. OG., sö. Tulln, GB., Tulbingin 289, 612
— Gerunc de — 289
— Scheynhart zu — 612
Tulln, St., a. d. D., OWW., Tulna 197, 593, 601, 612
— Oswald Hainzel von —, Pfarrer zu St. Veit a. d. G. 597
— Pfarrkirche zu — 612
— Stadtrichter: Mert Gerstenegker 612
Dunnvurt s. Dingfurth
Durinch, Durinc 246, 258, 347, 353, 365, 424, 555
— frater Dietpranti 380, 453
— de Ode 539
— min. Gottwic. 497, 507
Durinchart 262
Thürnau, Ober-, Unter-, Dfer., n. Drosendorf, GB. Geras, Tirnua 434
— Ekkihardus de — 434
Dürnbach, Ober-, Unter-, Dfer. u. OG., n. Unter-Ravelsbach, GB., Durrinbach 433, 471, 477
Dürnbach, Diethmarus de — 433, 471, 477
Dürnberg, Df., OG. Böheimkirchen, ö. St. Pölten, GB., Tuirin, Duirin 155
Turnicz, Türnitz, Mkt., GB. Hainfeld, OWW. 599
— Richter: Christoff Fleyschhakcher 599
Dürnstein, St., w. Krems, GB., Diernsteine, Tiernstain, Thürnstain 603
— Gotschalchus de — 489
— Propst von — 597
— Degenhart Schernegker, Hauptmann zu — 603
— Bernhart von — 608
Tuta de Minnebach 541
Tuto 198
— frater Hartwici min. 223
Tuvilischircha, Schalenstein als Opferstätte b. Hartenstein 325
Tyem 567
Tyendorff s. Diendorf

E.

Ebbo 157
Eben, auf der —, Ried bei Tulbing, OG., GB. Tulln 612
Ebeper ad eccl. 487
Eber, Ebir 293, 356, 409, 465, 474, 475, 476, 482
— ad eccl. 368
— min. Gottwic. 464
Eberchint ad eccl. 295
Ebergerus, Eberger 373, 450, 451, 458
— de familia Gottwic. 388
— nobilis 437
— min. 462
Eberhart, Eberhard, Ebirhardus 157, 159, 195, 198, 207, 278, 332, 457, 471, 492, 561
— nobilis vir frater Adalberonis 175
Eberhart, filius Ekkiberti comitis de Formbach et Mathilde 180, 186
— ad eccl. 202, 425, 505
— de Pokkisruke 302, 456, 457
— de Chruge 510, 527
— de Steinberch 519
— de Rauna 524
— de Zvins 528
— de Ratoltstorf, min. Gottwic. 541
— de Palt 545
— ad eccl. s. Viti 551
— Erzbischof v. Salzburg 574
— von Raer 578
Eberisdorf s. Ebersdorf
Eberlinda ad eccl. 341
Eberloch 157
Ebersbrunn, Df., s. Unter-Ravelsbach, GB., Ebersprunnen 504, 508

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ebersbrunn, Hirz de — 504
— Ortwinus de — 508
Ebersdorf (welches?), Eberisdorf, Eberstorf 260
— Siegmund von —, oberster Kämmerer u. Hubmeister K. Friedrichs III. 587
Ebersreith, Df., ö. Pyhra, OG., GB. St. Pölten, Eberisrute 476
Ebilsauwa s. Eibelsau
Ebingin, ein Salhof, vermutlich am Kamp gelegen 191
Ebirgerus, Ebirger 354, 483
— ad eccl. 472
— min. Patav. 500
— de Nuzdorf, pater Hartwici et Heinrici 541
Ebirhilt, Ebirhilth ad eccl. 252
Ebirisrute s. Ebersreith
Ebirwin 473
Ebo 238, 397
— maritus Helburche 211
— archipresb. Patav. eccl. 404
Ebran 279, ingenuus 392
Echindorf s. Eggendorf
Edlitzbach b. Edlitz, OG. Weinburg. w. Wilhelmsburg, OWW., Hedilitz 158
Egetsberg, EH., Df. Altendorf, OG. Texing, GB. Mank, Egizinisperge 465
— Rudigerus de — 465
Eggenburg, St., OMB., Eginburch 435
— Reginbertus de — 435
Eggendorf, Df., OG. Höbenbach, ö. Paudorf, GB. Krems, Ekchendorff, Ekkandarff, Echindorf 145, 146, 568, 582, 584
— Ludweig Grossner zu — 582
Eggendorf a. Walde, Df. u. OG., w. Unter-Ravelsbach, Ekkindorf 464, 477, 485
— Siggfrid de — min. Gottwic. 464
— Warmut, min. Heinrici ducis 477, pater Rudwini, patruus Gebehardi 485
Egigne, etwa Egning, EH., Rtte. Plaika, OG. Ratzenberg b. Ybbs 540
Egilolf 179, 192, 197, 198, maritus Hiltipurche 202, 206, 217, 444, 470
— ad eccl. 189
— de Isenperch 528
Eginburch s. Eggenburg
Eginindorf, eingeg. Ortschaft w. Kuffern, GB. Herzogenburg 165, 190
Egino, Egini, Egin 165, 177, 296, 320
— filius Ottonis de Ottendorf, frater Chunradi 510
Egizinisdorf, Eginzindorf s. Enzersdorf
Egyptus s. Aegypten
Eibelsau, Rtte., w. Haunoldstein, GB. St. Pölten, Ebilsauwa 236
Eibenbach, sö. Kirchberg a. d. Pielach, Iwinpach 408
Eibenberg, sö. Kirchberg a. d. Pielach, Iwinperch 408
Eibetsberg, Df., OG. Zeining, ö. Pöggstall, Iringisperch 186, 204
Eigil, urbanus de Cremisia, pater Hadelhaithis 506
Eigilbertus Patav. episc. 230
— prepositus s. Ypoliti 406
Einwicus cliens Ernesti de Chuliub 377
Eisenberg, Df., OG. Idolsberg, n. Gföhl, Izenisperg, Isenperch 527, 528
— Karolus de — 527
— Egilolf de — 528
Eizendorf, Ortschaft, OG. Obritzberg, w. Herzogenburg, Izindorf 178
Ekkehardestein, eingeg. Ortschaft b. Raxendorf, Mkt., GB. Pöggstall 525
Ekkibertus, Ekibertus, Ekkebertus
— comes de Formbach, pater Eberhardi 180; pater Ekiberti 184; maritus Mathilde 186

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ekkibertus, comes et filius Ekkibertus 425
— comes de Putine 488
Ekkibrechtisperg, eingeg. Ortschaft b. Karlstetten, nw. St. Pölten, GB. 331
Ekkihard, Ekkihart, Ekkihardus 202, 258, 271, 287, 289, 417
— de Tirnua 434
— de Erlach 489
Ekkindorf s. Eggendorf
Ekkipreht 480
Ekkiricus, Ekkirich 149, 160, 240, 267, 373, 412, 418, 421, 451, 453
— ad eccl. 233
— pater Hadamari 267, 270
— de Luffinberg 284; maritus Liutkarde 315
— de Chufarin, frater Wolfkeri 292, 338, 339, 350, 422; nobilis, pater Ekkirici et Hadamari et Wolfkeri 307, 308, 310; maritus Gerdruthis, pater Meginhardi et Hadamari 351, 363, 452, 453
— in Chotwico educatus filius Ekkirici de Chufarin, frater Hadamari 307
— monachus Gottwic. 426
— frater Rudolfi de Bahc 315
— de Vinchinheim 149
— min. Gottwic. 493
— frater Dietrici 501
Ekko ad eccl. 265
Elbwinus, Elbuvinus 485, 501
— de Gozniche 485
— ad eccl. 501
Elendt, Wiese b. Rossacz 573
Elinpreht, Ellinbrhet 343
Elisabeth
— palatina comitissa 216
— uxor Diethardi 231
— de Chunihohestetin, uxor Albrici de — 498
— Zulline, uxor Chunradi Zull de Chupharen 537
Ellingin s. Oehling
Ellinwich 401
Ellisa, uxor Werinheri, militis Odalrici de Minnebach, mater Alberti 543
— ad eccl. 202
Elmbertus s. Helmbertus
Elprenher, EH. bei St. Veit a. d. G. 565
Elsarn im Straßertale, nö. Langenlois, Elsaren, Elsarin 305, 320, 372, 505
— capella s. Margarethe 505
— Gerold de — 320, 372
— Reginbertus de — 505
— Hadewinus de — 505
Emichinbrunnin, Emichenprunnen s. Engabrunn
Encimannus s. Enzimannus
Enenkel, Enenckhl, Enikl; Jörg —, Mautner zu Linz 570, 571, 572; Georg — 577; Achacz — v. Albrechtsberg 625; Cristoff — 625
Engabrunn, Df. u. OG., ö. Hadersdorf, GB. Langenlois, Emichinbrunnin, Emichenprunnen 248, 278, 508
— Chunradus de —, Eppo de —, Gebehardus de — 508
Engersdorf, Rtte., OG. Hohenzell, GB. Ried, Engilpoltisdorf 315
— Steuine de — 315
Engilbertus 381
— comes 160, 223
— allegrave, pater Gebehardi 433
— de Sconheringin 469
— ad eccl. 233, 240
Engildie de Chuliub 387
Engildit ad eccl. 332
Engilger, Engilher 306
— de Laimgrube 523
Engilhalm ad eccl. 232
Engilmannus, Engilman 244, 445
— ad eccl. 150
Engilmar 311, 480
— filius Brunonis, militis Diepoldi II. marchionis de Vohburg 181

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Engilmoth, Engilmut, min. Liupoldi IV. marchionis Austrie, liber homo 316
Engilpoltisdorf s. Engersdorf
Engilpreht, Engilpreth, Engilbreht 153, 164, 169, 519
— ad eccl. 161, 174, 271, 425, 467
— ad eccl. s. Viti 550
— de Ror 369, 394
Engilram 176, 184
Engilrat, Engilrath ad eccl. 271, 426
Engilscaleh, Engilscale, Engilsach, Engelschalcus 268, 296, 499, 537
— serviens Diepoldi II. marchionis de Vohburg 272
— de Wanstale 377
— de Rossazz 533
Engiza ad eccl. 233
Enns, rechtsseitiger Nebenfluß der Donau, Anesis, Onasus 160, 613
Ennser Jorig, Hofmeister zu Kunigsteten 588
Enzersdorf, Df. u. OG., ö. Korneuburg, Egizinisdorf, Eginzindorf 224, 420
Enzie, Enzi 293
— ad eccl. 425
Enziliub 343
Enzimannus, Enziman, Encimannus 428, 432, 500
— ad eccl. 343, 426, 444
— servus Gottwic. 497
— famulus Gottwic. 498
Enziwib, Enzwib ad eccl. 271
Enzo 343
Eppo 159, 275, 418, 421, 444
— de Gozinisdorf, pater Meginhardi 265, ingennus de — 291, nobilis, cognatus Hoholdi et Arnoldi fratrum 451
— frater Herwici 443
— nobilis vir 302
— de Staphilarin 368, ingenuus 456
— de Emichenprunnen 508
— de Charlstetin 545
Erchin 415
Erchinbertus 470
Erchinger, Erchingerus 358, 373
— ad eccl. 243
— ingenuus 248
— Konverse in Göttweig 278
— de Bawaria 513
— ad eccl. s. Viti 550
Erchinpreht 179, 195, 225, 254, 263, 279, 294, 317, 419
— de Mulibach 293
— de Welminiche 467
Erdberg, Df. u. OG., b. Poysdorf, UMB., Ertpurch 381
Erhardus, Erhard, Erhart 570
— frater — plebanus 590
— Prior v. Göttweig 594
— v. Steir, Cellerar u. später Abt v. Göttweig 600, 601, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 622
Erimbreht s. Ermbreht
Erla, Klein-, Rtte, OG. Erlakloster, n. Haag, OWW. Herlaha, Erlaha, Erlah 179, 361, 376, 380, 423
— Hedinrich de — 179
— Wolfkerus de — 361
— Dietricus de — 423
Erlach, Ekkehardus de — 489
Erlbach, Rapoto de —, min. Salzburg. eccl. 436
Ermbreht, Ermbrhet, Ermpreht, Ernbrhet, Erimbreht 343, 345, 378
— civis Cremsensis 296
Ernest, Ernist, Ernst 262, 416, 434, 493, 510, 546
— gräflich Radelbergischer Ministeriale, Mönch in Göttweig 153
— frater Gebehardi comitis de Piugin 328
— ad eccl. 329, 505
— de Traisma 334, 450; frater Adalrami 356, 379; frater Waltheri, pater Chunradi et Hartnidi 462
— de Chuliub 371, 377

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ernest avunculus Adalrami de Perge 387
— de Flaiscezzen, filius Heinrici, frater Heinrici et Wezilonis 495
— de Mutaren 514
— de Trune 515
— min. Gottwic. 528
Ertpurch s. Erdberg
Erwin, Erwinus 178, 279, 476
Esso 204
Estrici, eingeg. Ortschaft n. Palt, ö. Mautern, Estriz 150, 521, 524, 531, 537
— Odalrich de — 521, 524, 531, 537
Etihc, Etich 527
— ad eccl. 429, 430
Elihc de Chuliup 496
Etrechsperger Leonhart 610
Etsdorf, Df. u. OG., sö. Langenlois, Ozinestorf 485
Ettirhoven, etwa Ederding?, Df. u. OG., nw. Herzogenburg, oder Edenhof, EH., Rtte. Kasbach, OG. Hainfeld a. d. Gölsen? 480
— Chuno de — 480
Evander, nepos Ottonis de Walde 538
Eystl, Ulreich — 588; Kathrey —, seine Frau 588
Eytzing, Eitzing, Schloß in O.-Ö., GB. Ried i. I. 617
— Georig von — 617

F, V.

Fahra, Df., OG. Pyhra, sö. Sankt Pölten, GB., Vorhaha 155
Fahrafeld, Außer-, Rtte., OG. Türnitz, Inner-, Rtte., OG. Hohenberg, s. Lilienfeld, Vorchinvelde, Vorchnvelde 519, 523, 545
— Rubertus de — 519; pater Rudberti 523
— Chunradus de — 523
— Heinricus de — 545
Vaschanng, Katharina — im Atzengreymet 620
Vaster, Hans —, Kaplan a. d. Pfarrkirche zu Tulln 612
Vegrl, Thaman —, Taschner zu Wien 596
Feichsen, Df. u. OG., nw. Scheibbs, Vuchsen 500
— Waltherus de — 500
Feinfeld, Df. u. OG., w. Horn, Voneinvelde 528
— Heinricus de — 528
Feistriz, Fluß b. Feistriz, ö. Pöggstall, Fustriz, Vustriz 325
Feistriz, Df., OG. Mannersdorf, ö. Pöggstall, Vustriz 438
— Walterich de — 438
Veit, St. — a. d. Gölsen, Mkt., n. Hainfeld, ad S. Vitum, St. Veyt 492, 531, 586, 587, 588, 595, 599, 600
Veit, St., Heinricus de — 531
— Kirche 550, 551, 552, 553, 555, 556, 589
— Vögte: Fridericus 552, 556
— Pfarre 565, 566, 591, 594, 595, 597—600
— Pfarrer: Ludweig 586, 588, 591. Andreas 595. Oswald Hainzel v. Tulln 597. Steffan 598, 599, 600
— Richter: Wolfgang Welser 599
— Bürger: Erhart Schuester 586
— Jakob von —, kais. Notar, Kleriker d. Passauer Diözese 569
— Petrein Peck zu — 586
— Daniel Weber von — 586
— Jorg Snabel von — 586, 588, 589
Veldwindin, Ueldwindin, eingeg. Ortsch. b. Haindorf, OG., w. St. Pölten, GB. 465
— Megingoz de — 465
Vellabrunn, Ober-, Df. u. OG., w. Oberhollabrunn, Velewarbrunnen 462

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Velm, Df., OG. u. Schloß, sö. Baden, oder bei Mittersill in Salzburg?, Velwen, Velwin 534, 542
Fels, Df. u. OG., w. Kirchberg a. Wagram, Velze 504
— Liupoldus et Chunradus eius filius 504
Vesprim, St. in Westungarn
— Johann von —, Bischof, Administrator d. Wiener Diözese 622
Feuersbrunn, Df. u. OG., w. Kirchberg am Wagram, Vuzzesprunnen, Fuhsprunn 477, 543
— Herrand de — 477
— Werinhardus de — 543
Viehdorf, Df. u. OG., nö. Amstetten, Viedorf 539
— Ulricus de — 539
Viehofen, n. St. Pölten, GB., Vihoven 439, 535
— Albero de — 439
— Olricus de — 535
Fiesilpach, Bach w. Karlstetten 331
Viessen, Füssen, St. in Schwaben 621, 622
Vilsegk, Hans Lobenhofer von —, Priester 600
Finklham, Df., OG. Scharten, GB. Eferding, Vinchinheim 149
— Ekkiricus de — 149
Fischa, Nebenfluß der Leitha, UWW., Viscah 149, 281
Fischamend, Mkt. a. d. Donau, ö. Schwechat, Viscahisgimundi 149
Fischau, Df. u. OG., w. Wiener-Neustadt, Viscach 489
— Otagrius decanus de — 489
Vischer, Pangracz — 595; Margaretha —, seine Frau 595
Vitum, St. ad — s. Veit
Fladnitz, rechtsseitiger Zufluß der Donau, OWW., Fladniz 331
Flaedize s. Flatz.
Flaemich, Hermannus 545
Flaiscezzen, Flascezzen s. Fleischessen
Flatz, Df. u. OG., w. Neunkirchen, Flace, Flaedize 489, 527
— Sighardus de — 489
— Rudolfus de — 527
Fleischessen, Df., OG. Kettenreith, sö. Mank, Flaiscezzen 495
— Heinricus, Wezil, Ernest fratres de —, filii Heinrici de — 495
Fleyschhakcher, Christoff —, Richter zu Markt Turnicz 599; Jorg — 590; Steffan — zu Liligenfeld 599
Fliensdorf, Df., OG. Hain, n. Sankt Pölten, Flicimistorf 234
Flinzbach, Df., OG. Neidling, nw. St. Pölten, GB., Flinsbach, Vlinspach 189, 514
— Ruze de — 514
Florian, Abt von Garsten 569
Florian, St. —, Chorherrenstift in O.-Ö., domus s. Floriani 404
— Isinbertus prepositus 404
Vochlinisdorf s. Wolkersdorf
Voitsau, Df., ö. Ottenschlag, Vogitishau, Vogitisawa 228, 323
Volchmar, ingenuus, frater Alrune 279, 351
Volcholt 179, 225
Volchradus, Volchrat, Volcrat, Volchrad, Volkhradus, Volrat, Volrath 153, 168, 190, 244, 319, 360, 448
— min. ducis Austrie, maritus Frouze, pater Chunradi 502
— pater Sgibotonis 317
— avunculus Hoholdi min. Mathilde 446
— frater Waltheri de Traisme, min. Gottwic. 485, 486
— frater Petrisse, uxoris Albrici de Adelberndorf 497
— ad eccl. 238
Volkersdorf, Weiler, OG. Teufelsdorf, nö. Kilb, GB. Mank, Vuchilinisdorf 186, 387, 457
Vonendorf, Heinricus de — 515
Voneinvelde s. Feinfeld

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vorchinvelde, Vorchinveld s. Fahrafeld
Vorhaha s. Fahra
Förhenfeldt, in der Pfarre St. Veit a. d. Gölsen, Kapelle zum hl. Wolfgang 594
Formbach, Vorinbahc, bair. Kr. Passau, Dietricus comes, maritus Adalheide 302, 304, 328, 420
Frädl, Lienhart —, Mauter zu Stain 624
Fräll Wolfgang 592
Frauendorf, Df., nö. Unter-Ravelsbach, Frowendorf, Frowindorf, Frauwindorf, Vrowendorf 150, 287, 392, 464, 487, 495, 505
— Pfarrer: Chunradus 464
— Marchwardus de — 464
— Ottarchwardus 505
— Wichard de —, maritus Benedicte, pater Wichardi, Wolfstrigili, Sigihardi et Benedicte 464
— Heinricus Bawarus de — 487
— Bewohner: Hezel, Hadamar, Gotescalc, Heinrich 464
Freising (Frisingensis) 306
— Bischöfe: Heinrich 306, 474
Freuntzhawser, Hans — zu Freuntzhawsen 585
Frey, Steffan —, Bürger zu Stain 582, Richter zu Göttweig 591, Margareth —, seine Frau 582, Barbara, Cristina u. Walburga ihre Töchter 582, Antoni — 606
Fridericus, Friderich, Fridereich, Fridreich 213, 222, 249, 402, 416, 434, 444, 456, 471, 518
— ad eccl. 161, 295, 394
— de Hunisberg 304
— de Werde 379
— pater Marchwardi 430
— I. cesar 432, rex 488
— de Salvelde 436, 515
— capellanus Gottwic. 464
Fridéricus de Tizze 477, maritus Heilke 482, 486
— de Saxigena 485
— Ratispon. advoc. 487
— de Hage 499
— de Traisem 503
— de Pircha 523
— advoc. Gottwic. 527, 530
— advoc. eccl. s. Viti 552, pater Heribordi 553, 555, 556
— Dechant zu Mauttarn 573
— III. König u. Kaiser 583, 587, 590, 594, 596, 597, 599, 602, 603, 605, 613
Friderun, Frideruda
— ad eccl. 252, 271, 282, 346, 362
— relicta Sigifridi de Adalbrechtisperge 476
Fridlein, Christine — 616
Friedensdorf, Df., sö. Nonnersdorf, OG. Spitz, GB., Fritheimisdorf 288
Frizala 240
Frobreht, Vrobreht 352
Frohsdorf, Df., ö. Lanzenkirchen, s. Wiener-Neustadt, GB., Chrotendorf 488
Fromut, Fromute ad eccl. 374, 501
Frouze, uxor Volchradi min. ducis Austrie, et mater Chunradi 502
— mater Adalberti 503
Frowindorf, Frowendorf s. Frauendorf
Früwirt, Hans —, Bürger zu Herzogenburg 625
Fucha, Bergabhang ö. Furth, w. Ober-Fucha, Fuchowa 151
Fucha, Ober-, Df. u. OG., ö. Mautern, GB. Krems, Fuchhou, Vuchowe, Vuchav 394, 495, 520, 534, 538
— Rudpreht de — 394
— Odalricus de — 495
— Dietricus de — 520
— Hugo de —, pater Heinrici 533, 538
Vuchilinisdorf s. Volkersdorf

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Fuchowa, Fuchhou s. Fucha
Fuchs, Erhart — v. Huentzhaym 576
Vuchsen s. Feichsen
Fugger, Fuker, Augsburger Patriziergeschlecht, ihre Bank in Rom 623
Fuglau, Df. u. OG., w. Horn, Vukla 511
— Odalricus, Irnfrit de —, min. Adalberti comitis de Staine 511
Fuhse, Odalricus 527
Fuhsprunn s. Feuersbrunn
Fuker s. Fugger
Fürholz, OG. Prielant oder OG. Weitgraben? Vurholze 308
— Heinricus de — 308
Furth, Mkt., ö. Mautern, GB. Krems, Vurta, Vurte, Vurt 145, 146, 485, 534
— Wolfkerus de —, min. Gottwic. 485
— Ortolphus de — 534
Fussin, Walther de — 326
Vustriz s. Feistriz
Fuzse, Odalricus 299
Vuzzesprunnen s. Feuersbrunn

G.

Gainglein zu Halbpach 600
Gaisbach (welches in O.-Ö.?), Geizpach 315, 388
— Salman de —, pater Ascwini 315
— nobilis vir 388
Gaisberg bei OG. Kammern, GB. Langenlois 624
Gansaraveldi, eingeg. Ortsch. b. Leobendorf, nw. Korneuburg 150
Gansbach, Df. u. OG., nö. Melk, GB., Kamzisepach, Gamcibach, Gamizpach, Ganczpach, Gentzpach 530, 531, 532, 568, 596
— Ott de —, frater Adelberonis de — 530, 531
— Juta de —, nobilis matrona, mater Adelberonis 532
Garsten, Benediktinerstift in O.-Ö., GB. Steyr, Florian, Abt 569
Gassner, Hofmeister zu Stain 582
Gebehardus, Gebehart, Gebahart 172, 189, 285, 403. 413
— comes 160; frater Dietrici, filius Heinrici II. de Formbach 170, 184, 224
— puer 168; nepos Ekkeberti comitis 561
— ad eccl. 174
— filius Herimanni comitis de Buigin 189, 270, 272, 298, maritus Hiltipurge, pater H. 313, 322, frater Ernesti 328, 348, 383, 441, 449
Gebehardus, filius Rudwini 477, 485
— de Purchusin, frater Sigihardi de Scalah 461
— de Gozinisdorf 218
— de Adelgerspach, nobilis vir, pater Dietrici 298, 307, 340
— comes de Burghausen, frater Heinrici comitis in extremis positi 359
— de Chadalhohisperge 382
— filius Engilberti allegrave 433
— comes 492
— de Wagraim 500
— de Emichenprunnen 508
— comes de Hohinekke 510, frater Adalberti 527
Gebolf 249, 262, 332
— de Molti 314
— de Tobelaren, filius Oscalchi 514
Gedersdorf, Df., OG. Brunn im Felde, Gerratsdorf 537
Gedrut s. Gertrud
Geizpach s. Gaisbach
Gemma ad eccl. 394
Gemmunt ad eccl. 149
Georg, Georig
— Bischof v. Passau 574, 575

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Georg, Pfalzgraf bei Rhein u. Hz. von Bayern 603
— Kardinalpriester von St. Lucia in Silice, Bischof von Passau 603, 604
— von Eytzing 617
— Prior von Göttweig 624
Georgen, St. —, Chorherrenstift a. d. Donau, n. Herzogenburg, heute Herzogenburg, s. Georgii altare 549
— Ministeriale: Wiebreht 549
Geppa, uxor Rapotonis nobilis 260
— ad eccl. 380, 387
Gerbirch ad eccl. 368
Gerbirge ductrix Boemiae, soror Liupoldi III. marchionis Austrie 322
Gerdrut, Gerdrud, Gedrut
— filia Ogonis 182, 311
— uxor Hadamari de Kunringin 296
— uxor Ekkirici de Chufarin, mater Ekkirici et Hadamari et Meginhardi 351
— matrona libera 382
— uxor Theoderici 411
— relicta Ekkirici de Chufarin 453
— uxor Heinrici de Murristetin, filia Hadamari de Chufarin 519
— filia Trute de Prunne, soror Dietrici et Petrisse ad eccl. min. 524
Gerestarff, Gerersdorf, OG., GB. St. Pölten 581
Gerhart, Gerhardus 153, 290, 444, 546
— min. 149
— de Glizenfelde 489
— de Pirbom 504
— procurator d. Werigandi 258
— ad eccl. 456
— filius Heilke de Birboim, frater Rudigeri 469, 470
— de Nueinchirchen 528
Gerhoch 334, 435
— abbas Gottwic. 464, 472
Gerlint ad eccl. 428
Gerloch 199
Germunt 182, 260, 321
Germuth ad eccl. 434
Gernot de Rossazz 508
Geroldingen, Df. u. OG., onö. Melk, GB., Gerolotingin 398
Geroldus, Gerold, Gerolt 147, 179, 201, 448, 469
— filius Gundachari 191, 207, 290, 291
— min. marchionis Styrie 555
— min. Liupoldi IV. marchionis 304
— de Elsarin 320, 372
— de Poveth 432
— de Moinich 464
— de Clubendorf 505
Gerolotingin s. Geroldingen
Gerratstorf s. Gedersdorf
Gerrich 220
— ad eccl. 456
Gerstall, Ried ö. Straß, Gerrichistal 250
Gerstenegker, Mert —, Stadtrichter zu Tulln 612
Gerunch, Gerunc, Gerungus 203, 238, 280, 343, 363, 412, 418, 469, 519
— min. 197
— de Tulbingin 289
— de Pielaha 480
— de Raztingin 495
— ad eccl. 499
— de Nortprehtisdorf, nobilis 521
— de Ronnenberc 528
— de Rotenstein, frater Chunradi 532
Gerwicus, Gerwic 510
— levirus Ortwini de Ebersprunnen 508
Geslecht, Hans — von Weinczürl 575
Getzersdorf, Df., OG. Inzersdorf ob d. Traisen, nnw. Herzogenburg, Gozinisdorf, Gozindorf, Gozinesdorf 218, 265, 291, 299, 353, 363,

373, 386, 438, 462, 467, 475, 514, 537, 549
Getzersdorf, Eppo de —, pater Meginhardi 265, 291
— Gozwin de — 299, 373, 462, 467, 475
— Hartmut de 353, 373
— Walther de — 363, 386, 537, 549
— Norpreth de — 438
— Arbo, liber de — 514
— Gebehart de — 218
— Meginhardus, filius Epponis de — 265
Gewttendorf, Michel Rechgruber zu — 617
Geyr, Hanns —, kaiserlicher Rentmeister in Österr. 611; Theodoricus — 611
Gezmannus 556
Gigging, Df., OG. Altenwörth, s. Kirchberg a. Wagram, Grikkingin 312
— Wolfker de — 312
Gisila, Gisla, Gisala
— uxor Reginheri, mater Tiemonis 159
— uxor Piligrimi 458
— ad eccl. 233, 242, 271, 295, 312, 329, 345, 368, 444, 513
— ad eccl. s. Viti 550
Gisilher ad eccl. 233
Glaneke, Liudwicus 489
Glanncz, Jakob — 594; Wilhalm —, dessen Sohn 594; Peter — in Hainfeld 594
Glaubendorf, Df. u. OG., sö. Unter-Ravelsbach, Clubendorf 505
— Geroldus de — 505
Gleissenveld, Ober-, Rtte., Unter-, Df., OG. Scheiblingkirchen, sö. Neunkirchen, Glizenveld 489
— Gerhardus de — 489
Gnadendorf, Df. u. OG., s. Laa, UMB., Gnannindorf, Gnagendorf 469, 535
— Ditmarus de — 469
— Poppo de — 535
Gnanecho 556
Gnaniwib ad eccl. 161
Gnannilinis, porta — b. dem eingeg. Wirindisdorf 250
Gnannindorf s. Gnadendorf
Gneixendorf, Df. u. OG., n. Krems, GB., Gnoissindorf 507
Gobelsburg, Mkt., s. Langenlois, Chopanspurch, Chobanesburc 213, 441
— Albero de —, frater Hademari de Kunerigen 441
Goldhan, Johannes —, Dechant in Chrems 619
Goldinger Feld 596
Gollarn, Df., OG. Abstetten, nw. Sieghartskirchen, GB. Tulln, Goldarin 289
— Perinhart de — 289
Goltberg, Weingarten bei Stein 582
Gösing, Df. u. OG., w. Kirchberg a. Wagram, Gozniche, Gosingk 475, 485, 589
— Chunradus de — 475
— Diethardus, Bernhardus, Elbwinus de — 485
Gossam, Df. u. OG., n. Emmersdorf, Gossisheim 367, 368
— Odalricus de — 367, 368
Gota s. Guta
Goteboldus ad eccl. 150
Gotebreht, Cotbreht, Gotipreht 263
— ad eccl. 202
Gotifridus, Gotfrit, Gotefrit, Gotifrit 199, 245, 249, 278, 388, 502, 521, 541
— filius Adalberonis et Hadamute 216
— frater Pabonis de Riedmarcha 328, 333
— de Chufarin 386
— de Traism, min. 462
— de Haslpach 523
— de Tristnich 527
— de Swanze 527
Gotipolt ad eccl. 258

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gotiscalch, Cotiscalch, Gotiscalc, Gotescalch, Gotscalch, Gotescalc, Gotschalcus, Gotscalc 213, 227, 229, 379, 432, 453, 456, 512
— villicus ad eccl. 290, ad eccl. 426
— de Werda 360
— clericus, monachus Gottwic. 426
— de Frovendorf 464
— de Diernsteine 489
— de Landeshere 489
— de Pirbom 504
Gotti ad eccl. 467
Göttweig, Benediktinerstift, sö. Mautern, GB. Krems, Kotwigensis mons, mons Quotwich, Kotwicensis, Chotwigensis, Gotwich, Kotwich, Chotwicum
— Äbte:
Gerhoh 464, 472
Johannes 490, 510
Rudmarus 524, 527, 536
Hartmannus 194, 273, 424
Nanzo 243, 269, 275, 277, 304, 313, 325, 339, 449
Chadalhoch 298, 367, 382, 500, 502
Wezilinus 545, 546
Friedrich Techler 568
Dietreich 566
Johann III. 569
Peter 569, 572—576
Lucas 578, 579, 580
Thaman 581, 582
Johann IV. 582
Wolfgang II. 584—591
Martin (Mert) 592—594, 611
Larenz 596—602, 610, 611
Erhard 604—610, 622
Mathias 611—625
— Äbtissin: Adelheidis 495
— Priorin: Cecilia 604
— Propst: Chunradus 217
— Prioren:
Liupoldus 305
Jörg Obmaer 575
Thomas 591
Erhard 594
Göttweig, Prioren:
Andreas 596, 607, 624
Michel 602
Wilhalm 610
Georg 614
Johann Holtzapfel 623
— Cellerare: Wolfgang frater 590
Simon frater 590
Erhard von Steir 600, 601, 604
Michel 611
Mathias 611
— Kämmerer: Joh. Weydacher 615
— Mönche:
Wichardus 271
Odalricus 200
Chazili 172
Poto 240
Nanzo 162
Volchmarus 279
Nantwicus 348
Meginhardus de Chufarin 385
Gotiscalch 426
Ekkiricus 426
Bertoldus 428
Pernolt 428
Guntherus presb. 502
Liuthwinus 502
Ernist 153
Piligrimus 265
Wolfgang von Potenbrunn 578, 588, 589
Johann von Wien 621
— Kapläne:
Chadalhoch, Fridericus 464
— Konversen:
Wieza 235
Regilinde 284
Bertha 454
Lantrath et filius eius H. 444
Dietrich 426
Gundachar 290
Piligrimus 480
— Vögte:
Odalricus 153, 157, 175, 183
Chunradus 418

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Göttweig, Vögte:
Heinricus dux Austrie 492
Adalbertus, filius Liupoldi III. marchionis 270, 314, 346
Fridericus 527
Wichardus 545
Regingerus 283
Herimannus de Ratlinberge 365
— Richter:
Fridreich Hebichler 575
— Ministerialen:
Rapoto servus 405, famulus 498
Otto servus 497, famulus 388, 493, 498, 503, 507, 511
Eberger famulus 388
Hartwich famulus 388, 498, 507, 511
Hartwicus de Brunne, famulus 485
Perimannus famulus 479
Odalricus famulus 493, 511
Bertoldus famulus 493
— dornator 541
Ekkericus famulus 493
Sigifridus famulus 493
Adelbertus, Snello famuli 485
Rudigerus de Prunne, famulus 485
Wolfkerus de Vurte, famulus 485
— de Naliub 528, famulus 511
Volkhradus et Waltherus de Traisme famuli 485
Durinch famulus 507
Enziman famulus 498
Heinricus famulus 498, 504, 507, 514
— de Palt. 541, villicus 541
Liutwin famulus 503, 514
Reginbertus famulus 504
Penno famulus 507
Eberhardus de Ratoltsdorf famulus 541
Rudolfus famulus 541
Göttweig, Ministerialen:
Ernist, Richper, Herbord famuli 528
Heribordus cocus, fam. 541
Sigihard, famulus 528
Truta de Prunne, mater Dietrici, Gerdrudis, Petrisse 524
Rossman Petter 598
Lachinger Petter 598
Gozman 192
Gozniche s. Gösing
Gozpolt ad eccl. 425
Gozwin, Gozuuin, Cozwin 177, 178, 182, 280, 351, 360, 391, 525
— de Gozinisdorf 299, 373, 462, 467, 475
— de Guitinberch, cognatus Adalheidis de Hohinsteine 522
Graben, etwa Grabenhof b. Gurhof, OG. Gansbach, nö. Melk 539
— Heinricus de — 539
Grabern, Schön-, Df. u. OG., nw. Hollabrunn, Grawaren 298
— Meginward de —, pater Perhardi 298
Grabmer, Cristoff — zu Zeckhing 609; Hedwig —, seine Frau 609; Sebastian, Jorg u. Petronilla —, ihre Kinder 609
Grabner, Rueger — 569; Elspet —, seine Frau 569; Nikel (Niklein) u. Petrein, ihre Stiefsöhne 569, 570
Gradhanns 576
Grafenwörth, Mkt., sw. Kirchberg a. Wagram, Werda 243, 245, 356, 360, 363, 378, 379, 495, 515, 520, 549
— Adalbertus de — 243, 245, 356, 363, 378, 495
— Gotescalch de — 360
— Friderich de — 379
— Ortolfus de — 515
— Odalricus de — 520
— Wacichint de — 549
Grausenicht, Weingarten bei Rossacz 573

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gravenwerder Jörg 569
Grawaren s. Grabern
Graze s. Groß
Gregor, Pfarrer zu Mauer 570, 571, 572
Greiling, Df., OG. Hain, n. St. Pölten, Chrulingi, Chraulingin 336, 544
Gresten, OG., GB. Gaming
— Niclas von —, Richter zu Rossacz 573
Griderauwe s. Lehenrotte
Grie, vermutlich identisch mit Brandhof b. Mühldorf 151, 204, 241, 325, 422
— Piligrim de — 179, 204, maritus Willibirge 263, 264, nepos Piligrimi monachi Gottwic. 265, 267, 268, 357
— Adalheit de — 288
— Megingoz de —, ingenuus patruelis Piligrimi 300
Gries (welches in N.-Ö ?), Griez 439
— Chunradus de — 439
Griesbach (welches in O.-Ö.?), Griezbach, Adalbero de — 304, 328, 346, 347
Griesser, Fridl — von Pawngarten 576
Grif 163, 164
— min. Patav. eccl. 273
Grikkingin s. Gigging
Grim, Grimo 238, 397
Groß, Df. u. OG., w. Oberhollabrunn, Graze 182
Grossner, Ludwig — zu Ekkendarff 582; Barbara —, seine Frau 582
Groß-Rust, Df., OG. Kl.-Rust, GB. Hérzogenburg, Stiftshof 609
Grueber, Bruder Karl — 575; Wolfgang —, Schaffer Wolfgangs zu Polhaim 625
Grunawg, Jorg —, Dienstmann Kaiser Maximilians I. 614
Grund, Df. u. OG., nw. Oberhollabrunn, Grunti 212
Grunddorf, Df., OG. Haitzendorf, ö. Krems, GB., Grintdorf, Grindorf 486, 497
— Piligrimus de — 486, 497
— Chunradus et Dietricus de — 486
Gruzil, civis Chremsensis 296
Gschwendt, Df. u. OG., nw. Spitz, Swenta 357
Guanna ad eccl. 174, 220
Guanno 163, 169, 260
Gudrabo 160, 163, 170, 172
Gugging, Df., w. Klosterneuburg, Kukkingin, Gukkingin 149, 417
Guldin, Otto — 530
Gumpendorf (Wien), Cumpend. 481
— Adalber de — 481
Gumperding, Df., nö. Murstetten. OG., Cumpotingin 202, 203
Gumpo 210, 417
— de Witigeistorf 487
Gumpoldus, Cumpoldus 224, frater Meginhardi 255, 359
— archipresb. Patav. eccl. 405
Gundachar, Gundaher 272
— pater Geroldi 191, 196, 207, conversus Gottwic. 290
— frater Burchardi 294
Gundolt, Gundold 201, 265, 267, 278, 310, 346, 347, 418, 421, 525
— ad eccl. 295
Gundrammisdorf s. Guntramsdorf
Guntfrit 512
Gunthardus, Gunthart 502
— presb. de Piricha 442
Gunther, Gunthere 219, 262, 376, 421, 502
— ad eccl. 161
— frater Potonis mon. Gottwic. 240
— presb. 326, 329, 365, frater Rudolfi archipresb. 373, 458, 502
— frater Hartfridi de Poscach 489
Guntramsdorf, Df. u. OG., s. Wien, UWW., Gundrammisdorf 286
Günsles b. Elsenreith OMB., Gunzinges 532

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gunzo 195, 443
Guta, Gota ad eccl. 202
Gutenberg b. Grafenschlag, Mkt., nw. Ottenschlag, Guotinberch 522
Gutenberg, Gozwinus de —, cognatus Adelheidis de Hohinsteine 522
Gutili ad eccl. 394
Gwerleich Johann, Doktor der Dekrete, Passauer Offizial 577

H.

H., filius Lanthrath, converse Gottwic., conversus Gottwic. 444
Haag, Mkt., OWW., Hage 499, 515, 519, 537, 539
— Friderich de — 499
— Wolfker de — 515, 519, 537
— Heinricus de — 539
Habermair Ulrich, Lizenziat 623
Habichisbach s. Haibach
Hacicha ad eccl. 456
Hadaluch, Hadaloch ad eccl. 161
Hadamar, Hadamarus, Hademarus 164, 263, 307, 390, 414, 434, 512,
— min. Mathilde comitisse de Ratelberg 246
— filius Ekkirici 267, 270
— de Kunringin, maritus Gerdrudis, filius Nizonis, frater Piligrimi, patruelis Adalberonis et Heinrici 296, 392, frater Alberonis de Chobanesburc 441
— de Chufarin 299, filius Ekkirici de Chufarin, frater Ekkirici 307, filius Gerdruthis 351, frater Meginhardi ingenui 386, 439, 441, 453, 462, 467, 468, pater Gerdrudis, uxoris Heinrici de Murristetin 519, pater Ottonis 527, 539
— de Froendorf 464
— filius Reginhardi de Anzinberge nobilis 467, de Ancinberge 492, 515, nobilior de Anziberge, pater Lutoldi 529
— de Murrstetin 539
— cognatus Adalberti de Werda 378
— ad eccl. 443
Hadamuth, Hadamut, Hadamoth
— uxor Adalberonis, mater Gotifridi 216
— ad eccl. 316
Hadelheith s. Adelheid
Haderich, Hadericus 155
— pater Haderici 191, pater Heinrici 195, liber 197, 422
— junior 207
Hadersdorf a. Kamp, OG. Langenlois, GB., OMB.
— Peter Paul im Winkl zu — 624
Haderstorfer, Hans — zu Lews 624
Haderswörth, Ortschaft, OG. Lanzenkirchen, s. Wiener-Neustadt, Haderichiswert 208
Hadewich, uxor Herimanni comitis de Windberg, mater Herimanni 336
— ad eccl. 505
Hadewinus de Elsaren 505
Haffner, Hanns —, Richter zu Mautern 576; Jacob — 610
Haffnerpach, Hafnerbach, OG., GB. St. Pölten 593
Hafing, Df., OG. Spratzern, sw. St. Pölten, GB., Havenaren 480
— Rudolfus de — 480
Hagano 213, 249, 259, 453
Haganvelt s. Hainfeld
Hage s. Haag
Hagen Hans 589
Hager Steffan 617
Hagibarin 358
Hagindorf s. Haindorf
Haibach, linksseitiger Zufluß des Kamp 250
Haiden, Hayden, Doktor, königl. Rat 621

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Hainberg, Df. u. OG., n. Kilb, Heimonis villa 158
Hainburg, St., a. d. Donau, Heminburch, Heiminburch, Haimburg 150, 281, 605
Haindorf, Df., ö. Langenlois, Winidorf statt Hunindorf, Hunnedorf, Hanndorf 150, 530, 533
— Hugo de — 530
— Menhart de — 533
— Mertt Kunig von — 590
Haindorf, Df. u. OG., sw. Markersdorf a. d. Pielach, GB. St. Pölten, Hagindorf, Kirche 295
Hainfeld, St., a. d. Gölsen, Haginvelt, Haganvelt, Haynnfeld 492, 553, 591, 594
— Pfarre 586, 600
— Richter Bertlme Prukenhofer 611
— Bürger: Pangruz Pekch, Ulreich Reuss, Mathes d. Lechner 594
— Jorig Zerer zu — 604
Hainzel Oswald von Tulln, Pfarrer zu St. Veyt a. d. G. 597
Haitfolch, min. Gerungi de Raztingin 495
Häkchl, Thaman — 568, Dorothea —, seine Frau 568
Halbach, Außer-, Rtte., OG. Klein-Zell, w. Hainfeld, Halbach, Halbpach 553, 567, 600
— Pfarrkirche zur hl. Maria auf der Zell oder — 565, 587, 589
Halla s. Reichenhall
Halsbach, bayer., B. Burghausen, Halsibach 326
— Odalrich de — 326
Halus Ludwig, Doktor, Magister 622
Haniff (Honif), Thomon — 610, Gregor —, Hofmeister in Kunigstetten, sein Sohn 610, 611 u. Anna —, dessen Frau 611
Hans, Hanns, Prior d. Kartäuserklosters Achspach 568
— Bruder —, Kellner zu Göttweig 582
Hartenstein a. d. Krems, nö. Kottes, Hertinsteine 535
— Heinricus de — 535
Hartfridus de Poscach, frater Guntheri 489
Harth, Df., sö. Roggendorf, GB. Oberhollabrunn, Harde 483
Harththrut 388
Hartlip, Hartlieb 508
— liber 197, 270, 406, frater Rudolfi nobilis 410, 421
— ad eccl. 258
Hartmannus
— abbas Gottwic. 194, 273, 424
— de Ahusen, nobilis vir 298
— min. 462
Hartmut, auch Hartnit 300, 315, 361, 517
— min. Egilolfi 205
— de Gozinisdorf 353, 373
— min. eccl. Patav. 498
Hartnid, Hartnidus, Hartnit
— frater Chunradi, filius Ernesti de Traism 462, 469
— advoc. 467
— de Nuzdorf 541
— de Imcinesdorf, pater Meginhardi 531
— de Minnebach 541
Hartnit s. auch Hartmut
Hartunch de Ruhenekke 441
— Chelchdorf 504
Hartwich, Hartuich, Hartwicus, 153, 179, 217, 268, 305, 308, 316, 357, 358, 369, 381, 401, 418, 432, 436, 454, 467, 470, 473, 476, 482, 483, 499, 508, 516, 527
— de Prunne, min. Gottwic. 485, 487, 495, 497, 500, 507, 511
— ad eccl. 252
— de Rudnich 267, 310, 377, 441
— frater Ottonis 305
— de Purchstal, frater Ottonis 328
— de Lenginbach 377, frater Ottonis et Heinrici de — 383, 441, 457, frater Heinrici et Ottonis de Purcstal 461

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Hartwich, ad eccl. s. Viti 555
— de Raztingin 394
— filius Rimundi, clericus 425
— min. Patav. 438
— ad eccl. 174, 295, 312, 448
— de Treisim 202, 442, 445
— min. Engilberti comitis, frater Tutonis 223
— de familia Gottwic. 388
— frater Alberti de Lewarn 515
— filius Odalrici de Estriz 521
— pater Perhtoldi 522
— filius Ebergeri de Nuzdorf, frater Heinrici 541
— frater Waltheri 553
Hase, Rudiger 527
Haselbach (welches in N.-Ö.?), Haslpach 387, 523
— Otto de — 387
— Gotfridus de — 523
Hasiber Dorothea 576
Hattolf 287
Hauberga, Hauperch s. Heuberg
Hauckhrött Andre, Zechmeister d. Kirche zu Rossacz 573
Haunsberg, Ober-, Unter-, Dfer., OG. Eggelsberg, GB. Wildshut, O.-Ö., Hunisperg, Hauperga, Hunisberg 151, 304
— Friderich de — 304
Häusler Marchart v. Pielach 572
Häusling, Df., OG. Gerolding, nö. Melk, Huselin 527, 545
— Timo de — 527
— Otto de —, frater Chunradus de — 545
Hauwart, Hawart 204, 346
Havenaren s. Hafing
Hazacho ad eccl. 176
Hazicha ad eccl. 242
Heber, maritus Wentile 274
Hebichler Fridreich, Richter zu Gotweig 575
Hecil s. Hezil
Hector 435
Hediliz s. Edlitzbach
Hedinrich s. Heidenrich
Hegkinger, Jorig — von Rannsenpach, Pfleger zu Krewspach 594
Heida, Bertold de — 359, 456
Heidenricus, Heidinrich, Heidenric, Hedinrich, Heidanricus
— nobilis vir 200, 243, 246, 254, 275, 292, 320, 323, 341, 346, 347, 349, 351, 361, 418, 446, 454, 552
— de Augia 294
— ingenuus de Awa 361, 380
— filius Heidenrici de Awa 380
— de Imcinisdorf, frater Meginheri 462
— frater Meginhardi 353
— libere conditionis homo 355
— de Treisma 363
Heiligenkreuz, Zisterzienserstift im Wienerwald, GB. Baden
— Heinrich, Abt von — 594
Heilka de Birboim, mater Gerhardi et Rudigeri 469
— uxor Friderici de Tizze 482, 486
— soror Hoholdi et soror Chunradi de Chambe 485
— ad eccl. 233, 258
Heimi, Heimo 434
— ad eccl. 189
Heiminburch s. Hainburg
Heimonis villa s. Hainberg
Heimprechtisdorf, eingeg. Ortsch. w. Oberndorf, GB. Herzogenburg 292, 305
Heinricus, Heinrich, Henricus, Heinric, Hainrich 153, 163, 164, 166, 168, 182, 212, 217, 246, 262, 265, 267, 275, 284, 285, 286, 296, 300, 336, 348, 351, 353, 366, 413, 424, 437, 444, 449, 456, 467, 492, 509, 512, 516, 517, 519, 537, 546
— ad eccl., puer ad eccl. 161, 172, 317, 394, 434, 467, 505
— filius Haderici 195
— filius Haderici, Mönch in Göttweig 207, 208
— maritus Richizae 210

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Heinricus II. comes de Formbach, maritus Adalheitis, pater Dietrici et Gebehardi 170
— comes, advoc. Ratispon., frater Ottonis 197
— frater Sigihardi, filius Sigihardi, comitis de Burghausen 224, et filius Itae 255
— frater Adalberonis, patruelis Hadamari de Kunringin et Piligrimi 296
— de Wolfrathusen 298
— Bischof v. Regensburg 298
— de Sconiberch 304
— episc. Frising. 306, 474
— de Vurholce 308
— frater Wicharti 310
— de Tanebach 315
— de Chamba 320
— comes, frater Gebehardi comitis de Burghausen in extremis positus 359
— de Purchstall 366
— de Lenginbach 368, frater Hartwici et Ottonis 383, de Purchstall 461
— de Issansdorf 382
— de Perimdorf 387
— pater Werinhardi 389, 391
— V. rex, imperator 404
— filius Haderici 422
— II. dux Austrie 431, 433, 477, 481, 492, 502
— filius Liupoldi III. marchionis et Agnetis, frater Liupoldi 459, 461
— de Smerberch 528
— de Dietmaresdorf 528
— frater Alberonis de Ronnenberc et Werinhardi 528
— de Chacinberch 531
— pater Heinrici, Ottonis, Reginberti, Werinheri 517
— nobilis de Murristetin, maritus Gerdrudis, filiae Hadamari de Chufarn 519
— de Palt 524
Heinricus serviens Gozwini 525
— comes de Scala 527
— Voneinvelde 528
— de Sancto Vito 531
— fil. Hugonis de Vuchav 534, 538
— de Rossazz 534
— de Hertinsteine 535
— de Zebingen 432
— de Steinchirchen, frater Ottonis 451
— de Carinthia, min. 462
— de Froendorf 464
— de Huriwoin 465
— ingenuus 474
— de Mistilbach 481
— de Thizze 486
— Bawarus de Vrowendorf 487
— de Zakkingen 487
— de Rotingen 489
— de Zebingen, frater Rapotonis, Ottonis, Heinrici 492
— de Swarza 492, 509
— de Flaiscezzen, pater Ernesti, Wezilonis, Heinrici de — 495
— de Flaiscezzen, frater Ernesti, Wezilonis 495
— fam. Gottwic. 498, 504, 507, 514
— de Charlstetin 507, maritus Juditae filiae Ottonis de Churnberg 544
— de Porze 508
— de Vonendorf 515
— de Richersdorf 515
— de Deunnvurt 539
— de Graben 539
— de Anziberch 539
— de Hage 539
— Proetaer 539
— Zwaimam 543
— de Palt, min. Gottwic. 541
— villicus, min. Gottwic. 541
— Herfcaftil 542
— Bawarus 543
— de Vorchnvelde 545
— de Chyrchlinge, frat. Ulrici 547
— filius Wezilonis, min. marchionis Styrie 553

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Heinricus filius Ebergeri de Nuzdorf, frater Hartwici 541
Heitvolch, Heitfolch, 270, 348, 449
— de Stissendorf 525
Heiza ad eccl. 310, 412, 450
Heizo, irrig statt Zeizo, s. Zeizo
Helburch s. Helmburch
Helika, Heilka ad eccl. 161, 174, 202
Helinpreht 474
Helmbertus, Elmbertus archipresb. Patav. eccl. 405
— min. Gottwic. 464
Helmburch, uxor Ebonis 211
Helphricus ad eccl. 467
Hemat s. Hemma
Heminburch s. Hainburch
Hemma, Hemat
— ad eccl. 161, 205
— ad eccl. s. Viti 556
— matrona 235
Hennersdorf, Df. u. OG., nö. Mödling, GB. Schwechat, Honinsdorf 510, 511, 527
Herbordus, Herbort, Heribort 320, 388, 430, 527, 555
— cocus, min. Gottwic. 541
— min. Gottwic. 528
— de Rusbach 481
— filius Friderici, advoc. eccl. s. Viti 553, 555
— de Muwerlingen, frater Wolfkeri 530
Herczog Stephan in der Hinterpewnt 591
Herdegin 542
Herewic, Herwich, Herwicus, Herwigus, Heriwicus 219, 399, 465
— frater Epponis 443
— ad eccl. s. Viti 555
— de Nuzdorf 541
— min. Gottwic. 464
Herfcaftil, Heinricus 542
Heribreht 222
Herimannus, Heriman 176, 182, 230, 233, 236, 246, 251, 258, 259, 260, 268, 290, 293, 295, 300, 316, 320, 321, 343, 345, 346, 347, 349, 366, 391, 396, 410, 417, 421, 423, 424, 444, 451, 533
Herimannus, ad eccl. 176, 238, 329
— frater Burchardi 500
— comes de Buigin, pater Gebehardi 189
— min. Mathilde comitissae de Ratelberg 234
— frater Reginhardi 257, 267, 310, 338, 339, 389, 390
— de Huntisheim 268, 356, 358, 366, 383, 430, 432, 447, 456, 467, 474, 475, 478, 487, 499, 523
— frater Reginhardi de — 294, 319, 350, 500
— pater Herrandi 432, 492, 495
— frater Reginhardi de Ancimberge 299
— frater Liutwini, min. Diepoldi II. marchionis de Vohburg 302
— comes von Windberg, maritus Hadewigis, pater Herimanni 336
— filius Herimanni comitis et Hadewigis 336, 365
— pater Pulonis et Herimanni 369
— rex, maritus Sophie, pater Ottonis 399
— de Scalah 435
— de Porce, min. Gottwic. 464, 470, 487
— de Flaemich 545
Heripolt 415
Herlaha s. Erla
Herlahstraz a. d. Erla 386
Herliep 502
Herlug, Herloch ad eccl. 161
Hernstein, Df. u. OG., s. Potenstein, Herrandistein 447, 516, 535
— Reginoldus de —, frater Rudolfi et Wolfkeri, sororius Rudolfi et Herrandi 447
— Sophia comitissa de —, mater Herrandi, avia Herrandi, Ortolfi, Olrichi, Chunradi, Wolfkeri, Hugonis 516
— Sigboto de — 535

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Herrant, Herrandus, Herrand 182, 351, 454
— filius Herimanni de Huntisheim 432, 492, 495
— de Naliube 435
— frater Rudolfi, sororius Reginoldi de Herrandistein 447
— de Vuzzesprunnen 477
— Michel, Spitalmeister d. Bürgerspitals in Klosterneuburg 572
Herrich 285, 293
— min. Potonis de Potinstein 387
Hertinc, Hertinch 306, 373
Hertinsteine s. Hartenstein
Hertreich, Herttreich, Peter —, Richter an der Porten 594
Herwich s. Herewic
Herwort 512
Herzogenburg, St. a. d. Traisen, OWW., Herzoginburch, Herczogenburgk 308, 568
— Bürger: Hans Früwirt 625
Hesila, Hisila ad eccl. 161
Hesilbach s. Haselbach
Hesso 417
Hettilo, vir nobilis 347
— de Adelberndorf 497
Hettvolch 487
Hetzmannsdorf, Df. u. OG., n. Oberhollabrunn, Hezimannisdorf 396
Heuberg, Df., OG. Pyhra, sö. Sankt Pölten, GB. Hauperga, Houberch 151, 154
Heuberg, Wald beim gleichnamigen Dorf, Hauperch 406
Hewndl Ulreich zu Wentendarff an der mull 581
Heyczleins, Df., Heitzles, OG. Purk, GB. Ottenschlag 607
Heyperig, Kuntz zu — 616
Hezil, Hecil, Hezel 180, 184, 186, 196, 212, 229, 355, 399, 412, 420, 425, 517
— dives de Putine 310
— de Froendorf 464
Hezimannisdorf s. Hetzmannsdorf
Hezimanniswisin s. Kuenring
Hicewiba s. Hiziwiba
Hicila s. Hizila
Hierosolima s. Jerusalem
Hilta ad eccl. 174
Hiltibrant de Deunnvurt 539, 540
Hiltigard, Hiltegart ad eccl. 220, 258, 317
Hiltimar, Hiltmar 241
Hiltipreht 279, 502
Hiltipurch, Hiltipurga, Hiltipurc
— uxor Egilolfi 202, 206
— uxor Gebehardi comitis de Piugin, mater H. 314
Hiltricus 450
Himler Hainrich, Prediger zu Sankt Ulreich 582
Hinterpewnt, Hinternpewnt (in Furth), Weingärten 591
Hirss Cholman, Judenrichter zu Herzogenburg 568
Hirz 203, 217, 244, 343, 413
— de Ebersprunnen 504
Hirzman ad eccl. 220, 235
Hirzperge, etwa Hirschberg oder Hirschenberg in N.-Ö. 545
— Chunradus Walde de — 545
Hirzpurch ad eccl. 238
Hisila s. Hesila
Hizala, ad eccl. 232
Hizila, Hicila ad eccl. 202, 312, 448
Hiziwiba, Hicewiba 344
Höbenbach, Df. u. OG., sö. Mautern, GB. Krems, Horiginbach, Horginbach, Hurginbach, Horinbach 145, 146, 194, 254, 276, 500, 537
— Sigifridus de — 537
Hochebenkogel, sö. Rabenstein, Altus Lapis 408
Hochstaff, Berg s. St. Veit a. d. Gölsen, Hohenstufe 530
— Dietrich de — 530
Hofdorf, Alrammus de — 530
Hofkircher Waczloba in Mülbach 579
Höflein, Df. u. OG., n. Bruck a. d. Leitha, Hovelin 149, 536

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Höflein, Kirche 301
— Rudolfus de —, frater Chunradi 536
Hofmüllner, Hans — von Weyttra 598
Hofstetten, Mkt. u. OG. a. d. Pielach, nö. Kirchberg a. d. Pielach, Hovesten, Hovastat, Hovistat, Hovestetin, Hoffstetten 150, 158, 408, 480, 576
— Odalricus de — 408
— Pilgrim de —, frater Tiemonis, monachus Gottwic. 480
Hohenberg, Schloß u. OG. im GB. Lilienfeld 591
— Stephan von — 565. — Kunigunde, seine Frau 565. — Dietrich und Stephan, Stephans Söhne 565, 566. — Margret, Stephans (des Jüngeren) Frau 566
Hohenegg, Df., n. Hafnerbach, GB. St. Pölten, Hohinekke 483, 510, 527, 593
— Charl de — 483
— Gebehardus comes de — 510, frater Adalberti 527
Hohenstein, Df., OG. Felling, w. Meisling, Hohinsteine 522, 525
— Adalheid de — 522
— Reinpertus de — 525
Hohenstufe s. Hochstaff
Hohenwart, Df. u. OG., s. Unter-Ravelsbach, Hohinwart 482, 486, 503
Hohenwartter Jörg, Bürger zu Crembs 611
Hoholdus, Hoholt 211, 246, 318, 341, 355, 416
— min. Liutkarde comitisse de Ratilberge, pater Chunradi 376, min. Liutkarde advocatisse Ratipon. 380, min. Mathilde 446, pater Chunradi de Chambe et Heilke 485
— frater Arnoldi, cognatus Epponis nobilis 451
Holtzapfel, Johann —, Prior von Göttweig 623
Holtzler, Holczler, Connradt — 588. — Kathrey —, seine Witwe 588
— Conradt — 597
Honif s. Haniff
Honinsdorf s. Hennersdorf
Hörbach, Df., OG. Gaspoltshofen, oder Hörbach, Ober-, Unter-, Dfer., OG. Vorchdorf, GB. Gmunden, O.-Ö.?, Horbach, irrtümlich auch Norbach 311
— Sigibot de — 311
Horginbach, Horiginbach, Horinbach s. Höbenbach
Horn, St., OMB., Horne, Horna 255, 314
Hornpach, sw. Mautern 580
— Weingarten am Partz zu — 583
Houberch s. Heuberg
Hovelin s. Höflein
Hovesten, Hovistetin s. Hofstetten
Huc, Huch, Hug, Hugo 244, 284, 296, 343, 346, 347, 396, 435, 456, 510, 512, 516
— frater Urliuchi 244
— de Witigeisdorf, frater Sigifridi 299
— filius R., frater Chunradi 471
— de Adelberndorf 497
— frater Wolfkeri, nepos Sophie comitisse de Herrantisteine 516
— de Charlstetin 519
— de Hunnedorf 530
— de Vuchav, pater Heinrici 533, 538
— de Maingen 535
Huebner Georg, plebanus reddituarius in Abstetten 619
Huginse s. Umsee
Hundsheim, Df., OG. Mauternbach, w. Mautern, GB. Krems, Untisheim, Huntshaime, Huntesheim, Huntisheim, Huentzhaym, Huenczhaym 145, 146, 149, 230, 268, 294, 299, 305, 319, 350, 356, 357, 358, 366, 383, 430, 432, 452,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

456, 467, 474, 475, 478, 487, 492, 495, 499, 500, 521, 523
Hundsheim, Heriman de — 268, 356, 358, 366, 383, 430, 447, 456, 474, 475, 478, 487J 499, 523
— pater Herrandi 432, 492, 495
— patruus Hadamari 467
— frater Reginhardi 294, 319, 350, 500
— frater Reginhardi de Ancinberge 299
— Herrandus de —, filius Herimanni 432, 492, 495
— Reginhardus de —, frater Herimanni 294, 319, 350, 500
— Diemuod de — 521
— Erhart Fuchs von —, Bürger von Mautern 576
— Ulreich Pawer von — 576
Hune 244
Hungarn s. Ungarn
Hunisperhc, Hunisberg s. Haunsberg
Hunnedorf s. Haindorf
Huno, frater Arnoldi de Wolfpezzingen 479
Huntisheim s. Hundsheim
Huntsveint, Mathes — 585, Kathrey —, seine Frau 585
Hurginbach s. Höbenbach
Huriwin, Huriwoin s. Hürm
Hürm, Df. u. OG., nö. Mank, Huriwin, Huriwoin 158, 465
— Heinricus de — 465
Hürmbach b. Hürm, nö. Mank, Huriwin 158
Huselin s. Häusling
Husen, etwa Hausenbach b. Karlstetten, nw. St. Pölten? oder Hausen, Ober-, Unter-, Df. u. OG., GB. Groß-Enzersdorf 545
— Chunradus de — 545
Huz, filius Perchmuti 343
Hypp Georg, Göttw. Verwalter in Mauttarn 626

I, J, Y.

Jakob von St. Veit, kais. Notar, Kleriker d. Passauer Diözese 569
— Propst von Klosterneuburg 609, 623
Janerstorff, OG. Hafnerbach, GB. St. Pölten 593
Janns am Ort 579
Ybs, Ybbs, St., OWW. 621
— Bürger: Gregor Lindner 624
Ybsveld, Gebiet am Unterlauf der Ybbs 617
Jeger Thoman, Bürger zu Krembs 585
Jegerhof, OG. Gerersdorf, GB. Sankt Pölten 582
Yegter, Taman — zu Wisharczprukch 579
Jembertus, prepositus domus s. Stephani 404
Jerusalem, Hierosolima, Jerosolima 194, 208, 216, 319, 371, 441, 442
Jetzing, Df., sw. Leonding, OG., GB. Linz, Ocinheimin 271
Jeyssl 610
Imbach, Df. u. OG., nw. Krems, GB., Minnebach 535, 541, 543
— Rudiger de — 535
— Tuta de 541
— Odalricus, miles de — 541
— Werinhardus de — 543
— Hartnidus de — 541
— Albero de — 543
— Dietmarus de — 543
Imbertus s. Jembertus
Ymezinsdorf s. Inzersdorf
Imila, uxor Urliuchi 244
Imiza, Imizi 448
— ad eccl. 178, 257, 261, 428
Imizinisdorf, Imicinisdorf, Imcinesdorf s. Inzersdorf
Ingram 296, min. Patav. eccl. 389, 390
Insprukh, Innsbruck, St. 621

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Inzersdorf ob. d. Traisen, Df. u. OG., nw. Herzogenburg, Imizinisdorf, Ymezinsdorf, Imicinisdorf, Imicinistorf, Imcinesdorf 151, 159, 244, 299, 413, 446, 462, 507, 519, 531, 545
— Walther de — 299, 462
— Hedinrich de —, frater Meginheri nobilis 462
— Rapoto de — 507, 519
— Hartnidus de —, pater Meginhardi 531
— Menhardus de — 545
Johannes, Johann, abbas Gottwic. 490, 510
— III. Abt von Göttweig 569
— IV. Abt von Göttweig 582
— Abt der Schotten in Wien 612
— von Wien, Göttw. Mönch 621
— von Vesprim, Bischof, Administrator der Wiener Diözese 622
Yppolitum, St., s. St. Pölten
Irimfrit s. Irmfrit
Irimgart ad eccl. 233
Irinc ad eccl. 174
Irinfridus s. Irnfried
Iringisperg, Iringisper s. Eibetsberg
Irmburch ad eccl. 174
Irmfrit, Irimfrit, Irmfridus, Irmfrid 186, 295, 521, 522
— min. Mathilde comitisse de Ratelberge 234
Irmigart, Irmigard 257
— ad eccl. 161, 170, 238, 282, 346, 445
— uxor Rudigeri ingenui 369
— uxor Chadalhochi de Ror 394
— uxor Herrandi de Welminich 518
Irmindie, nobilis 165
Irminfrit 456
Irminhart 165
Irnboldeswisen s. Diepolswiesen
Irnfrid, Irinfridus
— de Asparin 481
— de Vucla 511
Isenputil, Chunradus 545
Isinbertus, prepositus domus s. Floriani 404
Isingrim 456
Isinricus, Isinrich 246, 253, 267, 310, 336, 348, 351, 449
— min. Gebehardi comitis de Piugin 272
— de Anindorf 326
Isinvurta, eingeg. Ortsch. a. d. Fischa, UWW. 151
Iskerus, Isker 257, 307, 328
Issansdorf, eingeg. Ortsch. sw. Altenberg u. Wördern a. d. Donau 382
— Heinricus de — 382
Ita ad eccl. 161, 233, 425
— matrona, mater Leun 173
— relicta Sigihardi comitis de Scalah, mater Heinrici 255
Judenau, Mkt., sw. Tulln, Judinowa 234
Judita, Judiht, Juta
— ad eccl. 202, 238, 295, 394, 519
— privigna Aribonis, min. Patav. eccl. 321
— uxor Warmundi de Echindorf, min. ducis Heinrici, mater Gebehardi 477
— nobilis matrona de Gamizpach, mater Adelberonis et Ottonis 532
— uxor Heinrici de Charlstetin, filia Ottonis de Chunrnberg 544
Julbach, Df. u. OG., Bez. Aigen, O.-Ö. 255, 311, 359, 366
— Werinhart de — 255, 311, 359, 366
Junkher, Jungkher, Petrus — aus Buda 616
Jusila ad eccl. 185
Juta s. Judita
Iwa ad eccl. 428
Iwinpach, Iwinperch s. Eibenbach, Eibenberg
Izenisperg s. Eisenberg
Izindorf s. Eizendorf
Izo 153, 165, 237, 289, 443, 448

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

L.

Lachinger Petter 598
Ladai 289
Ladislaus, Lasslav, König von Böhmen u. Ungarn 589
Laher Ulreich 569
Laichlinge, Reginbertus de 489, 499
Laimgrube, Vorstadt von Wien
— Nudunch de — 503
— Engilger de — 523
Lambach, Benediktinerstift in O.-Ö. 619
Landersdorf, Df. u. OG., onö. Krems, GB., Lantrichesdorf 478
Landeshere, Gotscalcus de — 489
Langenlebarn, Df. u. OG., ö. Tulln, Leuraren 340
Langenlois, St., ö. Krems, Lanngenlews, Leus, Leubs, Lubisa, Liubes 150, 477
— Manegoldus de — 477
— Johann Ploechl von —, accolitus 602
— Richter: Tomas Tanner 624
— Wolfgang von — 591
— Mert Pekch am Anger vor — 576
Lannkerstorff, wahrscheinlich Landersdorf, OG. Ambach, GB. Herzogenburg 612
Lantfridus 553
Lantrath conversa Gottwic., mater H. 444
Lantrichesdorf s. Landersdorf
Lanzendorf, Df. u. OG., s. Schwechat, Lanzindorf 163, 433
— Werinhardus de — 433
Lanzo 471
— filius Adalhalmi, frater Adalheitis 163, 202
— nobilis vir 205, 233
— pater Pennonis, Wolfprethi 432
Lasperger Lienhart 592
Laurencius, Larenntz, Lorenz, Abt zu Göttweig 596—602, 610, 611
Laurencius frater — prior 590
— Abt von Klein-Mariazell 588
Laurentio, de St. —, s. St. Lorenzen
Lautisdorf, Lautsdorf s. Loosdorf
Layczenhofer, Hanns — zum Lewpolcz 606
Lechner Mathes —, Bürger zu Hainfeld 594
Lederer Jakob, Spitalmeister des Bürgerspitals in Klosterneuburg 573
Leebarn, etwa Gemeinlebarn, Df. u. OG., nö. Herzogenburg?, Lewarn 515
— Albertus de —, frater Hartwici de — 515
Lehenrotte, Rtte., OG. Türnitz, s. Lilienfeld, Griderauwe 530
Leichlingin b. Ollersbach, sw. Neulengbach, Dietricus de — 277
Leitha, rechtsseitiger Nebenfluß der Donau, UWW., Litah, Lithah 149, 281, 418
Lengbach, Alt-, Df. u. OG., GB. Neulengbach, Lenngpach, Lenginbach 368, 377, 383, 441, 457, 598
— Heinricus de — 368
— Hartwich de — 377, 457
— Otto de —, frater Hartwici et Heinrici 383, 441, 457
Lengenfeld, Mkt., n. Krems, GB., Lenginvelt, Lengenvelde 392, 485
— Wolfker de — 392
— Wernhardus de — 485
Lenginawa, Lengau, Df., OG. Schönbach b. Ottenschlag, oder Langau (welches in N.-Ö.?) 326
— Walther de — 326
Leo de Nuzdorf 541
Leonhard, Leonhart, Bischof v. Passau 577, 578
Leopold III., Hz. v. Österr. 567

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Leopolds, Df., OG. Reichpolds, n. Kottas, Lewpolcz, Liupoldi predium 422
— Hans Layczenhofer zum — 606
Leuben, Loiben a. d. Donau, OMB. 615
Leun, filius Itae 173
Leurarin s. Langenlebarn
Leutold an der Steinwand 565
Lewarn s. Leebarn
Lewpolcz s. Leopolds
Libariensis (in part. infid.), Leonhart —, Weihbischof v. Passau 618, 619
Libhardesekke, wohl identisch mit Ekk, Df., OG. Kirchschlag, s. Ottenschlag 525
Liebenau, Df. u. OG., GB. Weißenbach b. Freistadt, Liubinowe 492
— Sigifridus comes de — 492
Liechtenstain, Christoff von —, Landmarschall in Österr. 610
Lilienfeld, Zisterzienserstift in N.-Ö., Liligenfeld, Lyenveld 568, 594
— Steffan Fleyschhakcher zu — 599
Lincz, Lintz, Luentz, Linz, St. in O.-Ö. 750, 593, 613
— Bürger: Anton Pecher 593
— Mauter: Jörg Enenkel zu Albrechtsberg 570, 571, 572
Lindner Gregor, Bürger von Ybs 624
Litah s. Leitha
Liubisa, Liubes s. Langenlois
Liuce, Luizi 165, 219, 259
— ad eccl. 425
Liudwicus s. Ludiwicus
Liukarda s. Liutkarda
Liuker 219
Liuphilt ad eccl. 232
Liupoldi predium s. Leopolds
Liupoldus, Liupold, Luipold, Liupolt, Lupold, Lutpoldus 165, 167, 173, 178, 191, 238, 239, 272, 293, 316, 326, 341, 370, 373, 381, 386, 433, 450, 451, 456, 500
Liupoldus II. marchio Austrie 170
— III. marchio Austrie 188, 197, 227, 228, junior 227, pater Adalberti, advoc. Gottwic. 270, 277, 298, 304, 314, 316, frater Gerbirge ductricis Boemiae 322, 325, 328, 336, 347, 371, 383, 422, 441, 458, maritus Agnetis, pater Heinrici et Liupoldi 459
— prior Gottwic. 305
— de Muri 316
— de Trukeristetin 326
— filius Otachari IV. marchionis Styrie 328, marchio Styrie 332, 552, 553
— Chremisensis 378
— min. Salzburg. eccl. 436
— IV., filius Liupoldi III. marchionis Austrie et Agnetis, frater Heinrici 459, 461
— filius Liuttoldi comitis 492
— de Velze, pater Chunradi 504
— frater Marchwardi de Obernholze 505
— comes de Blagen 515
— de Akispach 533
— V. dux Austrie 535
— Staber 542
Liuprant 230
Liuthere, Liuther 240
Liutkarda, Liutkard, Luikart, Luikarda
— ad eccl. 161
— filia Odalrici comitis de Ratelberg et Mathilde, soror Chunradi 234
— Ratispon. advocatissa 341, 380
— comitissa 355, comitissa de Ratilberge 376
— uxor Ekkirici de Luffinberge 315
— uxor Porin, cognati Rudolfi archipresb. 374
— uxor Sigibotonis de Pornheim 381

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Liutoldus, Liutold, Luitold, Liuttoldus 202, 238, 241, 258, 397, 467
— filius Werigandi 287, comes 433, pater Liutoldi 436
— filius Liutoldi comitis 436
— de Prinzlanesdorf, min. Adalberti comitis de Staine 511
— comes, pater Liupoldi 492
— filius Hademari de Anziberge nobilioris 530
Liutwin, Lutwinus, 160, 272, 453, 516, 521, 522, 524
— min. Gottwic. 503
— frater Hermanni, min. Diepoldi II. march. de Vohburg 302
— filius Piligrimi, min. Diepoldi II. marchionis de Vohburg 302
— monachus Gottwic. 502
Liuza ad eccl. 178, 271, 295, 394
Liuzman 556
Liuzo 289
— ad eccl. 273
Lobenhofer, Hans — von Vilsegk, Priester 600
Loitzenberg, Ober-, Unter-, Dfer., ö. Pyhra, GB. St. Pölten, Luchinspach 283
Loosdorf, Mkt., ö. Melk, Losdorff, Lantsdorf, Lautisdorf 359, 377, 382, 383
— Otto de — 359, frater Bertholdi de — 377, 382, 383
— Seyfridt, Pfarrer zu — 572
Lorenz s. Laurencius
Lorenzen, St., EH., Df. Kienstock, sw. Rührsdorf, OG., GB. Krems, St. Laurentius 539
Lorenzen, Meinhardus de — 539
Loshart, Ulrich 535
Lubisa s. Langenlois
Lucas, Abt v. Göttweig 578—580
Luchinspach s. Loitzenberg
Lucie, Luzie 316
Ludimarisfelde s. Ulmerfeld
Ludiwicus, Ludwich, Liudwicus, Ludewich, Ludweig 238
— ad eccl. 175
— de Persnich, frat. Peronis 387
— Glaneke 489
— de Tribauswinchel 535
— Pfarrer v. St. Veit a. d. G. 586, 588, 591
Ludmannsdorffer, Ludmannstorfer, Wolfgang — zu Walpersdorf 598, 606
Luftenberg, Df. u. OG., GB. Mauthausen, O.-Ö., Luffinberg 284, 315
— Ekkiricus de — 284, maritus Liutkarde 315
Luikart s. Liutkarda
Luinze, Pabo de — 492
Luipold, Lupold, Lutpoldus s. Liupoldus
Luitolt, Lutoldus s. Liutoldus
Luizi s. Liuce
Luizimansusdorf, wohl mit Schwarzau a. Steinfelde identisch 216
Lupulus, Tiemo 515
Lupus, Perhtoldus 515
Lutuvinus de Radendorf 509
Lutwin, min. Gottwic. 514
Lutwinus s. Liutwin
Lyenveld s. Lilienfeld

M.

Machlant, das untere Mühlviertel bei Linz 366, 371, 383, 400, 527
— Otto de — 366, et fratres eius 371
— Walchun de — 383
— Albrant de — 527
Machto 522
Maghaup Peter 595
Maginus, Magans 278, 418
Magner, Thaman —, Bürger zu Spytz 609
Mahtfridus de Chunihohestetin 512

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Maiersch, Df. u. OG., sö. Gars, GB. Horn, Mirssi, Myrsi, Mirsi, Miris 197, 219, 316, 461
Maigen, Df. u. OG., GB. Horn, Maingen 535
— Hugi de — 535
Mailberg, Mkt., sö. Haugsdorf, Mauriberge 183, 383
— Chadolt de — 383
Mainburg a. d. Pielach, Ruine, OG. Grünau, GB. Kirchberg a. d. P.
— Wolfgang von — 570
Maingen s. Maigen
Mair, Wolfgang —, Bürger zu Wien 625
Maissau, St., GB. Ravelsbach, Missowe, Misswe 477, 535
— Otto de — 477, 535, oberster Marschall u. Schenk Hz. Albrechts V. von Österreich 574
Manegolt, Manegoldus 182, 283, 285, 295, nobilis vir 302, 398, 401, 527
— de Acchispach 236, 278, 304
— de Liubes 477
— ad eccl. 434
Mannersdorf, Lang-, Df., OG. Weißenkirchen, ö. Herzogenburg, Meginhartesdorf 515
Mantuvin ad eccl. s. Viti 550
Marbach (welches in N.-Ö.?), Marcpach 357
— Odalricus de — 357
Marchart an Steinwand, OG. Sankt Veit a. d. G. 565
Marchwart, Marchwardus, Marchward, Marchardus, Marcwardus 162, 196, 222, 237, 263, 265, 272, 284, 289, 296, 318, 334, 340, 341, 352, 353, 355, 357, 359, 369, 380, 398, 403, 417, 454, 456, 480, 546, 557
— min. Mathilde comitssae de Ratelberge 234
— min. Patav. eccl. 273
— de Sconebohel 350, 430, 432, 478
Marchwart, nobilis, marit. Mathilde 401, 402
— filius Friderici 430
— de Froendorf 464
— ad eccl. 472
— frat. Lutpoldi de Obernholze 505
— de Wise 505
— Suevus 515
— de Baien 527
— de Racza 528
Marchwartisdorf s. Markersdorf
Margareta, Kirche zur hl. — in Mautern 542
— matrona 210
— nobilis matrona, mater Wichardi 254, 403
— altare s. — in Elsaren 505
— Stieftochter Christans von Pald 580
— Sandt — a. d. Sirdning, Df. u. OG., GB. St. Pölten, Pfarrer: Ulreich Kerssl 616
Maria, altare s. —, s. Göttweig
Maricz, Burggraf zu Spicz 569
Markcht, Steffan am —, Richter zu Spicz 569
Markersdorf a. d. Pielach, Mkt., w. St. Pölten, GB., Marchwartisdorf 402
Marschalch, Marschalh, Ulreich — 598 u. Jorig — von Stunczperg (Stumpfsberg) 593
Martin, Mert, Abt von Göttweig 592, 593, 594, 611
— Pfarrer von Kirchperg 601
— frater — von Aygen 590
— Schottenabt von Wien 586, 588
Massenbach, Zufluß der Mank, Mazinpach 158
Mathfrit 410
Mathias, K. von Ungarn 605, 614
— frater 590
— Cellerar von Göttweig 611
— Abt von Göttweig 611—625
Mathilt, Mathilde, Mathild, Mahthild

Mathilt, uxor Ekkiberti comitis de Formbach, mater Eberhardi 186
— mater Piligrimi et Bertholdi 187
— ad eccl. 202, 220, 271, 394, 437, 499, 505
— ad eccl. s. Viti 555
— uxor Odalrici comitis, mater Chunradi et Liutkarde 234, 246, 446
— uxor Marchwardi nobilis 401
— nobilis matrona de Zakkinge 439
Matschacher Hans, Pfleger zu Karlspach 617
Mauer, Df. u. OG., n. Loosdorf, GB. Melk, Muri, Mura, Murun, Maur 150, 170, 179, 316, 336, 365, 378, 421, 570, 571, 592
— Liupoldus de — 316
— Pfarrkirche 577, 623
— Pfarrer: Johann Kalcher 625
Mauerbach, Df. u. OG. im GB. Purkersdorf, Kartäuserprior 577, 587
Mauriberge s. Mailberg
Maurkircher Fridreich, Doktor 603
Maurus, Cellerar v. Tegernsee 615
Mäuseldorf, Groß-, Df. u. OG., sö. Unter-Ravelsbach, Mizelporndorf 505
— Peringer de —, nobilis 505
Mauter, Bärttl u. Matheus 614
Mautern, St. a. d. Donau, Mutarn, Mawtarn, Mauttarn, Mutarin 149, 273, 330, 495, 514, 570, 610, 614, 626
— Pfarre: 145
— Kirche zur hl. Margaretha 54?, 626
— Chunradus, Pernolt de — 514
— Ernest de — 514
— Bürger: Andree Rönner 576
Hans Schuester „auf dem aussern Porcz“ 576
Erhart Aekcherlein 576
Chuencz Schuester 576
Mautern, Dechant: Paulus v. — 577
— Ratsherr: Hans Schuester 576
— Richter: Hans Haffner 576
— Kristan Swarczel in — 576
— Öttlein zu — 585
— Jakob Nawsperger, Hauptmann zu — 604
— Erhard von Weykendorf, Pfarrvikar v. — 569
Maxenbach, Bach beim gleichnamigen Weiler, OG. Hainberg nö. Mank, Moisinpach 158
Maximilian I., König 612, 613, 614, 617, 619, 620, 621
Mayr, Janns — bei dem Steg 589
Mayrhof, EH. bei Pheningpach, Df., OG. St. Veit a. d. G. 565
Mazilie, Mazile 164, 241, 289, 557
— ad eccl. 233, 295, 345
— maritus Wirtinnae 241
Mechters, Df., OG. Böheimkirchen, ö. St. Pölten, GB., Mechtiris, Metris 155, 175, 216
Megingaudus, miles Wolfkeri nobilis 416
Megingoz, Megengoz 180, 186, 203, 204, 206, 210, 216, 219, 253, 319, 333, 388, 427, 428, 436, 443, 455, 462, 470
— de Grie, ingenuus, patruelis Piligrimi 300, 466
— de Rawana, frater Sigifridi, nepos Megingozzi, pat. Ottonis 431
— min. Salzburg. eccl. 436
— in extremis positus, sororius Perhardi 452
— de Veldwinden 465
— de Chuliube 514
Meginhardus, Meginhart, Meinhart, Menhart, Meinhardus 151, 168, 178, 195, 206, 224, 239, 258, 267, 284, 287, 300, 338, 344, 359, 361, 389, 410, 412, 414, 416, 421, 442, 445, 471, 483, 522
— maritus G. 164

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Meginhardus, nobilis vir, miles Heinrici comitis, advoc. Ratispon. 197
— frater Gumpoldi 255
— filius Epponis de Gozinisdorf 265
— de Sarhlingin 328
— ad eccl. 394, 515
— frater Hadmari filius Ekkirici et Gerdruthis de Chufarin 351, ingenuus de —, monachus Gottwic. 385, 453
— frater Heidenrici 353
— de Chufarin 373, filius Ekkirici de Chufarin 452, 455
— de Awa 376, 386, 394, 455
— de Tizze 482, 486
— de Rorinpach 510
— Camerarius 515
— de Palt 524, 545
— filius Hartnidi de Imcinesdorf 531
— de Hanndorf 533
— de S. Laurentio 539
Meginhartesdorf s. Mannersdorf, Lang-
Meginhartingin s. Meinharting
Meginhartisdorf, eingeg. Ortsch. b. Meidling (Wien) 477
— Ortolf de — 477
Meginher, frater Hedinrici de Imcinisdorf 462
Meginoldi, predium, dictum 399
Meginpreht 271
— ad eccl. 174
Meginradus miles Chunradi de Vohburg 181
Meginwart, Meginward, Meginwardus 160, 163, 286, 444
— de Grawarn, pater Perhardi 298
Meginza ad eccl. 233
Meidling, Df., OG. Paudorf, sö. Maatern, GB. Krems, Muwerlingen 530
— Heribordus de —, frater Wolfkeri de — 530
Meinhart, Menhart s. Meginhardus
Meinharting (Weiler), OG. St. Peter, GB. Braunau, O.-Ö., Meginhartingin 465
— Otto de — 465
Meinher 537
Meisling, Df., OG. Senftenbergeramt, GB. Gföhl, OMB. 579
Melk, Benediktinerstift 620
— Abt von — 588, 620
Menburch s. Meriburch
Menersdorf bei Traismauer, Stiftshintersassen 601
Menharsdarff, eine Wiese 579
Merche 350
Merhern, Mähren 597
Meriboto, Merboto, Merbot 195, 216, 251, 252, 268, 278, 286, 357, 401, 417, 419
— filius Rumoldi 207
— frater Ottonis de Mulibach 293
Meriburch, Menburch ad eccl. 202
Meriza 157
Merking, Ober-, Mitter-, Unter-, Dfer., OG. Obritzberg, w. Herzogenburg, GB., Mirchingin, Merchingin 170, 456, 495
Mert s. Martin
Metris s. Mechters
Mettinbrant, nö. Kirchberg a. d. Pielach 408
Meyrling, Kapelle zur hl. Anna u. Katharina 585
Michael, Michel, Michell, Michl
— ecclesia s. — in Stein 150, 156
— domus s. — s. Reichersberg
— Prior von Göttweig 602
— Cellerar von Göttweig 611
Michelhausen, Df. u. OG., GB. Tulln
— Pfarrer: Conrad Neunhofer 619
Mimilo 557
Minnebach s. Imbach
Mirchingin s. Merking
Mirssi, Mirsi, Miris s. Maiersch.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Missowe s. Maissau
Mistelbach, Mkt., UMB., Mistilbach 481
— Heinricus de — 481
Mittern Stochstal, Felder 567
Mizelporndorf s. Mäuseldorf, Groß-
Moinich s. Münichhofen
Moisinpach s. Maxenbach
Mold, Df. u. OG., ö. Horn, GB., Molti, Molte 314, 357, 389, 458, 539
— Otto de — 314, 357, 389, 458
— Adalbero et frater eius Gebolf de — 314
Morauer Johannes, Notar 618
Mosbart 527
Moser, Stefan — 591, Barbara —, seine Frau 591
Mospach, Rtte. Moosbach, OG. Türnitz, GB. Lilienfeld
— Steffan zu — 595
Motz, Jakob — von Kempten, Priester d. Augsburger Diöz. 580
Müeschleich, Tybolt — von Huentzhaym 576
Mühlbach, Df. u. OG., sw. Unter-Ravelsbach, Mulibach, Mulbac, Mülbach 145, 146, 250, 272, 293, 294, 422, 503, 535, 579
— Pfarre: 145, 250, 292
— Bertolt de — 272
— Otto non ignobilis de —, frater Meribotonis 292
— Erchinpreht de — 293
— Meribot de — 422
Mühlbach, Chunradus de — 503, 504
— Chalochus de — 535
— Waczloba Hofkircher v. — 579
Mühldorf, Mkt., w. Spitz, Muldorf 467
Mülbanger, Wolfgang — zum Wolfstain 612; Stephan — zu Wolffstain 625
Müllner, Mülner, Michl —, Zechmeister d. Pfarrkirche Sindelburg 584, Andreas — im Dörflein 595, Jorig — zu Krophstarff 597, Hans — (Mulner) von Swarzenpach 595
Münichhhofen, Df. u. OG., ö. Unter-Ravelsbach, Moinich, Munichhoven, Munechehofen 464, 474, 505
— Gerold, Odalricus de — 464
— Odalscalch, Rudolfus de — 505
Munspach, Äcker ‚auf der Wis' in dem — bei St. Veyt a. d. G. 595
Münssl Hans 610
Mura, Muri, Murun s. Mauer
Murstetten, Df. u. OG., nö. Böheimkirchen, Murristettin, Murrstetin 519, 535
— Heinricus de — nobilis maritus Gerdrudis 519
— Hademarus de — 539
Mutarin, Mutarn s. Mautern
Muwerlingen s. Meidling
Myrsi s. Maiersch.

N.

Nalb, Unter-, Df. u. OG., s. Retz, GB., Naliup, Naluip, Naliuph, Nalib 245, 249, 435, 492, 528, 591, 621, 622
— Wolfker de — 245, 249, min. Gottwic. 528
— Wolfger de 492
— Chadelhoch, Herrandus de — 435
Nalb, Pfarrer: Conrad Sachs 591
Nantker, Nanker 396, 416, 470
Nantwicus monachus Gottwic., frater Ottonis 348, 371
Nanzo 417
— Mönch in Göttweig 162, Abt in Göttweig 243, 269, 275, 277, 304, 313, 325, 339, 449

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Nappersdorf, Mkt., ö. Wullersdorf, GB. Oberhollabrunn, Nortprehtisdorf 257, 384, 521
— Gerungus nobilis de — 521
Narchonisvilla s. Raxendorf
Nauta, Wolfper 506
Nawsperger Jakob, Hauptmann zu Mautarn 604
Neidling, Df. u. OG., nw. St. Pölten, GB., Nuligen 528
Nendinch 185
Neuhofer Conrad, Cellerar d. Passauer Domkapitels 626
Neukirchen, Df. u. OG., w. Horn, GB., Nueichirchen 528
— Gerhardus de — 528
Neunhauser Johann, königl. Hubmeister 608
Neunhofer Conrad, Pfarrer in Michelhausen 619
Neunkirchen, sw. Wiener-Neustadt, Niunchirchin, Niuwenchirchen 315, 489
— Walto de — 315
— Popo plebanus de — 489
Neusiedl, Rtte., OG. Zeining, ö. Pöggstall, Neusidele 467
Newnstat, Wiener-Neustadt, St., UWW. 587
Nicolaus, Niclas, Nikel, Niklein
— von Cusa, Kardinallegat für Deutschland 588
— von Gresten, Richter zu Rossacz 573
— im See 569
Nicolaus, St. —, Chorherrenstift b. Passau, domus s. Nicolai 404
— Odalricus prepositus 404
Nicolsburg, St. in Südmähren
— Cristoff von —, Landmarschall in Österreich 610
Nidernnalib, Unter-Nalb 614, s. Nalb
Nidernpergern, Gilig Seidel von — 580
Nidern-Rana, Nieder-Rana, Df., OG. Mühldorf, GB. Spitz a. d. D., Rena, Ranna 605
— Pfleger: Jorg Pranntner 585
— Steffan Auer 608
Nidern-Wallssee, Schloß, OG. Walssee, GB. Amstetten
— Richter: Tyb. Pirger 584, 585
— Pfleger: Wolfg. Waser 584, 585
— Ferge: Jorig Pirger 584
— Bürger: Artolff Kreuss 584
Niger, Uzie-, Chremsensis 378
— Ortwinus 506
Niunchirchen, Niuwenchirchen s. Neunkirchen
Niuwindorf, eingeg. Ortsch. sö. Unter-Rohrendorf, GB. Krems 493
Nizo 229, 413, 458
— maritus Trute, pater Adalberonis et Dietmari 195, min. 197, pater Piligrimi et Hadamari de Kunringin 296
Noppendorf, Df., OG. Hausheim, w. Statzendorf, OWW., Nopindorf, Noppindorf 157, 438, 451, 500, 581
Norbach s. Horbach
Norcindorf, Norzendorf, eingeg. Ortsch. b. Klein-Engersdorf, UMB. 315, 497
Nortpreht, Northpreht, Norpreht, Nortpertus 239, 271
— de Gozinsdorf 438
Nortprehtisdorf s. Nappersdorf
Nortwalt, Waldland a. d. Krems, OMB. 227
Nova ecclesia s. Kottes
Nudunch de Laimgrube 503
Nueinchirchen s. Neukirchen
Nuligen s. Neidling
Nußdorf ob. d. Traisen, Df. u. OG., w. Traismauer, Nuzdorf, Nuztorf 166, 415, 445, 519, 541
— Herwicus, Wernherus, Rudolfus, Hartnidus, Leo de — 541
— Hartwicus, Heinricus, filii Ebergeri de — 541

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

O.

Oberhofen, Df., OG. Margarethen a. d. Sierning, GB. St. Pölten
— Symon zu — 616
— Cristan zu — 616
Oberholz, Df., OG. Diendorf am Kamp, ö. Langenlois, GB., Obernholze 505
— Sigiboto de — 505
— Marchwardus de —, frater Lutpoldi de — 505
Oberndorfer Jorig 583
Obizarpach, Obizinpach s. Ötzbach
Obizi s. Oetz
Oblacher Lienhart, Hofmeister in Stain 624, 626
Obmaer Jörg, Prior von Göttweig 575
Obritzberg, Df. u. OG., w. Herzogenburg, GB., Albrechtsperge 514
— Arnoldus sacerdos de — 514
— Adalbertus de — 514
Occlisdorf, Chadolt de — 372
Ocinestorf s. Etsdorf
Ocinheimin s. Jetzing
Odalrich, Odalricus, Odalric, Olrich, Olricus, s. Ulricus, Udalricus 153, 160, 163, 164, 176, 184, 186, 190, 217, 219, 229, 236, 244, 246, 253, 259, 262, 278, 293, 306, 343, 347, 387, 398, 399, 409, 411, 413, 421, 430, 432, 434, 442, 452, 454, 465, 476, 493, 502, 512, 516, 517, 541, 555
— dominus signifer 149
— Patav. prepositus 151
— advoc. Gottwic. 153, 157, 175, 183, pater Chunradi 209, maritus Mathilde 234, pater Liutkarde 355
— episc. Patav. 273, 275, 304, 404, 438
— de Wilheringin 181, 326, 328, advoc. Patav. 405
— de Raztingin, frat. Chunradi 280
Odalrich, min. 197
— frater Bertholdi, Mönch in Göttweig 200
— nobilis 223, 248
— min. Mathilde comitissae de Ratelberg 234
— nobilis de Pernekke 282, 295
— de Fuzse 299
— de Zemiliub 318
— de Halsibach 326
— de Marcpach 357
— de Gossisheim, patruus Odalrici 367, nepos Odalrici de Gossisheim 367, 368
— prepositus domus s. Nicolai 404
— de Hovestetin 408
— filius Reginberti de Celkingin 422
— de Cemiliub 423
— de Wolfvisten 461
— de Moinich 464
— senior de Perinekke 465
— Losil 506
— de Vuchowe 495
— de Vukla 511
— de Ancindorf 512
— nepos Sophie comitissae de Herrandissteine 516, 517
— de Werde 520
— de Estriz, pater Hartwici 521
— Fuhse 527
— de Vihoven 535
— de Tuffingin 549
— de Chunigesprunnen 535
— de Stauze 535
— Suhel, miles de Minnebach 541
— de Minnebach 543
— de Suveringen 481
— de Domichensteine 489
— frater Perngeri de Zimiliup, min. ducis Austrie 493
— min. Gottwic. 493, 511
— filius Richpurch, censualis Gottwic. 448
— comes de Ratelenberg 561

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Odalrichschirche s. Ulrichskirchen
Odalscalch, Odelscalch 319, 432, 451
— min. Wolfkeri de Naliup 245
— min. Gottwic. 464
— de Munechehofen 505
Odatricus 365
Ode s. Oed
Odenprunne, eingeg. Ortsch. sw. Rohntal, s. Mühlbach, GB. Ravelsbach 434
Odilhoch ad eccl. 295
Odinfelde s. Strebitzfeld
Oed (welches in N.-Ö.?), Ode, Oedd 539, 584
— Durinch de — 539
— Hans Porrach zu — 584
Oeder, Ulrich zu den — 589
Oedter, Achatz 593
Oehling, Df. u. OG., w. Amstetten, Ellingin 210, 305
Oelhafn 621, 622
Oesterreich, Austria 492, 493, 580, 593, 597, 599, 603, 611
— ob der Enns, Hauptmann in —, Reinprecht v. Walsse 573, 576, 593
Wolfgang v. Walsse 593
Oetting, St. in Oberbayern 621
Oettlein zu Mauttarn 585
Oetz, Df., OG. Mühldorf, nw. Spitz, Obizi 150
Oetzbach, Df., OG. Mühldorf, nw. Spitz, Obizinpach, Obizarpach, Anzarpach 325, 467
Oetzbach, Bach nw. Spitz, Obizinpach 227
Offo, Offe 311
Oftering, Df. u. OG., sw. Spitz, GB., Oftheringin 470
— Adalrammus de — 470
Ogo 168, 176, 179, 272, 421
— pater Popponis 357
— pater Gertrudis 182, 311
Okklisdorf s. Zogelsdorf
Olbersdorf, Df., OG. Bösendürnbach, w. Unter-Ravelsbach, GB., Adalwartisdorf 477
Olbersdorf, Perinhardus de — 477
Ollersbach, Df. u. OG., sw. Neulengbach, Adalgerispach, Adalgersbach, 298, 307, 340, 492
— Dietricus de — 492
— Gebehardus de — nobilis vir, pater Dietrici 298, 307, 340
Olscalch de Tobelaren, pater Gebolfi 514
Orthwinus, Ortwin, Ortuin 223, 246, 258, 260, 345, 355, 434, 445
— de Ebersprunnen 508
— Niger 506
Ortlieb frater Popponis de Winchel, min. Liutoldi comitis 436, 535
— de Widirvelt 492
Ortolfus, Ortolf, Ortolphus 180, 474, 475
— de Meginhartisdorf 477
— de Werde 515
— de Porandisdorf 477
— nepos Sophie comitissae de Herrandisteine 516, 517
— de Vurt 534
— de Chlamae, frater Popponis et Wigandi 535
Ospirin ad eccl. 362
Osrich 229
Otachar, Otachr 255
— III., Markgraf v. Steiermark 169
— IV., Markgraf von Steiermark 200, 229, 305, 310, pater Liupoldi 328, 332, 552, 553, 554
— V. (Otagrius) 491
— de Treisim 470
Otagrius decanus de Viscach 489
Otaker de Chufarn 539
Othkoz 262, marit. Adalheithis 338
Othpolt 412
Otile 321
Otilia ad eccl. 233
Otpoldesgivanch, Flur b. Rohrbach
Otpolt, Otpold 160, 238, 241
Otpreht 160
Otta, Ota ad eccl. 202, 295
Ottarchward de Frowendorf 505
Ottendorf s. Uttendorf

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Otto 200, 202, 205, 207, 212, 225, 233, 239, 253, 262, 268, 271, 280, 285, 289, 290, 306, 315, 316, 319, 338, 340, 343, 353, 357, 370, 391, 399, 415, 421, 430, 432, 438, 450, 451, 456, 479, 480, 483, 499, 500, 507, 516, 517
— comes, frater Heinrici comitis, advoc. Ratispon. 197, 198, 200
— nobilis vir 225
— maritus Berthae matronae nobilis 262
— de Horginbach, min. Gottwic. 254
— de Sigihardiskirchin, frater Sigiharti 289
— de Mulibach, non ignobilis, frater Meribotonis 293
— cives Chremsenses 296
— de Purchstal 461, frater Hartwici de — 328
— frater Hartwici 305
— de Molti 314, 357, 389, 458
— min. marchionis Austrie 325
— frater Nantwici monachi Gottwic. 348, Jerosolimam iturus 371
— miles Heinrici comitis de Burghausen 359
— de Lantsdorf 359, frater Bertoldi 377, 382, 383
— de Machlant 366, fratres eius 371
— de Steine 378
— de Lenginbach, frater Hartwici et Heinrici de — 383, 441, 457
— de Hesilbach 387
— de familia Gottwic. 388, 498, 503, 511
— Otto filius Herimanni regis et Sophie 399
— filius Megingozi de Rawana 432
— de Rechperge 433
— pius 441
— de Steinchirchen, frater Heinrici 451
— min. Gottw. 464, 487, 493, 497
— de Meginhartingin 465
Otto de Missowe 477, 535
— frater Wefingi de Caphenberge 489
— frater Heinrici de Zebingen, Heinrici et Rapotonis 492
— de Brunnen 498, 525
— Rex 506
— plebanus de Amstetin 507
— Diabolus 510
— de Ottendorf 510, 511
— Ottonis beneficium, wohl Ottenberg, Df., OG. Mannersdorf, ö. Pöggstall 525
— de Rorinbach 512
— filius Heinrici, frater Heinrici, Reginberti, Werinheri 517
— de Rawina 525
— serviens domini Reinberti de Hohenstein 525
— filius Hademari de Chufarin 527
— Guldin 530
— de Chupharen 530
— de Hartwicstain 539
— de Churnberg, pater Judite, ux. Heinrici de Charlstetin 544
— de Huselin, frater Chunradi 545
— de Kamzisepach, frater Adelberonis 530, 531, filius Jute, nobilis matrone 533
— de Radegenprun 533
— de Purchartesdorf 535
— de Walde 538
— de Salmansliten 539
— de Ramsperch, filius Hademari de Chufarn 539, maritus Chunigundis 540
— de Anziberch 539, 545
— de Deunnvurt 539
— Piscator 542
— von Maissau, oberster Marschall u. Schenk Hz. Albrechts V. von Österreich 574
Oza ad eccl. 425
Ozi, Ozie, Oze 307, 444
— ad eccl. 232
— presb. 406
Ozinestorf s. Etsdorf

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Q.

Qualegisdorf s. Kollersdorf
Quirein, Abt von Tegernsee 615
Quotwich s. Göttweig

R.

R. mater Hugonis et Chunradi 471
Raabs, St., OMB., ö. Waidhofen a. d. Thaya, Rachze 492
— Chunradus de — 492
Raan, Df., OG. Freischling, sö. Gars, Ronnenberc 528
— Albero de —, frater Heinrici et Werinhardi, maritus Chunigundis 528
— Gerungus de — 528
Rabenstain, Rabenstein, Df. u. OG., GB. Kirchberg a. d. Pielach, OWW. 565, 576, 622
— Pfarrer Mert Haemerl 622
Racza s. Retz
Radawner 589
Radegenprun s. Radlbrunn
Radel, Ober-, Mitter-, Dfer., OG. Hürm, nö. Mank, Radili 465
— Adalhero de — 465
Radelberg, Ober-, Unter-, Dfer., s. Herzogenburg, Ratilberge, Ratilinberge, Ratlinberg 365, 376, 424
— Hermannus de — advoc. Gottwic. 365
— Liutkarda comitissa de — 376
Radindorf, Radendorf s. Rohrendorf
Radlbrunn, Df. u. OG., sö. Ravelsbach, Radegenprun 533
— Otto de — 533
Radwanaspach s. Rammersbach
Raffolt, Rafolt 160, 161, 168, 169, 184, 191, 333, 379
— clericus 445
Ragizinisdorf s. Ritzersdorf
Rahwin, Rahawin, Rahiwin, Razwin, Rahawinus 203, 206, 294, 381, 391, 421, 445
Rahwin, min. Mathilde comitisse de Ratelberg 234
— de Winchel 470
Rametzberg, Df. u. OG., ö. Kilb, Ramsperch, Ramsper 539, 540
— Otto de —, filius Hademari de Chufarn 539
— maritus Chunigundis 540
Rametzhofen, Df., nö. Bischofstetten, OG., GB. Mank, Rumoltishof, Rumoldishof 251
Rammersbach b. Rammersdorf, Zufluß der Sierning, Radwanaspach 158
Ramsperch, Ramsper s. Rametzberg
Ramunt 481
Ramuoltispach s. Ranuoltispach
Ranna, Nieder-, Df., OG. Mühldorf, w. Spitz, Rauna, Rawana, Rauwana, Rawina 267, 431, 467, 524, 525
— Megingoz de —, pat. Ottonis 431
— Eberhardus de — 524
— Otto de — 525
— Wichardus de — 525
Rannsenpach, Rtte., OG. Teufelsdorf, GB. Melk, Jorig Hegkinger von —, Pfleger zu Krewspach 594
Rantwich, Rantwicus 223
— ad eccl. 444
Ranuoltispach, Ramuoltispach, eing. Ortsch. b. Anzing, OG. Würmla, nw. Neulengbach 150, 255, 306
Rapoto, Rapot, Ratpoto 166, 169, 173, 179, 202, 203, 205, 217, 229, 285, 289, 292, 334, 348, 419, 449
— nobilis, pater Adalrammi 160
— nobilis vir 165

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Rapoto, maritus Geppe 260, 261
— filius Pilgrimi 212
— ad eccl. 202
— miles Gebehardi 413
— de Erlbach 436
— de Walprehtisdorf 467
— de Chremise 479
— de Zweintendorf 486
— de Putine 489
— de Swabedorf 492
— frater Heinrici de Zebingen, Heinrici et Ottonis 492
— min. Gottwic. 495
— famulus Gottwic. 498
— de Imcinisdorf 507, 519
Rarbach s. Rohrbach a. d. G.
Rassing, Df., OG. Kapelln, sö. Herzogenburg, Raztingin, Raztingen 214, 279, 280, 394, 495, 503
— Hartwich de — 394
— Gerungus de — 495
— Chunradus, Odalricus de — 280
— Sibot de — 503
Rategasth s. Tradigist oder Tradigistbach
Rathart 365
Ratilberge, Ratlinberge, Ratilinberge s. Radelberg
Ratispona s. Regensburg
Ratolt 246, 318, 409
— ad eccl. 271
Ratoltistorf, Ratolfisdorf, Ratoltsdorf s. Rottersdorf
Ratpoto s. Rapoto
Rauhenegg, Ruine. Df. Rauhenstein, OG. Weikersdorf, w. Baden, Ruhenekke 441
— Hartunc de — 441
Rawana, Rauwana, Rauwina, Rauna s. Ranna
Rawbenntisch, Andreas — von Tawtendorf 593
Raxendorf, Df. u. OG., ö. Pöggstall, villa Narchonis 325
Razile ad eccl. 444
Razin 145
Razo 153, 163, 167, 176
Razo, ad eccl. 161
— de S. Yppolito 438
Raztingin, Raztingen s. Rassing
Razwin s. Rahwin
Rebgau, Ober-, Unter-, Dfer. u. OG., GB. Vöklabruck, O.-Ö., Rebeguv 483
— Adalbertus comes de — 483
Rechgruber, Michel — zu Gewttendorf 617
Rechperge s. Rehberg
Redmarchi s. Riedmark
Regensburg, St. in Bayern, Ratipona, Reginspurch 151, 298, 341, 380, 487
— Bischof: Heinrich v. — 298
— advocatissa: Liukarda 341, 380
— advoc.: Fridericus 487
Regil 401
Regila ad eccl. 445
Regilinberge b. Tulbing, Df., sö. Tulln, Regelnperge 512, 547
Regilinde, conversa Gottwic. 284
Reginbertus, Reginpreht, Reginbret, Reinbertus 169, 178, 335, 348, 449, 483
— de Zelkingin, pater Werinharti 277, 326, 328, pat. Odalrici 422
— de Hagenowe? 405
— de Eginburch 435
— episc. Patav. 472, 478
— de Laichlinge 489, 499
— min. Gottwic. 504
— filius Heinrici, frater Heinrici, Ottonis, Werinheri 517
— de Elsaren 505
— de Rudigen 525
— de Hohenstein 525
Reginbolt, Reginpolt 166
Reginboto 163
Reginger 160, 168, 173, 179, 196, 203, 204, 205, 209, 257, 267, 277, 336, 340, 397, 418
— liber 197
— pater Regingeri 254, 320, 323, 328, 339, 363

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Reginger, filius Regingeri 254, 284, 320, 323, 328, 339, 359, 363, 442, 445
— advoc. Gottwic. 283
— pater Werinharti 326
Reginhart, Reginhard 176, 203, 219, 233, 241, 253, 275, 286, 293, 323, 332, 349, 351, 352, 365, 412, 415, 445
— frater Herimanni de Huntisheim 294, 319
— frater Waltheri 312
— frater Herimanni 257, 267, 310, 338, 339, 350, 389, 390, 448
— de Ancinberge, frater Herimanni de Huntshaime 299, pater Hadamari, nobilis 467, de Huntisheim, frater Herimanni 500
— de Semftinbach, liber 362
Reginher 233, 553
— pater Tiemonis, maritus Gisile 159
Reginhilt ad eccl. s. Viti 550
Reginhuen 295
Reginmar 180
— episc. Patav. 323, 325, 328, 340, 350, 365, 367, 383, 459, 500
Reginmut, Reginmoth ad eccl. 312, 448
Reginolt, Reginoldus 336, 417, 517
— de Herrandistein, frater Rudolfi et Wolfkeri, avunculus Rudolfi et Herrandi 447
Reginpreht s. Reginbert
Rehberg, Mkt. a. d. Krems, nw. Krems, GB., Rechperge 433
— Otto de — 433
Rehling, Ulrich von — 593
Reichenhall, St. in Bayern, w. Salzburg, Halla 151
Reichenhof, EH. Rtte., Ober-Rohrbach a. d. G., GB. Hainfeld 567
Reichersberg, Chorherrenstift am Inn, domus s. Michahelis 404
— Pezemannus prepositus 404
Reichersdorf, Df., OG. Nußdorf ob d. Traisen, n. Herzogenburg, Richersdorf, Richerisdorf 515, 541, 543
Reichersdorf, Heinricus de — 515
— Rudigerus de — 541, 543
Reichgruben, Df., n. Pyhra, OG., GB. St. Pölten, Richeriscreberin 151
Reidinvelth s. Reinfeld
Reidling, Df. u. OG. nw. Atzenbrugg, Rudinich, Rudnich 267, 276, 310, 319, 336, 377, 441
— Hartwich de — 267, 310, 377, 441
Reinbertus s. Reginbert
Reinfeld, Rtte., OG. St. Veit, w. Hainfeld, Reidinvelt 492
Reinprecht von Walsee, Hofmeister u. Hauptmann ob der Enns 573, 576, 593
Reithofer Wolfgannng 596
Rena s. Nidern-Rana
Renthuich ad eccl. 444
Respic s. Röschitz
Retter Erhart 590
Retz, St., UMB., Racza 528
— Marchwardus de — 528
Reuss, Ulreich —, Bürger zu Hainfeld 594
Reutt, EH. bei St. Veit a. d. Gölsen 567
Reutter N. 613
Rex Otto 506
Reychpolcz, Reichpolds, Df. u. OG., GB. Ottenschlag 607
Reysner, Paul — in der Hinterpewnt 591
Richarda, Richkart, Richkarda
— ad eccl. 346, 428, 467, 499
Richart, Richard 217
— ad eccl. 233
Richer 285
Richeriscreberin s. Reichgruben
Richersdorf, Richerisdorf s. Reichersdorf
Richerus, villicus ad eccl. 467
Richildis ad eccl. 505
Richiza 146

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Richiza, matrona 398
— ad eccl. 433
Richo 165
Richolphus de Widen 299
Richper, min. Gottwic. 528, 533
Richpertus ad eccl. 410
Richpolt 164, 207
— ad eccl. s. Viti 550
Richpoto 168
Richpreht 185
— ad eccl. 174
Richpurhc, Richpurch ad eccl. 312, 448
Richza, Richiza, Rizza, matr. 177
— uxor Heinrici 209
— uxor Rudolfi de Berga, mater Adalrami et Rudolfi 308
Riciman ad eccl. 295
Riedmark, westlicher Teil des unteren Mühlviertels, Riedmarcha, Redmarchi 328, 333
— Gotifrit et frater eius Pabo de — 328, 333
Rilint ad eccl. 174, 295
— matrona 185
— uxor Popponis 238
Rimundus, pater Hartwici cler. 425
Ritzersdorf, Df., OG. Ober-Grafendorf, sw. St. Pölten, Ragizinisdorf 332
Riuti, b. Pasching in O.-Ö. 151
Riwin, Riuuin 161, 165, 166, 241, 259, 271, 289, 343, 353, 411
— de Saliginberge 543
Rizza s. Richiza
Rodhardus ad eccl. 149
Rodigerus s. Rudiger
Rodingersdorf, Df. u. OG., nö. Horn, Rudingisdorf 470
Rodwinus ad eccl. 149
Rohr, Df., OG. Loosdorf, ö. Melk, Ror, Raer 369, 394
— Engilpreht de — 369, 394
— Chadalhoch de —, maritus Irmgardis 395
— Eberhart von — 578, Margret, seine Frau 578
Rohrbach, Df. u. OG., w. Hainfeld a. d. Gölsen, Rorwanch, Rorbach 553, 594
— Thoman an der mittern müll zu — 600
Röhrenbach, Df., n. Böheimkirchen, OG., GB. St. Pölten, Rorinpach, Rorinbach, Rorispach, Rorisbach, Rörenpach 414, 510, 511, 512
— Meinhart de — 510
— Adalbertus de —, min. Adalberti comitis de Staine 511
— Otto de — 512
— Hans von — 568, Elsbet, seine Frau 568
Rohrendorf, Ober-, Unter-, Dfer. u. OG., ö. Krems, GB., Radendorf, Radindorf 378, 509
— Wichman de — 378
— Lutwinus de — 509
Rom 623
Römer Andreas, Bürger zu Mautarn 576
Ronigin, Chunradus de — 277
Ronnenbere s. Raan
Rorisbach, Rorispach s. Röhrenbach
Rorwanch s. Rohrbach
Röschitz, Mkt., nö. Eggenburg, GB., Respic 435
— Rudigerus de — 435
Rosenstamb, Jorg — zu Stain 599
Rossasbach 593
Rossatz, Mkt. a. d. Donau, w. Mautern, GB. Krems, Rossazz, Rossacz 508, 533
— Gernot de — 508
— Engelschalcus de — pater Chunradi 533
— Heinricus de — 534
— Chalhochus de — 534
— Andreas Hauckhroett, Zechmeister d. Kirche zu — 573
— Simon aus dem Bühel 573
— Pfarrer: Peter (Petrein) 573, 574
— Richter: Niclas von Gresten 573

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Rossman Petter 598
Rot, Fluß in Nieder-Bayern 263
Rotenstein s. Rutenstein
Rothart s. Ruthart
Rotingin, etwa Rötingen in Bayern, Kr. Ochsenfurth 179, 489
— Pilgrim de — 179
— Hainricus de — 489
Rotkerisdorf s. Rührsdorf
Rottersdorf, Df., s. Statzendorf, OG., GB. Herzogenburg, Ratolfisdorf, Ratoltsdorf 168, 541
— Eberhardus de — min. Gottwic. 541
Rubentunst Christan 589
Rubertus, Rudbertus s. Rupreht
Ruders, Df., OG. Klein-Motten, w. Dobersberg, Rudigen 525
— Reinbertus de — 525
Rudiger, Rodigerus, Rudger, Rudigerus 197, 199, 237, 265, 479, 512, 521
— min. Gottwic. 493
— de Prunne, min. Gottwic. 485
— ingenuus, marit. Irmgardis 369
— de Respic 435
— ad eccl. 456
— de Egizinisperge 465
— frater Gerhardi de Birboim, filius Heilke 470
— min. Gerungi de Raztingin 495
— cognatus Adalheidis de Hohinsteine 522
— Hase 527
— de Minnebach 535
— de Richerisdorf 541, 543
— cellerarius 543
— civis Chremsensis 296
Rudingisdorf s. Rodingersdorf
Rudl (Ruedlein) Pawl von Wishartsprugk 579, 593
Rudmarus, Rudmar 479
— Chremsensis 378
— abbas Gottwic. 524, 527, 536
Rudnicha, Rudinich s. Reidling
Rudolfus, Rudolf 155, 161, 165, 195, 200, 202, 255, 265, 270, 280, 308, 318, 323, 329, 343, 349, 363, 369, 382, 411, 421, 435, 469
Rudolfus filius Walchunonis 406
— ad eccl. 161
— nobilis 203, 397
— frater Walchuni 168, 169
— de Sciltah 236
— serviens Diepoldi II. marchionis de Vohburg 272
— min. Patav. eccl. 273
— de Berge, min. Patav. eccl. 276, 305, marit. Richize, pat. Adalrami et Rudolfi 308, 328, 356
— de Bahc 315
— archipresb. 372, frater Guntheri presb. 373, 374, cognatus Porin et Liutkarde 374, 375
— filius Potonis de Potinstein 386
— nobilis, pater Hartliepi 410
— frater Reginoldi de Herrandistein et Wolfkeri 447
— sororius Reginoldi de Herrandistein, frater Herrandi 447
— de Titrichesdorf 464
— de Havenaren 480
— Crezzinch 480
— Su 481
— sacerdos 501
— de Munechehofen 505
— de Swarzah 509
— de Welminich 518
— de Flaedize 527
— de Hovelin, frat. Chunradi 536
— de Nuzdorf 541
— min. Gottwic. 541
— Crucifer 542
— IV., Herzog von Österreich 567
— von Walsse 569
— von Werdenberg (Berdenberg), päpstlicher Ablaßkommissär 602
Rudolvingin s. Rüfling
Rudpertus, Rudpreht s. Rupreht
Rudrich de Asparen 435
Rudwin frater Warmundi de Echindorf, min. Heinrici ducis, pater Gebehardi 477, 485

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Rüfling, Df., w. Leonding, OG., GB. Linz, O.-Ö., Rudolvingin 385
Ruhenekke s. Rauhenegg
Rührsdorf, Df. u. OG., w. Rossatz a. d. Donau, Rotkerisdorf 149
Rukkendarff 581
Rumold, Rumoldus 209, 326
— pater Tiemonis 195
— pater Meribotonis 207
— min. Mathilde comitisse de Ratelberg 234
Rupreht, Rodpreht, Rudprecht, Rudpert, Rudpreht, Rupertus, Rudpertus, Rudbertus, Rubertus, Rupert 168, 169, 219, 238, 246, 265, 289, 323, 329, 412, 432, 456, 470, 481
— nobilis vir 249
— min. Mathilde comitisse de Ratelberg 234
Rupreht de Balsaz 268
— Chremsensis 378
— de Fuchhou 394
— de Vorchinvelde 519, pater Rudberti 523
— von Welcz, Passauer Domherr und Kanzler 574
Rußbach, Groß-, Mkt., nö. Korneuburg, Rusbach 481
— Heribord de — 481
Ruster 576
Rutenstein, n. Baumgartenberg, Rotenstein 532
— Chunradus de —, frater Gerungi 532
Ruthart, Rothart ad eccl. 161
Ruze de Vlinspach 514
Ruzil ad eccl. 161
Ruzmares, Dietricus de — 501
Ryekntal, Chuenrat von — 567

S.

Sachs Conrad, Pfarrer zu Nalib 591
Sachsen, Wilhalm, Herzog von — 587
Saighof, Hof, zu Wishartsprugk 593
Salacho 161, 178
Salamar s. Salman
Säligenstatt, Seligenstadt, Hans von —, Lehrer d. freien Künste und Doktor der Medizin 607, 615, 625
Sallingberg, Df. u. OG., n. Ottenschlag, Saliginberge 543
— Riwinus de — 543
Salman, Salamar, Salmannus 333, 415
— ad eccl. 261
— de Geizpach 315, nobil. vir 388
Salmansliten, bei St. Florian, Otto de — 539
Salvatoris, s. — domus s. Kremsmünster
Salvelde (Salzburg), Fridericus de — 436, 515
Salzburg, Kirche 436, 574
— Johannes Morauer, Notar aus d. — Diözese 574
— Ministerialen:
Liutoldus comes et filius Liutoldus 436
Walchun de Aigenwanc 436
Wolfkerus, Megingoz, Liupoldus, Rapoto de Erlbach 436
Sanikon s. Zaingrub
Santh, Ried bei Mautern
Sarling, Vorder-, Hinter-, bayer. B. Eggenfelden, Sarhlingin 328
— Meginhart de — 328
Sasendorf, Df. u. OG., w. St. Pölten, GB., Sasirdorf 317
Saxigena, Fridericus 485
Schaffer Hans — 592, Kunigund —, seine Frau 592
Schafferfelder, Taman — zu Wentendorff ‚an der mull' 581

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schallaburg, Df., OG. Anzendorf, s. Melk, Scalah, Schalah, Scala 435, 461, 527
— Hermannus de — 435
— Sigihardus de —, frater Gebehardi de Purchusin 461
— Heinricus comes de — 527
Schallenstain, EH. bei St. Veit a. d. Gölsen 599
Schallenstainer, Lienhart — 599, Anna —, seine Frau 599
Scharn Erhart 580
Scharndorf, Df. u. OG., n. Höflein, GB. Bruck a. d. Leitha, Scorindorf 149
Schaubing, Df., OG. Karlstetten, nw. St. Pölten, GB., Scoingin, Scoingen, Scowingin, Scowinge 151, 331, 430, 433, 474, 508, 514, 515, 521
— Wigandus de — 430, 433, 474, 508, 514, 515, 521
Schawinger Fridreich 569
Scheinzbach, linksseitiger Zufluß d. Kamp, Zionza 250
Schekch, Georg — von Wald
Scherffenberger Eustach zu Schönpuhel 569
Schernegker Degenhart, Hauptmann zu Tiernstain 603
Scheynhart, Weingarten bei Tulbing OG., GB. Tulln, 612
Schildbach, Df., w. Bischofstetten, GB. Mank, Sciltah, Sciltpach 236, 377
— Rudolfus de — 236
Schiltpekch Mert 598
Schilzhaizing b. Pfarrkirchen a. d. Rott in Nieder-Bayern, Scultheizingin 263
Schleynhart zu Tulbing 612
Schmerbach, Df., OG. Franzen, sö. Allentsteig, Smerberch 528
— Heinricus de — 528
Schmida, Df., OG. Hausleiten, w. Stockerau, Smida, Smidahe 243, 467, 508
Schmidtbach, Ober-, Unter-, n. Kilb, Smidibach 158
Schofschink Lienhart 600
Schönberg, Mkt. a. Kamp, n. Langenlois, Sconiberch 304
— Heinrich de — 304
Schönbichl, Df. u. OG. a. d. Donau, nö. Melk, Sconpuhel, Sconenpuhele, Sconebohel, Schönpühel 350, 430, 432, 478, 568
— Marchwart de — 350, 430, 432, 478
— Eustach Scherffenberger zu — 569
Schönering, Df. u. KG., OG. Wilhering, w. Linz, GB., Sconheringin 469
— Engilbertus de — 469
Schöngrabern, Df. u. OG., nw. Oberhollabrunn, Grawarn 298
— Meginwardus de —, pater Perhardi 298
Schopphpekch, Thaman —, Richter zu Khotas 606
Schottenstift in Wien
— Abt 620, 622
Schremdler Ulrich 593
Schuester, Hans — 586; Dorothea —, seine Witwe 586, 588; Hans auf dem äussern Poercz, Ratsherr zu Mauttarn 576
— Erhart —, Bürger von St. Veit a. d. G. 586, 587, 588, 589; Erhart — bei dem Brunn 595
Schurger Johann, Stadtschreiber zu Krembs 601
Schüz, EH., Df. Wiesenfeld, OG. St. Veit a. d. Gölsen 565
Schwadorf, Df. u. OG., sö. Schwechat, Swabedorf 492
— Rapoto de — 492
Schwarczenpach, Schwarzenbach a. d. G., Df., OG. St. Veit a. d. G., Swarzenpach 565
— Hans Mulner von — 595
Schwarzau a. Steinfelde, Df. u. OG., ö. Neunkirchen, Swarzah 489, 492, 509

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwarzau, Dietricus de — 489
— Heinricus de — 492, 509
— Rudolfus de — 509
Schwechat, Mkt., ö. Wien, UWW., Suechat 151
Schweinz, Ober-, Df., OG. Gries b. Oberndorf, nö. Scheibbs, Suinze 492
— Pabo de — 492
Schyi, Scryii, Bach b. Klein-Pertholz, s. Ottenschlag 325
Sciltah, Sciltpach s. Schildbach
Scoingen, Scoingin s. Schaubing
Sconebohel, Sconenpuhele s. Schönbichl
Sconheringin s. Schönering
Sconiberch s. Schönberg
Sconlich, Ulrich 537
Scorindorf s. Scharndorf
Scowingin, Scowinge s. Schaubing
Scryii s. Schyi
Scultheizingin s. Schilzhaizing
Seebarn, Ober-, Unter-, Dfer., sw. Kirchberg am Wagram, Sewarin 416
Seefeld, Mkt. mit Schloß, ö. Haugsdorf, Sevelde 535
— Chadoldus de — 535
Seidl auf der Stetten, EH. bei St. Veit a. d. Gölsen 565
Selingin s. Sölling
Senftenberg, Mkt., nw. Krems, GB., Semftinbach 362
— Reginhart de —, liber 362
Sevelde s. Seefeld
Sewarin s. Seebarn
Sewin, etwa identisch mit Lehsdorf, OG. Raxendorf, nö. Pöggstall 525
Seyfridt, Pfarrer zu Losdorff 572
Siber 437
Sibot s. Sigiboto
Sicco 479
Sichtenberg, Burg, OWW., Mertt — 592, Anna, seine Frau 592
Siebenhirten, Df., s. Böheimkirchen, OG., GB. St. Pölten, Sibinhirtin 155
Siegersdorf, Df., OG. Asperhofen, n. Neulengbach, Sikkendorf 498
— Tiemo de — 498
Sieghartskirchen, Mkt., s. Tulln, Sigihardiskirchin 289
— Sigihart et frater eius Otto de — 289
Siegl Wolfgang, Bürgermeister d. Städte Krembs und Stain 601
Sierning, Zufluß der Pielach, Sirnicha, Sirnikka, Sirnicha 158, 251
Sierning, Groß-, Df., OG. Haunoldstein, w. St. Pölten, GB., Sirnich 510, 553
— Hainricus de — 510
— Pabo de — 553
Sievering (Wien), Suveringin 481
— Odalricus de — 481
Sifridus s. Sigifridus
Sighart de Zaggingen 503
Sigibolt, Sigbolt 318, 424
Sigiboto, Siboto, Sibot 157, 295, 471
— de Pornheim 289, maritus Liutkarde 381
— de Horbach 311
— filius Volchradi 317
— ad eccl. 456
— de Zakkingin 487
— de Raztingin 503
— de Oberholze 505
— de Herrantisteine 535
Sigifridus, Sigifrid, Sigifrit, Sifridus 151, 161, 172, 178, 202, 216, 271, 279, 287, 289, 306, 396, 417, 418, 423, 434, 438, 465, 473, 519, 533
— ad eccl. 295, 505
— de Witigeisdorf, frat. Hugonis 299
— Weiso 314
— puer 427
— frater Megingozi de Rawana, nepos Megingozi 431, 467, 472

Sigifridus de Ekkindorf 464
— de Hurginbach 500, 537
— min. Gottwic. 493
— de Adalprehtisperge, maritus Friderune 476
— comes de Liubinowe 492
— frat. Ulrici de Chraneperch 535
Sigihard, Sigihardus, Sigahardus, Sigihart 200, 253, 268, 283, 287, 365
— comes de Scalah 179, pater Sigihardi et Heinrici 224, maritus Itae 255
— filius Sigihardi comitis, frater Heinrici 224
— frater Ottonis de Sigihardiskirchin 289
— ad eccl. 233, 394
— maritus Willibirgis, pater Sigihardi et Berhte 392
— filius Sigihardi et Willibirgis, frater Berhte in Gottwico monachus educatus 392
— filius Wichardis et Benedicte de Froendorf, frater Wichardi, Wolfstrigili, Benedicte 464
— de Scalah, frater Gebehardi de Purchusin 461
— de Flace 489
— de Peheimchirchen 524
— min. Gottwic. 528
Sigihardiskirchin s. Sieghartskirchen
Sigila ad eccl. 334, 444
Sigin, novale — s. Singenreith
Sigipreht 268
Sigmund, Sigmundus
— ad eccl. 487
— von Eberstorf, oberster Kämmerer und Hubmeister König Friedrichs IV. 587
— Herzog 608
Sikkendorf s. Siegersdorf
Simon, Symon, Syman
— aus dem Bühel zu Rossacz 573
— frater — pro tunc cellerarius Gottwicensis 590
Simon zu Oberhofen 616
Sindelburg, OG. im GB. Amstetten, OWW., Sundelburg 584, 585
— Michl Müllner, Zechmeister d. Pfarrkirche — 584
Singinreith, Df., OG. Elsenreith, sw. Kottes, GB. Ottenschlag, novale Sigin 228
Sinza ad eccl. 202
Sittendorf, Df., OG. Haitzendorf, ö. Krems, GB., Psitigindorf 485
Sitwich 284
Sivridus min. Ekkeberti comitis de Putine 488
Sizila ad eccl. 174
Slaottner N. 596
Smerberch s. Schmerbach
Smid, Marti — zu Wiczleinstarff 582, Hanns — 595, Wenzel — 595, 597, Wolfgang — in der Hesselgassen 595
Smida, Smidahe s. Schmida
Smidarn, etwa Schmida, Df., OG. Hausleithen, w. Stockerau 499
— Deitrich de — 499
Smidibach s. Schmidtbach
Smirl, Albero — 538
Smueczl Kuncz 591
Snabel, Jorg — 586, 588, 589; Dorothea —, seine Frau 586
Sneider Erhart aus St. Veyt a. d. Gölsen 591
Snello 163, 167, 176, 195, 196, 202, 205, 211, 212, 216, 217, 225, 233, 238—241, 251, 258, 271, 279, 289, 409, 411, 415, 417, 419, 445
— min. Gottwic. 485
Sölling, Df. u. OG. a. d. Erlaf, s. Purgstall, GB. Scheibbs, Selingin 253
Sophia, mater Chunradi 218
— uxor Herimanni regis, mater Ottonis 399
— comitissa de Herrandisteine, mater Herrandi, avia Herrandi, Olrici, Ortolfi, Chunradi, Wolfkeri, Hugonis 516

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Spaur Matheus 593
Spiegl Ulreich 584
Spitz a. d. Donau, Spytz 609
— Bürger: Thaman Magner 609
— Richter: Steffan am Markcht 569
— Burggraf: Maricz 569
Sprinza ad eccl. 310, 412
Staatz, Df. u. OG., GB. Laa, UMB., Staudiza, Standiza, Stauze 423, 535
— Olricus de — 535
Staber, Liupold — 542
Staine s. Stein
Stamiheim, Adalbertus — 359
Standhart, EH., Df. Schwarzenbach, OG. St. Veit a. d. G. 565
Standiza s. Staatz
Standratisdorf s. Stattersdorf
Stanigeisdorf s. Steiningsdorf
Stapfing, Rtte., OG. Pischelsdorf, GB. Mattighofen, O.-Ö., Staphilarin 368, 456
— Eppo de — 368, ingenuus 456
Starch Ludwig, Wiener Domherr 615
Starchant 444, 445, 448
Starchfrid, Starkfrit, Starfrit
— liber 197, 199, ingenuus 287, 372
Starchman ad eccl. 237
Starcholf 180, 415
Stattersdorf, Df. u. OG., s. St. Pölten, GB., Staudradisdorf, Standratisdorf 151, 470
Staudach, Df., ö. Pasching, OG. Leonding, GB. Linz, Studahi 151
Staudiza, Stauze s. Staatz
Staudradisdorf s. Stattersdorf
Steczendarff, Statzendorf, OG., GB. Herzogenburg
— Erhart d. Herbe zu — 582
Stefan, Stephanus von Hohenberg 565, dessen Sohn 565, 566
— Abt von Melk 588, 620
— Pfarrer zu St. Veit a. d. Gölsen 598, 599, 600
Steiermark, Styria 492
— Wolfgang von Walsse, oberster Truchseß in — 593
Stein, Df., OG. Hafnerbach, w. St. Pölten, GB., Staine 511
— Adalbertus comes de — 511
Stein, St. a. d. Donau, w. Krems, GB., Steina, Stain, Steine 149, 156, 255, 378, 582, 585, 597, 603
— Albuvinus de — 255
— Otto de — 378
— ecclesia s. Michaelis 151, 156
— Göttweigerhof zu — 582, 583, 599, 614
— Bürger: 587, Steffan Frey 582, Hans Weichselpekch 585, Bernhart Karlinger 603
— Bürgermeister: Wolfgang Siegl 601
— Mauter: Lienhart Prädl 624
— landesfürstl. Hauptmann: Niclas Phlueg 607
— Göttweiger Hofmeister: Lienhart Oblacher 624
— Jorg Rosenstamb zu — 599
— Brücke zu — 624
Steinakirchen a. Forst, Mkt., nw. Scheibbs, Steinchirchen 451
— Otto et Heinricus frater eius de — 451
Steinberg (welches in N.-Ö.?), Steinberch 519
— Eberhardus de — 519
Steiningsdorf, Df., OG. Gerersdorf, sw. St. Pölten, Stanigeisdorf 282
Steinwand, EH., OG. St. Veit a. d. Gölsen
— Hainrich von der — 565
— Leutold von der — 565
— Peter an der — 600
Stelchl, Baumgarten b. Rossacz 573
Stemesdarf (wo?) 578
Stemphl, Erhart —, Bürger zu Amberg 600; Margreth —, seine Schwester 600

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Stephani, s. — s. Passau
Stetten, EH. bei St. Veit a. d. Gölsen 565
Steuine 284
— de Engilpoltisdorf 315
Steyr, St. in O.-Ö. 597
Stiesdorf, eingeg. Ortsch. zw. Winden u. Freiningau, GB. Melk 308, 477
Stinkenbrunn, Ober-, Mkt., w. Nappersdorf, UMB., GB. Oberhollabrunn, Stinchuntinbrunne 310
Stixendorf, Df. u. OG., n. Weißenkirchen, GB. Krems, Stissendorf 525
— Heitfolcus de — 525
Stockstall, Ober-, Mitter-, Unter-, Dfer., ö. Kirchberg a. Wagram, Stochistalle 392
Straneisdorf s. Stronsdorf
Strass, Df. u. OG., ö. Langenlois, Straza 250
Stratzing, Mkt., n. Krems, GB., Strazingin 478
Strebitzfeld, Rtte., OG. Mühldorf, n. Spitz, Odinfelde 467
Strein, Wolfgang — von Swarczenaw 608
Stronsdorf, Mkt., sw. Laa a. d. Thaya, Straneisdorf 150, 210
Stuber Syman 595
Studahi s. Staudach
Stunczperg, Stumpfsperg
— Jorig Marschalh von — 593
— Ulreich Marschalh von — 598
Sturczl, Doktor —, Kanzler K. Maximilians I. 623
Styria s. Steiermark
Su, Rudolfus — 481
Suechant s. Schwechat
Sueiko maritus Widarae 241
Suevus, Marchwardus 515
Suhel, Odalricus —, miles de Minnebach 541
Suiker s. Swiker
Suinze s. Schweinz
Sulz, Ober-, Mkt., Nieder-, Df. (welches?), Sulze 299
— Weinhardus de — 299
Süßenbrunn, Df. u. OG., ö. Groß-Jedlersdorf, Sunzinprun, Sunzenprun 363, 545
Suuanihilda 551
Suveringin s. Sievering
Svithart 467
Swabedorf s. Schwadorf
Swanze, Gotefridus de — 527
Swarcz, Stephan — zu Wisharczprukch 579
Swarczel Kristan in Mautarn 576
Swarczenaw, OG. im GB. Groß-Gerungs, OMB., Wolfgang Strein von — 608
Swarczenpach s. Schwarczenpach
Swarczmuller Luca, öffentlicher Notar 619
Swarzach, Swarcza s. Schwarzau
Swarzberge, Berg zw. Oetzbach u. Raxendorf 325
Sweinbartter Albert 591
Sweintzer Erhart 616
Sweller Mathias, Wiener Domherr 615
Swenta s. Gschwendt
Swiker, Suiker 199
Swithart, Swithard 159, 512
— de Charlstetin 507
Switker ad eccl. 448

U.

Udalricus s. Odalrich
Ullym, Anna, der — Tochter 576
Ulmerfeld, Mkt., sw. Amstetten, GB., Ludimarisfelde statt Zudimarisfelde 387
Ulmerfeld, Bertoldus de — 387
Ulrichskirchen, Mkt., nw. Wolkersdorf, Odalrichischirchin, Odalrichschirche 174, 394
— Tiemo de — 394

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ulricus, Ulreich s. Odalrich 524, 546
— de Estriz 524, 531, 537
— de Wisenrut 525
— Loshart 535
— de Chraneperch, frat. Sifridi 535
— Sconlich 537
— de Viedorf 539
— de Chyrchlinge, frat. Heinrici 547
— Pfarrer von Altenwerth 578
— Bischof v. Passau 591
— St. —: Hainrich Himler, Prediger zu — 582
Ultsheim, etwa baier. Kr. Uffenheim? 447
— Hartwicus de — 447
Umsee, Df., OG. Tausendblum, w. Neulengbach, Huginse 151
Ungarn, Hungarn, Mathias, König von — 605
Ungarus, Dietricus — de Chuliupe 533
Untisheim s. Hundsheim
Url, rechtsseitiger Nebenfluß der Donau, Urla 162, 299
— Pernhardus de — 299
Urliuch, Urliuhe, Urliuc 300, 316, 349, 351, 403, 410, 432
— marit. Imile, frater Hugonis 244
— ingenuus 358
Ursprunger Hans 570
Uttendorf, Df., OG. Gerersdorf, w. St. Pölten, GB., Ottendorf 510, 511
— Otto de —, pater Eginonis et Chunradi 510, min. Adalberti comitis de Staine 511
Uzie Niger, Chremsensis 378

W, V.

Wachawe s. Weißenkirchen
Wacichint de Werda 549
Wagram, Ober-, Unter-, Dfer., OG. Stattersdorf, ö. St. Pölten, GB., Wagrein, Wogram 155, 606
Wagram, Df. u. OG., w. Traismauer, Wagraim 438, 500
— Karlomannus de — 438
— Gebehardus liber de — 500
Waitzpauer Hans 592
Walaburch ad eccl. 425
Walchun, Waltchun, Waltchon 219, 293, 411, 418, 467
— frater Rudolfi 168, 169
— nobilis vir 291
— min. Ekkirici de Chufarin 351
— pater Chunradi 372
— de Machlant 383
— pater Rudolfi 406
— de Chlamme 433
— de Aigenwanc, min. Salzburg. eccl. 436
— de Winpozzing 539
Wald, Df. u. OG., s. Pyhra, GB. St. Pölten, Walde 523, 538
Wald, Wezilinus de — 523
— Otto de — 538
Walde, Chunradus — de Hirzperge 545
Waldeck, baier. Kreis Miesbach, od. Österr., GB. Linz?, Waldekke 368
— Adalrammus de — 368
Waldo, Walto 155
— nobilis 228, 277, 306, 323
Walich Hans, kaiserl. Ungelter zu Leus 624
— Weingart. z. Chunigstetten 584
Walpersdorf, Df., OG. Inzersdorf, nw. Herzogenburg, GB., Walperstorff, Waldprehtisdorf, Walprehtisdorf, Walprehtesdorf, Welprehtesdorf 358, 367, 467, 512, 519, 530
— Rapoto de — 467
— Adalbreht de — 519, 530
— Wolffganng der Chiennberger zu — 585
Walraba 202

Walse, Wallsse, Walse, Mkt. im GB. Amstetten
— Fridreich von — 568
— Reinprecht von —, Hofmeister und Hauptmann ob der Enns 573, 576, 593
— Rudolf von — 569
— Wolfgang von —, oberster Marschall in Österreich, Truchseß in Steiermark und Hauptmann ob der Enns 593
Waltchon s. Walchun
Waltersdorf, Ober-, Mkt. a. d. Triesting, w. Ebreichsdorf, Waltrichisdorf 232, 338, 339
Walthalm 560
Walther, Walthere 229, 267, 307, 315, 316, 338, 352, 388, 414, 448, 454
— de Gozindorf 363, 386, 537, 549
— de Witen 438
— de Traisme min. Gottwic. 485, 486
— de Traisma, vir nobilis 294, 332 358, 363, 462, 474, 475
— de Tanninperch 489
— de Vuchsen 500
— frater Hartwici 553
— filius Bertholdi 214
— min. Patav. eccl. 273
— ad eccl. 233
— de Imzinesdorf 299, nobilis 462
— frater Reginhardi 312
— de Lenginawa 326
— de Fussin 326
— ad eccl. s. Viti 555
Waltman ad eccl. 220, 427
Walto 557
— de Niunchirchin 315
Waltrada ad eccl. 259
Waltrichisdorf s. Waltersdorf
Waltricus, Waltrich 283, 295, 300, 320
— nobilis vir 339, cognatus Odalrici de Gossisheim 367
— de Vustriz 438
Wanstale, Engilscalch de — 377
Warmunt de Echindorf, min. Heinrici ducis Austrie, frater Rudwini, maritus Judite 477
Waser Wolfgang, Pfleger zu Nidern-Wallsee 584, 585
Wasiburch ad eccl. 161
Wasigrim, Wasegrim 190
Waza ad eccl. s. Viti 550
Wazile, wohl irrig f. Chazilie
Weber Daniel von Sand Veyt a. d. G. 586
Wecil s. Wezil
Weger Ulrich — zu Klosternewburgkh, Göttw. Hofmeister 615
Weichselpekch Hanns, Bürger zu Stain 585
Weikersdorf, Groß-, Mkt., nö. Kirchberg a. Wagram, Witigeisdorf 299, 487
— Sigifridus et Hugo de — 299
— Gumpo de — 487
Weingartman Paul, Wiener Domherr 622, 625
Weiso, Sigifridus — 314
Weißenkirchen, Mkt. a. d. Donau, nö. Spitz, Wachawe 467
Weißenkirchen, Df. u. OG., ö. Herzogenburg, Wizzenchirchen 531
Weiten, Mkt., sö. Pöggstall, Witen, Witin 325, 438
— Walther de — 438
Welcz, Rupert v. —, Passauer Domherr und Kanzler 574
Welminiche, Welmmich s. Unter-Wölbling
Welser 621, 622
— Wolfgannng —, Richter zu St. Veyt 599
— Steffan —, landesfürstlicher Dienstmann 620
Wentendarff, Df. Wantendorf, OG. Ober-Grafendorf, GB. St. Pölten
— Ulreich Hewndl zu — 581
— Taman Schafferfelder zu — ‚an der mull' 581
Wentile uxor Heberi 274
Werda s. Grafenwörth

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Werdarin s. Wördern
Werdarin, Werde s. Wörth
Werdenberg, Berdenberg
— Rudolf von 602
Werigant, Weringant 199, 227, 229, 230, 290, 403
— nobilis vir 200
— domnus 258
— pater Liutolti 287
— frater Pilgrimi 353, 370, 391
— comes 552
Werindorf s. Zwerndorf
Werinhart, Werinhardus, Wernhardus, Werenhardus 254, 340, 346, 347, 380, 398, 411, 414
— min. 203
— de Julbach 255, 311, 359, 366
— min. Patav. eccl. 273
— filius Reginberti de Zelkingin 277, nobilis vir 279, 288, filius Reginberti 326, 328
— de Sulze 299
— filius Regingeri 326
— filius Heinrici 389, 391
— de Lanzendorf 433
— de Widerveld 435
— de Lengenvelde 485
— ad eccl. 517
— frater Alberonis de Ronnenbere et Heinrici 528
— de Minnebach 543
— de Fuhsprunn 543
Werinher, Werinhere, Wernherus 164, 169, 255, 379
— de Chuliub 387
— filius Heinrici, frater Heinrici, Ottonis, Reginberti 517
— de Nuzdorf 541
— miles, min. Odalrici de Minnebach, maritus Ellisae 543
Werint s. Wirint
Wermut 473
Wesilndorf s. Wösendorf
Wetzmannstal, Wetzmannsdorf, Df., OG. Inzersdorf, nw. Herzogenburg, Wezimannistale, Wezzemannistale 390
Weydacher Johann, Kämmerer des Stiftes Göttweig 615
Weykchart, Weychard
— von Polhaim 572
— von Winchel 567
Weykchartsslag, Df., OG. Purk, GB. Ottenschlag OMB. 607
Weykendorf, Erhard von —, Pfarrvikar in Mauttarn 569
Weys Symon 616
Weyssenhoff, Taman von — 588
Weyttra, Weitra, St. u. GB., OMB. 598
Wezala ad eccl. 295
— matrona 174
Wezil, Wiezel, Wezili, Wecil, Wiezil, Wezilinus, Wezilo 161, 211, 213, 278, 294, 445, 456, 483
— de familia s. Stephani, frater Piligrimi 230, min. Patav. eccl. 273, 305, 375
— ad eccl. 329
— prepositus 478
— de Walde 523
— de Charlesperkh 530
— abbas Gottwic. 545, 546
— frater Ernesti et Heinrici de Flaiscezzen, filius Heinrici de Flaiscezzen 495
— clericus apud eccl. s. Viti 552
— min. marchionis Styrie, pater Heinrici 553
Wezilisperch 552
Wezimannistale, Wezzemannistale s. Wetzmannstal
Wibizin ad eccl. 149
Wicbreht, min. s. Georgii eccl. 549
Wichard, Wichart 265, 343, 398, 415, 551
— filius Margarete, nobilis matrone 254
— frater Heinrici 267, 310, 312
— monachus Gottwic. 271
— de Froendorf, maritus Benedicte, pater Wichardi, Wolfstrigili, Sigihardi, Benedicte 464

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wichard, filius Wichardi de Froendorf et Benedicte, frater Wolfstrigili, Sigihardi, Benedicte 464
— de Rawina 525
— advoc. Gottwic. 545
Wichere de Traism, min. 462
Wichfrit 343
Wichman s. Wicman
Wichpertus ad eccl. 259
Wichpoldus ad eccl. 467
Wichpoto, Wicpoto, Wicpotus 159, 218, 399, 400
— de Piela 439, 483
Wichpreht, Wichpreth 173, 381
Wicile s. Wizilie
Wicker 163
— ad eccl. 202
Wicman, Wichman 195, 241
— de Radindorf 378
Wiczleinstorff, verschollen, bei Höbenbach, OG., GB. Krems
— Marti Smid zu — 582
Widara uxor Sueikonis 241
Wieden (welches in N.-Ö.?), Widen, Richolphus de — 299
Wiederfeld, Df., OG. Buchbach, GB. Waidhofen a. d. Thaya, Widerveld, Widirveld 435, 492
— Wernhardus de — 435
— Orthlieb de — 492
Wielant, Wilandus 267, 306, 310, 555
— frater Peronis 280
— ad eccl. 292, 426
— de Diuphusin 353, 386
— de Diuphofin 549
Wielantisdorf, eingeg. Ortsch. s. Hetzmannsdorf, GB. Oberhollabrunn 181
Wielersdorf, Df., w. Ober-Grafendorf, OG., GB. St. Pölten, Wigileinsdorf 439
Wien, Wienne, Wienn, Vienna 579, 581, 583, 586, 588, 589, 590, 597, 603, 617, 619, 620, 622
— Göttweiger Hof: 603, 604, 605, 610, 612, 613, 614
Wien, Schottenäbte 587, 620, Martin — 586
— Domherren:
Johannes Kaltenmarkhter 622
Ludwig Starch, Prokurator d. Domkapitels 615
Mathias Sweller 615
Paul Weingartman 622, 625
— Bürger: Hans Wildensmer 596
Wolfgang Mair 625
Steffann Pabenberger 596
— Thaman Vegrl, Taschner 596
— Johann von —, Göttw. Mönch 619
Wierantistorf s. Zwerndorf
Wiesendorf, Groß-, Klein- (welches?), Dfer. u. OG., ö. Kirchberg a. Wagram, Wisindorf 300, 487, 545
— Ditmarus de — villicus Gottwic., pater Ditmari et Pitrolfi 545
Wiesenfeld, Df., OG. St. Veit a. d. Gölsen, Wisenfeld 565
— Hans Kchaesperger zu — 597
Wiesenreith, Df., OG. Nieder-Nonndorf, sö. Zwettl, Wisenrut, Ulrich de — 525
Wiesent, Schloß, nw. Maissau, GB. Ravelsbach, Wise 505
— Marcwardus de — 505
Wieza, conversa Gottwic. 235
Wiezil s. Wezil
Wigant, Wigandus 222
— de Scoingen 430, 433, 474, 508, 514, 515, 521
— de Churzenchirchen 495
— frater Ortolfi de Chlamme et Popponis 535
— de Chamba 387
— ad eccl. 233
Wigeleinsdorf s. Wielersdorf
Wigi s. Wigo
Wigileus, Bischof von Passau 626
Wigman 373
— ad eccl. 374
Wigo, Wigi 398

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wigo ad eccl. 222
Wigrat 165
Wiker s. Wicker
Wilandus s. Wielant
Wildegger, Wildecker, Wildekker
— Hertneid 566
— Peter 570
— Hans, Lehensmann Herzog Albrechts III. v. Österreich 567
Wildensmer, Hans —, Bürger zu Wien 596
Wilhalm s. Willihalm
Wilhelmsburg, Wilhalmspurgk, Mkt., GB. St. Pölten 594
Wilhering, Df. u. OG., a. d. Donau, w. Linz, GB., O.-Ö., Wilheringin, Williheringin 181, 326, 328, 405
— Odalricus de — 181, 326, 328, advoc. Patav. eccl. 405
Willeham ad eccl. 252
Willersdorf, Df., sö. Margarethen a. d. Sierning, OG., GB. Sankt Pölten, Wchleinsdorf 439
Willibertus 155
— decanus domus s. Stephani 404
Willibirch, relicta Sigihardi, mater Sigihardi et Berhte 392
— ad eccl. 499
Willibirg uxor Piligrimi de Grie 263, 265
Willihalm, Willihelmus, Wilhalm 153, 217, 222, 233, 306, 416, 418
— min. Mathilde comitissae de Ratelberg 234
— libere conditionis 358
— ad eccl. 295
— Herzog v. Sachsen 587
— Prior v. Göttweig 610
Willihart, Willihardus 507
— ad eccl. 414
Williherie, Williher 263, 271
— ad eccl. 271
Williheringin, Wilheringin s. Wilhering
Willo 257
Wilradus de Karlsstetin 512
Winburin s. Windburn
Winchil s. Winkl
Winchilarin s. Winklarn
Windburn, EH., Rtte. Brachegg, OG. Ardagger, nw. Haag, GB., Winburin
— Bertholdus de — 519
Windpassing (welches in N.-Ö.?), Winpozzing 539
— Walchunus de — 539
Winidorf, wohl irrig für Huninindorf, s. Haindorf
Winiger ad eccl. 295
Winipreth 553
Winkl, Df. u. OG., a. d. Donau, s. Kirchberg a. Wagram, Winchil, Winchel 435, 470, 515, 535, 583
— Poppo, maritus Chunigunde de — 435
— Benedicta de — 435
— Rahawinus de — 470
— Wolfker de — 515
— Ortlieb de — 436, 535
— Pfarrer von — 578
— Weychard von — 567
— Ortlieb von 567
— Fridreich von — 567
— Pater Paul im — zu Hadersdorf 624, Anna, s. Ziehtochter 624
Winklarn, Df. u. OG., s. Amstetten, GB., Winchilarin 354
— Tiemo de — 354
Winpozzing s. Windpassing
Winsendorff, Niclas d. Tewfel zu — 578
Winther 318, 411
— de Chremise 377
Winzing, Rtte., sw. Obritzberg, OG., Winzingin 150, 170
Wirada ad eccl. 352, 355
Wirantisdorf s. Zwerndorf
Wirath, Wirat
— ad eccl. min. 312, 354, 448
— ad eccl. 295
Wirinch 399
Wirindisdorf, Wirntesdorf, eingeg. Ortsch. zw. Hohenwarth u. Zemling 250, 504

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wirint, Wirnt, Werint, Wirnth 343, 509, 512, 522, 523
— filius Permanni 432
— de Werdarin 524
— de Palth 530, 531, 533, 537
— de Velwen 534, 542
Wirmila, Wirmla s. Würmla
Wirntesdorf s. Wirindisdorf
Wirtinna uxor Mazilis 241
Wise s. Wiesent
Wisenfeld s. Wiesenfeld
Wisenrut s. Wiesenreith
Wishartsprugk, Wisharczpruk bei Traismauer 593, 601
— Ruedlein von — 579, Jans, der Eidam Ruedlein — 579
— Janns am Ort zu — 579
— Stephan Swarz zu — 579
— Taman Yegter zu — 579
— Saighof zu — 593
— Erhart Chnoll zu — 593
— Pawl Rudl zu — 593
Wisindorf s. Wiesendorf
Wisint 185, 249
Wison 343
Witigeisdorf s. Groß-Weikersdorf
Witigo de Chreuzpach 534
Witilo 290
Witimar, Witimarus 465, 470, 471
— presbyter 406
— min. 462
— min. Gottwic. 490
Witin s. Weiten
Witker 321
Witterer Hanns zu Amberg 600
Wizelin 289
Wizilie, Wicile, Wizile, Wizili, Wizil 169, 215, 410, 415
Wizilinisdorf, eingeg. Ortsch. s. Höbenbach, GB. Krems 194
Wiziman 237
— ad eccl. 428
Wizzenchirchen s. Weißenkirchen
Wogram s. Wagram
Woking, Df., KG. Wohlfahrtsbrunn, nö. Petzenkirchen, GB. Ybbs, Wochingen 545
Woking, Albertus de — 545
Wölbling, Unter-, Df. u. OG., nw. Herzogenburg, Welminiche, Welminich 467, 518
— Erchinprecht de — 467
— Herrandus de —, frater Perhtoldi, marit. Irmgardis 518
— Rudolfus de — 518
Wolfaha s. Wolfsbach
Wolfcanch s. Wolfkanch
Wolfcrim s. Wolfkrim
Wolferun 470
Wolfeswanch 557
Wolfgang, Wolffgang, Wolffgannng
— von Mainburg 570
— II., Abt von Göttweig 584—591
— von Potenbrunn, Göttweiger Stiftspriester 587, 589
— frater — celerarius 590
— notarius Gottwic. 590
— von Lens 591
— von Walsse, oberster Marschall in Österreich, oberster Truchseß in Steiermark, Hauptmann ob der Enns 593
Wolfhardus 550
Wolfhere, Wolfher 213, 347
Wolfkanch, Wolfcanch 213, 336, 397
Wolfkerus, Wolfker, Wolfger, Wolker 246, 258, 268, 270, 296, 311, 316, 352, 403, 414, 421, 453, 473, 475, 476, 482, 483, 557
— de Naluip (Naliuph) 245, 249, 492
— de Naliub, min. Gottwic. 528
— civis Cremsensis 296
— frater Ekkirici de Chufarin 292, 307, 338, 339, 350, 422
— nobilis 416
— de Grikkingin 312
— de Herlaha 361
— de Lenginvelt 392
— ad eccl. 394
— comes de Piugen 430
— min. Salzburg. eccl. 436

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wolfkerus, frater Reginoldi de Herrandistein et Rudolfi 447
— de Vurte, min. Gottwic. 485
— min. Gottwic. 511
— de Winchel 515
— de Hage 515, 519, 537
— frater Hugonis, nepos Sophie comitisse de Herrandisteine 516
— de Prunnen 521
— frater Heribordi de Muwerlingen 530
Wolfkrim, Wolfcrim 280, 292
— de Chufarin 386
Wolfold ad eccl. 220
— de Titrichesdorf 464
Wolfpassing, Df. u. OG., nö. Königstetten, GB. Tulln, Wolfpeizingin, Wolfpeizzingon, Wolfpezzingen 273, 340, 479
— Arnoldus de —, frater Hunonis 478
Wolfper 196, 432
— pater Wolfperi 499
— Nauta 506
Wolfperti, prata —, in der Nähe des Ursprunges der Kl. Krems gelegen 228
Wolfpreth, Wolfpreht 432, 443
Wolfram, Wolframus 168, 176, 435
Wolfrat, Wolfradus 157, 470
Wolfratshausen, baier. B. O., Wolfratshusen, Heinricus de — 298
Wolfsbach, Df. u. OG., nö. St. Peter in der Au, Wolvispach, Wolfaha, Wolfespach 372, 454, 501
Wolfsperg, Wolfsberg, Df., OG. Angern a. d. Donau, GB. Krems 611
Wolfstein, Burg, sö. Aggsbach, GB. Melk, Wolfvisten, Wolffstain 461, 569
— Odalricus de — 461
— Petrein, Kaplan zu — 569
— Wolfgang Mülbanger zum — 612
Wolfstein, Stephan Mülbanger zu — 625
Wolfstrigil 328
— maritus Adalheide 166
— filius Wichardi et Benedicte de Froendorf, frater Wichardi, Sigihardi, Benedicte 464
Wolfvisten s. Wolfstein
Wolkersdorf, Df., OG. Mank, Vochlinisdorf 186, 377, 457
Wöllersdorf, Df. u. OG., nw. Wiener-Neustadt, GB., Zvelanisdorf 517
Voluza ad eccl. 161
Wolvispach s. Wolfsbach
Wolvolt ad eccl. 161
Wophf, Nichlas — 599, Jakob — 599
Wördern, Df. u. OG., a. d. Donau, ö. Tulln, Werdarin 498, 524
— Ascwinus de — 498
— Werint de — 524
— Dietricus de — 524
Wördl, Baumgarten bei Rossatz 573
Wörth, eingeg. Ortsch. n. Palt, ö. Mautern, Werde u. Werdarin 149, 520
— Odalricus de — 520
Wösendorf, Mkt., a. d. Donau, nö. Spitz, Wesilndorf 542
— Chunradus de —, maritus Alheidis 542
Wotpach, EH., Wobach, OG. Sankt Veit a. d. Gölsen 567
Vulcan 445
Vulfingus (Wefingus) de Caphenberge, frater Ottonis de — 489
Wultschko Waczlaw 605
Vulvile 263
Würmla, Df. u. OG., nw. Neulengbach, Wirmla 363, 368, 379, 454, 462
— Chunradus de — ingenuus 363, 368, 379, 454, nobilis 462

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Z, C.

Zagging, Df., OG. Hain, n. St. Pölten, GB., Zakkinge 439, 487, 503
— Mathilt nob. matrona de — 439
— Heinricus de — 487
— Sigiboto de — 487
— Sighart de — 503
Zaingrub, Df. u. OG., ssö. Horn, Sanikon, Zunicra 272, 453
Zant, Chunradus — 543
Zaundlein, EH., OG. Traisen, GB. Lilienfeld 565
Zebingen s. Zöbing
Zeckhing, Christoff Grabmer zu — 609; Hedwig —, seine Frau 609; Sebastian, Jorg und Petronilla, ihre Kinder 609
Zeiselmauer, Df. u. OG., nö. Tulln, OWW., Zeizinmuri 151
Zeizman ad eccl. 174
Zeizo, Zeizzo, Ceizzo, auch irrig Heizo 165, 195, 202, 230, 251, 253, 260, 262, 289, 343, 345, 369, 370, 399, 410, 429, 438, 448, 452, 458
— ad eccl. 150
Zekkirniz s. Zögernitz
Zelking, Df. u. OG., ö. Melk, Zelkingin, Celkingen 277, 422
— Werinhart filius Reginberti de — 277
— Odalricus filius Reginberti de — 422
Zell s. Kleinzell
Zell, Df., ö. Wald, OG., GB. Sankt Pölten, Celle 523
Zellerndorf, Df. u. OG., s. Retz, Celdrandorf 477
Zemling, Df. u. OG., sw. Unter-Ravelsbach, Cemiliub, Zemiliub 318, 423, 493
— Odalricus de — 318, 423, 493
— Peringerus de —, maritus Adelheide, frater Odalrici, min. ducis Austrie 493
Zenndorf, Df., OG. Sasendorf, w. St. Pölten, GB., Zennindorf 313, 449
Zerer, Jorig — zu Hainfeld 604
Zionza s. Scheinzbach
Zöbing, Mkt., a. Kamp, n. Langenlois, Zebingen 432, 492, 535
— Heinricus de — 432, frater Ottonis et Rapotonis et Heinrici 492
— Alberto de — 535
Zogelsdorf, Df. u. OG., GB. Eggenburg, Occlisdorf 372, 376, 461
— Chadolt de — 372, 376, 461
Zögernitz, Berg nö. Kirchberg a. d. Pielach, Zekkirniz 408
Zuelvehossigin s. Zwölfaxing
Zull, Zulline, Chunradus —, maritus Elisabethe — de Chupharen 537
— Chunradus — de Chufharn 545
Zunicra s. Zaingrub
Zunis, Dietricus de — 356
Zvelanisdorf s. Wöllersdorf
Zvins s. Zwinzen
Zwaiman, Heinricus — 543
Zwentendorf, Df. u. OG., n. Atzenbrugg, Zweintendorf 486, 504
— Rapoto de — 486
Zweran ad eccl. 245
Zwerndorf, Df., OG. Pottenbrunn, nö. St. Pölten, GB., Wirantisdorf, Werindorf, Wierantisdorf 207, 386
Zwettel, St., OMB., Zwetwel 432
— Piligrimus de — 432
Zwinzen, Df., w. Bernschlag, OG., GB. Allentsteig, Zvins 528
— Eberhardus de — 528
Zwölfaxing, Df. u. OG., s. Schwechat, Zuelvehossigin 307

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

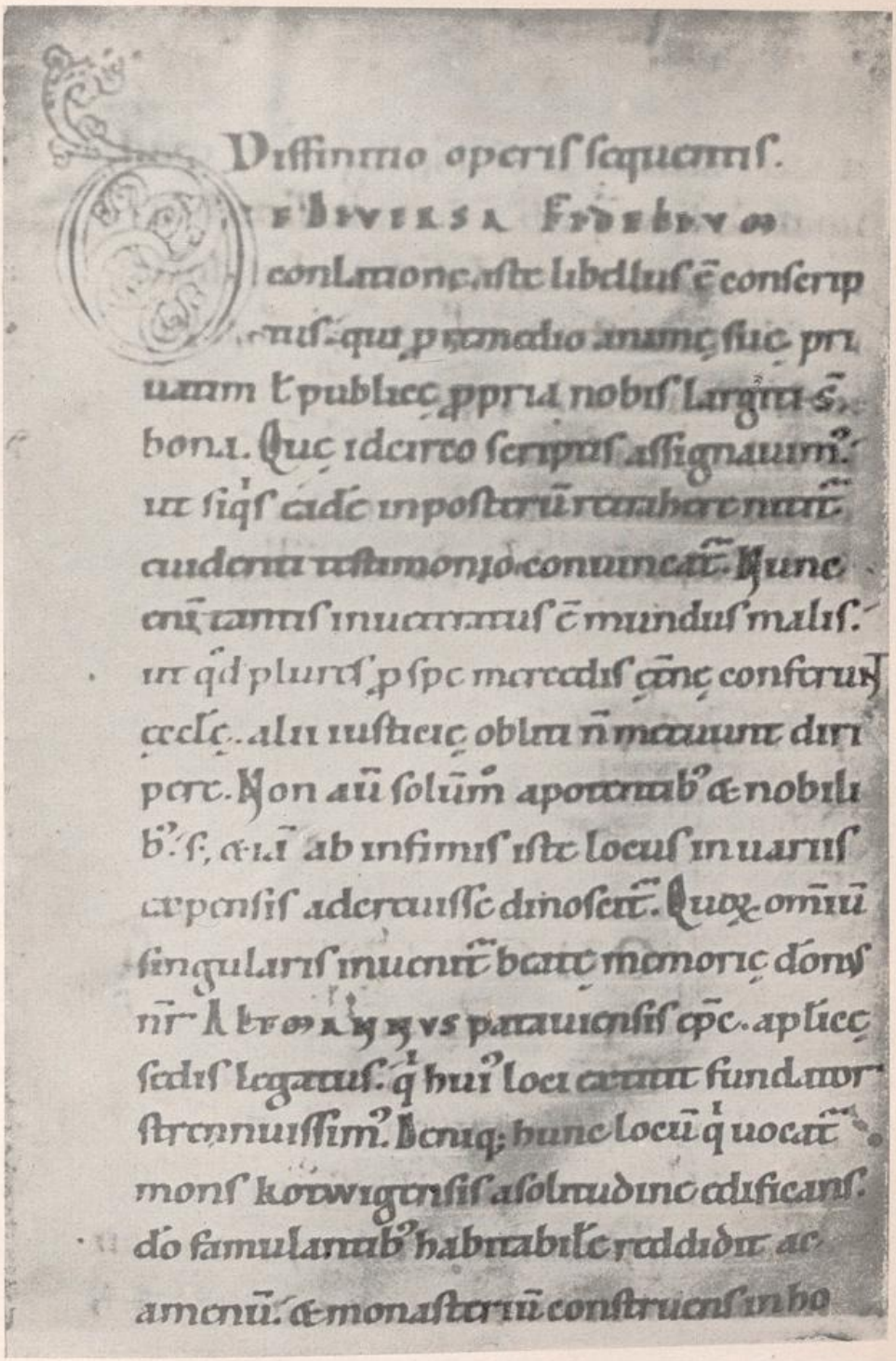

Codex Traditionum von Göttweig, B, f. 9a; 1. H. Prooemium.

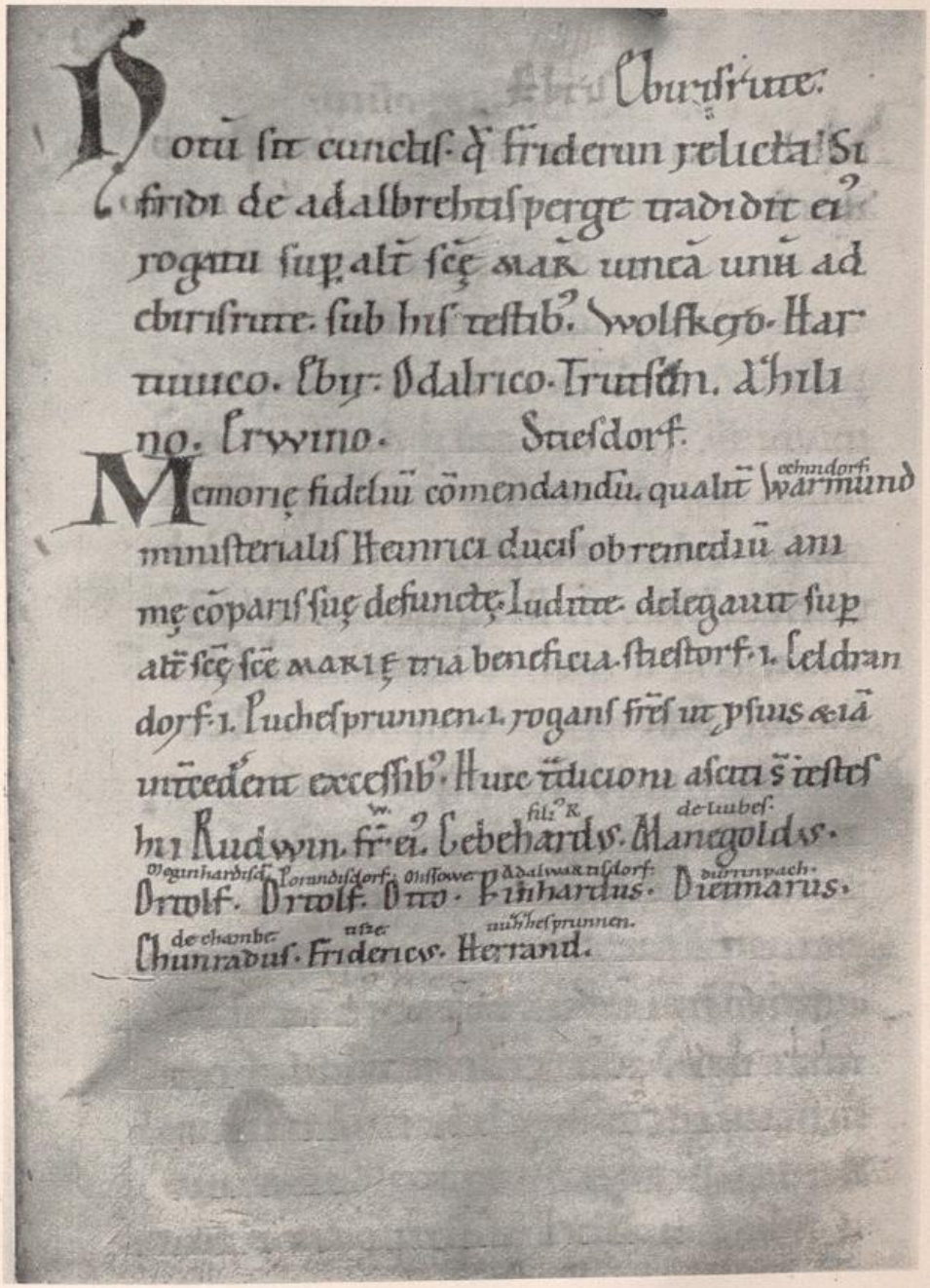

Codex Traditionum von Göttweig. B, f. 77ª; 4. H. in nr. 287, 6. H. in nr. 288.

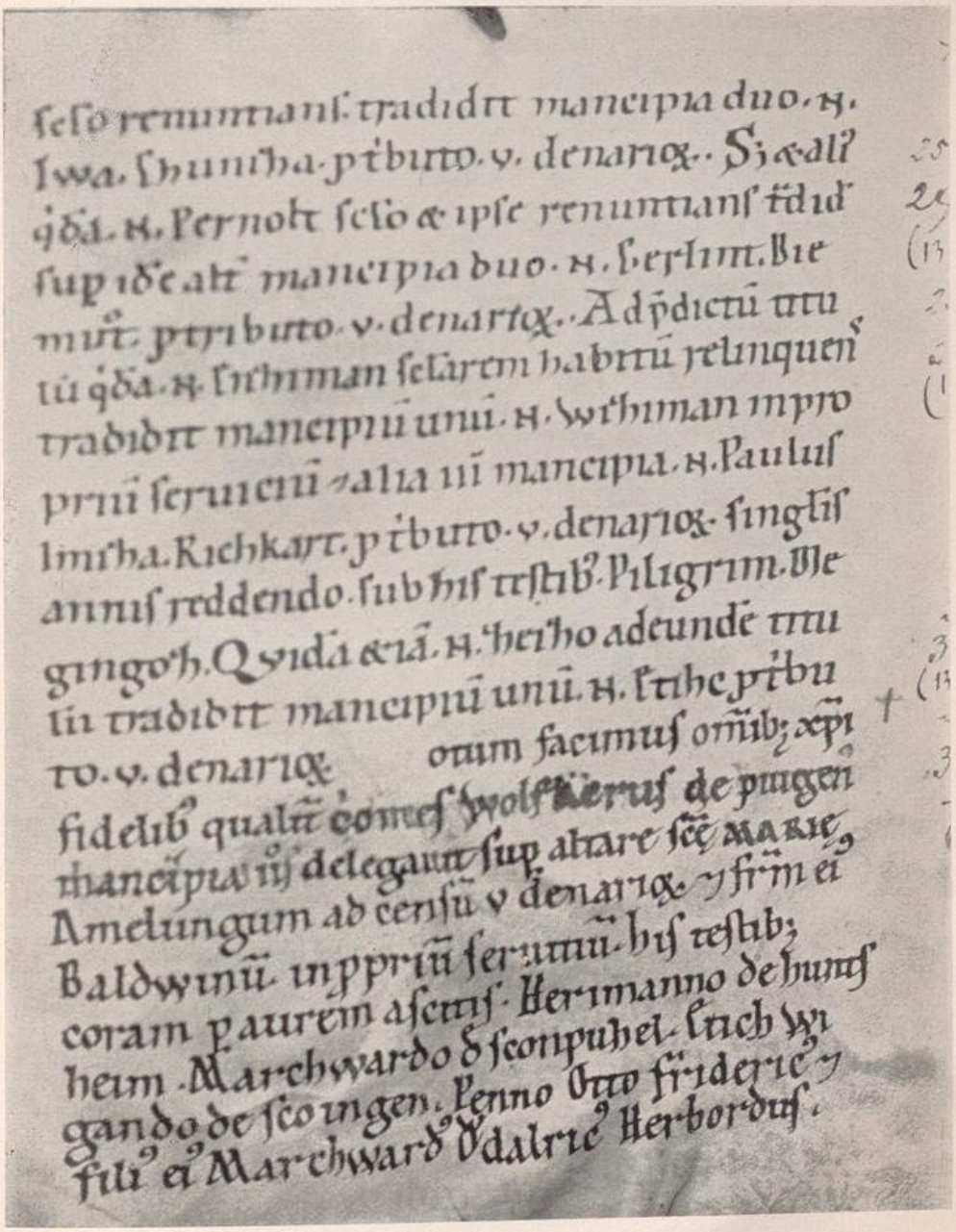

Codex Traditionum von Göttweig. A, f. 70ᵃ; 2. u. 3. H. 3. H. in nr. 302 = 10. H. in B, Hand des Abtes Johannes (von Admont)?

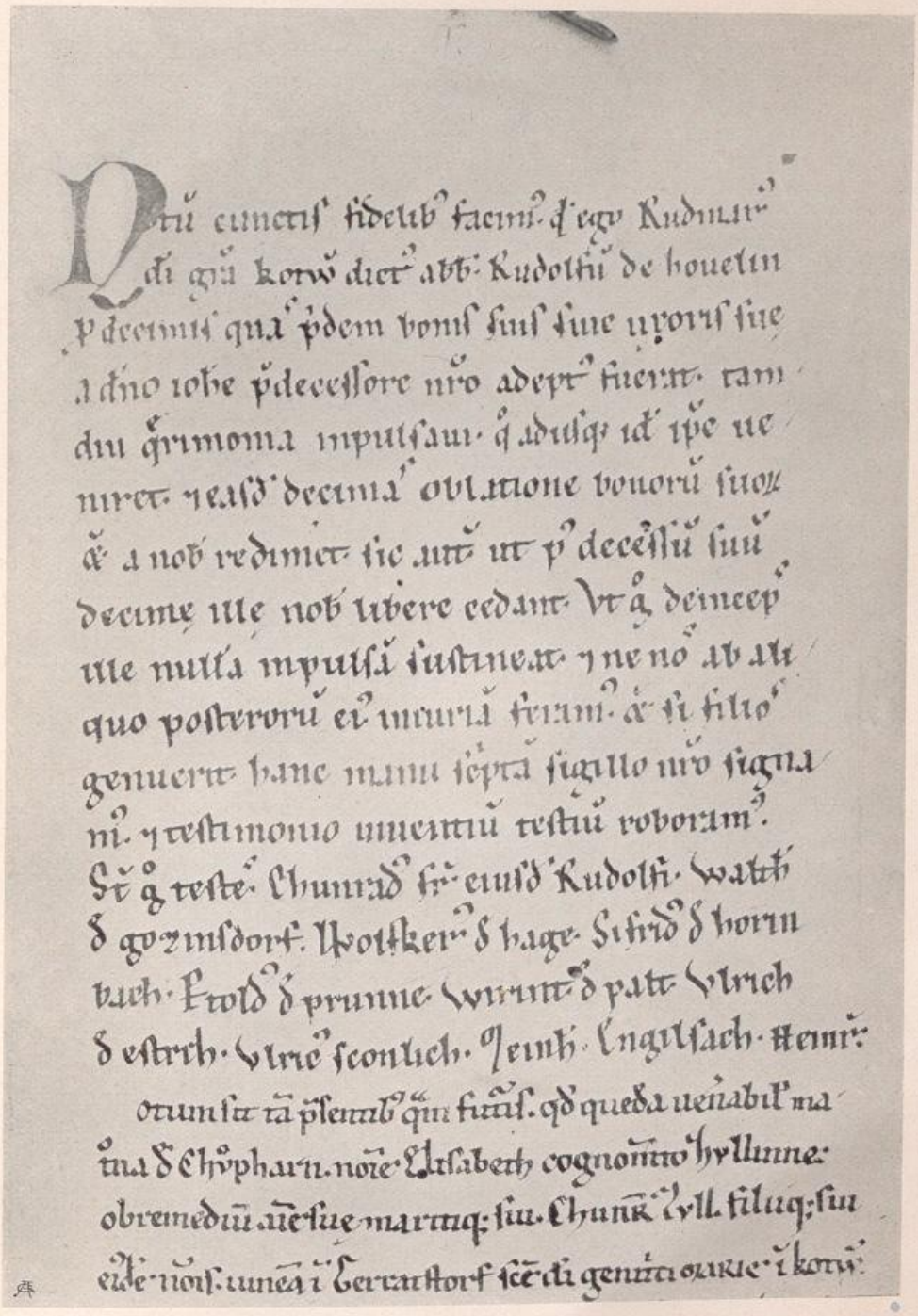

Codex Traditionum von Göttweig. B, f. 93a; 29., 32. H. in nr. 345 (Hand des Abtes Rudmar?), 31. H. in nr. 346.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sig: 30 LUR1187-2,69

<23+>04SOE35N914585NS48N599

GHP: 30 LUR1187-2,69

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

P
30

Fontes rerum Austriacarum

69. Band

LUR
1187
-2,69